THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup. v.8

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1876 — 1877.

VIII. Session.

VIII. Band

(enthaltend die Beilagen 605 — 703).

Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1877.

328.4361
Aw72
1873/79
Suf
v18

Finanzgesetz

für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1877 werden auf die Summe von 405,569.474 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 376,637.817 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

897946

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1877 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1877 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1877 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitals-Tilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 28,434.900 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 409.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1877 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1878.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der durch das Finanzgesetz des Jahres 1876 im Capitel 27, Handelsministerium, Titel 4, im Ordinarium bewilligte Credit für Narentaregulirung kann noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch so zu behandeln, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, und daher für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen und kann auch der durch das Finanzgesetz des Jahres 1875 im Capitel 6, Ministerium des Innern, Titel 10, bei „Neubauten für die politische Verwaltung" in der Ziffer von 195.000 fl. enthaltene und bewilligte Credit von 100.000 fl. für Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Lemberg noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden und ist dann für den Dienst des Jahres 1877 zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1877 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1877 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	405,569.474 fl.
die Gesammteinnahmen von	376,637.817 „
entgegengehalten werden, mit	28,931.657 fl.

ergiebt, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	43.700	. . . . .	43.700
	2		Abgeordnetenhaus	597.200	. . . . .	597.200
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.700	. . . . .	10.700
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.400	. . . . .	147.400
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	421.900	. . . . .	421.900
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	127.000	. . . . .	127.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	9,947.000	. . . . .	9,947.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd	170.000	. . . . .	170.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,813.798	. . . . .	68,813.798
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	480.000	. . . . .	480.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	58.500	1.400	59.900
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,400.000	80.000	5,480.000
			Vieh-Contumazbauten	. . . . .	50.000	50.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	7.000	3,607.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	.....	7.400	7.400
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	15.000	1.163.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	30.000	30.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	514.000	.....	514.000
			Pflasterung der Oedenburger (Laxenburger) Straße	.....	30.000	30.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	.....	33.300	33.300
		2	Oesterreich ob der Enns	190.000	.....	190.000
		3	Salzburg	100.000	.....	100.000
			Vollendung des Baues der stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	.....	93.400	93.400
		4	Steiermark	315.000	.....	315 000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	.....	3.100	3.100
		5	Kärnten	170.000	.....	170.000
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	.....	6.000	6.000
		6	Krain	130.000	.....	130.000
		7	Küstenland	100.000	.....	100.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	.....	321.000
			Neubau einer Brücke über das regulirte Bett des kleinen Eisack	.....	10.000	10.000
			Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach bei Lavis	.....	21.000	21.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses (Finalisirung)	.....	7.000	7.000
		9	Böhmen	1,150.000	.....	1,150.000
			Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	.....	50.000	50.000
			Bau einer neuen Brücke über den Strela-Fluß bei Plaß	.....	20.000	20.000
			Bau einer neuen eisernen Brücke über die Elbe bei Neuschloß	.....	14.000	14.000
		10	Mähren	240.000	.....	240.000
		11	Schlesien	110.000	.....	110.000
			Ausbau der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	.....	26.700	26.700
		12	Galizien und Krakau	850.000	.....	850.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wisłokfluß bei Rzeszów	.....	14.000	14.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wisłokafluß bei Labuzie	.....	25.000	25.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksiązнice	.....	9.000	9.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	.....	16.000	16.000
			Fürtrag	4,190.000	378.500	4,568.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	4,190.000	378.500	4,568.500
	8		c) Straßenzug: Delatyn-Jablonica:			
			Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	15.000	15.000
			d) Straßenzug Kuty-Kołomea:			
			Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	80.000	. . . . .	80.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	80.000
			Vollendung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia	. . . . .	29.400	29.400
			Bau der Cettina Brücke bei Trilj	. . . . .	10.000	10.000
			Bau einer Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,350.000	519.900	4,869.900
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	50.000	50.000
			Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung . .	. . . . .	3.100	3.100
			" " " Mur- " .	. . . . .	30.600	30.600
			" " " Save- " .	. . . . .	5.200	5.200
			" " " San- " .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	2.000	. . . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	90.000	90.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	240.000	240.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
			Fürtrag .	728.600	857.900	1.586.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	728.600	857.900	1,586.500
	9	12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	15.000	15.000
			„ an der Wisloka	. . . . .	4.000	4.000
			„ am San	. . . . .	40.000	40.000
			„ am Dnjester	. . . . .	8.000	8.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	800.000	1,012.900	1,812.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	1.650	1.650
		2	Statthalterei in Prag	. . . . .	5.000	5.000
		3	Statthalterei in Lemberg als Annuität an die Nationalbank	. . . . .	1.400	1.400
		4	Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	3.950	3.950
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	12.000	12.000
	11		Telegraphenkosten	10.000	. . . . .	10.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	240.000	. . . . .	240.000
	2		Landwehr	3,115.000	868.900	3,983.900
	3		Recrutirungskosten, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification .	64.000	. . . . .	64.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . . .	34.300
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	81.000	. . . . .	81.000
	7		Gendarmerie	3,950.000	. . . . .	3,950.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,517.600	868.900	8,386.500
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	230.000	24.000	254.000
	2		Schulaufsicht	640.000	. . . . .	640.000
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	. . . . .	
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	81.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	79.350	. . . . .	79.350
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	7.450	. . . . .	7.450
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.800	. . . . .	74.800
	6		Geologische Reichsanstalt	50.500	. . . . .	50.500
	7		Centralanstalt für Meteorologie	22.600	5.200	27.800
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,188.700	35.200	1,223.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	380.000	2.000	382.000
		2	Oesterreich ob der Enns	110.000	. . . . .	110.000
		3	Salzburg	78.800	. . . . .	78.800
		4	Tirol	123.000	. . . . .	123.000
		5	Vorarlberg	11.500	. . . . .	11.500
		6	Steiermark	252.000	. . . . .	252.000
		7	Kärnten	76.000	. . . . .	77.302
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien	. . . . .	1.302	
		8	Krain	108.000	. . . . .	109.310
			Neubauten	. . . . .	1.310	
		9	Triest	52.000	. . . . .	52.000
		10	Görz	76.000	. . . . .	76.000
		11	Istrien	68.000	. . . . .	68.000
		12	Dalmatien	248.000	4.000	292.000
			Neubauten	. . . . .	40.000	
		13	Böhmen	640.000	. . . . .	700.000
			Neubauten	. . . . .	60.000	
		14	Mähren	300.000	. . . . .	300.000
		15	Schlesien	67.000	. . . . .	67.000
		16	Galizien	900.000	. . . . .	902.261
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . .	2.261	
		17	Krakau	19.000	. . . . .	19.000
		18	Bukowina	39.000	. . . . .	41.200
			Neubauten	. . . . .	2.200	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
		20	Unterstützung katholischer Seelsorger	. . . . .	600.000	600.000
			Summe Titel 9, §§. 1—20)	3,548.300	720.073	4,268.373
		21	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	254.000	72.900	326.900
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—21)	3,802.300	792.973	4,595.273
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	40.213	. . . . .	40.213
		2	Beiträge	130.000	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien	. . . . .	50.000	
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ	. . . . .	11.251	
			Beitrag zur Herstellung des Franciskaner Kirchenthurmes in Salzburg	. . . . .	5.000	
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico die 2. Rate	. . . . .	2.500	223.051
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die 3. Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	10.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	170.213	113.051	283.264

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.855	.....	27.855
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	.....	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	80.471	25.000	105.471
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	60.000	.....	82.000
			Neubauten	.....	16.000	
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	.....	6.000	
			Summe (Titel 12)	60.000	22.000	82.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12)	4,112.984	953.024	5,066.008
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	780.000	.....	1,446.600
			Einrichtung und Lehrmittel	.....	3.600	
			Ausrüstung der Sternwarte, 3. Rate	.....	23.000	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, 4. Rate	.....	500.000	
			Bau der Sternwarte, 5., beziehungsweise letzte Rate	.....	140.000	
		2	Universität in Innsbruck	195.950	.....	199.250
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	1.400	
			Arrondirung des Baugrundes für das chemische Laboratorium	.....	1.900	
		3	Universität in Graz	255.000	.....	260.500
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	5.500	
		4	Universität in Prag	465.000	.....	645.740
			Unterrichtserfordernisse	.....	3.600	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Instituts-Gebäude, 2. Rate	.....	27.140	
			Neubau des anatomischen Institutes, letzte Rate	.....	20.000	
			Neubau des chemischen Institutes, letzte Rate	.....	120.000	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešic, 1. Rate	.....	10.000	
		5	Universität in Lemberg	146.000	.....	146.000
		6	Universität in Krakau	208.000	.....	234.000
			Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin	.....	20.000	
			Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen	.....	2.000	
			Einrichtung der Bibliothek	.....	4.000	
		7	Universität in Czernowitz	70.000	.....	91.000
			Erweiterung der Bibliothek, 3. Rate	.....	6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 3. Rate	.....	15.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,119.950	903.140	3,023.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.900	. . . . .	14.900
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.400	. . . . .	15.400
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien	31.400	. . . . .	31.400
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	62.700	. . . . .	62.700
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	247.000
		13	Technische Hochschule in Graz	93.000	. . . . .	93.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	75.000	. . . . .	77.200
			Für Adaptirungen	. . . . .	2.200	
		16	Technische Akademie in Lemberg	73.000	. . . . .	324.400
			Neubau des Institutsgebäudes, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	240.000	
			Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien .	. . . . .	11.400	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	688.000	253.600	941.600
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	109.000	. . . . .	261.555
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	132.555	
			Innere Einrichtung und Ausstattung desselben letzte Rate	. . . . .	20.000	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	38.000	38.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	2,984.650	1,347.295	4,331.945
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	276.000	. . . . .	329.000
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Ober-Gymnasiums im VIII. Bezirke in Wien	. . . . .	3.000	
			Bau des Real- und Ober-Gymnasiums im III. Bezirke in Wien, 3. Rate	. . . . .	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	63.500	. . . . .	63.500
		3	Salzburg	26.700	. . . . .	26.700
		4	Tirol	96.000	. . . . .	96.000
		5	Vorarlberg	28.800	. . . . .	28.800
		6	Steiermark	110.000	. . . . .	110.000
		7	Kärnten	38.900	. . . . .	38.900
		8	Krain	79.800	. . . . .	79.800
		9	Triest	27.000	. . . . .	27.000
		10	Görz	27.400	. . . . .	27.400
		11	Istrien	39.600	. . . . .	43.260
			Einrichtungsstücke	. . . . .	1.300	
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 2. Rate	. . . . .	2.360	
			Fürtrag .	813.700	56.660	870.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	813.700	56.660	870.360
9	14	12	Dalmatien	83.400	. . . . .	83.400
		13	Böhmen	595.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	2.000	632.000
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 3. Rate	. . . .	35.000	
		14	Mähren	345.000	. . . . .	345.000
		15	Schlesien	104.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung . .	. . . . .	3.000	107.000
		16	Galizien	470.000	. . . . .	
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 4. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	85.500	555.500
		17	Krakau	68.000	. . . . .	68.000
		18	Bukowina	42.100	. . . . .	42.100
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,521.200	182.160	2,703.360
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	197.000	. . . . .	
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unter-Realschule im V. Bezirke in Wien	. . . . .	2.150	281.720
			Innere Einrichtung derselben	. . . . .	2.570	
			Neubau der Unter-Realschule in Sechshaus, 3. Rate	. . . . .	80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	46.000	. . . . .	46.000
		21	Salzburg	25.900	. . . . .	25.900
		22	Tirol	64.000	. . . . .	
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck, 2. Rate	. . . . .	5.000	70.658
			Innere Einrichtung für die Unter-Realschule in Imst	. . . . .	1.658	
		23	Steiermark	37.700	. . . . .	37.700
		24	Kärnten	23.800	. . . . .	23.800
		25	Krain	23.700	. . . . .	23.700
		26	Triest	26.900	. . . . .	26.900
		27	Görz	24.700	. . . . .	24.700
		28	Istrien	16.700	. . . . .	16.700
		29	Dalmatien	28.000	. . . . .	28.000
		30	Böhmen	218.000	. . . . .	219.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		31	Mähren	75.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.900	100.300
			Kaufschilling sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neu eröffneten Abtheilung der Ober-Realschule in Brünn, 2. Rate	. . . . .	23.400	
		32	Schlesien	85.000	. . . . .	87.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	2.000	
		33	Galizien	122.000	. . . . .	122.000
		34	Krakau	47.000	. . . . .	47 000
		35	Bukowina	11.000	. . . . .	11.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	1,072.400	119.678	1,192.078
		36	c) Prüfungscommissionen	22.800	. . . . .	22.800
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten . .	60.000	. . . . .	60.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.100	. . . . .	4.100
		40	Dalmatien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	14.800	. . . . .	14.800
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,697.600	301.838	3,999.438
	15		Studienbibliotheken	24.400	. . . . .	24.400
	16		Special Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.000	. . . . .	16.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	3.600
		3	Technisches Institut in Krakau	23.000	. . . . .	23.000
		4	Kunstschule in Krakau	15.600	. . . . .	15.600
		5	Zeichenschulen	17.000	. . . . .	17.000
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	26.000	. . . . .	76.000
			Neubau, 4. Rate	. . . . .	50.000	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	237.000	. . . . .	270.000
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung	. . . . .	19.000	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	. . . . .	14.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	54.000	. . . . .	59.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	392.200	83.000	475.200
	17		Volksschulen			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,180.000	. . . . .	1,371.500
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	20.000	
			Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 1. Rate	. . . . .	100.000	
			Neubau der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	71.500	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	19.000	. . . . .	19.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	237.100	. . . . .	237.100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.800	. . . . .	11.800
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	151.112
			Fürtrag	1,602.012	191.500	1,793.512

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,602.012	191.500	1,793.512
9	17	7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	54.000
			Krain	. . . . .	6.000	
			Görz	. . . . .	4.000	
			Istrien	. . . . .	4.000	
			Dalmatien	. . . . .	12.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,602.012	245.500	1,847.512
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	49.456	. . . . .	49.456
		2	Beiträge	140.000	. . . . .	150.160
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	2.160	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1, 2 und 3) .	189.456	17.160	206.616
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	41.000	4.805	63.205
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	. . . . .	10.400	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	60.600	22.205	82.805
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	8,950.918	2,016.998	10.967.916
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,252.602	3,005.222	17,257.824
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	901.000	8 000	909.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	56.000	2,823.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	389.500	400	389.900
	5		Finanzwache	4,290.000	. . . . .	4,290.000
	6		Steuerämter	3,890.000	24.000	3,914.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,447.500	88.400	17,535.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	2,797.390	2,797.390
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	300	300
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate)	. . . . .	30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	41.000	2,827.690	2,868.690
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000	. . . . .	66.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	135.000	135.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	72.500	135.000	207.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	2		Gefällsrückgaben	192.000	. . . . .	192.000
	3		Regiekosten-Pauschale	40.000	. . . . .	40.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	1,400.000	. . . . .	1,400.000
				6,500.000	. . . . .	6,500.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	8,132.000	. . . . .	8,132.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.300	. . . . .	234.300
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,134.300	. . . . .	4,134.300
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,892.000	. . . . .	2,892.000
			Neubauten	. . . . .	139.250	139.250
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	19.750	19.750
	2		Verschleiß-Auslagen	253.000	. . . . .	253.000
			Neubauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,145.000	162.000	3,307.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	614.000	. . . . .	614.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	116.000	116.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,587.000	. . . . .	1,587.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	23,008.000	116.000	23,124.000
17			Stempel	358.700	. . . .	358.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.500	. . . . .	429.500
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mäuthe	271.000	. . . . .	271.000
21			Punzirung	69.500	. . . . .	69.500
			Summe (Capitel 14—21)	42,199.900	278.000	42,477.900
22			Staatseigenthum.			
	1		Dikasterialgebäude	127.500	1.000	128.500
			Bauten	. . . . .	8.000	8.000
	2		Aerarialeisenbahnen	500	. . . . .	500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	128.000	9.000	137.000
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,111.000	. . . . .	1,111.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	4.000	4.000
26			Münzwesen	229.000	. . . . .	229.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			**XI. Handels-Ministerium**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	641.200	93.600	734.800
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	190.000	190.000
			Für Auslagen für Hilfsarbeiter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	40.000	40.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	4.000	4.000
	2		Aichdienst	423.000	25.000	448.000
			Ausrüstungskosten für Normale und Normal-Apparate	. . . . .	50.000	50.000
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	635.000	1,240.312	1,875.312
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	56.000	56.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	58.500	58.500
			Aufwand für die Anlande und Vertauungsmitteln im neuen Triester Hafen	. . . . .	69.500	69.500
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3)	1,699.200	1,826.912	3,526.112

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**B. Betriebs-Auslagen.**			
	4		Postgefäll	14,950.000	. . . . .	14,950.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,650.000	120.000	3,770.000
			Summe (Capitel 27, Titel 4 und 5)	18,600.000	120.000	18,720.000
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—5)	20,299.200	1,946.912	22,246.112
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	300.000	19.000	319.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	135.450	47.450	182.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	52.700	1.300	54.000
	4		Landescultur:			
		1	Subventionen	. . . . .	495.000	495.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Prämien für Anlagen von Maulbeer Pflanzungen	. . . . .	5.000	5 000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.000	. . . . .	190.000
	6		Bergbehörden	187.800	6.200	194.000
	7		Montan-Lehranstalten	53.640	28.490	82.130
	8		Staats-Gestüte	324.800	15.000	339.800
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	970.400	. . . . .	970.400
		2	Ankauf von Beschälern	140.000	. . . . .	140.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	22.000	. . . . .	22.000
	11		Förderung der Pferdezucht	90.000	. . . . .	90.000
	12		Forst und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	318.000	1.000	319.000
			Staatsforste und Domänen	2,944 000	. . . . .	2,944.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	113.000	113.000
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung ꝛc.	. . . . .	172.000	172.000
	13		Montanwerke:			
		1	Bergverwaltung Kirchbichl	104.000	. . . . .	104.000
			Neubauten	. . . . .	5.000	5.000
		2	Berg- und Hütten-Verwaltung Brixlegg	352.000	. . . . .	352.000
			Neubauten	. . . . .	2.400	2.400
		3	Hüttenverwaltung Cilli	184.500	. . . . .	184.500
		4	Bergdirection Idria	642.000	. . . . .	642.000
			Neubauten	. . . . .	37.000	37.000
		5	Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,114.000	. . . . .	2,114.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	3.000	3.000
		6	Die übrigen Montanwerke	847.600	. . . . .	847.600
			Neubauten	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—13)	9,972.890	1,017.360	10,990.250
			XIII. Ministerium der Justiz.			
29	1		Central-Leitung	199.000	4.000	203.000
	2		Oberster Gerichtshof	443.000	41.500	484.500
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,800.000	. . . . .	16,800.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	400.000	400.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Einrichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale	. . . . .	50.000	50.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	747.900	747.900
	4		Strafanstalten	2,164.000	. . . . .	2,164.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	465.250	465.250
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,606.000	1,708.650	21,314.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			XIV. **Oberster Rechnungshof**	157.000	1.000	158.000
31			XV. **Pensions-Etât.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung .	12,862.000	. . . . .	12,862.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	649.350	. . . . .	649.350
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	149.350	. . . . .	149.350
			Verbleiben .	500.000	. . . . .	500.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2)	13,362.000	. . . . .	13,362.000
			XVI. **Subventionen und Dotationen.**			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
	1		Subventionen:			
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	48.000	. . . . .	48.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,650.000	1,650.000
			Franz Joseph-Bahn „ „ . .	. . . . .	2,300.000	2,300.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn „ „ . .	. . . . .	5,100.000	5,100.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	263.000	263.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „ . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ . .	. . . . .	700.000	700.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	1,931.000	1,931.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	711.000	711.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn „ Silber . .	. . . . .	330.000	330.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn: Garantie-Vorschuß . . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	140.000	140.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	837.000	837.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			c) Salzburg-Tiroler Linie . . „ „ . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	900.000	900.000
			Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	30.000	30.000
				397.000	22,279.000	22,676.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 21,359.000 fl. zum Course von 5%	. . . . .	1,067.950	1,067.950
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	23,346 950	23,743.950

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	.....	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	.....	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	.....	400.000	400.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	.....	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	.....	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5)	175.000	3,115.000	3,290.000
			Zusammen (Capitel 32—34)	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld	113,296.080	.....	113,296.080
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,175.277	.....	30,175.277
			Verbleiben	83,120.803	.....	83,120.803
	2		Münzverlust mit	.....	2,042.743	2,042.743
			Summe	83,120.803	2,042.743	85,163.546
	3		B. Schulden-Tilgung	18,495.178	.....	18,495.178
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	.....	150.000
			Verbleiben	18,345.178	.....	18,345.178
	4		Münzverlust mit	.....	88.735	88.735
			Summe	18,345.178	88.735	18,433.913
	5		C. Donau-Regulirung.			
			Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	481 600	.....	481.600
	6		D. Annuitätszahlung.			
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	.....	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 5%	.....	38.100	38.100
			Summe	762.000	38.100	800.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	8		E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			4percentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (Reichs-Gesetz-Blat .Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissions-Curses von 80 per 60,000.000 fl.	2,400.000	. . . . .	2,400.000
	9		Münzverlust mit	. . . . .	480.000	480.000
			Summe .	2,400.000	480.000	2,880.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	105,109.581	2,649.578	107,759.159
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	5.000	. . . . .	5.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	399.200	. . . . .	399.200
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	739.200	. . . . .	739.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,517.600	868.900	8,386.500
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,252.602	3,005.222	17,257.824
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			XI. Handels-Ministerium	20,299.200	1,946.912	22,246.112
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,972.890	1,017.360	10,990.250
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,606.000	1,708.650	21,314.650
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etat	13,362.000	. . . . .	13,362.000
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld	105,109.581	2,649.578	107,759.159
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	739.200	. . . . .	739.200
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	362,022.212	43,547.262	405,569.474

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	151.200	. . . . .	151.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	830.700	. . . . .	830.700
	4		Straßenbau	37.200	. . . . .	37.200
	5		Wasserbau	21.700	. . . . .	21.700
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.260	. . . . .	2.260
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.760	. . . . .	19.760

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953	.....	171.953
		3	Salzburg	8.284	.....	8.284
		4	Tirol	102.046	.....	102.046
		5	Vorarlberg	360	.....	360
		6	Steiermark	211.465	.....	211.465
		7	Kärnten	74.687	.....	74.687
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.813	.....	10.813
		10	Görz	24.258	500	24.758
		11	Istrien	9.841	.....	9.841
		12	Dalmatien	17.250	.....	17.250
		13	Böhmen	997.128	266	997.394
		14	Mähren und Schlesien	641.060	.....	641.060
		15	Galizien	413.658	.....	413.658
		16	Krakau	16.738	.....	16.738
		17	Bukowina	1.504	.....	1.504
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	3,438.546	3.585	3,442.131
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	425.000	4.000	429.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,863.546	7.585	3,871.131
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuswecken: Beiträge	9.871	1.123	10.994
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,873.417	8.708	3,882.125
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.000	1.500	98.500
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	113.500	.....	113.500
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.800	5.000	7.800
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	224.500	6.500	231.000
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	454.000	.....	454.000
		2	Realschulen	201.000	.....	201.000
		3	Prüfungscommissionen	6.700	.....	6.700
		4	Nautische Schulen	1.200	.....	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	662.900	.....	662.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	250	.....	250
		2	Technisches Institut in Krakau	450	.....	450
		3	Kunstschule in Krakau	120	.....	120
		4	Zeichenschulen	1.700	.....	1.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	2.000	.....	2.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	3.500	.....	3.500
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten	.....	500	500
		7	Commercielle Lehranstalten	9.300	.....	9.300
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	17.320	500	17.820
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	70.000	.....	70.000
		2	Prüfungscommissionen	7.500	.....	7.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	77.500	.....	77.500
	10		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.320	.....	1.320
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	311.361	.....	1,714.361
			Erlös von veräußerten Obligationen	.....	1,400.000	
		2	Rückzahlung von Darlehen	.....	3.000	
			Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	26.900	.....	26.900
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	338.261	1,403.000	1,741.261
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—11)	1,321.801	1,410.000	2,731.801
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—11)	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10			**X. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000	.....	3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	.....	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	.....	1.800
	4		Ländercassen	2.500	.....	2.500
	5		Finanzwache	57.300	.....	57.300
	6		Steuerämter	5.000	.....	5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.500	.....	1,442.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,568.000	.....	1,568.000
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	58.700	.....	58.700
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	.....	158.800	158.800
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.....	54.000	54.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	73.200	287.800	361.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000	. . . . .	36,700.000
13			Gebäudesteuer	23,030.000	. . . . .	23,030.000
14			Erwerbsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
15			Einkommensteuer	18,500.000	. . . . .	18,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	195.000	195.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	370.000	370.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,230.000	565.000	87,795.000
18			Zoll	18,079.000	555.000	18,634.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,400.000	. . . . .	8,400.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,920.000	. . . . .	3,920.000
	3		Biersteuer	23,600.000	. . . . .	23,600.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000	. . . . .	4,550.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,455.000	. . . . .	3,455.000
	8		Andere Einnahmen	30.000	. . . . .	30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	112.000	. . . . .	112.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,200.000	. . . . .	2,200.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,167.000	. . . . .	59,167.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	55.000	. . . . .	55.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,253.000	. . . . .	19,253.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,308.000	. . . . .	19,308.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,000.000	. . . . .	59,000.000
	2		„ der General-Direction	164.000	. . . . .	164.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,164.000	. . . . .	59,164.000
22			Stempel	17,800.000	. . . . .	17,800.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,700.000	. . . . .	32,700.000
24			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
25			Mäuthe	2,657.000	. . . . .	2,657.000
26			Punzirung	186.700	. . . . .	186.700
			Summe (Capitel 19—26)	208,276.400	. . . . .	208,276.400
27			**Einnahmen vom Staatseigenthume.**			
	1		Dikasterial-Gebäude	102.700	. . . . .	102.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	4.652	97.688
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	195.736	4.652	200.388

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	.....	110.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,204.000	....	1,204.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	7.000	7.000
31			Münzwesen	234.000	.....	234.000
			Zusammen (Capitel 10—31)	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	500.000	.....	500.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	.....	420.000
	3		Post-Gefäll	15,000.000	.....	15,000.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,900.000	.....	2,900.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4)	18,820.000	.....	18,820.000
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	14.500	.....	14.500
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.000	.....	6.000
	3		Landescultur	2.500	.....	2.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.950	.....	1.950
	5		Bergbehörden	1.950	.....	1.950
	6		Montan-Lehranstalten	3.300	.....	3.300
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	.....	300.000
	8		Staats-Gestüte	154.000	.....	154.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts	198.000	.....	198.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	1.300	.....	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	.....	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,462.000	15.600	4,477.600
	12		Montanwerke:			
			Bergverwaltung Kirchbichl	139.400	.....	139.400
			Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	398.350	.....	398.350
			Hüttenverwaltung Cilli	223.000	.....	223.000
			Bergdirection Idria	1,060.000	.....	1,060.000
			Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,724.300	.....	2,724 300
			Die übrigen Montanwerke	515.400	.....	515-400
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,210.650	15.600	10,226.250
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	.....	600
	2		Strafanstalten	392.300	.....	392.300
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	392.900	.....	392.900
35			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
36			**XV. Pensions-Etat**	41.500	.....	41.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		5 Percent Agio	. . . . .	1.266	1.266
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.579	26.579
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	18,188.620	18,188.620
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	18,288.620	18,288.620
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—2) .	10.600	. . . . .	10.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	132.582	132.582
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	23.844	23.844
	3		Für das im Jahre 1877 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	73.574	73.574
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	230.000	230.000
41			**XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse**	. . . . .	2,000.000	2,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
7			VII. Ministerium des Innern	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10 bis 31			X. Ministerium der Finanzen	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			XI. Handels-Ministerium	18,820.000	. . . . .	18,820.000
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,210.650	15.600	10,226.250
34			XIII. Ministerium der Justiz	392.900	. . . . .	392.900
35			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. Pensions-Etat	41.500	. . . . .	41.500
37			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	. . . . .	26.579	26.579
38			XVII. Staatsschuld	. . . . .	18,288.620	18,288.620
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	10.600	. . . . .	10.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	230.000	230.000
41			XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	353,228.164	23,409.653	376,637.817

Vom Abgeordnetenhause am 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 19. December 1876.

Rechbauer.

Dr. Bareuther,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die demselben bei der Verhandlung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1877 zugewiesenen Resolutionen.

Anträge der Herren Abgeordneten:	Anträge des Budgetausschusses:
Zu Capitel 7 des Erfordernisses.	
„Ministerium des Innern".	
Titel 8 „Straßenbau."	
(Freiherr v. Pirquet.)	
„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Enquêtecommission von Sachverständigen einzuberufen, welche die Frage zu erörtern hätte, in welcher Weise — nach dem Beispiele der im Straßenwesen vorausgeschrittenen Länder — dem mangelhaften Zustande der Reichsstraßen durchgreifende Abhilfe zu bringen sei, und nach welchem Systeme dieselben in Zukunft zu behandeln und zu erhalten wären, damit sie — ohne eine Mehrbelastung des Budgets hervorzurufen — dennoch ihrem Zwecke besser entsprächen. Die hohe Regierung wird ersucht, bei Vorlage des nächsten Budgets das Ergebniß dieser Enquête dem Hause mitzutheilen."	Gleichlautend.

Anträge der Herren Abgeordneten:	Anträge des Budgetausschusses:

Zu Capitel 7 des Erfordernisses:

„Ministerium des Innern."

Titel 9 „Wasserbau".

(Baron Cresseri.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in dem Voranschlage für Wasserbau einen den Verhältnissen angemessenen und schon im vorigen Sessionsabschnitte in Aussicht gestellten Betrag zum Behufe der Etsch-Regulirung in den Sectionen unterhalb Mazetto vorzulegen."	„Die Regierung wird aufgefordert, in Betreff der Etsch Regulirung dann, wenn der Tiroler Landtag die diesfalls nothwendigen Beschlüsse und Einleitungen gefaßt und getroffen haben wird, im Hause die weiteren Vorlagen zur Durchführung dieser Angelegenheit, soweit dafür die Mittel des Reiches in Anspruch genommen werden sollen, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Zu Capitel 7 der Bedeckung:

„Ministerium des Innern."

(Dr. Kronawetter.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Hause der Abgeordneten einen Bericht über das Rechtsverhältniß der k. k. Pfandleihanstalten zu Wien und Prag vorzulegen, in welchem insbesondere die Frage des Eigenthumsrechtes an den Fond, mit welchem diese k. k. Aemter manipulieren, beantwortet wird."	Gleichlautend.

Zu Capitel 9 des Erfordernisses:

„Ministerium für Cultus und Unterricht."

Titel 14 „Mittelschulen".

(Dr. Monti.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Zustände der Mittelschulen Dalmatiens in reiflichste Erwägung zu nehmen, um bei denselben alle jene Maßregeln zu treffen, welche den gesetzmäßigen und gerechten Ansprüchen des Landes entsprechen."	Auf Ablehnung.

(Dr. Haase.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, zum Zwecke der pädagogischen und didaktischen Ausbildung der künftigen Mittelschullehrer für solche	Auf Zuweisung an den Unterrichtsausschuß.

Anträge der Herren Abgeordneten:	Anträge des Budgetausschusses:
Studierende der philosophischen Facultät und der technischen Hochschule, welche sich dem Lehramte widmen wollen, pädagogische, mit praktischen Uebungen verbundene Curse, an welchen die angehenden Candidaten während ihres letzten Studienjahres theilzunehmen haben, zu errichten."	

Capitel 9, Titel 16 des Erfordernisses:

„Speciallehranstalten."

(Dr. Roser.)

„Die kaiserliche Staatsregierung wird aufgefordert, der Unterrichtsfrage für Taubstumme und Blinde eine eingehendere Aufmerksamkeit zuzuwenden."	„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes die hierzu verpflichteten Corporationen zu einer ausreichenden Pflege des Unterrichtes für taubstumme und blinde Kinder schulpflichtigen Alters zu veranlassen."

(von Pflügl.)

„Die Regierung wolle unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern und des aus der definitiven Auflösung der chirurgischen Lehranstalten sich ergebenden Mangels an Aerzten in den ärmeren und gebirgigen Gegenden, sowie der den Gemeinden behufs Gewinnung von Doctoren der Medicin erwachsenden pecuniären Opfer die Frage der gänzlichen Auflösung dieser Anstalten nochmals auf das genaueste prüfen, der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innehalten."	Auf Zuweisung an den Unterrichtsausschuß.

Zu Capitel 9, Titel 17 des Erfordernisses:

„Volksschulen."

(Kowalski.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß die in Lemberg bestandene Musterhauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache eingerichtet werde."	Auf Zuweisung an den Unterrichtsausschuß.

Zu Capitel 10 des Erfordernisses:

„Finanzministerium."

Titel 1 „Centralleitung".

(Dr. v. Plener.)

„Die Regierung wird aufgefordert, periodische — mindestens vierteljährige — Ausweise über die	„Die Regierung wird aufgefordert, periodische — mindestens vierteljährige — Ausweise über die

Anträge der Herren Abgeordneten:	Anträge des Budgetausschusses:
laufenden Staatseinnahmen und Ausgaben unter Vergleichung mit den Positionen des Vorjahres zu veröffentlichen."	laufenden Staatseinnahmen und Ausgaben unter Vergleichung mit den Ergebnissen des Vorjahres zu veröffentlichen."

Zu Capitel 15 des Erfordernisses:

„Salz."

(Dr. Hoszard.)

„Die Regierung wird aufgefordert, die Erzeugung und den Verschleiß eines billigen Viehsalzes, sobald als thunlich, im geeigneten Wege durchzuführen."	„Die Regierung wird aufgefordert, die Erzeugung und den Verschleiß eines billigen Viehsalzes, sobald als thunlich, im gesetzlichen Wege durchzuführen."

Zu Capitel 19 des Erfordernisses:

„Lotto."

(Dr. Roser.)

„Die kaiserliche Staatsregierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß beim Inslebentreten der Personaleinkommensteuer die kleine Lotterie aufgehoben werde."	„Die k. k. Regierung wird neuerlich aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur allgemeinen Aufhebung des kleinen Lotto einzubringen, und zwar so, daß mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern die Zahlenlotterie ganz aufzuhören habe."

Zu Capitel 27 des Erfordernisses:

„Handelsministerium."

B. Betriebsauslagen. Titel 4 „Postgefäll."

(Dr. Roser.)

„Die kaiserliche Staatsregierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob es aus Sparsamkeitsrücksichten nicht geboten erscheint, die Agenden der Postdirection für Niederösterreich an die Postdirection für Wien und Umgebung zu übertragen."	„Die Regierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob es aus Sparsamkeitsrücksichten nicht zulässig erscheint, ohne Nachtheil für den Verkehr die beiden Postdirectionen für Niederösterreich und für Wien und Umgebung wieder zu vereinigen."

Wien, 19. December 1876.

Dr. Herbst,

Obmann.

Dr. Wegscheider.

Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die demselben bei der Verhandlung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1877 zugewiesenen Resolutionen.

Anträge der Herren Abgeordneten:	Anträge des Budgetausschusses:

Zu Capitel 9 des Erfordernisses:

„Ministerium für Cultus und Unterricht."

A. Centralauslagen.

(Dr. Ruß.)

„Die Regierung wird aufgefordert, die Gesetzentwürfe über die Regelung des Patronates, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Bildung der Pfarrgemeinden noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes vorzulegen."	„Die Regierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf über die Regelung des Patronates ehethunlichst vorzulegen."

B. Cultus.

(Dr. Kronawetter.)

a) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die in der Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 19. October 1875 gewünschten Gesetzesentwürfe über die Beitragsleistung der	„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die in der Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 19. October 1875 gewünschten Gesetzesentwürfe über die Beitragsleistung der Religionsfonde zur

Religionsfonde zur Bestreitung der Kosten des katholischen Unterrichtes an Volks- und Mittelschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde noch im Verwaltungsjahre 1877 der Reichsvertretung vorzulegen."	Bestreitung der Kosten des katholischen Unterrichtes an Volks- und Mittelschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde eh ethunlichst der Reichsvertretung vorzulegen."
b) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, den im Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über die Einhebung einer Cultussteuer in den katholischen Pfarrgemeinden noch im Verwaltungsjahre 1877 der Reichsvertretung vorzulegen."	Auf Zuweisung an den confessionellen Ausschuß.

Wien, 19. Jänner 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wanka,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluß

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1875.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1875

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditresten des Jahres 1874, ferner mit den laut des Finanzgesetzes vom 22. December 1874, sowie der Gesetze für das Jahr 1875 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1875 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staats-Ausgaben (Cap. 1—36) betrug			391,764.181 fl. 79 kr.
Es wurden nämlich bestritten:			
a) für Rechnung der pro 1875 bewilligten Credite .		387,567.035 fl. 85½ kr.	
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste des Jahres 1874 . .			4,197.145 fl. 93½ kr.
An etatmäßigen Staats-Ausgaben waren **präliminirt,** und zwar:			
ad a) mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874	381,370.906 fl.		
mit dem Gesetze vom 22. März 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 35) für die Narenta-Regulirung .	50.000 „		
mit dem Gesetze vom 31. März 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 41) f. die Universität in Czernowitz	76.143 „		
mit dem Gesetze vom 3. April 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 54) an Nachtragscrediten für die einzelnen Etats	785.000 „		
und mit dem Gesetze vom 5. Juni 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 92) als Betriebsdeficit-Vorschuß an die erste ungarisch galizische Eisenbahn	1,800.000 „		
Zusammen .	384,082.049 fl.		
Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf Grund des Art. VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 22. December 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragen	4,425.522 „		
und es verblieb sonach ein für das Verwaltungsjahr 1875 **präliminirtes** Erforderniß mit . . .		379,656.527 fl. — kr.	
ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1874 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 26. April 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragene Creditreste des Jahres 1874			4,838.044 fl. — kr.
Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen ad a) **höher** um		7,910.508 fl. 85½ kr.	
bei den Auslagen ad b) **geringer** um			640.898 fl. 6½ kr.
Im Ganzen somit gegen den Voranschlag höher um . .		7,269.610 fl. 79 kr.	

Bargeld-

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Staatsausgaben für das Jahr 1875 per . . . . . .
mit den bezüglichen Staats-Einnahmen per . . . . . .

zeigt sich rechnungsmäßig weder ein **Ueberschuß** noch ein **Abgang** . . . . . .
weil wie oben (Seite 7) bemerkt, zur Begleichung der Mehrauslagen nebst den unter Bedeckungscapitel 41 aus den Cassiresten des Jahres 1874 zur Verwendung bewilligten . . . . . 2,500.000 fl. — kr.
aus demselben noch ein weiterer Betrag von . . . . . 4,538.744 „ 48½ „

somit im Ganzen ein Betrag von . . . . . 7,038.744 fl. 48½ kr.
als **außerordentliche Einnahme** in Empfang gestellt wurde.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1875, dann nach den Seite 6 erwähnten besonderen Gesetzen war jedoch (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragenen Creditreste per 4,425.522 fl.) ein Gesammterforderniß von . . . . . .
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1874 übertragenen Creditreste per . . . . . .

ein solches von . . . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1875 erscheinen im Finanzgesetze vom 22. December 1874 eingestellt . . . . .

Nach Hinzurechnung der oben (Seite 7) erwähnten im Voranschlage theils gar nicht, theils zu gering bezifferten Bedeckungsmittel per . . . . . .

stellt sich jedoch als präliminirte Gesammtbedeckung der Betrag von . . . . . .

und als präliminirter **Ueberschuß** ein Betrag von . . . . . .
heraus; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **ungünstiger** gestaltet.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1875 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—41) ausgewiesen mit		391,764.181 fl. 79 kr.
Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen	360.268.442 fl. 95 kr.	
und auf die außerordentlichen Einnahmen		31,495.738 fl. 84 kr.
Präliminirt waren laut Finanzgesetz vom 22. December 1874 an ordentlichen Einnahmen	355,746.336 „ — „	
an außerordentlichen Einnahmen		17,343.563 „ — „
Der **wirkliche** Erfolg ist daher gegen den Voranschlag bei den ordentlichen Einnahmen um	4,522.106 fl. 95 kr.	
und bei den außerordentlichen Einnahmen um . .		14,152.175 fl. 84 kr.
höher ausgewiesen.		
Bezüglich des nachgewiesenen günstigeren Erfolges bei den außerordentlichen Einnahmen kommt jedoch zu bemerken:		
1. daß der Erlös per . . . . . für die auf Grund des Art. IX des Finanzgesetzes pro 1875 veräußerte Notenrente per 12 Millionen Gulden Nominale im Staatsvoranschlage pro 1875 als Bedeckungspost nicht eingestellt war;	8,425.577 fl. 8 kr.	
2. daß die Seite 6 erwähnten Präliminarüberschreitungen per 7,269.610 fl. 79 kr. in den ordentlichen Mehreinnahmen nicht die vollständige Bedeckung gefunden haben und daß daher statt der im Voranschlage pro 1875 unter Bedeckungscapitel 41 vorgesehenen Entnahme von baren Cassereesten aus dem Jahre 1874 per 2,500.000 fl. — kr. ein Betrag von . . . . . 7,038.744 „ 48½ „		
daher um	4,538.744 fl. 48½ kr.	
mehr in Anspruch genommen werden mußte.		
Nach Abzug dieser beiden im Staatsvoranschlage lediglich zur Bedeckung des präliminirten Abganges theils gar nicht, theils zu gering bezifferten außerordentlichen Zuflüsse per		12,964.321 fl. 56½ kr.
zeigt sich, daß die außerordentlichen Staatseinnahmen sich gegen den Voranschlag eigentlich nur um		1,187.854 fl. 27½ kr.
höher gestellt haben.		

Gebarung.

Nettoergebniß.

. . . . .		391,764.181 fl. 79 kr.
. . . . .		391,764.181 „ 79 „
. . . . .		— — fl. — kr.
. . . . .	379,656.527 fl. — kr.	
. . . . .	4,838.044 „ — „	
. . . . .	384,494.571 fl. — „	
. . . . . 373,089.899 fl. — kr.		
. . . . . 12,964.321 „ 56½ „		
. . . . .	386.054.220 fl. 56½ kr.	
. . . . .		1,559.649 fl. 56½ kr.

Obligationsgebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebenen Obligationsgebarung (Seite 73) beliefen sich:

die reellen Ausgaben auf		4.148 fl. 25 kr.
die reellen Einnahmen auf		115.766 „ 38 „
es ergab sich sonach eine Nettoeinnahme von		111.618 fl. 13 kr.
Die Ausgaben durch Creditoperationen betrugen . .	34,850.959 fl. 76 kr.	
die bezüglichen Einnahmen	92,774.640 „ 52½ kr.	
wonach sich bei den Creditoperationen ebenfalls eine Nettoeinnahme von .		57,923.680 fl. 76½ kr.
und im Ganzen eine Nettoeinnahme von		58,035.298 fl. 89½ kr.

herausstellt.

A.

Bargeld-Gebarung.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1875							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1874, Art. VII, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen **Creditreste des Jahres 1874** bestritten wurden (laut Beilage 1)		**Auslagen,** welche für Rechnung der **pro 1875 bewilligten Credite** bestritten wurden (laut Beilage 1)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Kabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	73.409	4½	. . . . .	. .	73.409	4
3	III. Reichsrath	472.711	32	614.669	98	6.668	33	1,094.049	63
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	20.646	75	. . . . .	. .	20.646	75
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	760.688	81	. . . . .	. .	760.688	81
6	VI. Ministerium des Innern	1,058.307	70½	16,270.810	17	1,942.081	21½	19,271.199	9
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	7,529.245	67½	1,037.481	93½	8,566.727	61
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,215.134	40	13,508.476	26	3,231.944	41	17,955.555	7
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	252.657	56	72,129.409	80	2,119.509	73½	74,501.577	9
26	X. Handelsministerium	667.908	29½	19,947.366	89	3,319.834	23	23,935.109	41
27	XI. Ackerbauministerium	292.209	26½	10,196.814	36½	1,274.600	54½	11,763.624	17
28	XII. Ministerium der Justiz	238.217	39	19,203.214	54½	1,081.398	42	20,522.830	35
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	159.331	88	. . . . .	. .	159.331	88
30	XIV. Pensionsetat	. . . . .	. .	12,956.177	79½	. . . . .	. .	12,956.177	79
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	396.183	57	25,833.930	45½	26,230.114	2
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	89,697.426	67½	1,304.144	21	91,001.570	88
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	769.228	55½	14.795	89	784.024	44
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	76,640.043	30½	877.502	41	77,517.545	71
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	4,197.145	93½	345,523.144	7	42,043.891	78½	391,764.181	79

*) Die auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste aus dem Jahre 1874 erscheinen um . . . . . 4.768 fl. geringer ausgewiesen, weil beim Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht (Titel Volksschulen) dieser Betrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht als nicht übertragbar ausgeschieden wurde.

Voranschlag				Der Erfolg war sonach **günstiger** oder **ungünstiger**										
Uebertragene **Creditreste aus dem Jahre 1874** (laut Finanzgesetz für das Jahr 1874, Art. VII, Absatz 4)	Laut Finanzgesetzes vom 22. December 1874, dann mittels besonderer Gesetze für das Jahr 1875 **bewilligte Credite**		Zusammen	bei den aus den **Creditresten des Jahres 1874** bestrittenen Ausgaben		bei den aus **den Crediten des Jahres 1875** bestrittenen Ausgaben				Zusammen		**Creditreste** des Jahres 1875, welche auf Grund der Bestimmung des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 (Art. VII, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragen wurden	**Nach Abschlag** der auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragenen **Creditreste** stellt sich der **Erfolg günstiger** oder **ungünstiger** um	
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche		außerordentliche						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . . .	4,650.000	. . . .	4,650.000	. . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	74.295	. . . .	74.295	. . .	.	885	95½	. . . .	.	885	95½	. . . .	885	95½
472.711	648.670	500.000	1,621.381	. . .	**32**	34.000	2	493.331	67	527.331	37	493.332	33.999	37
. . . .	22.000	. . . .	22.000	. . .	.	1.353	25	. . . .	.	1.353	25	. . .	1.353	25
. . . . .	619.000	. . . .	619.000	. . .	.	**141.688**	**81**	. . . .	.	**141 688**	**61**	. . . .	**141.688**	**81**
1,172.100	16,636.000	2,940.500	20,748.600	113.792	29½	365.189	83	998.418	78½	1,477.400	91	1,162.302	315.098	91
. . . . .	7,477.300	1,000.000	8,477.300	. . .	.	**51.945**	**67½**	**37.481**	**93½**	**89.427**	**61**	. . . .	**89.427**	**61**
*) 1,582.923	13,554.567	4,142.310	19,279.800	367.788	60	46.090	74	910.365	59	1,324.244	93	1,252.594	71.650	93
390.528	69,642.200	2,581.300	72,614.028	137.870	44	**2,487.209**	**80**	461.790	26½	**1,887.549**	**9½**	493.438	**2,380.987**	**9½**
667.974	20,488.000	2,920.437	24,076.411	65	70½	540.633	11	**399.397**	**23**	141.301	58½	488.085	**346.783**	**41½**
295.569	10,350.400	1,513.400	12,159.369	3.359	73½	153.585	63½	238.799	45½	395.744	82½	279.642	116.102	82½
256.239	19,400.990	1,116.850	20,774.079	18.021	61	197.775	45½	35.451	58	251.248	64½	256.129	**4.880**	**35½**
. . . . .	157.000	. . . .	157.000	. . .	.	**2.331**	**88**	. . . .	.	**2.331**	**88**	. . . .	**2.331**	**88**
. . . . .	12,475.900	. . . .	12,475.900	. . .	.	**480.277**	**79½**	. . . .	.	**480.277**	**79½**	. . . .	**480.277**	**79½**
. . . .	400.000	22,307.900	22,707.900	. . .	.	3.816	43	**3,526.030**	**45½**	**3,522.214**	**2½**	. . . .	**3,522.214**	**2½**
. . . . .	89,782.782	1,664.002	91,446.784	. . .	.	85.355	32½	359.857	79	445.213	11½	. . .	445.213	11½
. . . . .	733.100	16.000	749.100	. . .	.	**36.128**	**55½**	1.204	11	**34.924**	**44½**	. . .	**34.924**	**44½**
. . . . .	76,267.146	. . .	76,267.146	. . .	.	**372.897**	**30½**	**877.502**	**41**	**1,250.399**	**71½**	. . . .	**1,250.399**	**71½**
*) 4,838.044	343,379.350	40,702.699	388,920.093	640.898	6½	**2,143.794**	**7**	**1,341.192**	**78½**	**2,844.088**	**79**	4,425.522	**7,269.610**	**79**

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	578.839	27	. . . . .	. .	578.839	27
6	VI. Ministerium des Innern	1,087.103	23½	21.288	5	1,108.391	28½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	34.357	89½	. . . . .	. .	34.357	89½
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,351.426	61	1,707.893	2	7,059.319	63
9—30	IX. Ministerium der Finanzen	323,948.527	33	2,739.423	72½	326,687.951	5½
31	X. Handelsministerium	17,826.227	52½	164.775	89	17,991.003	41½
32	XI. Ackerbauministerium	10,559.916	58	12.489	83½	10,572.406	41½
33	XII. Ministerium der Justiz	526.861	59	. . . . .	. .	526.861	59
34	XIII. Oberster Rechnungshof	256	9	. . . . .	. .	256	9
35	XIV. Pensionsetat	38.812	36	. . . . .	. .	38.812	36
36	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	576.953	47½	576.953	47½
37	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	17,407.266	40	17,407.266	40
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	316.114	46½	. . . . .	.	316.114	46½
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	. .	1,194.594	93	1,194.594	93
40	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft	. . . . .	. .	632.309	3	632.309	3
41	XX. Aus der Liquidirung der Centralactiven, eventuell durch Entnahme aus den Cassebeständen	. . . . .	. .	7,038.744	48½	7,038.744	48½
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	360,268.442	95	31,495.738	84	391,764.181	79

Nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 159) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach **günstiger** oder **ungünstiger**					
ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
430.000	. . . . .	430.000	148.839	27	. . . . .	. .	148.839	27
1,133.060	. . . . .	1,133.060	**45.956**	**76½**	21.288	5	**24.668**	**71½**
39.288	. . . . .	39.288	**4.930**	**10½**	. . . . .	. .	**4.930**	**10½**
4,766.336	1,507.100	6,273.436	585.090	61	200.793	2	785.883	63
317,568.452	2,174.728	319,743.180	6,380.075	33	564.695	72½	6,944.771	5½
20,080.000	200.000	20,280.000	**2,253.772**	**47½**	**35.224**	**11**	**2,288.996**	**58½**
11,014.400	17.090	11,031.490	**454.483**	**42**	**4.600**	**16½**	**459.083**	**58½**
370.600	. . . . .	370.600	156.261	59	. . . . .	. .	156.261	59
. . . . .	. . . . .	. . . . .	256	9	. . . . .	. .	256	9
36.000	. . . . .	36.000	2.812	36	. . . . .	. .	2.812	36
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	576.953	47½	576.953	47½
. . . . .	9,412.336	9,412.336	. . . . .	. .	7,994.930	40	7,994.930	40
308.200	. . . . .	308.200	7.914	46½	. . . . .	. .	7.914	46½
. . . . .	900.000	900.000	. . . . .	. .	294.594	93	294.594	93
. . . . .	632.309	632.309	. . . . .	. .	. . . . .	3	. . . . .	3
. . . . .	2,500.000	2.500.000	. . . . .	.	4,538.744	48½	4,538.744	48½
355,746.336	17,343.563	373,089.899	4,522.106	95	14,152.175	84	18,674.282	79

B.

Obligations-Gebarung.

Gebührenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1875 verrechneten reellen Ausgaben und Einnahmen, dann der Ausgaben und Einnahmen durch Creditsoperationen.

Post-Nr.	Staats-Ausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Reelle Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Böhmen.						
1	Nennwerth der zur theilweisen Abstoßung der Margarethe von Lobkowitz'schen Caplanstiftung zu Maria-Kraupen ausgefolgte Rotenrente per	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Hochschulen.						
	Steiermark.						
2	Nennwerth des von der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz herrührenden, an das Rectorat dieser Hochschule zu Zwecken der Lehrkanzel für Maschinenbau erfolgten Sparcassabüchels per	1.800	. .	. . . . .	. .	1.800	. .
	Ministerium der Finanzen.						
3	Nennwerth der unter dem Titel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Werthefecten	2.248	25	. . . . .	. .	2.248	25
	Summe der reellen Ausgaben .	4.148	25	. . . . .	. .	4.148	25
	b) Ausgaben mittelst Credit-Operationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Nieder-Oesterreich.						
4	Nennwerth eines verkauften $1/5$ Loses vom Jahre 1860	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Ober-Oesterreich.						
5	Nennwerth der verlosten galizischen und oberösterreichischen Grundentlastungsobligationen	21.100	. .	. . . . .	. .	21.100	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
6	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	18.370	. .	. . . . .	. .	18.370	. .
	Kärnthen.						
7	Nennwerth einer verlosten Anlehensobligation vom Jahre 1860	500	. .	. . . . .	. .	500	. .
	Böhmen.						
8	Nennwerth verloster Pfandbriefe per	11.000	. .	. . . . .	. .	11.000	. .
	Mähren.						
9	Nennwerth des für ein erhaltenes Privatcapital ausgefolgten Schuldbriefes	42	. .	. . . . .	. .	42	. .
	Fürtrag .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Post-Nr.	Staats-Ausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Galizien.						
10	Nennwerth der verlosten Grundentlastungs-obligationen	10.000	. .	. . . . .	. .	10.000	. .
	Studienfond.						
11	Nennwerth der laut Voranschlag pro 1875 (Bedeckungs-Capitel 8, Titel 11, §. 1) veräußerten Notenrente des niederösterreichischen und böhmischen Studienfondes	2,170.500	½	. . . . .	. .	2,170.500	½
	Ministerium der Finanzen.						
	Allgemeine Cassenverwaltung.						
12	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Activforderungen zurückgestellten Schuldbriefe .	128.980	80½	. . . . .	. .	128.980	80½
13	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Activforderungen zurückgestellten Schuldbriefe (Salzburg)	1.033	33½	. . . . .	. .	1.033	33½
14	Nennwerth der aus dem Vermögen der Staats-Centralcasse veräußerten, aus Caducitäten-Abfuhren herrührenden Effecten	500.055	. .	. . . . .	. .	500.055	. .
	Staatsschuld.						
15	Nennwerth der aus den Tilgungen der Jahre 1874 und 1875 veräußerten Rententitel . . .	8,377.846	28½	4,523.934	83	12,901.781	11½
16	Nennwerth der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes pro 1875 veräußerten Notenrente	12,000.000	. .	. . . . .	. .	12,000.000	. .
17	Emission für die aus Anlaß der Unificirung zur Tilgung gelangten Obligationen der alten Schuldtitel	1,721.730	. .	. . . . .	. .	1,721.730	. .
18	Tilgung von Effecten der einheitlichen Staatsschuld bei Gelegenheit der Unificirung . . .	3.470	. .	. . . . .	. .	3.470	. .
19	Durch die Hauptabtheilnng der Staatsschuldencasse an die Obligations-Verwechslungscassen erfolgte Deckung für die Emission der aus Anlaß der Vinculirung, Devinculirung oder Umwechslung überreichten Effecten	5,362.297	50	. . . . .	. .	5,362.297	50
	Summe der Ausgaben durch Credit-Operationen .	30,327.024	93	4,523.934	83	34,850.959	76
	Gesammt-Ausgabe (a, b) .	30,331.173	18	4,523.934	83	34,855.108	1

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im 1. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Reelle Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Katholische Religionsfonde.						
	Steiermark.						
1	Die vom Normal-Schulfond an den Religionsfond als Ablösungscapital für aufgehobene Bruderschaften ausgefolgte steiermärkische ständische Domestical-Obligationen	5.269	10	. . . . .	. .	5.269	10
	Galizien.						
2	Nennwerth der aus dem Krakauer Landesgerichts-Depositenamte erhaltenen auf den Gütern Lopeczyca und Godkowice vinculirt gewesenen nunmehr devinculirten Grundentlastungs-Obligationen	2.460	. .	. . . . .	. .	2.460	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
3	Zur Deckung der Grundentlastungs-Rente von Michle von der k. böhmischen Landescasse ausgefertigte, an den böhmischen Studienfond übergebene Grundentlastungs-Obligation . .	290	. .	. . . . .	. .	290	. .
4	Aus eingegangenen Ablösungsgeldern herstammendes Sparcassebüchel	9	. .	. . . . .	. .	9	. .
5	Aus dem Saatzer Gymnasialfonde herrührende, zur Erhaltung des Gymnasiums zugewiesene Privat-Capitalien (Privat-Schuldbriefe) . . .	5.897	88½	703	92	6.601	80½
	Ministerium der Finanzen.						
6	Nennwerth der unter dem Titel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	19.746	47½	11.900	. .	31.646	47½
7	Nennwerth der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Wertheffecten	45.930	. .	23.560	. .	69.490	. .
	Summe der reellen Einnahmen .	79.602	46	36.163	92	115.766	38

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	b) Einnahmen durch Credit-Operationen.						
	Officielle Zeitungen.						
8	Sparcasse-Einlagen	51	. .	. . . . .	. .	51	. .
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Katholische Religionsfonde.						
	Nieder-Oesterreich.						
9	Aus dem zurückgezahlten und bei den Statthalterei-Depositen in Empfang gestellt gewesenen Widmann'schen Stiftungscapitale per 3.150 fl. angekaufte Notenrente p. r	4.400	. .	. . . . .	. .	4.400	. .
10	Nennwerth der aus dem Erlöse eines 1/5 Loses vom Jahre 1860 angekauften Notenrente . .	150	. .	. . . . .	. .	150	. .
11	Nennwerth der aus eingezahlten halbjährigen Interessen von ausständigen Kaufschillingen angekauften Notenrente	700	. .	. . . . .	. .	700	. .
12	Nennwerth der angekauften Notenrente aus Kaufschillingen: a) für Gründe der Fondsgüter Wiener-Neustadt u. St. Pölten 5.000 fl. b) für veräußerte Pratergründe 127.700 „	132.700	. .	. . . . .	. .	132.700	. .
13	Nennwerth der aus dem Kaufschillinge für Kirchengründe in Matzleinsdorf angekauften Donauregulirungs-Lose	2.100	. .	. . . . .	. .	2.100	. .
14	Nennwerth der zurückgestellten Baubriefe der Pfarrer zu Gumpendorf, Weikersdorf, Bruck a./d. Leitha und Wilfleinsdorf	973	. .	. . . . .	. .	973	. .
	Ober-Oesterreich.						
15	Aus verlosten oberösterreichischen und ostgalizischen Grundentlastungs-Obligationen, dann aus dem vom Fürsten Camillo Starhemberg als Besitzer des Brunnenbauergutes in Steyrling erlegten Grundwerth-Aufzahlungsbeitrage per 3.600 fl. für, aus dem Grundcomplexe des Religionsfondsgutes Klaus zu viel erhaltene Grundstücke wurden angekauft: a) Silberrente . . . . . 200 fl. b) Noten-Rente . . . . . 33.800 „ c) Galizische Grundentlastungs-Obligationen . . . . . 1.100 „	35.100	. .	. . . . .	. .	35.100	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
16	Nennwerth der aus dem Ablösungs-Capitale der Gemeinde Mauren für Getreide- und Weinzehente per 1.200 fl. angekauften Silber-Rente	1.700	. .	. . . . .	. .	1.700	. .
17	Nennwerth der aus verlosten Grundentlastungs-Obligationen per 18.370 fl. angekauften Noten-Rente	29.800	. .	. . . . .	. .	29.800	. .
	Fürtrag .						

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
18	Aus Intercalarien der Sandner'schen Stiftung und aus den Gairacher Stiftungs-Interessen erzielte Sparcasse-Einlagen	96	39	. . . . .	. .	96	39
	Kärnthen.						
19	Aus dem Erlöse einer verlosten Anlehens-Obligation vom Jahre 1860 per 500 fl. und aus eingegangenen Kaufschillingsgeldern angekaufte Notenrente	1.850	. .	. . . . .	. .	1.850	. .
	Görz						
20	Aus einem Ablösungscapitale für nutzbare Rechte per 251 fl 25 kr. angekaufte Notenrente .	250	.	. . . . .	. .	250	. .
	Istrien.						
21	Aus Fructificirungsresten angekaufte Staatspapiere	460	. .	. . . . .	. .	460	. .
	Dalmatien.						
22	Aus Kaufschillingsgeldern angekaufte Staatspapiere	2.850	. .	. . . . .	. .	2.850	. .
	Böhmen.						
23	Aus Kaufschillingen wurden angekauft: a) Silberrente . . . . . 100 fl. b) Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank . . . . . 29.800 „ c) Notenrente . . . . . 17.450 .	47.350	. .	. . . . .	. .	47.350	. .
	Mähren.						
24	Nennwerth der aus dem erhaltenen Kaufschillinge von dem Antheile des alten Landhauses in Brünn und für ein zurückgezahltes Privatcapital per 42 fl. angekaufte Notenrente .	9.100	. .	. . . . .	. .	9.100	. .
	Galizien.						
25	Nennwerth der aus eingegangenen Kaufschillingen und verlosten Grundobligationen angekauften Notenrente . . 21.100 fl. bewirkten Sparcasse-Einlagen 78 „ 81 kr.	21.178	81	. . . . .	. .	21.178	81
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Oesterreich unter der Enns.						
26	Nennwerth der von verschiedenen Pfarrern ausgestellten Schuldbriefe über an dieselben erfolgten Bauvorschüsse	4.505	. .	. . . . .	. .	4.505	. .
	Böhmen.						
27	Nennwerth der zur gänzlichen Ablösung der Margarethe von Lobkowitz'schen Caplanstiftung zu Maria Graupen angekauften Notenrente .	500	. .	500	. .	. . . . .	. .
	Fürtrag .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1875					
		Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.						
	Böhmen.						
28	Nennwerth der behufs Ablösung der Lobkowitz'schen Stiftung des Studenten-Stiftungsfondes angekauften Notenrente	11.700	. .	11.700	. .	. . . . .	. .
	Studienfonde.						
	Steiermark.						
29	Nennwerth der umgeschriebenen Staatspapiere	8.500	. .	. . . . .	. .	8 500	. .
30	„ „ ausgestellten Privatschuldbriefe	18	55	. . . . .	. .	18	55
	Görz.						
31	Nennwerth der umgeschriebenen Staatspapiere	169.200	. .	. . . . .	. .	169.200	. .
	Dalmatien.						
32	Nennwerth der angekauften Notenrente	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Staatsschuld.						
33	Neu ausgefertigte, zur Emission aus Anlaß der Unificirung, zur Ergänzung der Obligations-Vorräthe 2c. bestimmte Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	67,284.100	. .	. . . . .	. .	67,284.100	. .
34	Neu ausgefertigte Schatzscheine aus Anlaß der Aufnahme einer schwebenden Schuld	25,000.000	. .	. . . . .	. .	25,000.000	. .
35	Ersatz für die in Folge barer Capitals-Aufzahlung im II. Semester 1874 und im I. Semester 1875 eingetretenen Erhöhung der Staatsschuld . .	17.247	77½	. . . . .	.	17.247	77½
36	Von der Staats-Centralcasse übernommene Effecten der einheitlichen Schuld als Ersatz für eine im Jahre 1869 stattgefundene Mehremission bei einer Unificirung	160	. .	. . . . .	. .	160	. .
	Summe der Einnahmen durch Credits-Operationen .	92,786.840	52½	12.200	. .	92,774.640	52½
	Gesammt-Einnahme (a, b) .	92,866.442	98½	23.963	92	92,890.406	90½

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Zergliederung

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen nach Etats und Verrechnungszweigen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1875 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1874, Art. VII. Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste des Jahres 1874 bestritten wurden					
		Realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1875		im I. Semester 1876			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	472.711	32	. . . . .	. .	472.711	32
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Ministerium des Innern	809.888	67½	248.419	3	1,058.307	70½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	973.139	32½	241.995	7½	1,058.307	70½
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	232.443	25	20.214	31	252.657	56
26	X. Handels-Ministerium	570.535	59	97.372	70½	667.908	29½
27	XI. Ackerbau-Ministerium	217.342	56	74.866	70½	292.209	26½
28	XII. Ministerium der Justiz	127.695	96	110.557	43	238.217	39
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	3,403.720	68	793.425	25½	4,197.145	93½

den einzelnen Etats.

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1875 bewilligten Credite bestritten wurden											
ordentliche						außerordentliche					
realisirt											
im Jahre 1872		im I. Semester		Zusammen		im Jahre 1875		im I. Semester 1876		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
73.235	68	173	36½	73.409	4½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
535.948	49	78.721	49	614.669	98	4.588	33	2.080	. .	6.668	33
20.694	53	**47**	**78**	20.646	75	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
694.707	78½	65.981	2½	760.688	81	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
15,382.749	43½	888.060	73½	16,270.810	17	1,939.110	49	2.970	72½	1,942.081	21½
7,083.768	37	445.477	30½	7,529.245	67½	415.723	89½	621.758	4	1,037.481	93½
12,565.270	77½	943.205	48½	13,508.476	26	3,059.481	46½	172.462	94½	3,231.944	41
70,753.907	36	1,375.502	44	72,129.409	80	2,092.663	59	26.846	14½	2,119.509	73½
19,218.418	60½	728.948	28½	19,947.366	89	3,255.844	55	63.989	68	3,319.834	23
9,436.414	42	760.399	94½	10,196.814	36½	957.034	37	317.566	17½	1,274.600	54½
18,942.339	61	260.874	93½	19,203.214	54½	928.017	86	153.380	56	1,081.398	42
159.203	18	128	70	159.331	88	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12,845.784	31	110.393	48½	12.956.177	79½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
358.938	27	37.245	30	396.183	57	24,737.863	86	1,096.066	59½	25,833.930	45½
84,737.499	8	4,959.927	59½	89,697.426	67½	1,593.468	56½	**289.324**	35½	1,304.144	21
391.671	88	377.556	67½	769.228	55½	14.795	89	. . . .	. .	14.795	89
76,231.233	95½	408.809	35	76,640.043	30½	877.502	41	. . . .	. .	877.502	41
334,081.785	73½	11,441.358	33½	345,523.144	7	39,876.095	27½	2,167.796	51	42,043.891	78½

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1875		im I. Semester 1876			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	535.164	54½	43.674	72½	578.839	27
6	VI. Ministerium des Innern	929.447	44	157.655	79½	1,087.103	23½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	39.366	14½	**4.948**	**25**	34.357	89½
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,980.424	69	371.001	92	5,351.426	61
9—30	IX. Ministerium der Finanzen	308,104.007	79½	15,844.519	53½	323,948.527	33
31	X. Handels-Ministerium	17,413.124	32	413.103	20½	17,826.227	52½
32	XI. Ackerbau-Ministerium	9,241.761	70½	1,318.154	87½	10.559.916	58
33	XII. Ministerium der Justiz	464.548	66½	62.312	92½	526.861	59
34	XIII. Oberster Rechnungshof	256	9	. . . .	. .	256	9
35	XIV. Pensions-Etat	33.614	63	5.197	73	38.812	36
36	XV. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .
37	XVI. Staatsschuld	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	255.736	86½	60.377	60	316.114	46½
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
40	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	XX. Aus der Liquidirung der Central-Activen, eventuell durch Entnahme aus den Cassebeständen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	341,997.392	89	18,271.050	6	360,268.442	95

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1875		im I. Semester 1876			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . .	.	. . . . .	. .	. . . .	.
538	89	20.749	16	21.288	5
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
1,703.211	87	4.681	15	1,707.893	2
2,574.300	83½	165.122	89	2,739.423	72½
164.775	89	. . . . .	. .	164.775	89
9.405	42½	3.084	41	12.489	83½
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
146.431	91	430.521	56½	576.953	47½
14,370.601	79	3,036.664	61	17,407.266	40½
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1,133.005	49½	61.589	43½	1,194.594	93
632.309	3	. . . . .	. .	632.309	3
. . . . .	. .	7,038.744	48½	7,038.744	48½
20,734.581	13½	10,761.157	70½	31,495.738	84

Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Uebersicht

jener Aenderungen, welche mit Rücksichtnahme auf die mittelst besonderer Gesetze bewilligten Nachtragscredite an den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staats-Ausgaben	Nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 waren veranschagt fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000
II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.295
III. Reichsrath	1,148.670
IV. Reichsgericht	22.000
V. Ministerrath	619.000
VI. Ministerium des Innern	19,476.500
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,377.300
VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,300.734
IX. Ministerium der Finanzen	72,189.000
X. Handels-Ministerium	23,308.437
XI. Ackerbau-Ministerium	11,683.300
XII. Ministerium der Justiz	20,517.840
XIII. Oberster Rechnungshof	157.000
XIV. Pensions-Etat	12,475.900
XV. Subventionen und Dotationen	20,907.900
XVI. Staatsschuld	91,446.784
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	749.100
XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,267.146
Gesammtsumme des Erfordernisses	381,370.906
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste per	. . . . .
beziffert sich das präliminirte Erforderniß **im Ganzen** mit	. . . . .

An Nachtrags-Crediten für das Jahr 1875 wurden bewilligt u. z.				Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1875	
Mit dem Gesetze vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35)	Mit dem Gesetze vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 41)	Mit dem Gesetze vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 54)	Mit dem Gesetze vom 5. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 92)		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,650.000	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	74.295	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,148.670	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22.000	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	619.000	
. . . . .	. . . . .	100.000	. . . . .	19,576.500	
. . . . .	. . . . .	100.000	. . . . .	8,477.300	
. . . . .	76.143	320.000	. . . . .	17,696.877	
. . . . .	. . . . .	34.500	. . . . .	72,223.500	
50.000	. . . . .	50.000	. . . . .	23,408.437	
. . . . .	. . . . .	180.500	. . . . .	11,863.800	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,517.840	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	157.000	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12,475.900	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,800.000	22,707.900	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	91,446.784	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	749.100	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	76,267.146	
50.000	76.143	785.000	1,800.000	384,082.049	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,838.044	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	388,920.093	

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Länderweise Uebersicht

der aus dem Credite per 500.000 fl. bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger.

Post-Nr.	Kronland	Gesammt-Erfolg für das Jahr 1875 fl.
1	Oesterreich unter der Enns	49.240
2	Oesterreich ob der Enns	13.000
3	Salzburg	4.640
4	Tirol	14.960
5	Vorarlberg	990
6	Steiermark	25.300
7	Kärnten	16.710
8	Krain	6.350
9	Triest	4.150
10	Görz	9.140
11	Istrien	15.910
12	Dalmatien	24.830
13	Böhmen	105.540
14	Mähren	45.920
15	Schlesien	15.000
16	Galizien	138.011
17	Krakau	1.312
18	Bukowina	7.000
	Summe	498.003

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Länderweise Uebersicht

der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51 ex 1874 von den Religionsanstalten eingehobenen Religionsfondsbeiträge.

Post-Nr.	Kronland	Gesammt-Erfolg für das Jahr 1875 fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	127.208	68
2	Oesterreich ob der Enns	39.482	12
3	Salzburg	7.948	38½
4	Tirol	7.457	88
5	Vorarlberg	60	22
6	Steiermark	8.091	31
7	Kärnten	10.621	99
8	Krain	3.415	34
9	Triest	46	50
10	Görz	227	5
11	Istrien	149	1
12	Dalmatien	182	16½
13	Böhmen	79.763	34
14	Mähren	116.914	33
15	Schlesien	32.140	4
16	Galizien	31.150	97½
17	Krakau	6.974	19
18	Bukowina	. . . . .	. . .
	Summe	471.833	52½

Vergleichende Uebersicht

der im Verwaltungsjahre 1875 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminarquote (zu Erforderniß-Capitel 36, Titel 3).

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1875 war veranschlagt mit	107,418.299	. . .
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	11,969.451	1½
zur Verrechnung gelangten factischen Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	95,448.847	98½
Hiervon kommen jedoch zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,908.976	95½
so daß von dem Reste per	93,539.871	3
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Percent mit . . . . . entfallen.	65,477.909	72
Im Vergleiche mit der unter Erforderniß Capitel 36, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1875 per	65,477.909	72
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1875 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Nachweisung

der mit Anfang und Ende des Jahres 1875, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1875 verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände.

Capitel	Staatsausgaben	*Passivum* oder *Activum* zu Anfang des Jahres 1875 fl.	kr.	Ende des Jahres 1875 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . .	. . .	. . .	. . .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	63	34	80	71
3	III. Reichsrath	9.919	83	2.080	. . .
4	IV. Reichsgericht	. . .	. . .	. . .	. . .
5	V. Ministerrath	37.109	20	44.203	92
6	VI. Ministerium des Innern	298.010	99½	276.797	77½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	27.583	½	**251**	**38½**
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	751.312	39½	550.251	41½
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	2,605.423	55½	2,721.561	45½
26	X. Handelsministerium	121.508	33½	144.888	42
27	XI. Ackerbauministerium	278.649	64	375.377	75
28	XII. Ministerium der Justiz	78.370	78½	62.038	5
29	XIII. Oberster Rechnungshof	30	. . .	. . .	. . .
30	XIV. Pensionsetat	217.655	77½	178.064	25
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	. . .	. . .
34	XVI. Staatsschuld	17,283.559	53½	14,168.745	32½
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	6.459	4½	2.280	15
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	**429.169**	**32**	238.245	51
	Summe	21,286.486	11½	18,764.369	34½

Capitel	Staatseinnahmen	Activum oder Passivum zu Anfang des Jahres 1875 fl.	kr.	Activum oder Passivum zu Ende des Jahres 1875 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
5	V. Ministerrath	38.085	56	38.962	98
6	VI. Ministerium des Innern	453.863	49	596.778	94½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	18	14½	. . . . .	. . .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,823.986	28½	2,108.756	5½
9—30	IX. Ministerium der Finanzen	42,902.774	48½	46,423.718	56½
31	X. Handelsministerium	497.661	44½	643.878	40
32	XI. Ackerbauministerium	1.570.758	58½	1,937.303	73½
33	XII. Ministerium der Justiz	76.609	53½	67.993	51½
34	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
35	XIV. Pensionsetat	. . . . .	. . .	5.198	66
36	XV. Subventionen und Dotationen	137,506.730	84	164,337.405	65½
37	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	2,741.763	92	1,351.700	50
	Summe	187,612.252	29	217,511.697	1

Beilage Nr. 7 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Anfang und Ende des Jahres 1875.

Post-Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1875			Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,575.065	92½
2	„ „ Salzverschleißämtern			901.271	14½
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	26,014.695	77		
	b) „ „ „ Halbfabrikate	3,701.294	64		
	c) „ „ „ Ganzfabrikate	11,108.161	9		
	Summe			40,824.151	50
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			2,812.298	85½
5	„ „ Punzirungsämtern			255	48
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			342.484	32½
7	„ den Remanenten vom unbeweglichen Staatseigenthume			4.382	61½
8	„ dem Münzwesen			2,461.728	9½
9	„ den Staatshengstendepots und Staatsgestüten			3,475.183	1½
10	„ „ Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,038.450	51
	b) Fondsdomänen			54.257	99½
11	„ „ Montanwerken			5,440.350	13½
	Zusammen			59,929.879	59½

Post-Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1875			Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,525.221	61½
2	„ „ Salzverschleißämtern			899.491	72
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:	fl.	kr.		
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	24,053.612	99½		
	b) „ „ „ Halbfabrikate	4,133.959	50½		
	c) „ „ „ Ganzfabrikate	11,000.909	91		
	Summe			39,188.482	41
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			3,033.460	68
5	„ „ Punzirungsämtern			169	74½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			277.397	92½
7	„ dem Münzwesen			3,096.223	27½
8	„ den Staatshengstendepots und Staatsgestüten			3,640.473	60½
9	„ „ Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			1,743.453	60
	b) Fondsdomänen			46.030	88½
10	„ „ Montanwerken			5,573.195	92
	Zusammen			59,023.601	38

Beilage Nr. 8 zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1875.

Nachweisung

der mit Ende December 1875 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassebestände und Obligationsvorräthe nebst Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im I. Semester 1876 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungsperiode 1875 (Ende Juni 1876) herausgestellt haben.

	Cassebestände mit Ende December 1875							
	Bankvaluta		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralcasse	36,815.446	32	6,183.395	63½	42,998.841	95½	15,070.664	82
Staatsschuldencasse	1,635.265	54	3,416.322	50	5,051.588	4	53,907.167	50
Ministerialzahlamt	1,378.448	83½	8.005	.	1,386.453	83½	. . . . .	.
Verlagscassen für officielle Zeitungen	89.796	.	. . . .	.	89.796	.	1.258	90
Landwehrcassen	127.774	10½	. . .	.	127.774	10½	. . . . .	.
Landesschützencassen in Tirol	13.673	51	. . . .	.	13.673	51	. . . . .	.
Gendarmeriecassen	51.069	3	22	51	51.091	54	. . . . .	.
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	10.948	90½	. . . .	.	10.948	90½	. . . . .	.
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	24,439.172	39½	2,083.812	51	26,522.984	90½	70,762.690	99
Salzerzeugungsämter	125.580	68½	. . . .	.	125.580	68½	. . . . .	.
Tabakerzeugungsämter	487.868	95	3.049	85	490.918	80	. . . . .	.
Lottocassen	767.052	32½	. . . .	.	767.052	32½	. . . . .	.
Puncirungsämter	7.589	28½	145	30	7.734	58½	. . . . .	.
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	53.771	52½	. . . .	.	53.771	52½	. . . . .	.
Remanentencassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	130.988	60½	. . . .	.	130.988	60½	. . . . .	
Münzämter	40.564	60	535.402	81	575.967	41	. . . . .	.
Postcassen	2,593.847	86½	100.262	57	2,694.110	43½	. . . . .	.
Telegraphencassen	435.787	40	53.867	83	489.655	23	. . . . .	.
Forstakademie zu Mariabrunn	717	22½	. . . .	.	717	22½	. . . . .	.
Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	2.229	2	. . . .	.	2.229	2	. . . . .	.
Staatsgestüte	19.017	93	. . . .	.	19.017	93	. . . . .	.
Staats-Hengstendepots	60.743	98	. . . .	.	60.743	98	. . . . .	.
Staatsdomänen- und Forstämter	203.998	34½	100	.	204.098	34½	. . . . .	.
Bergwesenscassen	954.393	29	2.692	70	957.085	99	. . . . .	.
Casse des Obersten Rechnungshofes	2.796	90½	. . . .	.	2.796	90½	. . . . .	.
Zusammen	70,448.542	57½	12,387.079	21½	82,835.621	79	139,741.782	21
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1875 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per					19,033.439	73	3,389.095	21
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1875 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per					15,226.724	30½	4,255.832	36½
beziffern sich die schließlichen Cassebestände im Ganzen mit					*) 86,642.337	21½	**138,875.045	5½

*) Der bare Casserest mit Ende December 1875 per . . . . . 86,642.337 fl. 21½ kr.
hat sich durch die im I. Semester 1876 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per . . . . . 29,032.207 fl. 76½ kr.
und nach Abzug des aus den Cassebeständen des Jahres 1874 entnommenen Betrages per . . . . 7,038.744 „ 48½ „
um . . . . . 21,993.463 fl. 28 kr.
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per . . . . . 14,402.580 „ 10 „
um diesen letzteren Betrag vermindert, sonach im Ganzen um . . . . . 7,590.883 „ 18 „
erhöht und daher mit Ende Juni 1876 auf . . . . . 94,233.220 fl. 39½ kr.
gestellt.

Unter dieser Summe ist jedoch der mit Ende Dececember 1875 unverwendet gebliebene Rest aus dem Nothstandsanlehen per . . . . . 16,086.248 „ 46 „
begriffen, so daß sich nach Ausscheidung dieses Betrages die aus der eigentlichen Etatgebarung herrührenden Cassebestände nur mit . . . . . 78,146.971 fl. 93½ kr.
beziffern.

**) Die Obligationscassebestände bestehen (mit Ausnahme jener bei der Staatscentralcasse und bei den Verlagscassen für officielle Zeitungen) zum größten Theile aus dem Vermögen der Religions und Studienfonde, dann aus den bei der Staatsschuldencasse vorräthig gewesenen zur Hinausgabe bestimmten Effecten.

Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1875.

Der Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1875 umfaßt die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 22. December 1874, sowie der in diesem Abschlusse Seite 6 aufgeführten besonderen Gesetze vollzogenen etatmäßigen Empfänge und Ausgaben.

Laut der dem Rechnungsabschlusse (Seite 6 und 7) beigegebenen summarischen Uebersicht betrugen die wirklich bestrittenen baren Staatsausgaben (Erfordernißcapitel 1 bis 36) für das Jahr 1875 391,764.181 fl. 79 kr.

die bezüglichen Einnahmen (Erfordernißcapitel 1 bis 41) . . . . . 391,764.181 „ 79 „

es ergab sich sonach rechnungsmäßig weder ein Ueberschuß noch ein Abgang . . — — — fl. — kr.

weil — im Einklange mit dem im Staatsvoranschlage pro 1875 eingehaltenen Vorgange — zur Saldirung des durch die Staatseinnahmen nicht bedeckten Abganges dieses Jahres nebst den unter Bedeckungscapitel 41 aus den Cassresten des Jahres 1874 zur Verwendung bewilligten . 2,500.000 fl. — kr.

aus denselben noch ein weiterer Betrag von . . . . . 4,538.744 „ 48½ „

somit im Ganzen ein Betrag von . . . . . 7,038.744 fl. 48½ kr.

als außerordentliche Einnahme in Empfang gestellt werden mußte.

Wie aus dem vorliegenden Rechnungsabschlusse (Seite 6 und 7) weiters zu entnehmen ist, hat sich der wirkliche Erfolg im Vergleiche mit dem Präliminare bei den Staatsausgaben um 7,269.610 fl. 79 kr. ungünstiger, dagegen bei den Staatseinnahmen, und zwar:

bei den ordentlichen um . . . . . 4,522.106 fl. 95 kr.

und bei den außerordentlichen um . . . . . 1,187.854 „ 27½ „

zusammen daher um . . . . . 5,709.961 „ 22½ „

günstiger und das Totalergebniß somit um den Betrag von . . . . . 1,559.649 fl. 56½ kr.

ungünstiger gestellt.

Zur näheren Begründung der oben erwähnten Vergleichsergebnisse gegen den Voranschlag wurden dieser Staatsrechnung die vorliegenden Erläuterungen beigefügt.

Deßgleichen wurde am Schlusse derselben eine Tabelle beigegeben, aus welcher die Ergebnisse der Nettogebarung im Vergleiche mit der Nettoziffer des Voranschlages zu entnehmen sind.

Staatsausgaben.

Bei der Cabinetskanzlei Seiner Majestät (Capitel 2) beruht der günstige Erfolg von 885 fl. 95½ kr. auf der Ersparung des Miethzinses für das Cabinetsarchiv wegen dessen Unterbringung in einem Aerarialgebäude, dann auf vorgekommene Dienstesintercalarien und Abfälle an Pensionen.

Beim Reichsrathe (Capitel 3) beruht der günstige Gesammterfolg von 33.999 fl. 37 kr. hauptsächlich auf den Ersparungen an Druckkosten, an Kanzleierfordernissen, Diäten und Reiseauslagen, dann

Telegraphenkosten in Folge geringeren Bedarfes, endlich an Miethzins für die Bibliothek wegen deren Uebersiedlung in ein Aerarialgebäude.

Beim Reichsgerichte (Capitel 4) gründet sich die Ersparung von 1353 fl. 25 kr. auf die Nichtbesetzung der Portiersstelle, dann auf den geringeren Aufwand an Amtserfordernissen, Diäten und Reisekosten für auswärtige Mitglieder in Folge geringerer Inanspruchnahme reichsgerichtlicher Entscheidungen.

Beim Ministerrathe (Capitel 5) zeigt sich bei Titel 1 „Ministerrathspräsidium" ein günstiger Erfolg von 5603 fl. 1½ kr., welcher ungeachtet der nicht vorgesehenen Auslage für die nothwendig gewordene Restaurirung der Repräsentanzgemächer im Betrage von 3132 fl. 49 kr. durch die Ersparungen an Activitätsbezügen wegen Nichtbesetzung von Stellen, dann an Telegraphengebühren und an Gebäudeerhaltungskosten erzielt worden ist.

Dagegen ergab sich bei Titel 3 ein Mehrerforderniß von 147.291 fl. 82½ kr., welches jedoch in dem unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesenen Plus der Einnahmen im Betrage von 148.839 fl. 27 kr. gedeckt erscheint.

Beim Ministerium des Innern (Capitel 6) war das Erforderniß gegen den Voranschlag im Ganzen um 315.098 fl. 91 kr. geringer, nachdem sich bei einigen Titeln Ersparungen in der Höhe von 499.347 fl. 20½ kr., bei anderen Titeln aber Ueberschreitungen im Gesammtbetrage von 184.248 fl. 29½ kr. ergeben haben.

Das bedeutendste Mehrerforderniß bei Titel 10 ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das Darlehen per 175.000 fl., welches in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 118) beim griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz aufgenommen wurde, im Wege der durch das Gesetz vom 17. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 34) bewilligten Compensirung mit einem gleichen Betrage der dem genannten Fonde ertheilten Aerarialvorschüsse zur Rückzahlung und demgemäß unter Einem im Conto corrente des Ministerialzahlamtes zur Rückempfangnahme gelangte.

Anderseits war der Erfolg bei den veranschlagten Neubauten der politischen Verwaltung zunächst aus dem Grunde günstiger um 3475 fl. 62 kr., weil der Zubau am Hauptzollamtsgebäude in Klagenfurt auch im Jahre 1875 nicht stattgefunden hat.

Ein weiteres Mehrerforderniß (7231 fl. 52 kr.) ergab sich bei Titel 11 „Telegraphenkosten", welches in der im Jahre 1875 in Böhmen und in Dalmatien in erhöhter Weise erforderlich gewordenen Benützung des Telegraphen seinen Grund hat.

Endlich konnte mit dem Credite für Titel 6 „Zuschuß für Findelanstalten" das Auslangen nicht gefunden werden, weil in Tirol Auslagen für frühere Jahre in einer Zeit zur Berichtigung kamen, wo der hierfür bestimmte Credit bereits verfallen war.

Bei den übrigen Titeln dieses Etats war dagegen das Ergebniß ein günstiges, und zwar bei Titel 1 „Centralleitung" zumeist in Folge der eingetretenen Dienstesintercalarien; bei Titel 3 „Kosten des Reichsgesetzblattes" in Folge des geringeren Umfanges der im Jahre 1875 erschienenen Gesetze und Verordnungen.

Bei Titel 4 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" haben an dem günstigen Ergebnisse des Ordinariums hervorragenden Antheil bei den Adjuten die Intercalarien; bei der Miethe für Amtslocalitäten geringere Zinssteigerungen, als in Aussicht genommen waren; bei den verschiedenen Auslagen, die Abnahme der Reisen anläßlich der Dampfkesselproben, welchen zahlreiche Betriebseinstellungen, sowie der Eintritt mehrerer Geschäftsfirmen in die Wiener Gesellschaft zur Erprobung und Beaufsichtigung der Dampfkessel zu Grunde liegen. Ueberdies waren die Ersparungen bei den sonstigen Auslagen des Sanitätsdienstes in den durch die Viehseuche nicht heimgesuchten Ländern so beträchtlich, daß hiervon ungeachtet des nicht unbedeutenden Mehrerfordernisses von mehr als 123.000 fl., welches durch diese Seuche in Salzburg, Steiermark, Krain, im Küstenlande und in Dalmatien verursacht wurde, circa 80.000 fl. nicht zur Verwendung kamen.

Im Extraordinarium dieses Titels ergaben sich Ersparungen an Personal- und Ergänzungszulagen der Beamten in Folge der Unterbringung ehemaliger Conceptsadjuncten auf systemisirte Posten, dann bei dem Erfordernisse für Viehcontumazbauten in Galizien und der Bukowina in Folge theilweise unterbliebener Ausführung der veranschlagten Bauten.

Bei Titel 5 „Oeffentliche Sicherheit" ergaben sich zwar im Extraordinarium durch die nothwendig gewordenen außerordentlichen polizeilichen Maßregeln in Böhmen aus Anlaß der Entlassung der Arbeiter in den Stroußberg'schen Fabriken die im Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen per 6062 fl. 99 kr., nichtsdestoweniger hat sich jedoch das Erforderniß bei diesem Titel im Ganzen um 27.474 fl. 32 kr. geringer gestellt, und zwar vorzugsweise deßhalb, weil im Ordinarium bei den sonstigen Kosten der uniformirten Sicherheitswache an Miethzinsen, Adaptirungskosten, Massaeinlagen, Bettfournituren und Ein-

richtung, dann bei den sonstigen Kosten der Polizeiarrestanten, deren Zahl sich seit Beginn der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) sehr vermindert hat, an den veranschlagten Verpflegsgebühren derselben namhafte Ersparungen erzielt wurden.

Bei Titel 7 „Staatsbaudienst" gründet sich das günstige Ergebniß zum Theile auf die eingetretenen Intercalarersparungen, zumeist aber darauf, daß von dem zur Aufbesserung der Stellung der Staatsbaubeamten bewilligten Credite per 56.800 fl. ein Betrag von 18.199 fl. 27 kr. unverwendet geblieben ist.

Auch ist bei den Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten der aus dem Jahre 1874 auf 1875 übertragene Credit nicht ganz in Anspruch genommen worden, weil, wie weiterhin bei den Titeln „Straßen- und Wasserbau" bemerkt erscheint, nicht alle veranschlagten Bauten ausgeführt wurden.

Bei Titel 8 „Straßenbau" waren im Ordinarium hauptsächlich in Folge des lang andauernden, strengen und schneereichen Winters für die Pflege der Straßen weniger Schottermaterial und auch weniger Arbeitskräfte erforderlich, daher bei den Aufwandsrubriken „Beischaffung des Deckstoffes" (151.890 fl. 35 kr.) „Erhaltung der Straßen und Brücken" (106.472 fl. 82½ kr.) und „Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbaupersonales" (54.502 fl. 42 kr.) so viel erübrigt wurde, daß ungeachtet der bedeutenden Ueberschreitung der Rubrik „Schneeschauflung" per 187.432 fl. 76½ kr. im Ganzen dennoch eine Ersparung von mehr als 135.000 fl. eintrat. Nebstdem verblieben auch beim Extraordinarium von dem mit Ende 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste per 491.048 fl. über 29.000 fl. unverwendet, weil abgesehen von dem höheren Aufwande per 4579 fl. 9 kr., welcher in Schlesien bei der Reconstruction der Brücke über den Olsafluß bei Wendrin durch unerwartete örtliche Schwierigkeiten erwachsen ist, bei der Hintangabe einiger Straßenbauten in Niederösterreich und Galizien günstige Erstehungspreise erreicht wurden und mehrere projectirte Straßenbauten in Kärnten, Krain, Galizien und Dalmatien nicht zur Ausführung, beziehungsweise nicht zur Vollendung gelangten.

Bei Titel 9 „Wasserbau" endlich beruht das günstige Ergebniß zumeist darauf, daß die außerordentlichen Regulirungsbauten in Böhmen an der Moldau zwischen Karolinenthal und Melnik wegen Differenzen mit den Anrainern theils nicht beendigt, theils gar nicht in Angriff genommen werden konnten, wodurch über 52.000 fl. in Ersparung kamen, und daß in der Bukowina der ganze Credit per 5000 fl. für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse zum Schutze der ärarischen Weidenpflanzungen und zur Versicherung des Flußlaufes nicht zur Verwendung gelangte. Uebrigens wäre die Ersparung bei diesem Titel noch etwas höher ausgefallen, wenn sich nicht die Nothwendigkeit ergeben hätte, die ordentlichen Bedeckungsmittel in Kärnten um 920 fl. 26 kr. und im Küstenlande um 1953 fl. 84½ kr. zu überschreiten, und zwar in Kärnten deßhalb, weil die Instandsetzung der durch außergewöhnliche Hochwässer im Monate Juni 1875 stark beschädigten ärarischen Uferschutzbauten an der Möll bei Möllbrücken zur Abwendung weiterer Verheerungen sofort eintreten mußte, dann im Küstenlande, weil einige unumgänglich nothwendige Arbeiten zur Erhaltung der ärarischen Entsumpfungsobjecte bei Aquileja einen höheren Aufwand erforderten.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Capitel 7) ergab sich bei der Centralleitung (Titel 1) ein Mehraufwand von 1664 fl. 30½ kr., weil der zweipercentige Intercalarabstrich, welcher mit 4457 fl. präliminirt wurde, factisch nicht eingetreten ist, und die bei diesem Titel ansonsten gemachten Ersparungen per 2792 fl. 69½ kr. diesen Ausfall nicht vollends zu decken vermögen; ferner bei der Landwehr (Titel 2) ein Mehraufwand um 113.171 fl. 25 kr., wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nach dem in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse pro 1874 (Seite 168) gemachten Vorbehalte aus den Crediten des Jahres 1875 bei der Landwehr 20.074 fl. 89½ kr. und bei den Tiroler Landesschützen 109.672 fl. 44 kr., zusammen 129.747 fl. 33½ kr. für solche Auslagen gezahlt worden sind, welche noch das Jahr 1874 betreffen, wegen verspäteter Realisirung der betreffenden Zahlungen jedoch dem Dienste des Jahres 1874 nicht mehr angelastet werden konnten.

Das factische Erforderniß der Landwehr im Jahre 1875 stellt sich daher nach Ausscheidung obiger, das Jahr 1874 betreffenden Auslagen per 129.747 fl. 33½ kr. gegenüber dem Voranschlage eigentlich um 16.576 fl. 8½ kr. günstiger dar.

Bei den Recrutirungskosten (Titel 3) endlich ist die Mehrauslage von 11.159 fl. 80½ kr. der häufigeren Vorführung von Stellungspflichtigen und ihrer Angehörigen vor die Ueberprufungscommissionen und den hierdurch gesteigerten Reisekosten zuzuschreiben.

Dagegen hat sich bei den übrigen Titeln dieses Etats das Ergebniß günstiger gestaltet, und zwar bei den Beiträgen zum Landesschützenwesen (Titel 4) um 168 fl. 57½ kr. größtentheils deßhalb, weil die Gesammtzahl der bei den Schießständen in Tirol einrollirten Schützen geringer war, als dieselbe bei der Verfassung des Voranschlages angenommen wurde;

bei den Militärstiftungen (Titel 5) um 3442 fl. 60 kr., weil mehrere Stiftplätze zeitlich unbesetzt blieben; bei der Militärpolizeiwache (Titel 6) um 12.378 fl. 52 kr. theils wegen Standesveränderungen, dann wegen geringerer Marktpreise und Abgang von älteren, im Genusse von Zulagen und Dienstprämien stehenden Mannschaften; endlich bei der Gendarmerie (Titel 7) um 20.578 fl. 5½ kr., weil die für das Jahr 1875 in Aussicht genommene Erhöhung der Officiersgebühren erst im Jahre 1876 ins Leben getreten ist, und weil die bewilligten Vermehrungen des Mannschaftsstandes wegen Mangel an geeigneten Bewerbern nur successive durchgeführt werden konnten.

Was schließlich die im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Gesammtüberschreitung per 89.427 fl. 61 kr. betrifft, so muß bemerkt werden, daß diese Ueberschreitung lediglich durch die beim Titel „Landwehr" bereits besprochenen, das Jahr 1874 betreffenden Auslagen per 129.747 fl. 33½ kr. hervorgerufen wurde, und daß das Gesammterforderniß des Ministeriums für Landesvertheidigung im Jahre 1875 nach Ausscheidung dieser Auslagen sich gegen den Voranschlag eigentlich um 40.319 fl. 72½ kr. günstiger gestaltet hat.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Capitel 8, Titel 1 bis 19) ergab sich im Ganzen eine Ersparung von 71.650 fl. 93 kr., von welcher der weitaus größte Theil auf die Abtheilung „Cultus" und ein geringerer Betrag auf die Abtheilung „Unterricht" entfällt, während sich bei der Abtheilung „Centralauslagen" eine Ueberschreitung zeigt.

In dieser letzteren Abtheilung „Centralauslagen" (Titel 1 bis 8, Ueberschreitung 17.500 fl. 51½ kr.) war der Erfolg am ungünstigsten bei Titel 4 „Museum für Kunst und Industrie" (23.294 fl. 94½ kr.) insbesondere wegen der Restzahlungen für den Neubau, dann für die innere Einrichtung und Ausstattung des Musealgebäudes, ferner wegen der dem vermehrten Bedarfe der Schulen entsprechenden größeren Anfertigung von Gypsabgüssen, welch' letzterer Mehraufwand jedoch durch den bei der Bedeckung einbezogenen Erlös (12.349 fl. 68 kr.) vollständig gedeckt erscheint.

Außerdem wurde ein größerer Aufwand durch die sich darbietenden günstigen Gelegenheiten zu Ankäufen für die Bibliothek und Kupferstichsammlung veranlaßt.

Bei Titel 1 „Centralleitung" wurde die Ueberschreitung (5174 fl. 81½ kr.) hauptsächlich durch die Uebernahme der Bezüge der zur dringend nöthigen aushilfsweisen Dienstleistung einberufenen Beamten herbeigeführt.

Ueberdies erforderte die Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" bei der Veränderlichkeit des Bedarfes einen höheren Aufwand, und sind bei der Rubrik „Verschiedene Auslagen" durch die Herstellung des Jahresberichtes des Ministeriums für das Jahr 1874 nicht unbedeutende, im Präliminare nicht vorgesehene Ausgaben entstanden.

Ein Mehraufwand (3158 fl. 95 kr.) ist ferner bei Titel 5 „Centralcommission und Direction der administrativen Statistik" durch Quinquennalvorrückungen und durch die Uebersiedlung in die neu gemietheten Localitäten verursacht worden, indem besonders aus diesem letzteren Anlasse nicht präliminirte Auslagen, und zwar der Miethzins sammt Nebengebühren und die Uebersiedlungskosten im Gesammtbelaufe von 4755 fl. 78½ kr. zu bestreiten waren.

Auch bei Titel 7 „Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus" ist eine Ueberschreitung von 3469 fl. 56 kr. vorgekommen, welche hauptsächlich durch die erst in diesem Jahre zur Zahlung gelangten Restforderungen für den Neubau des Gebäudes der Centralanstalt nebst dem aber auch durch einen höheren Aufwand an Remunerationen und Aushilfen, dann durch die Nichtrealisirung des Intercalar-, beziehungsweise Pauschalabstriches verursacht wurde.

Von geringerem Belange ist der ungünstige Erfolg (1534 fl. 98½ kr.) bei Titel 6 „Geologische Reichsanstalt", welcher vorzugsweise den Auslagen für die unaufschiebbar gewordene Herstellung des Daches und der Dachrinne des Anstaltsgebäudes und nebstbei auch in den an sich geringen Auslagen anläßlich der am 4. Juni 1876 stattgefundenen Festfeier zuzuschreiben ist.

Bei Titel 2 „Schulaufsicht" dagegen ergab sich eine Ersparung (19.019 fl. 49½ kr.) hauptsächlich aus dem Grunde, weil ein beträchtlicher Theil der für Reisen in administrativen Schulangelegenheiten und für Reisen der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe bestimmten Credite nicht zur Verwendung gelangt ist, welche Ersparung sich jedoch noch höher beziffert hätte, wenn nicht in anderen Rubriken (Gehalte, Substitutions- und Regiekosten, dann Remunerationen und Aushilfen) ein größerer Aufwand erforderlich gewesen wäre.

In der Abtheilung Cultus (Titel 9—12 Ersparung 76.211 fl. 10 kr.) hat sich beim Titel 9 „Religionsfonde" der Erfolg (88.000 fl. 61 kr.) am günstigsten gestellt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil beim ordentlichen Erfordernisse in den Rubriken „Dotationen und Ergänzungen", dann „geistliche Bildungsanstalten" bei dem von Jahr zu Jahr fortschreitenden Mangel an Priestern und Priesterstands

candidaten sehr große Ersparungen eingetreten sind. Ueberigens würde sich in diesem Titel der Erfolg noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht auch nennenswerthe Mehrauslagen vorgekommen wären.

Insbesondere sind beim ordentlichen Erfordernisse durch Aushilfen für bedrängte Deficientenpriester, dann durch einen Vorschuß an die Gemeinde Klein-Schweinbarth in Niederösterreich zu Kirchenbaulichkeiten und einen Beitrag zu Bauherstellungen an der Kirche zu Dobl in Steiermark, sowie durch die Auszahlung des Stellungsinventars an den neuernannten Bischof von Triest, Dr. Georg Dobrila, Ueberschreitungen entstanden.

Ferner ist beim außerordentlichen Erfordernisse ein im Voranschlage nicht vorgesehener, in fünf Jahresraten rückzahlbarer Vorschuß von 10.000 fl. zur Auszahlung gelangt, welcher an den Krainer Fürstbischof Pogačar zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. October 1875 anläßlich des Antrittes des Bisthums erfolgt wurde; endlich ist in einigen Kronländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Kärnten, Istrien, Böhmen und Galizien) ein Mehraufwand dadurch verursacht worden, daß bedeutende Beträge ohne Inanspruchnahme eines Präliminarcredites zur Anlage von Activcapitalien verwendet wurden, welche übrigens in den beim Bedeckungscapitel 8 vorkommenden Mehreinnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsgüter und an zurückerhaltenen Activcapitalien ihre Bedeckung finden.

Ein günstiger Erfolg (3048 fl. 58 kr.) hat sich auch bei dem Titel 11 „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken" durch die Besetzung der erledigten Präsidentenstelle mit den systemmäßigen Bezügen der ersten Gehaltsstufe der V. Rangsclasse und durch die Uebersiedlung des Oberkirchenrathes in ein Aerarialgebäude, sowie durch Intercalarien an Gehalten und Functionszulagen ergeben.

Der Mehraufwand bei Titel 10, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" (14.837 fl. 61 kr.) beruht auf den in den Kronländern Niederösterreich und Vorarlberg durch nothwendige Kirchenbaulichkeiten verursachten erhöhten Patronatsauslagen und auf der Ueberschreitung der Credite für den Patronatsbeitrag und für den unverzinslichen Vorschuß an die Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich zum Wiederaufbaue der dortigen Kirche. Der fragliche Mehraufwand würde übrigens noch bedeutender gewesen sein, wenn nicht von den mit Ende 1874 verbliebenen, auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Resten der Credite zum Wiederaufbaue der Kirche in Mauerkirchen und auf abzustoßende Leistungen ein Gesammtbetrag von 11.480 fl. 64 kr. unverwendet geblieben wäre.

In der Abtheilung „Unterricht" (Titel 13—19), günstiger um 12.940 fl. 34½ kr., ergab sich die namhafteste Ersparung bei dem Titel 17 „Volksschulen", wo der Erfolg um 165.259 fl. 80 kr. günstiger war, insbesondere weil von dem Pauschalcredite von 50.000 fl. für Fortbildungscurse ein beträchtlicher Theil nicht zur Verwendung kam, und auch die auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste des Jahres 1874 nur zum Theile in Anspruch genommen wurden.

Dagegen hat sich beinahe in sämmtlichen Kronländern der Aufwand an Stipendien für Lehramtszöglinge gesteigert und hat im §. 6 „Staatszuschüsse zu Normalschulfonden" bei Niederösterreich die Rückvergütung mehrerer vom Landesfonde vorschußweise für die Zeit bis inclusive 1869 bestrittenen Normalschulfondsauslagen stattgefunden.

Nicht so belangreich war die Ersparung im Titel 16 „Speciallehranstalten" (22.958 fl. 83½ kr.), wo von dem mit Ende des Jahres 1874 verbliebenen, auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Kunstgewerbeschule in Wien per 144.220 fl. und von dem für das Jahr 1875 bewilligten Credite per 75.000 fl. zu Subventionen für Lehranstalten gewerblicher Richtung nicht unbedeutende Beträge unverwendet geblieben sind.

Dagegen sind bei diesem Titel auch Creditsüberschreitungen vorgekommen, indem namentlich in Niederösterreich, im Küstenlande, in Mähren und Krakau für Gehalte, Substitutionen und Remunerationen, dann für Gebäudeerhaltung, Unterrichtserfordernisse und Regiekosten ein etwas höherer Aufwand stattgefunden hat.

Bei den übrigen Titeln dieser Abtheilung, und zwar besonders bei den „Hochschulen" und „Mittelschulen" ist hingegen der Erfolg ungünstig.

Der Mehraufwand bei Titel 13, „Hochschulen" (107.931 fl. 17 kr.) wurde hauptsächlich durch die rasche Förderung des Neubaues der Akademie der bildenden Künste in Wien, dessen Vollendung im Laufe des Jahres 1876 in Aussicht genommen war, sowie durch die auf Grund der Collaudirung angewiesenen Restzahlungen für das Gebäude der Bildhaueateliers und Meisterschulen verursacht.

Außerdem sind bei den Universitäten in Wien und Prag, und zwar bei ersterer durch die Auszahlung des Kaufschillings für die zur nothwendigen Arrondirung des Baugrundes für die Sternwarte angekauften Grundparcellen und durch Restzahlungen anläßlich des Baues des chemischen Institutes, bei letzterer aber in Folge der Errichtung neuer Kliniken im allgemeinen Krankenhause und in der Gebäranstalt nicht unbedeutende Ueberschreitungen vorgekommen. Der ungünstige Erfolg würde sich jedoch noch höher belaufen haben, wenn in diesem Titel nicht auch größere Ersparungen sich ergeben hätten. Nament-

lich ist bei der Universität in Innsbruck der mit Ende 1874 verbliebene und auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragene Creditrest für den Bau eines chemischen Institutes nur zum Theile verwendet worden, auch sind bei der Universität in Lemberg Ersparungen erzielt worden.

Die nächstgrößte Ueberschreitung zeigt sich bei dem Titel 14 „Mittelschulen" (Mehraufwand 51.740 fl. 22 kr.), für den Bau der Oberrealschule am Schottenfelde und für die Erweiterung der Oberrealschule auf der Landstraße, dann durch die Erweiterung des Gymnasiums in der Hegelgasse. Auch wurde durch die Errichtung des zweiten slavischen Realgymnasiums in Prag und des Realgymnasiums in Smichov, dann der Unterrealschule in Karolinenthal und durch die Erweiterung der zweiten deutschen Realschule in Prag, durch Eröffnung zweier Realschulen in Wien (zweiter und fünfter Bezirk), sowie durch die Errichtung von Parallelclassen an den Gymnasien in Mähren, dann an den Gymnasien und Realschulen in Galizien und Krakau ein höherer Aufwand verursacht.

Außerdem mußten für Unterstützungen der Lehramtscandidaten (§. 38) und für Prüffungscommissionen (§. 36) bei der bedeutend gestiegenen Anzahl der Candidaten größere Beträge bewilligt werden.

Die Ueberschreitung in diesem Titel würde sich übrigens bedeutend höher beziffern, wenn nicht Intercalarien insbesondere bei den Realschulen sich ergeben hätten und bei den vom Jahre 1874 auf den Voranschlag 1875 übertragenen Creditresten namhafte Ersparungen vorgekommen wären, indem namentlich der Credit für den Neubau des Leitmeritzer Gymnasiums per 45.000 fl. ganz und jener für die innere Einrichtung der Oberrealschule am Schottenfelde per 25.000 fl. zur Hälfte unverwendet blieb.

Der ungünstige Erfolg bei Titel 18 „Stiftungen und Beiträge" (Ueberschreitung 8848 fl. 36½ kr.), beruht beinahe ausschließlich darauf, daß die Auslagen für die Herstellung des Novarawerkes durch den Erlös hierfür nur zum Theile gedeckt wurden, sowie auf dem Umstande, daß zur Schaffung geeigneter Arbeitsräume für die ausübenden Bildhauer die Adaptirung der Ateliers im nördlichen Theile des Pavillon des amateurs am Weltausstellungsplatze geboten war, welch' letzterer Aufwand jedoch insoferne keine Belastung des Staatsschatzes bildet, als derselbe ebenso wie die bezüglichen Erhaltungskosten aus den contractlich festgestellten Miethzinsen binnen zehn Jahren hereinzubringen ist.

Ueberdies wurde für abzustoßende Leistungen ein höherer Betrag in Anspruch genommen, als durch den mit Ende 1874 verbliebenen und auf das Jahr 1875 übertragenen Credit per 7000 fl. gedeckt werden konnte.

Dagegen sind im ordentlichen Erfordernisse, namentlich in Niederösterreich durch Intercalarien und im Küstenlande an dem Pauschalcredite für die Pflege des deutschen Unterrichtes Ersparungen vorgekommen. Die Ueberschreitung bei Titel 19 „Administration der Studienfonde" (5977 fl. 74½ kr.) ist hauptsächlich durch die Elocirung der bei der Bedeckung dieses Titels in Empfang erscheinenden zweiten Kaufschillingshälfte für die Realitäten der steiermärkischen Studienfondsdomäne Millstadt, ferner durch die Auslagen für die Einführung der Fürstenbrunner Wasserleitung in das Studienfondsgebäude in Salzburg und durch die bedeutenden Auslagen für Herstellungen an Patronatskirchen in Böhmen entstanden, hingegen sind an dem mit Ende 1874 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Reste aus dem Credite für abzustoßende Leistungen, sowie bei den Ausgaben der Studienfondsdomänen belangreichere Ersparungen eingetreten.

Die endlich bei dem Titel 15 „Studienbibliotheken" vorkommende geringe Mehrauslage (780 fl. 79 kr.) beruht auf dem unvorgesehenen Ankaufe eines Geschichtswerkes für die Bibliothek in Görz und auf der Bewilligung eines Quartiergeldes für den Bibliothekar in Olmütz bis zur Erlangung einer Naturalwohnung.

Bei der Finanzverwaltung (Capitel 9), wo sich die Präliminarüberschreitung im Ganzen auf 409.222 fl. 88 kr. beläuft, hat sich vor Allem bei der Grundsteuerregulirung (Titel 9) der Erfolg um 474.046 fl. 52 kr. ungünstiger gestaltet, weil einerseits an den commissionellen Berathungen anläßlich der beinahe vollständigen Durchführung der Mustergründerevisionen und Probeeinschätzungen der ökonomischen und Waldculturen nicht nur die Vorsitzenden und Referenten der Grundsteuerregulirungscommission, sondern auch sämmtliche Commissionsmitglieder und deren Ersatzmänner theilgenommen haben, und anderseits die definitiven Einschätzungen fortdauernde Reisen der Referenten und ausgedehnte Revisionsreisen der Oberinspectoren nothwendig machten, wodurch bei „Diäten und Reisekosten" allein ein Mehraufwand von circa 279.000 fl. erwachsen ist, ferner, weil die „Präsenz- und Meilengelder", welche den Mitgliedern aus dem Stande der Steuerträger für die innerhalb der Gemeindemarkungen zurückgelegten Wegesstrecken und für deren Uebernachtungen gebührten, die Voranschlagsziffer um mehr als 207.000 fl. überschritten haben.

Eine wenn auch minder belangreiche Mehrauslage ergab sich ferner bei der Centralleitung (Titel 1), weil die Personalreducirung bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements nicht auf ein Mal, sondern nur successive durchgeführt werden konnte, und anläßlich der Uebersiedlung des Fachrechnungsdepartements

für unmittelbare Gebühren in das Aerarialgebäude Nr. 4 am Schillerplatze ein im Voranschlage nicht vorgesehener Mehraufwand erwachsen ist, dann bei den „Leitenden Finanzbehörden" (Titel 2), weil der bei den persönlichen Bezügen in Aussicht genommene Intercalarabstrich von mehr als drei Percent nicht realisirt werden konnte.

Bei den übrigen Titeln dagegen hat sich der Erfolg günstiger gestaltet, und zwar bei der Finanzwache (Titel 5), weil der systemisirte Mannschaftsstand nicht in allen Kronländern complet war, und in einzelnen Kronländern durch Adaptirung von Aerarialgebäuden für Zwecke der Mannschaftsbequartierungen Ersparnisse an Miethzinsen eingetreten sind, endlich weil die für Dienstleistungen bei der Rübenabwage in Mähren präliminirten Erfordernißsummen nicht vollständig verwendet worden sind.

Die Ueberschreitung bei den Neubauten und Kaufschillingen dieses Titels per 2033 fl. 77 kr. ist durch die das Jahr 1874 betreffende, erst im Jahre 1875 erfolgte Aufrechnung von Barkenanschaffungskosten für Dalmatien entstanden, und erscheint der diesfällige Betrag im Jahre 1874 als Ersparung ausgewiesen.

Bei der Zollverwaltung (Titel 8) gründet sich die Ersparniß von 45.304 fl. 10 kr. vorwiegend auf die nicht realisirte Auszahlung der präliminirten Miethzinse in Böhmen, auf die Einschränkung der dienstlichen Bereisungen, auf die unterbliebene Ausführung mehrerer zur Erhaltung der Gebäude projectirten Herstellungen, dann auf die ökonomische Gebarung mit den Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse.

Die Ueberschreitung des für Neubauten auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditrestes des Jahres 1874 per 8444 fl. um den Betrag per 16.867 fl. 50 kr. beruht auf der im Voranschlage pro 1874 nicht vorgesehen gewesenen Herstellung unaufschieblicher Neubauten in Dalmatien, Mähren und in der Bukowina mit dem Kostenaufwande von 17.803 fl. 8 kr.

Bei den noch nicht besprochenen Titeln 3, 4, 6 und 7 beruht das günstige Ergebniß im Wesentlichen darauf, daß bei den Finanzprocuraturen in Folge der Nichtbesetzung systemisirter Concipientenstellen eine Ersparung an Adjuten eingetreten ist, und von den Administrativbehörden bei Bewilligung von Belohnungen und Aushilfen, bei Anschaffung von Drucksorten und Amtsrequisiten und bei Ausführung von Gebäudereparaturen die strengste Sparsamkeit geübt wurde.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die wirkliche Ausgabe gegen den Voranschlag um 88.112 fl. 23½ kr. höher war, ergab sich bei Titel 1 „Münzverlust" ein ungünstigerer Erfolg um 31.242 fl. 39 kr., bezüglich dessen Nachstehendes zu bemerken kommt:

Im Voranschlage pro 1875 ist unter diesem Titel nur eine Pauschalsumme von 20.000 fl. als Agio bei unvorhergesehenen und minder bedeutenden Zahlungen für Rechnung des Finanzetats eingestellt.

Im wirklichen Erfolge wurde jedoch, wie in früheren Jahren, so auch im Jahre 1875 das Agio von den aus den disponiblen Cassebeständen der Finanzcassen (Staatscentralcasse, Landeshauptcassen, Landeszahlämter, dann Steuergefälls- und sonstigen Perceptionsämtern) an die verschiedenen Etatzweige abgegebenen Silber- und Goldbeträgen einerseits bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Münzgewinn in Empfang, anderseits bei jenen Etats, respective Verrechnungszweigen, bei denen Zahlungen in klingender Münze vorkommen, als Münzverlust rechnungsmäßig durchgeführt, wogegen bei der Verrechnung des Agio von an die Finanzcassen abgeführten Silbereinnahmen die entgegengesetzte Durchführung Platz gegriffen hat.

Nach dem Vorausgeschickten resultirt somit der unter diesem Titel verrechnete Münzverlust per 51.242 fl. 39 kr. factisch aus der Differenz des Agio, mit welchem die Silbereinnahmen in die disponiblen Cassebestände der Finanzcassen übergegangen, und mit welchen sie aus den Cassebeständen derselben Cassen wieder an die verschiedenen Etatzweige zugerechnet worden sind.

Der unter diesem Titel nachgewiesene Erfolg besteht aus einer Bruttoausgabe an Münzverlust per . . . . . 901.354 fl. 53 kr.
und aus einer Bruttoeinnahme an Münzgewinn per . . . . . 850.112 „ 14 „

Unter den Ausgaben an Münzverlust sind enthalten:

1. Das Agio von den disponiblen Zollüberschüssen mit . . . . . 424.389 fl. 22 kr.
welches anderseits bei Bedeckungscapitel 17 mit demselben Betrage als Münzgewinn in Empfang erscheint.
2. Das Agio bei Silber- und Goldankauf mit . . . . . 331.356 „ 01 „
3. Der Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen Silbermünzen per . . 85.718 „ 24 „
4. Das Agio von Montanabfuhren (Hüttensilber) mit . . . . . 40.469 „ 59½ „

Fürtrag . . . . . .

Uebertrag			
5. Der Münzverlust bei Umprägung von 6 kr. Conventionsmünzstücken auf hochhältige Silbermünzen mit	7.031 fl.	12	kr.
6. Das Agio von den Silberabfuhren des Postgefälles mit	6.282 „	30½	„
7. Das Agio von den Silberabfuhren des Hauptmünzamtes mit	2.711 „	57½	„
8. Das Agio bei dem von der sächsischen Regierung erlegten Pachtzinse für die Bodenbacher Eisenbahnstrecke mit	1.631 „	67	„
9. Das Agio von den realisirten Zinsen der dem Staate gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn, dann von sonstigen Einnahmen der Staatscentralcasse mit . .	750 „	62	„
10. Das Agio von den Silbereinnahmen bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	1.014 „	17½	„
Zusammen mit . .	901.354 fl.	53	kr.

Unter den Einnahmen an Münzgewinn sind enthalten:

1. Das Agio von den in Silber gezahlten Garantievorschüssen und Zinsen an Industrieunternehmungen mit	533.951 fl.	34½	kr.
2. Das Agio bei Silberzahlungen für die Staatsschuld mit	206.087 „	28½	„
3. Der Wechselgewinn bei an verschiedene Etats abgegebenen Devisen mit .	76.602 „	32	„
4. Das Agio von den dem österreichischen Lloyd gezahlten Vergütungen für die Suezcanalgebühren mit	17.356 „	40	„
5. Das Agio von den Silberdotationen an die Telegraphenanstalt mit . .	6.480 „	—	„
6. Das Agio bei den an fremde Etats erfolgten Silberdotationen, und zwar bei der Staatscentralcasse mit	6.736 „	08	„
bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	2.898 „	71	„
zusammen mit . .	850.112 fl.	14	kr.

Bei Vergleichung dieser beiden Summen ergibt sich der Nettomünzverlust mit . 51.242 fl. 39 kr., welcher gegen den Präliminaransatz per . . . . . 20.000 „ — „

um . . . . . 31.242 fl. 39 kr.

ungünstiger erscheint, was lediglich daher rührt, daß das Agio von den Zollüberschüssen per 424.389 fl. 22 kr. den aus der übrigen Geldgebarung resultirenden Nettogewinn bedeutend überschritten hat.

Eine Mehrauslage von 43.298 fl. 78½ kr. ergab sich ferner bei Titel 2 „Ersätze an Parteien", weil im Gegenstandsjahre für bei den Steuerämtern Deutsch-Brod und Pottenstein in früheren Jahren defraudirte Depositengelder Vergütungen in der Höhe von 24.232 fl. 94 kr. geleistet und an Conte Borelli auf die seinerzeit auszumittelnde Entschädigung anläßlich der Grundsteuereinführung in Dalmatien Vorschüsse im Betrage von 30.000 fl. ausbezahlt worden sind.

Endlich wurden noch auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen im Jahre 1872 an unverzinslichen Vorschüssen 9250 fl. und an Unterstützungen an Gemeinden und Corporationen 4931 fl. 14½ kr., dann auf den mit Gesetz vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) bewilligten Vorschuß an die Stadt Joachimsthal der Restbetrag von 400 fl. flüssig gemacht, worauf im Voranschlage pro 1875 keine Rücksicht genommen worden war.

Bei den directen Steuern (Capitel 11) stellt sich das Erforderniß bei allen drei Titeln günstiger heraus, obwohl bezüglich der Steuerexecutionskosten bei einigen Kronländern wegen der häufiger angewendeten Steuerexecutionen die bezüglichen Credite überschritten erscheinen.

Im Zollgefälle (Capitel 12) rührt die Mehrausgabe per 80.493 fl. 31½ kr. vorwiegend von den rückgestellten Gefällssicherstellungen (Titel 1) in Niederösterreich, im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Galizien, dann von den Gefällsrückgaben (Titel 2) in Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina her, indem gegenüber den präliminirten Summen bei Titel 1 sich eine Ueberschreitung von 38.089 fl. 2 kr. und bei Titel 2 von 31.092 fl. 80 kr. ergab.

Der Ausfall bei den Verzehrungssteuerrestitutionen (Titel 4) per 11.311 fl. 49½ kr. beruht auf dem gesteigerten Exporte an Bier und Raffinatzucker gegen Steuerrestitution.

Uebrigens üben die Auslagen dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages sich selbst annäherungsweise mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, als gemeinsames Erforderniß auf die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluß aus.

Im Verzehrungssteuergefälle (Capitel 13) beruht das günstigere Ergebniß von 608.349 fl. 79½ kr. theilweise auf den durch den unterbliebenen Umbau des Wiener Verzehrungssteuerlinienamtes Gumpendorf ersparten Kosten, hauptsächlich aber darauf, daß wegen der kurzen Dauer der Zuckercampagne 1874/75 als Folge der unergiebigen Rübenernte sich die Gefällsrückgaben vermindert haben.

Beim Salzgefälle (Capitel 14). gründet sich das ausgewiesene Mindererfordenniß im Gesammtbetrage von 567.627 fl. 11 ½ kr. hauptsächlich auf den Umstand, daß bei den Salzerzeugungsämtern (Titel 1) die Salzproduction gegen die Präliminarannahme sehr erheblich zurückgeblieben ist.

Die geringere Erzeugung beträgt nämlich beim Steinsalz circa 481.000 Centner, und zwar aus dem Grunde, weil in Galizien der Salzexport nach Rußland bedeutend zurückblieb, bei dem Sudsalze aber an 200.000 Centner, weil namentlich im Salzkammergute der Absatz sich verminderte und die zu Ende des Jahres 1874 verbliebenen größeren Salzvorräthe eine Restringirung der Erzeugung im Jahre 1875 behufs Realisirung zulässiger Ersparungen thunlich machten.

Der geringeren Salzproduction entsprechend, haben sich auch die Steinsalzbergbaukosten, die Soolenbergbau- und Sudhüttenkosten, dann insbesondere die Materialankaufsauslagen bedeutend vermindert und haben sich weiter bei den übrigen Betriebs-, sowie bei den Administrationsauslagen Ersparungen ergeben; übrigens sind auch die Arbeiterlöhne insoferne im Allgemeinen etwas zurückgegangen, als in Folge des Sinkens der Getreidepreise die im Voranschlage vorgesehenen systemmäßigen Theuerungszulagen, namentlich in Galizien entweder gar nicht oder in geringerem Ausmaße in Anspruch genommen wurden.

Die Minderverwendung der aus dem Jahre 1874 übertragenen Creditreste im Gesammtbetrage von 152.737 fl. 89½ kr. beruht zunächst darauf, daß die Salzbriquettirungsanlagen in Ebensee und Wieliczka nicht zur Ausführung gelangten und auch sonst im Allgemeinen die vorgesehenen Betriebserweiterungen und Schürfungsarbeiten als minder dringlich theilweise restringirt oder gar nicht in Angriff genommen wurden, nachdem die Salzerzeugung, wie vorgehend bemerkt, überhaupt beschränkt werden mußte.

Bei den Salzverschleißämtern (Titel 2) beruht das ungünstigere Ergebniß im Betrage von 125.942 fl. 25 kr. auf der Abrechnung über die für Rechnung Ungarns in den Jahren 1868 bis 1870 abgegebenen Steinsalzmengen, der zufolge ein Betrag von 146.000 fl. an die ungarischen Finanzen rückvergütet werden mußte, da die galizischen Salinen nur auf die Vergütung der Gestehungskosten, keineswegs aber auf die von den ungarischen Creditsalzverschleißern entrichteten vollen Monopolspreise Anspruch hatten. Diese Mehrausgabe, welche im Voranschlage nicht vorgesehen war, verminderte sich übrigens durch Ersparungen an Transports- und Gebäudeerhaltungskosten auf die vorstehend angeführte Ziffer.

Beim Tabakgefälle (Capitel 15) beruht das günstige Ergebniß von 296.238 fl. 7 kr. vorwiegend auf dem Umstande, daß viele das Gegenstandsjahr betreffende Frachtlöhne noch nicht zur Verrechnung gelangten, und daß die Erzeugung der Tabakfabrikate nicht jene Höhe erreichte, welche in Aussicht genommen war.

Beim Stempelgefälle (Capitel 16) ist das Erforderniß um 22.791 fl. 25½ kr. höher, als die diesfällige Voranschlagsquote, besonders aus dem Grunde, weil der Credit für die „Verschleißprovisionen" in Folge des gesteigerten Stempelmarkenverschleißes, dann jener für die „Marken- und Blanquettenfabricationskosten, dann Stempelrequisiten" in Folge der Erzeugung der neuen Stempelmarken mit der Jahreszahl 1875 überschritten worden ist.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 17) hat das ungünstige Ergebniß per 150.228 fl. 35 kr. seinen Grund darin, daß mit Ausnahme von Krain in allen übrigen Kronländern größere Gefällsrückgaben, deren Höhe sich nie voraus bestimmen läßt und die übrigens im Gesetze vollends begründet sind, stattfanden.

Beim Lottogefälle (Capitel 18) gründet sich das Mehrerforderniß per 2,201.321 fl. 25 kr. auf die höheren Lottogewinnste und Collectursprovisionen hauptsächlich in Niederösterreich und Galizien, welchen jedoch eine um 3,481.949 fl. 34 kr. höhere Einnahme an Spieleinlagen gegenübersteht, ferner auf den Mehraufwand an Gebäudeerhaltungskosten, dann Kanzlei- und Manipulationsauslagen.

Bei den Mauthen (Capitel 19) ist der ungünstige Erfolg von 63.252 fl. 21½ kr. der Zahlung von Rückständen auf die der Stadtgemeinde Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874 für die Uebernahme der Wiener ärarischen Straßen und Brücken in die städtische Verwaltung gebührende jährliche Entschädigung und auf die dem niederösterreichischen Landesstraßenfonde aus dem Erträgnisse der Wiener Linienmäuthe zur Erhaltung einiger excamerirten Straßenstrecken gebührende Subvention zuzuschreiben.

Der ungünstige Erfolg bei den Neubauten per 3085 fl. 62 kr. gründet sich zu einem Theile darauf, daß der im Jahre 1874 für den Bau eines Mauthhauses in der Lienzner Klause bewilligte, in diesem Jahre jedoch unverwendet gebliebene Credit von 1300 fl. von der Administrativbehörde irrigerweise als ein auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragbarer Credit nicht ausgewiesen und demgemäß auch im Centralrechnungsabschlusse pro 1874 als solcher nicht aufgenommen wurde, zum andern Theile aber darauf, daß der bereits im Mai 1874 genehmigte Bau eines Mauthauses in Czernowitz, für welchen 2580 fl. präliminirt, im Finanzgesetze pro 1875 jedoch nicht bewilligt worden sind, ohne Schädigung des Aerars nicht mehr sistirt werden konnte.

Bei der Punzirung (Capitel 20) gründet sich der geringere Aufwand von 2491 fl. 40 kr. darauf, daß bei der Mehrzahl der Rubriken, insbesondere aber bei den Adjuten und Taggeldern der Praktikanten und Diurnisten, bei den Belohnungen und Aushilfen, bei den Amts- und Kanzleierfordernissen, bei den Kosten für Reisen und Gebäudeerhaltung, endlich bei den Miethzinsen und den verschiedenen Ausgaben Ersparungen erzielt werden konnten, und daß überdies der aus dem Jahre 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragene Creditrest für Manipulationsbauten auch in dem letztgenannten Jahre unverwendet geblieben ist.

Bei den Dikasterialgebäuden (Capitel 21, Titel 1) hat sich der Erfolg um 3194 fl. 70 kr. günstiger gestaltet, weil bei der Dikasterialgebäudedirection die in Aussicht genommene Aufbesserung für die Dienerschaft, wofür im außerordentlichen Erfordernisse ein Betrag von 1000 fl. bewilligt war, nicht erfolgt ist, ferner weil an den ärarischen Gebäuden weniger Adaptirungen vorgenommen, neue Anschaffungen auf den äußersten Bedarf beschränkt, bei Accordverhandlungen auf die thunlichste Herabminderung der Kosten hingewirkt und namentlich in Böhmen alle größeren Bauherstellungen aufgeschoben wurden, endlich weil in Mähren eine wesentliche Ermäßigung der landesfürstlichen Steuern eingetreten ist.

Der bei den Aerarialeisenbahnen (Capitel 21, Titel 2) gegen den Voranschlag ausgewiesene Mehraufwand von 69.003 fl. 86 kr. ist in Folge des beschleunigten Baues des Beamtenwohnhauses und österreichischen Zollmagazins am Bodenbacher Bahnhofe, da vertragsmäßig mehr à conto-Zahlungen geleistet werden mußten, entstanden.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 22) beruht die Minderausgabe per 7921 fl. 20½ kr. darauf, daß beinahe in sämmtlichen Kronländern, namentlich aber in Niederösterreich und Galizien weniger Caducitäten zur Rückzahlung gelangten, ferner daß der für Remunerationen bewilligte Credit per 1400 fl. vollständig, jener für verschiedene Auslagen per 600 fl. aber zum größten Theile unverwendet geblieben ist.

Außerdem ist in Niederösterreich und Dalmatien auch noch eine, in der Uebersicht über die Obligationsgebarung zur Nachweisung gebrachte Auslage in Obligationen per 2248 fl. 25 kr. vorgekommen.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 23) gründet sich die Präliminarüberschreitung per 37.794 fl. 95 kr. vorzugsweise auf das Mehrerforderniß an Papier für neu eingeführte Grundbuchs- und Gerichtsdrucksorten, dann für militärische und andere Werke, sowie auf die dadurch bedingte Erhöhung der Verlags- und Verschleißauslagen, außerdem aber auch auf den Mehrverbrauch an Brennstoff für den Motor und an Farben und Farbstoffen in Folge der ausgedehnteren Erzeugung von postalischen Werthzeichen, ferner auf die eingetretene Zinsregulirung, respective Zinserhöhung für die von der Anstalt benützten ärarischen Localitäten, auf die weitere Verwendung des Professors Hußnik zu chemischen Versuchsarbeiten und endlich auf die Herstellung von Drucksorten zur Jubiläumsfeier der Anstalt.

Die diesfällige Präliminarüberschreitung ist übrigens durch die unter Bedeckungscapitel 28 ausgewiesene correlative Mehreinnahme per 29.317 fl. 85½ kr. zum großen Theile gedeckt.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 24) gründet sich der geringere Aufwand per 2297 fl. 11½ kr. auf die Ersparung des Amtskostenbeitrages bei den Remanentenämtern Kimpolung und Zuczka, anläßlich des Ueberganges der Geschäfte dieser Aemter an die betreffenden Steuerämter, vorzugsweise aber darauf, daß von der für Remanentenzahlungen von verkauften Montanwerken pro 1875 präliminirten Pauschalsumme per 2000 fl. nur bei Zbirow der geringfügige Betrag von 148 fl. 53½ kr. in Anspruch genommen wurde.

Beim Münzwesen (Capitel 25) beruht die Mehrausgabe von 762.591 fl. 89½ kr. darauf, daß die gegen das Präliminare um 9,018.000 fl. höhere Einlösungssumme im Laufe des Jahres 1875 nicht vollständig zur Ausmünzung gelangte und daher die Einlösungskosten gegenüber den Ausmünzungsempfängen um mehr als 700.000 fl. höher entfallen sind, ferner daß in Folge der größeren Einlösung und Ausmünzung auf Materialien und Requisiten um 20.000 fl., dann auf Aufseher- und Arbeiterlöhne bei 36.000 fl. mehr verwendet wurden

Diese Mehrauslagen finden übrigens in den verbliebenen Vorräthen an unausgemünztem Golde und Silber, sowie in den höheren Münzgebühren und im Einlösungsgewinne die vollständige Deckung.

Beim Etat des Handelsministeriums (Capitel 26) hat sich nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragenen Creditreste des Jahres 1875 im Ganzen ein ungünstigerer Erfolg von 346.783 fl. 41½ kr. ergeben, wobei jedoch zu berücksichtigen kommt, daß für die Auslagen der Wiener Weltausstellung und für den Triester Hafenbau in dem Finanzgesetze kein Erforderniß eingestellt erscheint, und daß somit nach Ausscheidung dieser nicht präliminirten Auslagen bei den für den Etat bewilligten Crediten im Ganzen ein günstigerer Erfolg im Betrage von 717.821 fl. 68 kr. erzielt wurde.

Der bei der Wiener Weltausstellung unter den ungünstigen Erfolgen nachgewiesene Betrag per 741.894 fl. 64½ kr. mußte zur Begleichung von verspätet vorgelegten Schlußrechnungen der Professionisten

und Lieferanten, zur Bestreitung der Auslagen für das Personale der Platzinspection und der Gebäudeerhaltung auf dem Weltausstellungsplatze, ferner zur Anschaffung von Materialien und Bezahlung der Kosten für geleistete Arbeiten zur Gebäudeerhaltung und für den Betrieb der Wasserleitung, dann zur Vergütung solcher Posten verwendet werden, welche auf Grund von abgeschlossenen Vergleichen erst im Jahre 1875 flüssig gemacht werden konnten.

Bezüglich der Auslagen für den Triester Hafenbau per 322.710 fl. 45 kr. wird betont, daß die diesfällige Zahlung wegen unabwendbarer Verzögerungen erst am 31. August 1875, also zu einer Zeit stattfand, wo der für dieses Object im Finanzgesetze pro 1873 bewilligte, auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragene und nur bis Ende Juni 1875 verwendbare Credit per 322.710 fl. bereits verfallen war und auch im Centralrechnungsabschlusse pro 1874 bei der Mehranforderung für den Triester Hafenbau als günstigerer Erfolg nachgewiesen wurde.

Bei der Regulirung des Narentaflusses und der Entsumpfung des Narentathales, dann bei dem Hafen- und Seesanitätsdienste und dem Postgefälle, sowie bei Beendigung des Baues eines neuen Postgebäudes in Prag und endlich bei der Telegraphenanstalt haben sich günstigere Ergebnisse herausgestellt.

Das günstigere Ergebniß per 45.000 fl. bei der Regulirung des Narentaflusses und der Entsumpfung des Narentathales entstand dadurch, weil wegen der erforderlichen Vorverhandlungen zur Einleitung, respective Inangriffnahme dieser Arbeiten nicht geschritten werden konnte.

Der bei dem Titel 2 „Hafen- und Seesanitätsdienst" ausgewiesene Minderaufwand von 55.690 fl. 20 kr. hat seinen Grund hauptsächlich in dem billigeren Ankaufe des zu Zahlungen benöthigten Silbergeldes.

Bei dem Postgefälle (Titel 3, §. 1) haben sich bei mehreren Rubriken nur unbedeutende Ueberschreitungen, bei der Rubrik „Amts- und Manipulationserfordernisse" dagegen die erhebliche Ueberschreitung von 132.753 fl. 62 kr., und zwar aus dem Grunde ergeben, weil anlässig der Wirksamkeit des Berner Postvertrages und der Einführung des Postanweisungs- und Nachnahmeverkehres mit Deutschland und der Schweiz die Nothwendigkeit einer größeren Anschaffung an postalischen Werthzeichen und an Manipulationsdrucksorten eintrat, ferner weil auch größere, aus dem Jahre 1874 herrührende Zahlungen aus dem laufenden Credite beglichen wurden, und weil überhaupt diese Ausgabepost an und für sich zu niedrig präliminirt war.

Ungeachtet dessen aber hat sich der Gesammterfolg bei dem Postgefälle im Jahre 1875 um 211.472 fl. 22½ kr. günstiger herausgestellt, weil Beamten- und Dienerstellen durch längere Zeit nicht besetzt, bestehende Postcourse aufgelassen, beziehungsweise in wohlfeilere umgewandelt und projectirt gewesene derlei Course und Personenfahrten nicht errichtet wurden, ferner weil von mehreren Bahnverwaltungen und dem österreichisch-ungarischen Lloyd die für das Jahr 1875 entfallenden Pauschalbeträge nicht ganz behoben worden sind und bei Anschaffung von neuen Inventarialgegenständen nur auf den allernothwendigsten Bedarf Rücksicht genommen wird.

Der bei dem Titel 3, §. 2, für die Beendigung des Baues eines neuen Postgebäudes in Prag ausgewiesene günstige Erfolg von 43.841 fl. 80½ kr. hat darin seinen Grund, weil von dem zu dem obigen Zwecke bewilligten Credite für das Jahr 1875 ein fast ganz gleicher Betrag, nämlich jener per 43.841 fl. 97 kr. bereits im Jahre 1874 in Anspruch genommen wurde.

Bei der Telegraphenanstalt ergab sich ein günstigerer Erfolg per 365.040 fl. 35½ kr., weil in Anbetracht des geringeren Depeschenverkehres und der in Folge dessen verminderten Dienstgeschäfte nicht nur der laut des Voranschlages bewilligte Stand des Personales nicht beansprucht, sondern vielmehr eine Verminderung desselben bewirkt und auch bei den übrigen Ausgaben die thunlichste Sparsamkeit eingehalten wurde.

Ueberdies kam auch der auf der Rubrik „Hinausreste an andere Staaten" präliminirte Betrag von 130.000 fl. nicht zur Auszahlung, weil die vorgekommenen Auslagen dieser Rubrik aus den von Seite der königlich ungarischen Telegraphenverwaltung beglichenen rückständigen Hereinresten vollständig bedeckt werden konnten, welchem Umstande der obenerwähnte günstigere Erfolg gleichfalls theilweise zuzuschreiben ist.

Beim Ackerbauministerium (Capitel 27), wo das Erforderniß gegen den Voranschlag um 116.102 fl. 82½ kr. geringer war, ergab sich zunächst bei den Montanwerken (Titel 12) ein günstiger Erfolg von 302.330 fl. 71 kr., weil der Bergbaubetrieb hauptsächlich wegen der ungünstigen Absatzverhältnisse, zum Theile aber auch wegen Verarmung der Erzmittel erheblich beschränkt und im Rauriser Goldbergwerke sogar gänzlich eingestellt wurde.

Aus diesem Grunde wurden sowohl für den Bergbaubetrieb, als auch für den Ankauf sardinischer Erze für Brixlegg und damit im Zusammenhange auch an Schmelzhüttenkosten, Materialankaufsauslagen und an Betriebskosten im Allgemeinen weit geringere, als die präliminirten Beträge in Anspruch genommen.

Eine weitere namhafte Ersparung wurde ferner bei dem Naturalienankaufe in Idria dadurch erzielt, daß einerseits die im Limito-Proviantbezuge stehenden stabilen Arbeiter reducirt und mit Interimalarbeitern sich beholfen wurde, anderseits die Provianteinkaufspreise die veranschlagte Höhe nicht erreichten. Die Ersparung bei diesem Titel würde sich weit günstiger herausgestellt haben, wenn nicht bei dem Hauptwerke in Přibram die Silbererzeugung um 7113 Münzpfunde und die Bleiproduction um beiläufig 1800 Centner gesteigert worden wäre, wodurch namentlich bei den Aufbereitungskosten ein beträchtlicher Mehraufwand sich ergeben hat. Uebrigens haben auch bei den sonstigen Verwaltungsauslagen und bei den Baureparaturen Ueberschreitungen der Präliminaransätze stattgefunden, welche durch die Auslagen des Bergfestes in Přibram und in Folge von Elementarschäden, wie namentlich in Klausen, veranlaßt worden sind.

Günstig gestaltet sich der Erfolg ferner:

1. Beim land- und volkswirthschaftlichen Unterrichte (Titel 2) mit 1391 fl. 37 kr. in Folge Auflassung der Forstakademie Mariabrunn mit Ende Juli 1875 und Vereinigung mit der Wiener Hochschule für Bodencultur;

2. bei der Landescultur (Titel 4) mit 3564 fl. 51 kr. in Folge Nichtbehebung einiger Subventionen;

3. bei den Organen für Ueberwachung und Hebung der Landescultur (Titel 5) mit 21.061 fl. 66½ kr., weil die neusystemisirten Stellen zum Theile erst in den letzten Monaten des Jahres 1875 zur Besetzung gelangten, ferner wegen langsamen Fortschreitens der Arbeiten sowohl für die Anlegung des Waldkatasters, als auch für die Anlegung der Wasserbücher und Wasserkartensammlungen in den Bezirken;

4. bei den Auslagen zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen mit 17.583 fl. 42 kr. wegen Rückzahlung größerer Vorschüsse von einigen Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes;

5. bei den Bergbehörden (Titel 6) mit 3688 fl. 97½ kr. wegen Unterbringung der Berghauptmannschaft in Wien in einem ärarischen Gebäude und Ersparung des präliminirten Miethzinses per 2600 fl., dann wegen geringerer Executions- und Eintreibungskosten von Maßen- und Freischurfgebühren;

6. bei den Staatsgestüten (Titel 8) mit 4065 fl. 14 kr. wegen der durch die minder ergiebige Ernte eingetretenen Verminderung der Wirthschaftsregieauslagen, dann in Folge des Sinkens der Haferpreise;

7. bei der Förderung für Pferdezucht (Titel 10) mit 7921 fl. 86½ kr. wegen nur theilweiser Vornahme der Conscription der Zuchtpferde und Restringirung der Subventionen für licencirte Privatbeschäler und zur Aufzucht von Hengstfohlen, dann weil geringere Beiträge zu Preisen bei Ausstellungen bewilligt wurden.

Bei den übrigen Titeln dieses Etats wurde hingegen mit den präliminirten Summen das Auslangen nicht gefunden.

Die wesentlichste Präliminarüberschreitung ergab sich beim Forst- und Domänenwesen (Titel 11), wo zwar bei dem Aufwande der Forst- und Domänendirectionen vorzugsweise durch Nichtbesetzung erledigter Beamten- und Elevenstellen eine Ersparung von 7542 fl. 6½ kr. erzielt wurde, hingegen bei den Staatsforsten und Domänen ein Mehraufwand von 170.465 fl. 58½ kr. eingetreten ist, welcher sich vorzugsweise darauf gründet, daß zur Bekämpfung des Borkenkäfers in den Salzkammergutes- und Salzburger Forsten bedeutende Forstschutzarbeiten, in jenen des Salzkammergutes aber überdies umfangreiche Holzfällungen vorgenommen werden mußten und bei den Salzburger Forsten die Werthe der in den Jahren 1873 und 1874 zum eigenen Gebrauche verwendeten Bauhölzer nachträglich zur definitiven Verrechnung gelangten, ferner daß wegen des gesteigerten Absatzes in den Tiroler Forsten die Erzeugung von Brenn-, Nutz- und Werkholz und in den küstenländischen Forsten jene von Holzkohlen in ausgedehnterem Maße betrieben wurde.

Bei den außerordentlichen Auslagen dieses Titels, und zwar bei dem Aufwande für Neubauten und Realitätenankauf gründet sich das ungünstige Ergebniß vorwiegend auf den Ankauf der Kranabitter Stadtwaldung nächst Innsbruck um den Betrag von 14.132 fl. 33 kr., dann darauf, daß im Salzkammergute in Folge von Elementarunfällen Ueberschreitungen bei den Auslagen für Neubauten unvermeidlich waren, bei den Vermessungs- und Servitutenablösungskosten aber auf den Umstand, daß ein Ablösungscapital von 12.176 fl. für Entlastung des Lanzover-Illouza-Montanforstes in Krain an die Radmannsdorfer Berechtigten hinterlegt werden mußte, wofür im Staatsvoranschlage nicht ausreichend vorgesehen war.

Die Präliminarüberschreitung bei diesem Titel würde sonach noch bedeutender ausgefallen sein, wenn sich nicht bei einigen Staatsforsten der Erfolg günstiger gestaltet hätte, und zwar bei den Staatsforsten im Wiener Walde hauptsächlich aus dem Grunde, weil zur Ausgleichung der in früheren Jahren vorgefallenen Ueberhauungen weniger Holz gefällt wurde und bei den Schwemm- und Fuhrlöhnen, wie

auch bei den Erhaltungskosten der Betriebsgebäude, bei den Culturs- und den verschiedenen sonstigen Auslagen Ersparungen gegen die Voranschlagspositionen erzielt wurden, ferner bei den Staatsforsten in Steiermark, weil die Kohlenerzeugung wegen geringeren Bedarfes von Seite der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft thunlichst beschränkt und nur die nothwendigsten Betriebsbauten ausgeführt wurden und überdies die Straßenerhaltungskosten, insbesondere jene an Fuhrlöhnen und für Schotterbeistellung sich verminderten, endlich bei den Staatsforsten in Krain, weil die Schlägerungsabrechnung in Idria für 1875 erst im Jahre 1876 erfolgen wird und in Folge der mit Schluß 1874 erfolgten Auflösung des Rentamtes Idria die Administrationsauslagen sich geringer gestellt haben.

Was endlich die ungünstigen Ergebnisse bei den noch nicht besprochenen Titeln anbelangt, so gründen sich dieselben

bei Titel 1 „Centralleitung" darauf, daß der veranschlagte Intercalarabstrich per 11.062 fl. nicht in vollem Betrage eingebracht werden konnte, und der für die Localitäten des Forst- und Domänen-Fachrechnungsdepartements im Dominicanergebäude zur Zahlung gelangte Miethzins per 2248 fl. im Voranschlage nicht vorgesehen war, ferner zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix nicht nur in Klosterneuburg, sondern auch in den Weingebirgen anderer Gemeinden Durchforschungen stattfinden mußten;

bei Titel 2 „Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht" darauf, daß ein Gewächshaus erbaut, dann die für die Lehrkanzel der chemischen Technologie bestimmten Localitäten trocken gelegt, andere Adaptirungsbauten hergestellt, endlich die werthvollen Sammlungen von Mariabrunn nach Wien transportirt werden mußten;

bei den Auslagen „zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Galizien" darauf, weil diese vorläufig aus dem Staatsschatze bestrittenen, von den Privateigenthümern seinerzeit rückzuersetzenden Auslagen per 24.978 fl. 11½ kr. im Voranschlage pro 1875 nicht vorgesehen waren;

bei Titel 9 „Staatshengstendepots", endlich darauf, weil insbesondere bei dem Hengstendepot in Prag die Einheitspreise für Fourage sich weit höher herausgestellt haben, als nach dem Voranschlage angenommen worden war.

Beim Justizministerium (Capitel 28, Titel 1—4) betrug das Mehrerforderniß im Ganzen 4880 fl. 35½ kr., nachdem bei den Titeln 2 und 4 Ueberschreitungen in der Höhe von 153.551 fl. 1 kr., bei den Titeln 1 und 3 aber Ersparungen im Belaufe von 148.670 fl. 65½ kr. eingetreten sind.

Bei Titel 4 „Strafanstalten" ergab sich im ordentlichen Erfordernisse eine Ersparung von 96.107 fl. 84½ kr., welche theils durch die Ermäßigung der Preise einzelner Verpflegsartikel, theils durch Ersparungsmaßregeln, die bei einzelnen Ausgabsrubriken eingeführt wurden, bewirkt worden ist.

Ungeachtet dieses Mindererfordernisses stellt sich bei diesem Titel der Erfolg im Ganzen um 141.097 fl. 60½ kr. ungünstiger, weil bei den außerordentlichen Auslagen für die Neubauten der Strafanstalten das Präliminare um 237.205 fl. 45 kr. überschritten worden ist.

Insbesondere mußten bei dem Strafhausbaue in Pilsen in Folge eingegangener contractlichen Verpflichtungen 381.897 fl. 42 kr., somit gegen den bezüglichen Präliminarcredit von 200.000 fl. um den Betrag von 181.897 fl. 42 kr. mehr beausgabt werden.

Auch mußten Restforderungen für Neu- und Adaptirungsbauten, und zwar für den Zellenbau in Stein 4026 fl. 52½ kr., für die Adaptirung des Schlosses Göllersdorf zur Strafanstalt 22.099 fl. 96 kr. und für den Bau des Arbeitssaaltractes in der Strafanstalt zu Karthaus 14.691 fl. 2½ kr. beglichen, sowie auch Kaufschillingsbeträge für zu Strafhauszwecken angekaufte Realitäten und namentlich in Niederösterreich für einen Bauplatz in Stockerau 3999 fl. 68½ kr. und in Krain für das Schloßgebäude in Vigaun 11.203 fl. 12½ kr. gezahlt werden, während diese sämmtlichen Ausgaben im Präliminare nicht vorgesehen waren.

Der Grund des ungünstigen Erfolges bei Titel 2 „Oberster Gerichtshof" (12.453 fl. 40½ kr.) liegt zunächst darin, daß die Kostenantheile, welche auf diese Centralstelle für die Beheizung, Beleuchtung ꝛc., dann für die Erhaltung des Aerarialgebäudes am Schillerplatz Nr. 4 entfielen, bedeutend höher waren, als im Präliminare angenommen wurde, weßhalb sich auch die Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Gebäudeerhaltung um 7940 fl. ½ kr. höher stellten.

Hierzu kam noch, daß sich im Laufe des Jahres 1875 die Zahl der Beamten extra statum um einen Hofrath vermehrte.

Der bedeutende Minderaufwand bei Titel 3 „Justizverwaltung in den Kronländern" (146.258 fl. 19 kr.) beruht im ordentlichen Erfordernisse hauptsächlich auf den belangreichen Ersparungen, welche bei den Gehalten und Activitätsbezügen der Beamten durch die Nichtbesetzung der Accessisten- (Kanzlisten-) Stellen und Verwendung von Diurnisten zur Besorgung der bezüglichen Geschäfte erzielt wurden, während

sich der günstigere Erfolg bei den außerordentlichen Auslagen dadurch ergab, daß von den mit Ende 1874 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditresten per 256.239 fl. wegen des langsamen Fortschreitens des Erweiterungsbaues im Wiener Landesgerichtsgefangenhause und der verspäteten Inangriffnahme des Gerichtsgefangenhauses in Marburg ein Betrag von 18.021 fl. 61 kr. nicht zur Verwendung kam.

Der übrigens nicht erheblichen Minderausgabe bei Titel 1 „Centralleitung" (2412 fl. 46 kr.) liegen lediglich Intercalarersparungen zu Grunde.

Beim Obersten Rechnungshofe (Capitel 29) beruht der ungünstige Erfolg von 2331 fl. 88 kr. hauptsächlich darauf, daß die in Aussicht genommene Reduction des Personalstandes um einen Rechnungsrath erst zu Ende des Jahres ermöglicht wurde, und daß mehrere Beamte in höhere Gehaltsstufen vorrückten, welches Mehrerforderniß nicht vorgesehen war.

Ungeachtet dessen würde sich der Erfolg günstig gestaltet haben, wenn nicht der präliminirte Intercalarabstrich von 3295 fl. bei dem Mangel jeder Apertur undurchführbar gewesen wäre.

Beim Pensionsetat (Capitel 30) war das Erforderniß an allgemeinen Pensionen um 510.560 fl. 6½ kr. höher, bei den gemeinschaftlichen Pensionen aber um 30.282 fl. 27 kr. geringer.

Der Mehraufwand an „Allgemeinen Pensionen" gründet sich zum Theile auf die nachträglich stattgefundene Ueberrechnung von Ruhegebühren ehemaliger königlich ungarischen Polizeibeamten, hauptsächlich aber auf den größeren Zuwachs an Ruhegebühren, namentlich von höheren Functionären der Central- und Länderbehörden.

Die Minderausgabe an gemeinschaftlichen Pensionen beruht auf der stetigen Verminderung dieses im Aussterben begriffenen Etats.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen (Capitel 31—33) war gegen den Voranschlag im Ganzen um 3,522.214 fl. 2½ kr., darunter jenes an Industrieunternehmungen (Capitel 32) um 3,522.609 fl. 26½ kr., und zwar aus dem Grunde höher, weil wegen der bei mehreren Eisenbahnunternehmungen eingetretenen ungünstigen Betriebsergebnisse mit den für das Jahr 1875 bewilligten Garantievorschüssen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, und überdies für einzelne im Staatsvoranschlage pro 1875 ganz außer Betracht gebliebene Bahnstrecken namhafte Vorschüsse flüssig gemacht werden mußten.

Dies gilt namentlich von der „Franz Josef-Bahn", wo die angehoffte Vermehrung der Einnahmen wegen des Sinkens des Personenverkehres nicht eingetreten ist und überdies die Ausgaben durch Erweiterungsbauten an Stationen und wegen der höheren Materialpreise bedeutend gestiegen sind; von der „Rudolf-Bahn", wo einerseits wegen des Darniederliegens der Eisenindustrie und der damit verbundenen Geschäftszweige sich die Betriebseinnahmen verringerten, anderseits wegen des außerordentlich lang andauernden und strengen Winters sich die Betriebsausgaben höher stellten; von der „Karl Ludwig-Bahn", wo beim Gütertransporte ein unerwarteter Ausfall eingetreten ist; von der „Oesterreichischen Nordwestbahn", wo sowohl beim Personen- als Sachentransporte sich ein Rückgang gezeigt hat; von der „Ungarischen Westbahn", wo in Folge von nothwendig gewordenen Holzbrückenreconstructionen und in Folge eingetretener Hochwässer sich die Auslagen auf Bahnerhaltung höher gestellt haben; von der „Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn", weil die Abrechnung für frühere Jahre erst im Jahre 1875 gepflogen wurde; von der „Vorarlberger Bahn", weil zur Bedeckung des Betriebsdeficits in den Jahren 1872—1875 auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 58) ein nicht präliminirter Vorschuß von 618.964 fl. flüssig gemacht wurde; von der „Elisabeth-Bahn", weil von der Linie Wien—Salzburg der für das I. Semester 1874 zu viel geleistete Vorschuß bei der provisorischen Abrechnung für das II. Semester 1874 auf die Linie Linz—Budweis übertragen wurde und für die neu eröffnete Tiroler Linie ein im Präliminare nicht vorgesehener Garantievorschuß von 496.900 fl. geleistet werden mußte, endlich von der „Südnorddeutschen Verbindungsbahn", weil für dieses im Voranschlage pro 1875 außer Betracht gebliebene Bahnnetz mit Rücksicht auf die verminderte Verkehrsbewegung für die Jahre 1874 und 1875 Zuschüsse im Betrage von 402.393 fl. 37 kr. bewilligt worden sind.

Dagegen sind bei mehreren Eisenbahnunternehmungen die pro 1875 unter Capitel 32 präliminirten Beträge nicht vollständig benöthigt worden, und zwar bei der „Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn", weil auf den im Gegenstandsjahre concessionsgemäß zur Auszahlung gelangten Garantieabgang der Linie Lemberg—Czernowitz pro 1874 die größeren Getreidetransporte dieses Jahres einen günstigen Einfluß übten; bei der „Kaschau-Oderberger Bahn", wo sich in Folge des gesteigerten Kohlen- und Holztransportes die Betriebseinnahmen höher gestellt haben; bei der „Mährisch-schlesischen Nordbahn", wo bei gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen sich die Kosten für die Bahnerhaltung verringerten; bei der „Albrecht-Bahn", weil ein Theil der Garantie für die bei Eröffnung der Linien noch unvollendeten Bauten

noch nicht wirksam war und eine Richtigstellung der Abrechnungen auf Grund der collaudirten Meilenlänge stattgefunden hat; bei der Wien—Salzburger Strecke der „Elisabeth-Westbahn", weil im Jahre 1875 die zuviel geleistete à conto-Zahlung per 239.429 fl. 22 kr. auf die Linie Linz—Budweis übertragen wurde und eine wesentliche Reducirung der Auslagen für die Verwaltung und den Bahndienst stattgefunden hat; bei der „Mährischen Grenzbahn", weil sich die Verkehrsverhältnisse günstiger gestaltet haben, endlich bei der „Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz)", weil im Jahre 1875 bloß à conto-Zahlungen pro 1873 und 1874 auf Grund der vorgelegten Garantierechnungen geleistet wurden.

Außerdem hat sich ungeachtet der oben besprochenen Mehrauslagen bei den im Präliminare zum Course von 5 Percent berechneten Auslagen an Münzverlust bei den in Silber erfolgten Zinsen und Vorschüssen, und zwar lediglich wegen des geringeren Agiostandes eine Ersparung von 157.080 fl. 65½ kr. ergeben.

Bei den Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde (Capitel 33) war das Ergebniß beim Bukowinaer Grundentlastungsfonde (Titel 3) um 5.395 fl. 24 kr. günstiger, weil die Interessen von den Grundentlastungsobligationen nicht in dem präliminirten Maße zur Abstattung gelangten, sondern im Rückstande verblieben, dagegen jenes beim Krainer Grundentlastungsfonde (Titel 4) um 5000 fl. ungünstiger, weil in Folge des Gesetzes vom 8. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 72) — betreffend den Abschluß des Uebereinkommens mit der Landesvertretung in Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem genannten Grundentlastungsfonde — nebst der für das Jahr 1875 präliminirten Subvention von 170.000 fl. noch ein weiterer Betrag von 5000 fl. flüssig gemacht wurde.

In Betreff der sich gegenseitig ausgleichenden Differenzen bei den galizischen Grundentlastungsfonden endlich kommt zu bemerken, daß die diesen Fonden bewilligte Jahressubvention per 2,625.000 fl. im vollen Betrage zu verwenden ist, und daher die allfälligen Ersparnisse bei einem Fonde zur Deckung der Abgänge beim anderen Fonde zu dienen haben.

Bei der Staatsschuld (Capitel 34), und zwar bei dem Titel 1 A „Zinsen der Staatsschuld" sind die Zinsen für die fundirte Schuld um den Betrag von 153.014 fl. 64 kr. gegen den Voranschlag geringer gewesen, weil mehr Zinsen für das Jahr 1875 unbehoben blieben, als Rückstände für die Vorjahre behoben wurden.

Für die schwebende Schuld dagegen waren, trotzdem für den im Jahre 1875 größtentheils geringeren Umlauf der Partialhypothekaranweisungen um 397.819 fl. 42 kr. weniger Interessen bezahlt wurden, gegen den Voranschlag um 123.689 fl. 70½ kr. mehr an Zinsen erforderlich, weil für das Zinsenerforderniß der emittirten 25 Millionen Schatzscheine im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Wird das Ersparniß an Zinsen für die fundirte Schuld dem Mehrerfordernisse an Zinsen für die schwebende Schuld entgegengehalten, so ergibt sich im Ganzen bei dem Titel 1 ein günstigerer Erfolg von 29.324 fl. 93½ kr.

Der Erfolg bei dem Titel 2 stellt sich gegen den Voranschlag um 373.934 fl. 98½ kr. günstiger, weil mit Ausnahme der Zahlungsmittel an die Bodencreditanstalt die Beschaffung derselben für alle übrigen in klingender Münze zahlbaren Interessen, insoweit sie den diesseitigen Ländern oblag, einen geringeren Percentsatz, als den im Voranschlage für den Münzverlust angesetzten, erforderte, indem das Silberagio durchschnittlich niedriger war, als es im Voranschlage eingestellt erscheint.

Der Erfolg bei diesem Titel hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn die Bodencreditanstalt die Zinsen für ihr Darlehen an den Staat nicht in englischer Währung in Anspruch genommen hätte, deren Beschaffung einen viel höheren Percentsatz, als den im Voranschlage für den Münzverlust angesetzten erforderte.

Bei der Schuldentilgung war der Erfolg bei dem Titel 3 dadurch um 57.508 fl. 74½ kr. günstiger, weil, obschon bei einigen Schuldgattungen namhafte Rückstände aus den Vorjahren zur Zahlung gelangten, doch bei anderen Schuldgattungen im Jahre 1875 fällig gewordene Capitalien und Gewinnste unbehoben blieben und weil die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen bedeutend hinter dem veranschlagten Betrage zurückgeblieben sind.

Der bei dem Titel 4 ausgewiesene ungünstige Erfolg per 35.120 fl. 70 kr. beruht auf den höheren Beschaffungskosten der englischen Währung zur Zahlung der Amortisationsquote für das Darlehen der Bodencreditanstalt.

Bei der Donauregulirung, Titel 5, ist der Erfolg um 1448 fl. 35½ kr. ungünstiger, weil die Einlösungsprovision der Nationalbank und andere Anlehensregieauslagen nicht mehr gänzlich aus dem Erträgnisse der fructificirt gewesenen, im Jahre 1875 vollständig zur Verwendung gelangten Anlehensgelder bestritten werden konnten und somit zum Theile nebst dem präliminirten Anlehenserfordernisse an Zinsen, Capital und Gewinnsten von den drei Curien in Anspruch genommen werden mußten.

Die Differenz bei der Annuitätszahlung, Titel 6, per 30 fl. beruht auf der Abrundung der Voranschlagsziffer.

Der bei dem Titel 7 mit 21.043 fl. 50½ kr. nachgewiesene günstigere Erfolg ergab sich dadurch, daß das Agio zur Zeit der Annuitätszahlungen niedriger war, als es im Voranschlage angesetzt wurde.

Der Aufwand für die Verwaltung der Staatsschuld (Capitel 35) war bei der gemeinsamen schwebenden Schuld (Titel 1) um 10.299 fl. 91 kr. und bei der fundirten Schuld (Titel 3) um 26.507 fl. 49½ kr. gegen den Voranschlag höher, dagegen bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld (Titel 2) um 1882 fl. 96 kr. geringer.

Dieses Resultat gründet sich bei dem Titel 1 darauf, daß ein Nachtrag aus den Jahren 1872 und 1873 per 6560 fl. 97½ kr. und aus dem Jahre 1874 per 5126 fl. 10½ kr. zur Begleichung gelangte, auf welchen bei der Verfassung des Voranschlages nicht Bedacht genommen werden konnte. Dem Mehraufwande bei diesem Titel per 10.299 fl. 91 kr. steht übrigens bei der Bedeckung unter demselben Titel eine Mehreinnahme per 3738 fl. 53½ kr. gegenüber, so daß sich die Ueberschreitung (nach Compensirung eines bezahlten Betrages per 40 kr. für Obligationsblanquette) lediglich auf den als Nachtrag für die Jahre 1872 und 1873 abgestatteten Betrag per 6560 fl. 97½ kr. reducirt.

Der höhere Aufwand bei der fundirten Schuld (Titel 3) gründet sich hauptsächlich auf die von den ausländischen Bank- und Wechselhäusern bezogenen Provisionen für die für Rechnung der Finanzverwaltung gegen die Voraussetzung stattgefundene Mehreinlösung von Silbercoupons und auf die aus den Abrechnungen mit der österreichischen Nationalbank über das Partialhypothekaranweisungsgeschäft herrührenden bedeutenden Guthabungen an Buchzinsen.

Das Ersparniß bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld (Titel 2) beruht auf dem geringeren Bedarfe an Drucksorten für die Partialhypothekaranweisungen.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Capitel 36), welche gegen den Voranschlag im Ganzen um 1,250.399 fl. 71½ kr. höher war, zerfällt in nachfolgende fünf Theile:

a)	In die mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligte Beitragsleistung (Titel 1 und 3) per	76,072.753 fl.	— kr.
b)	in die Abfuhr der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd (Titel 2) per	194.393 „	— „
c)	in die Beitragsquote des laut Beschluß II der Delegationsbeschlüsse pro 1876 bewilligten Nachtragscredites zum gemeinsamen Staatshaushalte pro 1875 per	129.424 „	61½ „
d)	in die Beitragsquote des laut Beschluß III der Delegationsbeschlüsse pro 1876 resultirenden Guthabens der Reichsfinanzen aus der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1873 per	552.262 „	60½ „
e)	aus der Beitragsquote der in den Schlußrechnungen über den gemeinsamen Staatshaushalt der Jahre 1870 und 1871 beim Titel 18 „Militärgrenze" nachgewiesenen, nunmehr laut Beschluß IV der Delegationsbeschlüsse von 1876 indemnisirten Ueberschreitungen per	195.815 „	19 „
	Die ad a besprochene Beitragsleistung hat sich in Folge des um	3,030.548 „	— „
	geringeren Zollerträgnisses, beziehungsweise über Abschlag der von diesem Minderertrage auf die Militärgrenze entfallenden zwei Percent per	60.610 „	— „
	um	2,969.938 fl.	— kr.
	erhöht, wovon auf die diesseitige Reichshälfte 70 Percent mit	2,078.956 „	— „

entfallen, welcher Betrag auch in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse bei Titel 3 als ungünstiger Erfolg gegenüber dem Voranschlage zur Nachweisung gebracht ist, hingegen sind aber auch die in der diesseitigen Reichshälfte eingegangenen und an die Reichscentralcasse abgeführten Zollüberschüsse (Titel 1) gegen die Präliminarannahme um . . . . . 1,682.632 fl. 83½ kr.
und mit Berücksichtigung der nachträglich pro 1874 abgeführten Zollüberschüsse per . . . . . 402 „ 58 „
um . . . . . 1,682.230 fl. 25½ kr.
geringer entfallen.

Die ad b aufgeführte Abfuhr an Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd pro 1875, welche gegen den Voranschlag um 23.829 fl. 16 kr. geringer ausgewiesen erscheint, bildet für die diesseitigen Finanzen nur eine durchlaufende Post.

Was endlich die unter Punkt c, d und e aufgeführten außerordentlichen Beiträge per 877.502 fl. 41 kr. anbelangt, so mußten solche auf Grund der unterm 16. October 1875 Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse (Beschluß II, III und IV), obwohl im Voranschlage pro 1875 nicht vorgesehen, nachträglich geleistet werden.

Nach dem Beschlusse III der gedachten Beschlüsse, betreffend die Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1873, waren von der diesseitigen Reichshälfte durch Quotenbeiträge zu bedecken . . . . . 63,787.316 fl. 29 kr.
während laut des Centralrechnungsabschlusses pro 1873, Seite 48, thatsächlich nur . . . . . 63.235.053 „ 68½ „
an die Reichsfinanzen abgeführt worden sind, daher noch nachträglich ein Betrag von . . . . . 552.262 fl. 60½ kr.
abgestattet werden mußte.

Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen sind im Vergleiche mit dem Voranschlage im Ganzen mit . . . . . 18,674.282 fl. 79 kr.
und zwar: die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 4,522.106 fl. 95 kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 14,152.175 fl. 84 kr.
günstiger ausgewiesen

Bezüglich des nachgewiesenen günstigeren Erfolges bei den außerordentlichen Einnahmen kommt jedoch zu bemerken, daß — wie im Rechnungsabschlusse Seite 7 ausführlich erwähnt ist — zur Deckung der im Jahre 1875 vorgekommenen Präliminarüberschreitungen per . . 7,269.610 fl. 79 kr.
nebst den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten außerordentlichen Bedeckungsmitteln noch ein weiterer Betrag von . . . . . 12,964.321 „ 56½ „
in Anspruch genommen werden mußte.

Werden nun diese von der Regierung mehr in Anspruch genommenen außerordentlichen Bedeckungsmittel von dem oben ausgewiesenen günstigeren Gesammterfolge an außerordentlichen Einnahmen in Abzug gebracht, so ergibt sich, daß die außerordentlichen Einnahmen gegen das Präliminare sich eigentlich nur um . . . . . 1,187.854 fl. 27½ kr.
höher gestellt haben.

In Bezug auf die Vergleichsergebnisse bei den einzelnen Bedeckungscapiteln kommt Nachstehendes zu bemerken:

Bei Capitel 5 „Ministerrath" ist des ausgewiesenen Mehrertrages der officiellen Zeitungen per 148.839 fl. 27 kr. bereits bei den bezüglichen Auslagen erwähnt worden.

Beim Etat des Ministeriums des Innern (Capitel 6) waren die Einnahmen gegen den Voranschlag im Ganzen um 24.668 fl. 71½ kr. geringer, und zwar:

Bei Titel 1 „Erträgniß des Reichsgesetzblattes" um 179 fl. 69 kr., weil die Pränumerationsgelder von Seite der Gemeinden und Privaten nicht in dem vorausgesetzten Maße eingingen;

bei Titel 2 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" um 16.276 fl. 64 kr. hauptsächlich deßhalb, weil die Taxen für Dampfkesselproben aus den bei Erforderniß Capitel 6, Titel 4, Rubrik „Verschiedene Auslagen" angeführten Gründen um mehr als 19.000 fl. hinter dem Präliminare zurückblieben;

bei Titel 3 „Oeffentliche Sicherheit" um 27.536 fl. 60 kr., weil die mit 79.600 fl. in Niederösterreich präliminirten Beiträge der Gemeinden in dem erweiterten Wiener Polizeirayon zu den Kosten der Sicherheitswache wegen der zur Feststellung der diesfälligen Beitragsschuldigkeit nothwendigen Vorerhebungen noch nicht zur Berichtigung gelangt, wogegen die gleichartigen Beiträge der Stadt Triest für 1874, dann im Extraordinarium die Cassereste aus den Vorschüssen zur Bestreitung der polizeilichen Weltausstellungsauslagen im Betrage von 19.036 fl. 7½ kr. eingeflossen sind.

Bei den übrigen Titeln war das Ergebniß im Ganzen günstiger, weil namentlich bei Titel 5 „Straßenbau" in Kärnten und Tirol ältere Vorschuß- und Rechnungsersätze, dann in Galizien bedeutende Conventionalstrafen von Straßenbauunternehmern eingegangen und bei Titel 6 „Wasserbau" die den geringfügigen Abgang im Ordinarium per 356 fl. 9 kr. überwiegenden Ersätze von außerordentlichen Wasserbauauslagen in Steiermark und Galizien per 1603 fl. 10½ kr. geleistet worden sind.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Capitel 7) stellt sich der Erfolg bei Titel 1 (Militärpolizeiwache) gegen den Voranschlag um 4930 fl. 10½ kr. ungünstiger, weil sowohl an den Lemberger als auch an den Krakauer Stadtmagistrat Rückvergütungen für Ueberzahlungen an Beiträgen geleistet wurden.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Mehreinnahmen 785.883 fl. 63 kr.) war im Titel 4 „Religionsfonde" der Erfolg günstiger um 622.460 fl. 75½ kr., weil die im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51 ex 1874) von den Religionsanstalten eingezahlten Religionsfondsbeiträge im Staatsvoranschlage pro 1875 noch nicht berücksichtigt waren und die dem Stammvermögen angehörenden Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Realitäten und Rechte, wie bereits bei den Ausgaben erwähnt wurde, im Präliminare überhaupt keinen Ausdruck finden, dann weil die Intercalareinnahmen in mehreren Kronländern (Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Istrien, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Galizien) gegenüber dem Präliminare höher entfielen.

Ebenso ergaben sich bei den „Hochschulen", sowie bei den „Mittelschulen" nicht unbedeutende Mehreinnahmen wegen erhöhten Einganges an Unterrichtsgeldern und Beiträgen zur Erhaltung dieser Lehranstalten, außerdem aber in Böhmen durch den von der Prager Stadtgemeinde eingezahlten Kaufschilling (3285 fl.) für die abgelöste Grundfläche beim Hause der böhmischen Oberrealschule.

Eine bedeutende Mehreinnahme entstand auch bei der Administration der Studienfonde dadurch, daß die Veräußerung der Studienfondsobligationen, deren Erlös per 1,500.000 fl. in dem dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 beigegebenen Staatsvoranschlage, Capitel 8, Titel 11, §. 1, als Einnahme eingestellt erscheint, erst nach dem letzten Interessenfälligkeitstermine des Jahres 1875 stattfand, weßhalb nebst den bedeutenden anläßlich der Veräußerung dieser Obligationen eingeflossenen Ausgleichszinsen auch die bezüglichen Interessen für das Jahr 1875 dem Fonde zugute gekommen sind. Endlich zeigt sich auch ein Mehrempfang bei dem „Museum für Kunst und Industrie", welcher den höheren Einnahmen an Eintrittsgeldern, dann dem Erlöse für Publicationen und Reproductionen zuzuschreiben ist.

Bei der Finanzverwaltung (Capitel 9) ergab sich im Ganzen ein ungünstigerer Erfolg von 39.313 fl. 48 kr., welcher ausschließlich durch die im Voranschlage nicht vorgedachte Compensirung der eingegangenen „Ersätze aller Art" mit den correlativen Ausgaben entstanden ist.

Die demungeachtet bei den „leitenden Finanzbehörden" (Titel 2) mit 10.344 fl. 17 kr., bei den „Steuerämtern" (Titel 6) mit 3365 fl. 49 kr. und bei der Grundsteinregulirung mit 2646 fl. 73 kr. ausgewiesenen Mehreinnahmen entstanden dadurch, daß namentlich in Böhmen behufs Einführung der neuen Grundbuchsordnung viele lithographirte Mappencopien an die k. k. Gerichte verkauft wurden und in Galizien für zahlbare Drucksorten und Scartpapiere, sowie für unbrauchbare Requisiten und Einrichtungsstücke größere Beträge eingeflossen sind.

Die Mehreinnahme bei der Grundsteuerregulirung endlich wurde durch Veräußerungen von Meßinstrumenten erzielt.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die Mehreinnahme sich im Ganzen auf 529.117 fl. 56½ kr. beläuft, sind zunächst an „verschiedenen Zuschüssen" (Titel 4) gegen den Voranschlag um 630.059 fl. 61 kr. mehr eingegangen, weil einerseits die Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten den bezüglichen Präliminaransatz per 75.000 fl. um 92.233 fl. 66 kr. überstiegen haben und auch die Gebühren der Anstalten und Industrieunternehmungen für die staatliche Aufsicht um 17.148 fl. 75 kr. höher entfallen sind, anderseits aber unter dem Erfolge dieses Titels sehr bedeutende Einnahmen (darunter namentlich jene durch Verkauf und Realisirung von Wertheffecten mit 431.685 fl. 34 kr., dann an Zinsenertrag von den an verschiedene Anstalten und Industrieunternehmungen gewährten Vorschüssen und an Escomptezinsen mit 75.848 fl. 61½ kr.) begriffen sind, auf welche bei Verfassung des Voranschlages pro 1875 ihrer Zufälligkeit wegen keine Rücksicht genommen werden konnte.

Außerdem hat sich auch bei Titel 1 „Regiekostenbeiträge aus Fonden" und bei Titel 3 „Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde" der Erfolg günstiger gestaltet, und zwar bei dem erstgenannten Titel deßhalb, weil in Böhmen die Beiträge des Krankenfondes für drei Jahre geleistet wurden und vom Milesimo'schen Stiftungsfonde eine höhere Beitragsquote abgeführt worden ist, bei dem Titel 3 aber aus dem Grunde, weil nebst den im Präliminare pro 1875 für Niederösterreich und Mähren vorgesehenen Rückzahlungen älterer Waisenfondscapitalien auch noch in Böhmen und Schlesien ziemlich belangreiche derlei Einnahmen vorgekommen sind.

Dagegen hat sich bei Titel 2 „Rückzuzahlende Activforderungen des Staates" ein Ausfall von 141.948 fl. 34 kr. ergeben, welcher in der mit dem Gesetze vom 13. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 32) bewilligten Fristerstreckung zur Rückzahlung der an Bezirke und Gemeinden Böhmens aus Anlaß der Ueberschwemmung im Jahre 1872 erfolgten unverzinslichen Vorschüsse seine Begründung findet.

Bei den directen Steuern und deren Nebengebühren (Capitel 11 bis 16) stellt sich, obwohl bei der Grund- und Einkommensteuer, dann bei den Steuerexecutionsgebühren und Verzugszinsen bei einigen Kronländern ungünstige Ergebnisse zum Vorscheine kommen, im Ganzen genommen dennoch sowohl bei diesen Steuern und Nebengebühren, als auch bei den anderen Steuergattungen, und zwar in Summa eine Mehreinnahme von 4,224.149 fl. 32½ kr. heraus, welche aber gegen die Mehreinnahme des Vorjahres per 4,586.552 fl. 14 kr. hauptsächlich aus dem Grunde um 362.402 fl. 81½ kr. geringer erscheint, weil die directen Steuern und deren Nebengebühren gegenüber dem Vorjahre um 150.000 fl. höher präliminirt wurden.

Besonders von der Grundsteuer sind in Folge der geringeren, als in Aussicht genommenen Steuernachlässe im Ganzen um 216.963 fl. 47½ kr. und gegen die Mindereinnahme des Vorjahres per 124.375 fl. 21½ kr. um 341.338 fl. 69 kr. mehr eingegangen, welches Resultat als ein günstiges bezeichnet werden muß, selbst wenn in Betracht gezogen wird, daß die Voranschlagsziffer bei der Grundsteuer gegen jene des Vorjahres um 350.000 fl. herabgemindert worden ist.

Auch bei der Gebäudesteuer war das Ergebniß ungeachtet der um 440.000 fl. erhöhten Voranschlagsquote dennoch um 2,106.324 fl. 84 kr. und gegen den Mehrempfang des Vorjahres per 1,696.247 fl. 53½ kr. um 410.077 fl. 30½ kr. günstiger, weil die noch aufrechtgebliebene Höhe der Wohnungspreise und die Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten auch für die Zinssteuerbemessung für das Jahr 1875 von Einfluß waren.

Bei der Erwerb- und Einkommensteuer sind die Erträgnisse des Jahres 1875 per 9,357.486 fl. 39 kr., respective 21,683.724 fl. 03 kr. zwar gegen jene des Jahres 1874 per 9,510.523 fl. 95½ kr., respective 22,618.121 fl. 41½ kr. um 153.037 fl. 56½ kr., respective 934.397 fl. 38½ kr. zurückgegangen, doch sind die Erfolge des Jahres 1875 gegenüber den Voranschlagsquoten um 1,027.486 fl. 39 kr., respective 683.724 fl. 03 kr. aus dem Grunde höher, weil die ungünstigen Conjuncturen des Handels und der Industrie im Allgemeinen auf den Steuerertrag denn doch nicht in jenem Maße einwirkten, als man zur Zeit der Anfertigung des Voranschlages angenommen hat; weil ferner in Folge eindringlicheren Vorganges bei der Einkommensteuerbemessung durch Constatirung des wirklichen Einkommens nach dem dreijährigen Durchschnitte, sowie durch genaue Erhebung des Einkommens aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse namhafte Mehrgebühren an der Steuer zur Vorschreibung und Einhebung gelangten, endlich weil in Folge der durch die 25jährige Steuerfreiheit gehobenen Baulust auch die Einkommensteuer vom Ertrage zeitlich hauszinssteuerfreier Gebäude ein weit günstigeres Ergebniß lieferte, als solches bei Ermittlung der Präliminarziffer erwartet worden ist.

Auch die Eingänge an Steuerexecutionsgebühren haben ungeachtet des gegenüber dem Jahre 1874 um 13.000 fl. erhöhten Voranschlages in Folge genauer Handhabung der auf die Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren bezugnehmenden Vorschriften eine Steigerung von 56.211 fl. 28½ kr. erfahren.

An Verzugszinsen ergab sich gegenüber dem im Verhältnisse zum Jahre 1874 um 47.000 fl. erhöhten Voranschlage eine Mehreinnahme von 133.439 fl. 30½ kr.

Im Zollgefälle (Capitel 17) sind die Einnahmen gegen den Voranschlag um 1,870.548 fl. 89½ kr. zumeist wegen des geringen Importes an Südfrüchten, Reis, Ochsen, Schweinfett und Speck, an Halbfabricaten aus Eisen, an Eisenwaaren und Maschinen zurückgeblieben, weßhalb auch der Münzgewinn von disponiblen Zollüberschüssen in klingender Münze gegen das Präliminare um 268.410 fl. 78 kr. geringer entfiel.

Der obige Ausfall würde noch größer sein, wenn nicht die Einfuhr an rohem Kaffee, Petroleum, Webe- und Wirkstoffen, Garnen, dann Webe- und Wirkwaaren, sowie die Ausfuhr an rohen Fellen und Hadern sich gehoben hätte.

Uebrigens haben die Einnahmen dieses Gefälles, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Uebergehend auf die indirecten Abgaben, welche sich im Ganzen um 3,911.790 fl. 68½ kr. gegen den Voranschlag höher gestellt haben, kommt diesbezüglich Nachstehendes zu bemerken:

In der Verzehrungssteuer (Capitel 18) ist der Gesammtertrag um 1,472.050 fl. 19½ kr. zurückgeblieben, ungeachtet die Ergebnisse an der Branntweinsteuer, an der Fleisch- und Schlachtviehsteuer, an Pachtungen wegen vortheilhafteren Abfindungsverhandlungen, an anderen Einnahmen, an Dazio consumo und an Gefällssicherstellungen im Ganzen um 951.948 fl. 86½ kr. günstiger ausgefallen sind

Dieser Ausfall rührt zunächst von dem geringeren Ertrage der Wein- und Moststeuer, vorwiegend aber der Biersteuer und Zuckersteuer her. Ein Theil des Ausfalles bei den beiden letztgenannten Steuern dürfte allerdings auf die durch die Ungunst der Zeitverhältnisse verminderte Consumtion entfallen, bei der Zuckersteuer aber liegt der wesentlichste Grund des ungünstigen Ergebnisses in dem Umstande, daß bei der Rüben-

zuckererzeugung des Jahres 1875 namentlich in den in dieses Jahr fallenden Monaten der Erzeugungsperiode 1875/76 die pauschalweise versteuerte Rübenmenge durch die wirkliche Rübenverarbeitung in einem noch höherem Maße als früher überschritten worden ist.

Beim Salzgefälle (Capitel 19) gründet sich die Mindereinnahme im Gesammtbetrage von 275.950 fl. 55 kr. zunächst auf das erhebliche Zurückbleiben des Salzexports um mehr als 269.000 fl., welches Zurückbleiben, wie bereits bei den Ausgaben bemerkt wurde, hauptsächlich auf der Abnahme des Salzexportes nach Rußland, und zwar wegen des angeblichen Sinkens der dortigen Salzpreise, sowie auf der geringeren Salzausfuhr in die Türkei wegen der eingetretenen Wirren beruht. Ferner hat sich auch bei den Licenzgebühren für die Salzeinfuhr nach Böhmen gegen den Voranschlag ein Ausfall von 49.000 fl. ergeben, und waren auch die Einnahmen für das Limito- und Dungsalz geringer.

Dagegen hat sich der Salzverschleiß zu allgemeinen Preisen um circa 46.000 fl. und jener von Fabriksalz um beiläufig 12.000 fl. in Folge des größeren Absatzes an Kochsalz in Hallein und Galizien und an Fischereisalz in Dalmatien gehoben.

Bei den Salzerzeugungsämtern (Titel 1) endlich gründet sich der günstigere Erfolg auf den Umstand, daß für veräußerte Materialien und Mobilien an Private, dann für sonstige Arbeitsleistungen, wie auch an zufälligen Ersätzen mehr einging, als im Voranschlage vorausgesehen werden konnte.

Beim Tabakgefälle (Capitel 20) ergab sich eine Mehreinnahme von 968.582 fl. 11½ kr., welche zunächst in der anläßlich der Einführung des neuen Gewichtes mit 1. Juli 1875 stattgefundenen Erhöhung der Verschleißpreise bei den gangbarsten Tabak- und Cigarrensorten ihre Begründung findet.

Beim Stempelgefälle (Capitel 21) beruht das Mehrerträgniß von 1,163.031 fl. 45 kr. hauptsächlich auf der fortwährenden Zunahme von Rechtsgeschäften und auf dem Legalisirungszwange, ferner auf dem im Voranschlage unberücksichtigt gelassenen Erlöse für postalische Frachtbriefe und Postnachnahmscheine, endlich auf den höheren Empfängen an Stempelgebühren für Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 22) beruht der günstige Erfolg von 27.679 fl. 64½ kr. darauf, daß namentlich in Böhmen und Galizien durch energisches Eingreifen der Finanzverwaltung der Eingang älterer Gebührenrückstände wesentlich gefördert wurde.

Das günstige Gesammtergebniß wäre übrigens noch bedeutender gewesen, wenn sich nicht anderseits ein Ausfall dadurch ergeben hätte, daß in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain die Nachwirkungen der im Jahre 1873 eingetretenen volkswirthschaftlichen Krisis noch immer sich fühlbar machten, indem durch die ins Stocken gerathenen Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse keine Käufe und Verkäufe von größeren Realitäten zum Abschlusse gelangt sind und sonach weniger Gebühren von Rechtsgeschäften im Gegenstandsjahre zur Bemessung und Vorschreibung gelangten.

Im Lottogefälle (Capitel 23) ergab sich die Mehreinnahme per 3,490.217 fl. 45½ kr. durch die bei Ausgabscapitel 18 erwähnten höheren Spieleinlagen, durch die um 4276 fl. 99 kr. mehr eingegangenen Effectenausspieltaxen und durch den Mehrempfang an Ersätzen per 3204 fl. 5 kr. von Regiekosten der Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke.

Bei den Mauthen (Capitel 24) beruht das günstige Ergebniß von 30.208 fl. 24 kr. vorzüglich auf den in Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und der Bukowina erzielten höheren Pachtschillingen.

Bei der Punzirung (Capitel 25) beruht das Zurückbleiben der Einnahmen um 19.927 fl. 47½ kr. auf dem Umstande, daß die durch die Geldkrisis verursachte Geschäftsstockung bei den Wiener Gold- und Silberwaarenfabrikanten, dann Gold- und Silberdrahtziehern auch im Jahre 1875 angedauert, und überdies die Einfuhr von zur Punzirung gelangten ausländischen Gold- und Silberwaaren abgenommen hat.

Bei den Dikasterialgebäuden (Capitel 26, Titel 1) gründet sich die Mehreinnahme per 27.081 fl. 4½ kr. hauptsächlich auf die Steigerung mehrerer Mieth- und Pachtzinse, auf die Neuvermiethung einiger Ubicationen, auf die Veräußerung alter Inventarialgegenstände, sowie des Materials der abgerissenen Häuser am Leipziger Platze in Triest.

Das bei den Einnahmen des Titels „Aerarialeisenbahnen" (Capitel 26, Titel 2) ausgewiesene ungünstigere Ergebniß per 2614 fl. 94½ kr. wurde dadurch herbeigeführt, weil das Silberagio im Jahre 1875 sich gegenüber dem Präliminare niedriger stellte.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 27) sind namentlich in Niederösterreich um 60.056 fl. 81½ kr., in Oberösterreich um 1814 fl. 99½ kr., in Salzburg um 388 fl. 12 kr., in Kärnten um 2294 fl. 51 kr., im Küstenlande um 5908 fl. 81 kr., in Böhmen um 25.706 fl. 49 kr., in Mähren um 5956 fl. 50 kr., in Schlesien um 2202 fl. 99 kr. und in Galizien um 32.865 fl. 48 kr., zusammen um 137.194 fl. 71 kr. weniger Caducitäten eingegangen, als präliminirt war, wogegen in Tirol, Steiermark, Krain, Dalmatien und Bukowina eine Mehreinnahme von 12.974 fl. 62 kr. erzielt wurde, so daß sich bei diesem Capitel ein Ausfall von 124.220 fl. 9 kr. ergeben hat, welcher theils auf der Zufälligkeit dieser Einnahmen, insbesondere aber auch darauf beruht, daß dem Präliminarantrage die

namhaften Erfolge der Jahre 1871 bis 1873 zu Grunde lagen, und in Galizien die durch das im Jahre 1871 eingeleitete Edictalverfahren des Lemberger Landesgerichtes dem Caducfonde zugesprochenen Beträge zu Ende gehen.

Nebst der erwähnten Bargeldeinnahme sind jedoch in den verschiedenen Kronländern, und zwar in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren und Galizien auch noch Einnahmen in Obligationen im Gesammtbetrage von 31.646 fl. 47½ kr. vorgekommen, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Uebersicht der Obligationsgebarung besonders ersichtlich gemacht sind.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 28) ist die Mehreinnahme von 29.317 fl. 85½ kr. vor Allem der ausgedehnten Erzeugung neuer Werthseffecten, als Schatzscheinen, Wechselblanquetten, Telegraphenmarken, gestempelten Eisenbahnfrachtbriefen und Stempelmarken, ferner dem in steter Steigerung begriffenen Verschleiße von ämtlichen, namentlich Grundbuchs- und anderen gerichtlichen Drucksorten, sowie dem stärkeren Absatze in allen übrigen Verlagsartikeln in Folge des regeren Geschäftsbetriebes zuzuschreiben.

Der Erfolg würde sich übrigens noch weit günstiger gestaltet haben, wenn nicht beim Erlöse der allgemeinen Abtheilungen wegen des mit 1. Juli 1875 ins Leben getretenen, um circa 15% ermäßigten Drucktarifes, sowie in Folge geringerer Druckbestellungen seitens der Behörden und Aemter ein sehr bedeutender Ausfall sich ergeben hätte.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthum (Capitel 29) beruht die nachgewiesene Mehreinnahme per 9500 fl. 3½ kr. zunächst auf der Berichtigung zahlreicher Urbarialrückstände in Ostgalizien und Böhmen, dann von Unterthansunterstützungsvorschüssen in Ostgalizien und außerdem auf der gerichtlichen Einantwortung der Pachtcautionen zur Deckung der Pachtzinsrückstände des Dorná'er Propinationspächters aus der Pachtperiode 1864 bis 1870.

Beim Münzwesen (Capitel 30) gründet sich die Mehreinnahme von 250.511 fl. 95½ kr. theils auf die bereits bei den Ausgaben erwähnte größere Einlösung von Edelmetallen, der zufolge an Münzgebühren um circa 134.000 fl. und an Einlösungsgewinn bei 21.000 fl. mehr eingegangen sind, als präliminirt war, theils auf den größeren Absatz für Kupfervitriol und Materialien, weiters sind für gelieferte Weltausstellungsmedaillen circa 42.000 fl., und für die Prägung von serbischen Silbermünzen circa 45.000 fl. eingegangen, worauf bei Verfassung des Voranschlages keine Rücksicht genommen werden konnte.

Von den unter Capitel 26 ausgewiesenen Einnahmen des Handelsministeriums haben sich nur jene der Wiener Weltausstellung und des Hafen- und Seesanitätsdienstes günstig gestaltet, die Ergebnisse bei den übrigen Zweigen aber sind gegen den Voranschlag zurückgeblieben, wonach sich im Ganzen eine Mindereinnahme von 2,288.996 fl. 58½ kr. ergab.

Die im Voranschlage pro 1875 nicht berücksichtigten Einnahmen per 157.263 fl. 96 kr. bei der Wiener Weltausstellung wurden vorzüglich durch den Erlös für verkaufte Objecte und Inventargegenstände, die Mehreinnahmen per 30.863 fl. 9 kr. bei dem Hafen- und Seesanitätsdienste aber dadurch erzielt, daß die zahlungspflichtigen Schiffe neuerer Construction eine größere Tragfähigkeit besitzen und hiernach an Leuchtthurmgebühren mehr zu entrichten haben.

Der bei der Centralleitung, respective bei der Normalaichungscommission nachgewiesene ungünstigere Erfolg per 192.349 fl. 51 kr. entstand dadurch, weil in Folge des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, der weitere Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an die Gemeinden unterblieben ist.

Die Mindereinnahme bei dem Postgefälle per 1,879.863 fl. 83½ kr. wurde fast ausschließlich durch den Ausfall herbeigeführt, welcher sich in Folge der bestehenden ungünstigen Geschäftsverhältnisse und der hohen Präliminirung beim Briefporto und dem Porto für Fahrpostsendungen ergab.

Die Mindereinnahme bei der Telegraphenanstalt um den Betrag von 404.910 fl. 49 kr. beruht auf der nachhaltigen Stockung im Börsen- und Handelsverkehre.

Beim Ackerbauministerium (Capitel 32) war die Einnahme im Ganzen um 459.083 fl. 58½ kr. geringer, und zwar bei Titel 11 „Montanwerke" allein um 706.105 fl. 73½ kr., weil die Preise der meisten Montanproducte hauptsächlich aber jene für Quecksilber und Zinnober gegen die Präliminarannahme zurückgegangen sind. Im Weiteren wurde auch, wie bereits bei der Ausgabe bemerkt ist, der Bergbau- und Hüttenbetrieb bei den meisten Werken wegen der ungünstigen Absatzverhältnisse eingeschränkt, und es haben sich namentlich bei Brixlegg, weil die Zinkhütte nur in sehr beschränktem Maße betrieben werden konnte, und bei Cilli, weil die neue Zinkhüttenanlage erst gegen Schluß des Jahres vollendet und in Betrieb gesetzt werden konnte, sehr bedeutende Ausfälle an den präliminirten Einnahmen ergeben, und es würde sich sonach das Gesammtergebniß noch weit ungünstiger herausgestellt haben, wenn nicht bei dem Hauptwerke in Přibram die Silbererzeugung und Bleiproduction, wie bereits bei der Aus-

gabe erwähnt wurde, namhaft gesteigert und dadurch ungeachtet des Sinkens des Silberagio und des Fallens der Bleipreise eine Mehreinnahme von 211.871 fl. erzielt worden wäre.

Dagegen hat sich — abgesehen von den bei mehreren Titeln vorgekommenen, minder belangreichen günstigen oder ungünstigen Vergleichsergebnissen — beim Forst und Domänenwesen (Titel 10) eine Mehreinnahme von 167.071 fl. 52 kr., bei den Staatsgestüten (Titel 8) eine solche von 45.116 fl. 46½ kr., endlich bei den Maßen und Freischurfgebühren (Titel 7) eine solche von 27.106 fl. 23 kr. ergeben.

Dieses Ergebniß gründet sich bei Titel 10 darauf, daß bei den Staatsforsten im Wiener Walde einerseits die größeren Vorräthe an Feuer-, Nutz- und Werkhölzern nahezu gänzlich ausverkauft, anderseits aber durch Licitationsaufschläge bedeutend höhere Preise erzielt und auch die Nebennutzungen besser verwerthet wurden, ferner daß bei den Staatsforsten im Salzkammergute und in Tirol, wie bereits bei der Ausgabe erwähnt wurde, gegen die Präliminarannahme eine bedeutend größere Holzerzeugung stattfand, und bei dem sehr regen Absatze überhaupt höhere Preise erzielt, weiters aber in Folge sorgsamer Sortirung auch weit größere Mengen von Nutz- und Werkholz abgesetzt wurden, als im Voranschlage in Aussicht genommen war; endlich daß auch bei den Staatsforsten in Böhmen durch größeren Absatz von Klotzhölzern und die hierfür erzielten Licitationsaufschläge eine erhebliche Mehreinnahme sich ergeben hat.

Dieser Mehreinnahme stehen jedoch anderseits bedeutende Ausfälle gegenüber, welche sich bei den Staatsforsten in Salzburg auf den geringeren Absatz von Feuerholz und Holzkohlen wegen der ungünstigen Verhältnisse der Montanindustrie bei den Staatsforsten in Steiermark, hauptsächlich auf den minderen Bezug von Holzkohlen seitens der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft einerseits und anderseits auf den Preisnachlaß von 21 Percent, welcher der genannten Gewerkschaft von dem k. k. Ackerbauministerium für die Forstproductenabnahme bewilligt wurde, endlich bei den Staatsforsten in Galizien auf den wegen der ungünstigen Handelsverhältnisse bedeutend zurückgebliebenen Absatz von Bau- und Werkhölzern, wie auch von Schnittmaterialien, welcher übrigens im Präliminare zu hoch gegriffen worden sein dürfte, gründen.

Bei Titel 8 „Staatsgestüte" hat insbesondere bei Radautz der günstige Verkauf von namhaften, theilweise aus früherer Zeit herrührenden Fruchtquantitäten und von 63 Stück Brackochsen, ferner die eingetretene Erhöhung der vom griechisch-orientalischen Religionsfonde zu entrichtenden vertragsmäßigen Tangente aus dem Reinertrage der Forste, weiters die umfangreiche Ausmusterung überzähliger und brackirter Pferde und die hierbei erzielten günstigen Preise, endlich das Eingehen des erst im ersten Quartale 1876 fällig gewesenen Pachtzinses die vorerwähnte Mehreinnahme herbeigeführt; endlich bei Titel 7 „Maßen- und Freischurfgebühren" ist der Erfolg aus dem Grunde günstiger ausgefallen, weil von den belangreichen älteren Gebührenausständen ein großer Theil eingebracht wurde.

Beim Justizministerium (Capitel 33, Titel 1 und 2), ergab sich eine Mehreinnahme von 156.261 fl. 59 kr. und sind an diesem günstigen Erfolge die Strafanstalten mit 155.626 fl. 56½ kr. und die Justizverwaltung mit 635 fl. 2½ kr. betheiligt.

Bei den Strafanstalten waren namentlich die eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten um 75.218 fl. 3 kr., der Erlös von den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten um 71.050 fl. 66 kr. und die Beiträge aus Theatern und öffentlichen Productionen um 5407 fl. 92½ kr. gegen den Voranschlag höher.

Bei den Einnahmen des Pensionsetats (Capitel 35) ist unter dem Erfolge ein Theilbetrag per 2045 fl. 60 kr. aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23 Percent Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für die Jahre 1868 inclusive 1874 begriffen, welcher, da derselbe das Jahr 1875 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Ohne Rücksicht auf diesen Empfang ist der Erfolg gegen den Voranschlag nur um den an Beiträger der Stadtgemeinden in Graz und Lemberg zu dem Pensionsaufwande der Militärpolizeiwache mehr eingeflossenen Betrag von 766 fl. 76 kr. günstiger gewesen.

Der bei den Subventionen und Dotationen (Capitel 36) ausgewiesene Erfolg per 576.953 fl. 47½ kr. besteht aus Rückersätzen verzinslicher Vorschüsse von den galizischen Grundentlastungsfonden im Betrage von 506.593 fl. 34 kr., aus Vorschußrückersätzen und Zinsen vom Görzer und Istrianer Grundentlastungsfonde im Betrage von 2219 fl. 19½ kr., endlich aus dem Beitrage der Commune Wien zum Wiener Bahnhofe der Franz Josef-Bahn für die Jahre 1872 inclusive 1874 per 64.375 fl. in Silber und dem hiervon entfallenden Agio per 3765 fl. 94 kr.; auf die vorerwähnten Einnahmen war bei Feststellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875 keine Rücksicht genommen worden.

Bei dem Capitel 37 „Staatsschuld" beruht der bei dem Titel 1 nachgewiesene Ausfall per 443.641 fl. 95 kr. darauf, daß für die im Jahre 1875 zur Rückzahlung fällig gewordenen verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld weniger neue Obligationen hinausgegeben wurden, als nach dem Voranschlage angenommen worden war, weil bei den Cautionen und Depositen die Netto-Rückzahlungen

um 353.571 fl. 42½ kr. weniger betrugen, als präliminirt war, ferner Silberrente im Nennwerthe von 107.357 fl. 50 kr. unverkauft blieb. Dagegen ist auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes vom Jahre 1875 durch Veräußerung von zwölf Millionen Gulden Notenrente ein Betrag von 8,425.577 fl. 8 kr. eingegangen, wofür im Voranschlage per 1875 ein Ansatz nicht vorkommt.

Bei dem Titel 2 dieses Capitels ist der Erfolg um 12.995 fl. 27 kr. günstiger, weil bei den Ländercassen als Cautions- und Depositencassen größere Beträge zur Einzahlung gelangt sind, als bei der Präliminirung angenommen wurde.

Bei dem Capitel 38 „Verwaltung der Staatsschuld" rührt das günstige Ergebniß bei Titel 1 per per 3738 fl. 53½ kr. daher, daß der auf die diesseitigen Länder entfallenden Quote aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne jener Betrag entnommen wurde, der zur Deckung der Auslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld des Jahres 1875 nöthig war.

Da diese Auslagen größer waren, als die veranschlagte Summe der Einnahmen, ergibt sich ein Mehrerfolg, dem als Ueberschreitung ein gleicher Betrag für das Jahr 1875 und überdies ein auf die Jahre 1872 und 1873 Bezug nehmender Nachtrag per 6560 fl. 97½ kr. gegenübersteht.

Der günstige Erfolg bei dem Titel 2 per 4592 fl. beruht auf den in größerem Maße stattgefundenen Obligationsumsetzungen und bei dem Titel 3 per 95 fl. 4 kr. auf dem Mehrabsatze von Zinsenquittungs-Blanquetten.

Die Mindereinnahme bei dem Titel 4 per 511 fl. 11 kr. dagegen gründet sich darauf, daß im Jahre 1875 weniger Acten zur Scartirung und als solche zum Verkaufe gelangt sind.

Die Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 39) sind ohne Rücksicht auf die in einer eigenen Nachweisung aufgeführten derlei Obligationseinnahmen per 69.490 fl. im Ganzen um 294.594 fl. 93 kr. höher gewesen.

Diese Mehreinnahme gründet sich bei Titel 1 in erster Linie auf die mit dem Gesetze vom 19. März 1872 genehmigte Veräußerung der Theresien-Seelazarethgründe in Triest um den Kaufschilling von 342.510 fl., außerdem aber auf den auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1871 lit. c) stattgefundenen Verkauf eines Theiles der aufgelassenen Reichsstraße in Zwischenbrücken, des Forsthauses in Kaltenleutgeben und mehrerer Realitäten in Böhmen, wofür im Voranschlage pro 1875 kein Ansatz erscheint, endlich auf die gegen den Voranschlag um 23.645 fl. 85 kr. höheren Kaufschillingsraten und Interessen für die auf Grund des Finanzgesetzes pro 1873 zur Veräußerung gelangten Objecte.

Hiernach würde sich bei diesem Titel der Erfolg noch weit günstiger gestaltet haben, wenn sich nicht anderseits ein namhafter Ausfall dadurch ergeben hätte, daß für die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 an die Wiener Baugesellschaft veräußerten eilf Dikasterialgebäude in Wien statt der mit 500.000 fl. präliminirten Ratenzahlungen nur solche im Betrage von 392.749 fl. 67 kr. eingeflossen und der Innerberger Hauptgewerkschaft die seinerzeit für den Kaufvertrag entrichteten Gebühren per 262.511 fl. im Gegenstandsjahre rückvergütet worden sind.

An Lehenallodialisirungsgebühren (Titel 2) sind in Folge des rascheren Fortganges der Lehenablösungsverhandlungen in sämmtlichen Ländern, namentlich aber in Böhmen und Mähren, dann in Tirol und Niederösterreich weit höhere Beträge eingegangen, als nach dem Voranschlage pro 1875 vorausgesetzt worden war.

Was endlich die um 177.781 fl. 10½ kr. höhere Einnahme bei Titel 3 anbelangt, so ergab sich dieselbe zunächst durch die mit dem Gesetze vom 11. März 1875 genehmigte Veräußerung des ärarischen Gebäudes am Salzgries in Wien um den Kaufschilling von 100.000 fl., dann dadurch, daß in den einzelnen Ländern, namentlich aber in Böhmen, Galizien, im Küstenlande und in Tirol auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1875 zahlreiche kleinere Objecte mit einem Gesammterlöse von 104.987 fl. 10½ kr. hintangegeben wurden, während für derlei Einnahme im Voranschlage pro 1875 nur eine Pauschalsumme von 27.206 fl. eingestellt war.

Bezüglich der unter Bedeckungscapitel 41 präliminirten Einnahmen aus der Liquidirung der Centralactiven, eventuell durch Entnahme aus den Cassebeständen kommt zu bemerken, daß auch im Jahre 1875 die Frage der Liquidirung der Centralactiven nicht zum Abschlusse gediehen ist und daß somit nichts Anderes erübrigte, als zur Bedeckung der im Jahre 1875 vorgekommenen, durch die ordentlichen Mehreinnahmen nicht bedeckten Präliminarüberschreitungen die Cassereste des Jahres 1874, und zwar statt mit dem präliminirten Betrage per . . . . . 2,500.000 fl.
mit einem Betrage von . . . . . 7,038.744 fl. 48½ kr.

heranzuziehen, so daß die unter diesem Bedeckungscapitel verrechneten Einnahmen
die diesfällige Voranschlagsziffer um . . . . . 4,538.744 fl. 48½ kr.
überstiegen haben.

Um einen Ueberblick der in den Jahren 1868 bis 1875 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren percentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme zu gewähren, wurde auch diesmal den vorliegenden Erläuterungen die nachstehende Ziffergruppirung beigegeben.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1868 einen Ertrag von	74,028.730	fl.
„ 1869 „ „ „	77,805.095	„
„ 1870 „ „ „	82,097.087	„
„ 1871 „ „ „	87,471.246	„
„ 1872 „ „ „	90,074.557	„
„ 1873 „ „ „	91,902.740	„
„ 1874 „ „ „	92,206 552	„
„ 1875 „ „ „	91,994.149	„

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertragszunahme von	5·10	Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertragszunahme von	5·52	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „	6·55	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „	2·98	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „	2·03	„
„ „ 1873 „ „ 1874 „ „ „	0·33	„
„ „ 1874 „ „ 1875 „ „ Abnahme von	0·23	„
„ „ 1868 „ „ 1875 aber eine Ertragszunahme von	24·27	„

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse

des Jahres 1868	164,290.864	fl.
„ „ 1869	168,011.184	„
„ „ 1870	176,837.071	„
„ „ 1871	190,903.473	„
„ „ 1872	212,690.013	„
„ „ 1873	222,250.895	„
„ „ 1874	209,536.458	„
„ „ 1875	210,676.691	„

es ergibt sich somit vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertragszunahme von	2·26	Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertragszunahme von	5·25	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „	7·95	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „	11·41	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „	4·50	„
„ „ 1873 „ „ 1874 „ „ Abnahme von	5·72	„
„ „ 1874 „ „ 1875 „ „ Zunahme	0·54	„
„ „ 1868 „ „ 1875 aber eine Ertragszunahme von	28·23	„

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr 1868 mit	238,319.594	fl.
„ „ „ 1869 „	245,816.279	„
„ „ „ 1870 „	258,934.158	„
„ „ „ 1871 „	278,374.719	„
„ „ „ 1872 „	302,764.570	„
„ „ „ 1873 „	314,153.635	„
„ „ „ 1874 „	301,743.010	„
„ „ „ 1875 „	302,670.840	„

und es zeigt sich eine Ertragszunahme

vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 von	3·15	Percent
„ „ 1869 „ „ 1870 „	5·34	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „	7·51	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „	8·76	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „	3·76	„
„ „ 1873 „ „ 1874 eine Ertragsabnahme von	3·95	„
„ „ 1874 „ „ 1875 „ „ Zunahme „	0·31	„
„ „ 1868 „ „ 1875 aber eine Ertragszunahme von	27·00	„

Ergebnisse der Nettogebarung.

Die Ergebnisse der etatmäßigen Nettogebarung zeigen gegen den Voranschlag bei den Ausgaben ein um 4,436.567 fl. 5 kr. ungünstigeres, bei den Einnahmen hingegen ein um 15,846.007 fl. 5 kr. günstigeres Ergebniß.

Bei den Verwaltungsausgaben sind aus den in den vorliegenden Erläuterungen näher erörterten Ursachen beim Reichsrathe, beim Ministerium des Innern, dann beim Justiz- und Ackerbauministerium, namentlich aber beim Ministerium für Cultus und Unterricht erhebliche Ersparungen erzielt worden, welche jedoch durch die ebenfalls belangreichen Mehrauslagen beim Ministerium für Landesvertheidigung, bei der Finanzverwaltung, beim Handelsministerium und dem Pensionsetat beinahe vollständig aufgezehrt wurden, so daß sich bei diesem Abschnitte der Staatsausgaben der Erfolg im Ganzen nur um 7979 fl. 4½ kr. günstiger gestaltet hat.

Bei den allgemeinen Staatsausgaben sind für Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen allein um 3,454.468 fl. 32½ kr. mehr benöthigt worden, während bei den Vorschüssen an Grundentlastungsfonde, dann bei den Auslagen für die Staatsschuld im Ganzen ein Minderaufwand von nahezu einer Million Gulden eingetreten ist; im Ganzen zeigt sich bei dieser Gruppe der Staatsausgaben ein Mehranspruch von 2,615.169 fl. 65 kr. Außerdem ist für die Wiener Weltausstellung eine durch die bezüglichen Einnahmen nicht bedeckte Mehrausgabe von 584.630 fl. 68½ kr. vorgekommen, worauf im Voranschlage des Jahres 1875 nicht vorgedacht war.

Die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten endlich ist wegen des Zurückbleibens des Zollgefällsertrages, dann wegen der Begleichung der Nachtragsforderung der Reichsfinanzen aus der genehmigten Schlußrechnung pro 1873 und der Beitragsquote zur Bedeckung der in den Jahren 1870 und 1871 bei dem Titel „Militärgrenze" vorgekommenen Ueberschreitungen im Ganzen um 1,250.399 fl. 71½ kr. und mit Rücksicht auf den bei den Nettoeinnahmen nachgewiesenen Minderertrag des Zollgefälles per 1,682.631 fl. 43 kr. um 2,933.031 fl. 14½ kr. höher entfallen.

Bei dem Ertrage der directen Steuern zeigt sich eine Mehreinnahme von 4 2/10 Millionen, bei den indirecten Abgaben eine solche von nahezu 3 Millionen und bei der allgemeinen Cassenverwaltung eine solche von mehr als 500.000 fl., im Ganzen sonach eine Mehreinnahme von 7 7/10 Millionen Gulden.

Dagegen ergab sich bei den Einnahmen vom Staatseigenthume ein Ausfall von 2 7/10 Millionen, welcher in erster Linie dem Zurückbleiben der Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens, außerdem aber dem Mindererlöse und der eingetretenen Preisermäßigung für verkaufte Berg- und Hüttenproducte sowie der größeren Gold- und Silbereinlösung zuzuschreiben ist.

Die außerordentlichen Einnahmen endlich sind um 12 5/10 Millionen gegen den Voranschlag höher gewesen, und zwar: die Einnahmen aus dem Erlöse von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld um circa 8 Millionen, die Einnahmen aus der Staatsgüterveräußerung um 294.000 fl. und jene aus den Cassresten des Jahres 1874 um 4 5/10 Millionen Gulden.

Die etatmäßigen Ausgaben betrugen		295,569.765 fl.
Diese Summe vermindert sich nach Ausscheidung der nachstehenden, nicht mehr wiederkehrenden Auslagen:		
1. Für die Wiener Weltausstellung per	584.630 fl.	
2. für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (Betriebsdeficitvorschuß) per	1,800.000 „	
3. für die Vorarlberger Bahn (Betriebsdeficitvorschuß) per . . .	618.964 „	
4. Nachtragsforderung der Reichsfinanzen aus der Schlußrechnung pro 1873 und zur Bedeckung der Ueberschreitungen bei dem Titel „Militärgrenze" ex 1870 und 1871 per	748.077 „	3,751.671 „
auf		291,818.094 fl.
Die etatmäßigen Nettoeinnahmen betrugen		295,569.765 fl.
Scheidet man aus dieser Summe folgende außerordentliche nicht wiederkehrende Einnahmen aus:		
1. Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum . . .	1,194.594 fl.	
2. Zahlung der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft	632.309 „	
3. Erlös für die auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes pro 1875 veräußerte Notenrente	8,425.577 „	
Fürtrag		

Uebertrag		
4. Einnahmen aus den Cassresten des Jahres 1874	7,038.744 fl.	17,291.224 fl.
so verbleiben		278,278.541 fl.
Vergleicht man diese Einnahmssumme mit der obigen Ausgabe per		291,818.094 „
so ergibt sich ein Abgang von		13.539.553 fl.
Bei Beurtheilung dieses Abganges dürfte übrigens der Umstand nicht aus dem Auge zu lassen sein, daß einerseits die ordentlichen Ausgaben per		345,523.144 „
durch die ordentlichen Einnahmen per		360,268.442 „
noch um		14,745.298 fl.

überschritten worden sind, anderseits unter den außerordentlichen Ausgaben nicht nur bedeutende Aufwandssummen für Neubauten und Kaufschillinge, sondern auch die Vorschüsse an Industrieunternehmungen (ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Betriebsdeficitvorschüsse per 2,418.964 fl.) im Belaufe von $19^{6}/_{10}$ Millionen Gulden enthalten sind, welch' letztere in späteren Jahren an die Staatscasse zurückzufließen haben.

Um übrigens das Bild der Gebarungen für das Jahr 1875 möglichst klar und vollständig zu gestalten, wurden nebst den Erläuterungen noch folgende acht Darstellungen verfaßt und dem Centralrechnungsabschlusse beigegeben:

1. Eine Zergliederung der Staatsausgaben und Einnahmen nach Etats- und Verrechnungszweigen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:
   a) Im Jahre 1875 für den laufenden Dienst.
   b) Im I. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre.
2. Eine Uebersicht jener Aenderungen, welche mit Rücksichtnahme auf die mittelst besonderer Gesetze bewilligten Nachtragscredite an den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.
3. Eine länderweise Uebersicht der aus dem Credite von 500.000 fl. (Capitel 8, Titel 9, §. 19) bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger.
4. Eine länderweise Uebersicht der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51 ex 1874) von den Religionsanstalten eingehobenen Religionsfondsbeiträge.
5. Eine vergleichende Uebersicht der im Verwaltungsjahre 1875 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminarquote (zu Erforderniß-capitel 36, Titel 3).
6. Eine Nachweisung der mit Anfang und Ende des Jahres 1875, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1875 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.
7. Eine Nachweisung der Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Anfang und Ende des Jahres 1875.
8. Eine Nachweisung der mit Ende December 1875 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassebestände und Obligationsvorräthe nebst der Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im I. Semester 1876 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungsperiode 1875 (Ende Juni 1876) herausgestellt haben.

Außer diesem mit der Gliederung des Staatsvoranschlages pro 1875 übereinstimmenden Centralrechnungsabschlusse und dessen Beilagen wurden vom Obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Voranschlages gegliederte rubriken-, respective objectenweise Rechnungsabschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso wie die von den betreffenden Administrativbehörden hierzu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die verfassungsmäßige Behandlung zur Verfügung rückbehalten werden.

Zum Schlusse kommt noch zu bemerken, daß in dem vorliegenden Centralrechnungsabschlusse im Einklange mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 sämmtliche etatmäßige Staatsausgaben und Einnahmen nachgewiesen sind.

Außer diesen Gebarungen wurden jedoch im Jahre 1875 aus dem mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstandsanlehen von 80 Millionen Gulden auch noch die mittelst besonderer Gesetze zur Förderung des Eisenbahnbaues bewilligten Auslagen, dann die zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handels- und Gewerbebetrieb erfolgten Vorschüsse bestritten, worüber gleichzeitig eine besondere Rechnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird.

Netto-Ergebniß

der

Staatsausgaben und Staatseinnahmen des Jahres 1875

im

Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staatsausgaben im Jahre 1875	Netto Erfolg fl.	Netto Erfolg kr.	Netto Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . .	4,650.000	. . . . .	. . .
Kabinetskanzlei Sr. Majestät	73.409	4½	74.295	885	95½
	4,723.409	4½	4,724.295	885	95½
Verwaltungsauslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	1,094.049	63	1,128.049	33.999	37
Reichsgericht	20.646	75	22.000	1.353	25
Ministerrath	181.849	54	189.000	7.150	46
Ministerium des Innern	18,162.807	80½	18,453.238	290.430	19½
„ für Landesvertheidigung	8,532.369	71½	8,438.012	**94.357**	**71½**
„ „ Cultus und Unterricht	10,896.235	44	11,753.770	857.534	56
„ der Finanzen (Finanzverwaltung)	16,546.749	36	16,098.213	**448.536**	**36**
„ „ „ Betriebseinhebungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	167.708	74½	186.500	18.791	25½
Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	3,851.394	24½	3,464.522	**386.872**	**24½**
Ackerbauministerium	2,895.604	73½	2,952.251	56.646	26½
Justizministerium	19,995.968	76½	20,147.350	151.381	23½
Rechnungscontrole	159.075	79	157.000	**2.075**	**79**
Pensionsetat	12,917.365	43½	12,439.900	**477.465**	**43½**
	95,421.825	95½	95,429.805	7.979	4½
Allgemeine Staatsausgaben.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	10.000	. . .	10.000	. . . . .	. . .
b) an Industrieunternehmungen	22,948.368	32½	19,493.900	**3,454.468**	**32½**
c) an Grundentlastungsfonde	2,694.792	22½	3,204.000	509.207	77½
Allgemeine Cassenverwaltung	149.712	23½	61.600	**88.112**	**23½**
Zinsen der Staatsschuld	80,218.231	8	80,621.491	403.259	92
Staatsschuldentilgung	9,522.804	95½	9,545.193	22.388	4½
Donauregulirung	481.448	35½	480.000	**1.448**	**35½**
Annuitätszahlung	779.086	49½	800.100	21.013	50½
Verwaltung der Staatsschuld	467.909	98	440.900	**27.009**	**98**
	117,272.353	65	114,657.184	**2,615.169**	**65**
Wiener Weltausstellung	584.630	68½	. . . . .	**584.630**	**68½**
Weltausstellung in Philadelphia	50.000	. . .	50.000	. . . . .	. . .
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	10,991.569	74½	12,673.800	1,682.230	25½
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	65,607.334	33½	63,398.953	**2,208.381**	**33½**
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	170.563	84	194.393	23.829	16
Nachtragsforderungen der Reichsfinanzen aus der genehmigten Schlußrechnung pro 1873	552.262	60½	. . . . .	**552.262**	**60½**
Beitragsquote zur Bedeckung der beim Titel „Militärgrenze" vorgekommenen nunmehr indemnisirten Ueberschreitungen	195.815	19	. . . . .	**195.815**	**19**
	77,517.545	71½	76,267.146	**1,250.399**	**71½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	295,569.765	5	291,128.430	**4,441.335**	**5**
Im Vergleiche mit den jenseitigen Einnahmen	295,569.765	5	279,723.758	15,846.007	5
ergibt sich ein Ueberschuß	. . . . .	. . .	. . . . .	11,404.672	. . .
ergibt sich ein **Abgang**	. . . . .	. . .	**11,404.672**	. . . . .	. . .

Reine Staatseinnahmen im Jahre 1875	Netto Erfolg fl.	Netto Erfolg kr.	Netto Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,716.963	47½	36,500.000	216.963	47½
Gebäudesteuer	23,606.324	84	21,500.000	2,106.324	84
Erwerbsteuer	9,357.486	39	8,330.000	1,027.486	39
Einkommensteuer	21,683.724	3	21,000.000	683.724	3
Steuerexecutionsgebühren	219.211	28½	163.000	56.211	28½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	410.439	30½	277.000	133.439	30½
	91,994.149	32½	87,770.000	4,224.149	32½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	54,370.097	60	55,233.798	**863.700**	**40**
Salz	15,823.071	56½	15,531.395	291.676	56½
Tabak	35,339.175	26	34,074.355	1,264.820	26
Stempel	16,065.240	19½	14,925.000	1,140.240	19½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	33,447.451	29½	33,570.000	**122.548**	**70½**
Lotto	7,798.696	20½	6,509.800	1,288.896	20½
Mäuthe	2,378.370	40½	2,414.500	**36.129**	**59½**
Punzirung	120.038	92½	137.475	**17.436**	**7½**
	165,342.141	45	162,396.323	2,945.818	45
Allgemeine Cassenverwaltung	992,017	56½	462.900	529.117	56½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude und Aerarialeisenbahnen	**380.663**	**6**	**339.320**	**41.343**	**6**
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	91.701	11½	208.000	**116.298**	**88½**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	78.022	90½	86.500	**8.477**	**9½**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	18.397	15	6.600	11.797	15
Münzwesen	**500.779**	**94**	11.300	**512.079**	**94**
Post- und Telegraphenwesen	**1,458.081**	**7**	206.196	**1,664.277**	**7**
Staatsgüter	983.772	. . .	979.624	4.148	. . .
Montanwerke	720.614	97½	1,124.390	**403.775**	**2½**
	447.015	**92½**	2,283.290	**2,730.305**	**92½**
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	17,334.271	13	9,352.336	7,981.935	13
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	72.995	27	60.000	12.995	27
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,194.594	93	900.000	294.594	93
Zahlung der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft	632.309	3	632.309	. . . . .	3
Erlös aus der Veräußerung der dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . .
Aus den am Schlusse des Jahres verbliebenen Cassaresten	7,038.744	48½	2,500.000	4,538.744	48½
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangen Silbergelde	424.389	22	692.800	**268.410**	**78**
	26,697.304	6½	14,137.445	12,559.859	6½
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-restitutionen	10,991.168	57	12,673.800	**1,682.631**	**43**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	295,569.765	5	279,723.758	15,846.007	5

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Vereinigung der Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs der unter Aufrechterhaltung der einschlägigen Staatsgarantieverhältnisse zu vollziehenden Vereinigung der ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft für die zu dem bezeichneten Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die hierzu erforderlichen bücherlichen Eintragungen mit Einschluß derartiger Anmerkungen und Löschungserklärungen, ferner für die aus Anlaß dieser Vereinigung vorkommenden amtlichen Eingaben und Ausfertigungen, sowie endlich für die aus gleichem Anlasse stattfindende Ausgabe von Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, die Gebühren- und Stempelfreiheit einzuräumen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben wird der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft.

Bei der Prüfung der Betriebsrechnungen des auf Grund der Concessionsurkunde vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1867) mit Staatsgarantie zur Ausführung gelangten Ergänzungsnetzes der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und der an dasselbe anschließenden, zufolge Uebereinkommens vom gleichen Tage (R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1867) gleichfalls die Staatsgarantie eines Reinerträgnisses genießenden Brünn-Rossitzer Eisenbahn haben sehr erhebliche Schwierigkeiten sich in Folge des Umstandes ergeben, daß eine scharfe Trennung der beiden Bahnen in Bezug auf die maßgebenden thatsächlichen Momente der Rechnungsführung geradezu unthunlich erscheint.

Es bildet nämlich die Bahnstrecke Wien-Strelitz den Hauptbestandtheil des erwähnten Ergänzungsnetzes, die daran anschließende Bahnstrecke von Strelitz bis zum sogenannten unteren Bahnhofe in Brünn aber einen Theil der Brünn-Rossitzer Bahn; sodann folgt ein wieder zum Ergänzungsnetze gehöriges Bahnstück zwischen dem unteren und dem oberen Bahnhofe in Brünn, endlich dieser letztere als Bestandtheil des alten Netzes der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, so daß in der kurzen Strecke von der Einmündung des Ergänzungsnetzes in die Brünn-Rossitzer Bahn nächst Strelitz bis zum Anschlusse an das alte Netz in Brünn drei von diesen Linien gemeinschaftlich benützte Bahnhöfe bestehen.

Es ist erklärlich, daß diese verwickelten geographischen Verhältnisse bei Führung der Betriebsrechnungen für die an dem erwähnten Bahncomplexe participirenden Bahnlinien, so namentlich in Betreff der Vertheilung der Kosten für den Stations-, Fahr- und Zugsförderungsdienst, zu erheblichen Complicationen und Unzukömmlichkeiten führen und die Anwendung der auf das Ergänzungsnetz der österreichischen Staatseisenbahn und auf die Brünn-Rossitzer Bahn bezüglichen Garantiebestimmungen zu einer um so schwierigeren gestalten mußten, als bei der manche wichtige Detailfrage offen haltenden Fassung der eben erwähnten Normen und vermöge der daraus entspringenden Unklarheit des einschlägigen Rechtsverhältnisses Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsverwaltung und den betheiligten Gesellschaften über das Maß der staatlichen Garantieverpflichtungen nicht zu vermeiden waren.

Diese Umstände mußten es im hohen Grade wünschenswerth erscheinen lassen, durch eine Vereinbarung mit den betheiligten Bahngesellschaften zu einer definitiven Regelung der erwähnten, auf die Garantieleistung des Staates Einfluß nehmenden Fragen zu gelangen.

Das Ergebniß der zu diesem Behufe eingeleiteten Verhandlungen ist in dem vollinhaltlich im Anschlusse mitfolgenden Protokollarübereinkommen vom 1. Juli 1876 enthalten.

Bei Vereinbarung der fraglichen Stipulationen ist es gelungen, das Interesse des Staatsärars allenthalben zu wahren und in mehreren für die Garantieverpflichtungen des Staates wichtigen Fragen seitens der betheiligten Bahngesellschaften werthvolle Zugeständnisse und Anerkennungen zu erzielen. Als solche sind namentlich die Uebernahme eines mit 800.000 fl. bemessenen Pauschalantheiles an den Bau-

auslagen für den anläßlich des Ergänzungsnetzes neu erbauten Wiener Centralbahnhof zu Lasten der Wien-Raaber Bahn, ferner die wesentlich einschränkenden Bestimmungen über den die beiden garantirten Bahnen belastenden Antheil an den Kosten der gemeinschaftlich benützten Bahnhöfe, insbesondere die vollständige Ausschließung einer derartigen Belastung durch den Stationsdienst der zum alten Netze gehörigen Bahnhöfe in Brünn und Marchegg zu bezeichnen.

Die Regierung hat angesichts der hierdurch für den Staatsschatz in Aussicht gestellten Vortheile kein Bedenken getragen, der seitens ihrer Compaciscenten als Gegenleistung angesprochenen Vereinigung der Brünn-Rossitzer Bahn mit dem Ergänzungsnetze der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft principiell näher zu treten und einer Fassung des Artikels 11 des erwähnten Uebereinkommens in der Weise zuzustimmen, daß die contrahirenden Theile sich verpflichten, eine Fusion zwischen den genannten beiden Bahnen auf jede Weise zu fördern. Mit Rücksicht auf die von den beiden Gesellschaften bedungene weitere Bestimmung dieses Artikels, wonach das Nichtzustandekommen der Fusion bis zu Ende des Jahres 1877 den im Interresse des Staates hintanzuhaltenden Fall einer theilweisen Revision des mehrerwähnten Uebereinkommens begründen soll, erscheint es überdies wünschenswerth, die fragliche Bahnvereinigung, welche zudem auch aus anderen im Nachstehenden zu erörternden Gründen sich empfiehlt, ehestens zum Abschlusse zu bringen.

In letzterer Beziehung muß nämlich hervorgehoben werden, daß die societären Verhältnisse der Brünn-Rossitzer Bahn überhaupt eine Reform aus öffentlichen Rücksichten erheischen.

Schon die oben erörterte geographische Lage, noch mehr die wechselseitigen Verkehrsverhältnisse bringen naturgemäß eine dauernde Abhängigkeit der Brünn-Rossitzer Bahn von der benachbarten großen Bahngesellschaft mit sich, welche den Betrieb der kleinen Anschlußbahn seit dem Jahre 1870 vertragsmäßig besorgt.

Dieses Abhängigkeitsverhältniß ist derzeit so weit gediehen, daß die Brünn-Rossitzer Bahn, deren Actiencapital zum größten Theile in Händen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft sich befindet, und deren Verwaltung von Functionären der letzteren Gesellschaft geleitet wird, nur noch der Form nach als eine selbständige Unternehmung besteht. Es muß demnach schon vom allgemeinen Standpunkte der von der Staatsoberaufsicht über das Gesellschaftswesen zu vertretenden Anschauungen sachlich correct und angemessen erscheinen, durch Verschmelzung beider Unternehmungen in Eine Gesellschaft dem factischen Zustande auch den entsprechenden rechtlichen Ausdruck zu geben.

Nachdem die betheiligten beiden Eisenbahngesellschaften sich über die wesentlichen Bedingungen der Fusion, welche unter Aufrechterhaltung der für beide Unternehmungen in Kraft befindlichen Garantiebestimmungen und nach Maßgabe der zum Schutze der Rechte dritter Personen, insbesondere der Gläubiger bestehenden gesetzlichen Vorschriften vor sich gehen soll, bereits geeinigt haben und zur Durchführung der vereinbarten Fusion vom Staate lediglich die Gewährung der bei derartigen Anlässen üblichen Stempel- und Gebührenbefreiung für das Uebertragungsgeschäft und die damit zusammenhängenden Behelfe und Amtshandlungen in Anspruch nehmen, nimmt die Regierung in Würdigung der vorhin angedeuteten Gründe, welche das Zustandekommen der fraglichen Fusion als auch im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen lassen, keinen Anstand, die Erwirkung der erwähnten Gebühren- und Stempelfreiheit mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beim hohen Reichsrathe zu befürworten.

Im Artikel I des Entwurfes wird mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Vereinigung der Brünn-Rossitzer und der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft unter Aufrechterhaltung der einschlägigen Staatsgarantieverhältnisse stattzufinden habe, die Befreiung von der Gebühren- und Stempelpflicht hinsichtlich der aus Anlaß der fraglichen Vereinigung vorkommenden Rechtsacte, amtlichen Eingaben und Ausfertigungen, sowie für die zu dem gleichen Zwecke etwa stattfindende Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen ausgesprochen.

Artikel II enthält die Festsetzung hinsichtlich des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes, sowie die Vollzugsclausel.

Protokoll,

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 1. Juli 1876.

Gegenwärtig:

Von Seite der k. k. Regierung:

Seine Excellenz der k. k. Finanzminister, Sisinio Freiherr de **Pretis-Cagnodo.**
Seine Excellenz der k. k. Handelsminister, Johann Ritter v. **Chlumecky.**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Sectionschef Wilhelm v. **Nördling.**

Von Seite der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und der k. k. ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Eisenbahn:

Der Präsident des Verwaltungsrathes der Staatseisenbahngesellschaft, Moriz Freiherr **Wodianer** v. **Kapriora.**

Der Verwaltungsrath der Staatseisenbahngesellschaft, Karl Freiherr v. **Härdtl.**

Der Generaldirector der Staatseisenbahngesellschaft und Präsident des Verwaltungsrathes der Brünn-Rossitzer Eisenbahn, Leopold **Bresson.**

Der Generaldirector-Stellvertreter der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und Vicepräsident des Verwaltungsrathes der Brünn-Rossitzer Eisenbahn, k. k. Hofrath Wilhelm Freiherr v. **Engerth.**

Gegenstand der Verhandlung ist die Durchführung der auf das Ergänzungsnetz der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und auf die Brünn-Rossitzer Eisenbahn bezüglichen Garantiebestimmungen.

Nachdem bei der Anwendung einiger auf das Garantieverhältniß Bezug habenden Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1867) für das Ergänzungsnetz der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten sich ergaben, und es sich bei Austragung dieser Differenzen als wünschenswerth herausstellte, auch eine Vereinfachung in der Anwendung der im Uebereinkommen vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1867) enthaltenen Bestimmungen über das Garantieverhältniß der Brünn-Rossitzer Eisenbahn herbeizuführen, wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen.

Artikel 1.

Bauauslagen.

In die Baukosten des Ergänzungsnetzes (§. 19, Punkt 2 der Concessionsurkunde) sind aufzunehmen:

a) Die Kosten der Wiener Schlachthausbahn, des Donauuferbahnhofes und seiner Verbindung mit der Hauptbahn am rechten Landpfeiler der Stadlauer Donaubrücke, sowie endlich der Verbindungsbahn in Süßenbrunn;

b) die Kosten des Wiener Bahnhofes mit Ausschluß der Simmeringer Centralwerkstätte und nach Abzug eines von der Wien-Raaber Bahn zu übernehmenden Pauschalbetrages von Achthunderttausend (800.000) Gulden;
c) ein für die bis 1. Jänner 1876 verrechneten Ausgaben auf 26·316 Percent bemessener, für die weiteren Ausgaben jedoch auf 15 Percent festgesetzter Antheil an den Kosten der Simmeringer Centralwerkstätte;
d) vom 1. Jänner 1871 an ein auf Fünfhundertfünfzigtausend (550.000) Gulden österreichischer Währung bezifferter Pauschalbetrag für Betriebsmaterialvorräthe aller Art.

Artikel 2.

Weitere Bauherstellungen.

Um der im ersten Absatze des §. 19 der Concessionsurkunde des Ergänzungsnetzes enthaltenen Bestimmung, betreffend die Schließung des Baucontos, nach Möglichkeit nachzukommen, wird festgestellt, daß die Gesammtanlagekosten des Ergänzungsnetzes in keinem Falle höher sein dürfen, als der aus den emittirten 425.000 Stück 3percentiger Obligationen im Nominalbetrage von 212,500.000 Franken erzielte Erlös von 52,333.013 fl. österr. Währ.

Ohne eine specielle, neu einzuholende Ermächtigung dürfen von nun an keinerlei Bauausführungen zu Lasten des Baucontos des Ergänzungsnetzes bewerkstelligt werden.

Alle früheren diesbezüglichen Genehmigungen sind als erloschen betrachtet.

Gegen Einstellung von Bauauslagen, welche sich auf bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen beziehen, bildet jedoch die vorstehende Bestimmung kein Hinderniß.

Artikel 3.

Agio.

Das laut §. 17 der Concessionsurkunde des Ergänzungsnetzes behufs Festsetzung jenes Jahresbetrages, welcher zur Verzinsung und Amortisirung der emittirten Obligationen nothwendig ist, zu bestimmende Agio der Franken ist auf Grund des Durchschnittcourses des bezüglichen Jahres der Devise: Paris, 90 Tage, nach dem amtlichen Wiener Börsencourszettel zu ermitteln.

Artikel 4.

Betriebsrechnungen.

Die Betriebsauslagen der beiden garantirten Bahnen, nämlich des Ergänzungsnetzes und der Brünn-Rossitzer Bahn werden vorerst auf Grund der nachstehenden Artikel 5 bis 9 cumulativ festgestellt und sodann der nach Maßgabe des am 1. Juli 1870 ins Leben getretenen Betriebsvertrages auf die Brünn-Rossitzer Bahn entfallende Antheil zu Lasten der Betriebsrechnung dieser Bahn ausgeschieden. Der Restbetrag wird als Belastung der Betriebsrechnung des Ergänzungsnetzes eingestellt.

Artikel 5.

Allgemeine Verwaltung.

Der im §. 20 Punkt a, b und c für das Ergänzungsnetz allein festgestellte Vertheilungsmodus gewisser gemeinsamen Ausgaben wird auf beide im vorhergehenden Artikel erwähnte garantirte Bahnen ausgedehnt.

Die bisher in den allgemeinen Verwaltungskosten (§. 20, Punkt a) inbegriffenen Auslagen für Veröffentlichungen sind künftig aus denselben auszuscheiden und wird dafür vom 1. Jänner 1876 an für beide garantirte Bahnen ein Pauschalbetrag von jährlich viertausend (4000) Gulden festgesetzt.

Artikel 6.

Bahnerhaltung.

Zur Bestimmung der factischen Bahnerhaltungskosten der beiden garantirten Bahnen haben gegenüber dem alten Netze als Endpunkt zu gelten:
a) in nördlicher Richtung die Schwarzawabrücke (inclusive) an der Einfahrt des unteren Bahnhofs in Brünn;

b) in der Richtung gegen Raab die Endweiche des Wiener Bahnhofs in der besagten Richtung;

c) in südöstlicher Richtung die Einfahrtsendweiche Nr. 1 (nicht Nr. Null) des Marchegger Bahnhofs.

Zu den innerhalb der bezeichneten Grenzen factisch erwachsenden Auslagen sind jedoch folgende Pauschal, beziehungsweise Betheiligungsbeträge zuzuschlagen:

1. für den unteren Bahnhof Brünn (früher Brünn-Rossitzer Bahnhof) sechstausend (6000) Gulden;
2. für das Verbindungsstück zwischen dem unteren und oberen Bahnhofe Brünn eintausend (1000) Gulden;
3. für den Bahnhof Marchegg dreitausend (3000) Gulden.

Die factischen Erhaltungskosten des Bahnhofs Wien werden nach §. 20 d der Concessionsurkunde vertheilt und von den factischen Erhaltungskosten der Simmeringer Centralwerkstätte, inclusive Geleise von ihrer Abzweigung vom Hauptgeleise an, sind 25 Percent von den garantirten Bahnen, die restlichen 75 Percent aber von dem alten Netze zu tragen.

Artikel 7.

Stationsdienst.

In Betreff der Kosten des Stationsdienstes, welche innerhalb der im Artikel 6 bezeichneten Grenzen direct contirt werden, gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

a) Der sogenannte obere Bahnhof in Brünn belastet ausschließlich die nördliche Strecke der k. k. priv. österreichischen Staatsbahn;

b) an den Betriebskosten des unteren Bahnhofes in Brünn participiren die Brünn-Rossitzer Bahn, beziehungsweise die beiden garantirten Bahnen mit einem Pauschalbetrage von zwanzigtausend (20.000) Gulden;

c) die Kosten des Stationsdienstes des Wiener Bahnhofes werden nach §. 20 d der Concessionsurkunde vom 1. December 1866 vertheilt. Selbstverständlich findet aber der erwähnte Paragraph keine Anwendung auf die Zugförderung (s. Artikel 8), noch auf die Materialverwaltung, deren Kosten nach den Bestimmungen des Contirungsschemas zu vertheilen sind;

d) der Bahnhof Marchegg belastet ausschließlich die südöstliche Strecke der k. k. priv. Staatsbahn.

Artikel 8.

Zugförderungsdienst.

Die Zugförderungskostenrechnung wird für den gesammten Wirkungskreis des Zugförderungschefs in Wien (Zugförderungssection Wien) nämlich für das Ergänzungsnetz sammt Zweigbahnen, die Brünn-Rossitzer Bahn und die Linien Wien-Neu-Szöny cumulativ geführt, und zwar unter Abzug der dem Stationsdienste facturirten Beträge und unter Einbeziehung der Bezüge des Maschinenpersonals und der Kosten für Verbrauchsmaterialien (als: Kohlen, Schmiermaterial u. s. w. jedoch exclusive Wasser), welche bei Fahrten der in der Zugförderungssection Wien stationirten Locomotiven außerhalb dieser Zugförderungssection verausgabt werden.

Es ist wohlverstanden, daß in die Kosten der Zugförderungssection Wien die gesammten Kosten der Heizhäuser in Brünn einzubeziehen sind, und daß, falls die besagte Section, deren bisherige Grenze in Stadlau ist, bis Marchegg erstreckt werden sollte, alsdann auch die Kosten der Wasserstation Siebenbrunn, jedoch nicht jene des Heizhauses Marchegg einzubeziehen wären.

Die solchergestalt sich ergebenden Kosten der Zugförderungssection Wien werden durch die Gesammtzahl der von den in der Zugförderungssection Wien stationirten Locomotiven sowohl innerhalb dieser Section als auf der nördlichen und südöstlichen Linie geleisteten Zugskilometer dividirt. Der Quotient ist der Einheitspreis des Zugskilometers der Zugförderungssection Wien.

Die Belastung, welche die Betriebsrechnungen der beiden garantirten Bahnen (Ergänzungsnetz und Brünn-Rossitz) für Zugförderungskosten zu erleiden haben, ergibt sich sodann, indem die Gesammtzahl der auf beiden garantirten Bahnen sowohl von den Locomotiven der Zugförderungssection Wien als von auswärtigen Locomotiven geleisteten Zugskilometer mit dem obenerwähnten Einheitspreise der Zugförderungssection Wien multiplicirt wird.

Artikel 9.

Fahrdienst.

Die Kosten des Fahrdienstes werden für die beiden garantirten Bahnen direct zugerechnet.

Artikel 10.

Coupons.

Die schon im vierten Absatze des §. 20 der Concessionsurkunde des Ergänzungsnetzes enthaltene Ermächtigung, die Obligationscouponsstempelauslagen in die Betriebsrechnung einzustellen, wird ausdrücklich bestätigt und die Couponseinlösungskosten werden als Betriebsauslage anerkannt.

Artikel 11.

Fusionirung.

Die k. k. Regierung und die beiden betheiligten Gesellschaften verpflichten sich gegenseitig, eine Fusion der Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit dem Ergänzungsnetze der österreichischen Staatsbahn auf jede Weise zu fördern.

Sollte dieselbe ohne Zuthun der einen oder anderen der beiden Gesellschaften bis Ende 1877 die legislative Genehmigung nicht erlangt haben, so behalten sich die beiden Gesellschaften ausdrücklich vor, die oben in den Artikeln 6 und 7 zugestandenen Pauschalbeträge einer Revision zu unterziehen.

Artikel 12.

Wirksamkeit.

Die vorstehenden Abmachungen haben, insoweit das Gegentheil nicht ausdrücklich erwähnt ist, nicht nur für die Zukunft, sondern principiell auch für die Vergangenheit zu gelten; Letzteres jedoch nur, insoweit ihre Durchführung nach den vorhandenen Aufschreibungen thunlich ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die von den Vertretern der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft erhobenen Ansprüche auf Verzugszinsen für geforderte Garantievorschüsse keinen Gegenstand dieses Uebereinkommens bilden, nachdem die Vertreter der k. k. Regierung sich nach eingehender Prüfung der erhobenen Ansprüche ihre Entscheidung vorbehalten.

Hiermit wurde das vorstehende, in einem ungestempelten Pare ausgefertigte Protokoll geschlossen und unterfertigt.

Eine amtlich vidimirte Abschrift dieses Protokolls wurde der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ausgefolgt.

Für die k. k. Regierung:

Pretis m. p.

Chlumecky m. p.

W. Nördling m. p.

Für die k. k. priv. österreichische Staaatseisenbahngesellschaft:

Wodianer m. p.

Härdtl m. p.

Für die k. k. ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Eisenbahn:

Bresson m .p.

W. Engerth m. p.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Vereinigung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Erwerbung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft die Befreiung von Stempeln und Gebühren für die Rechtsgeschäfte, welche die obbezeichnete Erwerbung, insbesondere auch die aus diesem Anlasse, beziehungsweise zum Behufe dieser Erwerbung erfolgende Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten zur Selbstzahlung auf Abschlag des Kaufpreises zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die anläßlich dieser Erwerbung, wie namentlich behufs der ordnungsmäßigen Instandsetzung, Ausrüstung und Erweiterung der zu erwerbenden Linien mit Genehmigung der Regierung stattfindende Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, endlich für die aus allen obigen Anlässen stattfindenden bücherlichen Eintragungen, Anmerkungen und Löschungserklärungen, sowie für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen zu gewähren

Artikel II.

In dem im Artikel I bezeichneten Falle können die nachstehenden Begünstigungen zugestanden werden:

1. Die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, für die Zeit vom 1. Jänner 1877 angefangen bis zum 8. October 1890 in Ansehung der Linien von Aussig nach Teplitz und von Ossegg nach Komotau;

2. die Befreiung von der Erwerbsteuer für die im Punkte I bezeichnete Zeitdauer in Ansehung der Linien von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe und von Bilin nach Aussig (Türmitz).

Artikel III.

Die den Linien von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe und von Bilin nach Aussig (Türnitz) in Gemäßheit der Concessionsurkunden vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137), beziehungsweise vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 64) zukommende Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, endet mit dem im Artikel II (Punkt 1) bezeichneten Zeitpunkte.

Artikel IV.

Der Nennwerth der nach Maßgabe der im Artikel I enthaltenen Bestimmungen zu veranstaltenden neuen Emission von Effecten des vereinigten Unternehmens, welchen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die Couponsstempelgebührenbefreiung bis 8. October 1890 zusteht, wird auf den Maximalbetrag von vierzehn Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze beschränkt.

Artikel V.

Auch in Ansehung der Linien von Aussig nach Teplitz, von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe, von Bilin nach Aussig (Türmitz) und von Ossegg nach Komotau hat vom 1. Jänner 1877 angefangen die im §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) vorgesehene Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung nicht stattzufinden.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn.

Frühere Regierungsvorlage wegen Betheiligung des Staates an der Dux-Bodenbacher Bahn.

Die Dux-Bodenacher Bahn, welche den Gegenstand des von der Regierung in der 180. Sitzung der VIII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 8. Februar 1876 eingebrachten Gesetzentwurfes *) wegen Betheiligung der Staatsverwaltung an diesem Unternehmen gebildet hat, ist nach Ablehnung dieses Gesetzentwurfes von Seite des hohen Abgeordnetenhauses in der 189. Sitzung am 23. Februar 1876, vor dem Ausbruche des Concurses bisher lediglich dadurch bewahrt worden, daß es unter curatelsbehördlich genehmigter Zustimmung des zur Wahrung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen dieser Bahn bestellten Curators gelang, mit den Hauptgläubigern der Gesellschaft ein Uebereinkommen zu erzielen, wonach gegen Einräumung des Pfand- und bücherlichen Vorgangsrechtes vor den Forderungen der Prioritätsobligationenbesitzer eine Stundung der Wechsel- und sonstigen schwebenden Schulden, darunter einer noch mit dem Betrage von 1,210.000 fl. aushaftenden Darlehensforderung der Staatsvorschußcassen, für welche jedoch eine vorzugsweise Sicherstellung nicht eintrat, zunächst bis 15. December 1876 bewirkt wurde.

Uebereinkommen mit den Hauptgläubigern zur Hintanhaltung des Concurses.

Einräumung des Vorgangsrechtes vor den Prioritätsobligationsbesitzern.

Versuche zur definitiven Regelung der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.

Aussichtlosigkeit derselben.

Angesichts dieser Sachlage ist die Verwaltung der Dux-Bodenbacher Bahn bemüht gewesen, eine definitive Regelung der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens zu Stande zu bringen.

Nachdem anderweitige Versuche, wie insbesondere die zu diesem Zwecke neuerdings beanspruchte Gewährung umfassender Staatshilfe, schon im Hinblicke auf die vorausgegangene Ablehnung einer dahin zielenden Regierungsvorlage als vollständig aussichtslos erkannt werden mußten, erübrigte dem Verwaltuugsrathe schließlich nichts Anderes, als in Unterhandlungen mit der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft einzutreten, welche die Erwerbung der Dux-Bodenbacher Eisenbahnlinien seitens der genannten Nachbarbahn zum Gegenstande hatten.

Unterhandlungen behufs Vereinigung der Dux-Bodenbacher Bahnlinien mit der Aussig-Teplitzer Bahn.

Uebereinkommen zwischen den beiden Gesellschaftsverwaltungen.

Diese Verhandlungen führten zu einem Uebereinkommen der beiden gesellschaftlichen Verwaltungen, demzufolge die Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn um den Kaufschilling von zehn Millionen Gulden österreichischer Währung in das Eigenthum der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft übergehen sollen. Dieses Uebereinkommen, welches von der sechsten außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Dux-Bodenbacher Eisenbahn am 16. December 1876

*) Nr. 481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session.

angenommen wurde, bedarf zu seiner Perfection noch der Zustimmung der Generalversammlung der Aussig-Teplitzer Eisenbahn und des für die Besitzer der Prioritätsobligationen der Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestellten Curators, sowie der Genehmigung der competenten Curatelsbehörde.

Die Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft hat an ihre Zustimmung zu dem bezeichneten Uebereinkommen die Bedingung geknüpft, daß die oben erwähnte Staatsvorschußcassenforderung von derzeit noch 1,210.000 fl. unter Rückstellung der sicherstellungsweise verpfändeten Prioritätsobligationen III. Emission auf den Betrag von 600.000 fl. reducirt und den Actionären der Gesellschaft das Wahlrecht eingeräumt werde, entweder für diesen reducirten Betrag das gesellschaftliche Kohlenwerk dem Staatsschatze an Zahlungsstatt zu überlassen oder den reducirten Betrag in Actien der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft zum Course von 270 fl. per Stück an den Staatsschatz zu bezahlen.

Nachdem von Seite der Regierung die Geneigtheit kundgegeben worden war, auf die Einräumung des beanspruchten Wahlrechtes für den Fall einzugehen, wenn das mehrerwähnte Uebereinkommen im Ganzen und seinem vollen Inhalte nach allseitig verbindliche Kraft erlangt, haben die Actionäre in der Generalversammlung vom 16. December 1876 den Beschluß gefaßt, das zugesicherte Wahlrecht im Sinne der Ueberlassung des gesellschaftlichen Kohlenwerkes an den Staat auszuüben.

Ueberlassung des gesellschaftlichen Kohlenwerkes an den Staat.

Hiernach erscheint nunmehr für den Fall der allseitigen Perfection des Uebereinkommens dem Aerar die Sicherheit geboten, für seine unter den dermaligen Verhältnissen zwangsweise nicht ohne einige Härte zu realisirende Forderung im Vergleichswege einen Montanbesitz von beträchtlichem Werthe*) an Zahlungsstatt zu erhalten.

Von der Aussig-Teplitzer Bahn bedungene staatliche Zugeständnisse und Begünstigungen.

Die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft hat jedoch das Zustandekommen dieser Transaction noch insbesondere davon abhängig gemacht, daß von Seite der Staatsverwaltung gewisse Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der einheitlichen Gestaltung des zu vereinigenden Unternehmens eingeräumt werden, welche zum Theile einer legislativen Genehmigung, beziehungsweise Ermächtigung bedürfen.

Hintanhaltung weiterer Gefährde für die Dux-Bodenbacher Bahnlinien im Falle der Vereinigung mit Aussig-Teplitz.

In der That ist die angestrebte Vereinigung der jetzt im Besitze der Dux-Bodenbacher Gesellschaft befindlichen Bahnlinien mit der bekanntlich auf durchaus solider Grundlage beruhenden Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft unter den obwaltenden Verhältnissen als das einzige noch erübrigende Mittel anzusehen, um die im öffentlichen Interesse gelegene ungefährdete Erhaltung der Dux-Bodenbacher Bahnlinien sicherzustellen und von dem Verkehre derselben Störungen und Behinderungen fernzuhalten, wie sie der Vollzug von Executionsschritten, eventuell die Eröffnung des Concurses in Bezug auf das Vermögen der Unternehmung voraussichtlich zur Folge haben würde.

Unbedenklichkeit dieser Vereinigung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte.

Deßgleichen erscheinen die volkswirthschaftlichen Ziele, welche bei Concessionirung der Dux-Bodenbacher Bahn in Form eines selbständigen Unternehmens ins Auge gefaßt waren, auch dann erreicht, wenn das Unternehmen in die Hände der Aussig-Teplitzer Bahn übergeht.

Zulässigkeit der Vereinigung vom administrativen Standpunkte.

Es kann demnach vom Standpunkte der öffentlichen Interessen gegen die in Rede stehende Vereinigung ein Einwand füglich nicht erhoben werden; auch sind die diesfalls zwischen den beiden Bahnverwaltungen vereinbarten

---

*) Das der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn lastenfrei gehörige (vormals gräflich Waldstein'sche) Braunkohlenwerk nächst Dux hat nach den gesellschaftlichen Rechnungsabschlüssen folgende Förderungsquantitäten und Betriebsnettoerträgnisse geliefert:

Im Jahre	Kohlenbeförderung in Tonnen	Nettoertrag in Gulden
1873	250.995	27.874·17
1874	305.754	145.627·77
1875	259.645	67.522·72

Veräußerungsbedingungen vom administrativen Standpunkte als nicht zu beanständende zu bezeichnen.

Begründung des Begehrens der Aussig-Teplitzer Bahn in Bezug auf die einheitliche Gestaltung des Gesammtunternehmens.

Unter den obwaltenden Umständen hat die Regierung das von der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft gestellte Begehren als ein sachlich begründetes insoferne anerkennen müssen, als für die verschiedenen Linien des zu vereinigenden Unternehmens derzeit fünf*) unter sich in wesentlichen Punkten abweichende Concessionsurkunden in Geltung stehen, und die thunlichste Gleichstellung der verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Concessionsurkunden in der That nicht nur im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Unternehmens gelegen, sondern auch geeignet erscheint, die Klarstellung und leichtere Ausführbarkeit der Rechte des Staatsschatzes in Bezug auf das vereinigte Unternehmen zu begünstigen.

Protokollar-Uebereinkommen mit der Aussig-Teplitzer Bahn vom 27. November 1876.

Im Sinne dieser Erwägungen wurde sohin eine Vereinbarung mit der Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft getroffen, welche den Gegenstand des als Beilage nachfolgenden Protokolles vom 27. November 1876 bildet.

Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Insoweit die Einräumung der daselbst bezeichneten Zugeständnisse und Bedingungen eine legislative Ermächtigung voraussetzt, erbittet sich die Regierung mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes diese Ermächtigung für den Fall, als die mehrbesprochene Vereinigung der verschiedenen Linien der beiden in Rede stehenden Eisenbahngesellschaften mit Zustimmung sämmtlicher betheiligter Factoren in der That zu Stande kommt.

Begrenzung des Umfanges der beantragten Stempel- und Gebührenfreiheit durch Fixirung des Maximal-Nennbetrages der neuen Effectenemission.

Zur Klarstellung der mit diesem Gesetzentwurfe beantragten Stempel- und Gebührenbefreiungen wird zunächst Folgendes vorausgeschickt:

Der vereinbarte Kaufschilling von zehn Millionen Gulden österreichische Währung für die Dux-Bodenbacher Linien soll theils im Baren, theils in Effecten der Aussig-Teplitzer Bahn geleistet und zum Theile in der Weise berichtigt werden, daß einzelne bei der Dux-Bodenbacher Bahn aushaftende Forderungen für deren Rechnung unmittelbar von der Aussig-Teplitzer Bahn in Anrechnung auf den Kaufpreis beglichen werden.

Hierbei hat sich aber die letztere Gesellschaft vorbehalten, eventuell nach Maßgabe der diesfalls zu gewärtigenden Prolongationsbedingungen vom 15. December 1876 ab die betreffenden Schuldverbindlichkeiten vorläufig für eigene Rechnung selbst zu übernehmen.

Abgesehen von der Leistung des oberwähnten Kaufschillinges wird es der Aussig-Teplitzer Bahn auch obliegen, die neuerworbenen Linien in einer den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Weise in Stand zu setzen, zu diesem Behufe verschiedene Erweiterungsbauten vorzunehmen und auch die Fahrbetriebsmittel zu vermehren, da diese Instandsetzung, beziehungsweise Erweiterung und Vermehrung, welche nur in Folge des Mangels der hierzu erforderlichen Geldmittel bisher unterblieben ist, im Interesse des Unternehmens dringend nothwendig erscheint.

Das gesammte zu den obbezeichneten Zwecken erforderliche Capital beabsichtigt die Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft durch eine neue Emission von Actien

---

*) Es gelten nämlich derzeit:

1. Das Allerhöchste Privilegium vom 2. August 1856, Handelsministerial-Verordnungsblatt Nr. 62, für die Linie von Aussig nach Teplitz (18 Kilometer).

2. Die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69) für die Linie von Teplitz nach Komotau (47 Kilometer).

3. Die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137) für die Linie von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe (51 Kilometer).

4. Die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98) für die Linie von Bilin nach Aussig (Türmitz) (26 Kilometer).

5. Die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64) für die Linie von Ossegg nach Komotau (36 Kilometer).

Das vereinigte Unternehmen würde sonach mit Ausschluß der zu Kohlenwerken führenden und sonstigen Industrialschleppbahnen, deren die Aussig-Teplitzer Bahn Ende 1875 im Ganzen 74 mit 63 Kilometer Gesammtlänge und die Dux-Bodenbacher Bahn zur selben Zeit 29 mit 23 Kilometer Gesammtlänge betrieben hat, die Bahnlänge von 178 Kilometer umfassen.

und Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von höchstens 14,000.000 fl. österreichischer Währung in klingender Münze zu beschaffen, womit nach den gepflogenen Erhebungen das Auslangen gefunden werden kann.

Bemerkungen zu Artikel I und IV des Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I des Gesetzes soll nun außer den bei ähnlichen Erwerbungen üblichen Befreiungen insbesondere auch die Stempel- und Gebührenbefreiung für alle jene Rechtsgeschäfte und damit im Zusammenhange stehenden Verträge, Urkunden, bücherlichen Eintragungen, Löschungserklärungen 2c. gewährt werden, welche die aus Anlaß der Erwerbung der Dux-Bodenbacher Bahnlinien im Sinne der obigen Ausführungen etwa erfolgende Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten zur Selbstzahlung auf Abschlag des Kaufschillings zum Gegenstande haben; deßgleichen soll auch die Gebührenfreiheit für die Ausgabe der oberwähnten Effecten, deren Maximal-Nennwerth im Artikel IV fixirt wird, zugestanden werden.

Die Einräumung der im Artikel I angeführten Befreiungen findet ihre Begründung wie in ähnlichen Fällen früherer Gesetze wohl darin, daß die oft-erwähnte kaufweise Erwerbung, welche den das Object der Befreiung bildenden Rechtsgeschäften zu Grunde liegt, in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden muß.

Bemerkungen zu Artikel II und III des Gesetzentwurfes. Gleichstellung der sämmtlichen Linien des vereinigten Unternehmens in Ansehung der Steuer- und Couponsstempelgebührenfreiheit.

Die in den Artikeln II und III enthaltenen Bestimmungen bezwecken die Gleichstellung der sämmtlichen Linien des vereinigten Unternehmens in Ansehung der Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von etwaigen künftigen Steuern derart, daß vom 1. Jänner 1877 angefangen dem ganzen Unternehmen alle diesbezüglichen Begünstigungen im Allgemeinen in jener Zeitdauer und Ausdehnung zugute kommen sollen, wie sie mit dem Ablaufstermine bis 8. October 1890 zufolge der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69) für die Linie Teplitz-Komotau festgesetzt erscheint. *)

Zu diesem Behufe sollen nämlich die letzterwähnten Bestimmungen nunmehr auch für die Linien Aussig-Teplitz und Ossegg-Komotau zur Anwendung gelangen, welche bisher gar keine derlei Befreiung genießen (Artikel II, 1) und soll ferners den beiden übrigen Linien, nämlich der Linie von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe und der Linie von Bilin nach Aussig (Türmitz) die diesen letzteren bisher nicht zustehende Befreiung von der Erwerbsteuer gewährt werden (Artikel II, 2).

Endlich soll durch die Bestimmung des Artikels III bewirkt werden, daß die Steuer- und Couponsstempelgebührenbefreiung in Ansehung der letzterwähnten beiden Linien mit eben demselben Zeitpunkte — 8. Oktober 1890 — erlischt, welcher den Endtermin für die den übrigen Linien zukommenden gleichen Befreiungen bildet, beziehungsweise nach Artikel II zu bilden bestimmt ist. **)

Diese letztere Bestimmung dient mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringfügige Differenz der in Betracht kommenden Ablaufstermine vorzugsweise der einheitlichen Behandlung des gesammten Unternehmens, und zwar insbesondere auch vom Standpunkte der Staatsverwaltung, indem dieser letzteren hierdurch der Vollzug der Amtshandlung in Bezug auf die Controle und Ueberwachung der Steuer- und Gebührenpflicht, sowie die rechnungsmäßige Auseinandersetzung mit der Gesellschaft erheblich erleichtert wird.

---

*) Eine Ausnahme müßte bezüglich der im §. 16 der obenbezogenen Concessionsurkunde gleichfalls zugesicherten Befreiung von der Entrichtung der Zuschläge zu der Erwerb- und Einkommensteuer selbstverständlich insofern eintreten, als derartige Zuschläge in Folge landesgesetzlicher Bestimmungen auch unabhängig von der staatlichen Steuerleistung zur Einhebung gelangen sollten.

**) Für die Teplitz-Komotauer Linie gilt die Befreiung auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung, d. i. vom 8. October 1870, sohin bis 8. Oktober 1890; für die Linie Dux-Bodenbach und Bilin-Aussig (Türmitz) auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung, d. i. vom 9. Juli 1869, beziehungsweise 25. Juni 1870, sohin bis 9. Juli 1889, beziehungsweise 25. Juni 1890.

Bemerkungen zu Artikel V des Gesetzentwurfes.

Enthebung vom Ersatze des etwaigen polizei- und gefällsämtlichen Mehraufwandes.

Durch Artikel V soll eine weitere Gleichstellung der verschiedenen Linien in der Richtung herbeigeführt werden, daß die in der Concessionsurkunde für die Linie Teplitz-Komotau ausdrücklich festgesetzte Bestimmung, wonach die im §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) vorgesehene, bisher jedoch nie praktisch zur Durchführung gelangte Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und der gefällsämtlichen Ueberwachung in Ansehung dieser Linie nicht stattzufinden hat, ebenmäßig auch bezüglich der anderen Linien des vereinigten Unternehmens zur Anwendung gelangen soll.

Bemerkung zu Artikel VI des Gesetzentwurfes. Vollzugsclausel.

Artikel VI des Gesetzentwurfes endlich enthält lediglich die übliche Vollzugsclausel sowie die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage.

Protokoll,

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 27. November 1876.

Gegenwärtige:

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Herr Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Sectionschef v. **Nördling,** als Vorsitzender.

Der Herr Sectionsrath im k. k. Finanzministerium Johann **Bayer.**

Die Herren Sectionsräthe im k. k. Handelsministerium Josef **Pollanetz** und Dr. Ritter v. **Wittek.**

Der Ministerial-Vicesecretär Dr. **Hardt** als Protokollführer.

Für die k. k. privilegirte Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft:

Das Verwaltungsrathsmitglied Herr R. **Wachsmuth.**

Der Director Herr Fr. Edler v. **Emperger.**

Gegenstand ist die Verhandlung über die von der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft aus Anlaß der ihrerseits beabsichtigten Erwerbung der Linien der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn erbetenen Begünstigungen behufs einheitlicher Gestaltung der für die verschiedenen Linien der obigen Gesellschaften giltigen Concessionsbestimmungen.

Nach Eröffnung der Verhandlung durch den Herrn Vorsitzenden ergreifen über dessen Einladung die Vertreter der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft das Wort und erklären, daß die von ihnen vertretene Gesellschaft nur unter der Voraussetzung der Erlangung gewisser Zugeständnisse und Begünstigungen von Seite der Staatsverwaltung in der Lage wäre, die der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnlinien zu erwerben.

In dieser Beziehung weisen sie insbesondere darauf hin, daß im Falle der Erwerbung obgedachter Bahnlinien für das dann vereinigte Unternehmen fünf unter sich abweichende Concessionsurkunden in Geltung stehen würden, und zwar das Allerhöchste Privilegium vom 2. August 1856, Handelsministerial-Verordnungsblatt Nr. 62, für die Linie von Aussig nach Teplitz; die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69) für die Linie von Teplitz nach Komotau; die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137) für die Linie von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe; die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98) für die Linie von Bilin nach Aussig; endlich die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64) für die Linie von Ossegg nach Komotau. — Sie stellen sohin die Bitte, daß im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Unternehmens eine Verschmelzung, beziehungsweise Abänderung der verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Concessionsurkunden veranlaßt werden möge.

Im Grunde der hierüber gepflogenen Erörterung werden sohin unter Vorbehalt der Genehmigung durch Ihre Excellenzen die Herren Minister des Handels und der Finanzen zwischen den Vertretern der Regierung und den Vertretern der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft für den Fall der Erwerbung der sämmtlichen der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Gesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien

durch erstgenannte Gesellschaft die nachstehenden Vereinbarungen getroffen, wobei seitens der Vertreter der Regierung für den Fall der hohen Genehmigung dieser Uebereinkunft die weitere Zusicherung ertheilt wird, daß, insoweit zur Giltigkeit derselben eine legislative Ermächtigung erforderlich ist, die bezügliche Gesetzesvorlage demnächst, und zwar wenn thunlich noch vor dem 15. December 1876 im Reichsrathe eingebracht werden wird.

I.

Bedingungen der Uebernahme der Dux-Bodenbacher Bahn.

Behufs theilweiser Abänderung der Bestimmungen der oben angeführten Concessionsurkunden wird Folgendes festgesetzt:

Verpflichtung zur Herstellung eines zweiten Geleises.

1. Die Gesellschaft ist erst dann verpflichtet, rücksichtlich jener Strecken, auf welchen es die Staatsverwaltung für nothwendig findet, den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses zweite Geleise zu legen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgenden Jahre die Summe von 25.000 fl. österreichischer Währung Silber per Kilometer (einschließlich der Flügelbahnen) überschreitet.

Neue Capitalsemissionen.

2. Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Aufbringung der behufs Erwerbung der Linien der Dux-Bodenbacher Bahn, dann behufs der ordnungsgemäßen Instandsetzung, Ausrüstung und Erweiterung dieser Eisenbahnlinien erforderlichen Geldmittel Actien oder Prioritätsobligationen im Gesammtnominalbetrage von höchstens vierzehn Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und notirt werden dürfen.

Die bezüglichen Formularien und der Tilgungsplan sind vor der Ausgabe der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Einschließlich der neuen Emissionen darf die durch Prioritätsobligationen aufgebrachte Summe drei Viertheile des gesammten gesellschaftlichen Anlagecapitales nicht überschreiten.

Finanzielle Begünstigungen.

3. Zum Zwecke der Erwerbung der im vorhergehenden Absatze genannten Eisenbahnlinien durch die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft werden vom Staate nachstehende Begünstigungen gewährt.

Stempel- und Gebührenbefreiung.

a) Die Befreiung von Stempeln und Gebühren für die Rechtsgeschäfte, welche die obbezeichnete Erwerbung oder die aus Anlaß, beziehungsweise zum Behufe derselben erfolgende Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten zur Selbstzahlung auf Abschlag des Kaufpreises zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die in Gemäßheit des vorigen Absatzes stattfindende Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, endlich für die aus allen obigen Anlässen stattfindenden bücherlichen Eintragungen, Anmerkungen und Löschungserklärungen, sowie für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen.

Steuerbefreiung.

b) In Ansehung sämmtlicher der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft bereits gehörigen, sowie der von der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Bahngesellschaft neu zu erwerbenden Linien die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Eisenbahnsteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zum Ablaufe der gleichartigen für die Linie Teplitz-Komotau bestehenden Befreiung, das ist bis zum 8. October 1890.

Enthebung von der Vergütung des etwaigen gefällsämtlichen und polizeilichen Ueberwachungs-Mehraufwandes.

c) gleichfalls in Ansehung der sämmtlichen in Absatz b) erwähnten Linien die Befreiung von der im §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung.

Concessionsdauer und Einlösungstermin.

4. Die Concessionen für sämmtliche Linien der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft mit Einschluß der Linien der Dux-Bodenbacher Bahn erlöschen am 8. October 1960.

In Ansehung sämmtlicher obenerwähnten Eisenbahnlinien beginnt das Recht der Staatsverwaltung zur Einlösung am 1. Jänner 1901.

Im Falle der Einlösung der Bahn haben die diesbezüglich in der Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69) für die Linie Aussig-Komotau festgesetzten Bestimmungen auch für sämmtliche übrigen Linien zu gelten.

II.

Uebernahme des Betriebes der Staatsbahn Rakonitz-Protivin.

Die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich im Hinblicke auf die ihrerseits beabsichtigte Uebernahme des Betriebes der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Bahn, vom 1. Jänner 1877 an über Verlangen der Regierung auch den Betrieb auf der Staatseisenbahn Rakonitz-Protivin unter denselben Bedingungen, wie derselbe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Bahn übertragen ist, im Namen und für Rechnung der Staatsverwaltung auf die Dauer von sechs Monaten zu übernehmen.

Sohin wurde das vorstehende in Einem ungestempelten Exemplare ausgefertigte Protokoll, von welchem eine vidimirte Abschrift der k. k. priv. Aussig Teplitzer Eisenbahngesellschaft ausgefolgt wird, geschlossen, verlesen und allseits unterfertigt.

Wien, 27. November 1876.

W. Nördling m. p.
Johann Bayer m. p.
Josef Pollanetz m. p.
Dr. Heinrich R. v. Wittek m. p.

K. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft:
Wachsmuth m. p.
p. p. **Emperger m. p.**

Dr. Emil Hardt m. p.,
als Protokollführer.

Nr. 36801.

Vorstehende Vereinbarungen werden genehmigt.

Wien, 28. November 1876.

Der k. k. Handelsminister:
Chlumecky m. p.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis m. p.

(L. S.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Civilproceßausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 24. November 1876 über Antrag des Justizausschusses beschlossen:

„1. Der Ausschußbericht, betreffend ein Gesetz über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter und betreffend den hierzu gestellten Antrag des Abgeordneten Dr. Edlbacher, wird von der Tagesordnung abgesetzt.

2. Diese Ausschußvorlage wird dem zur Berathung der Civilproceßordnung niedergesetzten Ausschusse zur Berichterstattung, mit Rücksicht auf den vorliegenden Entwurf einer Civilproceßordnung, zugewiesen."

Der zur Vorberathung der Civilproceßordnung eingesetzte Ausschuß hat demzufolge ein Subcomité mit der Aufgabe betraut, den vorliegenden Entwurf einer Executionsordnung für den Zwangsverkauf auch vom Standpunkte der Grundsätze und Bestimmungen der Civilproceßordnung zu prüfen und über die Frage Bericht zu erstatten, ob es zulässig und zweckmäßig erscheine, ungeachtet der mittlerweile in Angriff genommenen Berathung einer neuen Civilproceßordnung den Entwurf eines Theiles der Executionsordnung noch abgesondert und selbständig der Beschlußfassung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Nach Berichterstattung und Antragstellung dieses Subcomité und nach Beendigung der Generaldebatte über die Civilproceßordnung hat der Ausschuß sich vorerst in der Anschauung geeinigt, daß eine gründliche Verbesserung des namentlich in Bezug auf unbewegliche Güter sehr schleppenden, kostspieligen und lückenhaften gegenwärtigen Executionsverfahrens nothwendig und mit Rücksicht auf die wahrscheinlich mehrjährige Dauer der verfassungsmäßigen Behandlung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung auch noch vor Einführung der letzteren wünschenswerth sei.

Ebenso war der Ausschuß in der Auffassung einig, daß die Bestimmungen der vorliegenden partiellen Executionsordnung mit den beantragten einschlägigen Vorschriften der neuen Civilproceßordnung nicht im Widerspruche stehen, sondern sich vielmehr diesen Vorschriften, soweit als dies gegenwärtig thunlich erscheint, annähern und anschließen.

Es wird daher auch bei früherer Einführung der neuen Executionsordnung leicht möglich sein, deren Bestimmungen und Institutionen mit jenen der neuen Civilproceßordnung, namentlich in Bezug auf das Zustellungswesen und die Stellung der Gerichtsvollzieher, durch wenige Abänderungen und Uebergangsvorschriften in Einklang zu bringen.

Die frühere Einführung der Executionsordnung würde überdies noch den Vortheil bieten, daß die Richter einen Theil des neuen Civilproceßverfahrens schon kennen gelernt und in die Praxis übertragen hätten, wenn die große und schwierige Aufgabe der Ausführung der Civilproceßordnung an sie herantritt.

Anbelangend den Antrag des Herrn Dr. Edlbacher, die Mängel des gegenwärtigen Executionsverfahrens, im Wege einer Novelle, etwa durch Verminderung der Executionsgrade und Feilbietungstermine zu beheben, konnte sich der Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit nur der Anschauung des Justizausschusses anschließen, daß auf diesem Wege einerseits wenig geholfen, namentlich die einer Regelung dringend bedürftige Kaufpreisvertheilung nicht allgemein und gleichmäßig normirt werden könnte, anderseits aber bei der außerordentlichen Anzahl und Mannigfaltigkeit der in einzelnen Anordnungen aus den verschiedensten Zeiten bestehenden Executionsvorschriften eine allgemeine durchgreifende und reformirende Novelle von geringerer Ausdehnung kaum zu Stande zu bringen wäre.

Auch schiene es dem Ausschusse nicht angemessen, das Executionsverfahren, selbst in der Partie des Zwangsverkaufes, gegenwärtig nur theilweise und zwar in einer Art zu reformiren, welche die abermalige gründliche Abänderung der erst geschaffenen Vorschriften bei Einführung des neuen Civilprocesses nach sich ziehen müßte.

Was nun den Inhalt der Gesetzvorlage betrifft, so fand der Ausschuß die vorgeschlagenen Bestimmungen im Allgemeinen zweckentsprechend, verzichtete jedoch auf eine neuerliche Specialberathung derselben mit um so größerer Beruhigung, als die Regierungsvorlage vom Justizausschusse im Jahre 1874 und im Jahre 1875 zweimal eingehend durchberathen und, abgesehen von der in beiden Ausschußberichten beantragten Abänderung einzelner Bestimmungen, im Wesentlichen gebilligt wurde.

Der Ausschuß beschloß daher, den aus der zweiten Berathung des Justizausschusses hervorgegangenen und mit dessen Berichte vom 28. Jänner 1876 (466 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter unverändert zur Annahme zu empfehlen, und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Eine Minorität von drei Ausschußmitgliedern hat sich dagegen vorbehalten, einen abgeänderten Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Feilbietungsverfahren im Wege der Novelle und nur die Kaufpreisvertheilung nach der Regierungsvorlage geregelt werden soll.

Wien, 10. Jänner 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Dr. Sturm,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

Minorität des Ausschusses zur Vorberathung des Entwurfes einer Civilproceß-Ordnung

über die

Gesetzesvorlage, betreffend das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Sachen.

Eine Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Lienbacher, Dr. Magg, Dr. Promber und Dr. Edlbacher konnte sich dem Antrage der Majorität auf Annahme jenes Gesetzentwurfes, welcher bereits von dem zur Berathung der Regierungsvorlage eingesetzten Ausschusse dem hohen Hause vorgelegt worden war, nicht anschließen.

Dieser Gesetzentwurf ist nämlich weit davon entfernt, das gesammte Executionsverfahren zu normiren, vielmehr bleiben von demselben sehr wichtige Materien dieses Verfahrens unberührt.

Es erscheint daher schon im Interesse einer einheitlichen Civilproceßgesetzgebung gelegen, daß die Reform des ganzen Civilproceßrechtes und somit auch die des Executionsverfahrens in allen seinen Materien durch ein einziges Gesetz zur Verkörperung gelange.

Die Hoffnung, daß dieses Ziel erreicht werde, ist durch die Einbringung der ersten fünf Bücher der Civilproceßordnung als Regierungsvorlage gewiß nahe gerückt, und steht der Möglichkeit der Vorlage des sechsten Buches über das Executionsverfahren wohl kein nennenswerthes Hinderniß entgegen.

Es ist aber auch unverkennbar, daß die Frage, welche Stellung das in der Regierungsvorlage über den Civilproceß in Vorschlag gebrachte Institut der Gerichtsvollzieher im künftigen Civilprocesse einnehmen wird, in Bezug auf das Executionsverfahren von größter Wichtigkeit ist, da ja den Gerichtsvollziehern gerade auf diesem Gebiete des Verfahrens der Natur der Sache nach eine ziemlich eingreifende Wirksamkeit wird zugetheilt werden müssen.

Darum scheint es der Minorität des Ausschusses dermalen nicht wohl thunlich, auf dem Gebiete des Executionsverfahrens mit einer so wesentlich reformirenden Gesetzesvorlage vor das hohe Haus zu treten, und im Interesse der Sache gelegen, die Reform des ganzen Executionsverfahrens mit dem großen Werke der Reform der Civilproceßgesetzgebung selbst in unmittelbare Verbindung zu bringen.

Die Minorität verkennt übrigens keineswegs, daß sich auf dem Gebiete des bestehenden Executionsverfahrens so wesentliche Lücken der Gesetzgebung gezeigt haben, daß eine Ergänzung der bestehenden Gesetze noch vor der Wirksamkeit der neuen Civilproceßordnung ein dringendes Bedürfniß ist.

Der Hauptunterschied zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität besteht demnach darin, daß der Antrag der Majorität das bestehende Executionsverfahren bis zum Stadium der Kaufpreisvertheilung einer principiellen Umgestaltung unterzogen hat, indem hiernach die Execution ohne Zwischenverfahren bis zur Befriedigung des Gläubigers fortzusetzen ist, während nach dem Antrage der Minorität die bisher bestandenen Executionsgrade beibehalten werden sollen.

Allerdings aber enthält der Antrag der Minorität Vorschläge, deren Annahme sehr wesentlich zur Beschleunigung der Execution beitragen wird.

Die Minorität geht dabei von der Ansicht aus, daß bei Annahme ihres Antrages die Entscheidung der Frage, ob im neuen Civilprocesse die bisherige Gliederung des Verfahrens in Grade beibehalten werden, oder ob nach dem Antrage der Majorität die Execution ohne Zwischenverfahren bis zur Befriedigung des Gläubigers fortgeführt werden soll, ob sonach die Execution durch Zwangsverkauf als Gesammtact aufzufassen sei, lediglich vertagt werde, und daß diese principielle Entscheidung der Reform des gesammten Civilprocesses vorzubehalten sei, so daß demnach der Minoritätsantrag der Reform des Civilprocesses durchaus nicht präjudicirt.

Es ist daher auch hier nicht am Platze, in die principielle Erörterung dieses Theiles des von der Majorität vorgeschlagenen Gesetzentwurfes einzugehen.

Dagegen hat auch die Minorität in den von ihr vorgeschlagenen Gesetzentwurf die Bestimmungen über die Kaufpreisvertheilung und über den Anschluß an eine bereits im Zuge befindliche Execution aufgenommen, weil ja gerade auf diesem Gebiete das Bedürfniß nach Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung das allerdringendste ist.

Daß sich hierbei die Minorität möglichst genau an die Textirung der Majoritätsvorlage gehalten, ist gewiß nur im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes selbst gelegen.

Der Gesetzentwurf, welcher von der Minorität vorgeschlagen wird, zerfällt sonach in vier Theile.

Die §§. 1 bis 4 enthalten Bestimmungen, welche ohne principielle Aenderung des bestehenden Executionsverfahrens zur Beschleunigung der Execution wesentlich beitragen.

Die §§. 5 bis 8 regeln in Uebereinstimmung mit den §§. 57 bis 61, 112 bis 114 des Majoritätsentwurfes das Verfahren über die Anschließung an die Execution.

Die §§. 9 bis 34 normiren im möglichst nahen Anschlusse an die §§. 63 bis 89 des Majoritätsentwurfes das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

Die §§. 35 bis 38 enthalten, wie die §§. 117 bis 122 des Majoritätsentwurfes, Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

Die Minorität des Ausschusses stellt demnach folgenden

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
Es sei nachfolgender Gesetzesentwurf zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen."

Dr. Edlbacher,

Berichterstatter der Minorität.

Gesetz

vom . . . . . .

über

das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Sachen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben ohne Rücksicht auf den Unterschied des gerichtlichen Verfahrens, auf Grund dessen der Gläubiger die sein Executionsrecht begründende Urkunde erwirkt hat, in Ansehung der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme mittelst Zwangsverkaufes unbeweglicher und beweglicher Sachen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 2.

Der Recurs ist im Executionsverfahren binnen 14 Tagen bei demjenigen Gerichte zu überreichen, dessen Bescheid angefochten wird.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 3.

Dem Gläubiger steht frei, zur Einbringung einer Geldsumme mit der Pfändung unbeweglicher und beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben, sowie die Ertheilung einer Abschrift des über die erbetenen Executionsacte aufzunehmenden Protokolles anzusuchen.

§. 4.

Zur Feilbietung unbeweglicher und beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letzterem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

§. 5.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Ein mit einem Executionsrechte versehener Gläubiger ist berechtigt, sich den von einem andern Gläubiger gegen seinen Schuldner eingeleiteten Executionsacten anzuschließen.

Der Execut kann aber im Falle des bewilligten Anschlusses an die executive Schätzung seiner Liegenschaft innerhalb 14 Tagen von Zustellung des Bescheides die Vornahme einer neuen executiven Schätzung begehren.

Von der bewilligten Anschließung ist von dem zum Vollzuge der Execution zuständigen Gerichte nebst dem Gläubiger und Executen auch der vorangehende Executionsführer zu verständigen.

§. 6.

Die Anschließung an eine Pfändung beweglicher und an eine Schätzung unbeweglicher oder beweglicher Sachen wird durch Anmerkung auf dem in Folge des früheren Executionsbescheides aufgenommenen Protokolle vollzogen.

§. 7.

Das zur Vornahme der Feilbietung zuständige Gericht hat die bewilligte Anschließung an die executive Feilbietung einer Liegenschaft durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Verlautbarungen im Lande bestimmte Zeitung kundzumachen.

Die Kundmachung des Anschlusses an die Feilbietung beweglicher Sachen erfolgt in der für die Kundmachung dieser Feilbietung eingehaltenen Art.

Ist dieselbe mittelst Einschaltung in die Zeitung erfolgt, so ist auch die Kundmachung des Anschlusses, jedoch nur Einmal, in die Zeitung einzuschalten.

Andere als die im §. 5 bezeichneten Personen sind von dem Anschlusse nicht zu verständigen.

War die Anschließung noch vor Erlassung des Edictes über die dem früheren Executionswerber bewilligte Feilbietung erfolgt, so ist dieselbe in dem über die frühere Feilbietungsbewilligung zu erlassenden Edicte kundzumachen.

§. 8.

Die Anschließung hat die Folge, daß die zu Gunsten des früheren Executionsführers vorgenommenen Executionshandlungen auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam sind, und daß dieser berechtigt ist, falls der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte, dieselbe im eigenen Namen fortzusetzen.

Die Rangordnung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Anmerkung des Anschlusses auf dem Pfändungsprotokolle (§. 6).

§. 9.

Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

Sobald eine Liegenschaft rechtskräftig versteigert worden ist, hat das Gericht von Amtswegen das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises einzuleiten und zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises eine Tagsatzung auf eine vier Wochen nicht übersteigende Frist anzuordnen.

§. 10.

Zu dieser Tagsatzung sind nebst dem Ersteher und Executen alle Personen, welche Ansprüche auf den Verkaufserlös geltend zu machen haben, mit der Aufforderung vorzuladen, diese Ansprüche vor oder bei der Tagsatzung dem Gerichte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun.

§. 11.

Diese Vorladung, in welcher der Betrag des erzielten Verkaufserlöses anzugeben ist, hat das Gericht folgenden Personen zustellen zu lassen:

1. dem Executen;

2. dem Executionsführer und allen übrigen Personen zu eigenen Handen, welchen ein Pfand- oder Afterpfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht (Realgläubiger), insoferne dieses Recht aus den Executionsacten ersichtlich ist;

3. den Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, wozu auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gehören, berufen sind;

4. einem allenfalls bestellten Sequester oder Curator;

5. wenn die Liegenschaft zum Stammgute oder Stammvermögen einer Gemeinde gehört, dem Landesausschusse.

An Realgläubiger, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten nicht namhaft gemacht haben, erfolgt die Zustellung durch die Post, und es gilt die Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen im unbestimmten Capitalsbetrage oder andere in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückte dingliche Rechte, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, eingetragen, welche nach den Verkaufsbedingungen von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, so sind die aus diesen Eintragungen berechtigten Personen oder deren Curatoren unter Hinweisung auf die Rechtsnachtheile des §. 14, Absatz 2 von der Vorladung besonders zu verständigen.

§. 12.

Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere nicht als Hypothekarforderungen anzusehende Reallasten hat der Käufer in der Regel ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen.

Es ist aber in den Feilbietungsbedingnissen zu bestimmen, daß zur Versteigerung der Liegenschaft ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme dieser Lasten bei der zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird, wenn der für die Liegenschaft gegen Uebernahme der Last erzielte Meistbot nicht hinreicht, die Gläubiger, deren Ansprüche der Last in der Rangordnung vorangehen, zu befriedigen, und ein solcher Gläubiger die Versteigerung ohne die Last begehrt.

§. 13.

Forderungen, für welche das Pfandrecht mit einem bestimmten Capitalsbetrage in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, werden, wenn sie der Berechtigte nicht angemeldet hat, von Amtswegen mit demjenigen Capitalsbetrage und in derjenigen Rangordnung berücksichtigt, mit welcher sie in dem öffentlichen Buche erscheinen.

Sind aus dem öffentlichen Buche die Zinsenzahlungstermine solcher Forderungen ersichtlich, so sind auch die seit dem letzten Zinsenzahlungstermine laufenden Zinsen in gleicher Weise von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Forderungen, für welche das Pfandrecht in Gemäßheit des §. 14 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit einem Höchstbetrage eingetragen ist, mit diesem Höchstbetrage in der aus dem öffentlichen Buche sich ergebenden Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft Forderungen des Grundentlastungsfondes bestehen, so hat das Gericht sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die zur amtlichen Berücksichtigung erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

§. 14.

Jeder Anmeldende hat sich sowohl über den Betrag seines Anspruches an Capital und Nebengebühren, als auch über die angesprochene Rangordnung bestimmt zu erklären.

Bei einer dem Capitalsbetrage nach unbestimmten Forderung, wozu auch Forderungen an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen zu rechnen sind, muß der Anmeldende den Betrag angeben, welchen er zur Berichtigung oder Sicherstellung aus dem Verkaufserlöse in Anspruch nimmt, widrigens ein solcher Anspruch, selbst wenn er in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, von der Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, insoferne dieser durch die Vertheilung an die übrigen Realgläubiger erschöpft wird, ausgeschlossen bleibt.

Dasselbe gilt für die Anmeldung der Entschädigungsbeträge, die für solche dingliche Rechte in Anspruch genommen werden, welche, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückt sind und von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§. 15.

In Ansehung jedes angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruches kann der Execut, wenn er bei der Tagsatzung anwesend ist, sowohl die Richtigkeit des Anspruches als auch den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestreiten.

Dieses Bestreitungsrecht steht auch dem Executionsführer und allen anderen Realgläubigern, namentlich auch den Afterpfandgläubigern zu, wenn sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet sein würden, und wenn sie bei der Tagsatzung anwesend sind.

Die Giltigkeit einer grundbücherlichen Eintragung jedoch kann von demjenigen nicht bestritten werden, dessen Recht, die Einverleibung durch Klage anzufechten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen ist.

§. 16.

Durch das Ausbleiben des Gläubigers von der Tagsatzung wird die Verhandlung über seinen angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruch nicht gehindert.

Wird der Kaufpreis durch eine oder mehrere unbestritten gebliebene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf andere, in der Rangordnung nachstehende Forderungen nicht auszudehnen.

§. 17.

Das Gericht hat ferner, wenn sich an der Bestreitung eines und desselben Anspruches mehrere Personen betheiligen, dieselben unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 20, Absatz 2, aufzufordern, für den Fall, daß sie angewiesen werden sollten, als Kläger aufzutreten, denjenigen zu benennen, welcher im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird.

§. 18.

Durch die Bestreitung kann die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse nur unter folgenden Voraussetzungen gehemmt werden:

1. Liegt über die bestrittene Richtigkeit eines Anspruches oder über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder über die bestrittene Rangordnung desselben eine Urkunde vor, auf deren Grund die gerichtliche Execution erwirkt worden ist oder erwirkt werden könnte, so hat die Bestreitung nur dann eine hemmende Wirkung, wenn bei der Tagsatzung der Eintritt derjenigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, unter welchen auf Antrag des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen sonst die Einstellung einer bewilligten Execution verfügt werden kann;

2. eine gegen den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung, namentlich gegen die Richtigkeit eines Anspruches, gegen den Bestand des dinglichen Rechtes oder gegen die Rangordnung gerichtete, nach §. 15 zulässige Bestreitung des Anspruches bewirkt, wenn dieser auf eine executionsfähige Urkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes Ziffer 1 nicht gestützt wird, wohl aber mit einem bestimmten, nicht bloß nach dem Höchstbetrage ausgedrückten Capitalsbetrage eingetragen ist, die Hemmung in dem Falle, daß die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wird, bei der Tagsatzung durch urkundliche Bescheinigung glaubwürdig gemacht werden;

3. wenn die in den Absätzen Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eintreten, wohl aber über die Richtigkeit eines dem Capitalsbetrage nach bestimmten Anspruches eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder über den Bestand des dinglichen Rechtes oder über die Rangordnung dort, wo Grundbücher nicht bestehen, eine Eintragung in das Verfach- oder Notifikenbuch oder in das Hypothekenregister vorliegt, so kann im ersten Falle die Bestreitung der Richtigkeit und im zweiten Falle die Bestreitung des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung die Hemmung nur dann bewirken, wenn die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wurde, bei der Tagsatzung wahrscheinlich gemacht werden;

4. in allen anderen Fällen bedarf die Bestreitung der Richtigkeit eines Anspruches, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung, um die Hemmung zu bewirken, einer Bescheinigung der Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, nicht.

§. 19.

Ueber eine Bestreitung, welcher zufolge der Bestimmungen des §. 18 eine hemmende Wirkung zukommt, hat das Realgericht Folgendes zu verfügen:

In den in den Absätzen Ziffer 1, 2 und 3 des §. 18 bezeichneten Fällen hat es den Bestreitenden anzuweisen, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Bestreitung die Klage anzubringen oder, falls die Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, den Nachweis zu liefern, daß er bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig eingeschritten sei, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Kaufpreises als unbestritten behandelt werden würde.

In den Fällen, auf welche sich der Absatz Ziffer 4 des §. 18 bezieht, hat das Realgericht nach Erwägung aller Umstände in Gemäßheit der bestehenden Gesetze darüber Beschluß zu fassen, ob es dem Bestreitenden oder demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde, obliegt, zur Geltendmachung der Bestreitung oder des Anspruches mittelst Klage oder mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde aufzutreten und demgemäß entweder den Bestreitenden oder diejenigen, deren Anspruch bestritten wurde, anzuweisen, daß sie in der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Klage anbringen oder den Nachweis des Einschreitens liefern, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung als unbestritten behandelt oder unberücksichtigt bleiben würde.

Wenn über den bestrittenen Anspruch zur Zeit der Bestreitung ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, so kann Derjenige, welcher angewiesen worden ist, als Kläger aufzutreten, den Nachweis der Klageerhebung durch den Nachweis dieser Streitanhängigkeit ersetzen.

§. 20.

Das Realgericht hat von seinem Beschlusse den Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, sowie diejenigen, welche sich an der Bestreitung betheiligt haben, zu verständigen.

Der Beschluß kann nur in Ansehung der in den Fällen des §. 18, Ziffer 4, gefällten Entscheidung, welcher Partei obliege, klagend oder bei der Verwaltungsbehörde aufzutreten, mittelst selbständigen Recurses, im Uebrigen

nur mittelst des gegen den Vertheilungsbescheid (§. 30) gerichteten Recurses angefochten werden.

§. 21.

Für den über einen bestrittenen Anspruch zu führenden Rechtsstreit ist das Realgericht der versteigerten Liegenschaft zuständig.

Wenn der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, als Kläger aufzutreten hat, so hat er die Bestreitenden als Streitgenossen zu belangen.

Sind bei einer von mehreren Personen ausgehenden Bestreitung die Bestreitenden verpflichtet, als Kläger aufzutreten, so wird der Rechtsstreit von demjenigen unter ihnen geführt, welchen sie zur gemeinschaftlichen Proceßführung (§. 17) gewählt haben.

Ist ein solches Uebereinkommen zur gemeinschaftlichen Proceßführung nicht getroffen worden, so wird der Proceß von demjenigen geführt, welcher zuerst die Klage erhebt; den übrigen Bestreitenden bleibt es jedoch unbenommen, dem Processe, solange die Verhandlung in erster Instanz nicht geschlossen ist, als Streitgenossen beizutreten und in dieser Eigenschaft die nach der Lage des Processes noch zulässigen Proceßhandlungen vorzunehmen.

Ist nebst der Richtigkeit des Anspruches auch der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung bestritten worden, so muß das Realgericht, selbst wenn es die Richtigkeit nicht anerkennt, dennoch gleichzeitig über den Bestand des dinglichen Rechtes und die Rangordnung für den Fall entscheiden, daß die Richtigkeit des Anspruches im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte.

In gleicher Weise ist, wenn zwar nicht die Richtigkeit der Anspruches, aber der Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestritten wurde, selbst in dem Falle, daß der Bestand des dinglichen Rechtes in erster Instanz nicht anerkannt wird, über die Rangordnung zu entscheiden.

Ist aber zur Entscheidung über die Richtigkeit des Anspruches eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruches durch dieselbe der Rechtsstreit über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder die bestrittene Rangordnung bei dem Realgerichte anhängig zu machen.

§. 22.

Die Entscheidung über den Rechtsstreit, und wenn die Geltendmachung der bestrittenen Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, die Entscheidung der zuständigen Behörde ist für alle an der Vertheilung des Verkaufserlöses Betheiligten, auch wenn sie bei der Anmeldungstagsatzung nicht erschienen sind, maßgebend.

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den bestrittenen Anspruch bereits anhängig war und eine neuerliche Klage nicht erhoben wurde, von der Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites.

§. 23.

Das Gericht hat nach beendeter Verhandlung über die Ansprüche, und wenn hierbei eine Bestreitung stattgefunden hat, sobald als der Nachweis über die rechtzeitige Ueberreichung der Klage oder des Einschreitens geliefert worden oder die hierzu bestimmte Frist abgelaufen ist, einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

In verwickelten Fällen kann sich der Hilfe eines Rechnungsverständigen bedient und die Entlohnung desselben den Massekosten zugerechnet werden.

Haben sich die sämmtlichen Betheiligten bei der Tagsatzung über die Vertheilung des Kaufpreises geeinigt, so hat das Gericht den Bescheid in Gemäßheit dieser Einigung zu verfassen.

§. 24.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31 bis 37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung für die Befriedigung der

Realgläubiger; es ist jedoch für die Berechnung der nicht länger als drei Jahre aushaftenden Rückstände an Zinsen, öffentlichen Abgaben und anderen nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung der Tag maßgebend, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

Als Massekosten sind sämmtliche Kosten des Executionsverfahrens, welches zum Verkaufe der Liegenschaft geführt hat, mit Inbegriff der Kosten einer etwaigen Sequestration, jedoch mit Ausnahme der Kosten des Executionsführers für die Erwerbung des executiven Pfandrechtes und der von den Realgläubigern zur Wahrung ihrer besonderen Interessen aufgewendeten Kosten, ferner sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises mit Ausnahme der Kosten für die Anmeldung, Geltendmachung und Bestreitung der Ansprüche zu rechnen.

§. 25.

In dem Vertheilungsbescheide ist vor Allem der Betrag des zur Vertheilung gelangenden Verkaufserlöses anzugeben.

Sohin sind die Massekosten zu bestimmen und die Forderungen der Realgläubiger an Capital und Nebengebühren nach ihrer Rangordnung, soweit dieselben in dem Verkaufserlöse ihre Bedeckung finden, anzuführen, und es ist bei jeder derselben anzugeben, ob sie aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kaufgeldern berichtigt, ob deren Bezahlung an den Ersteher überwiesen werden, oder ob dieselbe auf der verkauften Liegenschaft haften bleiben soll.

In Ansehung derjenigen Forderungen, welche in dem Verkaufserlöse keine Bedeckung finden, ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 26.

Die laufenden Zinsen derjenigen Forderungen, welche auf die gerichtlich erlegten Kaufgelder gewiesen werden, sind bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem die Zahlung muthmaßlich erfolgen kann; erfolgt die Zahlung früher, so sind die Zinsen nur bis zum Tage der Zahlung auszufolgen.

In Ansehung der Forderungen, welche an den Ersteher zur Zahlung überwiesen werden, sind die Zinsen bis zum Verfallstage derjenigen Kaufpreisrate, aus welcher sie berichtigt werden sollen, zu berechnen; in Ansehung der Forderungen, welche auf der Liegenschaft haften bleiben, sind, soferne in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, die laufenden Zinsen bis zu dem Tage, an welchem der Ersteher in den Besitz und Genuß der versteigerten Liegenschaft zu treten hat, aus dem Verkaufserlöse zu berichtigen.

§. 27.

Ansprüche, deren Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht hat, sind bei der Vertheilung als unbestritten zu behandeln.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19 als mit hemmender Wirkung bestritten zu betrachten sind, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages und in Betreff der angesprochenen Rangordnung unbestritten wären; es ist jedoch ersichtlich zu machen, daß und inwieweit sie streitig sind.

Der für solche Forderungen entfallende Betrag ist sicherzustellen, und es ist in dem Vertheilungsbescheide auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß der bestrittene Anspruch oder dessen Rangordnung nicht anerkannt würde, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 28.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, für bedingte Forderungen die zur Sicherstellung nothwendige Summe in dem nach

Maßgabe der Vertheilung auf diese Ansprüche entfallenden Betrage in den Vertheilungsbescheid aufzunehmen, zugleich aber auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß das Bedeckungscapital oder die Sicherstellungssumme frei wird, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 29.

Sobald der Entwurf des Vertheilungsbescheides verfaßt ist, sind sämmtliche Betheiligte nach Vorschrift des §. 11 zu verständigen, daß ihnen frei stehe, von dem Entwurfe Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen denselben binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen und deren Ablauf mit Angabe des Kalendertages zu bezeichnen ist, bei Gericht anzubringen.

§. 30.

Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht nöthigenfalls die Einvernehmung der Betheiligten über eingebrachte Erinnerungen zu veranlassen und den Vertheilungsbescheid zu erlassen.

Der Vertheilungsbescheid ist dem Ersteher und dem Executen nach seinem vollen Inhalte, den übrigen Betheiligten in dem ihre Forderungen betreffenden Auszuge zuzustellen.

Die Zustellung an die Realgläubiger erfolgt nach der Vorschrift des §. 11.

§. 31.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Vertheilungsbescheides hat das Realgericht von Amtswegen:

1. die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche zufolge der Vertheilung ganz oder theilweise aus den bei Gericht erliegenden Kaufgeldern bezahlt werden sollen, sammt den etwa haftenden Afterlasten in dem Depositenbuche zu verordnen;

2. wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die verkaufte Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, hat es die Löschung aller gegen den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Ersteher allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Erstehers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das Einverständniß derjenigen, deren Rechte durch die Löschung berührt werden, vorliegt, oder wenn der Ersteher mit Zustimmung der Berechtigten den Kaufpreis vollständig bei Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche ihm außerdem durch die Verkaufsbedingungen auferlegt sind, nachgewiesen hat.

Ergibt sich nach der Vertheilung ein Ueberschuß an dem Kaufpreise, so bleibt derselbe denjenigen Gläubigern, welche nach §. 14 wegen Unbestimmtheit des Betrages von der Vertheilung ausgeschlossen wurden, mit Pfandrecht in derselben Rangordnung, in welcher ihre dinglichen Rechte auf der Liegenschaft eingetragen waren, verhaftet und ist diese Haftung depositenämtlich vorzumerken.

Sind solche Gläubiger nicht vorhanden, so gebührt der Ueberschuß, vorbehaltlich der nach §. 33 etwa erworbenen Rechte, dem Executen.

§. 32.

Sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen dem Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen der Besitz der Liegenschaft gebührt, kann derselbe erforderlichen Falles die gerichtliche Einweisung in den Besitz begehren.

Wenn der Ersteher die vollständige Erfüllung der ihm zu Folge der Verkaufsbedingungen vor der Einantwortung obliegenden Verbindlichkeiten oder das Einverständniß aller Betheiligten nachweist, hat ihm das Gericht die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 33.

Wenn ein persönlicher Gläubiger des Executen auf den von dem Ersteher erlegten oder zu entrichtenden Kaufpreis Execution führen will, so kann diese nur unbeschadet derjenigen Rechte, welche im Vertheilungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewilligt werden.

§. 34.

Wenn auf dieselben beweglichen Sachen von mehreren Gläubigern die Execution geführt wurde, oder wenn aus den Executionsacten ersichtlich ist, daß von mehreren Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache ein Anspruch auf den Erlös erhoben wird, so hat das Gericht die Verhandlung zur Vertheilung des Erlöses von Amtswegen einzuleiten, die Betheiligten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 10 bis 33 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden dritten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in abweichender Weise geregelt sind, in Ansehung anhängiger Executionssachen jedoch mit nachfolgenden Beschränkungen außer Kraft.

§. 36.

Wenn beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die executive Feilbietung einer unbeweglichen oder beweglichen Sache bereits bewilligt, das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises jedoch noch nicht eingeleitet war, so ist das Feilbietungsverfahren nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Einleitung des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises durchzuführen; diese letztere erfolgt jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

War jedoch auch das Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, so ist dasselbe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§. 37.

Die in dem Artikel IV lit. c) und d) der Ministerialverordnung vom 28. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 110) zu Gunsten von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, enthaltenen Bestimmungen, werden auf Grund des im Artikel VII dieser Verordnung enthaltenen Vorbehaltes aufgehoben.

Die übrigen in der bezeichneten Ministerialverordnung, sowie die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen durch ihre staatlich genehmigten Statuten in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben in Betreff des öffentlichen Verkaufes bestellter Faustpfänder durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die für die Vertheilung des Kaufpreises von Seeschiffen bestehenden besonderen Normen bleiben, soweit sie von den allgemeinen Bestimmungen des §. 34 abweichen, in Wirksamkeit.

§. 38.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportbestimmungen auf den Eisenbahnen (440 der Beilagen).

Der Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen, wurde von der k. k. Regierung aus den Gründen eingebracht, welche sich nach dem Motivenberichte derselben in Kürze folgendermaßen zusammenfassen lassen.

Die äußere Veranlassung zur Einbringung der Regierungsvorlage bot die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung dar.

Durch die Regelung der Personentarife sollte die Ungleichheit zwischen den einzelnen Eisenbahnen in dem Punkte der Tarifirung beseitigt werden.

Die Regelung der den Sachentransport betreffenden Bestimmungen war dasjenige, was die Regierung eigentlich als Tarifreform bezeichnete. Bei dieser Reform handelte es sich ihr weniger um die Tarife selbst, als um die den Sachentransport betreffende Güterclassification und die damit zusammenhängenden Nebenbestimmungen Die Herbeiführung eines einheitlichen Tarifsystems wird in dem erwähnten Motivenberichte als das Hauptziel bezeichnet, auf dessen Erreichung sich der Gesetzentwurf beschränken soll.

Dieser Gesetzentwurf wurde unter dem 11. Jänner v. J. von dem hohen Hause der Abgeordneten dem Eisenbahnausschusse zugewiesen. Nach dessen Vorberathung in einem Subcomité wurde er trotz der vielen Arbeiten, welche sich in jener Zeit in dem Eisenbahnausschusse zusammendrängten, von demselben in eingehende Berathung genommen. Diese Berathungen konnten jedoch nicht zu Ende geführt werden, weil, während dieselben im Zuge waren, die Vertagung des hohen Reichsrathes am 1. März v. J. eintrat.

Nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Herbste des vorigen Jahres nahm der Eisenbahnausschuß seine unterbrochene Thätigkeit wieder auf; aber er fand in einem sehr wesentlichen Theile jener Vorlage — und zwar in den Angelegenheiten des Sachentransportes und den mit demselben zusammenhängenden Nebenbestimmungen — eine total veränderte Situation vor.

Das k. k. Handelsministerium hatte sich nämlich mittlerweile bewogen gefunden, in der Regelung der Frachtentarife, insbesondere der Güterclassification und der mit dieser im Zusammenhange stehenden Nebenbestimmungen, auf dem administrativen Wege vorzugehen, und was durch die legislatorische Behandlung nach dem Gesetzentwurfe hätte geregelt werden sollen, war nun zum großen Theile schon ins Leben getreten und durchgeführt.

Es soll das Geschehene an dieser Stelle keiner Kritik unterzogen, es soll daraus nur constatirt werden, daß mit der vollzogenen Einführung einer einheitlichen Güterclassification — das ist des neuen

Tarifsystems auf den Eisenbahnen — eines der hauptsächlichsten Motive nicht mehr besteht, um dessentwillen die k. k. Regierung ihre Vorlage, betreffend den Sachentransport auf den Eisenbahnen, eingebracht hat.

Es beweist dies gleich der zweite Absatz im Eingange des Motivenberichtes, welcher jene Vorlage begleitet hat; dort heißt es:

„Als eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche diese Reform als wünschenswerth erscheinen lassen, muß weniger die Höhe der Tarifsätze im Allgemeinen, als vielmehr deren Anwendung auf gewisse Artikel, in erster Reihe aber die Verschiedenheit der auf den österreichischen Bahnen derzeit bestehenden Tarifsysteme im Güterverkehre, sowie auch der Umstand bezeichnet werden, daß dieselben überhaupt den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen."

Es folgt hieraus zugleich, daß die Feststellung der Höhe der Tarife selbst kein Hauptbestimmungsgrund für die Einbringung der Tarifvorlage war.

Und in der That hat die mittlerweile bei einer sehr großen Anzahl von Eisenbahnen auch stattgefundene Tarifänderung für den Sachentransport bewiesen, daß der Spielraum für Erhöhungen zwischen den factisch bestandenen Tarifen und den Maximaltarifen, die in den meisten Concessionsurkunden der Eisenbahnen enthalten sind, groß genug war. Es beweisen dies die von vielen Seiten her einlaufenden Klagen über Tariferhöhungen, welche doch innerhalb dieses Spielraumes vollzogen worden sind.

Soll sich nun dennoch nach dem, was bereits auf administrativem Wege durchgeführt ist, die Legislative mit der Tarifreform, den Sachentransport betreffend, beschäftigen — und wir halten dies noch immer für sehr nothwendig — so darf sie aber ihre Thätigkeit nicht zum größten Theile darauf beschränken, nur ratificirend hinter den Verfügungen der Administrativbehörden einherzugehen, sie muß vielmehr die stattgehabten Veränderungen in der Güterclassification und den Nebenbestimmungen nach ihren Wirkungen eingehend prüfen und sich nebstdem die zweckentsprechende Erweiterung der Regierungsvorlage zu ihrer Aufgabe machen. Denn noch eine Reihe wichtiger, das Gütertransportwesen betreffender Bestimmungen bedarf einer Regelung, um nach dem eigenen Ausspruche der k. k. Regierung in dem schon erwähnten Motivenberichte „bestehende Mängel zu beseitigen, welche Handel und Verkehr vielfach schädigen."

Während aber die dazu nöthige Vorarbeit noch einige Zeit in Anspruch nehmen und dadurch die Erledigung der auf den Sachentransport bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage immerhin um etwas verzögern dürfte, sind dagegen die den Personentransport betreffenden Tarife und Bestimmungen bereits genügend vorberathen, leichter zu überblicken und ihre Regelung im Gesetzgebungswege um so dringender, als es sich bei denselben um Abänderungen handelt, die vom k. k. Handelsministerium auf dem administrativen Wege allein nicht eingeführt werden können.

Der Eisenbahnausschuß hat sich demnach in dem Beschlusse geeinigt, dem hohen Hause die abgesonderte Behandlung der den Personentransport betreffenden Tarife und Bestimmungen zu empfehlen, während die auf den Sachentransport bezüglichen Tarife und eine Anzahl damit zusammenhängender anderer wichtigen Bestimmungen einem später vorzulegenden Gesetzentwurfe vorzubehalten wären.

Der Ausschuß hat sonach einen die Regierungsvorlage in diesem Sinne abändernden Gesetzentwurf ausgearbeitet, den er hiermit dem hohen Abgeordnetenhause vorlegt.

Wenn in demselben durch den Beschluß seiner Majorität einige allgemeine Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die sich nicht nur auf den Personentransport allein beziehen, so sind es jedoch nur solche, welche den später in Bezug auf den Sachentransport zu treffenden gesetzlichen Anordnungen nicht präjudiciren und die bei der Besprechung des Artikels III des vorgelegten Gesetzentwurfes ihre besondere Begründung finden sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, „betreffend die Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportbestimmungen auf den Eisenbahnen", findet vor Allem in dem Umstande seine Begründung, daß zwischen den Personentarifen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften sehr grelle, auf gar keinem Principe fußende Unterschiede bestehen, deren Ausgleichung aus Geboten der Volkswirthschaft und Gründen der Gerechtigkeit als eine Pflicht des Staates angesehen werden muß. Diese Ausgleichung — das sei gleich hervorgehoben — soll jedoch keineswegs in einer wahllosen Einführung gleichmäßig hoher Fahrtarife auf allen Eisenbahnen bestehen. Denn die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Eisenbahnlinien, sowie des Verkehres auf denselben ist eine zu große, als daß eine Uniformität der Fahrpreise bei denselben auch nur wünschenswerth wäre. Bei der Bestimmung der Höhe des Tarifes soll nicht nur die finanzielle Lage der betreffenden Eisenbahngesellschaft, sondern auch das Gebiet, welches deren Linien durchziehen, mit den vielgestaltigen Bedürfnissen seiner Bewohner und ihrer nahen und fernen Beziehungen ihrer vollen Berücksichtigung theilhaftig werden.

Die Maximaltarife, welche im Artikel II dieses Gesetzes für den Personentransport aufgestellt werden, sollen nur für die k. k. Regierung die oberste Grenze bezeichnen, innerhalb welcher es derselben

überlassen bleiben muß, für die Eisenbahnlinien, auf welche dieses Gesetz Anwendung finden soll, nach Prüfung aller einschlägigen Umstände die Höhe des Tarifes festzustellen.

In den meisten der bis zum Jahre 1868 verliehenen Eisenbahnconcessionen wurde der Maximaltarif für die Beförderung

in der I. Classe mit 36 Kreuzern österr. Währ. per Person und Meile,
" " II. " " 27 " " " " " " "
" " III. " " 18 " " " " " " "

festgestellt. Dieser Tarif fand später nur noch in sehr vereinzelten Fällen seine Anwendung. Er steht gegenwärtig bei 27 Eisenbahnlinien in Geltung.

Der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe normirte Maximaltarif, und zwar per Person und Kilometer

für die I. Classe 5 Kreuzer österr. Währ. in Silber,
" " II. " 3·6 " " " " "
" " III. " 2·4 " " " " "

entspricht, per Person und Meile umgerechnet, einem Tarife von

für die I. Classe 37·93 Kreuzer österr. Währ. in Silber,
" " II. " 27·31 " " " " "
" " III. " 18·20 " " " " "

Es ergibt sich daraus, daß der neue Maximaltarif sich von dem bei der größeren Anzahl der Eisenbahnen Oesterreichs in Geltung stehenden Tarife, eine kleine Erhöhung bei der I. Classe ausgenommen, nur sehr unwesentlich unterscheidet.

Anders verhält sich dies jedoch in der Vergleichung mit dem bei mehreren anderen Eisenbahnlinien jetzt geltenden Tarife.

Mit dem Jahre 1868 hatte sich eine neue Strömung in der Auffassung des Eisenbahnwesens Bahn gebrochen. Man setzte sanguinische Hoffnungen auf das Erwachen der Concurrenz unter den Eisenbahnen und glaubte die Erfüllung dieser Hoffnungen durch Festsetzung niedrigerer Tarife anticipiren zu können. So fand ein neuer Maximaltarif seine Einführung in eine beträchtliche Anzahl von Eisenbahnconcessionsgesetzen.

Dieser Tarif, der gegenwärtig bei 10 Eisenbahnlinien in Geltung steht, lautet:

für die I. Classe 30 Kreuzer per Person und Meile,
" " II. " 25 " " " " "
" " III. " 15 " " " " "

Vergleicht man denselben mit dem Maximaltarife des vorliegenden Gesetzentwurfes, so zeigt sich

für die I. Classe eine Erhöhung um 7·92 Kreuzer per Person und Meile,
" " II. " " " " 2·31 " " " " "
" " III. " " " " 3·20 " " " " "

eine Erhöhung, die sich an und für sich als eine nicht unbedeutende darstellt. Betrachtet man jedoch die Verhältnisse jener Eisenbahnen, bei welchen diese Erhöhung des Tarifes eintreten könnte, etwas näher, so wird man es nicht begreifen, warum gerade diese Linien bisher zu billigeren Tarifen, als andere österreichische Eisenbahnen verpflichtet waren.

Bezüglich der Erhöhung des Tarifes für die III. Classe sei nur noch auf zwei Umstände hingewiesen, die derselben gegenüber eine wesentliche Erleichterung herbeizuführen geeignet sind. Der eine Umstand besteht darin, daß für gemischte Züge eine 20percentige Ermäßigung des Fahrpreises einzutreten hat, wodurch sich der Tarif der III. Classe für diese Züge bei allen Eisenbahnen auf 14·56 Kreuzer österr. Währ. per Person und Meile ermäßigen würde. Der andere berücksichtigungswerthe Umstand ist der, daß die Regierung dahin zu wirken haben wird, anstatt der IV. Wagenclasse für gewisse Kategorien von Reisenden eine weitere Ermäßigung des Fahrpreises auf der III. Classe bei den Eisenbahnen herbeizuführen. Wo ihr dieses nicht gelingt, muß über Aufforderung des Handelsministers eine IV. Classe mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. per Person und Kilometer eingeführt werden. Dieser Maximaltarifsatz, der dem Betrage von 11·37 Kreuzer österr. Währ. per Person und Meile gleichkommt, ist als ein den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender anzusehen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Ertragsverhältnisse jener Eisenbahngesellschaften, bei welchen der erwähnte niedrigere Personentarif concessionsmäßig in Geltung steht. Es sind die folgenden:

1. Kronprinz Rudolf-Bahn, Linie Laibach-Tarvis-Villach. Diese Eisenbahn genießt die Staatsgarantie. Aus diesem Titel wurde der Eisenbahn von Seite des Staates für das Jahr 1875 ein Garantievorschuß von 4,910.000 fl. österr. Währ. in Silber gewährt, für das Jahr 1877 ist ein solcher mit 5,100.000 fl. österr. Währ. in Silber präliminirt. Der Betrieb dieser Eisenbahn wurde im Jahre 1868 zuerst eröffnet, so daß die Garantievorschüsse des Staates an diese Eisenbahngesellschaft erst

mit dem Jahre 1869 begannen; nichtsdestoweniger hat diese Garantieschuld mit Ende des Jahres 1875 bereits die Höhe von 27,606.035 fl. österr. Währ. in Silber erreicht.

2. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz. Das Garantieerforderniß für das Jahr 1875 betrug 1,931.117 fl. österr. Währ. in Silber. Erst mit dem Jahre 1871 begann die Ertheilung des Staatsvorschusses an diese Eisenbahn; es betrug jedoch mit Ende des Jahres 1875 die Garantieschuld an den Staat bereits 8,238.475 fl. österr. Währ. in Silber, für das Jahr 1877 sind zu diesem Zwecke 1,931.000 fl. österr. Währ. in den Staatsvoranschlag eingestellt.

3. Mährische Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich. Diese Linie der Gesellschaft genießt vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses bis zum Gesammt-Maximalbetrage von 336.000 fl. österr. Währ. in Silber; es wurde hiervon für das Jahr 1875 der Betrag von 314.306 fl. in Anspruch genommen. Als Erforderniß für das Jahr 1877 ist in den Staatsvoranschlag der ganze Betrag von 336.000 fl. eingestellt. Die Actionäre dieser Eisenbahn erhalten keine Zinsen.

4. Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, Linie Lundenburg-Grußbach. Die Einnahmen dieser Bahn reichten nicht einmal zur Deckung ihrer Betriebskosten hin, und es ergab sich insolange, als sie für sich bestand, jährlich ein Betriebsdeficit. Dieser Umstand wird die Erhöhung des Tarifes bis zur Grenze des Maximaltarifes rechtfertigen, obgleich die Eisenbahn und die Concession vom 4. September 1870, welche die niedrigen Tarife enthält, im verflossenen Jahre an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn übergegangen ist.

Es stehen jedoch gegenwärtig jene niedrigen Tarife auf dieser Eisenbahn nicht mehr in Geltung, da das k. k. Handelsministerium mittelst Erlaß vom 23. August 1876 den Maximaltarif für den Personentransport auf diesen Linien in folgender Weise festgesetzt hat, und zwar:

für die I. Classe per Person und Kilometer 5·0 kr. österr. Währ. in Silber,
" " II. " " " " " 3·5 " " " " "
" " III. " " " " " 2·5 " " " " "

5. Ostrau-Friedländer Bahn. Die Bahn genießt keine staatliche Zinsengarantie. Das Actienerträgniß ergab für das Jahr 1874 0·75 %, für das Jahr 1875 konnte gar keine Dividende gezahlt werden, und wurde demnach weder der Januar- noch Juli-Coupon im Jahre 1876 eingelöst.

6. Buschtèhrader-Eisenbahn. Die Bahn genießt keine Staatsgarantie. Sie zerfällt in die Strecke A und in die Strecke B.

Der Strecke A liegt ein Actiencapital von . . . . . 9,975.000 fl. ö. W.
" " B " " " " . . . . . 14,300.000 fl. "

zu Grunde. Die Actien der Strecke A verzinsten sich im Jahre 1875 mit 3·45 %. Die Actien der Strecke B erhalten seit dem Jahre 1873 keine Zinsen und werden demnach ihre Coupons nicht eingelöst.

7. Aussig-Teplitzer Bahn. Bielathallinie. Es werden gesonderte Betriebsausweise über diese Linie nicht geführt. Sie wurde am 6. Juni 1874 eröffnet und bildet einen integrirenden Bestandtheil der ursprünglichen Aussig-Teplitzer Eisenbahn, die im Genusse der höheren Tarife steht. Diese Eisenbahn ergab im Jahre 1873 ein Actienerträgniß von 11 %, im Jahre 1874 von 9 % und im Jahre 1875 von 8½ %. Es steht außer Zweifel, daß der Rückgang im Erträgnisse dieser Bahn durch das Hinzukommen der Bielathallinie herbeigeführt wird.

8. Dux-Bodenbacher Bahn. Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse dieser Eisenbahn waren bereits im vorigen Jahre die Veranlassung einer Regierungsvorlage und sind daher bekannt. Die Actionäre erhalten seit dem Jahre 1872 keine Zinsen.

9. Pilsen-Priesen-Eisenbahn. Die schlechten finanziellen Verhältnisse dieser Bahn sind ebenfalls aus Verhandlungen über eine diese Eisenbahn betreffende Regierungsvorlage im vorigen Jahre bekannt. Es werden seit der Betriebseröffnung keine Actienzinsen bezahlt.

10. Prag-Duxer Bahn. Der gesammte Betriebsüberschuß dieser Eisenbahn betrug im Jahre 1875 76.519 fl., dem gegenüber steht ein Jahreserforderniß von 877.715 fl. allein für die Zinsen der begebenen Prioritätsobligationen. Es erhalten demnach weder die Prioritätsbesitzer, noch die Actionäre Zinsen.

11. Mährisch-schlesische Centralbahn. Die Betriebsergebnisse dieser Bahn sind so ungünstig, daß die Unternehmung außer Stande ist, ihren Verpflichtungen gegen die Prioritätsgläubiger nachzukommen. Seit dem Jahre 1873 erhalten die Actionäre und seit dem 1. Juli 1874 auch die Prioritätsobligationenbesitzer keine Zinsen.

Das leichte Streiflicht, welches hier auf die Ertragsverhältnisse jener Eisenbahnen geworfen wurde, welche der Gruppe der niederigsten Tarife angehören, wird es zur Evidenz gezeigt haben, daß es Interesse und Pflicht des Staates gebietet, die Möglichkeit zu schaffen, die Tarife dieser Eisenbahnen jenen der viel besser situirten gleichzustellen. Sind einmal die Hindernisse auf legislativem Wege beseitigt, so wird es dann Sache der hohen Regierung sein, die Tariffrage in rationeller Weise zu lösen, Erhöhungen im Tarife dort eintreten zu lassen, wo es nöthig ist, dieselben im entgegengesetzten Falle nicht zu gestatten, und da, wo die Möglichkeit vorliegt, selbst auf Herabsetzung der Tarife hinzuwirken.

Es darf auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß im Interesse des Volkswohles billige Tarife immer anzustreben sein werden. Das Recht der Freizügigkeit erhält erst seine praktische Bedeutung, wenn der Verkehr leicht gemacht wird, und die Erleichterung im Reisen wird, wie dieses selbst, immer eines der wirksamsten Mittel zur Bildung des Volkes bleiben, weil damit die Erweiterung des Gesichtskreises, sowie die Ueberwindung beschränkender Vorurtheile am sichersten verbunden ist.

Wo jedoch der Verkehr im Lande noch gering ist, oder wo sich eine zu große Anzahl von Eisenbahnlinien in dasselbe Verkehrsmaterial theilen muß, so daß die Bedingungen zur Selbsterhaltung der Eisenbahn fehlen, da muß in den Tarifen bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen werden. Diese Grenze wird bei uns wohl in jenen Tarifen erblickt werden können, welche bei den meisten der österreichischen Bahnen und gerade bei den finanziell besser situirten in Geltung stehen, und hiermit rechtfertigt sich der vom Ausschusse in Vorschlag gebrachte Maximaltarif von

	5 kr.	3·6 kr.	2·4 kr. per Person und Kilometer
für die	I.	II.	und III. Classe oder von
	37·93 kr.	27·31 kr.	18·20 kr. per Person und Meile.

Im Artikel II wird weiters die Fahrgeschwindigkeit der Eilzüge einer Regelung unterzogen, indem die Bedingungen festgestellt werden, unter welchen ein 20percentiger Zuschlag zu dem Fahrtarife der Eilzüge gewährt werden darf.

Es wird diese Begünstigung davon abhängig gemacht, daß der Eilzug nicht bloß aus Wagen der I. Classe, sondern auch aus solchen der II. oder selbst auch noch der III. Classe bestehe, weiters davon, daß die Fahrgeschwindigkeit der Züge auf Ebenen und, wo die Steigung nicht höher als 15 pro mille oder 1 : 67 ist, durchschnittlich inclusive der Aufenthalte mindestens 37 Kilometer oder 4·88 Meilen per Stunde betrage.

Es sind auch in diesen Bestimmungen selbstverständlich nur die äußersten Grenzen festgestellt, innerhalb welcher dem k. k. Handelsminister die freie Bewegung zustehen wird. Es wird demselben obliegen, da, wo die Verhältnisse es gestatten oder erfordern, eine größere Fahrgeschwindigkeit, als die des gesetzlichen Minimalsatzes festzusetzen, ebenso wird es ihm überlassen sein, bezüglich der von den Eilzügen zu führenden Wagenclassen je nach den verschiedenen Umständen seine Entscheidung zu treffen. Es soll insbesondere dadurch ermöglicht werden, daß der k. k. Handelsminister eine zweckmäßige Combination zwischen den beiden Bedingungen, den zu führenden Wagenclassen und der Fahrgeschwindigkeit der Züge, eintreten lassen kann, so zwar, daß derselbe für Eilzüge, die nur Wagen I. und II. Classe führen, eine größere Fahrgeschwindigkeit wird vorschreiben, für solche jedoch, die auch Wagen III. Classe haben, eine geringere Geschwindigkeit bis zu dem Minimum von 37 Kilometer per Stunde wird zugestehen können.

Das Minimum der Fahrgeschwindigkeit bei Eilzügen auf nicht weniger als 37 Kilometer per Stunde zu normiren, hielt der Ausschuß darum für gerechtfertigt, weil es ihm nicht gut möglich schien, mit einem noch geringeren Zifferansatze den Begriff der Eilzugsgeschwindigkeit zu verbinden.

Ein Blick auf die Fahrzeit der Eilzüge bei einer Anzahl von Eisenbahnen wird diesen Ausspruch rechtfertigen.

Es beträgt nämlich die Fahrgeschwindigkeit des Eilzuges, die Dauer der Aufenthalte auf den Stationen mit eingerechnet, im Durchschnitte:

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.	Auf der 144 Kilometer langen Strecke	Wien-Brünn:	48	Kilometer per Stunde.
Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft.	„ „ 413 „ „ „	Wien-Krakau:	42·35	„ „ „
	„ „ 254 „ „ „	Brünn-Prag:	47·83	„ „ „
	„ „ 384 „ „ „	Brünn-Bodenbach:	42	„ „ „
	Auf der 278 Kilometer langen Strecke	Wien-Pest:	45·84	„ „ „
Südbahngesellschaft.	„ „ 596 „ „ „	Wien-Triest:	40	„ „ „
Kaiserin Elisabeth-Bahn.	„ „ 217 „ „ „	Wien-Wels:	40·2	„ „ „
	„ „ 308 „ „ „	Wien-Simbach:	38·85	„ „ „
Galizische Carl Ludwig-Bahn.	„ „ 533 „ „ „	Krakau-Podwoloczyska:	40·2	„ „ „
Buschtěhrader Bahn.	„ „ 239 „ „ „	Prag-Eger:	38·05	„ „ „
Oesterreichische Nordwestbahn.	„ „ 457·3 „ „ „	Wien-Tetschen:	41·82	„ „ „

Kaiser Franz Josef-Bahn.	Auf der	350	Kilometer	langen	Strecke	Wien-Prag:	42·6	Kilometer	per	Stunde.
	„ „	456	„	„	„	Eger-Wien:	38·06	„	„	„
	„ „	456	„	„	„	Wien-Eger:	36·38	„	„	„
Sächsische Staatseisenbahn.	„ „	115	„	„	„	Leipzig-Dresden:	47·92	„	„	„
Bayerische Staatseisenbahn	„ „	366	„	„	„	München-Aschaffenburg:	43·93	„	„	„
Berlin-Hamburger Eisenbahn.	„ „	286	„	„	„	Berlin-Hamburg:	49·73	„	„	„
Berlin-Dresdner Eisenbahn.	„ „	176	„	„	„	Berlin-Dresden:	56·48	„	„	„
Cöln-Mindener Eisenbahn.	„ „	263	„	„	„	Cöln-Minden:	51·87	„	„	„
Frankreich.	„ „	121	„	„	„	Paris-Orleans:	59	„	„	„
	„ „	512	„	„	„	Paris-Lyon:	55	„	„	„
	„ „	297	„	„	„	Paris-Calais:	53·3	„	„	„
England.	„ „	378·5	„	„	„	London-Liverpool (Kgs. Cr.)	59·8	„	„	„
	„ „	141·6	„	„	„	London-Dover:	78·3	„	„	„

Der Artikel III enthält in seinem ersten Absatze die Bestimmung, daß die Normirung der Tarifsätze für die mit dem Personentransporte zusammenhängenden Güter und die Festsetzung der Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen und Sachen dem Handelsminister überlassen werde.

Der Ausschuß war hierbei von der Erwägung geleitet, daß die Detailausführung dieser mit den Fluctuationen des Verkehrslebens enge zusammenhängenden Nebenbestimmungen nicht durch das Gesetz fixirt werden solle, daß dieselbe vielmehr in stetiger Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse des Verkehres von der Executive vorzunehmen sei, welche in fortwährendem Contacte mit diesen Bedürfnissen auch in der Lage sein soll, denselben jederzeit gerecht zu werden.

Das letzte Alinea des Artikels III, das sich auf den Personen- und Sachentransport bezieht, ist hauptsächlich für den letzteren von Bedeutung.

Die Aufstellung von Differentialtarifen bei den Eisenbahnen, deren Wesen darin besteht, daß zwischen zwei Endstationen billigere Frachtpreise festgestellt werden, als solche von einer dieser Stationen nach einem dazwischen liegenden Orte zu bezahlen sind, hat schon zu zahlreichen Klagen von Seite der Handels- und Industriewelt Veranlassung gegeben.

Die Prager Handels- und Gewerbekammer hat ihre eingehenden Vorstellungen in dieser Angelegenheit bereits am 26. März 1874 in einer umfangreichen Denkschrift an den damaligen Herrn Handelsminister erstattet, welche Denkschrift auch im Abgeordnetenhause zur Vertheilung kam.

Klagen über denselben Gegenstand sind auch bei der Berathung des Budgets für 1876 in einer Resolution des Abgeordneten Mendelsburg in der Sitzung vom 17. December 1875 zum Ausdrucke gekommen, welche Resolution auch ihre Unterstützung in diesem hohen Hause gefunden hat und in Folge dessen über Antrag des Budgetausschusses dem Eisenbahnausschusse zugewiesen worden ist.

Endlich ist eine Petition, dieselbe Angelegenheit betreffend, unter dem 28. Jänner 1876 dem Eisenbahnausschusse zugewiesen worden.

Durch die in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung, daß die Transportsätze einer und derselben Verkehrslinie auf der kürzeren Strecke nicht höher sein sollen, als auf der längeren Strecke, wird vielfach ausgedrückten Wünschen entsprochen und hinfort verhindert werden, daß der Localverkehr in so hohem Maße, wie es oft geschehen ist, zu Gunsten des durchgehenden Verkehres geschädigt werde.

Im Artikel V werden die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, einen einmal eingeführten Tarif nicht erhöhen zu dürfen, wenn derselbe nicht mindestens drei Monate in Geltung stand, ferner sämmtliche Aenderungen ihrer Transportbestimmungen in einem bestimmten Blatte zu veröffentlichen, und zwar, wenn es sich um Tarifserhöhungen handelt, mindestens einen Monat, sonst aber mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten derselben.

Die bestehende Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 enthält im §. 7 allerdings die Bestimmung, welche lautet: „Aenderungen der Fahrordnungen und der Tarife, sowie Aenderungen in den Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr sind 14 Tage früher, als sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Diese Bestimmung ist jedoch nicht mehr ausreichend, weil der Termin zur vorhergehenden Veröffentlichung bei Tarifserhöhungen ein zu kurzer ist, und weil der Umfang und die Art der Veröffentlichung nicht präcise genug vorgeschrieben ist.

Manche Eisenbahngesellschaft glaubte ihrer Pflicht Genüge geleistet zu haben, wenn sie eine diesbezügliche Kundmachung an einem ihrer Bahnhöfe aushängen ließ, oder wenn sie in einem Zeitungsblatte die allgemeine Anzeige von einer vorgenommenen Aenderung kundmachte.

Zudem ließ auch die Beaufsichtigung der Ausführung der in dem erwähnten §. 7 enthaltenen Vorschriften Manches zu wünschen übrig, welche Beaufsichtigung wohl in der Folge anläßlich der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung strenger wird gehandhabt werden können.

Der Artikel VI soll es noch einmal in präciser Weise zum Ausdrucke bringen, daß der Hauptzweck dieses Gesetzes darin besteht, die Befugnisse des k. k. Handelsministers den Eisenbahnen gegenüber zu erweitern und denselben zu ermächtigen, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes den Eisenbahnen Begünstigungen einzuräumen, wenn dieselben zugleich im Interesse des Staates gelegen sind, dieselben jedoch da zu versagen, wo dies nicht der Fall ist oder bereits erworbene Rechte der Eisenbahnen eine Aenderung unmöglich machen.

Eine zweckmäßige Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird die Macht und das Ansehen der Staatsverwaltung den Eisenbahnen gegenüber stärken und zugleich die berechtigten Interessen der letzteren fördern.

Von den vorgebrachten Motiven geleitet, stellt der Eisenbahnausschuß daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der aus der Anlage hervorgehenden Fassung seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 12. Jänner 1877.

Dr. Weeber,

Obmann.

Schwab,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportsbestimmungen auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Personentarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Als Maximaltarif für den Personentransport wird festgesetzt, und zwar:

	per Person und Kilom.
Für die I. Classe	5·0 Kreuzer.
„ „ II. „	3·6 „
„ „ III. „	2·4 „

österr. Währ. in Silber.

Bei Eilzügen dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden, wenn dieselben nicht bloß Waggons I. Classe führen, und wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge (inclusive der Aufenthalte in den Stationen) auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 pro mille und darüber vorkommen, mindestens 37 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 pro mille bis exclusive 25 pro mille aber mindestens 24 Kilometer per Zeitstunde beträgt.

Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Für gemischte Züge sind obige Tarife um 20 Percent zu ermäßigen. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen herausstellen und sollten in diesem Falle die Bahnunternehmungen nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen in der III. Wagenclasse zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministers auf den von demselben bezeichneten Strecken eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. in Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Artikel III.

Die Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen und Sachen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Für jedes ganze Fahrbillet wird ein Freigewicht von 25 Kilogramm und für jedes halbe Billet ein solches von 12 Kilogramm festgesetzt.

Die Transportsätze einer und derselben Verkehrslinie sollen unter den gleichen Bedingungen auf der kürzeren Strecke nicht höher sein, als auf der längeren Strecke.

Artikel IV.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel V.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, sämmtliche Neuerstellungen, Abänderungen und Aufhebungen von Tarifen in einem von dem Handelsminister hierzu zu bestimmenden öffentlichen Blatte anzukündigen, und zwar: wenn es sich um Erhöhungen der bestehenden Tarife handelt, mindestens einen Monat, in anderen Fällen aber mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifsmaßnahmen.

Artikel VI.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen und Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VIII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über

zwei Petitionen der österreichischen Buchhändler, den Schulbücherverlag betreffend (Z. 3910 und 5351).

Der k. k. Schulbücherverlag, eine Stiftung Maria Theresias, versorgte bis zum Jahre 1849 die österreichischen Volksschulen und Gymnasien ausschließlich mit den erforderlichen Lehrmitteln und besaß daher ein factisches Monopol, welches erst durch die Verordnung vom 16. April 1850, die den Buchhändlern die Concurrenz bezüglich der Mittelschulen ermöglichte, beseitigt wurde. Für die Volksschule lieferte der Schulbücherverlag bis zum Erlasse des Volksschulgesetzes die Lehrbücher und die anderweitigen Lehrbehelfe und jede Mitbewerbung von Seite des Privatverlages war ausgeschlossen. Erst in Folge der Neugestaltung der Volksschule durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 wurde das bis dahin aufrecht erhaltene Monopol des Schulbücherverlages auch auf diesem Gebiete gebrochen, und eine ganze Reihe von Lehrbüchern, die seitdem im Privatverlage erschienen, hat in erfolgreicher Weise die Concurrenz mit den vom Schulbücherverlage herausgegebenen Lehrmitteln dieser Art eröffnet.

Die Nachricht, die durch einen Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 27. April 1876 bestätigt zu werden schien, daß die Unterrichtsverwaltung die Absicht hege, dem Schulbücherverlage eine größere Ausdehnung zu geben, indem sie die Herausgabe der für die Lehrerbildungsanstalten und für die Bürgerschulen nöthigen Lehrbücher, sowie ein neues Lesebuch für die Volksschule vorbereite, rief in den Kreisen der Buchhändler eine große Bestürzung hervor und gab den Anlaß zur Ueberreichung zweier Petitionen, in welchen der Verein die Bitte ausspricht, daß der Schulbücherverlag in der Weise aufrecht erhalten werden möge, wie es in Bezug auf die Mittelschulen vom Jahre 1850 ab geschah; es sollen daher nur Bücher für solche Unterrichtszweige von demselben verlegt werden, für welche im Buchhandel noch keine erschienen sind; insoweit andere Bücher bereits vorbereitet oder begonnen wären, mögen sie Buchhändlern auf Grund eines mit der Regierung oder den Verfassern bezüglich des Honorars zu vereinbarenden Uebereinkommens übergeben werden, wogegen sich diese zu verpflichten haben, bei den Büchern für die Volksschulen bis zur fünften Classe die bisherigen Preise des Schulbücherverlages nicht zu überschreiten.

Diese dem Unterrichtsausschusse zur Berichterstattung überwiesenen Petitionen gaben im Schoße desselben Anlaß zu principiellen Erörterungen über die Stellung des Schulbücherverlages. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Schulbücherverlag im vorigen Jahrhunderte, als die Schöpfung der Volksschule von der großen Kaiserin Maria Theresia in Angriff genommen wurde, in vielfacher Beziehung wohlthätig wirkte und dazu beitrug, daß bei dem Darniederliegen des Privatverlages die neuen Anstalten rasch mit den nöthigen Lehrbehelfen versehen wurden. Aber ebensowenig wird sich leugnen lassen, daß das Monopol später hemmend auf die Entwicklung der Schulliteratur einwirkte und bis zum Jahre 1850 eine Stagnation auf diesem wichtigen Gebiete veranlaßte. Auf dem Felde der geistigen Interessen übt die Concurrenz einen ebenso wirksamen Stachel aus, wie auf jenem der materiellen, und die Sicherheit des Monopols muß

naturgemäß in den meisten Fällen dazu beitragen, einen jeden Fortschritt hintanzuhalten. Der k. k. Schulbücherverlag bietet hierfür Belege in Fülle. Ueberblickt man die gewaltigen Anstrengungen, welche in Deutschland im Laufe unseres Jahrhunderts gemacht wurden, um eine allen Anforderungen entsprechende Schulliteratur zu schaffen, und vergleicht man damit die Thätigkeit des Schulbücherverlages, so springt in die Augen, daß Oesterreich in dieser Beziehung hinter den Nachbarstaaten zurückgeblieben ist, und erst seit der Aufhebung des Monopols für die Mittelschulen ist es der heimischen Lehrerwelt möglich geworden, in dem kurzen Zeitraume von dritthalb Jahrzehnten Leistungen zu Tage zu fördern, die sich jenen in anderen Ländern ebenbürtig an die Seite stellen können und auch in Schulen über die Grenzen Oesterreichs hinaus Eingang gefunden haben. Und als im Jahre 1869 das Volksschulgesetz der Concurrenz auch in diesem Zweige des Unterrichtswesens ein neues Feld eröffnete, machte sich ein reger Eifer bemerkbar und eine Anzahl von Lehrbüchern trat an das Licht, welcher der Schulbücherverlag bisher wenigstens nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen vermag. Und wenn noch nicht für alle Bedürfnisse der Volksschule und der damit im Zusammenhange stehenden Lehrerbildungsanstalten Sorge getragen ist, so liegt die Erklärung darin, daß die Neuordnung erst in jüngster Zeit zu einem endgiltigen Abschlusse gediehen ist, indem die definitiven Lehrpläne für Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten vor Kurzem erlassen worden sind.

Die Aufrechterhaltung eines selbständigen k. k. Schulbücherverlages ließe sich auch, wenn es sich blos um die Versorgung der Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache handeln würde, schwer rechtfertigen und die von Seite der Verwaltung dafür angeführten Gründe sind nicht stichhältig. In keinem deutschen Staate, Baiern ausgenommen, hat die Unterrichtsverwaltung zu diesem Mittel gegriffen, und dennoch steht die deutsche Schulliteratur einzig da und die Schweiz vielleicht ausgenommen, wo übrigens die Privatconcurrenz vollkommen freien Spielraum hat, hat kein Staat ähnliche Leistungen aufzuweisen. Auch die Preise der Bücher, worauf in Oesterreich zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit des Schulbücherverlages ein Hauptgewicht gelegt wird, sind durchweg, wenn man auf Format oder die bedruckte Fläche, ferner auf Ausstattung Rücksicht nimmt, niedrig gehalten. Allein in Oesterreich kommt noch eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Anzahl von Schulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache in Betracht, für welche der Schulbücherverlag bisher die einzigen Lehrmittel liefert, und nur dieser Umstand kann einzig und allein den Fortbestand des Schulbücherverlages begründen. Würde derselbe auf die Herausgabe der deutschen Schulbücher verzichten, so besäße er nicht die Mittel, um für die andersprachigen Schulen Vorsorge zu treffen. Der Hinweis auf die windischen Schulen in Sachsen, die ohne Einflußnahme der Regierung dennoch über treffliche Lehrbehelfe verfügen, kann bei den Eigenthümlichkeiten österreichischer Verhältnisse nicht in Betracht kommen, und es wird noch einige Zeit vergehen, ehe die österreichische Volksschule mit ihren so mannigfaltigen Ansprüchen vollauf befriedigt werden wird.

Allein anderseits läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die von Seite der Regierung zugegebene regere Thätigkeit des Schulbücherverlages mancherlei Besorgnisse in den Kreisen der Buchhändler mit Recht hervorgerufen hat. Namentlich hat die Verordnung vom 27. April 1876 eine solche Auslegung gefunden, als beabsichtige die Unterrichtsverwaltung die Privatconcurrenz einzuengen. Die Erklärungen im Ausschusse von Seite der Regierung haben es indeß klargestellt, daß derartige Bestrebungen nicht im Sinne der Unterrichtsverwaltung liegen und der Vertreter der Regierung hat die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß die erwähnte Verordnung nur den Zweck habe, die mannigfachen Wechsel der Lehr- und Lesebücher zu verhüten; daß es der Regierung ferne liege, im Gegensatze zu dem §. 8 des Reichsvolksschulgesetzes, den im Schulbücherverlage erschienenen Büchern ein Monopol zu sichern. Und als von Seite des Referenten darauf hingewiesen wurde, daß die Absicht der Regierung, dem allzuhäufigen Wechsel mit Lehrbüchern vorzubeugen, zwar alle Anerkennung verdiene, die nicht ganz glückliche Fassung der Verordnung jedoch zu unrichtigen Auslegungen die Veranlassung gegeben habe, gab der Regierungsvertreter der Bereitwilligkeit Ausdruck, durch einen nachträglichen Erlaß die eigentliche Tendenz der besagten Ministerialverordnung vom 27. April v. J. klarzustellen.

Im Verlaufe der Debatte sprachen sich fast alle Mitglieder des Ausschusses dahin aus, daß es nicht angezeigt sei, wenn der Schulbücherverlag den Kreis seiner Thätigkeit erweitere, sondern sich auf die Verbesserung der bereits im Verlage erscheinenden Artikel beschränke, und die Behauptung des Regierungsvertreters, daß schon die Schulpflicht bezüglich der an den Volksschulen erforderlichen Lehrbehelfe die Unterrichtsverwaltung nöthige, sich zum Theile von anderen Grundsätzen, als bei den Mittelschulen in Anwendung kommen, leiten zu lassen, konnte nicht als stichhältig befunden werden, und es wurde darauf hingewiesen, daß die Regierung nur dort eintreten solle, wo der Privatverlag nicht im Stande sei, Ersprießliches zu leisten. Die Vortheile, welche der Schulbücherverlag bietet, als die Versorgung der Schulen mit Armenbüchern und dergleichen mehr, lassen sich durch eine zweckmäßige Regelung zum Theil auch erreichen, da die Buchhändler bisher freiwillig eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Freiexemplaren denjenigen

Schulen zur Verfügung stellten, welche ein im Privatverlage erschienenes Lehrbuch beim Unterrichte verwenden, und es liegt nur in der Hand der Unterrichtsverwaltung, derartigen Bestrebungen bezüglich der Abgabe von Armenbüchern entgegen zu kommen.

Auch die von der Regierung bei der Abfassung von Lehr- und Lesebüchern eingeschlagene Methode wurde von mehreren Mitgliedern des Ausschusses einer Kritik unterzogen und darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich im Wege commissioneller Arbeiten zweckmäßige Lehr- und Lesebücher nicht erzielt werden dürften.

Der Ausschuß beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die Ausdehnung des k. k. Schulbücherverlages über dessen gegenwärtigen Bestand nicht zweckmäßig erscheint, werden die beiden Petitionen der österreichischen Buchhändler der Regierung zur eingehendsten Erwägung und Würdigung übergeben.

Wien, 7. Jänner 1877.

E. Sueß,
Obmann.

Adolf Beer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Auszug

aus dem

Jahresberichte des k. k. Handelsministeriums pro 1876,

betreffend die

Weltausstellung in Philadelphia und die deutsche Kunst- und kunstgewerbliche Ausstellung in München.

Von den im Jahre 1876 abgehaltenen Ausstellungen verdienen die Weltausstellung in Philadelphia und die deutsche Kunst- und kunstgewerbliche Ausstellung in München eingehendere Besprechung.

Für die Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia, an welche die Hoffnung einer wesentlichen Steigerung des vaterländischen Exportes in die Unionsstaaten geknüpft wurde, war schon im Jahre 1875 — nach erfolgter Bewilligung eines Specialcredites per 150.000 fl. seitens der Reichsvertretung — eine eigene Centralstelle, welche den Titel „Oesterreichische Commission in Wien für die Weltausstellung in Philadelphia 1876" führte, unter dem Vorsitze des Herrn Handelskammer-Vicepräsidenten R. Isbary bestellt worden. Dieselbe hat alle Vorbereitungen für eine lebhafte und erfolgreiche Betheiligung der österreichischen Industrie an diesem Unternehmen mit größter Umsicht und schönstem Erfolge getroffen und von Wien aus die oberste Leitung derselben geführt, während der von ihr gewählte und vom Handelsministerium zu diesem Zwecke beurlaubte k. k. Ministerialrath, Dr. Franz Migerka, als Vertreter Oesterreichs am Ausstellungsorte selbst fungirte.

Um mit der gedachten Centralcommission in engster Fühlung zu bleiben, wurde nach der Abreise des genannten Ministerialrathes nach Amerika der dermalige Referent für Ausstellungsangelegenheiten, Dr. Georg Ritter v. Thaa, von Seite des Handelsministeriums in die Commission delegirt.

Dem Handelsministerium selbst waren in den Organisationsbestimmungen für diese Ausstellung gewisse Ehrenrechte, wie die Bestätigung der Jurors und Berichterstatter, deren Namhaftmachung von der Commission ausging, vorbehalten worden.

Das Handelsministerium hat, von diesem Rechte Gebrauch machend, acht Jurors, welche gleichzeitig die Erstattung von Berichten über die von ihnen vertretenen Gebiete übernahmen, und außerdem 20 Berichterstatter ernannt.

Die österreichische Abtheilung in Philadelphia bot nach allen Berichten, insbesondere auch nach dem Urtheile der amerikanischen Presse, ein, wenn auch nicht großartiges, doch sehr gelungenes, abgeschlossenes und übersichtliches, des österreichischen Staates würdiges Gesammtbild, an dem über 500 Aussteller sich betheiligten und dessen Zustandebringung umsomehr als ein anerkennenswerthes Verdienst der Commission und des delegirten österreichischen Vertreters betrachtet werden muß, als die Lust zur Betheiligung anfänglich eine sehr geringe war, und namentlich für die Ausstattung und künstlerische Ausschmückung der Abtheilung bei der Beschränktheit der verfügbaren Mittel ein Aufwand nicht gemacht werden konnte.

Besondere Schwierigkeiten wurden für die österreichische Vertretung am Ausstellungsorte durch die von den Zollorganen sehr erschwerte Handhabung der Zollvorschriften und durch das Verbot des Verkaufes und der Entfernung einzelner Ausstellungsobjecte während der Exposition geschaffen.

Dem nachdrücklichen, von der diplomatischen Vertretung unterstützten Verlangen des Commissärs, Ministerialrathes Dr. Migerka, gelang es jedoch, beide Hindernisse allmälig zu überwältigen. Vom Juli an war der Detailverkauf den Wünschen der Aussteller gemäß im Wege eines speciellen Gesetzes geregelt.

Mit den angedeuteten Verhältnissen zusammenhängend, ließen die geschäftlichen Resultate der Ausstellung anfänglich Manches zu wünschen übrig.

Nachdem jedoch die österreichische Abtheilung sich fortwährend eines lebhaften Besuches erfreute und die Schönheit der dort ausgestellten Waaren viele Bewunderer fand, besserten sich im Laufe der Exposition auch die geschäftlichen Verhältnisse wesentlich, indem bedeutende Verkäufe erzielt und vielfach directe Beziehungen angeknüpft wurden.

Wird diese günstige Conjunctur klug benützt, und gelänge es insbesondere, noch einige tüchtige Importeure zu gewinnen, so dürfte sich der österreichischen Industrie im Gefolge der Ausstellung in Philadelphia ein guter Markt in Amerika eröffnen.

Um die von den nach Philadelphia entsendeten Jurors und Berichterstattern gemachten Wahrnehmungen in einem Werke von bleibendem Werthe festzuhalten, ist die Herausgabe eines Berichtes unter der Chefredaction des Ministerialrathes Dr. Migerka im Zuge, von dem das erste Heft, die landwirthschaftlichen Maschinen behandelnd, bereits ausgegeben worden ist und einige weitere Hefte sich in der Drucklegung befinden.

Abgesehen von dem bereits veröffentlichten Hefte, welches sich wegen seiner Gediegenheit und Reichhaltigkeit der Anerkennung aller Fachkreise erfreut, rechtfertigen auch die von mehreren Berichterstattern mittlerweile abgehaltenen öffentlichen Vorträge und die von Anderen eingesendeten Manuscripte die Erwartung, daß der österreichische Bericht über diese Ausstellung sehr werthvolle Arbeiten enthalten werde.

Wenn die österreichische Betheiligung an der Weltausstellung in Philadelphia sich eines sehr ehrenvollen Erfolges in mannigfacher Beziehung rühmen darf, so muß der Kunst- und kunstgewerblichen Ausstellung des Jahres 1876 in München eine ungewöhnliche Bedeutung für Oesterreich beigemessen werden.

Die erfreulichen Resultate, die sowohl bei diesem Unternehmen, als bei der Ausstellung in Philadelphia auch die von der Genossenschaft der österreichischen Künstler in Wien veranstaltete österreichische Kunstabtheilung errang, sollen — als diesen Ressort nicht unmittelbar berührend — hier nur vorübergehend erwähnt werden.

Mit lebhafter Freude darf das Handelsministerium jedoch auf die Resultate, deren sich die österreichische kunstgewerbliche Abtheilung der Münchener Ausstellung zu rühmen hat, ferner auf die ehrenvollen Ergebnisse der bei dieser Ausstellung zum erstenmale mit ihren Leistungen in größerem Umfange vertretenen Fachschulen des Handelsministeriums blicken.

Die beiden zuletzt erwähnten Abtheilungen waren unter der Aegide des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie vorbereitet worden; die kunstgewerbliche Abtheilung speciell von einem seitens des Curators dieser Anstalt, Herrn Ludwig Lobmeyr, geleiteten Executivcomité, die Schulausstellung von einem aus Fachmännern des kunstgewerblichen Unterrichtes zusammengesetzten Specialcomité.

Das Handelsministerium war in jenem durch den Referenten für das Ausstellungswesen, Sectionsrath Dr. Thaa, in diesem durch den Referenten für die Fachschulen, Ministerialrath Dr. Em. Herrmann, vertreten.

In der kunstgewerblichen Abtheilung der Münchener Ausstellung waren alle Zweige der Kunstindustrie mit Ausnahme der Juwelen- und Silberwaaren-Industrie und der Porzellan-Fabrication (durch zusammen 211 Firmen) sehr gut repräsentirt.

Da die im vorigen Jahresberichte erwähnte Dotation per 3000 fl., welche das Handelsministerium schon im Jahre 1875 für die Zwecke der Münchener Ausstellung bewilligt hatte, bei so großer Betheiligung Oesterreichs an diesem Unternehmen für die Kosten der Installation und Aufsicht, sowie gewisse, dem Comité zur Last fallende Transportauslagen nicht ausreichen konnte, so wurde auf das diesfällige Ersuchen des Comités aus dem Credite des Handelsministeriums pro 1876 ein weiterer Betrag von 2000 fl. in Aussicht gestellt, der jedoch nur beiläufig zur Hälfte wirklich in Anspruch genommen wurde.

Außerdem hat sich das Handelsministerium in ähnlicher Weise, wie dies im Vorjahre zu Gunsten der Weltausstellung von Philadelphia geschehen war, betreffs der Erwirkung von Zollerleichterungen für die zu dieser Ausstellung abzusendenden Güter an das Finanzministerium und wegen Frachtbegünstigungen für dieselben an die gemeinschaftliche Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen gewendet und

in beiden Richtungen die Gewährung der gewünschten Zugeständnisse, in letzterer insbesondere die Bewilligung des freien Rücktransportes der unverkauft gebliebenen Gegenstände, erwirkt.

In der lebhaften Anerkennung der österreichischen kunstgewerblichen Erzeugnisse, sowie der Arbeiten der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums und der Fachschulen des Handelsministeriums in München stimmten alle Besucher der Ausstellung überein und dieses Urtheil wurde von den hervorragendsten Fachorganen des Aus- und Inlandes, sowie von der Jury einhellig bestätigt.

Das rectificirte Verzeichniß der bei dieser Ausstellung prämiirten österreichischen Künstler, Kunstindustriellen und Schulen zählt — ungerechnet jene Persönlichkeiten, welche als Mitglieder der Jury ꝛc. außer Preisbewerbung bleiben mußten, und jener Firmen, welche sich selbst hors de concours gestellt hatten — bei einer Gesammtzahl von 298 Ausstellern 211 Namen; davon 168 in der kunstindustriellen Abtheilung und 16 Schulen.

Speciell auf die österreichischen kunstgewerblichen Aussteller, die der Zahl nach beiläufig ein Fünftheil der Gesammtzahl der Aussteller in dieser Gruppe bildeten, entfielen:

von	80	Medaillen	I. Classe:	29
„	189	„	II. „	59
„	248	„	III. „ . . .	47
„	192	Diplomen:	. . . . .	33

das ist (gegenüber der Gesammtzahl der Aussteller dieser Gruppe) von den ersten und zweiten Preisen etwa ein Dritttheil, von den dritten und vierten Preisen beiläufig ein Fünftheil, — gewiß ein höchst erfreulicher Beleg dafür, daß die österreichischen Erzeugnisse als verhältnißmäßig sehr hervorragende anerkannt wurden.

Diesen Ehrenerfolgen der österreichischen Industrie standen auch sehr günstige geschäftliche Ergebnisse zur Seite, indem von der Gesammtsumme der Erlöse für verkaufte Ausstellungsgegenstände per 519.801 Mark 10 Pf. der relativ größte Theil per 193.141 Mark (davon 163.651 Mark für kunstgewerbliche und Schularbeiten) auf Oesterreich entfiel und weitere Bestellungen an die Ausstellung sich knüpfen.

Nach den einzelnen Zweigen betrachtet, ergaben sich Comptantverkäufe von Ausstellungsgegenständen vorwiegend in Gold-, Silber-, Thon-, Glas- und Bronzewaaren, in Ledergalanteriearbeiten und kleinerer Meerschaumwaare, Bestellungen in Galanterie-, Bronze-, Thon- und Glaswaaren, in galvanoplastischen Erzeugnissen und in Schlosserarbeiten.

Unter den Käufern erscheinen mit theilweise beträchtlichen Beträgen die Gewerbemuseen in Berlin, Dresden, Breslau, Karlsruhe, Zürich, Winterthur.

Die erwähnten höchst günstigen Ergebnisse — das einstimmige Urtheil des Publicums, die Sprüche der Preisjury und die Besprechungen in den ersten Journalen, sowie die erfreulichen Erfolge in materieller Beziehung — machen, Alles in Allem genommen, die Münchener Ausstellung des Jahres 1876 zu einem der ehrenvollsten Blätter in der Geschichte der österreichischen Industrie. Oesterreich hat mit dieser Ausstellung unleugbar für Mitteleuropa die Führung auf dem kunstgewerblichen Gebiete übernommen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlagen, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues, dann die Gebarungsnachweisungen in Betreff der Staatseisenbahnlinien Rakonitz-Protivin, Tarnów-Leluchów, Divazza-Pola mit der Abzweigung nach Rovigno (Istrianer Bahnen) und Siverich-Spalato mit dem Flügel nach Sebenico (Dalmatiner Bahnen) bis Ende September 1876.

Die von der Regierung beanspruchten Credite für Zwecke des Staatseisenbahnbaues beziehen sich theils auf solche Linien, die seit längerer Zeit in der Ausführung begriffen, ja, zum Theile bereits dem Betriebe übergeben sind, theils auf solche Linien, deren Ausführung die Regierung auf Grund der ihr im abgelaufenen Jahre ertheilten gesetzlichen Ermächtigung beschlossen hat.

Bei dieser Sachlage kann es sich daher nicht darum handeln, zu untersuchen, ob die mit den begehrten Crediten herzustellenden Staatseisenbahnbauten wirklich auszuführen seien, ob somit für diese Zwecke der Regierung Specialcredite überhaupt zu bewilligen sind, sondern es kann sich nur mehr um die Höhe der zu bewilligenden Summen, beziehungsweise um die Art und Eintheilung der Verwendung handeln.

Ehe der Ausschuß in die Besprechung der Sachlage bezüglich der einzelnen Bahnstrecken eingeht, glaubt er aussprechen zu sollen, daß er bei der Antragstellung sich von dem Gedanken leiten ließ, daß zunächst die Vollendung der theils begonnenen, theils definitiv zur Ausführung beschlossenen Linien durch seine Anträge nicht nur nicht gehindert, sondern gegenüber dem von der Regierung aufgestellten Bauprogramme nicht einmal wesentlich hinausgeschoben werden solle, daß aber mit Berücksichtigung dieses Umstandes nur jene Summen zur Bewilligung zu beantragen wären, welche zur Erreichung des obigen Zweckes unumgänglich nothwendig erscheinen.

Der Ausschuß hält es bei der ernsten finanziellen Lage des Reiches, bei dem Umstande, daß, ehe noch die zur Deckung der 1876er Abgänge erforderliche Creditoperation im vollen Umfange durchgeführt war, pro 1877 wieder eine namhafte Creditoperation zu demselben Ende in Aussicht genommen und von der Legislative genehmigt werden mußte, bei der Unzulässigkeit, die Cassebestände weiter heranzuziehen,

und bei der sich daraus ergebenden Nothwendigkeit, im Falle weiterer Bewilligungen sofort wieder an den Geldmarkt appelliren zu müssen, für dringend geboten, alle jene Auslagen, die nicht absolut im heurigen Jahre gemacht werden müssen, umsomehr auf die kommenden Jahre zu verschieben, als aller Voraussicht nach für Zwecke des Staatseisenbahnbaues im Jahre 1878 keine höheren Summen beansprucht werden dürften.

Der Ausschuß hat ferner sein Augenmerk auf die Durchführung der vom hohen Abgeordnetenhause in dem letzten Sessionsabschnitte beschlossenen zwei Resolutionen in Bezug auf den Bau von Localbahnen gerichtet.

In Ansehung derjenigen Resolution, welche sich auf die Heranziehung der Interessenten zu Leistungen und Beiträgen bezieht, hat die Regierung erklärt, daß sie nur bei zwei der beschlossenen Localbahnen (Kriegsdorf-Römerstadt und Unterdrauburg-Wolfsberg) die Anbote hinreichend findet, um den Bau in Angriff zu nehmen, da, wie der Ausschuß erhoben hat, bezüglich dieser beiden Localbahnen die Beitragsleistungen der Interessenten auf beiläufig zwischen sechs und sieben Percent der gesammten Baukosten veranschlagt werden können, während bezüglich der beiden anderen noch genehmigten Localbahnen (Erbesdorf-Würbenthal, Mürzzuschlag-Neuberg) die erzielten Anträge noch tief selbst unter diesem bescheidenen Maße geblieben sind.

Der Ausschuß glaubt in die Frage, ob die bei den erstgenannten beiden Localbahnen erzielten Beitragsquoten als genügend anzusehen seien, umsoweniger eingehen zu sollen, als die diesbezügliche Resolution des Vorjahres ihrer Hauptendenz nach pro futuro beschlossen war und der Regierung hauptsächlich eine Richtschnur für die Antragstellung von Localbahnen, welche auf Staatskosten zu bauen wären, geben sollte. Er glaubt jedoch, diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen zu sollen, um sich gegen die Anschauung zu verwahren, als ob im Allgemeinen ein Beitrag von sieben Percent schon als genügend anzusehen sei, um einen Anspruch auf den Bau von Localbahnen auf Staatskosten erheben zu können, da seiner Ansicht nach die Ersprießlichkeit und das wahre Bedürfniß nach solchen Localbahnen durch eine weitaus werkthätigere Betheiligung der Interessenten aus betreffenden Corporationen nachzuweisen wäre.

Was die zweite Resolution bezüglich der vor der Inangriffnahme des Baues von Localbahnen abzuschließenden Betriebsverträge betrifft, so liegen bezüglich keiner der genannten beiden Localbahnen solche vor. Jedoch hat über Aufforderung der Regierung die Verwaltung der Mährisch-schlesischen Centralbahn principiell die Mitbenützung des Bahnhofes Kriegsdorf gegen angemessene Entschädigung, jedoch ohne Gewinn und die Uebernahme des Betriebs auf der Linie Kriegsdorf-Römerstadt gegen Ersatz der Selbstkosten zugestanden.

Bei Unterdrauburg-Wolfsberg ist bisher in dieser Beziehung seitens der Regierung noch nichts veranlaßt worden, jedoch kann nicht verhehlt werden, daß hier die Bauvorbereitungen noch weit im Rückstande sind, die Anfertigung der Detailprojecte erst begonnen, somit in dieser Beziehung wenigstens bisher thatsächlich noch nichts versäumt ist.

Der Ausschuß muß jedoch die Erwartung aussprechen, daß hier insbesondere, wo es sich um einen mit der Südbahn abzuschließenden Vertrag handelt, die Regierung diesen Gegenstand in befriedigender Weise zur Regelung bringen werde, ehe mit dem Baue thatsächlich begonnen wird. Der Budgetausschuß glaubt nun auf Grund eingeholter Informationen bezüglich der einzelnen Bahnstrecken Nachstehendes bemerken zu sollen:

a) Tarnów-Leluchówer Bahn.

Diese Staatsbahn ist bereits seit 18. August 1876 dem Betriebe übergeben. Die Regierung erklärt mit dem beanspruchten Credite von 300.000 fl. die letzten Vollendungsarbeiten durchzuführen und für diese Bahnstrecke einen weiteren Credit nicht mehr in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Beurtheilung des Ergebnisses muß der zu gewärtigenden endgiltigen Abrechnung vorbehalten bleiben. Unter diesen Umständen glaubt der Budgetausschuß keinen Anlaß zu haben, dem für diesen Zweck geforderten Credite entgegenzutreten.

b) Dalmatiner Bahn.

Bezüglich der im Bau begriffenen dalmatinischen Bahnstrecke kommt Nachstehendes zu bemerken:

Der Bau dieser Theilstrecke des dalmatinischen Bahnnetzes wurde veranschlagt mit 12,161.000 fl.

bisher wurden bewilligt, und zwar im Jahre 1874	1,000.000 „
„ „ 1875	5,328.000 „
„ „ 1876	3,200.000 „
Zusammen	9,528.000 fl.

Thatsächlich wurden laut der mitgetheilten Gebarungsausweise verausgabt bis Ende September 1876 . . . . . 6,465.451 fl. 70½ kr.
so daß zu diesem Zeitpunkte noch ein verfügbarer Creditrest von . . . . . 3,062.548 „ 29½ „
bestand.

Auf das Gesammtpräliminare würde allerdings noch eine Summe von . . . . . 2,633.000 fl.
fehlen, von welcher die Regierung aber für das laufende Jahr 1877 den Betrag von . . . 2,000.000 „
begehrt.

Allein hier ist zu bemerken, daß in doppelter Richtung mit aller Bestimmtheit Ersparungen erwartet werden müssen, ja, deren Nichteintreten kaum anders als durch eine wenig ökonomische Bauführung erklärt werden könnte.

Zunächst ist die für diese Theilstrecke präliminirte Summe nur als ein Theil jenes Gesammtvoranschlages anzusehen, welcher dem hohen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit des Antrages auf Concessionirung des gesammten dalmatinischen Bahnnetzes vorgelegt wurde, respective es wurde die obige Theilstrecke aus diesem Gesammtpräliminare herausgezogen. Dieser Gesammtvoranschlag wurde aber bekanntlich im Jahre 1872 vorgelegt, also zu einer Zeit, in welcher der Eisenbahnbau wohl am theuersten zu stehen kam, und insbesondere die Kostenpreise für alle Materialien eine schwindelnde Höhe erreicht hatten.

Dieser Voranschlag wurde bei den Berathungen des Abgeordnetenhauses sogar noch erhöht, weil sich herausgestellt hatte, daß auch um diese hohen Preise namentlich z. B. Schienen doch noch nicht zu beschaffen waren. Es ist nun allerseits bekannt, daß seither gewaltige Rückschläge in den Preisen stattgefunden haben, welche auch der Ausführung der gegenwärtigen Theilstrecke zu Gute kommen mußten.

Aber nicht genug an dem, sondern die Regierung hat sich in richtiger Voraussicht der geringen commerciellen Bedeutung dieser Bahnstrecke veranlaßt gesehen, bei der Ausführung mehrfache Restrictionen eintreten zu lassen. Es wurde zwar der Unterbau und Oberbau nach den Normalien der Hauptbahnen hergestellt, allein in Bezug auf die Anlage der Stationsplätze, der Hochbauten, die Geleiseanlagen u. s. w. hat die Regierung mehrfache Einschränkungen eintreten lassen, und da sie überdies auf dieser Bahnstrecke nur einen Betrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit in Aussicht nimmt, konnten und können manche Vorkehrungen, die aus Rücksichten der Sicherheit bei Bahnen mit raschem Betriebe unerläßlich sind, entfallen oder mindestens Vereinfachungen eintreten, so z. B. bei Einfriedungen, Signalvorrichtungen u. s. w. Der Budgetausschuß hält diese Maßnahmen für ganz zweckmäßig, er folgert aber daraus mit Recht, daß aus diesen beiden Umständen namhafte Ersparungen an den Baukosten in Aussicht stehen.

Da nun die Eröffnung des Betriebes für die zweite Hälfte des laufenden Jahres erwartet werden kann, so ergibt sich hieraus, daß schon mit Rücksicht auf die Zeit, welche zwischen der Inbetriebsetzung und der Collaudirung stets zu verstreichen pflegt, nicht erwartet werden kann, daß die gesammten Restzahlungen noch in dem Jahre 1877 zur Abstattung gelangen.

Da nun überdies, wie bereits oben erwähnt, noch mit Ende September 1876 ein verfügbarer Creditrest von mehr als drei Millionen verhanden war, glaubt der Budgetausschuß den Antrag stellen zu sollen, für diese Bahnstrecke pro 1877 statt der von der Regierung begehrten zwei Millionen nur den Betrag von 1,400.000 fl. zu bewilligen.

c) Donauuferbahn.

Bekanntlich hat das von der Regierung im vorigen Jahre vorgelegte Project durch die Berathungen des hohen Abgeordnetenhauses eine wesentliche Umänderung erfahren, indem die sogenannte innere Verbindungsbahn aufgegeben, dagegen die Verlängerung der Donauuferbahn, respective die Verbindung mit der Franz Josef-Bahn bei Nußdorf beschlossen wurde.

Von dieser 8·3 Kilometer langen Bahnstrecke wurde nun bereits im abgelaufenen Jahre die 4·7 Kilometer lange Theilstrecke von der Stadlauer Brücke bis zum Quaibahnhofe der Nordbahn hergestellt und in Betrieb gesetzt, und zwar hat die Regierung auch diese Anlage vorläufig nur eingeleisig und mit Absicht auf eine ermäßigte Fahrgeschwindigkeit hergestellt. Durch diese Restrictionen, die dem vorhandenem Bedürfnisse entsprechen, reducirt sich aber der für die gesammte Bahn mit 1,004.000 fl. in Aussicht genommene Voranschlag, insolange nicht zur Herstellung des zweiten Geleises geschritten wird, sehr erheblich.

Es würde in dieser Weise thatsächlich nur die Donauuferbahn nach jenem Projecte hergestellt, welches die Regierung im Vorjahre vorlegte und wofür sie einen Kostenaufwand von 230.000 fl. in Aussicht nahm, und käme dazu dann noch die Herstellung der Verbindung vom Endpunkte der eigentlichen Donauuferbahn beim Nußdorfer Sporn mit der Ueberbrückung des Donaucanales mit der Franz Josef-Bahn im wahrscheinlichen Kostenbetrage von rund 554.000 fl.

Es würde daher die Gesammtanlage — insolange nicht das zweite Geleise hergestellt wird — auf circa 784.000 fl. zu stehen kommen. Da nun im vorigen Jahre bereits 600.000 fl. bewilligt wurden, die Aus-

führung der Verbindung mit der Franz Josefs-Bahn, wenn selbe noch im heurigen Jahre erfolgt, doch keineswegs so rasch zu gewärtigen ist, da die Ueberbrückung des Donaucanales immerhin ein zeitraubender Bau ist, so daß mit Zuversicht erwartet werden kann, daß nicht die sämmtlichen zu leistenden Zahlungen auch noch im Jahre 1877 fällig werden, so stellt der Budgetausschuß den Antrag, für die Donauuferbahn pro 1877 statt der von der Regierung begehrten 300.000 fl. nur den Betrag von 100.000 fl. zu bewilligen.

Nachdem hier sowie bei der früher besprochenen dalmatinischen Bahnstrecke bei der Ausführung Einschränkungen theils ausgeführt wurden, theils beabsichtigt werden, welche auf die Einhaltung einer geringeren Fahrgeschwindigkeit hinzielen, so glaubt der Budgetausschuß es geboten, analog den Beschlüssen des hohen Hauses vom vorigen Jahre bei den Localbahnen, die Regierung zu dieser Ausführung, die er für zweckmäßig hält, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung zu beauftragen, und beantragt daher einen neuen Artikel, welcher dem Gesetzentwurfe als Artikel III einzureihen wäre.

Der Budgetausschuß hat sich hierbei möglichst eng an die im vorigen Jahre beliebte Fassung gehalten, nur mußten selbstverständlich jene detaillirten Bestimmungen, welche sich auf die Herstellung des Unter- und Oberbaues bezogen haben, entfallen, da es sich hier um keine eigentlichen Localbahnen handelt, sondern um Bahnen, die im Allgemeinen im Stile der Hauptbahnen gebaut sind, bei denen aber theils wegen der geringen commerciellen Bedeutung (dalmatinische Bahn), theils deßhalb, weil es sich, wie bei der Donauuferbahn, lediglich um eine Art Schleppbahnbetrieb handelt, der Betrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit zulässig ist.

d) Pontebabahn.

Nach den Mittheilungen der Regierung ist mit Zuversicht zu erwarten, daß die österreichische Theilstrecke gleichzeitig, wenn nicht früher als die italienische Strecke, zur Vollendung gelangt.

Hierbei wird mit Rücksicht auf die wegen Anlage des Grenzbahnhofes im vorigen Jahre beschlossene Resolution bemerkt, daß die Regierung mittheilte, daß die betreffenden Verhandlungen im Zuge sind und dieselbe dabei ganz im Sinne dieser Resolution vorgehe.

Der Budgetausschuß kann sicher keinen Anlaß finden, eine Schmälerung der von der Regierung verlangten Mittel zum Zustandekommen einer wiederholt als so dringend nothwendig bezeichneten Bahnstrecke zu beantragen, und empfiehlt daher die Einstellung des vollen begehrten Betrages von 2,000.000 fl.

e) Kriegsdorf-Römerstadt.

Der Stand dieser Localbahnangelegenheit ist dermalen folgender: Der Bau derselben wurde definitiv beschlossen, die politische Begehungscommission hat bereits stattgefunden, Bauverträge sind noch keine abgeschlossen, wohl aber einige Lieferungsverträge, wie auf Schienen 2c.

Die Regierung hat die Absicht, die Ausführung derart einzutheilen, daß im Laufe des Sommers 1878 die Eröffnung des Betriebes stattfinde.

Der Budgetausschuß billigt diese Intention, glaubt aber, daß dessenungeachtet nicht die Bewilligung der vollen Ziffer von 400.000 fl. pro 1877, wie sie die Regierung beantragt, zu diesem Zwecke erforderlich ist. Die gesammten Baukosten sind auf 1,000.000 fl. veranschlagt, da die sichergestellten Leistungen und Beiträge der Interessenten auf 6 bis 7 Percent angegeben werden, so dürfte der Staatsschatz den Betrag von 930.000 bis 940.000 fl. aufzubringen haben.

Die Erfahrung hat nun bisher gezeigt, und die dem hohen Hause mitgetheilten Gebarungsausweise der bisher ausgeführten Staatseisenbahnen geben den deutlichsten Beleg dafür, daß bisher stets die Creditbewilligungen in den ersten Jahren zu reichlich bemessen waren, da naturgemäß die größeren Zahlungen erst bei weiter vorgeschrittenem Baue zu leisten kommen. Da nun bereits im Vorjahre für diese Localbahn ein Betrag von 300.000 fl. bewilligt wurde, erachtete es der Budgetausschuß für genügend, für das Jahr 1877 statt der von der Regierung begehrten 400.000 fl. nur den Betrag von 200.000 fl. zu beantragen.

f) Unterdrauburg-Wolfsberg.

Hier muß auf das bezüglich der Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt Gesagte hingewiesen werden, nur gilt selbes hier noch in erhöhtem Maße, da diese ganze Angelegenheit in einem noch viel weniger weit vorgeschrittenen Stadium sich befindet. Hier ist erst kurz vor Schluß des Jahres 1876 der definitive Baubeschluß gefaßt worden. Hier sind nicht nur keine Bau- und Lieferungsverträge abgeschlossen, sondern es wurde erst unlängst mit der Anfertigung des Detailprojectes begonnen. Da nun hier die Bahnstrecke nicht nur länger ist als Römerstadt-Kriegsdorf, sondern auch größere Terrainschwierigkeiten besitzt, hat die Regierung selbst erst die Inbetriebsetzung für Ende 1878 in Aussicht genommen.

Bei dieser Sachlage ist es ganz natürlich, daß nicht nur die größten Zahlungen erst im Laufe des Jahres 1878 zu leisten kommen, sondern daß ein großer Theil derselben erst im Laufe des Jahres 1879

zur Fälligkeit gelangen kann. Es scheint daher nicht geboten, den von der Regierung geforderten Betrag von 1,000.000 fl. zu bewilligen, sondern beantragt der Ausschuß, für 1877 den Betrag von 500.000 fl. zu bewilligen; da im vergangenen Jahre bereits 300.000 fl. bewilligt wurden, stehen der Regierung für das laufende Jahr 800.000 fl. zur Verfügung, und wird, nachdem der Bau mit 2.728.000 fl. veranschlagt ist, die Interessentenbeiträge mit circa 7 Percent angegeben worden, der Staatsschatz in den kommenden Jahren 1878 und 1879 noch den Betrag von circa 1,738.000 fl. zu bedecken haben.

Ueber die Frage der Bedeckung der für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues nach den Anträgen des Budgetausschusses erforderlichen Summe von 4,500.000 fl. wäre die bezügliche Verfügung einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

Die dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegten Gebarungsnachweisungen über die vier älteren Staatseisenbahnlinien bis Ende September 1876 geben dem Budgetausschusse keinen Anlaß zu einer besonderen Antragstellung, und zwar umsoweniger, als derselbe es ungeachtet der speciellen Vorlage über die Verwendung des Nothstandsanlehens, worin der größte Theil jener Ziffern sich wieder findet, als selbstverständlich betrachtet, daß von Seite der Regierung seinerzeit nach gänzlicher Bauvollendung die Finalabrechnung bezüglich jeder einzelnen Staatsbahnstrecke nach vorgängiger Prüfung durch den Obersten Rechnungshof zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Es wird sich dabei dann wohl herausstellen und mag es schon hier constatirt werden, wie ganz abweichend von den im Staatshaushalte sonst geltenden Grundsätzen die der Regierung bei der bisherigen Art der Votirung von Staatseisenbahnbauten insbesondere auch in finanzieller Beziehung gewährte Latitude ist und wie dieselbe die Prüfung der betreffenden Rechnungen erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen wird. Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe in seiner veränderten Fassung seine Zustimmung geben."

Wien, 19. Jänner 1877.

Herbst,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für Bauzwecke der unten bezeichneten Staatseisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1877 bewilligt:

§. 1. Für die Tarnów-Leluchówer Bahn . . . . . 300.000 fl.

§. 2. Für die Bahn von Siverich nach Spalato, mit der Abzweigung nach Sebenico . . . . . 1,400.000 „

§. 3. Für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . 100.000 „

§. 4. Für die Bahn von Tarvis nach Pontafel . . . . 2,000.000 „

§. 5. Für die Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt . . . . 200.000 „

§. 6. Für die Localbahn Unterdrauburg-Wolfsberg . . 500.000 „

Zusammen . 4,500.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Die Regierung wird beauftragt, beim Ausbaue der Donauuferbahn und der Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico alle mit Bezug auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässigen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen und auch in Bezug auf

den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Begünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Fall, als auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) und des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 28. August 1871 (L. G. Bl. Nr. 41) eine Wassergenossenschaft zur Bewässerung des Gebietes von Monfalcone zu Stande kommt, wird die Regierung ermächtigt, für die Ausführung dieser Bewässerungsanlagen die Befreiung von der, bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr, dann von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und der Bauausführung bis zur Vollendung der Bewässerungsanlagen zuzugestehen.

§. 2.

Der Wassergenossenschaft, beziehungsweise der von derselben mit der Ausführung der Bewässerung etwa betrauten Unternehmung, kann auf die Dauer von zwanzig Jahren nach Ablauf der Bauzeit (§. 5) die Befreiung von jeder Steuer für die Einnahmen aus der Abgabe von Wasser oder Wasserkraft an die Mitglieder der Genossenschaft oder an Andere zugestanden werden.

§. 3.

Den durch die genossenschaftlichen Anlagen urbar gemachten, vordem unproductiven Grundflächen wird die Befreiung von der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren vom Zeitpunkte der über vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung constatirten Cultivirung zugestanden.

§. 4.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, der Wassergenossenschaft ein Darlehen im Betrage von 140.000 fl. zu gewähren, und zwar in Raten von

36.000, 31.000, 28.000, 24.000 und 21.000 fl. am Schlusse des auf das letzte Jahr der Bauzeit folgenden ersten, beziehungsweise zweiten, dritten, vierten und fünften Kalenderjahres.

Für dieses Darlehen hat die Wassergenossenschaft vom elften Jahre nach Schluß der Bauzeit an bis zur gänzlichen Erstattung des Darlehens vier Percent jährliche Zinsen an den Staatsschatz zu entrichten.

Das Darlehen selbst ist von der Wassergenossenschaft vom sechzehnten bis zum zwanzigsten Jahre nach Schluß der Bauzeit in fünf gleichen Jahresraten dem Staatsschatze zu erstatten.

Die Regierung kann von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn vorher der Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca die Bürgschaft für die pünktliche Zahlung der bedungenen Zinsen und Rückzahlungsquoten seitens der Wassergenossenschaft übernimmt.

Für die hinsichtlich dieses Darlehens auszufertigenden Schuld- und Bürgschaftsurkunden, sowie deren eventuelle bücherliche Eintragung kann die Stempel- und Gebührenbefreiung gewährt werden.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt außer Wirksamkeit, wenn die Herstellung der genossenschaftlichen Wasseranlagen nicht vor Ablauf des Jahres 1878 in Angriff genommen und nicht während der von der Wassergenossenschaft mit der Regierung zu vereinbarenden höchstens fünfjährigen Bauzeit beendet wird.

§. 6.

Die Minister des Ackerbaues und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone.

Wenn man die Ortschaft Sagrado im politischen Bezirke von Gradisca als jenen Punkt in's Auge faßt, von welchem aus divergirend einerseits auf der Ostseite die äußerste Hügelkette des Karstes sich bis zur adriatischen Küste fortzieht, und andererseits im Westen der Isonzo dem adriatischen Meere zufließt, so erhält man das Bild jener dazwischen liegenden fast dreieckigen Grundfläche, welche östlich vom Karste, westlich vom Isonzo (im unteren Laufe Sdoba genannt) besäumt, vom Scheitelpunkte Sagrado südwärts immer mehr an Breite gewinnend, bis zu einer vom Meere bespülten Basis abfällt.

Nach seinem Hauptorte wird dieses Gebiet das Territorium von Monfalcone genannt, einstens eine Enclave der venetianischen Republik im Alt-Görz'schen Gebiete. Dieses Territorium beträgt etwas über 1½ Quadratmeilen (bei 16.300 Joch*) mit einer dichten Bevölkerung von nahe an 12.000 Einwohner. Die Südbahn, welche sich in der östlichen Seite dieses Dreieckes längs des Karstsaumes hinzieht, hat auf dieser Strecke die Stationen Sagrado, Ronchi und Monfalcone und bringt diesen Landstrich in nahe Verbindung mit den Märkten von Triest und Görz; der im Küstensaume dieses Landstriches gelegene Hafen von Rosega eröffnet den Seeweg, während zahlreiche und guterhaltene Straßen den Verkehr innerhalb dieses Landstriches selbst vermitteln.

So wären denn alle wünschenswerthen Momente vorhanden, um den Absatz der Bodenproducte der culturfähigen und thatsächlich cultivirten Theile dieses Landstriches sicher und lohnend zu gestalten und um so bedauerlicher ist es, daß die gegenwärtigen Zustände jener ausgiebigen Production entgegenstehen, für deren Verwerthung so überaus günstige Vorbedingungen vorhanden wären.

Dieser Landstrich ist nämlich im größeren, oberen Theile der Dürre, im unteren aber der Versumpfung ausgesetzt.

Es ergibt sich also hier eine doppelte Aufgabe für die Landescultur: die Bewässerung des einen Theiles, die Entwässerung des anderen.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren haben einsichtsvolle Grundbesitzer ihr Streben auf die praktische Lösung dieser Aufgabe gerichtet. Allein erst das Inslebentreten des Wasserrechtsgesetzes konnte diesem Streben eine sichere Grundlage verleihen, und thatsächlich hatten die auf dieser Grundlage gestützten Bemühungen der Projectanten ein ganz erfreuliches Resultat, da nämlich von jenem Grundbesitze, welcher nach Antrag der Proponenten in die für die Bewässerung zu bildende Wassergenossenschaft einbezogen werden soll, beiläufig vier Fünftel der Betheiligten, also mehr als die gesetzlich erforderte zwei Drittel-Majorität, der Genossenschaftsbildung zugestimmt haben.

Wenn nun auch das weitere gesetzmäßige Verfahren über die zwangsweise Einbeziehung oder aber Ausscheidung der widersprechenden Minderheit und über die Genehmigung der projectirten Wasseranlagen noch in zweiter Instanz bei der politischen Landesstelle im Zuge ist, so ist das Unternehmen doch schon als ein solches anzusehen, dessen Zustandekommen, was die endgiltige Constituirung der Genossenschaft und

*) Anmerkung. Die Erhebungen und Verhandlungen über diese Angelegenheit fallen in die Zeit vor Einführung des metrischen Maßes.

die Verleihung der nöthigen Rechte an dieselbe betrifft, nunmehr fast außer allem Zweifel steht und bezüglich dessen somit die Gesetzgebung in Betreff der die Ausführung erleichternden Begünstigungen wohl schon in Anspruch genommen werden darf.

Der für die Genossenschaft in Aussicht genommene Bewässerungsrayon umfaßt:

989 Joch Aecker,
7035 „ berebte Aecker,
2280 „ Wiesen, also zusammen 10.304 Joch,

welche Gesammtarea sich im Falle der Ausscheidung der widersprechenden Minderheit auf rund 8156 Joch herabmindern würde.

Der gegenwärtige Gesammtertrag dieser 8156 Joch ist im Durchschnitte auf jährliche 91.800 fl. zu schätzen; in den Gemeinden des Bewässerungsrayons beträgt die gesammte directe Steuer nahe an 24.500 fl. Die Steuern werden im Allgemeinen ordentlich entrichtet und nur in trockenen Jahren stößt ihre Eintreibung auf Schwierigkeit. Die Trockenheit bewirkt, daß durchschnittlich auf je eine sechsjährige Periode zwei Jahre mit guter, zwei mit mittelmäßiger und zwei mit schlechter Ernte entfallen, wobei die Resultate dieser Ernten zu einander beiläufig im Verhältnisse von 4 : 2 : 1 stehen.

Die ackerbauende Bevölkerung dieses Landstriches ist arbeitsam, genügsam und aufgeweckt; der Grundbesitz weniger parcellirt, als in vielen anderen Landestheilen.

Das technische Project der Bewässerung wurde vom Civilingenieur Dr. Raphael Vicentini aus Triest verfaßt, von dem als Autorität im Wasserbaufache bekannten Professor G. Bucchia geprüft, unter Anerkennung der im Wesentlichen richtigen Anlage in einzelnen Details amendirt und bei Ueberprüfung seitens der landesfürstlichen Bautechniker im Küstenlande als zur Ausführung zulässig anerkannt.

Es besteht in seiner Wesenheit darin, daß bei Sagrado, also an der Eingangs erwähnten Nordspitze des Dreieckes der Hauptcanal vom Isonzo abgezweigt und dem natürlichen Gefälle und zugleich dem Scheitel des prismatisch geformten Landstriches folgend, in einer Längenausdehnung von etwas über 14 Kilometer zum Meere geführt wird; rechts und links vom Hauptcanale wird das Wasser durch 13 Seitencanäle in der Gesammtlänge von 34½ Kilometer den Bewässerungsgräben des durch diese Seitencanäle in 16 ungleiche Abtheilungen (10·15 — 1674·79 Hectar) getheilten Terrains zugeführt. Das somit über den ganzen Landstrich netzartig verbreitete Wasser wird sodann von je einem längs dem östlichen und westlichen Saume des Dreieckes angelegten Hauptabzugscanales wieder aufgenommen und auf der westlichen Seite dem Flüßchen Brancolo, auf der östlichen aber dem Hauptbewässerungscanale selbst wieder abgegeben. Die durch diese Rückgabe einer beträchtlichen Wassermenge an den Hauptcanal bewirkte Verstärkung desselben bei seiner Ausmündung in den Hafencanal von Rosega dürfte zugleich der Schiffbarkeit und der Hintanhaltung von Versandungen dieses Hafencanales wesentlich zu Statten kommen. Auch wird durch die Schiffbarkeit des Canales von Rosega bezweckt, daß der Stapelplatz für die Handelsoperationen von der versumpften und höchst ungesunden Gegend an der See weiter binnenwärts, in eine gesündere Lage, nahe dem bevölkerten Städtchen Monfalcone und somit auch der Eisenbahn verlegt werden könne.

Die Anlage des Hauptbewässerungscanales und die zur Regelung seines Wasserlaufes darin angebrachten Stauwerke gestatten ferner die Verwendung der so gewonnenen Wasserkraft zu industriellen Unternehmungen.

Zwar besteht über das ziffermäßige Ausmaß dieser Wasserkraft, insoferne sie als Einnahmsquelle dienen und als solche veranschlagt werden soll, eine erhebliche Divergenz der Ansichten zwischen dem Projectsverfasser und Professor Bucchia; doch ist es unbestritten, daß die vorhandene natürliche Wasserkraft, selbst in ihrer Anwendung auf gemeingewöhnliche Maschinen, immerhin 700 nutzbare Pferdekräfte ergeben wird.

Das Wasser aus dem Isonzo — nach Aufnahme des oberhalb des Bewässerungscanales einmündenden Wippach-Flusses — wurde von dem seitens der Interessenten mit der chemischen Prüfung betrauten Professor A. Cossa als ein solches bezeichnet, welches eine Incrustration des irrigirten Bodens nicht befürchten läßt und sich vielmehr zu Bewässerungszwecken vorzüglich eignet.

Was den zu bewässernden Boden selbst betrifft, wurde eine Analyse desselben aus mehr als achtzig Stellen des Bewässerungsgebietes vorgenommen und constatirt, daß der Boden alle wünschenswerthen Bedingungen für eine erfolgreiche Befruchtung durch das Wasser besitzt, da letzteres nach der vorherrschenden Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens die höchst fruchtbare Erdkrume langsam und ohne Entnahme ihrer fruchtbaren Bestandtheile durchtränken und sich, ohne an den Wurzeln Aufenthalt und Ansammlung zu finden, in der unterliegenden Schotterschichte verlieren kann. Die Lage dieses Landstriches, im Osten und Norden von den Alpen eingeschlossen, offen gegen Süden, nahe dem Meere, von heftigen Winden bestrichen, die zur Sommerszeit heiteres, trockenes Wetter erhalten und andauernde Dürre bewirken,

diese Lage wurde als eine solche erkannt, welche ganz darnach beschaffen ist, einerseits die künstliche Bewässerung zu einem wahren Bedürfnisse zu gestalten, andererseits aber auch deren Wirkungen auf das beste zu fördern.

In der That wurde der nach gänzlicher Durchführung der Bewässerung aus den irrigirten Grundstücken zu erwartende durchschnittliche Jahresertrag von den seitens der politischen Behörde mit den diesfälligen Erhebungen betrauten Sachverständigen mit etwas über 477.000 fl. berechnet, während, wie bereits oben erwähnt, der gegenwärtige durchschnittliche Jahresertrag auf 91.800 fl. zu schätzen ist. Aber selbst angenommen, daß dieser Voranschlag einer mehr als fünffachen Vergrößerung des Ertrages nicht alle realen Verhältnisse, welche die Berechnung modificiren können, in ausreichender Berücksichtigung gezogen hätte, dürfte immerhin als sicher anzusehen sein, daß die Bewässerung zum mindesten eine constante Ernte gleich jener, welche gegenwärtig nur in den guten Jahren mit genügenden Niederschlägen erzielt wird, herbeiführen und den in je sechs Jahren viermal wegen Dürre eintretenden Rückgang auf die Hälfte und beziehungsweise den Viertheil des Ertrages hintanhalten wird.

Es ist somit außer Zweifel gestellt, daß die Ausführung des Projectes durch den damit zusammenhängenden agricolen Aufschwung den Wohlstand und die Steuerfähigkeit jenes Gebietes bedeutend heben, daß durch die Verwerthung der neu geschaffenen Wasserkraft zu industriellen Zwecken ein weiterer neuer Factor des Wohlstandes hinzukommen würde, wobei überdies der so wesentlich erhöhte Bodenertrag im Vereine mit der industriellen Production und der Schaffung eines günstigeren und gesunderen Stapelplatzes für den Seeverkehr nicht ohne günstigen Einfluß auf die dortigen Unternehmungen für den Land- und Seetransport bleiben könnten.

Ein weiterer und gewiß sehr wesentlicher Vortheil dieses Unternehmens besteht aber auch darin, daß es zugleich die Entsumpfung des unteren Theiles des eingangs erwähnten Gebietes einleitet, und zwar zunächst jener Grundflächen, deren Lage in der Nähe der bereits projectirten Abzugscanäle, die Entwässerung vermittelst eben dieser Canäle, ohne weitere größere Anlagen, sofort gestattet. Die Tragweite der Entwässerung des unteren Gebietes von Monfalcone geht aber, selbst abgesehen von den rein sanitären Momenten, schon daraus hervor, daß es sich um ein Terrain von fast 6398 Joch (wovon gegenwärtig 1161 ganz unproductiv) handelt, dessen durchschnittlicher Jahresertrag von beiläufig 23.400 fl., auf welche er jetzt veranschlagt wird, auf 112.000 fl. steigen würde.

Auch hier stünde also durch die seinerzeit wohl zu erwartende Erweiterung des Unternehmens auch auf die Entwässerung der den gegenwärtig projectirten genossenschaftlichen Anlagen entfernteren Grundstücke dem Wohlstande und der Steuerfähigkeit der Bevölkerung eine sehr wesentliche Hebung in Aussicht.

Die Kosten der genossenschaftlichen Bewässerungsanlagen dürften nach den vorgelegten Daten, einschließlich der Zinsen während einer dreijährigen Bauperiode, mit 850.000 fl. anzunehmen sein, welche Summe zu ihrer 6percentigen Verzinsung jährliche 51.000 fl. erfordert.

Mit Rücksicht auf die oberwähnte, durch die Benützung der genossenschaftlichen Anlagen zu erwarende Ertragssteigerung der Grundstücke kann wohl angenommen werden, daß sich mit der Zeit eine solche Benützung jener Anlagen thatsächlich entwickeln und somit eine solche Summe für diese Benützung in die Genossenschaftscasse einfließen wird, daß nicht nur die Verzinsung, sondern auch die Amortisirung des Anlagecapitals unschwer wird stattfinden können. Allein eben nur mit der Zeit, da erfahrungsmäßig die volle Benützung solcher genossenschaftlichen Anlagen sich nur allmälig entwickelt, und zwar sowohl bezüglich der Benützung des Irrigationswassers, als auch insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme der disponiblen Wasserkraft zu industriellen Unternehmungen.

Für die Verzinsung des Anlagecapitals kann daher eine außerhalb der Unternehmung selbst liegende Quelle für so lange nicht entbehrt werden, als das eigene Einkommen der Genossenschaft aus der Abgabe des Irrigationswassers und der Wasserkraft das Zinsenerforderniß nicht deckt.

Nach den das Project begleitenden, auf glaubwürdigen Daten beruhenden und von der Autorität Bucchia's gestützten Ausführungen hat ein vorsichtiges Präliminar über die Rentabilität des Unternehmens von der Annahme auszugehen, da das Einkommen aus den genossenschaftlichen Anlagen noch durch zehn Jahre nach dem Beginne des Betriebes geringer sein wird, als das Zinsenerforderniß für das Anlagecapital, indem der für das erste Jahr auf 15.200 fl. veranschlagte Ertrag nur allmälig in arithmetischer Progression steigen dürfte, so daß er im zehnten Jahre des Betriebes 50.300 fl., also nur mehr um 700 fl. weniger, als das Zinsenerforderniß erreichen, aber erst im eilften Jahre letzteres zu übersteigen beginnen wird.

Die gesammte Differenz, um welche das Zinsenerforderniß den veranschlagten Betriebsertrag in den ersten zehn Jahren nach Vollendung der Anlagen übersteigt, würde demnach 182.500 fl. betragen.

In der Aufbringung dieser Summe unter billigen Bedingungen dürfte die größte Schwierigkeit liegen, mit welcher die Genossenschaft zu kämpfen haben wird, umsomehr, als es sich um einen Grundbesitz handelt, von welchem ein großer Theil mit Hypotheken bereits stark belastet ist, und welchem auch weitere Auslagen für eine dem Bewässerungszwecke angemessene Adaptirung der Grundparzellen bevorstehen. Soll nun die Ausführung des Unternehmens nicht an dieser Schwierigkeit scheitern und soll nicht von vorneherein auf jene bedeutenden Vortheile verzichtet werden, welche sich auch in öffentlicher Hinsicht aus dem Unternehmen erwarten lassen, so ist nach der übereinstimmenden Ansicht der einvernommenen Behörden eine für den Zweck ausreichende Unterstützung des Unternehmens von Staatswegen nothwendig.

Indem nun die Regierung ebenfalls das Unternehmen mit Rücksicht auf dessen öffentliche Vortheile einer staatlichen Unterstützung würdig und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Capitalsbeschaffung dieser Unterstützung bedürftig ansieht, glaubt sie vor einer näheren Darlegung der zugedachten Unterstützung nur noch bemerken zu sollen, daß sie wohl auch das Land für berufen ansieht, unterstützend einzugreifen, wobei sie aber nicht verkennt, die Unterstützung seitens des Landes könne bei den beschränkten Mitteln desselben verhältnißmäßig enge Grenzen nicht überschreiten.

Was nun die staatliche Unterstützung selbst betrifft, so wurde dieselbe nach zwei Richtungen hin in Aussicht genommen, nämlich in der Richtung der Verzichtleistung des Staatsschatzes auf bestimmte Einkünfte, welche ihm ohne diese Begünstigungen aus dem Unternehmen — falls dasselbe dann überhaupt zur Ausführung käme — erwachsen würden, und ferner in der Richtung einer positiven directen Unterstützung durch ein Darlehen.

Die im Gesetzentwurfe (§§. 1, 2 und 3) ausgesprochenen Verzichtleistungen oder Befreiungen entlasten die Genossenschaft, beziehungsweise einzelne Genossen (§. 3) von Leistungen, welche nach den allgemeinen Gesetzen getragen werden müßten, erhöhen somit mittelbar die Leistungsfähigkeit für das eigentliche Unternehmen selbst.

Das Darlehen aber (§. 4) soll speciell die Ueberwindung jener Schwierigkeit ermöglichen, von welcher oben hinsichtlich der Zinsenleistung während der ersten zehn Betriebsjahre die Rede war.

Es kann wohl angenommen werden, daß, wenn die Entrichtung der Zinsen für das im Bau angelegte Capital wenigstens für die ersten fünf Jahre des Betriebes durch ein staatliches Darlehen insoweit von vorneherein gesichert wird, als die eigenen Einnahmen des Unternehmens in diesen ersten fünf Jahren zur Deckung der Zinsen nicht hinreichen, die Herstellung der Anlagen, sei es in eigener Regie der Genossenschaft, sei es durch Vereinbarung derselben mit Dritten, zur Ausführung wird gebracht werden können, um so leichter aber, wenn auch das Land in ähnlicher Weise für das Deficit der weiteren fünf Jahre des ersten Decenniums, also bis zum Eintritte eines die Zinsen übersteigenden Ertrages unterstützend eintreten sollte.

Die Differenz zwischen dem auf Grundlage der erwähnten Ausführungen Bucchia's angenommenen Ertrage und der sechspercentigen Zinsenschuldigkeit für das mit 850.000 fl. angenommene Bauerforderniß beträgt im

ersten	Betriebsjahre	35.800 fl.
zweiten	„	31.900 „
dritten	„	28.000 „
vierten	„	24.100 „
fünften	„	20.200 „

somit in dieser fünfjährigen Periode zusammen 140.000 fl.; in der zweiten fünfjährigen Periode aber 42.500 fl.

In der Erwartung also, daß sich mit oder vielleicht auch ohne ein Darlehen des Landes zur Deckung der letzterwähnten 42.500 fl. das Unternehmen wird ausführen lassen, wenn nur die Bedeckung der Differenz zwischen Ertrag und Zinsen für die ersten fünf Jahre gesichert ist, wurde im Gesetzentwurfe ein Darlehen aus Staatsmitteln im Betrage von 140.000 fl. angenommen, zahlbar nach Herstellung der genossenschaftlichen Bewässerungsanlagen in Raten, welche in abgerundeten Beträgen mit Rücksicht auf das obige Zinsenerforderniß festgestellt sind.

Da nach der zur Grundlage genommenen Rentabilitätsrechnung im eilften Betriebsjahre der Ertrag das Zinsenerforderniß bereits übersteigt, wurde von da an eine mäßige Verzinsung des staatlichen Darlehens seitens der Genossenschaft verlangt und als Zeitpunkt für den Beginn der Rückzahlung des Capitales selbst in fünf gleichen Jahresraten das Ende des 16. Betriebsjahres angenommen, so daß das Ende des 20. Jahres sowohl hinsichtlich der Steuerbefreiung für die Einnahmen aus der Abgabe des Irrigationswassers und der Wasserkraft (§. 2), als auch der directen Unterstützung durch das Darlehen als Schlußpunkt erscheint.

Die Opfer, welche der Staatsschatz in positiver Richtung bringt, bestehen somit im Zinsenverluste für die einzelnen Darlehensraten bis zum eilften Jahre der Bewässerung und in der Differenz zwischen dem angenommenen und dem landesüblichen Zinsfuße für die Zeit von der beginnenden Verzinsung bis zur gänzlichen Erstattung des Darlehens. Dagegen findet der Staatsschatz nach Ablauf der Begünstigungsperiode in den ansehnlich erstarkten Steuerobjecten eine nachhaltige Quelle für ein höheres Einkommen.

Vom Lande aber dürfte zur Unterstützung dieser Culturangelegenheit jedenfalls verlangt werden können, daß es dem Staate gegenüber die mit Rücksicht auf die vorliegenden Berechnungen kaum schwere Bürgschaft für die pünktliche Einhaltung der Zinsen- und Capitalsschuldigkeit der Genossenschaft übernehme.

Es wurde deshalb die Gewährung des Darlehens von der Uebernahme dieser Bürgschaft abhängig erklärt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die theilweise Abänderung der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge.

Zwischen der italienischen Regierung einerseits und der Gesellschaft der südösterreichischen, lombardischen und centralitalienischen Eisenbahnen anderseits wurde ein die Bedingungen des Ankaufes des oberitalienischen Eisenbahnnetzes regelnder Vertrag zu Basel am 17. November 1875 (abgedruckt im Motivenberichte zur Regierungsvorlage S. 22 bis 38) und ein Zusatzvertrag zu Wien am 25. Februar 1876 (S. 39 und 40) unterzeichnet.

Artikel 33 des Baseler Vertrages enthält die Bestimmung, daß dieser Vertrag der österreichischen Regierung mitgetheilt und ihrer Genehmigung unterzogen werden wird, um als Grundlage der Trennung der beiden Netze zu dienen. Diese Genehmigung wurde mit dem Protokollarübereinkommen vom 25. Februar 1876 ertheilt, welches laut §. 8 für die kaiserliche Regierung erst dann in Kraft treten soll, wenn die zu einzelnen Bestimmungen desselben erforderliche Zustimmung des Reichsrathes erfolgt. Die Zustimmung des Reichsrathes erscheint nämlich insoferne nothwendig, als durch das gedachte Uebereinkommen die zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, insbesondere der Vertrag vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) theilweise abgeändert und ergänzt werden. Die Zustimmung soll durch die Annahme des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes ertheilt und werden die Gründe, welche für Ertheilung der Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen und Vorbehalten sprechen, im weiteren Verlaufe dieses Berichtes auseinandergesetzt werden.

Die Gründe aber, welche die Regierung zur Ertheilung der Genehmigung der von der Südbahngesellschaft mit der italienischen Regierung abgeschlossenen Verträge bestimmten, lagen in der Erwägung, daß auf diesem Wege die längst angestrebte, im Artikel XII des Friedenstractates vom 3. October 1866 zugesagte Trennung der Südbahn unter Wahrung der Rechte des Staatsschatzes durchzuführen war, und daß ferner die der Genehmigung unterzogenen Vereinbarungen geeignet erschienen, die damals ernstlich bedrohte finanzielle Lage der Südbahngesellschaft nachhaltig zu verbessern, ohne daß dabei dem berechtigten Interesse der gesellschaftlichen Obligationsgläubiger nahegetreten worden wäre, welch' letztere vielmehr in Folge der Abtrennung des oberitalienischen Bahnnetzes eine erhöhte Sicherheit für ihre Forderungsansprüche erlangten (S. 6 und 7).

Zur Klarstellung dieser Verhältnisse gibt der Motivenbericht eine ausführliche Darstellung des finanziellen Standes der Südbahn Ende 1874, sowie der Vortheile, welche sich für die Obligationsgläubiger in Folge der stipulirten Capitals- und Annuitätenzahlungen ergeben (S. 7 bis 9).

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die ertheilte staatliche Genehmigung wurde sohin der Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ddo. Wien, 29. Februar 1876 (S. 20 und 21) abgeschlossen, durch welchen die vertragschließenden Theile anerkennen, daß, sobald die auf den Ankauf des oberitalienischen Eisenbahnnetzes bezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sein werden, den Anordnungen des Artikels XII, §. 1 des am 3. October 1866 zu Wien unterzeichneten Friedens- und Freundschaftsvertrages zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und Seiner Majestät dem Könige von Italien vollkommen Genüge geschehen sein wird (Artikel I), und zugleich erklären, daß mit der Inkraftsetzung der Verträge von Basel und Wien die Trennung des österreichisch-ungarischen Netzes von dem italienischen eine vollständige und alle in den Artikeln X, §. 5, XI und XII, §. 2 des am 3. October 1866 zu Wien unterzeichneten Friedensvertrages vorgesehenen Fragen, insoweit es sich um die gegenseitigen Beziehungen dieser beiden Netze handelt, definitiv geregelt sein werden (Artikel II).

Dieser Vertrag wurde von der Regierung nicht als ein solcher angesehen, der zu seiner Perfection die legislative Genehmigung bedürfte, vielmehr wurden die Ratificationen desselben bereits am 13. August 1876 ausgewechselt (S. 41).

In der That erscheint derselbe weder als ein „Handelsvertrag" noch als ein „Staatsvertrag, der das Reich oder Theile desselben belastet" (§. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141). Er enthält nämlich außer den angeführten im Artikel III nur noch nachstehende Bestimmung:

„Die vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, die Erbauung von Eisenbahnen, welche zur directen Verbindung zwischen den österreichisch-ungarischen und italienischen Eisenbahnetzen dienen sollen, auf Ihren respectiven Gebieten zu begünstigen, unter der Bedingung jedoch, daß die zu concessionirenden Linien die Finanzen des Staates in keiner Weise belasten."

„Man ist übereingekommen, sich vorzubehalten, im gemeinsamen Einverständnisse die allgemeine Trace, sowie die Anschlußpunkte dieser Linien zu bestimmen."

Aus dem Inhalte dieses Artikels geht hervor, daß derselbe eine Belastung des Reiches nicht in sich schließe. Er reproducirt übrigens im Wesentlichen nur jene Bestimmungen, welche schon in das Schlußprotokoll vom 23. April 1867 zu dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. April 1867, sowie zu dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Postvertrage vom 23. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 110), und zwar zu Artikel V des Postvertrages aufgenommen worden waren.

Die in Italien kurz nach Einleitung der parlamentarischen Verhandlung der Rückkaufsverträge im März 1876 eingetretenen politischen Ereignisse führten für die Südbahngesellschaft die Nöthigung herbei, mittelst eines zu Paris am 11. Juni 1876 vereinbarten sogenannten „Compromisses", sowie mittelst der hierüber zu Rom am 17. Juni 1876 ausgefertigten Additionalacte in einige Abänderungen des ursprünglichen Vertragsverhältnisses zu willigen (S. 10).

Obschon diese Nachtragsübereinkommen der Gesellschaft unzweifelhaft ungünstig waren, erachtete die Regierung dennoch, auch ihnen die erbetene staatliche Genehmigung nicht verweigern zu sollen, da sie doch keinen erheblichen Nachtheil für die Gesellschaft und deren Obligationsgläubiger besorgen ließen und in denselben nach der gegebenen Sachlage das einzige Mittel bestand, um die Operation ungeachtet der ihren Vollzug bedrohenden Zwischenfälle unverweilt zur Durchführung zu bringen.

Demnach wurde bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen des Wiener Staatsvertrages vom 29. Februar 1876 im Nachhange zu demselben am 13. August 1876 von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung erklärt, daß sie von den beigeschlossenen Urkunden (nämlich dem Compromisse und Additionalvertrage) Kenntniß genommen und ihrerseits der genannten Eisenbahngesellschaft die Genehmigung zur Unterzeichnung des Compromisses ddo. Paris 11. Juni 1876 sowie des Additionalvertrages ddo. 17. Juni 1876 ertheilt hat (S. 41).

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die zwischen der Südbahngesellschaft und der italienischen Regierung abgeschlossenen Verträge (nämlich der Baseler Vertrag vom 17. November 1875 und der Wiener Zusatzvertrag vom 25. Februar 1876, dann das Compromiß ddo. Paris 11. Juni 1876 und die Additionalacte ddo. 17. Juni 1876), welche sämmtlich bereits vorlängst von der Regierung genehmigt wurden, keinen Gegenstand der legislativen Genehmigung bilden sollen.

Dasselbe gilt von den zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Verträgen (nämlich dem Staatsvertrage ddo. Wien, 29. Februar 1876 und der Erklärung ddo. Wien, 13. August 1876), welche bereits perfect geworden sind.

Den Gegenstand der legislativen Genehmigung bilden daher lediglich die durch das Protokollarübereinkommen vom 25. Februar 1876 vereinbarten theilweisen Aenderungen und Ergänzungen der älteren Verträge und insbesondere des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Die wesentlichen Aenderungen, welche durch das Uebereinkommen an dem durch die gedachten Verträge herbeigeführten Stande der Dinge getroffen wurden, beziehen sich:

I. auf die Berechnung des Bruttoertrages behufs etwaiger Geltendmachung der Ertragsgarantie (§. 1);

II. auf die Berechnung der zur Tilgung der Kaufschillinsreste für die ehemaligen Staatsbahnen an den Staatsschatz abzuführenden Antheile des Bruttoertrages (§. 2);

III. auf die Entrichtung der Stempel und Gebühren von den Actien, Obligationen und Coupons (§. 6).

I.

Bezüglich der Ertragsgarantie, welche früher eine Reinertragsgarantie und mit 5 1/5 Percent des Reinertrages von vier verschiedenen Netzen separat zu berechnen war, enthält Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867 nachstehende Bestimmungen:

„Die k. k. Staatsverwaltung garantirt der Südbahngesellschaft für die ganze Dauer ihrer Concession und für die Gesammtheit ihrer auf österreichischem Gebiete jeweilen im Betriebe befindlichen Bahnen ein Bruttoerträgniß, welches für das Jahr 1866 91.000 fl. österr. Währ. per Meile und für jedes folgende Jahr insolange 1000 fl. mehr beträgt, bis es (im Jahre 1875) die Ziffer von 100.000 fl. per Meile erreicht hat, welcher Betrag dann für den ganzen Rest der Concessionsdauer zu gelten hat."

„Das Bruttoerträgniß der österreichischen Linien per Meile wird in Uebereinstimmung mit den analogen Bestimmungen in dem zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Italien am 3. October 1866 geschlossenen Friedensvertrage in der Weise berechnet, daß das wirkliche jährliche Bruttoerträgniß der österreichischen Linien mit dem Bruttoerträgnisse der bis zum Jahre 1866 unter der Verwaltung des Wiener Verwaltungsrathes gestandenen italienischen Linien zu einer Gesammtsumme vereinigt und durch die Gesammtmeilenanzahl dieser Bahnen getheilt werde, so daß der sich hierbei ergebende Quotient als Bruttoerträgniß einer Meile der österreichischen Bahnen zu gelten haben wird."

Diese Garantie wurde bisher thatsächlich niemals in Anspruch genommen. Aus der Seite 12 des Motivenberichtes gegebenen Uebersicht geht nämlich hervor, daß nur im Durchschnitte der zehn Jahre 1866 bis 1875 das Bruttoerträgniß einer Meile des österreichisch-ungarischen Netzes 115.740, fl., des venetianischen Netzes 83.000 fl. betrug, die cumulative Berechnung aber ein durchschnittliches Bruttoerträgniß per Meile von 109.850 fl. ergab. Daraus folgt, daß bisher bezüglich des venetianischen Netzes die Garantie, für welche die italienische Regierung aufzukommen gehabt hätte, nur wegen der cumulativen Berechnung nicht eintrat, und daß zwar durch das hohe Erträgniß des österreichisch-ungarischen Netzes die Inanspruchnahme der Garantie sehr unwahrscheinlich gemacht, aber die Möglichkeit derselben durch die cumulative Berechnung immerhin einigermaßen näher gerückt wurde.

Nun soll aber künftig gemäß §. 1 des Uebereinkommens die bisherige cumulative Berechnung dahin abgeändert werden, „daß als Bruttoerträgniß der österreichisch-ungarischen Linien per Meile, beziehungsweise nunmehr pro Kilometer jener Betrag zu gelten haben wird, welcher sich bei der Theilung des wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisses der sämmtlichen im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Linien durch die Gesammtmeilenzahl, beziehungsweise Gesammtkilometerzahl dieser Linien rechnungsmäßig als Quotient ergibt."

Durch die Nichteinbeziehung des Erträgnisses des venetianischen Netzes in die Berechnung des Bruttoertrages wird selbstverständlich das für die Frage der Garantieverpflichtung entscheidende Erträgniß per Meile (beziehungsweise Kilometer) erhöht und damit die Möglichkeit, daß es zu einer factischen Geltendmachung des Garantieanspruches komme, noch geringer. Die getroffene Abänderung ist daher für den Staat allerdings vortheilhaft.

Dieselbe soll eben auch nach §. 1 des Uebereinkommens „von dem Zeitpunkte angefangen in Wirksamkeit treten, in welchem der Betrieb der abzutretenden Eisenbahnlinien an die königlich italienische Regierung übergeht und demnach nicht mehr für Rechnung der k. k. priv. Südbahngesellschaft geführt wird."

Im Artikel 31 des Baseler Vertrages wurde festgesetzt, daß die italienische Regierung mit 1. Juli 1876 in den Besitz der den Gegenstand des Vertrages bildenden Eisenbahnen trete, und damit im Zusammenhange im Artikel 22, daß die Gesellschaft den Betrieb der Linien bis zum Tage der Besitzergreifung durch die Regierung auf ihre Rechnung fortsetze.

Laut Artikel 1 des Pariser Compromisses willigte jedoch die Gesellschaft, welche sich gemäß der Bestimmungen der Baseler Convention mit dem 1. Juli 1876 ihrer Concessions- und Besitzesrechte auf das oberitalienische Netz zu entäußern hat, ein, auf die Dauer von zwei Jahren, vom 1. Juli 1876 an gerechnet, den Betrieb der vom Staate eingelösten Linien pachtweise fortzuführen.

Nun wäre zwar allerdings auch bei Fortdauer der cumulativen Ertragsberechnung nicht zu besorgen, daß in den nächsten Jahren eine Garantieleistung eintreten könne, und insoferne könnte eine etwaige Hinausschiebung des Beginnes der Wirksamkeit der im §. 1 des Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen als gleichgiltig erscheinen.

Allein auch die Bestimmungen des §. 2 in Betreff der Berechnung der an den Staat zu zahlenden Antheile an den Bruttoerträgnißüberschüssen sollen mit jenem Betriebsjahre in Wirksamkeit treten, innerhalb dessen der im §. 1 bezeichnete Zeitpunkt eintritt. In dieser Beziehung wäre es aber durchaus nicht gleichgiltig, wenn eine Hinausschiebung des bezüglichen Termines stattfände, ja, es würden dadurch, wie später gezeigt werden wird, die Vortheile der betreffenden Vereinbarung nahezu illusorisch werden.

Der Motivenbericht geht nun allerdings von der Ansicht aus, daß ungeachtet des Pariser Compromisses eine Aenderung bezüglich der Anfangstermine der Wirksamkeit des Uebereinkommens nicht eingetreten sei, daß vielmehr die Bestimmungen des §. 1 über die Berechnung des Bruttoertrages behufs Bemessung der Garantie „vom 1. Juli 1876 angefangen, als dem Tage, mit welchem kraft Artikel 31 des Baseler Vertrages die italienische Regierung in den Besitz der italienischen Südbahnlinien getreten ist, deren Betrieb seither zufolge Artikel 1 und 2 des Pariser Compromisses von der Südbahngesellschaft pachtweise für Rechnung der italienischen Regierung besorgt wird" — zu gelten habe' (Motivenbericht S. 13) — und daß ebenso die Bestimmungen des §. 2 in Betreff der Zahlung der Kaufschillingsreste „vom Jahre 1876 und mit Einschluß dieses Jahres angefangen" (Motivenbericht S. 14) in Kraft treten.

Bei der Wichtigkeit der Sache erscheint es aber angemessen, bei Ertheilung der Genehmigung die Voraussetzung ausdrücklich auszusprechen, unter welcher dieselbe ertheilt wird, daß nämlich der 1. Juli 1876 fortan als der im §. 1 des Protokollarübereinkommens vom 25. Februar 1876 bezeichnete Zeitpunkt anzusehen und hieran durch die später von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung zur pachtweisen Fortführung des Betriebes nichts geändert worden sei.

Es darf ferner nicht unbemerkt bleiben, daß sich seit dem Jahre 1867 das Bruttoerträgniß des venetianischen Netzes verhältnißmäßig viel bedeutender gesteigert hat, als jenes des österreichischen und daß die Differenz zwischen beiden, welche in den Jahren 1866 und 1867 per Meile 35.100 fl. und 35.000 fl. und noch im Jahre 1873 29.000 fl. betrug, sich in den Jahren 1874 und 1875 nur mehr auf 10.500 und 14.700 fl. belief. Allein diese Differenz ist noch immer bedeutend genug, um die Wahrscheinlichkeit zu begründen, daß das für das österreichische Netz allein ermittelte Bruttoerträgniß wohl noch für lange hin größer sein werde, als das cumulativ berechnete, und zwar umsomehr, weil das österreichische Netz seit dem Jahre 1866 durch den Hinzutritt neuer, wenig ertragreicher Strecken vergrößert wurde, welche eben die Verminderung des durchschnittlichen Meilenerträgnisses vorzüglich bewirkten.

Im Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867 findet sich endlich noch folgende Bestimmung:

„Für den Fall, als die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, wird ihr diese Zahlung nur in dem Maße obliegen, als dieselbe aus dem die garantirte Jahresziffer übersteigenden Bruttoerträgnisse nach Abzug von zwei Fünftel desselben (für die Betriebskosten) bestritten werden kann."

Da im Protokollarübereinkommen von dieser Bestimmung keine Erwähnung gemacht wird, so muß allerdings, namentlich im Hinblicke auf die im §. 2 ausdrücklich hervorgehobene Aufrechthaltung einer analogen, im Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867 enthaltenen Bestimmung bezweifelt werden, daß dieselbe auch künftighin fortbestehen soll. Allein auch ihren Fortbestand vorausgesetzt, ist es für die Staatsfinanzen vortheilhaft, wenn der Ueberschuß des Bruttoerträgnisses über die garantirte Jahresziffer nicht mehr durch die Einbeziehung der Erträgnisse des venetianischen Netzes vermindert werden kann und daher in einem höheren Betrage zur Bezahlung der Einkommensteuer zur Verfügung steht.

II.

Bezüglich der Zahlung der Kaufschillingsreste für die ehemaligen Staatsbahnen war früher bestimmt, daß sie mit der Hälfte des sieben Percent übersteigenden Reinertrages zu leisten sei, und muß seit den Verträgen vom 13. April 1867 zwischen den Kaufschillingsresten für die Linie Wien-Triest ꝛc. und jenen für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen unterschieden werden.

Nach Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) soll der 30,000.000 fl. österr. Währ. in Silber umfassende Restbetrag der laut §. 15 der Concession vom 23. September 1858 für die Linie Wien-Triest ꝛc. zu zahlenden Ablösungssumme mit einem Zehntel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 107.000 fl., beziehungsweise mit einem Viertel des Bruttoerträgnisses, so weit dasselbe 110.000 fl. österr. Währ. per Meile und Betriebsjahr übersteigt, allmälig erlegt werden und die Zahlung mit dem Betriebsjahre 1870 beginnen.

Ebenso soll nach einem gleichfalls am 13. April 1867 abgeschlossenen Uebereinkommen der 30,000.000 Lire umfassende Restbetrag der für die lombardisch-venetianischen Linien zu zahlenden Ablösungssumme mit einem Zehntel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 107.000 fl., beziehungsweise mit einem Viertel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 110.000 fl. österr. Währ. per Meile und Betriebsjahr übersteigt, allmälig erlegt werden und die Zahlung des Restbetrages der Ablösungssumme mit dem Betriebsjahre 1870 beginnen.

Nach diesen Bestimmungen mußte der Zweifel entstehen, welcher Bruttoertrag der Berechnung rücksichtlich der beiden Netze zu Grunde zu legen sei, nämlich ob bei Berechnung der Rückzahlungsquoten rücksichtlich des Kaufschillingsrestes für die österreichischen Linien das Bruttoerträgniß dieser Linien allein und rücksichtlich des Kaufschillingsrestes für die italienischen das Bruttoerträgniß der letzteren als Basis anzunehmen ist, oder ob das Bruttoerträgniß beider Netze zusammen ebenso wie bei der Frage der Ertragsgarantie auch hier als Basis der Berechnung für die Ertragsüberschüsse rücksichtlich beider Netze und beziehungsweise Kaufschillingsreste zu dienen habe.

In dieser Beziehung bemerkt der Motivenbericht (Seite 14) wörtlich Folgendes:

„Bezüglich der Kaufschillingsrestzahlungen für die Linie Wien-Triest 2c. ist durch ein im Jahre 1874 erflossenes schiedsgerichtliches Erkenntniß festgestellt worden, daß das der Berechnung der Ueberschußantheile zu Grunde zu legende Bruttoerträgniß in gleicher Weise, wie dies bisher für die Garantieleistung zu gelten hatte, mit Einbeziehung der venetianischen Linien cumulativ zu ermitteln sei."

Es ist klar und wird in der Tabelle auf Seite 14 des Motivenberichtes ziffermäßig nachgewiesen, daß sich hierdurch die bisherigen Rückzahlungen des Kaufschillingsrestes für die Linie Wien-Triest 2c. wesentlich verminderten.

Nach dieser Tabelle wurden nämlich in den Jahren 1870 bis 1875 mit Einbeziehung der venetianischen Erträgnisse factisch nur 2,813.870 fl. 1 kr. in Noten geleistet, während bei Ausschluß der venetianischen Erträgnisse 4,123.858 fl. 80 kr. zu leisten gewesen wären, so daß der Unterschied 1,309.988 fl. 79 kr. betrüge.

Bezüglich der Rückzahlung für die Linie Wien-Triest ist es daher für den Staatsschatz allerdings vortheilhaft, wenn bei der Berechnung des Bruttoertrages auch zum Behufe der Ermittlung der zu zahlenden Erträgnißüberschußantheile die cumulative Berechnung mit Einbeziehung des venetianischen Netzes aufgegeben wird.

Dies geschieht im §. 2 des Protokollarübereinkommens, welchem zufolge bei Berechnung der Bruttoertragsüberschußantheile als Abschlagszahlungen für den Kaufschillingsrest der Linie Wien-Triest 2c. das wirkliche jährliche Bruttoerträgniß der sämmtlichen im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Südbahnlinien, sowie die Gesammtkilometerzahl dieser Linien zu Grunde zu legen ist.

In Ansehung der für die Zahlung der Kaufschillingsreste für die lombardisch-venetianischen Linien durch das Uebereinkommen vom 13. April 1867 getroffenen Bestimmung bemerkt der Motivenbericht (Seite 13), daß dieselbe bisher nicht praktisch in Wirksamkeit getreten ist. Dies hängt damit zusammen, daß der Bruttoertrag des venetianischen Netzes, für sich allein berechnet, bisher niemals den Betrag von 107.000 fl. per Meile erreichte.

Es ist nun ganz natürlich, daß die Regierung für das venetianische Netz eine Zahlung nicht verlangen konnte, da sie ja die Ansicht vertrat, daß für die Erträgnißüberschußantheile die cumulative Berechnung nicht einzutreten habe, und eben hierauf gestützt, größere Zahlungen bezüglich der Strecke Wien-Triest in Anspruch nahm.

Allein durch den schiedsrichterlichen Spruch vom December 1874 ist die Sache in ein anderes Stadium getreten. Nachdem hierdurch gegen die Ansicht der Regierung entschieden war, daß das Bruttoerträgniß für die Berechnung der Ueberschußantheile in gleicher Weise, wie für die Garantieleistung zu ermitteln sei, so muß ebenso wie bei der letzteren, auch bei der ersteren Berechnung das nämliche durchschnittliche Bruttoerträgniß nicht bloß für das österreichisch-ungarische Netz, sondern bei der wörtlichen Uebereinstimmung der diesfalls bestehenden Verträge auch für das venetianische Netz zu Grunde gelegt werden.

Hiernach steht dem Staatsschatze allerdings das Recht zu, für die Zeit vom Jahre 1870 bis zu jenem Zeitpunkte, mit welchem die betreffenden Aenderungen an den bestehenden Vertragsbestimmungen in Wirksamkeit treten werden, die nach den cumulativ ermittelten Durchschnittserträgen auf das venetianische Netz entfallenden Kaufschillingsrestzahlungen zu verlangen.

An diesem Rechte wird, soweit es sich auf bereits fällig gewordene Zahlungen bezieht, selbstverständlich durch das Protokollarübereinkommen, welches die Verhältnisse nur für die Zukunft zu regeln bestimmt ist, nichts geändert. Immerhin wird aber zweckmäßig die Genehmigung desselben unter aus-

drücklichem Vorbehalte der diesfalls zustehenden Rechte zu geschehen haben, in welcher Beziehung am Schlusse des Berichtes der entsprechende Antrag gestellt werden wird.

Hierdurch vermindert sich allerdings auch die nach der Tabelle Seite 14 oben mit 1,309.988 fl. 79 kr. angegebene Differenz und der daraus abgeleitete, nach den diesfälligen Bestimmungen des Protokollarübereinkommens zu gewärtigende Vortheil. Allein nichtsdestoweniger ist es entsprechend und zweckmäßig, wenn durch §. 2 des Uebereinkommens für die Zukunft bezüglich der Kaufschillingsreste des venetianischen Netzes festgesetzt wird, daß „nach vollständiger Tilgung des Kaufschillingsrestes der Wien-Triester Linie die Zahlung der Ueberschußantheile des Bruttoerträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien als Abzahlung auf den Kaufschillingsrest der lombardisch-venetianischen Linien zu gelten habe und bis zur vollständigen Tilgung dieses Kaufschillingsrestes fortzusetzen sei". Ungeachtet hierdurch jede Zahlung des Kaufschillingsrestes für die lombardisch-venetianischen Linien ganz suspendirt bleibt, so müssen doch die im §. 2 des Uebereinkommens getroffenen Abmachungen im Zusammenhange aufgefaßt werden, und in diesem Zusammenhange stellt es sich als vortheilhaft dar, wenn in Zukunft nach denselben vorgegangen wird.

Da nämlich von dem 110.000 fl. per Meile übersteigenden Bruttoerträgnisse ein Viertel zur Abzahlung verwendet, durch die Einbeziehung des venetianischen Netzes aber der 110.000 fl. übersteigende durchschnittliche Ueberschuß vermindert wird, so ist es offenbar vortheilhafter, den Ueberschuß bloß für eine geringere Meilenzahl (bloß für jene des österreichisch-ungarischen Netzes), aber nach einem höheren Quotienten, als von einer größeren Meilenzahl (auch vom venetianischen Netze), aber nach einem ungünstigeren Verhältnisse zu berechnen.

So betrug im Jahre 1875 das Bruttoerträgniß per Meile für das österreichisch-ungarische Netz 112.700 fl., für das venetianische Netz 98.000 fl., bei cumulativer Berechnung 110.300 fl.

Von 112.700 fl. entfallen für die Berechnung der Betriebsüberschüsse ein Zehntel des Betrages von 3000 fl. (nämlich des Ueberschusses von 107.000—110.000 fl.) mit 300 fl., dann ein Viertel des (110.000 fl. übersteigenden) Betrages von 2700 fl. mit 675, zusammen also 975 fl. per Meile, was bei einer Länge des österreichisch-ungarischen Netzes von 294·9 Meilen die Summe von **287.527 fl.** ergibt.

Bei 110.000 fl. dagegen entfallen von 3000 fl. ein Zehntel mit 300 fl., dann ein Viertel von 300 fl. mit 75 fl., zusammen also 375 fl. per Meile, somit auf die 294·9 Meilen des österreichisch-ungarischen Netzes 100.587 fl., auf die 57·6 Meilen des venetianischen Netzes 23.600 fl., zusammen also nur **124.187 fl.**

Der Motivenbericht weist auch auf die Schwierigkeiten hin, zu welchen die Aufrechthaltung der früheren Vereinbarungen im Hinblicke auf die erfolgte Abtretung dereinst führen müßte, da der Südbahngesellschaft nach dem Ablaufe des transitorischen Pachtbetriebes eine Einflußnahme auf die Ermittlung und Constatirung der Ertragsergebnisse nicht weiter zustehen wird.

Das Gewicht dieses Argumentes will keineswegs verkannt, es muß aber bemerkt werden, daß die erwähnten Schwierigkeiten schon bei Abschließung des Friedenstractates vom 3. October 1866 im Auge behalten wurden. Artikel XI desselben erklärt nämlich, daß die Eintreibung der gegen die Südbahngesellschaft zustehenden Forderungen Oesterreich kein Recht der Controle und Ueberwachung des Betriebes der im abgetretenen Gebiete gelegenen Eisenbahnen geben könne, daß sich aber die italienische Regierung ihrerseits verpflichtet, alle Auskünfte zu ertheilen, welche diesfalls von der österreichischen Regierung verlangt werden könnten.

Endlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Vortheile der Abmachung auch bezüglich der seinerzeitigen Zahlung der Kaufschillingsreste für die lombardisch-venetianischen Linien zwar theoretisch nicht zu bestreiten sind, daß aber diese Zahlung kaum jemals eintreten wird. Es mußte nämlich, insbesondere im Hinblicke auf die aufrechterhaltene Bestimmung, der zufolge die Zahlung des Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht stattfindet, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden mußte, eine sehr bedeutende Steigerung des Bruttoerträgnisses der österreichisch-ungarischen Linien eintreten, wenn auch nur die Zahlung des Kaufschillingsrestes für die Linie Wien-Triest ꝛc. vor Ablauf der Concessionsdauer beendigt werden sollte.

Aus der Aufrechthaltung jener Bestimmung über die eventuelle Verwendung des Zehntels, bezüglich Viertels zur Bezahlung der vom 1. Jänner 1880 ab zu entrichtenden Einkommensteuer ergibt sich ferner, daß auch bezüglich der Abschlagzahlungen für die Linie Wien-Triest, selbst bei Anwendung des stipulirten Berechnungsmodus nur während der Jahre 1876 bis 1879, nicht aber, wenn mit dem Jahre 1880 die Zahlung der Einkommensteuer beginnt, auf einigermaßen erhebliche Beträge gerechnet, und das Ueberein-

kommen somit nur unter der Voraussetzung als vortheilhaft und zur Genehmigung geeignet betrachtet werden könne, wenn der Beginn der Wirksamkeit der diesfälligen Vereinbarungen mit dem Betriebsjahre 1876 als vollkommen gesichert erscheint.

III.

Die im §. 6 des Protokollarübereinkommens bezüglich der Stempel- und Gebührenentrichtung enthaltenen Bestimmungen sind von zweierlei Art.

Nach §. 5 ist nämlich die Südbahngesellschaft verpflichtet, die bisher von ihr ausgegebenen Titel der dreipercentigen Obligationenschuld über Verlangen der Regierung sobald nur immer thunlich, jedesfalls aber aus Anlaß des Ablaufens der an den Obligationen derzeit haftenden Coupons aus dem Verkehre zu ziehen und diese Titel durch Hinausgabe neuer Obligationentitel zu ersetzen, welche die ausdrückliche Zusicherung zu enthalten haben, daß für ihre Einlösung und Verzinsung auch die Annuitätenzahlungen der italienischen Regierung haften.

Für die erste Ausgabe dieser neuen Obligationen und für deren bücherliche Eintragung soll nun nach §. 6 die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt werden.

Hierin liegt, soweit es sich um die Stempel- und Gebührenfreiheit für die erste Ausgabe der neuen Obligationen handelt, keine neue Begünstigung der Gesellschaft, da ja nur auf Verlangen der Regierung an Stelle bereits bestehender Obligationen, für welche der Stempel- und Gebührenpflicht bereits Genüge geleistet worden ist, neue Titres ausgefertigt werden sollen.

Aber auch die Stempel- und Gebührenfreiheit für die Eintragung dieser Obligationen läßt sich zwar nicht nach dem Wortlaute, so doch nach dem Geiste des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70) §. 54 rechtfertigen und ist daher nicht zu beanständen.

Die weiteren Bestimmungen des §. 6 bezwecken nicht der Gesellschaft eine neue Begünstigung zu gewähren, sondern nur eine entsprechende Regelung des bereits thatsächlich bestehenden Verhältnisses.

Im Artikel XIII des Uebereinkommens vom 20. November 1861 (R. G. Bl. Nr. 113) wurde nämlich der Gesellschaft die Bewilligung ertheilt, die Actien, Prioritätsobligationen und Coupons ungestempelt hinauszugeben und die hierfür entfallende Gebühr unmittelbar zu entrichten. Ferner hatte die Gesellschaft dem nämlichen Artikel zufolge, nachdem sich ein Theil des durch die Actien und Prioritätsobligationen repräsentirten Vermögens auf außerösterreichischem Gebiete befindet, von den bis zur eventuellen Theilung hinauszugebenden Actien, Prioritätsobligationen und Coupons lediglich zwei Drittheile der nach dem Stempelgesetze entfallenden diesfälligen Gebühr an die österreichische Finanzverwaltung zu bezahlen.

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 9 des Uebereinkommens vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) mit Rücksicht auf das geänderte Verhältniß des durch die beiden Netze der Gesellschaft repräsentirten Capitales dahin abgeändert, daß die Südbahngesellschaft vom 1. Jänner 1867 ab von den bereits ausgegebenen oder bis zur eventuellen Theilung der Gesellschaft hinauszugebenden Actien, Prioritäts-Obligationen und Coupons einstweilen nur die Hälfte der nach den österreichischen Stempelgesetzen entfallenden Gebühr an die österreichische Finanzverwaltung zu entrichten hat, wobei vorbehalten wurde, nach erfolgter Trennung der Gesellschaft die auf die österreichischen Linien nach Maßgabe des in denselben repräsentirten Anlagecapitales entfallende Stempelgebühr ziffermäßig ausmitteln zu lassen und auf dieser Grundlage für die Vergangenheit vom 1. Jänner 1867 angefangen die förmliche Abrechnung und Ausgleichung zu pflegen.

Diese vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung soll nun gemäß §. 6 des Protokollarübereinkommens sogleich nach eingetretener Rechtswirksamkeit desselben gepflogen werden.

Aus dem ganzen Zusammenhange dieser Bestimmung geht hervor, daß es sich hierbei nur um die Ermittlung des Verhältnisses handeln kann, in welchem das in den österreichischen Linien repräsentirte Anlagecapital zu dem in den italienischen Linien repräsentirten steht, und daß von der vollen nach den österreichischen Gesetzen ermittelten Gebühr die jenem Verhältnisse entsprechende Quote zu Gunsten des österreichischen Staatsschatzes ebenso zu berechnen sei, wie provisorisch diese Quote mit der Hälfte berechnet wurde. Es würde aber selbstverständlich nicht angehen, die Gebühr nach dem effectiv auf die österreichischen Linien aufgewendeten Geldbetrage zu berechnen, welcher von dem Nominalbetrage der zur Aufbringung desselben emittirten Papiere ganz verschieden ist. *)

*) Der auf die von der Südbahngesellschaft bis Ende 1875 ausgegebenen Papiere effectiv eingezahlte Betrag beträgt 629,694.372 fl., der Nominalbetrag derselben beläuft sich auf 1.081,972.200 fl. (Anmerkung auf S. 15 des Motivenberichtes.)

Da es sich somit nur darum handeln kann, nach nunmehr erfolgter Trennung beider Netze zu ermitteln, wie sich die in den beiden Linien repräsentirten Anlagecapitale zu einander verhalten, so erscheint es ganz angemessen, wenn im §. 6 des Uebereinkommens stipulirt wird, daß das in den österreichisch-ungarischen Linien repräsentirte Anlagecapital auf derselben Werthberechnungsgrundlage zu ermitteln sei, welche in dem Baseler Vertrage behufs Festsetzung des für die italienischen Linien verausgabten Capitales angewendet wurde.

Hierdurch wurde, wie der Motivenbericht S. 15 mit Recht bemerkt, eine allen Meinungsverschiedenheiten vorbeugende und den Rücksichten der Billigkeit entsprechende objective Grundlage geschaffen. Schon eine beiläufige Berechnung auf dieser Grundlage ergibt aber auch, daß hiernach für Vergangenheit und Zukunft nicht bloß wie bisher die Hälfte, sondern eine etwas größere Quote der nach den österreichischen Stempelgesetzen entfallenden Gebühr zu entrichten sein wird, was auch der größeren Ausdehnung und den größeren Kosten des österreichisch-ungarischen Netzes vollkommen entspricht.

Das für die italienischen Linien verausgabte Capital, in welchem jedoch der Werth der Vorräthe für den Betriebs- und Baudienst nicht inbegriffen ist, wurde nämlich laut Artikel 2 und Beilage A des Baseler Vertrages auf Grund der von der Gesellschaft am 31. December 1874 errichteten Bilanz mit 752,375.618 Francs 50 Centimes oder 300,950.247 fl. 40 kr. festgesetzt.

Bei dieser Festsetzung wurden einbezogen die Posten der Bilanz vom 31. December 1874 für die concessionirten italienischen Linien, für den Ankaufspreis der lombardisch-venetianischen und der piemontesischen Linien, für das Betriebsmaterial ꝛc. und die Immobilien, soweit dieselben den italienischen Linien zufallen, dann für Rückkauf der Actien von Privatgesellschaften.

Dem entsprechend werden bei der Feststellung des in den österreichischen Linien repräsentirten Anlagecapitales von den Posten der Bilanz vom 31. December 1874 unzweifelhaft zu berücksichtigen sein: Die Kosten des Baues und der ersten Einrichtung der ursprünglich concessionirten Linien des österreichischen Netzes, dann der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, der Kaufpreis der Linie Wien-Triest und der Wiener Verbindungsbahn, das Betriebsmaterial und die Immobilien, soweit dieselben dem österreichischen Netze zufallen.

Schon diese Posten ergeben einen Betrag von mehr als 314 Millionen Gulden, sonach dürfte sich das Verhältniß der in den beiden Linien repräsentirten Anlagecapitale ungefähr wie 20:21 darstellen.

Die übrigen Paragraphe des Uebereinkommens legen, wie ihr Wortlaut beweist, der Gesellschaft durchaus nur Verpflichtungen auf; die betreffenden Bestimmungen sind überdies theils formeller Natur, theils gehören sie dem administrativen Bereiche an, es ist daher nicht nothwendig, dieselben einer ausführlichen Erörterung zu unterziehen.

Die bisherige Darstellung ergibt, daß das Uebereinkommen allerdings zur Genehmigung geeignet sei.

Was aber das diesfalls zu erlassende Gesetz betrifft, so erscheint es den Präcedenzfällen sowie den obwaltenden Verhältnissen angemessen, daß dasselbe ausdrücklich die Genehmigung des Uebereinkommens ausspreche. Aus den früher entwickelten Gründen wäre jedoch zu erklären: die Genehmigung werde ertheilt, einerseits unter der Voraussetzung, daß der 1. Juli 1876 als der im §. 1 des Uebereinkommens bezeichnete Zeitpunkt zu betrachten sei, und anderseits mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß hierdurch der Anspruch bezüglich derjenigen Abschlagzahlungen des Kaufschillingsrestes für die lombardisch-venetianischen Linien nicht aufgegeben werde, auf deren Forderung das Recht bis Ende des Jahres 1875 erwachsen ist.

Der Eisenbahnausschuß stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 22. Jänner 1877.

Dr. Weeber,

Obmann.

Dr. Herbst,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

dem Protokollar-Uebereinkommen vom 25. Februar 1876, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, die Genehmigung ertheilt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Protokollar-Uebereinkommen.

Das nachfolgende, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung einerseits und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits zu Wien am 25. Februar 1876 vereinbarte Protokollar-Uebereinkommen, betreffend die bei Genehmigung des Verkaufes der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, insbesondere des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69), sowie des am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Modalitäten der Bezahlung des Restbetrages der Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen, wird genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung, daß der 1. Juli 1876 als der im §. 1 des Uebereinkommens bezeichnete Zeitpunkt zu betrachten sei, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, daß hierdurch der Anspruch bezüglich derjenigen Abschlagzahlungen des Kaufschillingsrestes für die lombardisch-venetianischen Linien nicht aufgegeben werde, auf deren Forderung das Recht bis Ende 1875 erwachsen ist.

Protokollar-Uebereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 25. Februar 1876, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits,

betreffend

die bei Genehmigung des Verkaufes der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Nachdem zwischen der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft einerseits und der königlich italienischen Regierung anderseits zu Basel am 17. November 1875 ein Vertrag und zu Wien am 25. Februar 1876 ein Nachtragsvertrag behufs verkaufsweiser Abtretung der sämmtlichen auf italienischem Territorium der genannten Gesellschaft bisher eigenthümlich gehörigen Eisenbahnlinien nebst Zugehör abgeschlossen worden ist, und nachdem die k. k. priv. Südbahngesellschaft diese Verträge mit dem Ansuchen um Ertheilung der im Artikel 33 des ersteren ausdrücklich vorbehaltenen Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung unterbreitet hat, so wird von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung die obige Genehmigung unter den im gegenwärtigen Protokollar-Uebereinkommen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten ertheilt und werden dießfalls zum Behufe der in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien erforderlichen theilweisen Aenderung und Ergänzung des zwischen der kaiserlich-königlichen Staatsverwaltung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69), sowie des am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Modalitäten der Bezahlung des Restbetrages der Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

§. 1.

Von dem Zeitpuncte angefangen, in welchem der Betrieb der abzutretenden Eisenbahnlinien an die königlich italienische Regierung übergeht und demnach nicht mehr für Rechnung der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise der k. k. priv. Südbahngesellschaft geführt wird, unterwirft sich die genannte Gesellschaft einer Abänderung der im Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69) enthaltenen Bestimmungen über die cumulative Berechnung des Bruttoerträgnisses ihrer im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Linien in der Weise, daß als Bruttoerträgniß der österreichisch-ungarischen Linien per Meile, beziehungsweise nunmehr pro Kilometer, jener Betrag zu gelten haben wird, welcher sich bei der Theilung des wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisses der sämmtlichen, im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Linien durch die Gesammtmeilenzahl, beziehungsweise Gesammtkilometerzahl dieser Linien rechnungsmäßig als Quotient ergibt.

Bei der künftig in Kilometern stattfindenden Bruttoertragsgarantieberechnung ist die Ziffer des garantirten Bruttoerträgnisses statt mit 100.000 fl. österreichischer Währung per Meile mit dem Betrage von 13.182 fl. österreichischer Währung per Kilometer zu Grunde zu legen.

§. 2.

Bei Berechnung der Bruttoerträgnißüberschußantheile, welche kraft Artikel 12 des oben citirten Vertrages vom 13. April 1867 zur Tilgung des derzeit noch mit 27,446.892 fl. 75 kr. österreichischer Währung Silber aushaftenden Restbetrages der Ablösungssumme für die Linie Wien-Triest ꝛc. allmälig zu erlegen sind, ist das wirkliche jährliche Bruttoerträgniß der sämmtlichen im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Südbahnlinien sowie die Gesammtkilometerzahl dieser Linien zu Grunde zu legen. Dabei ist dem Bruttoerträgnisse von 107.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.100 fl. per Kilometer und Betriebsjahr, und einem Bruttoerträgnisse von 110.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.500 fl. per Kilometer und Betriebsjahr gleichzuachten.

Die Bestimmung der 3. Alinea des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867, lautend:

„Falls die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 ab, die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, so findet die Zahlung des obigen Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht statt, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden müßte" wird durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

Die den Eingang des gegenwärtigen Paragraphen bildende Bestimmung hat von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpuncte angefangen, jedoch schon für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen dieser Zeitpunct eintritt, in Wirksamkeit zu treten.

Deßgleichen hat die obige Bestimmung zum Zwecke des den Gegenstand des Uebereinkommens vom 13. April 1867 bildenden allmäligen Erlages des Restbetrages von 30 Millionen Lire der für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen zu zahlenden Ablösungssumme derart Anwendung zu finden, daß nach vollständiger Tilgung des Kaufschillingsrestes der Wien-Triester Linie die Zahlung der im Sinne der vorstehenden Bestimmung berechneten Ueberschußantheile des Bruttoerträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien als Abzahlung auf den Kaufschillingsrest der lombardisch-venetianischen Linien zu gelten hat, und bis zur vollständigen Tilgung dieses Kaufschillingsrestes fortzusetzen ist.

§. 3.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft erklärt, aus den in den Bestimmungen des Wiener Friedenstractats vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) über die Staatsgarantie eintretenden Abänderungen, welche in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien an die königlich italienische Regierung mit dieser letzteren von der kaiserlichen und königlichen österreichischen Regierung vereinbart werden, desgleichen aus der bezüglich der Kaufschillingsrestzahlungen eintretenden Aenderung der Verhältnisse keinerlei Ansprüche gegen die kaiserlich-königliche oder die königlich ungarische Regierung ableiten zu können.

§. 4.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die ihr auf Grund des oben citirten Vertrages vom 17. November 1875 von Seite der königlich italienischen Regierung als Kaufschillingsantheil in Baarem oder in italienischen Rententiteln zum Courswerthe zukommenden Zahlungen in erster Linie zur Berichtigung sämmtlicher schwebenden Schulden und zur Einlösung sämmtlicher im Umlaufe befindlichen Bons, den sohin etwa verfügbar bleibenden Betrag aber zur Bildung eines speciellen Fonds zu verwenden. Dieser Fond soll zu den auf den österreichisch-ungarischen Linien nothwendigen Capitalsanlagen (Stationsbauten, Geleiseanlagen u. s. w.) verwendet werden und ist hiezu die besondere Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung einzuholen.

Eine Vertheilung dieses Fondes unter die Actionäre bleibt insolange ausgeschlossen, als die Gesellschaft mit Prioritäts- oder anderen Schulden belastet ist.

Die an die Gesellschaft als restlicher Kaufschilling nach dem obigen Vertrage von der königlich italienischen Regierung alljährlich baar gezahlten Beträge haben, sowie die Erträgnisse des oben erwähnten Fondes, insolange solche vorhanden sind, vor jeder anderweitigen Verwendung zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der gesellschaftlichen Obligationsschuld zu dienen und unterwirft sich die Gesellschaft in dieser Hinsicht der speciellen Controlle der kaiserlich-königlichen Regierung. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, alle Einleitungen zu treffen, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, um das den Obligationsbesitzern an den obigen Annuitätenzahlungen zustehende ausschließliche Pfandrecht im gerichtlichen Wege durch Anmerkung im Eisenbahnbuch zur Geltung zu bringen und ersichtlich zu machen.

§. 5.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die von ihr unter der Firma: „Vereinigte südösterreichische, lombardische und centralitalienische Eisenbahngesellschaft" beziehungsweise: „k. k. priv. südliche Staats-, lombardisch-venetianische und centralitalienische Eisenbahn-

gesellschaft" ausgegebenen Titel der dreipercentigen Obligationenschuld über Verlangen der Regierung sobald nur immer thunlich, jedenfalls aber aus Anlaß des Ablaufens der an den Obligationen derzeit haftenden Coupons aus dem Verkehre zu ziehen, und diese Titel, insoweit dieselben nicht durch Rückkauf oder Tilgung bleibend außer Verkehr gesetzt werden, auf dem Wege des Umtausches durch Hinausgabe neuer Obligationen-Titel zu ersetzen, welche außer der diesfalls in Aussicht genommenen Firma-Aenderung die ausdrückliche Zusicherung zu enthalten haben, daß für ihre Einlösung und Verzinsung auch die oben bezeichneten Annuitätenzahlungen (§. 4) haften.

Es ist wohlverstanden, daß bezüglich der bei Hinausgabe der neuen Obligationen einzuhaltenden Förmlichkeiten, wie überhaupt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern 2c. beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels I. vom Jahre 1868, Anwendung zu finden haben.

§. 6.

Für die gemäß des §. 5 stattfindende erste Ausgabe der neuen Obligationen und für deren bücherliche Eintragung wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Sogleich nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens ist die im Artikel 9 des Vertrages vom 13. April 1867 vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung zu pflegen, wobei das in den österreichisch-ungarischen Linien repräsentirte Anlagecapital unter Anwendung der Werthberechnungsgrundlage des Vertrages ddto. Basel 17. November 1875 ermittelt wird.

Den Couponstempel für die bisher ausgegebenen Actien und Obligationen, dann für die gemäß des §. 5 neu auszugebenden Titres hat die Gesellschaft auch künftighin nur mit jener Quote zu entrichten, welche auf das wie oben ermittelte, in den österreichischen Linien repräsentirte Anlagecapital entfällt.

Auf andere von der Gesellschaft etwa zur Vermehrung ihres gegenwärtigen Capitals künftig auszugebende Actien oder Obligationen haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 7.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, jene Statutenänderungen und sonstigen Einrichtungen durchzuführen, welche mit der durch die Abtretung der italienischen Linien vollzogenen Trennung der österreichisch-ungarischen Linien von den bisherigen auswärtigen Bestandtheilen des Unternehmens zusammenhängen und durch die hiernach eintretende Umwandlung der Gesellschaft in eine ausschließlich dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörige Unternehmung mit dem Sitze in Wien bedingt sind.

§. 8.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft ist an das gegenwärtige Uebereinkommen vom Tage der zustimmenden Beschlußfassung der für den 28. Februar 1876 einberufenen General-Versammlung an gebunden.

Für die k. k. Regierung tritt das Uebereinkommen erst dann in Kraft, wenn die zu einzelnen Bestimmungen desselben erforderliche Zustimmung des Reichsrathes erfolgt.

§. 9.

Die königlich ungarische Regierung erklärt durch ihren mitunterzeichneten Vertreter, dem gegenwärtigen Uebereinkommen, insoweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der im Gebiete der königlich ungarischen Krone gelegenen Südbahnlinien berührt, mit Vorbehalt der legislativen Genehmigung beizutreten.

§. 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird in zwei ungestempelten Parien ausgefertigt, von welchen das eine in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt und das andere der königlich ungarischen Regierung übermittelt wird.

Der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wird eine amtlich beglaubigte Abschrift ausgefolgt.

Wien, am 25. Februar 1876.

Für die k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen:

Chlumecky m. p. **Pretis** m. p.

Für die k. k. priv. Südbahngesellschaft:

Franz Baron Hopfen m. p.

Albert Baron Rothschild m. p.

Als Vertreter der königlich ungarischen Regierung:

Alex. von Ribáry m. p.

Dr. Heinrich R. v. Wittek m. p.,

k. k. Sectionsrath als Protokollsführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch

Bestimmungen in Ansehung des Contadinen- und Colonenverhältnisses in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusa-vecchia, Stagno und Sabioncello im Königreiche Dalmatien getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusa-vecchia, Stagno und Sabioncello des Königreiches Dalmatien dem Contadino als solchem obliegende Verpflichtung zur Leistung von Arbeitstagen wird aufgehoben.

§. 2.

Als Ersatz für diese Arbeitsleistung, sofern sie nach den bisher bestehenden Normen gebührt, hat der Contadino dem Padrone, wenn hierüber zwischen den Parteien nicht ein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, einen jährlichen Betrag von 5 fl. (fünf Gulden) nachhinein zu entrichten und künftig auf die Erhaltung des Hauses die gebührende Sorgfalt zu wenden, sowie die gewöhnlichen Ausbesserungen aus Eigenem zu bestreiten Auch hat er in allen Fällen jede von dem Contadinenhause zu entrichtende öffentliche Abgabe zu vergüten, und findet behufs der Hereinbringung der Vergütung dieser Abgabe das für die Einbringung der Steuerbeiträge der Colonen im Verwaltungswege festgestellte Verfahren statt.

§. 3.

Wird das Contadinenverhältniß über Verlangen der einen oder anderen Partei gelöst, so ist in jenen Fällen, in denen dem Contadino für die Verbesserungen an dem den Gegenstand des Contadinenverhältnisses bildenden Objecte nach den diesfalls bestehenden Normen eine Entschädigung gebührt, der Werth der Verbesserungen, sofern nicht ein Uebereinkommen stattfindet, noch vor der Räumung durch beiderseits bestellte, oder wenn sich diesfalls

Anstände ergeben, durch behördlich ernannte Sachverständige als Schiedsrichter festzustellen und die Zahlungsschuldigkeit in der Form eines inappellablen Schiedsspruches auszusprechen.

Dasselbe gilt von der Festsetzung des Werthes des durch Verschlechterung herbeigeführten Schadens und des hierfür zu leistenden Ersatzes.

§. 4.

Sonstige zwischen dem Padrone einerseits und dem Contadino anderseits aus dem Contadinenverhältnisse entstehende Streitigkeiten, ebenso wie die Streitigkeiten zwischen den Padroni und ihren Colonen aus dem Colonenverhältnisse mit Einschluß der Besitzstörungsstreitigkeiten gehören zur Judicatur des Civilrichters.

Doch wird hierdurch die Verpflichtung der politischen Behörden zur Eintreibung der Steuerersätze (§. 2) nicht beirrt, und es bleibt auch jene Wirksamkeit unberührt, welche aus Anlaß der dem Colonen obliegenden Verpflichtung, die Ernte nicht ohne vorläufige Verständigung und Genehmigung des Padrone vorzunehmen, den politischen Behörden zusteht.

§. 5.

Die bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes über solche Streitigkeiten, welche nach §. 4 fortan der Judicatur der Gerichte zugewiesen sind, von den politischen Behörden gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen, sowie die über solche Streitigkeiten von den politischen Behörden abgeschlossenen Vergleiche sind im Sinne des §. 385 der Gerichtsordnung für Dalmatien den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen gleichgestellt.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf dessen Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit, und es werden durch dasselbe alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien mit Krakau „d) Landgemeinden ZZ. 12 und 17" abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien mit Krakau „d) Landgemeinden, ZZ. 12 und 17" werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„12) Przemyśl, Nizankovice mit dem Wahlorte Przemyśl;
Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;
Mosciska, Sadowa wisznia mit dem Wahlorte Mosciska.
17) Lemberg, Winniki, Szczerzec mit dem Wahlorte Lemb rg;
Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek;
Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d) Landgemeinden, §§. 1, 13, 14 und 15" abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d) Landgemeinden §§. 1, 13, 14 und 15" werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„1, Carolinenthal, Königliche Weinberge, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Carolinenthal;

Böhmisch-Brod, Schwarz-Kosteletz, Ričan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod.

13. Reichenberg mit dem Wahlorte Reichenberg;

Böhmisch-Aicha mit dem Wahlorte Böhmisch-Aicha;

Gablonz, Tannwald, mit dem Wahlorte Gablonz;

Friedland mit dem Wahlorte Friedland.

14. Jičin, Neupaka mit dem Wahlorte Jičin;

Hořic mit dem Wahlorte Hořic;

Starkenbach, Hochstadt mit dem Wahlorte Starkenbach;

Semil, Eisenbrod, Lomnic mit dem Wahlorte Semil.

15. Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trautenau;

Hohenelbe, Arnau, Rochlitz mit dem Wahlorte Hohenelbe;

Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof;

Braunau, Politz mit dem Wahlorte Braunau."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9" abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9" wird dahin abgeändert, daß derselbe zu lauten hat:

9. Hernals, Ottakring, Währing und Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 141) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1877 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Erforderniß.

Capitel 7. Ministerium des Innern.

Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.

Ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache in Triest . . . . . 34.560 fl.

Titel 7. Staatsbaudienst.

Außerordentliches Erforderniß für Reisekosten in Oberösterreich, Kärnten und Galizien aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßenbauten . . . . . 3.000 fl.

Titel 8. Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß:

In Oberösterreich.

Aerarialbeitrag zu der vom Lande Oberösterreich auszuführenden Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlögel im Zuge der Krumauer Reichsstraße . . . . . 17.000 fl.

In Kärnten.

Für Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd . . . . . 75.000 fl.

In Galizien mit Krakau.

Für den Ausbau der Karpathen-Verbindungsstraßen einerseits von Zagorz über Szczawne und Radozyce und anderseits von Lisko über Beligrad und Cisna in den Theilstrecken nächst der ungarischen Grenze 70.000 fl.

Titel 10. Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

In Galizien mit Krakau.

Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326 a) in Mosciska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, der Wohnung des Bezirkshauptmannes und des Bezirksgerichtes sammt Arreste um den Kaufschilling von circa 20.000 fl. die auf den politischen Etat entfallende Tangente mit 9.000 fl.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 4. §. 1. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsstation.

Außerordentliches Erforderniß für Adaptirungsarbeiten im Museum für Kunst und Industrie . . . . . 10.000 fl.

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Außerordentliches Erforderniß in Oesterreich unter der Enns:
Für Neubauten . . . . . 21.366 fl.
§. 7. Außerordentliches Erforderniß in Kärnten:
Für rückzuzahlende Passivcapitalien . . . . . 630 „

Titel 13. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.

Außerordentliche Erfordernisse:

Zum Baue des Hauptgebäudes der Universität, 5. Rate . . 300.000 fl.

Für die Sternwarte, Niveauregulirung des gesammten Territoriums . . . . . 20.000 fl.

Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums 5.500 „

Bepflanzung des gesammten Territoriums und der Böschungen mit Gras, Bäumen und Sträuchern . . . . . 22.000 fl.

Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarteterritorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate . . . . . 50.000 fl.

Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate . . . . . 7.500 „

§. 3. Universität in Graz:

Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 1.800 „

Für außerordentliche Erfordernisse:

Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das chemische Institut, 1. Rate . . . . . 7.000 „

Zur Einrichtung des Institutsgebäudes, 1. Rate . . . . . 20.000 „

§. 4. Universität in Prag:

Für außerordentliche Ausgaben:

Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 „

Zur Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes . . . . . 33.000 fl.

Zur Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes 1. Rate . . . . . 50.000 „

Zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute 2. Rate . . . . . 60.000 „

§. 7. Universität in Czernowitz:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 5.000 fl.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien:
Zu außerordentlichen Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 „
§. 16. Technische Akademie in Lemberg:
Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes, 1. Rate . . . . . 30.000 fl.
§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 1.500 fl.

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Kosten der Einrichtung für das Untergymnasium im zweiten Bezirke in Wien, und zwar:
Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „
Außerordentliches Erforderniß zu Reparaturen der Heizapparate und zu Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien 3.887 fl.
§. 9. Triest:
Außerordentliches Erforderniß zur inneren Einrichtung des Obergymnasiums in Triest . . . . . 7.500 fl.
§. 13. Böhmen:
Außerordentliches Erforderniß zum Neubaue des Schulgebäudes in Leitmeritz, 4. Rate . . . . . 35.000 fl.
§. 14. Mähren:
Außerordentliches Erforderniß zu Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau . . . . . 3.530 fl.

b) Realschulen.

Außerordentliche Erfordernisse.
§. 22. Tirol:
Zur Bestreitung der Mehrherstellungen bei dem Neubaue der Realschule in Imst . . . . . 3.500 fl.
§. 26. Triest:
Zur inneren Einrichtung der Oberrealschule in Triest . . . 9.500 „
§. 30. Böhmen:
Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 2.000 „

Titel 16. Speciallehranstalten.

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien:
Außerordentliche Erfordernisse zum Neubaue, 5 Rate . . 130.000 fl.
und zur inneren Einrichtung . . . . . 20.000 „

Titel 17. Volksschulen.

1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
Außerordentliche Erfordernisse:
Für den Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 2. Rate . . . . . 40.000 fl.
Zur inneren Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate . . . . . 18.000 fl.

Zum Neubaue für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, 1. Rate . . . . . 75.000 fl.

Zum Ankaufe eines Baugrundes behufs zweckmäßiger Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Troppau . . . . . 15.074 fl.

Capitel 10. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

Titel 6. Steuerämter.

Für Niederösterreich:

Zur Bedeckung des Aufwandes für das zu Zwecken des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Ottakring angekauften Hauses Nr. 755 sammt Adaptirungsauslagen die pro 1877 entfallende Quote mit . . . . . 10.000 fl.

und für Salzburg:

Zur Bedeckung des Aufwandes für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersil die von den Gesammtkosten auf den Finanzetat mit einem Drittel entfallende Quote per . . . . . 10.000 fl.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

Dem Landesausschusse für Istrien zur Bedeckung des Deficits aus Anlaß vorgenommener dringlicher Straßenbauten einen unverzinslichen Vorschuß von . . . . . 20.000 fl.

Capitel 16. Tabakgefälle.

Außerordentliches Erforderniß:

Zum Baue eines Rauchtabakfabriksgebäudes in Budweis den Betrag von . . . . . 50.000 fl.

und zum Baue eines Tabakmagazinsgebäudes in Linz den Betrag von . . . . . 40.000 „

Capitel 27. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Außerordentliches Erforderniß für die Pariser Weltausstellung von dem Gesammtcredite per 700.000 fl. die Quote pro 1877 per . . . 200.000 fl.

C. Eisenbahnbetrieb.

Zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb der Staatsbahnen, und zwar pro 1876 an ordentlichen Auslagen für die Linien:

Rakonitz-Protivin	362.000 fl.
Dniesterbahn	244.000 „
Tarnów-Leluchów	107.200 „
Istrianer Bahn	107.000 „
Donauuferbahn	3.410 „
Summe . . .	823.610 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben für den Manipulationsfond und besondere Bauten der Dniesterbahn	400.000 „
Zusammen . . .	1,223.610 fl.

Ferner pro 1877:

An ordentlichen Ausgaben für die Linien:

Rakonitz-Protivin	435.000 fl.
Dniesterbahn	340.000 „
Tarnów-Leluchów	284.900 „
Istrianer Bahn	398.000 „
Donauuferbahn	19.070 „
Zusammen	1,476.970 fl.

Capitel 28. Ackerbauministerium.

Titel 1. Centralleitung.

Außerordentliches Erforderniß:

Zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten . . . . . 16.000 fl.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur, und zwar:

Als Centralauslage: Ordentliches Erforderniß zur Bestellung von Landesculturinspectoren in zwei Ländergruppen . . . 6.000 fl.

Titel 13. Montanwerke.

Außerordentliche Erfordernisse:

§. 2. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg		40.500 fl.
§. 3. Hüttenverwaltung Cilli		7.000 „
§. 4. Bergdirection Idria		4.000 „
§. 5. Bergdirection Přibram		106.500 „
§. 6. Die übrigen Montanwerke, und zwar		
Bergverwaltung Kitzbüchel	6.000 fl.	
und Bergverwaltung Klausen	15.000 „	21.000 fl.
endlich provisorische Bergdirection Brüx		171.370 „

Capitel 29. Ministerium der Justiz.

Titel 13. Justizverwaltung in den Kronländern, und zwar:

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung . . . . . 227.500 fl.

B. Bedeckung.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Außerordentliche Einnahme: Erlös von veräußerten Obligationen . . . . . 1,000.000 fl.

Capitel 32. Handelsministerium.

Titel Staatseisenbahnen.

Ordentliche Einnahmen aus dem Betrieb der Staatseisenbahnen, und zwar für das Jahr 1876 von den Linien:

Rakonitz-Protivin	297.000 fl.
Dniesterbahn	200.000 „
Tarnów-Leluchów	97.000 „
Istrianer Bahn	55.000 „
Donauuferbahn	5.000 „
Zusammen	654.000 fl.

und für das Jahr 1877 von den Linien

Rakonitz-Protivin	360.000 fl.
Dniesterbahn	300.000 „
Tarnów-Leluchów	300.000 „
Istrianer Bahn	300.000 „
Donauuferbahn	25.000 „
Zusammen	1,285.000 fl.

Capitel 33. Ackerbauministerium.

Titel 12. Montanwerke.

Außerordentliche Einnahmen von der provisorischen Bergdirection Brüx . . . . . 34.300 fl.

Artikel II.

Die hiervon für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Nachtragsansprüchen

von	4,857.297 fl.
die Bedeckung von	2,973.300 „
entgegengehalten wird, mit	1,883.997 fl.

ergibt, ferner zur Aufbringung des zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues, des Ankaufes der Braunau-Straßwalchener und der Unterstützung der Dux-Prager Eisenbahn erforderlichen Betrages von 7,875.000 fl. Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Ministeriums des Innern

pro 1877.

Erforderniß.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1877, Capitel VII, Ministerium des Innern.

Post-Nr.		Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.			
	Ordentliches Erforderniß.			
1	Im Küstenlande:			
	Für die Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache in Triest	34.560	. . .	34.560
	Titel 7. Staatsbaudienst.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
2	In Oberösterreich, Kärnten und Galizien:			
	Reisekosten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßenbauten	. . . .	3.000	3.000
	Titel 8. Straßenbau.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
3	In Oberösterreich:			
	Aerarialbeitrag zu der vom Lande Oberösterreich auszuführenden Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlägel im Zuge der Krumauer Reichsstraße . . 17.000 fl.			
4	In Kärnten:			
	Für Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd . . . . . 75.000 „			
	Fürtrag . 92.000 fl.	34.560	3.000	37.560

Post-Nr.			Ordentliches	Außerordentliches	Summe
			Erforderniß		
			Gulden österr. Währ.		
	Uebertrag .	92.000 fl.	34.560	3.000	37.560
5	In Galizien mit Krakau:				
	Für den Ausbau der Karpathen-Verbindungsstraßen einerseits von Zagorz über Szczawne und Radozyce und anderseits von Lisko über Baligrod und Cisna in den Theilstrecken nächst der ungarischen Grenze . . .	70.000 „	. . . .	162.000	162.000
	Titel 10. Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung.				
	Außerordentliches Erforderniß.				
6	In Galizien mit Krakau:				
	Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326a in Mosciska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, der Wohnung des Bezirkshauptmannes und des Bezirksgerichtes sammt Arresten, um den Kaufschilling von circa 20.000 fl. die auf den politischen Etat entfallende Tangente . .		. . . .	9.000	9.000
	Summe .		34.560	174.000	208.560

Zur Post 1 des Ausweises.
Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Ordentliches Erforderniß.

Im Küstenlande.

Der bisherige Stand der Triester Sicherheitswache, bestehend aus 210 Mann und 10 Inspectoren hat sich mit Rücksicht auf die Localverhältnisse von Triest, welche die Ausübung des Sicherheitsdienstes schwieriger als anderswo machen, als unzureichend erwiesen, zumal die in der dortigen Bevölkerung vorhandenen bedenklichen Elemente selbst an sich geringfügige Anlässe zu Excessen, zu Ruhestörungen, welche oft in politische Manifestationen ausarten, benützen.

Nach den gepflogenen Verhandlungen erscheint es nothwendig, den Stand der Triester Sicherheitswache um 3 Inspectoren und 50 Mann zu vermehren und mußten auf Rechnung dessen in Anbetracht der durch die Triester Localverhältnisse gebotenen Dringlichkeit bereits vom November 1876 20 Mann aufgestellt werden, welche Aufstellung vorläufig in provisorischer Weise erfolgte.

Die Kosten der Vermehrung um 3 Inspectoren und 50 Mann betragen

laut der Beilage für das Jahr 1877	34.560 fl.
wozu die Stadtgemeinde Triest 46½ Percent, daher	16.045 „
und der Justizetat	55 „
zusammen .	16.100 fl.

beizutragen haben werden.

Kostenerforderniß

für die Vermehrung des Standes der Triester Sicherheitswache um 3 Inspectoren und 50 Mann für das Jahr 1877.

Post-Nr.	Detail	Einzeln	Zusammen	Anmerkung
		Gulden in österr. Währ.		
1	Gehalte:			
	3 Inspectoren, 1 mit 600 fl. 2 à 540 „ . .	1.680		
	50 Wachmänner, 25 à 420 fl. 25 à 360 „ .	19.500	21.180	
2	Activitätszulagen:			
	3 Inspectoren, 1 mit 150 fl. 2 à 135 „ . .	420		
	50 Wachmänner, 25 à 205 fl. 25 à 90 „ . .	7.375	7.795	
3	Massapauschale für 53 Mann à 40 fl. .	2.150		
4	Massaeinlagen für 33 Mann à 85 fl. .	2.805		
5	Bettfournituren und Einrichtungsauslagen für die Casernirten	360		
6	Amts- und Kanzleierfordernisse, Beheizung, Beleuchtung, Diäten (Zehrungsgelder) und Reisekosten .	300	5.585	
	Zusammen .	. . . .	34.560	

Zur Post 2 des Ausweises.

Titel 7.

Staatsbaudienst.

Außerordentliches Erforderniß.

Oberösterreich, Kärnten, Galizien mit Krakau.

An Reisekosten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung jener außerordentlichen Straßenbauten in Oberösterreich, Kärnten und Galizien mit Krakau, für welche unter Einem pro 1877 Nachtragscredite im Gesammtbetrage von 162.000 fl. beansprucht werden, sind im Ganzen 3000 fl. erforderlich.

Zur Post 3 des Ausweises.

Titel 8.

Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Oberösterreich.

Die Krumauer Reichsstraße führt vom Markte Ursahr bei Linz in einer ziemlich geregelten Anlage bis Ottensheim, von da angefangen bis hinter Gerling bei Windorf ist dieselbe kunstgerecht ausgebaut.

In der weiteren Fortsetzung bis an die böhmische Grenze sind viele und sehr bedeutende Bergstrecken, welche — insbesondere jene am Neufeldner Berge und zwischen Rohrbach und Schlägel — dem Verkehre die größten Hindernisse bereiten.

Die Beseitigung dieser Verkehrshemmnisse ist dringend nothwendig, wenn anders der dortigen Bevölkerung die lang ersehnte Wohlthat einer ungefährdeten Straßenverbindung mit der Hauptstadt Linz und mit dem Königreiche Böhmen zugeführt werden soll.

Die gegenwärtige Staatsstraße zwischen Rohrbach und Schlägel, auf welche sich die zwei Fierlinger, der Perwolfinger, der Weichs und der Natschlager Berg befinden und auf welcher namhafte Gefälle bestehen, die den Verkehr um so mehr behindern und gefährden, als die Steigungen und Gegensteigungen sich meist continuirlich aneinander schließen und sehr oft auf lange Strecken anhalten, muß, wenn die Verkehrserschwernisse beseitigt werden sollen, umgelegt werden.

Diese Umlegung ist nur in der Art ausführbar, daß hinter Rohrbach beim sogenannten Rümpfler von der bestehenden Aerarialstraße abzweigend, die bestehende Peilsteiner Bezirksstraße bis zum sogenannten Ramler benützt und von dort, wie der oberösterreichische Landesausschuß beabsichtigt, eine neue Straße im Thale von Dirnhof und Katzing gegen Schlägel geführt wird.

Bei der unverkennbaren Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlägel hat sich der Landesausschuß an die Regierung mit dem Ersuchen um eine angemessene Beitragsleistung für den Fall gewendet, wenn die von Seite desselben auszuführende neue Straße zwischen Ramler und Schlägel in einer größeren als der für Landstraßen vorgeschriebenen Breite von fünf Metern hergestellt würde und es hat derselbe die Herstellung der neuen Straße für eine Breite von 6·3 Meter (20 Fuß) unter der Bedingung zugesichert, daß hiezu vom Staate ein Beitrag von 17.000 fl. geleistet und diese Straße seinerzeit in die Aerarialerhaltung übernommen werde.

Da bei den bestehenden Terrainverhältnissen die Umlegung der Krumauer Reichsstraße in der Strecke von Rohrbach bis Schlägel mit Benützung der Peilsteiner Bezirksstraße vom Rümpfler zum Ramler nur in der vom Landesausschusse proponirten Weise ausgeführt werden kann und die Forderung zu

dem vom Lande zu bewirkenden Straßenbau einen Staatsbeitrag zu leisten, für das Straßenbauärar sehr vortheilhaft ist, weil der Staat in dem Falle, wenn der Landesausschuß diesen Bau nicht ausführen würde, die gesammten Straßen-Correctionskosten, welche ursprünglich von der Statthalterei approximativ mit 145.000 fl. veranschlagt wurden, allein tragen müßte, so wurde dem Landesausschuß der verlangte Staatsbeitrag unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß gleichzeitig ohne weitere Beitragsleistung des Straßenbauärars die Erbreiterung und Reconstruction der Bezirksstraßenstrecke vom Rümpfler bis zum Ramler vorgenommen werde, indem sonst in keinem Falle die seinerzeitige Uebernahme der ganzen Straße von Rümpfler bis Schlägel in die Aerarialregie stattfinden könnte.

Um den vorerwähnten Aerarialbeitrag leisten zu können, tritt die Nothwendigkeit ein, für das Jahr 1877 einen Nachtragscredit von 17.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Zur Post 4 des Ausweises.

Titel 8.

Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Kärnten.

An der Staatsstraße von Kärnten nach Salzburg ist der Verkehr in der 14 Kilometer langen Strecke zwischen Spital an der Drau und Gmünd jederzeit schwierig, im Winter aber gefährlich, und oft in Folge von Elementarfällen unterbrochen.

Dieselbe führt nämlich nicht allein über mehrere bedeutende Berge steil auf und ab mit vielen hinderlichen grellen Krümmungen, sondern unterliegt auch an einigen Stellen zeitweiligen Absitzungen der Berglehne, durch welche der Straßenkörper ganz zerstört wird. Die Communication an diesen Stellen ist daher immer eine precäre und eben im Jahre 1876 trat wieder eine solche bedeutende Zerstörung ein, welche nur mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwande in provisorischer Weise behoben werden konnte.

Nachdem der Verkehr die Industrie in jener Gegend in Folge der das Drauthal durchziehenden Eisenbahn einerseits neue Impulse erhielt, andererseits die Mängel der bestehenden Straße von Jahr zu Jahr mißlicher und bedrohlicher sich herausstellen, so wurde in letzteren Jahren von der dortigen Bevölkerung und von der Kärntner Handels- und Gewerbekammer wiederholt beim Ministerium und auch beim Reichsrathe, sowie Allerhöchsten Orts wegen Verbesserung und Sicherstellung der Straßenstrecke zwischen Spital und Gmünd und zwar mittelst Verlegung derselben an den Fuß der Gebirge längs des Liserflusses petitionirt, nachdem eine ähnliche Straßenanlage in der Strecke von Gmünd aufwärts bis Rennweg bereits in den Jahren 1854 bis 1861 zu allgemeiner Befriedigung stattgefunden hat.

Dadurch wurde nicht allein das Ueberschreiten aller Berge vermieden, sondern insbesondere auch die Verbindung mit dem Millstädter Bezirke, welche jetzt nur auf dem Umwege über Liserhofen und Lisereck stattfinden kann, bedeutend abgekürzt und erleichtert.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Straßenumlegung bestand kein Zweifel; nachdem jedoch das erste hierfür entworfene Project sich auf $^1/_2$ Million Gulden belief, muß das Ministerium auf die möglichste Ermäßigung dieses Kostenerfordernisses Bedacht nehmen. Zunächst wird die Straßenumlegung auf die nahe 10 Kilometer lange Strecke Liserhofen-Gmünd beschränkt und ist durch eindringliches Studium der Localverhältnisse und des kürzlich eingelangten modificirten Projectes der bezügliche Kostenbetrag auf rund 280.000 fl. — herabgemindert worden, wovon mit Rücksicht auch auf die vorzunehmenden Grundeinlösungen pro 1877 der Theilbetrag von 75.000 fl. angesprochen wird.

Zur Post 5 des Ausweises.

Titel 8.

Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Galizien mit Krakau.

Schon seit Jahren wird vom Reichskriegsministerium auf die Verbesserung der Karpathen-Verbindungen zwischen Galizien und Ungarn aus strategischen Rücksichten gedrungen. Insbesondere wird mit Hinweisung auf die Wichtigkeit des zwischen Tarnow und Przemysl liegenden Raumes, auf welchem in einem Kriegsfalle aller Wahrscheinlichkeit nach Operationen von größerem Umfange zur Durchführung kommen würden, die für militärische Bewegungen practikable Herstellung der zwei von der Aerarialstraße zwischen Sanok und Chyrow ausgehenden Communicationen gegen Homona in Ungarn, und zwar einerseits von Zagorz über Szczawne und Radožice und andererseits von Lisko über Beligrod und Cisna als für die Reichsvertheidigung unentbehrlich bezeichnet.

Die Nothwendigkeit dieser beiden Straßenverbindungen wird auch nicht durch den Bestand der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn behoben, indem diese Eisenbahn in Bezug auf die Kriegführung in Galizien vorzugsweise zur Beförderung des Materiales der schwersten Gattung zu dienen haben würde, während ihre sonstige Benützbarkeit leicht in Frage gestellt sein kann.

Die bezeichneten Straßenrouten sind wohl in ihren ersten Strecken von Zagorz bis Szczawne und von Lisko bis Beligrod in ziemlich brauchbarem Zustande, in den weiteren Fortsetzungen aber, nämlich in der Partie des eigentlichen Gebirgsüberganges äußerst mangelhaft. Namentlich ist an der einen Route von Szczawne über Radožyce die Straße in sehr schlechtem Zustande, die Brücken und Durchlässe aber theils verfallen, theils nur provisorisch hergestellt, und an der anderen Route ist von Beligrod bis Cisna die Straße unzweckmäßig angelegt oder verwahrlost und entbehrt zumeist der nothwendigen Bauobjecte; von Cisna endlich bis zur ungarischen Grenze besteht eine eigentliche Straßenanlage gar nicht.

Nachdem die wenigen ärmlichen Gemeinden der Gebirgsgegend durchaus nicht in der Lage sind, diese ebenerwähnten Straßenstrecken gehörig in Stand zu setzen, und nachdem der Landesausschuß es abgelehnt hat, denselben mit Subventionen zu Hilfe zu kommen, so erscheint es nach den bezüglichen fruchtlosen Verhandlungen gegenwärtig dringend nothwendig, die mangelhaften Straßentheile einerseits von Szczawne auf circa 18 Kilometer und anderseits von Beligrod auf circa 26 Kilometer Länge bis zur ungarischen Grenze auf Staatskosten entsprechend herzustellen, während an das königlich ungarische Communicationsministerium die Allerhöchste Aufforderung ergangen ist, den Ausbau dieser beiden Straßenverbindungen auch auf dortigem Territorium mit allen Kräften zu fördern.

Das diesseitige Gesammterforderniß ist approximativ auf 70.000 fl. veranschlagt, welches im Hinblicke auf die Dringlichkeit des Baues als Nachtragscredit pro 1877 angesprochen wird.

Zur Post 6 des Ausweises.

Titel 10.

Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung.

Galizien mit Krakau.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mosciska und die Wohnung des Bezirkshauptmannes, dann die Arreste des k. k. Bezirksgerichtes sind seit mehreren Jahren in den dortigen Realitäten Nr. 326 und 326a um den Jahreszins von 1.650 fl. untergebracht, wovon 1.400 fl. auf den Etat der politischen Verwaltung und 250 fl. auf jenen der Justiz entfallen.

Das k. k. Bezirksgericht befindet sich außerhalb dieser Realitäten in dem Hause Nr. 84 und es wird für die von demselben benützten Localitäten ein Jahreszins von 340 fl. österreichischer Währung entrichtet.

Der Eigenthümer der Realität Nr. 326 und 326a hat sich angeboten, dieselben, sowie auch die Realität Nr. 286 zur dauernden Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, der Wohnung des Bezirkshauptmannes, dann des Bezirksgerichtes sammt Arresten der Staatsverwaltung um den Betrag von 20.000 fl. käuflich zu überlassen.

Diese drei Realitäten nehmen einen Flächenraum von 572 Quadratmetern ein; dieselben wurden im Jahre 1858 im gerichtlichen Wege auf 16.933 fl. 50 kr. geschätzt und stehen seither, abgesehen von der allgemeinen Steigerung des Werthes der Realitäten, wegen des im Jahre 1874 statt gefundenen Zubaues von vier Zimmern noch höher im Werthe.

Der Bauzustand ist nach dem technischen Befunde ein dem Bestande der Gebäude seit den Jahren 1836, 1846, 1849 und 1874 entsprechender und werden die bei der technischen Untersuchung als nothwendig erkannten Adaptirungen und Reparaturen, namentlich an den Bedachungen und Heizvorrichtungen auf Kosten des Eigenthümers vorgenommen.

Von den Landesbehörden wird der Ankauf der Realitäten als für den Staatsschatz entschieden vortheilhaft empfohlen, weil die in Galizien wiederholt gemachte Erfahrung gelehrt hat, daß die Unterbringung der Behörden in gemietheten Localitäten wegen fortwährend gesteigerten Zinsanforderungen der Hauseigenthümer dem Staatsschatze von Jahr zu Jahr größere Lasten aufbürdet, und weil mit Sicherheit angenommen werden kann, daß bei Erlöschung der jetzt in Kraft stehenden Verträge bezüglich der Unterbringung der Behörden in Moscisca eine abermalige Steigerung der Miethzinse eintreten wird, zumalen die Staatsverwaltung in Mosciska bei der Wahl der Localitäten für ihre Zwecke auf einige wenige, und mit Ausnahme der in Rede stehenden Realitäten, recht schlechte Häuser beschränkt ist.

In Würdigung der vorstehenden Begründung haben sich die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen für die käufliche Erwerbung dieser Realitäten ausgesprochen.

Von dem geforderten Kaufpreise per . . . . . 20.000 fl. — kr.
ist der seitens der Staatsverwaltung in Annuitäten zu berichtigende Rest eines auf den Realitäten haftenden Darlehens der galizischen privilegirten Hypothekarbank im Betrage von . . . . . 5.725 „ 26 „

in Abzug zu bringen, wornach . . . . . 14.274 fl. 74 kr.
verbleiben, von welchem Betrage nach Maßgabe der Benützung der Realitäten seitens der politischen und Justizbehörden, zwei Drittel, somit 9.516 fl. 49 3/4 kr. auf den Etat der politischen Verwaltung, und ein Drittel, somit . . . . . 4.758 fl. 24 2/3 kr.
auf den Etat der Justizverwaltung entfallen würden.

Nachdem aber dem Eigenthümer der fraglichen Realitäten im Jahre 1874 wegen des bei der Realität Nr. 326 nothwendig gewesenen Zubaues von vier Zimmern aus der Dotation für die politische Verwaltung ein Bauvorschuß im Betrage von . . . . . 2.000 fl.
gegen Rückzahlung in zehn Jahresraten bewilligt wurde, und hievon noch . . . . . 1.600 fl.
aushaften, so kommt der letztere Betrag von der dem Etat der politischen Verwaltung zur Last fallenden Tangente per . . . . . 9.516 fl. 49 1/3 kr.
noch in Abzug zu bringen und es reducirt sich diese auf . 7.916 „ 49 1/3 „

Polit. Etat 7.916 fl. 49 1/3 kr.
Justizetat 4.758 „ 24 2/3 „
Summe . 12.674 fl. 74 kr.

Hiernach beziffert sich die dem Eigenthümer der erwähnten Realitäten im Jahre 1877 zu leistende bare Zahlung im Ganzen mit . 12.674 fl. 74 kr.

Wird diesem Betrage die im Jahre 1877 fällige vom Aerar zu zahlende Annuität des vorerwähnten Darlehens im Betrage von . . 680 fl. 40 kr.

3½ Percent sammt 25 Percent Zuschlag vom Kaufschilling per 20.000 fl. (R. G. Bl. Nr. 329 ex 1850, pag. 1519).

und die nach dem abzuschließenden Kauf- beziehungsweise Verkaufvertrage vom Aerar zur Zahlung übernommene Uebertragungsgebühr im Betrage von . . . . . 437 „ 50 „

zugezählt, so ergibt sich für das Jahr 1877 eine Gesammtzahlung von . . . . . 13.792 „ 64 „

wovon auf den Etat der politischen Verwaltung *) . . . . 8.661 „ 76 „

und auf jenen der Justizverwaltung **) . . . . . 5.130 „ 88 „

entfallen.

Zur Bedeckung des ersteren Erfordernisses wird hiermit der Betrag von rund 9000 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1877 in Anspruch genommen, zur theilweisen Bedeckung des letzteren erscheint in dem Voranschlage des Justizministeriums pro 1877 bei dem Titel: „Neubauten der Justizverwaltung" der Betrag von 5000 fl. eingestellt.

(Seite 37, Post Nr. 18).

---

*) Hiervon entfallen auf die:

Barzahlung an den Eigenthümer	7.916 fl.	49⅓	kr.
Annuitätenzahlung	453 „	60	„
Uebertragungsgebühr	291 „	66⅔	„
Summe .	8.661 fl.	76	kr.

**) Hiervon entfallen auf die:

Barzahlung an den Eigenthümer	4.758 fl.	24⅔	kr.
Annuitätenzahlung	226 „	80	„
Uebertragungsgebühr	145 „	83⅓	„
Summe .	5.130 fl.	88	kr.

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Ministeriums für Cultus und Unterricht

pro 1877.

Erforderniß.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1877, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
	A. Centrale.			
4	Museum für Kunst und Industrie und chemisch technische Versuchsanstalt.			
	§. 1. Museum für Kunst und Industrie.			
	Adaptirungsarbeiten	. . . .	10.000	10.000
	Summe .	. . . .	10.000	10.000
	B. Cultus.			
9	Erforderniß der Religionsfonde.			
	a) Ausgabe der Fonde.			
	§. 1. Oesterreich unter der Enns, Neubauten .	. . .	21.366	21.366
	§. 7. Kärnten:			
	Rückzahlende Passivcapitalien	. . . .	630	630
	Summe .	. . . .	21.996	21.996

Erforderniß.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1877, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
	C. Unterricht.			
13	**Hochschulen.**			
	a) Universitäten.			
	§. 1. Universität in Wien.			
	Bau des Hauptgebäudes der Universität, 5. Rate	. . .	300.000	
	Sternwarte:			
	Niveauregulirung des gesammten Territoriums .	. . . .	20.000	
	Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums	. . . .	5.500	
	Bepflanzung des gesammten Territoriums und dessen Böschungen mit Gras, Bäumen und Sträuchen	. . . .	22.000	405.000
	Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarte-Territorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate	. . . .	50.000	
	Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate	. . .	7.500	
	§. 3. Universität in Graz	1.800	. . . .	
	Lehrmittel für das chemische Institut, 1. Rate . .	. . . .	7.000	28.000
	Einrichtung des chemischen Institutsgebäudes, 1. Rate	. . . .	20.000	
	§. 4. Universität in Prag:			
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.500	
	Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes	. . . .	33.000	
	Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institusgebäudes, 1. Rate	. . . .	50.000	144.500
	Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 2. Rate	. . . .	60.000	
	§. 7. Universität in Czernowitz	5.000	. . .	5.000
	Summe .	6.800	76.500	583.300

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
13	C. Technische Hochschulen.			
	§. 12. Technische Hochschule in Wien:			
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.500	1.500
	§. 16. Technische Akademie in Lemberg:			
	Innere Einrichtung des neuen Gebäudes, 1. Rate	. . . .	30.000	30.000
	Summe .	. . . .	31.500	31.500
	§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien	1.500	. . . .	1.500
	Zusammen (Titel 13) .	8.300	608.000	616.300
14	Mittelschulen.			
	a) Gymnasien und Realgymnasien:			
	§. 1. Oesterreich unter der Enns	6.000	. . . .	
	Kosten der Einrichtung für das Untergymnasium im II. Bezirke Wien	. . . .	1.000	10.887
	Reparatur der Heizapparate und Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien	. . . .	3.887	
	§. 9. Triest:			
	Innere Einrichtung für das Obergymnasium in Triest	. . . .	7.500	7.500
	§. 13. Böhmen:			
	Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 4. Rate	. . . .	35.000	35.000
	§. 14. Mähren:			
	Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau	. . . .	3.530	3.530
	Summe	6.000	50.917	56.917
	b) Realschulen.			
	§. 22. Tirol:			
	Mehrherstellungen bei dem Neubau der Realschule in Imst	. . . .	3.500	3.500
	§. 26. Triest:			
	Innere Einrichtung für die Oberrealschule in Triest	. . . .	9.500	9.500
	§. 30. Böhmen:			
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	2.000
	Summe .	. . . .	15.000	15.000
	Zusammen (Titel 14) .	6.000	65.917	71.917

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
16	Speciallehranstalten.			
	§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien.			
	Neubau, 5. Rate	. . . .	130.000	150.000
	Innere Einrichtung	. . . .	20.000	
	Summe .	. . . .	150.000	150.000
17	Volksschulen.			
	§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungs-anstalten:			
	Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 2. Rate	. . . .	40.000	148.074
	Innere Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate	. . . .	18.000	
	Neubau für die slavische Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn, 1. Rate	. . . .	75.000	
	Baugrund für die Lehrerbildungs-Anstalt in Troppau	. . . .	15.074	
	Summe .	. . . .	148.074	148.074
	Zusammen (Capitel IX, Titel 13, 14, 16, 17) .	14.300	971.991	986.291

Bedeckung.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1877, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
	C. Unterricht.			
11	§. 1. Studienfond.			
	Einnahmen des Fondes:			
	Erlös von veräußerten Obligationen	. . . .	1,000.000	1,000.000
	Summe .	. . . .	1,000.000	1,000.000

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1877.

Capitel IX., Ministerium für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

A. Centrale.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie, Adaptirungsarbeiten.

Die Adaptirung der durch die Uebersiedlung der Kunst-Gewerbeschule in das eigene Gebäude im Jahre 1877 freiwerdenden Localitäten im Museumsgebäude für Zwecke des Museums erfordert einen Kostenaufwand von mindestens 10.000 fl., auf welchen Betrag der Kostenanschlag des Architekten im Belaufe von 11.300 fl. reducirt wurde.

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1877.

Capitel IX., Ministerium für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

B. Cultus.

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde. d) Ausgaben der Fonde. §. 1. Oesterreich unter der Enns. Neubauten.

Das angesprochene Erforderniß betrifft den Rest der Kosten für die Pfarrkirche in der Brigittenau, und zwar für den Bau mit . . . . . 3.024 fl.
für die innere Einrichtung mit . . . . . 17.842 „
und der Remuneration für die Collaudirungsarbeiten per . . . 500 „

zusammen . 21.366 fl.

Für diese Kirche waren in den mit den betreffenden Finanzgesetzen für Neubauten bei dem niederösterreichischen Religionsfonde genehmigten Crediten präliminirt:

a) Für den Bau:

für das Jahr 1869	80.000 fl. — kr.
„ „ „ 1870	89.305 „ — „
„ „ „ 1874	10.000 „ — „
„ „ „ 1876	20.000 „ — „
zusammen .	199.305 fl. — kr.
Das wirkliche Erforderniß beträgt 233.024 fl. 81 kr., respective nach Abzug des Gemeindebeitrages für Hand- und Zugarbeiten per 30.695 fl. 17 kr. .	202.329 „ 24 „
daher noch	3.024 fl. 24 kr.

b) Für das Trottoir:
für das Jahr 1875: 4.854 fl. gleich dem wirklichen Erfordernisse.

c) Für die innere Einrichtung und Ausstattung:

für das Jahr 1871	20.000 fl. — kr.
„ „ „ 1872	20.000 „ — „
„ „ „ 1873	20.000 „ — „
zusammen	60.000 fl. — kr.
Das wirkliche Erforderniß beträgt 87.842 fl. 2 kr., respective nach Abzug des durch Sammlung erzielten Betrages per 10.000 fl.	77.842 „ 2 „
daher noch	17.842 fl. 2 kr.

Die vom technischen Statthaltereidepartement im Einklange mit dem Hochbautendepartement im Ministerium des Innern befürwortete Remuneration von 500 fl. für den mit der Collaudirung betrauten Ingenieur ist mit Rücksicht auf den Umfang der Collaudirung eine bescheidene.

§. 7. Kärnten. Rückzuzahlende Passivcapitalien.

Die Capitalien der Filialkirchen St. Katharina am Bergsteine mit 42 fl., Franz Xaver am Saalfeld per 420 fl., St. Margareth bei Döllerberg per 168 fl. wurden von den Bezugsberechtigten ordnungsmäßig gekündigt und ist deren Rückzahlung im Jahre 1877 fällig.

Erläuterungen

der

Nachträge zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877,

Capitel IX., Ministerium für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

C. Unterricht.

Titel 13. Hochschulen. a) Universitäten. §. 1. Universität in Wien. Bau des Hauptgebäudes der Universität, fünfte Rate.

Mit Rücksicht auf den Fortschritt des Baues des Hauptgebäudes der Wiener Universität, namentlich der baulichen Vollendung des Tractes am Rathhauspark wird über den in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1877 einbezogenen Betrag von 500.000 fl. noch die Summe von 300.000 fl. erforderlich.

Zur Begründung dieses Erfordernisses wird angeführt, daß die Herstellungen des Jahres 1876 einem Verdienstbetrage von beiläufig . 700.000 fl. entsprechen.

Nachdem hierauf rund nur . . . . . 549.000 „

verausgabt wurden, so geht die Zahlung des Restbetrages von . 151.000 fl. auf das Jahr 1877 über, und es verbliebe gegenüber dem in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1877 einbezogenen Betrage von . . . . . 500.000 „

nur die Summe von . . . . . 349.000 fl.

was nach dem Stadium, in welchem sich der Bau gegenwärtig befindet, beinahe einem Einstellen des Baues gleich kommen würde.

Bei der Ausdehnung und dem Stande, welchen der Bau eben jetzt erreicht hat, ist gerade in dem kommenden und in dem darauf folgenden Jahre 1878 der größte Kraftaufwand, und demgemäß auch der bedeutendste Geldaufwand erforderlich, um den Bau derart zu fördern, daß derselbe nicht nur in den geforderten Terminen vollendet werden kann, sondern insbesondere deßhalb, um denselben in seiner Gesammtheit möglichst rasch unter Dach zu bringen und vor den zerstörenden Witterungseinflüssen zu sichern.

Sobald der Bau vollkommen bedacht sein wird und es Umstände erfordern sollten, wird es wenigstens ohne Gefährdung des technischen Bauzustandes möglich sein, den weiteren Ausbau nach Bedarf zu verzögern. Gegenwärtig muß das Beschränken des Bauprogrammes der beiden nächsten Jahre, als ein absoluter dem Bau erwachsender Schaden bezeichnet werden und ein Verkürzen der angesprochenen Geldmittel wäre nicht Oekonomie, sondern Verschwendung.

Weiters ist zu erwägen, daß der auf 7 Millionen begrenzte Ueberschlag des Universitätsbaues auf Grund der gegenwärtigen günstigen Bauconjunctur angenommen wurde, daß aber nach Verlauf weniger Jahre eine Preiserhöhung voraussichtlich eintreten wird. Bei sämmtlichen Contractsabschlüssen endlich sind die Contrahenten vertragsmäßig an vereinbarte Vollendungstermine gebunden. Diese Vertragsbestimmungen sind aber für die Staatsverwaltung als den anderen vertragsschließenden Theil nicht minder bindend, und der Contrahent kann den Ersatz für den entgangenen Verdienst oder für den effectiven Schaden beanspruchen.

Sternwarte.

Um die Anlage der neuerbauten Wiener Sternwarte den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend zu vollenden und dieses Institut bei seiner isolirten und exponirten Lage einerseits zugänglich zu machen und andererseits vor frevelhafter Beschädigung und Beraubung zu schützen, ist noch eine Reihe von Herstellungen unvermeidlich nothwendig, und zwar:

Niveauregulirung des gesammten Territoriums.

a) die Regulirung der Niveauverhältnisse des Territoriums, d. i. die Planirung und Abböschung desselben sammt der Aushebung der von dem südöstlichen, der Stadt zunächst gelegenen Punkte des Territoriums bis zur Gebäudesohle 78 Fuß ansteigenden und deßhalb in Serpentinen zu führenden Zufahrt zum Gebäude innerhalb des Sternwartgebietes selbst, mit einer Gesammt-Erdbewegung von 6898 Kubikklaftern und einen Kostenaufwand von rund 20.000 fl.;

Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb des Territoriums.

b) die Macadamisirung dieser Zufahrt und Herstellung von Wasserläufen zu beiden Seiten derselben mit einem Kostenbetrage von 5500 fl.;

Bepflanzung des gesammten Territoriums und dessen Böschungen mit Gras, Bäumen und Sträuchen.

c) die Bepflanzung des ganzen Territoriums mit Rasen, Büschen und Bäumen zur Hintanhaltung einer Luftvibrationen erzeugenden starken Bodenerhitzung, welche Herstellung ungeachtet die Quadratklafter sammt Beistellung des Pflanzenmaterials und Schotters für die Wege nur mit 1 fl. 60 kr. veranschlagt ist, bei der Ausdehnung des Territoriums über 14.000 Quadratklafter doch eine Auslage von rund 22.000 fl. erheischt, endlich

Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarte-Territorium begrenzenden vier Straßen, erste Rate.

d) die Anlage einer entsprechenden Senkgrube, die Herstellung zweier Cisternen zur Auffammlung des Regenwassers für Feuersgefahr und Erhaltung der Vegetation, Ausführung der hierzu nöthigen Canäle und Wasserläufe, endlich Zuleitung des Hochquellenwassers und Gases, was mit mehreren anderen noch nothwendigen kleineren Herstellungen (Pflastererarbeiten, Pumpenanlagen 2c.) einen Gesammtkostenaufwand von rund 21.500 fl. verursacht; ferner

die Einfriedung des ganzen Territoriums mit einer 7′ 6″ hohen Mauer zum Schutz der Anstalt, da die ursprünglich in Aussicht genommene Einhägung des Territoriums mit einem lebenden Zaun oder einer Planke hierzu nicht ausreicht.

Diese Umfriedungsmauer kommt sammt der Herstellung eines Portierhäuschens rund auf . . . . . 29.800 fl. zu stehen;

endlich

die Herstellung der das Gebiet der Sternwarte begrenzenden und im Interesse dieses Institutes wie des Aerars, Erhaltung der freien Aussicht und Ersparung der sonst hierzu nothwendigen auf mehr als 500.000 fl. veranschlagten Servituten um 18 bis 30 Fuß niedriger als die von der Gebäudesohle ohnedies circa 40 Fuß abfallende Territoriumsgrenzen gelegte vier Straßen auf die Hälfte ihrer festgesetzten Breite, d. i. auf 4°; nachdem das Aerar als Eigenthümer des Territoriums hierzu gesetzlich verpflichtet ist, die Gemeinde Währing auf die Ausführung derselben dringt, und die Herstellung gegenwärtig, wo die zu entfernenden 9113 Kubikklafter Erde in den nahen Sandgruben abgelagert werden kann, um mehr als die Hälfte billiger zu stehen kommt, als wenn das nicht mehr der Fall ist und die Erde bis in die Brigittenau verführt werden muß. Diese Straßenregulirung erheischt sammt der vorgeschriebenen Trottoirherstellung einen Kostenaufwand von rund 38.700 fl.

Hiernach beziffern sich die Auslagen der sub d aufgeführten Herstellungen zusammen auf 90.000 fl., von welchem Betrage aber pro 1877 nur 50.000 fl. benöthigt werden, während der Rest per 40.000 fl. pro 1878 angesprochen werden wird.

Mit den aber von a) bis d) besprochenen Herstellungen wird die Anlage der Wiener Sternwarte allen Anforderungen entsprechend vollständig beendet, und nachdem beim Baue des Observatoriums von der genehmigten Summe

per 550.000 fl. rund 600.000 fl. in Ersparung gebracht werden, dann im Ganzen 627.000 fl. österr. Währ. kosten, welcher Aufwand kaum die Hälfte der Herstellungskosten der neuen Sternwarten zu Pulkova und Paris beträgt und daher als äußerst mäßig bezeichnet wird.

Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, erste Rate.

In den mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1874 genehmigten Kosten der Ausrüstung der Sternwarte per 170.000 fl. sind die Auslagen für den Transport und die Aufstellung der Instrumente, die sich damals auch nicht annähernd berechnen ließen, nicht mit inbegriffen.

Die Direction der Sternwarte beziffert diese Auslagen, sowie jene für die nothwendige innere Einrichtung mit dem Betrage von 50.000 fl., welcher auf die Summe von 48.000 fl. reducirt wurde.

Hiervon entfallen auf die Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente 28.000 fl. und auf die innere Einrichtung 20.000 fl. Von den ersteren Kosten wird ein Theilbetrag von 7.500 fl. für den Transport des in Boston angefertigten kleinen Refractors, der von Dublin zu liefernden Bestandtheile der drei kleineren Kuppeln sammt Versicherung, sowie für deren Ein- und Abrüstung, Aufziehen zum Thurmkranze und Montirung, dann für die Reise eines Wiener Astronomen nach England zur Besichtigung der Arbeiten an dem großen Refractor, bereits im Jahre 1877 erforderlich. Weitere Raten sollen in die Voranschläge pro 1878 mit . . . . . 15.500 fl.
und pro 1879 mit . . . . . 5.000 „
einbezogen werden.

Die Kosten für die innere Einrichtung werden in zwei Raten à 10.000 fl. in den Voranschlägen 1878 und 1879 berücksichtigt werden.

Von demselben entfallen über 8.000 fl. auf die Installirung der Kuppeln der beiden Meridianlocale, des Flügels im ersten Verticale, des ringförmigen Saales und des Uhrengemaches.

Zur Möblirung der Bureaux des Archives, der Bibliothek, der Vorlese- und Vorzimmer, der Assistenten-Wohnungen, der Eleven- und Fremdenzimmer wird ein Betrag von 6000 fl., wovon die Hälfte die Bibliothek trifft, veranschlagt. Der Rest betrifft die Kosten der Herrichtung von Blitzableitern, der Telegraphenleitung und der elektrischen Nebenvorrichtungen.

§. 3. Universität in Graz. Ordentliche Ausgaben.

In Folge Systemisirung der Lehrkanzel für Geologie und Paläontologie, sowie die Ernennung eines zweiten Professors der Mineralogie stellten sich die bisherigen Räume des mineralogisch-geologischen Institutes als unzureichend heraus und mußte die Zumiethung von Localitäten um den jährlichen Miethzins von 800 fl. bewilligt werden.

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1875 erwähnt wurde, ist zur Completirung der Werke auf den Gebieten der Sanskrit-Philologie, der iranischen Philologie und der vergleichenden Sprachwissenschaft für die Jahre 1874 bis 1876 ein Zuschuß zur Bibliotheksdotation von je 1000 fl. genehmigt worden.

Da jedoch die auf das Jahr 1875 entfallende Rate wegen des mit dem Finanzgesetze für dieses Jahr bei dem ordentlichen Erfordernisse der Universität Graz vorgenommenen Pauschalabstriches nicht flüssig gemacht werden konnte, so wird dieser Betrag für das Jahr 1877 beantragt.

Apparate und Lehrmittel für das chemische Institut, erste Rate.

a) Zur Ergänzung der inneren Ausrüstung des Institutes mit Instrumenten, Apparaten und sonstigen Lehrmitteln ist eine Summe von mindestens 14.000 fl. erforderlich, wovon die erste Hälfte im Jahre 1877, die zweite Hälfte im Jahre 1878 benöthigt wird.

Einrichtung des chemischen Institutsgebäudes, erste Rate.

b) Der Bau des neuen Gebäudes für das chemische Institut der Grazer Universität ist soweit vorgeschritten, daß, um die bei dem großen Andrange von Studierenden schon sehr dringend erscheinende Uebersiedlung des Institutes in den Neubau im nächsten Jahre zu ermöglichen, für die innere Einrichtung desselben Vorsorge getroffen werden muß.

Nach dem mit Rücksicht auf den unumgänglichen und augenblicklichen Bedarf, sowie die finanziellen Verhältnisse des Staates reducirten Kostenüberschlage beziffert sich das bezügliche Erforderniß mit 33.717 fl. 54 kr.

Durch Beschränkung der Anschaffungen auf den äußersten Bedarf und die thunlichste Vereinfachung der Einrichtung wird es jedoch möglich sein, mit dem runden Betrage von . . . . . 30.000 fl.
das Auskommen zu finden, wovon ein Betrag von . . . . . 20.000 „
im Jahre 1877, der Restbetrag von . . . . . 10.000 fl.
aber im Jahre 1878 zur Zahlung gelangen soll.

§. 4. Universität in Prag. Unterrichtserfordernisse.

Zur Ausstattung des physiologischen Institutes mit Apparaten, Instrumenten und sonstigen Utensilien wurden mit dem Finanzgesetze pro 1872 10.000 fl.
bewilligt. Hiervon wurden nur . . . . . 8.500 „
realisirt, während der Restbetrag von . . . . . 1.500 fl.
verfallen ist.

Es wird demnach dieser zur Ausstattung des gedachten Institutes nothwendige Restbetrag neuerdings beantragt.

Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes.

Der Neubau des anatomischen Institutes ist bis auf die innere Einrichtung und Ausstattung im Jahre 1875 zu Ende geführt worden. Nachdem jedoch die bezüglichen Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gediehen waren, konnte mit dem Finanzgesetze 1876 für die innere Einrichtung die budgetmäßige Vorsorge nicht getroffen werden.

Der im Laufe des Jahres 1876 vom Statthalter vorgelegte Kostenüberschlag im Belaufe von: 44.898 fl. 78 kr. mußte mit Rücksicht auf die nach der gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen dringend gebotene Sparsamkeit als zu hoch gegriffen zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Nach dem von dem Architekten im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachprofessor vorgelegten reducirten Kostenanschlag beträgt das Erforderniß 33.158 fl. 69 kr., welche Summe auch der Statthalter als das Minimum bezeichnet, wenn die innere Einrichtung den Anforderungen der Gegenwart entsprechen soll.

Hierzu käme seinerzeit ein Betrag von 4.170 fl. 90 kr. für Completirung der aus dem alten Gebäude herübergenommenen Schränke, ferner ein Betrag von . . . . . 1000 fl.
für Gasleitungszwecke, welche Auslagen jedoch wegen Abgang der Dringlichkeit einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden können.

Nachdem es sehr wünschenswerth erscheint, daß das Gebäude spätestens mit Beginn des Studienjahres 1877/8 der Benützung übergeben werde, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November 1876 zur Herstellung der inneren Einrichtung und Ausstattung des Gebäudes des neuen anatomischen Institutes der Universität Prag der als erforderlich nachgewiesene Kostenbetrag von: . . . . . 33.000 fl.
genehmigt.

Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes, erste Rate.

Der Bau des chemischen Institutes wurde im Herbst 1876 in seinen restlichen Theilen unter Dach gebracht, und wird im Jahre 1877 vollendet. In diesem Gebäude sollen die Lehrkanzeln für allgemeine Chemie, medicinische Chemie und experimentale Pathologie Unterkunft finden.

Um die Uebersiedlung derselben in das neue Gebäude mit Beginn des Studienjahres 1877/8 bewirken zu können, ergibt sich die Nothwendigkeit, für die innere Einrichtung Vorsorge zu treffen.

Das Institutsgebäude umfaßt zwei chemische Institute und eine ebenfalls auf chemische Untersuchungen angewiesene Lehrkanzel; dasselbe ist doppelt so groß als das Grazer chemische Institutsgebäude und ist demnach das Erforderniß in Prag ein weit größeres als in Graz.

Wenn die Einrichtung nur auf das nothwendigste beschränkt wird, so werden:

a) für die Gas- und Wasserleitung im ganzen Gebäude . . .		20.000 fl.
b) für die eigentliche Einrichtung als: Herde, Abdampfnischen, Experimentirtische, andere Vorrichtungen und Möbel für die		
allgemeine Chemie	40.000 fl.	
medicinische Chemie	12.000 „	
experimentale Pathologie	8.000 „	
		60.000 „
im Ganzen also		80.000 fl.
erforderlich, wovon pro 1877		50.000 „
beantragt wurden, während der Rest von . . . . . erst im Jahre 1878 benöthigt wird.		30.000 fl.

Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, zweite Rate.

Um für die naturwissenschaftlichen Disciplinen der philosophischen Facultät der Universität Prag eine den gegenwärtigen Anforderungen entsprechende Unterkunft zu schaffen und zugleich für die übrigen Lehrfächer dieser Facultät, wie für die Universitätsbibliothek den unumgänglich nothwendigen Raum zu erlangen, ist an Stelle des physikalischen Instituts allein die Herstellung eines zur gemeinschaftlichen Unterbringung des physikalischen Institutes, der Lehrkanzeln für mathematische Physik, Mineralogie, Geologie und Zoologie auf dem ursprünglich nur für das physikalische Institut angekauften Baugrunde, der sogenannten Irrenhausabscisse, in Aussicht genommen worden.

Die Herstellungskosten dieses alle genannten Institute und Lehrkanzeln umfassenden Gebäudes beziffern sich auf . . . . . 330.000 fl.
also nur um . . . . . 157.400 „
höher, als der für die Herstellung des physikalischen Institutes allein Allerhöchst bewilligte Betrag von . . . . . 172.600 fl.

Da der für den Bau des physikalischen Institutes mit dem Finanzgesetze pro 1875 genehmigte Credit von . . . . . 50.000 fl. bis Ende Juni 1877 verfügbar ist, erscheint für das Jahr 1877 nur ein weiterer Credit von 60.000 fl. erforderlich.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Das angesprochene Erforderniß betrifft die Activitätsbezüge für einen Gärtner, bestehend in 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage per . . . . . 1.200 fl.
den Miethzins für die Localitäten der neuen philosophischen Lehrkanzel per . . . . . 2.500 fl.
die Adaptirungskosten dieser Localitäten per . . . . . 700 „
und eine Assistentenremuneration per . . . . . 600 „
zusammen . 5.000 fl.

Nachdem mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1876 ein Professor der Botanik ernannt wurde und die Verhandlungen wegen Herstellung eines botanischen Gartens im vollen Zuge sind, haben sowohl das philosophische Professorencollegium und der akademische Senat als auch der Landespräsident in Czernowitz auf die Nothwendigkeit der baldigen Bestellung eines Gärtners für den botanischen Garten hingewiesen.

Die möglichst baldige Ernennung desselben erscheint schon deßhalb gerechtfertiget, damit dessen praktische Erfahrungen schon bei der Herstellung des botanischen Gartens verwerthet werden können.

Die botanischen Gärtner der Universitäten Prag, Innsbruck, Lemberg und Krakau wurden auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) in die zehnte Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, es erscheint demnach die gleiche Bestimmung rücksichtlich des Gärtners der Universität in Czernowitz gerechtfertigt.

Da für diesen Posten eine Persönlichkeit in Aussicht genommen ist, die sich durch mehrjährige Dienstleistung reiche praktische Erfahrungen gesammelt hat, so ergibt sich die Nothwendigkeit, die Bezüge der höchsten Gehaltsstufe der zehnten Rangsclasse in den Staatsvoranschlag einzubeziehen.

Zur Unterbringung der neuen philosophischen Lehrkanzeln für Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie sammt den zugehörigen Schul- und Handlaboratorien, Cabineten und Lehrmittelsammlungen, Professorenzimmern 2c. wurden Localitäten im griechisch-orientalischen Priesterhause vom 1. October 1876 an zunächst auf die Dauer von drei Jahren um den Miethzins jährlicher 2.500 fl. gemiethet.

Die Adaptirung dieser Localitäten zu Unterrichtszwecken, welche vertragsmäßig auf den Unterrichtsetat übernommen wurden, beziffert sich auf 700 fl.

In Folge Completirung der Universität Czernowitz durch Eröffnung der naturwissenschaftlichen Vorträge mit Beginn des Studienjahres 1876/7, stellte sich die Systemisirung einer Assistentenstelle für Chemie mit der Remuneration jährlicher . . . . . 600 fl. als nothwendig heraus.

c) Technische Hochschulen. §. 12. Technische Hochschule in Wien. Unterrichtserfordernisse.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1875 wurde ein zweiter ordentlicher Professor der Physik ernannt. Dessen Vorträge sollen hauptsächlich jene Partien der Physik umfassen, welche für den Chemiker und die chemische Industrie von besonderer Wichtigkeit sind und in den Vorträgen über allgemeine Physik nicht mit der diesen speciellen Anforderungen entsprechenden Ausführlichkeit behandelt werden können, wie Spectralanalyse, optische Sacharimetrie, Wärmelehre mit besonderer Bezugnahme auf die bei chemischen Processen auftretenden Wärmeerscheinungen und Elektrochemie.

In diesen Gebieten beschränken sich aber die Lehrmittel der Sammlung für allgemeine Physik nur auf das vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkte unumgänglich Erforderliche. Diese Lehrmittel sind aber bei Weitem nicht ausreichend für die besonderen Zwecke der zweiten Lehrkanzel der Physik. Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit der Anlage eines besonderen Laboratoriums für diese Lehrkanzel, wofür eine außerordentliche Dotation von 4.500 fl. erforderlich ist, zahlbar in drei Jahresraten à 1.500 fl. in den Jahren 1877—1879.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg. Innere Einrichtung des neuen Gebäudes, erste Rate.

Das neue Gebäude für die technische Hochschule in Lemberg ist bereits unter Dach gebracht und soll mit Beginn des nächsten Studienjahres 1877/8 der Benützung übergeben werden, weßhalb für die Herstellung der inneren Einrichtung Fürsorge getroffen werden muß.

Die auf 92.544 fl. veranschlagten Kosten dieser Herstellungen lassen sich aber durch Beschränkung auf die dringendsten Bedürfnisse auf rund 74.000 fl. reduciren, welcher Betrag daher lediglich in Aussicht genommen wird. Da jedoch nicht alle Einrichtungsstücke zum Beginne des Unterrichtes erforderlich sind und die Auslagen auch für die nothwendigen nicht sofort verrechnet und beglichen werden können, so reicht pro 1877 ein Betrag von 30.000 fl. hin, während der Rest von 44.000 fl. pro 1878 angesprochen werden wird.

§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien.

Das Museum der Gypsabgüsse der Akademie hat den geschichtlichen Entwicklungsgang der Plastik und der wichtigsten Architekturformen in Abgüssen darzustellen und zwar in derjenigen Auswahl und Anordnung, welche den Unterrichtszwecken der Akademie und der Universität gemeinsam Genüge leistet.

Eine Erhöhung der für diesen Zweck nicht ausreichenden bisherigen jährlichen Dotation per 500 fl. wurde bis nun wegen Mangel entsprechender Räumlichkeiten nicht beantragt.

Bei dem Doppelzwecke des Museums und mit Rücksicht auf die Dotation anderer ähnlicher Sammlungen, sowie um die Lücken in antiker und moderner Kunst, namentlich in der Plastik des klassischen Alterthums und der Renaissance allmälig systematisch ergänzen zu können, ist die Erhöhung der bisherigen Dotation jährlicher 500 fl. auf jährlich 2000 fl. vorläufig wenigstens auf drei Jahre unvermeidlich.

Titel 14. Mittelschulen.
a) Gymnasien und Realgymnasien.
§. 1. Oesterreich unter der Enns.

In den letzten fünf Jahren vom Schuljahre 1871/2 bis 1875/6, innerhalb welcher Zeit für Wien zwei neue Gymnasien, das Gymnasium in der inneren Stadt und das Realgymnasium in Hernals errichtet wurden, ist die Zahl der Schüler in den Unterclassen der Gymnasien Wiens von 2170 auf 2838 gestiegen und hat sich somit um 668, abgesehen von den beiden neuen Gymnasien, um 206 vermehrt.

Diese bedeutende Erhöhung der Frequenz hatte die Errichtung von Parallelclassen zur Folge, so daß am akademischen Gymnasium und an den beiden Communalgymnasien in der Leopoldstadt und in Mariahilf seit mehreren Jahren Parallelabtheilungen aller vier Unterclassen bestehen, an den anderen Gymnasien, mit einziger Ausnahme des Theresianischen Gymnasiums, mindestens die erste Classe in Parallelen getheilt ist.

Nachdem die Erweiterung der Anstalten durch Errichtung von Parallelclassen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht vom empfindlichsten Nachtheile ist, übrigens auch nicht die erforderlichen Localitäten zur Verfügung stehen und rücksichtlich der Communal-Mittelschulen der Gemeinderath von Wien die Eröffnung weiterer Parallelabtheilungen überhaupt eingestellt hat, sah sich der niederösterreichische Landesschulrath veranlaßt, die Errichtung eines neuen Staatsuntergymnasiums und zwar im zweiten Bezirke in Wien zu beantragen. Die Wahl des Standortes für die neue Anstalt wird durch die stetige Steigerung der Frequenz an dem Leopoldstädter Communalgymnasium und durch die Thatsache begründet, daß alljährlich eine große Zahl von Schülern aus diesem Bezirke das akademische Gymnasium besuchen.

Der Wiener Magistrat hat Namens des Gemeinderathes die Vermehrung der Parallelclassen an den Communalmittelschulen für absolut unthunlich nachgewiesen, da dieselben im Schuljahre 1875/6 von 2479 Schülern besucht wurden und neben 34 ordentlichen 21 Parallelclassen bestanden. Ungeachtet eine bedeutende Anzahl von Aufnahmswerbern zurückgewiesen wurde, erscheint doch in 18 Abtheilungen die Maximalzahl von 50 Schülern überschritten.

Die Ausgaben für diese Schulen erreichten die beträchtliche Summe
von . . . . . 322.571 fl.
denen nur eine Einnahme aus diesen Schulen von . . . . . 51.037 „
gegenüberstand.

Nachdem gegen die Ueberfüllung der Unterclassen der Wiener Gymnasien eine Abhilfe dringend geboten erscheint, die Commune Wien aber bei der bedeutenden Höhe ihres Unterrichtsbudgets diese Abhilfe zu leisten nicht im Stande ist, erübrigt nichts Anderes, als die Errichtung eines neuen Untergymnasiums auf Staatskosten. Dasselbe soll mit allen vier Classen im Schuljahre 1877/8 eröffnet werden.

Das Jahreserforderniß für diese Lehranstalt würde sich mit Berücksichtigung der Kosten für die erste Einrichtung auf etwa 21.000 fl. belaufen, wovon auf das Jahr 1877 7000 fl. und zwar als ordentliches Erforderniß 6000 fl.
als außerordentliches Erforderniß für die Kosten der ersten Einrichtung . . . . . 1000 „
entfallen.

a) Reparatur der Heizapparate und Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien.

Am akademischen Gymnasium in Wien ist eine durchgreifende Reparatur mit theilweiser Erneuerung der im Souterrain befindlichen Heizapparate (Calorifères) dringend nothwendig. Die Kosten für diese Reparaturen einschließlich der Kosten der Montage werden von dem hierüber einvernommenen Hochbautendepartement des Ministeriums des Innern auf Grund der Anträge des niederösterreichischen Landesschulrathes mit . . . . . 3.736 fl. 53 kr.
berechnet. Weiters wurde vom niederösterreichischen Landesschulrathe die Anbringung von gut schließbaren Fensterbalken bei drei Fenstern im Kostenbetrage von . . . . . 150 „ —

beantragt und von dem gedachten Hochbautendepartement zur Genehmigung empfohlen.

§. 9. Triest. Innere Einrichtung für das Obergymnasium in Triest.

Die Schuleinrichtung an dem Staatsgymnasium und der Staatsrealschule in Triest befindet sich in einem sehr schlechten, meistens unbrauchbaren Zustande und muß bei der Verlegung dieser Anstalten in das neue Schulgebäude durch neue Anschaffungen ersetzt werden, umsomehr als viele Gegenstände in den veränderten Räumlichkeiten nicht zweckmäßig aufgestellt werden könnten und nicht bloß den unabweislichen Anforderungen des Unterrichtes, sondern auch den Rücksichten auf die Gesundheit der Schüler und des Anstandes Rechnung getragen werden soll. Der vom Statthalter vorgelegte Ueberschlag beziffert die Kosten für das Gymnasium mit 9011 fl. 40 kr. und für die Realschule mit 11.218 fl. 45 kr., welche nach einem 15percentigen Abzuge mit rund 7500 fl. für das Obergymnasium und mit rund 9500 fl. für die Oberrealschule als Minimalerforderniß angenommen werden können.

§. 13. Böhmen. Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, vierte Rate.

Für den Bau des Staatsgymnasiums in Leitmeritz wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1875 der Betrag von 165.000 fl. bewilligt. Mit dem Baue wurde im Monate März 1876 begonnen und muß derselbe bis 1. August 1877 vollendet sein, wogegen der Baucontrahent auf entsprechende a conto-Zahlungen Anspruch hat.

Nachdem die erste à conto-Zahlung erst nach Ablauf des Monats Juni 1876 zur Anweisung gelangte, sind die mit den Finanzgesetzen pro 1872, 1873 und 1874 genehmigten Credite zusammen per 120.000 fl. verfallen. Es steht daher nur der pro 1876 genehmigte Credit per . . . . . 35.000 fl. zur Verfügung. Mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Baufortschritt und die hiernach contractlich zu leistenden à conto-Zahlungen wird im Jahre 1876 ein Erforderniß von . . . . . 65.000 fl.
daher gegen die bezügliche Genehmigung eine im Rechnungsabschlusse zu rechtfertigende Ueberschreitung von . . . . . 30.000 „
und im Jahre 1877 ein Erforderniß von . . . . . 70.000 „
eintreten; nachdem in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages des letzteren Jahres nur . . . . . 35.000 „
einbezogen wurden, ergibt sich die Nothwendigkeit des Nachtrags-Credites per . . . . . 35.000 „

§. 14. Mähren. Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau.

Der Bauzustand des großen Prüfungssaales im Gymnasialgebäude in Iglau stellte sich seit längerer Zeit als reparaturbedürftig heraus.

Die bezüglichen Herstellungen sollten jedoch erst im Jahre 1878 nach entsprechender Vorsorge im Staatsvoranschlage veranlaßt werden.

Da jedoch bei einer neuerdings vorgenommenen Untersuchung bedenkliche Mauerrisse constatirt wurden und sich herausstellte, daß das Mauerwerk in stetiger Bewegung begriffen ist, und die Senkung des schwerfälligen und schadhaften Dachstuhles continuirlich vorschreitet, so daß die Benützung dieses Prüfungssaales nicht nur in Frage gestellt, sondern geradezu gefährlich werden würde, ist die Inangriffnahme dieser Conservationsherstellungen im veranschlagten Kostenbetrage per . . . . . 3.530 fl. unaufschiebbar.

b) Realschulen. §. 22. Tirol. Mehrherstellungen bei dem Neubau der Realschule in Imst.

An dem Projecte des Realschulbaues in Imst wurden behufs einer größeren Solidität und Dauerhaftigkeit des Gebäudes von Seite des Departements für Hochbauten im Ministerium des Innern Aenderungen vorgeschlagen.

Diese im Interesse des Baues nothwendig erkannten und ausgeführten Herstellungen (tiefere Fundirung, Verstärkung der Mauern 2c.) verursachen ein Mehrerforderniß von 3500 fl.

Dieser Bau wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1874 nach einem summarischen Kostenanschlage mit . . . . . 40.000 fl.
und nach Abzug des von der Gemeinde Imst zu leistenden Beitrages per . . . . . 3.000 „
mit dem aus dem Unterrichtsetat zu bestreitenden Aufwande von . 37.000 fl.

genehmigt. Auf Grund der vom Tiroler Statthalterei-Baudepartement angefertigten Ausführungspläne und Detail-Voranschläge stellte sich jedoch die Nothwendigkeit der Ueberschreitung der genehmigten Bausumme um 7.500 fl.
und nach Hinzurechnung des obigen Mehrerfordernisses per . . . 3.500 „
der Gesammtaufwand mit . . . . . 48.000 fl.
heraus.

Hierauf wurden mit den Finanzgesetzen pro 1875 und 1876 44.500 „
genehmigt, so daß für das Jahr 1877 der Rest von . . . . . 3.500 fl.
zu veranschlagen ist.

§. 26. Triest. Innere Einrichtung für die Oberrealschule in Triest.

Siehe Gymnasien und Realgymnasien.

§. 30. Böhmen. Unterrichtserfordernisse.

Für die unzureichenden Lehrmittelsammlungen der Staatsrealschule in Trautenau stellte sich die Nothwendigkeit der Completirung heraus. Zu diesem Zwecke ist ein einmaliger außerordentlicher Zuschuß zur Jahresdotation im Betrage von 2000 fl. erforderlich.

Titel 16. Special-Lehranstalten. §. 4. Kunstgewerbeschule in Wien. Neubau, fünfte Rate. Innere Einrichtung.

Für die mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October 1874 für den Neubau der Kunstgewerbeschule genehmigten Kosten per . . . . 489.000 fl.
wurden mit den Finanzgesetzen pro 1874, 1875 und 1876 . . 270.000 „
bewilligt und in den Staatsvoranschlag 1877 als vierte Rate . 50.000 „
einbezogen.

Da jedoch dieser Bau in diesem Jahre so gefördert wurde, daß dessen Vollendung im nächsten Jahre keiner Frage mehr unterliegt, so erscheint zur Erreichung dieses Zieles

a) ein Nachtrag von . . . . . 130.000 fl.
zum Baucredite,

b) zur Herstellung der erforderlichen inneren Einrichtung der Betrag von . . . . . 20.000 „
erforderlich, auf welchen die von der Bauleitung im Einvernehmen mit dem Lehrkörper gestellte Forderung mit 28.000 fl. reducirt wurde.

Titel 17. Volksschulen. §. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Für den Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude in Wien, zweite Rate.

Für denselben ist auf Grund eines Kostenüberschlages von 90.000 fl. mit dem Gesetze vom 15. März 1876 im Titel 18, Stiftungen und Beiträge, ein Nachtragscredit von 50.000 fl. bewilligt worden.

Bei der Ausarbeitung der Detailpläne und den bezüglichen hiebei gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen hat es sich aber nach den wohl motivirten Anträgen des Hochbautendepartements des Ministeriums des Innern als unumgänglich nothwendig herausgestellt, daß, um den unabweislichsten Bedürfnissen zu entsprechen, der nur aus einem einfachen Tracte bestehende und unzweckmäßig angelegte vordere Quertract des alten Gebäudes demolirt und in den Neubau einbezogen werde.

Nach dem hiernach entworfenen beziehungsweise umgearbeiteten neuen Projecte belaufen sich die Herstellungskosten des Zubaues auf . 135.000 fl.
also um . . . . . 45.000 „
höher als ursprünglich angenommen worden.

Da der pro 1876 hierzu bewilligte Credit von 50.000 fl. zur Verfügung steht, die für das Jahr 1877 präliminirte zweite Rate per 40.000 fl. aber von dem Budgetausschusse des hohen Abgeordnetenhauses mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vorlage eines neuen Kostenanschlages nicht bewilligt wurde, werden nunmehr für das Jahr 1877 noch 40.000 fl. beansprucht.

Der Rest wird im Jahre 1878 veranschlagt werden.

Innere Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, erste Rate.

Da der Bau des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck im Jahre 1877 vollendet wird und dasselbe mit Beginn des nächsten Schuljahres bezogen werden soll, so muß für die innere Einrichtung Vorsorge getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der noch brauchbaren alten Einrichtungsstücke hat der Landesschulrath die Kostenüberschläge vorgelegt. Nach Reducirung derselben auf das unabweisliche Erforderniß stellen sich die Kosten der inneren Einrichtung mit Inbegriff des Erfordernisses für die Turneinrichtung und die Gartenherstellung mit . . . . . 23.000 fl.
heraus, wovon . . . . . 18.000 „
im Jahre 1877 und . . . . . 5.000 „
im Jahre 1878 erforderlich werden.

Neubau für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, erste Rate.

Für die bisher in gemietheten Localitäten in drei Häusern ganz unzweckmäßig und ungenügend untergebrachte slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn ist die Herstellung eines eigenen Gebäudes auf dem in der Vorstadt Altbrünn bereits angekauften Baugrunde nicht länger mehr zu verschieben.

Nach einem vorläufigen Kostenüberschlage beziffern sich die Herstellungskosten mit . . . . . 170.000 fl.
wovon im Jahre 1877 die erste Rate mit . . . . . 75.000 „
zur Verwendung gelangen sollte.

Baugrund für die Lehrerbildungsanstalt in Troppau.

Da sich die Uebelstände der bisherigen ganz ungenügenden, ja theilweise sogar sanitätswidrigen Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Troppau mit ihrer stets zunehmenden Frequenz fortwährend steigern und eine baldige Abhilfe dringend erheischen, ein anderes Gebäude hierfür aber nicht zur Verfügung steht, so erübrigt nichts, als zur Führung eines Neubaues zu schreiten, zu welchem Ende vor Allem ein geeigneter Bau- und Gartengrund erworben werden muß. Die vom schlesischen Landesschulrathe zum Ankaufe hierfür beantragte Area hat ein Flächenmaß von 7770 Quadratmetern oder 2153 Quadratklaftern, entspricht nach den gepflogenen Erhebungen allen Anforderungen und erscheint der angesprochene Preis von 1 fl. 94 kr. per Quadratmeter oder nahe 7 fl. per Quadratklafter billig.

Erläuterung

zum

Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1877.

Capitel IX., Ministerium für Cultus und Unterricht.

Bedeckung.

C. Unterricht.

Titel 11. Studienfond. §. 1. Einnahmen des Fondes.

Mit Rücksicht auf die Nachtragsforderung für diese Abtheilung im Extraordinarium im Belaufe von 1,040.991 fl. wird die Veräußerung von Studien-Fonds-Obligationen (Papierrente, Februar-August) behufs Erzielung einer Bedeckung von Einer Million in Antrag gebracht.

Nachdem die Veräußerung erst nach Realisirung des August-Coupons erfolgen soll, tritt in den pro 1877 bereits veranschlagten Activinteressen eine Minderung nicht ein.

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Finanzministeriums

pro 1877.

Motivenbericht I

über

die bei dem Finanzetat, Titel „Steuerämter" für das Jahr 1877 erforderlichen Nachtragscredite.

Erforderniß Cap. 10, Titel 6: Steuerämter.

a. Niederösterreich.

Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1876 um 40.000 fl. genehmigten Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes wurde die das Jahr 1876 treffende Kaufschillingsrate per 18.000 fl. aus dem für die Errichtung der neuen Gerichte bewilligten Extraordinarium von 80.000 fl. gegen seinerzeitige partielle Refundirung aus dem Finanzetat bestritten.

Zur Bedeckung der von dem Kaufschillingsreste per 22.000 fl. im Jahre 1877 fälligen 4percentigen Annuität, dann der Zinsen von dem Capitalsreste ist weder bei dem Justizetat, noch bei dem Aufwande der Steuerämter für das Jahr 1877 ein Erfordernißbetrag eingestellt, daher der entsprechende Nachtragscredit rund mit . . . . . 2.000 fl.
beantragt werden muß.

Ferner ist auch für die Bedeckung der . . . . . 8.000 „
betragenden Kosten der Adaptirungen des angekauften Gebäudes in Ottakring, welche bis Ende December 1876 vollendet worden sein dürften, vorzusorgen.

Bezüglich der Steuerämter in Niederösterreich beträgt somit
das nachträgliche Erforderniß . . . . . 10.000 fl.

b. Salzburg.

Zur Bedeckung der Gesammtkosten per 30.000 fl. für den genehmigten Bau eines Gerichts- und Steueramts-Gebäudes in Mittersil hat das Justizministerium zu den mit dem Finanzgesetze pro 1875 bereits bewilligten 18.000 fl. den seinen Etat betreffenden Restbetrag per 2000 fl. in sein Erfordernißbudget pro 1877 einbezogen. Nachdem aber für die Bedeckung des von dem obigen Gesammtaufwande per 30.000 fl. den Finanzetat mit 1/3 Theile treffenden Erfordernisses von 10.000 fl. noch nirgend vorgesorgt ist, beträgt der für die Steuerämter in Salzburg erforderliche Nachtragscredit 10.000 fl.

Motivenbericht II

über

den bei dem Ausgabenetat der allgemeinen Cassenverwaltung für das Jahr 1877 erforderlichen Nachtragscredit.

Erforderniß Cap. 11, Allgemeine Cassenverwaltung.

Vom Landesausschusse in Istrien wurde an die Regierung das Ansuchen gestellt, ihm behufs Deckung eines Deficits, welches sich in der Gebarung des Landesfondes während des Jahres 1876 ergeben hatte, einen unverzinslichen Vorschuß aus Staatsmitteln im Betrage von 20.000 fl. zu bewilligen.

Das erwähnte Deficit steht in einem gewissen Zusammenhange mit dem Bau der Istrianer Staatsbahn.

Als nämlich derselbe seiner Vollendung entgegenging und die Betriebseröffnung nahe bevorstand, oblag es der Landesverwaltung, für die rechtzeitige Herstellung der Zufahrtsstraßen zu den Stationen zu sorgen, und wurde die letztere auch von der Regierung wiederholt urgirt. Da nun die Zeit drängte und der Bau dieser Straßen sich wesentlich verzögert hätte, wenn derselbe den hierzu Verpflichteten ohne irgend welche Beihilfe überlassen worden wäre, so sah sich der Landesausschuß genöthigt, an die betreffenden Gemeinde- und Bezirksstraßenausschüsse Vorschüsse zu bewilligen und sie dadurch in den Stand zu setzen, die ihnen obliegenden Bauherstellungen zu besorgen.

Hierdurch wurde das Deficit des Landesfondes veranlaßt, indem diese Auslagen bei der Votirung des Voranschlages für das Jahr 1876 nicht vorgesehen wurden und daher für ihre Bedeckung nicht gesorgt war.

In der Erwägung, daß es wohl in der Billigkeit begründet ist, wenn der Staat die Tragung der durch ein staatliches Unternehmen veranlaßten Auslagen dem Lande erleichtert, ferner mit Rücksicht darauf, daß das Deficit ein bloß vorübergehendes ist und die Rückzahlung bald erfolgen kann, glaubte die Regierung dem Ansuchen des Landesausschusses entsprechen zu sollen, und erlaubt sich demnach, den erforderlichen Credit in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Rückzahlung hat sich der Landesausschuß erboten, dieselbe in zwei Terminen, und zwar Mitte 1877 und 1878 zu leisten.

Motivenbericht III

über

die bei dem Finanzetat-Erforderniß, Capitel „Tabak" für das Jahr 1877 sich herausstellenden Nachtragscredite.

Erforderniß Cap. 16, Titel 2: Tabakgefäll.

Der Bau eines Rauchtabakfabriksgebäudes in Budweis, für welchen 50.000 fl.
sowie der Bau eines Tabakmagazinsgebäudes in Linz, für welches 40.000 „
erforderlich sein werden, ist im Interesse des Gefälles und zur Abwendung von Nachtheilen dringlich geworden. Die Einführung der Tabakfabrication in Budweis kann nicht mehr verschoben werden, weil der südliche Theil von Böhmen von der Hauptfabrik in Linz verproviantirt wird, deren Entlastung bei dem stets steigenden Consum ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Was den Magazinsbau in Linz betrifft, so würde dies eine Auslage pro 1877 sein, welche durch eine, aber erst im Jahre 1878 zu erfolgende Einnahme größtentheils, wo nicht gänzlich, die Bedeckung finden dürfte.

Das neue Magazinsgebäude könnte auf dem knapp an die Tabakfabrik anstoßenden Aerarialgrunde hergestellt werden, nach Vollendung des Baues aber der sogenannte Brückenstadel, wo jetzt die Tabakeinlagerung stattfindet, daselbst aber vielen Schädigungen ausgesetzt ist, als hierzu ganz ungeeignet verwerthet werden.

Da die Stadt Linz auf den Ankauf dieser Realität reflectirt und für dieselbe immerhin ein Werth von 30.000 fl. bis 40.000 fl. angenommen werden kann, würde diese im Interesse des Tabakgefälles pro 1877 dringend gebotene Auslage nachträglich möglicherweise schon im Jahre 1878 gänzlich gedeckt sein.

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Handelsministeriums

pro 1876 & 1877.

Erläuterungen

zu den

Voranschlägen der Betriebsausgaben und Einnahmen der Staatseisenbahnen für die Jahre 1876 und 1877.

I. Rakonitz-Protivinbahn.

Für diese Staatseisenbahn wird pro 1876 ein Nachtragscredit von . . . . . 362.000 fl.
und pro 1877 ein Supplementarcredit von . . . . . 435.000 „
auf Grund der zuliegenden Detailvoranschläge A und B beansprucht. Der Betrieb dieser Staatseisenbahn wurde laut Vereinbarung des Handelsministeriums vom 11. December 1875 an die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn übertragen.

Die Theilstrecke Protivin-Zdic wurde am 20. December 1875, die Strecke Rakonitz-Beraun am 30. April 1876 eröffnet.

Bei Aufstellung des Erfordernisses für die Zeit vom 20. December 1875, beziehungsweise vom 30. April 1876 bis Ende December 1876 und für das Jahr 1877 wurde vorzüglich auf die im vorbezogenen Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten mit Berücksichtigung des bisher stattgefundenen und in Aussicht stehenden Verkehrs, als auch auf jene Zahlungen Rücksicht genommen, welche der Staat an die k. k. priv. böhmische Westbahn für die Mitbenützung des der letzteren Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahngeleises zwischen Beraun und Zdic laut Vertrag vom 13. Mai 1876 zu leisten hat.

Die Einnahmen wurden auf Grund der bisherigen Ergebnisse und unter Annahme einer allmäligen Steigerung des Verkehrs für das Jahr 1876 mit . . . . . 297.000 fl.
und für das Jahr 1877 mit . . . . . 360.000 „
in den Voranschlag aufgenommen.

II. Dniesterbahn.

Für diese Staatseisenbahn wird pro 1876 im Ganzen ein Nachtragscredit von . . 644.000 fl.
und pro 1877 ein Supplementarcredit von . . . . . 340.000 „
auf Grund der beiden Detailvoranschläge A und B beansprucht.

Der Betrieb dieser auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R.G.Bl. Nr. 48 ex 1876) vom Staate erworbenen Staatseisenbahn wurde ebenso wie der Betrieb der Tarnow-Leluchower Bahn mit Vertrag vom 10. April 1876 an die erste Ungarisch-galizische Eisenbahn übertragen und wird derselbe bezüglich der erstgenannten Staatseisenbahn seit 1. Mai 1876 auf Staatskosten besorgt.

Bei Aufstellung des ordentlichen Erfordernisses für die acht Monate des Jahres 1876, dann für das Jahr 1877 wurden sowohl die Betriebsauslagen der drei vorangegangenen Jahre, sowie die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen in geeignete Berücksichtigung gezogen.

Der im außerordentlichen Erfordernisse angesprochene Manipulationsfond zur Erhöhung der Cassenbestände und zur Vermehrung der Materialvorräthe von . . . . . 200.000 fl.
gründet sich auf Artikel XI des Vertrages vom 10. April 1876.

Ferner ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Auswechslung der provisorischen Holzbrücken der Dniesterbahn gegen definitive Eisenconstructionen und für anderweitige Vervollständigungsbauten auf dieser Bahn Vorsorge zu treffen, zu welchem Behufe ein Betrag von . . . . . 200.000 fl.
erforderlich erscheint.

Bei der Feststellung der Bedeckungsziffern für das Jahr 1876 per . . . . . 200.000 fl.
und für das Jahr 1877 per . . . . . 300.000 „
wurden gleichfalls die in den drei vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmen zu Grunde gelegt.

Tarnow-Leluchower Bahn.

Für diese Staatseisenbahn wird pro 1876 ein Nachtragscredit von . . . . . 107.200 fl.
und pro 1877 ein Supplementarcredit von . . . . . 284.900 „
auf Grund der beiden Eingangs erwähnten Detail-Voranschläge beansprucht.

Diese Staatseisenbahn wurde am 18. August 1876 dem Betriebe übergeben, welcher, wie bereits früher angeführt wurde, gleichfalls der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn übertragen wurde.

Das Erforderniß für die in das Jahr 1876 fallende Periode, sowie jenes für das Jahr 1877 wurde auf Grund der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten und der bisher gemachten Erfahrungen aufgestellt, welch' letzterer Umstand auch größtentheils als Basis für die Präliminirung der muthmaßlichen Einnahmen
und zwar pro 1876 mit . . . . . 97.000 fl.
und pro 1877 mit . . . . . 300.000 „
angenommen wurde.

Istrianer Bahn.

Für diese Staatseisenbahn wird pro 1876 ein Nachtragscredit von . . . . . 107.000 fl.
und pro 1877 ein Supplementarcredit von . . . . . 398.000 „
auf Grund der beiden Detailvoranschläge A und B beansprucht.

Der Betrieb dieser Staatseisenbahn wurde mit Vertrag vom 16. August 1876 an die k. k. priv. Südbahn übertragen, welche denselben auch vom Eröffnungstage an, das ist seit 20. September 1876, besorgt.

Die im Erfordernisse präliminirten Beträge basiren vorzüglich auf die vertragsmäßig stipulirte Pauschalsumme von jährlich 275.000 fl. als Entgelt für die durch die Betriebsführung resultirenden Auslagen und Leistungen bei der Annahme, daß in jeder Richtung täglich nur ein Zug verkehrt, in welchem Verhältnisse auch jene Auslagen für die Bahnerhaltung angenommen wurden, welche vertragsmäßig besonders zu vergüten sind.

Für das zeitweilige Erforderniß des Verkehrs eines zweiten Zuges werden in der Voraussicht der zu bewerkstelligenden Transporte für die Periode aus dem Jahre 1876 . . . . . 2.500 fl.
und für das Jahr 1877 . . . . . 12.000 „
in Anschlag gebracht.

Die Einnahmen für die Zeitperiode pro 1876 wurden auf Grundlage der factisch bis zur Aufstellung dieses Voranschlages erzielten Einnahmen mit . . . . . 55.000 fl.
präliminirt.

Für das Jahr 1877 wird bei den Einnahmen ein Drittel Zuschlag angenommen, in der Erwartung der natürlichen Steigerung des Verkehrs und namentlich wegen der in Aussicht gestellten Kohlentransporte für die Kriegsmarine und der Steinsendungen von Pola, weßhalb für dieses Jahr eine Einnahme im Betrage von . . . . . 300.000 fl.
erwartet wird.

Donauufer-Bahn.

Für diese Staatseisenbahn wird pro 1876 ein Nachtragscredit von . . . . . 3.410 fl.
und pro 1877 ein Supplementarcredit von . . . . . 19.070 „
auf Grund der beiden Detailvoranschläge A und B beansprucht.

Von dieser Staatseisenbahn, welche im Ganzen eine Länge von acht Kilometern haben wird, ist am 26. October 1876 eine Theilstrecke von fünf Kilometern eröffnet worden, und wurde der Betrieb derselben laut Vertrag vom 12. October 1876 der ausschließlich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn übergeben.

Das Erforderniß wurde auf Grund der Vertragsstipulationen und mit Berücksichtigung des muthmaßlichen Umfanges des sich auf dieser Strecke entwickelnden Verkehrs für den Rest des Jahres 1876 und für das Jahr 1877 in Anschlag gebracht.

Die Einnahmen wurden auf Grund der bisherigen factischen Ergebnisse und mit Berücksichtigung des Umstandes, daß während der Herbstperiode der Verkehr zum Lagerhause der Stadt Wien sich am lebhaftesten gestaltet, für das Jahr 1876 mit . . . . . 5.000 fl.
und für das Jahr 1877 mit . . . . . 25.000 „
präliminirt.

Voranschlag A.

der Betriebs-Ausgaben und Einnahmen der Staats-Eisenbahnen für das Jahr 1876.

	Rakonitz Protivin 145 Kilom.	Dniester-Bahn 113 Kilom.	Tarnow-Leluchow 146 Kilom.	Istrianer Bahn 143 Kilom.	Donauufer Bahn Eröffnet 5 Kilom.	Zusammen	Anmerkung
A. Erforderniß.							*) Der Betrag von 79.500 fl. gliedert sich in nachstehende Detailposten: 1. Pauschalbetrag für die Zeit vom 20. September bis Ende Dezember 1875 als Entgelt für die durch die Betriebsführung resultirenden Auslagen und Leistungen bei der Annahme, daß in jeder Richtung täglich nur 1 Zug verkehrt, exclusive der besonders zu vergütenden Bahn-Erhaltungs-Auslagen laut Vertrag . 77.000 fl. 2. für das zeitweilige Erforderniß eines zweiten Zuges . 2.500 fl.
Ordentliche Ausgaben.							
Allgemeine Verwaltung	41.800	10.000	7.000	* 79.500	. . . . .	138.300	
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	104.500	107.000	43.600	* 27.500	390	282.990	
Verkehrs- und commercieller Dienst	91.700	40.000	26.500	* . . .	1.640	159.840	
Zugförderungs- und Werkstätten-Dienst	85.900	66.000	21.600	*	1.340	174.840	
Besondere Ausgaben	38.100	21.000	8.500	. . . . .	40	67.640	
Summe der ordentlichen Ausgaben .	362.000	244.000	107.200	107.000	3.410	823.610	
Außerordentliche Ausgaben.							
Manipulationsfond und besondere Bauten . . .	. . . . .	400.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400.000	
Gesammt Erforderniß .	362.000	644.000	107.200	107.000	3.410	1,223.610	
B. Bedeckung.							
Ordentliche Einnahmen	297.000	200.000	97.000	55.000	5000	654.000	

Voranschlag B.

der Betriebs-Ausgaben und Einnahmen der Staats-Eisenbahnen für das Jahr 1877.

	Rakonitz Protivin 145 Kilom.	Dniester-Bahn 113 Kilom.	Tarnow-Leluchow 146 Kilom.	Istrianer Bahn 143 Kilom.	Donauufer Bahn eröffnet 5 Kilom.	Zusammen	Anmerkung
A. Erforderniß.							*) Der Betrag von 288.590 fl. gliedert sich in nachstehende Detailposten: 1. Jährlicher Pauschalbetrag für die durch die Betriebsführung resultirenden Ausgaben und Leistungen bei der Annahme, daß in jeder Richtung täglich nur 1 Zug verkehrt, exclusive der besonders zu vergütenden Bahn-Erhaltungsauslagen laut Vertrag . . . . . 275.000 fl. 2. für den zeitweiligen Bedarf eines 2. Zuges . . . . . 12.000 „ 3. für Inventarvermehrung . . . . . 1.500 „
Ordentliche Ausgaben.							
Allgemeine Verwaltung	43 600	13.000	16.000	* 288.500	. . . . .	361.100	
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.810	134.000	115.400	* 109.500	2.650	506.360	
Verkehr und commercieller Dienst	92.600	69.000	70.000	*	8.920	240.520	
Zugförderungs- und Werkstätten-Dienst	100.040	95.000	59.500	*	7.300	261.840	
Besondere Ausgaben	53.950	29.000	24.000	. . . . .	200	107.150	
Summe der ordentlichen Ausgaben .	435.000	340.000	284.900	398.000	19.070	1,476.970	
B. Bedeckung.							
Ordentliche Einnahmen	360.000	300.000	300.000	300.000	25.000	1,285.000	

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Ackerbauministeriums

pro 1877.

Nachweisung

der bei einigen Ausgabstiteln des Capitels 28 „Ackerbauministerium" für das Jahr 1877 nachträglich erforderlich gewordenen Credite.

Post-Nr.	Verwaltungszweig und Gegenstand	Erforderniß			Anmerkung
		ordentliches	außerordentliches	Zusammen	
		in Gulden österr. Währ.			
	Erforderniß.				
	Titel 1. Centralleitung.				
1	Zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten	.....	16.000	16.000	
	Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.				
	Centralauslagen.				
2	Zur Bestellung von Landesculturinspectoren in zwei Ländergruppen	6.000	.....	6.000	
	Titel 13. Montanwerke.				
3	§. 2. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	.....	40.500		
4	§. 3. Hüttenverwaltung Cilli	.....	7.000		
5	§. 4. Bergdirection Idria	.....	4.000		
6	§. 5. „ „ Přibram	.....	106.500		
7	§. 6. Die übrigen Montanwerke (Bergverwaltung Kitzbühel 6.000 fl. und Bergverwaltung Klausen 15.000 fl.)	.....	21.000		
	Provisorische Bergdirection Brüx	.....	171.370	350.370	
	Summe des Erfordernisses	6.000	366.370	372.370	
	Bedeckung.				
8	Titel 12, Montanwerke. Provisorische Bergdirection Brüx	.....	34.300	34.300	

Wien, am 19. November 1876.

Mannsfeld m. p.

Erläuterungen

zum

Nachtragspräliminare des Ackerbauministeriums für das Jahr 1877.

Titel 1. Centralleitung.

Hierfür werden angesprochen im Extraordinarium zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten für das Jahr 1877 . . . . . 16.000 fl.

Laut des bezüglichen Kostenvoranschlages betragen die Kosten für Adaptirung der genannten, aus 54 größeren Räumen bestehenden Lokalitäten im Ganzen . . . . . 22.000 fl. nachdem aber ein Theil der Parterrelocalitäten noch bis zum Jahre 1883 contractmäßig vermiethet bleibt, so erscheint zur Adaptirung der übrigen, bereits im Jahre 1877 für Amtszwecke disponibel werdenden Localitäten bloß der angesprochene Betrag von 16.000 fl. erforderlich, welche Summe in der Größe und bedeutenden Geschoßhöhe der zu adaptirenden Räume, in deren Heizbarmachung, in der nothwendigen Herstellung der Aborte, in dem Durchbruche der Lichthöfe bis zum Niveau der ebenen Erde und in der erforderlichen inneren Ausstattung der Räume ihre Begründung findet.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Centralauslagen.

Zur Begründung des mit 6000 fl. angesprochenen ordentlichen Erfordernisses für Bestellung von Landescultur-Inspectoren in zwei Ländergruppen wird Folgendes bemerkt:

Die Aufgabe der Hebung und Förderung der Landescultur kann durch das Ackerbauministerium nur dann in befriedigender Weise gelöst werden, wenn demselben fortwährend ein genauer Einblick in den Stand der einschlägigen Verhältnisse geboten ist.

Nur unter dieser Voraussetzung wird factisch das Ackerbauministerium in die Lage gesetzt sein, den Bedürfnissen wahrhaft entsprechende Maßregeln ins Leben zu rufen.

Dem Ackerbauministerium stehen zur Erreichung dieser Ziele auf dem Gebiete der Landwirthschaft im engeren Sinne — abgesehen von dem für Dalmatien bestellten Landesculturinspector — keine sonstigen, unmittelbar untergeordneten Functionäre mit vorgezeichnetem Wirkungskreise als Executivorgane für die Durchführung seiner Anordnungen zu Gebote, und war daher dasselbe bis nun genöthigt, zu den angedeuteten Zwecken die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine in Anspruch zu nehmen.

Die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine haben sich bisher mit der größten Opferwilligkeit und Hingebung diesen an sie gestellten Aufgaben gewidmet und läßt es sich nicht verkennen, daß die eifrige Thätigkeit derselben in dieser Richtung von den günstigsten Erfolgen begleitet war, indem sie theils zu so mancher fruchtbringenden Idee geradezu die directe Anregung gaben, theils durch getreue Darstellung der culturellen Zustände der betreffenden Gegenden und Länder mittelbar die Hebung und Förderung derselben herbeiführten, theils endlich die unmittelbare Durchführung der vom Ackerbauministerium getroffenen Maßnahmen ins Werk setzten, oder dieselben wenigstens in den betheiligten landwirthschaftlichen Kreisen beförderten.

Die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine, welche hiernach derzeit gewissermaßen als Executivorgane des Ackerbauministeriums auf dem Gebiete der Agricultur fungiren, haben aber damit eine Geschäftslast übernommen, welche denn doch bei aller aufopfernden Thätigkeit der leitenden Persönlichkeiten in mancher Beziehung das Maß ihrer Kräfte übersteigt, und findet diese Erscheinung theils in dem Umfange und der Beschaffenheit dieser Geschäfte, anderntheils in gewissen, durch die obwaltenden Verhältnisse bedingten Schwierigkeiten ihre Erklärung.

Erwächst nämlich schon aus dem fortlaufenden Schriftenwechsel mit dem Ackerbauministerium aus der obliegenden Erfüllung gewisser formeller Bedingungen in Absicht auf die Rechnungslegung, auf welchen das Ackerbauministerium nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen muß, endlich aus der übernommenen Verpflichtung, die Behelfe für die Agrarstatistik und für den jährlichen Gestionsbericht des Ackerbauministeriums beizustellen, eine die landwirthschaftlichen Gesellschaften häufig förmlich niederdrückende Geschäftsüberbürdung, so ist damit die Summe jener Anforderungen noch lange nicht erschöpft, welche dermalen an diese Corporationen als Executivorgane des Ackerbauministeriums vom letzteren gestellt werden müssen, da ja dieselben auch die Durchführung der vom Ackerbauministerium getroffenen Maßnahmen theils selbst ins Werk zu setzen, theils in den betheiligten Kreisen zu veranlassen, und endlich auch die Erfolge dieser Maßnahmen zu prüfen und zu controliren haben.

Und gerade bei der Ausübung der eben angeführten Functionen, welche für das gedeihliche Fortwirken des Ackerbauministeriums auf dem Gebiete der Agricultur von maßgebendster Bedeutung und Tragweite sind, stellen sich noch besondere Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg. So muß es als ein derzeit in so vielen Fällen unvermeidlicher Uebelstand bezeichnet werden, daß die Ausführung der angeordneten Maßregeln öfters und zum großen Theile gerade in die Hände Solcher gelegt werden mußte, deren eigenes Zurückbleiben auf dem betreffenden Culturgebiete jene nothwendig machten, und erscheint es wohl noch bedenklicher, daß — wie es derzeit beinahe stets der Fall ist — dieselben Factoren und Persönlichkeiten, welche ursprünglich gewisse Maßnahmen beantragten, auch mit deren Vollziehung betraut sind, und endlich sogar auch dazu berufen werden, über den Erfolg dieser Maßnahmen ihr Urtheil abzugeben.

Es ist klar, daß bei aller Objectivität und Unparteilichkeit der betheiligten Persönlichkeiten des Ackerbauministeriums in solchen Fällen unmöglich ein vollkommen getreues Bild der durch seine Maßnahmen erzielten Erfolge erlangen könne, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser Mangel an vollkommen verläßlichen und erschöpfenden Informationen da, wo es sich um die Beurtheilung der Folgen der vom Ackerbauministerium verausgabten Subventionen handelt, einen höchst nachtheiligen Einfluß üben müsse.

Die Länderstellen sind nun freilich dazu berufen und beauftragt, der Thätigkeit der Gesellschaften und Vereine insoweit zu Hilfe zu kommen, beziehungsweise dieselbe zu ergänzen, als sie über die entsprechende Verausgabung der Staatssubventionen zu wachen und die Controle zu üben haben; allein wenn dies auch allenthalben in gewissenhaftester Weise geschieht, so stehen doch leider jenen zu diesem Endzwecke keine fachlich gebildeten Organe zu Gebote, so daß eine völlig beruhigende Controle auch hierdurch nicht zu erreichen ist.

Es hat sich hiernach bisher als einziger Modus zur Erlangung ganz unbefangener und zuverlässiger Berichte über die Wirkungen und Erfolge der verausgabten Subventionen nur die Bestellung von eigenen Commissionen ad hoc bewährt, welche aber wiederum viel zu bedeutende Mittel in Anspruch nehmen, um als regelmäßige Erhebungsorgane verwendet werden zu können.

Es entsteht aber aus der übermäßigen Inanspruchnahme der Thätigkeit der Landwirthschaftsgesellschaften und Vereine im unmittelbaren Dienste des Ackerbauministeriums, noch die weitere Gefahr, daß über die zahlreichen, dem Ackerbauministerium gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, die naturgemäße Entwicklung der freien Vereinsthätigkeit in den Hintergrund gedrängt wird und dürfte sonach schon aus diesem letzteren Grunde bei unbefangen urtheilenden Mitgliedern landwirthschaftlicher Vereine der Gedanke freudigen Anklang finden, diesen Corporationen einen, und zwar gerade den für sie schwierigsten Theil ihrer Sorgen und Lasten abzunehmen ohne dabei ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit irgendwie im geringsten zu beeinträchtigen.

Dieses Ziel und die gleichzeitige Beseitigung all' der erwähnten Uebelstände, welche sowohl wiederholt in den Agrarcongressen als auch im Abgeordnetenhause des Reichsrathes mit dem Hinweise auf das einzig mögliche Remedium zur Sprache gebracht worden sind, glaubt das Ackerbauministerium durch die Einführung der Institution der Landescultur-Inspectoren erreichen zu können.

Die Landescultur-Inspectoren sollen Beamte des Ackerbauministeriums sein, welche demselben jederzeit uneingeschränkt zu Gebote stehen, und dessen Intentionen unter ämtlicher Verantwortlichkeit zu vollziehen berufen sind. Ihre speciellen Aufgaben würden sein:

1. Berichterstattung über Zustände und Bewegungen auf dem ganzen Gebiete der Landescultur mit besonderer Rücksicht auf die dringlich zu beseitigenden Mängel und die Initiative der Regierung in dieser Richtung.

2. Controle der Verwendung der Staatsgelder zur Förderung und Unterstützung der einzelnen Zweige der Landescultur sowie Evidenzhaltung der daraus resultirenden Wirkungen und Erfolge.

3. Ueberwachung, respective Inspection der Durchführung aller von der Regierung angeordneten Maßregeln im Interesse der Bodencultur.

4. Ertheilung von Rath und Belehrung an die landwirthschaftliche Bevölkerung bezüglich der von der Regierung angestrebten Hebung der agricolaren Zustände.

5. Betheiligung an den Versammlungen der Landwirthschaftsgesellschaften und Vereine behufs Vertretung der Standpunkte des Ackerbauministeriums. Gegenüber den Landwirthschaftsgesellschaften insbesondere sollen die Landescultur-Inspectoren diese von allen jenen Obliegenheiten thunlichst befreien, welche bloß im Interesse der Information und der ämtlichen Evidenzhaltung der Regierung begründet sind.

Sie können dabei jederzeit Einsicht nehmen in die Rechnungsgebarung der Gesellschaft den Berathungen über die Subventionsvertheilung zugezogen werden, auf deren fachgemäße und gerechte Vornahme Einfluß nehmen und vorkommenden Falls Verwahrung einlegen gegen Maßregeln, die den Absichten der Regierung zuwider laufen würden.

Zur tüchtigen, der allgemeinen Wohlfahrt dienlichen Lösung aller dieser Aufgaben müßten die Landescultur-Inspectoren vollkommen praktisch und wissenschaftlich gebildete Landwirthe von Fach und in jeder Hinsicht ebenso befähigt sein, das Ansehen der Regierung zu stützen und zu vertreten, als auch das Vertrauen der Landesbevölkerung zu gewinnen. Einen größeren Theil des Jahres hindurch haben sie die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Länder zu bereisen und sich mit deren culturellen Zuständen auf das genaueste vertraut zu machen.

Durch ein eigens unter Zuziehung von Sachverständigen berathenes Normale soll übrigens das Bereich ihrer Thätigkeit festgestellt und ihnen zugleich eine Amtsinstruction ertheilt werden.

In letzterer Beziehung gedenkt das Ackerbauministerium die Institution jener Länder zum Vorbilde zu nehmen, in welchen das Institut der Landescultur-Inspectoren schon seit längerer Zeit eingeführt, und erfolgreich in Wirksamkeit ist.

Dies ist besonders der Fall in Frankreich wo neben dem Conseil superieur du commerce, de l' agriculture et de l' industrie eine besondere Direction der Agricultur in dem Ministere de l'agriculture, du commerce et des travaux publics besteht, deren Beamte sechs Generalinspectoren (Inspecteurs généraux de l' agriculture) und zwei Inspectorsadjuncten (Inspecteurs gén. adjoints) sind.

Jedem derselben ist ein besonderer Landesbezirk als Wirkungskreis angewiesen, seine Thätigkeit erstreckt sich sowohl auf die materiellen, als auch auf die intellectuellen Mittel zur Hebung der gesammten landeswirthschaftlichen Production. Eine alljährlich erneuerte „Instruction aux Inspecteurs generaux de l' agriculture" des Ministeriums gibt den Generalinspectoren die Richtungen an, welche sie vorzugsweise für die nächste Periode ins Auge zu fassen haben. Sie befinden sich etwa die Hälfte des Jahres hindurch auf Reisen und ihre Relationen sind die zuverlässigsten Quellen über die Verhältnisse der französischen Bodenproduction.

Den großen Ackerbaugesellschaften (Sociétés de l' agriculture) sowie den landwirthschaftlichen Vereinen (Comices agricoles) gegenüber nehmen sie eine berathende und ergänzende Stellung ein, welche entschieden von hohem Vortheile für die Leistungen der ersteren ist. Daher hat auch schon ein von dem bestandenen k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft im Jahre 1864 nach Frankreich behufs Studiums dortiger landwirthschaftlicher Zustände entsendeter Fachmann in seinem anher erstatteten Berichte unbedenklich ausgesprochen:

„Auch die größten Feinde des französischen Regimes gestehen, daß die landwirthschaftlichen Fortschritte Frankreichs von keinem Lande überboten werden. Einer der wirksamsten Hebel ihrer Organisation ist das Instititut der „Inspectoren der Agricultur". Jeder dieser Beamten muß jährlich durch sechs Monate seinen District bereisen. Ihre Instruction zeigt, daß keine Vergnügungsreisen gemeint sind und keine Schablonenberichte erwartet werden."

Nicht minder besteht in Belgien dem in der Bodencultur am weitesten vorangeschrittenen Lande des Continentes das Institut der Landescultur-Inspectoren, nur mit dem Unterschiede, daß je ein solcher für die verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Production — Ackerbau, Viehzucht und Horticultur — angestellt ist. Gleicher Weise sind dieselben in den deutschen Ländern vorhanden und zwar mehrerentheils unter den Titeln: „Landwirthschaftscommissäre" (Sachsen) oder „Landesökonomiecommissäre" (Preußen).

Diese Beamten bilden die Bindeglieder zwischen dem Landesculturrathe oder dem Landes-Oekonomiecollegium und den landwirthschaftlichen Vereinen; außer ihren allgemeinen Obliegenheiten haben sie noch gegen Gebühren auszuführen: Wirthschaftssistemisirungen, Projecte von Melioriationen, Wiesenbauten, Drainirungen u. s. w. Ueberall ist man mit der Thätigkeit dieser Organe vollkommen zufrieden und betrachtet sie als unersetzliche Vermittler zwischen der Regierung, den Vereinen und der landwirthschaftlichen Bevölkerung.

Selbstverständlich wird bei der beabsichtigten Einführung des Institutes in Oesterreich keineswegs eine sclavische Nachahmung des anderwärts Bestehenden im Auge gehalten, sondern es sollen die inländischen Verhältnisse dabei vollste Würdigung finden, und die neuen Stellen ganz in deren Rahmen eingepaßt werden.

Es liegt übrigens auch im Inlande schon der verhältnißmäßig befriedigende Versuch mit der Anstellung eines Landesculturinspectors vor, und zwar in Dalmatien, woselbst das landwirthschaftliche Vereinswesen, noch ganz wenig ausgebildet ist, das Ackerbauministerium also in Ermanglung geeigneter Executivorgane gezwungen war, der dortigen Statthalterei einen Fachmann behufs sachverständiger Durchführung seiner Maßregeln beizugeben.

Die Anstellung der Landesculturinspectoren würde je nach der Ausdehnung und der agricolen Bedeutung der im Reichsrathe vertretenen Länder entweder für einzelne oder für Gruppen derselben zu erfolgen haben und zwar nach folgender Eintheilung:

1. Böhmen.
2. Mähren, Schlesien, Niederösterreich.
3. Oberösterreich, Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg.
4. Galizien und Bukowina.
5. Steiermark, Kärnthen, Krain.
6. Istrien, Görz und Südtirol.

Mit Einrechnung Dalmatiens würden demnach mit der Zeit sieben Landesculturinspectoren anzustellen kommen, und würden dieselben analog den Forstinspectoren theils in die VIII., theils in die VII. Rangsclasse zu stellen sein.

Die Einführung soll successive erfolgen und würde sich daher das Ackerbauministerium vorläufig darauf beschränken, zwei Landesculturinspectoren für die Ländergruppen:

1. Mähren, Schlesien, Niederösterreich und
2. Oberösterreich, Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg zu ernennen, welche beide mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der durch dieselben vertretenen Länder in die VII. Rangsclasse zu versetzen wären.

Bei dem Umstande, als die Activirung der beiden in Aussicht genommenen Landesculturinspectoren erst im Laufe des Jahres 1877 beabsichtigt ist, würde mit dem oben angesprochenen Betrage von 6000 fl. für die sistemisirten Bezüge dieser Functionäre wie auch für die erforderlichen Reisekosten derselben das volle Auslangen gefunden werden.

Erforderniß. Titel 13. Montanwesen.

Hierfür wird im Ganzen angesprochen, ein außerordentliches Erforderniß von . .	350.370 fl.
Hiervon entfallen	179.000 „
für die ärarischen Montanwerke, und für die provisorische Bergdirection Brüx	171.370 „

Das Ackerbauministerium hat sich bereits in den Erläuterungen zum Präliminare für das Jahr 1877 die Einbringung eines Nachtragscredites im Betrage von circa 180.000 fl. für die bei den ärarischen Montanwerken durchzuführenden Neubauten vorbehalten, welche nur deshalb in das Präliminare nicht aufgenommen wurden, weil über dieselben damals die näheren Programme und Kostenüberschläge nicht vorlagen.

Wird das auf Grund der näheren Bauprogramme ermittelte Nachtragserforderniß von	179.000 fl.
zu dem in das Präliminare für das Jahr 1877 bereits aufgenommenen außerordentlichen Erfordernisse der ärarischen Montanwerke per	83.400 „
hinzugerechnet, so ergiebt sich für 1877 ein außerordentliches Gesammterforderniß von . .	262.400 fl.
daher gegen jenes im Jahre 1876 per	271.600 „
weniger um	9.200 fl.

Die einzelnen in das Nachtragserforderniß eingestellten Bauten sind folgende:

§. 2. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

1. Kupferraffinirofen	4.000 fl.
2. Uebertragung des Jochberger Hochofens	6.000 „
3. Nachtrag für den Gebläsebau	2.000 „
4. Ueberstellung der Schmiede	4.500 „
5. Completirung der Aufbereitungswerkstätte	4.500 „
6. Reservedampfkessel für Erzzerkleinerung	3.000 „
7. Zwei Arbeiterwohnungen je für 8 Familien	16.000 „
8. Nachtrag für den Ausbau des Bahnflügels	500 „
	40.500 fl.

ad 1. Das Kupfer in Rosettenform findet, weil es öfter übergaar ist, wenig Käufer mehr, seit das Raffinadekupfer in Blöckchen auf den Markt gebracht worden ist, welches letztere sich durch gleichmäßigere Qualität und handsamere Form auszeichnet.

Die Herstellung eines Kupferraffinirofens ist somit unerläßlich, um den Kupferabsatz zu ermöglichen.

ad 2. Der bestehende Schachtofen mit 7 Formen ist für gewisse Zwecke (Concentriren von Speise, Glättereduction, Schmelzen von Kupferstein auf Schwarzkupfer 2c.) zu groß und genügt auch nicht, da die Verschmelzung der Kitzbüchler silberfreien Erze allein 9 Monate im Jahre beansprucht, in den restlichen 3 Monaten aber die sämmtlichen silberhältigen Erze nicht aufgeschmolzen werden können.

Da nun der Schachtofen der Jochberger Hütte durch Auflassung ihres Betriebes verfügbar wurde, ist dessen Ueberstellung nach Brixlegg beabsichtigt. Zur Vermeidung der bisher öfter eingetretenen Gasexplosionen sollen gleichzeitig die Flugstaubkammern auch für den bestehenden Schachtofen auf den Gichtboden überstellt werden.

ad 3. Der Nachtrag für den im Jahre 1876 begonnenen Bau des Hilfsgebläses betrifft die Beischaffung eines Windregulators und einige nebensächliche Mehrarbeiten.

ad 4 und 5. Betreffen Completirungen von gleichfalls im Jahre 1876 begonnenen Bauten, welche auch mit nahe dem gleichen Betrage laut Präliminare für das Jahr 1876 Post 4 vorgesehen waren.

ad 6. Der Dampfkessel der für die Erzzerkleinerung dienenden Locomobile unterliegt häufigen Reparaturen, wodurch öftere Betriebsstörungen veranlaßt werden. Zur Abhilfe soll ein Reservedampfkessel eingebaut werden, welchen mittelst Ueberhitze, somit billiger, zu betreiben versucht werden wird.

ad 7. In Brixlegg ist ein sehr empfindlicher Arbeitermangel fühlbar, und bei der im Orte herrschenden Wohnungsnoth ist die Herbeiziehung geeigneter, fremder Arbeiter, von welchen die Einführung eines allseits geregelten Hüttenbetriebes abhängig ist, nur im Falle der Herstellung von Arbeiterwohnungen möglich, für welche somit vorgesehen werden mußte.

ad 8. Der geringe Nachtrag für den Ausbau des Bahnflügels wurde durch die gegen den Kostenvoranschlag etwas theuerere Grundablösung herorgerufen.

§. 3. Hüttenverwaltung Cilli.

Herstellung eines Muffeltrocknungsgebäudes	5000 fl.
Herstellung eines Magazins für Zinkblöcke	2000 „
	7000 fl.

Nach der bisherigen Erfahrung ist es im Interesse der Oekonomie des Betriebes absolut nothwendig, daß die Muffeln zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit vor dem Gebrauche durch längere Zeit dem Austrocknen überlassen werden, als dies die gegenwärtigen Einrichtungen gestatten.

Die Herstellung eines Muffeltrocknungsgebäudes ist demnach unumgänglich nothwendig.

Die Zinkblöcke werden bisher in der Zinkhütte selbst deponirt; die Herstellung eines besonderen Magazins erscheint zur besseren Sicherung des werthvollen Materiales nothwendig.

§. 4. Bergdirection Idria.

Nachtrag für den Umbau von 8 Flammöfen in Fortschaufler 4000 fl. (bleibt Rest für 4 Flammöfen 26.000 fl.).

Die Mehrkosten für den Umbau der Flammöfen basiren auf der gleichzeitigen Einführung neuer Condensationsvorrichtungen (aus Thonröhren), welche sich nach neuesten Erfahrungen gut bewähren und längere Dauer versprechen, als die bisher angewendeten Gußeisenröhren.

Nach dem näheren Kostenvoranschlage erfordert der complete Umbau eines Doppelflammofens nebst Condensationsvorrichtung 13.000 fl.

Ein Doppelflammofen produzirt im Jahre 225 metrische Centner Quecksilber; da nun nach wiederholten Versuchen bei Verarbeitung von Griesen in den Fortschauflungsöfen ein um 15 Percent höheres Quecksilberausbringen zu erwarten ist, so werden durch den Umbau eines Doppelflammofens jährlich 33·7 metrische Centner Quecksilber à 300 fl. gerechnet, im Werthe von 10.000 fl. mehr gewonnen, wornach das ausgelegte Capital sich in weniger als 1½ Jahren amortisirt.

Auf den Umbau von mehr als 4 Doppelflammöfen in den Jahren 1876 und 1877 kann übrigens wegen Betriebsrücksichten nicht reflectirt werden. Um nämlich den Hüttenbetrieb thunlichst wenig zu stören und die präliminirte Quecksilbererzeugung zu ermöglichen, können je nur zwei Flammöfen (ein Doppelofen), gleichzeitig in Umbau genommen werden.

§. 5. Bergdirection Přibram.

1. Zweites Pulvermagazin	3.000 fl.
2. Fördermaschine am Franz Josef-Schacht, Theilbetrag (Rest für das Jahr 1878: 10.000 fl.)	20.000 „
3. Quetschwerk für Pochgänge beim Anna-Waschwerk, Theilbetrag (Rest für die Jahre 1878 und 1879: 49.000 fl.)	17.000 „
4. Schachtanlage am Sadek-Schacht, Theilbetrag (Rest für das Jahr 1878: 12.000 fl.)	15.000 „
5. Portiers- und Aufseherswohnung bei der Schmelzhütte	2.500 „
6. Erweiterung des Laboratoriums	3.000 „
7. Neue Pattinsonir-Anlage, Theilbetrag (Rest für das Jahr 1878: 20.000 fl.)	20.000 „
8. Blei- und Glättemagazin	7.000 „
9. Hüttenaufbereitungsanlage und Miniumfabrik	8.000 „
10. Dritter Rundofen sammt Vergrößerung des Beschickungshauses, Theilbetrag (Rest für das Jahr 1878: 8000 fl.)	6.000 „
11. Sommerwäsche und Quetsche für den Lillschacht	5.000 „
	106.500 fl.

ad. 1. Der monatliche Pulverbedarf beträgt bis 65 metrische Centner (wovon der größere Theil in der ersten Monatshälfte auszufolgen ist), während das bestehende Magazin nur 40 metrische Centner faßt.

Man ist deßhalb gegenwärtig auf eine sehr regelmäßige Pulverbeifuhr angewiesen, welche zu Zeiten, insbesondere im Winter, unvermeidliche Störungen erfahren kann, wodurch auch der Betrieb des circa 1800 Häuer beschäftigenden Werkes im höchsten Grade gefährdet wäre.

Deßhalb ist die Herstellung eines zweiten Pulvermagazins dringend nöthig, welches in demselben Ausmaße wie das bestehende projectirt ist.

ad. 2. Für die Ein- und Ausförderung der Knappschaft steht der tiefsten und am stärksten belegten Adalbert-Mariaschächter Grubenabtheilung nur die in den Mariaschacht eingebaute Fahrkunst zu Gebote, welche bei der immer steigenden Zahl der Knappen und der zunehmenden Tiefe des Bergbaues nicht mehr genügt.

Es soll demnach in dem zu jener Grubenabtheilung nahen, bis zum 17. Laufe (auf circa 500 Meter Tiefe) niedergebrachten Franz Josef-Schachte eine Seilfahrung zur Aushilfe eingerichtet werden. Zugleich wird die neue Fördermaschine theilweise auch zum Materialeinlassen benützt werden, um die Adalbert- und Mariaschächter Fördermaschinen ausschließlicher der Förderung von Bergen und Erzen widmen zu können, was bei der steigenden Production dringend erwünscht ist.

Neuestens wurde übrigens in der Franz-Josef-Schächter Grubenabtheilung ein erzführender Gang aufgeschlossen, welcher gegründete Hoffnung auf Eröffnung gewinnbringender Abbaue in der Tiefe gibt und wird die neu zu erbauende Fördermaschine auch bei der weiteren Abteufung des Schachtes unentbehrliche Dienste leisten.

ad. 3. Bei der stets steigenden Production ist die Aufarbeitung der sehr bedeutenden Vorräthe an armen Erzen, sogenannten „Pochgängen" durch die bestehenden Aufbereitungswerkstätten nicht möglich. Da nun wiederholte Versuche ergaben, daß diese armen Erze vortheilhafter durch Quetschen als durch Pochen zu verwerthen sind, so ist die Erbauung eines mit acht Walzenpaaren ausgestatteten Quetschwerkes beabsichtigt. Dasselbe wird 66.000 fl. kosten und vermag jährlich 120.000 metrische Centner zu verarbeiten. Der Werth der Producte berechnet sich per metrischen Centner Roherz auf 60 Kreuzer, die Verarbeitung wird 20 Kreuzer kosten, es wird somit durch das projectirte Quetschwerk jährlich ein gegenwärtig todt liegender Betrag von 48.000 fl. freigemacht.

ad. 4. Die zur Förderung und Wasserhebung beim Sadekschacht bisher angewendete Locomobile von 6 Pferdestärken genügt bei der zunehmenden Schachttiefe und bei dem steigenden Wasserzuflusse absolut nicht mehr und muß durch stärkere Maschinen ersetzt werden.

ad. 5. Die Herstellung einer Portierswohnung bei der Schmelzhütte ist die unvermeidliche Consequenz der seit mehreren Jahren in der Durchführung begriffenen und nunmehr zum Abschluß gelangenden Einfriedung des Hüttenterritoriums. Im Interesse des Dienstes soll auch für die Unterkunft eines Aufsehers in demselben Gebäude vorgesorgt werden.

ad. 6. Die Erweiterung des Laboratoriums ist begründet durch die stetige Zunahme der chemischen Arbeiten, welche mit der Entwicklung und der Vermehrung des Hüttenbetriebes Hand in Hand geht.

ad. 7. Gegenwärtig bestehen zur Entsilberung der Werkbleie, zwei neue, große, geschlossene und vier alte, kleinere, offene Treibherde nebst einem Versuchspattinsonirapparate.

Die alten Treiböfen arbeiten mit unverhältnißmäßig hohen Metallabgängen und großen Betriebskosten, müßten sonach entweder durch neue Treibherde oder durch eine Pattinsoniranlage oder endlich durch einen Apparat für die Entsilberung mit Zink ersetzt werden.

Letzteres Verfahren hat nach den durchgeführten Versuchen weniger entsprochen, dagegen wurde durch wiederholte Versuche erwiesen, daß das Pattinsoniren namentlich dann dem Abtreiben auch in den neuen Herden vorzuziehen sei, wenn silberärmere Werkbleie zu verarbeiten sind und wenn die Marktconjunctur günstiger für Blei als für Glätte ist.

Um also die Handelsconjuncturen besser ausnützen und silberärmere Werkbleie überhaupt vortheilhafter verwerthen zu können, empfiehlt es sich entschieden, die älteren, ungünstig arbeitenden Treibherde durch eine größere, definitive Pattinsoniranlage zu ersetzen.

ad. 8. Das Bahnhofmagazin faßt nur 4000 metrische Zentner Blei und Glätte, während zu Zeiten flauen Absatzes bis 15.000 metrische Zentner zu lagern sind.

Durch die Deponirung in den Kellern des Bergdirectionsgebäudes würde in solchen Fällen die Fracht bedeutend (um circa 900 fl.) vertheuert, weßhalb sich die Herstellung eines entsprechend großen Magazins loco Schmelzhütte empfiehlt.

ad. 9. Die Hüttenaufbereitungsanlage ist nothwendig, um diverse Rückstände (Ofenbrüche, Herd 2c.) für die Weiterverarbeitung zweckmäßig vorzubereiten; die Miniumfabrik, welche gleichfalls in dem disponiblen alten Erzdepot untergebracht werden soll, wird zur Verfeinerung und damit zur vortheilhafteren Verwerthung der Glätte dienen.

ad. 10. Der dritte Rundofen ist bestimmt zur Verarbeitung der bei der Erzaufbereitung gewonnenen feinsten Sumpfmehle und der alten, hältigen Schlacken. Nach den vorgenommenen Versuchen werden bei der Aufbereitung jährlich circa 2000 Tonnen Sumpfmehle aufgefangen, aus deren directer Verhüttung ein Gewinn von 15 fl. per Tonne oder zusammen von 30.000 fl. resultirt. Bei Verarbeitung alter Bleischlacken ergab ein Rundofen einen täglichen Gewinn von 207 fl., 50 kr.; die Erbauung eines dritten Rundofens ist somit sehr rentabel.

ad. 11. Für die Verarbeitung der Lillschächter Wascherze besteht nur ein sehr baufälliges, primitiv und zumeist für die theuere Handarbeit eingerichtetes Waschwerk, welches zudem von dem Schachte ziemlich entfernt ist.

Die Quetscherze müssen auf den Birkenberg zum Annaschächter Quetschwerk befördert werden, die Pochgänge blieben bisher ganz unverwerthet. An Fuhrlohn für die Wasch- und Quetscherze allein werden jährlich circa 2600 fl. bezahlt. Es empfiehlt sich sonach, eine Wäsche und Quetsche beim Lillschacht herzustellen.

Das Stadtwaschwerk wird zu einem Pochwerk umgestaltet, welche unbedeutende Adaptirung auf currente Kosten geschehen kann.

§. 6. Bergverwaltung Kitzbüchl.

Adaptirung von Hüttengebäuden in Jochberg zu Arbeiterwohnungen . . . . . 6000 fl.

Auch in Kitzbüchl herrscht großer Arbeitermangel, welchem durch Anwerbung italienischer Arbeiter zu begegnen getrachtet wird. Um die Ansiedlung dieser fremden Arbeiter zu fördern, ist die Herstellung von Wohnungen unerläßlich, weßhalb in Aussicht genommen wurde, einige geeignete, gegenwärtig unbenützte Gebäude der aufgelassenen Jochberger Hütte entsprechend zu adaptiren.

§. 6. Bergverwaltung Klausen.

Herstellung des Seemooser Aufzuges, Theilbetrag . . . . . 15.000 fl.
(Rest auf das Jahr 1878: 13.200 fl.)

Die auf dem Schneeberge aus den tieferen Horizonten des Bergbaues (vom Martinstollen abwärts) zur Ausförderung gelangenden Erze, sowie die Producte der Seemooser Aufbereitungswerkstätte und Haldenkuttung können nur durch einen mechanischen Aufzug mittelst Wasser entsprechend billig dem 14 Nothhelferaufzug und damit den weiteren bereits bestehenden Transportanlagen zugeführt werden, da dortselbst gegenwärtig nur ein sehr steiler Saumweg besteht. Auf letzterem wäre es übrigens, abgesehen von den Kosten, ganz unmöglich, in der kurzen Zeit, welche für den Transport am Scheeberge jährlich disponibel ist, die producirten Erze nebst den bereits angehäuften Vorräthen weiter zu schaffen, weßhalb die Herstellung des Aufzuges unerläßlich ist.

§. 6. Provisorische Bergdirection Brüx.

Die Dux-Brüx-Komotauer Braunkohlenbergbau-Actiengesellschaft erhielt auf ihr Ansuchen über einen auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162), von der Centralleitung der Staatsvorschußcassen gefaßten und vom k. k. Finanzminister genehmigten Beschluß nach genauer Erwägung

sämmtlicher Umstände und nach vorgängiger Einholung eines von Fachmännern des k. k. Ackerbauministeriums abgegebenen sehr günstigen Votums über den Werth und die Aussichten des Besitzes der Gesellschaft einen Staatsvorschuß von 800.000 fl. ausbezahlt.

Daß die genannte Actiengesellschaft durch die Gewährung dieses Staatsvorschusses aus ihren finanziellen Verlegenheiten nicht herausgerissen wurde, ist zunächst der allgemeinen Ungunst der Zeitverhältnisse zuzuschreiben, welche weder die Negociirung der von der Gesellschaft beabsichtigten Prioritätsanleihe, noch den Abverkauf eines Theiles ihres sehr ausgedehnten Bergwerksbesitzes — zwei Momente, auf welche bei der Vorschußertheilung gerechnet wurde, und zwar auf den Abverkauf umsomehr, als diesfalls wirklich Verhandlungen bereits im Zuge waren — durchführen ließen.

Außerdem wirkte die mangelhafte Wahl der wenigen, auf dem ausgedehnten Besitze ausgeführten Förderanlagen, sowie eine unglückliche Wahl bei Besetzung des Directorspostens lähmend auf den Geschäftsgang, und es traten in dem wichtigsten Schachte der Gesellschaft wiederholt unvorhergesehene Elementarereignisse, nämlich Schwimmsand und Wassereinbrüche ein, welche zu bedeutenden Reconstructionsauslagen nöthigten und die Ausbeutung der Anlage hinderten.

Gehört nun die Braunkohlengewinnung überhaupt nicht zu denjenigen Unternehmungen, welche mit Rücksicht auf die geltenden in- und ausländischen Eisenbahnfrachttarife eine wirthschaftliche Krisis ohne bedeutenden Verlust überdauern können, so ist es erklärlich, daß die Dux-Brüx-Komotauer Braunkohlenbergbau-Actiengesellschaft unter den dargelegten Verhältnissen in derart mißliche Verlegenheiten gerieth, daß sie, außer Stande den Betrieb der Werke fortzuführen und den Staatsvorschuß zurückzuzahlen, sich bemüssigt sah, die Liquidation zu beschließen.

Auf Ansuchen des gesellschaftlichen Liquidationsausschusses entschloß sich die Regierung nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Einholung eines neuerlichen technischen Votums, welches ebenfalls vollkommen beruhigend lautete, den gesammten Bergwerksbesitz der Gesellschaft sammt Zugehör zur Tilgung des Staatsvorschusses für das Aerar zu übernehmen, und da die Gesellschaft bereits gänzlich von Geldmitteln entblößt war, die materielle Uebernahme des Besitzes noch vor Abschluß des rechtsförmigen Vertrages zu veranlassen.

Die gesammten obwaltenden Umstände haben die Regierung geradezu genöthigt, von dem Grundsatze, der Staat solle keine industriellen Unternehmungen betreiben, abzugehen und den gesellschaftlichen Bergwerksbesitz in solutum des Staatsvorschusses per 800.000 fl. anzunehmen, zu dessen Hereinbringung kein anderer Ausweg übrig blieb. Das Aerar konnte in seinem eigenen Interesse weder die Concurseröffnung noch die Executionsführung von dritter Seite eintreten lassen, noch auch selbst Concurs eröffnen lassen oder klagen und Execution führen; in beiden Fällen hätte dasselbe mitbieten und die Vorrechtsposten eventuell bis 200.000 fl. übernehmen, das heißt diesen Betrag daraufzahlen müssen, um die gesellschaftlichen Werke an Zahlungsstatt zu erhalten.

Hätte der Staat selbst den Concurs eröffnen lassen, oder Execution geführt, so hätte er ein sehr peinliches Odium auf sich genommen und selbst zur Schädigung des Credites der österreichischen Industrieunternehmungen und zum Ruine des Credites der gegenwärtig ohnedies bedrängten gesammten nordwestböhmischen Kohlenindustrie-Unternehmungen beigetragen.

Unter diesen Umständen mußte thatsächlich die Uebernahme der Dux-Brüx-Komotauer Werke an Zahlungsstatt als der einzige Ausweg erscheinen, umsomehr als jederlei Unterbrechung des Werksbetriebes für das Aerar offenbar von größten Schaden gewesen wäre.

Uebrigens repräsentirt der ausgedehnte Bergwerksbesitz der Gesellschaft nach dem wiederholten Gutachten sachkundiger Experten einen vielfach höheren Werth als der erwähnte Staatsvorschuß mit Einschluß der rückständigen Zinsen und der übrigen vorgehenden, circa 160.000 fl. betragenden Hypothekarschulden, wenngleich unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Realisirung dieses Werthes unmöglich und bei der heutigen Geschäftslage und bei dem sehr bedauerlichen Zustande, in welchem die Werksanlagen übernommen wurden, in den nächsten Jahren auch noch kein entsprechend fruchtbringender Betrieb der Werke zu erwarten ist.

Es wurde nur ein einziger Schacht, Franz-Schacht, betriebsfähig übernommen, derselbe ist jedoch nicht günstig situirt und liefert Kohle von etwas minderer Qualität, weßhalb derselbe keine hohe Production zuläßt.

Die in Udwitz bestandenen zwei Schächte sind wegen ungünstiger Lage und ungenügender Qualität der Kohle aufgelassen und bereits wieder verstürzt worden.

Der Julius Schacht I, in welchem eben die erwähnten Schwimmsand- und Wassereinbrüche statthatten, ist ertränkt, und haben sich die Experten aus Gründen der Sicherheit gegen dessen sofortige Gewältigung erklärt.

Der Julius-Schacht II ist im Abteufen und Ausbaue begriffen und kann erst im Mai 1877 zur Förderung gelangen, welche sich dann auch nur allmälig entwickeln kann.

Aus diesen Gründen kann auch im Jahre 1877 nur auf eine verhältnißmäßig geringe Kohlenproduction gerechnet werden, und haben die Experten zur Erzielung der entsprechenden Ertragsfähigkeit des Besitzes die allmälige Herstellung von wenigstens drei neuen Schächten für nothwendig erklärt, welche in dem ausgedehnten mittleren Bergwerkscomplexe anzulegen sein werden, der den werthvollsten Theil des Besitzes repräsentirt.

In dem Nachtragscredite, welcher aus Anlaß der Uebernahme des oft erwähnten Bergwerkscomplexes für die in Brüx bestellte provisorische k. k. Bergdirection pro 1877 erforderlich ist, wurde übrigens mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geschäftslage nur die Vollendung der Anlage des Julius-Schachtes II präliminirt und den künftigen neuen Anlagen nur durch Aufnahme der nothwendigen Bohrungen Rechnung getragen, deren Durchführung auch schon wegen der im §. 170 des a. B. G. vorbeschriebenen Bauhafthaltung der Freischürfe unabweislich ist.

Ueberhaupt wird von dem Grundsatze ausgegangen, daß keine großartigen Anlagen und keine Massenproduction etablirt, sondern nur jene Investitionen gemacht werden, welche unentbehrlich sind, um die entsprechende Verzinsung der aufgewendeten Summen baldthunlichst zu erzielen.

Uebrigens betrachtet die Regierung die Uebernahme dieses Besitzes als ein bloßes Provisorium und hegt die Absicht, denselben, sobald es ohne Schädigung der Interessen des Aerars möglich sein wird, zu verkaufen.

Das Erforderniß mußte deßhalb als Nachtragscredit eingebracht werden, weil zur Zeit der Uebernahme des Bergwerkscomplexes der Dux-Brüx-Komotauer Braunkohlenbergbau-Actiengesellschaft der Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 bereits dem Drucke übergeben war.

Als außerordentliches Erforderniß werden 171.370 fl. präliminirt.

Hiervon entfallen:

1. 40.919 fl. auf Bergbaukosten für die Erzeugung von 350.000 metrische Centner Braunkohle (exclusive der Lösche). Auf 100 Kilogramm verwerthbarer Kohle entfallen sonach 11·7 kr. als Gestehungskosten.

2. 1500 fl. an Stallmeistereikosten bei Verwendung von zwei Werkspferden, deren Haltung sowohl im Interesse der Ueberwachung des Werksbetriebes, der Bohrungen 2c. auf dem sehr ausgedehnten Besitzcomplexe als auch zur Besorgung der Verfrachtung dieverser Materialien geboten ist.

3. 13.286 fl. an sonstigen Betriebsauslagen, und zwar:

a) 2086 fl. für Gebäudeerhaltung, Grundentschädigungen und Bewachung der außer Betrieb stehenden Schächte Julius I und in Udwitz;

b) 300 fl. als Kosten für den Versuch, die im ertränkten Schurfschachte zu Kommern eingebaute, ausgeliehene fremde Pumpe behufs deren Zurückstellung herauszunehmen;

c) 2000 fl. als Entschädigung für die Pumpe, falls deren Hausschaffung aus dem ertränkten Schachte nicht gelingen sollte;

d) 8900 fl. Frachtentschädigung an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, weil derselben im Jahre 1877 um 800.000 metrische Centner Kohle weniger zur Verfrachtung übergeben werden, als zur Zeit der, von dieser Bahngesellschaft erfolgten Herstellung der Schleppbahnen zu den Schächten vertragsmäßig bedungen wurde.

4. 11.925 fl. an Gehalten und Emolumenten der von der Gesellschaft vorläufig übernommenen, durchgehends mit dreimonatlicher Frist kündbaren Beamten, und zwar:

Ein Director mit 3600 fl. Gehalt und freier Wohnung; ein Secretär mit 2400 fl. Gehalt und freier Wohnung; ein Bergingenieur mit 1500 fl. Gehalt und 225 fl. Quartiergeld; ein Cassier mit 900 fl. Gehalt und 180 fl. Quartiergeld; ein Kohlengeschäftsführer mit 900 fl. Gehalt und 180 fl. Quartiergeld; ein Materialrechnungsführer mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld; ein Markscheidsadjunct mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld.

An Zinsquote entfallen für die freien Wohnungen des Directors und Secretärs in dem um 980 fl. jährlich gemietheten Amtshause 600 fl.

Eine dem thatsächlichen Werksbetriebe entsprechende Reorganisation des Beamtenstandes ist beabsichtigt, die angeführten Beamten wurden aber mit ihren bisherigen Gehalten und Emolumenten für das Jahr 1877 unverändert eingestellt, weil der Vertrag, durch welchen der Werkscomplex definitiv in den Besitz des Aerars übernommen wird, noch nicht rechtsförmig abgeschlossen ist und weil auch nach Abschluß desselben, mit Rücksicht auf §. 201 a. B. G. die Durchführung der Reorganisirung mehrere Monate Zeit beanspruchen wird.

5. 1000 fl. für Reisekosten.

6. 1600 fl. Amtskosten, und zwar 380 fl. Zinsquote für die Kanzleien in dem um 980 fl. jährlich gemietheten Amtshause und 1220 fl. für die übrigen Amts- und Kanzleibedürfnisse.

7. 1200 fl. an sonstigen Verwaltungsauslagen, und zwar 600 fl. an Assecuranzprämien, 150 fl. an Dampfkesselrevisionstaxen, 70 fl. an Mauthen und 380 fl. an sonstigen Auslagen.

8. 2200 fl. an Steuern und Abgaben, wovon 1998 fl. Maßen- und Freischurfgebühren und 202 fl. Grund- und Gebäudesteuer.

9. 67.140 fl. für Neubauten und productive Auslagen.

Hiervon entfallen:

a) 23.340 fl. auf die restliche Abteufung und Instruirung des Julius Schachtes II;

b) 40.000 fl. auf Bohrungen, gemäß dem Gutachten der fachmännischen Experten vom 28. Juli 1876, behufs Erforschung des Bergwerkscomplexes unter gleichzeitiger vom Gesetze erforderten Bauhafthaltung der Freischürfe und als unerläßliche Vorarbeit für die Anlage neuer Schächte;

c) 3200 fl. als vertragsmäßige Vergütung an die Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft für die von derselben aus ihrem Schachte Nr. VI zu führende Aufschlußstrecke behufs Freifahrung von 32 Grubenmaßen im Ladowitzer Revier;

d) 600 fl. für die Herstellung eines 35 Meter tiefen Wetterschachtes im östlichen Felde des Franz-Schachtes.

10. 30.600 fl. für Realitätenankauf.

Hiervon betreffen:

a) 30.000 fl. den eventuell nothwendig werdenden Ankauf der nächst des Julius-Schachtes I gelegenen Filipp'schen Ziegelei.

Dieselbe wurde durch Tagbrüche, welche der Betrieb des Julius-Schachtes I verursachte, theilweise beschädigt, und ist diesfalls ein Proceß anhängig.

Der Ankauf wird nur in dem Falle durchgeführt werden, wenn der Ausgang des Processes dem Aerar dies zur Nothwendigkeit machen sollte.

Die Ziegelei besteht aus Grundstücken im Ausmaße von 6.160 Quadratklaftern, einem massiv erbauten Wohngebäude mit sechzehn Zimmern und Schankgerechtigkeit, vier Trockenschopfen, einem Magazin und vier Feldöfen nebst einigem Zugehör.

Aus dem Betriebe dieser Ziegelei kann ein jährlicher Gewinn von mindestens 800 fl. erwartet werden, das Wohngebäude würde mindestens 400 fl. an Pachtschilling ergeben.

Die Ziegelei wurde laut Schätzungsintimat des k. k. Kreisgerichtes in Brüx vom 2. Mai 1874, Z. 3568 gerichtlich auf 41.160 fl. 3 kr. geschätzt, allerdings zu einer Zeit, wo die Preise aller Entitäten anormale waren.

b) Die restlichen 600 fl. betreffen den Ankauf eines Grundstückes für den Haldensturz beim Franz-Schacht.

Bedeckung. Titel 12. Montanwerke.

Provisorische Bergdirection Brüx.

Als außerordentliche Bedeckung werden für das Jahr 1877 34.300 fl. präliminirt, und zwar:

1. 34.000 fl. für verkaufte 300.000 metrische Centner Kohle (50.000 metrische Centner Kohle werden bei dem eigenen Werksbetriebe verbraucht).

2. 150 fl. für Mieth- und Pachtzinse und

3. 150 fl. an sonstigen Verwaltungs-Einnahmen für verkauftes Altmateriale.

Motivenbericht

zu den

Nachtragscrediten des Justizministeriums

pro 1877.

Zusammenstellung und Begründung

der

Nachtragsforderungen des Justizministeriums zum Staatsvoranschlage pro 1877.

Neubauten der Justizverwaltung.

1. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1874 mit dem Gesammtkostenaufwande von 391.550 fl. genehmigten Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen zu den mit den Finanzgesetzen vom 17. Mai und 22. December 1874 und vom 26. December 1875 bewilligten 120.000 fl. bis 80.000 fl. und 80.000 fl. weitere 100.000 fl.

In dem Justizvoranschlage pro 1877 wurde für den fraglichen Bau kein Credit angesprochen, da zur Zeit der Verfassung des Präliminars nach den vom Oberlandesgerichtspräsidium in Wien bekanntgegebenen Daten von den bereits genehmigten 280.000 fl. noch ein Dotationsrest von mehr als 180.000 fl. zur Verfügung stand.

Nach dem unterm 4. November d. J. von der Bauleitung vorgelegten Berichte ist jedoch dieser Bau so weit bereits vorgeschritten, daß es mit Rücksicht auf die bevorstehenden großen Auslagen im Monate November und December 1876 zweifelhaft ist, ob mit der Dotation pro 1876 das Auslangen gefunden werden wird. Es wird daher von den bisher für diesen Bau bewilligten Crediten für das Jahr 1877 nichts erübrigen, weßhalb unter gehöriger Bedachtnahme auf etwaige Ersparnisse bei anderen Bauten für den voraussichtlich im Jahre 1877 zu vollendenden Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen obige Nachtragsforderung gestellt werden muß.

2. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1876 mit dem Maximalkostenaufwande von 260.000 fl. genehmigten Gefangenhausbau in Teschen zu den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten 30.000 fl. weitere 80.000 fl.

In dem Justiz-Voranschlage pro 1877 konnte für diesen Bau kein Credit eingestellt werden, weil zur Zeit der Verfassung des Präliminars die Begutachtung der Pläne seitens des Hochbaudepartements noch nicht vorlag und überhaupt die Vorverhandlung noch nicht zum Abschlusse gebracht war.

Das Oberlandesgerichtspräsidium in Brünn hat mittlerweile mit Bericht vom 17. August 1876, Nr. 5872 angezeigt, daß das wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Frohnfeste für Arrestzwecke gemiethete Haus derart baufällig ist, daß ein theilweiser Einsturz desselben zu besorgen ist, und es wurde auch der Bauzustand der Frohnfeste selbst in dem Protokolle vom 14. August 1876 als ein derart herabgekommener constatirt, daß das Justizministerium auf Grund des Berichtes des von demselben nach Teschen entsendeten Ministerialcommissärs die Verantwortung für ein Verschieben des allseitig und bereits vor Jahren als dringend nothwendig erkannten Neubaues nicht übernehmen könnte.

Mit Rücksicht hierauf und da die Prüfung der bezüglichen Pläne durch das Hochbaudepartement erfolgt ist, wurde über Zustimmung des Finanzministeriums die Allerhöchste Ermächtigung zur Ausführung des in Rede stehenden Baues eingeholt, welche unterm 18. October 1876 ertheilt worden ist.

3. Für den vom Justizministerium dem Principe nach (sub Z. 11872 ex 1876) genehmigten Neubau im ärarischen Gefangenhause des Kreisgerichtes in Tarnopol 40.000 fl.

Schon bei Activirung der Gerichte in Tarnopol erwies sich das ärarische Gefangenhaus als unzureichend und es war mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August 1857 die Führung eines Zubaues zu Gefängnißzwecken genehmigt worden, dessen Durchführung jedoch bis gegenwärtig sistirt werden mußte.

Das Allerhöchsten Orts schon im Jahre 1857 anerkannte Bedürfniß eines Zubaues ist derzeit zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden.

Dem Kreisgerichte stehen nämlich bei einem Häftlingsstande von durchschnittlich 400 Köpfen täglich — mit Einschluß von fünf in einem Privathause gemietheten Separationen — nur 25 Arreste mit einem Belegraum für 220 Köpfe, und vom 1. October 1877 an, da die Weitermiethe der besagten Separationen nicht mehr möglich war, 20 Arreste mit dem Belegraume für nur 142 Individuen zur Verfügung.

Auch sind die Gebäudetracte, in welchen sich die Arreste befinden, derart baufällig, daß durch Adaptirungen, deren Aufwand nach dem technischen Befunde mit mehr als 10.000 fl. sich beziffern würde, diese Uebelstände für die Dauer nicht zu beseitigen wären, abgesehen davon, daß während der Dauer dieser Adaptirungen wegen Unterbringung der Häftlinge die größte Besorgniß und Verlegenheit bestehen würde.

Da eine Miethe bei den Verhältnissen in Tarnopol nicht ausführbar wäre und nach den Erfahrungen in Galizien einen höchst bedeutenden Aufwand verursachen würde, so ist die Führung eines Zubaues unvermeidlich und unaufschiebbar.

4. Für den Ankauf der an das Gefangenhaus des Landesgerichtes in Zara anstoßenden Realität der Witwe Rolli der angesprochene Betrag von 7500 fl.

Die Erwerbung dieser Realität kann nicht verschoben werden, weil zwischen dieser Realität und dem landesgerichtlichen Gefangenhause nur die circa fünf Meter breiten Gefangenhaushöfe sich befinden, daher die dermal zu besorgende Aufführung eines Privathauses auf dem Baugrunde dieser Realität nicht nur den Bedürfnissen der gerichtlichen Arreste nach Licht und Luft höchst nachtheilig wäre, und auch besorgt werden müßte, daß der Communication der Häftlinge mit der Außenwelt nur schwer gesteuert werden könnte.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Bewilligung eines Credites von 700.000 fl. für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Ausstellung. (Zu 580 der Beilagen.)

Mit dieser Vorlage wird ein Credit von 700.000 fl. für die officielle Betheiligung an dieser internationalen Weltausstellung verlangt, zu welcher von Seite der französischen Regierung eine Einladung an die k. k. österreichische Regierung erging. Die Ausstellung soll am 1. Mai 1878 eröffnet und am 31. October desselben Jahres geschlossen werden.

Die Motive der Regierungsvorlage erörtern selbst die Uebelstände dieser Weltausstellung. Statt, daß Weltausstellungen ihrem idealen Zwecke gemäß Marksteine des Culturfortschrittes wären, sollen nunmehr mehrere solche in einem Decennium ohne wahrhafte Bedürfnisse und unter unaufhörlichen namhaften Opfern folgen. Es wird daselbst auch des in finanzieller Hinsicht ungünstigen Erfolges der Wiener Weltausstellung erwähnt, und betont, daß seit dem Jahre 1873 ohnehin größere Weltausstellungen (zu Philadelphia und München) stattgefunden haben, wovon besonders der glänzende Erfolg der österreichischen Kunstgewerbe und Fachschulen in München einstimmig anerkannt wurde.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage bemerkt weiters, daß der kurze Termin der Ankündigung der neuen Ausstellung in einem Momente, wo die Kräfte der österreichischen Producenten für zwei Ausstellungen so in Anspruch genommen waren, auch bei der österreichischen Regierung Bedenken über die Beschickung erregen und den Wunsch erwecken mußte, daß eine Verschiebung dieser Ausstellung in Paris (auf ein oder zwei Jahre mindestens) stattfinden möge, wobei bemerkt wird, daß die Bemühungen der österreichischen Regierung in Paris diesfalls ohne Erfolg geblieben seien.

Die hohe k. k. österreichische Regierung, welche obige Gründe, sowie die schwierige gegenwärtige Finanzlage Oesterreichs erwog, habe sich auch das Gebot strengster Sparsamkeit gegenwärtig halten müssen und hätte (wie sie bemerkt) die finanziellen Opfer der officiellen Betheiligung gern vermieden, zumal sie der Meinung war, daß die Industriellen anderer Länder schon ausstellungsmüde seien.

Aus der Umfrage der österreichischen Regierung bei den Handelskammern und Fachvereinen seien obige Bedenken gegen das Ueberhandnehmen von Weltausstellungen noch mehr zum Ausdrucke gekommen, und fast in allen Berichten sei sogar das tiefe Bedauern an die österreichische Regierung ausgesprochen worden, daß unter den gegenwärtigen so schwierigen Zeitverhältnissen von Seite Frankreichs solche Anforderungen zu neuen Opfern und Anstrengungen an die industrielle Welt gerichtet werden.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage bemerkt weiters, daß die eingelangten Berichte in ihrer Mehrheit die Anschauung zur Geltung brachten, daß, wenn schon die Mehrzahl der europäischen Culturstaaten diese Ausstellung officiell beschicke, die Art und der Umfang der Vertretung der österreichischen Producenten nicht dem Ermessen des einzelnen Producenten anheimgegeben werden dürfe, daß vielmehr Oesterreich sich officiell betheiligen müsse. Es sei dies zur Wahrung der mühsam errungenen Verbindungen und zur Bethätigung der Fortschritte, die in mehreren Industriezweigen und im Gebiete des Unterrichtes und der Wissenschaft erzielt wurden, nothwendig, wodurch auch die Rangstellung der Monarchie im Culturleben der Gegenwart erhöht werde.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage fügt weiters bei, es sei aber in den Berichten der Handelskammern die Erwartung ausgesprochen worden, daß im Falle der officiellen Theilnahme Oesterreichs an dieser Ausstellung der Staat den Industriellen möglichst entgegenkommen und vom Staate auch ein Theil jener Kosten getragen werden müsse, welche bei früheren Ausstellungen die Producenten selbst zu tragen hatten.

England, Italien, Rußland, Holland, die scandinavischen Staaten und auch überseeische Länder hätten die definitive Erklärung zur Betheiligung abgegeben, und es sei bekannt, daß sich auch Ungarn für die officielle Betheiligung ausgesprochen habe; wo und unter welchen Modalitäten dies geschehen sei, wird im Motivenberichte der Regierungsvorlage nicht angegeben.

Die hohe kaiserlich österreichische Regierung erklärt sich daher in der Vorlage für die officielle Beschickung der Ausstellung und verlangt einen unüberschreitbaren Credit von 700.000 fl., und zwar 200.000 fl. in Gold, dann 500.000 fl. in österreichischer Währung, nebst Erleichterungen bei Stempel und Gebühren. Der Gesammtcredit soll in die Staatsvoranschläge der Jahre 1877, 1878 und 1879 eingestellt werden.

Das Präliminare des österreichischen Handelsministeriums über die Kosten dieser Ausstellung für die officielle Betheiligung Oesterreichs lautet folgendermaßen:

I. Kosten der Vorbereitungsarbeiten in Wien.

1. An Personalauslagen für Conceptsbeamte, Translatoren, Diurnisten, Diener, Locale und Einrichtung . . . . . 25.000 fl.
2. Reiseauslagen für Dienstreisen der Ingenieure, Architekten, Künstler nach Paris während der Vorbereitungsarbeiten . . . . . 10.000 „
3. Remunerationen für die vom Handelsminister zugetheilten Beamten für $2^1/_2$ Jahre . . . . . 5.000 „
4. Amts- und Kanzleierfordernisse, Postporto und Telegramme . . . . . 6.000 „
5. Drucksorten per $2^1/_2$ Jahre . . . . . 10.000 „
6. Vorarbeiten für die Herstellung uniformer Installationsvorrichtungen und anderer Vorkehrungen für die Installation (Gehalte der Architekten und Ingenieure, Hilfszeichner, Zeichenrequisiten) . . . . . 25.000 „

II. Auslagen für die Herstellung des officiellen Kataloges und Berichtes und für die Jury.

7. Katalog (Vorauslagen zwischen 4000 fl. bis 5000 fl.) durch den Verkauf zu decken bis auf . . . . . 3.000 „
8. Jury, Reisediäten für 20 Mitglieder . . . . . 10.000 „
9. Berichterstattung (Reisediäten und Druckauslagen) . . . . . 20.000 „

III. Pauschalsubventionen für einzelne Gruppen der Ausstellung.

10. Für die Kunstausstellung . . . . . 50.000 „
    Für Kunstgewerbe und Industrie . . . . . 30.000 „
    (Diese Post soll es ermöglichen, einzelne Industrielle mit Geld zu unterstützen, beziehungsweise zur Ergänzung der Lücken gewisser Objecte, z. B. Spitzen in den betreffenden Hausindustriedistricten vorläufig anzukaufen).
11. Für die landwirthschaftliche Ausstellung . . . . . 40.000 „
12. Für die Unterrichtsausstellung . . . . . 25.000 „
13. Für die Beschickung der Ausstellung seitens des Finanzministeriums (Tabak, Salz 2c.) . . . . . 5.000 „

Fürtrag . 264.000 fl.

Uebertrag . 264.000 fl.

IV. Staatsbeiträge für die gewerblichen Ausstellungen.

14. Staatsbeitrag für Beschaffung der Installationen und Ausstellungsmöbel . . . 50.000 „
15. Subventionirung der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums und des Laboratoriums von Kosch, der Ciselirschule, dann der Fachschulen, des Unterrichts- und Handelsministeriums behufs Theilnahme an der Weltausstellung . . . . . 20.000 „
16. Staatsbeitrag zur Deckung der Transportkosten für die Expositionen unbemittelter Aussteller . . . . . 30.000 „
17. Staatsbeitrag zur Anschaffung von Ausstellungsobjecten aus der Pariser Ausstellung als Muster für das Museum für Kunst und Industrie, sowie für Fachschulen . . . 30.000 „
18. Staatsbeitrag zur Entsendung von Gewerbsleuten und Lehrern zur Ausstellung 30.000 „

V. Regieauslagen am Ausstellungsorte.

19. a) Für Functionäre (Commissäre und Commissionsbeamte) . . . . . 20.000 „
b) Diurnisten und Diener . . . . . 5.000 „
c) Reisebeiträge für diese Functionäre und für Arrangement der Kunst und Industrie-Abtheilung . . . . . 10.000 „
d) Bureauauslagen in Paris . . . . . 5.000 „
20. Miethe des Commissionshauses in Paris . . . . . 10.000 „
21. Repräsentationsauslagen . . . . . 15.000 „

VI. Ausstattung der Ausstellungsräume.

22. Für Decorirung, Herstellungen und Arrangement im Ausstellungsgebäude und Park . . . . . 150.000 „

VII. Ueberwachung der österreichischen Exposition während der Ausstellung.

23. 16 Personen durch 250 Tage per Mann und Tag 5 fl., inclusive 2 Oberaufseher à 2000 fl. . . . . 24.000 „

24. VIII. Allgemeine Verpackungsfracht, Assecuranzauslagen und Speditionsdienst zu Paris (Zu- und Abfuhr) . . . . . 30.000 „

25. IX. Schadenvergütungen und andere Auslagen bei der Abwicklung der Weltausstellung . . . . . 5.000 „

26. X. Diverse Auslagen und Reserve . . . . . 2.000 „

Im Ganzen . . 700.000 fl.

Die österreichische Regierung bemerkt schließlich in dem Motivenberichte, daß dieser Gesammtcredig per 700.000 fl. sich als eine unerläßliche Bedingung darstelle, um bei der Pariser Ausstellunn mit Ehren zu bestehen, und glaubt, daß nach der Pariser Ausstellung wohl eine längere Pause in dieset Unternehmungen eintreten werde. Schließlich muß noch des von dem Herrn Vertreter der hohen Regierung im Ausschusse vorgelegten officiellen Documentes, betreffend die Ausstellung vom Jahre 1878 zu Paris, Artikel 7, erwähnt werden.

Der Artikel 7 lautet: „Die ausländischen Commissionen, welche sich auf Ersuchen der französischen Regierung gebildet haben, werden eingeladen, mit dem Generalcommissär ehethunlichst in Verhandlung zu treten oder sich bei ihm durch einen Delegirten vertreten zu lassen.

Dieser Delegirte hat jene Fragen zu behandeln, welche seine Landsleute berühren, besonders jene, welche sich auf die Vertheilung des ganzen Raumes unter die verschiedenen Länder oder auf die Art der Unterbringung jeder Landes- (National-) Section in den Gebäuden beziehen.

In Folge dessen tritt der Generalcommissär mit den ausländischen Ausstellern in keinen directen Verkehr."

Der Ausschuß hat diese Vorlage und deren Motive reiflich geprüft und nach Schluß der Generaldebatte, ohne in eine Specialdebatte einzugehen, den Beschluß gefaßt, dem hohen Abgeordnetenhause den Antrag zu stellen: es sei in eine officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Pariser Weltausstellung nicht einzugehen und sei der angesprochene Staatscredit nicht zu bewilligen.

Die Gründe dieser Ablehnung ergeben sich aus dem vorerwähnten Motivenberichte der Regierungsvorlage wohl von selbst. Denn nach selbem werden statt, daß Weltausstellungen ihrem idealen Zwecke gemäß die Marksteine des Culturfortschrittes sein sollen, solche in einem Decennium mehrfach abgehalten, ohne wahrhafte Bedürfnisse und unter unaufhörlichen namhaften Opfern.

Im Jahre 1862 war eine Weltausstellung in London, im Jahre 1867 zu Paris, im Jahre 1873 zu Wien, im Jahre 1876 zu Philadelphia, im Jahre 1876 zu München abgehalten, im Jahre 1878 soll eine solche in Paris folgen, d. i. in 16 Jahren sechs Weltausstellungen, ja im letzten Jahre 1876 waren sogar zwei, wodurch nur enorme Kosten den Steuerträgern und den Industriellen verursacht wurden, und der Zweck der Ausstellungen ganz verrückt wird.

Der Motivenbericht und viele Gutachten der Handelskammern weisen auf die in finanzieller Hinsicht ungünstigen Erfolge der Wiener Weltausstellung, sowie auf die so schwierige Finanzlage Oesterreichs, und auf das der österreichischen Regierung obliegende Gebot strengster Sparsamkeit in Oesterreich. Die österreichische Regierung betont, daß sie die finanziellen Opfer der officiellen Betheiligung gerne vermieden hätte, und daß auch die obigen Bedenken bei dem Gutachten der österreichischen Handelskammern und Fachvereine zum Ausdrucke gekommen seien, und sogar das Bedauern ausgesprochen wurde, daß unter den gegenwärtigen, so schwierigen Zeitverhältnissen die Industriellen nur zu neuen Opfern aufgerufen würden.

Die Gegengründe, daß eine solche neuerliche Ausstellung dennoch gerechtfertigt erscheine, weil die Mehrzahl der europäischen Culturstaaten sich betheilige, und daß dies zur Wahrung der errungenen Verbindungen und Bethätigung der Fortschritte in mehreren Industriezweigen, in Unterricht und Wissenschaft, sowie für die Rangstellung der Monarchie nothwendig sei, sind ohne Gewicht und finden ihre gründliche Entkräftung, daß in dem eben abgelaufenen Jahre 1876 schon zwei Weltausstellungen stattfanden, die Oesterreich beschickte (München und Philadelphia), daß ferner in der Zeit von einigen Monaten doch nicht von wesentlichen Fortschritten, von neuen Erfindungen und neuen Producten die Rede sein könne, übrigens die Rangstellung Oesterreichs gewiß nicht von jeder Betheiligung an den nun so häufig wiederkehrenden Weltausstellungen, sondern von ganz anderen Momenten abhängt. Die Handelskammern, die in voller Kenntniß sind, wie wenig Nutzen aus solchen Ausstellungen im Allgemeinen resultire, haben in ihrem wohlverstandenen Interesse an ihre Betheiligung die Bedingung geknüpft, daß ihnen durch die officielle Betheiligung des Staates und durch die Beiträge desselben soviel nur möglich entgegengekommen werden müsse, und daß der Staat daher Auslagen zu tragen habe, die bei früheren Ausstellungen der Industrielle selbst getragen hat.

Wie viel bei einem Staatsbeitrage von 700.000 fl. auf Diäten, Remunerationen, Drucksorten, Kataloge, Jury, Commissäre und Beamte, Reisebeiträge, Repräsentationsauslagen, Decorirungsspesen 2c. entfalle und was eigentlich der Unterstützung der Industrie und des Kunstgewerbes zukommt, ist Jedermann aus dem obigen Präliminare ersichtlich; wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß in diesem Jahre ohnehin auch eine große Kunstausstellung in Wien unter namhaften Auslagen für den Staat stattfinden werde.

Würden mehrere Industrielle die Beschickung der Pariser Weltausstellung in ihrem Vortheile finden, so werden sie gewiß nicht säumen, Commissionen zu bilden und die Handelskammern und Gewerbvereine werden sich auch zu solchen Commissionen und Actionscomités — deren zwei schon bestehen sollen — verstehen, von denen oben im Artikel VII des französischen Reglements gesprochen wurde. Solche Commissionen sind nach dem klaren Wortlaute des Artikels VII nicht nothwendig Staatscommissionen, daher eine solche Interpretation dahin, daß solche Commissionen nur Staatscommissionen sein dürfen, um nothwendigerweise so die Beiträge aller Steuerträger heranzuziehen, ganz unrichtig erscheint.

Die Erfahrung zeigt, daß wesentliche Fortschritte in der Industrie in einem kürzeren als zehnjährigen Zeitraume nicht stattfinden können, so daß sie in kürzeren Zeiträumen schon vom technischen Standpunkte aus perhorrescirt werden müssen. Es ist ferner constatirt, daß die Kosten einer Weltausstellung, die den einzelnen Industriellen verursacht werden, jene officiellen Kosten weit übersteigen, ja,

daß die Opfer der Industriellen bei der Pariser Ausstellung auf mehrere Millionen Gulden für Oesterreich geschätzt werden.

Noch sind die Wunden, die den österreichischen Industriellen durch die Wiener Weltausstellung geschlagen wurden, nicht vernarbt, und vor wenigen Tagen erst wurde das Deficit dieser Ausstellung mit 15 Millionen Gulden von diesem hohen Hause zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Der Budgetausschuß weiset endlich auch auf den Umstand hin, wie sehr der Handel Oesterreich-Ungarns durch die orientalischen Verwicklungen noch immer ins Mitleid gezogen sei, wie schwierig die Deckung des namhaften Deficites der beiden letzten Jahre gewesen sei, und welche namhaften Opfer und Verluste hierbei getragen wurden. Er glaubt aber, das im Motivenberichte der Regierungsvorlage mit Recht für die österreichischen Verhältnisse von der österreichischen Regierung citirte Gebot strengster Sparsamkeit dadurch am besten zu befolgen und die dringend nothwendige Sparsamkeit praktisch auch zu bethätigen, wenn er dem hohen Hause die Ablehnung dieser Regierungsvorlage und des begehrten Credites empfiehlt.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein Credit zur officiellen Betheiligung der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Ausstellung nicht zu bewilligen, daher in die Specialberathung der Regierungsvorlage nicht einzugehen".

Dieser Antrag des Budgetausschusses wurde mit einer Majorität von 15 Stimmen, unter 26 stimmenden Mitgliedern, gegen 11 gefaßt und haben die letzteren zu Gunsten einer Creditbewilligung durch den Berichterstatter dieser Minorität, Herrn Julius Gomperz, ein Minoritätsvotum angemeldet.

Wien, 29. Jänner 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Minoritätsbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Bewilligung eines Credites von 700.000 fl. für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Ausstellung.

Der Budgetausschuß hat in der Sitzung am 30. Jänner mit 15 Stimmen gegen 11 Stimmen beschlossen, in die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung eines Credites von 700.000 fl. für die officielle Betheiligung an der Pariser Ausstellung, nicht einzugehen.

Die Minorität dieses Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Dumba, Dr. Dunajewski, Gomperz, Juzyczyński, Freiherrn v. Kellersperg, Freiherrn Max v. Kübeck, Dr. Kuranda, Freiherrn v. Scharschmid, Smarzewski, Dr. Weigel und Winkler, erlaubt sich, entgegen dem Beschlusse der Majorität, zu beantragen:

„Daß zum Zwecke der Förderung der Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 zu Paris stattfindenden allgemeinen internationalen Ausstellung der Regierung ein Credit bis zum Betrage von 600.000 fl. in österr. Währung bewilligt werde."

Auch die Minorität muß es tief beklagen, daß die Weltausstellungen, welche ursprünglich nach den wohlgemeinten Absichten ihrer Schöpfer nur in größeren Intervallen stattfinden sollten, sich nunmehr in rascher Aufeinanderfolge wiederholen, wodurch ihr eigentlicher Zweck, die großen Culturfortschritte auf allen Gebieten der Production, neue Erfindungen, Einrichtungen und Verbesserungen periodisch zur Anschauung zu bringen, wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Zweckmäßigste und Richtigste wäre es daher zweifellos gewesen, wenn sofort, nachdem Frankreich die Idee proclamirte, abermals eine internationale Ausstellung im Jahre 1878 zu veranstalten, die übrigen maßgebenden Staaten dagegen einmüthig und in entschiedener Weise ihre Bedenken geltend gemacht hätten. Dadurch wäre es vielleicht möglich gewesen, das Project vorläufig zu beseitigen oder mindestens zu vertagen.

Es kam jedoch anders.

Die auf dem Gebiete des Handels und der Industrie führende Nation — England — und bald darauf eine Anzahl anderer Staaten, sind dem ihnen notificirten Beschlusse der französischen Regierung nicht nur nicht entgegengetreten, sie beeilten sich sogar, ihre Betheiligung zuzusichern.

Frankreich selbst hat mit großer Energie alle Vorkehrungen getroffen, und es unterliegt nun kaum einem Zweifel mehr, daß das Unternehmen im Jahre 1878 zur Realisirung gelangen werde.

Unter diesen thatsächlichen Verhältnissen sprechen gewichtige Gründe dafür, die officielle Betheiligung Oesterreichs dermalen nicht abzulehnen.

Die Pariser Weltausstellung wird, wie früher bemerkt wurde, den Hauptzweck solcher Ausstellungen zwar nicht vollständig erfüllen, aber trotzdem wird daselbst viel Neues und Ausgezeichnetes geboten werden.

Paris ist überdies einer der wichtigsten Handelsplätze und für den überseeischen Verkehr von eminenter Bedeutung. Die Anziehungskraft, welche diese Stadt auf alle anderen Theile der Erde ausübt, wird ewirken, daß sich dort im Jahre 1878 Alles zusammen findet, was an dem großen Weltverkehre Antheil nimmt. Es wird mithin die Gelegenheit geboten sein, auf Grund der ausgestellten Erzeugnisse Handelsbeziehungen mannigfacher Art theils anzuknüpfen, theils zu erweitern.

Für verschiedene Zweige der österreichischen exportfähigen Industrie ist hierzu auch begründete Aussicht vorhanden. Dies gilt insbesondere von unserer Kunstindustrie, welche in den letzten Jahren ansehnliche Fortschritte gemacht und auf den Ausstellungen des Jahres 1876 in München und Philadelphia glänzende Erfolge errungen hat.

Die Gutachten der meisten Handelskammern und Corporationen, welche von der Regierung um ihre Ansicht befragt wurden, lauten denn auch in diesem Sinne und zu Gunsten der Beschickung der Pariser Ausstellung. Sie haben fast einstimmig erklärt, daß, so sehr auch die Wahl des Zeitpunktes bedauert werden müsse, es doch nicht statthaft sei, sobald die Abhaltung der Ausstellung zu Paris unumstößlich beschlossen ist, Oesterreichs Betheiligung an derselben zu verweigern.

In einer Reihe von Petitionen, welche dem Abgeordnetenhause vorliegen, wird demselben Gedanken gleichfalls Ausdruck gegeben und die Beschickung der Ausstellung entschieden befürwortet. Sämmtliche Körperschaften haben jedoch an ihren Ausspruch ausnahmslos die Bedingung geknüpft, daß der Staat zugleich mit Geldmitteln unterstützend eintrete, da unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen den Ausstellern unter keinen Umständen zugemuthet werden kann, die mit der Ausstellung verbundenen großen finanziellen Opfer allein zu tragen.

Aber auch alle jene Aussteller, welche bereit wären, mit großen Opfern die Ausstellung zu beschicken, wären von derselben ausgeschlossen, weil nach Artikel 7 des allgemeinen Reglements für die Pariser Ausstellung die dortige Generalcommission nur mit den ausländischen Commissionen, welche sich auf Ersuchen der französischen Regierung bilden, aber nicht mit den Ausstellern selbst in Correspondenz tritt.

Würde nun entgegen dem Verlangen jener competenten Kreise die officielle Betheiligung Oesterreichs abgelehnt und eine materielle Unterstützung nicht bewilligt werden, so hätte dies zur unmittelbaren Folge, daß die Ausstellung von den einheimischen Industriellen und Künstlern gar nicht beschickt, daß Oesterreich außer jedem Contact mit der Pariser Weltausstellung gebracht würde.

Ein solcher Beschluß wäre aber ohne Zweifel geeignet, auf die dabei interessirten gewerblichen und künstlerischen Kreise den peinlichsten Eindruck zu machen. Es würde denselben die Gelegenheit nicht geboten werden, ihrem Wunsche gemäß dort zur Geltung zu gelangen, wo sie nebst der Bereicherung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zugleich einen praktischen Nutzen, die Erweiterung und Befestigung ihres Marktes, erwarten; und wenn diese Erwartung auch nur von einzelnen wichtigen industriellen Gruppen mit Grund gehegt wird, so darf sich die Reichsvertretung diesen Bestrebungen nicht entziehen; sie darf sich denselben gegenüber nicht gänzlich ablehnend verhalten, ohne gerechten Anlaß zur Klage zu bieten.

Die Minorität des Budgetausschusses ist auf Grund dieser Erwägungen zu dem Beschlusse gelangt, dem Abgeordnetenhause die Gewährung einer Staatssubvention für die Zwecke der Pariser Ausstellung zu empfehlen.

Ihre nächstwichtige Aufgabe war es, den Kostenpunkt eingehend zu studieren, um jede nicht dringend gebotene Belastung der Staatsfinanzen zu vermeiden und die Ausgaben auf das möglichst geringe Maß zu reduciren.

Das Präliminare des Handelsministeriums der für die Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Weltausstellung erforderlichen Kosten enthält folgende Hauptrubriken:

I.	Kosten der Vorbereitungsarbeiten in Wien (Personalauslagen, Locale u. s. w.), Reiseauslagen, Ingenieure, Architekten u. s. w., Drucksorten, Amts- und Kanzleierfordernisse, Vorarbeiten für die Herstellung uniformer Installationsvorrichtungen u. s. w. zusammen . .		81.000 fl.
II.	Auslagen für die Herstellung des Kataloges und Berichtes und für die Jury zusammen		33.000 „
III.	Pauschalsubventionen für die Kunstausstellung	50.000 fl.	
	Für Kunst, Gewerbe und Industrie	30.000 „	
	Für die Ausstellungen des Ackerbau-, Unterrichts- und Finanzministeriums	70.000 „	
			150.000 „
	Fürtrag .		264.000 fl.

		Uebertrag .	264.000 fl.
IV.	Staatsbeiträge zur Beschaffung der Installationen für die gewerbliche Ausstellung, Subventionirung des österreichischen Museums und der Fachschulen, Staatsbeitrag zur Deckung der Transportkosten für Exposition der unbemittelten Aussteller	100.000 fl.	
	Anschaffung von Ausstellungsobjecten aus der Pariser Ausstellung für das Museum für Kunst und Industrie und für Fachschulen	30.000 „	
	Entsendung von Gewerbsleuten und Lehrern	30.000 „	
			160.000 „
V.	Regieauslagen in Paris	50.000 fl.	
	Repräsentationsauslagen	15.000 „	
			65.000 „
VI.	Ausstattung der Ausstellungsräume, nämlich: Decorirung, Herstellungen und Arrangement im Ausstellungsgebäude und Parke		150.000 „
VII.	Ueberwachung der österreichischen Expositionen		24.000 „
VIII.	Allgemeine Verpackung, Fracht, Assecuranz und Speditionsdienst in Paris		30.000 „
IX. und X.	Diverse Auslagen		7.000 „
		zusammen . .	700.000 fl.

Von dem Betrage per 700.000 fl. veranschlagt die Regierung einen Bedarf von 200.000 fl. in effectivem Golde und 500.000 fl. in österreichischer Währung.

Bevor in die Beurtheilung des vorstehenden Präliminares näher eingegangen wird, bringt die Minorität dem hohen Hause den Wortlaut des Artikels 14 des allgemeinen Reglements der französischen Generalcommission, betreffend die Weltausstellung, zur Kenntniß. Derselbe lautet:

„Weder die französischen, noch die ausländischen Aussteller haben eine Miethe für den in der Ausstellung eingenommenen Platz zu entrichten. Der Fußboden wird ihnen im ganzen Umfange des Hauptgebäudes auf dem Marsfelde, jedoch mit Ausnahme der Maschinenhalle, im guten und brauchbaren Zustande geliefert; derselbe darf nur im Einverständnisse des Generalcommissärs und auf Kosten der Aussteller zum Behufe der Installation geändert, entfernt oder gefestigt werden."

Die Aussteller haben in gleicher Weise alle anderen Auslagen für die Installation und Decoration in den Gebäuden, den Parks oder Gärten zu tragen.

Diese Auslagen umfassen im Wesentlichen die Beistellung und Anbringung von Draperien oder Plafonds in den Gebäuden, die besonderen Erdarbeiten und Anpflanzungen in den Parks oder in den Gärten, an den Zugängen und im Umfange der besonderen, vom Generalcommissär genehmigten Bauten."

Daraus geht hervor, daß in Paris eine Platzmiethe nicht zu zahlen sein wird, daß dagegen die sehr erheblichen Auslagen der „Ausstattung" diesmal den Ausstellern zur Last fallen.

Schon aus Rücksichten der einheitlichen und wenn auch einfachen, so doch geschmackvollen Herstellung muß nach Ansicht der Minorität die Auslage der Ausstattung der Ausstellungsräume ausschließlich vom Staate übernommen werden. Ebenso sollen die gesammten Kosten der Ueberwachung und der Assecurranz aus Staatsmitteln bestritten werden, wogegen die Auslagen der Installation (Aufstellung, Beschaffung der Kästen, Schränke und dergl.), sowie der Transport von den Ausstellern zu tragen wären.

Die Regierung sollte letztere Lasten in der Regel nicht übernehmen und nur ganz ausnahmsweise in denjenigen Fällen, wo auf die Ausstellung einzelner Industriellen oder Gruppen von Industriellen ein besonderer Werth gelegt wird, und dieselbe ohne Unterstützung des Staates unbedingt unterbleiben müßte, soll der Staat auch die Kosten der Installation und des Transportes für unbemittelte Aussteller übernehmen dürfen.

An dem von der Regierung geforderten Betrage wird sich aber trotz aller namhaften Ansprüche, denen sie Rechnung tragen muß, ein nicht unbedeutender Abstrich vollziehen lassen, wenn im vorhinein festgestellt wird, daß jede nur einigermaßen überflüssige Auslage hintangehalten und auf alle jene Umstände Rücksicht genommen wird, welche Ersparnisse möglich machen.

Nach Ansicht der Minorität darf für Repräsentationsauslagen nichts bewilligt werden. Die Repräsentation ist Sache der ohnehin hiezu berufenen ständigen officiellen Vertretungen.

Die Kosten der österreichischen Commission in Paris müssen auf das bescheidenste Maß reducirt, es muß ferner darauf hingewirkt werden, daß in der großen Mehrheit nur Collectivausstellungen zu Stande kommen, wodurch ein geringerer Raum in Anspruch genommen wird, und wodurch sowohl dem Staate, als auch den einzelnen Ausstellern verhältnißmäßig geringere Auslagen erwachsen.

Die Berichterstattung muß sich auf einzelne Zweige der Production beschränken, in denen wirklich hervorragend Neues und für die österreichische Arbeit Wichtiges geboten wird.

Es werden bei umsichtiger und ökonomischer Gebarung Ersparnisse bei fast jeder der früher specificirten Ausgabsrubriken zu erzielen sein, und insbesondere bei den Rubriken II, III, IV, V und VI zusammen per 550.000 fl. kann nach der Ueberzeugung der Minorität ohne jeden Nachtheil durchschnittlich mindestens ein Viertheil der präliminirten Beträge — theilweise mehr, wie z. B. bei Rubrik VI — abgestrichen werden.

Wird die zu erzielende Ersparniß auf circa 140.000 fl. veranschlagt, so kann der von der Regierung geforderte Credit anstandslos auf den Betrag von rund 560.000 ermäßigt werden, welcher Betrag sich durch Hinzurechnung von 40.000 fl. für allfälligen „Münzverlust" auf zusammen 600.000 fl. ö. W. erhöht, welche Summe die Minorität des Budgetausschusses dem Abgeordnetenhause unter gleichzeitiger Gestattung des Virements innerhalb der einzelnen Ausgabsposten zur Bewilligung empfiehlt.

Bei Bewilligung dieses Credites, welcher ohne Zweifel genügt, um eine würdige und möglichst vollständige Vertretung der österreichischen Industrie, Kunst und Landwirthschaft in Paris sicherzustellen, müßte aber die Regierung ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht werden, daß derselbe unter gar keinem Vorwande überschritten werde, daß bei keinem der Ressorts irgend eine Separateinstellung zum Zwecke der Pariser Ausstellung nachträglich stattfinde, und es müßte die Regierung verpflichtet werden, spätestens im Laufe des Jahres 1879 einen detaillirten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der bewilligten Geldmittel dem Reichsrathe vorzulegen.

Um diesen Wünschen der Minorität Nachdruck zu verleihen, wird sich dieselbe erlauben, eine diesfällige Resolution dem hohen Hause zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Was nun die Redaction des Gesetzes betrifft, so beantragt die Minorität nur insoferne eine wesentlichere Abweichung von der Regierungsvorlage, als sie anstatt eines Credites in österreichischer Währung und in Gold, nur die Bewilligung eines solchen in österreichischer Währung in Antrag bringt.

Wie in dem vorstehenden Berichte bereits erörtert wurde, hat die Minorität auf den etwaigen „Münzverlust" entsprechend Rücksicht genommen und hierfür den gewiß ausreichenden Betrag per 40.000 fl. in Rechnung gestellt.

Es scheint der Minorität sachlich und formell richtiger, daß die Bewilligung und ebenso die Verrechnung des Credites in österreichischer Währung stattfinde, da sich die Höhe des in Gold erforderlichen Betrages im vorhinein durchaus nicht feststellen läßt. Die übrigen Aenderungen, mehr formeller Natur, bedürfen nur einer kurzen Begründung.

Im Artikel I entfällt das Wort „Staatszuschuß", welches der Art der vorgeschlagenen Creditgewährung nicht entspricht.

Artikel II hätte gänzlich zu entfallen.

Artikel III muß abgeändert werden, da der Staatsvoranschlag vom Jahre 1877 bereits erledigt ist.

Die Minorität des Budgetausschusses beantragt daher, das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe und der beantragten Resolution seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 4. Februar 1877.

Gomperz,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bewilligung eines Credites von 600.000 fl. für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Weltausstellung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bestreitung sämmtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen wird ein unüberschreitbarer Credit im Maximalbetrage von 600.000 fl. österreichischer Währung bewilligt.

Artikel II (neu).

Von dem im Artikel I bestimmten Credite kann im Jahre 1877 ein Betrag von 150.000 fl. verwendet werden; der restirende Betrag ist nach Erforderniß in den Staatsvoranschlägen der Jahre 1878 und 1879 einzustellen.

Artikel III.

Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingaben- und Protokollsstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsummen aus dem Ausstellungscredite

beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebührenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, eintritt, nur der fixen Stempelgebühr von 5 kr., rücksichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

Artikel IV.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Resolution:

Es wird der Regierung zur Pflicht gemacht, bei Verwendung des für die Zwecke der Pariser Weltausstellung bewilligten Maximalcredites per 600.000 fl. österr. Währ. sich strenge innerhalb der Grenzen desselben zu halten, Staatsbeiträge zur Deckung der Installations- und Transportkosten der Aussteller nur ausnahmsweise und in Fällen besonderer Berücksichtigung zu gewähren und unter keinem Titel der einzelnen Ressorts nachträglich weitere Beträge zu verausgaben.

Zugleich wird die Regierung aufgefordert, spätestens im Laufe des Jahres 1879 einen detaillirten Rechenschaftsbericht und Gebarungsausweis über die Verwendung der ihr hiermit bewilligten Geldmittel dem Reichsrathe vorzulegen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich des Ankaufes der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn durch den Staat. (Zu 591 der Beilagen.)

Die Braunau-Straßwalchener Eisenbahn, welche am 4. Mai 1872 der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich im Vereine mit dem Baurathe Karl Freiherrn v. Schwarz, und zwar ohne jede finanzielle staatliche Unterstützung concessionirt wurde, konnte bereits am 10. September 1873 noch vor Ablauf der concessionsmäßigen Frist dem Betriebe übergeben werden.

Die Hoffnungen, unter welchen diese Bahn concessionirt wurde und welche darin gipfelten, daß sie Anschlußlinien über Straßwalchen-Mondsee nach Ischl, sowie über Braunau hinaus nach Schärding, und von da bis an die böhmische Grenze nach Kuschwarda erhalten solle, wurden durch die Zeitverhältnisse illusorisch, da die Concessionäre der Linie Straßwalchen-Mondsee-Ischl und der Linie Altheim-Schärding diese Concessionen verfallen ließen, während die Linie nach Kuschwarda bisher aus dem Stadium des Projectes nicht herausgetreten ist.

So wurde die Braunau-Straßwalchener Eisenbahn ohne die nothwendigen Ergänzungslinien nach Norden und Südosten hineingedrängt zwischen die zwei Hauptverkehrsstränge der Westbahn, welche sie als concurrirende Linie der Idee ihrer Schöpfer nach den Verkehr ablenken sollte, während sie gegenwärtig in ein unbedingtes Abhängigkeitsverhältniß von ihr gerathen ist.

Die Braunau-Straßwalchener Eisenbahn, welche in einer Länge von 5·33 Meilen, mit einem Nominalanlagecapital von fünf Millionen, und zwar drei Fünftel in Prioritäten und zwei Fünftel in Actien, beide Titres fixirt, zum Emissionscourse von 75, unleugbar sehr theuer gebaut wurde, wenn auch der Bau selbst übereinstimmenden Mittheilungen zufolge ein guter und solider sein soll, war nach dem System der Generale Entreprise gebaut worden, welcher Bauunternehmung das ganze Capital, mit Ausnahme von 1750 Stück Actien im Nominalbetrage 350.000 fl., also 4,650.000 fl. Nominale auch als Pauschalbauschilling zugewandt wurde, während die vorgenannten 1750 Stück Actien zur Anschaffung eines Fahrparkes verwendet werden sollten. So befand sich die Bahn von Haus aus in der Lage, nicht einen Kreuzer Betriebsfond zu besitzen, während die inzwischen eingetretene Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse auch die Begebung dieser 1750 Stück Actien zur Unmöglichkeit werden ließ, so daß die Braunau-Straßwalchener Bahn sich genöthigt sah, mit der Elisabeth-Westbahn, da sie selbst über einen Fahrpark nicht disponiren konnte, einen Betriebsvertrag zu schließen, der nur unter äußerst drückenden Bedingungen erreicht werden konnte.

Bereits die Bilanz des ersten Betriebsjahres, welches nur drei Monate und 21 Tage gedauert hatte, schloß am 31. December 1873 mit einem Betriebsdeficit von 14.429 fl. 18 kr., und schon am 1. Jänner 1874 war die Lage der Bahn eine solche, daß die Einlösung des Prioritätencoupons nur durch Hilfe Dritter an der Existenz der Bahn interessirten Personen durchgeführt werden konnte, während bereits am 1. Juli 1874 der Prioritätencoupon nothleidend wurde, so daß über Einschreiten des Regierungscommissärs ein Prioritätencurator mit Decret des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 23. Juni 1874 eingesetzt werden mußte.

Die Bilanz des zweiten Betriebsjahres bis Ende 1874 ergab ein neuerliches Betriebsdeficit von 31.910 fl. 7 kr., und im Jahre 1875, das nach seiner Gesammtberechnung mit einem Deficit von 26.903 fl. 20 kr. abschloß, sah sich die Regierung zur Wahrung der öffentlichen Interessen veranlaßt, da die Gesellschaft in die Lage kam, am 1. September dieses Jahres den Betrieb der Bahn einstellen zu müssen, die Sequestration der Braunau-Straßwalchener Bahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung eintreten zu lassen.

Der Betrieb wurde vorläufig durch einen Betriebsvertrag, welchen der Sequester neuerlich mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn abschloß, sichergestellt, und wenn auch die Hoffnungen, welche unter den gegenwärtigen Umständen auf die Prosperität der Braunau-Straßwalchener Bahn gesetzt werden dürfen, immerhin nur sehr bescheiden sein können, so ist doch für die ersten eilf Monate des Jahres 1876 gegen die gleichen Monate des Vorjahres eine Steigerung der Geldeinnahmen um 20·88 Percent oder in Gulden bei einer Gesammteinnahme von 78.023 fl. um 13.476 fl. eingetreten. Sofort nach Aufstellung des Sequesters wandte sich der Verwaltungsrath der Braunau-Straßwalchener Bahn an die Regierung mit dem Offerte, die in Sequestration befindliche Eisenbahnlinie verkaufsweise an den Staat abzutreten und hierzu die Einwilligung des Prioritätencurators zu erwirken. Nach längeren Verhandlungen wurde vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einerseits und der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn, sowie des gerichtlich bestellten Prioritätencurators und der zuständigen Curatorsbehörde anderseits das in der Regierungsvorlage enthaltene Protokoll vereinbart, welches bestimmt, daß die obige Bahn sammt Zugehör lasten- und schuldenfrei, demnach insbesondere auf Grund der mit curatelsbehördlicher Genehmigung durchzuführenden Löschung der Prioritätsobligationenschuld im Gesammtnominalbetrage von drei Millionen Gulden Silber gegen Entrichtung eines Kaufpreises, je nach der Wahl der Staatsverwaltung entweder in Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden Silber oder in einem Barbetrage von 875.000 fl. in Noten übernommen werden soll.

Nachdem es nothwendig erschien, eine Garantie gegen etwaige aus der Betriebsführung entstandene Vorschußforderungen, sowie gegen alle anderen Forderungen des Staatsschatzes, sowie anderer Gläubiger, welche nach dem Protokolle kein wie immer geartetes Anrecht an den Staat als Erwerber besitzen, zu erlangen, wurde nöthigenfalls die Rückhaltung eines Theiles des Kaufschillings festgesetzt, dagegen die Erwirkung der zu erlangenden Stempel- und Uebertragungsgebühr in Aussicht gestellt.

Nachdem diesem Uebereinkommen sowohl die Generalversammlung der Actionäre als auch der Prioritätencurator bedingungslos beigetreten sind, hat auch das Wiener Handelsgericht als Curatelbehörde seine Genehmigung unter der Voraussetzung ertheilt, daß, falls der Staat als Erwerber von dem Rechte der Zahlung in Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn Gebrauch machen will, diese Prioritäten am Tage des definitiven Vertragsabschlusses einen Courswerth von 875.000 fl. repräsentiren müssen.

Da jedoch die Staatsverwaltung in diesem Augenblicke einen Weiterverkauf der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn nicht für gegeben erachtet, so wird sie bei der ihr freigestellten Alternative nur von der Barzahlung des Kaufschillings Gebrauch machen, dagegen den Betrieb dieser Linie auf Kosten des Staatsschatzes auch fernerhin durch die Kaiserin Elisabeth-Westbahn fortführen lassen.

Nachdem nun durch das vorliegende Gesetz die verfassungsmäßige Ermächtigung zum Erwerbe der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn unter den vorgenannten Modalitäten eingeholt werden soll, so glaubt der Referent, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme dieses Gesetzentwurfes empfehlen zu sollen, für welchen, wenn auch gewiß die seinerzeitige Concessionirung dieser ganzen Linie besser unterblieben wäre, doch mehrfache Gründe sprechen.

Es kann nicht übersehen werden, daß diese Bahn für die Verkehrsinteressen eines betriebsamen Bezirkes von großer Wichtigkeit ist, und daß sie, wenn auch concessionirt in einer Zeit, in welcher allseitig eine Ueberschätzung unserer wirthschaftlichen Kraft und der Möglichkeit ihrer Entwicklung Platz gegriffen hatte, doch für jene Landestheile, die sie durchzieht, eine nicht zu unterschätzende wirthschaftliche Bedeutung hat. Ferner hat diese Bahn bei ihrer Anlage nie irgend welche staatliche Unterstützung erfahren und ist

ohne jede finanzielle staatliche Beihilfe, ohne Erleichterung irgend welcher Lasten ins Leben gerufen worden. Der Kaufpreis von 875.000 fl. in Noten aber scheint für eine Bahn in der Länge von 5·33 Meilen ein so geringer zu sein, daß demselben wohl zugestimmt werden darf, umsomehr, da mit diesem Kaufpreise nicht nur das Entgelt für das seinerzeit investirte Capital von fünf Millionen Gulden Nominale, sondern auch dasjenige für alle weiteren aufgenommenen Schulden und Leistungen der Gesellschaft beglichen werden soll, und jede anderweitige Forderung an den Staatsschatz absolut ausgeschlossen ist. Nachdem aber im Jahre 1876 unter sehr ungünstigen Verhältnissen immerhin eine Steigerung der Einnahmen um 20·88 Percent gegen das Jahr 1875 eingetreten ist, so scheint auch jene Befürchtung ausgeschlossen, daß selbst bei der Fortdauer der wirthschaftlichen Calamität größere Opfer für den Staatsschatz aus der Führung des Betriebes durch ein etwaiges Betriebsdeficit entstehen könnten. Auch glaubt der Eisenbahnausschuß, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es gegeben sei, jede irgend zu vermeidende neuerliche Erschütterung des österreichischen Eisenbahncredites hintanzuhalten, welcher gewiß nur gefördert und gehoben wird, wenn eine im höchsten Grade gefährdete Eisenbahnunternehmung in geordnete Verhältnisse eingeführt und wenn den Eigenthümern der Titres dieser Bahn wenigstens ein kleiner Theil ihres Besitzes gerettet wird. Vor Allem maßgebend für den Antrag des Eisenbahnausschusses aber war die gewonnene Ueberzeugung, daß bei einer Nichtübernahme der Braunau-Straßwalchener Bahn durch den Staat absolut Niemand den Betrieb der Bahn übernehmen würde, so daß die Einstellung desselben außer allem Zweifel ist, was für das Land Oberösterreich, speciell für die Bezirke, die diese Bahn durchzieht, immerhin von den traurigsten Folgen begleitet wäre.

Aus den vorangeführten Gründen glaubt der Eisenbahnausschuß, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme des vorliegenden Gesetzes empfehlen zu sollen.

Wien, 24. Jänner 1877.

Dr Weeber,

Obmann.

Oppenheimer,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

den Ankauf der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die k. k. priv. Braunau-Straßwalchener Eisenbahn unter den im Protokolle des Handelsministeriums vom 25. April 1876 enthaltenen Bedingungen um den Preis von Achthundert fünfundsiebzigtausend (875.000) Gulden in Noten anzukaufen.

Artikel II.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1877 ein Specialcredit von 875.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel III.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der k. k. priv. Braunau-Straßwalchener Eisenbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Wittmann und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zur Hebung der nationalen Handelsschifffahrt ist im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß die Capitalsbeschaffung für den Schiffbau erleichtert, die von den Schiffen zu entrichtenden Gebühren vermindert und ein ausgiebiger Marineunterstützungsfond gegründet werde.

Auch soll zu obigen Zwecken eine rasche rationelle Reform und Vervollständigung der maritimen Gesetzgebung angebahnt werden.

Zur Vorberathung des Gegenstandes ist ein Ausschuß von 15 Mitgliedern aus dem ganzen Hause einzusetzen.

Wien, 3. Februar 1877.

Dr. v. Wittmann.
Handel.
Fluck.
Sandrinelli.
de Franceschi.
Winkler.
Kellersperg.
Max Kübeck.
E. Plener.
Walterskirchen.
Hackelberg.
Carneri.
Schwab.
Dr. Vidulich.
Deschmann.
Coronini.
Banhans.
Dr. Vitezic.
Teuschl.
Jur.
Polesini.
Fürth.
Dormitzer.
Ruß.
Neuwirth.
Dr. M. Menger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportsbestimmungen auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Personentarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Als Maximaltarif für den Personentransport wird festgesetzt, und zwar:

	per Person und Kilom.
Für die I. Classe	5·0 Kreuzer.
„ „ II. „	3·6 „
„ „ III. „	2·4 „

österr. Währ. in Silber.

Bei Eilzügen dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden, wenn dieselben nicht bloß Waggons I. Classe führen, und wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge (inclusive der Aufenthalte in den Stationen) auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 pro mille und darüber vorkommen, mindestens 37 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 pro mille bis exclusive 25 pro mille aber mindestens 24 Kilometer per Zeitstunde beträgt.

Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Für gemischte Züge sind obige Tarife um 20 Percent zu ermäßigen. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen herausstellen, und sollten in diesem Falle die Bahnunternehmungen nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen in der III. Wagenclasse zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministers auf den von demselben bezeichneten Strecken eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. in Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Auf Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, sind Permanenzfreikarten und solche, welche auf eine bestimmte Zeit lauten, nur nach Genehmigung des Handelsministers auszufolgen.

Dieselben haben stets auf den Namen des Trägers zu lauten.

Artikel II.

Die Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen und Sachen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Für jedes ganze Fahrbillet wird ein Freigewicht von 25 Kilogramm und für jedes halbe Billet ein solches von 12 Kilogramm festgesetzt.

Die Transportsätze einer und derselben Verkehrslinie sollen unter den gleichen Bedingungen auf der kürzeren Strecke nicht höher sein, als auf der längeren Strecke.

Artikel III.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen, und zwar wenn es sich um Erhöhungen der den Sachentransport betreffenden Tarife handelt, mindestens zwei Monate, in anderen Fällen aber mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifsmaßnahmen.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen und Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 5. Februar 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Februar 1877.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Vereinigung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit der Aussig-Teplitzer Bahn.

(Zu 608 der Beilagen.)

Die Dux-Bodenbacher Bahn, für die bereits im Februar des Jahres 1876 eine Gesetzesvorlage im hohen Abgeordnetenhause eingebracht wurde, gemäß welcher die Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen in Aussicht genommen ward, welche Vorlage jedoch das hohe Haus zurückgewiesen, hat seitdem, gedrängt durch Wechsel- und andere schwebende Schulden, die trotz bedeutender Verkehrsbewegungen der Bahn als solche die Gefahr des Concurses sehr nahe erscheinen ließen, nur mit großer Mühe ein Moratorium zu erzielen vermocht, dessen Verlängerung, ganz abgesehen davon, daß es die ganzen Verhältnisse der Bahn fortwährend schwankend und unsicher erhält, nicht mehr anzuhoffen und durchzuführen ist.

Der Verwaltungsrath der Dux-Bodenbacher Bahn, von der Ueberzeugung ausgehend, daß der gegenwärtige Zustand ein unhaltbarer sei, hat unter Vermittlung der Regierung ein Arrangement zu vereinbaren gesucht, welches, die Zukunft der Bahn sichernd, dieselbe zugleich von den erdrückenden Verpflichtungen befreit — ein Arrangement, welches nach großen Schwierigkeiten endlich durch die Uebernahme der Dux-Bodenbacher Bahn seitens der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft erreicht wurde, das jedoch die letztere Unternehmung nur unter der Bedingung acceptirte, daß ihr gewisse Erleichterungen von Seiten der Reichsvertretung bewilligt werden, so daß die Gefahr vorhanden ist, daß bei Ablehnung der erbetenen Begünstigungen die Aussig-Teplitzer Bahn von dem Vertrage zurücktritt, nach welchem Schritte die Concurseröffnung der Dux-Bodenbacher Bahn kaum mehr aufzuhalten wäre. Die kaiserliche Regierung, durch deren Einflußnahme und Bemühungen die Vereinbarung zwischen diesen beiden Bahnen in erster Linie durchgeführt wurde, sah sich zu dieser Ingerenz nicht nur vom Standpunkte der Verkehrsinteressen eines der betriebsamsten Landestheile der Monarchie, nicht nur vom Standpunkte der Wahrung des österreichischen Eisenbahncredites überhaupt bewogen, sondern hatte auch Sorge zu tragen für die Sicherung oder wenigstens theilweise Rettung des der Dux-Bodenbacher Bahn von Seite der Staatsvorschußcassen geliehenen Betrages von 1,210.000 fl., der bei einer Concurseröffnung wahrscheinlich verloren gewesen wäre.

Laut des am 27. November 1876 im k. k. Handelsministerium aufgenommenen Protokolles bestehen die finanziellen Begünstigungen, welche der legislativen Genehmigung bedürfen, um deren Bewilligung die Regierung im Falle der Vereinigung der Aussig-Teplitzer mit der Dux-Bodenbacher Eisenbahn zugleich ersucht:

1. aus einer gänzlichen Steuerbefreiung für die fünf Linien, welche dann gemeinsam das Netz der Aussig-Teplitzer Unternehmung bilden werden;

2. aus einer Befreiung von Stempeln und Gebühren für alle durch die Vereinigung nothwendig werdenden Rechtsgeschäfte und Eintragungen, sowie für die bis zur Maximalhöhe von 14 Millionen Gulden Gold auszugebenden neuen Effecten der Aussig-Teplitzer Bahn;

3. aus der Befreiung für die in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgesehene Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung und

4. in der Gewährung der vorstehenden Steuerbefreiungen für alle fünf Linien bis zum 8. October 1890, an welchem Tage die bereits bei der Concession bewilligte vollkommene Steuerfreiheit bei der Linie Teplitz-Komotau, welche die längste Dauer der Steuerbefreiung von allen fünf Linien besitzt, zu Ende geht.

Von den fünf Linien nämlich, welche dann die Aussig-Teplitzer Eisenbahn gemeinsam bilden würden, hat die Linie Teplitz-Komotau in einer Länge von 47 Kilometern, welche am 10. Mai 1866 concessionirt und am 8. October 1870 dem Betriebe übergeben wurde, eine vollkommene Befreiung von sämmtlichen Steuern sammt Zuschlägen auf 20 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung an, also bis 8. October 1890; weiters sind von der Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Couponsstempelgebühr befreit und nur zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet, die beiden Linien von Dux nach Bodenbach, concessionirt am 9. Juli 1869, in einer Länge von 51 Kilometern steuerfrei auf 20 Jahre mit Ausnahme der Erwerbsteuer bis 9. Juli 1889, und von Bilin nach Aussig die Bielathalbahn, in der Länge von 26 Kilometern, concessionirt am 25. Juni 1870 und mit vorgenannter Beschränkung gleichfalls steuerfrei auf 20 Jahre bis 25. Juni 1890. Zur Zahlung aller Steuern verpflichtet sind von den gesellschaftlichen Linien die beiden noch zu erwähnenden, nämlich die alte Linie der Aussig-Teplitzer Eisenbahn, 18 Kilometer lang, concessionirt am 2. August 1856, deren Gesammtsteuerleistung sammt landesfürstlichen Zuschlägen im Jahre 1876 30.089 fl. 60 kr. österr. Währ. betrug, und die gegenwärtige zweite Linie der Dux-Bodenbacher Bahn von Ossegg nach Komotau, 36 Kilometer lang, welche am 20. Mai 1871 concessionirt wurde, deren Gesammtsteuerleistung 13.741 fl. 54 kr. österr. Währ. im Jahre 1876 ausmachte. Wird nun die Steuerleistung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn, bei welcher die Linie Ossegg-Komotau 6870 fl. 77 kr. im Ordinarium Einkommensteuer im Jahre 1876 gezahlt hat, zu welcher Post die außerordentlichen Zuschläge in gleicher Höhe von 6870 fl. 77 kr. kommen, in welcher Ziffer jedoch die Erwerbsteuer mit 573 fl. 50 kr. und gleichen Zuschlägen, in Summe von 1147 fl. mit enthalten ist, im abgerundeten höheren Betrage bei gleichem Einkommen wie im Jahre 1876 mit rund 14.000 fl. angenommen, so würde der Nachlaß binnen 14 Jahren ohne Berücksichtigung der Zinsen in Summe 196.000 fl. bei Dux-Bodenbach betragen. Bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, welche im Ordinarium auf die Linie Aussig-Teplitz 15.044 fl. 80 kr. zahlt und ebensoviel an Zuschlägen, also zusammen 30.089 fl. 60 kr., in welcher Ziffer jedoch gleichfalls die Erwerbsteuer in der Höhe von 312 fl. 14 kr. im Ordinarium und ebensoviel an Zuschlägen, also in Summe 624 fl. 28 kr. mit enthalten ist, beträgt der Gesammtnachlaß, wenn man das Jahr 1876 als Basis betrachtet und statt der Summe von 30.089 fl. 60 kr. den abgerundeten höheren Betrag von 31.000 fl. einstellt, ohne Berücksichtigung der Zinsen binnen 14 Jahren in Summe 434.000 fl. österr. Währ., also nach der Regierungsvorlage zusammen für beide Unternehmungen einen Gesammtsteuernachlaß bis 8. October 1890 von 630.000 fl., wobei allerdings jene Erhöhung der Einnahmen, welche aus der nach menschlicher Voraussetzung naturgemäßen Zunahme des Verkehres binnen 14 Jahren entspringt, ganz außer Acht gelassen ist.

Der Eisenbahnausschuß fand keinen zwingenden Grund, einen so großen Steuernachlaß, welchen die Regierungsvorlage proponirt und welcher nach der möglichst genauen Schätzung unter Zugrundelegung der Steuerleistung pro 1876 mit 630.000 fl. berechnet wurde, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, sondern indem er einestheils die Fusion beider Linien fördern und den Concurs der Dux-Bodenbacher Bahn verhüten wollte, glaubte er doch anderseits nicht über jene Grenze der Begünstigungen hinausgehen zu sollen, welche mit möglichster Schonung der Staatsfinanzen doch immerhin noch die Erwerbung von Dux-Bodenbach als acceptabel für die Aussig-Teplitzer Eisenbahn erscheinen lassen.

Der Eisenbahnausschuß hat demnach als Grundsatz aufgestellt, indem er die Begünstigungen, welche die Regierungsvorlage gewährt, modificirt, der Aussig-Teplitzer Bahn, als der erwerbenden Linie, keine Vortheile zuzugestehen als jene der cumulativen Berechnung bezüglich aller Strecken, dagegen der Dux-Bodenbacher Bahn, als einer nothleidenden Linie, deren Concurs verhütet werden soll, jene Erleichterungen zu concediren, welche die Fusion nach seiner Anschauung ermöglichen, aber doch den Ausfall an Einnahmen für den Staatsschatz auf das möglichst geringste Maß reduciren. Es entfällt demnach für die alte Linie der Aussig-Teplitzer Bahn jede wie immer Namen habende Steuerbefreiung und bleibt auch für die Biela-

thallinie dieser Gesellschaft die jetzt zu entrichtende Erwerbsteuer fortbestehen; dagegen wird nach dem Antrage des Eisenbahnausschusses die Strecke Ossegg-Komotau von 36 Kilometern der Dux-Bodenbacher Bahn vollkommen der älteren Dux-Bodenbacher Linie gleichgestellt, so daß sie ebenso wie diese Linie von 51 Kilometern von der Einkommensteuer, den Couponsstempelgebühren und jeden zukünftigen Steuern befreit und nur zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet ist.

Auch konnte der Eisenbahnausschuß keinen bestimmenden Grund finden, um die vorgenannte Steuerbefreiung für die Bielathalbahn und die Linie der Dux-Bodenbacher Bahn bis zu demselben Termine auszudehnen, bis zu welchem die in der Concession der Linie Teplitz-Komotau gewährte Steuerbefreiung festgesetzt ist; sondern indem er die alte Linie Aussig-Teplitz von 18 Kilometern, deren Verhältniß der Steuerleistung in keiner Weise, außer durch die cumulative Berechnung geändert wird, vollkommen unberücksichtigt läßt, glaubt er auch bei der Bielathalbahn, welche die Erwerbsteuer wie bisher für 26 Kilometer fortzuzahlen hat, bei dem 25. Juni 1890, dem ursprünglich festgesetzten Endtermine für die anderweitige Steuerbefreiung, und bei der Linie Ossegg-Komotau von 36 Kilometern bei dem Termine vom 9. Juli 1889 beharren zu sollen, an welchem Tage auch die Steuerbefreiung für Dux-Bodenbach, mit welcher Ossegg-Komotau vollständig gleichgestellt werden soll, zu Ende geht, wodurch der Ausfall an Steuereinnahmen bei 26 Kilometern um circa 4 Monate, bei 36 Kilometern um circa 15 Monate reducirt wird, ebenso wie nach dem Antrage des Eisenbahnausschusses bei 51 Kilometern der Linie Dux-Bodenbach die Steuerleistung unverändert bereits am 9. Juli 1889 statt nach der Vorlage der Regierung am 8. October 1890 eintritt, woraus ein geringerer Ausfall an Einnahmen gleichfalls von 15 Monaten resultirt.

Der Eisenbahnausschuß glaubt, jene Reduction der Begünstigungen damit motiviren zu sollen, daß in der Gewährung einer Betriebsrechnung für alle fünf Linien im gesetzlichen Wege an und für sich schon ein großes Zugeständniß für das vereinigte Unternehmen liege, weil, wenn auch bisher factisch die Betriebsrechnung für die Aussig-Teplitzer Bahn mit ihren beiden Linien, ebenso wie für Dux-Bodenbach mit Ossegg-Komotau cumulativ geführt worden ist, doch nicht übersehen werden darf, daß dieses Zusammenlegen der Betriebsrechnung bei Aussig-Teplitz nur im administrativen Wege gestattet wurde und jederzeit widerrufen werden kann, während, wenn durch das vorliegende Gesetz die cumulative Berechnung für alle fünf Linien zugestanden wird, damit für alle Zeiten ein unveränderliches Factum geschaffen ist.

Die nach der Regierungsvorlage weiters gewährte Befreiung von den Gebühren und Stempeln bei der Uebertragung und Eintragung, bei der Emission von Effecten der Aussig-Teplitzer Bahn kann als Verlust hier nicht ins Auge gefaßt werden, da diese Einnahmen überhaupt nur im Falle des Ankaufes der Dux-Bodenbacher durch die Aussig-Teplitzer Bahn eintreten würden, ebensowenig als die Befreiung von der Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung einen irgend ins Gewicht fallenden Entgang in Zukunft repräsentiren dürfte, da ein solches überhaupt bisher noch nicht erhoben wurde.

Nachdem die Nothlage der Dux-Bodenbacher Bahn eine sehr große ist und der Eisenbahnausschuß auch die Möglichkeit ins Auge faßt, daß die Aussig-Teplitzer Bahn dieses gegen das Protokoll veränderte Uebereinkommen mit seinen geringeren Begünstigungen nicht annehmen wolle, so schlägt derselbe, von dem Standpunkte ausgehend, daß einestheils die Verhütung des Concurses der Dux-Bodenbacher Bahn im hohen Grade wünschenswerth, anderseits aber die Erwerbung derselben für den Staat unter denselben Bedingungen, wie dies die Aussig-Teplitzer Bahn beabsichtigt, ein gutes und vortheilhaftes Geschäft sei, dem hohen Hause vor, im Falle des Rücktrittes der Aussig-Teplitzer Bahn die Regierung zu ermächtigen, unter ganz denselben Bedingungen wie diese die Dux-Bodenbacher Bahn anzukaufen, aus welchem Ankaufe kaum irgend eine Gefahr für den Staatsschatz entstehen kann, während eine Linie erworben wird, die unter den jüngeren Linien wohl zu den allerbesten gehört.

Der Eisenbahnausschuß hält es jedoch für seine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß, falls die Dux-Bodenbacher Bahn durch den Staat erworben wird, mit dem Kaufschillinge als solchem allein das Auskommen nicht gefunden werden kann, da außer einigen unabweislichen Investitionen der Bau eines zweiten Geleises als unbedingt nothwendig erscheint, wodurch eine Mehrauslage von jedenfalls $2^1/_2$ Millionen Gulden herbeigeführt würde.

Der Eisenbahnausschuß glaubt, indem er die Gründe ins Auge faßt, welche für die Regierungsvorlage sprechen, dieselbe dem hohen Hause in der veränderten Form, die er ihr gegeben, empfehlen zu sollen, da der geringe Ausfall an Einnahmen auf die Dauer von kaum zwölf Jahren ihm ein Opfer schien, welches leicht zu bringen und zu verantworten ist gegenüber den Resultaten, welche mit diesem relativ geringen Entgange erreicht werden dürften.

Bereits im letzten Jahre wurde in den Verhandlungen des hohen Hauses constatirt, daß die Dux-Bodenbacher Bahn, an und für sich eine gute und gesunde Anlage, wohl zu den besten der ungarantirten österreichischen Bahnen gehört, mit deren Einfügung in die Aussig-Teplitzer Bahn ein großes Netz von 178 Kilometern hergestellt wird, abgesehen von den Flügelbahnen zu Kohlenwerken, von welchen die Aussig-Teplitzer Bahn 74 mit 63 Kilometern Gesammtlänge und die Dux-Bodenbacher Bahn 29 mit 23 Kilometern Gesammtlänge Ende des Jahres 1875 im Betriebe hatte. Gelingt es, die der Dux-Bodenbacher Bahn so eminent drohende Gefahr der Concurseröffnung abzuwenden, so wird damit eine Affaire endgiltig abgeschlossen, welche mit am meisten dazu beigetragen hat, den österreichischen Eisenbahncredit zu schädigen, da es das Ausland, als Hauptbesitzer der Prioritäten und Actien dieser Bahn, mit gerechtem Mißtrauen gegen alle österreichischen ungarantirten Eisenbahnen erfüllen mußte, daß eine der besten derselben sich außer Stande sah, ihren Verpflichtungen zu genügen. Selten wohl aber wird aus einer an und für sich guten, aber durch die Verhältnisse sehr schwer geschädigten Unternehmung wieder eine so kräftige und für die Verkehrsinteressen eines der betriebsamsten und zukunftsreichsten Landestheile der Monarchie wichtige Schöpfung neu erstanden sein, als es aller Voraussetzung nach die Dux-Bodenbacher Bahn nach ihrer Vereinigung mit der Aussig-Teplitzer Bahn sein wird, welche zu den ältesten, solidesten und besten Eisenbahnunternehmungen der Monarchie gehört.

So sieht sich der Eisenbahnausschuß veranlaßt, dem hohen Abgeordnetenhause die Genehmigung der Regierungsvorlage in ihrer veränderten Form mit ihren relativ geringen Opfern sowohl vom Standpunkte des österreichischen Eisenbahncredites überhaupt, als auch vom Standpunkte der Verkehrsinteressen eines blühenden Landstriches empfehlen zu sollen, und es erübrigt demselben nur noch, dem hohen Hause über das Darleihen der Staatsvorschußcassen von 1,210.000 fl. und dessen Tilgung zu referiren. Mit Hilfe dieses Vorschusses war es der Dux-Bodenbacher Bahn möglich, in schwerer Zeit und in einer sehr drückenden Lage den Gefahren zu entgehen, welchen sie ohne diese Unterstützung wahrscheinlich zum Opfer gefallen wäre; die Lösung dieses Vorschußgeschäftes aber durch Uebernahme der Kohlenwerke der Dux-Bodenbacher Bahn, zu welcher die Regierung laut Gesetzes vom 15. Jänner 1876 über die Abwicklung der Staatsvorschußcassen berechtigt ist, muß als eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen praktische bezeichnet werden. Denn wenn auch der Eisenbahnausschuß jene Ertragsziffer, welche die Dux-Bodenbacher Bahn bisher als Gewinn ausgewiesen, als solche nicht acceptiren kann, da eine Amortisation in dem Grade, wie sie bei Kohlenwerken nöthig ist, deren Substanz sich eben von Jahr zu Jahr durch den Betrieb verringert, bei der Dux-Bodenbacher Bahn nicht im vollen Maße durchgeführt erscheint, so kann derselbe doch mit voller Ueberzeugung seiner Anschauung dahin Ausdruck geben, daß die Kohlenwerke der Dux-Bodenbacher Bahn, früher der Gräfin Waldstein gehörig, zu den besseren, vielleicht zu den besten in diesem Kohlenrevier gehören und, für den heutigen Betrieb vollkommen genügend instruirt, nicht nur ausreichende Sicherheit für die laut Uebereinkommens auf 600.000 fl. reducirte Forderung der Staatsvorschußcassen bieten, sondern daß dieselben auch die ganz begründete Hoffnung gewähren, daß in einer halbwegs günstigen Geschäftsperiode und bei einer daraus zu folgernden besseren Kohlenconjunctur in ihnen, sei es durch einen Verkauf, sei es durch eine Verzinsung des ursprünglichen Betrages von 1,210.000 fl. ein ausreichendes Aequivalent für diese Forderung gefunden wäre.

So glaubt der Eisenbahnausschuß, ohne damit irgend ein Präjudiz schaffen oder etwa seine Billigung zur Uebernahme immobiler Werthe anstatt der geleisteten Barvorschüsse aussprechen zu wollen, daß in diesem speciellen Falle aus dieser Abmachung kein Hinderniß für die Annahme des Gesetzes entstehen soll, da die Verantwortlichkeit der Regierung nach dem Gesetze über die Abwicklung der Staatsvorschußcassen eintreten wird, zur Prüfung welcher Verantwortlichkeit sich aber der Eisenbahnausschuß weder competent, noch berechtigt glaubte.

Der Eisenbahnausschuß empfiehlt demnach aus den bereits früher erwähnten Gründen dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der Regierungsvorlage in ihrer veränderten Form, betreffend die Vereinigung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn.

Wien, 31. Jänner 1877.

Dr. Weeber,
Obmann.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Vereinigung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Erwerbung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch die k. k. privilegirte Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft die Befreiung von Stempeln und Gebühren für die Rechtsgeschäfte, welche die obbezeichnete Erwerbung, insbesondere auch die aus diesem Anlasse, beziehungsweise zum Behufe dieser Erwerbung erfolgende Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten zur Selbstzahlung auf Abschlag des Kaufpreises zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die anläßlich dieser Erwerbung, wie namentlich behufs der ordnungsmäßigen Instandsetzung, Ausrüstung und Erweiterung der zu erwerbenden Linien mit Genehmigung der Regierung stattfindende Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, endlich für die aus allen obigen Anlässen stattfindenden üblichen Eintragungen, Anmerkungen und Löschungserklärungen, sowie für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen zu gewähren.

Artikel II.

In dem im Artikel I bezeichneten Falle kann die Befreiung von der Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, in Ansehung der Linie von Ossegg nach Komotau für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 9. Juli 1889 zugestanden werden.

Auch kann in diesem Falle für das gesammte Netz der vereinigten Linien eine gemeinsame Betriebsrechnung geführt werden und die Bemessung der Einkommensteuer und Erwerbsteuer, sowie der Couponsstempelgebühren für die den betreffenden Steuern und Gebühren unterliegenden Strecken nach dem Verhältnisse erfolgen, in welchem die Kilometerzahl dieser Strecken zur Zahl der Kilometer des gesammten Netzes der vereinigten Strecken steht.

Artikel III.

Der Nennwerth der nach Maßgabe der im Artikel I enthaltenen Bestimmungen zu veranstaltenden neuen Emission von Effecten des vereinigten

Unternehmens wird auf den Maximalbetrag von (14) vierzehn Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze beschränkt.

Artikel IV.

Auch in Ansehung der Linien von Aussig nach Teplitz, von Dux nach Bodenbach mit der Schleppbahn zur Elbe, von Bilin nach Aussig (Türmitz) und von Ossegg nach Komotau hat vom 1. Jänner 1877 angefangen die im §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) vorgesehene Entrichtung eines Pauschales für die etwa erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung nicht stattzufinden.

Artikel V.

Falls die im Artikel I vorgesehene Erwerbung der Linien der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch die privilegirte Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft nicht zu Stande kommen sollte, wird die Regierung ermächtigt, die zuerst bezeichnete Eisenbahnlinie unter sinngemäßer Aufrechthaltung der von der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft angebotenen Uebernahmsbedingungen, und zwar insbesondere um den theils in Barem, theils durch Uebergabe von Effecten zu entrichtenden Kaufpreis von zehn Millionen (10,000.000) Gulden in Noten für den Staat zu erwerben. Auf diese Erwerbung und die anläßlich derselben abzuschließenden Rechtsgeschäfte, sowie die diesfalls erforderlichen Urkunden, Eingaben, Ausfertigungen und Eintragungen findet die im Artikel I festgesetzte Stempel- und Gebührenbefreiung Anwendung.

Die endgiltige Feststellung der Erwerbungsbedingungen, sowie die Entscheidung über die Modalitäten der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten sechsten Jahresbericht vom 28. April 1876. (Zu 550 der Beilagen.)

Der von sämmtlichen Mitgliedern der Staatsschulden-Controlcommission unterschriebene sechste Jahresbericht vom 28. April 1876 beginnt, wie üblich, mit der Erklärung der

Semestralausweise,

welche von der Commission nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) am 9. Mai und 21. October 1875 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlicht wurden und den Stand

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld, dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungs- und der garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie abgesondert

b) der gemeinsamen schwebenden Schuld, zu Ende des zweiten Semesters 1874 und ersten Semesters 1875, darlegten.

Aus der beigefügten Tabelle A geht hervor, daß Ende Juni 1875 der Stand der einzelnen Schuldgattungen folgender war:

1. Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld 2.189,780.648 fl. 67 5/10 kr., gegen Ende Juni 1874 um 35,073.324 fl. 48 kr. höher.

2. Rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen 484,915.151 fl. 84 5/10 kr., gegen Juni 1874 um 5,673.136 fl. 25 kr. niedriger.

3. Nicht gemeinsame schwebende Schuld 105,777.367 fl. 90 5/10 kr., gegen Juni 1874 um 9,283.435 fl. 92 5/10 kr. höher.

4. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten 12,557.189 fl. 20 kr., um 96.002 fl. niedriger als Ende Juni 1874.

5. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung 1,750.000 fl. gleich wie Ende Juni 1874.

6. Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 208,586.091 fl. um 6,468.703 fl. 50 kr. niedriger als Ende Juni 1874;

7. Garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsdarlehen 100 fl., um 100 fl. niedriger als Ende Juni 1874.

8. Gemeinsame schwebende Schuld 336,206.966 fl., gegen Ende Juni 1874 um 15,476.803 fl. höher.

Die Staatsschulden-Controlcommission berichtet, daß sie der im Gesetze ausgesprochenen Obliegenheit nachgekommen ist und darüber gewacht habe, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde, und weist in einer Tabelle B alle im Jahre 1874 eingetretenen Veränderungen summarisch nach.

Die Commission berichtet auch, daß sie durch die sorgfältigste Prüfung sichergestellt habe, daß der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld ebenso wie der jenem entsprechende Zuwachs bei der einheitlichen Schuld völlig gerechtfertigt erscheint.

Als weitere Erläuterung der Tabelle A ist eine Tabelle C beigegeben, in welcher die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren Staatsschuld in den beiden Semestern 1874 und 1875 nachgewiesen wird.

Neben diesen Tabellen werden aber die Veränderungen noch besonders im Berichte erklärt, auf welchen sonach verwiesen wird, nur ist hervorzuheben, daß auf die Vermehrung der Staatsschuld die gesetzliche Bestimmung von Einfluß gewesen ist, welche seit 1874 im Artikel V des Finanzgesetzes aufgenommen wurde und nach welcher so viele einheitliche Schuldtitel hinausgegeben werden dürfen, als zur Beschaffung der Geldmittel für die Capitalsrückzahlung der allgemeinen Staatsschuld erforderlich sind. Die Staatsschulden-Controlcommission constatirt, daß die Vermehrung der nicht rückzahlbaren Staatsschuld auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt und somit völlig gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld berichtet die Commission gleichfalls, daß die eingetretenen Veränderungen auf Grund der bestehenden Gesetze erfolgten und die Verlosungen unter Intervenirung der Commission planmäßig vorgenommen wurden.

Die nicht gemeinsame schwebende Schuld wurde vermehrt durch die Erhöhung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen, zumeist aber durch die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) erfolgte Hinausgabe von Schatzscheinen, welche zu fünf Percent in Noten verzinslich sind und nach drei Jahren, d. i. am 1. Mai 1878 in der Höhe des Nominalbetrages von 25 Millionen Gulden zur Rückzahlung zu gelangen haben. Diese Schatzscheine wurden zum Course von 95½ fl. ö. W. Bankvaluta begeben.

Hinsichtlich der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld berichtet die Staatsschulden-Controlcommission, daß von ihr im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die Controle derselben nach dem Gesetze vollständig ausgeübt wurde und der Stand dieser Schuld nach Schluß eines jeden Monates und Semesters im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung veröffentlicht worden ist. Das gesetzlich geregelte Verhältniß zwischen dem Umlaufe der Partialhypothekar-Anweisungen und zwischen den Staatsnoten ist genau eingehalten worden.

Weiter wird berichtet, daß der Fond per 158.999 fl. 7 kr., welcher aus dem Gewinne der zur Einlösung nicht gelangten Staatsnoten der Banknotenform entstanden und seither unter Mitsperre der Controlcommission verwahrt war, an die k. und k. Reichscentralcasse hinausgegeben wurde, um zur Bestreitung der bewilligten Verwaltungskosten der gemeinsamen schwebenden Schuld zu dienen. Die Controlcommission kann aus den ihr zukommenden Abschriften des Journales der k. und k. Reichscentralcasse die Verwendung ersehen und controliren.

Aus den Wahrnehmungen, welche die Staatsschulden-Controlcommission bei den Revisionen der wegen Unbrauchbarkeit außer Umlauf gezogenen Staatsnoten macht, kann sie die Thatsache constatiren, daß die Anzahl der Fälschungen von Staatsnoten fortwährend wächst und die Nachahmungen in stets mehr gelungener Form geschehen.

Die Staatsschulden-Controlcommission hält es für dringend geboten, daß mit aller Beschleunigung die Erzeugung neuer Staatsnoten, zunächst jener zu Fünf und Einem Gulden in veränderter Form veranlaßt werde, nachdem auch die Regierung diese Nothwendigkeit seit Jahren anerkannt hat und in den Staatsvoranschlägen das Erforderniß einstellte.

Ueber die Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung in dem Jahre 1874 gewidmeten Mittel

berichtet die Commission, daß die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von verlosten Staatslottoanlehens-Capitalien und der Como-Rentenscheine im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geschehen ist.

Eine Tabelle D gibt darüber den näheren Nachweis für das Jahr 1874 und ist bemerkt, daß diese Tabelle genau mit den im Centralrechnungsabschlusse enthaltenen Daten übereinstimmt, wenn man die Zahlung für die Zinsen der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld, welche commissionsweise erfolgt, in Abzug bringt. In der Tabelle D ist auch der Nachweis über die im Jahre 1874 für die

Schuldentilgung

erfolgten Zahlungen aufgenommen und constatirt die Staatsschulden-Controlcommission, daß die für die Schuldentilgung gewidmeten Mittel hiezu nach Maß der verlangten Rückzahlungen verwendet worden sind. Ueber die

Unificirung

wird berichtet, daß von der richtiggestellten Summe

in klingender Münze per	975,498.432 fl. 51	kr.
in Noten per	1.057,137.217 „ 16	„
Gesammtsumme	2.032,635.649 fl. 67	kr.

Ende Juni 1875 zur Convertirung noch aushafteten

verzinslich in klingender Münze	843.976 fl. 13 5/10 kr.	
„ „ Noten	3,219.262 „ 83	„
Summe	4,063.238 fl. 96 5/10 kr.	

worunter auch die für Militärheiratscautionen zur Unificirung geeigneten Obligationen inbegriffen sind.

Für provisorisch liquidirte Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle hafteten noch 10,780.376 fl. 18 kr. aus. Die Staatsschulden-Controlcommission hat sich durch Stichproben überzeugt, daß die im Jahre 1870 in Silber- und Notenrente, dann die im Jahre 1871, bei der Staatsschuldencasse, bei den Ländercassen und im Auslande in Silberrente, sowie im Auslande in Notenrente, endlich im ersten Semester 1875 in Silber- und Notenrente anläßlich der Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen auf den Creditsbüchern gelöscht worden sind und berichtet, daß die auf Ueberbringer lautenden Obligationen, welche im Jahre 1870 in Silber- und im ersten Semester 1870 in Notenrente, ferner bei den Länderverwechslungscassen im Jahre 1871 in Silber- und im Auslande in Silber- und Noten-, endlich alle im zweiten Semester in Silber- und in Notenrente umgewandelt wurden, unter ihrer Intervention der Verstampfung unterzogen worden sind.

In Bezug auf den Abschluß des

Nationalanlehens,

welcher im vierten und fünften Jahresberichte dargestellt ist, wird bemerkt, daß nach einer Mittheilung des Herrn k. k. Finanzministers jede directe oder indirecte Antheilnahme Ungarns an der Bedeckung liquider Nationalanlehensansprüche vom königl. ungarischen Finanzministerium abgelehnt wird. In Folge dessen hat der Herr k. k. Finanzminister die Inanspruchnahme des im Finanzgesetze des Jahres 1873 bewilligten Credites von 60.000 fl. zur Bedeckung solcher Ansprüche sistirt, da die Voraussetzung, von welcher bei Einstellung dieses Credites ausgegangen wurde, wesentlich erschüttert scheint. Um aber dem Mißstande abzuhelfen, daß mehrere liquide Ansprüche seit länger als Einem Jahre der Bedeckung harren, hat der Herr k. k. Finanzminister die Absicht, jene Mittel zu verwenden, welche aus Nationalanlehensersätzen und dergleichen bei der Staatsschuldencasse in deposito sind.

Die Staatsschulden-Controlcommission wurde von dem Herrn k. k. Finanzminister um die Mittheilung ersucht, ob sich von ihrem Standpunkte Bedenken gegen diese Absicht ergeben, und hat die Commission erwiedert, daß sie die Befriedigung dieser Ansprüche für gerechtfertigt und wünschenswerth erkennt, sich aber zur meritorischen Beurtheilung nach dem Gesetze nicht für competent hält.

Ein Ausweis über diese Depositen, welche nur geringe Beträge ausmachen, lag der Commission zur Einsicht vor.

Eine anerkennenswerthe Arbeit legt die Staatsschulden-Controlcommission in zwei Tabellen E und F vor, welche den Stand der einheitlichen Schuld und die Nettogebarung bezüglich der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld seit dem Jahre 1868 bis Ende Juni 1875 ersichtlich machen und zugleich zeigen, welche Veränderung in jedem Jahre seit 1868 eingetreten ist, sowie auch die Stückzahl der Effecten und deren Beträge.

Eine Darstellung der reellen Nettogebarung in Tabelle F erläutert dieselbe umständlich, und indem wegen des großen Umfanges derselben darauf verwiesen wird, möge nur hervorgehoben werden, daß Ende Juni 1875 die consolidirte und nicht gemeinsame schwebende Schuld 2.794,780.357 fl. 62 5/10 kr. betragen hat und seit 1868 eine Vermehrung um 82,600.900 fl. 49 kr. eingetreten ist, wobei die beiden Antheile des Staates an den Anlehen der Südbahn und zur Regulirung der Donau im Gesammtbetrage von 22,942.113 fl. 32 5/10 kr. einbezogen sind. Eine gleich anerkennenswerthe Arbeit bringt die Staatsschulden-Controlcommission in der Darstellung der

Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses vom Jahre 1868 bis Ende Juni 1875,

aus welcher erhellt, daß Anfang 1868 das Zinsenerforderniß 127,718.147 fl. 33 kr. war, am Schlusse des Jahres 1868, nach Abrechnung der 16-, beziehungsweise 20percentigen Steuer und weil die für rückgezahlte Capitalien hinausgegebenen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen erst im Jahre 1869 in Zuwachs-

gelangten, dieses Zinsenerforderniß nur 106,368.170 fl. 88 5/10 kr. betrug und bis Ende Juni 1875 wieder auf 112,288,348 fl. 68 kr. gestiegen ist. Ueber

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgungen von Creditseffecten

berichtet die Commission, daß sie bei der Staatsschuldencassa zweimal unvermuthete Scontrirungen unter ihrer Intervention veranlaßte, daß sich bei keiner, ebenso wie bei den von dem k. k. Finanzministerium vollzogenen, Anstände ergeben haben, sowie auch die Commission über den Stand der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld und über die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld nur ihre Befriedigung aussprechen kann.

Seit Vorlage des fünften Jahresberichtes sind von der Controlcommission 657.302 Stücke der anläßlich der Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen der Superrevision unterzogen, 680.255 Stücke verschiedener Effecten und unbrauchbarer Creditspapiere durch Vermalung und 4,703.724 Stücke eingelöster und maculirter Staatsnoten in Gegenwart der Commission durch Verbrennen vertilgt worden.

Außerdem sind seit Beginn der Unificirung bis Ende Juni 1875 450.565 Stücke mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht worden. Ueber

Contrasignirung von Creditseffecten

bringt die Commission ein Verzeichniß bei, nach welchem von ihr seit Beginn ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 30. Juni 1875 4,604.875 Stücke im Betrage von 3.146,608.050 fl. contrasignirt worden sind und berichtet, daß der geringe Rest der noch nicht zur Convertirung beigebrachten Effecten in den unter Mitsperre der Commission in der Hauptreserve bei der Staatsschuldencasse erliegenden einheitlichen Schuldtiteln die Bedeckung findet.

Schließlich gibt die Staatsschulden-Controlcommission bekannt, daß sie in dem Zeitraume vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 in

Externen Functionen

beschäftigt war: bei 103 Revisionen, 34 Verbrennungen, an 103 Tagen behufs Uebernahme von Staatsnoten, Herausgabe derselben und Uebernahme des von der Fabrik in Schlögelmühle eingelangten Staatsnotenpapieres durch die Staatsdruckerei, an 12 Tagen bei der privilegirten österreichischen Nationalbank behufs Constatirung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen, an 45 Tagen bei Incontrirungen, an 14 Tagen bei Hinterlegungen und Erfolglassungen von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und endlich bei 16 Ziehungen von Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden, sowie bei der angeführten Vermalung von Obligationen in der Papierfabrik zu Pitten.

Der Bericht der Staatsschulden-Controlcommission, welcher im Vorstehenden kurz skizzirt ist, zeigt, daß die Staatsschulden-Controlcommission die ihr durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe wie seither immer so auch in der Periode bis zum Ende Juni 1875 mit aller Umsicht, Treue und hingebendem Eifer erfüllte und erhellt auch daraus, daß in der Gebarung des Staatsschuldenwesens die gesetzlichen Bestimmungen genau beobachtet wurden und ein Anstand nicht vorgekommen ist.

Es kann erwartet werden, daß die Mahnung der Staatsschulden-Controlcommission, sobald als möglich eine Aenderung in der Form der Staatsnoten vorzunehmen, die k. k. Regierung veranlassen wird, im Interesse der nothwendigen Sicherheit des Geldverkehres diese Maßregel auszuführen und ebenso, daß die k. k. Regierung eine verfassungsmäßige Vorlage einbringen wird, wenn sie dieselbe zur gerechtfertigten und wünschenswerthen Befriedigung liquider Nationalanlehensansprüche für nothwendig hält.

Die Budgetcommission beantragt sonach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unter dem 28. April 1876 erstatteten sechsten Jahresberichtes wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Wien, 6. Februar 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

den von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1874. (Zu 439 der Beilagen.)

Der Budgetausschuß hat den von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1874 einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Er ist hierbei nach jenen Principien vorgegangen, welche in den früheren Jahren die Billigung des hohen Hauses erhalten haben, hat jedoch in dem Interesse einer sorgfältigen Prüfung statt, wie in den Vorjahren einen einzigen Berichterstatter zu ernennen, Specialberichterstatter für jedes einzelne Capitel des Rechnungsabschlusses gewählt, und zwar für jedes Capitel dasjenige Ausschußmitglied, dem das betreffende Capitel im Staatsvoranschlage zugewiesen war.

Das Gesammtergebniß der Gebarung des Jahres 1874 ist ein minder erfreuliches als jenes der früheren Jahre. Es wurde nämlich der Staatsvoranschlag bezüglich der Ausgaben, wenn man die Beträge mitberücksichtigt, welche gesetzlich aus dem Voranschlage für das Jahr 1873 auf den Staatsvoranschlag des Jahres 1875 übertragen waren, um 15,387.865 fl. 21 kr. überschritten, während das Erträgniß der ordentlichen Einnahmen nur um 534.066 fl. 55 ½ kr. größer war als die präliminirte Summe.

Die außerordentlichen Einnahmen erscheinen zwar in der Verrechnung um 16,414.987 fl. 65 ½ kr. höher als die veranschlagten. Dieses Plus rührt aber ausschließlich davon her, daß die Regierung zur Deckung des Abganges, von der Ermächtigung des Finanzgesetzes Gebrauch machend, die für die Schuldentilgung der Jahre 1872 und 1873 bewilligten noch nicht begebenen Rententitel veräußert und ferners einen höheren als den präliminirten Betrag aus den Cassabeständen entnommen hat.

In Folge dessen schließt auch die Rechnung ohne jedes Deficit, während thatsächlich das wirkliche Deficit ein sehr bedeutendes ist.

Um das wirkliche Deficit zu eruiren, muß man nämlich jene Beträge aus den Einnahmen ausscheiden, welche aus dem Vermögen des Staates genommen wurden. Diese Einnahmen betragen zusammen 24,878.735 fl., wozu noch der Erlös der obenerwähnten, für die Schuldentilgung vieler Jahre bewilligten Rententitel im Betrage von 7,664.973 fl. zu nehmen kommt.

Dieser Verminderung des Staatsvermögens steht die Zunahme des Werthes der Bestände an Material-, Natural- und Productenvorräthen entgegen, welche 8,536.503 fl. betragen. Das reelle Deficit ist daher 24,007.205 fl.

Das ungünstige Ergebniß des Jahres 1874 ergibt sich auch aus der Vergleichung des Ertrages der directen und indirecten Steuern mit dem Ergebnisse der Vorjahre. Während nämlich die directen Steuern vom Jahre 1868 bis 1874 zusammen eine Ertragszunahme von 24½ Percent ausweisen, beträgt die Zunahme von 1873 auf 1874 nur ⅓ Percent, und während die Zunahme der indirecten Steuern vom Jahre 1868 bis 1874 eine Zunahme von 27½ Percent ergibt, stellt sich im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 eine Abnahme von 5⁷/₁₀ Percent heraus.

Hierzu muß noch bemerkt werden, daß die Ausgaben, welche im Jahre 1874 aus dem bewilligten Nothstandsanlehen von 80 Millionen Gulden theils mit dem Finanzgesetze pro 1874, theils mittelst besonderer Gesetze bewilligt wurden, in den Rechnungsabschluß nicht einbezogen worden sind und hierüber eine besondere Rechnung gelegt werden wird.

Was nun die Ueberschreitungen bei den Ausgaben anlangt, so kommt zu bemerken:

Bei Capitel 1, Allerhöchster Hofstaat, kommt keine Ueberschreitung vor.

Die bei Capitel 2, Cabinetskanzlei, und Capitel 3, Reichsrath, vorkommenden Ueberschreitungen sind gerechtfertigt.

Bei Capitel 4, Reichsgericht, ergibt sich eine Ersparniß von . . . . . 681 fl. 83 kr.

Bei Capitel 5, Ministerrath, kommt bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" eine Ueberschreitung von . . . . . 155.679 fl.
vor, welche jedoch durch die correlative Einnahme vollständig gedeckt ist.

Bei Capitel 6, Ministerium des Innern, betrug die Gesammtsumme der Ueberschreitungen . . . . . 1,099.428 fl.
dagegen Ersparungen . . . . . 554.968 „

Mehrausgabe daher . . . . . 544.460 fl.

Die Ueberschreitungen betreffen wesentlich folgende Punkte:

1. Titel 5 „Oeffentliche Sicherheit" zufolge Ankaufes des Gebäudes am Schottenring zur Unterbringung der Polizeidirection.

2. Titel 10 „Neubauten der politischen Verwaltung" zufolge Ankaufes einer Realität in Troppau zur Unterbringung der politischen Verwaltungsbehörden.

3. Titel 4 „Politische Verwaltung" zufolge der Mehrausgaben für die Bekämpfung der Rinderpest und für Einrichtungspauschalien für neuernannte Länderchefs.

4. Titel 11 „Telegraphenkosten" zufolge Mehrausgaben aus Anlaß der Zeitungsconfiscation und Neuwahlen.

Wesentlich zu beanständen kommt die Ueberschreitung durch den Ankauf des Hauses am Schottenring. Bei dieser kommt nebst der materiellen Seite der Frage die formelle, und zwar überwiegend in Betracht.

Was die materielle Seite anlangt, so ist das Geschäft, nach den äußeren Momenten zur Zeit des Abschlusses, als ein vortheilhaftes erschienen, da das erworbene Object im Jahre 1874 auf 994.000 fl. geschätzt war, nachdem es über 1½ Millionen gekostet und für das hintangegebene ein Preis erzielt wurde, der nur als pretium affectionis vom Erwerber erhältlich war, wenn sich auch nachträglich herausstellt, daß die Erwerbung des neuen Hauses nicht zu der glücklichsten Acquisition gehört, indem schon jetzt für Reparatur 12.000 fl. veranschlagt wurden und die Instandhaltung, Beleuchtung und Beheizung des Hauses nun continuirlich als Motiv für erhöhte Erfordernißansätze im Budget der Polizeiverwaltung angeführt werden. Was aber die formelle Seite anbelangt, so war der Vorgang der Regierung bei Hintangabe unbeweglichen Staatseigenthums mit dem Artikel VII des Finanzgesetzes geradezu unvereinbar und wird von Seite der Regierung nur als Versehen erklärt.

Von Seite der Volksvertretung kann dieses Versehen nicht ungerügt bleiben und wird nur mit Rücksicht auf die materielle Seite des Geschäftes beantragt, nachträglich auch diese Hintangabe von unbeweglichem Staatseigenthume zu genehmigen.

Bei Capitel 7, Landesvertheidigung, erscheint die Ueberschreitung von 7691 fl. im Extraordinarium gerechtfertigt.

Bei Capitel 8, Titel 1 bis 8 „Ministerium für Cultus, Centralauslagen", eine Ueberschreitung von 21.399 fl., welche gegen dem zu genehmigen wäre, daß das Museum für Kunst und Industrie angewiesen werde, sich bei seiner Gebarung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Summe zu bewegen.

Bei Capitel 8, Titel 9 bis 12 „Cultusministerium" zeigt sich im Ganzen keine Ueberschreitung sondern eine Ersparniß von 74.715 fl., welche zu genehmigen wäre.

C. Unterricht. Capitel 13 bis 19. Für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität hatte die Regierung für 1874 400.000 fl. angesprochen und war in diesem Präliminare auch

noch die Summe für das chemische Laboratorium enthalten. Der Betrag wurde ohne Abstrich im Finanzgesetze genehmigt, aber es wurde derselbe um 300.951 fl. überschritten, von welchem 246.348 fl. auf das Hauptgebäude und 63.603 fl. als Restzahlungen auf das chemische Laboratorium entfielen. Für das letztere Gebäude sind bis Ende 1874 706.790 fl. verausgabt worden.

Die für 1874 für den Bau der Sternwarte in Wien bewilligte 1. Rate von 70.000 fl. wurde nicht in Anspruch genommen, sondern auf 1875 übertragen.

Der Bau des anatomisch-physikalischen Institutes zu Graz sollte durch den dortigen Convictsfond ausgeführt werden. Die Bausumme wurde mit 147.700 fl. veranschlagt, welche der Staat mit 5 Percent verzinsen sollte, weßhalb 7385 fl. als Passivzinsen präliminirt waren. Nun hat dieser Bau aber 244.700 fl. gekostet; die Passivzinsen betragen 12.235 fl., involviren aber eine dauernde Mehrverpflichtung des Staates von 4850 fl., wozu wohl ein Rest von 908 fl. aus dem Vorjahre zuzuzählen ist. Ferner hat die Regierung im Jahre 1874 einen Grund für einen botanischen Garten in Graz gekauft. Die Hälfte des Kaufschillings betrug 32.700 fl., welche Summe hier als Ueberschreitung des Extraordinariums ausgewiesen ist.

Dieser Gegenstand wurde jedoch schon im Budget pro 1875 erörtert und damals die zweite Hälfte des Kaufschillings bewilligt.

Für den Bau des physikalischen und chemischen Institutes zu Graz waren für 1874 145.000 fl. bewilligt worden; diese wurden aber nicht in Anspruch genommen.

Bei dem mit 345.000 fl. veranschlagten Ordinarium der Universität Prag ergab sich die bedeutende Ueberschreitung von 141.773 fl. Bei den Unterrichtserfordernissen allein wird eine Mehrausgabe von 103.808 fl. angewiesen, welche dadurch veranlaßt wurde, daß die für klinische Auslagen an dem Gebärhausfond schon für 1873 fällige Auslage von 20.252 fl. erst 1874 beglichen, daß im Krankenhause drei neue Kliniken aufgestellt, deren Einrichtung allerdings hätte im Extraordinarium verrechnet werden sollen, und daß einzelnen Universitätsinstituten sehr bedeutende Sammlungsdotationen bewilligt wurden. Ebenso ergab sich bei der mit 15.000 fl. veranschlagten Post für Gebäudeerhaltung eine Ueberschreitung von 26.960 fl., welche zum großen Theile auf die Erfordernisse des pathologisch-anatomischen Institutes entfällt.

Für den Neubau des Universitätsgebäudes in Prag wurden 116.000 fl. bewilligt, aber nicht verwendet.

An der Universität Lemberg mit dem Ordinarium von 165.000 fl. wurden 21.446 fl. in Empfang gebracht.

An dem für die technische Hochschule zu Graz bewilligten Pauschale von 100.000 fl. wurden 6670 fl. erspart.

Bei dem Neubau der Akademie der bildenden Künste ist in diesem Jahre ein weit über die bewilligte Summe hinausgehender Betrag verwendet worden. Es wurde nämlich die bewilligte Summe von 150.000 fl. um 293.040 fl. überschritten und da für 1874 noch 99.109 fl. an übertragenen Crediten verfügbar waren, sind in diesem Jahre für diesen Bau 542.149 fl. verausgabt worden.

Ferner sind für Bau und Einrichtung der Bildhaueratelliers auf der Landstraße in Wien 10.589 fl. verwendet worden. Diese Post wurde bereits im Berichte des Budgetausschusses für 1876 erläutert.

Bei der Verwaltung der Gymnasien ergab sich im Ganzen eine Ueberschreitung der Bewilligungen für ordentliche Auslagen um 82.190 fl.

In Betreff der außerordentlichen Auslagen bei Gymnasien ist Folgendes hervorzuheben:

Für das Gymnasium zu Linz wurde ein Betrag von 22.216 fl. als Mehrerforderniß bei dem Baue und ebenso eine Summe von 5486 fl. für die Einrichtung dieser Anstalt erfordert, ohne daß hierfür im Finanzgesetze vorgesehen worden war.

Bei dem Gymnasium in Salzburg wurde ein nicht präliminirter Betrag von 6953 fl. als Restzahlung für Adaptirung erforderlich.

In Dalmatien wurde um 5.000 fl. die Antiquitätensammlung des Anton Rossi für das Museum in Spalato angekauft, ohne daß hierfür eine Bewilligung erfolgt war.

Für die Gymnasialgebäude zu Leitmeritz und zu Tarnów waren Beträge von 45.000 fl. und 29.500 fl. bewilligt worden. Diese Bauten wurden jedoch nicht in Angriff genommen.

Bei den Realschulen ergab sich im Ordinarium im Zusammenhalte der Mehrerfordernisse und der Ersparungen im Ganzen eine Ueberschreitung von 48.604 fl.

In dem außerordentlichen Erfordernisse für Realschulen wurde ein Betrag von 25.000 fl. welcher für die innere Einrichtung der Realschule zu Schottenfeld in Wien bewilligt war, auf das nächste Jahr

übertragen, dagegen wurde für den Neubau dieser Anstalt eine nicht präliminirte Nachtragszahlung von 74.834 fl. geleistet, so daß bis Ende 1874 für diesen Bau 344.834 fl. verausgabt worden sind.

Ebenso wurde für den Zubau der Realschule auf der Landstraße in Wien eine nicht präliminirte Nachtragszahlung von 9006 fl. erforderlich.

Bei den Speciallehranstalten wurden im Ordinarium 25.462 fl. erspart, der größte Theil davon, nämlich 13.413 fl., durch spätere Activirung von Gewerbeschulen.

Im Titel 17 „Volksschulen" sind im Ordinarium beträchtliche Ersparungen erzielt worden, trotz der bei der Budgetbewilligung vorgenommenen Abstriche.

Bei den Lehrerbildungsanstalten wurden bewilligt 966.000 fl., hiervon erspart 22.840 fl., bei den Kindergärten wurden bewilligt 14.000 fl., ersparrt 3.209 fl.; bei dem Pauschale zur Vervollständigung von Lehrergildungsanstalten bewilligt 40.000 fl. erspart 19.393 fl.

Im Extraordinarium entfernt sich das Ergebniß der Gebarung im Titel „Volksschulen" wesentlich von dem Finanzgesetze.

Eine ganze Reihe von Bewilligungen für Neubauten für Lehrerbildungsanstalten, für welche die ersten Raten im Finanzgesetze für 1874 erscheinen, wurde nicht verwendet.

Diese Bewilligungen sind:

Innsbruck mit	40.000 fl.
Roveredo „	30.000 „
Graz „	30.000 „
Marburg „	60.000 „
Görz „	14.000 „

Von 100.000 fl., welche für den Bau in Linz eingestellt waren, wurden 41.700 fl. auf 1875 übertragen.

Auch der für den Bau einer Turnhalle in Klagenfurt bewilligte Betrag von 5000 fl. kam nicht zur Verwendung. Dagegen wurde in Salzburg eine nicht präliminirte Nachtragszahlung von 3848 fl. erforderlich; der für Czernowitz eingestellte Betrag von 67.000 fl. wurde um 14.232 fl. überschritten, wobei wieder eine irrthümliche Uebertragung eines Creditrestes von 4768 fl. zu bemerken ist, und in Leitmeritz wurde ohne vorhergegangene Bewilligung ein Baugrund um 10.000 fl. angekauft.

Zu Titel 18 „Stiftungen und Beiträge" wurde ohne eine entsprechende Einstellug im Finanzgesetze das Gialussi'sche Haus in Triest zur Errichtung einer zoologischen Beobachtungsstation um 31.000 fl. angekauft.

Zu Titel 19 „Administration der Studienfonde" wurde das Extraordinarium um 32.027 fl. überschritten; dieser Betrag entspricht der Fructificirung der hauptsächlich durch den Verkauf des alten Gymnasialgebäudes zu Linz erzielten außerordentlichen Einnahmen des Fondes.

Während die im Ordinarium der Unterrichtsverwaltung vorgekommenen Ueberschreitungen als durch die Umstände gerechtfertigt angesehen werden können, findet sich der Ausschuß veranlaßt, die beträchtlichen Abweichungen von den Aufstellungen des Finanzgesetzes hervorzuheben, welche im Extraordinarium dieser Verwaltungszweige eingetreten sind.

Bei den beiden Bauten der Universität und der Kunstakademie zu Wien ist allein eine Mehrausgabe von 539.338 fl. eingetreten. Anderseits sind zahlreiche bewilligte Baucredite mit in Anspruch genommen worden.

Diese Abweichungen finden ihren Ausdruck in nachfolgenden Ziffern:

1. Ueberschreitungen bei schon bewilligten Bauten	557.638 fl.
2. Nicht bewilligte Restzahlungen	175.145 „
3. Ankäufe von Neubauten ohne Bewilligung	98.810 „
Summe	831.593 fl.

Dagegen wurden übertragen:

1. Bewilligte, aber bis Ende 1874 nicht oder nur mit einem halbjährigen Betrage in Anspruch genommene Baucredite	1,207.346 fl.
2. Aus dem Jahre 1873 übertragene und nicht verwendete Baucredite	105.089 „
Summe	1,312.435 fl.

Es kann daher der Unterrichtsverwaltung der Vorwurf nicht erspart werden, daß dieselbe bei den beiden Prachtbauten zu Wien weit über die bewilligten Beträge hinausgegangen ist, während zahlreiche Bewilligungen für kleinere Bauten in den einzelnen Kronländern nicht in Anspruch genommen worden sind, obwohl die Regierung durch die Anforderung von Crediten diese Bauten als nothwendig anerkannt hatte und für einzelne, nämlich für die Lehrerbildungsanstalten in Roveredo, Graz, Marburg und Görz schon im Jahre 1873 Bewilligungen erfolgt waren.

Nachdem seither der Bau der Kunstakademie zu Wien vollendet worden ist, hat sich der Budgetausschuß darauf beschränkt, in ersterer Richtung das hohe Unterrichtsministerium im Berichte zu dem Finanzgesetze für 1876 aufzufordern „dasselbe wolle für den Bau des Hauptgebäudes der Universität zu Wien ein detaillirtes und nicht überschreitbares Programm der weiteren Auslagen innerhalb der bereits in Aussicht genommenen Gesammtsumme vorlegen".

In der anderen Richtung hat der Ausschuß den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möge die kaiserliche Regierung verfrühte Anforderungen von Baucrediten auf das thunlichste vermeiden und vor der Einstellung einer jeden neuen Anforderung nicht nur die unumgängliche Nothwendigkeit derselben, sondern auch den Zeitpunkt des Baubeginnes auf das strengste prüfen und sicherstellen.

Bei Capitel 9 „Finanzverwaltung" (Finanzministerium) obwaltet kein Anstand.

Bei Capitel 10 „Allgemeine Cassenverwaltung" ergibt sich im Ganzen eine Ersparniß von 128.787 fl.

Bei Capitel 11 „Directe Steuern" kommt keine Ueberschreitung vor.

Bei Capitel 12 „Zölle" rechtfertigt sich die Ueberschreitung per 1,822.988 fl. durch die Zunahme der Verzehrungssteuerrestitutionen.

Bei Capitel 13 „Verzehrungssteuer" ist keine Ueberschreitung.

Bei Capitel 14 „Salz" ist keine Ueberschreitung.

Bei Capitel 15 „Tabak" kommt nur bei Titel 3 eine Ueberschreitung von 26.894 fl. vor, welche gerechtfertigt ist.

Bei Capitel 16 „Stempel" kommt eine Ueberschreitung von 24.571 fl., und

bei Capitel 17 „Taxen und Gebühren" eine Ueberschreitung von 661.374 fl. vor.

Beide sind gerechtfertigt durch die gesteigerten Gefällsrückgaben.

Bei Capitel 18 „Lotto" erscheint eine Ueberschreitung von 2,529.146 fl., welche durch die höhere Einnahme gerechtfertigt ist.

Bei Capitel 19 „Mauthen" und Capitel 20 „Punzirung" kommt keine Ueberschreitung vor.

Bei Capitel 21 „Dikasterialgebäude" ergibt sich kein Anstand.

Bei demselben Capitel ist Titel 2, „Aerarialeisenbahnen" die Ueberschreitung gerechtfertigt.

Bei Capitel 22 „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ist keine Ueberschreitung.

Bei Capitel 23 „Staatsdruckerei in Wien" kommt eine Ueberschreitung von 170.837 fl. vor, welche durch den vermehrten Betrieb gerechtfertigt wird.

Bei Capitel 24 „Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthum" ergibt sich keine Ueberschreitung.

Bei Capitel 25 „Münzwesen", ist die vorgekommene Ueberschreitung durch die Mehreinnahme gedeckt und daher gerechtfertigt.

Bei Capitel 26 „Handelsministerium" „Eigentlicher Staatsaufwand" rührt die sich ergebende Ueberschreitung von 1,730.885 fl. beinahe zur Gänze von den Kosten der Weltausstellung her, welche bereits dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht und nachträglich genehmigt wurden.

Bei Capitel 27 „Ackerbauministerium" ist bei Titel 1 eine Ueberschreitung von 22.899 fl. im Ordinarium und von 5490 fl. im Extraordinarium; bei Titel 7 „Montanlehranstalten" eine Ueberschreitung von 1240 fl. im Ordinarium; bei Titel 8 „Staatsgestüte" im Ordinarium eine Ueberschreitung von 27.620 fl. und im Extraordinarium von 17.764 fl., dann bei Titel 9 „Staatshengstendepôts" eine Ueberschreitung von 114.312 fl.

Bei Titel 11 des Staatsvoranschlages hat die Regierung, als außerordentliches Erforderniß für Neubauten 50.000 fl. gefordert. Dieser Betrag wurde gestrichen, und im Finanzgesetz erscheint in der Rubrik „Neubauten" gar kein Betrag. Demungeachtet wurden in dieser Rubrik 24.804 fl. 11 kr. verausgabt.

Diese Ausgabe kann nicht als eine Ueberschreitung angesehen werden, da eine Ueberschreitung sich selbstverständlich nur auf einen bewilligten Credit beziehen kann. In diesem speciellen Falle will zwar die Verausgabung eines Betrages, für welchen eine Bewilligung nicht ertheilt wurde, mit der Dringlichkeit vor unvorhergesehenen Bauten gerechtfertigt worden. Da jedoch der Voranschlag für das Jahr 1874 nicht früher als im I. Quartal des Gegenstandsjahres zur Erledigung gelangte und kaum anzunehmen ist, daß sich das Bedürfniß dieser Bauten erst nach Beginn der Bausaison, also nach Vertagung des Reichsrathes herausgestellt habe, so konnte wohl eine Nachtragsforderung rechtzeitig eingebracht und die Verwendung von nicht bewilligten Beträgen vermieden werden. Selbst in dem Falle, wenn ein Nachtragscredit nicht rechtzeitig, das heißt nicht vor der Verwendung, gefordert werden kann, ist es doch wünschenswerth, daß nachträglich und mit thunlichster Beschleunigung entweder die bezügliche Forderung gestellt, oder die ohne reichsräthliche Ermächtigung gemachte Ausgabe gerechtfertigt werde, und zwar im Interesse der Regierung,

damit sie die Verantwortlichkeit nicht länger auf sich lasten lasse, als unbedingt nothwendig ist, und im Interesse der Volksvertretung, damit ihr Budgetrecht nicht geschmälert werde und sie nicht erst durch den Rechnungsabschluß zur Kenntniß von Ausgabsposten gelange, welche möglicherweise schon auf die Feststellung des nächsten Budgets von Einfluß sein können.

Bei Titel 12 „Montanwerke" beträgt die Ueberschreitung im Ordinarium 174.747 fl., welche zu genehmigen wäre.

Capitel 28 „Justizministerium". Hier beträgt die Gesammtüberschreitung 767.618 fl., bei welcher beanständet werden muß, daß außer der großen Höhe des Betrages, der sich auf alle Titel dieses Etats vertheilt, Ausgaben stattgefunden haben, für welche zur Zeit, als der Reichsrath versammelt war, keinerlei Bewilligung eingeholt oder ertheilt wurde, wie dies z. B. bei der Adaptirung des Göllersdorfer Schlosses zu einer Strafanstalt mit 69.514 fl. 5 kr. österr. Währ., dem Ankaufe des Stockerauer Bauplatzes zu Strafzwecken mit 18.996 fl. 42½ kr. und bei der Zahlung der ersten Rate mit 21.497 fl. 98 kr., für das Klostergebäude Maria Magdalena in Lemberg zur Unterbringung einer Weiberstrafanstalt der Fall war. Im Hinblick auf eine bezügliche Resolution wird kein weiterer Anstand gegen die Etatsüberschreitung erhoben.

Bei Capitel 28 „Oberster Rechnungshof" ist keine Ueberschreitung.

Bei Capitel 30 „Pensions-Etat" ergibt sich eine Ueberschreitung von 416.895 fl., welche als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Bei Capitel 31 „Subventionen und Dotationen an einige Landesfonde" kommt keine Ueberschreitung vor.

Bei Capitel 32 „Subventionen an Verkehrsanstalten" ergeben sich an Ueberschreitungen im ganzen 4,619.538 fl. 32½ kr. Unter den verschiedenen Posten, aus denen sich die Gesammtüberschreitung zusammensetzt, kommt bei zwei Posten Nachfolgendes zu erwähnen:

Bei der Ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn erscheint eine Ueberschreitung um 51.362 fl. 53 kr. gegen das Präliminare von 960.000 fl. und um 42.362 fl. 53 kr. gegen das gegenwärtig mit 969.000 fl. angenommene garantirte Reinerträgniß.

Die Ueberschreitung wurde jedoch nicht etwa durch Deckung des Betriebsabganges, sondern, wie die Erläuterungen (S. 182) ausführen, dadurch herbeigeführt, daß „nebst dem ganzen Zinsen- und Tilgungsbedarfe auch die Kosten für die aus militärischen Rücksichten nothwendigen von der Bahnverwaltung über Aufforderung der Regierung hergestellten zwei Ausweichen in Mokre und Starzowa durch einen Garantievorschuß bedeckt werden mußten".

Allein es ist offenbar, daß die Kosten dieser Herstellung, wenn dieselben überhaupt nothwendig waren, nicht zu den Betriebsauslagen gehören, sondern eigentlich das Bauconto belasten sollten, daher nicht zulässig war, um derselben willen das gesetzliche Maximum der Garantie zu überschreiten. Vielmehr hätte, falls wegen der Geringfügigkeit des Betrages, dessen Bedeckung durch Erhöhung des garantirten Reinertrages nicht angezeigt und vielmehr angemessen erschien, durch Ertheilung eines Garantievorschusses Vorsorge getroffen und hierzu ebenso die gesetzliche Ermächtigung eingeholt werden sollen, wie solche bezüglich derselben Eisenbahn rücksichtlich des größeren Betrages von 1,800.000 fl. durch das Gesetz vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, ertheilt worden ist. Ebenso muß bezüglich der Ungarischen Westbahn auffallen, daß die ertheilten Vorschüsse 345.066 fl. 67 kr., das ist um 14.057 fl. 33 kr. mehr betrugen als das Maximum des garantirten Reinerträgnisses von 331.008 fl. Der in den Erläuterungen (S. 182) angeführte Grund, daß wegen der durch Beschädigungen am Bahnkörper und in Folge von Elementarereignissen nothwendig gewordenen Reconstructionsarbeiten eine Erhöhung der Betriebsauslagen eingetreten ist — vermag wohl die Ueberschreitung des Präliminares, vermag aber jene des garantirten Reinerträgnisses um so weniger zu erklären, als die österreichische Strecke auch im Jahre 1874 einen Betriebsüberschuß ergab.

Allein die Ueberschreitung des garantirten Reinerträgnisses ist nur scheinbar, da nach dem dem Berichte zum Staatsvoranschlage für 1875 (Nr. 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) beigedruckten Ausweise im Jahre 1874 bis Ende October 14.666 fl. auf Grund der Betriebsrechnungen früherer Jahre bezahlt wurden, und überdies im Jahre 1876 für frühere Betriebsjahre ein Ersatz (bis Ende October) von 8957 fl. geleistet worden ist. Die fragliche Ueberschreitung kann daher nicht beanständet werden.

Capitel 33 „Subventionen an einige Grundentlastungsfonde". Hier ergibt sich eine Ueberschreitung von 456.850 fl., welche gerechtfertigt ist.

Bei Capitel 34, „Staatsschuld", ergibt sich eine Gesammtüberschreitung von 404.541 fl. 5 kr. welche gerechtfertigt ist und daher rührt, daß für die als Nothstandsanlehen ausgegebenen Rententitel keine Zinsen veranschlagt waren.

Bei Capitel 35 „Verwaltung der Staatsschuld" erscheint keine Ueberschreitung, dagegen eine namhafte Ersparniß von 286.671 fl.

Bei Capitel 36, „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" ergibt sich eine Ueberschreitung von 795.128 fl. 35 kr., welche durch die Delegationsbeschlüsse gerechtfertigt ist.

Obgleich die Ueberschreitungen bei den Staatsausgaben sehr bedeutend und theilweise nicht als vollständig gerechtfertigt angesehen werden können, so glaubt der Ausschuß dennoch auf die Genehmigung des Rechnungsabschlusses antragen zu sollen und stellt demnach folgenden Antrag:

1. Für die im Jahre 1873 vorgekommenen Ueberschreitungen der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite wird die Indemnität ertheilt.

2. Für die durch die Hintangabe des alten Polizeidirectionshauses in Wien ohne reichsräthliche Genehmigung erfolgte Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums wird nachträglich die Genehmigung ertheilt.

3. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1874, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1874

bei den ordentlichen Ausgaben eine Summe von	340,751.075 fl.	80	kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von	55,768.109 „	99½	„
und bei den Ausgaben für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste des Jahres 1873 eine Summe von	3,728.843 „	41½	„
zusammen also ein Gesammterforderniß von	400,248.029 fl.	21	kr.

dann als Gesammterfolg der reellen Staatseinnahmen und zwar an ordentlichen

Einnahmen	358,300.936 „	55½	„
an außerordentlichen Einnahmen	41,947.092 „	65½	„
daher eine Gesammteinnahme von	400,248.029 fl.	21	kr.

gleich der Gesammtausgabe nachweist, wird genehmigt und der Regierung diesfalls das Absolutorium ertheilt.

4. Die Regierung wird aufgefordert, sich bei Genehmigung von Ausgaben innerhalb der Grenzen der durch das Finanzgesetz bewilligten Summen zu halten, insbesondere aber Auslagen, für welche keine Bewilligung erwirkt wurde, welche daher nicht als Ueberschreitungen angesehen werden können, gänzlich zu unterlassen.

5. Das Finanzministerium wird aufgefordert, in Zukunft die Provisionen an die ausländischen Wechselhäuser im Capitel „Verwaltung der Staatsschuld" abgesondert in Verrechnung zu bringen, dagegen bei den Ausgaben für die Staatsschuld die wirklich geleisteten Zahlungen und die Ausgaben für den eingetretenen Münzverlust, hingegen in der Einnahme die Rückersätze in Verrechnung zu bringen.

Wien, 6. Februar 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung eines Staatsvorschusses für die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab. (Zu 592 der Beilagen.)

Der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft wurde mittelst Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 die Bewilligung zum Baue und Betriebe der Linien Prag-Dux und Obernitz-Brüx ertheilt. Nach Vollendung des Baues schritt die Gesellschaft um die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer von Brüx über Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde führenden Fortsetzungslinie ein, welche Bewilligung derselben mittelst Concessionsurkunde vom 4. September 1872 ertheilt wurde.

Die Gesellschaft begann sofort den Bau dieser Ergänzungslinie und begab die erforderlichen Titres.

In Folge der Maikatastrophe 1873 verweigerten jedoch die mit der Begebung dieser Titres betrauten Bankhäuser die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und wurden die bezüglichen Verträge mit Bewilligung der hohen Regierung gegen mäßige Pönalien stornirt.

Obwohl nun die Gesellschaft diese Pönalien und die Betriebsüberschüsse auf der Hauptlinie dazu verwendete, die 2·4 Meilen lange Strecke Brüx-Klostergrab auszubauen, sah sich dieselbe dennoch außer Stande, die genannte Strecke vollständig herzustellen, da es ihr in Folge der Finanzkrise unmöglich war, sich die hiezu erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

Die Gesellschaft wendete sich in wiederholten Eingaben an die hohe Regierung um Staatshilfe aus dem 80-Millionenanlehen, doch konnte die Regierung diesem Begehren nicht stattgeben. Eine im December 1874 dem hohen Reichsrathe vorgelegte Petition um Zustimmung zu der erbetenen Subvention von einer Million Gulden zur Beendigung des Baues wurde in der 137. Sitzung am 20. März 1875 der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung der Verhältnisse des Bahnbaues mit der Aufforderung abgetreten, den Ausbau der Linien Brüx-Klostergrab und Klostergrab-Mulde thunlichst zu fördern.

Die hohe Regierung trat in Folge dieses Beschlusses in Verhandlung mit der Eisenbahngesellschaft und wurde zunächst nur der Ausbau der Linie Brüx-Klostergrab in Aussicht genommen.

Die Gesellschaft benöthigt zur Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Strecke nur mehr eine Summe von 700.000 fl. und zur Bedeckung ihrer schwebenden Schuld einen Betrag von 300.000 fl. Die

eingeleiteten Verhandlungen, deren Resultat die hohe Regierung mit der Vorlage Zahl 592 dem hohen Hause unterbreitet, bezweckten nur, der Gesellschaft aus Staatsmitteln zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab, sowie zur Tilgung der das Unternehmen belastenden schwebenden Schulden ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. Bankvaluta aus Staatsmitteln zu gewähren, wogegen zur Sicherstellung des Staatsschatzes das bücherliche Pfandrecht für diese Darlehensforderung mit dem Vorzugsrechte vor den Prioritätsgläubigern im Eisenbahngrundbuche einverleibt werden sollte.

Laut des zwischen der hohen Regierung einerseits, dann dem Verwaltungsrathe der Prag-Duxer Eisenbahn und dem Prioritäten-Curator Herrn Dr. Lederer andererseits abgeschlossenen Protokollarübereinkommens vom 8. April 1876 hat der Letztere namens der Prioritätsgläubiger die Erklärung abgegeben, auf die Priorität des Pfandrechtes hinsichtlich der einen Bestandtheil der Eisenbahnbucheinlage bildenden gesellschaftlichen Vermögensobjecte zu Gunsten des eventuellen Staatsvorschusses, sowie auf das Recht der Executionsführung in das Vermögen der Gesellschaft vor gänzlicher Rückzahlung des Staatsvorschusses zu verzichten und wurde diese Erklärung curatelsbehördlich genehmigt.

Das Darlehen soll jeweilig am 1. Juli und 1. Jänner nachhinein mit jährlich 5 Percent verzinst werden und in 24 gleichen Semestralraten von 55.913 fl. österr. Währ., deren erste am 1. Juli 1880 fällig wird, zurückgezahlt werden, so zwar, daß die gesammte Darlehensschuld mit der am 1. Jänner 1892 fälligen Zahlung der letzten Semestralrate vollständig getilgt sein wird.

Die Eisenbahngesellschaft hat weiters auch darein gewilligt, daß für den Fall, als die Zahlung der Zinsen und Semestralraten nicht pünktlich zu den vereinbarten Terminen erfolgen sollte, die Staatsverwaltung berechtigt sein soll, sofort die Rückzahlung des ganzen noch aufrechten Darlehensrestes sammt Zinsen zu fordern.

Nachdem nun für den Bau der Strecke Brüx-Klostergrab von Seite der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft ein Betrag von 1,680.000 fl. verausgabt worden ist und der Bau soweit vorgeschritten ist, daß derselbe in kürzester Zeit vollendet sein kann, wenn die hierzu noch erforderlichen Geldmittel beschafft werden, nachdem andererseits nur durch den Ausbau der Bahn dem Verluste der bereits verausgabten Summe vorgebeugt werden kann, nachdem weiters die Verlängerung der Prag-Duxer Bahn in ein kohlenreiches Terrain in volkswirthschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit ist, und nachdem endlich für das beabsichtigte Darlehen die vollste Sicherheit geboten wird, stellt der Eisenbahnausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 24. Jänner 1877.

Dr. A. Weeber,

Obmann.

Dr. Wedl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Gewährung eines Staatsvorschusses für die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der priv. Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke von Brüx nach Klostergrab ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. in Noten zu gewähren.

Artikel II.

Das nach Artikel I zu gewährende Darlehen ist jeweilig am 1. Juli und 1. Jänner nachhinein mit jährlich 5 Percent zu verzinsen und unter Zugrundelegung desselben Zinsfußes in 24 gleichen Semestralraten, deren erste am 1. Juli 1880 fällig wird, zurückzuzahlen.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete Ermächtigung wird an die Bedingung geknüpft, daß zur Sicherstellung der dem Staatsschatze aus dem Darlehensvertrage erwachsenden Rechte ob der eisenbahnbücherlichen Einlage der k. k. privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn das bücherliche Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor den Ansprüchen der Besitzer der Prioritätsobligationen eingeräumt und eingetragen werde.

Artikel IV.

Für die aus Anlaß des gegenwärtigen Gesetzes stattfindende Errichtung und bücherliche Eintragung von Verträgen und sonstigen Urkunden, sowie für die diesfalls vorkommenden Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Steudel, betreffend die Einziehung der Caution der mährisch-schlesischen Centralbahn.

Aus Anlaß der Verhandlung über die Regierungsvorlage bezüglich des Baues einer Eisenbahn von Kriegsdorf nach Römerstadt hat der Herr Abgeordnete Steudel in der Sitzung am 19. Februar 1876 den Antrag gestellt:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, gemäß der Concessionsurkunde, nachdem die Concessionäre der mährisch-schlesischen Centralbahn beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger ihrer Verpflichtung wegen Errichtung der beiden Flügelbahnen innerhalb der bedungenen Zeit nicht nachgekommen sind, die von dieser Bahngesellschaft oder ihrem Rechtsnachfolger erlegte Caution für den Staat einzuziehen und für jene Kosten, welche dem Staate aus dem Baue der beiden Flügelbahnen nach Würbenthal und Römerstadt erwachsen, an diejenigen, welche zur Ausführung dieser Bahnen verpflichtet gewesen wären, Regreß zu nehmen."

Dieser Antrag wurde vom hohen Abgeordnetenhause dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Abgeordnete Steudel hat diesen Antrag nicht näher begründet, sondern hat sich diesfalls auf die seiner Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter bezogen, welcher die Concessionäre der mährisch-schlesischen Centralbahn und die Unionbank als finanzirendes Institut beschuldigt hatte, daß dieselben aus diesem Eisenbahnunternehmen einen ungebührlichen Gewinn von acht Millionen Gulden bezogen haben. Der Abgeordnete Dr. Kronawetter citirte zur Begründung dieser Behauptung einen Rechnungsabschluß des Jahres 1871, nach welchem die Baukosten einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes 12,075.094 fl. betragen haben sollen, und zog hieraus die Schlußfolgerung, daß — nachdem sich das Nominalcapital auf 22 Millionen beziffert und die Intercalarzinsen eine Million betragen haben dürften — die Concessionäre und die Unionbank acht Millionen Gulden „eingesteckt" haben.

Wenn nun der Antrag des Abgeordneten Steudel und dessen in der Rede des Abgeordneten Dr. Kronawetter gelegene Begründung in Erwägung gezogen wird, so muß der Rechtsgrund des in dem erwähnten Antrage erhobenen Anspruchs des Staates auf Cautionsverfall und Entschädigung entweder in

dem Inhalte der Concessionsurkunde oder in der angeblichen ungebührlichen Bereicherung der Concessionäre und ihrer Rechtsnachfolger gesucht werden.

In letzterer Hinsicht bieten die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Kronawetter keine Anhaltspunkte; denn ein Rechnungsabschluß über das Jahr 1871 berechtigt nicht zu der Annahme, daß die darin angeführte Baukostensumme die gesammten Baukosten der rücksichtlich der Hauptlinien Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf erst im Monate October 1872 und rücksichtlich der Flügelbahn Jägerndorf-Olbersdorf-Reichsgrenze erst im Monate September 1873 dem Verkehre übergebenen Eisenbahn enthalte. Selbst abgesehen hievon aber ist es ganz unrichtig, die Differenz zwischen den gezahlten Baukosten und zwischen dem Nominalbetrage der ausgegebenen Titres als Gewinn der Concessionäre oder des finanzirenden Institutes zu bezeichnen, indem vielmehr nur die Differenz zwischen den Baukosten und sonstigen Ausgaben einerseits und dem für die emittirten Titres erzielten Erlöse andererseits sich als Gewinn darstellen würde.

Dessenungeachtet fand sich der Eisenbahnausschuß veranlaßt, nicht nur den Inhalt der Concessionsurkunde, sondern auch die Entstehungsgeschichte der mährisch-schlesischen Centralbahn in Erwägung zu ziehen.

In der Concessionsurkunde vom 21. April 1870, Nr. 77 R. G. Bl., wurde im

§. 1 den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Olmütz über Freudenthal nach Jägerndorf an die österreichisch-preußische Landesgrenze, eventuell zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz gegen Leobschütz nebst Flügelbahnen

a) von Jägerndorf nach Troppau;

b) von Jägerndorf über Olbersdorf an die Landesgrenze in der Richtung gegen Neisse;

c) von einem Punkte der Hauptbahn nach Würbenthal und

d) von Kriegsdorf nach Römerstadt

ertheilt.

Der §. 3 lautet wörtlich:

„Die Concessionäre verpflichten sich den Bau der concessionirten Eisenbahn

a) für die Hauptstrecke Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf, dann

b) für die Flügelbahnen Jägerndorf-Troppau und Jägerndorf-Olbersdorf binnen drei Monaten nach Ertheilung der definitiven Concession zu beginnen und diese Strecken binnen längstens drei Jahren von dem gleichen Zeitpunkte an zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben;

c) die Concessionäre sind ferner zum Baue von Flügelbahnen von einem Punkte der Hauptbahn Olmütz-Jägerndorf nach Würbenthal und von Kriegsdorf nach Römerstadt, jedoch erst dann, wenn das Actiencapital ein Reinergebniß von 6 Percent abwirft, verpflichtet.

Der Bau dieser Flügelbahnen ist aber jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung der Hauptlinie Olmütz-Jägerndorf an gerechnet, in Angriff zu nehmen und binnen einem weiteren Jahre zu vollenden.

Die Fortsetzung der Bahn von Jägerndorf gegen Leobschütz und von Olbersdorf gegen Neisse sowie die Zeitpunkte, in welchen der Bau dieser Fortsetzungen in Angriff zu nehmen und zu vollenden ist, werden von der diesfälligen Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung abhängig sein. Eine solche Fortsetzung wird jedoch auf keinen Fall früher gefordert werden, als nicht die Hauptlinie Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf vollendet ist.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Erlag einer Caution im Betrage von 100.000 Gulden österreichischer Währung Sicherstellung zu leisten. Dieser Cautionsbetrag muß in Baarem oder in börsemäßigen Effecten zum Courswerthe oder in bankfähigen Wechseln geleistet werden."

Im §. 13 der Concessionsurkunde wurde den Concessionären das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre eintritt und Actien, sowie Prioritätsobligationen auszugeben berechtigt ist.

Nach Erlangung dieser Concession haben die Concessionäre eine Actiengesellschaft errichtet, deren vom k. k. Ministerium genehmigte Statuten im §. 2 die Bestimmung enthalten, daß alle in der citirten Concessionsurkunde enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten von den Concessionären auf diese Actiengesellschaft übergehen.

Die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Olmütz über Freudenthal nach Jägerndorf, sowie der Flügelbahnen von Jägerndorf nach Troppau und über Olbersdorf an die Reichsgrenze wurde mittelst des Vertrages vom 9. Mai 1870 der Unionbank für den Betrag von neun Millionen Gulden in Actien und 13½ Millionen Gulden in Prioritätsobligationen, nämlich gegen Ausfolgung der ganzen zur Emission bestimmten Titres in der Höhe von 22½ Millionen Gulden übertragen. Die Unionbank verpflichtete sich, den Concessionären die Auslagen der Tracirung und der übrigen Vorarbeiten zu vergüten, dagegen verpflichteten sich die Concessionäre, Titres im Nominalbetrage von einer Million Gulden, und zwar zwei Fünftel in Actien und drei Fünftel in Prioritätsobligationen im Emissionscourse auf eigene Gefahr zu beziehen und einzuzahlen.

Die Unionbank schloß hierauf mit der Bauunternehmung der Firma Gebrüder Klein den Vertrag vom 23. Juli 1870, in welchem der Letzteren der Bau und die Instruirung der Eisenbahn von Olmütz über Jägerndorf an die österreichisch-preußische Grenze und der zwei Flügelbahnen Jägerndorf-Troppau und Jägerndorf-Landesgrenze für den Betrag von . . . . . 12,750.000 fl.
und mittelst Vertrages vom 8. Juli 1872 der Bau mehrerer auf der Linie Jägerndorf-Troppau hinzugekommenen Objecte für den Betrag von . . . . . 620.261 „
zusammen . . . 13,370.261 fl.
übertragen wurde.

Behufs Bezahlung dieser Baukosten emittirte die Unionbank 20.000 Stück Actien à 200 Gulden (nominal 4 Millionen im Course von 126 fl. und 20.000 Stück Prioritätsobligationen à 300 Gulden) nominal sechs Millionen im Course von 225 fl. in der Weise, daß hievon die Concessionäre, der eingegangenen Verpflichtung gemäß, eine Million Titres übernahmen und die restlichen neun Millonen zur öffentlichen Subscription aufgelegt wurden.

Wenn diese sämmtlichen zehn Millionen Titres gezeichnet und bezogen wurden, so ergab sich für die Unionbank nach dem angeführten Emissionscourse ein Erlös von . . . . . 7,020.000 fl.
und es verblieben der Unionbank noch 25.000 Stück Actien und 25.000 Stück Prioritätsobligationen, aus deren Erlös sie den Rest der Baukosten . . . . . 6,350.261 fl.
und die Intercalarzinsen per . . . . . 1,773.682 „
zusammen . . . 8,123.943 fl.
österreichischer Währung zu decken hatte.

Würde die Unionbank diese restlichen Actien und Prioritätsobligationen zum früher erwähnten Emissionscourse börsemäßig zu verkaufen im Stande gewesen sein, so würde dieser Erlös . 8,775.000 fl.
betragen, somit nach Abrechnung des Baukostenrestes per . . . . . 8,123.943 „
einen Gewinn von . . . . . 651.057 fl.
ergeben haben. Allein es ist bekannt, daß im Jahre 1870 nach Beginn des deutsch-französischen Krieges die Course bedeutend herabgingen und speciell auch die Titres der mährisch-schlesischen Centralbahn erheblich im Course gesunken sind, und daß dieselben in Folge der Börsencrisis im Jahre 1873 immer tiefer herabgingen, so daß im Jahre 1873 die Actien à 200 fl. per Stück mit 38 fl. und im Jahre 1875 mit 9 fl. notirt erschienen.

Bei der Generalversammlung der mährisch-schlesischen Centralbahn vom 3. November 1875 deponirte die Unionbank 6000 Stück Actien, daher sie mindestens noch diesen Betrag zur Zeit der nahezu vollständigen Entwerthung dieser Effecten besessen hat.

Unter diesen Umständen erscheint wohl die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, daß die Concessionäre und die Unionbank einen Gewinn von acht Millionen Gulden sich zugeeignet haben, ganz ungegründet; es erscheint vielmehr klar, daß sowohl die Concessionäre als auch die Unionbank einen erheblichen Verlust erlitten haben, obgleich sich die Höhe desselben schwer beziffern läßt. Die vermeintliche ungebührliche Bereicherung der Concessionäre der mährisch-schlesischen Centralbahn oder ihrer Rechtsnachfolger kann daher zur Begründung des vom Herrn Abgeordneten Steudel gestellten Antrages nicht weiter in Betracht gezogen werden, und es kann somit nur der Inhalt der Concessionsurkunde vom 21. April 1870 (Nr. 77 R. G. Bl.) maßgebend sei.

Diesfalls kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Inhalt der Concessionsurkunde nicht ganz klar ist, denn

1. wurde im §. 3 die Verpflichtung zum Baue der Flügelbahnen nach Würbenthal und Römerstadt von der Bedingung abhängig gemacht, „wenn das Actiencapital ein Erträgniß von sechs Percent abwirft", und im nächsten Alinea wird eine Zeitbestimmung für den Bau dieser Bahnen ohne Bezugnahme auf jene Bedingung festgesetzt, und

2. haben die Concessionäre im §. 3 mehrere in verschiedenen Alineas getrennt behandelte Verpflichtungen übernommen, worauf es unmittelbar nach einer sich bloß auf die Linien von Jägerndorf gegen Leobschütz und von Olbersdorf gegen Neisse beziehenden Bestimmung heißt, daß die Concessionäre für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Erlag einer Caution von 100.000 fl. Sicherstellung zu leisten haben.

Bezüglich des Cautionserlages wird weiters bemerkt, daß die Caution in Effecten der allgemeinen Agrarbank im Werthe von 100.000 fl. erlegt wurde. Als jedoch diese Bank laut Amtsblattes der Wiener Zeitung von 12. April 1874 in Liquidation verfiel, verlangte das k. k. Handelsministerium von der mährisch-schlesischen Centralbahngesellschaft den Erlag einer neuen Caution, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Hauptlinie der Bahn sowie die Flügelbahn Troppau-Jägerndorf bereits dem Verkehre übergeben waren, in der Höhe von 20.000 fl. Dieser Aufforderung zufolge hat die mährisch-schlesische Centralbahn im Wege des Umtausches gegen die frühere Caution 30.000 fl. in Prioritätsobligationen der Eperies-Tarnówer Eisenbahn im Courswerthe von 20.000 fl. erlegt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel zerfällt in zwei Theile, indem nach demselben

1. die von den Concessionären der mährisch-schlesischen Centralbahn oder deren Rechtsnachfolger erlegte Caution eingezogen und

2. für jene Kosten, welche dem Staate aus dem Baue der beiden Flügelbahnen nach Würbenthal und Römerstadt erwachsen, an Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Bahnen verpflichtet gewesen wären, Regreß genommen werden soll.

Was den ersten Theil des Antrages betrifft, so ist wohl gewiß, daß rücksichtlich der Caution eine Verfügung von Seite des k. k. Handelsministeriums getroffen werden muß; denn nachdem rücksichtlich der beiden Flügelbahnen mittelst der Gesetze vom 12. März 1876 (Nr. 40 R. G. Bl.) und vom 13. März 1876 (Nr. 46 R. G. Bl.) die Ausführung des Baues auf Staatskosten genehmigt wurde, so ist wohl außer Zweifel, daß das Recht und die Verpflichtung der mährisch-schlesischen Centralbahn zum Baue dieser Bahn als erloschen betrachtet wird.

Das k. k. Handelsministerium wird daher rücksichtlich der Caution unter Auslegung der bezüglichen Bestimmung in der Concessionsurkunde eine administrative Verfügung zu treffen haben.

Die Art und Weise, dieser Verfügung durch eine präcisirte Aufforderung vorzugreifen, kann jedoch der Eisenbahnausschuß dem hohen Abgeordnetenhause nicht empfehlen, weil der Inhalt der Concessionsurkunde diesfalls undeutlich ist und im Falle, als das k. k. Handelsministerium sich für den Verfall der Caution aussprechen würde, der mährisch-schlesischen Centralbahngesellschaft das Recht zusteht, darüber die richterliche Entscheidung einzuholen.

Was hingegen den zweiten Theil des Antrages betrifft, in welchem die k. k. Regierung aufgefordert werden soll, für jene Kosten, welche dem Staate aus dem Baue der beiden Flügelbahnen nach Würbenthal und Römerstadt erwachsen, an Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Bahnen verpflichtet gewesen wären, Regreß zu nehmen, so findet der Ausschuß gar keine Veranlassung, diesfalls eine Aufforderung an die k. k. Regierung zu richten.

An und für sich setzt eine Regreßnahme wegen Jemanden durch Verschulden eines Anderen verursachter Kosten voraus, daß diese Kosten bereits verausgabt wurden, respective der Schade bereits entstanden ist; die beiden Flügelbahnen wurden aber vom Staate noch nicht gebaut.

Wenn aber auch der Bau schon ausgeführt und der Baukostenbetrag bekannt wäre, würde doch eine bestimmte Schadensziffer kaum festgestellt werden können. Der Schade könnte nur in der Differenz zwischen der Baukostensumme und dem Werthe der erbauten Bahn bestehen — diese Berechnung aber ist ziffermäßig kaum möglich.

Ueberdies ist aus der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Troppau-Vlarapaß bekannt, daß die mährisch-schlesische Centralbahngesellschaft in Folge der Börsenkrisis in sehr mißliche finanzielle Verhältnisse gerathen ist und in die Unmöglichkeit versetzt wurde, weitere Titres auszugeben und den mit einem Aufwande mehrerer Millionen Gulden begonnenen Bau der Bahnstrecke Troppau-Zauchtel auszuführen. Es wäre daher fraglich, ob und inwieweit ein, die Ersatzpflicht begründendes Verschulden der mährisch-schlesischen Centralbahngesellschaft rücksichtlich des unterlassenen Baues der Flügelbahnen nach Römerstadt und Würbenthal angenommen werden könne.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, rücksichtlich der für Rechnung der mährisch-schlesischen Centralbahn erliegenden Baucaution die der Concessionsurkunde vom 21. April 1870 (Nr. 77 R. G. Bl.) entsprechende Verfügung zu treffen und

2. über den weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel, „die hohe k. k. Regierung werde aufgefordert, für jene Kosten, welche dem Staate aus dem Baue der beiden Flügelbahnen nach Würbenthal und Römerstadt erwachsen, an diejenigen, welche zur Ausführung dieser Bahnen verpflichtet gewesen wären, Regreß zu nehmen" — werde zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, am 5. Februar 1877.

Dr. Vidulich,

Obmann-Stellvertreter.

Dr. A. Weeber,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Vereinigung der Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft. (Zu 607 der Beilagen.)

Die Eisenbahnverbindung der älteren Linien der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft mit einander wurde bekanntlich zwischen Wien und Brünn durch die Herstellung einer in Stadlau von der Wien-Raaber Bahn abzweigenden Eisenbahnlinie bewirkt, welche einen Theil der Brünn-Rossitzer Eisenbahn, deren Theilstrecke von der Butscheiner Mühle zum unteren Bahnhofe in Brünn als integrirenden Theil in sich aufnahm.

Diese Verbindung hatte zur Folge, daß die Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft auch den Betrieb der Brünn-Rossitzer Eisenbahn übernahm, wozu sie in ihrem eigenen Interesse gedrängt war, nachdem sie sich in den Besitz des größten Theiles der Actien von der Brünn-Rossitzer Bahn gesetzt hatte.

Ungeachtet der factischen Vereinigung dieser beiden Eisenbahncomplexe wurde jedoch seither für jeden Theil derselben die Betriebsrechnung gesondert geführt, wodurch eine unbequeme complicirte Rechnungsführung bestand, die schwer zu controliren war.

Aus diesem Grunde erstrebt die Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft die Vereinigung der beiden Bahncomplexe behufs einer gemeinschaftlichen Verrechnung der Betriebsauslagen und deren Repartirung auf jede Bahn nach Maßgabe von deren Länge.

Sowohl die Brünn-Rossitzer, wie auch das Ergänzungsnetz der Oesterreichischen Staatseisenbahn genießen die Staatsgarantie, deren Verhältnisse durch die beantragte Vereinigung der Bahnen nicht geändert werden, weil die Reinerträgnisse beider Bahnen auch nach deren Vereinigung abgesondert zu verrechnen sein werden. In Folge dessen bleiben auch die Rechte der Actienbesitzer auf die Genüsse der allfälligen Einnahmenüberschüsse von jeder der beiden Bahnen ungeschmälert.

Die k. k. Regierung hat die Gelegenheit der Verhandlungen wegen Zustandebringung dieser Vereinigung benützt, um von der Oesterreichischen Staatseisenbahn verschiedene Zugeständnisse zu erwirken, welche theilweise eine Feststellung über streitige Verrechnungsgrundlagen zwischen dem älteren Netze und

dem Ergänzungsnetze der Oesterreichischen Staatseisenbahn und der Brünn-Rossitzer Bahn herbeiführen sollen, theilweise aber werthvolle Zugeständnisse betreffen, womit die Staatseisenbahngesellschaft verschiedene Kosten, welche aus Anlaß der Herstellung des Ergänzungsnetzes verursacht wurden, zu Lasten der älteren Linien übernimmt.

Diese Zugeständnisse und Feststellungen sind in dem Protokolle vom 1. Juli 1876 dargelegt, welches Protokoll der Regierungsvorlage in Abschrift beigeschlossen ist, daher in diesem Berichte einfach darauf verwiesen wird.

Die einzige Begünstigung, welche behufs Zustandebringung der Vereinigung der beiden Bahnen, und der angebahnten Vereinbarungen von der Regierung beantragt wird, ist die Stempel- und Gebührenfreiheit für alle zur Durchführung der Vereinigung erforderlichen Amtshandlungen und für die allenfalls hiedurch veranlaßte Ausgabe von Actien-Prioritäten oder Interimsscheinen.

Dieses Zugeständniß der Gebühren- und Stempelfreiheit kann insoferne als kein Opfer des Staates angesehen werden, weil zur Zahlung von Stempeln und Gebühren keine Veranlassung vorhanden wäre, wenn diese Vereinigung nicht zu Stande käme. Aus diesen erörterten Gründen empfiehlt der Eisenbahnausschuß dem hohen Abeordnetenhause die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes.

Diesem Berichte glaubt der Eisenbahnausschuß den Bericht über zwei Petitionen, welche die Brünner Handels- und Gewerbekammer und einige Industrielle dieser Kammer bei dem hohen Hause eingebracht haben und welche dem Eisenbahnausschusse zur Behandlung zugewiesen wurden, anschließen zu sollen.

Der Grund für diesen Vorgang liegt darin, daß in diesen Petitionen gebeten wird, die angestrebte Vereinigung der zwei Bahnen an die Bedingung der Herabsetzung der Kohlentarife auf der Brünn-Rossitzer Eisenbahn auf die Höhe der auf der Oesterreichischen Staatsbahn bestehenden Tarifsätze zu knüpfen, wodurch diese zwei Petitionen mit der Gesetzesvorlage in einen Zusammenhang gebracht worden sind.

Diese zwei Petitionen beruhen auf der Voraussetzung, daß durch Zugeständniß der angesuchten Vereinigung der zwei Bahnen und der hierfür in Antrag gebrachten Stempel- und Gebührenfreiheit beider Bahnen namhafte Vortheile zugewendet werden, welche die Herabsetzung der Kohlentarife auf der Brünn-Rossitzer-Bahn aufwiegen würden, weßhalb diese Tarifermäßigung als Vorbedingung für die erstrebte Vereinigung angenommen werden sollte.

Im Eisenbahnausschusse wurde diese Angelegenheit eingehend verhandelt, worüber der nachstehende Bericht erstattet wird. Nach den Ausführungen der Brünner Handelskammer kostet der Kohlentransport von Segen Gottes bis Brünn, auf die Entfernung von 3·07 Meilen, für 1 Zollcentner 7·9 kr., also 2·57 kr. per Centnermeile. Auf der Oesterreichischen Staatseisenbahn besteht für Entfernungen bis 10 Meilen der Tarif von 1·25 kr.

Allerdings ist ist somit der Tarifsatz auf der Brünn-Rossitzer Eisenbahn viel höher als auf der Staatsbahn, ohne deßhalb als übermäßig hoch und für Brünn drückend angesehen zu werden, weil die Transportlänge nur 3 Meilen beträgt. Auf so kurzen Bahnstrecken sind die Betriebskosten wegen unvollkommener Ausnützung der Betriebsmittel und des Zugbegleitungspersonales an und für sich immer hoch, und werden im vorliegenden Falle um so höher stehen müssen, wo außer Kohlen fast keine anderen Frachtartikel zwischen Brünn und Rossitz befördert werden. Der Kohlenverkehr ist somit in Betreff der Rentabilität der Bahn allein maßgebend. Da ferner die leer zurückgehenden Kohlenwägen keine Rückfracht bekommen, so wäre eine Gleichstellung der Tarife auf der Brünn-Rossitzer Bahn mit jenen der Oesterreichischen Staatseisenbahn ganz unzuläßig, auf welcher der Kohlentransport auf weite Entfernungen stattfindet und sich in einen lebhaften Verkehr nach beiden Richtungen einfügt.

In dieser Angelegenheit muß auch die Rückwirkung einer solchen Tarifermäßigung auf die Garantieverhältnisse des Staates ins Auge gefaßt werden. Die Brünn-Rossitzer Bahn nahm seither die Staatsgarantie in Anspruch mit 33.514 fl. im Jahre 1874, und mit 32.440 fl. im Jahre 1875. Sollten die Tarife herabgesetzt werden, so würden die Reineinnahmen in demselben Verhältnisse vermindert; der Kohlentransport nach Brünn beträgt laut der Angaben der Brünner Handelskammer 1,659.400 Zollcentner. Die angestrebte Frachtermäßigung von 7·09 kr. auf 3·83 kr. mit 4·07 kr. per Centner, würde somit allein aus dem Kohlentransporte nach Brünn eine Mindereinnahme von 67.537 fl. 58 kr. ergeben, um welche Summe die Staatsvorschüsse erhöht werden müßten, was nicht gerechtfertigt erscheint.

Für die Interessenten an dem Kohlenverkehre von Rossitz bleiben übrigens alle Chancen auf das Eintreten jener Verhältnisse aufrecht, unter welchen die Herabsetzung der Tarife in Aussicht steht, indem die Concessionsbedingungen der Bahn durch das Zustandekommen der geplanten Vereinigung mit dem

Netze der Oesterreichischen Staatseisenbahn in keiner Weise alterirt werden, das Recht der Staatsverwaltung daher, in Gemäßheit der Concessionsurkunden der Brünn-Rossitzer Eisenbahngesellschaft eventuell eine Herabsetzung des Kohlentarifes zu verlangen, durch die Vereinigung dieser Bahn mit der Staatseisenbahngesellschaft nicht berührt wird.

In Erwägung dieser Gründe hat der Eisenbahnausschuß dem in den zwei Petitionen gestellten Ansuchen um Ermäßigung der Kohlentarife auf der Brünn-Rossitzer Eisenbahn nicht zustimmen können und beantragt die Erledigung dieser Petitionen in dem Sinne.

Wien, am 5. Februar 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

K. Stockert,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Vereinigung der Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs der unter Aufrechterhaltung der einschlägigen Staatsgarantieverhältnisse zu vollziehenden Vereinigung der ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Eisenbahn mit den Linien der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft für die zu dem bezeichneten Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die hierzu erforderlichen bücherlichen Eintragungen mit Einschluß derartiger Anmerkungen und Löschungserklärungen, ferner für die aus Anlaß dieser Vereinigung vorkommenden amtlichen Eingaben und Ausfertigungen, sowie endlich für die aus gleichem Anlasse stattfindende Ausgabe von Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, die Gebühren- und Stempelfreiheit einzuräumen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben wird der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung der flagranten betrügerischen Vorgänge bei dem Ratenbriefwesen, das immer mehr größere Dimensionen annimmt, und durch welches tausende Einzelpersonen, ja ganze Familien um den größten Theil ihrer mühsam erworbenen Ersparnisse gebracht werden;

in Erwägung der traurigen Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Beschädigten den wenig bemittelten Ständen angehört, daß an dem verschwundenen Gelde der Schweiß der Armen klebt;

in Erwägung, daß solche traurige Katastrophen den vorkrachlichen Schwindel wachrufen und das ohnedies erschütterte Rechtsbewußtsein im Volke vollends untergraben;

in Erwägung, daß es Pflicht des Staates ist, den Unbemittelten vor solcher unreeller Gebarung zu schützen und dafür zu sorgen, daß ihm die oft durch harte Arbeit mühsam erworbenen und mit Entbehrungen verbundenen Einzahlungen auch erhalten bleiben;

in Erwägung, daß es die wirthschaftlichen Interessen erfordern, dem entschiedenen ernsten Rufe nach größerem Schutze des einmal eingebürgerten Ratenbriefwesens eine größere Beachtung zuzuwenden, wird die hohe k. k. Regierung aufgefordert:

> Im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß das Ratenbriefwesen an solche Cautelen geknüpft werde, welche das Publicum gegenüber jedem Versuche einer unreellen Gebarung von Seite jener Personen, welche den Verkauf von Ratenbriefen geschäftsmäßig betreiben, schützen.

In formaler Beziehung werde der Gegenstand dem bestehenden Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 16. Februar 1877.

Dr. Roser.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9".

Nachdem in Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1876 die Errichtung zweier neuer Bezirksgerichte in Ottakring und Währing genehmigt wurde, von welchen das erstere aus zwei Gemeinden des Gerichtsbezirkes Hernals, das letztere aus zehn Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Hernals und fünf bisher zum Sprengel des Gerichtsbezirkes Klosterneuburg gehörigen Gemeinden gebildet wurde, tritt mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 6. der Reichsrathswahlordnung die Nothwendigkeit ein, diese neuen Gerichtsbezirke in den Anhang zur Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise unter die den obbezeichneten Wahlbezirk bildenden Gerichtsbezirke ausdrücklich einzureihen.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus geruhe dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen."

Wien, am 19. Februar 1877.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Wedl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien mit Krakau „d) Landgemeinden, §§. 12 und 17" abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien mit Krakau: „d) Landgemeinden, §§. 12 und 17" werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„12) Przemyśl, Nizankowice mit dem Wahlorte Przemyśl;
Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;
Mosciska, Sadowa wisznia mit dem Wahlorte Mosciska.
17) Lemberg, Winniki, Szczerzec mit dem Wahlorte Lemberg;
Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek;
Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln zur Unterstützung einiger Gemeinden in Niederösterreich bei der Ausführung dringender öffentlichen Bauten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in der nächsten Umgebung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen Gemeinden zur Förderung dringender öffentlichen Straßen- und Wasserbauten im Jahre 1877 unverzinsliche Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren.

Die Gesammtsumme dieser Darlehen darf den Betrag von fünfmalhunderttausend (500.000 fl.) Gulden nicht übersteigen.

§. 2.

Die Rückzahlung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Darlehen hat in höchstens zehn gleichen Jahresraten in der Art stattzufinden, daß die erste Rate am 31. December 1879 bezahlt wird.

§. 3.

Die über diese Darlehen ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln zur Unterstützung einiger Gemeinden in Niederösterreich bei der Ausführung dringender öffentlichen Bauten.

(Zu 634 der Beilagen.)

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß in Folge der nun schon durch vier Jahre andauernden Hemmung der industriellen und commerciellen Thätigkeit namentlich die arbeitende Bevölkerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und ihrer Umgebung, welche sich in der vorausgegangenen Periode einer überspannten Nachfrage nach Arbeitskräften durch Zuzüge rapid vermehrt hatte, nunmehr am schwersten unter dem Mangel an lohnender Beschäftigung leidet, und daß ein großer Theil dieser Bevölkerung einem wahrhaft drückenden Nothstande preisgegeben ist.

Die Gemeindevertretung von Wien hat der Abwehr dieses öffentlichen Nothstandes bereits ihre Sorgfalt zugewendet und eine Reihe von Maßregeln angebahnt, um den Bedürftigen die Gelegenheit zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes zu bieten. Ein großer Theil der durch die dargestellten Verhältnisse betroffenen Bevölkerung wohnt jedoch nicht im Gemeindegebiete von Wien selbst, sondern in den benachbarten Gemeinden, den sogenanten Vororten, welchen nicht gleich ausgiebige Mittel zu Gebote stehen, um ihren Angehörigen in ähnlicher Weise zu Hilfe zu kommen.

Wenn daher die Regierung an das hohe Haus mit dem Antrage herantrat, diesen Gemeinden aus Staatsmitteln unverzinsliche Darlehen bis zum Betrage von 500.000 fl. zu gewähren, welche im Jahre 1877 zu dringenden, öffentlichen Bauten verwendet werden sollen, so befand sie sich im vollen Einklange mit den Traditionen der österreichischen Reichsvertretung, welche ihre Hilfe niemals versagt hat, wenn es galt, Nothständen zu begegnen, zu deren Bewältigung die Kräfte der Einzelnen und der zunächst berufenen Communitäten nicht ausreichten.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher, dem hohen Hause die unveränderte Annahme des beigefügten, von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Wien, 21. Februar 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln zur Unterstützung einiger Gemeinden in Niederösterreich bei der Ausführung dringender öffentlichen Bauten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in der nächsten Umgebung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen Gemeinden zur Förderung dringender öffentlichen Straßen- und Wasserbauten im Jahre 1877 unverzinsliche Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren.

Die Gesammtsumme dieser Darlehen darf den Betrag von fünfmalhunderttausend (500.000 fl.) Gulden nicht übersteigen.

§. 2.

Die Rückzahlung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Darlehen hat in höchstens zehn gleichen Jahresraten in der Art stattzufinden, daß die erste Rate am 31. December 1879 bezahlt wird.

§. 3.

Die über diese Darlehen ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Zukunft die Arbeiten des Staates an Mitglieder der Reichs- und Landesvertretung nicht mehr zu vergeben."

Wien, 16. Februar 1877.

Dr. Kronawetter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Wahl und den Wirkungskreis von Vertrauensmännern der durch einen gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Curator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Curator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer curatelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Curatelgericht dafür zu sorgen, daß durch eine Versammlung der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer die Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern rechtzeitig erfolge, so daß die Gewählten die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der curatelgerichtlichen Genehmigung erfüllen können.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Versammlung wird vom Curatelgerichte mittelst eines Edictes einberufen.

Die Einberufung erfolgt auf Ansuchen des gemeinsamen Curators, sie kann aber auch von Amtswegen und im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Curators verfügt werden.

Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edict vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Curators enthält.

§. 3.

Durch das Edict sind die von dem gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu erscheinen, um die Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner vorzunehmen.

In dieser Aufforderung ist auch zu bestimmen, welche Art von Bescheinigung über den Besitz an den in Frage kommenden Werthpapieren bei der Tagfahrt zu liefern sei.

Liegen dem Curatelgerichte Anträge des Curators über eine der curatelgerichtlichen Genehmigung bedürfende Rechtshandlung vor, so sind diese Anträge gleichfalls in dem Edicte anzugeben; auf Ansuchen des Curators kann auch eine kurze Begründung derselben aufgenommen werden.

Das Curatelgericht kann den gemeinsamen Curator auffordern, in Betreff des vorbezeichneten und des sonstigen Inhaltes des Edictes Vorschläge zu machen, beziehungsweise die in einem Ansuchen des Curators enthaltenen Vorschläge zu ergänzen.

§. 4.

Das Edict ist an der Gerichtstafel des Curatelgerichtes anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, welche in einem öffentlichen Coursblatte notirt sind, so ist das Edict auch an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen und durch die „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung des Edictes auch durch andere als die im vorstehenden Absatze bezeichneten Zeitungen erfolge, sowie daß die Veröffentlichung wiederholt werde.

Die Tagfahrt für die Versammlung der einberufenen Besitzer ist so zu bestimmen, daß zwischen der Veröffentlichung des Edictes durch die Landeszeitung und dem für die Versammlung bestimmten Tage ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen und höchstens sechs Wochen liege.

§. 5.

Dem Ermessen des Curators bleibt es überlassen, den von ihm vertretenen Besitzern, soweit sie ihm bekannt sind, Ausfertigungen des Edictes mittelst recommandirter Postsendungen zuzuschicken.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so hat das Curatelgericht eine Ausfertigung des Edictes dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe mitzutheilen.

§. 6.

Die Tagfahrt mit den einberufenen Besitzern findet unter der Leitung eines vom Gerichtsvorsteher bestimmten Mitgliedes des Curatelgerichtes statt.

Die einberufenen Besitzer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 7.

Nach dem Beginne der Tagfahrt sind die Namen der erschienenen Besitzer, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten, der Nominalbetrag der jedem Einzelnen gehörigen Werthpapiere und die Art zu Protokoll festzustellen, in welcher die Bescheinigung des Besitzes, sowie der Nachweis der Bevollmächtigung erfolgt.

§. 8.

Das zur Leitung der Tagfahrt berufene Mitglied des Gerichtes hat zunächst den Curator zu einer Darstellung der Sachlage aufzufordern.

Ist ein mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrautes Organ erschienen, so ist demselben Gelegenheit zum Vorbringen allfälliger Aufklärungen zu geben.

§. 9.

Die bei der Tagfahrt erschienenen Besitzer sind zur Aeußerung ihrer Ansichten über die vom gemeinsamen Curator gegebene Darstellung der Sachlage und, wenn derselbe Anträge oder Vorschläge daran reiht, auch über diese zuzulassen.

Der wesentliche Inhalt solcher Aeußerungen ist zu Protokoll zu bringen und vom Gerichte bei allen dieselbe Curatelsache betreffenden Entscheidungen von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 10.

Hierauf ist zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten. Als Vertrauensmann sowie als Ersatzmann kann nur ein unbescholtener, in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkter Mann, welcher am Orte des Curatelgerichtes oder in dessen Nähe wohnt und der sich zur Annahme der Wahl für die Dauer der Curatel noch vor Schluß der Tagfahrt bereit erklärt hat, gewählt werden. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer beschränkt. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt; die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrage der den Abstimmenden gehörigen Werthpapiere berechnet.

§. 11.

Wird unmittelbar nach der Verkündigung des Ergebnisses einer Wahl gegen die Giltigkeit der Wahl aus dem Kreise der Abstimmenden Einsprache erhoben, oder hegt das zur Leitung der Versammlung berufene Mitglied des Gerichtes Bedenken gegen die Giltigkeit der Wahl, so ist noch vor Schluß der Tagfahrt der Beschluß des Curatelgerichtes einzuholen.

Findet das Curatelgericht eine Wahl aufzuheben, so ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Hierbei ist ein vom Gerichte über die Berechtigung zur Abstimmung oder über die Wählbarkeit gefällter Ausspruch als maßgebend anzusehen.

Die Entscheidung des Curatelgerichtes, durch welche eine Wahl als giltig anerkannt oder aufgehoben wird, sowie der Erfolg einer bei der Tagfahrt nicht beanständeten Wahl kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Den Gewählten ist von dem mit der Leitung der Tagfahrt betrauten Mitgliede des Gerichtes eine Bestätigung über die erfolgte Wahl zu ertheilen.

In dieser Bestätigung ist ersichtlich zu machen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmänner zur Vertretung der Vertrauensmänner zu berufen sind. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Größe der Stimmenzahl, welche die Ersatzmänner bei der Wahl erhielten. Im Falle einer gleichen Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 12.

Den Vertrauensmännern liegt ob, sich durch mündlichen Verkehr mit dem gemeinsamen Curator und nöthigenfalls durch Einsicht der Acten in fortlaufender Kenntniß der von dem gemeinsamen Curator zu besorgenden Geschäfte zu erhalten und denselben mit ihrem Rathe zu unterstützen.

Denselben liegt ob, auch wenn sie nicht zu den vom Curator vertretenen Besitzern gehören, dem Curatelgerichte solche Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Curators bezweifeln lassen, mitzutheilen.

§. 13.

Der gemeinsame Curator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Wenn der Curator bei dem Curatelgerichte

um die Ertheilung einer Genehmigung einschreitet, so hat er die Aeußerung der Vertrauensmänner vorzulegen, soferne diese nicht durch Mitfertigung der Eingabe des Curators ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben zu erkennen geben.

Die über ein solches Einschreiten erfolgte Entscheidung des Curatelgerichtes ist auch den Vertrauensmännern zuzustellen, welche dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anfechten können.

§. 14.

Die den Vertrauensmännern eingeräumten Befugnisse und Pflichten sind im Falle einer unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheit von jedem derselben selbständig auszuüben.

Die Functionsdauer der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner erlischt mit der Beendigung der Curatel.

Beim Wegfall oder bei der Verhinderung eines Vertrauensmannes tritt an dessen Stelle für die Dauer des Bedarfes derjenige Ersatzmann, welcher in der nach §. 11 bestimmten Reihenfolge der nächste ist. Den Grund des Eintrittes von Ersatzmännern hat der gemeinsame Curator dem Gerichte von Fall zu Fall anzuzeigen.

Wird vom Curator dargethan, daß es unmöglich geworden sei, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern, beziehungsweise Ersatzmännern zuzuziehen, so kann das Curatelgericht über das Ansuchen um Ertheilung der Genehmigung einer Rechtshandlung entscheiden, wenn wenigstens zwei Vertrauensmänner, beziehungsweise Ersatzmänner bei dem Einschreiten des Curators mitgewirkt haben.

Die durch die Wahl und Thätigkeit der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner verursachten nothwendigen Kosten sind als Curatelkosten anzusehen.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 22. Februar 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. Februar 1877.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877.

Die kaiserliche Regierung verlangt mittelst dieser Vorlage Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 in der Gesammthöhe im Erfordernisse von 4,857.297 fl. und in der Bedeckung von 2,973.300 fl.

Das Erforderniß vertheilt sich auf die einzelnen Ministerien, wie folgt:

Ministerium des Innern.

Ordinarium 34.560 fl., Extraordinarium 174.000 fl. . . . . Summe 208.560 fl.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ordinarium 14.300 fl., Extraordinarium 1,003 987 fl. . . . . „ 1,018.287 fl.

Ministerium der Finanzen.

Ordinarium . . . . . Extraordinarium 130.000 fl. . . . . „ 130.000 fl.

Handelsministerium.

Ordinarium 2,300.580 fl., Extraordinarium 600.000 fl. . . . . „ 2,900.580 fl.

Ackerbauministerium.

Ordinarium 6000 fl., Extraordinarium 366.370 fl. . . . . „ 372.370 fl.

Ministerium der Justiz.

Ordinarium . . . . . Extraordinarium 227.500 fl. . . . . „ 227.500 fl.

Summe: Ordinarium 2,355.440 fl., Extraordinarium 2,501.857 fl. Hauptsumme 4,857.297 fl.

Außerdem wird aber noch mittelst Zuschrift des Herrn k. k. Finanzministers vom 5. März 1877 ein Nachtragscredit für das Ordinarium des Finanzministeriums in der Höhe von 65.000 fl. und mittelst Zuschrift des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1877 ein weiterer Nachtragscredit von 6000 fl. beansprucht, und es erreichen sonach die geforderten Nachtragscredite im Erfordernisse die Höhe von 4,928.297 fl.

Die größere Hälfte dieser Summe wird im Extraordinarium beansprucht, wo das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem größten Betrage von 1,003.987 fl., beziehungsweise 1,009.987 fl. für Neubauten und Unterrichtserfordernisse betheiligt ist.

Den nächsthöchsten Betrag im Extrordinarium nimmt das Handelsministerium mit 600.000 fl. in Anspruch, bei welcher Anforderung jedoch in Betracht kommt, daß Eisenbahnbedürfnisse, welche bisher nicht in den Staatsvoranschlag einbezogen wurden, dieselbe zum größten Theile verursachen.

Das Extraordinarium des Ackerbauministeriums gründet sich vorzugsweise auf Bedürfnisse der Montanwerke, während bei dem Ministerium der Justiz dasselbe ausschließlich durch Neubauten begründet wird.

Bei dem Ministerium des Innern wird für Straßenbau und entsprechende Erhöhung des Staatsbaudienstes das Extraordinarium in Anspruch genommen und endlich bei dem Ministerium der Finanzen für Neubauten und zu einem geringen Theile für einen Vorschuß, welcher in kurzer Zeit wieder zurückfließen soll.

Das Ordinarium des Erfordernisses wird beinahe ausschließlich von dem Handelsministerium in Anspruch genommen, indem von der Gesammtsumme desselben in der Höhe von 2,501.875 fl., beziehungsweise 2,566.875 fl. ein Betrag von 2,300.580 fl. auf dieses Ministerium entfällt. Hier ist aber wieder der Umstand von Gewicht, daß der Eisenbahnbetrieb in den Staatsvoranschlag einbezogen wird, und zwar nicht allein für das Jahr 1877, sondern auch für das abgelaufene Jahr 1876.

Die Aufnahme dieser Hauptabtheilung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag ist eine Nothwendigkeit.

Die übrigen verhältnißmäßig geringen Nachtragscredite im Ordinarium werden bei dem Ministerium des Innern durch Vermehrung der Sicherheitswache in Triest, bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht durch Erfordernisse der Universitäten in Graz und Czernowitz, der Akademie der bildenden Künste in Wien und des Untergymnasiums im zweiten Bezirke Wiens, bei der Finanzverwaltung durch die Steueradministration in Wien und bei dem Ackerbauministerium durch Bestellung von Localculturinspectoren verursacht.

In die Bedeckung der Nachtragscredite ist als außerordentliche Einnahme des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Erlös von veräußerten Obligationen des Studienfondes im Betrage von 1,000.000 fl., dann als ordentliche Einnahme des Handelsministeriums die Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen für 1877 sowohl als für 1876 mit der Summe von 1,939.000 fl. und als außerordentliche Einnahme des Ackerbauministeriums die Einnahmen der provisorischen Bergdirection Brüx mit 34.300 fl. aufgenommen.

Im Vergleiche des Gesammterfordernisses mit 4,928.297 fl. gegen die Bedeckung mit 2,973.300 fl. ergibt sich ein Abgang von 1,954.997 fl. beziehungsweise, da 1,000.000 fl. Einnahme aus dem Staatsvermögen in die Bedeckung aufgenommen ist, von 2,954.997 fl. und mußte diese Höhe des Abganges in Hinblick auf das schon constatirte Deficit im Staatsvoranschlage für 1877 und die anderen mittlerweile zur verfassungsmäßigen Behandlung gekommenen Ausgaben die Budgetcommission gebieterisch mahnen, bei Beurtheilung dieser Nachtragscredite mit aller Strenge vorzugehen.

Leider sind aber die trüben Erwerbsverhältnisse derart, daß eine Nichtausführung der präliminirten Straßen- und Neubauten nicht empfohlen werden kann, während die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes bereits festbestimmte sind, an welchen nichts geändert werden kann, und die Bedeckung desselben nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist.

Aus diesem Grunde weichen die Anträge des Budgetausschusses nicht bedeutend von den Ansätzen der Regierungsvorlage ab. Die ausführliche Begründung dieser Abweichungen zeigen die einzelnen Specialberichte, und wird hier nur hervorgeben, daß die Credite des Handelsministeriums und der Justizverwaltung nicht in den in der Regierungsvorlage eingestellten Pauschalsummen, sondern specialisirt beantragt werden und daß in der Bedeckung bei der Finanzverwaltung eine neue, aber voraussichtlich sichere Einnahmspost eingestellt ist.

Wenn aber der Budgetausschuß auch nur wenige Veränderungen beantragen kann, so erachtet er doch, daß manche der geforderten Nachtragscredite, insbesondere solche für das Ministerium des Cultus und Unterrichtes schon im Staatsvoranschlage hätten einbezogen werden können, und unterbreitet demnach dem hohen Hause eine Resolution zur geneigten Annahme, welche darauf abzielt, die Nachtragscredite

möglichst zu vermeiden. Auch in Beziehung auf den Eisenbahnbetrieb erlaubt sich der Budgetausschuß, drei Resolutionen zu beantragen. Die Begründung derselben wolle in dem ausführlichen Specialberichte über das Handelsministerium gefunden werden.

Nach den Anträgen des Budgetausschusses stellt sich das Erforderniß auf		4,626.893 fl.
die Bedeckung auf		2,627.700 „
und bleibt ein Abgang von		1,999.193 fl.
Werden zu dieser Summe die bereits bewilligten Ausgaben		
für Eisenbahnbau mit	4,500.000 fl.	
„ Nothstandsbauten in Niederösterreich mit	500.000 „	
„ Ankauf der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn	875.000 „	
„ Unterstützung der Prag-Duxer Bahn	1,000.000 „	6,875.000 fl.
so erhöht sich dieser Abgang auf		8,874.193 fl.

zu dessen Deckung die im Artikel III der Regierungsvorlage vorgeschlagene Finanzoperation beantragt wird.

Der Budgetausschuß beantragt sonach, das hohe Haus wolle die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 nach dem beiliegenden Entwurfe genehmigen.

Wien, den 16. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 141) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1877 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Erforderniß.

Capitel 7. Ministerium des Innern.

Titel 7. Staatsbaudienst.

Außerordentliches Erforderniß für Reisekosten in Oberösterreich und Kärnten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßenbauten . . . . . 1.500 fl.

Titel 8. Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß:

In Oberösterreich.

Aerarialbeitrag zu der vom Lande Oberösterreich auszuführenden Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlögel im Zuge der Krumauer Reichsstraße . . . . . 17.000 fl.

In Kärnten.

Für Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd . . . . . 50.000 fl.

Titel 10. Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

In Galizien mit Krakau.

Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326 a) in Mosciska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, der Wohnung des Bezirkshauptmannes und des Bezirksgerichtes sammt Arreste um den Kaufschilling von circa 20.000 fl. die auf den politischen Etat entfallende Tangente mit 9.000 fl.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 4. §. 1. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsstation.

Außerordentliches Erforderniß für Adaptirungsarbeiten im Museum für Kunst und Industrie . . . . . 10.000 fl.

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Außerordentliches Erforderniß in Oesterreich unter der Enns:
Für Neubauten . . . . . 21.366 fl.
§. 7. Außerordentliches Erforderniß in Kärnten:
Für rückzuzahlende Passivcapitalien . . . . . 630 „

Titel 13. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.
Außerordentliche Erfordernisse:
Zum Baue des Hauptgebäudes der Universität, 5. Rate . . 300.000 fl.
Für die Sternwarte, Niveauregulirung des gesammten Territoriums . . . . . 20.000 fl.
Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums 5.500 „
Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarteterritorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate . . . . . 44.500 fl.
Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate . . . . . 7.500 „
§. 3. Universität in Graz:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 1.800 „
Für außerordentliche Erfordernisse:
Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das chemische Institut, 1. Rate . . . . . 7.000 „
Zur Einrichtung des Institutsgebäudes, 1. Rate . . . . . 20.000 „
§. 4. Universität in Prag:
Für außerordentliche Ausgaben:
Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 „
Zur Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes . . . . . 30.000 fl.
Zur Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes 1. Rate . . . . . 40.000 „
Zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute 2. Rate . . . . . 50.000 „
§. 7. Universität in Czernowitz:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 5.000 „

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien:
Zu außerordentlichen Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 fl.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg:

Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes, 1. Rate . . . . . 25.000 fl.

§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien:

Für außerordentliche Erfordernisse . . . . . 1.500 „

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Kosten der Einrichtung für das Untergymnasium im zweiten Bezirke in Wien, und zwar:

Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „

Außerordentliches Erforderniß zu Reparaturen der Heizapparate und zu Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien 3.887 fl.

§. 9. Triest:

Außerordentliches Erforderniß zur inneren Einrichtung des Obergymnasiums in Triest . . . . . 7.500 fl.

§. 13. Böhmen:

Außerordentliches Erforderniß zum Neubaue des Schulgebäudes in Leitmeritz, 4. Rate . . . . . 35.000 fl.

§. 14. Mähren:

Außerordentliches Erforderniß zu Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau . . . . . 3.530 fl.

b) Realschulen.

Außerordentliche Erfordernisse.

§. 22. Tirol:

Zur Bestreitung der Mehrherstellungen bei dem Neubaue der Realschule in Imst . . . . . 3.500 fl.

§. 26. Triest:

Zur inneren Einrichtung der Oberrealschule in Triest . . . 9.500 „

§. 30. Böhmen:

Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 2.000 „

Titel 16. Speciallehranstalten.

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien:

Außerordentliche Erfordernisse zum Neubaue, 5. Rate . . 125.000 fl.
und zur inneren Einrichtung . . . . . 20.000 „

Titel 17. Volksschulen.

1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Außerordentliche Erfordernisse:

Für den Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 2. Rate . . . . . 30.000 fl.

Zur inneren Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate . . . . . 18.000 fl.

Zum Neubaue für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, 1. Rate . . . . . 70.000 fl.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Zur Fortführung der ehemals Porges'schen Handelsmittelschule in Wien bis Ende 1877:

Außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.

Capitel 10. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

Titel 6. Steuerämter.

Für Niederösterreich:

Ordentliches Erforderniß:

Für Aenderung in der organischen Einrichtung der Steueradministration in Wien . . . . . 45.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Einrichtungsstücke für diese Administration . . . . . 4.000 „

Zur Bedeckung des Aufwandes für das zu Zwecken des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Ottakring angekauften Hauses Nr. 755 sammt Adaptirungsauslagen die pro 1877 entfallende Quote mit . . . . . 10.000 fl.

und für Salzburg:

Zur Bedeckung des Aufwandes für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill die von den Gesammtkosten auf den Finanzetat mit einem Drittel entfallende Quote per . . . . . 10.000 fl.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

Dem Landesausschusse für Istrien zur Bedeckung des Deficits aus Anlaß vorgenommener dringlicher Straßenbauten einen unverzinslichen Vorschuß von . . . . . 20.000 fl.

Capitel 16. Tabakgefälle.

Außerordentliches Erforderniß:

Zum Baue eines Rauchtabakfabriksgebäudes in Budweis den Betrag von . . . . . 50.000 fl.

und zum Baue eines Tabakmagazinsgebäudes in Linz den Betrag von . . . . . 40.000 „

Capitel 27. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Außerordentliches Erforderniß für die Pariser Weltausstellung von dem Gesammtcredite per 700.000 fl. die Quote pro 1877 per . . . 150.000 fl.

C. Eisenbahnbetrieb.

Zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb der Staatsbahnen, und zwar pro 1876 an ordentlichen Auslagen für die Linien:

Rakonitz-Protivin	362.000 fl.
Dniesterbahn	244.000 „
Tarnów-Leluchów	107.200 „
Istrianer Bahn	107.000 „
Donauuferbahn	3.410 „
Summe . . .	823.610 fl.

Ferner pro 1877:

An ordentlichen Ausgaben für die Linien:

Rakonitz-Protivin	435.000 fl.
Dniesterbahn	340.000 „
Tarnów-Leluchów	284.900 „
Istrianer Bahn	398.000 „
Donauuferbahn	19.070 „
zusammen	1,476.970 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben bei der Dniesterbahn:

a) Zur Ergänzung des Manipulationsfondes	200.000 fl.
b) an besonderen Bauherstellungen:	
§. 1. Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an den tieferen Einschnitten	30.000 „
§. 2. Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen an 34 Unterbauobjecten bis zu 12 Meter Spannweite	9.000 „
§. 3. Umgestaltung von neun Stück provisorischen Holzbrücken in definitive aus Stein und Eisen	70.000 „
§. 4. Reconstruction von schadhaft gewordenen gemauerten Unterbauobjecten	12.000 „
§. 5. Uferschutzbauten	10.000 „
§. 6. Entwässerungsanlagen	4.000 „
§. 7. Magazinsbauten in Drohobycz und Sambor, dann Ladeplatz in Drohobycz	6.800 „
§. 8. Außerordentliche Beschotterung nach Abzug der ordentlichen, durch die Instandhaltungskosten bedeckten Beschotterung	13.000 „
§. 9. Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Borynlawer Flügel	1.800 „
§. 10. Inventarsergänzung	2.000 „
§. 11. Reconstruction und Ersatz des Fahrparkes	23.400 „
§. 12. Unvorhergesehene dringende Bauauslagen	18.000 „
zusammen	400.000 fl.

Capitel 28. Ackerbauministerium.

Titel 1. Centralleitung.

Außerordentliches Erforderniß:

Zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten . . . . . 16.000 fl.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur, und zwar:

Als Centralauslage: Ordentliches Erforderniß zur Bestellung von Landesculturinspectoren in zwei Ländergruppen . . . 6.000 fl.

Titel 13. Montanwerke.

Außerordentliche Erfordernisse:

§. 2. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg		32.500 fl.
§. 3. Hüttenverwaltung Cilli		7.000 „
§. 4. Bergdirection Idria		4.000 „
§. 5. Bergdirection Přibram		106.500 „
§. 6. Die übrigen Montanwerke, und zwar		
Bergverwaltung Kitzbüchel	6.000 fl.	
und Bergverwaltung Klausen	15.000 „	21.000 fl.

endlich provisorische Bergdirection Brüx:

Für Grubenbetrieb	68.000 fl.
„ Neubauten und productive Anlagen	97.000 „
„ Realitätenankauf	600 „
zusammen	165.600 fl.

Capitel 29. Ministerium der Justiz.

Titel 13. Justizverwaltung in den Kronländern, und zwar:

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung:

1. Für den Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen 4. Rate	100.000 fl.
2. Für den Gefangenhausbau in Teschen 2. Rate	80.000 „
3. Für Neubau im ärarischen Gefangenhause des Kreisgerichtes in Tarnopol	40.000 „
4. Für Ankauf der Realität der Witwe Rolli bei dem Gefangenhause des Landesgerichtes in Zara	7.500 „
Summe	227.500 fl.

B. Bedeckung.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Außerordentliche Einnahme: Erlös von veräußerten Obligationen . . . . . 850.000 fl.

Capitel 10. Ministerium der Finanzen.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Titel 2.

Rückzahlung des Landesausschusses für Istrien . . . . . 10.000 fl.

Capitel 32. Handelsministerium.

Titel Staatseisenbahnen.

Ordentliche Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen, und zwar für das Jahr 1876 von den Linien:

Rakonitz-Protivin	305.000 fl.
Dniesterbahn	182.000 „
Tarnów-Leluchów	99.000 „
Istrianer Bahn	38.000 „
Donauuferbahn	4.400 „
zusammen	628.400 fl.

und für das Jahr 1877 von den Linien:

Rakonitz-Protivin	360.000 fl.
Dniesterbahn	280.000 „
Tarnów-Leluchów	300.000 „
Istrianer Bahn	140.000 „
Donauuferbahn	25.000 „
zusammen	1,105.000 fl.

Capitel 33. Ackerbauministerium.

Titel 12. Montanwerke.

Außerordentliche Einnahmen von der provisorischen Bergdirection Brüx . . . . . 34.300 fl.

Artikel II.

Die hiervon für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Nachtragsansprüchen

von . . . . . 4,626.893 fl.
die Bedeckung von . . . . . 2,627.700 „

entgegengehalten wird, mit . . . . . 1,999.193 fl.

ergibt, ferner zur Aufbringung des zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues, des Ankaufes der Braunau-Straßwalchener und der Unterstützung der Dux-Prager Eisenbahn und der Nothstandsbauten in Niederösterreich erforderlichen Betrages von 6,875.000 fl. Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Resolutionen

zu der

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877.

Handelsministerium.

Eisenbahnbetrieb.

1. Die Regierung wird aufgefordert, für alle Staatsbahnlinien zum Zwecke der Beaufsichtigung des Betriebes und der Controle geeignete Ueberwachungsorgane zu bestellen, deren Wirkungskreis sich nach dem Ermessen des Handelsministeriums auf die einzelnen oder auf mehrere zu Gruppen vereinigte oder auf alle Staatsbahnlinien zu erstrecken hätte.

2. Die Regierung wird aufgefordert, für das Jahr 1878 und die folgenden das Präliminare für den Staatseisenbahnbetrieb schon in den Staatsvoranschlag aufzunehmen, Nachtragscredite hierbei möglichst zu vermeiden und das Erforderniß in gleicher Weise, wie das Erforderniß für die übrigen Theile des Staatsvoranschlages, speciell und ausführlich zu begründen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, bei Abschluß und Erneuerung der Betriebsverträge für Staatsbahnen das finanzielle Interesse des Staatsschatzes möglichst zu wahren, und insbesondere alle auf eine Verminderung der Auslagen hinzielenden Betriebserleichterungen bei den im Betriebe stehenden Staatsbahnen in geeigneter Weise zu veranlassen.

Zu dem Gesetze.

Die Regierung wird aufgefordert, bei der Verfassung des Staatsvoranschlages mit größerer Sorgfalt vorzugehen und insbesondere zu vermeiden, daß Beträge, welche für Baufortsetzungen in Anspruch genommen werden, erst in Nachtragscrediten erscheinen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Cap. 7, Titel 5, 7, 8 und 10.)

Mit der Gesetzesvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, beansprucht die Regierung für das Ministerium des Innern solche Credite:

1. Zum Titel 5 Oeffentliche Sicherheit als ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache zu Triest . . . . . 34.500 fl.

2. zum Titel 7 Staatsbaudienst als außerordentliches Erforderniß für Reisekosten in Oberösterreich, Kärnten und Galizien aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßenbauten . . . . . 3.000 fl.

3. zum Titel 8 Straßenbau als außerordentliches Erforderniß:

a) in Oberösterreich zu der Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlögl auf der Krumauer Reichsstraße . . . . . 17.000 fl.

b) in Kärnten zur Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lissenhofen und Gmünd 75.000 fl.

c) in Galizien zum Ausbau von Karpathen-Verbindungsstraßen einerseits in Zagórz über Szczawna und Radoszyce und anderseits von Lisko über Bialygród und Cisna in der Theilstrecke nächst der ungarischen Grenze . . . . . 70.000 fl.

4. zum Titel 10 Neubauten und größere Adaptirungen als außerordentliches Erforderniß in Galizien zum Ankaufe mehrerer Häuser in Mościska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksgerichtes die Tangente der politischen Verwaltung von . . . . . 9.000 fl.

Der Ausschuß hat bei der Prüfung dieser Nachtragsforderungen wohl davon Umgang genommen, daß durch Nachtragscredite von solcher Höhe überhaupt eine Unzukömmlichkeit in der Behandlung des Staatsvoranschlages entsteht, insoferne möglicherweise und sogar wahrscheinlich bei der Bewilligung für manchen Posten des Staatsvoranschlages rückhältiger vorgegangen worden wäre, wenn zur Zeit der Berathung und Schlußfassung darüber schon vorgelegen wäre, daß nachträglich auch weitere, nicht unbedeutende Summen für einzelne Titel in Anspruch genommen werden würden, aber es legte dieser Umstand dem Ausschusse in erhöhtem Maße die Pflicht auf, diese Nachtragscredite in Betreff ihrer Nothwendigkeit um so strenger zu prüfen und nur jene zur Bewilligung zu beantragen, welche sich als unabweislich und unaufschieblich darstellen.

Hiernach beantragt der Ausschuß ad 1, den zur Vermehrung der Sicherheitswache in Triest geforderten Credit von 34.000 fl., zu deren Bedeckung die Stadt Triest nach dem bisherigen Beitragsmodus 46½ Percent mit 16.045 fl. und der Justizetat 55 fl. beizutragen hätten, für das Jahr 1877 nicht zu bewilligen, weil einerseits weder die Nothwendigkeit der beabsichtigten Vermehrung in überzeugender Weise dargethan wurde, noch weniger aber die Unaufschiebbarkeit einer Maßregel ersichtlich ist, die überdies zum überwiegenden Theile auf Reichskosten lediglich zur Erleichterung der Stadt Triest durchgeführt werden soll, ohne daß dort, wie in Wien und anderen Städten, in den Leistungen der Bewohner in indirecten Localabgaben an den Staat eine entsprechende Gegenleistung gefunden werden kann;

ad 2. die zum Titel Staatsbaudienst als außerordentliches Erforderniß für Reisekosten bei neun außerordentlichen Straßenbauten geforderten 3000 fl. mit Rücksicht auf die vom Ausschusse beantragte Restriction in den beabsichtigten außerordentlichen Straßenbauten in Kärnten und Galizien nur zu bewilligen, und zwar als außerordentliches Erforderniß in der Höhe von . . . . . 1.500 fl.

Ad 3. Bezüglich des Erfordernisses für außerordentliche Straßenbauten beantragt der Ausschuß:

Ad a) Den Aerarialbeitrag zu der vom Lande Oberösterreich auszuführenden Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlögl im Zuge der Krumauer Reichsstraße mit Hinblick darauf, daß die in Rede stehende Straßenumlegung dringend geboten erscheint, und durch diesen Beitrag der Staat von einer über kurz und lang ihm erwachsenden größeren Auslage entlastet wird, indem die Landesvertretung von Oberösterreich derzeit sich bereit erklärt hat, die Hauptkosten der Umlegung zu übernehmen und mit Hinblick auf die in dem Motivenberichte der Regierung dargestellten Vorsichten in der Durchführung dieser Umlegung den begehrten Credit zu bewilligen als außerordentliches Erforderniß mit . . 17.000 fl.

Ad b) Den zur Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lissenhofen und Gmünd in Kärnten für das Jahr 1877 begehrte Nachtragscredit von 75.000 fl. mit Hinblick auf die unzweifelhafte Nothwendigkeit dieser Umlegung, welche überhaupt auf 280.000 fl. veranschlagt ist, welche auch nach den gemachten Erfahrungen über die stetige Bedrohung dieser Communication in ihrem gegenwärtigen Zustande durch Elementarereignisse dringlich geworden ist, bei welcher jedoch eine forcirte Durchführung nicht im Interesse des Staatsschatzes gelegen erscheint, für das Jahr 1877 in dem reducirten Theilbetrage von 50.000 fl. zu bewilligen.

Ad c) Den für den approximativ mit 70.000 fl. veranschlagten Ausbau der Karpathen-Verbindungsstraßen von Zagórz über Szczawna und Radoszyce dann von Lisko über Bialygród und Cisna in der Theilstrecke nächst der ungarischen Grenze begehrte Credit in der Höhe von 70.000 fl. derzeit nicht zu bewilligen weil es sich bei diesem Straßenzuge nicht um den Bau oder die Herstellung von Reichsstraßen, sondern nur um eine entsprechende Herstellung von Gemeindewegen handelt, wozu die betreffenden Gemeinden verpflichtet wären, aber nur nicht die nöthigen Mittel haben und wozu eine Subventionirung auch vom Lande abgelehnt wurde, während das Reichskriegsministerium diese Verbindungswege zwischen Ungarn und Galizien für stragetische Zwecke nothwendig erklärt, so daß der Bau nur für militärische Zwecke geführt werden soll, für diese Zwecke aber die Herstellung der in Rede stehenden Straßen erst dann den beabsichtigten Erfolg hätte, wenn auch auf ungarischer Seite die Fortsetzung dieser Straßen bis zu den projectirten Anschlußpunkten an bereits stehende Straßen in Ungarn sichergestellt wäre, was derzeit noch nicht den Fall ist, und weil es endlich selbst im Falle eines drohenden Krieges und sofortigen Bedarfes dieser kurzer Verbindungslinie neben der ungarisch-galizischen Eisenbahn für militärische Zwecke der Regierung nicht an den Mitteln gebräche, die geplante Verbindung unverweilt und rechtzeitig durchzuführen.

Nach der Ansicht des Ausschusses kann daher, ohne in das Meritum der Sache gegenwärtig einzugehen, derzeit der Regierung nur anheimgestellt werden, nach erfolgter Sicherstellung der erwähnten Straßenherstellung auf ungarischem Gebiete den zu dieser Herstellung auf österreichischer Seite etwa nöthigen Credit seinerzeit neuerlich zu beanspruchen.

Ad 4. Der zu Titel Neubauten der politischen Verwaltung beanspruchte Credit, und zwar zum Ankaufe der Realität Nr. 326 und 326/a zu Mościska in Galizien für 20.000 fl. behufs Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, des Bezirksgerichtes, des Bezirkshauptmannes und der bezirksgerichtlichen Arreste beantragt der Ausschuß bezüglich der die politische Verwaltung treffenden Tangente hiervon in der Höhe von 9000 fl. in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse zur anderweitigen Unterbringung dieser Behörden, der localen Mieth- und Zinsverhältnisse und des evidenten Vortheiles, der aus dem Ankaufe gegenüber der jetzigen Zinslasten dem Staatsschatze erwächst, den begehrten Betrag von 9000 fl. als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1877 zu bewilligen.

Wien, 21. Februar 1877.

Dr. C. Giskra,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 4, §. 1.)

Titel 4, Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Die Regierung verlangt für Adaptirungsarbeiten im Museum ein Extraordinarium von 10.000 fl., der Ausschuß beantragt die Einstellung dieser Summe.

Die Kunstgewerbeschule, welche dermalen in dem Gebäude des Museums untergebracht ist, wird im Laufe des Jahres ihr eigenes Haus beziehen. Die dadurch frei werdenden Räumlichkeiten sollen nun für die Zwecke des Museums selbst dienstbar gemacht werden. Es besteht nämlich das unabweisbare Bedürfniß, der Sammlung von Stoffen und Spitzen, die bisher gar nicht ausgestellt werden konnte, eine systematische Aufstellung in einem geeigneten Saale zu ermöglichen, der Glassammlung einen ihrem Umfange angemessenen Raum zu schaffen und dadurch auch der Kreun'schen Sammlung die erforderliche Ausdehnung und sachgemäße Anordnung zu gestatten, ferner Muster einer stilvollen modernen Wohnungseinrichtung herzustellen und zu diesem Zwecke mehrere Zimmer, jedes in einer anderen Stilrichtung auszustatten u. s. w. u. s. w.

Der für diese Adaptirung erforderliche Kostenbetrag ist von dem Architekten auf 11.300 fl. veranschlagt, von der Regierung aber auf 10.000 fl. ermäßigt.

Wien, 17. Februar 1877.

Dr. T. Wildauer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Capitel 9, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde.)

A. Ausgaben der Fonde.

§. 1. Außerordentliches Erforderniß in Oesterreich unter der Enns:

Für Neubauten . . . . . 21.366 fl.

§. 7. Außerordentliches Erforderniß in Kärnten:

Für rückzuzahlende Passivcapitalien . . . . . 630 „

Der Budgetausschuß beantragt die unveränderte Einstellung der beiden Positionen; denn der Betrag von 21.366 fl. repräsentirt den Rest der Kosten für die Pfarrkirche in der Brigittenau, und zwar für den

Bau mit	3.024 fl.
für die innere Einrichtung	17.842 „
und die Remuneration für die Collaudirungsarbeiten per	500 „
zusammen . .	21.366 fl.,

womit der fragliche Kirchenbau vollendet erscheint.

Die zweite Position für Kärnten besteht aus ordnungsmäßig gekündigten Passivcapitalien bei den

Filialkirchen St. Katharina am Bergsteine mit	42 fl.
Franz Xaver am Saalfeld mit	420 „ und
St. Margareth bei Döllerberg mit	168 „
zusammen . .	630 fl.,

welche im Jahre 1877 zurückgezahlt werden müssen.

Wien, 15. Februar 1877.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Titel 13, 14, 16 und 17.)

Die Regierung beansprucht an Nachtragscrediten für Unterrichtszwecke im J. 1877	986.291 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	895.717 „
also weniger um . .	90.574 fl.

Titel 13. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium zum Baue des Hauptgebäudes der Universität, 5. Rate		300.000 fl.
Für die Sternwarte, Niveauregulirung des gesammten Territoriums . . .		20.000 „
Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums		5.500 „
Bepflanzung des gesammten Territoriums und der Böschungen mit Gras, Bäumen und Sträuchern		22.000 „
Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarteterritorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate		50.000 „
Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate		7.500 „
	Zusammen .	405.000 fl.
Der Ausschuß beantragt zum Baue des Hauptgebäudes der Universität 5. Rate	300.000 fl.	
Für die Sternwarte, Niveauregulirung des gesammten Territoriums	20.000 „	
Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums	5.500 „	
Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarteterritorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate	44.500 „	
Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate	7.500 „	
	Zusammen .	377.500 fl.
	also weniger um .	27.500 fl.

In Betreff des Baues des Hauptgebäudes führt die Regierung zur Rechtfertigung ihrer Nachtragsforderung an, daß 151.000 fl. an unbeglichenen Forderungen vom Vorjahre auf das Jahr 1877 übernommen werden. Der Ausschuß hat an die Regierung das neuerliche dringende Ersuchen gerichtet,

ähnliche Ueberschreitungen zu vermeiden; die Bewilligung wird beantragt, weil der Ausschuß der Ansicht beistimmt, daß bis zur Eindachung des Baues eine Stockung nicht eintreten sollte. Mit diesem Betrage wird die gesammte bisherige Bewilligung für diesen Bau einschließlich der von der Regierung in Aussicht gestellten Ueberschreitung des Credites pro 1876, nach der letzten von der Regierung vorgenommenen Richtigstellung, ohne die Auslagen für das chemische Laboratorium 2,722.887 fl. betragen, bei einer präliminirten Gesammtauslage von 7,000.000 fl.

Der Bau der Sternwarte war mit 550.000 fl. veranschlagt; die Bewilligungen betragen 490.000 fl. und der Rest von 60.000 fl. wird erspart. Dafür wird eine sehr bedeutende Anzahl von Nebenauslagen für Straßenherstellung, Bepflanzung, Einfriedung u. s. f., im gesammten präliminirten Betrage von 137.500 fl., von der Regierung theils für dieses, theils für das nächste Jahr gefordert. Die wesentlichsten Kosten erwachsen nach Angabe der Regierung, aus der Straßenregulirung mit 38.700 fl. und aus der nothwendig gewordenen Herstellung einer soliden Umfassungsmauer mit einem Portierhäuschen, mit 29.800 fl., wozu noch die Bepflanzung eines 14.000 Quadratklafter großen Territoriums und viele kleinere Bedürfnisse kommen.

Schon bei Vorlage des Finanzgesetzes für 1877 hatte die Regierung einen Theil dieser Posten unter dem Titel des Baues der Sternwarte verlangt, um sie aus den bei dem Baue ersparten Betrage von 60.000 fl. zu decken; der Ausschuß und das hohe Haus waren jedoch nicht der Ansicht, daß ein solches Virement zulässig sei; der Betrag wurde gestrichen und der Regierung überlassen, für diese neuen Bedürfnisse im Wege einer neuen Creditforderung zu sorgen. In Folge dessen detaillirt nun die Regierung diese Bedürfnisse und verlangt in mehreren einzelnen Posten für 1877 zusammen 97.500 fl., während ein Rest von 40.000 fl. für 1878 beansprucht werden soll.

Der Ausschuß hegt die Erwartung, daß sich bei der Ausführung dieser Arbeiten noch weitere Ersparungen werden erzielen lassen, und beantragt, vorläufig für das Jahr 1877 den Betrag von 70.000 fl., und zwar in den angeführten Einzelkosten einzustellen, wobei die Post für Bepflanzung vorläufig ausgeblieben ist. Die Kosten für den Transport und die Aufstellung der Instrumente werden mit 28.000 fl. beziffert und eine Forderung von 20.000 fl. für Einrichtung wird in Aussicht gestellt. Der Ausschuß ist dermalen nicht in der Lage, über die Gesammtbeträge dieser Forderungen ein Urtheil abzugeben, und beschränkt sich darauf, die für 1877 geforderte und im Einzelnen begründete Ziffer von 7500 fl. für Transport und Aufstellung der Instrumente als erste Rate zur Annahme zu empfehlen.

§. 3. Universität in Graz.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	1.800 fl.
Im Extraordinarium zur Beschaffung von Lehrmitteln für das chemische Institut, 1. Rate	7.000 „
Zur Einrichtung des Institutsgebäudes, 1. Rate	20.000 „
Zusammen .	28.800 fl.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage diese Beträge und beruft sich in Bezug auf die Einzelheiten auf den Motivenbericht zu dieser.

§. 4. Universität in Prag.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium zu Unterrichtserfordernissen	1.500 fl.
Zur Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes	33.000 „
Zur Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes, 1. Rate . . .	50.000 „
Zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 2. Rate . . .	60.000 „
Zusammen .	144.500 fl.

Der Ausschuß beantragt im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	1.500 fl.	
Für Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes .	30.000 „	
Für Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes, 1. Rate	40.000 „	
Zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 2. Rate	50.000 „	
Zusammen		121.500 fl.
also weniger um .		23.000 fl.

In Betreff der dritten und der vierten Post bemerkt der Ausschuß Folgendes:

Die Regierung stellt für die Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes in Prag eine Auslage von 80.000 fl. in Aussicht; obwohl dieses Gebäude zwei chemische Laboratorien und eines

für experimentelle Pathologie umfaßt, erscheint dieser Betrag dennoch sehr hoch; der Ausschuß hat die Regierung ersucht, denselben womöglich einer weiteren Reduction zu unterziehen, und beantragt für 1877 anstatt 50.000 fl. den Betrag von 40.000 fl. zu bewilligen.

Die Regierung hatte die Absicht, in Prag ein physikalisches Institut um den veranschlagten Preis von 172.600 fl. zu errichten; da sich jedoch seither die Nothwendigkeit ergab, auch für die naturhistorischen Doctrinen neue Localitäten zu beschaffen, hat die Regierung den bereits für 1875 für das physikalische Institut bewilligten Betrag von 50.000 fl. nicht verwendet, sondern schlägt jetzt vor, an Stelle dieses Gebäudes ein anderes um den Preis von 330.000 fl. herzustellen, welches neben dem physikalischen Institute auch alle die besagten naturhistorischen Institute aufnehmen könnte.

Für diesen Bau steht bereits die für das physikalische Institut bewilligte Rate von 50.000 fl. zur Verfügung und hat der Ausschuß gemeint, daß eine weitere Rate von 50.000 fl. für 1877 genügen dürfte

§. 7. Universität in Czernowitz.

Die Regierung verlangt und der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 5.000 fl.
für einen Gärtner, Miethe, Adaptirung und einen Assistenten.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Die Regierung beansprucht und der Ausschuß beantragt im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse . . . . . 1.500 fl.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes 1. Rate . . . . . 30.000 fl.
Der Ausschuß beantragt für diesen Zweck die Einstellung von . . . . . 25.000 „
also weniger um . 5.000 fl.

Die Auslagen für diese Einrichtung werden auf 74.000 fl. beziffert; der Ausschuß ist der Ansicht, daß mit einem Betrage von 70.000 fl. das Auslangen sollte gefunden werden.

§. 17. Akademie der bildenden Künste.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium . . . . . 1.500 fl.

Es handelt sich, wie im §. 12, um eine für drei Jahre in Aussicht genommene Erhöhung einer Sammlungsdotation und zwar hier um die Dotation des Gypsmuseums; der Ausschuß beantragt, wie in jenem Falle, die Bewilligung der Summe im Extraordinarium.

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Die Regierung verlangt und der Ausschuß beantragt:

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Für Errichtung eines Untergymnasiums im zweiten Bezirke in Wien, und zwar:
Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß. Kosten der Einrichtung für dasselbe . . . . . 1.000 „
Außerordentliches Erforderniß zu Reparaturen der Heizapparate und zu Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien . . . . . 3.887 „

§. 9. Triest:
Außerordentliches Erforderniß zur inneren Einrichtung des Obergymnasiums in Triest 7.500 „

§. 13. Böhmen:
Außerordentliches Erforderniß zum Neubaue des Schulgebäudes in Leitmeritz, 4. Rate 35.000 „

§. 14. Mähren:
Außerordentliches Erforderniß zu Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau . . . . . 3.530 „

Zusammen . 56.917 fl.

Zu diesen Anträgen bemerkt der Ausschuß Folgendes:

Die erste Post umfaßt die Errichtung eines neuen, vierclassigen Untergymnasiums im zweiten Bezirke in Wien, welche durch die Ueberfüllung der dortigen Schulen nöthig geworden ist.

Die 4. Rate von 35.000 fl. für den Gymnasialbau in Leitmeritz ist ein Theil einer gesammten präliminirten Bausumme von 165.000 fl. Für 1872, 1873 und 1874 waren Credite im Betrage von 120.000 fl. bewilligt, welche verfallen sind, dagegen wurde die Bewilligung von 35.000 fl. für 1876 um 30.000 fl. überschritten. Die Einstellung wird beantragt. Die anderen Posten finden in dem Motivenberichte der Regierung ihre Begründung.

b) Realschulen.

Die Regierung beansprucht und der Ausschuß beantragt:

Außerordentliche Erfordernisse.

§. 22. Tirol:

Zur Bestreitung der Mehrherstellungen bei dem Neubaue der Realschule in Imst . 3.500 fl.

§. 26. Triest:

Zur inneren Einrichtung der Oberrealschule in Triest . . . . . 9.500 „

§. 30. Böhmen:

Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 2.000 „

Zusammen . 15.000 fl.

Titel 16. Speciallehranstalten.

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien.

Die Regierung beansprucht im Extraordinarium zum Neubaue, 5. Rate . . . . 130.000 fl.
für innere Einrichtung . . . . . 20.000 „

Zusammen . 150.000 fl.

Der Ausschuß beantragt zum Neubaue, 5. Rate . . . . . 125.000 fl.
für innere Einrichtung . . . . . 20.000 „

Zusammen . 145.000 fl.

also weniger um . 5.000 fl.

Die präliminirte Bausumme ist 489.000 fl.; bewilligt wurden bisher 320.000 fl., so daß der neue Antrag sich innerhalb des Präliminares bewegt; der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß für diese Post bereits im Finanzgesetze hätte vorgesorgt werden sollen.

Titel 17. Volksschulen.

1. Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten.

Die Regierung beansprucht:

1. Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten.

Außerordentliche Erfordernisse:

Für den Zubau zum Civil-Mädchenpensionatsgebäude in Wien, 2. Rate . . . . 40.000 fl.

Zur inneren Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate . . . . . 18.000 „

Zum Neubaue für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, 1. Rate . . . . 75.000 „

Zum Ankaufe eines Baugrundes behufs zweckmäßiger Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Troppau . . . . . 15.074 „

Zusammen . 148.074 fl.

Der Ausschuß beantragt:

Für den Zubau zum Civil-Mädchenpensionatsgebäude in Wien, 2. Rate 30.000 fl.

Zur inneren Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate . . . . . 18.000 „

Zum Neubaue für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, 1. Rate 70.000 „

Zusammen . 118.000 fl.

also weniger um . 30.074 fl.

Die letzte Vorlage der Regierung, betreffend den Zubau zum Civil-Mädchenpensionate in Wien, wurde nicht genehmigt, weil damals für die geänderte und kostspieligere Anlage des Baues, der nun im Ganzen auf 135.000 fl. beziffert wird, ein Kostenvoranschlag nicht gegeben werden konnte. Hiefür ist für 1876 bereits eine Rate von 50.000 fl. verfügbar, welche auf Grund der ersten Variante bewilligt wurde; durch die Bewilligung von 30.000 fl. dürfte den Anforderungen des ersten Baujahres entsprochen sein.

Die Einrichtung der neuen Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck ist auf 23.000 fl. veranschlagt; der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit der Regierung 18.000 fl. für 1877 zu bewilligen.

Die Regierung stellt die dringende Nothwendigkeit des Neubaues der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn vor und veranschlagt den Bau auf 170.000 fl. Durch Weglassung von Reserveräumen und eine etwas geänderte Einrichtung dürfte einer der Seitentracte etwas verkürzt werden, so daß mit 160.000 fl. das Auslangen getroffen werden könnte. Der Ausschuß beantragt 70.000 fl. für das erste Baujahr zu bewilligen.

Der von der Regierung vorgeschlagene Ankauf eines Baugrundes für die Lehrerbildungsanstalt in Troppau um 15.074 fl. wird nicht befürwortet.

Bedeckung.

Die Regierung beantragt den Verkauf von Studienfondsobligationen in der effectiven Höhe von einer Million Gulden. Der Ausschuß beantragt in Anbetracht der vorgenommenen Abminderungen den Verkauf solcher Obligationen bis zur effectiven Höhe von 850.000 fl.

Wien, 23. Februar 1877.

Eduard Sueß,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Erforderniß: Capitel 9, Titel 18: Stiftungen und Beiträge.

Die Regierung verlangt in Folge des Beschlusses des hohen Hauses vom 10. März l. J. im Extraordinarium durch Regierungsvorlage vom 12. März l. J., Zahl 1590, zur Fortführung der ehemals Porges'schen Handelsmittelschule in Wien bis an den Schluß des laufenden Jahres . . . . . 6.000 fl.

Die Genehmigung wird beantragt.

Wien, 12. März 1877.

E. Sueß,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 3: Steueradministrationen etc.)

Mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn v. Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 5. d. M., Zahl 5996/334 wird im Wege des Nachtragscredites für das Jahr 1877 die Summe von 65.000 fl. zu dem Ende beansprucht, um Aenderungen in der organischen Einrichtung der Steueradministration in Wien vornehmen zu können.

Die Steueradministration in Wien in ihrem gegenwärtigen Bestande vermag trotz der angestrengtesten Thätigkeit den Anforderungen, welche an diese Behörde sowohl im Interesse des Staatsschatzes als auch der Steuerträger gestellt werden, nicht zu genügen.

Es erscheint daher eine Decentralisation der Steueradministration in Wien, sohin eine Zerlegung derselben in mehrere Steueradministrationen dringend geboten, um die vielfachen Klagen, die von Seite der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung wegen des schwerfälligen Geschäftsganges in Absicht auf die Steuerbemessung erhoben werden und zuletzt auch im Steuerreformausschusse lebhaften Ausdruck fanden, zu beseitigen.

Eine Abhilfe ist daher um so nothwendiger, als in dem wohl nicht mehr fernen Zeitpunkte, wo das in Verhandlung stehende Gesetz über die neue Personaleinkommensteuer in Wirksamkeit treten wird, jedenfalls auch für die Steuerbehörde erster Instanz in Wien ein neuer Organismus geschaffen werden müßte.

Der Budgetausschuß hat die Motive, welche die Regierung bei Einbringung der gegenwärtigen Vorlage geleitet haben, einer eingehenden Würdigung unterzogen und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß die Decentralisation des directen Steuerdienstes erster Instanz, sohin eine Verlegung des in kleinere selbständige Steuerbehörden zertheilten großen Körpers der dermaligen Steueradministration in die einzelnen Stadtbezirke sich als das geeignetste Mittel darstelle, um den bisher fühlbar gewesenen Uebelständen gründlich abzuhelfen.

Es soll in Zukunft für jeden der Stadtbezirke I bis IX eine Steueradministration bestellt werden, wobei jene für den IV. Bezirk (Wieden) ihren Wirkungskreis auch auf den X. Bezirk (außerhalb der Favoritenlinie) auszudehnen hat.

Diese Theilung der Steueradministration in Wien kann übrigens ohne wesentliche Störung stattfinden, wenn an dem Grundsatze festgehalten wird, daß die neuen Steueradministrationen mit dem nämlichen Wirkungskreise ausgestattet werden, mit welchem gegenwärtig die Steueradministration in Wien ausgestattet ist.

Was jedoch die Kosten anlangt, die aus Anlaß der Errichtung der neuen Steueradministrationen erwachsen, belaufen sich dieselben auf 176.442 fl.; sie sind somit um 94.442 fl. höher, als der bisherige Gesammtaufwand der Steueradministration in Wien, der sich mit 82.000 fl. beziffert, beträgt.

Der Budgetausschuß glaubt daher, indem er sich principiell mit den Anträgen der Regierung sowohl in Bezug auf die Zerlegung der Steueradministration in Wien in neun Steueradministrationen, die

Personalbestellung und den sich hieraus ergebenden Gesammtaufwand einverstanden erklärt, insbesondere da in Betreff der Einhebung der Steuern von Seite des Magistrates, sowie überhaupt in dem Verhältnisse der neuen Steueradministrationen zu dem Magistrate in keiner Weise etwas alterirt wird, jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß erst bis zum 1. Juli d. J. die behufs der Activirung der neuen Steueradministrationen nothwendigen Vorarbeiten beendigt sein dürften, die hierfür entfallenden Kosten bloß für ein halbes Jahr bewilligen zu sollen.

Nachdem sich die Normalmehrkosten auf jährlich 90.000 fl. im Ordinarium belaufen, von der beanspruchten Summe dagegen 4000 fl. für Einrichtungsstücke als außerordentliche Ausgaben präliminirt sind, beantragt der Budgetausschuß:

„im Ordinarium die Summe von 45.000 fl. und im Extraordinarium die Summe von 4000 fl. für das Jahr 1877 zu bewilligen."

Wien, 12. März 1877.

Dumba,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 6: Steuerämter.)

Die Finanzverwaltung spricht unter diesem Titel für Niederösterreich zur Bedeckung des Aufwandes für das zu Zwecken des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Ottakring angekauften Hauses Nr. 755 sammt Adaptirungsauslagen die pro 1877 entfallende Quote mit 10.000 fl. österr. Währ. und für Salzburg zur Bedeckung des Aufwandes für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill die von dem Gesammtkostenaufwande auf den Finanzetat mit einem Drittel entfallende Quote per 10.000 fl. österr. Währ. an.

Die erste Auslage gründet sich auf die Allerhöchst genehmigte Errichtung zweier neuer Bezirksgerichte in Ottakring und Währing, durch welche die Agenden des überlasteten Bezirksgerichtes in Hernals erleichtert werden sollen.

Abgesehen nun davon, daß systemmäßig bei jedem Bezirksgerichte zur Besorgung des umfangreichen Waisen-, Curanden- und Depositengeschäftes ein Depositenamt zu bestehen hat, stellte sich zugleich die Nothwendigkeit heraus, auch das mit Steuergeschäften überlastete Hauptsteueramt in Hernals zu entlasten.

Dadurch empfahl es sich von selbst, statt der Errichtung eines eigenen Depositenamtes bei den neu errichteten, rücksichtlich neu zu errichtenden Bezirksgerichten Währing und Ottakring auch Steuerämter zu errichten und diese wie überall zugleich mit den Waisen-, Curanden- und Depositenamtsagenden zu betrauen.

Es wird diese Maßregel nicht bloß eine wesentliche Geschäftsvereinfachung herbeiführen und hierdurch das dienstliche Interesse fördern, sondern es liegt eine solche Vertheilung der Steuergeschäfte auch im Interesse der Bevölkerung.

Während nun für das Bezirksgericht und Steueramt in Währing von der Gemeinde ein eigenes Haus unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, mußte für das Bezirksgericht in Ottakring mit Allerhöchster Genehmigung ein Gebäude um den Preis von 40.000 fl. österr. Währ. angekauft und außerdem die Adaptirungskosten von dem Aerare bestritten werden.

Da die auf das Jahr 1876 entfallende Kaufschillingsrate von 18.000 fl. gegen theilweise Refundirung aus dem Finanzetat von dem Justizetat bestritten wurde, so ist für den eine Satzpost der Sparcasse zu St. Florian bildenden Kaufschillingsreste per 22.000 fl. österr. Währ., rücksichtlich die vierpercentige Tilgungsquote des Jahres 1877 und die sechspercentige Verzinsung dieses Capitales mit rund 2000 fl. österr. Währ. vorzusehen, auf welchen Betrag bei Verfassung des Budgets pro 1877 nicht Bedacht genommen wurde.

Dasselbe gilt für die Adaptirungskosten für das ganze Gebäude mit 8000 fl. österr. Währ.

Es wird nun seitens der Finanzverwaltung der ganze Betrag von 10.000 fl. österr. Währ. auf Rechnung des Etats der Steuerämter in Anschlag gebracht mit dem Vorbehalte, daß sich bezüglich dieser Ankaufs- und Adaptirungskosten rücksichtlich der auf das Bezirksgericht zu Ottakring entfallenden Quote derselben seinerzeit nach Maßgabe der für das Steueramt erforderlichen Räumlichkeiten festzustellenden Tangente mit dem Justizetat ausgeglichen werde.

Betreffs der für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill beanspruchten 10.000 fl. ist zu bemerken, daß dieser Bau mit 30.000 fl. veranschlagt ist, daß von diesen Auslagen circa zwei Drittel den Justizetat und circa ein Drittel den Finanzetat treffen, daß weiter mit dem Finanzgesetze pro 1875 bereits 18.000 fl. beim Justizetat genehmigt und 2000 fl. in das Justizbudget pro 1877 einbezogen wurden und daß sonach der für den Finanzetat, Titel „Steuerämter" angesprochene Nachtragscredit von 10.000 fl. österr. Währ. eben die Quote, welche das Finanzärar trifft, repräsentirt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle als außerordentliches Erforderniß sub Titel VI „Steuerämter" für das zu Zwecken des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Ottakring angekaufte Haus Nr. 755 sammt Adaptirungsauslagen den Betrag von 10.000 fl. österr. Währung und für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill den Betrag von 10.000 fl. österr. Währ., zusammen sonach 20.000 fl. österr. Währ. bewilligen."

Wien, 27. Februar 1877.

Dumba,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 11; Bedeckung: Capitel 11.)

Die Regierung verlangt als außerordentliches Erforderniß für einen dem Landesausschusse zu gewährenden Vorschuß zur Bedeckung eines durch dringliche Straßenbauten veranlaßten Gebarungsdeficits . . . . . 20.000 fl.

Laut der Motive der Regierungsvorlage ist jenes Deficit dadurch entstanden, daß der Landesausschuß zur Beschleunigung des Baues der Zufahrtstraßen zu den Bahnhöfen der Istrianer Staatseisenbahn den Concurrenzpflichtigen Vorschüsse gewährte, welche im Jahre 1876 nicht vollständig eingebracht werden konnten.

Nach dem Istrianer Landesgesetze vom 8. November 1871 (L. G. Bl. Nr. 14) sind diese Zufahrtsstraßen theils auf Kosten des Landesfondes, theils auf Kosten der betheiligten Gemeinden und Bezirke herzustellen. Auch ist der Landesausschuß nach diesem Gesetze ermächtigt, den erwähnten Concurrenzpflichtigen Vorschüsse aus dem Landesfonde zu gewähren.

Die erwähnten Vorschüsse sind daher gesetzlich begründet und kann deren Hereinbringung durch den Landesausschuß, beziehungsweise deren Rückzahlung an den Staat keinem Anstande unterliegen.

Da jedoch die Hälfte der von der Regierung angesprochenen Summe schon im Jahre 1877 zurückgezahlt werden soll, steht dem Erfordernisse von 20.000 fl. eine Bedeckung von 10.000 fl. gegenüber, welche ebenfalls einzustellen ist.

Der Budgetausschuß beantragt daher, unter Capitel 11 „Allgemeine Cassenverwaltung" als außerordentliches Erforderniß zur Gewährung eines unverzinslichen, in zwei gleichen Raten (1877 und 1878) rückzahlbaren Vorschusses an den Landesausschuß von Istrien behufs der Bedeckung eines durch Vorschüsse für den Bau von Eisenbahnzufahrtstraßen entstandenen Deficits den Betrag von . . . . . 20.000 fl.
und als außerordentliche Bedeckung die im Jahre 1877 zur Rückzahlung gelangende Rate des obigen Vorschusses mit . . . . . 10.000 fl.
einzustellen.

Wien, 27. Februar 1877.

Scharschmid,
Specialberichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Tabakgefälle.

(Erforderniß: Capitel 16, Titel 2.)

1. Für den Bau eines Fabricationsflügels mit Maschinenbetrieb bei der k. k. Tabakfabrik in Budweis werden . . . . . 50.000 fl.
2. für den Bau eines Tabakmagazins in Linz . . . . . 40.000 „

zusammen . 90.000 fl.

beansprucht.

Ad 1.

Für den südlichen Theil Böhmens, und namentlich für das Verschleißmagazin in Budweis hat die Tabakfabrik in Linz den größten Theil jener Tabakfabricate zu liefern, die mittelst Maschinenbetriebes erzeugt werden, und da die zu diesem Zwecke vor 20 Jahren daselbst aufgestellte achtpferdekräftige Dampfmaschine bereits stark abgenützt ist und durch den im stetigen Steigen begriffenen Verbrauch an ordinären Rauchtabaken die Kraft bei derselben so gesteigert werden mußte, daß sie 14 bis 16 Pferdekräfte zu leisten hat, ist die Gefahr vorhanden, daß bei der Maschine oder dem Dampfkessel solche Gebrechen entstehen, daß der Maschinenbetrieb für längere Zeit eingestellt werden müßte. Um nun den Bedarf an ordinären Rauchtabaken auf die billigste Art decken zu können, muß dringend Abhilfe geschafft werden.

Da die Tabakfabrik in Linz wegen Mangels an Raum nicht vergrößert und verstärkt werden kann, so kann der Ersatz am vortheilhaftesten durch den Anbau eines Flügeltractes und die Aufstellung einer Expansions- und Condensationsdampfmaschine bei der Tabakfabrik in Budweis gefunden werden, weil

1. die Tabakfabrik sehr nahe bei den Bahnhöfen gelegen ist;
2. eine Eisenbahnverbindung nach Süden, Westen, Norden und Osten leicht unterhalten werden kann;
3. die zur Dampferzeugung nöthigen Kohlen, sowie die Arbeiterlöhne sehr billig sind und
4. eine Erhöhung der Regiekosten — da keine Vermehrung des Beamtenpersonales erforderlich wird — nicht stattfindet.

In Anbetracht dieser Umstände wäre der zum Baue eines Fabricationsflügels bei der Fabrik in Budweis beanspruchte Betrag von 50.000 fl. im Interesse des Tabakgefälles anstandslos zu bewilligen.

Ad 2.

Die Tabakfabrik in Linz besitzt wenige und nur ungeeignete Magazinsräume, daher die Rohstoffe und Fabricate zum großen Theile in dem dem Aerar gehörigen Brückenstadlmagazin untergebracht werden müssen, welches aus Holz erbaut, bereits alt und baufällig und durch seine Lage jährlich der Ueber-

schwemmung und die in demselben aufbewahrten Rohstoffe und Fabricate der Beschädigung ausgesetzt sind. Zu diesen Uebelständen tritt noch der Umstand hinzu, daß die Ueberführungen von und zu der Fabrik mit namhaften Kosten verbunden sind.

Da nun durch den Bau eines Magazins ganz in der Nähe der Tabakfabrik eine Concentrirung der Rohstoffe in der Fabrik und die damit verbundene Ersparung an Frachtkosten erzielt wird; da hierdurch jede Gefahr bei Ueberschwemmungen und der damit verbundenen Beschädigungen von Tabaken behoben wird, da endlich das jetzige Brückenstadtmagazin aufgelassen und vortheilhaft verkauft werden kann, wodurch für das Aerar eine Summe von wenigstens 35.000 fl. hereingebracht wird, und es sich im vorliegenden Falle nicht so um eine neue Ausgabe, als um einen Tausch handelt, so wird für den Bau des besagten Magazins der beanspruchte Betrag von 40.000 fl. bewilligt.

Wien, 27. Februar 1877.

Dr. Juzyczyński,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erforderniß: Capitel 27.)

In Folge des beschlossenen Gesetzes, womit zum Zwecke der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung in Paris im Jahre 1878 ein Credit von 600.000 fl. bewilligt wurde, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei für das Jahr 1877 die erste Rate per . . . . . 150.000 fl. in das Erforderniß der Nachtragscredite pro 1877 einzustellen."

Wien, 27. Februar 1877.

Gomperz,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, C. Eisenbahnbetrieb; Bedeckung: Capitel 32, Titel Staatseisenbahnen.)

Durch die von der Regierung eingebrachte Vorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, gelangt das Abgeordnetenhaus zum ersten Male in die officielle Kenntniß der Gebarungsresultate des Betriebes auf den theils vom Staate erbauten, theils durch Ankauf in den Besitz des Staates übergegangenen Eisenbahnlinien, und hat die Regierung im Capitel „Handelsministerium" einen eigenen Budgettitel „Eisenbahnbetrieb" im Erfordernisse und „Staatseisenbahnen" in der Bedeckung eröffnet.

Der Budgetausschuß erachtet es daher für seine Pflicht, diesem Gegenstande, der zum ersten Male der legislativen Behandlung zugeführt wird, seine eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden und die bestehenden Verhältnisse mit aller jener Klarheit, die in dem gegenwärtigen Zeitpunkte erreichbar ist, dem hohen Hause vorzulegen.

Er fühlt sich hierzu umsomehr verpflichtet, als das Bild, welches sich ihm eröffnet, kein erfreuliches genannt werden kann, und die bisher gemachten Erfahrungen bei den künftigen Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses wohl einigermaßen berücksichtigt zu werden verdienen.

Es muß vor Allem hervorgehoben werden, daß in dem Capitel „Handelsministerium" nur der kleinste Theil jener Belastung ersichtlich ist, welcher aus dem Staatseisenbahnbaue und Betriebe für den Staatsschatz erwächst.

Nichts wäre verkehrter, als wenn man glauben würde, daß die Belastung des Staatsschatzes durch die Staatseisenbahnen mit jenen Beträgen erschöpft wäre, welche von der Legislative in dem Titel „Eisenbahnbetrieb" bewilligt werden, wovon dann die Bedeckung aus den eigenen Einnahmen in Abrechnung zu kommen hätte. Will man über die wirkliche Belastung volle Klarheit besitzen, so muß auch jene Belastung ins Auge gefaßt werden, die dem Staatsschatze durch die Anlagekosten erwächst, deren Verzinsung hier nicht vorkommt, sondern in dem Capitel „Staatsschuld" enthalten ist. Um wenigstens theilweise ein Bild zu geben, um welche Beträge es sich handelt, erlaubt sich der Budgetausschuß auf eine in ⁄. angeschlossene Tabelle hinzuweisen und fügt hier nur einige erklärende Bemerkungen bei.

Die Tabelle umfaßt nur die größeren, im Eigenthume des Staates befindlichen Linien, nämlich:

Rakonitz-Protivin, Dniesterbahn, Tarnów-Lekuchów, Istrianer Bahnen, Dalmatiner Bahnen.

Sie läßt daher vollständig unberücksichtigt die kleineren Linien, die im Besitze des Staates sind und theilweise schon dem Betriebe übergeben, theilweise noch im Baue befindlich sind, so die Donauuferbahn, Pontebabahn, Römerstadt-Kriegsdorf ꝛc.

Sie läßt ferner vollständig unberücksichtigt jene namhaften Beträge, welche in Form von Vorschüssen an verschiedene Bahnunternehmungen gegeben wurden, obwohl selbe theilweise im Verhältnisse zum Anlagecapitale eine solche Höhe erreichen, daß der Staat factisch nahezu als alleiniger Besitzer angesehen werden muß. Als Beispiele dieser Art sind anzuführen die Vorschüsse an die Pilsen-Priesener, Falkenau-Graslitzer, Leobersdorf-St. Pöltner Bahn u. a.

Zum besseren Verständnisse der Tabelle führt der Ausschuß an, daß die in den Rubriken 1 und 2 genannten und mit ihrer Kilometerlänge angeführten Bahnen zu den in Rubrik 3 angeführten effectiven Kostenbeträgen theils hergestellt, theils angekauft wurden. Die Beträge sind den dem hohen Hause vorgelegten Gebarungsausweisen (Beilage 588) entnommen, und zwar in jener Höhe, welche die Regierung bei dem Umstande, als die Baurechnungen noch nicht abgeschlossen sind, als die wahrscheinlichen bezeichnet. Bei der Dniesterbahn ist dem Ankaufspreise von 2,100.000 fl. jener Betrag hinzugerechnet, welchen die Regierung als zur Reconstruction und Instruirung in der nächsten Zeit unerläßlich nöthig in einem dem Budgetausschusse vorgelegten Ausweise bezeichnet, wovon pro 1877 schon 400.000 fl. beansprucht werden.

Rubrik 4 und 5 enthalten die Berechnung der effectiven Kosten auf den Kilometer, respective die Meile. Auf die Kosten per Meile wurde sowohl hier, als in den folgenden Rubriken Rücksicht genommen, weil die diesfälligen Vergleiche mit anderen Bahnen geläufiger erscheinen dürften.

In Rubrik 6 wurde berechnet, wie viel die Meile (erste Zeile) und wie viel die ganze Bahnlänge (zweite Zeile) erfordert hätte, wenn die Geldbeschaffung durch die Begebung von vierpercentiger österreichischer Goldrente stattgefunden hätte, und sind dabei einjährige Intercalarzinsen berechnet (mit Ausnahme der Dniesterbahn), sowie angenommen, daß durch die Begebung von je 100 fl. vierpercentiger Goldrente nominal ein Betrag von 70 fl. österr. Währ. Bankvaluta erzielt wurde. Wenngleich die Geldbeschaffung thatsächlich durch Heranziehung von Cassebeständen, durch schwebende Schulden, durch Begebung von einheitlicher Silber- und Papierrente erfolgt, so glaubte der Budgetausschuß doch die Berechnung auf Grundlage der Emission von vierpercentiger Goldrente annehmen zu müssen, weil nur in dieser Weise sich ein richtiger Vergleich herstellen läßt, und weil in der That die Emissionen von Goldrente zur Bedeckung der Abgänge pro 1876 und 1877, dann zum Eisenbahnbaue nur deßhalb in dem großen Maßstabe erforderlich waren, wie sie geschehen sind, weil eben die anderweitigen oberwähnten Geldbeschaffungsmittel zum größten Theile für die Zwecke des Staatseisenbahnbaues in Anspruch genommen wurden.

Rubrik 7 enthält das dauernde jährliche Zinsenerforderniß in effectivem Gold, wobei die Amortisation gänzlich unberücksichtigt geblieben ist, berechnet auf die Meile.

Zum Zwecke der Vergleichung mit vom Staate garantirten Bahnen ist dieser Betrag in Silber in Rubrik 8 umgerechnet, wobei zwischen dem Silber- und Goldcourse eine Differenz von $5^1/_2$ Percent angenommen ist.

Rubrik 9 enthält daher das Gesammtzinsenerforderniß für die betreffende Bahn, und zwar in der ersten Zeile in Gold, in der zweiten Zeile in Bankvaluta österr. Währ. umgerechnet, wobei der Goldcours zu 120 angenommen wurde.

Rubrik 10 und 11 enthalten die Betriebsdeficite für die Jahre 1876 und 1877 nach den Ansätzen der Regierung, Rubrik 12 und 13 nach den Ansätzen des Budgetausschusses, und wenn man die zweite Zeile der Rubrik 9 mit Rubrik 13 zusammenrechnet, erfährt man, wie es Rubrik 14 ausweist, die Summe der jährlichen dauernden Belastung des Staatsschatzes durch die betreffende Bahnlinie, welche darum als dauernd wohl anzunehmen ist, weil kaum Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß bei den vorhandenen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen der betreffenden Bahnlinien die Betriebsdeficite verschwinden oder sich wesentlich vermindern werden, ja, im Gegentheile für die Dalmatiner Bahnen nicht einmal noch das doch sicher zu erwartende Betriebsdeficit präliminirt wurde.

Um daher eine annähernde Vergleichung zu ermöglichen, wurde in der Rubrik 13 bei der Dalmatiner Bahn der Betrag von 190.000 fl. eingesetzt, welcher aus der Annahme resultirt, daß die Bahn im ganzjährigen Betriebe steht und dieselben Bruttoerträgnisse abwirft, wie die Istrianer Bahnen, was allerdings trotz der Geringfügigkeit der letzteren nicht einmal zu erwarten steht.

Dieser Nachweis dürfte vorerst constatiren lassen, daß, wenn man noch die bei den garantirten Bahnen mitberücksichtigte Amortisation in Betracht zieht, die höchsten Garantieziffern selbst bei den schwierigsten Bahnen hierdurch theils ganz, theils nahezu erreicht werden, namentlich wenn noch erwogen wird, daß die Bauführung seitens des Staates zum großen Theile in eine Zeit fällt, welche durch Sinken der Arbeitslöhne und Materialpreise gewiß begünstigt zu nennen war.

Um nur Eine in der letzteren Zeit, und zwar in den schwierigsten Terrainverhältnissen gebaute Linie anzuführen, so zeigt ein von dem Referenten gelieferter Ausweis, daß von der Salzburg-Tiroler Linie mit Hinzurechnung der Kosten der Fahrbetriebsmittel und der Materialvorräthe und ohne Intercalarzinsen der Kilometer auf 127.368 fl. in Titres (nicht effectiv) zu stehen kommt.

Rechnet man hinzu, wie auch in der Tabelle, die Intercalarzinsen für Ein Jahr und nimmt man den im betreffenden Gesetze vorgedachten Emissionscours von 87 (nach dem heutigen Course der Actien zu 111, der Prioritäten zu 79 würde sich der durchschnittliche Cours bei $^2/_5$ Actien und $^3/_5$ Prioritäten nur auf 69 stellen) an, so stellt sich der Kilometer auf 116.350 fl. effectiv, und hier handelt es

sich doch um eine eigentliche Gebirgsbahn unter den schwierigsten Verhältnissen und mit einer großen Zahl der kostspieligsten Objecte und ist auf die Beschaffung der Materialvorräthe bei den Staatsbahnen (mit Ausnahme der Dniesterbahn) in der angeschlossenen Tabelle noch keine Rücksicht genommen.

Der Budgetausschuß erachtet nun bezüglich der Ordnung der Betriebsverhältnisse 2c. bei den einzelnen Bahnen insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Betriebsverträge Nachstehendes zur Kenntniß des hohen Hauses bringen zu sollen.

1. Rakonitz-Protivin.

Die Strecke Zdic-Protivin wurde am 20. December 1875, die Strecke Rakonitz-Beraun am 30. April 1876 dem Betriebe übergeben.

Unter dem 11. December 1875 wurden die am 29. November 1875 seitens des Verwaltungsrathes der Dux-Bodenbacher Gesellschaft gemachten Propositionen betreffs Uebernahme des Betriebes vom Handelsminister genehmigt. Die Dux-Bodenbacher Gesellschaft übernimmt den Betrieb für Rechnung der Staatsverwaltung gegen Vergütung der Selbstkosten. Außerdem erhält die Dux-Bodenbacher Gesellschaft einen Antheil an den Kosten der allgemeinen Verwaltung, welcher nach Verhältniß der auf beiden Bahnen zurückgelegten Zugskilometer zu berechnen ist. Sie leitet denselben durch ein von ihr eingesetztes Executivcomité, dem zur Seite ein von der Staatsverwaltung bestelltes Ueberwachungscomité gesetzt ist. Mit 1. Jänner 1877 ist dieser Vertrag unter gleichen Bedingungen von der Aussig-Teplitzer Gesellschaft übernommen worden. In Folge des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses, betreffend die Dux-Bodenbacher Eisenbahn, wurde seitens der Regierung ein Betriebsvertrag mit der böhmischen Westbahn abgeschlossen.

Zur Verbindung der beiden getrennten Theilstrecken wurde mit der böhmischen Westbahn ein Péagevertrag ddo. 30. April 1876 zum gemeinschaftlichen Betriebe der inzwischen liegenden Strecke Zdic-Beraun abgeschlossen, welcher den Uebergang directer Züge gestattet, wofür die Staatsverwaltung an die böhmische Westbahn zu leisten hat:

1. Eine theilweise Zinsenentschädigung für die Anlage in dem Maßstabe, daß von den anerkannten 50.000 fl. Zinsen ein Praecipuum von 10.000 fl. für die böhmische Westbahn entfällt und die restlichen 40.000 fl. im Verhältnisse der Achsenzahl getheilt werden, welche beide Bahnen auf der gemeinschaftlichne Strecke fahren, wobei für die Staatsverwaltung ein Minimum festgesetzt ist.

2. Eine Entschädigung für Unterhaltung, Bewachung und Beleuchtung der Strecke, wobei auch die Verkehrsbewegung nach der Achsenzahl den Theilungsmaßstab zu bilden hat, und die die Staatsbahn treffende Quote um fünf Percent als Beitrag für die allgemeine Verwaltung erhöht wird.

3. Einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Steuern und der Assecuranz.

Die igentlichen Betriebskosten für die Züge der Staatsbahn treffen selbstverständlich diese.

Es muß nun zunächst befremden, daß die Staatsverwaltung sich veranlaßt gesehen hat, die Betriebsführung auf der Linie Rakonitz-Protivin der Dux-Bodenbacher, respective Aussig-Teplitzer Gesellschaft zu überlassen. Beide Unternehmungen sind mit ihren eigenen Bahnen räumlich weit entfernt.

Dagegen berührt diese Staatsbahn an ihren verschiedenen Endpunkten nicht weniger als drei andere Bahnunternehmungen, nämlich die Buschtěhrader Bahn in Rakonitz, die böhmische Westbahn in Zdic und Beraun und die Franz Josef-Bahn in Protivin. Ungeachtet sonach drei Bahnunternehmungen vorhanden waren, in welche diese Staatsbahn unmittelbar einmündet, ungeachtet hiervon zwei staatlich garantirt sind und eine die staatliche Garantie thatsächlich in sehr erheblichem Maße in Anspruch nimmt, scheinen die Bemühungen der Staatsverwaltung nicht hingereicht zu haben, um den Betrieb dieser Staatsbahn einer der drei anstoßenden Gesellschaften zu übergeben und mußte die räumlich ganz getrennte Dux-Bodenbacher Gesellschaft trotz ihrer finanziell precären Lage herangezogen werden. Es liegt auf der Hand, daß ein Betrieb auf räumlich getrennten Strecken mit unvermeidlichen Nachtheilen verbunden und sehr kostspielig ist, abgesehen davon, daß, wenn die böhmische Westbahn mit der Betriebsführung betraut worden wäre, dann der die Staatsbahn sehr stark belastende Péagevertrag nicht nöthig gewesen wäre.

2. Dniesterbahn und 3. Tarnów-Leluchów.

Die Dniesterbahn ist auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 um den Betrag von 2,100.000 fl. von der Staatsverwaltung erworben, die Staatsbahn Tarnów-Leluchów am 18. August 1876 dem Betriebe übergeben worden.

Die Betriebsführung auf beiden Strecken wurde laut Vertrag vom 10. April 1876 der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahngesellschaft überlassen, und zwar auch auf der Strecke Orlo-Landesgrenze, welche im Eigenthume der Eperies-Tarnówer Eisenbahngesellschaft sich befindet, und zwar Letzteres auf Grund des Vertrages vom 3. August 1876.

Die erste ungarisch-galizische Eisenbahn führt den Betrieb auf Rechnung des Staates gegen Vergütung der Selbstkosten mit getrennter Betriebsrechnung, die gemeinsamen Verwaltungsauslagen werden auf Grund der Bahnlänge vertheilt, die Kosten des Stationsdienstes und der Bahnerhaltung treffen direct die einzelnen Strecken.

Die Kosten (sowohl Stationsdienst als Bahnerhaltung) des gemeinschaftlichen Bahnhofes in Chyrow werden zu einem Drittel von der Dniesterbahn, zu zwei Dritteln von der ungarisch-galizischen Eisenbahn getragen. Bezüglich der übrigen Anschlußbahnhöfe bleiben die früheren Verträge in Kraft.

Die Kosten des Fahr- und Zugförderungsdienstes werden für die Tarnów-Leluchówer Strecke einerseits und die westliche Gruppe (Dniesterbahn, Przemysl-Lupków, Lupków-Leg. Mihaly) anderseits getrennt verrechnet und bezüglich der letzteren Gruppe im Verhältnisse der Zugskilometer vertheilt.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beiderseits je für den 31. December einjährig gekündigt werden.

Bezüglich der Strecke Orlo-Landesgrenze hat die Staatsverwaltung oder die von dieser mit der Betriebsführung der Tarnów-Leluchówer Bahn betraute Gesellschaft das Betriebsrecht und die Mitbenützung des gemeinschaftlichen Bahnhofes in Orlo.

Das Verhältniß ist hier insoferne ein sehr complicirtes, als die Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung der Eperies-Tarnówer Gesellschaft gehen, und die Kosten der Betriebsführung und Erhaltung der betriebsführenden Gesellschaft theils nach den Selbstkosten, theils auf Grundlage bestimmter Verhältnißzahlen vergütet werden. Es wäre jedenfalls viel einfacher und wahrscheinlich auch geeigneter gewesen, Differenzen zu vermeiden, wenn für die Strecke Orlo-Landesgrenze ein dem Verkehre derselben entsprechender Pacht von der betriebsführenden Gesellschaft entrichtet, die ganze Verkehrsbewegung dann auf Rechnung der betriebsführenden Unternehmung gestellt wird und bezüglich der gemeinschaftlichen Benützung des Bahnhofes in Orlo ein entsprechendes Uebereinkommen getroffen worden wäre.

Auch kann es keineswegs für zweckmäßig erkannt werden, daß hier nicht, etwa sowie bei der Rakonitz-Protiviner Bahn, von Seite der Staatsverwaltung ein permanentes Ueberwachungsorgan aufgestellt wurde. Das bei der letzteren staatlicherseits aufgestellte Ueberwachungsorgan (Comité) steht zu den leitenden gesellschaftlichen Organen in einem ähnlichen Verhältnisse, wie bei den übrigen Bahnen der Verwaltungsrath zur Direction. Man wird es gewiß nicht im Interesse einer Bahn gelegen betrachten, wenn die Direction ohne alle Controle außer der des landesfürstlichen Commissärs gebaren kann, und erheischt das Interesse der Actionäre die Controle und Beschränkung des Wirkungskreises durch den Verwaltungsrath, der aus ihrer Mitte bestellt ist. Ist das aber bei den Privatbahnen nöthig, bei welchen doch die Direction direct von der Gesellschaft abhängig ist, so erscheint es um so unentbehrlicher in dem vorliegenden Falle, wo die Leitung der Betriebsführung ganz unabhängig von dem Eigenthümer der Bahn ist und sonach die Interessen des Staates, die Garantie desselben für die Richtigkeit der gegenseitigen Verrechnung 2c. zu wenig gesichert erscheinen.

Der Budgetausschuß erlaubt sich aus diesem Anlasse, der hier zum ersten Male zur Besprechung gelangt, der eben in gleicher Weise noch bei den folgenden noch zur Besprechung gelangenden Staatsbahnlinien eintritt, dem hohen Hause eine Resolution zu empfehlen, welche die Regierung auffordert, entweder für alle Staatsbahnlinien ein gemeinschaftliches, oder für jede einzelne oder gewisse Gruppen der Staatsbahnlinien besondere Ueberwachungsorgane einzusetzen. Zu bemerken kommt hier noch, daß in gewisser Beziehung dasselbe gilt, wie bei Rakonitz-Protivin, indem man auch hier für den Betrieb der Linie Tarnów-Leluchów die mit derselben in keinem localen Zusammenhange befindliche ungarisch-galizische Eisenbahn gewählt hat, während in erster Linie vielleicht dazu die Carl Ludwig-Bahn berufen gewesen wäre, für welche diese Staatsbahn als Zweigbahn aufzufassen ist. Jedoch scheint wenigstens im Verhältnisse zu den Ausgaben bei der Rakonitz-Protiviner Linie dieses Verhältniß hier nicht von denselben nachtheiligen Folgen begleitet zu sein wie dort.

Aus den oben angeführten Gründen empfiehlt der Budgetausschuß dem hohen Hause die Annahme der angeschlossenen ersten Resolution.

4. Istrianer Bahnen.

Die Istrianer Bahnlinien wurden in der Betriebslänge von 142·927 Kilometer am 20. September 1876 dem allgemeinen Verkehre übergeben und bezüglich der Betriebsführung auf denselben ein Vertrag mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft am 16. August 1876 abgeschlossen.

Nach demselben hat die Südbahn den Personen- und Sachenverkehr, den commerciellen und Bahnaufsichtsdienst, die Instandhaltung der Betriebsmittel, die Aufstellung des Personales, die Beistellung der Verbrauchsmaterialien gegen ein vereinbartes Pauschale von 275.000 fl. österr. Währ. Bankvaluta pro Jahr,

wobei die Annahme besteht, daß täglich in jeder Richtung ein Zug verkehrt, und wobei für jeden weiteren Zug der Südbahn 65 kr. pr. Zugskilometer zu vergüten sind, zu besorgen.

Die Steuern und Abgaben hat die Staatsverwaltung zu tragen, für deren Rechnung auch die Einnahmen eingehoben werden; dagegen übernimmt die Südbahn die aus der Betriebsführung hervorgehende Haftung dritten Personen gegenüber. Die Bahnerhaltungskosten werden der Südbahn auf Grund monatlicher Selbstkostenrechnung vergütet. Der Vertrag ist auf die Zeit bis zum 1. Jänner 1879 geschlossen.

Sehr bedauerlich ist, daß den Bemerkungen des Eisenbahnausschusses gelegentlich seiner beim Abschlusse von Betriebsverträgen bei Staatsbahnen im vorigen Jahre vorgeschlagenen und von dem hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution bei einer ähnlichen Sachlage, wie die vorliegende, keine Rechnung getragen wurde, indem nach dem gegenwärtigen Vertrage die Südbahn die Beamtenstellen auf den Istrianer Bahnen besetzt und bei Ablauf des Vertrages die Staatsverwaltung verpflichtet ist, dieselben zu übernehmen, insoferne sie diensttauglich sind und die pensionsberechtigten Bediensteten nicht eine mehr als fünfzehnjährige anrechenbare Dienstzeit zurückgelegt haben.

Die Südbahn hat sich zwar verpflichtet, bei der Besetzung das Bauperſonale thunlichst zu berücksichtigen, jedoch ist thatsächlich diese Begünstigung so viel wie gar nicht realisirt worden.

Wenn sich dies auch daraus erklärt, daß die beim Bauinspectorate fungirenden Personen vielleicht eine geringe Eignung als Betriebsbeamte besitzen, so fällt eben die Gefahr umsomehr ins Gewicht, daß die Südbahn durch die volle Selbständigkeit der Besetzung der Dienstposten auch in der Lage ist, ihre am geringsten qualificirten Organe auf die Istrianer Linie zu geben und sich derselben sodann bei Ablauf oder Auflösung des Vertrages zu entledigen.

Rücksichtlich des Mangels jedes regelmäßig controlirenden Organes gilt deßhalb auch hier das bei den galizischen Staatsbahnen Gesagte, umsomehr und überdies noch aus dem Grunde, daß der Einfluß der Staatsverwaltung im Allgemeinen auf die Südbahn unleugbar ein geringerer ist, als auf die ungarisch-galizische Eisenbahn und hier auch das immerhin mögliche Concurrenzverhältniß bei Transporten von und nach Pola per mare auf der ganzen Strecke der Südbahn (Divazza-Triest 46 Kilometer) ins Auge gefaßt werden muß.

5. Donauuferbahn.

Von der Donauuferbahn ist am 26. October 1876 die 4·259 Kilometer lange Theilstrecke von der Stadlauer Brücke bis zum Quaibahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn dem Betriebe übergeben worden. Die genannte Bahngesellschaft führt den Betrieb auf Rechnung der Staatsverwaltung, erhält für die Besorgung des Verkehres und commerciellen Dienstes ein jährliches Pauschale von 6000 fl. Dagegen besorgt sie die Bahnerhaltung und Aufsicht nach Maßgabe der Selbstkosten mit einem fünfpercentigen Zuschlage für die Beistellung von Requisiten.

Die Zugsförderung und Zugsbegleitung wird nach der Leistung der betriebführenden Gesellschaft vergütet, und zwar für eine Stunde Maschinendienst 2 fl. 50 kr., für eine Stunde Zugsbegleitung per Mann 25 kr., wobei die Beleuchtung inbegriffen ist.

Als Tarife waren laut Vertrag für Wagenladungsgüter per Wagen 4 fl., für Stückgut per 100 Kilogramm 10 kr. festgesetzt, jedoch wurde dieser Satz für den Verkehr zum Lagerhause der Commune Wien auf 2 fl. 50 kr. für Wagenladungen nachträglich ermäßigt.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche Kündigung geschlossen und von der Regierung auch dessen Fortdauer für den Fall der Eröffnung der Verlängerung der Donauuferbahn in Aussicht genommen, wenngleich die Ansätze für das Erforderniß und die Bedeckung bei der Donauuferbahn mit Rücksicht auf die erst gegen Ende des Jahres erfolgende Betriebseröffnung der Anschlußstrecke sich nur auf die bereits im Betriebe stehende Theilstrecke beziehen.

Was nun die von der Regierung im Erfordernisse eingestellten Beträge betrifft, so muß zunächst zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben unterschieden werden.

Die Regierung beansprucht in Capitel 27, C „Eisenbahnbetrieb" an ordentlichen Ausgaben, und zwar für das Jahr 1876:

Für Rakonitz-Protivin	362.000 fl.
„ Dniesterbahn	244.000 „
„ Tarnów-Lekuchów	107.200 „
„ Istrianer Bahn	107.000 „
„ Donauuferbahn	3.410 „

Für das Jahr 1877:

Für Rakonitz-Protivin	435.000 fl.
„ Dniesterbahn	340.000 „
„ Tarnów-Lekuchów	284.900 „
„ Istrianer Bahn	398.000 „
„ Donauuferbahn	19.070 „

Es muß zunächst bedauert werden, daß diese gesammten Anforderungen erst in den Nachtragscrediten aufgenommen erscheinen und nicht schon im Staatsvoranschlage enthalten sind, weil der Budgetausschuß und gewiß auch das hohe Haus das größte Gewicht darauf legen müssen, daß die gesammten Bedürfnisse für den Staatshaushalt im Ganzen und im Zusammenhange beurtheilt werden, um eben ein klares Bild zu erhalten, und es im Interesse der Ordnung gelegen ist, die Nachtragscredite auf jene Fälle zu beschränken, die bei der Vorlage des Staatsvoranschlages nicht vorhergesehen werden konnten, was doch hier sicherlich nicht der Fall ist. Im Zusammenhange mit dieser Bemerkung kann nicht unerwähnt bleiben, daß auch hier noch nicht Vorsorge getroffen ist für den Betrieb der Dalmatiner Bahn, obwohl selbe noch im Jahre 1877 eröffnet wird. Bezüglich der vom Staate sequestrirten Braunau-Straßwalchener Bahn ist keine Vorsorge zu treffen, weil, insolange dieselbe nicht in den Besitz des Staates übergegangen ist, der Betrieb auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer geführt wird.

Was die Begründung der einzelnen Ausgabeposten betrifft, so ist der Budgetausschuß nicht in der Lage, eine solche beizubringen, weil demselben ungeachtet mehrfacher Bemühungen keine solche gegeben werden konnte und die Regierung auch die einzustellenden Beträge als Ergebnisse einer Wahrscheinlichkeitsrechnung ansieht. Der Budgetausschuß ist daher nicht in der Lage, an den Zifferansätzen Aenderungen dem hohen Hause vorzuschlagen, er muß jedoch daran festhalten, daß in dem nächsten Staatsvoranschlage nicht nur die Auslagen für den Eisenbahnbetrieb überhaupt aufgenommen erscheinen, sondern daß dieselben auch in eben so genauer und klarer Weise specificirt begründet werden, wie dies bezüglich der übrigen Theile des Staatsvoranschlages der Fall ist, und empfiehlt der Budgetausschuß daher dem hohen Hause die Annahme einer auf diesen Gegenstand bezugnehmenden zweiten Resolution.

Der Budgetausschuß beantragt, in die Gesetze die für die einzelnen Bahnstrecken bewilligten Beträge paragraphenweise und ohne eine Summirung einzustellen, weil ja die Bewilligung für jede einzelne Strecke besonders erfolgt und diesfalls ein Virement nicht besteht.

Was die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so beansprucht die Regierung für die Dniesterbahn 400.000 fl., und zwar sollen hievon 200.000 fl. als Manipulationsfond und 200.000 fl. für besondere Bauten bestimmt sein. Was den Manipulationsfond betrifft, ist die Dniesterbahn um den Ankaufspreis von 2·1 Millionen Gulden vom Staate übernommen worden. Nach Artikel III des Protokolles vom 8. November 1875 sind die am Tage der Betriebsübernahme (1. Mai 1876) thatsächlich vorhandenen Materialvorräthe in der Kaufschillingssumme von 2·1 Millionen Gulden inbegriffen, wogegen die Cassebestände ꝛc. keinen Gegenstand der Abtretung bilden. Dem entsprechend ist nach Artikel XI *) des mit der ungarisch-galizischen Eisenbahn abgeschlossenen Uebereinkommens der Werth der letzteren (am Tage der Betriebsübernahme circa 33.000 fl.) der Liquidationsmasse der Dniesterbahngesellschaft zu ersetzen, dagegen nach Absatz 2 dieses Artikels der Manipulationsfond auf 200.000 fl. zu ergänzen, da nun am Tage der Betriebsübernahme die Materialvorräthe, welche, wie eben dargelegt, ins Eigenthum des Staates übergingen, auf 57.874 fl. sich bezifferten, so würde zur Ergänzung des Manipulationsfondes eigentlich nur die Bewilligung von 142.126 fl. erforderlich sein. Nachdem jedoch die Regierurg erklärt, daß sie die Bestimmungen des Artikels XI des Uebereinkommens anders auffaßte und als Manipulationsfond nebst den übergebenen Materialvorräthen der Betrag von 200.000 fl. erforderlich ist, so daß bei seinerzeitiger Auflösung des Vertrages außer den 200.000 fl. auch die übergebenen Materialvorräthe in natura oder

---

*) Artikel XI des von der Regierung mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahnunternehmung abgeschlossenen Vertrages ddo. Wien, 10. April 1876 lautet:

Die auf der Dniesterbahn am Tage der Betriebsübernahme vorhandenen Cassenbestände (Bargeld und Werthpapiere), welche auf Grund des Artikels III des Protokolles vom 8. November 1875 Eigenthum der Liquidationsmassa sind, werden von dem Staatsärar einerseits der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn als unverzinsliche Manipulationsfonds vorschußweise belassen und anderseits nach erfolgter Abrechnung (Artikel VI des Protokolles vom 8. November 1875) der Liquidationsmassa direct ersetzt werden.

Der hiernach sich ergebende Manipulationsfonds wird zur Erhöhung der Cassenbestände und zur Vermehrung der Materialvorräthe durch das Staatsärar auf den Betrag von 200.000 fl. ergänzt.

Die auf der Dniesterbahn vorhandenen Inventarstücke und insoweit Materialvorräthe sich vorfinden, auch diese werden der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn gegen Verrechnung übergeben.

Die von der Verwaltung der Dniesterbahn zu Betriebszwecken abgeschlossenen und noch in Wirksamkeit stehenden Verträge gehen selbstverständlich auf die neue Verwaltung über.

ihrem Werthe nach zu refundiren sein werden, beantragt der Budgetausschuß die Bewilligung der vollen Summe von . . . . . 200.000 fl.

Was die Auslagen für Bauten betrifft, so wird der Zustand der Bahn als ein ziemlich deroutirter geschildert, und beziffert die Regierung die Summe der in der nächsten Zeit für Reconstructionen u. s. w. nöthigen Beträge laut eines von derselben übergebenen Ausweises auf 872.800 fl. Hiervon werden von der Regierung für das laufende Jahr 200.000 fl. begehrt. Der Budgetausschuß kann gegen das Erforderniß der Summe keine Einwendung erheben, nur sieht er sich veranlaßt, daran festzuhalten, daß Ausgaben im außerordentlichen Erfordernisse möglichst specialisirt werden; er beantragt daher zur Bewilligung, wobei er bemerkt, daß die Vertheilung der Ausgaben von der Regierung selbst vorgenommen wurde, an außerordentlichen Ausgaben:

1. Zur Dotirung des Manipulationsfondes der Dniesterbahn . . . . . 200.000 fl.
2. An besonderen Bauherstellungen auf der Dniesterbahn, und zwar:
   - Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an den tieferen Einschnitten . . . . . 30.000 „
   - Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen an 34 Unterbauobjecten bis zu 12^{m} Spannweite . . . . . 9.000 „
   - Umgestaltung provisorischer neun Stück Holzbrücken in definitive aus Stein und Eisen 70.000 „
   - Reconstruction schadhaft gewordener gemauerter Unterbauobjecte . . . . . 12.000 „
   - Uferschutzbauten . . . . . 10.000 „
   - Entwässerungsanlagen . . . . . 4.000 „
   - Magazinsbauten in Drohobycz und Sambor und Ladeplatz in Drohobycz . . . . 6.800 „
   - Außerordentliche Beschotterung nach Abzug der ordentlichen durch die Instandhaltungskosten bedeckten Beschotterung . . . . . 13.000 „
   - Zubau bei Haltestelle Wächterhaus Nr. 2 a am Boryslaver Flügel . . . . . 1.800 „
   - Inventarsergänzung . . . . . 2000 „
   - Reconstruction und Ersatz des Fahrparkes . . . . . 23.400 „
   - Unvorhergesehene dringende Bauauslagen . . . . . 18.000 „

In Bezug auf die Bedeckung konnte der Budgetausschuß sich leichter ein Bild aus den Ergebnissen der Betriebsmonate des Jahres 1876 machen und außer den veröffentlichten provisorischen Ergebnissen noch jene Aenderungen berücksichtigen, welche seit der Verfassung des Voranschlages durch die nachträglichen Abrechnungen eingetreten sind, obwohl dieselben gegenwärtig noch keineswegs das ganze abgelaufene Jahr 1876 umfassen. Ehe derselbe jedoch seine Anträge stellt und begründet, glaubt er einen kurzen Blick auf die bisherigen Ergebnisse des Betriebes der Staatsbahnen werfen zu sollen, und meint, daß die gewonnenen Resultate selbst hinter den gewiß nicht hochgespannten Erwartungen zurückblieben.

Wenn man die Betriebsresultate der österreichischen Bahnen nach den bereits veröffentlichten provisorischen Ergebnissen des Jahres 1876 durchsieht und jene zehn Linien auswählt, welche im Jahresdurchschnitte per Monat nach dem Kilometer das geringste Bruttoerträgniß haben, und damit die im Betriebe stehenden fünf Staatsbahnlinien vergleicht, und zwar ebenfalls auf Grundlage der provisorischen veröffentlichten Einnahmen und mit Hinweglassung der Bruchtheile von Monaten (in Fällen, wo in Mitte des Monates eröffnet wurde), so ergibt sich dabei folgendes Resultat:

			Bruttoertrag
Die Kronprinz Rudolf-Bahn	(621 Kil.)	hatte 1876 per Monat und Kil.	462 fl.
„ Prag-Duxer Bahn	(139 „)	„ „ „ „ „ „	424 „
„ Budweiser Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn	(147 „)	„ „ „ „ „ „	409 „
„ Pilsen-Priesener Bahn (alte Linie) . . .	(166 „)	„ „ „ „ „ „	378 „
„ Mährisch-schlesische Centralbahn	(154 „)	„ „ „ „ „ „	348 „
„ Vorarlberger Bahn	(97 „)	„ „ „ „ „ „	305 „
„ Gisela-Bahn	(292 „)	„ „ „ „ „ „	285 „
„ Albrecht-Bahn	(181 „)	„ „ „ „ „ „	241 „
„ Mährische Grenzbahn	(117 „)	„ „ „ „ „ „	240 „
„ Braunau-Straßwalchener Bahn	(39 „)	„ „ „ „ „ „	181 „

Die in Rede stehenden Staatsbahnen weisen nachstehende Resultate aus:

Die Donauuferbahn (4¼ Kil.) in den Betriebsmonaten November und December	per Monat und Kil.	465 fl.
„ Dniesterbahn (112 Kil.) „ „ „ Mai bis December	„ „ „ „	191 „

Rakonitz-Protivin, und zwar:

In den Monaten Jänner bis April (102 Kil.) per Monat und Kil. . . . . 168 fl.
„ „ „ Mai bis December (155 Kil.) „ „ „ „ . . . . . 175 „
die Tarnów-Lekuchówer Bahn (146 Kil.) in den Betriebsmonaten
September bis December per Monat und Kil. . . . . 142 „
„ Istrianer Bahnen (143 Kil.) in den Betriebsmonaten
October bis December „ „ „ „ . . . . . 71 „

Es ergibt sonach nur die Donauuferbahn ein günstigeres Kilometer-Bruttoerträgniß im Monatsdurchschnitte als die zehn ertraglosesten Privatbahnen.

Die nächstgünstigste Dniesterbahn steht schon hinter neun der genannten Privatbahnen zurück und hat nur ein um Weniges besseres Kilometer-Bruttoerträgniß als die Braunau-Straßwalchener Bahn, die anderen sind sämmtlich noch ungünstiger, wobei noch auffällt, daß bei der Rakonitz-Protivíner Bahn die Verlängerung der Betriebslänge nur eine Verkehrszunahme bei dem Personentransporte und bezüglich des Waarentransportes in erheblicher Weise in den Monaten October und November zeigt, während z. B der Monat Juni sogar auf der verlängerten Strecke ein geringeres Frachtenquantum nachweist, als die Monate Jänner, Februar und März auf der Theilstrecke Zdic-Protivin.

Bei der Stellung der Anträge für die Bedeckung in den Jahren 1876 und 1877 hat nun der Budgetausschuß die Ergebnisse des Jahres 1876 zur Grundlage genommen und jene Aenderungen mit berücksichtigt, welche die seither bekanntgewordenen definitiven Abrechnungen ergeben. Er glaubt keinen Anlaß zu haben, einen Rückgang der Einnahmen ins Auge fassen zu müssen, hat aber noch weniger Veranlassung, eine wesentliche Steigerung des Verkehrs bei diesen so verkehrsarmen Linien in Aussicht stellen zu können. Der Ausschuß präliminirt daher die Bedeckung, und zwar:

1. Bei der Linie Rakonitz-Protivin pro 1876 . . . . . 305.000 fl.
(um 8000 fl. mehr, als die Regierungsvorlage wegen seither bekanntgegebener günstigeren Ergebnisse in Folge der definitiven Abrechnungen) pro 1877 . . . . . 360.000 fl.
Indem die bisher veröffentlichten provisorischen Ergebnisse in den acht Monaten des completen Betriebes . . . . . 217.075 fl.
ergaben, wären mithin mit Zuschlag der Hälfte dieses Betrages per . . . . . 108.037 „
für vier Monate.

Im Ganzen . 325.112 fl

zu präliminiren; es kann dieser Betrag jedoch aus dem oben angeführten Grunde und mit Rücksicht darauf, daß auch die seither veröffentlichten Betriebseinnahmen pro Jänner 1877 eine wesentliche Steigerung ausweisen, füglich auf . . . . . 360.000 fl.
erhöht werden.

2. Bei der Dniesterbahn pro 1876 . . . . . 182.000 „
„ 1877 . . . . . 280.000 „
Die acht Monate Mai bis December weisen nach den provisorischen Einnahmsergebnissen den Betrag von . . . . . 171.073 fl.
aus, hierzu käme noch per Monat der Betrag von circa 1400 fl. zuzuschlagen, welcher sich in der Regel in Folge des bestehenden Cartells aus der definitiven Abrechnung ergibt, somit 11.200 fl. zuzurechnen und in Ganzen abgerundet . . . . . 182.000 fl.
einzustellen.

Zur Ermittlung des muthmaßlichen Erträgnisses pro 1877 muß daher die Hälfte zugerechnet werden und dürfte sich die Einstellung im abgerundeten Betrage von . . . . . 280.000 fl.
rechtfertigen lassen.

3. Tarnów-Lekuchów pro 1876 . . . . . 99.000 „
„ 1877 . . . . . 300.000 „
Der Antrag pro 1876 ist um 2000 fl. höher als der Regierungsantrag, entspricht jedoch dem factischen Ergebnisse.

Mit Rücksicht auf die Einnahmen des Jahres 1876 in dem Zeitraume von 4½ Monaten per 99.000 fl. läßt sich für das Jahr 1877 der Betrag von 300.000 fl. erwarten.

4. Istrianer Bahn.

Pro 1876 . . . . . 38.000 fl.
„ 1877 . . . . . 140.000 „

Bei diesen Anträgen ergeben sich die größten Differenzen mit den Anträgen der Regierung, und kann der Ausschuß die Anschauung der Regierung nicht theilen, daß eine Steigerung um ein Drittel zu erwarten sei. Die von der Regierung vorgeschlagenen Ansätze würden jedoch nicht im entferntesten erreicht werden, selbst wenn diese unwahrscheinliche Annahme eintreten würde.

Das factische Ergebniß pro 1876 seit der Eröffnung des Betriebes ist auf Grundlage der provisorischen Berechnung . . . . . 35.639 fl.
Wenn der Ausschuß daher . . . . . 38.000 „
einzustellen beantragt, hat er bereits auf die definitive Abrechnung Rücksicht genommen.

Würde man zur Ermittlung der Einstellung pro 1877 die Quote des letzten Quartals 1876 für das ganze Jahr 1877 berechnen, so ergäbe sich nur ein Betrag von . . . . . 122.452 fl.
durch die Einstellung des Betrages von . . . . . 140.000 „
ist daher schon eine nicht unwesentliche Steigerung in Aussicht genommen, während, um z. B. die Ansätze der Regierung zu illustriren, selbst bei einer Steigerung der Einnahmen um ein Drittel erst die Summe von 183.000 fl. herauskommen würde, nicht aber die von der Regierung eingestellte Summe von 300.000 fl., welche einer Steigerung der Einnahmen um circa 150 Percent gleichkäme.

5. Donauuferbahn.

pro 1876 . . . . . 4.400 fl.
„ 1877 . . . . . 25.000 „

und entspricht der erstere Antrag dem thatsächlichen Ergebnisse, der letztere dem Antrage der Regierung.

Nach diesen Anträgen ergeben sich für die Jahre 1876 und 1877 folgende Gesammtresultate bezüglich der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen:

Pro 1876.

a) Rakonitz-Protivin:		
Erforderniß	362.000 fl.	
Bedeckung	305.000 „	
Daher Betriebsabgang		57.000 fl.
b) Dniesterbahn:		
Erforderniß	244.000 fl.	
Bedeckung	182.000 „	
Daher Betriebsabgang		62.000 fl.
c) Tarnów-Leluchów:		
Erforderniß	107.200 fl.	
Bedeckung	99.000 „	
Daher Betriebsabgang		8.200 fl.
d) Istrianer Bahnen:		
Erforderniß	107.000 fl.	
Bedeckung	38.000 „	
Daher Betriebsabgang		69.000 fl.
e) Donauuferbahn:		
Erforderniß	3410 fl.	
Bedeckung	4400 „	
Daher Betriebsüberschuß		990 fl.
Zusammen Betriebsabgang . .		195.210 fl.

Pro 1877.

a) Rakonitz-Protivin:		
rforderniß	435.000 fl.	
deckung	360.000 „	
her Betriebsabgang		75.000 fl.
b) Dniesterbahn:		
Erderniß	340.000 fl.	
Bekung	280.000 „	
Da Betriebsabgang		60.000 fl.

c) Tarnów-Leluchów:		
Erforderniß	284.900 fl.	
Bedeckung	300.000 „	
Daher Betriebsüberschuß		15.100 fl.
d) Istrianer Bahnen:		
Erforderniß	398.000 fl.	
Bedeckung	140.000 „	
Daher Betriebsabgang		258.000 fl.
e) Donauuferbahn:		
Erforderniß	19.070 fl.	
Bedeckung	25.000 „	
Daher Betriebsüberschuß		5930 fl.
Zusammen Betriebsabgang		371.970 fl.

Angesichts dieser eine sehr beredte und ernste Sprache sprechenden Ziffern ist es dringend geboten, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, finanziell günstigere Ergebnisse zu liefern. Wenn auch nicht im Entferntesten verkannt werden kann, daß diese kläglichen Resultate in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen sind, daß diese Staatsbahnen zumeist in so gänzlich verkehrsarmen Gegenden geführt sind, so läßt sich doch vielleicht Manches durch günstigere Bestimmungen bei den Betriebsverträgen, sowie durch Erleichterungen in dem Betriebe selbst erzielen.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher eine diesbezügliche Aufforderung an die Regierung zu beantragen und empfiehlt die Annahme der angeschlossenen dritten Resolution.

Wien, 7. März 1877.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Zusammenstellung der Anträge.

Capitel 27, Handelsministerium. — Erforderniß.

C. Eisenbahnbetrieb.

Zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb der Staatsbahnen, und zwar pro 1876 an ordentlichen Ausgaben für die Linien:

§. 1.	Rakonitz-Protivín	362.000 fl.
§. 2.	Dniesterbahn	244.000 „
§. 3.	Tarnów-Leluchów	107.200 „
§. 4.	Istrianer Bahn	107.000 „
§. 5.	Donauuferbahn	3.410 „

Ferner pro 1877 an ordentlichen Ausgaben für die Linien:

§. 6.	Rakonitz-Protivín	435.000 fl.
§. 7.	Dniesterbahn	340.000 „
§. 8.	Tarnów-Leluchów	284.900 „
§. 9.	Istrianer Bahn	398.000 „
§. 10.	Donauuferbahn	19.070 „

Ferner an außerordentlichen Ausgaben bei der Dniesterbahn:

	a) Zur Dotirung des Manipulationsfondes	200.000 fl.
	b) an besonderen Bauherstellungen:	
§. 1.	Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an den tieferen Einschnitten	30.000 „
§. 2.	Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen an 34 Unterbauobjecten bis zu 12 Meter Spannweite	9.000 „
§. 3.	Umgestaltung von neun Stück provisorischen Holzbrücken in definitive aus Stein und Eisen	70.000 „
§. 4.	Reconstruction von schadhaft gewordenen gemauerten Unterbauobjecten	12.000 „
§. 5.	Uferschutzbauten	10.000 „
§. 6.	Entwässerungsanlagen	4.000 „
§. 7.	Magazinsbauten in Drohobycz und Sambor, dann Ladeplatz in Drohobycz	6.800 „
§. 8.	Außerordentliche Beschotterung nach Abzug der ordentlichen, durch die Instandhaltungskosten bedeckten Beschotterung	13.000 „
§. 9.	Zubau bei Haltestelle Wächterhaus Nr. 2 a am Boryslawer Flügel	1.800 „
§. 10.	Inventarsergänzung	2.000 „
§. 11.	Reconstruction und Ersatz des Fahrparkes	23.400 „
§. 12.	Unvorhergesehene dringende Bauauslagen	18.000 „
		400.000 fl.

Capitel 32, Handelsministerium. — B. Bedeckung.

Titel: Staatseisenbahnen.

Ordentliche Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen, und zwar für das Jahr 1876 von den Linien:

§. 1.	Rakonitz-Protivín	305.000 fl.
§. 2.	Dniesterbahn	182.000 „

§. 3.	Tarnów-Lekuchów	99.000 fl.
§. 4.	Istrianer Bahn	38.000 „
§. 5.	Donauuferbahn	4.400 „
	und für das Jahr 1877 von den Linien:	
§. 6.	Rakonitz-Protivin	360.000 „
§. 7.	Dniesterbahn	280.000 „
§. 8.	Tarnów-Lekuchów	300.000 „
§. 9.	Istrianer Bahn	140.000 „
§. 10.	Donauuferbahn	25.000 „

Resolutionen.

1. Die Regierung wird aufgefordert, für alle Staatsbahnlinien zum Zwecke der Beaufsichtigung des Betriebes und der Controle geeignete Ueberwachungsorgane zu bestellen, deren Wirkungskreis sich nach dem Ermessen des Handelsministeriums auf die einzelnen oder auf mehrere zu Gruppen vereinigte oder auf alle Staatsbahnlinien zu erstrecken hätte.

2. Die Regierung wird aufgefordert, für das Jahr 1878 und die folgenden das Präliminare für den Staatseisenbahnbetrieb schon in den Staatsvoranschlag aufzunehmen, Nachtragscredite hierbei möglichst zu vermeiden und das Erforderniß in gleicher Weise wie das Erforderniß für die übrigen Theile des Staatsvoranschlages, speciell und ausführlich zu begründen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, bei Abschluß und Erneuerung der Betriebsverträge für Staatsbahnen das finanzielle Interesse des Staatsschatzes möglichst zu wahren und insbesondere alle auf eine Verminderung der Auslagen hinzielenden Betriebserleichterungen bei den im Betriebe stehenden Staatsbahnen in geeigneter Weise zu veranlassen.

Zusammenstellung

über die Belastung des Staatsschatzes durch die größeren Staatsbahnlinien.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Bahn	Kilometer-Länge	Herstellungskosten (bei Dniesterbahn Ankaufskosten) effectiv nach Gebarungsausweisen	effective Kosten per Kilometer	effective Kosten per Meile	Zur Herstellung (Ankauf) wäre Goldrente im Nominalwerthe erforderlich bei Zuschlag einjähriger Intercalarzinsen und bei der Annahme, daß 70 fl. B. V. = 100 fl. Goldrente 1. Zeile per Meile 2. „ im Ganzen	daher Zinsenerforderniß in Gold per Meile	Zinsenerforderniß per Meile in Silber umgerechnet Differenz zwischen Gold- und Silbercours 5·5 %	Gesammtzinsenerforderniß für die ganze Strecke, und zwar 1. Zeile in Gold 2. Zeile in B. V. öst. W. beim Goldcourse von 120 %	Betriebsdeficit				Jährliche Gesammtbelastung Rubrik 9 (2. Zeile) + 13
									1876	1877	1876	1877	
									Antrag der Regierung		Antrag des Ausschusses		
		Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden		Gulden		Gulden
Rakonitz-Protivin	145	15,880.000	109.518	831.242	1,246.863 23,820.000	49.874	52.617	952.800 1,143.360	65.000	75.000	57.000	75.000	1,218.360
Dniesterbahn	113	3,172.800 Anmerkung 1.	28.077	213.104	(ohne Intercalarzinsen) 304.434 4,532.571	12.177	12.847	181.302 217.562	44.000	40.000	62.000	60.000	277.562
Tarnów-Leluchów	146	14,165.000	97.020	736.381	1,104.571 21,247.500	44.182	46.611	849.900 1,019.880	10.200	Betriebs-überschuß 15.000	8.200	Betriebs-Ueberschuß 15.100	1,004.780
Istrianer Bahn	143	12,796.000	89.483	679.176	1,018.764 19,194.000	40.750	42.991	767.760 921.312	52.000	98.000	69.000	258.000	1,179.312
Dalmatiner Bahn	105	11,500.000	109.524	831.287	1,246.930 17,250.000	49.877	52.620	690.000 828.000	nichts präliminirt			190.000 Anmerkung 2.	1,018.000
												im Ganzen	4,698,014

Anmerkung. 1. Bei der Dniesterbahn sind dem Ankaufspreise die nächster Zeit nöthigen Instruirungskosten zugeschlagen.
2. Da für die Dalmatiner Bahn die Regierung noch keine Betriebskosten und Einnahmen präliminirt, wurden die Ergebnisse der Istrianer Bahn der Berechnung zu Grunde gelegt, was für die Dalmatiner Bahn gewiß günstig erscheint.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Nachtragscredit für das Ackerbauministerium im Betrage von 53.000 fl. für das Jahr 1877 zum Ausbaue und zur Instandsetzung des önologisch-pomologischen Institutes in Klosterneuburg

(zu 649 der Beilagen).

Das Ackerbauministerium hat in den Voranschlag für das Jahr 1875 eine Summe von 180.000 fl. eingestellt, um ein Gebäude in Klosterneuburg zu bauen zur Unterbringung der önologisch-pomologischen Lehranstalt und der chemisch-physiologischen Versuchsstation. Das Abgeordnetenhaus reducirte jedoch diesen Anspruch auf 120.000 fl., welche Summe, auf drei Jahre vertheilt, in gleichen Raten dem Baue zugeführt wurde.

Das Haus soll im Sommer des Jahres 1877 bezogen werden. Das Ackerbauministerium sieht sich aber genöthigt, einen Nachtragscredit von 53.000 fl. anzusprechen, theils um bedeutende Ueberschreitungen des Voranschlages zu decken, theils um die innere Einrichtung des Gebäudes anzuschaffen.

Die Höhe des Nachtragscredites in seiner Gänze und die hohen Ansätze für einzelne Posten veranlaßten den Referenten, das Bauobject persönlich zu besichtigen.

Der Grund, auf dem das neue Gebäude aufgeführt ist, wurde vom Stifte Klosterneuburg dem Staate unentgeltlich überlassen, wogegen sich der Staat verpflichtete, die für die Versuchsstation eingeräumten Localitäten des Stiftes im Jahre 1877 zu räumen. Das geschenkte Terrain war aber für den Zweck eines größeren Baues sehr wenig geeignet, so daß die Bauleitung ihre ernsten Bedenken der Regierung vorlegte. Nichtsdestoweniger wurde der Bau durchgeführt und aus dieser Durchführung auf ungeeignetem Terrain ergeben sich die Bauüberschreitungen, welche die Anlage weit über den Werth des geschenkten Baugrundes vertheuern.

Die Benennung „önologisch-pomologisches Institutsgebäude" ist insoferne unrichtig gewählt, als der bei weitem größere Theil der Bau- und Einrichtungsanlagen der Versuchsstation zugute kommt. Der Bauwerth der Lehrlocalitäten für das önologische Institut ist sehr hoch mit 40.000 fl. taxirt. Es wurden also für die Versuchsstation verausgabt . . . . . 80.000 fl.

Es werden noch angesprochen:

An Bauüberschreitungen	12.000 „
Post 1, 2 und 3 des Nachtrages	22.300 „
also im Ganzen .	114.300 fl.

Es ist ernstlich zu bedauern, daß das Ackerbaumininisterium im Jahre 1874 nicht die richtigen Erhebungen pflegen und nicht einen genauen Voranschlag über die Totalkosten der neuen Anlage machen ließ.

Die gewissenhafte Lösung seiner Aufgabe hätte wahrscheinlich zu dem Resultate geführt, im Interesse des Publicums und der Finanzen die Verlegung der chemischen Versuchsstation nach Wien zu

beantragen. Der chemisch-physiologischen Versuchsstation würde in Wien die Beistellung des Gases und des Wassers kaum so viel gekostet haben als die Zinsen des Anlagecapitales, welches das Gebäude in Klosterneuburg für diese Einrichtungen erfordert. Jedenfalls ist ein Tadel auszusprechen, daß das Ackerbauministerium im Jahre 1874 nur einen Voranschlag über den Bau und nicht auch über die Einrichtungen vorlegte.

Der vom Ackerbauministerium beanspruchte Nachtragscredit zerfällt in folgende Posten:

I. Ueberschreitung des Bauvoranschlages im Betrage von . . . . . 12.000 fl.

Die Ueberschreitung entsteht aus zwei Ursachen. Erstens wird behauptet, daß eine neue, an der Eisenbahn hinlaufende projectirte Straße ein höheres Niveau für das neue Gebäude nöthig machte, mit einer Mehrauslage von circa 6000 fl. für Erhöhung des Mauerwerkes. Zweitens, daß viele Quellen sich beim Eingraben in die Berglehne ergaben, wodurch ein cementirter Luftgraben um das ganze Haus und tiefe Sickerschlitzen und Canäle erfordert wurden. Auch wurden die Fundamente mit Bleiplatten und die Sohle des Souterrains mit einer Betonlage versehen.

Endlich wurde ein 100 Klafter langer, gemauerter Canal in den Weidlingbach geführt.

Die Besichtigung hat ergeben, daß sehr bedeutende Mehrauslagen durch die Unzweckmäßigkeit des Baugrundes entstanden sind, und daß sich solche auch noch in der Zukunft ergeben werden. Das Gebäude ist aber in allen Räumen sehr trocken.

Es werden die Ueberschreitungen am Bau mit . . . . . 12.000 fl. bewilligt.

II. Kosten für Einrichtungen.

1. Zur Wasserbeschaffung 5900 fl. Das Wasser wird von einer Quelle benützt, die gegenüber der Anstalt an der Straße liegt und der Gemeinde gehört. Die Anstalt soll für die Benützung 25 fl. jährlich zahlen. Der Leiter der Versuchsstation beansprucht 200 Eimer Wasser täglich. Die Quelle dürfte nur circa 100 Eimer liefern. Würde wirklich die beanspruchte Quantität erfordert, so müßte man eine lange, sehr kostspielige Wasserleitung anlegen. Das Wasser soll durch eine mit Gas betriebene Maschine in verschiedene Reservoirs unter dem Dache hinaufgetrieben werden.

Es wird die Einstellung von 4000 fl. bewilligt.

2. Gaseinrichtung 8800 fl. Es wird ein besonderer Gasometer für die Versuchsstation beantragt, da ausschließlich Gas zu den Experimenten benützt wird. Obgleich die Bauleitung die Anforderungen des Leiters der Versuchsstation wesentlich reducirt hat, werden noch immer 146 Flammen beansprucht. Indessen lassen sich hier noch wesentliche Einschränkungen machen. So sind zur Beleuchtung der Umgebung des Hauses sechs Flammen veranschlagt, während eine Flamme genügt. Ebenso läßt sich die Hälfte der Flammen auf den Gängen ersparen.

Es wird die Summe von 6000 fl. bewilligt.

3. Innere Einrichtung . . . . . 7.600 fl. — kr.

a) Desinfectionsapparat . . . . . 600 „ — „
wird bewilligt.

b) Laboratorieneinrichtungen . . . . . 2.973 „ — „
Es werden nur 2000 fl. bewilligt.

c) Einrichtungsobjecte für das Laboratorien . . . . . 2.551 „ 50 „
Es werden nur 1000 fl. bewilligt.

d) Ausmalung einiger Räume . . . . . 989 „ 70 „
Es werden 600 fl. bewilligt.

e) Anschaffung von Fensterrouleaux . . . . . 485 „ 80 „
Es werden 480 fl. bewilligt.

Die Summe der Bewilligung für die innere Einrichtung ist 4680 fl.

4. Arrondirung und Einfriedung des Institutsgebäudes und Gartenanlagen . . . . 9.000 fl

Die Einstellung

a) zur Erwerbung des Siechenhauses . . . . . 4.000 „
b) zur Einfriedung . . . . . 2.500 „
c) zur Gartenanlage . . . . . 2.500 „

Summe . 9.000 fl.

wird abgelehnt, weil, so lange die neue Straße nicht hergestellt ist, eine Einfriedung durch den Eisenbahndamm gegeben ist, und weil überhaupt eine Herstellung von Gartenanlagen nicht möglich ist, bevor diese Straße hergestellt ist.

III. Kosten der Bauleitung und der Uebersiedlung.

a) Bauleitung . . . . . 9.200 fl.

Die Einstellung dieses Betrages wird abgelehnt, weil in den Jahren 1875 bis 1877 im Voranschlage des Ministeriums des Innern weder ein geringerer Stand der Baubeamten noch ein entsprechender Betrag zur Bilanzirung in der Bedeckung aufgenommen wurde und weil der Betrag von 9200 fl. für Ueberwachung und Collaudirung eines Baues im Werthbetrage von 120.000 fl. höchst überspannt erscheint und weil eine solche Bauleitung nicht die Zeit eines Beamten ausfüllen kann.

b) für Uebersiedlungskosten . . . . . 500 fl., welche bewilligt werden.

Recapitulation.

Vom geforderten Nachtragscredite für das Ackerbauministerium im Betrage von 53.000 fl. werden bewilligt:

I. Mehrkosten des Baues	12.000 fl.
II. Kosten der inneren Einrichtung:	
1. Wasserleitung	4.000 „
2. Gasbeschaffung	6.000 „
3. innere Einrichtung	4.680 „
4. Arrondirung, Einfriedung und Gartenanlage	
III. Kosten der Bauleitung:	
a) Bauleitung	
b) Uebersiedlung	500 „
Summe .	27.180 fl.

Wien, 17. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1 und 5.)

Titel 1: Centralleitung.

Zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten . . . . . 16.000 fl.

Die bisher vom Verkäufer benützten Localitäten werden geräumt und zum Theile zur Unterbringung des Productenverschleißes verwendet werden. Die Herstellung erfordert . . . . . 22.000 fl.

Die Einstellung für 1877 wird mit . . . . . 16.000 „ bewilligt.

Titel 5: Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Zur Bestellung von Landesculturinspectoren in zwei Landesgruppen . . . . . 6.000 fl.

Es wird zwar anerkannt, daß diese neuen Stellen nützlich seien und sogar zu mancher Ersparniß Anlaß bieten dürften.

Um aber nicht voreilig eine Vermehrung von stabilen Beamten herbeizuführen, beschließt der Ausschuß, die verlangte Summe nur zur provisorischen Aufstellung der zwei Landesculturinspectoren einzustellen und die verlangten 6000 fl. als außerordentliche Ausgaben zu behandeln.

Wien, 12. März 1877.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 13: Montanwerke. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 12.)

A. Erforderniß.

I. In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, Seite 109, hat das k. k. Ackerbauministerium die Inanspruchnahme der Bewilligung eines Nachtragscredits zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben für Herstellung von Bauten bei den Montanwerken aus dem Grunde sich vorbehalten, weil die Kostenvoranschläge bis zur Aufstellung des Staatsvoranschlags nicht genau verfaßt werden konnten. In der die Nachtragscredite betreffenden Regierungsvorlage beansprucht nun das k. k. Ackerbauministerium als außerordentliches Erforderniß:

1. sub §. 2. Für die Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg 40.500 fl. zur Ausführung der Seite 50/51 des Motivenberichtes näher bezeichneten und begründeten Bauten. Die Positionen 3, 4, 5, 8 im Betrage von 11.500 fl. betreffen die Vollendung solcher Einrichtungen, welche bereits durch das Finanzgesetz pro 1876 genehmigt worden sind, und die im Laufe dieses Jahres neu in Angriff zu nehmenden Bauten müssen als nothwendig und dringend anerkannt werden bis auf die zwei Arbeiterwohnungen je für acht Familien, Post 7. Die Herstellung dieser Arbeiterwohnungen an sich ist zwar nicht zu umgehen, weil in der Umgebung der Hütte keine genügende Unterkunft für die Arbeiter zu finden ist; allein es wird dem Bedürfnisse entsprochen, wenn in diesem Jahre nur Ein Arbeiterhaus und das Andere erst im nächsten Jahre erbaut wird, und es haben somit für das laufende Jahr 8000 fl. zu entfallen.

Der Budgetausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß 32.500 fl. zu bewilligen.

2. sub §. 3. Für die Hüttenverwaltung Cilli werden beansprucht 7000 fl. und der Budgetausschuß beantragt, diese Summe zu bewilligen, weil die Seite 51 des Motivenberichts bezeichneten Herstellungen als nothwendig erachtet werden müssen.

3. sub §. 4. Für die Bergdirection Idria werden beansprucht und vom Budgetausschusse zu bewilligen beantragt 4000 fl., da der Umbau der alten Flammöfen ein höheres Quecksilberausbringen und somit eine höhere Geldabfuhr verspricht.

4. sub §. 5. Für die Bergdirection Přibram werden 106.500 fl. beansprucht zur Herstellung der Seite 52 des Motivenberichtes näher bezeichneten und als nothwendig begründeten Objecte. Je eher diese Herstellungen bewirkt werden, desto früher wird sich der Ertrag des Werkes und die Sicherheit seines Betriebes steigern, daher wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn der Bau der neuen Anlagen verzögert würde.

Der Budgetausschuß beantragt, die begehrten 106.500 fl. zu bewilligen.

5. sub §. 6. Für die übrigen Montanwerke werden 21.000 fl., nämlich für die Bergverwaltung Kitzbüchl 6000 fl. zur Herstellung von Arbeiterwohnungen und für die Bergverwaltung Klausen 15.000 fl. zur Herstellung eines auf 28.200 fl. veranschlagten und im Jahre 1878 zu vollendenden Aufzuges beansprucht, deren Bewilligung der Budgetausschuß beantragt, da die Ausführung beider Objecte als nothwendig anerkannt werden muß.

II. Ferner beansprucht das k. k. Ackerbauministerium für die provisorische Bergdirection in Brüx als außerordentliches Erforderniß 171.370 fl., und zwar 73.630 fl. für den Grubenbetrieb, 67.140 fl. für Neubauten und productive Anlagen und 30.600 fl. für Realitätenankauf.

Nach dem Motivenberichte Seite 54 hat die k. k. Regierung die Dux-Brüx-Komotauer Braunkohlenwerke von der betreffenden Actiengesellschaft an Zahlungsstatt für einen der letzteren auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 gegebenen Staatsvorschuß von 800.000 fl. übernehmen müssen.

Der Complex ist am 1. Juni 1876 in den Besitz des Staates übergegangen und wird seit diesem Tage für Rechnung des Staates betrieben.

Es kann nicht Sache des Budgetausschusses sein, gelegentlich der Prüfung des vom k. k. Ackerbauministerium geforderten Credits die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Erwerbung der in Rede stehenden Braunkohlengruben gerechtfertigt war, vielmehr wird es Sache der k. k. Regierung sein, die Uebernahme dieser Objecte aus Anlaß der nachzuweisenden Abwickelung der Staatsvorschußgeschäfte zu rechtfertigen.

Der gesammte Grubencomplex besteht in 789 Grubenmaßen. Die Mächtigkeit der Kohle ist durch circa 90 eigene Bohrlöcher, 4 Schächte, Tagbaue und durch die ringsum abgeteuften fremden Bohrlöcher, Schächte und Tagbaue zu 6 bis 16 Klafter constatirt worden und es kann jedes Flötz im Durchschnitte mindestens mit 10 Klafter angenommen werden. Ein erst kürzlich bei Brüx geschlagenes Bohrloch hat in einer Teufe von nur 45 Meter ein Kohlenflötz von 24 Meter sichergestellt. Das Vorhandensein eines Milliarden Centner enthaltenden Kohlenlagers ist unzweifelhaft. Bei der Uebernahme der Grubenfelder bestand ein einziger betriebsfähiger Schacht, der Franz-Schacht, der jedoch wegen seiner ungünstigen Lage keine hohe Production zuläßt, zumal er Kohle minderer Qualität liefert. Ein zweiter Schacht, der Julius-Schacht II, war und ist noch im Abteufen und Ausbaue begriffen und wird erst im Monate Mai dieses Jahres zur Förderung gelangen, die sich jedoch nur allmälig entwickeln kann, weßhalb die Production für das laufende Jahr mit nur 350.000 metrischen Centner in Aussicht genommen werden konnte, sich demnächst aber bis auf 750.000 metrische Centner per Jahr steigern lassen wird. Mit diesem Quantum würde aber das Maximum der Leistungsfähigkeit des Schachtes erreicht sein.

Die Seite 55 des Motivenberichtes nachgewiesenen Gestehungskosten können für die Beurtheilung der Rentabilität des Grubenbetriebes nicht maßgebend sein, weil sowohl unter den Bergbaukosten als unter anderen Positionen Ausgaben für Vorrichtungs-, d. h. für solche Arbeiten enthalten sind, welche geführt werden müssen, um die Kohle zum Abbaue aufzuschließen und die daher dem Anlagecapitale zuzutreten hätten, wenn sie sich von den Gestehungskosten streng trennen ließen, was aber nicht möglich ist. Andere Positionen treffen wieder den ganzen riesigen Complex und würden sich bei einer Production von Millionen Centnern kaum wesentlich erhöhen, während sie sich jetzt auf das geringe Quantum von 350.000 metrische Centner repartiren. Anderseits sind augenblicklich auch die Kohlenpreise im Brüxer Reviere außergewöhnlich gedrückt und läßt sich eine Besserung der jetzigen ungünstigen Conjunctur innerhalb einiger Jahre doch wohl erwarten.

Das k. k. Ackerbauministerium beabsichtigt, den Grubencomplex im Ganzen oder einzelne Theile desselben sobald als möglich wieder zu verkaufen. Der Budgetausschuß billigt diese Intention in der sicheren Erwartung, daß dieselbe, sobald es ohne Nachtheil für den Staat möglich ist, verwirklicht werden wird.

Mit Rücksicht hierauf ist es aber nothwendig, daß der dermalige Betrieb der Gruben nicht sistirt wird, weil die Sistirung nicht nur den Werth des ganzen Complexes überhaupt schädigen, sondern auch den Verkauf erschweren würde.

Von den vom k. k. Ackerbauministerium begehrten Beträgen haben zu entfallen: 2000 fl. Entschädigung für eine Pumpe (Post 2, lit. c, Seite 55 des Motivenberichtes), weil die Verpflichtung zur Zahlung dieser Entschädigung noch nicht besteht und möglicherweise überhaupt nicht platzgreift; und von der Frachtentschädigung per 8900 fl. an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn (Post 3, lit. d, Seite 55 des Motivenberichtes) 3600 fl., weil in Folge eines neuen Uebereinkommens mit dieser Gesellschaft nur circa 5300 fl. zu zahlen sind. Die Seite 56, Post 10, lit. a beanspruchten 30.000 fl. zum Ankaufe der Filipp'schen Ziegelei können für diesen Zweck gegenwärtig nicht bewilligt werden, da dermalen die Nothwendigkeit des Ankaufes noch nicht besteht und dieselbe durch einen günstigen Ausgang des schwebenden Processes ganz entfallen kann. Gleichwohl läßt sich dieser Betrag nicht absetzen, vielmehr muß solcher zur Erbauung einer Schleppbahn zu Julius-Schacht II bewilligt werden, welcher für die Abfuhr der im Mai d. J. beginnenden Kohlenförderung unbedingt nothwendig ist und auf beiläufig 30.000 fl. zu stehen kommt, weil es übersehen worden ist, die Kosten für die Bahn in den Nachtragscredit einzubeziehen.

Es wird beantragt, für die provisorische Bergdirection in Brüx als außerordentliches Erforderniß (rund):

Für den Grubenbetrieb	68.000 fl.
für Neubauten und productive Anlagen	97.000 „
und für Realitätenankauf	600 „
zusammen	165.600 fl.

zu bewilligen.

In Betreff der weiteren, von der k. k. Regierung Seite 55 des Motivenberichtes in Aussicht genommenen Investitionen konnte der Budgetausschuß sich noch kein Urtheil bilden, da dermalen detaillirte Voranschläge fehlen, aus welchen die Rathsamkeit solcher Anlagen sich in hinreichender Weise begründen ließe.

B. Bedeckung.

Es wird beantragt, als außerordentliche Einnahme von der provisorischen Bergdirection Brüx 34.300 fl. einzustellen.

Wien, 12. März 1877.

Ritter,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.)

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1877 als Nachtrag bei diesem Titel ein außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung mit 227.500 fl. und zwar in folgenden vier Positionen:

1. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1874 mit dem Gesammtkostenaufwande von 391.550 fl. genehmigten Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen zu den mit den Finanzgesetzen vom 17. Mai und 22. December 1874 und vom 26. December 1875 bewilligten 120.000 fl., 80.000 fl. und 80.000 fl. weitere 100.000 fl.

2. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1876 mit dem Maximalkostenaufwande von 260.000 fl. genehmigten Gefangenhausbau in Teschen zu den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten 30.000 fl. weitere 80.000 fl.

3. Für den vom Justizministerium dem Principe nach (sub Z. 11872 ex 1876) genehmigten Neubau im ärarischen Gefangenhause des Kreisgerichtes in Tarnopol 40.000 fl.

4. Für den Ankauf der an das Gefangenhaus des Landesgerichtes in Zara anstoßenden Realität der Witwe Rolli 7500 fl.

Begründet werden diese Nachtragsforderungen damit, daß

ad 1. in dem Justizvoranschlage pro 1877 für den fraglichen Bau kein Credit angesprochen wurde, da zur Zeit der Verfassung des Präliminars nach den vom Oberlandesgerichtspräsidium in Wien bekanntgegebenen Daten von den bereits genehmigten 280.000 fl. noch ein Dotationsrest von mehr als 180.000 fl. zur Verfügung stand.

Nach dem unterm 4. November v. J. von der Bauleitung vorgelegten Berichte ist jedoch dieser Bau so weit bereits vorgeschritten, daß es mit Rücksicht auf die bevorstehenden großen Auslagen im Monate November und December 1876 zweifelhaft ist, ob mit der Dotation pro 1876 das Auslangen gefunden werden wird. Es wird daher von den bisher für diesen Bau bewilligten Crediten für das Jahr 1877 nichts erübrigen, weßhalb unter gehöriger Bedachtnahme auf etwaige Ersparnisse bei anderen Bauten für den voraussichtlich im Jahre 1877 zu vollendenden Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen obige Nachtragsforderung gestellt werden muß.

ad 2. Daß in dem Justiz-Voranschlage pro 1877 für diesen Bau kein Credit eingestellt werden konnte, weil zur Zeit der Verfassung des Präliminars die Begutachtung der Pläne seitens des Hochbaudepartements noch nicht vorlag und überhaupt die Vorverhandlung noch nicht zum Abschlusse gebracht war.

Das Oberlandesgerichtspräsidium in Brünn hat mittlerweile mit Bericht vom 17. August 1876, Nr. 5872 angezeigt, daß das wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Frohnfeste für Arrestzwecke gemiethete Haus derart baufällig ist, daß ein theilweiser Einsturz desselben zu besorgen ist, und es wurde auch der Bauzustand der Frohnfeste selbst in dem Protokolle vom 14. August 1876 als ein derart herabgekommener constatirt, daß das Justizministerium auf Grund des Berichtes des von demselben nach

Teschen entsendeten Ministerialcommissärs die Verantwortung für ein Verschieben des allseitig und bereits vor Jahren als dringend nothwendig erkannten Neubaues nicht übernehmen könnte.

Mit Rücksicht hierauf und da die Prüfung der bezüglichen Pläne durch das Hochbaudepartement erfolgt ist, wurde über Zustimmung des Finanzministeriums die Allerhöchste Ermächtigung zur Ausführung des in Rede stehenden Baues eingeholt, welche unterm 18. October 1876 ertheilt worden ist.

ad 3. Daß schon bei Activirung der Gerichte in Tarnopol sich das ärarische Gefangenhaus als unzureichend erwies und mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August 1857 die Führung eines Zubaues zu Gefängnißzwecken genehmigt worden war, dessen Durchführung jedoch bis gegenwärtig sistirt werden mußte.

Das Allerhöchsten Orts schon im Jahre 1857 anerkannte Bedürfniß eines Zubaues ist derzeit zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden.

Dem Kreisgerichte stehen nämlich bei einem Häftlingsstande von durchschnittlich 400 Köpfen täglich – mit Einschluß von fünf in einem Privathause gemietheten Separationen — nur 25 Arreste mit einem Belegraum für 220 Köpfe, und vom 1. October 1877 an, da die Weitermiethe der besagten Separationen nicht mehr möglich war, 20 Arreste mit dem Belegraume für nur 142 Individuen zur Verfügung.

Auch sind die Gebäudetracte, in welchen sich die Arreste befinden, derart baufällig, daß durch Adaptirungen, deren Aufwand nach dem technischen Befunde mit mehr als 10.000 fl. sich beziffern würde, diese Uebelstände für die Dauer nicht zu beseitigen wären, abgesehen davon, daß während der Dauer dieser Adaptirungen wegen Unterbringung der Häftlinge die größte Besorgniß und Verlegenheit bestehen würde.

Da eine Miethe bei den Verhältnissen in Tarnopol nicht ausführbar wäre und nach den Erfahrungen in Galizien einen höchst bedeutenden Aufwand verursachen würde, so ist die Führung eines Zubaues unvermeidlich und unaufschiebbar.

ad 4. Daß die Erwerbung dieser Realität nicht verschoben werden kann, weil zwischen dieser Realität und dem landesgerichtlichen Gefangenhause nur die circa fünf Meter breiten Gefangenhaushöfe sich befinden, daher die dermal zu besorgende Aufführung eines Privathauses auf dem Baugrunde dieser Realität nicht nur den Bedürfnissen der gerichtlichen Arreste nach Licht und Luft höchst nachtheilig wäre, und auch besorgt werden müßte, daß der Communication der Häftlinge mit der Außenwelt nur schwer gesteuert werden könnte.

Der Budgetausschuß hält diese sämmtlichen Nachtragsforderungen aus den vorangeführten Gründen für gerechtfertigt und stellt deßhalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1874 mit dem Gesammtkostenaufwande von 391.550 fl. genehmigten Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen werden zu den mit den Finanzgesetzen vom 17. Mai und 22. December 1874 und vom 26. December 1875 bewilligten 120.000, fl. 80.000 fl. und 80.000 fl. weitere 100.000 fl. österr. Währ. als vierte Rate bewilligt.

2. Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1876 mit dem Maximalkostenaufwande von 260.000 fl. genehmigten Gefangenhausbau in Teschen werden zu den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligten 30.000 fl. weitere 80.000 fl. österr. Währ. bewilligt, und zwar als zweite Rate.

3. Für den vom Justizministerium dem Principe nach (sub Z. 11872 ex 1876) genehmigten Neubau im ärarischen Gefangenhause des Kreisgerichtes in Tarnopol werden 40.000 fl. österr. Währ. bewilligt.

4. Für den Ankauf der an das Gefangenhaus des Landesgerichtes in Zara anstoßenden Realität der Witwe Rolli wird der angesprochene Betrag von 7.500 fl. österr. Währ. bewilligt.

Wien, am 21. Februar 1877.

Demel,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für Bauzwecke der unten bezeichneten Staatseisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1877 bewilligt:

§. 1. Für die Tarnów-Lekuchówer Bahn . . . . . 300.000 fl.

§. 2. Für die Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico . . . . . 1,400.000 „

§. 3. Für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . 100.000 „

§. 4. Für die Bahn von Tarvis nach Pontafel . . . . 2,000.000 „

§. 5. Für die Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt . . . . 200.000 „

§. 6. Für die Localbahn Unterdrauburg-Wolfsberg . . 500.000 „

Zusammen . 4,500.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Beim Ausbaue der Donauuferbahn und der Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico sind alle mit Bezug auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässigen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen und ist auch in Bezug auf

den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 27. Februar 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Februar 1877.

Rechbauer m. p.

Dr. Stöhr m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Wien nach Aspang.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine normalspurige Localbahn von Wien über Maria-Lanzendorf, Laxenburg, Guntramsdorf, Möllersdorf, Trumau, Tattendorf, Wiener-Neustadt und Pitten nach Aspang, eventuell für einzelne Theilstrecken dieser Bahnlinie, die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, dann für die etwa nach Maßgabe des factischen Reinerträgnisses zu gestattende Ausgabe und bücherliche Eintragung von Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung.

Artikel II.

Den Concessionären ist die Verpflichtung aufzuerlegen, über Verlangen der Regierung eine Verbindung der im Artikel I genannten Bahn mit der bestehenden Linie der Südbahn bei Wiener-Neustadt herzustellen.

Die im Artikel I enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäß auf diese Bahnverbindung Anwendung.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nicht nur beim Baue der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Localbahn alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmung der bezeichneten Eisenbahn von der zufolge §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel IV.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens fünf Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Wien nach Aspang.

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 85, wurde die Regierung ermächtigt, die Ausführung einer Locomotiveisenbahn von Wien über Pitten, Fehring und Radkersburg an die steierische Grenze mit Abzweigungen an die Südbahn bei Wiener-Neustadt, Graz und Marburg durch Gewährung der üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von 25 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, sicherzustellen.

Infolge der seither eingetretenen Aenderung der Verhältnisse hat sich die Realisirung des projectirten Eisenbahnunternehmens in seiner damals beabsichtigten Ausdehnung als nicht durchführbar herausgestellt.

Dagegen sind von Seite der zunächst betheiligten Interessenten wiederholt Schritte gethan worden, um einzelne Theilstrecken der zuvor projectirten Bahn, und zwar insbesondere jene von Wien über Wiener-Neustadt nach Aspang und jene von Friedau nach Fehring, als normalspurige Localbahnen zur Ausführung zu bringen.

In jüngster Zeit hat nun eine den gepflogenen Erhebungen zufolge bestens accreditirte belgische Eisenbahn-Bauunternehmung, die Société belge de chemins de fer, um die Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der vorerwähnten als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahnlinie von Wien nach Aspang auf Grund von Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von 50 Jahren angesucht.

Nach den Anträgen der concessionswerbenden Gesellschaft soll die projectirte, ungefähr 85 Kilometer lange Localbahn provisorisch ihren Ausgang auf dem Grunde des im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Hafens des Wiener-Neustädter Schifffahrtscanales nehmen und der Trace dieses Canales unter entsprechender Correctur der zu großen Krümmungen bis zum Centralfriedhofe nächst Kaiser-Ebersdorf folgen.

Vom Centralfriedhofe würde die projectirte Bahntrace mit Berührung der Ortschaften: Maria-Lanzendorf, Leopoldsdorf und Biedermansdorf nach Laxenburg, sodann über Guntramsdorf, Möllersdorf, Traiskirchen, Trumau, Oberwaltersdorf, Tattendorf, Leesdorf, Wiener-Neustadt, Katzelsdorf und Frohsdorf nach Pitten und von hier im Thale nach Aspang führen.

Bei Wiener-Neustadt und eventuell auch bei Achau ist eine Verbindung der neuen Bahn mit den bestehenden Linien der Südbahngesellschaft in Aussicht genommen und würde sich die concessionswerbende Gesellschaft die Befugniß zur eventuellen Fortführung der Bahn längs der bestehenden Wiener Verbindungsbahn bis in die Nähe des Hauptmünzamtes und die Herstellung eines Personenbahnhofes daselbst vorbehalten.

Bei der vorläufigen Prüfung der Anträge der concessionswerbenden Gesellschaft hat sich in rein technischer Beziehung gegen die Durchführung des vorliegenden Bahnprojectes kein Anstand ergeben.

Zugleich ist jedoch im Hinblicke auf die erhobenen Productions- und Verkehrsverhältnisse der von der neuen Bahn zu berührenden Gegenden der begründete Zweifel rege geworden, ob eine ausreichende Verzinsung des für den Bau und die Ausrüstung der Bahn präliminirten effectiven Anlagecapitales von 6,800.000 fl. (80.000 fl. per Kilometer) gewärtigt werden könne.

Mit Rücksicht auf die bisherigen bedauerlichen Erfahrungen bei jenen ohne staatliche Erträgnißgarantie oder Subvention zu Stande gekommenen Bahnen, deren Erträgnisse zur Verzinsung der bedeutenden Obligationsschulden nicht ausreichten, hat sich die Regierung für verpflichtet erachtet, die concessionswerbende Gesellschaft ausdrücklich auf die nach den amtlichen Erhebungen zu gewärtigende geringe Rentabilität der projectirten Bahn aufmerksam zu machen und derselben die Einleitung eventueller Concessionsverhandlungen insbesondere nur unter der Voraussetzung in Aussicht zu stellen, daß die Aufbringung der für den Bahnbau erforderlichen Geldmittel im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft ausschließlich durch die Ausgabe von Actien, in keinem Falle aber durch Emission von Prioritätsobligationen erfolgen dürfe.

Nachdem die concessionswerbende Gesellschaft sich zur Annahme der vorerwähnten Bedingung und zur Leistung einer Caution in dem Betrage von Einer Million Gulden bereit erklärt und unterm 16. Jänner l. J. auch das generelle Project der herzustellenden Localbahn in Vorlage gebracht hatte, konnte ungeachtet der in Bezug auf die Rentabilität des vorliegenden Bahnprojectes obwaltenden Bedenken gleichwohl die Einleitung der erbetenen Verhandlungen behufs Feststellung der eventuellen Concessionsbedingungen umsoweniger abgelehnt werden, als die concessionswerbende Gesellschaft, wie bereits erwähnt wurde, zur Durchführung des Unternehmens außer den üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen keinerlei finanzielle Unterstützung seitens der Staatsverwaltung in Anspruch nahm, und das Zustandekommen eines größeren Eisenbahnbaues, auch abgesehen von den Interessen der zunächst berührten Gemeinden und Ortschaften, unter den derzeit bestehenden Verhältnissen erwünscht scheint, um den erwerblosen Arbeitskräften im Bereiche der Reichshauptstadt Beschäftigung zuzuwenden und den in den unteren Classen der Bevölkerung herrschenden Nothstand zu vermindern.

Bei den sohin mit den Vertretern der concessionswerbenden Gesellschaft im Jänner l. J. gepflogenen Verhandlungen wurden die wesentlichsten Bedingungen für die eventuelle Concessionsertheilung vereinbart und hierbei die Herabminderung der ursprünglichen Forderung einer fünfzigjährigen Steuerbefreiung auf die Dauer von nur 30 Jahren erzielt.

Im Laufe der Verhandlung wurde den Vertretern der concessionswerbenden Gesellschaft unter neuerlicher Hervorhebung der voraussichtlich unzureichenden Erträgnisse der projectirten Unternehmung wiederholt bedeutet, daß die Beschaffung des mit dem effectiven Betrage von 80.000 fl. per Kilometer anzunehmenden Anlagecapitales lediglich durch Emission volleinzuzahlender Actien erfolgen dürfe und die eventuelle Ausgabe von Prioritätsobligationen höchstens bis zum Maximalbetrage des halben Anlagecapitales und erst für jenen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen in dem factisch erzielten und nachhaltig gesicherten Reinerträgnisse der Bahn ausreichende Bedeckung finden werde.

Bei der Aufstellung der technischen Bedingungen wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß die projectirte Localbahn normalspurig und eingeleisig derart anzulegen und auszurüsten sei, daß die Fahrgeschwindigkeit, anfänglich auf 20 Kilometer per Zeitstunde beschränkt, in der Folge nach Erforderniß der Verkehrszunahme auf 40 Kilometer per Stunde erhöht werden, später aber auch eine größere Fahrgeschwindigkeit nach Ermessen der Staatsverwaltung nicht ausgeschlossen sein solle.

Demgemäß soll die Bahn im Unter- und Oberbau mit definitiven Objecten gleich ursprünglich für eine Maximalfahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer per Zeitstunde hergestellt, dagegen in Bezug auf die Hochbauten, die Einrichtung, Ausrüstung und den Abschluß der Bahn jede mit Rücksicht auf die geringere Fahrgeschwindigkeit von 20 Kilometer zulässige Erleichterung gewährt werden.

Ebenso sollen der Bahnunternehmung auch bezüglich der concessionsmäßigen Verpflichtung zur Beförderung der Post und der Postbediensteten, der Militärtransporte und in Bezug auf die sonstigen öffentlichen Leistungen alle mit Rücksicht auf die localen Zwecke derselben statthaften Erleichterungen zugestanden werden.

Die Bauarbeiten sollen im Falle der Ertheilung der Concession sofort nach Ertheilung des Bauconsenses begonnen und längstens binnen fünf Jahren vollendet werden, welcher Vollendungstermin übrigens nach den Andeutungen der Concessionswerber voraussichtlich eine erhebliche Abkürzung erfahren dürfte.

Auch würde die Unternehmung die Verpflichtung übernehmen, Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Eisenbestandtheile, dann alle Ausrüstungsgegenstände ausschließlich im Inlande zu beschaffen.

Nach Maßgabe der gepflogenen Unterhandlung erscheinen nunmehr alle wesentlichen Vorfragen für die Beurtheilung der Durchführbarkeit des vorliegenden Bahnprojectes hinreichend klargestellt.

Behufs der volkswirthschaftlichen Würdigung des vorliegenden Bahnprojectes ist hervorzuheben, daß die projectirte Bahn, abgesehen von der erleichterten Communication zum Wiener Centralfriedhofe, nicht nur dem Verkehre und der Production der nächst berührten Gegenden und Ortschaften, insbesondere

den daselbst befindlichen Ziegeleien, Mühlen, Spinn- und Papierfabriken, sowie dem Forstbetriebe und der Viehzucht der Umgebung und des Hinterlandes der Bahn durch erleichterte Verfrachtung und vermehrten Absatz gewisse Vortheile gewähren, sondern auch der Approvisionirung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Guten kommen dürfte.

Nachdem der Bau und die Ausrüstung der projectirten Bahn überdies auch der inländischen Industrie und der hiesigen Arbeiterbevölkerung Beschäftigung und lohnenden Erwerb zuführen würde, scheint die Zulassung des projectirten Eisenbahnunternehmens ungeachtet der ungünstigen Ergebnisse der Erhebungen über die voraussichtliche Ertragsfähigkeit desselben umsomehr gerechtfertigt, als die concessionswerbende Gesellschaft das Risico der zu geringen Verzinsung des aufzuwendenden Capitales trotz der diesfalls erhaltenen Aufklärungen ausdrücklich auf sich zu nehmen erklärt hat und zur Durchführung des Unternehmens außer der unter den obwaltenden Verhältnissen wohl begründeten Steuer- und Gebührenbefreiung keinerlei finanzielle Begünstigungen seitens der Staatsverwaltung in Anspruch nimmt.

Inwiefern in Folge des Anschlusses bei Wiener-Neustadt die neue Bahn unter jene Zweig- und Fortsetzungsbahnen zu rechnen ist, auf deren Herstellung und Betrieb der Südbahngesellschaft im Sinne der Bestimmungen des §. 23 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 ein Vorrecht zusteht, wird vor der Concessionsverleihung die Nothwendigkeit eintreten, sich mit der Südbahn wegen eventueller Verzichtleistung der letzteren auf die Ausübung dieses Vorrechtes unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Regierung ermächtigt werden, im Falle der Concessionsertheilung für die projectirte normalspurige Localbahn von Wien über Maria-Lanzendorf, Laxenburg, Guntramsdorf, Möllersdorf, Trumau, Tattendorf, Wiener-Neustadt und Pitten nach Aspang, einschließlich einer Verbindung mit der Südbahn nächst Wiener-Neustadt, sowie der eventuell allein zu Stande kommenden Theilstrecken die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung zu gewähren (Artikel I und II), und beim Baue und Betriebe der Bahn, welche bei Wiener-Neustadt mit der Südbahn in Verbindung zu bringen ist, alle mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässigen Erleichterungen zu gestatten. (Artikel III.)

Artikel IV enthält den fünfjährigen Bautermin und die Verpflichtung der Concessionäre zur Cautionsleistung, sowie die Stempel- und Gebührenbefreiung für die hieraus hervorgehenden Acte und Urkunden.

Artikel V bestimmt den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung und schließt mit der Vollzugsclausel.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

dem Protokollar-Uebereinkommen vom 25. Februar 1876, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, die Genehmigung ertheilt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Protokollar-Uebereinkommen.

Das nachfolgende, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung einerseits und der k. k priv. Südbahngesellschaft anderseits zu Wien am 25. Februar 1876 vereinbarte Protokollar-Uebereinkommen, betreffend die bei Genehmigung des Verkaufes der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, insbesondere des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69), sowie des am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Modalitäten der Bezahlung des Restbetrages der Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen, wird genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung, daß der 1. Juli 1876 als der im §. 1 des Uebereinkommens bezeichnete Zeitpunkt zu betrachten sei, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, daß hierdurch der Anspruch bezüglich derjenigen Abschlagzahlungen des Kaufschillingsrestes für die lombardisch-venetianischen Linien nicht aufgegeben werde, auf deren Forderung das Recht bis Ende 1875 erwachsen ist.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches unbeschadet des früheren Eintrittes der Verbindlichkeit des Uebereinkommens für die k. k. priv. Südbahngesellschaft mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Protokollar-Uebereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 25. Februar 1876, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits,

betreffend

die bei Genehmigung des Verkaufes der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Nachdem zwischen der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft einerseits und der königlich italienischen Regierung anderseits zu Basel am 17. November 1875 ein Vertrag und zu Wien am 25. Februar 1876 ein Nachtragsvertrag behufs verkaufsweiser Abtretung der sämmtlichen auf italienischem Territorium der genannten Gesellschaft bisher eigenthümlich gehörigen Eisenbahnlinien nebst Zugehör abgeschlossen worden ist, und nachdem die k. k. priv. Südbahngesellschaft diese Verträge mit dem Ansuchen um Ertheilung der im Artikel 33 des ersteren ausdrücklich vorbehaltenen Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung unterbreitet hat, so wird von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung die obige Genehmigung unter den im gegenwärtigen Protokollar-Uebereinkommen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten ertheilt und werden diesfalls zum Behufe der in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien erforderlichen theilweisen Aenderung und Ergänzung des zwischen der kaiserlich-königlichen Staatsverwaltung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69), sowie des am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Modalitäten der Bezahlung des Restbetrages der Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

§. 1.

Von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem der Betrieb der abzutretenden Eisenbahnlinien an die königlich italienische Regierung übergeht und demnach nicht mehr für Rechnung der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise der k. k. priv. Südbahngesellschaft geführt wird, unterwirft sich die genannte Gesellschaft einer Abänderung der im Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) enthaltenen Bestimmungen über die cumulative Berechnung des Bruttoerträgnisses ihrer im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Linien in der Weise, daß als Bruttoerträgniß der österreichisch-ungarischen Linien per Meile, beziehungsweise nunmehr per Kilometer jener Betrag zu gelten haben wird, welcher sich bei der Theilung des wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisses der sämmtlichen, im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Linien durch die Gesammtmeilenzahl, beziehungsweise Gesammtkilometerzahl dieser Linien rechnungsmäßig als Quotient ergibt.

Bei der künftig in Kilometern stattfindenden Bruttoertragsgarantieberechnung ist die Ziffer des garantirten Bruttoerträgnisses statt mit 100.000 fl. österreichischer Währung per Meile mit dem Betrage von 13.182 fl. österreichischer Währung per Kilometer zu Grunde zu legen.

§. 2.

Bei Berechnung der Bruttoerträgnißüberschußantheile, welche kraft Artikel 12 des oben citirten Vertrages vom 13. April 1867 zur Tilgung des derzeit noch mit 27,446.892 fl. 75 kr. österreichischer Währung Silber aushaftenden Restbetrages der Ablösungssumme für die Linie Wien-Triest 2c. allmälig zu erlegen sind, ist das wirkliche jährliche Bruttoerträgniß der sämmtlichen im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Südbahnlinien, sowie die Gesammtkilometerzahl dieser Linien zu Grunde zu legen. Dabei ist dem Bruttoerträgnisse von 107.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.100 fl. per Kilometer und Betriebsjahr und einem Bruttoerträgnisse von 110.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.500 fl. per Kilometer und Betriebsjahr gleichzuachten.

Die Bestimmung des dritten Alinea des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867, lautend:

„Falls die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 ab die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, so findet die Zahlung des obigen Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht statt, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden müßte", wird durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

Die den Eingang des gegenwärtigen Paragraphes bildende Bestimmung hat von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte angefangen, jedoch schon für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen dieser Zeitpunkt eintritt, in Wirksamkeit zu treten.

Deßgleichen hat die obige Bestimmung zum Zwecke des den Gegenstand des Uebereinkommens vom 13. April 1867 bildenden allmäligen Erlages des Restbetrages von 30 Millionen Lire der für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen zu zahlenden Ablösungssumme derart Anwendung zu finden, daß nach vollständiger Tilgung des Kaufschillingsrestes der Wien-Triester Linie die Zahlung der im Sinne der vorstehenden Bestimmung berechneten Ueberschußantheile des Bruttoerträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien als Abzahlung auf den Kaufschillingsrest der lombardisch-venetianischen Linien zu gelten hat und bis zur vollständigen Tilgung dieses Kaufschillingsrestes fortzusetzen ist.

§. 3.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft erklärt, aus den in den Bestimmungen des Wiener Friedenstractates vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) über die Staatsgarantie eintretenden Abänderungen, welche in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien an die königlich italienische Regierung mit dieser letzteren von der kaiserlichen und königlichen österreichischen Regierung vereinbart werden, deßgleichen aus der bezüglich der Kaufschillingsrestzahlungen eintretenden Aenderung der Verhältnisse keinerlei Ansprüche gegen die kaiserlich-königliche oder die königlich ungarische Regierung ableiten zu können.

§. 4.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die ihr auf Grund des oben citirten Vertrages vom 17. November 1875 von Seite der königlich italienischen Regierung als Kaufschilingsantheil in Barem oder in italienischen Rententiteln zum Courswerthe zukommenden Zahlungen in erster Linie zur Berichtigung sämmtlicher schwebenden Schulden und zur Einlösung sämmtlicher im Umlaufe befindlichen Bons, den sohin etwa verfügbar bleibenden Betrag aber zur Bildung eines speciellen Fonds zu verwenden. Dieser Fond soll zu den auf den österreichisch-ungarischen Linien nothwendigen Capitalsanlagen (Stationsbauten, Geleiseanlagen u. s. w.) verwendet werden und ist hierzu die besondere Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung einzuholen.

Eine Vertheilung dieses Fondes unter die Actionäre bleibt insolange ausgeschlossen, als die Gesellschaft mit Prioritäts- oder anderen Schulden belastet ist.

Die an die Gesellschaft als restlicher Kaufschilling nach dem obigen Vertrage von der königlich italienischen Regierung alljährlich bar gezahlten Beträge haben, sowie die Erträgnisse des oben erwähnten Fondes, insolange solche vorhanden sind, vor jeder anderweitigen Verwendung zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der gesellschaftlichen Obligationsschuld zu dienen, und unterwirft sich die Gesellschaft in dieser Hinsicht der speciellen Controle der kaiserlich-königlichen Regierung. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, alle Einleitungen zu treffen, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, um das den Obligationsbesitzern an den obigen Annuitätenzahlungen zustehende ausschließliche Pfandrecht im gerichtlichen Wege durch Anmerkung im Eisenbahnbuche zur Geltung zu bringen und ersichtlich zu machen.

§. 5.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die von ihr unter der Firma: „Vereinigte Südösterreichische, Lombardische und Centralitalienische Eisenbahngesellschaft" beziehungsweise: „k. k. priv. südliche Staats-, Lombardisch-venetianische und Centralitalienische Eisenbahn-

gesellschaft" ausgegebenen Titel der dreipercentigen Obligationenschuld über Verlangen der Regierung sobald nur immer thunlich, jedesfalls aber aus Anlaß des Ablaufens der an den Obligationen derzeit haftenden Coupons aus dem Verkehre zu ziehen und diese Titel, insoweit dieselben nicht durch Rückkauf oder Tilgung bleibend außer Verkehr gesetzt werden, auf dem Wege des Umtausches durch Hinausgabe neuer Obligationen-Titel zu ersetzen, welche außer der diesfalls in Aussicht genommenen Firma-Aenderung die ausdrückliche Zusicherung zu enthalten haben, daß für ihre Einlösung und Verzinsung auch die oben bezeichneten Annuitätenzahlungen (§. 4) haften.

Es ist wohlverstanden, daß bezüglich der bei Hinausgabe der neuen Obligationen einzuhaltenden Förmlichkeiten, wie überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern ꝛc., beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels I vom Jahre 1868, Anwendung zu finden haben.

§. 6.

Für die gemäß des §. 5 stattfindende erste Ausgabe der neuen Obligationen und für deren bücherliche Eintragung wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Sogleich nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens ist die im Artikel 9 des Vertrages vom 13. April 1867 vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung zu pflegen, wobei das in den österreichisch-ungarischen Linien repräsentirte Anlagecapital unter Anwendung der Werthberechnungsgrundlage des Vertrages ddo. Basel, 17. November 1875 ermittelt wird.

Den Couponstempel für die bisher ausgegebenen Actien und Obligationen, dann für die gemäß des §. 5 neu auszugebenden Titres hat die Gesellschaft auch künftighin nur mit jener Quote zu entrichten, welche auf das wie oben ermittelte, in den österreichischen Linien repräsentirte Anlagecapital entfällt.

Auf andere von der Gesellschaft etwa zur Vermehrung ihres gegenwärtigen Capitals künftig auszugebende Actien oder Obligationen haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 7.

Die k. k. priv Südbahngesellschaft verpflichtet sich, jene Statutenänderungen und sonstigen Einrichtungen durchzuführen, welche mit der durch die Abtretung der italienischen Linien vollzogenen Trennung der österreichisch-ungarischen Linien von den bisherigen auswärtigen Bestandtheilen des Unternehmens zusammenhängen und durch die hiernach eintretende Umwandlung der Gesellschaft in eine ausschließlich dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörige Unternehmung mit dem Sitze in Wien bedingt sind.

§. 8.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft ist an das gegenwärtige Uebereinkommen vom Tage der zustimmenden Beschlußfassung der für den 28. Februar 1876 einberufenen Generalversammlung an gebunden.

Für die k. k. Regierung tritt das Uebereinkommen erst dann in Kraft, wenn die zu einzelnen Bestimmungen desselben erforderliche Zustimmung des Reichsrathes erfolgt.

§. 9.

Die königlich ungarische Regierung erklärt durch ihren mitunterzeichneten Vertreter, dem gegenwärtigen Uebereinkommen, insoweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der im Gebiete der königlich ungarischen Krone gelegenen Südbahnlinien berührt, mit Vorbehalt der legislativen Genehmigung beizutreten.

§. 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird in zwei ungestempelten Parien ausgefertigt, von welchen das eine in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt und das andere der königlich ungarischen Regierung übermittelt wird.

Der k. k. priv. Südbahngesellschaft wird eine amtlich beglaubigte Abschrift ausgefolgt.

Wien, 25. Februar 1876.

Für die k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen:

Chlumecky m. p. **Pretis** m. p.

Für die k. k. priv. Südbahngesellschaft:

Franz Baron Hopfen m. p.

Albert Baron Rothschild m. p.

Als Vertreter der königlich ungarischen Regierung:

Alex. von Ribáry m. p.

Dr. Heinrich R. v. Wittek m. p.,
k. k. Sectionsrath, als Protokollsführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den Gesetzentwurf,

betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

(Zu 599 der Beilagen.)

Gegenüber dem vorliegenden, die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody bezweckenden Gesetzentwurfe hält der volkswirthschaftliche Ausschuß es vor Allem für nothwendig, den Standpunkt zu kennzeichnen, von dem aus er die Frage des Bestandes von Freihäfen und Zollausschlüssen überhaupt beurtheilt. Dieser Standpunkt kann in keinem Falle ein diesen Institutionen günstiger sein. Ohne principiell die Frage in Erörterung ziehen zu wollen, ob die Schaffung und Erhaltung von Freihäfen und Freigebieten auch unter den heutigen, völlig veränderten und in steter Entwickelung begriffenen Verkehrsverhältnissen überhaupt noch als ein geeignetes Mittel angesehen werden kann, um bestimmten Städten oder Gebieten zu einem in jedem Falle doch nur künstlichen Aufschwunge zu verhelfen, ohne ferner länger bei dem Nachweise verweilen zu wollen, daß der Zug der modernen handelspolitischen Gesetzgebung ein diesen Institutionen abholder ist, möchte der Ausschuß hier vorzugsweise die eine unleugbare Thatsache betonen, daß diese Institutionen sich als Privilegien darstellen, deren Schaffung oder Fortbestand gegen den Grundsatz der gleichen Behandlung aller Staatsbürger wie auf dem politischen, so auch auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens verstößt. Die Begünstigung, welche solche Freigebiete genießen, kommt nur in den seltensten Fällen auch dem Lande zu Gute, zu dem sie gehören, und die Vortheile, welche diese Ausnahmsstellung für Diejenigen mit sich bringt, die sie innehaben, werden vielfach auf Kosten der übrigen Bürger des Landes und zu ihrem Nachtheile erworben.

Stünde demnach der Ausschuß vor der Frage, ob principiell die Freihäfen und Zollausschlüsse der österreichisch-ungarischen Monarchie fortbestehen oder ob sie aufgehoben werden sollen, dann könnte nach dem Gesagten sein Votum im Allgemeinen kaum ein zweifelhaftes sein. Allein nicht so steht die Frage, über welche der Ausschuß derzeit zu berathen hatte. Nicht eine grundsätzliche, gleichmäßige Lösung dieser wirthschaftlichen Frage ist es, was die Regierung anstrebt, sondern die Aufhebung lediglich des einen Zollausschlusses von Brody soll unter Aufrechthaltung aller anderen Freihäfen und Freigebiete (Dalmatien, Istrien mit den Quarnerischen Inseln, Triest, Buccari, Carlopago, Porto Rè, Fiume, Zengg) ausgesprochen und binnen fünf Jahren durchgeführt werden.

Nach der Genesis des Entschlusses der Regierung, diese Maßregel einseitig und vereinzelt vorzuschlagen und durchzuführen, braucht man nicht lange zu forschen, denn der vorgelegte Motivenbericht zu der in Rede stehenden Gesetzesvorlage selbst verbreitet hierüber ausreichendes Licht. Allerdings wird in diesem Motivenberichte ausgeführt, daß die Angelegenheit der Aufhebung des Zollausschlusses von Brody schon seit langer Zeit in Verhandlung stehe, und es werden dort auch Argumente specieller Natur gegen die

Sonderstellung gerade Brody's aufgeführt. Indeß wird doch gleichzeitig in dem Motivenberichte selbst zugestanden, daß die unmittelbare Veranlassung, diese Angelegenheit neuerdings ins Auge zu fassen, durch die Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland gegeben war, welche „zum Zwecke der Erweiterung und Erleichterung unserer Handels und Verkehrsbeziehungen mit Rußland" im Jahre 1874 eingeleitet wurden und deren Ergebniß in einem von den beiderseitigen Delegirten am 10. Juni 1875 unterzeichneten Protokolle zusammengefaßt und auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1875 ertheilten Ermächtigung seitens der k. und k. Regierung ratificirt worden ist. In der That beseitigt der Wortlaut der bezüglichen Paragraphe des Protokolles jeden Zweifel darüber, daß man es hier mit einer von Seite Rußlands erhobenen und von Seite der k. und k. Regierung ihm zugestandenen Forderung zu thun habe. Die bezüglichen Paragraphe lauten:

§. 16. Die kaiserlich russische Regierung hat verlangt, daß die Zollfreiheit Brody's aufgehoben werde.

Die österreichisch-ungarischen Delegirten erklären, daß ihre Regierung sich verpflichte, in den gesetzgebenden Körpern beider Theile des Reiches im Laufe des nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen und zu unterstützen, durch welchen die Zollfreiheit von Brody binnen eines bestimmten, zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen, die Frist von fünf Jahren nicht überschreitenden Zeitraumes aufgehoben wird.

§. 2. Die k. und k. Regierung hat verlangt, daß das Zollamt von Issakovetz zum Range eines Zollamtes I. Classe erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß diese Erhebung von der Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses abhängig sei und fügen bei, daß die russische Regierung sich indeß verpflichte, zu der Umwandlung von Issakovetz in ein Zollamt I. Classe sofort nach Verlautbarung des betreffenden Gesetzes zu schreiten, ohne den Ablauf des fünfjährigen Uebergangstermines abzuwarten.

Hierdurch wird vor Allem nur auf's Neue bestätigt, was längst aller Welt bekannt ist, daß nämlich russischerseits auf die Beseitigung des Brodyer Zollausschlusses ein ganz besonderer Werth gelegt wird. In der That sind die Bemühungen Rußlands in dieser Richtung nachweisbar bereits an die fünfzig Jahre alt. So oft als ihm nur immer hierzu Gelegenheit gegeben war, hat Rußland dieses Begehren in den Vordergrund gestellt. Man ist demnach schon mit Rücksicht auf diese historisch unbestreitbare Thatsache und ohne die für Rußland recht unbequeme Rolle des Brodyer Freigebietes als Zwischenhändler weiter zu analysiren, berechtigt, den Zollausschluß Brody's vom österreichischen Standpunkte als ein Rußland gegenüber unter allen Umständen belangreiches Compensationsobject anzusehen. Wenn dem gegenüber in dem Motivenberichte der Regierung gesagt wird, es hätten die Verhandlungen außer Zweifel gestellt, daß die in weiteren Kreisen verbreitete Meinung, als sei die Beseitigung des Zollausschlusses für Rußland von ganz außerordentlichem Werthe, eine übertriebene sei, und wenn weiter beigefügt wird, daß demnach ungemessene Erwartungen in Verbindung mit der Befriedigung dieses russischen Wunsches aussichtslos seien, so erschien die Richtigkeit dieser abweichenden Anschauung dem Ausschusse doch keineswegs ausreichend erwiesen. In welchem Grade Rußland äußerlich auf die Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses Werth lege, das ist wol nicht als entscheidendes Moment anzusehen, zumal es ganz natürlich ist und bei solchen Verhandlungen wohl immer vorkommen wird, daß der Paciscent den Werth dessen, was er begehrt, möglichst niedrig, dagegen den Werth dessen, was er gewährt, möglichst hoch veranschlagt. Die Thatsache aber, daß Rußland diese Concession unserseits dringend wünscht, ist, wie gesagt, eine alte und unbestreitbare, durch den Wortlaut des Protokolles vom 10. Juni 1875 neuerdings erwiesene.

Unter solchen Umständen war der Ausschuß vor die Frage gestellt, von welcher Art die Gegenconcessionen seien, welche die österreichisch-ungarischen Unterhändler für die Zusage der Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses von russischer Seite erlangt haben. Aus mehr als Einem Grunde gestaltete sich die eingehende Untersuchung und Beurtheilung dieser Seite der Angelegenheit für den Ausschuß zu einer dringenden Pflicht. Zunächst von dem leider nur zu oft und zu lange schon hintangesetzten Standpunkte einer wohlverstandenen Interessenpolitik aus. Welcher handelspolitischen Richtung immer man auch zuneigen mag, darüber kann nach den gemachten Erfahrungen und bei aufmerksamer Würdigung der wirthschaftlichen Lage, in der unser Land sich befindet, eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen, daß es ein verwerfliches, weil das Land schädigendes Beginnen sei, bei handels- oder zollpolitischen Transactionen Momente politischer Natur mitspielen oder gar maßgebend sein zu lassen. Zu sehr und zu nachhaltig wurden die commerciellen Interessen unseres Landes auf solche Weise bereits geschädigt, zu weittragend und schwerwiegend sind die handels- und zollpolitischen Transactionen, in die unser Reich in allernächster Zeit eintreten wird, als daß der Ausschuß sich bei dieser Gelegenheit der Pflicht hätte entschlagen können, diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Darüber aber, daß ihm gegenüber der Standpunkt einer ausschließlichen

Interessenpolitik in wirthschaftlichen Dingen ganz besonders betont wird, möchte am allerwenigsten ein Reich sich beklagen dürfen, welches, wie eben das russische, in handels- und zollpolitischen Dingen ausschließlich und in allerextremstem Ausmaße nur sein Eigeninteresse als maßgebend anerkennt.

Und damit ist zugleich auch ein weiteres Motiv berührt, welches im vorliegenden Falle gebieterisch eingehende Berücksichtigung forderte. Gewiß, die Zollpolitik, welche Rußland aufrechtzuhalten für gut findet, entzieht sich, so schwer unser Verkehr mit diesem Nachbarreiche darunter auch leidet, doch jeder Kritik an dieser Stelle. Rußland hat, wie jeder andere Staat, das uneingeschränkte Recht, seinen Zolltarif autonom so zu regeln, wie es ihm gutdünkt, und es wäre in der That mindestens aussichtslos, wollten von unserer Seite in dieser Richtung derzeit Forderungen nach besonderer Begünstigung erhoben werden. Allein, nicht der russische Zolltarif allein ist es, was unseren Verkehr mit diesem Reiche so unglaublich hart bedrückt; selbst wenn dieser Zolltarif ein so liberaler wäre, wie er thatsächlich ein extrem protectionistischer, ja, theilweise sogar prohibitionistischer ist, selbst dann noch möchte die Art, wie Rußland diesen Tarif handhabt, möchte das russische Zollverfahren in Verbindung mit den eigenartigen Paßvorschriften, die es unseren Staatsbürgern gegenüber in Anwendung hält, vollkommen ausreichen, um unseren Verkehr mit diesem Nachbarreiche zu unterbinden. In der That, es gibt keinen Staat, am wenigstens einen grenznachbarlichen, gegen welchen wir auch nur entfernt so viele und so begründete Beschwerden in dieser Richtung zu erheben hätten, wie eben gegen Rußland, und dieselben bilden bereits seit vielen Jahren den Gegenstand dringlicher Vorstellungen seitens der österreichischen Handels- und Gewerbekammern. Es würde den Ausschuß zu weit geführt haben, hätte er an dieser Stelle in eine ausführliche Darlegung des ohne Beispiel dastehenden russischen Zollverfahrens eingehen wollen. Eine solche Darlegung schien um so entbehrlicher, als das diesbezügliche Material in den Denkschriften verschiedener Handelskammern, speciell der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1865, dann der Bukowinaer Handelskammer aus den Jahren 1868 und 1871, weiters in einer Denkschrift des österreichisch-ungarischen Export-Vereines aus dem Jahre 1873, endlich in der vom k. k. Handelsministerium selbst erst im Jahre 1876 an die Handelskammern hinausgegebenen ausführlichen Darstellung des russischen Zollverfahrens ausreichend gesammelt vorliegt. Im Allgemeinen mag es genügen, wenn hier hervorgehoben wird, daß das ganze russische Zollverfahren eine endlose Kette von Chicanen lästigster, zeitraubendster und kostspieligster Art darstellt; daß schon auf die geringsten formellen Fehler, die sich noch in keiner Weise als Zollvergehen darstellen, wie beispielsweise Correcturen in einer Waarenerklärung, schwere Strafen gesetzt sind; daß bei der Unklarheit des russischen Zolltarifs und dem Mangel eines verläßlichen amtlichen Waarenverzeichnisses einerseits, bei der Aufrechthaltung des Systems der sogenannten „Accidentien" (Strafe von zehn Percent des Zollbetrages bei Mangel an Uebereinstimmung in den Waarenzolldocumenten, oder wenn zwar die Declaration beigebracht wird, die Frachtbriefe aber fehlen, oder wenn Quantität und Art der Waare nicht genau laut Tarif bezeichnet sind u. s. w.) und der rigorosen Festhaltung an einer Unzahl der lästigsten Formlichkeiten anderseits, auch der gewissenhafteste Kaufmann nothwendig mit den russischen Zollbeamten in Conflict kommen muß; daß in Folge dieser Zustände die österreichischen Kaufleute meist genöthigt sind, sich der kostspieligen Vermittlung, respective Bevollmächtigung eines russischen Zollexpediteurs zu bedienen, welcher nicht selten seine Committenten absichtlich Strafe zahlen läßt, die er vorschießt und sich vergüten läßt, um später auf eigene Rechnung Strafnachlaß zu erwirken; daß eine Differenz von acht Percent zwischen der angegebenen und der wirklichen Zahl der Waaren bereits Confiscation der ganzen Differenz nach sich zieht; daß die russischen Zollämter bei zu niedrig declarirtem Werthe das Vorkaufsrecht mit fünf Percent Zuschlag prakticiren, was bei dem Umstande, als in Rußland in Folge der hohen, oft den ganzen Werth der Waare übersteigenden Zölle eine Menge Waaren zumal im Kleinhandel bedeutend höher stehen, als im Auslande, den Zollbeamten Gelegenheit zu lucrativen Geschäften gibt, indem sie ganze Waarenposten für eigene Rechnung erstehen und dieselben dann einzeln weiter verkaufen lassen; daß durch die sogenannten Arretgebühren (tarifmäßige Entlohnung der bei den russischen Zollämtern eigens aufgestellten zum Ausladen, Oeffnen, Wägen u. s. w. allein berechtigten Arbeiter) eine Vertheuerung der ohnehin hohen Zollgebühren und Spesen oft um 15 Percent des Zolles eintritt u. s. w.

Im Hinblicke auf diese Verhältnisse, deren heilsame Aenderung man von den im Jahre 1874 eingeleiteten handelspolitischen Verhandlungen zu erwarten wohl berechtigt war, bestand die unverkennbar wichtigste Aufgabe des Ausschusses zunächst darin, die Einzelbestimmungen des Protokolles vom 10. Juni 1875 als des Ergebnisses jener Verhandlungen auf ihren Werth für jeden der beiden Theile zu prüfen und ganz speciell die Zugeständnisse zu würdigen, welche Rußland für die allerwesentlichste der ihm gemachten Concessionen, nämlich für die von ihm begehrte Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses gewährt hat. Um hierbei ganz objectiv vorzugehen und dem hohen Hause selbst vollen Einblick in dieser Richtung zu ermöglichen, hat der Ausschuß es für zweckmäßig erachtet, einen erschöpfenden Auszug aus dem dem Ausschusse im französischen Orginaltexte mitgetheilten, bisher nicht verlautbarten Protokolle vom

10. Juni 1875 diesem Berichte anzufügen. Nach Ansicht des Ausschusses stellt sich das Ergebniß einer unbefangenen, wenn auch von noch so bescheidenen Erwartungen ausgehenden Prüfung dieses Protokolles als ein unbefriedigendes dar. Allem zuvor kann nicht übersehen werden, daß durch diese Abmachung an dem Systeme des russischen Zollverfahrens im Großen und Ganzen nichts geändert wird. In der Umwandlung eines „Uebergangspunktes" in eine „Zollschranke", in der Erweiterung der Competenz einiger wenigen Zollämter auf die Zollabfertigung etlicher bestimmter Artikel u. s. w. dürfte eine Concession von einigem Belange umsoweniger erblickt werden, als der Verkehr mit diesen Zollämtern, insoweit sie nicht Eisenbahnzollämter sind — und die Competenz dieser letzteren erscheint eben nur in dem einen Punkte erweitert, daß sie das Recht der Waarenanweisung an die sogenannten Lagerzollämter erhalten — ohnehin schon in Folge des schlechten Zustandes, der während des größeren Theiles des Jahres nur schwer oder gar nicht befahrbaren Straßen ein sehr beschränkter ist, ganz abgesehen davon, daß die hier in Rede stehenden zolladministrativen Aenderungen doch auch dem Interesse der russischen Zollaufsicht selbst entgegenkommen. An den Vorschriften aber, welche russischerseits in Betreff der nothwendigen Begleitpapiere, der vorläufigen Waarenerklärung (declarazia), der eigentlichen Waarenangabe (objavlenie), der zur Waarenangabe berechtigten Personen, der zollamtlichen Waarenrevision, des Vorganges bei Streitigkeiten über die Waarentarifirung, der Waarenanweisung, der Artelgebühren u. s. w. bisher aufrecht erhalten wurden, mit Einem Worte an dem ganzen Apparate der Chicanen und Complicationen des russischen Zollverfahrens wird nichts Erhebliches geändert — es sei denn, daß man etwa in den Bestimmungen der §§. 14, 31, 32, 34, 36, 37 des Protokolles werthvolle Concessionen an unseren Handel erblicken wollte, ein Urtheil, welches wohl schon durch die russischerseits selbst bei diesen Punkten gemachten Vorbehalte ausgeschlossen erscheint. Speciell bezeichnend erscheint in dieser Richtung der Umstand daß unsere Vertreter nicht einmal eine Aenderung des über alle Maßen harten russischen Vorkaufsystemes durch Erhöhung des Zuschlages von fünf Percent auf die früher bestandenen zehn Percent (§. 33) durchzusetzen vermochten.

Was die durch das Protokoll geregelten Quarantainefragen betrifft (§§. 17—27), so erscheinen sie, wenn auch zum Theile unverkennbar auch im Interesse Oesterreichs gelegen, doch selbst ausdrücklich als Wünsche Rußlands hingestellt und die Art ihrer Erledigung zeigt, in wie coulanter Weise unsere Vertreter diesen Wünschen entgegengekommen sind.

Ganz besonderer Beachtung werth erscheint allerdings der §. 42 des Protokolles, leider aber nicht in einem der abgeschlossenen Vereinbarung günstigen Sinne. Durch diesen Paragraph wird als allgemeine Regel hingestellt, daß die beiderseitigen Regierungen jederzeit die alleinige Entscheidung über Nutzen und Opportunität künftiger Abänderungen haben sollen und daß die Unterzeichnung dieses Protokolles diesem Grundsatze in keiner Weise abträglich sein könne. Mit anderen Worten: Die russische Regierung ist jederzeit in der Lage, auch selbst die kaum nennenswerthen Concessionen, welche sie Oesterreich-Ungarn gemacht hat, wieder zurückzunehmen. Nun ist dieses Recht des jederzeitigen Widerrufes — an sich schon jedesfalls ein verkehrspolitisches Novum — formell allerdings ein beiderseitiges, praktisch aber in der Hauptsache doch ein einseitiges, lediglich Rußland zu Gute kommendes Recht und insoferne eine directe Verletzung des österreichischen Interesses. Man muß darüber sofort ins Klare kommen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß unter den Verpflichtungen, welche Oesterreich übernimmt, die Erlassung eines Gesetzes obenan steht, welches den Zollausschluß von Brody aufhebt. Wenn nun Rußland sich bewogen fände, das Wenige, das es Oesterreich zugestanden, eines Tages zu widerrufen oder unwirksam zu machen, so befände sich Oesterreich in Betreff des wichtigsten von ihm zugestandenen Punktes nicht in der gleichen Lage, denn der Zollausschluß von Brody, einmal ausgesprochen und durchgeführt, möchte wohl in keinem Falle wieder hergestellt werden können und es befände sich dann Rußland factisch im Besitze jenes Zugeständnisses, an welchem ihm am allermeisten gelegen, während uns selbst der ohnehin geringfügige Preis für dieses bedeutsame Zugeständniß verweigert oder doch jederzeit wieder entzogen werden könnte. Von allem Anderen abgesehen, erschien dem Ausschusse dieser Gesichtspunkt allein schon ausreichend, um die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes zu widerrathen, da mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes unter solchen Voraussetzungen ein weiteres höchst bedenkliches Präjudiz im Sinne der Einräumung wesentlicher Zugeständnisse an einen fremden Staat ohne jede reelle Gegenconcession geschaffen und auf solche Weise eine Ermunterung zur Fortsetzung der bisherigen unheilvollen, weil die wichtigsten Landesinteressen preisgebenden Praxis bei internationalen Verhandlungen Platz greifen würde.

Durch den Motivenbericht der Regierung wurde dem Ausschusse allerdings die Aufgabe nahegelegt, die Angelegenheit der Aufhebung des Zollausschlusses von Brody nicht vom internationalen Standpunkte allein ins Auge zu fassen, und der Ausschuß hat sich auch dieser Aufgabe nicht entzogen. In diesem Motivenberichte wird nämlich ausgeführt, daß die Beseitigung des in Rede stehenden Ausnahmszustandes sich im eigenen Interesse als nothwendig und nützlich darstelle, daß nach eingeleiteten Erhebungen

der Bestand des Zollausschlusses das Verkümmern des Handelsverkehres der Stadt Brody nicht zu verhindern vermocht habe, daß in Folge des Zollausschlusses die Demoralisation der Bevölkerung und ein Schmuggel Platz gegriffen habe, der nicht nur in der Richtung nach Rußland, sondern auch nach dem inländischen Zollgebiete seine Thätigkeit entwickle, daß die im Zollausschlusse Brody begüterten Großgrundbesitzer, sowie die Dorfgemeinden Legniów, Snyrów, Jazlowczy und Folwarki wielki schon vor längerer Zeit sich um die Aufhebung des Zollausschlusses selbst bemüht hätten, endlich daß die Staatsfinanzen in Folge dieses Zollausschlusses einen jährlichen Entgang von mehr als 150.000 fl., und zwar das Zollgefälle 63.000 fl. an entgehenden Zolleinnahmen und gegen 70.000 fl. an Rückvergütungen erleiden.

Keines dieser im Motivenberichte angeführten Momente hat der Ausschuß außer Berücksichtigung gelassen. Den angeführten Bemühungen der Großgrundbesitzer und der Dorfgemeinden um Beseitigung des Zollausschlusses konnte besonderer Werth freilich umsoweniger beigelegt werden, als einerseits der bedeutendste von den drei Großgrundbesitzern des Ausschlußgebietes als Mitglied der Gewerbesection der Brodyer Handelskammer am 29. December 1876 für die Aufrechthaltung des Freigebietes votirt hat und als anderseits im stricten Gegensatze zu der Angabe des Motivenberichtes dem Ausschusse Petitionen der Dorfgemeinden Snyrów, Jazlowczy, Ditkowo und Folwarki wielki aus dem Monate December 1876 vorlagen, welche Belassung des Freigebietes erbitten. Ohne sonst diesem Umstande viel Bedeutung beizulegen, da es ja doch nur gewissermaßen Zeugnisse in eigener Sache sind, muß vielmehr hier constatirt werden, daß nach den dem Ausschusse vorgelegenen Petitionen der Wunsch der Einwohner des Brodyer Freigebietes nach Belassung des letzteren ein ungetheilter ist.

Weit wesentlicher erschien naturgemäß der in dem Motivenberichte mit besonderem Nachdrucke betonte Vorwurf des Schmuggels und des damit zusammenhängenden Zurückbleibens des Erwerbfleißes. Im Allgemeinen vermochte der Ausschuß allerdings zu der Ueberzeugung nicht zu gelangen, daß dieser Vorwurf ein durchaus unbegründeter sei, und nichts lag dem Ausschusse ferner, als etwa eine Beschönigung dieses Zustandes gelten zu lassen. Allein ebensowenig wie die Angabe, daß dieser Schmuggel gegen das Inland hin größer sei als gegen Rußland, vermochte der Ausschuß die Behauptung als richtig anzuerkennen, daß die Dimensionen des illegalen Handels in letzter Zeit beträchtlich zugenommen und eine verstärkte Repression erfordert hätten. In ersterer Beziehung möchte die betreffende Angabe jeder Erfahrung widersprechen, indem der Schmuggel sich notorisch vorwiegend dorthin bewegt, wo die Schmuggelprämie am ausgiebigsten ist und diese letztere im vorliegenden Falle auf Seite des hochprotectionistischen, ja, vielfach prohibitionistischen russischen Zollsystems naturgemäß eine weitaus größere ist, als auf Seite unseres weitaus liberaleren, durchaus mäßigen Schutzsystems, welches bei den meisten Artikeln einen Schmuggel in großem Umfange kaum lohnend erscheinen läßt. In Beziehung auf die Dimensionen des illegalen Handels aber erscheinen die Beweise dafür nicht beigebracht, daß ein Anwachsen desselben eine so radicale Maßregel, wie die Aufhebung des Zollausschlusses, dringlicher gemacht habe, als sie es bisher gewesen. Mag sein, daß die Stadtpolizei von Brody mit der Wirklichkeit in einigen Widerspruch geräth, wenn sie in ihrem Berichte ddo. 3. Jänner 1877 sogar constatirt, „daß notorisch bekannte Schmuggler seit vielen Jahren hierorts gar nicht mehr bestehen, daß dieses Geschäft vor vielen Jahren in großem Maßstabe hier betrieben wurde, jedoch seit längerer Zeit ganz aufgehört hat". Immerhin aber dürften jene Daten in dieser Richtung einige Beachtung verdienen, welche die Brodyer Handels- und Gewerbekammer in ihrer Petition an dieses hohe Haus auf Grund amtlicher Erhebungen vorbringt. Dieselbe führt nämlich an, daß im Bereiche der Brodyer Finanzbezirksdirection beanständet worden sind: Im Jahre 1873 in 865 Fällen Waaren im Gewichte von 80 Centnern und im Werthe von 5622 fl.; im Jahre 1874 in 839 Fällen 78 Centner im Werthe von 6577 fl.; im Jahre 1875 in 738 Fällen 79 Centner im Werthe von 8804 fl., somit im Jahresdurchschnitte in 814 Fällen Waaren im Gewichte von 79 Centner im Werthe von 7001 fl. — während im Jahre 1875 bei dem k. k. Oberamte Oderberg 953, im Bezirke Brixen 1163, im Bezirke Eger 852, bei der Finanzbezirksdirection Triest 3376 Gefällsübertretungen verhandelt worden seien. Der Nachweis, daß die Sachlage in letzterer Zeit eine wesentliche Verschlimmerung erfahren und die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Maßregel imminenter geworden sei, erscheint demnach nicht erbracht. Wol aber kommt zu berücksichtigen, daß Brody im Verkehre mit Rußland nach wie vor eine erhebliche Vermittlerrolle spielt, daß die Einfuhr österreichischer Erzeugnisse nach dem Zollausschlußgebiete, auf welchem die russische Grenzbevölkerung einen Theil ihres Bedarfes deckt, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, daß die Confectionirung frei eingeführter Waaren und der Absatz derselben nach Rußland für einen großen Theil der Bevölkerung dieses Gebietes legalen Erwerb bietet und daß die Aufhebung des Zollausschlusses ein Gebiet von nahe fünf Quadratmeilen mit 25.000 Einwohnern sehr schwer schädigen würde. Alle diese Rücksichten müßten naturgemäß in den Hintergrund treten in dem Momente, in welchem für die Aufhebung dieser Sonderbegünstigung ein entsprechendes, den allgemeinen

Interessen zu Gute kommendes Aequivalent geboten würde, ja, selbst dann schon, wenn ein an sich nicht wünschenswerther Zustand sich zu einem unerträglichen, zu einer allgemeinen Calamität gestaltet hätte. Beides aber ist, wie nachgewiesen, hier nicht der Fall. Das nahezu ein Jahrhundert alte Privilegium Brody's fördert dermalen keine schlimmeren Consequenzen zu Tage, als vordem, und eine Compensation für seine Beseitigung hat Rußland nicht gewährt. Unter solchen Umständen kann es eben nicht zweckmäßig erscheinen, auch nur einen Bruchtheil der eigenen Staatsbürger zu schädigen, lediglich um einer fremden Regierung ohne entsprechende Gegenleistung gefällig zu sein.

Dagegen schien dem Ausschusse das in dem Motivenberichte angeführte und im Schoße des Ausschusses seitens der Regierung nachdrücklich hervorgekehrte Moment des finanziellen Entganges für den Staatsschatz angesichts der staatlichen Finanzlage allerdings volle und abgesonderte Berücksichtigung zu verdienen. Es muß in der That als eine Anomalie bezeichnet werden, daß für die geistigen Getränke und für den Zucker, welche aus dem Inlande auf das Brodyer Gebiet austreten, die Verzehrungssteuer restituirt wird, sowie es auch als eine ungerechtfertigte Ausnahme anzusehen ist, daß auf dem Brodyer Freigebiete die Besteuerung des Branntweins nicht, wie in den anderen Ländern, nach der Erzeugung, sondern nach dem Consum stattfindet. Freilich kommt, insoweit es sich um die Steuerrückvergütung handelt, in Betracht, daß bei Aufhebung derselben doch in keinem Falle die ganze, von der Regierung auf 70.000 fl. veranschlagte Summe dem Staatsschatze zufallen, respective verbleiben werde, nachdem zum mindesten ein ansehnlicher Theil dieser Summe, die jetzt bei der Brodyer Zolllinie vergütet wird, dann beim Austritte auf russisches Gebiet in Raoziwilow wird geleistet werden müssen. Auch ist nicht zu übersehen, daß in Betreff des Zuckers die beim k. k. Hauptzollamte Brody geleistete Steuerrückvergütung gerade in letzterer Zeit erheblich abgenommen hat (1874: 50.288 fl.; 1875: 59.235 fl.; 1876: 46.430 fl.), ein Umstand, der sich ausreichend dadurch erklärt, daß einerseits der russische Einfuhrzoll für Raffinade (4 Rubel 30 Kopeken per Pud, d. i. per 100 Kilo 39 fl. 70 kr.) mehr, als dreimal so groß ist als die österreichischerseits geleistete Rückvergütung (per 100 Kilo 11 fl. 28 kr.), und daß anderseits Rußland in jüngster Zeit selbst ein Zucker exportirendes Land geworden ist. Bei Alledem bleibt indeß die Ausnahmsstellung, welche das Brodyer Gebiet in dieser Beziehung genießt, eine nicht gerechtfertigte und die Beseitigung derselben erscheint immerhin wünschenswerth. Zur Durchführung dieser im internen Interesse des Steuerwesens gelegenen Maßregel bedarf es aber keineswegs einer Aufhebung des Zollausschlusses. Auch ohne diese Aufhebung kann das Brodyer Freigebiet, wenn dies als im Interesse des Staatsschatzes gelegen erkannt wird, in das allgemeine Verzehrungssteuergebiet einbezogen werden und speciell der Durchführung einer Bestimmung, wie sie in Betreff der Branntweinbesteuerung im Artikel 2 der Gesetzesvorlage der Regierung enthalten ist, steht auch beim Fortbestande des Brodyer Zollausschlusses kein materielles Hinderniß im Wege.

Auf Grund der Ausführungen des vorstehenden Berichtes, demnach in Erwägung,

daß es sich nicht um eine grundsätzliche Lösung der Frage der Freihäfen und Zollausschlüsse, sondern um eine dieser Lösung vorgreifende Einzelmaßregel handelt;

daß die Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses sich als ein Begehren Rußlands darstellt, für dessen Erfüllung selbst in Bezug auf das russische Zollverfahren entsprechende Gegenconcessionen nicht erlangt worden sind;

daß selbst die geringen, in dem Protokolle vom 10. Juni 1875 enthaltenen Zugeständnisse von Seite Rußlands sich als im administrativen Wege jederzeit revocirbar darstellen;

daß eine Verschlimmerung in Bezug auf den Schmuggel aus dem Brodyer Freigebiete nach dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete gegenüber dem früheren Zustande nicht eingetreten ist;

daß endlich dem finanziellen Entgange für den Staatsschatz auch ohne Aufhebung dieses Zollausschlusses durch Einbeziehung dieses letzteren in das allgemeine Verzehrungssteuergebiet mindestens theilweise abgeholfen werden kann:

stellt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei in die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody dermalen nicht einzugehen.

Wien, 3. März 1877.

Herbst,
Obmann.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Protokoll

der

zur Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn eingesetzten gemischten Commission.

(In auszugsweiser Uebersetzung.)

A. Zollanstalten.

Begehren Oesterreich-Ungarns.

§. 1. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß das Zollamt von Woloczysk zum Range eines Zollamtes I. Classe erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß das Zollamt von Woloczysk bereits die Competenz eines Zollamtes I. Classe habe.

§. 2. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß das Zollamt von Issakowetz zum Range eines Zollamtes I. Classe erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß diese Erhebung von der Aufhebung der Zollfreiheit von Brody abhängig sei, und fügen bei, daß die russische Regierung sich indeß verpflichte, zur Umwandlung von Issakowetz in ein Zollamt I. Classe sofort nach Verlautbarung des betreffenden Gesetzes zu schreiten, ohne den Ablauf des fünfjährigen Uebergangstermines abzuwarten.

§. 3. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß der Uebergangspunkt von Sieroslavitz zum Range einer Zollbarriere erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß dies bereits der Fall sei.

§. 4. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß der Uebergangspunkt von Lonjek Zakitovsky zum Range einer Zollschranke erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung diese Verpflichtung übernehme.

§. 5. Die österreichisch-ungarische Regierung hat gewünscht, daß das Zollamt von Tomaszow zum Range eines Zollamtes I. Classe erhoben werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß dies bereits der Fall sei.

§. 6. Die österreichisch-ungarische Regierung hat gewünscht, daß gegenüber von Skala eine Zollanstalt errichtet werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß ihr Gouvernement die Verpflichtung übernehme zur Errichtung einer Zollschranke gegenüber von Skala mit dem Rechte zur Zollabfertigung für Petroleum, landwirthschaftliche Instrumente und Mehl. Der Eintritt von Weinen bei dieser Zollschranke könne später gestattet werden, wenn das Bedürfniß darnach sich fühlbar machen sollte.

§. 7. Die k. u. k. Regierung hat die Errichtung einer Zollanstalt zwischen Drujkopolie und Radziwilow gewünscht.

Die russischen Delegirten sagen die Errichtung einer Zollschranke in Merva mit dem Rechte zur Zollabfertigung für landwirthschaftliche Instrumente, Mehl und Mahlproducte zu.

§. 8. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß die Competenz der Zollschranke von Podmaidan erweitert werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß dieser Zollschranke die Rechte eines Zollamtes III. Classe bereits ertheilt seien.

§. 9. Die k. u. k. Regierung hat gewünscht, daß zwischen Radziwilow und Woloczysk eine Zollanstalt errichtet werde.

Die russischen Delegirten versprechen die Errichtung einer Zollschranke bei Zbarache mit dem Rechte der Zollabfertigung für Petroleum, landwirthschaftliche Instrumente und Mahlproducte.

§. 10. Die k. und k. Regierung hat die Errichtung einer Zollanstalt zwischen Woloczysk und Husiatyn gewünscht.

Die russischen Delegirten versprechen einen Uebergangspunkt bei Satanow.

§. 11. Die k. und k. Regierung hat die Errichtung einer neuen Zollanstalt zwischen Issakowetz und Novosielica gewünscht.

Die russischen Delegirten versprechen die Etablirung eines Uebergangspunktes in Prebijkovetz.

§. 12. Betrifft das Recht gewisser Zollämter zur Abfertigung von Weinen, wobei die russischen Delegirten den Vorbehalt machen, daß dieser Artikel nur in Fässern eingeführt werden dürfe.

§. 13. Die k. und k. Regierung hat die Erhebung der Zollschranke von Iglomia zum Range eines Zollamtes III. Classe gewünscht.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung diese Umwandlung für nutzlos halte; sie verspricht indeß — mit Rücksicht auf die von der k. und k. Regierung dringend gewünschte Erleichterung des Salzverkehres aus Oesterreich nach Rußland durch Gewährung eines sechsmonatlichen Zollcredites für die Hälfte des Zollbetrages für das unter Controle der Zollschranke von Iglomia nach Rußland eingeführte Salz — diesem letzteren Wunsche unter den nämlichen Modalitäten entgegenzukommen, welche in dieser Beziehung bei den anderen, das gleiche Recht genießenden russischen Zollämtern bestehen.

§. 14. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß die Competenz der Zollbarrièren erweitert werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß ihre Regierung im Principe die Competenzerweiterung gewisser Zollbarrièren anerkenne nicht als allgemeine Maßnahme, sondern als locale Verfügung, indem sie sich von Fall zu Fall vorbehält, diejenigen Zollbarrièren zu bezeichnen, welchen eine solche Facultät eingeräumt werden könnte, und ebenso die Artikel einzeln zu bezeichnen, welche in einem solchen Falle zum Importe zuzulassen wären. (Folgt die Aufzählung einer Reihe von Artikeln, zu deren Zollabfertigung die Zollbarrière von Dolgobischef autorisirt werden wird.)

Nachdem die österreichisch-ungarischen Delegirten ferner die Ermächtigung der Zollbarrièren von Opatovetz und von Sieroslavitze zur Zollabfertigung einer Reihe von Artikeln begehrt haben, so erklären die russischen Delegirten, daß einige von den betreffenden Artikeln bei diesen Zollbarrièren bereits passiren; falls in der Folge ein wirkliches Bedürfniß nach Einfuhr einzelner der anderen fraglichen Artikel (mit Ausnahme der Häringe und der Glaswaaren) sich fühlbar machen sollte, so wird das Zolldepartement über Einvernehmen des Arrondissementschefs deren Einfuhr im administrativen Wege gestatten können.

Begehren Rußlands.

§. 15. Die russische Regierung hat gewünscht, daß die k. und k. Regierung in Anerkennung des dem Handel nachtheiligen Zustandes beim Zollamte in Novosielica, wo die Getreide nach Oesterreich einführenden Wagenführer genöthigt sind, ihre Ochsen auszuspannen und mit Menschenhänden die Wagen bis zum Zollamte und den Magazinen zu ziehen, diesem Zustande abhelfe.

Die österreichisch-ungarischen Delegirten erklären, daß das Terrain für ein neues Zollamtsgebäude in Novosielica bereits angekauft sei und daß der Auftrag zum Beginne der Bauarbeiten sofort nach Prüfung des ihr bereits vorliegenden Bauprojectes erfolgen würde. Das neue Gebäude werde bestimmt im Lauf des nächsten Jahres fertig sein.

Um die gegenwärtigen Schwierigkeiten vollständig zu beseitigen, wird am Punkte des Grenzübertritts bei Novosielica eine neue Brücke für den allgemeinen Verkehr und für den Viehtransport hergestellt. Die dermalen bestehende Brücke über den Grenzbach wird zum Zwecke des abgesonderten Vieheintriebes in die österreichische Quarantaine erhalten.

Die Kosten des Baues und der Erhaltung der neuen Brücke, sowie die Erhaltung der Quarantainebrücke werden von Oesterreich-Ungarn und Rußland je zur Hälfte getragen.

§. 16. Die kaiserlich russische Regierung hat verlangt, daß die Zollfreiheit Brody's aufgehoben werde.

Die österreichisch-ungarischen Delegirten erklären, daß ihre Regierung sich verpflichte, in den gesetzgebenden Körpern beider Theile des Reiches im Laufe des nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen und zu unterstützen, durch welchen die Zollfreiheit von Brody binnen eines bestimmten, zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen, die Frist von fünf Jahren nicht überschreitenden Zeitraumes aufgehoben wird.

B. Quarantainefragen.

Begehren Rußlands.

§. 17. Auf Wunsch der russischen Regierung verpflichtet sich die österreichisch-ungarische Regierung zur Translocirung der Contumazanstalt in Podwoloczyska zu dem Zwecke, um dieselbe in directe Verbindung mit der Eisenbahnstation zu setzen. Ebenso übernimmt die österreichisch-ungarische Regierung im Principe die Verpflichtung zum Baue einer Auffahrtsrampe sowie eines Geleises zur Verbindung mit der Contumazanstalt bei Brody (Radziwilow), jedoch wird die Durchführung dieser Maßregel davon abhängig gemacht, daß die russische Regierung die Ausfuhr des Viehes auf anderen Straßen als auf den Eisenbahnen verbiete.

§. 18. Auf Wunsch der russischen Regierung wird versuchsweise vereinbart, daß unter gewissen Bedingungen die Veterinäre des einen Staates befugt sein sollen, der Thierbeschau in den Grenzquarantainen des anderen Staates beizuwohnen und von den Vorstehern dieser Anstalten Auskünfte zu verlangen.

§. 19. Auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung, daß gewisse Inconvenienzen, welche sich in einigen österreichischen Quarantaineanstalten an der russischen Grenze gezeigt haben, beseitigt werden mögen, geben die österreichisch-ungarischen Delegirten die Versicherung, daß diese Anstalten in solcher Weise organisirt werden sollen, daß die dort ankommenden Heerden von einander vollständig geschieden sein werden, auf daß dieselben weder krankhafter Ansteckung ausgesetzt seien noch auch sonst von ihrem Werthe verlieren.

§. 20. Auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung, daß Schlachthäuser in der Nähe der Quarantainanstalten nicht geduldet werden sollen, versprechen die österreichisch-ungarischen Delegirten, daß die k. und k. Regierung darüber wachen werde, daß Schlachthäuser in der Umgebung der Quarantaineanstalten nur in solcher Entfernung etablirt werden, welche ausreicht, um jede Gefahr für das in der Quarantaine befindliche Vieh zu beseitigen.

§. 21. Auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung erklären die österreichisch-ungarischen Delegirten, daß die Eigenthümer des in Quarantaine befindlichen Viehes das Recht haben sollen, sich mit dem erforderlichen Futter und Stroh in allen von der Rinderpest freien Orten in Oesterreich-Ungarn zu versehen, und sie geben weiters die Versicherung, daß in dem gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen, dem Reichsrathe vorzulegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Viehseuche, eine Verfügung werde aufgenommen werden, wonach die Einfuhr von Futter und Stroh aus den angrenzenden russischen Gouvernements in die österreichisch-ungarischen Quarantainanstalten, sobald diese Gouvernements von der Viehseuche frei sind, gestattet sein wird.

§. 22. Auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung versprechen die österreichisch-ungarischen Delegirten die Aufnahme einer Verfügung in den eben erwähnten Gesetzentwurf, wonach die Zeitdauer für die Beobachtung des Hornviehes in den Quarantaineanstalten auf eine zehn Tage nicht überschreitende Frist festgesetzt wird.

§. 23. bestimmt die Festsetzung einer Frist von nicht über 12 Stunden für die Beobachtung der Schafe in den Quarantaineanstalten.

§. 24. bestimmt auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung, daß Pferde und Schweine keinerlei Quarantainebeobachtung unterworfen sein sollen.

§. 25. betrifft die Befreiung der trockenen Häute, Pferdehaare, Hörner, Wollen u. s. w. von jeder Desinfectionsbehandlung und die Aufnahme einer darauf bezüglichen Bestimmung in den oben erwähnten Gesetzentwurf.

§. 26. Auf Wunsch der kaiserlich russischen Regierung erklären die österreichisch-ungarischen Delegirten, daß der oben erwähnte Gesetzentwurf eine Bestimmung enthalten werde, wonach die Einfuhr von Fleisch aus den in der Nähe der österreichischen Grenze gelegenen russischen Schlachthäusern nach Oesterreich unter der Voraussetzung gestattet wird, daß dasselbe sich in hermetischem Verschlusse oder in gesalzenem Zustande befinde, und daß diese Schlachthäuser einer Inspection von Seite der russischen wie der österreichisch-ungarischen Veterinäre unterworfen werden.

§. 27 betrifft die unverzügliche Verständigung der Behörden in den angrenzenden russischen Gouvernements in den Fällen, in welchen die zeitweilige Schließung einer österreichisch-ungarischen Quarantaineanstalt stattfinden sollte.

C. Zollreglements.

Begehren Oesterreich-Ungarns.

§. 28. Auf Wunsch der k. und k. Regierung, daß in Zukunft von allen Reglements und neuen Ordonanzen in Zollsachen, sowie von den Entscheidungen der competenten Oberbehörden in zweifelhaften Fällen Mittheilung gemacht werde, erklären die russischen Delegirten, daß die kaiserliche Regierung sich verpflichtet, der österreichisch-ungarischen Botschaft zu St. Petersburg periodisch die officielle, wöchentliche Publication zukommen zu lassen, welche den Text der Gesetze, Reglements und anderen Verfügungen des russischen Finanzministeriums enthält.

§. 29. Auf Wunsch der österreichisch-ungarischen Regierung, daß in den Hauptzollämtern zur möglichsten Vermeidung aller Zweifel in Bezug auf die Waarenclassification Mustercollectionen organisirt werden mögen, erklären die russischen Delegirten, daß bei mehreren Zollämtern erster Classe derartige Sammlungen bereits bestehen, daß allmälig eine Ausdehnung dieser Maßregel auf die anderen Zollämter stattfinden solle, und daß ferner eben derzeit die Bildung eines großen Museums für heimische und fremde Waarenmuster beim Zollamte zu St. Petersburg in der Bildung begriffen sei. Im Uebrigen erklärt die russische Regierung sich bereit, Waarenmuster, welche ihr von österreichisch-ungarischen Handelskammern im Wege der k. und k. Botschaft zu St. Petersburg übermittelt werden sollten, nach dem russischen Zolltarife zu classificiren.

§. 30. Auf Wunsch der k. und k. Regierung gibt die kaiserlich russische Regierung ihre Zustimmung dazu, daß, wenn eine Waare in der Declaration zwar ohne genaue Angabe einer Benennung nach dem russischen Zolltarife, jedoch nach ihrer richtigen Handelsbenennung angegeben wird, dieselbe künftighin von der Zollstrafe in dem Falle befreit bleiben solle, wenn constatirt wird, daß die fragliche Waare unter keine der Benennungen des Zolltarifes gereiht werden konnte.

§. 31. Die österreichisch-ungarische Regierung hat gewünscht, daß die Declarationen, welche außer den Frachtbriefen nach Ankunft des Transportes bei den gewöhnlichen Zollämtern von dem Waarenführer in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden müssen, aufgehoben werden mögen, sowie dies bei den Eisenbahnzollämtern bereits der Fall ist.

Die russischen Delegirten erklären, daß die russische Regierung diesem Wunsche insoweit entgegenkomme, als sie das Erforderniß der erwähnten Declaration facultativ für den Fall aufrecht erhalte, als der Waarenführer ohne Frachtbrief ankommen sollte, derart, daß er in einem solchen Falle von der Zahlung des Maximums der Strafe befreit bleibt. Dieses Maximum entspricht dem doppelten Betrage des Zolles nebst einer zehnpercentigen Accidenzgebühr. Im Falle der Uebergabe einer Declaration werde also nur für das Fehlen der Frachtbriefe die zehnpercentige Accidenzgebühr zu entrichten sein.

§. 32. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß der den russischen Zollämtern vorbehaltene Termin von drei Tagen für die Vorkaufserklärung für Werthwaare auf 24 Stunden im Maximum ermäßigt werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung, ohne die derzeit bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung ändern zu können, sich verpflichtet, den betreffenden Zollämtern im administrativen Wege vorzuschreiben, daß sie unmittelbar nach Erhalt der Werthangabe zur Untersuchung der Waare und eventuell zur Vorkaufserklärung zu schreiten haben, es sei denn, daß eine zu große Anhäufung von Waarensendungen sie in die Nothwendigkeit versetzen würde, von dem 48stündigen Termine Gebrauch zu machen.

§. 33. Die k. und k. Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß im Falle des Vorkaufes einer Werthwaare durch das Zollamt der Preis sammt Supplement dem Eigenthümer der Waare innerhalb der Frist von acht Tagen bezahlt werde und daß das Supplement von 5 Percent auf 10 Percent erhöht werde.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung sich verpflichte, die nothwendigen Verfügungen zu treffen, damit im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes die Auszahlung des declarirten Werthes nebst dem fünfpercentigen Zuschlage unmittelbar nach der Vorkaufserklärung erfolge; es sei denn, daß eine augenblickliche Erschöpfung des für die Zahlungen angewiesenen Fondes einen Aufschub nothwendig mache. In Betreff der gewünschten Erhöhung des fünfpercentigen Zuschlages auf 10 Percent

erklären die russischen Delegirten, daß mit Rücksicht auf die erst vor Kurzem erfolgte Herabsetzung von 10 Percent auf 5 Percent diese Erhöhung erst nach einigen Jahren in Betracht gezogen werden könne, wenn die Erfahrung die Möglichkeit dargethan haben werde, auf den früheren Zustand zurückzukommen.

§. 34. In Betreff der von der k. und k. Regierung gewünschten Modificationen des Systems der Plomben und doppelten Emballage erklären die russischen Delegirten, daß die doppelte Emballage durch die russische Gesetzgebung gefordert werde, um dem Verluste oder der Verletzung der Verschlußplomben vorzubeugen, welche die Nothwendigkeit der Zahlung des höchsten Zollsatzes von 5 Rubeln per Pfund zur Folge hätte; wenn jedoch die Interessenten vorziehen würden, eine Sendung in einfacher Emballage expediren zu lassen auf die Gefahr hin, im Falle des Verlustes der Plombe den eben erwähnten Zoll entrichten zu müssen, so ist die russische Regierung bereit, auch anderen Zollämtern, als jenem in Nowosielica die Ermächtigung zu ertheilen, Anweisgüter in einfacher Emballage zu expediren. Die russische Regierung verpflichtet sich ferner, allen an Eisenbahnen gelegenen russischen Zollämtern das Recht der Waarenanweisung an die Lagerzollämter zu ertheilen.

§. 35. Die österreichisch-ungarische Regierung hat gewünscht, daß die Artelgebühren reducirt werden mögen.

Die russischen Delegirten erklären, daß ihre Regierung begründete Klagen über die Höhe gewisser Ansätze der Artelgebührentaxe in Absicht auf thunliche Ermäßigung derselben in Erwägung ziehen wolle.

§. 36. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß für die Zukunft der Grundsatz der Vereinigung der österreichisch-russischen Zollämter acceptirt werden möge.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung im Principe die Nützlichkeit einer solchen Maßregel anerkenne und daß sie bereit sei, dieselbe, insbesondere bei neu zu errichtenden Zollämtern in Folge der Eröffnung neuer Eisenbahnlinien, z. B. in Tomaszow und Nowosielica in Anwendung zu bringen, es sei denn, daß locale Schwierigkeiten sich der Ausführung einer solchen Maßregel entgegenstellen sollten.

§. 37. Die österreichisch-ungarische Regierung hat gewünscht, daß die Côte des Wiener Wechselcourses an den Börsen von St. Petersburg und Moskau stattfinde, und daß die österreichisch-ungarischen Staatsfonds zur Einfuhr nach Rußland zugelassen werden mögen.

Die russischen Delegirten erklären, daß die kaiserliche Regierung bereit sei, diesem Wunsche zu entsprechen. Was die Cotirung des Wiener Wechselcourses an den Börsen zu St. Petersburg und Moskau betrifft, so habe der russische Finanzminister sich diesfalls bereits an die Comités der genannten Börsen gewendet. In Betreff der Einführung der österreichisch-ungarischen Staatspapiere und Obligationen nach Rußland müßten dieselben, entsprechend den bestehenden allgemeinen Regeln, liberirt sein, auf keinen geringeren Nominalbetrag als 100 Rubel lauten und dürften weder Prämienscheine noch Lose sein. Insoweit die verschiedenen Kategorien der österreichisch-ungarischen Staatsschuld diese Bedingungen erfüllen, sei die russische Regierung bereit, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und denselben die Cotirung an den Börsen der beiden Hauptstädte zu gewähren, sobald die Zahl der Transactionen in diesen Werthen es gestatten werde.

§. 38. Die k. und k. Regierung hat gewünscht, daß die Sicherstellung der Transportskosten, Remboursen u. s. w., sowie sie seitens der Zollämter den russischen Bahnen gewährt sei, auch auf die österreichisch-ungarischen Bahnen ausgedehnt werde, und daß das Recht, über die von dem Adressaten verweigerten Waaren zu verfügen, den Waarenversendern zuerkannt werde.

Die russischen Delegirten erklären, dem ersteren Begehren in Betreff der an Rußland angrenzenden österreichisch-ungarischen Bahnen zu entsprechen. Dieselben erklären ferner, daß die russische Regierung dem österreichischen Waarenabsender das Recht zugestehe, in dem Falle, wenn der Adressat die Annahme verweigert, über die Waare unter der Bedingung zu verfügen, daß das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen ist, daß die Verweigerung der Annahme vor Ueberreichung der Angabe unter Eröffnung der Colli stattfinde, und daß endlich auf der Waare keine Zollstrafen aushaften oder der Reclamant dieselben zu zahlen bereit ist.

D. Bau und Erhaltung von Grenzbrücken.

Begehren Rußlands.

§. 39 betrifft die Erwerbung und Reconstruction der Grenzbrücke bei Husiatyn auf gemeinsame Kosten der beiden Regierungen.

§. 40 enthält Stipulationen in Betreff der Erhaltung dieser Grenzbrücke.

Begehren Oesterreich-Ungarns.

§. 41 normirt, daß die für die Erhaltung der Brücke bei Husiatyn vereinbarten Modalitäten auch für die Erhaltung der Brücke bei Nowosielica zur Anwendung kommen sollen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Nachdem die Natur der verschiedenen Zoll- und Quarantaineregelements es verlangt, daß die beiderseitigen Regierungen jederzeit die alleinige Entscheidung über Nutzen und Opportunität künftiger Abänderungen haben sollen, so wird bestimmt, daß die Unterzeichnung dieses Protokolles diesem Grundsatze in keiner Weise abträglich sein könne.

§. 43. Für den Fall, als die eine oder andere der beiden Regierungen es später nothwendig finden sollte, Modificationen in der Competenz der in diesem Acte erwähnten Zoll- oder Quarantaineanstalten vorzunehmen, verpflichten sich die beiden Regierungen, sich gegenseitig rechtzeitig hiervon zu verständigen.

§. 44. Das gegenwärtige Protokoll wird der Ratification der beiden Regierungen im Wege des Austausches ministerieller Erklärungen unterbreitet.

Die österreichisch-ungarische Regierung und die kaiserlich russische Regierung verpflichten sich, unmittelbar nach diesem Austausche jene Bestimmungen des Protokolles durchzuführen, welche im administrativen Wege realisirt werden können, und weiters den gesetzgebenden Körpern beider Theile des österreichisch-ungarischen Kaiserreiches, sowie dem russischen Reichsrathe jene Gesetzentwürfe vorzulegen, welche sich auf Verfügungen beziehen, die nur auf legislativem Wege durchgeführt werden können.

Wien, am $\frac{\text{10. Juni}}{\text{29. Mai}}$ 1875.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn v. Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 5. März 1877, Nr. $\frac{5996}{334}$, in Betreff des für die Steueradministration in Wien beanspruchten Nachtragscredites von 65.000 fl. für das Jahr 1877.

Behufs vorzunehmender Aenderungen in der organischen Einrichtung der Steueradministration in Wien erscheint zum Capitel 10, Titel 3 des Voranschlages der Finanzverwaltung für das laufende Jahr ein in der Beilage näher begründeter Nachtragscredit im Betrage von 65.000 fl. erforderlich.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, diese Nachtragsforderung, welche in den dem Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetzentwurf über Nachtragscredite einzubeziehen wäre, der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Begründung

in

Betreff des für die Steueradministration in Wien beanspruchten Nachtragscredites von 65.000 fl. für das Jahr 1877.

Die Steueradministration in Wien ist trotz angestrengter Thätigkeit bisher nicht im Stande, den Anforderungen, welche an diese Behörde sowohl im Interesse des Staatsschatzes als auch der Steuerträger gestellt werden müssen, zu genügen.

Bei der Masse der vorkommenden Geschäfte können die einzelnen Beamten die ihnen obliegenden Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Eindringlichkeit und Beschleunigung vornehmen, der Vorstand kann die Leistungen der Untergebenen nicht gehörig überwachen und controliren, und es häufen sich demzufolge auch fortwährend die Klagen über verspätete oder mangelhafte Bemessung der Steuern, welcher Umstand auch auf das regelmäßige Einfließen derselben nachtheilig einwirkt.

Fortgesetzte Wahrnehmungen in dieser Beziehung haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Hauptgrund der vorhandenen Uebelstände ebenso sehr in der ungenügenden Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte als auch in der organischen Einrichtung dieser Steuerbehörde selbst gesucht werden müsse. Eine Abhilfe ist aber um so nothwendiger und dringender, als in dem wohl nicht mehr fernen Zeitpunkte, wo das in Verhandlung stehende Gesetz über die neue Personaleinkommensteuer in Wirksamkeit treten wird, jedenfalls auch für die Steuerbehörde erster Instanz in Wien ein neuer Organismus geschaffen werden müßte.

Nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse stellt sich die Decentralisation des directen Steuerdienstes erster Instanz, und sohin eine Verlegung des in kleinere selbständige Steuerbehörden zertheilten großen Körpers der dermaligen Steueradministration in die einzelnen Stadtbezirke als das geeignetste Mittel dar, um den bisher fühlbar gewesenen Uebelständen gründlich abzuhelfen.

Diese Maßregel wäre aber auch abgesehen von der eventuellen Durchführung des neuen Personaleinkommensteuergesetzes, nach welchem auch in jedem Stadtbezirke wenigstens eine Ortseinschätzungscommission zu bestellen sein wird, sowohl im Interesse der Staatsfinanzen als der Bevölkerung dringend geboten, denn die Steuerbehörde erster Instanz gelangt dadurch in einen engeren Contact mit den Steuerträgern, die Steuern können dann richtiger bemessen, rascher vorgeschrieben und eingehoben werden; nicht minder wird aber auch der Bevölkerung die neue Einrichtung willkommen sein, da die Näherlegung der Steuerbehörde ihr unverkennbare Vortheile bieten und dadurch auch das Mittel geschaffen wird, den bisher häufig und oft nicht ohne Grund erhobenen Klagen über mangelhafte oder verspätete Vorschreibung der Steuern abzuhelfen.

Es soll daher in Zukunft für jeden der Stadtbezirke I bis IX eine Steueradministration bestellt werden, wobei jene für den vierten Bezirk (Wieden) ihren Wirkungskreis auch auf den zehnten Bezirk (außerhalb der Favoritenlinie) auszudehnen hat. Jede der zu creirenden Steueradministrationen erhält den Wirkungskreis der gegenwärtigen Steueradministration, jedoch mit Beschränkung auf die in ihrem Rayon befindlichen Steuerpflichtigen, beziehungsweise Steuerobjecte; nur bezüglich der für den ersten Bezirk (innere Stadt) zu creirenden Steueradministration hat eine Ausnahme dadurch einzutreten, daß dieser die Bemessung der Steuer von Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung ver-

pflichteten Unternehmungen ausschließlich zugewiesen wird. Jede der neun Steueradministrationen soll als selbständige Steuerbehörde unmittelbar der Finanzlandesdirection unterstehen.

Tabelle I.

Bei Festsetzung des Personalstandes für die neun Steueradministrationen, wie sich derselbe aus der folgenden Tabelle I ergibt, ist der strengste Bedarf ins Auge gefaßt und hiebei auf den Umfang eines jeden Bezirkes in Bezug auf die Zahl der Steuerpflichtigen und die Menge der Steuerobjecte (daher nicht allein auf die Höhe der Steuer) Bedacht genommen worden.

Tabelle II.

Nach dieser Nachweisung würde sich der bisherige Gesammtaufwand für die Steueradministration in Wien von 82.000 fl. aus Anlaß der Errichtung der neun Steueradministrationen auf 176.442 fl., daher um 94.442 fl. erhöhen, wie dies aus der Tabelle II hervorgeht.

Diese Ziffern mögen in ihrer absoluten Höhe wohl bedeutend erscheinen, allein es muß bei Beurtheilung derselben die Gesammtheit des Kostenaufwandes für die Steuerveranlagung ins Auge gefaßt werden.

Denn eine Vergleichung der persönlichen Bezüge bei den verschiedenen directen Steuerbehörden erster Instanz macht ersichtlich, daß das diesfällige Erforderniß der Steueradministration in Wien dermal nur 0·39 Percent der Steuervorschreibung (über 19 Millionen Gulden) beträgt, während es in Prag 0·60 Percent, in Brünn 0·86 Percent, in Graz, Triest und Lemberg weit über ein Percent ausmacht, ja in einigen Städten, wo nur Steuerlocalcommissionen bestehen, wie Klagenfurt und Laibach, sich dasselbe auf mehr als drei Percent der Steuervorschreibung beziffert.

Der künftige Kostenaufwand für die directen Steuerbehörden in Wien würde hinsichtlich der persönlichen Bezüge immer nur noch 0·78 Percent und rücksichtlich des Gesammtaufwandes nur 0·89 Percent der gegenwärtigen Steuervorschreibung betragen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß durch die raschere Steuerbemessung die Erträgnisse an directen Steuern in Wien gewiß eine Steigerung erfahren werden, daß daher der erhöhte Aufwand ein wahrhaft productiver sein und in den vermehrten Einnahmen einen reichlichen Ersatz finden wird.

Da die Activirung der neuen Steueradministrationen, so wünschenswerth auch deren baldige Bestellung ist, jedenfalls erst im Laufe des zweiten Quartals wird erfolgen können, so wird für das Jahr 1877 nur eine Theilquote des ganzen Mehrerfordernisses im Betrage von 65.000 fl. in Anspruch genommen, in welcher Summe auch der ganze nur das Jahr 1877 treffende Kostenbetrag für Einrichtungsstücke mit 4000 fl. begriffen ist.

— — —

Tabelle I.

Voranschlag

des Gesammtaufwandes für die projectirten neun Steueradministrationen in Wien.

	Gehalte	Activitäts-zulage	Zusammen
	Gulden österr. Währ.		
1 Oberfinanzrath	2.800	800	3.600
9 Finanzräthe:			
3 à 2.400 fl. Gehalt und 700 fl. Activitäts-Zulage 3 à 2.200 „ „ „ 700 „ „ „ 3 à 2.000 „ „ „ 700 „ „ „	18.800	6.300	25.100
9 Steuer-Oberinspectoren:			
3 à 1.800 fl. Gehalt und 600 fl. Activitäts-Zulage 3 à 1.600 „ „ „ 600 „ „ „ 3 à 1.400 „ „ „ 600 „ „ „	14.400	5.400	19.800
14 Steuer-Inspectoren:			
4 à 1.300 fl. Gehalt und 500 fl. Activitäts-Zulage 5 à 1.200 „ „ „ 500 „ „ „ 5 à 1.100 „ „ „ 500 „ „ „	16.700	7.000	23.700
9 Kanzlei-Officiale:			
3 à 1.000 fl. Gehalt und 400 fl. Activitäts-Zulage 3 à 950 „ „ „ 400 „ „ „ 3 à 900 „ „ „ 400 „ „ „	8.550	3.600	12.150
4 Kanzlisten:			
1 à 800 fl. Gehalt und 300 fl. Activitäts-Zulage 1 à 700 „ „ „ 300 „ „ „ 2 à 600 „ „ „ 300 „ „ „	2.700	1.200	3.900
18 Diurnisten:			
9 à 1 fl. 50 kr. 9 à 1 fl.	.....	.....	8.212½
9 Amtsdiener:			
3 à 400 fl. Gehalt und 200 fl. Activitäts-Zulage 3 à 350 „ „ „ 187½ „ „ „ 3 à 300 „ „ „ 175 „ „ „	3.150	1.687½	4.837½
1 Rechnungsrath	1.400	600	2.000
9 Rechnungsrevidenten:			
3 à 1.300 fl. Gehalt und 500 fl. Activitäts-Zulage 3 à 1.200 „ „ „ 500 „ „ „ 3 à 1.100 „ „ „ 500 „ „ „	10.800	4.500	15.300
10 Rechnungs-Officiale:			
3 à 1.000 fl. Gehalt und 400 fl. Activitäts-Zulage 3 à 950 „ „ „ 400 „ „ „ 4 à 900 „ „ „ 400 „ „ „	9.450	4.000	13.450
Fürtrag	.....	.....	132.050

	Gehalte	Activitäts Zulage	Zusammen
	Gulden österr. Währ.		
Uebertrag			132.050
12 Rechnungs-Assistenten:			
4 à 800 fl. Gehalt und 300 fl. Activitäts Zulage 4 à 700 „ „ „ 300 „ „ „ 4 à 600 „ „ „ 300 „ „ „	8.400	3.600	12.000
9 Calculanten:			
4 à 2 fl. 5 à 1 fl. 50 kr.			5.657½
9 Diurnisten:			
4 à 1 fl. 50 kr. 5 à 1 fl.			4.015
9 Lohndiener à 250 fl.			2.250
Summe der persönlichen Bezüge			155.972½
Emolumente und Livréegelder der Diener à 30 fl.			270
Belohnungen und Aushilfen à 1 Percent der Gehalte			1.000
Reisekosten			200
Miethzinse			10.000
Kosten auf Erhaltung der Gebäude			500
Kanzlei und Manipulationserfordernisse			4.500
Einrichtungsstücke (im ersten Jahre)			4.000
Gesammtaufwand			176.442½

Von der Vorschreibung an der Hauszins- und Erwerb- und Einkommensteuer per 19,899.383 fl. würde der künftige Aufwand betragen, und zwar:

in persönlichen Bezügen per 155.972½ fl.	0.78 %
im Ganzen per 176.442½ fl.	0.89 %

Tabelle II.

Vergleichung

des gegenwärtigen Personalstandes und Kostenaufwandes der k. k. Steueradministration in Wien mit jenen der projectirten neun Steueradministrationen.

	Gegenwärtig	Künftig	Daher künftig mehr	Daher künftig weniger
Oberfinanzrath	1	1	.....	.....
Finanzräthe	4	9	5	.....
Steuer-Oberinspectoren	6	9	3	....
„ Inspectoren	6	14	8	.....
Kanzleiofficiale	4	9	5	.....
Kanzlisten	2	4	2	.....
Diurnisten	12	18	6	.....
Amtsdiener (und Lohndiener)	10 *)	9	.....	1
Rechnungsdienst.				
Rechnungsrath	1	1	.....	.....
Rechnungs-Revidenten	1	9	8	.....
„ Officiale	4	10	6	.....
„ Assistenten	2	12	10	.....
„ Praktikanten mit Adjutum	1	.....	.....	1
Calculanten	13	9	.....	4
Diurnisten	10	9	.....	1
Lohndiener	1 (Amtsdiener)	9	8	.....
Kostenaufwand.	Gulden österr. Währ.			
Summe der persönlichen Bezüge	75.962	155.972·5	80.010·5	.....
Emolumente und Livréegelder der Diener	178	270	92	.....
Belohnungen und Aushilfen	1.000	1.000	.....	.....
Reisekosten und Diäten	200	200	.....	.....
Miethzinse	.....	10.000	10.000	.....
Kosten auf Erhaltung der Gebäude	500	500	.....	.....
Kanzlei- und Manipulationserfordernisse	4.160	4.500	340	.....
Einrichtungsstücke (im ersten Jahre)	.....	4.000	4.000	.....
Zusammen	82.000	176.442·5	94.442·5	.....

*) Davon 6 Amtsdiener und 4 Lohndiener.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition des Lehrkörpers der öffentlichen Handelsmittelschule in Wien (vormals Director C. Porges).

Das hohe Haus hat bei Berathung des Finanzgesetzes für 1877 aus dem Voranschlage des Unterrichtsministeriums einen Betrag von 5000 fl. und einen eben so hohen aus dem Voranschlage des Handelsministeriums gestrichen, welche Beträge von zusammen 10.000 fl. eine Subvention der C. Porges'schen öffentlichen Handelsmittelschule in Wien bilden sollten. In Folge dieses Abstriches hat Director Porges erklärt, daß er außer Stande sei, die Anstalt fortzuführen, und hat die Leitung derselben an den Lehrkörper abgetreten. Dieser Lehrkörper hat nun am 25. Jänner l. J. sub Z. 5842 eine Petition an das hohe Haus gerichtet, in welcher er darstellt, wie nothwendig es sei, den Unterricht der an der Anstalt befindlichen Schüler bis zu dem Schlusse des laufenden Schuljahres fortzuführen, und schließlich die Bitte stellt, das hohe Haus wolle diesem Lehrkörper die nöthigen Mittel zur Fortführung der Schule bis zum Schlusse des Schuljahres in der Höhe von 10.160 fl. gnädigst zufließen lassen.

Der Budgetausschuß ist bei der Berathung dieser Petition von der Voraussetzung ausgegangen, daß das hohe Haus bei der Streichung der beiden genannten Posten der Anschauung Ausdruck geben wollte, daß die dauernde Subvention einer Schule dieser Art aus Staatsmitteln nicht zulässig sei, daß aber das hohe Haus keineswegs die Absicht hatte, die dermalen an der Anstalt befindlichen Schüler in ihrem Unterrichte und Fortkommen zu schädigen; anderseits mußte sich der Ausschuß vor Augen halten, daß zur Fortführung der Anstalt bis an den Schluß des Schuljahres Geldmittel erforderlich seien, welche auf Grund dieser Petition unmittelbar in den Antrag, betreffend die eben in Verhandlung befindlichen Nachtragscredite, aufzunehmen sich nicht empfiehlt. Der Ausschuß erlaubt sich daher zu beantragen, das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die zur Fortführung der ehemals Porges'schen öffentlichen Handelsmittelschule in Wien bis an den Schluß des laufenden Schuljahres nöthigen Mittel in der Höhe von 6000 fl. im Wege des Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.

Wien, 6. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

E. Sueß,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, durch welchen die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung rücksichtlich der Wahlbezirke in Böhmen „d) Landgemeinden, §§. 1, 13, 14 und 15" abgeändert werden sollen (zu 618 der Beilagen).

Die durch die Regierungsvorlage vorgeschlagenen Aenderungen betreffen die Landgemeinden-Reichsrathswahlbezirke Karolinenthal (§. 1), Reichenberg (§. 13), Gitschin (§. 14), und Trautenau (§. 15).

Der ohne Regierungsmotive vorgelegte Gesetzentwurf findet, insoweit er die Abänderung der Reichsrathswahlbezirke Karolinenthal (§. 1) und Gitschin (§. 14) betrifft, darin seinen Grund, daß mit Verordnung des Justizministeriums vom 20. April 1876, R. G. Bl. Nr. 58, die Errichtung des Bezirksgerichtes „Königliche Weinberge" für 16 Gemeinden des derzeitigen Bezirksgerichtssprengels Karolinenthal, und mit Verordnung des Justizministeriums vom 1. Februar 1876 R. G. Bl. Nr. 14 für sechs Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Rochlitz a. d. Iser, vier Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Semil und drei Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Eisenbrod das Bezirksgericht „Hochstadt" errichtet wurde.

Das Bezirksgericht Hochstadt hat laut Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1876 R. G. Bl. Nr. 77, mit dem 1. October 1876 seine Amtswirksamkeit begonnen.

Das Bezirksgericht „Königliche Weinberge" dagegen hat seine Amtswirksamkeit noch nicht begonnen.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 6 der Reichsrathswahlordnung tritt die Nothwendigkeit ein, diese neuen Gerichtsbezirke in den Anhang zur Reichrathswahlordnung ausdrücklich einzureihen, denn, wenn diese Einreihung nicht erfolgte, so würden bei dem Umstande, als nach §. 6 der Reichsrathswahlordnung die Wahlbezirke sich aus je mehreren Gerichtsbezirken bilden, die Gerichtsbezirke aber nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, diejenigen Gerichtsbezirke, denen die ausgeschiedenen Gemeinden und neugebildeten Gerichtsbezirke bisher angehört haben, von dem Momente ihrer Activirung an ohne diese ausgeschiedenen Gemeinden in demjenigen Umfange wählen, in welchem sie nach der Activirung der neuen Bezirksgerichte bestehen und es würden daher die Gerichtsbezirke „Königliche Weinberge" und „Hochstadt" an einer etwaigen Reichsrathswahl sich gar nicht betheiligen können.

Das ist nun bezüglich des Gerichtsbezirkes „Königliche Weinberge" anläßlich der letzt vorgenommenen Reichsrathswahlen in Böhmen, welche auch die Landgemeindenwahlbezirke „Karolinenthal" und „Gitschin" getroffen haben, nicht der Fall gewesen, weil das Bezirksgericht „Königliche Weinberge" seine Amtswirksamkeit noch nicht begonnen hat, daher die Ausscheidung auch noch nicht durchgeführt ist.

Dagegen trat dies allerdings bezüglich des Gerichtsbezirkes „Hochstadt" ein, dessen Bezirksgericht am 1. October seine Amtswirksamkeit begonnen hat, wenn auch die diesfällige Wahl nicht vorgenommen, sondern bis auf Weiteres verschoben wurde.

Der Gerichtsbezirk „Königliche Weinberge" ist lediglich durch eine Theilung des Gerichtsbezirkes „Karolinenthal" entstanden, und es ist daher lediglich dieser Gerichtsbezirk in den Landgemeindenwahlbezirk „Karolinenthal" namentlich aufzunehmen.

Der Gerichtsbezirk „Hochstadt" dagegen, welcher aus sechs Gemeinden des bestandenen Gerichtsbezirkes „Rochlitz", vier Gemeinden des bestandenen Gerichtsbezirkes „Semil" und drei Gemeinden des bestandenen Gerichtsbezirkes „Eisenbrod" gebildet wurde, Gemeinden, welche ihrer Nationalität nach ausschließlich czechisch sind, reiht sich ganz natürlich dem czechischen Wahlbezirke „Gitschin" und insbesondere als zur Bezirkshauptmannschaft Starkenbach gehörig diesem Gerichtsbezirke an.

In Folge dessen hat auch der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Regierungsvorlage, insoweit dieselbe die Abänderung der Wahlbezirke „Karolinenthal" (§. 1) und „Gitschin" (§. 14), d. h. die nament-

liche Aufnahme des Gerichtsbezirkes „Königliche Weinberge" in den Wahlbezirk „Karolinenthal" und des Gerichtsbezirkes „Hochstadt" in den Wahlbezirk „Gitschin" betrifft, der Zustimmung des hohen Hauses zu empfehlen; nur erscheint es als nothwendig, bei dem Umstande, als das Bezirksgericht „Hochstadt" seine Amtswirksamkeit am 1. October schon begonnen hat, während das Bezirksgericht „Königliche Weinberge" noch nicht activirt ist, rücksichtlich der Abänderung des Wahlbezirkes „Gitschin" allerdings den Tag der Kundmachung des Gesetzes, rücksichtlich der Abänderung des Wahlbezirkes „Karolinenthal" aber den Tag der Activirung des Bezirksgerichtes „Königliche Weinberge" als denjenigen Tag zu bezeichnen, an welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Dagegen war der Legitimationsausschuß ebenso einhellig nicht in der Lage, den weiter vorgeschlagenen Abänderungen der Regierungsvorlage zustimmen und beziehungsweise dem hohen Hause die Zustimmung zu diesen vorgeschlagenen Abänderungen empfehlen zu können.

Er fand nicht nur keinen Grund, in den Wahlbezirken „Reichenberg" und „Trautenau" eine Aenderung vorzuschlagen, sondern er fand im Gegentheile Grund genug, die Belassung dieser beiden Wahlbezirke in dem derzeit bestehenden Umfange als nothwendig zu erkennen.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Aenderung sollte nämlich darin bestehen, daß aus dem Reichsrathswahlbezirke „Reichenberg" (Z. 13) der Gerichtsbezirk „Rochlitz" ausgeschieden und dem Reichsrathswahlbezirke „Trautenau" (Z. 15) zugetheilt würde.

Motivirt wurde von dem im Ausschusse erschienenen Regierungsvertreter diese Ausscheidung und Zutheilung damit, daß, nachdem aus dem Gerichtsbezirke Rochlitz sechs Gemeinden zur Bildung des Gerichtsbezirkes Hochstadt ausgeschieden worden, der Gerichtsbezirk Rochlitz aber selbständig in Rochlitz seinen Wahlort habe, die erübrigten zwei Gemeinden desselben mit neun Wahlmännern es nicht rechtfertigen würden, einen besonderen Wahlcommissär nach Rochlitz zu entsenden, so daß sich die Zutheilung des derzeitigen Gerichtsbezirkes Rochlitz zu dem Wahlbezirke Trautenau und dessen Anlehnung an die Gerichtsbezirke Hohenelbe und Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe von selbst ergebe.

Nun ist in der That der Gerichtsbezirk Rochlitz durch die Bildung des Gerichtsbezirkes Hochstadt

auf die Stadt Rochlitz mit			8.097 Einwohnern
dann auf die Landgemeinden:			
Harrachsdorf mit	1.788 Einwohnern		
und Witkowitz mit	2.125 „	3.913	„
also im Ganzen auf		12.010	„

reducirt worden, von welchen die Stadt mit 8097 Einwohnern in der Städtewahlgruppe „Gablonz" (b, 19), die zwei Landgemeinden mit zusammen 3913 Einwohnern und neun Wahlmännern derzeit in dem Landgemeindenwahlbezirke (d, 13) „Reichenberg", und zwar in dem Wahlorte „Rochlitz" wählen.

Allein die geringe Einwohnerzahl des Bezirkes Rochlitz und ebenso die geringe Anzahl Wahlmänner bildet keinen Grund, den Bezirk aus dem Landgemeindenwahlbezirke Reichenberg auszuscheiden, ihm den selbständigen Wahlort im Bezirke — Rochlitz — zu nehmen und diesen Gerichtsbezirk zu dem Wahlbezirke Trautenau, und zwar, den Gerichtsbezirken Hohenelbe und Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe zuzutheilen; denn nach dem in der Reichsrathswahlordnung für Böhmen festgehaltenen Grundsatze haben die einzelnen Gerichtsbezirke, aus denen jeder Landgemeindenwahlbezirk besteht, entweder ihren Wahlort im Gerichtsbezirke, d. h. am Sitze des Bezirksgerichtes, oder am Sitze der Bezirkshauptmannschaft, zu welcher sie gehören, vorausgesetzt, daß der Gerichtsbezirk, in welchem die Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz hat, auch zu dem Wahlbezirke gehört. Diese Unterscheidung ist nothwendig geworden durch die Zusammenfassung der Wahlbezirke nach Nationalitäten und es müßte daher der Bezirk Rochlitz, welcher zur Bezirkshauptmannschaft Starkenbach gehört, aber nicht mit dem czechischen Gerichtsbezirke Starkenbach, sondern mit Hohenelbe verbunden werden soll, den selbständigen Wahlort Rochlitz auch in der von der Regierungsvorlage beabsichtigten Verbindung behalten, weil er zur Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe nicht gehört.

Ebenso ist die geringe Anzahl Wahlmänner, derzeit (nach der Volkszählung vom 31. December 1869) neun, nicht geeignet, die Lostrennung und beziehungsweise Zutheilung zu begründen, denn einmal kann aus neun Wahlmännern noch immer die Wahlcommission von sieben Mitgliedern gebildet werden (§§. 32 und 33 der Reichsrathswahlordnung) und in dem Falle, wenn diese wegen der geringeren Anzahl der Erschienenen oder aus anderen Gründen nicht möglich wäre, ist dafür gesorgt, daß der Wahlcommissär die Function der Wahlcommission ausübe (§. 39 der Reichsrathswahlordnung).

Der Umstand aber, daß die Entsendung eines eigenen Wahlcommissärs nach Rochlitz Schwierigkeiten mache und vielleicht sich nicht rechtfertigen lasse, entfällt schon deßhalb, weil auch derzeit schon ein Wahlcommissär nach Rochlitz entsendet werden mußte und man sich auch angesichts des Umstandes, daß Stadt- und Landgemeinden derselben Nationalität angehören, auch z. B. mit der Delegation eines städtischen Functionärs in Rochlitz auszuhelfen in der Lage ist — ganz abgesehen davon, daß man ohne zwingende Nothwendigkeit oder doch ohne hervorragende Zweckmäßigkeit der Bevölkerung, und sei es auch nur einem

kleinen Theile derselben, d. h. einem aus zwei Landgemeinden und neun Wahlmännern bestehenden Gerichtsbezirke einen Vortheil, den sie einmal hat, und sei es auch nur die Bequemlichkeit der Wahl im Gerichtsorte, nicht entziehen soll.

Geradezu entscheidend und maßgebend aber für die ablehnende Haltung des Ausschusses war folgende Erwägung:

Nach der angeschlossenen statistischen Zusammenstellung 1/1. hat der Wahlbezirk Reichenberg in seinem derzeitigen Umfange . . . . . 133.547 Einwohner, welche mit Ausnahme jener des gemischten Bezirkes Böhmisch-Aicha (von dem die Stadt deutsch, der übrige Theil des Bezirkes czechisch ist) ausschließlich der deutschen Nationalität angehören.

Dagegen hat der Wahlbezirk Trautenau . . . . . 142.833 „ welche mit Ausnahme der czechischen Ortschaften im Königinhofer und im Politzer Bezirke ebenfalls sämmtlich deutsch sind.

Ist daher jetzt schon der Reichenberger Wahlbezirk um . . . . . 9.286 Einwohner kleiner als der Trautenauer, so würde sich derselbe durch die Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Rochlitz auf . . . . 129.634 „ vermindern, während der Trautenauer Wahlbezirk mit der Zutheilung von Rochlitz . . . . . 146.746 „

daher um . . . . . 17.112 „
mehr als der Reichenberger zählen würde.

Bedenkt man aber, daß der Gerichtsbezirk Böhmisch-Aicha der einzige gemischte Gerichtsbezirk in dem Wahlbezirke Reichenberg ist, daß derselbe, . . 16.167 „
zählend, nach der in zweifelloser Aussicht stehenden Einreihung der deutschen Stadt Böhmisch-Aicha mit . . . . . 2.616 „
in einen Städtewahlbezirk als rein czechischer Gerichtsbezirk, sodann nicht mehr bei dem deutschen Wahlbezirke wird verbleiben können, sondern einem der nächstgelegenen czechischen Wahlbezirke (wahrscheinlich Jungbunzlau-Turnau) wird zugetheilt werden müssen, daß daher dem Landgemeindenwahlbezirke Reichenberg die derzeitige Gesammtzahl der Einwohner des Gerichtsbezirkes Böhmisch-Aicha mit . . 16.167 „
entgehen wird, so würde der Reichsrathswahlbezirk Reichenberg mit Rochlitz auf 117.318 „
und ohne Rochlitz auf . . . . . 113.467 „
zusammenschrumpfen, was im Entgegenhalte zu Trautenau den Ausfall nur vermehren müßte, so daß bei einem Wegfalle von Böhmisch-Aicha es kaum fraglich sein wird, den Gerichtsbezirk Hohenelbe aus dem Wahlbezirke Trautenau auszuscheiden und ihn mit seinen . . . . . 12.996 „
noch dem Wahlbezirke Reichenberg zuzutheilen, wodurch erst dieser Wahlbezirk wieder auf . . . . . 130.356 „
gebracht und dem in der Anzahl von . . . . . 129.857 „
verbleibenden Wahlbezirke Trautenau gleichgestellt werden wird. (Von den czechischen Gemeinden im Politzer und Königinhofer Bezirke wurde dabei ganz abgesehen, weil bei deren Ausscheidung der Ersatz in den deutschen Gemeinden des Jaromierzer Bezirkes gefunden wird.)

In Folge dessen hat der Legitimationsausschuß, wie bereits erwähnt, einstimmig die in der Regierungsvorlage beantragte Aenderung der Wahlbezirke „Reichenberg" und „Trautenau" abgelehnt und stellt den Antrag:

Das hohe Haus geruhe dem hiernach abgeänderten, sich auf die Wahlbezirke „Karolinenthal" und „Gitschin" beschränkenden, durch die Errichtung der Gerichtsbezirke „Königliche Weinberge" und „Hochstadt" nothwendig gewordenen Gesetzentwurfe 2/2., beziehungsweise der Einschaltung dieser Gerichtsbezirke in die bezüglichen Wahlbezirke seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 26. Februar 1877.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Hanisch,
Berichterstatter.

A. Wahlbezirk Reichenberg.

1. Gerichtsbezirk Reichenberg . .	40.446				
— Stadt Liebenau	2.918	37.528			
2. Gerichtsbezirk Böhm. Aicha . .	16.167	16.167			
3. „ Gablonz . . .	31.328				
— Stadt Gablonz	6.752	24.576			
4. Gerichtsbezirk Tannwald . .	21.100				
— Industrialort Morchenstern	4.868	16.232			
5. Gerichtsbezirk Friedland . . .	43.242				
— Stadt Friedland 4.482 u. Industrialort Neustadtl . . 3.629	8.111	35.131			
6. Gerichtsbezirk Rochlitz	12.010				
— Stadt Rochlitz	8.097	3.913	133.547	derzeitiger Bestand	
— Gerichtsbezirk Rochlitz . .			3.913	129.634	nach der Regierungsvorlage.
— Gerichtsbezirk Böhm. Aicha			16.167		
in Aussicht zu nehmender seinerzeitiger Bestand . . .				113.467	
und mit Rochlitz .				3.913	
				117.380	

B. Wahlbezirk Trautenau.

1. Gerichtsbezirk Trautenau . .	37.072				
— Stadt Trautenau	8.297	28.775			
2. Gerichtsbezirk Marschendorf . .	9.577	9.577			
3. „ Schatzlar . . .	8.725	8.725			
4. „ Hohenelbe . . .	22.187				
— Stadt Hohenelbe 5.316 u. Industrialort Langenau . . . 3.895	9.211	12.976			
5. Gerichtsbezirk Arnau	19.379				
— Stadt Arnau	3.040	16.339			
6. Gerichtsbezirk Königinhof . .	27.652				
— Stadt Königinhof	6.222	21.430			
7. Gerichtsbezirk Braunau . . .	23.327				
— Stadt Braunau	4.245	19.082			
8. Gerichtsbezirk Politz	28.316				
— Stadt Politz	2.387	25.929	142.833	derzeitiger Bestand	
		+ Rochlitz	3.913		
				146.746	nach der Regierungsvorlage.

C. Zusammenfassung.

1. Gegenwärtiger Bestand.

I. Reichenberg 133.547 E.
II. Trautenau 142.833 E.

2. Nach der Regierungsvorlage.

I. Reichenberg 129.634 E.
II. Trautenau 146.746 E.

3. Eventuell, wenn s. Z. Böhm.-Aicha aus Reichenberg ausgeschieden wird.

Reichenberg mit Rochlitz 117.380
ohne Rochlitz 113.467

so daß die Nothwendigkeit der Zutheilung des Bezirkes Hohenelbe zu dem Wahlbezirke Reichenberg sich ergäbe 117.380
+ 12.976

und der Wahlbezirk Reichenberg 130.356
der Wahlbezirk Trautenau 142.833
— 12.976

noch immer 129.857
betrüge, wodurch erst das Gleichgewicht hergestellt würde.

2/2

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d) Landgemeinden, §§. 1 und 14" abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d) Landgemeinden, §§. 1 und 14" werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal;

Böhmisch-Brod, Schwarz-Kosteletz, Rziczan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod.

14. Gitschin, Neupaka mit dem Wahlorte Gitschin;

Horzitz mit dem Wahlorte Horzitz;

Starkenbach, Hochstadt mit dem Wahlorte Starkenbach;

Semil, Eisenbrod, Lomnitz mit dem Wahlorte Semil."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt für den Wahlbezirk „d) 14" (Gitschin) mit dem Tage der Kundmachung, für den Wahlbezirk „d) 1" (Karolinenthal) mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht „Königliche Weinberge" seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Petitionen der Gemeindevertretungen und Weingartenbesitzer von Absdorf und achtundvierzig anderen Orten Niederösterreichs um Beseitigung der Zölle im Weinverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Die betreffenden Gemeinden repräsentiren die westliche Gruppe der niederösterreichischen Weinproduction in den Gerichtsbezirken Krems, Mautern, Spitz, Langenlois und Kirchberg am Wagram, also eine Gegend mit einem Flächenraume von 61 Quadratkilometern (8·1 Quadratmeilen) und 74.600 Einwohnern, die, in 121 Ortschaften vertheilt, zu einem großen Theile auf das Erträgniß ihrer Weinberge angewiesen sind.

Die Petenten machen geltend, daß gegenüber dem von der Witterung abhängigen und daher stets prekären Ausfall der Ernte, der Staat vom Weinbau eine Steuer erhebe, die jetzt schon nicht mehr aus dem Erträgnisse, sondern vom Stammcapitale gezahlt werde. Die zu Anfang der Fünfzigerjahre erfolgte Aufhebung der Zwischenzolllinie zwischen Oesterreich und Ungarn habe eine jährliche Fechsung von wenigstens 20 Millionen Eimer ungarischer Weine auf den österreichischen Markt geworfen, so zwar, daß ungarischer Wein sogar in der Heimat der petitionirenden Gemeinden selbst ausgeschänkt werde. In Wien selbst werde eine dem Preise des Eimers der Landweine fast gleich hohe Verzehrungssteuer (3·32 fl. per Eimer) eingehoben, welche besonders auf den geringwerthigen Weinen aus entfernter gelegenen Productionsplätzen schwer laste. Dazu komme noch die wachsende Concurrenz der Kunstweine. Bei dieser Ungunst der inneren Verhältnisse erhoffen nun die Petenten eine Besserung ihrer Situation, das ist eine lohnendere Verwerthung ihrer Weine von der Beseitigung der Eingangszölle auf Wein im benachbarten Deutschland. Diese Hoffnung wird begründet mit der historischen Thatsache, daß zu einer Zeit, als noch der Wein zollfrei auf der Donau nach Deutschland ging — ein bestimmter Zeitabschnitt ist in der Petition nicht genannt, es muß aber wohl die Periode vor Stiftung des deutschen Zollvereins gemeint sein — der Weinabsatz jenseits der deutschen Grenze bedeutend gewesen sei und in Folge dessen besonders die Städte Krems und Spitz sich eines glücklichen Wohlstandes erfreuten. Auch habe die durch den Zoll- und Handelsvertrag vom 9. März 1868 eingetretene Ermäßigung der deutschen Weinzölle günstig gewirkt; Beweis dafür die

zunehmende Ausfuhr von Wein aus Oesterreich in der Richtung nach oder über Süddeutschland, die von 27.078 Centnern im Jahre 1864 auf 54.948 Centner im Jahre 1874 gestiegen sei.

Sowohl die Zahl der Unterschriften, als auch der Umstand, daß die starkbevölkerten und regsamen Landestheile, aus welchen die Petition stammt, vorzugsweise auf Weinbau angewiesen sind und folglich eine namhafte Menge heimischer Arbeit repräsentiren, lassen das vorliegende Actenstück als wichtig erscheinen und legen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse die Pflicht auf, die in der Petition ausgesprochenen Ansichten und Wünsche sorgfältig und eingehend zu prüfen.

Dazu kommt, daß die Herren Petenten die Frage der Weinzölle von einem allgemeineren handelspolitischen Standpunkte aus behandelt haben. Es ist daher nothwendig, den gleichen Weg einzuschlagen und bei diesem Anlasse überhaupt die Frage der Weinzölle, die bei unseren früheren Handelsverträgen stets eine wichtige Rolle spielte, in den Kreis der Erwägungen zu ziehen.

Die Eingangszölle auf Wein in Oesterreich Ungarn, Deutschland u. England.

Die in Oesterreich-Ungarn an der Grenze erhobenen Abgaben von Wein erfuhren im Laufe der letzten Decennien sehr bedeutende Aenderungen. Vor dem Jahre 1852 betrug der Eingangszoll auf Wein in Flaschen per 1 Flasche ½ fl., in Fässern 15 fl. österr. Währ. per Zollcentner. Vom 1. Jänner 1854 zahlte Wein in Flaschen per 1 Centner 15 fl., in Fässern 12½ fl. österr. Währ. Vom 1. April 1856 in Flaschen 12½ fl., in Fässern 10 fl. österr. Währ. In Folge des am 11. December 1866 mit Frankreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages ward der Zoll auf Wein in Flaschen wie in Fässern auf 6 fl. österr. Währ. herabgesetzt. Endlich bedingte der Zoll- und Handelsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 eine neue Zollherabsetzung für Wein in Flaschen und in Fässern von 6 fl. auf 4 fl. österr. Währ. Silber. Es genügt hier die Vertragszölle zu verzeichnen, da zu dem höheren, sogenannten „allgemeinen Tarife" nur ganz unbedeutende Mengen verzollt wurden.

Neben dem Vertragszolle von 4 fl., der als der eigentliche allgemeine Satz aufzufassen ist, bestehen nun aber noch begünstigte Zollsätze für gewisse moldau-walachische, bosnische und italienische Weine (2 fl. 63 kr. per Zollcentner), für weiße Schweizer, neapolitanische und sicilianische Weine (1 fl. 89 kr.) sowie für gewisse piemontesische Weine (1 fl. 22½ kr.) Von Dalmatiner Weinen wird eine Uebergangsabgabe von 95 kr. per Zollcentner erhoben.

Die Weinzölle in Deutschland machten einen ähnlichen Weg nach abwärts. Bei Entstehung des Zollvereines im Jahre 1834 wurde der Weinzoll mit 8 Thalern per Zollcentner bemessen. In Folge des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 wurde diese Grenzabgabe hinsichtlich des Weines in Fässern, aber auch nur für diesen, von 8 auf 6 Thaler ermäßigt. Der Zoll- und Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 (der jedoch erst mit 1. Juli 1865 ins Leben trat) brachte den Zoll für Wein in Flaschen von 8 Thalern auf 4 Thaler, und für Wein in Fässern von 6 Thalern auf gleichfalls nur 4 Thaler per Zollcentner herab, und der Vertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 reducirte auch diese Abgabe von 4 Thaler auf 2⅔ Thaler (= 8 Mark oder 4 fl. österr. Währ. Gold).

Die bedeutendsten Zollreductionen traten demnach ein:

In Oesterreich am 1. März 1867 von 12½ fl., beziehungsweise 10 fl. auf 6 fl.
" " am 1. Juni 1868 " 6 " — " 4 "
In Deutschland am 1. Juli 1865 von 8 Thaler beziehungsweise 6 Thaler auf 4 Thaler
" " am 1. Juni 1868 " 4 " " — " " 2⅔ "

In England wurde (theilweise in Folge der Vertragsverhandlungen mit Oesterreich) eine Erleichterung der Weinzölle am 9. Mai 1866 eingeführt. Die englischen Weinzölle waren vorher: Für Weine, deren geistiger Gehalt verificirt nach Syke's Hydrometer weniger beträgt als 26° — 1 Schilling, und wenn weniger als 42°, in Flaschen oder Gebünden — 2 Schilling 5 d. per Gallone (12 Gallonen = 1 österr. Eimer = 40 Maß); übersteigt der Gehalt das Maximum der oben angegebenen Grade, so ist für jeden Grad mehr per Gallone ein Zuschlag von 3 d. zu entrichten. Seit 9. Mai 1866 wird nun Wein in Gebünden (Fässern) dem Weine in Flaschen gleichgestellt.*)

---

*) Art. IV. des Schlußprotokolls des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865 lautet: „Der königliche großbritannische Botschafter verpflichtet sich dem Parlamente die Abschaffung der für die Einfuhr von Werk- und Bauholz in das vereinigte Königreich zu zahlenden Zölle und ebenso die Ermäßigung der für Wein in Flaschen zu zahlenden Zölle auf den Betrag der auf Wein in Gebünden bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zu entrichtenden Zölle zu empfehlen."

Dies waren die einzigen „Concessionen", die damals Großbritannien an Oesterreich machte. Daß beide, im diametralen Gegensatze zu den von Oesterreich an Großbritannien gemachten Zugeständnissen hinsichtlich der Textilwaaren, für Oesterreich so gut wie keinen Werth hatten, ist bekannt.

Sehr zu beachten bleibt, daß die englische Regierung sich im Vertragsacte anheischig machte, echt constitutionell selbst jene nichtssagenden Concessionen dem Parlamente nur — zu empfehlen.

Sowohl in Oesterreich wie in Deutschland und in England fallen demnach die wichtigsten Veränderungen der Weinzölle in die Jahre 1865 bis 1868.

Oesterreichs Weinhandel nach fünfjährigen Perioden.

Um zu ermessen, welchen Einfluß diese Zollreductionen auf den Weinhandel Oesterreichs hatten, wird es sich empfehlen, die statistischen Ziffern unserer Einfuhr und Ausfuhr von Wein etwas genauer zu prüfen. Damit die Einwirkung des sehr wechselnden Ausfalles der Ernten minder stark hervortrete, möge zuerst der Fremdhandel in Wein nach fünfjährigen Perioden hier zur Darstellung gelangen. Es betrugen nämlich Einfuhr und Ausfuhr nach Menge und Werth, sowie die Zolleinnahme von der Einfuhr in den fünfjährigen Perioden 1851 bis 1855, 1856 bis 1860, 1861 bis 1865, 1866 bis 1870, 1871 bis 1875 nach einjährigen Durchschnitten:

Durchschnitt Jahre	Einfuhr Menge in Zollcentnern	Einfuhr Werth in Gulden ö. W.	Ausfuhr Menge in Zollcentnern	Ausfuhr Werth in Gulden ö. W.	Zolleinnahme von der Einfuhr in Gulden ö. W. Silber.
1851 bis 1855	674.000	2,731.000	148.000	1,506.000	1,084.000
1856 „ 1860	623.000	2,647.000	212.000	2,221.000	819.000
1861 „ 1865	104.000	853.000	241.000	2,070.000	268.000
1866 „ 1870	85.000	886.000	300.000	2,443.000	177.000
1871 „ 1875	239.197	2,283.829	252.874	2,305.476	444.625

In diesen Ziffern gelangt nun vor Allem die unleugbare Thatsache zum Ausdrucke, daß der österreichisch-ungarische Fremdhandel in Wein durchaus nicht die große Bedeutung hat, die demselben von mancher Seite zugeschrieben wird. Ungeachtet aller Zollreductionen, die auf unserem wichtigsten auswärtigen Absatzgebiete Deutschland eintraten — Zollreductionen, die seit 1867 volle 300 beziehungsweise 225 Percent betrugen — überstieg der Werth unserer Gesammtausfuhr in keiner jener fünfjährigen Perioden den Betrag von 2½ Millionen Gulden. Ebenso erreichte, ungeachtet einer Zollverminderuug von 312 beziehungsweise 250 Percent in Oesterreich selbst, die Einfuhr von Wein niemals den Betrag von 3 Millionen Gulden jährlich.

Im Einzelnen bemerken wir sehr bedeutende Schwankungen. Sie treten besonders bei der Einfuhr hervor, sind aber nicht allein geschäftlichen, sondern auch politischen Ursachen entsprungen. Sowohl dem Werthe nach, zumal aber der Menge nach, war die Einfuhr am stärksten in den ersten beiden Quinquiennien 1851 bis 1855 und 1856 bis 1860. Damals war nämlich die Lombardei noch ein Kronland des Kaiserstaates, und die wohlhabenden Bewohner der zahlreichen Städte dieses Landes bezogen namhafte Mengen wohlfeiler Weine aus Piemont und den angrenzenden Weinbezirken jenseits der Grenze. Die Abtrennung der Lombardei im Jahre 1859 läßt die Ziffer der Weineinfuhr, wie den Ertrag der Zölle (welch' letzterer in den Jahren 1851 bis 1855 mit Beträgen von über einer Million Gulden seinen Höhepunkt erreichte) im Quinquennium 1861 bis 1865 schroff abfallen. Die Menge des nach Oesterreich eingeführten Weines sank auf 1/6, der Werth auf 1/4 der früheren Beträge herab. In der fünfjährigen Periode 1866 bis 1870 wurden nur mehr 85.000 Centner im Werthe von 886.000 fl. importirt. Erst als nach 1866, mit erfolgreich durchgeführter Ordnung in unseren Finanzen und bei guten Ernten, der Verbrauch in Oesterreich beträchtlich zunahm und gleichzeitig die namhaften Zollreductionen von 1868 eintraten, erst dann hob sich wieder die Einfuhr und erreichte im Quinquennium 1871 bis 1875, mindestens der Werthsumme nach, wenn auch nicht dem Gewichte nach, annähernd den früheren Stand von circa 2½ Millionen Gulden, wenn auch freilich das Einzeljahr 1875 bei vermindertem Verbrauche der Bevölkerung ein Herabgehen des Werthes der Weineinfuhr auf 1·848 Millionen Gulden zeigt.

Gleichmäßiger als die Einfuhr hielt sich die Ausfuhr. Sie begann in der fünfjährigen Periode 1851 bis 1855 mit 148.000 Centnern im Werthe von 1·5 Millionen Gulden, und schloß in der Periode 1871 bis 1875 mit 252.829 Centnern, im Werthe von 2·3 Millionen Gulden.

Die durch die politischen Veränderungen gestörten, und daher in den Ziffern der Einfuhr nicht zum Ausdrucke gelangenden Einwirkungen der österreichischen Zollreductionen, werden bei der Ausfuhr insoferne bemerkbar, als in dem Quinquennium nach Verminderung der deutschen Weinzölle in den Jahren 1865 und 1868 die österreichische Ausfuhr stieg, und in der Periode 1866 bis 1870 mit einer Menge von 300.000 Centnern und einem Werthe von 2·44 Millionen Gulden ihren Höhepunkt erreichte. In der Periode 1871 bis 1875 ist jedoch wieder ein Zurückweichen unserer Ausfuhr zu bemerken.

Ursprungsländer unserer Einfuhr und Bestimmungsländer unserer Ausfuhr. Nach Menge.

Prüft man nun die Richtungen unseres Fremdhandels in Wein, so muß vorausgeschickt werden, daß unsere Statistik, Mangels von Ursprungs- und Bestimmungszeugnissen, nicht in der Lage ist, das Productionsland unserer Einfuhren oder das Consumtionsland unserer Ausfuhren zu verzeichnen. Unsere Handelstabellen geben nur die Grenze an, über welche unsere Weine eintraten oder austraten. Immerhin lassen sich hieraus annähernde Schlüsse auf Ursprung und Bestimmung der über die Grenze tretenden Weine ziehen. In den Jahren 1866 und 1875 zeigen nun unsere Einfuhr und Ausfuhr von Wein nach Menge (in Zollcentnern) folgendes Bild:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1866	1875	1866	1875
Aus und über Süddeutschland	6.835	18.596	25.490	60.108
„ „ „ Sachsen	2.617	10.570	16.478	32.976
„ „ „ Preußen	697	5.266	22.362	50.862
„ „ „ Deutschland	9.149	34.432	64.330	143.946
„ „ „ Rußland	37	34	21.105	20.658
„ „ „ Donaufürstenthümer	7.299	23.326	3.902	4.014
„ „ „ Türkei	13	1.488	18.700	13.872
„ „ „ Italien	104	14.194	12.195	17.006
„ „ „ Schweiz	468	1.216	3.044	2.220
„ „ „ Triest	2.040	29.484	84.941	94.314
„ „ „ Fiume	52.574	108.116	8.510	6.858
Zusammen Zollcentner	72.684	212.390	216.718	303.998

Aus diesen Ziffern ergibt sich eine Reihe von Schlüssen. In dem Jahrzehnte von 1866 bis 1875 hat die Menge der Einfuhr von Wein nach Oesterreich-Ungarn um 139.706 Zollcentner oder 194 Percent zugenommen.

Die stärkste Zunahme fällt auf Italien (von 104 auf 14.194 Centner), wobei jedoch politische Gründe in erster Reihe wirksam waren, indem die im Jahre 1866 aus Venedig noch ohne Grenzüberschreitung nach den diesseitigen Ländern gelangenden Sendungen im Jahre 1875 als Einfuhr erscheinen. Unverhältnißmäßig groß ist auch die Zunahme der Einfuhr über Triest, die sich, wie auch das Wachsen der über Fiume eintretenden Posten, hauptsächlich aus der gesteigerten Zufuhr von Dalmatiner Weinen erklärt.

Diese Zufuhren aus Dalmatien verdienen eine besondere Beachtung, insofern sie, obwohl österreichischen Ursprungs, doch aus dem Grunde als „Einfuhr" erscheinen, weil sie aus einem Zollausschlusse stammen und bevor sie zu uns gelangen, das Meer, beziehungsweise die Freihafengebiete von Triest und Fiume passirt haben. Die Menge der in solcher Weise nach Oesterreich eingetretenen Weine betrug im Jahre 1866 54.614, im Jahre 1875 schon über 137.600 Centner, ein Betrag, der sich dadurch etwas vermindert, daß diese Dalmatiner (wie auch die aus der Schweiz, Italien und den Donaufürstenthümern eingeführten) Weine fast durchwegs sporco berechnet sind, während z. B. die über Deutschland eingetretenen Weine netto berechnet wurden. Hierdurch mag sich obiger Betrag von 137.600 Centnern um 10 Percent vermindern, wonach derselbe 123.840 Centner oder 57·8 Percent der sämmtlichen nach Oesterreich-Ungarn importirten Weine betrüge.

Diese Thatsache wäre nun allerdings sehr geeignet, das ungünstige Urtheil über unsere Weinbilanz sehr wesentlich zu modificiren. Allein so bedeutend die Dalmatiner Weine bei der Menge hervortreten, so schwach fallen sie doch hinsichtlich des Werthes in die Wagschale. Es betrug nämlich der officielle Gesammtwerth der sämmtlichen über Triest und Fiume zu uns eingeführten Weine (worunter übrigens sicher auch noch griechische und kleinasiatische Weine und Weintrauben sich befinden) im Jahre 1875 nur 361.296 fl. Dies macht von dem Gesammtwerthe unserer Weineinfuhr von 1·848 Million Gulden nur 19·5 Percent aus. Immerhin muß das Verhältniß der Dalmatiner Weine, die bei dem Eintritte in das allgemeine österreichische Zollgebiet einen Einfuhrzoll von 95 kr. österr. Währ. per Zollcentner entrichten, bei Beurtheilung der Zustände unseres Weinhandels sehr wohl beachtet werden, wenn sie auch in handelspolitischer Hinsicht, wo wesentlich nur die Verkehrsbeziehungen zu Italien, Frankreich und besonders zu Deutschland mitsprechen, nicht ins Gewicht fällt.

Die Einfuhr von Wein aus und über Deutschland ist von 9149 Centner im Jahre 1866 auf 34.432 Centner im Jahre 1875, also um 272 Percent gestiegen. Der Umstand, daß die Zufuhren über die Grenzen von Sachsen und Preußen, wo doch kein Weinbau stattfindet, am stärksten zunahmen, deutet auf die noch später genauer zu erörternde Thatsache hin, daß es vorzugsweise französische, von Bordeaux zur See über Hamburg und Stettin kommende Weine sind, welchen das Anschwellen unserer Einfuhr über Deutschland zu verdanken ist.

Was die Ausfuhr betrifft, so ist dieselbe in dem Jahrzehnte 1866 bis 1875 nur um 87.280 Centner oder 40·3 Percent gestiegen. Abgenommen hat die Ausfuhr nach Rußland und der Türkei, nach der Schweiz und nach Fiume. Zugenommen hat die Ausfuhr nach und über Triest, nach Italien, den Donaufürstenthümern und besonders nach und über Deutschland (letztere um 123 Percent).

Vergleicht man die Einfuhr und Ausfuhr miteinander, so hat die Einfuhr rascher zugenommen als die Ausfuhr (erstere um 194 Percent, letztere um 40·3 Percent). Insbesondere gilt dies auch im Verhältnisse mit Deutschland. Hier ist die Ausfuhr nach oder über Deutschland nur um 123 Percent, die Einfuhr aus oder über Deutschland dagegen um 272 Percent gewachsen.

Ursprungsländer unserer Einfuhr und Bestimmungsländer unserer Ausfuhr. Nach Werth.

Zu verwandten Ergebnissen gelangt man, wenn man den Werth unseres Fremdhandels in Wein ins Auge faßt. *) Es betrug nämlich der Werth der Einfuhr in den Jahren 1856, 1866 und 1875 nach den Grenzen, über welche die Einfuhr erfolgte:

*) Wir müssen eine Bemerkung hier einschalten. Im Jahre 1874 wurden die bis dahin unseren statistischen Handelsausweisen zu Grunde gelegenen Werthschätzungen einer Revision unterzogen. Hierbei erklärten die berufenen Experten, daß bei den zur Ausfuhr gelangenden Weinen eine höhere, bei einigen importirten Weingattungen dagegen eine verminderte Schätzung einzutreten habe. Im Folgenden stellen wir die seit 1874 in unseren Handelstabellen ausgewiesenen officiellen Werthe und die Handelswerthe per Zollcentner zusammen:

Bei der Ausfuhr:

	officieller Werth per Zollcentner	Handelswerth per Zollcentner
Wein in Flaschen:		
a) Champagner	21 fl.	30 fl.
b) die übrigen	14 „	25 „
Wein in Fässern	8 „	14 „
Weintrauben	5 „	10 „

Bei der Einfuhr:

Wein in Flaschen:		
a) Champagner	40 fl.	40 fl.
b) die übrigen	40 „	40 „
Wein in Fässern	24 „	22 „
Weintrauben	15 „	15 „

Wenn die neuen Handelswerthe, wie anzunehmen, richtig abgeschätzt sind, so stellt sich der Werth unserer Ausfuhr von Wein wesentlich höher, als er in den Handelsausweisen bisher erschienen ist. Eine Gegenüberstellung der beiden Schätzungen ergibt nämlich für das Jahr 1875 folgendes Resultat:

	Einfuhr	Ausfuhr
Officieller Werth	1,848.146	2,418.382
Handelswerth	1,984.378	4,262.772

Bei der folgenden Darstellung mußten jedoch die officiellen Werthe zu Grunde gelegt werden, da, wie bereits bemerkt, die Handelswerthe erst seit 1874 ausgewiesen sind, eine Umrechnung der älteren Angaben auf Grund der neuen Schätzungen jedoch unthunlich ist, da die officiellen Werthe in einer früheren Periode gewiß auch dem wirklichen Handelswerthe entsprochen haben. Der Moment, wo beide Werthe auseinandergingen, ist eben nicht zu bestimmen.

Für die handelspolitische Betrachtung bleibt übrigens das Wichtigste die Vergleichung. Wenn wir z. B. die Frage untersuchen, wie sich unter dem Einflusse von Zollreductionen in Deutschland oder Oesterreich die Ausfuhr oder Einfuhr von Weinen entwickelt hat, so liegt der Schwerpunkt in der Steigerungsziffer des Werthes der Einfuhr oder Ausfuhr, nicht aber in der als Werthmesser zu Grunde gelegten Schätzung, immer vorausgesetzt, daß dieser Werthmesser ein gleicher ist.

Werth der Weineinfuhr nach Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1856, 1865 und 1875 in Tausenden von Gulden österr. Währ.

	1856	1865	1875
Aus oder über Süddeutschland	293	340	635
" " " Sachsen }	245	114	331
" " " Preußen }			163
Zusammen aus oder über Deutschland	538	454	1.129
Aus oder über Rußland	. .	. .	1
" " " Türkei	. .	. .	119
" " " Italien	1.621	48	85
" " " Schweiz	. .	. .	9
" " " Triest	. .	. .	163
" " " Fiume und andere Häfen	171	247	342
	2.330	749	1.848

Ueber das Zurückgehen des Gesammtwerthes der Einfuhr von 2·33 Milionen Gulden im Jahre 1856 auf 0·749 Millionen Gulden im Jahre 1865 wurde oben bereits das Nöthige bemerkt. Diese Erscheinung ist die Folge der Aenderungen in dem Territorialbestande in Italien. Zugenommen hat die Einfuhr aus der Türkei (eigentlich Donaufürstenthümern) über Triest und Fiume (hauptsächlich Dalmatiner, italienische und griechische Weine), sodann aber die Zufuhr aus und über Deutschland (französische und deutsche Weine). Der Werth dieser Einfuhr ist von 1865 bis 1875 um 0·675 Millionen Gulden oder 149 Percent gestiegen.

Ueber den Werth der Ausfuhr in den Jahren 1856, 1865 und 1875 gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Werth der Weinausfuhr aus Oesterreich in den Jahren 1856, 1865 und 1875 in Tausenden von Gulden österr. Währ.

Nach oder über:	1856	1865	1875
Süddeutschland	50	199	454
Sachsen	239	113	267
Preußen	237	252	416
Deutschland	526	564	1.137
Rußland	392	180	162
Türkei	161	261	150
Italien	74	182	127
Triest	754	568	769
Venedig	19	854	—
Schweiz	—	—	18
Fiume	—	—	55
Zusammen	1.926	2.609	2.418

Die markanteste Erscheinung dieser Tabelle ist die Abnahme unserer Ausfuhr in der Richtung nach Rußland, der Türkei und Italien. Für den Absatz unserer Weine nach Rußland war insbesondere jene Maßregel nachtheilig, wodurch der frühere Zoll von 13½ Rubel per zwei niederösterreichische Eimer auf 22 Rubel erhöht ward. Bei einem so theuern Zolle hat sich der Consum wesentlich den französischen Weinen zugewendet. Bemerkenswerth ist dagegen in obiger Tabelle das Anwachsen unserer Ausfuhr nach Deutschland. Während im Vergleiche mit dem Jahre 1865 unsere Gesammtausfuhr im Jahre 1875 dem Werthe nach um 0·8 Percent abnahm, hat der Werth der Ausfuhr nach Deutschland um 101 Percent zugenommen und zwar fast gleichmäßig nach den drei Hauptrichtungen über Süddeutschland, Sachsen und Preußen.

enaueres den Wein- ndel von erreich-Un-, insbeson re Handel Flaschen- veinen.

Nach diesen Daten läßt sich nun ein annäherndes Bild von dem österreichischen Weinhandel entwerfen.

Oesterreich-Ungarn, durch Lage und Klima zu einer hervorragenden Rolle in der Weinproduction berufen, erzeugt jährlich circa 20 Millionen Hektoliter oder 46 Millionen Zollcentner Wein, wovon

6 Millionen Hektoliter in Oesterreich und 14 Millionen Hektoliter in Ungarn). Der Werth wird im Durchschnitte auf 50 Millionen Gulden angeschlagen.

Wie sich aus obigen Daten ergibt, ist Oesterreich vorzugsweise, ja fast ausschließlich Selbstconsument seiner Weine; von der österreichisch-ungarischen Gesammtproduction von 20 Millionen Hektoliter gingen im Jahre 1875 nur 304.000 Zollcentner oder 0·66 Percent als Export über die Grenze.

Der ganze große Rest wird im Inlande verbraucht und zwar wohl zum überwiegenden Theile von den Produzenten selbst oder in unmittelbarer Nähe des Productionsortes.

Abgesehen von der großen Eigenproduction des Landes findet aber auch noch eine ziemlich starke Einfuhr von Weinen statt, die sich mit den vermehrten Communicationsmitteln, dem verfeinerten Geschmack, den Zollerleichterungen und dem wachsenden internationalen Austausch von Specialitäten in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutend vermehrt hat. Diese Zufuhren gehören zwei ganz von einander verschiedenen Classen von Weinen an, es sind nämlich:

1. Geringwerthige Weine, die gewissermaßen als Rohstoffe oder Halbfabrikate zu uns kommen, um hier veredelt zu werden oder auch die einheimischen Weine zu versüßen. Hierher gehören insbesondere die aus Dalmatien stammenden Weine, dann die Weine aus den Donaufürstenthümern, Italien und der Levante. Diese werden aus dem Osten und Süden und zwar in Gebünden zu uns gebracht und verlieren hier meist den Namen.

2. Gebrauchsfertige Tafelweine. Diese Weine kommen fast sämmtlich über die deutsche Grenze zu uns, sind weit überwiegend französischen und nur zum kleinen Theile deutschen oder spanischen Ursprungs und werden vorwiegend in Flaschen versendet, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß auch bessere Weine in Gebünden (z. B. Bordeaux) hieher gelangen.

Diese beiden Classen von Weinen, von welchen die einen noch unfertig, die anderen aber bereits zum Gebrauche reif zu uns kommen, sind bis zu einem gewissen Punkte gekennzeichnet durch die Art und Weise ihrer Verpackung. Es wurden nämlich nach Oesterreich-Ungarn im Jahre 1875 importirt nach Menge:

In Flaschen und Krügen . .	20.680	Zollcentner oder	9·77	Percent der Gesammtmenge,
„ Fässern und Schläuchen	191.710	„ „	90·77	„ „ „
Zusammen . .	212.390	Zollcentner oder	100	Percent der Gesammtmenge,

Legt man jedoch den Werth als Maßstab zu Grunde, so stellt sich das Verhältniß ganz anders. Es betrugen nämlich die Werthsummen des Importes bei Weinen

in Flaschen und Krügen	827.200	fl. oder	44·75	Percent des Gesammtwerthes,
„ Fässern und Schläuchen . . .	1,020.946	„ „	55·25	„ „ „
Zusammen . .	1,848.146	fl. oder	100	Percent des Gesammtwerthes.

Betrachten wir nun auch die Ausfuhr, so betrug die Ausfuhr von Wein nach Menge:

In Flaschen und Krügen .	8.416	Zollcentner oder	2·76	Percent der Gesammtmenge,
„ Fässern und Schläuchen	295.582	„ „	97·24	„ „ „
Zusammen	303.998	Zollcentner oder	100	Percent der Gesammtmenge.

Dagegen den Werth zu Grunde gelegt:

In Flaschen und Krügen . . .	118.328	fl. oder	4·47	Percent des Gesammtwerthes,
„ Fässern und Schläuchen . .	2,300.054	„ „	95·53	„ „ „
Zusammen . .	2,418.382	fl. oder	100	Percent des Gesammtwerthes.

Hieraus ergibt sich nun die Bestätigung der obigen Bemerkungen. Neben einer namhaften Einfuhr von Naturweinen, die aus Süden und Osten, insbesondere aus Damatien kommen, empfangen wir aus dem Westen nicht unbeträchtliche Sendungen von gebrauchsreifen Flaschenweinen, welche der Menge nach 9·78 Percent der Gesammteinfuhr, aber dem Werthe nach 44·75 Percent der Gesammteinfuhr ausmachen.

In der Ausfuhr dagegen überwiegen durchaus die Weine in Gebünden. Dieselben bilden der Menge nach volle 97·24 Percent und auch dem Werthe nach volle 95·53 Percent der Ausfuhr. Es sind dies zumeist ungarische oder niederösterreichische Weine, die überwiegend zum Verschneiden über die Grenze gebracht werden, dort die österreichische Etiquette verlieren und als französische oder deutsche Weine in den Handel kommen. Daneben findet jedoch auch ein, wenn auch sehr mäßiger Export von Flaschenweinen statt. Dies sind meist schwere Ungarweine (oder auch gute niederösterreichische Sorten, wie Vöslauer, Gumpoldskirchner, Klosterneuburger u. a.), welche insbesondere über Sachsen und Preußen aus unserem Zollgebiete austreten und in Schlesien, Polen und Rußland seit alter Zeit einen, wenn auch nicht mehr sehr starken, doch immer noch berücksichtigenswerthen Absatz finden.

Das Nähere hierüber bietet noch die folgende Tabelle über Einfuhr und Ausfuhr unserer Flaschenweine — also der eigentlich lohnenden Tafelweine — in den Jahren 1866 und 1875 nach den Richtungen, wo sie die Grenze überschritten haben:

	Einfuhr von Wein in Krügen und Flaschen		Ausfuhr von Wein in Krügen und Flaschen.	
Aus oder über	Zollcentner		Zollcentner	
	1866	1875	1866	1875
Süddeutschland	5.343	12.368	1.569	1.520
Sachsen	1.345	4.856	1.196	2.292
Preußen	420	2.286	293	1.608
Zusammen Deutschland	7.108	19.510	3.058	5.420
Rußland	32	24	70	254
Donaufürstenthümer . .	2	8	721	1.100
Türkei	7	—	127	18
Italien	22	446	72	204
Schweiz	9	44	1	4
Triest	89	620	876	1.344
Fiume und andere Häfen .	3	48	8	72
Zusammen . .	7.272	20.700	4.933	8.416 Zollcentner.

Hiernach ist von 1866 bis 1875 die Einfuhr von Flaschenweinen der Menge nach von 7272 auf 60.700 Zollcentner oder um 183·6 Percent gestiegen, während die Ausfuhr nur von 4933 auf 8416 Zollcentner oder um 70·6 Percent zunahm.

Von der Gesammteinfuhr der Flaschenweine des Jahres 1875 von 20.700 Centner kommen 19.510 Centner oder 90·4 Percent auf die Einfuhr aus oder über Deutschland (wesentlich aus Frankreich stammend) und nur ganz geringe Partien kommen über Italien oder Triest zu uns. Aber auch bei der Ausfuhr überwiegt die Richtung nach oder über Deutschland. Von der Gesammtmenge von 8416 Centner gingen 5420 Centner oder 55·4 Percent über die deutsche Grenze, und zwar überwiegend über Sachsen; dann folgt die preußische und erst an letzter Stelle die Richtung über Süddeutschland. Abgesehen hiervon, gehen noch gewisse Partien von Flaschenweinen nach den Ländern des Mittelmeeres über Triest (1344 Centner), sowie nach den Donaufürstenthümern (1100 Centner), Rußland (254 Centner) und Italien (204 Centner).

Einfluß der früheren Herabsetzung der deutschen und österreichischen Weinzölle auf unseren Weinhandel, insbesondere auf unseren Handel mit und über Süddeutschland.

Nach dieser Prüfung der einschlägigen Ziffern werden wir nun auch in der Lage sein, den Einfluß richtiger zu beurtheilen, den handelspolitische Maßregeln — die Aenderung unserer und fremder Zollsätze — auf die Entwicklung unseres Weinhandels gehabt haben.

Die kritische Zeit für die Aenderung der Zollsätze sind die Jahre 1865 bis 1868 gewesen. Die Folgen müssen also zu Tage treten, wenn man Anfang und Ende dieser Periode vergleicht. Zugleich kommt für diese unsere Untersuchung lediglich der Verkehr mit oder über Deutschland in Betracht, da nur in dieser Richtung, sei es in Deutschland oder in England, wesentliche Zolländerungen eingetreten sind.

Stellt man die gesammte Weinausfuhr Oesterreich-Ungarns, die Ausfuhr nach oder über Deutschland, sowie endlich die Ausfuhr nach oder über Süddeutschland dem Werthe nach zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

Ausfuhr von Wein

in Millionen Gulden österr. Währ.

Jahre	insgesammt	davon nach oder über Deutschland	davon nach oder über Süddeutschland
1867	2·254	0·637	0·208
1871	2·676	1·193	0·431
1872	2·114	1·042	0·486
1873	1·896	1·021	0·394
1874	2·424	1·096	0·428
1875	2·418	1·137	0·454
folglich Zunahme in Percenten	7·2	78·4	118·2

Es ist hiernach bei einer nur ganz unbedeutenden Zunahme der Gesammtausfuhr (von 7·2 Percent) die Ausfuhr von Wein nach oder über Deutschland sowohl im Ganzen (um 78·4 Percent) als auch insbesondere in der Richtung nach und über Süddeutschland ansehnlich (um 118·2 Percent) gewachsen.

Da der österreichische Weinexport weit überwiegend in Fässern erfolgt — im Jahre 1875 waren im Totalexporte von 2·418 Millionen Gulden nur für 118.328 Gulden Flaschenweine — und da diese Faßweine einen Werth von 5, 10, 20 bis 30 Gulden, im Durchschnitte etwa 14 Gulden per Zollcentner repräsentiren, so ist es leicht ersichtlich, daß eine Herabsetzung des Zolles in Deutschland von 6 Thalern auf 2⅔ Thaler, wie sie in den Jahren 1865 bis 1868 erfolgte, unsern Absatz nach Deutschland sehr bedeutend erleichtert und wesentlich gefördert hat. Daß daher die Ausfuhr stieg, ist begreiflich, aber die Geringfügigkeit des Endresultates bleibt dabei sehr auffallend: Vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1875 ist der Werth unserer Weinausfuhr nach und über Deutschland, ungeachtet der bedeutenden Zollreduction nur von 0·637 Millionen Gulden auf 1·137 Millionen Gulden gestiegen; er beträgt heute im Ganzen nur 1·137 Millionen Gulden!

Zur richtigen Würdigung dieser Ziffer gehört nun aber noch ein rascher Blick auf die Einfuhr von Weinen nach Oesterreich. Dieselbe, beziffert sich dem Werthe nach, wie folgt:

Einfuhr von Wein nach Oesterreich
in Millionen Gulden österr. Währ.

Jahre	insgesammt	davon aus oder über Deutschland	davon aus oder über Süddeutschland
1867	0·738	0·284	0·355
1871	1·907	1·038	0·675
1872	2·820	1·563	0·999
1873	2·891	1·915	1·253
1874	1·955	1·317	0·821
1875	1·848	1·129	0·635
folglich Zunahme in Percenten	150·4	133·2	78·8

Es ist demnach vom Jahre 1867 bis 1875 der Werth der Ausfuhr nach oder über Deutschland um 78·4 Percent, der Werth der Einfuhr aus oder über Deutschland dagegen um nicht weniger als 133·2 Percent gestiegen.

Hiermit harmonirt vollkommen die Thatsache, daß die Einfuhr des eigentlichen Edelfabrikats von Weinen — der Flaschenweine nämlich — der Menge nach von 1866 bis 1875 bei der Ausfuhr nur um 70·6 Percent, bei der Einfuhr dagegen um 184 Percent zugenommen hat. Was insbesondere die Richtung über Deutschland betrifft, so betrug hier im gleichen Zeitraume die Zunahme der Ausfuhr von Flaschenweinen 77·3 Percent, die Zunahme der Einfuhr aber 174·4 Percent.

Zu keinem anderen Ergebnisse gelangt man, wenn man die für die Gegend von Krems und Langenlois vorzugsweise, ja ausschließlich wichtigen Verkehrsbeziehungen mit oder über Süddeutschland ins Auge faßt, worüber folgende Uebersicht das Nähere bietet:

Menge der Einfuhr und Ausfuhr von Wein über die Grenze gegen Süddeutschland (alle Mengen Zollcentner, und zwar Einfuhr netto und Ausfuhr sporco):

	[1]) in Flaschen	[2]) in Fässer	Summe	[3]) in Flaschen	[4]) in Fässer	Summe
1864	5.760	1.418	7·178	963	26.115	27.078
1865	7.126	1.507	7.633	943	22.982	23.925
1866	5.343	1.492	6.835	1.569	23.921	25.490
1867	7.605	2.257	9.862	1.790	22.947	24.737
1868	11.181	2.784	13.965	1.487	41.005	42.492
1869	12.946	4.057	17.003	1.531	45.445	46.976
1870	11.204	3.754	14 958	1.845	38.485	40.330
1871	14.668	3.756	18.424	2.573	61.836	64.409
1872	21.400	6.033	27.433	2.255	55.982	58.237
1873	27.364	7.760	35.124	1.981	45.755	47.736
1874	15.454	9.357	24.811	2.303	52.645	54.948
1875	12.368	6.228	18.596	2.292	57.816	60.108
Percente vom Totale im Jahre 1875	66·51	33·49	100·00	3·81	96·19	

[1]) Darunter alle französischen Flaschenweine.
[2]) Davon circa 60 Percent für Wiener Platz, meist für Weinhändler.
[3]) Zumeist feinste Sorten in kleinen Partien.
[4]) Davon circa 25 Percent Tiroler Weine zum Consum in Baiern 2c.

Demgemäß sind sowohl Einfuhr wie Ausfuhr über Deutschland namhaft gewachsen. Die Ausfuhr stieg nach Menge um 121·98 Percent, nach Werth um 102·43 Percent; die Einfuhr stieg nach Menge um 98·69 Percent, nach Werth um 159·07 Percent. An der Einfuhrmenge participirten im Jahre 1875 Flaschenweine mit 66·51 Percent, an der Ausfuhrmenge mit nur 3·81 Percent.

Faßt man alle diese Daten zusammen, so gelangt man zu folgenden Schlüssen:

Die in den Jahren 1865 und 1868 ins Leben getretenen Herabsetzungen der Weinzölle in Deutschland haben die Ausfuhr von Weinen aus Oesterreich nach Deutschland nicht unwesentlich vermehrt. Diese Weine bestehen jedoch überwiegend aus Weinen in Gebünden und Fässern, folglich aus billigeren Weinen, die über der Grenze ihre Etiquette verlieren, und folglich nur als ein Halbfabrikat anzusehen sind, dessen Veredlung im Auslande geschieht, welches letztere folglich auch den Hauptgewinn erzielt.

Daneben hat sich aber die Einfuhr in weit höherem Maße gesteigert. Sie besteht großentheils in edleren Flaschenweinen, welche stetig Boden gewinnen und theils durch ihre Qualität theils aber auch durch ein gewisses Vorurtheil begünstigt, die einheimische feinere Production nicht unbeträchtlich einengen.

Mag man nun auch in diesem Verkehre, soweit er sich bisher entwickelt hat, ein natürliches Ergebniß des internationalen Austausches von Specialitäten erblicken, welcher möglicherweise beiden Theilen einige Vortheile verschaffte, so hat doch bei objectivem Urtheile das Ausland aus den bisherigen Zollherabsetzungen offenbar einen größeren Vortheil gezogen wie Oesterreich und Ungarn selber.

Wahrscheinliche Folgen weiterer Zollherabsetzungen.

Hieran knüpft sich nun aber die entscheidende Frage: ob noch weitere Herabsetzungen der Weinzölle von wesentlichem Nutzen für die österreichisch-ungarische Weinproduction sein werden und ob die Vortheile einer solchen Zollreduction, sei es in Deutschland, sei es in England, derart sind, daß wir sie durch namhafte Concessionen erkaufen sollen?

In erster Reihe ist nun zu bemerken, daß Deutschland seine Weinzölle nicht einseitig herabsetzen wird. Deutschland wird Reciprocität verlangen, es wird völlig gleichlaufende Herabsetzung unserer österreichischen Weinzölle fordern, wie es dieselbe auch bei dem Abschlusse des Zoll- und Handelsvertrages des Jahres 1868 verlangt und erhalten hat. Was wäre nun die Folge einer solchen Maßregel?

Eine weitere, neuerliche Reduction des österreichischen Weinzolles müßte zunächst die Einfuhr fremder Weine nach Oesterreich begünstigen.

Sehr deutlich wird dies, wenn man einen Blick wirft auf den Gang der Importe von Wein nach Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1871 bis 1875. Zu diesem Behufe wird hier der Werth der Einfuhr aus und über Süddeutschland, sowie die Menge der aus und über Süddeutschland importirten Flaschenweine in den Jahren 1867, dann 1871 bis 1875 zusammengestellt.

Jahr	Werth der Einfuhr von Wein aller Gattungen aus und über Süddeutschland in Millionen Gulden	Menge der Einfuhr von Flaschenweinen aus und über Süddeutschland in Zollcentnern
1867	0·355	7·605
1871	0·675	14.668
1872	0·999	21.400
1873	1·253	27.364
1874	0·821	15.454
1875	0·635	12.368

Hier gewahrt man deutlich die Richtung des Geschmackes in Oesterreich-Ungarn auf fremde Weine. Das in der Periode von 1867 bis 1871 eingetretene Steigen der Einfuhr um fast 100 Percent kann man noch theilweise auf Rechnung der im Jahre 1868 eingetretenen Herabminderung unserer Grenzsteuer von 6 fl. auf 4 fl. setzen. Allein das weitere Steigen in den Jahren 1872 und 1873 zeigt deutlich, wohin der Consum tendirt. Die Zunahme des Weinverbrauches in Oesterreich-Ungarn, begünstigt durch das Weltausstellungsjahr, führte sofort eine Steigerung der Einfuhr fremder Weine um weitere 100 Percent herbei. Hiernach, da gleiche Ursachen stets wieder die gleiche Wirkung ausüben, wird eine Erleichterung des Bezuges ausländischer Weine sofort eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr von edleren und theueren Weinen zur Folge haben.

Vielleicht ist nun aber die Ausfuhr in derselben Zeit in gleicher Weise gestiegen? Es betrug der Werth der Ausfuhr von Wein nach und über Gesammtdeutschland, sowie die Menge der Ausfuhr von Flaschenweinen aus und über Süddeutschland:

Jahr	Werth der Ausfuhr von Wein aller Gattungen nach und über Deutschland in Millionen Gulden	Menge der Ausfuhr von Flaschenweinen nach und über Süddeutschland in Zollcentnern
1867	0·637	1.790
1871	1·193	2.570
1872	1·042	2.255
1873	1·021	1.981
1874	1·096	2.303
1875	1·137	2.292

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß allerdings die Ausfuhr unserer Weine nach und über Deutschland in der Periode 1867—1871, wie früher bemerkt, um fast 100 Percent gestiegen ist; diese Zunahme fiel aber zumeist auf Weine in Fässern, wie das geringe Anwachsen der Ausfuhr von Flaschenweinen in der gleichen Periode lehrt. Dagegen blieb von 1871 bis zur Gegenwart der Werth der Gesammtausfuhr aus und über Deutschland stationär, ja letztere hat niemals wieder die hohe Ziffer des Jahres 1871 erreicht. Der bedeutende Aufschwung des Verbrauches in der rings um die Monarchie gelegenen Ländern in den Jahren 1872 und Anfang 1873 hatte also durchaus keine Zunahme des Absatzes und Exportes unserer Weine zur Folge, ein Fingerzeig der nicht zu übersehen ist.

Hiernach rechtfertigt sich die Meinung, es werde zwar eine wesentliche Herabsetzung der Weinzölle in Deutschland den Absatz gewisser Partien von wohlfeilen Faßweinen aus besonders günstig gelegenen Grenzgegenden einigermaßen befördern, anderseits aber könnte auf eine wesentliche Zunahme unseres Exportes von werthvollen Weinsorten kaum gerechnet werden, vielmehr ist im Gegentheil die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß (ebenso wie in den Jahren 1871 bis 1873) nach eingetretener Herabsetzung der deutschen und der österreichischen Weinzölle eine stärkere Zunahme der Einfuhr als der Ausfuhr erfolgen werde. —

Die alten Zeiten vor Entstehung des deutschen Zollvereins, deren die Petition von Krems-Langenlois gedenkt, kehren nicht mehr in gleicher Weise wieder. Damals bestanden noch keine Eisenbahnen, welche zu geringen Spesen aus Frankreich, dem Elsaß und aus Ungarn Weine nach Baiern hätten führen können; es genossen daher die Kremser Weine, ohnedies durch die Donaustraße begünstigt, ein thatsächliches Monopol in jener Gegend. Heute ist dies anders. Die Communicationsmittel haben sich geändert, und durch die Bekanntschaft mit den Producten anderer Länder ist auch der Geschmack der Consumenten in vieler Hinsicht ein anderer geworden. Nur keine Romantik in einer so durchaus praktischen Angelegenheit! Gerade die Weinfrage muß bei uns sehr nüchtern behandelt werden.

Aehnliche Erwägungen waren es denn auch, durch welche sich die aus den Kreisen der Weinproduction und des Weinhandels beigezogenen Fachmänner der niederösterreichischen Handelskammer leiten ließen, als sie sich in einem im Jahre 1875 an das hohe Handelsministerium erstatteten Gutachten in folgender Weise aussprachen: „Section wie Plenum der Kammer stimmen dem Regierungsentwurfe, welcher den bisherigen Vertragszoll von 4 Gulden per Centner als allgemeinen Zoll für Weine vorschlägt, bei. Es ist dieser Zoll zum Schutze unseres Weinbaues gegenüber der überlegenen Concurrenz Frankreichs und theilweise selbst Italiens erforderlich; eine Ermäßigung könnte, wenn dies gegenseitig wäre, nur bezüglich der Weine Deutschlands zugestanden werden."

Hiermit hat die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer den entscheidenden, die ganze Frage des Weinzolles beherrschenden Punkt berührt: das Uebergewicht der französischen Weinproduction.

Alle Herabsetzungen der Weinzölle kommen thatsächlich der Weinproduction und dem Weinhandel Frankreichs zu Gute.

Frankreichs Weinproduction wird auf 60 bis 70 Millionen Hektoliter angeschlagen. Im Jahre 1875 betrug dieselbe ausnahmsweise sogar 106 Millionen Hektoliter. Ueberdies ist Frankreich aus einem Weinproductionslande ein Weinfabricationsland größten Stils geworden, wodurch nicht nur der Werth der Weinproduction wesentlich erhöht, sondern ihr auch eine viel größere Regelmäßigkeit und eine bedeutende Unabhängigkeit von dem Ernteausfalle (also von dem schwersten, auf dem Weinbau lastenden Uebelstande) gewähr-

leistet wird. Frankreich erzeugt Weine für jeden Geschmack und jedes Land: den allenthalben beliebten Schaumwein, den soliden Bordeaux in seinen tausend Variationen, sowie den schweren Burgunder, wozu noch neuerdings die in Südfrankreich massenhaft fabricirten Nachahmungen der spanischen und portugiesischen Weine als wichtiger Exportartikel hinzutreten. Diese, sowie die kräftigen Burgunderweine und starken Bordeaux (Clarets) gehen vorzugsweise nach England, die übrigen Bordeaux vorzugsweise nach Deutschland (auch Oesterreich), die Schaumweine nach der ganzen Welt, besonders aber nach den Colonien, Rußland, England und Deutschland. Die Weingewinnung ist in Frankreich das Lieblingskind, weil Jedermann deren außerordentliche wirthschaftliche Bedeutung für alle Volksclassen kennt; die ersten Familien Frankreichs setzen eine Ehre hinein, als Weinzüchter bei dieser Weinproduction selbst mitzuwirken; Regierung wie Bevölkerung sind bestrebt, ihr die Wege zu ebnen, ihren Ruf im Inland und Ausland zu erhöhen.

Die französische Regierung erläßt strenge Gesetze gegen den Kunstwein, dieselben sind aber, wenn sie weiter als gegen die Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe gehen, wesentlich nur für den Export berechnet, d. i. sie sollen im Ausland Stimmung machen. Allerdings verfolgt man die Beimischung schädlicher Stoffe unnachsichtlich und mit aller jener unbeugsamen Strenge, vor der man sich in anderen Ländern so scheut, die aber dem redlichen Verkehre so nützlich ist, und eine ganze Zahl von Chemikern (in Paris allein 14) stehen dem Publicum für Prüfungen zur Disposition. Die Weinfabrication jedoch oder, mit anderen Worten, die sorgsame Weinbehandlung und Weinveredlung, die gehen in Frankreich notorisch in großem Stile vor sich, und es sind weite Bodenflächen (z. B. auf dem rechten, ebnen Ufer der Gironde), in den letzten Jahren mit Reben bepflanzt worden, welche massenhaften Rohstoff zur französischen Weinfabrication liefern.

Eine andere sehr wichtige Art des Schutzes gegen Weinfälschung liegt in dem Umstande, daß man in Frankreich selbst nur von anerkannt soliden Firmen (Producenten oder Weinhändlern) kauft, welche ein großes und dauerndes Interesse an dem guten Rufe ihrer Producte haben. Den Schutz gegen Weinfälschung gewährt daher nicht bloß daß Gesetz, sondern auch die Person des Verkäufers. Der Schutz des Namens (der Firma) und der Marke (des Zeichens) ist in Frankreich ein überaus strenger und erhöht die individuelle Verantwortlichkeit und mit ihr auch die Sorgfalt des Producenten wie des Kaufmannes.

Begünstigt wird der Absatz der französischen Weine durch die billige Fracht auf Canälen und zur See sowie durch sorgfältige Behandlung der Weintransporte (Garantie) seitens der Bahnen. Die Lage des großen Weinbaubezirks von Bordeaux an der schiffbaren Garonne und hart bei der See ist sehr wichtig; die Fracht von Bordeaux nach New-York ist dreimal so billig als die Fracht von Wien nach Hamburg.

Der Werth der französischen Weinproduction beträgt in guten Jahren 1200 bis 1500 Millionen Francs; in den Kellern der Großhändler ist eine solche Fechsung zwei Milliarden Francs werth und trägt im Kleinverkauf reichlich drei Milliarden ein (1200 Millionen Gulden oder dreimal das österreichische Ausgabebudget). Der Staat gewinnt dadurch — die Steuer von aus Wein fabricirtem Branntwein hinzugerechnet — ein Einkommen von 350 Millionen Francs (105 Millionen Gulden oder soviel wie bei uns aus Salz, Tabak, Stempelsteuer und Erwerbssteuer brutto einfließt). Die Ausfuhr übersteigt jetzt wohl regelmäßig den Betrag von 100 Millionen Gulden. Die Ausfuhr von Champagner allein erreichte in den letzten drei Jahren 15 bis 18 Millionen Flaschen, welche, nur mit zwei Gulden per Flasche geschätzt, einen Ausfuhrwerth von 30 bis 36 Millionen Gulden darstellen. Der Eigenverbrauch an Champagner in Frankreich selbst betrug durchschnittlich nur 3·1 Millionen Flaschen, ein deutlicher Fingerzeig, wie nur die Erzeugung von Edelweinen den Export fördert, während, wenn im Lande die Massenproduction überwiegt, der einheimische Verbrauch oft über Gebühr seine Schuldigkeit thun muß.

Hiernach ist die französische Weinproduction der österreichisch-ungarischen unendlich überlegen. Sie ist in Bezug auf Menge ungefähr d r e i m a l, in Bezug auf Werth mindestens a c h t m a l größer als die unserige; der Werth der Ausfuhr ist f ü n f z i g m a l stärker als bei uns. Folglich ist der österreichisch-ungarische Wein, wo er unter gleichen Bedingungen mit dem französischen zu concurriren hat, unter den jetzigen Verhältnissen dieser Concurrenz nicht gewachsen.

Concurrenz der französischen und der österreichisch-ungarischen Weine auf dem englischen und deutschen Markte.

Ein Blick auf die Weinversorgung Englands und Deutschlands bestätigt diese Behauptung. England verbraucht jährlich 8 bis 900.000 Hektoliter Wein im declarirten Werthe von 70 bis 80 Millionen Gulden. England ist also ein großer Markt für Weine, dessen Bedeutung für Oesterreich-Ungarns Producenten bei den Verhandlungen über den Zoll- und Handelsvertrag mit Großbritannien in den Jahren 1865—1869 oft und nachdrücklich hervorgehoben wurde, dessen Eroberung das wesentlichste Aequivalent sein sollte für die umfassenden Zollreductionen, die wir englischen Fabricaten gewährten. Wie groß ist nun der Antheil, welcher unserer Weinproduction auf dem englischen Markte zugefallen ist? Die Ziffern geben darüber

Aufschluß. In den ersten fünf Monaten der Jahre 1874, 1875 und 1876 betrug die Weineinfuhr nach Großbritannien in Hektolitern:

	1874	1875	1876	
Aus Spanien	102.957	114.280	125.212	Hektoliter.
„ Frankreich	73.693	78.043	96.262	„
„ Portugal	52.008	67.796	62.896	„
„ Italien	11.393	7.987	10.775	„
„ Deutschland	7.932	6.594	6.576	„

Wie man sieht, erscheint Oesterreich-Ungarn nicht einmal in den englischen Handelsausweisen. Die geringen Importe, die aus Oesterreich-Ungarn nach England gelangen (darunter gewisse Gattungen niederösterreichischer Rothweine) mögen unter den „aus Deutschland" eingeführten Weinen enthalten sein, allein diese Collectiveinfuhr ist an sich nicht bedeutend (6.675 Hectoliter im Jahre 1875) und noch dazu keineswegs im Zunehmen begriffen.

Demnach hat sich die auf Wunsch von Oesterreich-Ungarn im Jahre 1866 vorgenommene Herabsetzung der englischen Weinzölle für uns im Ganzen als irrelevant erwiesen.

In Deutschland liegen die Verhältnisse für unsern Weinexport etwas günstiger, allein auch hier sind uns große Enttäuschungen nicht erspart geblieben. Deutschland importirte im Jahre 1873 1,393.000 Zollcentner Wein im Werthe von 66·4 Millionen Mark, oder 33¼ Millionen Gulden. Im Jahre 1874 betrug die Einfuhr 1,110.000 Zollcentner im Werthe von 60 Millionen Mark oder 30 Millionen Gulden. Nun bilden die über die französische und belgische Grenze gekommenen Weine etwa 45 Percent der Gesammteinfuhr; und da man von den zur See angekommenen Weinen auch mindestens 90 Percent als französischen Ursprunges betrachten kann, so ist es eine wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibende Annahme, wenn man 75 Percent der Gesammteinfuhr nach Deutschland auf Franzweine zurückführt.

Die aus oder über Oesterreich kommenden Quantitäten waren dagegen in dem Jahre 1873 81.620 Centner Wein in Fässern und 3.886 Centner in Flaschen, und im Jahre 1874 89.130 Centner in Fässern und 3.861 Centner in Flaschen. Berechnet man auf Grund unserer officiellen Werthangaben den Zollcentner unserer exportirten Faßweine mit 8 Gulden und den Centner Flaschenweine mit 14 Gulden, so ergibt sich ein Werth unserer gesammten Weinausfuhr nach Deutschland im Jahre 1873 mit 717.364 Gulden österreichische Währung und im Jahre 1874 mit 865.194 Gulden. Legt man nicht die officiellen, sondern die Handelswerthe (14 Gulden für Faßweine, 25 Gulden für Flaschenweine) zu Grunde, so erhöhen sich die Exportziffern des Jahres 1874 für Faßweine auf 1,247.820 Gulden und für Flaschenwein auf 86.525 Gulden, zusammen auf 1,344.345 Gulden. Es ist dies also die (aus den österreichischen Handelstabellen nicht ersichtliche) Ziffer des Werthes unserer in Deutschland verzollten und dort wirklich zum Verbrauche gelangten Weine.

Im Hinblicke auf solche Erfahrungen ist ein Gutachten bemerkenswerth, welches am 10. April 1876 auf Antrag ihrer Fachsection die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien über die Wünsche der Weinbauinteressenten der Bezirke Krems und Langenlois abgegeben hat. Dasselbe lautet: „Die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft konnte sich weder den in der Petition enthaltenen Anschauungen anschließen, noch vermag sie die Petition, insofern dieselbe die gänzliche Aufhebung des an den deutschen Grenzen bestehenden Weinzolls anstrebt, zu befürworten. Es muß in Betracht gezogen werden, daß, wenn Oesterreich eine Herabsetzung der Weinzölle begehren würde, an Deutschland — auf Kosten anderer Tarifsätze und Industrieen — entsprechende Concessionen geboten werden müßten. Derartige Concessionen bringen aber eine Schwächung des inländischen Consumtionsgebietes mit sich und paralysiren hierdurch möglicherweise den Nutzen, welchen die österreichische Weinproduction aus geänderten Zollsätzen vielleicht erwarten könnte. Wenn es ohne Opfer auf anderem Gebiete zu erlangen wäre, so dürfte etwa eine Ermäßigung der Weinzölle gegen Deutschland, keinesfalls aber die gänzliche Aufhebung derselben anzustreben sein und nur in diesem Sinne kann die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft die in Rede stehenden Petitionen unterstützen."

Ergebniß der früheren Betrachtungen und Schlußantrag.

In der That wird man nach all diesen Daten sich nicht der Ueberzeugung verschließen können, eine Verbesserung der Lage unserer Weinproducenten sei weit weniger von der Beseitigung gewisser auswärtigen Zölle, als vielmehr von einer fortschreitenden inneren Stärkung und Veredlung der Weinproduction zu erwarten und zu erstreben.

Ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, möchte doch die möglichst schleunige Einführung eines nach Rebengattung und Alter gleichartigen Rebsatzes als erste Vorbedingung einer solchen Reform zu bezeichnen sein. Das zweite Mittel wäre dann die Errichtung von Weinhallen (nach würtembergischem Muster), wo die Producenten den Wein von der Kelter weg zu besserer Kellerbehandlung

abliefern und eventuell Vorschüsse darauf erhalten. Zu Beidem könnten die Vorschußvereine der Weinbaubezirke wesentlich mitwirken. Wie große und segensreiche Erfolge sich aber durch innere Reformen erreichen ließen, wird am deutlichsten in den Weinbezirken der Pfalz und des Rheingaus wahrgenommen, die, noch vor einem Menschenalter tief verschuldet und herabgekommen, heute sich eines gesunden und gediegenen Wohlstandes erfreuen.

Wenn einmal die Consolidation unserer Weinproduction erfolgt wäre, dann würde allerdings die Frage des Weinexportes und der auswärtigen Weinzölle ein bedeutendes Interesse für uns haben.

Heute aber kann der volkswirthschaftliche Ausschuß sich der Thatsache nicht verschließen, daß die durch die bisherige Handelspolitik Oesterreich Ungarns erstrebte und erzielte Herabsetzung der Weinzölle in Deutschland und England wesentlich nicht den österreichisch-ungarischen, sondern den spanischen, portugiesischen und insbesondere den französischen Weinproducenten zugute kam, und leider liegen nach den früheren Ausführungen die Verhältnisse derartig, daß weitere Reductionen der Weinzölle in den genannten Ländern — auf welche insbesondere von ungarischer Seite aus Anlaß der neuesten zollpolitischen Verhandlungen wiederholt hingewiesen wurde — wiederum nur zu Gunsten unserer durch Natur und mehr noch durch Kunst überlegenen Concurrenten ausfallen werden.

Werthvoll wäre für uns nur die begünstigte, differentielle Behandlung unserer Weine auf dem deutschen (und russischen) Markte. Wenn an der deutschen Grenze von französischen Weinen ein hoher Zoll, von österreichisch-ungarischen Weinen ein sehr mäßiger oder kein Zoll erhoben würde, so wäre unsere Ausfuhr nach Deutschland einer namhaften Steigerung fähig, die mit fortschreitender Veredlung unserer Weinproduction einen bedeutenden Umfang und eine beachtenswerthe, dann auch von der Handelspolitik zu berücksichtigende Wichtigkeit erlangen könnte. Eine solche differentielle Verzollung unserer Weine würde aber von Seite Deutschlands wie Oesterreichs die Wiederaufnahme der im Jahre 1853 allerdings betretenen, aber im Jahre 1868 verlassenen handelspolitischen Richtung voraussetzen, wozu bis jetzt eine Aussicht noch nicht vorhanden ist.

Wenn wir dagegen in den bevorstehenden Verhandlungen mit Deutschland bei gleichzeitiger Aufrechthaltung der Clausel der meistbegünstigten Nation von Seite beider Staaten auf weitere Herabsetzung der Weinzölle Deutschlands dringen, so arbeiten wir wesentlich nur wieder für die ausländische Weinproduction und den ausländischen Weinhandel, und es brauchte dann nur noch der Fall einzutreten, daß wir bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Deutschland, (als Aequivalent für eine angeblich uns von Deutschland gemachte Concession in den Weinzöllen, die aber thatsächlich nur den französischen und spanischen Weinproducenten zugute käme) den deutschen Unterhändlern eine Gegenconcession in Bezug auf wichtige Fabricate machten (eine Concession, die wesentlich nicht den Deutschen, sondern den Engländern und Franzosen nützte) um das Schädliche einer Fortsetzung jener Handelspolitik zu illustriren, vermöge deren Oesterreich-Ungarn und Deutschland sich wechselseitig Concessionen abringen, die thatsächlich zumeist den Engländern und Franzosen zugute kommen.

Der finanzielle Gesichtspunkt wurde bisher bei diesen Erwägungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses noch außer Acht gelassen. Indeß muß man es als fraglich annehmen, ob Deutschland und Oesterreich geneigt sein werden, ihre Weinzölle, die jetzt schon überaus mäßig sind, noch weiter herabzusetzen. Die Weinzölle Deutschlands haben im Jahre 1875 einen Betrag von 2½ Millionen Thalern, jene Oesterreich-Ungarns einen Betrag von 366.000 fl. eingebracht.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition wird der hohen Regierung zur entsprechenden Würdigung abgetreten und letztere zugleich aufgefordert, alle auf Verbesserung der einheimischen Weinproduction gerichteten Bestrebungen kräftigst zu fördern."

Wien, 8. März 1877.

Dr. Herbst,

Obmann.

Dr. Peez,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Oesterreich, betreffend die Abänderung des Markengesetzes vom 7. December 1858.

Die Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Oesterreich, Z. 5862, wurde dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Dieselbe beabsichtigt eine Abänderung des Gesetzes zum Schutze der gewerblichen Marken vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 230) im Sinne der Centralisation der Markenregistrirung und der Vorprüfung (Identitätscontrole) von Seite der Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen, ehe eine Marke in das Register (Markenrolle) eingetragen wird.

Die Marken (Gewerbszeichen) sind für viele industrielle Kreise von der allergrößten Bedeutung, namentlich bei Artikeln, deren Qualität und Güte nicht augenblicklich in die Augen springt, sondern wo diese Eigenschaften erst nach einigem Gebrauche erkannt werden können. So bei Stahl, bei allen Gattungen von Schneidewerkzeugen (Sensen, Sicheln, Strohmessern), Feilen, Ahlen, Hobeleisen und dergleichen Gegenständen, und sind die Gewerbszeichen um so wichtiger, wenn der Absatz solcher Erzeugnisse in Gegenden stattfindet, wo die Kunde des Lesens und Schreibens in geringerem Maße verbreitet ist, wie dies bei der ländlichen Bevölkerung in Ungarn, Galizien, Rußland, den Donaufürstenthümern und der Türkei der Fall ist. Manche dieser Gewerbszeichen datiren, so z. B. bei Sensengewerken, in Oberösterreich und Steiermark, seit mehr als 250 Jahren, und es ist ganz natürlich, daß Gewerbszeichen, welche stets den besten Ruf ihrer Erzeugung aufrecht zu erhalten strebten, Gegenstand des Neides für ihre Geschäftsconcurrenten waren, und man bemüht war, diese guten Zeichen zu fälschen, sei es durch einfache Nachahmung, sei es, daß man Zeichen ersann, die mit den guten renommirten Zeichen eine große Aehnlichkeit hatten, so daß der Unterschied der echten und der unechten Marke ein nur schwer wahrzunehmender war. Dieses unreelle Gebaren, namentlich bei Gewerbsgenossen verschiedener Kronländer, kam um so öfter vor und reussirte um so häufiger, als die Einregistrirungen nach §. 9 des Markengesetzes bei den verschiedenen Handelskammern vorgenommen wurden, bei denselben der Natur der Sache nach keine Vorprüfung vorgenommen werden konnte, der Beschädigte oft sehr spät erst von der Verletzung seiner Marke Kenntniß erhielt und dann erst zur Wahrung seines verletzten Rechtes einen Proceß führen mußte, der um so kostspieliger und um so zweifelhafter war, als bei der politischen Behörde erster Instanz Sachverständige zugezogen wurden aus dem Kammerbezirke, dem der Nachahmer angehörte, und die bei Fällung ihres Urtheils nicht immer die volle Objectivität zu bewahren verstanden; denn in letzter Instanz war das definitive Urtheil oft ein ganz verschiedenes. Aber der Weg, dahin zu gelangen, war ein sehr langwieriger und ein sehr kostspieliger, auch die Strafe war eine sehr geringe, 25 bis 500 fl., gegen den Schuldigen, wenn er den Eingriff wissentlich (?) begangen hat, während das deutsche Markengesetz (30. November 1874) eine Strafe von 150 bis 3000 Mark festsetzt.

Da solche Zeichenfälschungen sehr häufig vorkamen und der werthvolle Besitz einer gut renommirten Marke immer in Gefahr schwebt, daß er in unredlicher Weise geschädigt wird, so ist der Wunsch nach einer festen Regelung des Markenwesens schon ein sehr alter und berechtigter, und der steierische Landtag hat im Jahre 1872 eine ähnliche Resolution beschlossen, wie solche in der Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen von dem hohen Hause erbeten wird.

Die gerügten Uebelstände lassen sich beseitigen, wenn bei dem hohen Handelsministerium eine Markenrolle errichtet wird, welche alle jetzt und künftig zu Recht bestehenden Marken enthalten soll, und in welcher selbstverständlich alle jetzt zu Recht bestehenden Marken einzutragen sind; denn kein bestehendes Recht dürfte durch eine neue Registrirung verletzt werden.

Allerdings wird schon jetzt beim hohen Handelsministerium ein Marken- und Musterregister geführt, in welchem monatlich alle bei den verschiedenen Handelskammern eingetragenen Marken registrirt werden; aber die Errichtung einer Centralmarkenrolle hätte eine ganz andere Absicht, nämlich die, daß in Zukunft von Seite des Rollenführers, welchem Fachmänner aus dem Kreise der Industrie und des Handels zur Seite stehen sollen, eine Vorprüfung (Identitätscontrole) der neu bei den Handelskammern angemeldeten Marken stattzufinden habe. Jede angemeldete Marke soll in einem bestimmten officiellen Blatte veröffentlicht und erst, wenn sich in einer bestimmten Zeit kein Widerspruch dagegen erhoben hat, definitiv in die Markenrolle eingetragen werden.

Die Muster wären aber in ein neues Gesetz nicht einzubeziehen, sondern bei diesen hätte es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Diese Centralmarkenrolle ist um so dringender, als seit dem $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874 ein Staatsvertrag zum gegenseitigen Markenschutze mit Rußland und seit 13. August 1875 eine Markenconvention mit dem deutschen Reiche zu Recht besteht, und eine Vereinbarung in gleicher Richtung zum Schutze unserer industriellen Erzeugnisse auch mit anderen europäischen Staaten außerordentlich wünschenswerth erscheint.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ein neues Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken, basirt auf dem Principe der Centralisation und der Vorprüfung, unbeschadet der Anmeldung bei den Handelskammern baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, bei Verfassung dieses Gesetzes die Petition des Vereines der Eisen- und Montanindustriellen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen und durch Verträge mit allen europäischen Staaten die Realisirung des internationalen Markenschutzes baldigst anzubahnen."

Wien, 8. März 1877.

Herbst,
Obmann.

Wickhoff,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften in Galizien und Krakau

(zu 563 der Beilagen).

Der galizische Landtag hat seit dem Jahre 1874 in drei nacheinander folgenden Sessionen dreimal den Beschluß gefaßt, womit die kaiserliche Regierung aufgefordert wurde, für Galizien und Krakau ein Gesetz des Inhaltes zu erwirken, daß bei Creditgeschäften der Höchstbetrag derjenigen Zinsen, welche der Richter zuerkennen, sicherstellen lassen und im Executionswege einzutreiben bewilligen könne, auf zwölf von Hundert auf ein Jahr festgesetzt werde.

Am 21. November 1874 wurde von den galizischen Abgeordneten des Reichsrathes der Antrag gestellt, die Regierung sei aufzufordern, den Einfluß des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) betreffend die Außerkraftsetzung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes bei Darlehen auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die Ergebnisse dem hohen Hause mitzutheilen und die Maßregeln, welche sich als nothwendig herausstellen dürften, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Ueber den diesfälligen Bericht des Justizausschusses wurde von dem hohen Hause in der 154. Sitzung am 4. December 1875 folgender Beschluß gefaßt: Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne den beunruhigenden wirthschaftlichen Zuständen, welche durch übermäßige Verschuldung des kleineren Grundbesitzes insbesondere in Galizien zu Tage getreten sind, durch Abänderung der Civilgesetzgebung und allenfalls der Strafgesetzgebung entgegengewirkt werden könnte.

In Folge dessen hat die kaiserliche Regierung dem hohen Hause den Gesetzentwurf, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften wirksam für Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, vorgelegt.

Der zur Vorberathung dieser Vorlage eingesetzte Ausschuß entledigt sich nun hiermit seiner Aufgabe dahin, daß er den bei der Vorberathung im Einverständnisse mit der kaiserlichen Regierung amendirten und ergänzten Gesetzentwurf in der zuliegenden Form und nebstdem zwei am Schlusse des Berichtes angeführte Resolutionen zur Annahme empfiehlt, mit welch' letzteren die Regierung aufgefordert wird, neuerdings in Erwägung zu ziehen, inwieferne den obbezeichneten wirthschaftlichen Zuständen Galiziens auch noch durch Abänderung der Civilgesetzgebung entgegengewirkt werden könnte und inwieferne nach Einvernehmen der Landtage das zuliegende Gesetz auch auf andere Kronländer auszudehnen sei.

Der Zweck des Gesetzentwurfes ist in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage genau bezeichnet.

Der Ausschuß hat mit Zustimmung der Regierung in dem §. 1 der Regierungsvorlage statt der Worte „dem Creditnehmer Bedingungen auferlegt" die mehr klare Stilisirung „mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht" angenommen, was wohl mit der Absicht des Gesetzes im Einklange steht und allfälligen Mißdeutungen vorbeugt.

Der Ausschuß hat ferner als zweiten Absatz des §. 3 eine die Competenz des Civilgerichtes regelnde Bestimmung aufgenommen. Nach Vernichtung des Geschäftes durch den Strafrichter wird der Inhalt der Klage, zu deren Einbringung sich die Parteien veranlaßt finden können, um in den vorigen Stand zurückversetzt, beziehungsweise entschädigt zu werden, (§. 1323 a. b. G. B.), in der Regel folgender sein: Der Creditgeber welcher behauptet, daß sein Capital ganz oder theilweise noch ausständig sei, und daß er auch die ihm gebührende billige Vergütung für dessen Vorenthaltung nicht erlangt habe, wird in die Lage kommen, seine Klage auf die Zuerkennung dieser Beträge, und wenn er für das ursprüngliche Creditgeschäft ein bücherliches Pfandrecht genoß, auch noch auf die bücherliche Eintragung dieser Entschädigungsbeträge loco des früheren Geschäftes, sowie auf Löschung der etwa vom Creditnehmer bei dem ursprünglichem Geschäfte erwirkten Streitanmerkung (§§. 66, 67 G. G.) zu stellen.

Der Creditnehmer dagegen, welcher vermeint, dem Creditgeber schon mehr bezahlt zu haben, als ihm gebührt, wird in die Lage gebracht, dieses Mehr zu liquidiren und zugleich die definitive Löschung der sein Gut belastenden Einverleibung zu erwirken, oder er wird sich, wenn er kein Mehr liquidiren kann, auf die Einbringung der Löschungsklage beschränken.

Aehnlich, wenn auch nicht gleich, gestalten sich die Stellungen beider Theile, wenn kein bücherliches, sondern nur ein bewegliches Pfand bestellt wurde.

In jedem Falle ist es klar, daß sich die Klagen beider Theile kreuzen können und daß dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zuständigkeit, dem Forum des Beklagten folgend, bei den Gerichten verschiedener Orte erhoben werden könnten. Diese Möglichkeit liegt sehr nahe, weil selbst das besondere Forum der zusammenhängenden Streitsache nach §. 40 der Jur. Norm vom 20. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 51) nur ein facultativer Gerichtsstand ist. Es empfahl sich also, einer so bedauerlichen Zersplitterung der Judicatur, welche wesentlich dadurch herbeigeführt wird, daß am Schlusse des §. 2 auch dem verurtheilten Creditgeber ausnahmsweise das Recht vorbehalten wurde, den Civilrechtsweg zu betreten, in diesem selben Gesetze durch eine besondere Bestimmung vorzubeugen, welche nach Möglichkeit dasselbe Civilgericht und in jedem Falle ein an demselben Orte residirendes Civilgericht, zur Entscheidung solcher Processe beruft.

Noch ein zweiter Grund drängte zu einer solchen Bestimmung und dieser war zugleich für die zutreffende Wahl des Gerichtsstandes entscheidend. Da das Gesetz dermalen nicht für alle im Reichsrathe vertretenen Länder Geltung erhalten soll, so mußte Vorsorge getroffen werden, daß die Civilprocesse vor Gerichten innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes entschieden werden. Das vorliegende Gesetz enthält nämlich civilrechtliche Bestimmungen, welche das allgemeine materielle Recht abändern, und ferner tiefgreifende processuale Neuerungen. Wenn auch angenommen werden kann, daß bezüglich des ersteren außerhalb des Geltungsgebietes befindliche Gerichte in der Regel das „fremde" Recht, nämlich das vorliegende Gesetz in Anwendung bringen würden, so könnte dies doch noch nicht hinsichtlich der processualen Bestimmungen geschehen; diese sind aber für die Erreichung der mit diesem Gesetze angestrebten Zwecke so wichtig, daß es nicht angeht, den Eintritt der Wirksamkeit derselben von dem Vorhandensein zufälliger Umstände abhängig zu machen. Am bedauerlichsten wäre es, wenn es dem Creditgeber gelingen könnte, um sich den processualen Folgen dieses Gesetzes zu entziehen, dadurch, daß er sich im Creditgeschäfte ein außerhalb Galiziens und der Bukowina liegendes forum constractus stipulirt, dieses Forum, nach der strafgerichtlichen Vernichtung des Geschäftes titulo connexitatis auch noch für die Liquidirung der Entschädigungsansprüche aufrecht zu erhalten.

Diese Erwägungen bestimmten den Ausschuß, das Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes als das für beide Theile competente festzusetzen. Es ist richtig, daß der zuerst erwähnte Uebelstand, die Klageanbringung bei zwei verschiedenen Gerichten, ungeachtet dieser Bestimmung eintreten kann; es ist immerhin noch möglich, daß je nach der Höhe des angesprochenen Betrages der eine Theil bei dem Bezirksgerichte, der andere Theil bei dem Gerichtshofe einzuschreiten hat. Da aber solche Fälle nur selten eintreten werden, so glaubte der Ausschuß an den allgemeinen, die Competenz der Gerichte regelnden Grundsätzen der Jurisdictionsnorm eine weitergehende Aenderung nicht vornehmen zu sollen.

Zu §. 4. Nach den allgemeinen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Civilrichter das Verfahren einzustellen, wenn Anzeigen vorhanden sind, daß eine strafbare Handlung begangen wurde, und die Entscheidung hierüber für den Civilrechtsstreit von Einfluß ist. (Hfd. vom 6. März 1821, J. G. S. Nr. 1743.) Dagegen ist das Civilgericht berechtigt, sich über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung

dann auszusprechen, wenn das Strafgericht gegen den Beschuldigten nicht vorgehen kann, weil derselbe bereits gestorben, flüchtig geworden ist u. s. w.

Es ist kein Grund vorhanden, an diesen Grundsätzen eine Aenderung vorzunehmen, wenn es sich um das Delict des §. 1 dieses Gesetzes handelt. Der Ausschuß hat daher die hiermit im Einklange stehenden Bestimmungen im §. 4 aufgenommen; er mußte dies aber thun und konnte nicht mit Stillschweigen darüber hinweggehen, weil das vorliegende Gesetz einen neuen Rechtssatz des bürgerlichen Rechtes (die Nichtigkeit eines im Sinne des §. 1 zu Stande gekommenen Rechtsgeschäftes) enthält, dessen Geltung auch für Civilrichter ausdrücklich auszusprechen war.

Der §. 4 enthält somit die Bestimmung, daß der Civilrichter das Geschäft für nichtig zu erklären hat, wenn dies durch den Strafrichter nicht geschehen kann; er tritt aber auch nur subsidiär ein und kann nicht vorgehen, insolange die processuale Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung vorhanden ist. Auch dann kann der Civilrichter die Nichtigkeit des Geschäftes nicht aussprechen, wenn der Strafrichter bereits erklärt hat, daß er gegen den Schuldigen wegen Mangel des Thatbestandes, wegen Abgang zureichender Verdachtsgründe nicht vorgehen könne. Aus diesen Gründen mußte im §. 4 der Subsidiaranklage ausdrücklich erwähnt werden, weil nach der Stellung, welche die Staatsanwaltschaft durch die Strafproceßordnung im Strafverfahren hat, dann, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, oder von derselben zurücktritt, nur das Eintreten als Subsidiarankläger zu einem richterlichen Spruche im Strafverfahren führen kann.

Zu §. 5. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 4 ist eine Folge der vom Ausschusse beschlossenen Aufnahme des §. 4; es schien consequent, da dem Strafrichter die Berechtigung zugestanden wurde, die Sistirung der Execution zu veranlassen, diese Ermächtigung dem Civilrichter dann einzuräumen, wenn die Angelegenheit vor dem Strafrichter nicht geführt werden kann. Dem Civilrichter wurde übrigens freigestellt, nach Umständen die Execution entweder gänzlich zu sistiren, oder sie bloß bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Zu §. 6. Der Ausschuß wurde bei der Bestimmung des §. 6 von der Erwägung geleitet, daß bei der Eigenthümlichkeit des Delicts des §. 1 in Fällen, wo der Civilrichter berufen ist, über die Nichtigkeit des Geschäftes, oder über die Rechtsfolgen des von ihm oder von dem Strafrichter als nichtig erklärten Creditgeschäftes zu entscheiden, eine dem Zwecke dieses Gesetzes entsprechende Entscheidung kaum zu erwarten wäre, wenn der Civilrichter an die formalen Beweisregeln gebunden ist. Die Verstandesschwäche, die Unerfahrenheit, die Gemüthsaufregung bei Abschluß des Geschäftes in der Person des Creditnehmers sind entscheidende Momente für die Beurtheilung der wahren Natur des Geschäftes; diese Momente können aber in der Regel aus den über das Geschäft aufgenommenen Urkunden nicht entnommen werden, weil die Urkunden vom Creditgeber zur Erreichung seiner strafbaren Zwecke vorbereitet und von dem Creditnehmer in Unkenntniß der Bedeutung derselben und ihrer Folgen gefertigt werden. Der Urkundenbeweis kann daher, wenn derselbe nicht zur Verletzung des materiellen Rechtes führen soll, nur mit großer Vorsicht angewendet werden.

Nicht besser steht es mit dem Zeugenbeweise, da auch hier die Persönlichkeit des Creditgebers zu berücksichtigen ist, welcher die Zuziehung unbefangener Zeugen bei den Abmachungen des Geschäftes verhüten wird. Es bliebe somit in der Regel nur der Haupteid. Da nun bei §. 3 gezeigt worden ist, daß leicht beide Theile als Kläger auftreten können und daher häufig über dieselben Thatsachen je nach der Parteienrolle, die sie in diesen Processen einnehmen, den Eid auftragen und annehmen werden, so würde hiermit nur Rechtsunsicherheit geschaffen, aus welcher nur durch die Uebertragung der freien Beweiswürdigung an den Richter herauszukommen ist.

Zur Wahl dieses Standpunktes drängen auch noch andere ganz specielle Gründe, nämlich erstens die im §. 2 vorkommende Neuerung, daß der auf Grund der freien Beweiswürdigung verurtheilende Strafrichter ausnahmslos auch die Nichtigkeit des Geschäftes aussprechen muß, so daß der zufällige Umstand, daß der Strafrichter wegen Todes, Flucht des Schuldigen u. s. w. nicht vorgehen kann, dem Beschädigten, den es eben trifft, nicht bloß die Beschwerlichkeit eines Civilprocesses nach §. 4 aufladen, sondern ihn auch um die Wohlthat der freien Beweiswürdigung bringen würde; — zweitens die weitere Neuerung im §. 2, daß zu Gunsten des Creditgebers für die Entbehrung des Capitals eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung liquidirt, also eine Ziffer ausgemessen werden soll, die sich kaum auf einem anderen Wege als dem der freien Beweiswürdigung richtig bestimmen läßt: — drittens daß in Galizien die meisten Bewucherungen ohnehin bei Capitalsbeträgen unter 50 fl. erfolgen, so daß für die Liquidirung der Bagatellproceß mit freier Beweiswürdigung eintreten soll, daß es aber kaum erträglich wäre, es in das Belieben des Verurtheilten zu stellen, ob er seinem Gegner den Schutz dieser Beweistheorie einfach dadurch entziehen wolle, daß er als Kläger die Ziffer seines Anspruches pro forma

über 50 fl. hinaufschraubt; endlich daß die bei §. 3 erörterte Möglichkeit des sich Kreuzners zweier Civilprocesse, die nach ganz verschiedenen Beweistheorien geführt, und entschieden werden sollen, der Rechtsunsicherheit und der Confusion geradezu die Krone aufsetzen würde.

Aus diesen Gründen glaubte der Ausschuß zu der Bestimmung schreiten zu sollen, daß in allen Fällen, welche vom Civilrichter auf Grund dieses Gesetzes entschieden werden, derselbe nach freier Beweiswürdigung vorzugehen habe.

Die Ausdehnung dieses Gesetzes in dem Titel desselben auf die Bukowina erfolgte über den Wunsch der Abgeordneten dieses Landes und im Einverständnisse mit der kaiserlichen Regierung, wobei auch die Gründe den Ausschlag gaben, daß die Verhältnisse dieses Nachbarlandes mit denen Galiziens geradezu identisch sind, daß ferner die Bukowina zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Lemberg gehört und daß dadurch auch die größere Sicherheit für die Handhabung des Gesetzes in Galizien geboten ist.

Zur sachlichen Begründung der Ausschußanträge möge Folgendes dienen:

Die Nothwendigkei des vorgeschlagenen Gesetzes für Galizien ist durch die exceptionelle, sozusagen specifisch galizische Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse und durch die von Tag zu Tag wachsende Massenverarmung des galizischen Landvolkes und des Gewerbestandes geboten. Um dieser Calamität zu steuern, muß man selbstverständlich über die Ursachen dieser Erscheinung im Klaren sein. Diese Ursachen sind wol schwer auf eine einzige Quelle zurückzuführen. Mag hie und da die Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit, der Leichtsinn und andere minder lobenswerthe Eigenschaften des ungebildeten Landvolkes gewißermaßen die natürliche Ursache jenes Zustandes sein, so ist doch anderseits gewiß, daß die Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechtslebens, mögen sie auch durch den Fortschritt der Zeit unabweislich geworden sein, in Galizien Krisen hervorgerufen haben, welche das Landvolk zu überstehen außer Stande war.

Die galizischen Landstände haben, um die Aufhebung des Unterthansverhältnisses vorzubereiten, seit dem 1840jahr jährlich die Regelung der agrarischen Verhältnisse durch Einführung der Grundbücher für den kleinen Grundbesitz hervorgehoben. Diesem Drange nachgebend, hat die hohe Regierung im Jahre 1845 sogar eine Commission zusammengesetzt, deren Aufgabe es war, die geeigneten Maßregeln der Krone in Vorschlag zu bringen. Diese Commission wurde jedoch auf Allerhöchsten Befehl angewiesen, den Beginn ihrer Thätigkeit bis auf weitere Weisung hinauszuschieben. In Folge der Katastrophe vom Jahre 1846 kam die Unterthänigkeitsfrage unerwartet, ohne daß die Grundbücher eingeführt worden waren, zum Durchbruche. Das Unterthansverhältniß wurde nun im Jahre 1846 aufgelöst, im Jahre 1848 gesetzlich ausgesprochen und erst im Jahre 1855 geregelt, aber die Grundbücher wurden noch immer nicht eingeführt. Während dieser Zeit standen nun der freie aber geldbedürftige Landmann auf der einen Seite, der schwer getroffene, ebenfalls geldbedürftige ehemalige Grundherr auf der anderen Seite sich gegenüber. Der Landmann hatte wegen Mangel an Grundbüchern für sein Eigenthum keine Gewähr — für den Hypothekarcredit keine Unterlage. Der ehemalige Grundherr aber, welcher kurz vor dem verpflichtet war, dem Landmanne im Nothstande auszuhelfen, und nunmehr dieser Pflicht entledigt war, mußte jetzt Alles aufbieten, um sich durch die wirthschaftliche Krisis selbst durchzuschlagen, war somit trotz seines besten Willens nicht im Stande, dem geldbedürftigen Landmanne zu Hilfe zu kommen.

Für diesen blieb, da ihm der Hypothekarcredit nicht offen stand, nur der anderweitige Personalcredit das einzige Mittel der Rettung.

Von diesem theueren Credite mußte er umso häufiger Gebrauch machen, als im Jahre 1850 die bisher nicht gekannten Uebertragungsgebühren von den Rechtsgeschäften unter Lebenden und von Todeswegen eingeführt wurden. Gegen wucherische Ausbeutungen schützten ihn jedoch damals die Wuchergesetze.

Als im Jahre 1850 die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt wurde, trat der Credit fast einzig und allein unter der Form von Wechseln zum Vorscheine, einer Form, welche ganz vorzüglich dazu geeignet war, den Wucher zu bemänteln, und es kann als gewiß angenommen werden, daß in keinem anderen Kronlande diese Form der Creditgeschäfte so häufig — freilich auf Verlangen des Creditgebers — in Anspruch genommen wurde, als eben in Galizien von dem Landmanne, der weder schreiben noch lesen konnte.

Mag nun die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit in den anderen Kronländern sich als ein wolthätiges Rechtsinstitut erwiesen haben, in Galizien ist gerade das Entgegengesetzte zu Tage getreten. Der Landmann wurde hierdurch seinem Personalrichter entzogen, vor dem Handelsgerichte, welches absichtlich sehr häufig in einem anderen Kronlande gewählt wurde, vertheidigte er sich selten, noch seltener war, da der Wechsel in der Regel girirt war, eine Vertheidigung möglich, und so kam es, daß der Wechsel in Galizien zu der sichersten Form geworden ist, nicht nur um die Wuchergesetze zu umgehen, sondern auch, um den Landmann auf dem kürzesten Wege zu enteignen. Dies veranlaßte den galizischen Landtag schon im Jahre 1866 zur Fassung des Beschlusses, welcher die Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit zum Zwecke hatte, aber ohne Erfolg.

Seit der allgemeinen Wechselfähigkeit nun datirt die Enteignung des Bauernstandes in Galizien. Diese stieg rapid, als im Jahre 1866 die Theilbarkeit der Grundstücke gesetzlich bewilligt und gegen Ende dieses Jahres die Freiheit der vertragsmäßigen Zinsen eingeführt die Wucherstrafe aber bloß auf den Mißbrauch des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche beibehalten wurde; — sie stieg mit riesigen Schritten, als durch die Einführung des Gesetzes vom 14. Juni 1868, (R. G. Bl. Nr. 62) auch diese letzte Schranke gefallen ist und dem Capitale die freie Bahn geöffnet wurde.

Mag nun auch dieses Rechtsinstitut anderswo wohlthätige Wirkungen gehabt haben, in Galizien hatte es in Bezug auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung geradezu die verderblichsten zur Folge.

Es dürfte nicht überflüssig sein, die Progression der Zahl der ausgeschriebenen Feilbietungen, welche schon ein Mal dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht wurde, zu reproduciren.

Nach den aus der amtlichen „Lemberger Zeitung" unter der Autorität des galizischen Landesausschusses geschöpften statistischen Ausweisen beläuft sich die Zahl der öffentlich kundgemachten Feilbietungen des kleinen Grundbesitzes in Galizien auf 800.000 Liegenschaften in 6371 Ortschaften folgendermaßen:

Im Jahre 1867	in 130	Ortschaften	. . . . .	164 Feilbietungen
„ „ 1868	„ 187	„	. . . . .	271 „
„ „ 1873	„ 409	„	. . . . .	641 „
„ „ 1874	„ 633	„	. . . . .	1026 „
„ „ 1875	„ 749	„	. . . . .	1335 „

Daraus ist ersichtlich, daß die Zahl der Ortschaften als die Zahl der darin ausgeschriebenen Feilbietungen von Jahr zu Jahr folgendermaßen steigt. Die Zahl der ersteren betrug im Jahre 1867 2 Percent der Gesammtzahl der Ortschaften;

Im Jahre 1868	betrug dieselbe	. . . . .	3 Percent
„ „ 1873	„ „	. . . . .	6 „
„ „ 1874	„ „	. ungefähr	10 „
„ „ 1875	„ „	. . . . .	12 „

Die Zahl der Feilbietungen stieg gegenüber der Zahl derselben im Jahre 1867, welche 164 betrug, im Jahre 1868 um 65 Percent, im Jahre 1873 um 274 Percent, im Jahre 1874 um 525 Percent und im Jahre 1875 um 814 Percent.

Hierbei muß bemerkt werden, daß 71 Percent derselben auf Liegenschaften entfallen, deren Werth unter 1000 fl. steht, während die Zahl der Feilbietungen der Liegenschaften vom Werthe über 1000 fl., 22 Percent und der mit dem Werthe über 5000 fl. nur 3 Percent beträgt.

Hiermit will nicht behauptet werden, daß alle diese Feilbietungen wirklich vollzogen wurden, ja es liegt vor, daß z. B. im Jahre 1875 nur ungefähr der dritte Theil derselben vollzogen wurde; noch weniger könnte aber auch daraus gefolgert werden, daß die außergerichtlichen Verkäufe des kleinen Grundbesitzes nicht stattfinden. Es liegt amtlich vor, daß in der Gemeinde Stroniatyn allein seit dem Jahre 1873 binnen 1½ Jahren 270 Grundparcellen verkauft wurden, weil eben der Bauer einen Theil des Grundstückes nach dem anderen freiwillig verkauft, um nur unter dem Dache der Väter zu bleiben, bis endlich auch dieses letzte unter den Hammer kommt.

Diese Daten sind wohl geeignet, Jedermann zu überzeugen, daß die wirthschaftlichen Verhälnisse in Galizien den großen Kampf des Capitals einerseits und der zwei anderen Factoren des ökonomischen Lebens, der Arbeit und Grund und Boden anderseits, auszuhalten nicht im Stande sind, daß somit die in das finanzielle Gebiet hinübergetragene Freiheit in diesem Kampfe die zwei anderen Factoren vollständig lahmgelegt habe, daß daher bei dem Bestande der absoluten Capitalsfreiheit die harmonische Zusammenwirkung aller drei Factoren in Galizien zu einer Unmöglichkeit geworden ist, daß es somit Pflicht des Staates ist, diese harmonische Zusammenwirkung durch Herstellung des Gleichgewichtes unter denselben von Neuem anzubahnen und zu ermöglichen, insbesondere wenn, wie in Galizien, die Kräfte der Einzelnen und die der Privatgesellschaften hierzu nicht ausreichen.

Der Gewinn des Capitalisten in Galizien übersteigt in der Regel um das Drei-, Vier-, Fünf-, ja Zehnfache den Gewinn, welchen der Grundwirth aus seinem Grunde und Boden, der Handwerker aus seinem Gewerbe mit Anstrengung aller Arbeitskräfte zu erringen vermag. Es liegt aber amtlich vor, daß in einigen Bezirken Galiziens (Bezirk Limanowa) „ein Geschäft unter 20 Percent Zinsen gar nicht vorkommt, daß das gewöhnliche Geschäft mit 30 bis 40 Percent beginne, und erst dann die erschrecklichsten Zinsen unter der allerbeliebtesten Form von Conventionalstrafen ausbedungen werden. Die Zahl der wuchernden Müßiggänger, heißt es in dem diesfälligen amtlichen Berichte, ist in Galizien so groß, wie in keinem Lande der Erde".

Es gibt Fälle (Bezirk Zolkiew) wo die ursprüngliche Schuld 300 fl. bis 400 fl. in der Folge durch Prolongationen und Zurechnung der Zinsen und Conventionalstrafen in drei Jahren zu den Beträgen von 15.000 fl. bis 20.000 fl. angewachsen sind; wo für den am 1. März 1873 dargeliehenen Betrag 60 fl. der Wechsel mit dem Zahlungstermine am 1. August 1873 über 600 fl. ausgestellt werden mußte, (Bezirk Tarnopol); wo für den dargeliehenen Betrag 80 fl. und eine zweifelhafte Trinkschuld von 20 fl. der Kaufvertrag über eine eilf Joch Grund umfassende Grundwirthschaft geschlossen wurde mit dem Vorbehalte des Rückkaufes nach einem Jahre um den Preis von 900 fl. (Gemeinde Nastasow).

Diese Fälle stehen nicht etwa vereinzelt da; sie sind an der Tagesordnung in Galizien und eine Unzahl derselben entzieht sich der Thätigkeit des Richters.

Es ist wohl aufliegend klar, daß dieser traurige Kampf, welchen die ökonomischen Factoren miteinander fechten und welcher die totale Expropriirung des Bauernstandes befürchten läßt, eine von Tag zu Tag steigende Erbitterung in der Bevölkerung erzeugt, welche zu der allertraurigsten socialen Katastrophe führen kann.

Die zahlreichste Bevölkerung Galiziens, welche bis unlängst unter dem besonderen Schutze der Gesetze stand, steht auf einmal dem Capitalisten gegenüber schutzlos da, während dieser, den Schein in der Hand, mit Hilfe der Gerichte die massenhafte Enteignung derselben vollzieht. Diese Schutzlosigkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung gegenüber dem an Intelligenz und der verwerflichsten Geschäftsroutine weitaus überlegenen Capitalisten ist unstreitig auch eine von den Ursachen der Entvölkerung, welche in Galizien durch die fortzunehmende Auswanderung nach Amerika zu Tage tritt. Der Bauer verläßt sein väterliches Erbe, nachdem er dasselbe unter dem Drucke der Wucherer zu veräußern gezwungen war und mit dem Reste seines Vermögens verläßt er auch den Staat, der ihn zum freien Bürger gemacht, alle politischen Rechte voll genießen läßt und auch seine Religion schützt — wirklich, eine Erscheinung, welche weit mehr Aufmerksamkeit von Seite der Regierung erheischt, als dies bis jetzt der Fall war.

Fast alle Berichte, welche von den galizischen Gerichtsstellen in Betreff des Wuchers erstattet wurden, stimmen darin überein, daß eine sehr große Zahl der Geschäftsformen, unter welchen die Creditgeschäfte in Galizien geschlossen werden, als: Wechsel, Notariatsurkunden, schiedsrichterliche Urtheile, Kauf, Tausch, Pacht-Verträge durch die Beugung des an sich unfreien Willens des Creditnehmers, durch den Mißbrauch der Verstandesschwäche, Unerfahrenheit in Geschäftssachen oder der Gemüthsaufregung desselben, welche nur allzuhäufig von dem Creditgeber selbst herbeigeführt wird, zu Stande kommen. Es haben sich sogar, heißt es in diesen Berichten, förmliche Banden (Tarnów, Zabno, Dąbrowa) gebildet, welche selbst vor dem strafrechtlichen Gewinne nicht zurückschrecken. Es wurden falsche Wechsel und fingirte Compromißverschreibungen verfaßt, scheinbare Schiedsurtheile ausgegeben, statt der Schuldscheine verfälschte Verkaufsverträge den Landleuten unterschoben, der Trunkenheit Vorschub gegeben und von den Bauern im betrunkenen Zustande Unterschriften mittelst des Kreuzes auf gefälschten Urkunden ausgelockt, auf wohlhabende verstorbene Personen falsche Wechsel ausgefertigt, bei Gericht falsche Zeugen aufgestellt und falsche Eide geschworen und das Werk der Zerstörung derart getrieben, daß in manchen Bezirken, z. B. Dąbrowa, ganze Ortschaften expossessionirt und die früheren Eigenthümer zu Pächtern ihrer eigenen Grundstücke und zu lebenslänglichen Sclaven der betrügerischen Wucherer geworden sind. Nicht selten sind auch Fälle, daß der Bewucherte hie und da aus Verzweiflung, um sein verlorenes Habe zurückzugewinnen, ebenfalls zu dem Meineide und zur scheinbaren Veräußerung seines Eigenthums die Zuflucht nahm. Den Beweis hierfür liefern die bei dem Kreisgerichte in Tarnów durchgeführten Untersuchungen und Schlußverhandlungen wegen Verbrechen des Betruges.

Wie rasch diese verbrecherische Demoralisation um sich greift, beweist der Umstand, daß, während bei diesem Kreisgerichte im Jahre 1866 — 185 Betrugsfälle untersucht wurden, die Zahl dieser Untersuchungen im Jahre 1869 schon 210, im Jahre 1870 — 232, im Jahre 1871 — 233, im Jahre 1872 — 259, im Jahre 1873 — 253, im Jahre 1874 — 323 betrug.

Reicht nun für derlei Fälle das jetzt geltende Strafgesetz hin, so ist es offenbar unzureichend für die sehr zahlreichen Vorgänge bei Creditgeschäften, welche sich an der Grenze des Betruges bewegen, aber diese Grenze doch nicht erreicht haben — und daher als ein bloß civiles Unrecht straflos sind. Gegen diese unredlichen Vorgänge nun ist der zuliegende Gesetzesentwurf gerichtet und es ist als gewiß anzunehmen, daß ein solches Gesetz von großem Nutzen für das Land sein werde.

Zahlreiche Gerichtsstellen Galiziens haben sich für die Einführung der Strafgesetze gegen die wucherische Ausbeutung der Bevölkerung und die meisten auch für die Einführung der Zinstaxe ausgesprochen. Das zuliegende Gesetz ist auch geeignet, die arg mißbrauchte Capitalsfreiheit in Schranken zu halten und die grellen Unredlichkeiten einzudämmen.

Es hieße jedoch zu weit gehen, wenn man von diesem Gesetze die so ersehnte Herstellung des gestörten Gleichgewichtes in der Zusammenwirkung der Factoren des ökonomischen Lebens erwarten wollte.

Dieser Hoffnung konnte sich der Ausschuß nicht hingeben und dies veranlaßte ihn zur Beantragung der Resolution sub 1, womit gleichsam auf die Nothwendigkeit der Reform in der Civilgesetzgebung hingewiesen wird. Diese Resolution ist einfach eine Reproducirung der bereits im Jahre 1875 auf Grund des Berichtes des damaligen Justizausschusses über den Antrag Dr. Rydzowski und Genossen von dem Hause gefaßten Resolution, und diese Reproduction war nothwendig auch aus dem formalen Grunde, daß die hohe Regierung durch die Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, nur jenem Theile der eingangs erwähnten Resolution entsprochen hat, welcher die allfällige Abänderung der Strafgesetzgebung bezweckte, dagegen dem anderen Theile derselben, die Civilgesetzgebung betreffend, noch nicht entsprochen hat, der Ausschuß somit diese Frage als offen betrachtet.

Die Allgemeinheit der Resolution sub 1 präjudicirt in keiner Richtung den zu ergreifenden Maßregeln; es will nur damit gesagt werden, daß das zuliegende Strafgesetz im Zusammenwirken mit den Reformen der Civilgesetzgebung in Betreff der Creditgeschäfte, in Galizien das Gleichgewicht in den ökonomischen Verhältnissen dieses Landes anzubahnen und mit der Zeit herzustellen geeignet wäre.

Wie wohlthätig derlei Reformen sich erweisen, mag Folgendes belehren: Das Einreichungsprotokoll des Kreisgerichtes Tarnów weist nach, daß in der Epoche, wo der Wucher fast allein unter der Form von Wechseln auftrat, die Zahl der eingebrachten Wechselklagen sich folgendermaßen gestaltet:

Im Jahre 1860 betrug die Zahl aller bei diesem Kreisgerichte eingebrachten Wechselklagen 818 und im Jahre 1867 1345, im Jahre 1869 stieg die Anzahl derselben meist gegen schreibunkundige Bauern und Kleinstädtler auf 1675, im Jahre 1870 auf 1970, im Jahre 1871 auf 2574 und im Jahre 1872 auf 3755.

Aber schon seit der Einführung des von dem Abgeordneten Jasiński angeregten Gesetzes vom 19. Juni 1872, (R. G. Bl. Nr. 88), betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund von Wechselerklärungen, welche von dem Bevollmächtigten abgegeben sind, hat sich die Zahl der Wechselprocesse schon im Jahre 1874 um 1316 vermindert; dagegen sind die Executionen auf Grund der schiedsrichterlichen Urtheile in dieser Zeit von 6 auf 101 angewachsen.

Neben jenen Reformen muß der Ausschuß hervorheben, daß die rasche Einführung der Grundbücher, die Errrichtung einer Bank mit der Aufgabe, die Vorschußcassen in den Gemeinden einzuführen, die bereits bestehenden zu unterstützen und die Befreiung dieser Cassen von den Steuern, zu der so ersehnten Gleichgewichtsherstellung wesentlich beitragen würden.

Zur Rechtfertigung des zuliegenden Sondergesetzes für Galizien und Bukowina mag auch dienen, daß in Galizien seit dessen Einverleibung in den österreichischen Staat bis auf die neuere Zeit Sondergesetze bestanden und daß anderseits Gesetze, die wo anders eingeführt wurden, auf Galizien nicht ausdehnt wurden.

So wurde z. B. das Josefinische Patent vom 29. Jänner 1787, womit die damals bestandenen strengen Wuchergesetze aufgehoben und nur den über vier Percent bei hypotecirten und über fünf Percent bei nicht hypotecirten Forderungen bedungenen Zinsen die Klagbarkeit abgesprochen wurde, in Galizien nicht eingeführt, weil es dem Gesetzgeber im voraus bekannt war, daß in diesem Lande „an die Stelle der „damit beabsichtigten freieren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen „ungemäßigte Gewinnsucht träte, weche auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des „Bedürfnisses speculiren, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machen, den Privatcredit unterdrücken und die „schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnuugen verbreiten würde" — Gründe, welche nach Ablauf von 16 Jahren der Wirksamkeit dieses Patentes den Gesetzgeber bewogen haben, mit dem Patente vom 2. December 1803 (Z. G. S. Nr. 640) die Wuchergesetze wieder einzuführen. Dieses Sondergesetz hat den Zweck, der Massenverarmung der galizischen Bevölkerung Einhalt zu thun; in keinem anderen Lande aber dürfte diese Gefahr so erschrecklich zu Tage getreten sein, als eben in Galizien. Es kann aber unmöglich gleichgiltig sein, in wessen Händen sich der Grund und Boden befindet, weil der Grund nur in den Händen des ackerbautreibenden Landmanns an Productionsfähigkeit und an Steuerkraft gewinnen kann, während derselbe in Händen des Geldspeculanten die eine und die andere verliert.

Der Ausschuß konnte sich übrigens der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dieses Gesetz, auf andere Länder ausgedehnt, auch in denselben wohltätige Wirkungen hervorbringen könne, wollte jedoch in dieser Beziehung den Wünschen der Landtage nicht vorgreifen, entschloß sich daher die Resolution, sub 2 zu beantragen. Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina, die Zustimmung ertheilen — und beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, neuerdings in Erwägung zu ziehen, inwieferne den beunruhigenden wirthschaftlichen Zuständen, welche durch übermäßige Verschuldung des kleinen Grundbesitzes in

Galizien zu Tage getreten sind, auch noch durch Abänderung der Civilgesetzgebung entgegengewirkt werden könnte.

2. Die Regierung wird aufgefordert nach Einvernehmen der Landtage zu erwägen, inwieferne das vorstehende Gesetz auch auf andere in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auszudehnen sei.

Rücksichtlich der nachstehenden Petitionen:

Z. 4011 des katholisch politischen Vereines zu Polesovic in Mähren (überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Srom) wegen Abschaffung oder wenigstens Beschränkung der vielseitigen grenzenlosen Wucherei;

Z. 5866 der Vorstehung des constitutionellen Volksvereines für das Viertel Ober-Wiener-Wald zu St. Pölten um Ausdehnung des von der k. k. Regierung eingebrachten bloß für Galizien wirksamen Gesetzes wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften auf sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und Einführung der Zinstaxe acht Percent (überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Harant);

Z. 5907 des Ludwig Kriwaczek zu Radautz in der Bukowina um Erlassung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszcuk);

Z. 5960 des landwirthschaftlichen Bezirksvereines von St. Pölten um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des Wuchers und Einführung der Zinstaxe (überreicht durch Herrn Abgeordneten G. Held) —

wolle das hohe Haus beschließen, „dieselben seinen durch die obigen Anträge als erledigt anzusehen".

Endlich rücksichtlich der folgenden Petitionen:

Z. 4009 Beschwerde des Karl Rodecki Geschäftsführers in Lemberg, gegen die Galizische Rusticalbank wegen Bedrückung des Landvolkes bei Hinausgabe von Darlehen (überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Roser);

Z. 4294 Petition der Insassen der Gemeinde Kupnowice, Bezirksgericht Rudki in Galizien, um Abhilfe des hohen Ministeriums gegen die Vorgänge der Galizischen Rusticalbank, welche sich zu einer wucherischen Rusticalgründe-Expropriationsanstalt herausbildet (überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Rydzowski) —

wolle das hohe Haus mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Rustikalbank auf Grund der von der Regierung genehmigten Statuten zu handeln verpflichtet ist und nicht beurtheilt werden kann, ob sie in den in den Petitionen angeregten Fällen an dieselben sich hält oder nicht, beschließen, „es seien diese Petitionen der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten".

Wien, 12. März 1877.

Kochanowski,
Obmann.

Rydzowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, aus der Gewährung von Credit übertriebenen Gewinn zu ziehen, mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, deren Verderblichkeit derselbe vermöge seiner dem Creditgeber bekannten Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht zu erkennen vermag, ist eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf

den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 4.

Kann eine Verfolgung und Verurtheilung durch den Strafrichter, selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage, aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen, nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 5.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 6.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ackerbauministers Grafen Mannsfeld

ddo. 12. März 1877, Z. $\frac{3057}{390}$ an das Präsidium des Abgeordnetenhauses, betreffend einen Nachtragscredit von 53.000 fl. für das Jahr 1877 zur Vollendung des k. k. önologischen und pomologischen Institutsgebäudes in Klosterneuburg ($\frac{6179}{A.\ H.}$).

Zur Vollendung des k. k. önologischen und pomologischen Institutsgebäudes in Klosterneuburg erscheint zum Capitel 28, Titel 2 des diesjährigen Voranschlages des Ackerbauministeriums ein in der Beilage ·/· näher begründeter Nachtragscredit im Betrage von 53.000 fl. erforderlich.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, diese Nachtragsforderung, welche in den dem hohen Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetzentwurf über Nachtragscredite einzubeziehen wäre, der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Als Grund für die verspätete Einbringung dieses Nachtragscredites beehre ich mich zu bemerken, daß die wegen Aufstellung dieses Nachtragserfordernisses nothwendigen Vorverhandlungen erst in der jüngsten Zeit abgeschlossen werden konnten.

Begründung

in

Betreff des für den Institutsbau in Klosterneuburg beanspruchten Nachtragscredites von 53.000 fl. für das Jahr 1877.

Nach der mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1874 genehmigten Errichtung der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg ergab sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die übrigens ohnehin ungenügenden Localitäten, welche das Stift Klosterneubung für diese Lehranstalt, sowie für die k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau daselbst bisher gewidmet hatte, nur noch bis zum Herbste 1877 verfügbar bleiben, die Nothwendigkeit, für die rechtzeitige Herstellung eines Institutsgebäudes zu sorgen, zu welchem Zwecke das genannte Stift dem Ackerbauministerium den nöthigen Baugrund unentgeltlich zur Verfügung stellte. Zur Herstellung dieses Gebäudes wurde mit Allerhöchster Genehmigung im Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 eine Summe von 180.000 fl. in Anspruch genommen, welche aber von der Reichsvertretung auf den in drei Jahresraten zu vertheilenden Betrag von 120.000 fl. herabgemindert wurde, so daß in den Finanzgesetzen für die Jahre 1875, 1876 und 1877 drei Bauraten mit nur je 40.000 fl. eingestellt erscheinen.

Die Folge dieser Reduction des Baucredites war eine Umänderung des Bauprojectes, dessen Ausführung unter der Oberleitung eines k. k. Oberbaurathes im August 1875 einem Wiener Stadtbaumeister übertragen wurde.

Der reducirte Baucredit mußte mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit einer geringeren Bausumme ungeachtet des wesentlich reducirten Bauplanes, namentlich der später noch verfügten Weglassung eines ganzen Stockwerkes ein den Anforderungen beider Anstalten genügendes Gebäude sammt innerer Einrichtung nicht herzustellen war, lediglich für die bauliche Herstellung bestimmt werden und konnte die Bedeckung der damals auch noch nicht annäherungsweise bekannten Kosten für die innere Einrichtung, für die Beschaffung der Gas- und Wasserleitung, für Ausstattung der Laboratorien mit den nothwendigen Herden und sonstigen Apparaten, für Canalherstellungen, für die schließliche Planirung der Baustelle, Herstellung der Gartenanlagen um das neue Institutsgebäude, Einfriedung derselben, sowie für die Bauleitung nach der Natur des Gegenstandes und der Sachlage nur einer späteren Fürsorge überlassen werden.

Das Gebäude ist nun nach Ablauf von kaum zwei Jahren seit Beginn des Baues beinahe vollendet, so daß es im Herbste 1877 von beiden Anstalten, für welche es bestimmt wurde, wird bezogen werden können, wenn der nöthige Credit zur Bestreitung der Auslagen für die innere Einrichtung und äußere Ausstattung des Gebäudes, sowie für die Kosten der Bauleitung und der Uebersiedlung, zusammen im Betrage von 41.000 fl. bewilligt sein wird.

Zu diesem Erfordernisse gesellt sich noch ein weiterer Bedarf von 12.000 fl. für die während der Bauführung unausweichlich gewordene Ueberschreitung des bewilligten Baucredites.

Die Nothwendigkeit der erheblichen Ueberschreitung des Credites für die eigentlichen baulichen Herstellungen ergab sich bald nach Genehmigung des Projectes bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Feststellung der Baulinie durch den Umstand, daß in Folge der mittlerweile längs des Dammes der Franz Josef-Bahn projectirten und die Baustelle in einer Länge von mehr als 100 Klaftern durchschneidenden neuen Landesstraße vom Bahnhofe bis in die untere Stadt Klosterneuburg der ganze, für den Bau des Institutsgebäudes bestimmte Baugrund bis zum Niveau der neuen Straße gehoben werden mußte, in Folge dessen das gesammte, in der Anschüttung gelegene Mauerwerk im Werthe von circa 6000 fl. in die diesfalls nothwendig gewordene Mehrauslage eingerechnet werden muß.

Bei Inangriffnahme der Ausführung des Baues ergaben sich aber noch andere Mehrarbeiten, die ihre Ursache in dem ungünstigen mit Quellen durchzogenen Erdreiche des Baugrundes hatten, wodurch Versicherungen des Fundamentes gegen Rutschungen und gegen das Eindringen der Feuchtigkeit in das Gebäude nothwendig geworden sind.

Diese Mehrherstellungen bestanden, abgesehen von der nothwendig gewordenen sehr tiefen Fundirung des gesammten Mauerwerkes und der Erhöhung der Souterrainsohle um beiläufig 30 Zolle gegen das natürliche Terrain, in der Anlage eines Luftgrabens um das ganze Gebäude, in Herstellung von langen und tief eingeschnittenen Sickerschlitzen zur Auffangung der Quellen und in Anbringung von Bleiplatten auf die Fundamentmauer zur Verhinderung des Aufsteigens der Feuchtigkeit in die Souterrainräume, wobei noch weiter erwähnt werden muß, daß nebst der Herstellung einer Betonlage an der Fundamentsohle die gesammten Fundament- und Souterrainmauern aus hydraulischem Mauerwerke hergestellt werden mußten und daß die Ziegelschichten unter und über den oben erwähnten Bleiplatten mit Theermörtel gemauert wurden. Nur auf diese Weise erschien es thunlich, die Nachtheile des vom Stifte Klosterneuburg unentgeltlich überlassenen Baugrundes für das künftige Gebäude unschädlich zu machen und waren die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen erheblichen Mehrherstellungen weder vorherzusehen, noch zu vermeiden.

Auch wurde ferner die Ausführung eines gegen 100 Klafter langen Canales vom Gebäude bis in den Weidlingbach nothwendig, nachdem der erhaltene Bauconsens die Herstellung von Senkgruben nicht gestattete und das Abfuhrsystem für die Fäcalstoffe vorgeschrieben wurde.

Nach der während der Ausführung, und zwar nach Beendigung der wichtigeren Bauarbeiten des Baumeisters, des Zimmermannes, Spenglers, Schieferdeckers 2c. verfaßten Zusammenstellung der Kosten unter thunlichster Rücksichtnahme auf den Werth der beendeten Herstellungen und auf die Kosten der noch ausstehenden Bauarbeiten bis zur Vollendung des Gebäudes zeigte sich eine Ueberschreitung der oben erwähnten Gesammtbaudotation von . . . . . 120.000 fl.
um den Betrag von circa . . . . . 12.000 „
deren nähere und genaue Nachweisung aber erst nach Vollendung der Bauführung durch die zu verfassende Baurechnung und nach Vornahme der Collaudirung erfolgen kann.

Was die mit 31.300 fl. veranschlagten Kosten der Beschaffung der inneren Einrichtung und äußeren Ausstattung des k. k. önologischen und pomologischen Institutes betrifft, so muß vorausgeschickt werden, daß dieselben auch bei diesem Baue, wie bei anderen größeren Utilitätsbauten, getrennt von der baulichen Ausführung des Objectes behandelt wurden, nachdem der diesbezügliche Bedarf erst nach Beendigung des ersteren mit genauerer Sicherheit sich bestimmen ließ.

Im vorliegenden Falle war zudem eine nähere Angabe über die erforderlichen Wasser- und Gasleitungsarbeiten bei Vorlage des Bauprojectes darum nicht thunlich, weil die Wasserbeschaffungsfrage, sowie die Zuleitung des Gases für das Institutsgebäude lang andauernde Verhandlungen mit dem Stifte Klosterneuburg, der dortigen Gemeinde und mit anderen Behörden veranlaßten, deren völlige Austragung auch im gegenwärtigen Momente nicht ganz beendet, jedoch in einem solchen Stadium ist, daß die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen jetzt endlich möglich war.

Nach den über die Frage der inneren Einrichtung und äußeren Ausstattung des Institutes vorliegenden, auf die stricte Nothwendigkeit beschränkten Kostenvoranschlägen werden zu diesem Zwecke, sowie schließlich für die Bauleitung und die Uebersiedlung noch 41.000 fl. (einschließlich der oben bezifferten 31.300 fl.) erforderlich, deren detaillirte Nachweisung in der angeschlossenen Uebersicht enthalten ist.

Laut der weiters beiliegenden Recapitulation der einzelnen Summen beziffern sich sonach die Gesammtkosten für die vollständige Herstellung und entsprechende Einrichtung, sowie für die Bauleitung, soweit selbe im gegenwärtigen Stadium der Bauführung festgestellt werden können, auf den eingangs erwähnten Gesammtbetrag von 53.000 fl., wobei bezüglich aller einzelnen Ansätze nach langwierigen eingehenden Verhandlungen nur das nothwendigste Bedürfniß ins Auge gefaßt wurde.

Die verspätete Einbringung dieses Mehrerfordernisses dürfte durch den Umstand gerechtfertigt erscheinen, daß die Verhandlungen über die Wasserbeschaffung, über die Aufstellung einer eigenen Gasanstalt und wegen des auf die Gartenanlage Einfluß nehmenden Grundtausches erst in der letzten Zeit so weit abgeschlossen wurden, daß jetzt die Höhe der zur Vollendung des Institutsbaues noch nothwendigen Summe in einer Weise festgestellt werden konnte, welche die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Creditsüberschreitung oder die Nothwendigkeit der Einbringung eines neuerlichen Credites im nächsten Jahre ausschließt.

Wien, 12. März 1877.

Mannsfeld.

A.

Uebersicht

des

für die innere Einrichtung und äußere Ausstattung des Institutsgebäudes, sowie für die Bauleitung und Uebersiedlung erwachsenden Erfordernisses.

1. Zur Wasserbeschaffung.

a) Für die Wassereinleitung aus der der Gemeinde Klosterneuburg gehörigen sogenannten „Siechenhausquelle" in das ebenerdige Bassin, Hebung des Wassers durch eine aufzustellende, einhalbpferdekräftige Gaskraftmaschine in das Reservoir im Aufbaue dann Vertheilung desselben im ganzen Gebäude mit Inbegriff der hierzu gehörigen Baumeisterarbeiten . . . . 4.900 fl.

b) für die Herstellung der Wasserlaufcanäle im ganzen Gebäude mit Rücksicht auf die vielen Wasserausläufe aus den Laboratorien und in den Kellerräumen . . . . . 1.000 „

Zusammen . . . 5.900 fl.

2. Für die Gasbeschaffung.

a) Für Herstellung eines neben dem Institutsgebäude aufzuführenden kleinen Gashäuschens zur Erzeugung des Leuchtgases aus Grünöl sammt Beistellung der erforderlichen Apparate unter Wiederbenützung der vorhandenen Gasglocke und anderer Apparate der gegenwärtigen Gasanstalt der Versuchsstation . . . . . 6.486 fl.

b) für die Beistellung der Gaseinrichtung zur Beleuchtung des Gebäudes von Außen und im Innern, dann in den Laboratorien und Hörsälen . . . . . 600 „

c) für die Herstellung der Gaseinleitung durch das ganze Innere des Institutsgebäudes mit Einschluß der Gaseinrichtung für die chemischen Herde, die Laborirtische, die Ventilationsschläuche 2c. . . . . 1.714 „

Zusammen . . . 8.800 fl.

3. Für die innere Einrichtung.

a) Für die Beistellung der Apparate zur Sammlung, Desinfection und Verarbeitung der Abfallstoffe nach System Valmagini . . . . . 600 fl.

b) für die Beistellung eines Destillationsapparates, dann der chemischen Herde und anderer hiermit in Verbindung stehenden baulichen Herstellungen zur Anlage der Bunsen'schen Filtrir- und Körting'schen Strahlapparate 2c. . . . . 2.973 „

Fürtrag . . . 3.573 fl.

Uebertrag . . . 3.573 fl. — kr.

c) für die Beschaffung von neuen Einrichtungsobjecten zu den bereits vorhandenen für die Versuchsstation und für die Lehranstalt, und zwar von Laborirtischen, Glasschränken, einer Glaswand im Wagzimmer, Schreibtischen u. s. w. . . . . 2.551 fl. 50 kr.

d) für die innere einfache Ausmalung einiger Räume im ganzen Gebäude und Färblung der Hörsäle, des Museumssaales, der Corridore, des Stiegenhauses, Vestibules 2c. . . . . 989 „ 70 „

e) für die Anschaffung von einfachen Fensterrouleaux und Plachen für die Fenster der ebenen Erde und des ersten Stockes, dann des Aufbaues . . . . . 485 „ 80 „

Zusammen . . . 7.600 fl. — kr.

4. Für Arrondirung, Einfriedung des Institutsgebäudes und für die nöthigen Gartenanlagen.

a) Zur Erwerbung des nun nach erfolgtem Grundtausche mit dem Stifte Klosterneuburg eine Enclave im Institutsgrunde bildenden kleinen Grundstückes, auf welchem sich das gegenwärtig der Gemeinde Klosterneuburg gehörige Siechenhaus befindet, für den Fall der Zustimmung der Gemeinde zu einem annehmbaren Kaufpreise von höchstens . . . . . 4.000 fl.

b) für Herstellung der Einfriedung der ganzen, nun zum Institutsgrunde gehörigen Area in einer Länge von circa 250 Currentklaftern gegen die neue Landesstraße und gegen den jetzigen, seinerzeit aufzulassenden Verbindungsweg in die untere Stadt u. s. w. durch ein einfaches Staketengitter, sowie für die nothwendigen Stiegenanlagen im Garten . . . . . 2.500 „

c) für die Gartenanlage selbst, inclusive der Auslagen für die Planirung des Terrains, aber abgesehen von den anderen Terrainbewegungen, welche auf Kosten des niederösterreichischen Landesausschusses zu Gunsten der neuen Landesstraße auszuführen sein werden . . . . . 2.500 „

Zusammen . . . 9.000 fl.

Summe (1—4) . . . 31.300 fl.

5. Für Bauleitung und Uebersiedlung.

Hierzu kommen noch die nothwendigen und anderweitig nicht vorzusehenden Auslagen für die Bauleitung und für die Uebersiedlung, und zwar:

a) Zur Besoldung des als Oberbauleiter fungirenden k. k. Oberbaurathes Emanuel Trojan, dessen Gehalt für die ganze Bauzeit vom Ministerium des Innern auf den Etat des Ackerbauministeriums übernommen, und des Localbauleiters für Gleichengeld 2c., wofür in dem ursprünglichen Baucredite die Bedeckung nicht vorhanden war . . . . . 9.200 fl.

b) zum Transporte der in der Versuchsstation und in der Lehranstalt bereits befindlichen Einrichtungsstücke, der verschiedenen Sammlungen und Musealgegenstände aus den gegenwärtigen Localitäten in das neue Institutsgebäude . . . . . 500 „

Zusammen . . . 9.700 fl.

Im Ganzen (1—5) . . . 41.000 fl.

B.

Recapitulation

der für die vollständige bauliche Herstellung und innere und äußere Einrichtung des k. k. önologischen und pomologischen Institutsgebäudes in Klosterneuburg abgesehen vom ursprünglichen Baucredite sich herausstellenden Dotationserfordernisse:

I. Mehrkosten für die bauliche Herstellung des Gebäudes als Ueberschreitung des ursprünglichen Baucredites von 120.000 fl. . . . . 12.000 fl.

II. Kosten der inneren und äußeren Einrichtung des Institutsgebäudes:

1. für Wasserbeschaffung:			
a) Zuleitung	4.900 fl.	5.900 fl.	
b) Ableitung	1.000 „		
2. für Gasbeschaffung:			
a) Gashaus und Apparate	6.486 „	8.800 „	
b) Gaseinrichtung	600 „		
c) Gaseinleitung	1.714 „		
3. für die innere Einrichtung:			
a) Desinfectionsapparat	600 fl. —kr.	7.600 „	
b) Laboratorieneinrichtung	2.973 „ — „		
c) Möbel	2.551 „ 50 „		
d) Ausmalung	989 „ 70 „		
e) Rouleaux-Plachen	485 „ 80 „		
4. für Arrondirung, Einfriedung des Institutsgrundes und der Gartenanlage:			
a) Ankauf des Siechenhauses	4.000 fl.	9.000 „	
b) Einfriedung	2.500 „		
c) Gartenanlage	2.500 „		
	Zusammen		31.300 „
III. Kosten der Bauleitung und der Uebersiedlung:			
a) Bauleitung	9.200 fl.	9.700 „	
b) Uebersiedlung	500 „		
	Summe		53.000 fl.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Wahl der vom Reichsrathe zu entsendenden Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage über das Verhältniß der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) stattzufindende Deputationsverhandlung wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrathe eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu entsenden.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Abgeordnetenhause zehn Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

zur Berathung über den von dem Abgeordneten Freiherrn v. Prato und Genossen in Betreff des italienischen Theiles der Provinz Tirol gestellten Antrag gewählten Ausschusses.

(Zu 132 der Beilagen.)

Der von dem Abgeordneten Prato und Genossen am 16. März 1874 gestellte Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle auf Grund des ersten Alinea des §. 11 des Grundgesetzes über den Reichsrath vom 21. December 1867 beschließen:

1. Die ehemaligen Kreise Trento und Roveredo der gefürsteten Grafschaft Tirol werden künftigh in in allen Landesangelegenheiten durch einen selbständigen Landtag vertreten.

2. Für diesen Landtag sind hinsichtlich der von ihm vertretenen Landestheile die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, welche nach der Landesordnung und der bezüglichen Wahlordnung vom 26. Februar 1861 wit den nachgefolgten einschlägigen Gesetzen für den gegenwärtigen Landtag der Provinz gelten.

3. Die Anordnungen über die Art und Weise der Ausscheidung dieses abgesonderten Landtages von dem bestehenden Landtage der Provinz und die Auseinandersetzung der Rechte dieser beiden Körperschaften (wobei die Einheit der Landesvertheidigung unberührt bleiben soll) werden über Anregung der hohen Regierung durch die beiden Antheilen angehörigen Mitglieder des tirolischen Landtages getroffen.

4. Sollte in obiger Richtung kein Landesgesetz erzielt werden, so sind die erforderlichen Verfügungen im Sinne des §. 11 des oben angeführten Grundgesetzes vom 21. December 1867 festzustellen."

Der Ausschuß glaubt dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme dieses Antrages, so wie er hier vorliegt, nicht empfehlen zu können, und zwar deßhalb nicht, weil er sich den Bedenken nicht verschließen kann, welche dagegen sprechen, eine in staatsrechtlicher, politischer und administrativer Beziehung so schwierige Frage, wie die der Theilung des Einen tirolischen Landtages in zwei tirolische Landtage auf die Tagesordnung zu setzen. Die Würdigung dieser Schwierigkeit trat umso lebhafter hervor, als der Herr Minister des Innern Freiherr v. Lasser in der zweiten Sitzung des Ausschusses vom 3. März 1875 im Namen der Regierung erklärt hat, daß der Antrag, so wie er vorliege, für die Regierung unannehmbar sei. Zugleich führte der Herr Minister des Weiteren aus, daß in Betreff der materiellen Interessen Verschiedenheiten zwischen Nord- und Südtirol bestehen. Namentlich habe in früherer Zeit in Süd

tirol der Verdacht bestanden, daß bei materiellen Fragen der italienische Theil von Tirol zurückgesetzt werde. Im italienischen Theile von Tirol habe man sich durch das Innsbrucker Regiment zurückgesetzt gefühlt. Der Wunsch der Wälschtiroler, daß ihre materiellen Interessen von ihren eigenen Landsleuten besorgt werden, erscheine ihm als berechtigt. Dazu bedürfe es jedoch keines so radicalen Mittels, wie das einer Trennung in zwei Kronländer; denn die Forderung eines eigenen Landtages sei die Trennung des Landes, wenn auch der Nexus der Landesvertheidigung bleibt. Einem solchen Antrage könne die Regierung nicht zustimmen; sie könnte ein solches Gesetz weder der Sanction der Krone empfehlen, noch einen diesbezüglichen Antrag dem Tiroler Landtage vorlegen.

Der Ausschuß war nun bemüht, die dem Antrage zu Grunde liegenden Wünsche zu prüfen und zu erwägen, ob nicht auf andere Weise denselben Genüge geleistet werden könne. Der Ausschuß fühlte sich hierzu umsomehr veranlaßt, als die Auseinandersetzung des Herrn Ministers des Innern, eines insbesondere auch mit den tirolischen Landesverhältnissen vertrauten competenten Verwaltungsfachmannes, selbst die Wünsche der Abgeordneten aus dem italienischen Theile von Tirol bis zu einer gewissen Grenze als berechtigt anerkannte und auf Abhilfe durch weniger weitgehende Mittel verwies. Der Ausschuß glaubte diese Abhilfe auf dem Gebiete der Landesverwaltung suchen zu sollen, zu welchem Ende er auf die dem Antrage zu Grunde liegenden Motive zurückging.

Der Antragsteller Freiherr v. Prato hat sich in seiner in der 40. Sitzung am 23. März 1874 gehaltenen Begründungsrede auf die Denkschrift bezogen, welche „die Abgeordneten aus dem italienischen Theile der Provinz Tirol" an den hohen Reichsrath gerichtet haben. In dieser Denkschrift werden als Gründe, aus welchen ein eigener Landtag für das italienische Tirol erstrebt wird, nebst der Unkenntniß der deutschen Sprache, welche die Betheiligung an den tirolischen Landtagsverhandlungen für die südtirolischen Abgeordneten sehr schwierig und unersprießlich mache, folgende Umstände angeführt:

„Aber nicht durch die Sprache allein unterscheiden wir uns von den Deutschtirolern. Dieselbe Verschiedenheit kommt in allen materiellen, moralischen und wirthschaftlichen Verhältnissen und in sehr vielen Ansichten vor."

„Um uns auf wenige Thatsachen zu beschränken, wollen wir in Bezug auf die Landwirthschaft hervorheben, daß, während die Seidenzucht insbesondere und die Rebencultur unsere vorzüglichsten, ja fast einzigen landwirthschaftlichen Erwerbszweige bilden, in ganz Deutschtirol, mit alleiniger Ausnahme eines Theiles des ehemaligen Kreises Botzen, die Viehzucht und die Forstcultur den Hauptreichthum des Landes vorstellen; und daß, während wir den Abgang unserer Erträgnisse aus Norditalien zu beziehen angewiesen sind, der nördliche Theil Tirols sein Erforderniß anderswoher deckt."

„Unsere Bodenverhältnisse und unsere Bedürfnisse sind daher von denjenigen des übrigen Landes Tirol nicht nur verschieden, sondern stehen sich derart im Gegensatz, daß sich sehr leicht der Fall ereignen kann, daß Einrichtungen, welche für Deutschtirol vortheilhaft, für uns lästig, ja sogar schädlich sich darstellen."

„Wenn sich aber ein solcher Interessenconflict einstellt, wie kann es berechtigt und weise erscheinen, so verschieden geartete Länder zu zwingen, miteinander zu gehen und die Interessen des kleineren, aber eben so strebsamen Theiles dem größeren preiszugeben?"

„Ein detaillirtes Eingehen in die Import- und Exportverhältnisse des italienischen und des deutschen Theiles Tirols würde durch Ziffern den schlagendsten Beweis liefern, daß auch volkswirthschaftlich die Trennung des Landes erforderlich ist."

„Und in Beziehung auf die moralischen Zustände wollen wir das Beispiel der Schulgesetze anführen, welche bekanntlich in Deutschtirol einen hartnäckigen Widerstand fanden, während sich nirgends im italienischen Landestheile (siehe Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1872, Seite 124) irgend ein Widerstand zeigte, ja an vielen Orten die Bezirksschulinspectoren feierlich empfangen und die zufällige Unterlassung der Inspection von den Gemeinden als eine kränkende Zurücksetzung empfunden wurde."

Mit dieser Begründung wird vorwiegend auf die Verschiedenheit der materiellen, zum Theile auch der geistigen Interessen in den beiden Theilen Tirols hingewiesen und deßhalb eine Trennung des italienischen Theiles von Tirol vom deutschen Theile dieses Landes erbeten. Wenn aus der Verschiedenheit der Bodencultur und der volkswirthschaftlichen Entwicklung abgeleitete Gründe geltend gemacht werden, dann darf man wohl annehmen, daß eine Interessenausgleichung im Wege der Administration stattfinden kann. Denn die großen leitenden Gesichtspunkte, sowohl für die Landwirthschaft, als auch für die Volkswirthschaft im Allgemeinen werden von der Reichsgesetzgebung festgestellt. Den Landtagen ist nur ein

begrenztes competenzmäßiges Mitwirkungsrecht zugewiesen. Da nun die Abgeordneten aus dem italienischen Theile Tirols selbst für den erbetenen italienisch-tirolischen Landtag keine erweiterte Competenz begehren und die Competenz der Reichsvertretung so wenig anfechten, daß sie dieselbe vielmehr für ihr Begehren um Errichtung eines eigenen Landtages anrufen, so glaubt der Ausschuß, daß auch bei dem Fortbestande der legislativen Macht des Tiroler Landtages über das ganze Gebiet von Tirol den Wünschen der Italienisch-Tiroler auf dem Boden der Administration durch Abänderung einiger Verwaltungseinrichtungen entsprochen werden könne. Denn durch eine zweckmäßige, in richtiger Weise abgegrenzte Verwaltung kann außerordentlich viel geleistet werden, um den Bedürfnissen des italienischen Theiles von Tirol nach Thunlichkeit Genüge zu leisten, ohne die Interessen des deutschen Theiles von Tirol irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Verwaltung ist in Tirol, wie in den andern Ländern eine doppelte: einerseits eine staatliche, ausgeübt durch die k. k. Behörden, anderseits eine autonome, ausgeübt durch den von dem tirolischen Landtage bestellten Landesausschuß, beziehungsweise durch den tirolichen Landtag selbst. Wenn diese doppelte Verwaltung der italienischen Bevölkerung des Landes noch näher gebracht wird, als es jetzt bereits der Fall ist; wenn eine veränderte Organisation der in diesem Verwaltungsorganismus fungirenden Behörden in Bezug auf den italienischen Theil des Landes Platz greift, so steht zu hoffen, daß in noch wirksamerer Weise, als es bisher möglich war, die berechtigten materiellen und culturellen Eigenthümlichkeiten des italienischen Theiles von Tirol werden gewürdigt werden.

Das Subcomite glaubt daher, daß den Bedürfnissen des italienischen Theiles von Tirol:

I. durch die Erweiterung des Wirkungskreises der südtirolischen Statthaltereiexpositur;

II. durch die Bildung einer eigenen Section des tirolischen Landesschulrathes für den italienischen Theil von Tirol;

III. durch Schaffung einer im italienischen Theile von Tirol domicilirenden Section des tirolischen Landesausschusses mit selbständigem Wirkungskreise entsprochen werden könne.

Ad I. Was den ersten Punkt betrifft, so ist jetzt die auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, erlassene Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 115, betreffend die Uebertragung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters von Tirol und Vorarlberg auf den in Trient bleibend bestellten Statthaltereirath I. Classe (nunmehr Hofrath auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52) maßgebend.

Nach dieser Verordnung erstreckt sich der Wirkungskreis des in Trient bestellten Hofrathes auf das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Trient, Roveredo, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva und Tione und auf jene der Stadtmagistrate von Trient und Roveredo. Für dieses Amtsgebiet ist dem Hofrathe unter gewissen Beschränkungen im Allgemeinen jene Amtswirksamkeit zugewiesen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Statthalter zukommt.

Unter diesem Vorbehalte steht ihm insbesondere die Aufsicht über die in den ihm zugewiesenen Amtsgebiete bestehenden, dem Statthalter als politischen Chef der Verwaltung des Landes untergeordneten Aemter, Körperschaften und Organe, die Erlassung amtlicher Verfügungen und Anordnungen und die Entscheidung in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen der unterstehenden Aemter und Organe nach Maßgabe der Competenz des Statthalters zu.

Was nun die vorerwähnten Beschränkungen der Amtswirksamkeit betrifft, so bestehen dieselben darin, daß die Gebarung mit den durch die Finanzgesetze jährlich bestimmten Dotationen aus dem Staatsschatze und die Verwaltung der politischen Fonde, sowie der Reichsforste für ganz Tirol und Vorarlberg dem Statthalter vorbehalten ist. Ebenso sind die wichtigeren Personalangelegenheiten bezüglich der dem Hofrathe in Trient zugewiesenen Beamten, dann bezüglich der demselben untergeordneten Aemter und Organe, namentlich die Ernennung, die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand oder auf andere Dienstplätze, die Bewilligung von Diensttauschen, die Annahme von Dienstesresignationen, die Fällung von Disciplinarerkenntnissen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Statthalter vorbehalten, welcher diesfalls über Antrag oder nach Einvernehmung des Hofrathes in Trient im eigenen Wirkungskreise zu verfügen oder die höhere Entscheidung einzuholen hat. Dem Statthalter ist weiters die Kundmachung und Durchführung der Gesetze und der das ganze Land betreffenden Verordnungen, sowie die Ueberwachung der gesammten politischen Verwaltung von Tirol und Vorarlberg vorbehalten. In der Behandlung der Geschäfte, welche die Landesvertheidigung und das Schützenwesen, die Grundlastenablösung und Regulirung, dann die Lehen betreffen, wurde durch Bestellung eines Hofrathes in Trient nichts geändert; die Behandlung dieser Geschäfte ruht ebenfalls bei dem Statthalter. Die von dem Hofrathe in

Trient ausgehenden Ausfertigungen erfolgen für den Statthalter und im Namen desselben. Dem Statthalter steht es auch frei, in besonderen Fällen Geschäfte, welche in den dem Statthaltereirathe in Trient übertragenen Wirkungskreis fallen, auch selbst zu behandeln und zu erledigen Der Instanzenzug gegen Verfügungen und Entscheidungen des in Trient bestellten Hofrathes geht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unmittelbar an die betreffenden Ministerien; die Berichte des in Trient bestellten Hofrathes an die Ministerien, sowie die von den letzteren an ihn gerichteten Erlässe sind unter offenem Siegel an den Statthalter zu leiten, welcher sie nach genommener Einsicht ihrer Bestimmung zuführt. Das Gleiche hat bezüglich des Geschäftsverkehres des genannten Functionärs mit dem Landesausschusse, dem Oberlandesgerichte, der Finanzlandesdirection und anderen für das ganze Land bestellten Behörden zu gelten. Im Falle der Verhinderung des in Trient bestellten Hofrathes übergehen die ihm übertragenen Functionen auf den ihm beigegebenen Statthaltereirath, insoferne nicht von Seite des Statthalters eine anderweitige Verfügung getroffen wird.

Aus dieser Darstellung des Wirkungskreises der Statthaltereiexpositur in Trient ist ersichtlich, daß dieselbe unmittelbar dem Statthalter in Innsbruck untergeordnet und von ihm völlig abhängig ist, derart daß die Expositur einen Theil der Geschäfte gar nicht und einen anderen Theil nur unter der steten und unmittelbaren Aufsicht und Controle des Statthalters und auch diese letzteren nur so lange, als es der Statthalter für zweckmäßig erachtet, zu besorgen hat. Alle Acte des Hofrathes in Trient sind der Censur durch den Statthalter in Innsbruck unterworfen, so daß ihm die freie Bethätigung seiner aus unmittelbarer Anschauung gewonnenen Meinungen verwehrt und auch die unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber den höchsten Reichsbehörden entzogen ist.

Insbesondere entbehrt er des Rechtes, mit den Dotationen zu verfügen und die für den italienischen Theil des Landes bestimmten politischen Fonde zu verwalten. Er ist daher außer Stande gesetzt, selbstthätig und unter der eigenen Verantwortlichkeit auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Weise in Betreff der Dotationen einzugreifen. Eine selbständigere Bewegung des Repräsentanten der Staatsgewalt in Trient würde daher offenbar einerseits den Bedürfnissen der Bevölkerung zusagen, ohne anderseits die Staatsordnung und die oberste Autorität des Gesammtstaates zu beeinträchtigen. Denn wenn dieser Hofrath als Präsident an die Spitze der Verwaltung des italienischen Theiles des Landes Tirol gestellt würde, so könnte derselbe wirksamer, weil ausgerüstet mit der Unmittelbarkeit der Anschauung, für die Wahrung und Sicherung der Staatsordnung eintreten, aber auch durch ein directes Eingreifen die Wohlthaten, welche der Staatsverband gewährt, der Bevölkerung wirksamer zum Bewußtsein bringen.

Die getrennte Bewilligung der Dotationen nach den beiden Landestheilen der Provinz Tirol durch den hohen Reichsrath würde keiner Schwierigkeit unterliegen. Zum Theile werden jetzt schon Specialbewilligungen für besondere Zwecke und für bestimmte Gegenden gewährt; anderseits stehen einer Sonderung der übrigen allgemeinen Auslagen im Budget für Tirol vermöge ihrer concreten Natur keine Bedenken entgegen. Schwieriger würde sich allerdings eine Theilung bezüglich der Verwaltung der politischen Fonde anlassen; doch würde es auch in diesem Punkte der staatlichen Administration möglich sein, im Wege der Verhandlung ein die Bedürfnisse beider Landestheile thunlichst befriedigendes Resultat zu erzielen. Von Seite der Legislation kann allerdings kein specificirter Vorschlag erstattet werden, da diese Frage eine Fülle von Details in sich schließt, welche nur von der Verwaltung selbst zweckmäßig behandelt werden können.

Wenn nun dem Vorstande der Statthaltereiabtheilung in Trient überhaupt ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werden soll, so muß sich derselbe nothwendig auch auf jene Personalangelegenheiten erstrecken, welche derzeit dem Statthalter vorbehalten sind. Denn nur unter dieser Voraussetzung, d. i. unter der Voraussetzung, daß die Ernennung, Pensionirung, Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Bewilligung von Diensttauschen, die Annahme von Dienstesresignationen und die Fällung von Disciplinarerkenntnissen ebenfalls dem Chef der Statthaltereiabtheilung in Trient zugewiesen würde, wäre derselbe der Vorstand einer wirklichen Executivbehörde.

Der Chef der Statthaltereiabtheilung in Trient würde dann ebenso wie er es jetzt bezüglich des beengteren Wirkungskreises zu thun verpflichtet und berechtigt ist, bezüglich des erweiterten Wirkungskreises die Vertretung vor der Landesvertretung in Innsbruck führen und die Staatsgewalt auch einer etwa zu bestellenden Abtheilung des Landesausschusses in Trient gegenüber vertreten. Es ist eben schon derzeit in dem Gesetze vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44, §. 9) vorgesehen, daß Beamte, welche mit der Führung von Statthaltereigeschäften betraut werden, auch mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung beauftragt werden können, so daß es sich hier thatsächlich nur um eine

Erweiterung und Vervollkommnung eines im Gefüge unserer Gesetzgebung bereits vorhandenen Organismus handeln würde.

Der erweiterten Stellung des Hofrathes in Trient würde es dann nur entsprechen, wenn derselbe unmittelbar mit dem Ministerium verkehren könnte, ohne daß seine Berichte die Statthalterei in Innsbruck passiren müssen.

Der Ausschuß glaubt durch eine solche größere Selbständigkeit der gesammten politischen Verwaltung im Landestheile den Bedürfnissen gerecht werden zu können, welche abweichend von jenen des nördlichen Theiles von Tirol im Süden dieses Landes auf administrativem und wirthschaftlichem Gebiete bestehen.

Diese erweiterte Selbständigkeit der Statthaltereiabtheilung in Trient könnte voraussichtlich im Verordnungswege erzielt werden.

Sollte sich jedoch bei der detaillirten Prüfung der einschlägigen Fragen herausstellen, daß das bestehende Gesetz nicht ausreiche, so hätte die hohe Regierung eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1868, (R. G. Bl. Nr. 44) bei dem hohen Reichsrathe zu beantragen, dessen Competenz in diesem Punkte unanfechtbar ist.

Ad II. Zu den wichtigsten politischen Agenden gehören jene in Schulsachen. Da ist nicht zu verkennen, daß eine Verschiedenheit in der Entwicklung der Schule auf Grund der neuen Schulgesetze in den beiden Landestheilen wahrzunehmen ist. Denn wenn auch der Widerstand gegen die Schulgesetze in dem deutschen Theile von Tirol durch Handhabung der Reichsgesetze und der provisorischen Schulaufsichtsverordnung vom 10. Februar 1869 behoben ist, wenn auch nach den Versicherungen des Herrn k. k. Unterrichtsministers die neuen Gesetze in Tirol in voller Wirksamkeit stehen sollen, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch jener einseitige Widerstand, welcher in einzelnen Gegenden des deutschen Theiles von Tirol zu Erscheinung gekommen ist, im italienischen Theile niemals vorhanden war, und daß daher die Hinweisung auf diesen Unterschied in den Schulzuständen von Seite der Abgeordneten aus dem italienischen Theile des Landes Tirol nicht ohne Berechtigung ist. Wenn nun dem politischen Chef in Trient ein erweiterter Wirkungskreis in den politischen Angelegenheiten überhaupt zugewiesen wird, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es vor Allem wichtig und ersprießlich ist, auch die oberste Leitung der Schulangelegenheiten im italienischen Theile von Tirol in seine Hand zu legen. Denn bezüglich der Schule darf wohl allerdings bei den hier obwaltenden Verhältnissen der Unterschied der Sprache als ein die Theilung der Schulagenden förderndes Moment betrachtet werden. Daher glaubt auch der Ausschuß die Errichtung einer eigenen Section des Landesschulrathes mit dem Wirkungskreise für das politische Gebiet der Statthaltereiabtheilung in Trient beantragen zu sollen.

Vom Standpunkte der Gesetzgebung aus kann der Errichtung einer solchen Section keine Schwierigkeit entgegenstehen. Maßgebend ist hier §. 10 des Gesetzes vom 25. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 48), welcher lautet:

„Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten wird in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde;
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk;
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt."

Hier wird bestimmt, daß ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde functionire. Es ist nun allerdings nicht angeordnet, daß dieser Landesschulrath an einem bestimmten Orte functionire und daß er nicht auch in Abtheilungen getheilt werden dürfe, daher es unter dem Gesichtspunkte dieses Reichsgesetzes und bei einer weiten Interpretation desselben vielleicht als möglich gedacht werden könnte, daß eine Section des Landesschulrathes mit selbständiger Wirksamkeit in Trient im Verordnungswege errichtet werde. Aber in Angelegenheiten einer Gesetzesinterpretation kann es der Legislative nicht wohl anstehen, der Executivgewalt einen großen Spielraum zu gewähren und sie selbst auf das Interpretiren von Gesetzen zu bestimmten Zwecken zu verweisen. Um daher in Fragen der Gesetzgebung mit strenger Wahrung der Rechte aller betheiligten Factoren vorzugehen, muß der Ausschuß darauf hinweisen, daß eine solche Theilung des Landesschulrathes für Tirol nur im Wege eines Zusatzes zum Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) eingeleitet werden könne.

Auch in diesem Punkte, bei welchem es sich um Abänderung einer offenbar grundsätzlichen Bestimmung der Reichsvolksschulgesetzgebung handelt, kann die Competenz des hohen Reichsrathes nicht zweifelhaft sein.

Mit Bezug auf die Zusammensetzung der zu errichtenden Section des Landesschulrathes wird, soweit es nicht gelingen sollte, mit dem Landtage von Tirol ein Landesgesetz über die Schulaufsicht zu vereinbaren, die derzeit in Rechtswirksamkeit stehende Verordnung vom 10. Februar 1869 entsprechende Anwendung finden können.

Natürlich wird dafür gesorgt werden müssen, daß die in Wälschtirol bestehenden deutschen Schulen (14 mit 18 Schulclassen nach dem Jahresberichte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1874, Seite 70)*) in ihrem deutschen Charakter geschützt werden, in welcher Richtung auch die von dem Ausschusse empfohlene Abtrennung der vier deutschen Gemeinden des Nonsberges von dem derzeitigen Verwaltungsgebiete und Zuweisung zu einem deutschen Verwaltungsbezirke bei Ausführung der von dem Ausschusse in Antrag gebrachten Resolution in Betracht kommt.

Ad III. Gemäß der bestehenden Theilung der Verwaltung in eine staatliche und in eine autonome wird es nothwendig sein, daß auch die letztere eine Modification erfahre, wenn die erstere durch eine größere Selbständigmachung der Statthaltereiabtheilung in Trient modificirt wird. Sowie in allen Ländern die beiden Verwaltungsorganismen auf die wechselseitige Unterstützung, auf ein harmonisches Ineinanderwirken angewiesen sind, so würde ein Hauptzweck der größeren Selbständigkeit der politischen Behörde in Trient nicht erreicht werden, wenn dann nicht auch die autonome Verwaltung in Trient ihr oberstes Organ für den Wirkungskreis der Statthaltereiabtheilung Trient hätte. Aber auch abgesehen von diesem wichtigsten Gesichtspunkte wird es jetzt bereits als ein Uebelstand empfunden, daß mit Rücksicht auf die Domicilsverhältnisse der italienische Theil des Landes Tirol im Landesausschusse keine angemessene Vertretung findet. Es wird sich daher empfehlen, daß in ähnlicher Weise, wie es bezüglich des Landesschulrathes beantragt wird, auch eine Section des Landesausschusses in Trient constituirt werde, welche mit der Verwaltung der den italienischen Landestheil betreffenden Agenden betraut sein wird. Eine solche Sectionserrichtung ist aber ohne Veränderung der Landesgesetzgebung nicht möglich. Hierzu ist eine Abänderung der tirolischen Landesordnung nothwendig, welche im verfassungsmäßigen Wege nur von der Krone, vereint mit dem tirolischen Landtage, vorgenommen werden kann. Es wird daher Aufgabe der hohen Regierung sein, diesfalls eine verfassungsmäßige Vorlage dem Landtage von Tirol zu unterbreiten.

Am Schlusse seiner Ausführungen kann es der Ausschuß behufs Beurtheilung der Ausführbarkeit seiner Anträge nicht unterlassen hervorzuheben, daß bereits vor mehreren Jahren von Seite früherer Regierungen Gesetzentwürfe ausgearbeitet wurden, welche eine größere Selbständigkeit des italienischen Theiles von Tirol bezweckten. So liegt ein Gesetzentwurf, „wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Kreisvertretung für das trientiner Gebiet (territorio Trentino)" vor, welcher für das Gebiet der Statthaltereiexpositur Trient eine nach Art des Landtages zu wählende Kreisvertretung in Trient von 30 Mitgliedern und eines Kreisausschusses von fünf Mitgliedern errichtet. Der Wirkungskreis dieser Kreisvertretung wurde als ein doppelter festgesetzt:

a) Als ein selbständiger im Sinne des Artikels XVIII des Reichsgesetzes vom 5. März 1862;

b) als ein übertragener, insoferne demselben zahlreiche Agenden der Landesvertretung durch den Entwurf zugewiesen wurden. Insbesondere wurde bestimmt, daß zur Besorgung der Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise, welche von der Landesvertretung auf die Kreisvertretung übergehen sollten, jene einen verhältnißmäßigen Theil der 70.000 fl., welche sie jährlich aus dem Haushaltsfonde erhält, der Kreisvertretung abzutreten und zur Disposition zu stellen habe. Auch sollte die Kreisvertretung zur entsprechenden Verwendung einen Theil der jährlichen Einkünfte des Approvisionirungsfondes, des Landesculturfondes und des Schulunterstützungsfondes übernehmen und auch aus anderen Provinzialfonden für gewisse Fälle correspondirender Auslagen die Bedeckung erhalten. Die Auseinandersetzung sollte zwischen Landes- und Kreisvertretung erfolgen, eventuell das Reichsgericht Schiedsrichter sein.

Ueber diesen Entwurf wurde mit Vertrauenspersonen des italienischen Theiles von Tirol verhandelt, ohne daß eine Vereinbarung erzielt wurde.

---

*) Zu Ende des Schuljahres 1875 bestanden nach der „Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen" 12 öffentliche deutsche Schulen in Südtirol, und zwar:

Schulbezirk	Ort.	Zahl der Classen.
Borgo	Luserno	1
Cavalese	Altrei	1
	Truden	2
Cles	S. Felix	1
	Laurein	1
	Rufré	1
	Proveis	2
	Unsere liebe Frau im Walde	2
Trient (Land)	Frassilongo	3
	Palu	1
	Roveda Frassilongo	2
	S. Felice Fiorozzo	1

Der Ausschuß kennt die wesentlichen Unterschiede, welche zwischen seinen Anträgen und dem hier skizzirten Entwurfe bestehen. Aber für die größere Selbständigmachung der Verwaltung Südtirols ist diese Regierungsvorarbeit ein nicht abzuweisendes Argument.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich der Ausschuß dem hohen Abgeordnetenhause die Fassung folgender Resolution zu beantragen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Den Wirkungskreis des zufolge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 115) in Trient bleibend bestellten Hofrathes aus dem Stande der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu erweitern, insbesondere in der Richtung, daß demselben auch die Gebarung mit einem angemessenen Theile der durch die Finanzgesetze jährlich bestimmten Dotationen aus dem Staatsschatze und die Verwaltung der politischen Fonde, soweit dieselben nur das für den Wirkungskreis der Statthalterei-expositur bestimmte Gebiet betreffen oder theilbar sind; ferner auch die wichtigeren Personalangelegenheiten der ihm unterstehenden Beamten und Aemter übertragen; endlich ein directer dienstlicher Verkehr zwischen dem Hofrathe in Trient und den Ministerien und Landesbehörden festgesetzt werde.

2. Im verfassungsmäßigen Wege dahin zu wirken, daß

a) für das Competenzgebiet des durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 115) in Trient bleibend bestellten Hofrathes aus dem Stande der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg eine besondere Section des tirolischen Landesschulrathes mit dem selbständigen Wirkungskreise für das vorbezeichnete Gebiet, und

b) eine besondere Section des tirolischen Landesausschusses mit dem competenzmäßigen und zugleich selbständigen Wirkungskreise und dem Amtssitze in Trient unter gleichzeitiger Zuweisung eines angemessenen Theiles der Landesfonde oder der Einkünfte aus denselben zur selbständigen Gebarung mit denselben gebildet werden.

Unter Einem beantragt der Ausschuß, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petition der vier Städte und fünfundzwanzig Gemeinden des italienischen Theiles von Tirol ist durch die vorstehende Resolution erledigt.

„Die Petition der vier deutschen Gemeinden des Nonsberges, welche dahin gerichtet ist, das hohe Haus wolle dieselben nie einem wälschen Landtage, beziehungsweise Landesausschusse in Trient unterstellen, sondern sie bei Deutschtirol belassen, wird der Regierung zur eingehenden Würdigung, insbesondere bei Ausführung der über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Prato und Genossen gefaßten Beschlüsse, abgetreten.

Wien, am 14. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. G. Granitsch,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Redacteur, Herausgeber und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers oder Einsenders zu verweigern.

§. 2.

Wegen des Inhaltes einer Druckschrift kann die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur stattfinden:

1. Wenn derselbe den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründet;

2. wenn derselbe die mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit gegebenen Strafgesetze verletzt;

3. wenn in den Fällen des Aushängens oder Anschlages einer Druckschrift (§. 23 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) der Inhalt derselben den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Bei jeder Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen.

§. 3.

Bei jeder Hauptverhandlung wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung ist auf Verlangen des Anklägers oder Angeklagten eine Frage an die Geschwornen darüber zu stellen, ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen sei.

Die Bestimmungen der §§. 318, 319, 320 und 322 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) finden, soweit sie nicht die Feststellung der Schuld einer bestimmten Person betreffen, auch auf solche Fragen Anwendung.

§. 4.

Der §. 492 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) ist aufgehoben.

Ist durch die Antwort der Geschwornen festgestellt, daß durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet sei, so verfügt der Schwurgerichtshof nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift und spricht das Verbot der Weiterverbreitung derselben aus.

Im entgegengesetzten Falle ist die etwa erfolgte Beschlagnahme aufzuheben.

§. 5.

Hat eine Hauptverhandlung wegen des Inhaltes einer Druckschrift stattgefunden, so kann eine neue Anklage nur gegen solche Personen erhoben werden, gegen welche die erste nicht gerichtet war, und nur insoferne, als bei der ersten Verhandlung durch die Antwort der Geschwornen festgestellt wurde, daß durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen sei.

Bei der nachfolgenden Verhandlung können nur solche Fragen an die Geschwornen gerichtet werden, welche auf Feststellung der Schuld des Angeklagten zielen; der Ausspruch der früheren Geschwornen ist nur insoweit bindend, als er dem Angeklagten zum Vortheile gereicht.

§. 6.

Das im §. 493 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) vorgezeichnete Verfahren findet auf im Inlande erscheinende Druckschriften keine Anwendung.

Ist im Falle der Strafbarkeit des Inhaltes einer solchen Druckschrift die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können nach durchgeführter Schwurgerichtsverhandlung die in den §§. 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§. 7.

Ein Exemplar jeder wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift erhobenen Anklage ist dem Herausgeber derselben zuzustellen, dem es freisteht, die dem Angeklagten nach dem Gesetze über das Strafverfahren in Preßsachen bestehenden Rechte allein oder in Gemeinschaft mit den Personen, gegen welche die Anklage etwa gerichtet wurde, in eigener Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

§. 8.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Abänderungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der fünfte Absatz des §. 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Die Sicherheitsbehörde des Ortes kann bestimmten Personen für einen bestimmten Bezirk den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Bibeln, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bewilligen. In gleicher Weise kann die politische Landesstelle bestimmten Personen den Verkauf von periodischen Druckschriften bewilligen, ohne jedoch irgend eine im Inlande erscheinende periodische Druckschrift von dieser Bewilligung ausnehmen zu dürfen.

Unbescholtenen, eigenberechtigten Personen darf die Bewilligung nicht versagt werden.

§. 2.

Der §. 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird abgeändert, wie folgt:

1. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten, Anheften oder Anschlagen derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eines bestimmten Bezirkes, gleichviel, ob eine solche Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, sowie das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörde gestattet. Oesterreichischen Staatsbürgern, welche eigenberechtigt, unbescholten und nicht mit einer auffallenden, ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, darf der Erlaubnißschein nicht versagt werden.

2. Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt, oder auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verkauft oder vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Verbreitung beginnt, ein Exemplar an die Sicherheitsbehörde des Ortes unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die Bekanntmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl.

3. Die polizeilichen Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlages und der sonstigen Verbreitung von Bekanntmachungen aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehres und auf den Schutz von Privatrechten werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

4. Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen oder gesetzwidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 3.

Außer den im allgemeinen Strafgesetze bestimmten Fällen kann eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Preßgewerbes, oder sonst zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften nicht stattfinden.

§. 4.

Der §. 18 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird aufgehoben.

§. 5.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Zuschrift der Staatsschulden-Controlcommission vom 26. October 1876 ($\frac{5460}{A. H.}$), betreffend die Nichtaufnahme einer provisorischen Creditsoperation von 25 Millionen Gulden in den Ausweis über den Stand der Staatsschuld zu Ende des ersten Semesters (Juni) 1876

(zu 570 der Beilagen).

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat unter dem 26. October 1876, Z. 11-19, an das hohe Haus der Abgeordneten, Z. 5460, eine Zuschrift gerichtet, in welcher sie mittheilt, daß in dem am 26. October 1876 veröffentlichten Ausweise über den Stand der Staatsschuld zu Ende des ersten Semesters (Juni) 1876 bei der nicht gemeinsamen Schuld eine provisorische Creditsoperation nicht berücksichtigt wurde, welche der Herr k. k. Finanzminister unterm 2. Juni 1876 über 25 Millionen Gulden österr. Währ. vorgenommen und zur Gänze benützt hat, und wovon bis Ende Juni 1876 bereits der Theilbetrag von 10 Millionen Gulden realisirt wurde.

Zur Erläuterung der Nichteinbeziehung dieser provisorischen Creditsoperation in den Semestralausweis unterbreitet die Controlcommission dem hohen Hause vier Schreiben, welche zwischen dem Herrn k. k. Finanzminister und der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gewechselt wurden.

Durch das erste Schreiben, ddo. 5. Juni 1876, Z. 2551, zeigt der Herr k. k. Finanzminister der Controlcommission an, daß er mit Zustimmung des Ministerrathes eine schwebende Schuld im Betrage von 25 Millionen Gulden contrahirt habe, da er den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, durch Begebung von Renteobligationen des mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) bewilligten Anlehens von 48 Millionen Gulden den Abgang im Staatshaushalte ganz oder theilweise zu bedecken.

Auf diese Anzeige antwortete die Controlcommission mit dem zweiten Schreiben, ddo. 9. Juni 1876, Z. 592, und führte in demselben aus, daß sie in der Zuschrift des Herrn k. k. Finanzministers den Hinweis auf jene gesetzlichen Bestimmungen vermißt habe, auf Grundlage welcher die Contrahirung dieser schwebenden Schuld ermöglicht wird. Die Controlcommission finde eine solche Begründung weder im Finanzgesetz für das Jahr 1876 noch im Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35).

Es wäre auch eine nach §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) diesfalls erforderliche kaiserliche Verordnung nicht mitgetheilt oder veröffentlicht worden.

Die Controlcommission fühle sich zwar nicht berufen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufnahme dieser Schuld ein Urtheil abzugeben, könne sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß der

gegenwärtige Zeitpunkt zur Begebung des ganzen Betrages oder eines Theiles der durch das Gesetz vom 18. März 1876 zur Emission bewilligten Rente nicht geeignet sein dürfte. Sie sieht sich aber genöthigt, den Herrn k. k. Finanzminister zu bitten, jene gesetzlichen Bestimmungen ihr bekannt zu geben, kraft welcher diese schwebende Schuld von 25 Millionen Gulden contrahirt wurde, damit die Controlcommission in der Lage sei, die im §. 10 lit. a und im §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten auszuüben und in den Semestralausweisen diese Schuld anzuführen.

Der Herr k. k. Finanzminister antwortete in dem dritten Schreiben, ddo. 12. Juni 1876, Z. 2653, daß er mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) zu den im Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecken ermächtigt worden sei, durch Begebung von vierpercentigen Renteobligationen einen Betrag von 48 Millionen Gulden zu beschaffen. Die allgemeinen Verhältnisse berechtigten ihn nicht zu der Erwartung, daß es möglich wäre, dieses neue Anlehen in der nächsten Zeit vortheilhaft zu begeben und werde dieser Umstand auch von der Staatsschulden-Controlcommission anerkannt.

Da aber die Bedeckung der Ausgaben des Staatshaushaltes rechtzeitige Vorsorge erheischt, so war es geboten, wollte er eine Verschleuderung des Anlehens vermeiden, eine provisorische Creditoperation vorzunehmen, welche die Chancen einer besseren Anbringung des neuen Anlehens offen hielt. Die gesetzliche Grundlage für eine solche Zwischenoperation glaubte der Herr k. k. Finanzminister in dem Gesetze vom 18. März 1876 selbst zu finden, indem er die Finanzverwaltung für berechtigt hält, die ihr zugewiesenen Summen provisorisch sich zu verschaffen, wenn sie ermächtigt ist, Geld durch Vermehrung der fundirten Schuld aufzubringen.

Wäre diese schwebende Schuld, wie es sonst zu geschehen pflegt, durch Verpfändung der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 ausgefertigten Anlehenstitres contrahirt worden, so würde die Angelegenheit kaum einer Erörterung bedürfen.

Wenn für dieses Mal für den Betrag von 25 Millionen Gulden der Vorschuß im Wege des Wechselcredites aufgebracht wurde, so möchte er annehmen, daß diese Form die gesetzliche Grundlage nicht entziehen könne.

Wegen dieser provisorischen Creditsoperation eine nach §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 vorgesehene kaiserliche Verordnung zu erwirken, hätte er nicht nur keine Veranlassung gesehen, sondern vielmehr Mißdeutungen befürchtet, als ob die Finanzverwaltung außerhalb des Gesetzes vom 18. März 1876 noch einen darüber hinausgehenden Credit bedürfe. Der Herr k. k. Finanzminister erneuert die Bitte, von diesem Vorschußgeschäfte Kenntniß zu nehmen, da eine der Contrasignatur der löblichen Staatsschulden-Controlcommission zu unterziehende Vertragsurkunde nicht ausgefertigt wurde und es hoffentlich in nicht zu entfernter Zeit möglich sein werde, dieses Vorschußgeschäft abzuwickeln.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes schloß diese Correspondenz mit dem vierten Schreiben ddo. 30. Juni 1876, Z. 623, ab, indem sie hervorhob, daß sie nicht glaube, die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgiltig entscheiden zu dürfen. Sie werde daher dem hohen Reichsrathe Bericht erstatten und sehe sich außer Stande, die fragliche Creditsoperation in ihren Semestralausweis für Ende Juni 1876 aufzunehmen.

Mittelst des eingangs erwähnten Schreibens bringt nun die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes dem hohen Abgeordnetenhause diese Angelegenheit zur Kenntniß. Bei Beurtheilung des Vorganges der Staatsschulden-Controlcommission ist der Wortlaut der Gesetze maßgebend.

Der von der Controlcommission bezogene §. 10 lit. a des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) lautet wörtlich: Die Commission hat demnach unter Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen, daß die bestehende consolidirte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle als das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung oder eventuell auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) gegen oder ohne Verpfändung von Creditseffecten oder von unbeweglichem Staatseigenthume mittelst auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte eine schwebende Schuld contrahirt, hat die Commission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren und nach §. 11 des nämlichen Gesetzes sind der Reichs-Finanzminister und der k. k. Finanzminister verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der consolidirten, beziehungsweise nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte in Kenntniß zu setzen und ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignirung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen.

Nachdem nun weder im Finanzgesetze für das Jahr 1876 noch in dem Gesetze vom 18. März 1876, (R. G. Bl. Nr. 35) eine Ermächtigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld enthalten ist, so konnte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes weder die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der von dem Herrn k. k. Finanzminister angezeigten schwebenden Schuld und deren vertragsmäßige Abwicklung überwachen und die darüber ausgefertigte Urkunde, welche ihr überdies nicht vorgelegt wurde, contrasigniren, noch überhaupt von der Contrahirung dieser schwebenden Schuld amtliche Kenntniß nehmen.

Wenn der Herr k. k. Finanzminister in seinem Schreiben vom 12. Juni 1876, Z. 2653/F. M., die Ansicht ausspricht, daß er die gesetzliche Grundlage für eine solche Zwischenoperation in dem Gesetze vom 18. März 1876 selbst finde, indem die Finanzverwaltung, sobald sie ermächtigt ist, Geld durch Vermehrung der fundirten Schuld zu beschaffen, a majore ad minus sich für berechtigt halte, die ihr zugewiesene Summe provisorisch auf dem Wege der schwebenden Schuld aufzubringen, so wird dieses wohl hinsichtlich der Höhe der Schuld nicht bezweifelt werden können, hinsichtlich der Art der Schuld aber nicht so zweifellos hinzustellen sein. Unzweifelhaft aber ist es, daß die Staatsschulden-Controlcommission eine amtliche Kenntniß nicht nehmen konnte, da die durch das Gesetz für ihre Wirksamkeit vorgeschriebenen Bedingungen bei der fraglichen schwebenden Schuld nicht vorhanden sind.

Daß aus finanzpolitischen Gründen der Herr k. k. Finanzminister für dieses Mal im Interesse der Staatsfinanzen eine schwebende Schuld aufnehmen mußte, wird nicht in Abrede gestellt, hat auch die Controlcommission in ihrem Schreiben vom 9. Juni 1876, Z. 592, dieses anerkannt.

Der Herr k. k. Finanzminister contrahirte aber diese Schuld unter seiner alleinigen Verantwortung, und wenn er auch die Staatsschulden-Controlcommission davon unterrichtete und damit jeden Schein von Unklarheit in der Gebarung beseitigte, so änderte dieses nichts an seiner Verantwortlichkeit und konnte auch die Staatsschulden-Controlcommission nicht veranlassen, von dem Buchstaben des Gesetzes abzugehen.

Der Budgetausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen:

Die Zuschrift der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom 26. October 1876 (5460/A. H.) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Wien, 17. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionsantrag

der

Abgeordneten Dr. Eduard Sturm und 65 Genossen, betreffend die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

In Erwägung, daß die bevorstehende Erneuerung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen Oesterreich und Ungarn auch zur Prüfung der Frage dringend auffordert, ob die Institutionen zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu der Steuerleistung und Belastung beider Staatsgebiete im richtigen Verhältnisse stehen und insbesondere den berechtigten Interessen Oesterreichs entsprechen;

in fernerer Erwägung, daß die im Jahre 1867 von Ungarn als Zugeständniß an Oesterreich geschaffene und vom österreichischen Reichsrathe als vollendete Thatsache angenommene Institution der Delegationen in ihrer gegenwärtigen Form nach zehnjähriger Erfahrung nicht geeignet erscheint, die berechtigte Einflußnahme der österreichischen Volksvertretung auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere auf die Leitung der auswärtigen Politik und auf die Feststellung des Kriegsbudgets in ausreichender Weise sicherzustellen;

in weiterer Erwägung, daß die Uebertragung der Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten an ein parlamentarisches Centralorgan für Oesterreich und Ungarn gegenwärtig nicht erreichbar wäre;

in Erwägung, daß das dem österreichischen Reichsrathe rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten zustehende Gesetzgebungsrecht durch das Gesetz vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146, §. 6) der Delegation nur zur Ausübung übertragen wurde, und daß durch eine gleichfalls dem Reichsrathe zustehende Abänderung dieses Gesetzes der maßgebende Einfluß auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ohne Aenderung der bestehenden Verfassungsgrundlagen dem Reichsrathe wieder zurückgegeben werden kann;

in endlicher Erwägung, daß es sich empfiehlt, vor der legislativen Beschlußfassung hierüber die Vereinbarung mit Ungarn über eine den Interessen beider Staatsgebiete entsprechende Abänderung der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten anzustreben, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlaß der bevorstehenden Erneuerung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen Oesterreich und Ungarn mit der königl. ungarischen Regierung auch wegen entsprechender Abänderung der Form für die Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten in Verhandlung zu treten und noch im Laufe dieser Session Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ohne Aenderung der Verfassungsgrundlagen das Gesetz vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) — „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" — dahin abzuändern wäre, daß das dem Reichsrathe rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten zustehende Gesetzgebungsrecht vom 1. Jänner 1878 an wieder unmittelbar von ihm selbst ohne Entsendung von Delegationen aus-

geübt, und die etwa erforderliche Vorberathung zur Erzielung übereinstimmender Beschlüsse unter Festhaltung des Principes der kleineren Ziffer (§. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141) allenfalls hierzu erwählten Commissionen des österreichischen Reichsrathes (des ungarischen Reichstages) übertragen werden soll.

2. Dieser Antrag werde einem unmittelbar aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 19. März 1877.

Sturm.	Budig.	Rischelwitzer.	Dr. Josef Kopp.
Rodler.	Dr. Keil.	Holzer.	Ganahl.
Schöffel.	Dr. Edlbacher.	Dr. Portugall.	Dr. Ofner.
Stockert.	Josef Heinrich.	Dr. Klepsch.	Panowsky.
Dr. Heilsberg.	Alois Posch.	Dr. Duchatsch.	Dr. Hönigsmann.
Fux.	Dr. Roser.	Dr. Dinstl.	Umlauft.
Em. Proskowetz.	Dr. Blaas.	Seutter.	Dr. Dittes.
Petritsch.	Götz.	Alfred Skene.	Mises.
Promber.	Moritsch.	Adolf Latzel.	Steudel.
Hammer-Purgstall.	Dr. Schaup.	Klinkosch.	Dr. Kronawetter.
Hanisch.	Dr. Franz Groß.	Dubsky.	Wallis.
Magg.	Ritter.	Schönerer.	Dr. M. Menger.
Fuchs.	Dr. Carl Hoffer.	Jessernigg.	Dr. Wedl.
Dr. Bareuther.	E. Siegl.	Foregger.	Göllerich.
G. Held.	Wildauer.	Dr. Peez.	Dr. Wegscheider.
Furtmüller.	Dürrnberger.	Konrad Seidl.	
Meißler.	Walterskirchen.	Schrank.	

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Resolutionsantrag des Abgeordneten Fux bezüglich der aus Anlaß des Wiener Weltausstellungsunternehmens geleisteten Zeichnungen zum Garantiefonde.

In der Plenarsitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. November 1876 wurde — gelegentlich der Verhandlung über den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Bilanz der Geldgebarung des Wiener Weltausstellungsunternehmens — der nachfolgende Antrag vom Herrn Abgeordneten Fux gestellt:

„Die Regierung sei aufzufordern, dem Abgeordnetenhause über den Inhalt der von den Zeichnern des Garantiefondes vor und nach der Erlassung des Gesetzes vom 21. Juli 1871 abgegebenen Erklärungen Bericht zu erstatten und darzulegen, aus welchen Gründen die Zeichner ungeachtet des Artikels IV dieses Gesetzes und des den Staatszuschuß von drei Millionen übersteigenden Deficits der Weltausstellung jeder Verbindlichkeit gegen den Ausstellungsfond, beziehungsweise gegen den Staatsschatz für enthoben zu halten sind."

Dieser Antrag wurde dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Im Hinblicke auf jenen Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses gestattet sich der Budgetausschuß, über den Stand dieser Angelegenheit Nachfolgendes zu bemerken:

Als im Jahre 1869 das bereits vielfach ventilirte Project der Abhaltung einer Weltausstellung in Wien vom niederösterreichischen Gewerbevereine neuerlich zum Gegenstande einer Petition an das Handelsministerium gemacht und die Abhaltung dieser Exposition im Jahre 1873 in Antrag gebracht worden war, forderte der damalige Handelsminister den Verein auf, der Regierung directe Vorschläge über die Art der Ausführung dieses Unternehmens, sowie approximative Voranschläge über die Kosten desselben und deren wahrscheinliche Bedeckung zu erstatten.

In Folge dieses Auftrages beschloß der niederösterreichische Gewerbeverein, diese Angelegenheit gemeinschaftlich mit dem österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine — in dessen Mitte dieselbe Frage in Verhandlung genommen worden war — zu behandeln, und wurde zu diesem Zwecke eine aus Mitgliedern der beiden Vereine zusammengesetzte Commission gebildet.

In dem von dieser Commission ausgearbeiteten, von den beiden Vereinen gebilligten Exposé, welches dem Handelsministerium am 8. Februar 1870 überreicht wurde, wurden bekanntlich die Kosten des Unternehmens auf höchstens sechs Millionen, die Einnahmen auf 3,350.000 fl., der Abgang somit auf 2,650.000 fl. berechnet.

Dieser Voranschlag bildete die Basis für das Gesetz vom 21. Juli 1871, mit welchem für die Durchführung des Unternehmens der Wiener Weltausstellung ein Credit von sechs Millionen Gulden bewilligt wurde.

Auch der Gedanke der Bildung eines Garantiefondes für die Weltausstellung in Wien wurde in einer Versammlung des niederösterreichischen Gewerbevereines (Februar 1870) zuerst angeregt und von diesem Vereine gemeinsam mit dem österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine die Veröffentlichung einer Einladung an die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, Vereine und Firmen wegen Subscription zu diesem Fonde beschlossen.

Sowohl in dem Programme zur Bildung des Garantiefondes, als in dem Einladungsschreiben zur Zeichnung ddo. 26. Februar 1870 und in dem „Reverse" der Garanten ist es deutlich ausgesprochen, daß der Zweck des Garantiefondes darin bestehen sollte, dem Staate bezüglich der in Wien stattfindenden Weltausstellung eine Einnahme von drei Millionen Gulden österr. Währ. zu sichern.

Die Garanten verpflichteten sich, im Falle die Gesammteinnahmen bei der Wiener Weltausstellung inclusive des nach der Abtragung der Ausstellungsgebäude erzielten Erlöses für Baumaterialien die Summe von drei Millionen Gulden nicht erreichen sollten, im Verhältnisse ihrer Zeichnung der Regierung für diesen Abgang dann aufzukommen, wenn die von ihr zu Zwecken der Ausstellung verwendeten Summen die Höhe von sechs Millionen Gulden erreichen oder überschreiten. Würde der Geldaufwand der Staatsverwaltung unter der Ziffer von sechs Millionen Gulden bleiben, so solle sich die angebotene Garantie nur auf die Hälfte der wirklich verausgabten Beträge erstrecken.

Ferner wurde festgestellt, daß für den Fall, als die Garanten wegen Deckung eines Abganges in Anspruch genommen werden müßten, jeder Einzelne von ihnen nur im Verhältnisse zu der von ihm gezeichneten Summe und keineswegs über den Betrag seiner Zeichnung hinaus in Haftung gezogen werden kann und soll.

Dagegen sollte für den Fall, als die geforderte Garantiesumme von drei Millionen Gulden österr. Währ. überzeichnet werden sollte, eine Reduction der Einzelzeichnungen im Verhältnisse zu der Ueberzeichnung stattfinden, so daß die zu leistende Garantie sich nur auf die reducirte Ziffer erstrecken wird.

In Folge dieser Einladungen erfolgten zahlreiche Subscriptionen zum Garantiefonde der Wiener Weltausstellung.

Die ausgestellten Garantieerklärungen, respective Reverse und Listen, verblieben bis Anfang 1872 in Verwahrung jener Corporationen, bei welchen die Zeichnungen erfolgt waren.

Nachstehend folgt der Wortlaut des „Programmes" zur Bildung eines Garantiefondes und des „Reverses", welchen die Garanten unterschrieben haben:

a) Programm zur Bildung eines Garantiefondes.

„1. Der Garantiefond ist ein Fond, der bis zur Höhe von drei Millionen Gulden gebildet wird, und mittelst welchem der Regierung, im Falle sie eine Weltausstellung in Wien veranstaltet, eine Einnahme bis zur Höhe von drei Millionen Gulden garantirt wird.

2. Die Subscribenten erklären, eine gewisse Summe zu diesem Fonde zu zeichnen.

3. Die Summe wird nicht bar eingezahlt, auch werden keine Ratenzahlungen geleistet, bevor nicht das Ergebniß der Gesammteinnahmen der Ausstellung buchhalterisch verrechnet vorliegt und die Gesammteinnahme weniger als drei Millionen Gulden ergeben hat.

4. Wenn die Gesammteinnahme bei der Wiener Weltausstellung inclusive des nach der Abtragung des Ausstellungsgebäudes erzielten Erlöses für Baumaterialien die Summe von drei Millionen Gulden nicht erreicht hat, so verpflichten sich die Zeichner des Garantiefondes, im Verhältnisse ihrer Zeichnung zur Ergänzung der Einnahmen bis auf die Höhe von drei Millionen Gulden beizutragen.

5. Wenn auch die Garantiesumme von drei Millionen Gulden überzeichnet werden sollte, so wird dadurch der dem Staate garantirte Einnahmsbetrag von drei Millionen Gulden nicht alterirt, sondern nur die bei einer Einnahme von weniger als drei Millionen Gulden für die Zeichner des Garantiefondes entfallende Ersatzquote im Verhältnisse der Gesammtsumme der Zeichnungen vertheilt, das heißt, reducirt. Wie geringe das Risico ist, welches die Zeichner des Garantiefondes übernehmen, wird aus dem nachfolgenden Präliminare klar zu ersehen sein."

b) Revers der Garanten.

„Nachdem die k. k. Regierung die Geneigtheit ausgesprochen hat, eine allgemeine Industrie-, landwirthschaftliche und Kunstausstellung im Jahre 1873 in Wien unter der Voraussetzung zu veranstalten, daß zur theilweisen Bedeckung der dadurch erwachsenden, auf circa sechs Millionen Gulden präliminirten Ausgaben für diese mindestens 40.000 Quadratklaftern gedeckten Raumes umfassende Ausstellung eine Summe von drei Millionen Gulden österr. Währ. im Wege einer Garantieerklärung sichergestellt werde, so vereinigen

sich die hier Unterzeichneten und erklären, mit jenen Summen, welche sie eigenhändig ihrer nebenstehenden Namensfertigung beigesetzt haben, zur Bildung des angestrebten Garantiefondes unter den nachstehenden Bedingungen beitragen zu wollen, rücksichtlich für den eventuellen Fall, daß dieser so gebildete Garantiefond in Anspruch genommen werden müßte, bis zu dem Belaufe der von ihnen gezeichneten Beträge für die richtige und anstandslose Bezahlung der von ihnen gezeichneten Geldbeträge zu haften:

1. Die vorläufige Vereinbarung mit der k. k. Regierung ist unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu Stande gekommen, daß alle jene Geldbeträge, welche aus Anlaß der projectirten allgemeinen Industrie-, landwirthschaftlichen und Kunstausstellung eingehen werden, namentlich die von den Ausstellern zu zahlenden Beträge für Raumüberlassung, die Eintrittsgelder der Besucher der Ausstellung, die vereinbarten Mieth- und Pachtzinse der Restaurants, Zuckerbäcker und sonstiger Verabreicher von Erfrischungen, die Gebühren für die Erlaubniß zur Aufnahme von photographischen Ansichten, die Gebühren für Benützung von Aborten, Waschcabinen und ähnlichen Nebenlocalitäten, die Miethzinse der Garderoben, der Erlös für verkaufte Kataloge u. s. f., endlich der Erlös des durch den seinerzeitigen Abbruch des Ausstellungsgebäudes verfügbar werdenden Baumateriales sammt Zugehör aller Art, namentlich auch aller Maschinen, Dampfkessel, Wasser-, Gas- und Dampfleitungen, Transmissionen u. s. w. in einen einheitlichen Fond zusammengezogen werden.

Sollte dieser einheitliche Fond nach vollständiger Abwicklung sämmtlicher damit im Zusammenhange stehenden Pendenzen die Summe von drei Millionen Gulden österr. Währ. nicht erreichen, so tritt die Verpflichtung der Garanten für den Abgang bis zur Höhe von drei Millionen Gulden in Wirksamkeit, und es haben somit die Herren Garanten für diesen Abgang der k. k. Regierung gegenüber dann aufzukommen, wenn die von ihr zu Zwecken der Ausstellung verwendeten Summen die Höhe von sechs Millionen Gulden erreichen oder überschreiten. Bleibt der Geldaufwand der hohen Staatsverwaltung unter der Ziffer von sechs Millionen Gulden, so wird sich die angebotene Garantie nur auf die Hälfte der wirklich verausgabten Beträge erstrecken.

2. Es wird ferner einverständlich festgesetzt, daß für den Fall, als die Garanten wegen Deckung eines Abganges in Anspruch genommen werden müßten, jeder Einzelne von ihnen nur im Verhältnisse zu der von ihm gezeichneten Summe und keinesfalls über den Betrag seiner Zeichnung hinaus in Haftung gezogen werden kann und soll.

Dagegen wird für den Fall, als die geforderte Garantiesumme von drei Millionen Gulden österr. Währ. überzeichnet werden sollte, eine Reduction der Einzelzeichnungen im Verhältnisse zu der Ueberzeichnung stattfinden, so daß die zu leistende Garantie sich nur auf die reducirte Ziffer erstrecken wird. Die allenfalls eintretende Reduction wird den Unterzeichneten bekannt gegeben werden.

Indem wir Endesgefertigte von dem Vorstehenden Kenntniß genommen zu haben bestätigen, erklären wir durch unsere hier unten beigesetzte Unterschrift zu dem in Aussicht genommenen Garantiefonde beitragen zu wollen und haften demzufolge bis zum Betrage der unseren Unterschriften beigefügten Zeichnung."

Unterzeichnet mit Namen oder Firma, Wohnort und Betrag in Buchstaben und Ziffern.

Der Tenor der Erklärungen war allen bei Vorbereitung und Ausführung des Unternehmens betheiligten Factoren bekannt; ja der Motivenbericht zu dem Gesetze vom 21. Juli 1871 spricht es an mehreren Stellen deutlich aus, daß die Verpflichtung des Garantiefondes darin bestehe, die Gesammteinnahme aus dem Weltausstellungsunternehmen bis zur Hälfte der wirklichen Ausgaben zu ergänzen, falls dieselben den Maximalbetrag von sechs Millionen Gulden nicht übersteigen, daß es sich somit dabei nur um eine Garantie für eine gewisse Summe von **Einnahmen** handle!

Wenn gleichwohl im Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juli 1871 der in der gedachten Weise gebildete Garantiefond als eine theilweise Bedeckung der **Ausgaben** der Wiener Weltausstellung angenommen wurde, so konnte trotz des Widerspruches, in dem die Textirung des Artikels IV mit dem Inhalte der von den Garanten ausgestellten Reverse steht, hieraus kein Rechtsgrund abgeleitet werden, die Garanten zu einer Beitragsleistung heranzuziehen, da die Verpflichtung derselben nur nach Maßgabe der von ihnen ausgestellten privatrechtlichen Urkunden zu beurtheilen kommt.

Auch die Regierung hat dieser Ueberzeugung bereits Ausdruck gegeben, als sie jenem Gutachten beistimmte, welches nach Uebernahme der Originalerklärungen der Garanten seitens der Finanzcommission der kaiserlichen Weltausstellungscommission über diesen Gegenstand erstattet wurde, und welches Gutachten gleichfalls entschieden dahin lautete, daß eine Heranziehung der Garanten zu einer Beitragsleistung nur auf Grund der von ihnen ausgestellten Reverse und unter keinem anderen Vorwande erfolgen könne.

Aus der vorstehenden Darlegung ergibt sich zweifellos der Schluß, daß die Zeichner des Garantiefondes der Wiener Weltausstellung zur Leistung der subscribirten Beiträge, beziehungsweise eines nach Maßgabe des Gesammtergebnisses der Subscription zu berechnenden Theilbetrages in dem Falle, als die sämmtlichen Einnahmen des Unternehmens weniger als drei Millionen Gulden betragen hätten, pro rata des Abganges gewiß rechtlich verpflichtet gewesen wären, daß es jedoch, nachdem diese Voraussetzung nicht eingetreten ist, da die Einnahmen des Weltausstellungsfondes bis Ende December 1875 die Höhe von 4,256.349 fl. erreichten, wobei der Werth der noch nicht veräußerten Objecte gar nicht eingerechnet wurde, ungeachtet des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Juli 1871 und des Umstandes, daß das Deficit den Staatszuschuß von drei Millionen Gulden übersteigt, rechtlich unmöglich gewesen wäre, die Zeichner des Garantiefondes zu irgend einer Leistung heranzuziehen.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde über den eingangserwähnten Resolutionsantrag des Abgeordneten Fux zur Tagesordnung übergegangen."

Wien, 17. März 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Gomperz,
Berichterstatter

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 141) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1877 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Erforderniß.

Capitel 7. Ministerium des Innern.

Titel 7. Staatsbaudienst.

Außerordentliches Erforderniß für Reisekosten in Oberösterreich und Kärnten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßenbauten . . . . . 1.500 fl.

Titel 8. Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß:

In Oberösterreich.

Aerarialbeitrag zu der vom Lande Oberösterreich auszuführenden Straßenumlegung zwischen Rohrbach und Schlögel im Zuge der Krumauer Reichsstraße . . . . . 17.000 fl.

In Kärnten.

Für Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd . . . . . 50.000 fl.

Titel 10. Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

In Galizien mit Krakau.

Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326 a) in Mosciska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft, der Wohnung des Bezirkshauptmannes und des Bezirksgerichtes sammt Arreste um den Kaufschilling von circa 20.000 fl. die auf den politischen Etat entfallende Tangente mit 9.000 fl.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 4. §. 1. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsstation.

Außerordentliches Erforderniß für Adaptirungsarbeiten im Museum für Kunst und Industrie . . . . . 10.000 fl.

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Außerordentliches Erforderniß in Oesterreich unter der Enns:
Für Neubauten . . . . . 21.366 fl.
§. 7. Außerordentliches Erforderniß in Kärnten:
Für rückzuzahlende Passivcapitalien . . . . . 630 „

Titel 13. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.
Außerordentliche Erfordernisse:
Zum Baue des Hauptgebäudes der Universität, 5. Rate . . 300.000 fl.
Für die Sternwarte, Niveauregulirung des gesammten Territoriums . . . . . 20.000 fl.
Herstellung der nöthigen Zufahrt innerhalb dieses Territoriums 5.500 „
Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portierhäuschen und Regulirung der das Sternwarteterritorium begrenzenden vier Straßen, 1. Rate . . . . . 44.500 fl.
Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente, 1. Rate . . . . . 7.500 „
§. 3. Universität in Graz:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 1.800 „
Für außerordentliche Erfordernisse:
Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das chemische Institut, 1. Rate . . . . . 7.000 „
Zur Einrichtung des Institutsgebäudes, 1. Rate . . . . . 20.000 „
§. 4. Universität in Prag:
Für außerordentliche Ausgaben:
Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 „
Zur Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutsgebäudes . . . . . 30.000 fl.
Zur Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes 1. Rate . . . . . 40.000 „
Zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute 2. Rate . . . . . 50.000 „
§. 7. Universität in Czernowitz:
Für ordentliche Erfordernisse . . . . . 5.000 „

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien:
Zu außerordentlichen Unterrichtserfordernissen . . . . . 1.500 fl.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg:

Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes, 1. Rate . . . . . 25.000 fl.

§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien:

Für außerordentliche Erfordernisse . . . . . 1.500 „

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Kosten der Einrichtung für das Untergymnasium im zweiten Bezirke in Wien, und zwar:

Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „

Außerordentliches Erforderniß zu Reparaturen der Heizapparate und zu Adaptirungen am Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien 3.887 fl.

§. 9. Triest:

Außerordentliches Erforderniß zur inneren Einrichtung des Obergymnasiums in Triest . . . . . 7.500 fl.

§. 13. Böhmen:

Außerordentliches Erforderniß zum Neubaue des Schulgebäudes in Leitmeritz, 4. Rate . . . . . 35.000 fl.

§. 14. Mähren:

Außerordentliches Erforderniß zu Bauherstellungen am Gebäude des Obergymnasiums in Iglau . . . . . 3.530 fl.

b) Realschulen.

Außerordentliche Erfordernisse.

§. 22. Tirol:

Zur Bestreitung der Mehrherstellungen bei dem Neubaue der Realschule in Imst . . . . . 3.500 fl.

§. 26. Triest:

Zur inneren Einrichtung der Oberrealschule in Triest . . . 9.500 „

§. 30. Böhmen:

Zu Unterrichtserfordernissen . . . . . 2.000 „

Titel 16. Speciallehranstalten.

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien:

Außerordentliche Erfordernisse zum Neubaue, 5. Rate . . 125.000 fl.
und zur inneren Einrichtung . . . . . 20.000 „

Titel 17. Volksschulen.

1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Außerordentliche Erfordernisse:

Für den Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 2. Rate . . . . . 30.000 fl.

Zur inneren Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 1. Rate . . . . . 18.000 fl.

Zum Neubaue für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn, 1. Rate . . . . . 70.000 fl.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Zur Fortführung der ehemals Porges'schen Handelsmittelschule in Wien bis Ende 1877:

Außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 fl.

Capitel 10. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

Titel 6. Steuerämter.

Für Niederösterreich:

Ordentliches Erforderniß:

Für Aenderung in der organischen Einrichtung der Steueradministration in Wien . . . . . 45.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Einrichtungsstücke für diese Administration . . . . . 4.000 „

Zur Bedeckung des Aufwandes für das zu Zwecken des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Ottakring angekauften Hauses Nr. 755 sammt Adaptirungsauslagen die pro 1877 entfallende Quote mit . . . . . 10.000 fl.

und für Salzburg:

Zur Bedeckung des Aufwandes für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill die von den Gesammtkosten auf den Finanzetat mit einem Drittel entfallende Quote per . . . . . 10.000 fl.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Außerordentliches Erforderniß:

Dem Landesausschusse für Istrien zur Bedeckung des Deficits aus Anlaß vorgenommener dringlicher Straßenbauten einen unverzinslichen Vorschuß von . . . . . 20.000 fl.

Capitel 16. Tabakgefälle.

Außerordentliches Erforderniß:

Zum Baue eines Rauchtabakfabriksgebäudes in Budweis den Betrag von . . . . . 50.000 fl.

und zum Baue eines Tabakmagazinsgebäudes in Linz den Betrag von . . . . . 40.000 „

Capitel 27. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Außerordentliches Erforderniß für die Pariser Weltausstellung von dem Gesammtcredite per 600.000 fl. die Quote pro 1877 per . . . 150.000 fl.

C. Eisenbahnbetrieb.

Zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb der Staatsbahnen, und zwar pro 1876 an ordentlichen Auslagen für die Linien:

§. 1. Rakonitz-Protivin	362.000 fl.
§. 2. Dniesterbahn	244.000 „
§. 3. Tarnów-Leluchów	107.200 „
§. 4. Istrianer Bahn	107.000 „
§. 5. Donauuferbahn	3.410 „
Summe . . .	823.610 fl.

Ferner pro 1877:

An ordentlichen Ausgaben für die Linien:

§. 6. Rakonitz-Protivin	435.000 fl.
§. 7. Dniesterbahn	340.000 „
§. 8. Tarnów-Leluchów	284.900 „
§. 9. Istrianer Bahn	398.000 „
§. 10. Donauuferbahn	19.070 „
zusammen	1,476.970 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben bei der Dniesterbahn:

a) Zur Ergänzung des Manipulationsfondes	200.000 fl.
b) an besonderen Bauherstellungen:	
§. 1. Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an den tieferen Einschnitten	30.000 „
§. 2. Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen an 34 Unterbauobjecten bis zu 12 Meter Spannweite	9.000 „
§. 3. Umgestaltung von neun Stück provisorischen Holzbrücken in definitive aus Stein und Eisen	70.000 „
§. 4. Reconstruction von schadhaft gewordenen gemauerten Unterbauobjecten	12.000 „
§. 5. Uferschutzbauten	10.000 „
§. 6. Entwässerungsanlagen	4.000 „
§. 7. Magazinsbauten in Drohobycz und Sambor, dann Ladeplatz in Drohobycz	6.800 „
§. 8. Außerordentliche Beschotterung nach Abzug der ordentlichen, durch die Instandhaltungskosten bedeckten Beschotterung	13.000 „
§. 9. Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Borysławer Flügel	1.800 „
§. 10. Inventarsergänzung	2.000 „
§. 11. Reconstruction und Ersatz des Fahrparkes	23.400 „
§. 12. Unvorhergesehene dringende Bauauslagen	18.000 „
zusammen	400.000 fl.

Capitel 28. Ackerbauministerium.

Titel 1. Centralleitung.

Außerordentliches Erforderniß:

Zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten . . . . . 16.000 fl.

Titel 2. Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

Außerordentliches Erforderniß zum Ausbaue und zur Instandsetzung des k. k. önologisch-pomologischen Institutsgebäudes in Klosterneuburg.

I. Mehrkosten des Baues		12.000 fl.
II. Kosten der inneren Einrichtung:		
1. Wasserleitung	4.000 „	
2. Gasbeschaffung	6.000 „	
3. innere Einrichtung	4.680 „	
III. Kosten der Uebersiedlung	500 „	
		27.180 fl.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur, und zwar:

Als Centralauslage: Außerordentliches Erforderniß zur Bestellung von provisorischen Landesculturinspectoren in zwei Ländergruppen . . . . . 6.000 fl.

Titel 13. Montanwerke.

Außerordentliche Erfordernisse:

§. 2. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg		32.500 fl.
§. 3. Hüttenverwaltung Cilli		7.000 „
§. 4. Bergdirection Idria		4.000 „
§. 5. Bergdirection Přibram		106.500 „
§. 6. Die übrigen Montanwerke, und zwar		
Bergverwaltung Kitzbüchel	6.000 fl.	
und Bergverwaltung Klausen	15.000 „	21.000 fl.
endlich provisorische Bergdirection Brüx:		
Für Grubenbetrieb		68.000 fl.
„ Neubauten und productive Anlagen		97.000 „
„ Realitätenankauf		600 „
zusammen		165.600 fl.

Capitel 29. Ministerium der Justiz.

Titel 13. Justizverwaltung in den Kronländern, und zwar:

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung:

1. Für den Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen 4. Rate	100.000 fl.
2. Für den Gefangenhausbau in Teschen 2. Rate	80.000 „
3. Für Neubau im ärarischen Gefangenhause des Kreisgerichtes in Tarnopol	40.000 „
4. Für Ankauf der Realität der Witwe Rolli bei dem Gefangenhause des Landesgerichtes in Zara	7.500 „
Summe	227.500 fl.

B. Bedeckung.

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Außerordentliche Einnahme: Erlös von veräußerten Obligationen . . . . . 850.000 fl.

Capitel 10. Ministerium der Finanzen.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Titel 2.

Rückzahlung des Landesausschusses für Istrien . . . . . 10.000 fl.

Capitel 32. Handelsministerium.

Titel Staatseisenbahnen.

Ordentliche Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen, und zwar für das Jahr 1876 von den Linien:

§. 1. Rakonitz-Protivin	305.000 fl.
§. 2. Dniesterbahn	182.000 „
§. 3. Tarnów-Leluchów	99.000 „
§. 4. Istrianer Bahn	38.000 „
§. 5. Donauuferbahn	4.400 „
zusammen	628.400 fl.

und für das Jahr 1877 von den Linien:

§. 6. Rakonitz-Protivin	360.000 fl.
§. 7. Dniesterbahn	280.000 „
§. 8. Tarnów-Leluchów	300.000 „
§. 9. Istrianer Bahn	140.000 „
§. 10. Donauuferbahn	25.000 „
zusammen	1,105.000 fl.

Capitel 33. Ackerbauministerium.

Titel 12. Montanwerke.

Außerordentliche Einnahmen von der provisorischen Bergdirection Brüx . . . . . 34.300 fl.

Artikel II.

Die hiervon für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Nachtragsansprüchen

von	4,654.073 fl.
die Bedeckung von	2,627.700 „
entgegengehalten wird, mit	2,026.373 fl.

ergibt, ferner zur Aufbringung des zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues, des Ankaufes der Braunau-Straßwalchener und der Unterstützung der Dux-Prager Eisenbahn und der Nothstandsbauten in Niederösterreich erforderlichen Betrages von 6,875.000 fl. Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. März 1877.

Rechbauer.

Gierowski,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über das

von der Regierung vorgelegte Gesetz, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Der übermäßige Genuß geistiger Getränke hat im galizischen Landvolke so erschreckende Fortschritte gemacht, daß sich der dortige Landtag in Folge zahlreicher Petitionen der Bezirks- und Gemeindevertretungen veranlaßt sah, um den in leiblicher und geistiger, in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung gleich verderblichen Wirkungen dieser Calamität zu steuern, wiederholt, so namentlich in den Sitzungen vom 26. November 1872 und vom 28. Mai 1875 Beschlüsse zu fassen, welche auf die Erlassung strenger gesetzlicher Bestimmungen gegen die Trunksucht der Bevölkerung abzielten.

Den Intentionen des galizischen Landtages entsprechend, hat die kaiserliche Regierung in der 197. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. October 1876 den Entwurf eines Gesetzes, „womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden", zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Der mit der Vorberathung dieses Gesetzentwurfes betraute Ausschuß verkannte zwar nicht, daß das innere Leben des Menschen mit seinen Affecten und Leidenschaften dem Arme der weltlichen Gewalt vollständig entrückt sei und darum auch kein Object für die staatliche Gesetzgebung bilden könne. Hingegen kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wo ein Laster in einer nicht bloß Aergerniß erregenden, sondern die Salubrität und den Wohlstand eines großen Theiles der Bevölkerung in hohem Maße gefährdenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, die Gesetzgebung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, den verheerenden Wirkungen desselben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Von diesem Grundsatze ausgehend, haben, von den deutschen, schweizerischen und französischen Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht zu reden, die neueren Gesetzgebungen selbst der fortgeschrittensten Staaten Bestimmungen gegen die Trunksucht erlassen. Das Polizeistrafgesetz für Hannover vom 25. Mai 1847 ahndete „Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist", mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, bei wiederholtem Rückfalle mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder „mit Werkhaus". Das Polizeistrafgesetz für Baden vom 31. October 1863 läßt Betrunkene, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben, von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernen, wenn es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, endlich, wo binnen Jahresfrist wiederholtes Einschreiten nothwendig war, mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestrafen, die Verschärfung dieser Strafe dem Richter überlassend. Aehnliche Bestimmungen enthält auch das Polizeistrafgesetz für Bayern vom 11. November 1861. Nirgends aber wird Trunkenheit so hart bestraft, als in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1873, zunächst zwar nur mit

einer Geldbuße von 1 bis 5 Francs, im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres jedoch schon mit Zuweisung an das Zuchtpolizeigericht, mit einer durch das letztere zu verhängenden Freiheitsstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate und einer Geldstrafe von 16 bis zu 300 Francs und nach zweimaliger Verurtheilung durch das Zuchtpolizeigericht auch noch mit der Entziehung der politischen Rechte.

Man wird darnach nicht behaupten dürfen, daß die Erlassung eines Gesetzes wider die Trunkenheit eine gewisse Stigmatisirung für den Wirkungsbereich des betreffenden Gesetzes involvire und das umsoweniger, als so weit fortgeschrittene Länder, wie Baden und Frankreich, in der Erlassung von Vorschriften wider die Trunkenheit ebensowenig ein entehrendes Moment gesehen haben, als in dem Vorhandensein strafgesetzlicher Bestimmungen gegen Diebstahl, Mord und andere Verbrechen. Vielmehr werden uns die Gesetzgebungen jener Länder darüber belehren, daß auch auf einer viel höheren Durchschnittsstufe der Cultur und Civilisation gegen die Trunkenheit mit moralischen Mitteln das Auskommen nicht gefunden werden kann und daß man umsoweniger Anstand nehmen dürfe, im Wege strafgesetzlicher Bestimmungen gegen dieses verheerende Laster dort vorzugehen, wo die Bevölkerung sich notorisch noch auf einer beklagenswerth tiefen Culturstufe befindet.

Auch ist die Bekämpfung der Trunksucht mit moralischen Mitteln und auf dem Wege geeigneter administrativer Verfügungen durch die Erlassung strafgesetzlicher Bestimmungen gegen die Trunkenheit nicht ausgeschlossen. Im Gegentheil öffnet sich in ersterer Beziehung, namentlich in Galizien, noch ein weites Feld für die ersprießlichste Thätigkeit, und die fortgesetzte Pflege des Volksschulwesens wird nicht minder als die Einführung einer rationellen Marktordnung und in erwerbslosen Gegenden die Gründung von entsprechenden Kleingewerben dazu beitragen, daß die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen mit der Zeit immer seltener nothwendig und dann von desto durchschlagenderem Erfolge begleitet sein wird.

Nur wenn die strafrechtlichen Bestimmungen des zuliegenden Gesetzes in dieser Weise die erforderliche Unterstützung finden, oder richtiger, wenn dieselben nur dazu dienen werden, den auf die Bekämpfung des Lasters der Trunksucht abzielenden anderweitigen Anstrengungen als letzter Succurs zu Hilfe zu kommen, wird die heute noch berechtigte Klage darüber verstummen, daß in Galizien ganze Gemeinden durch die Branntweinpest verheert und durch die Ausbeutung der in Folge übertriebenen Branntweingenusses immer häufiger eintretenden Unzurechnungsfähigkeit der Bevölkerung auch in wirthschaftlicher Beziehung vollständig ruinirt werden.

Denn allenthalben im Lande gibt es Wucherer, welche das Laster des Volkes zu einer Quelle gewinnbringenden Erwerbes machen und die geistige und sittliche Hilflosigkeit der Berauschten ausnützen, um dieselben zur Ausstellung von Urkunden über eine Schuld zu verleiten, die zu dem Werthe der genossenen Getränke außer allem Verhältnisse steht, die Quelle unabsehbarer Verlegenheiten, vielleicht der Anfang der materiellen Vernichtung für den Creditnehmer wird. In Galizien kommt der Fall nicht selten vor, daß der Landmann für den während des Winters genossenen Branntwein die halbe Ernte des kommenden Herbstes an den Propinationspächter schuldet, und es ist keine Uebertreibung, wenn der Motivenbericht zur Regierungsvorlage daran erinnert, daß es bei Eingehung selbst ganz unbedeutender Zechschulden zur Unterfertigung von Wechseln kommt, wonach es dem Creditgeber unschwer gelingt, durch Zurechnung übermäßiger Zinsen und durch Prolongationen, welche nur mit Uebernahme großer Opfer erkauft werden, die ursprünglich unbedeutende Schuld zu einer Höhe zu steigern, unter welcher der Creditnehmer zusammenbrechen muß. Der von der Regierung erhobene Fall, wo durch Anwendung derartiger Mittel ein Schuldbetrag von 20 fl. in drei Jahren auf 1000 fl. angewachsen ist, wirft ein grelles Licht auf die mit der Trunkenheit verbundenen wirthschaftlichen Gefahren.

Darum muß es auch als der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes angesehen werden, daß es dem unheimlichen und den materiellen Wohlstand der galizischen Landbevölkerung systematisch vernichtenden Treiben der Speculation auf den Rausch einen Riegel vorschiebe.

Wenn einzelne der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu drakonisch erscheinen sollten, wenn sie, was nicht geleugnet werden soll, das stramme Gefüge des Civilgesetzes durchbrechen, so darf nicht vergessen werden, daß die Sanirung außerordentlicher Uebel in der Regel nur durch außerordentliche Maßnahmen bewirkt werden kann und daß es eines ganz besonderen Gesetzes bedarf, um solche Personen dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zuzuführen, für welche die allgemein giltigen Rechtsnormen nicht sowohl ein Hinderniß, als vielmehr ein willkommener Schutz für ihr strafwürdiges Treiben sind.

Rücksichtlich der Textirung der einzelnen Paragraphe seien noch folgende Bemerkungen gestattet:

Ad §. 1. Der Ausschuß glaubte Personen, welche sich im Zustande offenbarer Trunkenheit befinden, in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen anderer Staaten (Bayern, Baden) doch nur in dem Falle für strafwürdig erklären zu sollen, wenn sie durch ihren Zustand „Aergerniß erregen". In Bezug auf das Strafausmaß wurden die Worte „von drei Tagen" weggelassen, um analog dem Entwurfe

des neuen Strafgesetzes dem Richter einen größeren Spielraum zu lassen, zumal bei ganz minimalen Fällen eine Strafe von drei Tagen zu hart erscheinen könnte.

In dem zweiten Alinea und folgerichtig auch in den §§. 2, 6, 7 und 8 wurde die Bezeichnung der „Gast- und Schankräumlichkeiten" als „öffentliche" darum für überflüssig angesehen, weil „nicht öffentliche" Schänken der Berechtigung entbehren, und wo solche sich vorfänden, durch die Behörden sofort aufgehoben werden müßten. In demselben Alinea wurde die Strafe für Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten, welche an Gäste, die betrunken oder unmündig sind, geistige Getränke verabreichen oder durch Andere verabreichen lassen, auch auf „deren Beauftragte" ausgedehnt, weil in sehr vielen Fällen der Inhaber der Schankräumlichkeit, der Propinationsberechtigte oder Propinationspächter nicht auch zugleich der Schänker ist, sondern die Schankräumlichkeit durch seine Unterpächter oder sonstige Beauftragte verwalten läßt.

Ad §§. 2 bis 5. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind als das einzige Mittel anzusehen, um gewissenlose Wucherer zu verhindern, Zechschulden mit Vorbedacht bis zu jener Höhe anwachsen zu lassen, welche ihnen alsdann die Ausbeutung und materielle Vernichtung der Creditnehmer möglich macht. Nur dadurch, daß den Zechschulden die Klagbarkeit abgesprochen wird, werden dieselben aufhören, ein Object wucherischer Speculation zu bilden.

Es ist selbstverständlich, daß es sich hier um Zechschulden im eigentlichen Sinne, das ist von Sitz- oder Stehgästen, und nicht um die Verpflichtung zur Bezahlung von Quantitäten geistiger Getränke handelt, welche beispielsweise die Grundwirthe für ihre Arbeiter zur Zeit der Ernte von den Schänkern auf Credit entnehmen.

Sobald den Zechschulden der Charakter der Klagbarkeit entzogen ist, eignen sich dieselben selbstverständlich auch nicht mehr zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers, wie denn auch zur Befestigung von nicht klagbaren Forderungen Pfand- und Bürgschaftsverträge nicht giltig geschlossen werden können.

Ad §. 6. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in den Gesetzgebungen einiger Schweizer Cantone. Der Ausschuß glaubte aber die Berechtigung der politischen Bezirksbehörde, wegen Trunkenheit wiederholt gestraften Individuen den Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten ihres Wohnsitzes und der nächsten Umgebung verbieten zu dürfen, insofern abgrenzen zu sollen, als er dieses Verbot der Zeit nach nur „bis zur Dauer eines Jahres" für zulässig erklärte. Was unter der „nächsten Umgebung" zu verstehen sei, wird die Behörde von Fall zu Fall zu bestimmen haben.

Ad §. 7. Zwar stimmt die Fassung dieses Paragraphes in der Regierungsvorlage mit dem §. 138 der Gewerbeordnung darin überein, daß Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten nach wiederholten Abstrafungen die Berechtigung zum Betriebe des Gast- oder Schankgeschäftes „zu entziehen ist". Der Ausschuß glaubte es jedoch der Behörde anheimgeben zu sollen, von dieser Bestimmung in gewissen besonders rücksichtswürdigen Fällen Umgang nehmen zu dürfen, was die vorliegende Fassung: „kann . . . entzogen werden" erklärt. Daß eine in der Gewerbeordnung ohnedies enthaltene Bestimmung in diesem Gesetze nahezu wörtlich recapitulirt wird, hat darin seinen Grund, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur auf die Gewerbsschänken, nicht aber auch auf die Propinationsschänken ihre Anwendung finden, die letzteren aber in Galizien in weitaus größerer Zahl vertreten sind, als die ersteren.

Ad §. 8 Die durch diesen Paragraph angeordnete Publication tritt nicht an die Stelle der selbstverständlichen officiellen Verlautbarung durch die Gesetzblätter u. s. w. und motivirt sich durch den in hohem Grade wünschenswerthen, den Schänkern auferlegten Zwang, selbst zur Verlautbarung der in den vorangegangenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen mitzuwirken, sowie durch die angesetzte Strafe für Diejenigen, welche im eigennützigen Interesse das Bekanntwerden des vorliegenden Gesetzes in jenem Theile der Bevölkerung, welcher sich um den Inhalt der Gesetzblätter weniger zu bekümmern pflegt, zu verhindern suchen sollten. Die von der Regierungsvorlage abweichende stilistische Fassung nimmt den Vorzug größerer Deutlichkeit für sich in Anspruch.

Ad §. 9. Daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen von strafrechtlichen Bestimmungen nicht der politischen Behörde überlassen werden konnte, wie es ursprünglich in den Intentionen des galizischen Landtages gelegen war, sondern den Bezirksgerichten zugewiesen werden mußte, bedarf keiner näheren Begründung.

Den Wirkungsbereich des vorliegenden Gesetzes betreffend, hatte die Regierungsvorlage zwar nur die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau ins Auge gefaßt. Da jedoch der Landtag der Bukowina in den zwei aufeinanderfolgenden Sessionen der Jahre 1875 und 1876 ausdrückliche Beschlüsse dahin gefaßt hat, die Regierung anzugehen, Maßnahmen gegen die überhandnehmende Trunksucht der Bevölkerung zu treffen, so hielt sich der Ausschuß für berechtigt, auch dieses

Herzogthum in das Geltungsgebiet des Gesetzes mit einzubeziehen, sah sich aber auch weiter durch die namentlich aus Mähren eingebrachten Petitionen zahlreicher Gemeinden veranlaßt, dem hohen Hause die weiter unten folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen, durch welche die Regierung aufgefordert werden soll, nach Einvernehmen der Landtage in Erwägung zu ziehen, ob das vorliegende Gesetz nicht auch auf andere im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder auszudehnen sei.

Hiernach stellt der Ausschuß folgende Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Dem zuliegenden Gesetzentwurfe, ', womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina, wird die Zustimmung ertheilt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, nach Einvernehmen der Landtage in Erwägung zu ziehen, ob das Gesetz, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, nicht auch auf andere im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder auszudehnen sei.

3. Die Petitionen, nämlich:

a) der Gemeindevertretung von Pohorloutz im Herzogthume Bukowina, dahingehend, daß das Gesetz gegen die Trunkenheit auch für das Herzogthum Bukowina wirksam erklärt werde (Z. 5580 A. H.),

b) des Gewerbevereines in Bodèrad, dann der Gemeindevertretungen von Svètlá, Studynka, Groß-Lhota bei Dačic, Dankovic, Javorek, ferner von mehreren Einwohnern aus den genannten und den Gemeinden Klohočov und Krenovic, sämmtlich in Mähren, dahingehend, daß den kleinen Trinkschulden die Klagbarkeit entzogen werden möge (Z. 4481/ A. H.),

c) der Gemeindevertretung von Ruprechtov in Mähren in derselben Angelegenheit (Z. 5633/ A. H.), als erledigt anzusehen.""

Wien, 20. März 1877.

Kochanowski,

Obmann.

Dr. Haase,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken oder unmündig sind, geistige Getränke verabreichen oder durch Andere verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§. 7.

Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Bezüge und den Rang der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag wird mit 2000 fl. festgesetzt.

§. 2.

Die ordentlichen Professoren dieser Anstalten stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Rangsclasse und haben den Anspruch auf die diesen Rangsclassen entsprechenden Activitätszulagen.

Die in den §§. 2, 4 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Professoren der im §. 1 erwähnten Anstalten Anwendung

§. 3.

Die Functionszulage der gewählten Rectoren beträgt an diesen beiden Anstalten je 800 fl.

§. 4.

Die erworbenen Rechte der bereits angestellten Professoren der beiden polytechnischen Institute werden durch dieses Gesetz nicht berührt, doch haben die ordentlichen Professoren bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erlären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen zustehenden Rechte der Decennalvorrückung Gebrauch machen oder für die Folge nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden wollen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit, und ist mit der Vollziehung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Bezüge und den Rang der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, die beiden nunmehr der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden polytechnischen Institute in Prag hinsichtlich der Stellung ihres Lehrpersonales dem Systeme der übrigen technischen Hochschulen einzuordnen; er schließt sich daher im Wesentlichen an den die technischen Hochschulen betreffenden Theil des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) an.

Ad §. 1.

Dieser Paragraph behält aus dem organischen Statute vom Jahre 1869 (§. 22) den bisherigen niedersten Gehalt eines ordentlichen Professors (2000 fl.) bei und gibt hierdurch den beiden Prager Instituten eine ähnliche Mittelstellung zwischen der Wiener technischen Hochschule (2500 fl.) und den übrigen gleichartigen Anstalten (1800 fl.), wie dieselbe der Universität zu Prag durch §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45) eingeräumt ist.

Ad §. 2.

Alinea 1 ergibt sich als nothwendige Consequenz aus den Bestimmungen des §. 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 17. März 1872 und §. 1, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48).

Alinea 2 faßt diejenigen Bestimmungen des erstbezogenen Gesetzes zusammen, die ohne weitere Modification auch auf die Professoren der beiden Prager Institute Anwendung finden sollen. Es handelt sich hierbei um die Einführung der Quinquennalzulagen an Stelle der bisherigen Decennalvorrückung, um die gleichmäßige Behandlung der außerordentlichen Professoren an allen technischen Hochschulen, für welche in Prag bisher gleichfalls fixirte Bezüge bestanden, während dieselben nunmehr von Fall zu Fall zu bestimmen sind, endlich um die der Unterrichtsverwaltung zu ertheilende Ermächtigung, nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zuzugestehen.

Ad §. 3.

Die Fixirung der Rectoratszulage mit 800 fl. (in Wien 1000 fl., an den übrigen technischen Hochschulen 500 fl.) erscheint als eine Folgerung aus der den beiden Prager Instituten in §. 1 des Entwurfes eingeräumten Mittelstelluug.

Ad §. 4.

Der erste Satz enthält lediglich eine Anerkennung der den bereits angestellten Professoren bei Uebernahme der beiden Institute in die Staatsverwaltung gewährleisteten Rechte. Der zweite Satz räumt nach Analogie des §. 6 des Gesetzes vom 17. März 1872 den ordentlichen Professoren ein Wahlrecht zwischen der bisherigen Decennal- und der neueingeführten Quinquennalvorrückung ein.

Ad §. 5.

Enthält gleichlautend mit §. 16 des eben erwähnten Gesetzes die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und die Durchführungsclausel.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Personentarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Als Maximaltarif für den Personentransport wird festgesetzt, und zwar:

	per Person und Kilom.
Für die I. Classe	5·0 Kreuzer.
„ „ II. „	3·6 „
„ „ III. „	2·4 „

österr. Währ. in Silber.

Bei Eilzügen dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden, wenn dieselben nicht bloß Waggons I. Classe führen, und wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge (inclusive der Aufenthalte in den Stationen) auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 pro mille und darüber vorkommen, mindestens 37 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 pro mille bis exclusive 25 pro mille aber mindestens 24 Kilometer per Zeitstunde beträgt.

Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Für gemischte Züge sind obige Tarife um 20 Percent zu ermäßigen. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen herausstellen und sollten in diesem Falle die Bahnunternehmungen nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen in der III. Wagenclasse zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministers auf den von demselben bezeichneten Strecken eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. in Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Auf Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, dürfen Freikarten, welche für eine längere Zeit Giltigkeit haben, nur mit Genehmigung des Handelsministers ausgefolgt werden.

Diese Freikarten müssen auf einen bestimmten Namen, oder auf eine bestimmte Diensteskategorie lauten.

Artikel II.

Die Tarifsätze für die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Gepäck, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Für jedes ganze Fahrbillet wird ein Freigewicht von 25 Kilogramm und für jedes halbe Billet ein solches von 12 Kilogramm festgesetzt.

Artikel III.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Erworbene besondere Rechte einzelner Bahnunternehmungen auf Einrechnung von Distanzzuschlägen werden hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel IV.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifsmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche der gesetzlichen Regelung ihrer Tarife nicht unterworfen sind, hat der Handelsminister die Maximaltarife und die Nebenbestimmungen mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte mit den Bahnverwaltungen zu vereinbaren.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 23. März 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 23. März 1877.

Graf R. Wrbna.

Jauner,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Für die Zeit bis zur gesetzlichen Regelung des gesammten Frachtgüterverkehres auf den Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen getroffen:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammt-Transportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammt-Transportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Obige Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf den Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland, auf Sendungen von und nach Seehafenstationen, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist.

Artikel II.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung von Tarifgebühren die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Erworbene besondere Rechte einzelner Bahnunternehmungen auf Einrechnung von Distanzzuschlägen werden hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel III.

Die Nebenbestimmungen für den Frachtgüterverkehr sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens sechs Wochen vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

In allen Fällen, in denen es sich lediglich um Tarifsermäßigungen handelt, darf mit Genehmigung des Handelsministers eine Abkürzung dieser Kundmachungsfrist eintreten.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche besondere Rechte besitzen, hat der Handelsminister die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Nebenbestimmungen für den Frachtgütertransport, mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte, mit den Bahnverwaltungen zu vereinbaren.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 23. März 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. März 1877.

Graf R. Wrbna.

Jauner,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, insofern solche über den im Gesetze vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) bezeichneten Betrag von 24,600.000 fl. zur Vollendung dieses Werkes weiters angesprochen werden, zum dritten Theile, das ist mit dem Maximalbetrage von zwei Millionen Gulden unter der Voraussetzung, daß ein Drittel dieser weiteren Kosten das Land Niederösterreich, und ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehme.

Hierdurch werden die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des bezogenen Gesetzes nicht berührt.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung dieses vom Staatsschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen, und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführende Creditsoperation aufzubringen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch das

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Im Grunde des §. 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. September 1867 (Zahl 146 R.-G.-Bl.), betreffend die in allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das von diesem letzteren gekündigte Zoll- und Handelsbündniß vom 24. December 1867 (Nr. 4 R.-G.-Bl. ex 1868) in nachstehender Fassung neuerdings abzuschließen und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländern zu vereinbaren.

Artikel I.

Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des andern Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben, welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten.

Mit inneren Abgaben, welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Artikel II.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post und Telegraphenverträge haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Artikel III.

Die Negocirung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.

Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Theil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Theile, von der Absicht, zu kündigen, Mittheilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständniß nicht zu Stande, so hat der Minister des Aeußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt.

Artikel IV.

Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister abgeändert oder aufgehoben werden.

Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden.

Die beiden Regierungen werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen, und beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen.

Artikel V.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Artikel VI.

Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und das Seesanitätswesen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt.

Dasselbe gilt von der Ausübung der Seefischerei, insoferne dieselbe von der Seeverwaltung abhängt.

Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge.

In Ansehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen beider Ländergebiete, sowie die Ländergebiete selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelsschiffe

beider Theile in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung genießen und werden die Qualificationscertificate der Seeleute in beiden Ländergebieten die gleiche Giltigkeit haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe oder ihrer Bemannung und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. und k. Consularämtern und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Besatzung abhängig. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Consularämter, wie bisher, mit den inländischen Behörden direct verkehren.

Die Tonnen-, Seesanitäts-, Leuchtthurm- und sonstigen Schifffahrtsgebühren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm und bis zu deren gesetzlicher Aenderung nach den bestehenden Vorschriften zu bemessen. Ausgenommen hiervon sind Gebühren von rein localer Beschaffenheit, wie z. B. die in Triest 2c. zur Entrichtung gelangenden Hafenlootsen-Gebühren und Canaltaxen, ferner die Gebühren für die Marineunterstützungsfonde.

Sämmtliche Schifffahrtsgebühren kommen dem einhebenden Theile zu Gute.

Der Bau von Leuchtthürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Ländergebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden und wird der Aufwand nach einem billigen Schlüssel zu vertheilen sein.

In beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Theile soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehethunlichst bewerkstelligt werden.

Das unter der Firma „Oesterreichisch-ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schifffahrts-Unternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Aeußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.

Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen, sowie die von demselben zu entrichtende Einkommensteuer bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Aeußern.

Artikel VII.

Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußern gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schifffahrt, der Flußpolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flösserei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Die Flußhandelsschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Flußschifffahrt betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene gemeinsame Flagge zu führen.

Artikel VIII.

Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Bau-

und Betriebsnormen eingerichtet werden. Insbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 sammt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Die Regelung des Baues und des Betriebes von Localbahnen bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des Ländergebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Ländergebiete selbständig vorbehalten.

Artikel IX.

Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet.

Bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Consularämtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und sind diese verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Angelegenheiten seines Ressorts zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeußern den beiden Handelsministern mitzutheilen. Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebühren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Recurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Aeußern, und zwar in allen den Fällen, wo dies erforderlich erscheint, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.

Bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consuln zur Ausübung ihrer Functionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen.

Artikel X.

Die Ministerien beider Theile werden sich das statistische Materiale, welches das Handels- und Verkehrswesen betrifft, wechselseitig mittheilen und für die Zusammenstellung zu einem Gesammtoperate, sowie für die Veröffentlichung auf Grund getroffener Vereinbarungen Sorge tragen.

Artikel XI.

Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirthschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen.

Artikel XII.

Die bestehende österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung.

Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter zwanzig Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem anderen Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Theilen das Einvernehmen gepflogen werden.

Artikel XIII.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes können nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.

In beiden Ländergebieten sollen in Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen und können selbe nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden. Beiden Theilen steht es frei, durch Inspectoren von der richtigen Anwendung dieser Grundsätze in dem jenseitigen Gebietstheile sich Ueberzeugung zu verschaffen und sind die gemachten Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Artikel XIV.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Artikel XV.

Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete, unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen.

Ueber die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Artikel XVI.

Die vorschriftsmäßig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patenten) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patenten) bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Privilegiumsurkunde (Patenturkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus, doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angesucht wurde. Für die Erwirkung des Privilegiums in dem anderen Ländergebiete ist eine Registrirungsgebühr zu entrichten, welche mit 25 Percent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird.

Diese Registrirungsgebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben und an das Ministerium des anderen Ländergebietes zu leiten.

Artikel XVII.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche Eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Artikel XVIII.

Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch insoweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publicums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Artikel XIX.

Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Artikel XX.

Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu gründen; sie haben in solchen Fällen den für die einheimischen Anstalten und Gesellschaften bestehenden Vorschriften Genüge zu leisten und sind diesen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

Ueber die Durchführung dieser Bestimmungen werden gleichzeitig besondere Vereinbarungen getroffen.

Artikel XXI.

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündniß bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Aeußern, haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen und kann die Beschickung der Conferenz nicht abgelehnt werden.

Artikel XXII.

Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit 1. Juli 1877 gleichzeitig mit dem Gesetze über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die beiden Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten in Wirksamkeit. Es ist auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen, und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf weitere zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.

Durch den vorstehenden Gesetzentwurf soll die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren jenen Vereinbarungen ertheilt werden, welche zwischen der k. k. und k. ungarischen Regierung wegen Erneuerung des von den Letzteren gekündeten Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 (Nr. 4, R. G. Bl. ex 1868) erzielt wurden.

Im Großen und Ganzen ist der bisherige Stand in der Ordnung derjenigen staats- und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten worden, welche vertragsmäßig zwischen den beiden Reichstheilen zu regeln sind, und den Inhalt des Zoll- und Handelsbündnisses zu bilden haben.

So zahlreich auch auf den ersten Blick die Abweichungen des vorliegenden Entwurfes von dem Texte des Gesetzes vom 24. December 1867 erscheinen, so selten überschreiten sie die Sphäre bloßer Verbesserungen und minder wesentlicher Modificationen der bereits bestehenden Einrichtungen; eine Aenderung von grundsätzlicher Bedeutung ist indeß in keinem Punkte eingetreten.

Es liegt dies zunächst an der Natur dieses Vertrages, welcher nur principiell diejenigen Fragen feststellt und in den weitesten Gesichtspunkten ordnet, deren Behandlung nach gemeinsamen Grundsätzen in beiden Ländergebieten zu erfolgen hat, die nähere Ausführung aber dem von Fall zu Fall zu treffenden Uebereinkommen anheimstellt, während die mehr und minder gleichartige Verwaltung der betreffenden öffentlichen Angelegenheiten eine selbständige Aufgabe der beiderseitigen Staatsorgane bildet.

Da somit das Zoll- und Handelsbündniß lediglich den Rahmen darstellt, innerhalb dessen die gleichmäßige legislatorische und administrative Behandlung der wichtigsten wirthschaftlichen Angelegenheiten sich zu bewegen hat, und nachdem anderseits die hierfür durch das bestehende Zoll und Handelsbündniß gesteckten Grenzen erfahrungsmäßig den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechen und die Prosperität des wirthschaftlichen Lebens der Monarchie gewährleisten, so konnte man sich mit beiderseitiger Uebereinstimmung darauf beschränken, an den bisherigen Grundlagen des gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes festzuhalten und abgesondert Specialübereinkünfte bezüglich jener Fragen zu treffen, welche eine sofortige Verständigung über die Ausführung und die Modalitäten einzelner Reformen und sonst nöthiger Abänderungen erheischten.

In Folge dessen werden gemäß der getroffenen Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen den hohen Legislativen außer dem Gesetzentwurfe für den neuen Zolltarif specielle Vorlagen noch in Betreff der indirecten Steuern, namentlich auf Alkohol und Zucker, dann in Betreff der Einführung einer inneren Abgabe auf Petroleum, ferner über die Behandlung von Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche ihre Wirksamkeit auf beide Ländergebiete ausdehnen, endlich über den mit dem Schifffahrtsunternehmen „Lloyd" zu schließenden Vertrag gleichzeitig zugehen, wie denn überhaupt der Anlaß benützt wurde, um Differenzen, welche sich im Laufe der letzten Zeit über die praktische Anwendung einzelner einschlägiger Gesetze herausgebildet hatten, zu lösen, und die gleichartige Behandlung der bezüglichen Angelegenheiten thunlichst zu sichern.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel II. Die geänderte Fassung des Artikel II ist dadurch geboten, daß es sich jetzt lediglich um die Constatirung und Fortdauer des bestehenden, gesetzlich geregelten Rechtsverhältnisses der beiden Reichshälften in Bezug auf die internationalen Verträge wirthschaftlichen Inhaltes handelt.

Zu Artikel III. Im zweiten Alinea erscheint ein Zusatz aufgenommen, dessen praktische Zweckmäßigkeit sich an einem Falle bereits gezeigt hat. Es soll damit jeder Zweifel ausgeschlossen und der Modus geregelt werden, wie bei Ablauf eines bestehenden Handelsvertrages und ähnlicher Conventionen vorzugehen ist. Einerseits wird nämlich der Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß es zur Verlängerung eines Handelsvertrages über dessen ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der beiden Theile bedarf, und daß der Mangel dieser Zustimmung hinreicht, um die Kündigung des Vertrages zu bewirken.

Anderseits ist die nöthige Frist stipulirt, binnen welcher die Absicht, zu kündigen, mitzutheilen ist, um eine Verständigung über den gemeinsamen Schritt rechtzeitig herbeizuführen.

Zu Artikel IV. Außer der geringfügigen Aenderung des ersten Alinea enthält der im zweiten Alinea enthaltene Zusatz eine meritorische Aenderung, gemäß welchem die bestehenden Zollausschlüsse im Principe aufgehoben werden. Ueber diesen Punkt herrscht nicht nur unter den beiderseitigen Regierungen, sondern auch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung eine derartige Uebereinstimmung der Ansichten, daß eine ausdrückliche Feststellung, welche übrigens den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung in jedem einzelnen Falle nicht präjudicirt, unbedenklich aufgenommen werden konnte.

Das Institut der Zollausschlüsse hat sich in Folge der total geänderten Verkehrsverhältnisse überlebt. Während auf der einen Seite der Verkehr mit dem Auslande angesichts der neuentstandenen Communicationsmittel, der geänderten Zollpolitik und der sonstigen dem Auslandshandel gewährten Vortheile, nicht mehr der in früheren Zeiten sehr werthvollen Privilegien der Freiplätze bedarf, und daher das Freihandelsprivilegium für den Zollausschluß nunmehr an Bedeutung verloren hat, wird anderseits heutzutage durch diese Sonderstellung der Verkehr zwischen den Zollausschlüssen und dem Inlande wesentlich erschwert, die Entfaltung einer kräftigen industriellen Thätigkeit auf diesen Gebieten fast unmöglich gemacht, und eine wirthschaftliche Isolirung geschaffen, welche die prekär gewordenen Vortheile des Außenverkehrs mehr als aufwiegt.

Es kann daher in Uebereinstimmung mit der in fast allen Staaten immer mehr sich verbreitenden Auffassung bereits jetzt die Unhaltbarkeit dieser Institution, welche in gewissen Fällen durch andere zweckmäßige Einrichtungen, wie Entrepots, zu ersetzen sein wird, anerkannt und die Aufhebung derselben im Principe ausgesprochen werden.

Eine besondere Erwähnung verdient hierbei das selbständige Zollgebiet Dalmatiens, welches unter den Zollausschlüssen und der auf dieselben bezüglichen Bestimmung dieses Artikels begriffen ist.

Eben von diesem Lande gelten in eminenter Weise jene Erwägungen, welche sich auf die Nothwendigkeit eines innigeren wirthschaftlichen Verbandes und die mißlichen Folgen jeder Absonderung und Isolirung im Verkehre mit dem Reiche beziehen; die Regierung verkennt keineswegs, daß die auf der Basis eines Finanzzollsystems errichtete besondere Zolllinie um dieses weitgestreckte Küstengebiet ungeachtet der mannigfachen Begünstigungen desselben im Verkehre mit dem Reiche fühlbare Hindernisse sowohl für die wirthschaftliche Entwicklung und Wohlfahrt dieses Landes, als auch für den Absatz der Bodenproducte und gewerblichen Erzeugnisse des Reiches nach diesem immerhin beachtenswerthen Consumtionsgebiete entgegengestellt.

Wenn dessenungeachtet von einer sofortigen Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet Abstand genommen und die Lösung dieser Frage ebenfalls einer späteren Zeit vorbehalten wurde, so liegt dies an der eigenthümlichen Schwierigkeit, welche die Einbeziehung Dalmatiens ohne die gleichzeitige Aufhebung der Freihäfen von Triest und Fiume bieten würde; denn der Verkehr Dalmatiens ist zum weitaus größten Theile auf diese Seeplätze gerichtet und der Bezug der Waaren aus dem Reiche, sowie der Absatz der dalmatinischen Rohproducte dahin von dem Zwischenhandel dieser Freihäfen derart abhängig, daß die Einverleibung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet an sich allein die damit beabsichtigten Vortheile kaum bewirken würde, abgesehen davon, daß bei dieser Frage auch die Rücksichten eines leichten und sicheren Zolldienstes und die Gefahren von Zollumgehungen nicht außer Betracht zu lassen sind. Jedenfalls wird daher die handelspolitische Stellung Dalmatiens nur in Verbindung mit der Aufhebung der Freihäfen von Triest, Fiume u. s. w. und der Zollausschlüsse am adriatischen Meere geregelt werden können.

Zu Artikel VI. Die geänderte Fassung des Artikel VI trägt lediglich dem Uebereinkommen Rechnung, welches auf Grund des Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867 zwischen dem k. k. österreichischen Handelsministerium und dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau,

Industrie und Handel, in Betreff der Regelung der Hafen- und Seesanitätsverwaltung an der österreichischen und der ungarisch-croatischen Seeküste am 1/8. October 1870 abgeschlossen wurde.

Es wird daher durch diese Aenderung des bisherigen Textes kein neues Verhältniß geschaffen, sondern lediglich das bestehende stabilisirt.

Zu Artikel VII. Die Absätze 1, 2 und 3 stimmen mit dem Inhalte des Artikel VII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867 überein.

Die Bestimmung des neuen Absatzes 4, laut deren die Flußhandelsschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Flußschifffahrt betreiben, im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe gemeinsame Flagge zu führen haben, gibt der Thatsache Ausdruck, daß diese Schiffe, sobald sie in das Ausland übertreten, unter dem Schutze der Monarchie stehen und erscheint es aus diesem Grunde nicht angemessen, daß diese Schiffe die Flagge lediglich eines der beiden Ländergebiete führen. Der Zwischensatz, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, hat seine Begründung darin, daß das Hissen der Flagge auf Flüssen in der Regel nicht vorgezeichnet ist.

Zu Artikel VIII. Im zweiten Alinea wurden die Citate mit Rücksicht auf die mittlerweile geschehenen Erneuerungen der Eisenbahnbetriebsnormen geändert.

Eine neue Bestimmung enthält das letzte Alinea, worin die Regelung des Baues und Betriebes von Localbahnen aus dem Bereiche der gleichartig zu behandelnden Verkehrsinteressen ausgeschieden wird.

Diese Ausnahme wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß ein thatsächliches Interesse an der gleichmäßigen Behandlung solcher Bahnen wohl nicht zu behaupten ist und eine freiere Bewegung der Administrationen in beiden Theilen es ermöglicht, sich den besonderen Bedürfnissen und eigenartigen Verhältnissen einzelner Localbahnen besser anzuschließen.

Zu Artikel IX. Absätze 1, 2, 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Inhalte mit der Ausdehnung, daß auch — was übrigens bisher stets geübt wurde — betreffs der Aufhebung von k. und k. Consularämtern seitens des Ministers des Aeußern mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen ist.

Der neue Absatz 5 regelt die Competenz für Entscheidungen in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebühren.

Der neue Absatz 6 sanctionirt die bisher thatsächlich geübte Ingerenz der beiderseitigen Regierungen bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consuln zur Ausübung ihrer Functionen.

Zu Artikel X. Mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen schien es zweckmäßig, die Gemeinsamkeit der statistischen Operate lediglich für die Handels- und Verkehrsstatistik anzustreben, diesfalls aber die Mittheilung der betreffenden Materialien vertragsmäßig zu führen.

Zu Artikel XI. Die veränderte Textirung dieses Artikels trägt lediglich den, durch den bisherigen Bestand des Artikel XI des Zoll- und Händelsbündnisses geänderten Verhältnissen und der dießbezüglich bereits anerkannten Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in Bezug auf die Zucker-, Branntwein- und Biersteuer, Rechnung.

Zu Artikel XII. Das Wesentliche der neuen Textirung liegt in der Ankündigung von Vorlagen zur Herstellung der Valuta. Die Nothwendigkeit, diesem Ziele mit allem Ernste und in der kürzesten Zeit zuzustreben und dadurch den Staatshaushalt sowie unser gesammtes Wirthschaftsleben ehemöglichst auf sichere Grundlage zu stellen, bedarf wohl keiner näheren Begründung. In enger Beziehung zu dieser Aufgabe steht die Wahl der Währung und des Münzfußes, welche den Gegenstand eingehender Studien unter aufmerksamer Beobachtung der Vorgänge in den anderen Ländern bildet.

Wenn es im Schluß-Alinea den beiden Theilen überlassen wird, Scheidemünzen von und unter 20 Kreuzern zu prägen, anstatt von und unter 10 Kreuzern, so ist dabei berücksichtigt, daß seit 1868 Silberscheidemünze auch in Stücken zu 20 Kreuzern ausgeprägt wird.

Zu Artikel XIII. Die veränderte Fassung des Artikel XIII im ersten Alinea entspricht der thatsächlichen Sachlage, welche durch die gleichförmige Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems modificirt worden ist und eine Disposition nunmehr bloß dahin erheischt, daß diese Ordnung nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden kann.

Außer der stilistischen Aenderung des zweiten Alinea bezüglich der Bestimmungen über die Punzirung findet sich eine durch praktische Bedürfnisse gerechtfertigte Neuerung, welche analog der für das Zollwesen und die indirecte Besteuerung bestehenden Einrichtung beiden Theilen das Recht einräumt, sich durch Inspectoren von der richtigen Anwendung der bezüglichen Gesetze in dem anderen Ländergebiete zu überzeugen.

Zu Artikel XIV. Abgesehen von bloß stilistischen Abänderungen, wurde die Bestimmung des letzten Alinea des bisherigen Textes weggelassen, weil sich nach der Erfahrung ein Bedürfniß für die fragliche Gleichstellung nicht ergeben hat.

Zu Artikel XVI. Eine meritorische Abweichung von dem bisherigen Texte ergeben lediglich die Alinea 8 und 9, welche neue Zusätze enthalten.

Schon in der noch vor Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 zwischen den beiderseitigen Regierungen über die provisorische Behandlung der auf Erfindungsprivilegien bezüglichen Angelegenheiten getroffenen und mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1867 genehmigten Vereinbarung war der Grundsatz festgestellt worden, daß die unverändert belassene gesetzliche Taxe für die Ertheilung und Verlängerung von Privilegien in jenem Ländergebiete zu entrichten ist, wo das betreffende Gesuch eingereicht wird.

Diesem Grundsatze, an dem sich auch seither gehalten worden ist, wird nun im achten Alinea Ausdruck gegeben.

Insofern aber die Privilegientaxe — sie mag zugleich als Abgabe für die durch das Privilegium gewährten Alleinrechte betrachtet werden oder nicht — immer doch und zunächst als Deckung der betreffenden Administrationskosten bestimmt erscheint, ist in diesem bisherigen Modus der Taxvertheilung eine Unbilligkeit zu Ungunsten jenes Ländergebietes nicht zu verkennen, in welchem das betreffende Gesuch nicht eingereicht wird, welches also bei ungeändertem Fortbestande des bisherigen Grundsatzes an den betreffenden Taxen gar nicht participirte, ungeachtet dessen Regierung auch in solchen Fällen, nach den vorausgehenden Stipulationen dieses Artikels, in der Ertheilung oder Verlängerung des für ihr Ländergebiet giltigen Privilegiums, welche bisweilen die Vernehmung von Sachverständigen nöthig macht, in der Kundmachung und Registrirung derselben auch ihrerseits unbestreitbar nothwendige Regierungsacte zu vollziehen und sohin nicht unbedeutende Administrationskosten zu bestreiten hat.

Um sonach diesfalls den Rücksichten der Billigkeit gerecht zu werden, ohne der Staatscasse ein unter den obwaltenden Verhältnissen unzulässiges Opfer aufzuerlegen, haben sich die beiderseitigen Regierungen auf die Entrichtung einer Registrirungsgebühr geeinigt, welche in dem Ländergebiete, in welchem das Gesuch um Ertheilung oder Verlängerung des Privilegiums eingereicht wird, für die Ertheilung oder Verlängerung des Privilegiums des anderen Ländergebietes zu Gunsten des letzteren mit 25 Percent der gesetzlichen Privilegiumstaxe, und zwar nach dem letzten Alinea gleichzeitig mit dieser eingehoben, selbstverständlich aber abgesondert verrechnet werden soll.

Wenn sich hierdurch die für eine 15jährige Dauer dermal gesetzlich entfallende Privilegientaxe von 700 fl. C. M. = 735 fl. österreichischer Währung für die Zukunft um 25 Percent, das ist auf 918 fl. 75 kr., erhöht, so kann doch dieser höhere Betrag angesichts der seither eingetretenen Steigerung aller Werthe um so weniger als überspannt angesehen werden, wenn berücksichtigt werde, daß die Patenttaxe in anderen Staaten, zum Beispiel in England, für eine 14jährige Dauer 175 Pfund Sterling, in Belgien für eine 20jährige Patentdauer 2100 Francs, beträgt, während dieselbe in Deutschland in dem eben dem Reichstage vorliegenden Entwurfe eines deutschen Patentgesetzes für eine 15jährige Patentdauer mit 5280 Mark in Aussicht genommen ist.

Zu Artikel XX. In der bisherigen Fassung fehlte der Ausdruck für die grundsätzliche, völlige Gleichstellung der eigenen mit jenen Actiengesellschaften, welche in dem anderen Ländergebiete gegründet worden waren und später ihre Wirksamkeit auf die ganze Monarchie ausdehnten.

Daß diese Gleichstellung nicht eine selbstverständliche Consequenz des Artikel XIV und ein Bedürfniß für die ausdrückliche Aufnahme dieses Grundsatzes allerdings vorhanden sei, ergab sich aus mehreren Anständen, welche sich insbesondere seit dem Inslebentreten des neuen ungarischen Handelsgesetzbuches in Bezug auf die gleiche Behandlung österreichischer Verkehrs- und Versicherungsanstalten in der anderen Reichshälfte gezeigt hatten.

Allein da die für die einheimischen Actiengesellschaften bestehenden Normen in beiderlei Ländergebieten sich nicht ohneweiters und uneingeschränkt auf die Zweigniederlassungen der Actiengesellschaften aus dem anderen Ländergebiete anwenden lassen, durften die beiderseitigen Regierungen es nicht bei der Aufstellung des im Artikel XX statuirten Grundsatzes bewenden lassen.

Daher wurde, um Unklarheiten und Mißverständnissen in der Anwendung des fraglichen Principes, insbesondere in Bezug auf die zur Zeit schon bestehenden und in beiden Reichshälften wirksamen Actiengesellschaften vorzubeugen, ein Specialübereinkommen über die wechselseitige Behandlung von derlei Actiengesellschaften geschlossen, welches gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Erledigung vorgelegt wird.

Den Actiengesellschaften wurden übrigens die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gleichgestellt, weil einige derselben thatsächlich bereits ihre Wirksamkeit über beide Ländergebiete ausgedehnt haben, und kein Grund vorliegt, diese Vereine oder die an der Grenze befindlichen Genossenschaften von mehr localem Charakter in der Erweiterung ihres Wirkungskreises zu behindern.

Zu Artikel XXI. Außer einer geringen stilistischen Correctur findet sich hier bloß die neue Bestimmung, daß auch der gemeinsame Minister des Aeußern das Recht hat, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz zu begehren, was bei der vermittelnden Stellung dieses Ministeriums zu den beiderseitigen Ressortministern in Sachen des Handels und der Finanzen wohl begründet erscheint.

Ebenso empfiehlt sich die am Schlusse dieses Artikels befindliche und auf Erfahrung basirende Ergänzung, daß kein Theil die Beschickung der Conferenz ablehnen kann.

Zu Artikel XXII. Den geänderten Umständen angemessen, wurde die Disposition auf die zehnjährige Dauer des Vertrages, das Kündigungsrecht zu Ende des neunten Jahres und die stillschweigende Erneuerung des Bündnisses auf weitere zehn Jahre im Falle unterlassener Kündigung beschränkt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch das

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Für die Ausübung der im Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses vereinbarten Berechtigung der in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, haben ausschließlich nur die folgenden näheren Bestimmungen Anwendung zu finden:

§. 1.

Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen Geschäfte betreiben wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebes ihre Firma bei jenem Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Diese ist in die handelsgerichtlichen Register auch dann aufzunehmen, wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt.

Als Zweigniederlassung ist auch jede Agentur mit festem Sitze anzusehen.

§. 2.

Die Gesellschaft muß für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete einen Repräsentanten bestellen, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugniß versehen sein muß, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe dieser Zweigniederlassung ergeben, zu vertreten.

Die Gesellschaft hat diese Rechtshandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen und untersteht bezüglich derselben den Gerichten des erwähnten Gebietes.

Für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden.

§. 3.

Ueber den im §. 2 erwähnten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind besondere Bücher zu führen.

In Betreff der gemeinsamen Transportunternehmungen wird die Art der Führung dieser Bücher und insbesondere die Vertheilung der Ausgaben durch besondere Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen festgestellt. Bezüglich jener gemeinsamen Transportunternehmungen, in Betreff welcher nicht bereits Abmachungen bestehen, werden beide Regierungen sofort Verhandlungen pflegen, um den Abschluß solcher Uebereinkommen ehestens herbeizuführen.

Die besonderen Bücher der gemeinsamen Transportunternehmungen können auch am Hauptsitze der Gesellschaft geführt werden.

§. 4.

Zur Erlangung der Eintragung in das handelsgerichtliche Register ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gerichtshofe ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des §. 2 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen.

In Betreff der Durchführung der Eintragung und der Veröffentlichung derselben gelten, insoweit in diesem Uebereinkommen keine Ausnahme enthalten ist, die für das Gebiet, in welchem die Eintragung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften. Jedesfalls ist der Name des Vertreters (§. 2) zu veröffentlichen.

Die erwähnten Vorschriften finden auch auf alle sonstigen Eintragungen und Veröffentlichungen Anwendung, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes für die dort errichteten Gesellschaften vorgeschrieben sind. In gleicher Weise ist jede im Heimatslande der Gesellschaft rechtsgiltig erfolgte Ergänzung oder Aenderung der Statuten zur Anmeldung und Veröffentlichung zu bringen. Solche Ergänzungen oder Abänderungen erlangen die in jedem Gebiete überhaupt an die Eintragung und Veröffentlichung geknüpfte Wirksamkeit nur mit dem Zeitpunkte dieser besonderen Eintragung und Veröffentlichung.

§. 5.

Jedem Gerichtshofe, bei welchem eine Zweigniederlassung einer im anderen Gebiete bestehenden Gesellschaft eingetragen ist, sind die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz spätestens zwei Monate nach abgehaltener Generalversammlung in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

Der im §. 2 erwähnte Vertreter haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in jeder Hinsicht.

§. 6.

Auf Antrag von Betheiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatslande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im anderen Gebiete die Bestimmungen dieses Uebereinkommens ungeachtet geschehener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden.

Mit der rechtskräftigen Löschung der Eintragung erlischt auch die Berechtigung der Zweigniederlassung.

§. 7.

Diejenigen Gesellschaften, welche bereits gegenwärtig in dem anderen Ländergebiete Zweigniederlassungen besitzen, sind verpflichtet, den Bestimmungen der §§. 1—4 dieses Uebereinkommens, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu entsprechen.

§. 8.

Die Versicherungsgesellschaften des einen Ländergebietes, welche künftig ihre Thätigkeit auf das andere Gebiet durch Errichtung von Zweigniederlassungen ausdehnen, sind insbesondere verpflichtet, vor der Eintragung der letzteren allen jenen Bestimmungen nachzukommen, welche die dortigen Gesetze den heimischen Versicherungsgesellschaften bezüglich des Betriebes des Versicherungsgeschäftes vorzeichnen.

Soweit es sich um den Nachweis der thatsächlichen Einzahlung eines Fondes handelt, genügt die Einzahlung am Hauptsitze der Gesellschaft.

§. 9.

Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich auch bei den in diesem Uebereinkommen bezeichneten Unternehmungen nach den Bestimmungen des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des neuen Zoll- und Handelsbündnisses.

Wie schon der Motivenbericht zum neuen Zoll- und Handelsbündnisse kurz andeutet, unterscheidet sich der neue Inhalt des Artikels XX wesentlich von jenem des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867.

Die jetzt in Kraft bestehende Vereinbarung mit Ungarn über die gegenseitige Zulassung von gesellschaftlichen Unternehmungen zum Geschäftsbetriebe beschränkt sich im Wesentlichen auf Artikel XX des gekündeten Zoll- und Handelsbündnisses, und dieser Artikel hatte sich längst in mehrfacher Beziehung als unzureichend und unhaltbar erwiesen. Abgesehen davon, daß eine innere Nothwendigkeit thatsächlich nicht besteht, die Zulassung der in der einen Reichshälfte rechtlich bestehenden und operirenden Credit- und Versicherungsanstalten zum Geschäftsbetriebe in der anderen Reichshälfte von einer besonderen, von Fall zu Fall einzuholenden Bewilligung der Regierung der betreffenden Reichshälfte abhängig zu machen, war es durch den fraglichen Vorbehalt in das freie Ermessen einer jeden der beiden verbündeten Regierungen gelegt, ob sie eine solche gesellschaftliche Unternehmung zur Geschäftsthätigkeit in ihrem Ländergebiete zulassen oder aus was immer für Gründen ausschließen wolle. Es blieb ferner der freien Erwägung jeder der beiden Regierungen anheimgegeben, ob sie bei Erledigung eines derartigen Einschreitens die für ausländische Gesellschaften geltenden Gesetzesbestimmungen anzuwenden, oder aber einer günstigeren oder etwa minder günstige Behandlung eintreten zu lassen, für gut findet.

Eine offene Frage war es endlich noch, ob und inwieweit der zweite Satz des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 auf jene Credit- und Versicherungsanstalten Anwendung zu finden habe, die ihren Geschäftsbetrieb schon vor Abschluß des dermalen gekündeten Zoll- und Handelsbündnisses auf das andere Ländergebiet ausgedehnt hatten.

Die k. k. österreichische Regierung hat in der That vermieden, die ungarischen Gesellschaften als ausländische Unternehmungen zu erklären und auf dieselben die k. Verordnung vom 29. November 1865, (R. G. Bl. Nr. 127) stricte anzuwenden.

Auch Ungarn beobachtete bis zum Beginn der Wirksamkeit des neuen ungarischen Handelsgesetzes gegenüber den österreichischen Gesellschaften ein ähnliches Verhalten.

Erst durch das Erscheinen des neuen ungarischen Handelsgesetzes sahen sich die königlich ungarischen Behörden veranlaßt, es offen auszusprechen, daß jede nicht ungarische, also auch jede österreichische

Gesellschaft zu den ausländischen Gesellschaften gerechnet und den für letztere geltenden, mit umfassenden Cautelen ausgestatteten Gesetzesbestimmungen unterworfen werden müsse.

Diese Anwendung des neuen ungarischen Handelsgesetzes äußerte überdies ihre Rückwirkungen auch auf jene gemeinsamen Transportunternehmungen, die in der westlichen Reichshälfte ihren Sitz haben, nämlich die Südbahn, die Staatsbahn, die erste ungarisch-galizische Eisenbahn und die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft.

Die im Voranstehenden angedeuteten Verhältnisse bilden den Entstehungsgrund zu Artikel XX des neuen Zoll- und Handelsbündnisses und zu dem in Ausführung dieses Artikels abgeschlossenen Uebereinkommen.

Die jetzige Fassung des Artikels XX unterscheidet sich von der früheren grundsätzlich darin, daß die Zulassung der in dem einen Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Anstalten zum Geschäftsbetriebe in dem anderen Ländergebiete nicht mehr wie bisher an eine von Fall zu Fall zu erwirkende Regierungsbewilligung gebunden erscheint, sondern schon durch das Gesetz, nämlich durch Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses ausgesprochen und gegenseitig zugestanden ist.

Eine weitere wesentliche Verschiedenheit liegt darin, daß Artikel XX in der älteren Fassung nur Credit- und Versicherungsanstalten zum Gegenstande hat, während jetzt sein Umfang sich über alle Aktiengesellschaften, dann Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ausdehnt.

Wenn auch heutzutage, mit wenigen Ausnahmen, thatsächlich nur Credit- und Versicherungs-Anstalten, dann die gemeinsamen Transportunternehmungen vermöge der territorialen Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit von den Bestimmungen des Artikels XX und der vorliegenden Vereinbarung Gebrauch zu machen in der Lage sind, so schien es den contrahirenden Regierungen doch im Hinblicke auf die für Actiengesellschaften überhaupt in beiden Ländergebieten bestehenden Gesetze und auf die in fortschreitender Entwicklung begriffene Association angemessen, den Umfang der unter die Bestimmungen des Artikels XX und der vorliegenden Vereinbarung fallenden gesellschaftlichen Unternehmungen angemessen zu erweitern.

Endlich stellt Artikel XX den Grundsatz auf, daß die daselbst behandelten Anstalten und Gesellschaften des anderen Ländergebietes den für die einheimischen bestehenden Vorschriften Genüge zu leisten haben und diesen in jeder Hinsicht gleichgestellt seien.

Durch diese Bestimmung soll die Anwendbarkeit der in jedem der beiden Ländergebiete für die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe bestehenden Gesetzesvorschriften ausgeschlossen werden, was übrigens im Eingange der Durchführungsvereinbarung zu Artikel XX noch schärfer durch den Passus:

„Für die Ausübung der im Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses vereinbarten Berechtigung „u. s. w. haben ausschließlich nur die folgenden näheren Bestimmungen Anwendung zu finden" — zum Ausdruck gebracht werden wollte.

Den §§. 1, 2, 4 und 9 der Vereinbarung liegt der Gedanke zum Grunde, daß für den Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung eine Sonderbestimmung für Actiengesellschaften u. s. w. zu treffen, überhaupt kein Anlaß vorliege.

Wollen aber derlei gesellschaftliche Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete Zweigniederlassungen zu dem Ende errichten, um daselbst Geschäfte unter ihrer Firma zu treiben, so solle ihnen dies gegen dem gestattet sein, daß sie ihre Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel sie die Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen, protokolliren lassen, und einen Repräsentanten bestellen, welcher übrigens nicht nothwendig mit dem Befugnisse, die Firma der gesellschaftlichen Unternehmung zu zeichnen, ausgestattet sein muß.

Die Protokollirungspflicht und das Verfahren hierbei sollte für beide Ländergebiete in möglichst identischer Weise vorgezeichnet werden, um in diesem Punkte nicht nur eine formale, sondern nach Thunlichkeit eine reale Gleichstellung der Gesellschaften beider Ländergebiete zu erzielen.

Von den übrigen Paragraphen der Vereinbarung bietet nur noch §. 3 insofern einen Anlaß zu erläuternden Bemerkungen, als die hier allgemein ausgesprochene Verpflichtung zur Führung besonderer Geschäftsbücher einige Zusatzbestimmungen für die gemeinsamen Transportunternehmungen nothwendig erscheinen ließ.

Wenn es nämlich im Allgemeinen den betreffenden gesellschaftlichen Unternehmungen ohne Bedenken überlassen werden konnte, die Art und Weise der getrennten Buchführung und der Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben selbst in Gemäßheit der kaufmännischen Grundsätze zu bestimmen, so schienen doch gewichtige Gründe dafür zu sprechen, daß bei den gemeinsamen Transportunternehmungen eine Ausnahme von obiger Regel statuirt werde. Bei jenen, welche eine Ertragsgarantie der verbündeten Regierungen genießen — und dies ist bei der überwiegenden Mehrzahl der bestehenden gemeinsamen Transportanstalten

der Fall — ergibt sich die Nothwendigkeit wohl von selbst, daß die Betriebsrechnungen für die in jedem der beiden Ländergebiete befindlichen Verkehrslinien genau nach jenen Grundsätzen geführt werden, welche zwischen den beiderseitigen Regierungen vom Standpunkte des garantirenden Staatsschatzes vereinbart wurden; daß mithin eine diesbezügliche Vereinbarung beider Regierungen voranzugehen habe, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Staatsgarantie von der betreffenden gemeinsamen Transportunternehmung thatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht.

Was die gegenwärtig im Betriebe stehenden gemeinsamen Eisenbahnen anbelangt, so ist bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, der Kaschau-Oderberger Bahn und der ungarischen Westbahn, welche drei Unternehmungen staatliche Garantiezuschüsse thatsächlich beanspruchen, die Frage der getrennten Betriebsrechnungen durch Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen schon gelöst. Für die beiden übrigen gemeinsamen Eisenbahnen, nämlich die Südbahn und die Staatsbahn, werden die beiden Regierungen sofort den Abschluß entsprechender Vereinbarungen anbahnen.

Allein auch bei gemeinsamen Transportunternehmungen, die, wie die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, eine Staatsgarantie nicht genießen, konnten sich die Regierungen der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Staatsverwaltung in Ausübung ihres bei Verkehrsanstalten insbesondere eine erhöhte Bedeutung gewinnenden Aufsichtsrechtes ein eminentes Interesse daran habe, daß eine für die Prosperität und den einheitlichen Bestand der Verkehrsunternehmung so wichtige Maßnahme wie eine getrennte Rechnungsführung nicht nach den einseitig von einer der beiden Regierungen ertheilten Weisungen durchgeführt werden können, sondern daß auch bezüglich solcher Transportgesellschaften die Normen wegen Führung getrennter Betriebsrechnungen nur im Einverständnisse beider Regierungen vorgezeichnet werden können.

Von den vorstehenden Erwägungen geleitet, haben sich die beiderseitigen Regierungen über die vorliegende Fassung des §. 3 der Durchführungsvereinbarung zu Artikel XX des neuen Zoll- und Handelsbündnisses geeinigt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Nachdem zwischen der königlich ungarischen Regierung und der k. k. Regierung darüber eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ob die im §. 4 des am 3. Jänner 1863 zwischen dem damaligen k. k. Finanzministerium und der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens erwähnte Staatsschuld von 80 Millionen Gulden unter jenen Schulden mit inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) und dem Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, wird zum Zwecke der Entscheidung dieser Frage und endgiltigen Austragung dieser Angelegenheit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Reichsrath wählt eine aus 15 Mitgliedern bestehende Deputation, welche mit der aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehenden Deputation des ungarischen Reichstages sich ins Einvernehmen setzt, die übereinstimmende Lösung der obbezeichneten Frage versucht und über den Erfolg ihres Vorgehens dem Reichsrathe Bericht erstattet.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Hause der Abgeordneten 10, vom Herrenhause 5 Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Kommen in Folge des Berichtes jener Deputationen binnen sechs Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an im Reichsrathe und im ungarischen Reichstage die Frage endgiltig lösende Gesetze gleichen Inhaltes nicht zu Stande, so entscheidet in der obschwebenden Frage ein Schiedsgericht.

§. 4.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien oder dessen Stellvertreter in diesem seinem Amte und aus dem Präsidenten der Cassationsgerichtsabtheilung der k. ungarischen Curie in Budapest oder im Falle der Verhinderung desselben aus deren Vicepräsidenten, als Mitgliedern, dann aus einem Obmanne, welchen die gedachten zwei Mitglieder wählen, ohne bei der Wahl an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden zu sein.

§. 5.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach der ersten von der einen oder anderen Regierung an sie ergangenen Aufforderung über die Wahl des Obmannes einigen: in diesem Falle wird die juristische Facultät in Heidelberg als Schiedsgericht bestellt.

§. 6.

Sobald das Schiedsgericht constituirt ist, hat dasselbe die beiden Regierungen hiervon zu verständigen, und jede dieser Regierungen ist verpflichtet, binnen einer unerstreckbaren Frist von vier Wochen dem Schiedsgerichte eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes und die Begründung ihres eigenen rechtlichen Standpunktes vorzulegen.

Sollte eine oder die andere Regierung die Ueberreichung dieser Vorlage unterlassen, so entscheidet das Schiedsgericht auf Grund der an dasselbe gelangten Darstellung.

§. 7.

Langen die Vorlagen von beiden Regierungen rechtzeitig ein, so gibt das Schiedsgericht jeder der beiden Regierungen Gelegenheit zu einer Gegenschrift, welche binnen einer unerstreckbaren Frist von zwei Monaten nach erfolgter Mittheilung beim Schiedsgerichte zu überreichen ist. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, doch steht es dem Schiedsgerichte frei, noch weitere Aufklärungen von jeder der beiden Regierungen zu verlangen.

§. 8.

Das Schiedsgericht hat sein Urtheil beiden Regierungen zuzufertigen und dasselbe hat als endgiltige und unanfechtbare Entscheidung der im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Frage zu gelten.

§. 9.

Wird durch übereinstimmende Gesetze (§. 3) oder durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes ausgesprochen, daß die Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank unter jenen Schulden nicht inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868 Nr. 3), und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, so werden die Länder der ungarischen Krone 30 Percent der 80 Millionen-Schuld übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die 80 Millionen Schuld allein übernehmen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und wird mit dem Vollzuge desselben das Gesammtministerium betraut.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bankgesellschaft errichtet werde.

Artikel 2.

Der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 das in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

Artikel 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Uebereinkommen mit der privilegirten österreichischen Nationalbank abzuschließen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

Statuten

der

österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

I. Titel.

Firma und Sitz der Bankgesellschaft.

Artikel 1.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft, als welche sich die privilegirte österreichische Nationalbank constituirt, ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft", in ungarischer Sprache: „Osztrák-Magyar Banktársulat". Sie führt in ihrem Siegel das vereinte Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma als Umschrift.

Artikel 2.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bankgesellschaft betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredites und des Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Theilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegirten österreichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bankgesellschaft ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, in Folge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bankgesellschaft erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Theile des Reiches Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

II. Titel.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Artikel 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfondes und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigenthum der „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft" über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der „Privilegirten österreichischen Nationalbank", insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft" als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 4.

Das Actiencapital der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches stattfinden.

Artikel 5.

Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bankgesellschaft.

Die Actien sind untheilbar.

Kein Actionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Actien haftungspflichtig.

Artikel 6.

Das gesammte Vermögen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der von der privilegirten österreichischen Nationalbank und von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird diese Haftung auf einen aus dem Actiencapitale der Bankgesellschaft zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Artikel 7.

Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Sie sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Artikel 8.

Actien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bankgesellschaft auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Cession oder der Giro mit dem Namen Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Actie lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Actie bei der Bankgesellschaft die Vormerkung in dem Actienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Actie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne.

Die vollzogene Vormerkung wird auf der Actie selbst ersichtlich gemacht.

Artikel 9.

Actien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachweist, daß er das Eigenthum der Actie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigenthumserwerbung bei dem Generalrathe anzusuchen.

Zu den nicht auf freien Namen lautenden Actien gehören jene Actien welche

a) als Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind,
b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung, oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten,
c) vinculirt (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind, oder
d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bankgesellschaft unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Artikel 10.

Will ein Actienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Actien sichern, oder soll eine Actie und deren Erträgniß einem bestimmten Zwecke durch Vinculirung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Actie auf den Namen des Eigenthümers, soferne sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinculirung bei der Bankgesellschaft unter Vorlegung der betreffenden Actie sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf die Actie zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittirung der auf die vinculirte Actie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung der Dividende in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinculirung wird im Actienbuche und auf der Actie, deren Couponsbogen die Bankgesellschaft zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinculirte Actie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinculums ausgezahlt wird.

Zur Devinculirung von Actien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinculirung erfolgte.

Sollen vinculirte Actien auf Verlangen eines anderen, als des in der Actie genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Artikel 11.

Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrath diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. Titel.

Generalversammlung.

Artikel 12.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Bankgesellschaft zustehen, werden im Namen der Gesammtheit der Actionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrathe einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 14.

An den Generalversammlungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen.

Alle jene Actionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinculirung den Besitz von 20 auf ihren Namen lautenden vor dem Juli desselben Jahres datirten Actien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Actienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des October durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung 45 Tage, bei außerordentlichen Sitzungen 14 Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder theilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung theilzunehmen berechtigt waren und welche, soferne deren Actien nicht vinculirt sind, ihren fortdauernden Actienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 15.

Von der Theilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben:

b) wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von 50 Actionären beschlußfähig.

Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu

Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Artikel 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Artikel 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf, und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekannt zu geben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Artikel 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Berathungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen theilnehmen würde, nur Eine Stimme.

Artikel 19.

Lauten Actien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Artikel 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bankgesellschaft oder in Verhinderung desselben ein Vicegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrathe gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Artikel 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Artikel 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Artikel 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) wird vom Generalrathe über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Artikel 50) Bericht erstattet.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

a) Die Wahl der Generalräthe (Artikel 23 und 31);
b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Artikel 50);
c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches);
d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales (Artikel 4).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar acht Generalräthe unmittelbar aus der Mitte der Generalversammlung, und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrath erstattet jede der Directionen der Generalversammlung einen Ternavorschlag (Artikel 41).

In die Ternavorschläge der Directionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los. Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe oder Ausschußmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

IV. Titel.

Verwaltung der Bankgesellschaft. A. Generalrath.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bankgesellschaft. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bankgesellschaft zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen, sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hierfür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41). Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten, oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40). Der Generalrath bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Artikel 46, 47 und 48.)

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bankgesellschaft bestritten wird, und genießt eine freie Wahnung im Bankgebäude in Wien.

Artikel 28.

Ein Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, wird auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers, der andere Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt wird auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hierfür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 30.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten.

Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bankgesellschaft im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 32.

Jeder Generalrath hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bankgesellschaft fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zu hinterlegen.

Artikel 33.

Jeder Vicegouverneur bezieht einen Jahresgehalt von 10.000 fl. und ein Quartiergeld von 2000 fl. aus den Mitteln der Bankgesellschaft.

Die Generalräthe versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft leisten bei dem Antritte ihrer Aemter die feierliche Angelobung, die Statuten der Bankgesellschaft genau zu befolgen, das Wohl der Bankgesellschaft nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bankgesellschaft und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bankgesellschaft Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monate an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrathes sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Simmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als Eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archive aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Zeichnung des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) trifft in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen Verfügungen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntniß.

Es hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Theilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrathes sein muß. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Directionen in Wien und Budapest.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für das Escompte- und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesammtsummen auf die einzelnen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind, und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen erstatten dem Generalrathe Berichte über die Benützung des Bankcredites, stellen dem Generalrathe auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Artikel 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Die Directionen bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Vetorechtes die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches (Artikel 25).

Artikel 41.

Die Mitglieder der Direction in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direction in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur als Vorsitzenden (Artikel 28) und acht Directoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, beziehungsweise in Budapest haben müssen.

Die zwei auf Vorschlag der betreffenden Direction von der Generalversammlung gewählten Generalräthe sind zugleich Mitglieder dieser Direction. Die sechs übrigen Directoren werden für jede der beiden Directionen vom Generalrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Functionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Artikel 42.

Zu Mitgliedern der Direction in Wien können von dem Generalrathe (Artikel 41) nur Mitglieder der Generalversammlung, zu Mitgliedern der Direction in Budapest sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes nach ihren persönlichen Eigenschaften (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bankgesellschaft zwanzig auf seinen Namen lautende, unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zu erlegen.

Artikel 43.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs di Angelobung im Sinne des Artikels 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrathe verantwortlich.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hierfür bezeichnet.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

V. Titel.

Geschäftsleitung und Personale der Bankgesellschaft.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens der Cassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Artikel 47.

Die Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bankgesellschaft ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Artikel 48.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Diensteinkommens von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft übernommen.

Ansprüche auf Activitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 1. Jänner 1878 ab zu erheben berechtigt sind, hat die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Artikel 49.

Die Beamten der Bankgesellschaft sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bankgesellschaft, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Credites, sowie über die Namen der Eigenthümer der bei der Bankgesellschaft liegenden Gelder, Pfänder und Depositen, und über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren gegen Jedermann Schweigen zu beobachten (Artikel 98).

VI. Titel.

Rechnungsrevisoren.

Artikel 50.

Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Artikel 21, b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bankgesellschaft zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, vom Generalrathe alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bankgesellschaft Einsicht zu nehmen

VII. Titel.

Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Theilen des Reiches die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Artikel 52.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache

aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insoferne er den Beschluß einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen. Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bankgesellschaft eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet das inappellable Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus je drei Mitgliedern der Obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest, welche von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer Eines Jahres hierzu designirt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus der Mitte seiner Mitglieder durch das Los bestimmt.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bankgesellschaft durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Artikel 55.

Die Bankgesellschaft kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren.

Außerdem kann die Bankgesellschaft nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel.

Geschäfte der Bankgesellschaft.

Artikel 56.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60);
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;
i) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

l) eigene Pfandbriefe der Bankgesellschaft anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bankgesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 57.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft wird in beiden Theilen des Reiches von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bankgesellschaft können nur in Noten der Bankgesellschaft (Artikel 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Artikel 59.

Alle Kundmachungen des Generalrathes erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatte in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatte in ungarischer Sprache.

A. Escomptegeschäft.

Artikel 60.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach durch die Unterschrift von drei, jedesfalls aber durch die Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten verbürgt sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben protokollirt sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bankgesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 61.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten (Artikel 65) und deren Coupons, insoferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 63.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Censurcomités durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmen-

gleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschusse erhoben.

Den Vorsitz im Censurcomité führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direction, in dessen Verhinderung, sowie überhaupt bei den Censurcomités in den Filialen führt der an den Berathungen des Comités theilnehmende Beamte den Vorsitz.

Das den Vorsitz führende Directionsmitglied ist berechtigt, die Escomptirung eines von dem Censurcomité zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Führt ein Beamter in dem Censurcomité den Vorsitz, so ist er zu dieser Ablehnung berechtigt, wenn sich auch nur Ein Mitglied des Censurcomités für die Ablehnung ausgesprochen hat; dann aber hat der Beamte den Fall auf Verlangen einer Majorität der Censoren der betreffenden Direction zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 40).

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 25 und 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre umittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen, Directoren und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

B. Darlehensgeschäft.

Artikel 65.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen. Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Werthpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;
d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und
e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Courswerthes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der Bankgesellschaft in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 66.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bankgesellschaft entrichteten Zinsen anzusprechen.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Dalrehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Bankgesellschaft

berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bankgesellschaft zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Bankgesellschaft ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Artikel 69.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bankgesellschaft zu leisten.

Artikel 70.

Die Bankgesellschaft betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Eine Prüfung der Echtheit der erforderlichen Unterschriften findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

C. Depositen.

Artikel 71.

Die Bankgesellschaft übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Werthpapiere zur Verwaltung.

Artikel 72.

Die Bankgesellschaft ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

Die Haftung der Bankgesellschaft für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten Verwahrungsfrist. Falls daher die Behebung, beziehungsweise Prolongation des Depositums nicht rechtzeitig stattfindet, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen.

Artikel 73.

Die von der Bankgesellschaft ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bankgesellschaft angezeigt werden.

Artikel 74.

Ueber ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht verfügen, sowie der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bankgesellschaft genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Artikel 75.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. Girogeschäft.

Artikel 76.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bankgesellschaft Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem, oder zu Gunsten Dritter.

Die Bankgesellschaft kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hierfür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der betreffenden Girocassa der Bankgesellschaft anweisen.

Artikel 77.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs eröffnet und die Bankgesellschaft hiervon gemäß Artikel 98 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen, wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Artikel 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bankgesellschaft Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Gesellschaft an einem anderen Platze übernommen und hingegen à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bankgesellschaft haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Gesellschaft am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 79.

Bezüglich der Präsentation, Uebertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Artikel 80.

Geräth eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage bei der Anstalt der Gesellschaft am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen Desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Anstalt der Gesellschaft nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

6. Commissionsgeschäfte.

Artikel 81.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. Titel.

Banknoten.

Artikel 82.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem vereinten Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bankgesellschaft (Artikel 38).

Artikel 83.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten, zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Cassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigen, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigt, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Werthpapiere;
c) eingelöste, verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden thatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Artikel 85.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Bankgesellschaft ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Artikel 89) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr in Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlaufe abzuschreiben.

Artikel 86.

Die Noten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bankgesellschaft ist berechtigt, hierbei eine Provision von $^1/_4$ Percent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte in Wien, beziehungsweise von dem königlichen Münzamte in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Artikel 88.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisirt und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bankgesellschaft die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bankgesellschaft nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten des Reservefondes.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

X. Titel.

Besondere Rechte der Bankgesellschaft.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im Allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft keine Anwendung.

Insbesondere ist die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bankgesellschaft sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bankgesellschaft für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bankgesellschaft, sowie alle von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 94.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgefertigten Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bankgesellschaft ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Artikel 95.

Gegen die Hauptanstalt in Wien und die Filialen der Bankgesellschaft in den österreichischen Ländern können Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, gegen die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bankgesellschaft in der Ländern der ungarischen Krone können solche Klagen nur beim k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarcreditsgeschäfte sind Klagen gegen die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft bei dem k. k. Landesgerichte in Wien anzubringen.

Artikel 96.

Die Bücher der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, sowie die Auszüge aus denselben liefern gegen Jedermann über die aus den Büchern sich ergebenden Thatsachen vollen Beweis.

Artikel 97.

Wer Verbots-, Pfand- oder Executionsrechte auf bei der Bankgesellschaft liegende Gelder und Effecten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das competente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder executive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bankgesellschaft an diesen Werthen zustehenden Rechte bewilligen kann und hiervon die Bankgesellschaft unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bankgesellschaft berechtigt, die Gelder und Effecten, oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigenthümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen. Wird über den Eigenthümer bei der Bankgesellschaft liegender Gelder oder Effecten der Concurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Concurs-, beziehungsweise der Verlassenschaftsmasse, die Bankgesellschaft hiervon durch das competente Gericht verständigen und in Kenntniß der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so haftet die Bankgesellschaft nicht für den hieraus der Concurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden. Die Erfolgung von bei der Bankgesellschaft liegenden Geldern und Effecten an gerichtlich legitimirte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Artikel 98.

Die Bankgesellschaft ertheilt über die von ihr gewährten Credite keine, über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten außer deren Eigenthümern nur über gerichtliche Aufforderung Auskünfte (Artikel 49).

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden,

beziehungsweise Zinsencoupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hierbei nach den für die Amortisation von Staatspapieren, das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 100.

Die Bankgesellschaft hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effecten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bankgesellschaft nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Bankgesellschaft hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bankgesellschaft die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. Titel.

Jahresbilanz und Wochenübersichten.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bankgesellschaft befindlichen Effecten sind zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen; der cassenmäßig nicht eingegangene Coursgewinn an den noch im Besitze der Bankgesellschaft befindlichen Effecten ist dem Reservefonde zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reserve-

fond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sechs Percent des eingezahlten Actiencapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte nach Artikel II des Uebereinkommens vom . . . . . zu Gunsten der kaiserlich-österreichischen, beziehungsweise der königlich-ungarichen Staatsverwaltung zu verwenden und die andere Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrathe zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Percent des eingezahlten Actiencapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Percent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Actien der Bankgesellschaft geschehen.

Artikel 104.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der Bankgesellschaft und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustconto, längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bankgesellschaft hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital;
b) den Reservefond;
c) den Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln;
bb) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
cc) die Effecten;
dd) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ee) die anderen Activa.

XII. Titel.

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bankgesellschaft.

Artikel 105.

Das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft dauert vom 1. Jänner 1878 an durch zehn Jahre bis 31. December 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Artikel 107.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten beider Theile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 108.

Ueber jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle eine Berufung nicht stattfindet. Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 109.

I. Die constituirende Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ist unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bankgesellschaft längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Theilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank einberufen.

II. Für die Theilnahme an der constituirenden Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft sind die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Statuten der Bankgesellschaft mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Actienbesitzes statt im Monate November (Artikel 14) acht Tage und die Aufforderung zum Actienerlage 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der constituirenden Generalversammlung ist auf die Wahl von zwölf Generalräthen (Artikel 26) die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner (Artikel 50) zu beschränken.

IV. Der Vorschlag für die Wahl von je zwei Generalräthen, welche zugleich den Directionen in Wien und Budapest anzugehören haben (Artikel 23 und 41, wird in der constituirenden Generalversammlung von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Finanzministers vorgelegt.

V. Bis zur Constituirung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft hat die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank die Geschäfte der Bank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 110.

Das der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft im Artikel 82 der Statuten ausschließlich eingeräumte Recht, unverzinsliche, auf den Ueberbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, die zufolge Artikel 86 der Statuten vorbehaltlich anderer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung von Jedermann bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen, hat vorerst nur mit der Einschränkung zu gelten, daß hierdurch der Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Insolange der Zwangscours dieser Staatsnoten besteht, ist die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsam Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Artikel 84) einzubeziehen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscours der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt.

Artikel 112.

Für alle anläßlich der Uebertragung des Vermögens der privilegirten österreichischen Nationalbank an die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen, sowie für die erste Ausfertigung der Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, wird in beiden Theilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit ertheilt.

Der Umtausch der Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Artikel 113.

Die privilegirte österreichische Nationalbank wird anläßlich ihrer Neuconstituirung als „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft" von der Beobachtung aller für die Liquidation von Actiengesellschaften in beiden Theilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

Zu Artikel 7 der Statuten.

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

(Text deutsch und ungarisch.) № .....

Actie

der

österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft erklärt hiemit, daß.....

.....oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage von

Sechshundert Gulden österreichischer Währung,

auf welche nie eine Zuzahlung statthaben kann, Eigenthümer der Actie Nr..... geworden.....,

und daher an allen Rechten theilzunehmen....., welche den Actionären der **österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft** vermöge ihrer Statuten und Privilegien zustehen und zustehen werden.

Wien, am..... 18.....

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

Vereintes Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Firma der Bankgesellschaft als Umschrift.

Unterschrift des Gouverneurs.

Unterschrift eines Generalrathes.

Unterschrift des Generalsecretärs.

Osztrák magyar banktársulat.

Osztrák magyar banktársulat.

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

Anmerkung. Auf der vierten Seite der Actie wäre abzudrucken der Wortlaut der Artikel 8, 9, 10 und 11 der Statuten.

Statuten

der

Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

I. Titel.

Wirkungskreis der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

§. 1.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt die Hypthekarcreditsgeschäfte der privilegirten österreichischen Nationalbank zur weiteren Durchführung mit allen Rechten und Begünstigungen, welche der Letzteren aus den Statuten und dem Reglement ihrer Hypothekarcreditsabtheilung, sowie aus den einzelnen Darlehensverträgen zustehen.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Einlösung und Verzinsung der im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank. Das Eigenthum der Hypothekarforderungen der privilegirten österreichischen Nationalbank geht kraft der Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Artikel 3) an die Letztere über, ohne daß es hierzu einer bücherlichen Eintragung bedarf.

Außer der Durchführung der von der privilegirten österreichischen Nationalbank übernommenen Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäfte beziehen sich die Operationen der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft:

a) auf die von ihr unmittelbar oder im Wege der Ablösung zu gewährenden Hypothekardarlehen und
b) auf die von ihr hinausgegebenen Pfandbriefe.

II. Titel.

Verwaltung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes.

§. 2.

Die oberste Leitung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft kommt dem Generalrathe der Bank-

gesellschaft (Artikel 25 der Gesellschaftsstatuten) zu. Der Generalrath bestellt zur unmittelbaren Geschäftsführung die erforderlichen Organe; er bestimmt den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothekarforderungen, sowie den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen der auszugebenden Pfandbriefe.

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bankgesellschaft oder eines Vicegouverneurs aus drei von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 4.

Wenn es sich aber um die Frage über die Sicherstellung eines zu gewährenden Darlehens oder einer abzulösenden Hypothekarforderung handelt, werden dem nach §. 3 gebildeten Comité mindestens zwei sachverständige Vertrauensmänner beigezogen, welche über diese Frage eine entscheidende Stimme haben.

§. 5.

Der Generalrath ernennt die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern.

Die Ernannten leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Gouverneurs der Bankgesellschaft.

Die Vertrauensmänner haben ihre Meinung mit strenger Unparteilichkeit abzugeben und im Zweifel sich immer für jene Ansicht auszusprechen, welche der Bankgesellschaft größere Sicherheit gewährt.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder jene Personen betheiligt sind, für die es vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt ist.

§. 7.

Bei der Bildung des Comités für die Hypothekarcreditsgeschäfte (§. 3) und bei der Berufung der Vertrauensmänner in dasselbe (§. 4) ist auf das Vorkommen der Hypothekardarlehensgeschäfte in beiden Theilen der Monarchie Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Das Comité wird sich an den von dem Gouverneur der Bankgesellschaft bestimmten Tagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung versammeln.

Alle Gegenstände, über welche von dem Comité nach vorausgegangener mündlicher Berathung ein Beschluß gefaßt worden ist, dann die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder und der Beschluß selbst werden in einem förmlichen Protokolle zusammengefaßt.

Nach Umständen kann auch ohne vorläufige Berathung ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die bezüglichen Behelfe den Comitémitgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden sind.

III. Titel.

Ueberwachung durch die Staatsverwaltungen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcredits-

abtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluß des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 10.

Ist ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen (§. 8), so sind die bezüglichen Acten den beiden Regierungscommissären zur Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen und zur Mitfertigung zuzusenden.

IV. Titel.

Besondere Rechte der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft.

§. 11.

Alle der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bankgesellschaft zu gelten. Außerdem werden der Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insofern diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Bankgesellschaft, somit auch die Auszüge aus denselben vollen Beweis;

c) die Bankgesellschaft ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) die Execution anzusuchen (§§. 37—55), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; das Cognitionsgericht hat in diesem Falle die Execution zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich die zur Vollziehung der Execution zuständige Behörde ist, die letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß;

d) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bankgesellschaft in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bankgesellschaft

berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bankgesellschaft in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muß, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51).

g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

h) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 12.

Alle der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur völligen Abwicklung dieser Geschäfte auch über die Dauer des der Bankgesellschaft verliehenen Privelegiums.

V. Titel.

Geschäftsbehandlung und Bedingungen für die Ertheilung von Hypothekarcrediten.

A. Zulässigkeit der Beleihung.

§. 13.

Die Bankgesellschaft ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek derart sichergestellt ist, daß das Darlehen mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten den Werth der Hypothek höchstens bis zur Hälfte erschöpft, oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende Erklärung abgeben, daß sie der Bankgesellschaft für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

§. 14.

Die Bankgesellschaft kann auch bereits haftende Hypothekarcapitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen.

§. 15.

Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes verpfändet werden wollen, dürfen nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren Feuerassecuranzgesellschaften versichert sind.

B. Werthsermittlung der Hypotheken.

§. 16.

Das Comité des Generalrathes für die Hypothekarcreditsabtheilung bestimmt unter Zuziehung der Vertrauensmänner mit sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Behelfe die Werthannahme der Hypothek, welche der Beleihung zu Grunde gelegt werden soll.

Als Behelfe bei Ermittlung des Werthes von Grundstücken können dienen: Gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Ertragsausweise, Pacht- und Kaufcontracte, Erbtheilungen, Katastralschätzungen, der hundertfache Betrag der Grundsteuer, die ortsüblichen Kaufpreise und Pachtzinse.

Als Werth von Zinshäusern, deren guter Baustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittserträgnisse der letzten sechs Jahre, und bei Häusern, welche erst seit kürzerer Zeit bestehen, von dem Durchschnittserträgnisse seit der Zeit ihrer Benützung ein Drittel abzieht und den Rest capitalisirt, wobei jedoch kein geringerer als der fünfpercentige Zinsfuß in Anwendung gebracht werden darf.

§. 17.

Die Bankgesellschaft ist auch berechtigt, den Werth der angebotenen Hypothek durch ihre Organe erheben zu lassen.

Die Kosten einer solchen Werthermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

§. 18.

Wird es für nothwendig erachtet, daß der Werth der angebotenen Hypothek durch Organe der Bankgesellschaft erhoben werde, so wird dem Darlehenswerber vorerst der Betrag, welcher zur Bestreitung der wegen Vornahme des Augenscheines auflaufenden Kosten zu erlegen ist, und die Frist, binnen welcher der Erlag geschehen muß, bekannt gegeben. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist gilt als stillschweigende Verzichtleistung auf die Gewährung eines Darlehens.

§. 19.

Hat der Darlehenswerber den nach §. 18 zu leistenden Betrag in der bestimmten Frist erlegt, so wird ihm über Verlangen bekanntgegeben, an welchem Tage der Augenschein vorgenommen werden soll.

Das Ergebniß des vorgenommenen Augenscheines berechtigt den Darlehenswerber noch keineswegs, die Gewährung des Darlehens oder der Capitalsablösung anzusprechen, da die endliche Entscheidung nur dem Comité vorbehalten bleibt.

C. Vorläufige Darlehenszusage.

§. 20.

Gleichzeitig mit der Verständigung über die Zusage eines Darlehens und die zur Erlangung desselben gestellten Bedingungen wird dem Darlehenswerber die von der Bankgesellschaft ausgestellte Erklärung, mittelst welcher letztere dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, hinaus-

gegeben und demselben zur Pflicht gemacht, diese Erklärung in den öffentlichen Büchern eintragen zu lassen.

§. 21.

Bei jeder Zusage eines Darlehens wird eine Frist bestimmt, binnen welcher der Darlehenswerber die Erfüllung der Bedingungen nachweisen muß.

Der fruchtlose Ablauf der Frist gilt als eine stillschweigende Erklärung, daß der Darlehenswerber von dem gewährten Darlehen keinen Gebrauch machen wolle.

Eine nachträgliche entgegengesetzte Erklärung und selbst die nachträgliche Erfüllung der gestellten Bedingungen gibt demselben kein Recht, von der Bankgesellschaft die Erfüllung des gegebenen Versprechens zu verlangen.

§. 22.

Wird über eine Eingabe ablehnend entschieden, so wird der Darlehenswerber hiervon ohne Mittheilung der Ablehnungsgründe verständigt.

D. Darlehensbedingungen.

§. 23.

Jede Bewilligung eines Darlehens oder einer Capitalsablösung ist selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß die in den Fällen des §. 15 geforderte Nachweisung geliefert, und daß die in den §§. 13, 20, 24 und 25 erwähnten Urkunden im Sinne der dort vorgezeichneten Bestimmungen ausgefertigt, einverleibt und beziehungsweise supereinverleibt worden sind.

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Bankgesellschaft in den im §. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Im dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11, lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muß der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) Die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren beiden halbjährig vorhinein zu bezahlen (§. 31);
b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen, Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der Bankgesellschaft jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;
c) die Berichtigung der Einverleibungsgebühr, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der Bankgesellschaft vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der verpfändeten Realität kein Steuer- und Gebührenrückstand hafte;
d) bei Erlag der an die Bankgesellschaft zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei.

e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so daß die Bankgesellschaft aus Anlaß des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;

f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;

g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch, Abtrennung ꝛc. ohne vorläufige Einwilligung der Bankgesellschaft vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 25.

Wenn bei der Ablösung von bereits haftenden Hypothekarcapitalien jene Rechte, welche der Bankgesellschaft nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen, nicht schon durch den ursprünglichen Schuldschein zugesichert erscheinen, oder wenn dieser nicht gerichtlich oder von einem Notar legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der verpfändeten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothekargläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderung anerkennen, als auch der Bankgesellschaft die Priorität bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten, zur grundbücherlichen Eintragung geeigneten Rechte einräumen.

§. 26.

Die Nichterfüllung einer von den im §. 24 a, c, d und g aufgeführten Verpflichtungen hat die Folge, daß die Bankgesellschaft berechtigt ist, das Darlehen ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten einzubringen.

E. Zuzählung der Darlehen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch ämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, daß das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der Bankgesellschaft diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);

b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, daß die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt;

c) wenn er mit Tod abgegangen;

d) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;

e) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 28.

Die Vorlage der in den §§. 23 und 27 gedachten Urkunden wird dem Darlehenswerber vorläufig mittelst Empfangscheines oder Schreibens bestätigt, worin zugleich erklärt wird, daß die beurkundete Darlehens oder Ablösungsvaluta erst dann erfolgt werde, wenn die Urkunden anstandslos befunden worden sind.

§. 29.

Sind alle Urkunden anstandslos befunden worden, so werden sie der Hypothekarcreditscasse in Wien zur Aufbewahrung übergeben. Die Hypothekarcreditscasse in Wien oder diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will (§. 30), erhält zugleich den Auftrag, dem Ueberbringer des im §. 28 erwähnten Empfangscheines oder Schreibens, sofern er die im §. 27, b festgesetzte Behebungsfrist nicht überschreitet, die Valuta nach Abzug der vorhinein zu entrichtenden Zinsen und gegen Rückstellung des Empfangscheines oder des Schreibens zu erfolgen. Bei der Erfolgung der Valuta werden nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermine eingehoben.

§. 30.

Die Bankgesellschaft wird die Darlehensvaluta je nach Verlangen des Darlehensnehmers bei der Hypothekarcreditscasse in Wien, oder bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze erfolgen lassen.

F. Verzinsung, Rückzahlung und Kündigung der Darlehen.

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitaltilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Bankgesellschaft nach deren vollem Nennwerthe geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditscasse der Bankgesellschaft in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 32.

Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn durch den zur Rückzahlung angebotenen Betrag eine oder mehrere vertragsmäßig bedungene Capitalsraten ohne Rest beglichen werden, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens sechs Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündigt oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet.

Wird ein gekündigtes Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist bezüglich desselben gegen den Schuldner so vorzugehen, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 33).

§. 33.

Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, oder wenn die nach §. 24, c und d zu liefernden Nachweise zu rechter Zeit nicht beigebracht werden, ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre Darlehensforderung ohne vorherige Kündigung sogleich im Wege der Execution (§. 11, c) einbringlich zu machen.

§. 34.

Wenn die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Bankgesellschaft nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 13), so steht der Bankgellschaft das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist drei Monate vorhinein im Wege des Cognitionsgerichtes aufzukündigen.

§. 35.

Will Derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit angeordnet und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civilrechtssachen gepflogen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

§. 36.

Löschungsfähige Quittungen über zurückgezahlte Hypothekardarlehen und Cessionen, welche die Bankgesellschaft ausstellt, müssen mit der statutenmäßigen Firmazeichnung der Bankgesellschaft (Artikel 38 der Gesellschaftsstatuten) versehen sein.

Löschungserklärungen, Abschreibungsbewilligungen und Cessionen, welche Hypotheken betreffen, die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen sind, müssen in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 48) der Mitfertigung des österreichischen Regierungscommissärs unterzogen werden.

VI. Titel.

Bestimmungen für die Durchführung von gerichtlichen Executionen.

§. 37.

Die gerichtliche Execution kann auch auf andere als die im §. 11, e erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners, oder auf die der Bankgesellschaft verpfändete Realität oder auf anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt werden.

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht (§. 11, lit. c) wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete Realität wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung der Realität vollzogen.

Es hängt von der Bankgesellschaft ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten zu wählen.

§. 40.

Wählt die Bankgesellschaft die Sequestration der verpfändeten Realität, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

Das Executionsgericht hat den von der Bankgesellschaft vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Bankgesellschaft zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 42.

Der Besitzer der sequestrirten Realität hat seine Einwendungen gegen den auf den Vorschlag der Bankgesellschaft bestellten Sequester längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Executionsgericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester bestellen.

Bis dies geschehen, wird der über Vorschlag der Bankgesellschaft vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

§. 43.

Die Gefahr und Verantwortung der Bankgesellschaft für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die im §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne daß der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

§. 44.

Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die Steuern und sonstigen Umlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtigt, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Bankgesellschaft und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder wenn die Sequestration nicht Ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration gehörig belegt an das Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität ungesäumt zu erledigen hat.

§. 46.

Will die Bankgesellschaft die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse der sequestrirten Realität verpachten, so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Bankgesellschaft die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Executionsgericht ohne Einvernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität prüfen und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird.

Hiernach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling nach Abzug der im §. 44 erwähnten Vorgangsposten und der an die Bankgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuführen sei.

§. 47.

Wenn die Bankgesellschaft die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach §§. 16 und 17 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung, und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Die Bankgesellschaft ist auch dann, wenn die verpfändete Realität auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen und hierbei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Bankgesellschaft baldthunlichst befriedigt werde.

Dieses Recht steht der Bankgesellschaft auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung der Realität im Sequestrationswege verlangt, oder wenn die Realität im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll.

In allen diesen Fällen ist der Bankgesellschaft vor endlicher Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter 14 Tage und nicht über 30 Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen.

Das Executionsgericht wird diese Feilbietungsbedingungen nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, ein Einverständniß unter denselben zu erzielen suchen, und wenn dies nicht zu Stande käme, unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen.

§. 49.

Wenn ein anderer Gläubiger die der Bankgesellschaft verpfändete Realität in Execution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage nicht verfolgt, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

§. 50.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität der Concurs eröffnet, so muß zwar die Bankgesellschaft in jenen Ländern, in welchen der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse voranzugehen hat, ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concursinstanz anmelden, jedoch ist hierüber selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditorenausschusses ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditorenausschuß, oder wenn dieser noch nicht ernannt wäre, die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen.

In dem Liquidationsurtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der Bankgesellschaft zuständige Hypothekarrecht unbeschadet der Rechte anderer Hypothekargläubiger erkannt werden.

§. 51.

Sobald das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden, kann die Bankgesellschaft auch vor Schöpfung des Classificationsurtheiles verlangen, daß die verpfändete Realität sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriedigt werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concursverhandlung ergeben, daß der Bankgesellschaft mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierpercentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen.

§. 52.

Die §§. 39 bis 51 finden auch dann Anwendung, wenn die Execution auf ein anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt wird (§. 37).

§. 53.

So oft die Bankgesellschaft von dem ihr im §. 11, d rücksichtlich der Einbringung von rückständigen Zinsen oder Annuitäten eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will, hat sie der betreffenden politischen Behörde den Betrag der Zinsen- oder Annuitätenrückstände nachzuweisen (§. 11, b); die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften Amt zu handeln.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die Bankgesellschaft vorschußweise zu bestreiten, der Exequirte aber ohneweiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen und letzterer am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bankgesellschaft angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat er darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann er mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem Cognitionsgerichte die Sistirung der Execution begehren. Das Cognitionsgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hiervon die Bankgesellschaft und — wenn Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe.

Im obigen Falle, sowie auch dann, wenn dem Exequirten vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote stehen, kann derselbe bei dem Cognitionsgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn der Exequirte nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

VII. Titel.

Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

§. 56.

Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines im Sinne dieser Statuten hypothekarisch sichergestellten Capitales unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Jene Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, welche unter denselben Bedingungen, wie die im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank (§. 1) ausgegeben werden, gewähren ihren Besitzern dieselben Rechte, welche den Besitzern der verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank zustehen.

§. 57.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Um-

laufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

Der Betrag der jeweilig im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank ist in die obige Gesammtsumme des zulässigen Pfandbriefumlaufes einzurechnen.

Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bankgesellschaft einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag ist zur jeweiligen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 58.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der Pfandbriefe haften vorzugsweise die Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der Bankgesellschaft wird diese Haftung (Artikel 6 der Gesellschaftsstatuten) auf einen aus dem Actiencapitale der Bankgesellschaft zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

§. 59.

Jeder Pfandbrief wird mit der statutenmäßigen Firmazeichnung und mit dem Siegel der Bankgesellschaft versehen. Er enthält:

a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinst wird;
c) den Zinsfuß und die Zinsentermine;
d) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
e) die Haftung der Bankgesellschaft für Capital und Zinsen — und
f) die von den beiden Regierungscommissären unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten, in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der Bankgesellschaft ausgestellt worden sei.

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Ueberbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der Bankgesellschaft zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 fl. ausgestellt.

§. 61.

Die Pfandbriefe können auf eine bestimmte oder auf eine durch Verlosung zu bestimmende Verfallszeit gestellt werden. Sie dürfen jedoch auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen ein Pfandbrief eingezogen wird, müssen die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt oder es muß der Nominalbetrag derselben bar ersetzt werden.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der Bankgesellschaft ausgezahlt. Pfandbriefe und Zinsenquittungen werden bei der Hypothekarcreditscasse der Bankgesellschaft in Wien oder nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze bezahlt.

§. 64.

Zinsen, welche nicht binnen 3 Jahren, und Pfandbriefscapitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt und können somit nicht mehr gefordert werden.

§. 65.

Die Pfandbriefe der höheren Kategorien können gegen Pfandbriefe niedriger Kategorie und umgekehrt umgetauscht werden.

§. 66.

Die Bankgesellschaft erkennt den Inhaber eines auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und den Inhaber eines Coupons als dessen Eigenthümer.

Will ein Pfandbriefbesitzer sich die Behebung der Zinsen von ihm gehörigen Pfandbriefen sichern, oder soll ein Pfandbrief und dessen Erträgniß einem bestimmten Zwecke gewidmet werden, so ist um die Vornahme der Vinculirung bei der Bankgesellschaft unter Vorlegung des betreffenden Pfandbriefes sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf den Pfandbrief zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange der Zinsen und des auf den vinculirten Pfandbrief entfallenden Capitales ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung des Capitales oder der Zinsen in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Zinsen der vinculirten Pfandbriefe werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt und mit dem Namen des zur Empfangnahme Berechtigten versehen ist.

Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird von der Bankgesellschaft nicht übernommen. Es steht jedoch dem Eigenthümer des Pfandbriefes frei, zu verlangen, daß die Bezahlung des Pfandbriefcapitales und der Zinsen, sowie eine Devinculirung des Pfandbriefes nur gegen Beibringung seiner gerichtlich oder notariell legalisirten Unterschrift stattfinden dürfe.

§. 67.

Zur Devinculirung von Pfandbriefen welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten vinculirt sind, muß noch die Bewilligung der Aufsichtsbehörde beigebracht werden.

Sollen vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen eines anderen, als des in dem Vinculum genannten Eigenthümers devinculirt werden, so hat der Präsentant der Bankgesellschaft durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachzuweisen, daß er das Eigenthum des Pfandbriefes erworben habe.

§. 68.

Bezüglich der Vinculirung und Devinculirung von verlosbaren Pfandbriefen der privilegirten österreichischen Nationalbank haben die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zu gelten.

§. 69.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft unterliegt nicht der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren.

§. 70.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft können in beiden Theilen des Reiches zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengelder, zu Militärheiratscautionen und zum Börsencourse, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden, insoferne bei Cautionen nicht der Erlag in Barem durch besondere Normen vorgeschrieben ist.

§. 71.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft dürfen an der Börse verkauft und deren Cours in dem amtlichen Coursblatte notirt werden.

Uebereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits.

Artikel I.

Die privilegirte österreichische Nationalbank prolongirt das laut §. 4 des Uebereinkommens vom 10. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. December 1877 rückzahlbare Darlehen von Achtzig Millionen Gulden österr. Währ. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft verliehenen Privilegiums, das ist bis 31. December 1887, zinsenfrei.

Artikel II.

Der den Staatsverwaltungen nach Artikel 103 der Statuten gebührende Antheil am Reingewinne der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird zur Abschreibung von dieser Schuld verwendet. Im Falle jedoch, daß die auf Grund des Gesetzes vom . . . . . erfolgende Entscheidung dahin lauten würde, daß die Schuld von Achtzig Millionen Gulden österr. Währ. unter jenen Schulden mitbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, sind 30 Percent des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnantheiles an die ungarische Staatsverwaltung hinauszuzahlen.

Artikel III.

Die privilegirte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfondes auf 7 Percent für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Aerars von 340.543 fl. 48 5/10 kr. österr. Währ.

Artikel IV.

Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von Fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige Fünfzig Millionen

Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Artikel V.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel VI.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Artikel VII.

Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums einzubringen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Steuer.

§. 1.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeter (Hektolitergrad Liter Alkohol).

Dieselbe Steuer ist auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit, z. B. aus gegohrener Maische mittelst Destillation derselben stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten, welche diese Flüssigkeit liefern würde, wenn sie zur Alkoholgewinnung bestimmt würde.

Steuerfreie Branntweinerzeugung.

§. 2.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Haus-

bedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Ueberwachung der steuerfreien Branntweinerzeugung die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der steuerfreien Branntweinerzeugung zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Steuer-Rückvergütung.

a) bei der Ausfuhr von gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 3.

Von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung in Fässern und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zolllinie ausgeführt wird, wird für jeden Hektoliter und jeden mittelst des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters erhobenen Grad Alkoholgehalt (Hektolitergrad Alkohol) die Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern mittelst Anweisungen rückvergütet, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem diese Flüssigkeit über die Zolllinie ausgetreten ist.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Sendung mindestens 100 Flaschen von je einem Viertel, oder einen halben oder ganzen Liter Inhalt umfaßt, die Steuerrückvergütung mittelst Anweisungen der bezeichneten Art geleistet, und zwar mit 85 kr. für 100 Viertelliter, mit 1 fl. 70 kr. für 100 halbe Liter und mit 3 fl. 40 kr. für 100 Liter.

Für Mengen unter 100 Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

b) Bei der Verwendung von Branntwein zur Erzeugung gewisser Fabrikate.

§. 4.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorsichten die Steuerrückvergütung auch für Branntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genußmittel gehörigen Fabrikaten, z. B. Bleizucker, verwendet wird.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 5.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verzehrungssteuer zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Gebühr findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuer vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandsleistung bei der Durchführung der Steuer.

§. 7.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Finanzorganen bei den Amtshandlungen, welche sie zum Vollzuge der im §. 1 bezeichneten Steuer vornehmen, auf ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Verjährung.

§. 8.

Die im §. 1 bezeichnete Steuer unterliegt keiner Verjährung.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 9.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Steuer.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 10.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit zu erzeugen oder mittelst Destillation umzustalten, oder Essig oder Essiggut mittelst der Destillation aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 31, 54, 62 und 75) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 11.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 10 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, daß solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 10) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 12.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen

24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 31, 62 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer während seiner Abwesenheit eine in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu den, in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, zu ertheilenden Auskünften zu bestellen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter, oder in Abwesenheit des letzteren Derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen, und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Größe der Gährgefäße, Vergrößerung ihres Rauminhaltes, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und des Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäße in der Erzeugungsstätte.

§. 13.

Es ist untersagt:

1. für mehlige Stoffe, Rüben, Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe, Gährgefäße unter 2½ Hektoliter Rauminhalt und für andere Stoffe Gährgefäße unter 1½ Hektoliter Rauminhalt zu benützen, wofern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Finanzbehörde ertheilt wird;

2. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Maischgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

3. in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;

4. den Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

5. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

6. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

7. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Benützung der Gefäße oder Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 14.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche, als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 21, Z. II, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versieglung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche, als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Die Erzeugungsstätte jeder im §. 10 bezeichneten Unternehmung ist unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Zu der Erzeugungsstätte werden gerechnet:

1. die Räume, in denen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die zu diesem Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

3. die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger den Verkauf seiner Erzeugnisse betreibt;

4. alle mit einem unter 1, 2 oder 3 aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 16.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm nicht die Haftung obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbsbetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 17.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschluß befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens. Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 18.

Jene Handlungen des Gewerbsverfahrens, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Verzehrungssteuer angeordnet ist (§§. 42, 56 und 66), werden das steuerbare Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollete ausgefolgt, und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 19.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 15), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben, bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Der bei einer Durchsuchung beigezogenen obrigkeitlichen Person oder dem beigezogenen Gliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den Amtshandlungen des Finanzorganes unausgesetzt beizuwohnen, bei einem gemachten Anstande die aufgenommene That- oder Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Besteuerungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben.

Besteuerungsarten.

§. 20.

Die Verzehrungssteuer von gebrannter geistiger Flüssigkeit wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Maischraumes eingehoben:

I. im Wege der Pauschalirung, und zwar:

a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes,

b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung;

II. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol;

III. auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.

Eintheilung der Brennereien.

§. 21.

Zu diesem Zwecke (§. 20) werden die Brennereien eingetheilt:

I. in Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, Stärkmehl): Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerraffinerien: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten, und entweder

a) in den Maischgefäßen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt (§. 26) haben, die Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen mag wie immer sein, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampf-Apparat (Brennvorrichtung) oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur Eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche benützen, welche mit mehr oder anderen als den in II aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter hat,

II. in Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt der Maischgefäße (§. 26) nur Eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasen-

helm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt;

III. in Brennereien, welche andere, als die in I bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager u. s. w., verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

§. 22.

Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes haben die Steuer alle im §. 21 unter I a und b bezeichneten Brennereien zu entrichten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 23.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen alle im §. 21 unter II und III bezeichneten Brennereien.

Abfindung.

§. 24.

Die im §. 20 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung und zwar: Eine von der im §. 21, Zahl II bezeichneten Art benützt wird, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und nur selbst erzeugtes Obst, oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte, oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbräuern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Productsteuer.

§. 25.

Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates können alle jene Brennereiunternehmer die Steuer entrichten, welche die im §. 61 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 26.

Bei den im §. 21 unter I lit. a und b bezeichneten Brennereien wird als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt

a) der Gährbottiche,

b) der Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),

c) der Hefengährgefäße,
d) der Mutterhefengefäße,
e) der Mutterhefenkühlschiffe und
f) der Maischbehälter und Montejus für, mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische,
g) sowie überhaupt aller Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt der im §. 28 genannter Gefäße nach Maßgabe der daselbst enthaltenen Bestimmungen.

3. Für jeden Hektoliter des nach 1 und 2 sich ergebenden Rauminhaltes folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden und zwar: 5 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Rüben, 6 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und 7 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen.

Nachlaß für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 27.

Von der im §. 26 festgesetzten Alkoholausbeute wird jenen mit einer Landwirthschaft in Verbindung stehenden Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 34 Hectoliter nicht übersteigt, für den in die Zeitperiode vom 1. October bis 31. März fallenden Betrieb ein Nachlaß von 20 Percent bewilligt, wenn sie darum ansuchen und glaubwürdig nachweisen, daß:

a) die Brennerei einen integrirenden Bestandtheil einer Landwirthschaft bildet und sowohl die Brennerei als auch die Landwirthschaft von ein und derselben Person (Eigenthümer oder Pächter) für eigene Rechnung betrieben wird, und daß
b) das Verhältniß zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalte der Gefäße und der zur Landwirthschaft gehörenden Grundfläche an Acker, Wiese und Weide so beschaffen ist, daß auf ein Hektoliter dieses Rauminhaltes wenigstens 10 Hectare Grundfläche entfallen.

Bedingt steuerbare Gefäße.

§. 28.

Die Gefäße, deren Rauminhalt bedingt und zwar ganz oder theilweise in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist, sind folgende:

1. Die Gefäße, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß), wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind.

2. Die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen, oder eine Dampfzuleitung haben.

3. Die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche, Auflösbottiche) für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerationsgefäße, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefäße in Spiritus-Preßhefenfabriken 80 Percent, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Preßhefengewinnung oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, 90 Percent und in Rübenbrennereien 100 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

4. Die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig von dem freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind oder über 24 Centimeter Tiefe haben.

5. Die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren über 19 Centimenter Durchmesser fließt oder wenn die Kühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt.

6. Die Maischleitungsröhren, wenn ihr Durchmesser 19 Centimeter und die Maischleitungsrinnen, wenn ihr Querschnitt 250 Quadrat-Centimeter übersteigt.

7. Die Süßmaischhefengefäße (Hefenansatzgefäße, Hefeneinteiggefäße), wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus-Preßhefenfabriken 30 Percent, in anderen Brennereien 20 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

8. Die Hefenabwässerungsgefäße und die Hefenwasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefäßen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich durch Röhren oder Rinnen in Verbindung stehen.

9. Die Hefenschaumgefäße, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) beträgt.

10. Die zum Abbrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen (Blasen- und Maischwärmer), wenn ihr Gesammtrauminhalt 75 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) übersteigt.

11. Der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Rauminhalt (ohne Einrechnung des Raumes, welchen ein in demselben befindlicher Lutterbehälter, eine Wärmschlange u. s. w. einnehmen) bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen $\frac{3}{4}$ des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei continuirlich thätigen Brennvorrichtungen (Colonnenapparaten) 10 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

Von den unter 3 bis einschließlich 11 aufgeführten Gefäßen und Werksvorrichtungen, bei welchen die für deren steuerbare Behandlung angegebenen Bedingungen ganz oder theilweise vorhanden sind, werden die Vormaischbottiche, Auflösbottiche und Rübenmacerationsgefäße (Z. 3), die Süßmaischgefäße (Z. 7), sowie die Brennvorrichtungen (Z. 10) mit den Rauminhaltsüberschüssen, welche über die oben festgestellten steuerfreien Percentsätze sich ergeben, dagegen die Kühlschiffe (Z. 4), Maischkühlapparate (Z. 5), Maischleitungsröhren und Rinnen (Z. 6), Hefenabwässerungsgefäße und Hefenwasser-Reservoirs (Z. 8), Hefenschaumgefäße (Z. 9), Maischvorwärmer (Z. 11) mit ihrem vollen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen.

Die Gefäße zum Kochen des Maischgutes (Z. 1), sowie die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien (Z. 2) werden, wenn bei denselben die unter Z. 1, beziehungsweise Z. 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, als Vormaischbottiche behandelt.

Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei der Ermittlung eines allfälligen Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung (Z. 10) nicht in Anschlag gebracht.

Steuerfreie Gefäße.

§. 29.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit bleiben:

1. Die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen.

2. Die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser (schweflichsauerem Wasser) bestimmten Gefäße, sowie die Wasserleitungsröhren.

3. Die Weichstöcke zum Einquellen des Getreides in ganzen Körnern.

4. Die Erdäpfelwaschbottiche.

5. Die Aufbewahrungsgefäße (Gruben) für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe.

6. Die Gefäße zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser (Malztretgefäße.)

7. Die Vorkühlschiffe zur Abkühlung der gekochten Erzeugungsstoffe vor deren Uebertragung in die Vormaischbottiche.

8. Die zum Hineinstellen der Mutterhefengefäße bestimmten Kühlbottiche.

9. Die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rectificatoren der Brennvorrichtung.

10. Die Gefäße und Behälter zur Aufbewahrung des Spiritus (Branntweinphlegma).

11. Die zur Leitung und Aufbewahrung von Schlempe dienenden Röhren, Rinnen und Gefäße.

Aufstellung neuer im Gesetze nicht aufgeführter Gefäße oder Werksvorrichtungen.

§. 30.

Die in den §§. 26 und 28 bezeichneten Gefäße und Werksvorrichtungen sind sowohl in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, als auch in dem Befundprotokolle (§. 31) stets mit der gesetzlich festgestellten Benennung aufzuführen. Wird beabsichtigt, andere Gefäße oder Werksvorrichtungen zu verwenden, so sind dieselben, wenn diese Absicht schon vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode besteht, in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, während der Betriebsdauer aber vier Wochen vor deren beabsichtigten Verwendung abgesondert anzumelden und darf die Einbringung derselben in die Räume der Brennerei insolange nicht geschehen, bis über deren unbedingt oder bedingt steuerbare oder steuerfreie Behandlung die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt ist.

Wird ein solches Gefäß oder eine solche Werksvorrichtung als steuerfrei erkannt, oder zwar als steuerbar, aber nur bedingt erklärt, und durch dessen oder durch deren Verwendung die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei nicht geändert, so kann dasselbe oder dieselbe sogleich nach der Entscheidung in Verwendung genommen werden.

Außer diesem Falle darf die Verwendung des Gefäßes oder der Werksvorrichtung nur unter Beobachtung der für Aenderungen des Betriebsumfanges geltenden Anordnungen eintreten (§. 34).

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichts-Personales und in der Person des Brennereileiters.

§. 31.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes der Finanz-Bezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) den Standort und das Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen zum Brennereibetriebe geeigneten Wertsvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergl. unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die Uebrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennerei-

betrieb leitet, und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensunterfertigung zu bestätigen hat.

Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die Finanzbehörde veranlaßt auf Grund dieser Beschreibung und Uebersicht die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter mitzuunterfertigendes Protokoll (Befundprotokoll) aufzunehmen.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, woferne für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird jedoch eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode, und wenn sie im Laufe der Erzeugungsperiode (§. 34) eintreten sollte, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen.

Aenderungen in dem Stande des Aufsichtspersonales der Brennerei, insbesondere in der Person des Brennereileiters, hat der Brennereiunternehmer spätestens 24 Stunden, bevor sie eintreten, schriftlich anzuzeigen.

Die den neuen Brennereileiter betreffende Anzeige ist von diesem mitzufertigen.

Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße.

§. 32.

Die in den §§. 26 und 28 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen sind von dem Brennereiunternehmer mit ihrem wirklichen Rauminhalte nach Hektolitern und Litern in der Uebersicht der Werksvorrichtungen der Brennerei anzusetzen.

Auch in dem Befundprotokolle werden diese Gefäße und Werksvorrichtungen mit jenem Rauminhalte eingestellt, welcher sich bei der amtlichen Abmessung mittelst Wassereinguſſes ergeben hat.

Dagegen ist der Rauminhalt der in dem §. 29 genannten (steuerfreien) Gefäße, sowohl in der erwähnten Uebersicht, als auch in dem Befundprotokolle stets derart aufzunehmen, daß Bruchtheile eines Hektoliters, die einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halbes Hektoliter und größere als ein ganzes Hektoliter gerechnet werden.

Ergibt sich bei der Schlußsumme des täglich zu versteuernden Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen ein Bruchtheil eines Hektoliters, so ist dieser als ganzes Hektoliter zu rechnen.

Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 33.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grund des amtlich erhobenen Befundes (§. 31) und wird dem Brennereiunternehmer in Form einer amtlichen Erledigung bekanntgegeben.

Sollte die amtliche Bezeichnung und Ausmessung der Gefäße und Werksvorrichtungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist, noch nicht erfolgt sein, so wird, wenn es der Brennereiunternehmer verlangt, die Leistungsfähigkeit nach den von ihm gemachten Angaben (§. 31) bemessen und hierüber die Erledigung, unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung und unter Verantwortlichkeit des Brennereiunternehmers (§. 86, Z. 3 und §. 88) ausgefolgt.

Pauschalirungsperiode.

§. 34.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb dieser jährlichen Zeitperiode ist eine Erweiterung oder Verringerung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe wenigstens 14 Tage vor Beginn des Monates, in dem sie eintreten soll, bei der Finanzbezirksdirection, (Finanzdirection, Finanzinspector), schriftlich angezeigt wird, und daß eine neue amtliche Erledigung darüber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Sowohl die ursprünglich für die jährliche Erzeugungsperiode geschehene Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, als auch jede Aenderung derselben ist für den Brennereiunternehmer auf mindestens drei Monate bindend.

Es wird jedoch gestattet, daß in jenen Fällen, wo der Beginn des Betriebes in die Monate September oder October fällt, die erste Aenderung des Betriebsumfanges in der Erzeugungsperiode auch vor Ablauf von drei Monaten stattfinden kann.

Auch ist, wenn die Aenderung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit mit Beginn des Monates Juli oder August eintritt, die neue bemessene Leistungsfähigkeit nur für die Monate Juli und August, beziehungsweise für den Monat August allein bindend.

Verbot von Aenderungen der Brennereieinrichtung außer den dazu gesetzlich bestimmten Zeiträumen.

§. 35.

Außer den in den §§. 30 und 34 bestimmten Fällen, ist innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße und Werksvorrichtungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Brennereiunternehmers eintritt.

Ausnahmen vom vorstehenden Verbote.

a) Umtausch von Gefäßen und Werksvorrichtungen.

§. 36.

Die Auswechslung gleich großer und zu gleichen Zwecken bestimmten Gefäße und Werksvorrichtungen wird jedoch unter der Bedingung gestattet,

daß davon die Anzeige gemacht, die amtliche Bezeichnung der in Verwendung zu nehmenden Gefäße und Werksvorrichtungen vorgenommen, und die Gleichheit des Rauminhaltes und Zweckes amtlich constatirt wurde.

b) Umtausch der Brennvorrichtung.

§. 37.

Der Umtausch der Brennvorrichtung ist, falls er durch ein Betriebshinderniß nothwendig gemacht wird, gegen vorläufige Anzeige auch dann zulässig, wenn die in Betrieb zu setzende neue Brennvorrichtung einen anderen Gesammtrauminhalt (§. 28, Z. 10) als die außer Verwendung kommende besitzt.

Wird aber hierdurch die Leistungsfähigkeit der Brennerei erhöht, so darf die neue Brennvorrichtung nicht in Verwendung genommen werden, bevor der Brennereiunternehmer nicht im Besitze der neuen amtlichen Erledigung, dann der Steuerbollete über jenen Betrag ist, welcher auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit für den Rest des betreffenden Monates entfällt.

Eine Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit aus einem solchen Anlasse ist dagegen unzulässig.

Folgen der bei amtlichen Nachmessungen gefundenen Differenzen im Rauminhalte der Gefäße.

§. 38.

Ergeben sich bei einer Nachmessung der Gefäße, welche bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit in Anschlag zu kommen haben (§§. 26 und 28) gegen die letzte Ausmessung Abgänge im Rauminhalte, oder werden Ueberschüsse erhoben, welche bei metallenen Gefäßen und Werksvorrichtungen nicht mehr als ein Percent, bei hölzernen nicht mehr als zwei Percent des bei der letzten Ausmessung erhobenen Rauminhaltes betragen, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Bei Abgängen findet eine Aenderung der bereits bemessenen Leistungsfähigkeit in keinem Falle statt.

Dagegen hat der Brennereiunternehmer hinsichtlich des constatirten Ueberschusses im Rauminhalte für den seit der letzten Ausmessung angemeldeten Brennereibetrieb die allfällige Nachtragssteuer und für den Rest der Betriebszeit, für welche die festgestellte Leistungsfähigkeit noch gilt, die allfällig sich höherstellende Steuergebühr zu entrichten.

Ueberschüsse, welche ein Percent, beziehungsweise zwei Percent übersteigen, werden nach §. 86, Z. 14 und 15 bestraft.

Steuerbarer Brennereibetrieb.

§. 39.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen, mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefäße für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind (§. 28, Z. 2), beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Monatliche Anmeldung des Brennereibetriebes.

§. 40.

Der Brennereibetrieb ist auf Grund der amtlichen Erledigung, welche die Leistungsfähigkeit der Brennerei bemißt (§. 33) im Voraus anzumelden.

Die Anmeldungen haben mit Ausnahme des ersten und letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 34) stets auf ganze Kalendermonate zu lauten, und sind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Monates, im ersten Betriebsmonate der jährlichen Erzeugungsperiode aber spätestens 24 Stunden vor Beginn des dem Betriebe gewidmeten Theiles dieses Monates einzubringen.

Doch steht es jedem Brennereiunternehmer frei, innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode den Betrieb durch einen oder auch mehrere, jedoch stets ganze Kalendermonate zu unterbrechen.

Ergänzende Betriebsanmeldung.

§. 41.

Treten nach Ueberreichung der Betriebsanmeldung für den letzten Monat der Erzeugungsperiode unvorhergesehene Verhältnisse ein, welche die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Zeit hinaus nothwendig machen, und werden dieselben glaubwürdig nachgewiesen, so kann für diesen Monat eine ergänzende Anmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt eingebrachte, angenommen werden.

Inhalt der Betriebsanmeldung.

§. 42.

Die Anmeldung des Brennereibetriebes hat bei jenem Steueramte zu geschehen, dem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe muß folgende Daten enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, sowie den Ort und das Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Brennereibetriebes;

3. für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie in Fällen einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes (§. 40) auch Tag und Stunde des Beginnes der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und bei Brennereien, in welchen die im §. 28, Z. 1 und 2 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen nicht als Vormaischgefäße zu behandeln sind, Tag und Stunde der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Gefäße und Werksvorrichtungen;

4. die Gattung der Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

5. die Zahl und das Datum der amtlichen Erledigung;

6. das täglich und das auf den angemeldeten Zeitraum entfallende Steuerpauschale.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein und darf keine abgeänderten oder radirten Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung versehen, wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Beginn und Verwendung der Süßmaischhefengefäße.

§. 43.

Zwischen dem Beginne der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und dem Beginne des steuerbaren Betriebes darf kein längerer Zeitraum als 24 Stunden liegen.

Bemessung des monatlichen Steuerpauschales.

a) Ueberhaupt.

§. 44.

Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen:

Durch Multiplication

a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monates, in welchem der steuerbare Brennereibetrieb ausgeübt wird, mit

b) der nach den vorstehenden Bestimmungen in Hektolitergraden Alkohol ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit und mit

c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Tage des ersten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode begonnen, oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode fortgesetzt wird, ist das Steuerpauschale für diese zwei Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches bei dem ersten Betriebsmonate für den Theil nach Beginn des steuerbaren Betriebes und bei dem letzten Betriebsmonate für den Theil vor Beendigung des Betriebes entfällt.

Wird innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode der Brennereibetrieb nach einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung (§. 40) wieder aufgenommen, so hat sich die Berechnung und Entrichtung des Steuerpauschales hinsichtlich des ersten Tages des Kalendermonates, in dem der Betrieb wieder beginnt, auf jenen Theil nicht zu erstrecken, welcher bloß zur Vorbereitung des steuerbaren Betriebes (§. 42, Z. 3) benützt wird.

b) Bei Verwendung von verschiedenen Stoffgattungen.

§. 45.

Sollten im Laufe eines Monates Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute (§. 26, Z. 3) verarbeitet werden, so ist das monatliche Steuerpauschale so zu berechnen und zu entrichten, als ob bloß die Stoffgattung von der höheren Alkoholausbeute verarbeitet würde.

Einschränkung oder Störung des Betriebes.

§. 46.

Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zu Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermäßigung des Steuerpauschales.

Wird jedoch durch zufällige und unabwendbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel an Erzeugungsstoffen nicht gezählt wird, eine Störung des steuerbaren Betriebes veranlaßt, so tritt eine Steuerrückvergütung, beziehungsweise Steuerabschreibung unter nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Das betreffende Hinderniß ist zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen,

wobei gestattet wird, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch ein Mitglied der Gemeindevorstehung unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung und der Angabe des Standes des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

2. Die Brennvorrichtung muß vom Zeitpunkte der Constatirung des Hindernisses an gerechnet, wenigstens durch 48 ununterbrochen auf einander folgende Stunden außer Betrieb stehen und es darf während dieses Zeitraumes kein Act des Betriebes mit Ausnahme des Einquellens von Getreide, des Kochens der Erzeugungsstoffe, der Maceration von Getreide oder Mais, dann der Bemaischung der Süßmaischhefengefäße ausgeübt werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für die, nach Ablauf von 24 Stunden sich ergebende ununterbrochene Dauer des Betriebsstillstandes, vom Zeitpunkte der Constatirung an gerechnet, das Steuerpauschale zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Dritter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 47.

Den Maßstab der Pauschalirung bei den im §. 21 unter II und III aufgeführten Brennereien bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 48.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile, als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen noch einen Maischvorwärmer hat, mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 und 2 aufgeführten Bestandtheilen noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Fünffachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Besteht bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine begründete Ursache, zur Annahme einer größeren täglichen Leistungsfähigkeit, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Bruchtheile eines Hektoliters, die sich bei der Ausmittlung der Leistungsfähigkeit ergeben, werden, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und, wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter in Rechnung gezogen.

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Fortsetzung.

§. 49.

Werden Trebern gemengt, mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des im §. 48 festgestellten Ausmaßes angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 50.

Die Alkoholausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffe (§. 21, Z. I) mit fünf Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- oder Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben mit vier Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen, mit drei Graden.

Steuerbares Verfahren.

§. 51.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen.

§. 52.

Für die im §. 21, Z. II genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches, und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 53.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe, bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 48 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 54.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 55) den Standort und das Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Bestandtheile der Brennvorrichtung des Rauminhaltes der Brennblase, und falls eine der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattungen bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen, und das Ergebniß in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt, und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 55.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn

dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in ämtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 56.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 48 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 48 unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und das Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen und bei den im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefäße;

c) die Nummer und die in der ämtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Zeitpunkten d) und e) liegenden Zeitraum, d. i. die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden und muß für Stoffe der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen und für Stoffe der im §. 50 unter lit. b und c genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Steuerpauschales.

§. 58.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Steuerpauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit:

a) der angemeldeten Brennzeit,
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für jeinen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden,
c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

Bemessung des Steuerpauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 59.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Steuerpauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder diesen gleichgestellten Stoffen ist nur den im §. 21 unter II genannten Brennereien gestattet und zwar nur gegen genaue Beobachtung der in dem §. 52 enthaltenen Bestimmungen.

Steuerrückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§. 60.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, gewährt.

Bezüglich der Anzeige und Constatirung der Betriebsstörung gelten die Bestimmungen des §. 46, mit alleiniger Ausnahme, daß Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 48 unter 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, gestattet ist, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen und daß diese Brennereien in einem solchen Falle, eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende ämtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Productbesteuerung auf Grundlage eines Controlmeßapparates.

Bedingungen, unter denen die Versteuerung nach dem Producte gestattet ist.

§. 61.

Die Entrichtung der Branntweinsteuer nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Brennereiunternehmer muß für jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein.

2. Das Brennlocale muß, wo dieses nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Controlmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren

Platze, der mindestens je 1 Meter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

3. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren ämtlichen Verschluß gelegt werden kann.

4. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

5. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch ausgestückelte Stellen haben, und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren nur Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

6. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar, und dem Auge von allen Seiten leicht zugänglich sein.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, darf nicht länger als 3 Meter sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohr aus glattem Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimetern Breite freibleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt worden, und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens 8 Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt. Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

9. Der Brennereiunternehmer muß auf das Ziehen von Nachlauf oder falls er Nachlauf ziehen und denselben wieder auf die Brennvorrichtung bringen will, auf die Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmeß-Apparates und aus der auf dieselben sich gründenden Steuerberechnungen verzichten.

10. Der Brennereiunternehmer muß sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung des Controlmeßapparates von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten ausführen.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aufstellung der Controlmeß-Apparate, Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses.

§. 62.

Jeder Brennereiunternehmer, welcher die im §. 61 bezeichnete Gestattung erhalten will, hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Erzeugungsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht werden soll, mit der im §. 31 erwähnten Beschreibung der Brennereilocalitäten und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie Anzeige des Betriebsleiters u. s. w. auch die schriftliche Erklärung einzubringen, daß er die Steuer auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates zu entrichten wünsche.

Die Finanzbehörde verfährt hierüber, wie im §. 31 angeordnet ist.

Die Erhebung des Rauminhaltes mittelst Wassereinguß ist jedoch in diesem Falle nur bei dem zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäßen vorzunehmen.

Sind die im §. 61 aufgeführten Bedingungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der ämtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung des Kühlapparates u. s. w. angelegt. In dem Befundprotokolle ist die Zahl und Beschaffenheit der angelegten ämtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmeßapparat nach geschehenem ämtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen. Ferner ist im Einvernehmen mit dem Brennereiunternehmer der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzustellen und im Befund Protokolle anzuführen. Derselbe darf jedoch, wenn der aufgestellte Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern nur unter Absonderung von Proben die Spiritusmenge angibt, nicht unter 78 Grad des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeters angenommen werden.

Giltigkeitsdauer des Befundprotokolles, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichtspersonales und des Brennereileiters.

§. 63.

Das im Sinne des vorstehenden §. 62 aufgenommene Befundprotokoll hat auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäße hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung in der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist hiervon spätestens 14 Tage bevor dieselbe stattfinden soll, bei der Finanz-Direction (Finanzbezirksdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

Alkoholmeter, Sacharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 64.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente im vollkommen brauchbaren Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden:

a) ein 100theiliger Alkoholmeter von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Sacharometer von der für die Gefällscontrole vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens.

§. 65.

Bezüglich des Beginnes und Umfanges des steuerbaren Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 39 maßgebend.

Anmeldung desselben.

§. 66.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein, und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 24. des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 17. d. M. abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmens, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei,
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

   Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.
c) Die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

   Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben.

d) Die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährbottiche und Hefengefäße.

e) Die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektorlitergraden bei der Temperatur von + 12 Grad Reaumur (Hektolitergrade Alkohol).

f) Den von diesem Erzeugnisse entfallenden Steuerbetrag nach dem Steuersatze von zehn Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

g) Die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung für die Versteuerung nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene Anmeldung auf eine andere Versteuerungsart lautet, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 67.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe, §. 66, lit c kann, wenn dadurch keine Aenderung in der Menge des angemeldeten Erzeugnisses eintritt und hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Stande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährbottiche ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Ingleichen kann die angemeldete Alkoholmenge (§. 66, lit. e) zwar nicht vermindert, aber durch eine nachträgliche Anmeldung erhöht werden.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 68.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Percent aufwärts und 15 Percent abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Percent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Percent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß Einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmeßapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 69.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Steuerentrichtung während der Störung.

§. 70.

Während einer solchen Störung darf das Brennverfahren nur insoweit fortgesetzt werden, als es zur Aufarbeitung der bereits vorhandenen Maische nothwendig ist, und hat die Steuerbemessung in diesem Falle in der Art stattzufinden, daß für diesen Zeitraum diejenige Alkoholmenge als erzieltes Erzeugniß angenommen wird, welches sich ergeben hätte, wenn das Brennverfahren in demselben Umfange fortgesetzt worden wäre, in welchem es seit der letzten Revision, beziehungsweise Abrechnung bis zum Eintritte der Störung des Controlmeßapparates stattfand.

Ist die Aufarbeitung geschehen, so ist der Brennereibetrieb solange einzustellen, bis das Hinderniß der regelmäßigen Benützung des Controlmeßapparates beseitigt ist.

In einer Brennerei, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmeßapparaten vorhanden sind, unterliegt es in einem solchen Falle keinem Anstande das Verfahren gegen dem fortzusetzen, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Apparat verbunden ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

In Brennereien, wo nur Ein Controlmeßapparat aufgestellt ist, steht es übrigens dem Brennereiunternehmer frei, während der Dauer dieser Störung behufs Vermeidung einer längeren Betriebsunterbrechung zur Pauschalirung der Branntweinsteuer überzugehen, in welchem Falle der Kalendermonat, in dem dies geschieht, wie der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode behandelt wird.

Betriebsstörungen.

§. 71.

Wird durch zufällige und unabwendbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel an Erzeugungsstoffen nicht gezählt wird, der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat sich der Brennereileiter nach den im §. 46 diesfalls enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 69 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die entrichtete Steuergebühr in dem Maße zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen und es wird dann die Steuergebühr für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

Monatliche Abrechnung.

§. 72.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach

der Betriebseinstellung wird die Abrechnung in der Art vorgenommen, daß die nach den Anzeigen des Controlmeßapparates in Hektolitergraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters ermittelte gesammte Alkoholmenge mit dem für jeden Hektolitergrad festgestellten Steuersatze von zehn Kreuzern multiplicirt wird.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge darf, wenn der Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge angibt, kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses, als der nach §. 62 festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Ist der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag größer als die nach der Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so wird der Ueberschuß, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung ohne Einlegung eines Steuerwechsels benützt hat, von den geborgten Steuersummen abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Brennereiregister.

§. 73.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein ämtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b) sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmeßapparates. Sind mehrere Controlmeßapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmeßapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung. In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmeßapparates und dergl. einzuziehen.

Viertes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der im §. 1 bezeichneten Essiggut- und Essigerzeugung.

§. 74.

Die in den §§. 20, Z. I, 21, 22, 23, 26 bis einschließlich 60 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die im §. 1 bezeichnete Essiggut- und Essigerzeugung.

Fünftes Hauptstück.

Steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 75.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit rectificirt oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus gebrannter geistiger Flüssigkeit bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 31 angedeuteten Weise einzubringen.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundaufnahme nebst der amtlichen Bezeichnung der Werksvorrichtungen.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 12 und 31), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Steuerfreiheit der Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit. Anmeldung des Verfahrens.

§. 76.

Die Rectification von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit (Branntwein und Branntweingeist), sowie die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderer mit verschiedenen Stoffen versetzter geistiger Flüssigkeit aus versteuertem Branntwein und Branntweingeiste ist zwar der Verzehrungssteuer nicht unterworfen; Diejenigen, welche eine solche Unternehmung betreiben, sind aber verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor sie die Brennvorrichtung in Betrieb setzen, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes.

Die Anmeldung ist monatlich einzubringen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Verbot der vereinten Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates oder nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens entrichten, ist die steuerfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht.

Sechstes Hauptstück.

Fälligkeit der Steuerzahlungs- und Haftungspflicht, dann Steuerborgung.

Fälligkeitstermin der Steuer.

§. 78.

Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit und von der steuerbaren Essiggut- und Essigerzeugung (§. 1) ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und ist, die Fälle der ratenweisen Steuerzahlung und der Steuerborgung (§§. 80 und 81) ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 79.

Die Zahlung dieser Steuer (§. 78) obliegt dem Unternehmer der steuerbaren Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, verpflichtet.

Entrichtung der Branntweinsteuergebühr in Raten.

§. 80.

Brennereiunternehmern, welche die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes (§. 26 bis einschließlich 46) oder nach dem Producte auf Grundlage eines Controlmeßapparates (§. 61 bis einschließlich 73) entrichten und gegen deren Zahlungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, wird, wenn sie darum ansuchen, insolange sie nicht wegen einer Gefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, auf die Dauer der jährlichen Betriebsperiode für jene Anmeldungen, die einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, die Einzahlung der monatlichen Steuergebühr in zwei, und wenn es sich um eine der im §. 27 bezeichneten Brennereien handelt, auf die Dauer des Nachlasses in vier gleichen anticipativen Raten bewilligt.

In allen diesen Fällen ist die erste Rate stets bei Lösung der Steuerbollete einzuzahlen.

Die Nichteinhaltung einer Zahlungsrate zieht für die noch übrige Zeit der jährlichen Erzeugungsperiode den Verlust der ratenweisen Zahlung nach sich.

Steuerborgung.

§. 81.

Unternehmern, welche die Erzeugung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder die steuerbare Essig- oder Essigguterzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Erzeugungsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird unter der Bedingung, daß sie eine genügende Sicherstellung vorschriftsmäßig geleistet haben, gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Steuergebühr spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art, oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt oder wegen Schleichhandels oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für die geborgten Steuerbeträge bleiben unberührt.

Verlust der Steuerborgung und Einbringung ausständiger Borgungsbeträge.

§. 82.

Wer mit der Entrichtung eines fälligen, geborgten Betrages im Rückstande bleibt, ist für den Rest der laufenden Erzeugungsperiode von der weiteren Borgung ausgeschlossen und kann ihm die Steuerborgung auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode verweigert werden.

Uebrigens ist die fällige, geborgte Steuersumme sammt den vom Tage des nicht eingehaltenen Fälligkeitstermines zu berechnenden sechspercentigen Verzugszinsen im Executionswege einzubringen.

Siebentes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 83.

Für die Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, insofern in demselben nicht anderes angeordnet ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Strafmilderung.

§. 84.

Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 85.

Für diese Geldstrafen (§. 84) trifft den Unternehmer, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hiervon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Schwere Gefällsübertretungen.

§. 86.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Der Beginn des steuerbaren Betriebes (§. 39), bevor die amtliche Erledigung über die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit erfolgt ist, und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei (§. 18) sich befindet;

2. die Fortsetzung des steuerbaren Betriebes, ohne daß die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei ist;

3. jede nicht nach §. 38 straffreie Unrichtigkeit, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 erwähnten Fällen bei der nachträglich vorgenommenen amtlichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt wird, und so beschaffen ist, daß in Folge derselben die tägliche Leistungsfähigkeit zu niedrig bemessen wurde;

4. jede Bereitung von zur Branntweinerzeugung geeigneter Maische außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

5. jede Aufbewahrung von zur Branntweinerzeugung geeigneten eingemaischten Stoffen vor, während oder nach der Gährung außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

6. jede Verarbeitung von mehligen Stoffen oder Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf Rüben lautet;

7. jede Verarbeitung von Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf mehlige Stoffe lautet;

8. jeder Zusatz des Gährmittels zur Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den angemeldeten, und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gährgefäßen, sowie jede Unterbringung von mit dem Gährmittel versetzter Maische in anderen als diesen Gährgefäßen;

9. jede Gährung von Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den unter Z. 8 genannten Gährgefäßen;

10. Jede, wenn auch nicht zum Zwecke der weiteren Gährung erfolgte Unterbringung gährender Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen), als in denjenigen, welche als Gährgefäße, oder als zur Aufnahme von Maische dienende Bestandtheile der Brennvorrichtung (Blasen, Maischvorwärmer) angemeldet wurden und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehen sind.

11. Jede Unterbringung von gegohrener Maische in anderen als den dazu angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen).

12. Jede Unterbringung von Maische überhaupt in anderen, als den zur Aufnahme von Maische angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen).

13. Jede in Folge eines Umtausches (§. 37) eintretende ein höheres Steuerpauschale bedingende Verwendung einer Brennvorrichtung, bevor die amtliche Erledigung über die neue Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über die Nachtragssteuer im Besitze der Brennerei sind.

14. Jede in einem Mehrbefunde bestehende und das straffreie Maß überschreitende Abweichung im Rauminhalte der bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit unbedingt in Anschlag kommenden Gefäße (§. 26, Z. 1).

15. Jede solche Abweichung im Rauminhalte der bedingt steuerbaren Gefäße, insoferne dieselbe auf das Ausmaß der täglichen Leistungsfähigkeit Einfluß hat.

16. Die Verwendung jedweder Vorrichtung, wodurch die Fassungsfähigkeit eines unbedingt oder bedingt steuerbaren Gefäßes über den amtlich erhobenen Rauminhalt erhöht wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In den Fällen 1 und 2 mit dem Vierfachen bis Achtfachen desjenigen Betrages, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist; in den Fällen 3, 13, 14 und 15 mit 150 Gulden für jeden Hektoliter, um welchen der täglich zu versteuernde Maischraum durch Beseitigung der Unrichtigkeit oder wegen des Mehrbefundes größer ist als der der täglichen Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegte;

in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 mit 1 fl. 50 kr. für jeden Liter jener Menge Maische (eingemaischte Stoffe), welche verbotwidrig bereitet, aufbewahrt oder untergebracht wurde, oder zu welcher der Zusatz des Gährmittels in verbotwidriger Weise geschah;

in den Fällen 6 und 7 mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages, um welchen das Steuerpauschale des Monates, in dem die Uebertretung stattfand, für den Erzeugungsstoff der höheren Alkoholausbeute größer ist, als für den zur Verarbeitung angemeldeten;

in den Fällen 16 mit 1 fl. 50 kr. für jeden Liter, um welchen die Fassungsfähigkeit des Gefäßes vergrößert wurde.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in den Fällen 3, 13, 14 und 15 als ganze Hektoliter und Bruchtheile eines Liters in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 als ein ganzer Liter gerechnet.

Bestrafung der unangemeldeten Vorbereitung des steuerbaren Betriebes.

§. 87.

Die Vornahme irgend eines Theiles des im §. 42 unter Z. 3 bezeichneten Verfahrens, bevor die amtliche Erledigung über die tägliche Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei sind, wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. geahndet.

Bestrafung einer nicht als schwere Gefällsübertretung zu betrachtenden Unrichtigkeit in den im zweiten Absatze des §. 33 bezeichneten Fällen.

§. 88.

Andere als die im vorstehenden §. 86, Z. 3, bezeichneten Unrichtigkeiten, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 bemerkten Fällen bei der nachträglichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt werden, sind, insoferne dieselben nicht nach §. 38 straffrei sind, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden zu ahnden.

Rückwirkung der Bestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 auf frühere Straffälle.

§. 89.

Bei den vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uebertretungen, auf welche sich die Artikel IX, X und XI der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104 vom Jahre 1865) und der Artikel III des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 90 ex 1868) beziehen, und über welche noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, sind die Strafsätze anzuwenden, welche in den diese Uebertretungen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet sind.

Die Strafen, sowie die damit verbundenen Nachtragssteuern sind jedoch in diesen Fällen wie bisher dem Brennereiunternehmer aufzulegen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 90.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren (§. 51) vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde, und die Steuerbollete sich in der Brennerei befindet.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Steuerbollete gelöst wurde, jedoch

a) Maische von Stoffen der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird; oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 53), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder

e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder

f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische, oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffen handelt, nach der Steuergebühr für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 50 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Steuergebühr, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Versteuerung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder diesen gleichgestellten Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere, als die im §. 21 unter II bezeichneten Bestandtheile hat, so haben die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen der Productbesteuerung.

a) Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 91.

Wird das steuerbare Verfahren ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen. Wurde hierbei die Erzeugung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmeßapparates vollzogen, so ist die Steuergebühr nach der Bestimmung des §. 72 zu berechnen, und das Ergebniß auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmeßapparates vorgenommen, oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens, eine Alkoholausbeute von sechs Hektolitergraden anzunehmen und der Steuer- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, daß trotz der Störung des Controlmeßapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 92.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmeßapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 91).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmeßapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen, Entdeckung von Kühlapparaten.

§. 93.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mittelst äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitiget wird, oder wenn

3. die wichtige Anzeige eines Controlmeßapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich gestört und hiervon nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

4. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

5. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

6. ein mit dem Controlmeßapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird. Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Ueberdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mit Umgehung der Steuer beiseite geschafft wurde

Für diese geistige Flüssigkeit ist, soweit sich deren Menge ermitteln läßt, die Steuergebühr mit Rücksicht auf den festgestellten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses (§. 62) zu bemessen und dieses Ausmaß auch der Strafbemessung zum Grunde zu legen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes.

§. 94.

Einer Strafe von 500 bis 5000 Gulden unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Steuer stattgefundene Erzeugung von geistiger Flüssigkeit als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Steuergebühr wird in folgender Weise ermittelt.

Es wird vorerst festgestellt:

a) die Steuersumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmeßapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Steuersumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von sechs Alkoholgraden zur Versteuerung angenommen wird.

Die Steuersumme a) wird sodann mit der Steuersumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere als verkürzte Steuergebühr angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung voe Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 95.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 Gulden für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande oder
b) Maische in anderen Gährungsgefäßen, als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen, oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 96.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmeßapparates oder eines der übrigen im §. 73 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Verzehrungssteuer von der Essig- und Essiggutterzeugung.

§. 97.

Die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 90 gelten auch in jenen Fällen, in welchen bei der steuerbaren Essig- und Essigguterzeugung die bezeichneten Uebertretungen begangen wurden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 98.

1. Die Uebertretungen des für gewisse Fälle geltenden Verbots der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77), ist jedes Mal mit einer Strafe von 5 bis 500 fl. zu belegen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein oder Branntweingeist auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
b) wenn Branntwein oder Branntweingeist außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen. Für Uebertretungen der Anordnungen über die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundene Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zolllinie.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 99.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer auf Steuerrückvergütung lautenden Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeter bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne daß der Abgang durch die vorschriftsmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird;

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur, oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erklärt wurde,

in Fällen a eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle b eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Steuerrückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 100.

Unterschiede der im vorstehenden §. 99, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Percent, aber weniger als fünf Percent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Beginn des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. September 1877 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. vom

Jahre 1865 Nr. 104), der Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 24), das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 90) und die die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1875 (R. G. Bl. vom Jahre 1875 Nr. 84) außer Kraft gesetzt.

Vollzugsclausel.

§. 102.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Branntweinbesteuerung.

Die in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten (Branntweinsteuer) theilen die Brennereien behufs der Bemessung und Einhebung dieser Steuer in zwei Gruppen.

Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße mit einem Gesammtrauminhalte von mindestens 17 Hektoliter besitzen und mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse verarbeiten.

Die zweite Gruppe umfaßt alle übrigen Brennereien.

Diese Gruppe ist zwar durch die sehr große Zahl der darin begriffenen Brennereien ausgezeichnet, für den Branntweinsteuerertrag hat aber die erste Gruppe die Hauptbedeutung. Denn obwohl z. B. in der Branntweinerzeugungsperiode 1874/75 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien und den Zollausschlüssen, wo die Branntweinsteuer nicht bei der Erzeugung eingehoben wird, nur 1267 sogenannte Brennereien der ersten Gruppe im Betriebe standen, so ist doch bei denselben eine Branntweinsteuervorschreibung von 8,331.669 fl. eingetreten, während die im Betriebe gestandenen Brennereien der zweiten Gruppe zwar die Zahl von 42.409 erreichten, aber dessenungeachtet nur einen Branntweinsteuerertrag von 227.983 fl. lieferten. Dies entspricht auch vollkommen der anerkannten Ueberlegenheit, welche die Brennereien der ersten Gruppe in der Branntweinindustrie überhaupt haben.

Die Brennereien der ersten Gruppe unterliegen der Branntweinsteuerpauschalirung nach der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104) und dem Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 90).

Bei den Brennereien der zweiten Gruppe ist laut Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 24) gestattet, daß die Verzehrungssteuer nach Maßgabe der Menge und Gradhältigkeit ihres Erzeugnisses im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens mit Anwendung des bestehenden Steuersatzes von 10·7 Kreuzer für jeden Hektoliter und Alkoholmetergrad entrichtet wird. Wo aber derlei Abfindungen nicht zu Stande kommen, sind die Unternehmer dieser Brennereien verpflichtet, die Verzehrungssteuer nach den bis zum 31. October 1862 in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Vorschriften über die Maischraumbesteuerung und nach den Tarifsätzen nebst dem außerordentlichen Zuschlage zu denselben zu entrichten, welche im Reichsgesetzblatte des Jahres 1858 unter Nr. 175 verlautbart wurden und jetzt mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages auf das metrische Maß umgesetzt sind (R. G. Bl. 1875 Nr. 84).

Die Branntweinsteuerpauschalirung wurde durch die bezogene Verordnung mit 1. Februar 1866 eingeführt, wogegen die bis dahin seit 1. November 1862 bestandene Besteuerung nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses außer Geltung kam.

Die Branntweinsteuerpauschalirung ist aus der Absicht entsprungen, eine abfindungsweise Branntweinsteuereinhebung zu erlangen, welche dem Brennereiunternehmer die möglichst freie Bewegung im Brennereibetriebe erlaubt, die gefällsämtliche Controle auf das mindeste Maß beschränkt und dem Staats-

schatze doch eine entsprechende Branntweinsteuereinnahme sichert. Allein der erste Pauschalirungsmaßstab für größere Brennereien, beruhend auf der Annahme, daß für einen Eimer des Gesammtrauminhaltes der Gährungsgefäße in je 3 Tagen 6½ oder täglich 2⅙ Eimergrade Alkohol (nach dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeter gemessen) erzeugt werden, erwies sich bald als unzureichend, da es den Brennereien nur zu leicht gelang, den steuerbaren Maischraum — die Grundlage der Pauschalirung — zu verringern, ohne in dem Umfange der Branntweinerzeugung zurückzugehen.

Der Reinertrag der Branntweinerzeugungssteuer und des Einfuhrzolles von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, welcher im Jahre 1865 auf 15,067.330 fl. sich belaufen hatte, ist, wie der angeschlossene Ausweis zeigt, im Jahre 1867 auf 10,325.348 fl. herabgesunken, während man wegen der mit der Einführung der Branntweinsteuerpauschalirung gleichzeitig eingetretenen Herabsetzung des Branntweinsteuersatzes von 6 Neukreuzer und 20 Percent außerordentlichen Zuschlag, zusammen 7·2 Neukreuzer, auf 5 Neukreuzer und 20 Percent Zuschlag, zusammen 6 Neukreuzer, nur einen Ausfall von höchstens 16⅔ Percent in Aussicht genommen hatte, den die im Jahre 1866 erfolgte Lostrennung des venetianischen Königreiches nur unerheblich vergrößern konnte. Durch das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 wurde dem weiteren Sinken zwar vorgebeugt, doch ist nicht zu verkennen, daß, insoferne es sich um die Brennereien der ersten Gruppe handelt, dieselbe Ursache, welche den erwähnten Reinertragsrückgang herbeiführte — nämlich die immer weiter schreitende Beschleunigung des Gährungsprocesses — noch fortwirkte. Denn obwohl durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 der früher einheitliche Pauschalirungsmaßstab für Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, um 61·5 Percent für Rübenbrennereien um 38·5 Percent, und für Melassenbrennereien um 115·4 Percent erhöht worden ist, so ist doch der Reinertrag der Branntweinerzeugungssteuer und des Zolles von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im österreichisch-ungarischen Zollgebiete in den Jahren 1869 bis einschließlich 1876 nur auf durchschnittlich 13,487.366 fl., d. i. um 30·62 Percent desjenigen vom Jahre 1867 gestiegen.

Faßt man den Ertrag der Branntweinerzeugungssteuer für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgesondert, ohne Berücksichtigung des Zolles und ohne Abzug der für die Spiritusausfuhr geleisteten Steuerrückvergütung ins Auge, so ergibt sich gegenüber dem Jahre 1867, in welchem derselbe mit 6,000.689 fl. aufgeführt ist, in den Jahren 1869 bis einschließlich 1876 ein Mehr von durchschnittlich 1,939.969 fl. oder 32·33 Percent. Der Mehrertrag des Jahres 1876 gegenüber dem Jahre 1867 beziffert sich aber — wenn man den Reinertrag der Branntweinerzeugungssteuer und des Zolles von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im österreichisch-ungarischen Zollgebiete betrachtet, nur mehr mit 20·06 Percent, und wenn man die Branntweinerzeugungssteuer der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgesondert, ohne Berücksichtigung des Zolles und ohne Abzug der für die Spiritusausfuhr erfolgten Steuerrückvergütungen heraushebt, nur mehr mit 25·62 Percent.

Nach den Beobachtungen der Finanzorgane und nach Kundgebungen in Zeitschriften ist man in einzelnen Brennereien, welche billige Erzeugungsstoffe zur Verfügung haben und deßhalb minder sorgsam in der Ausbeutung derselben sein können, bereits dahin gelangt, mit einer zehn- bis achtstündigen Gährdauer zu arbeiten.

Es ist klar, daß bei einem so raschen Gährungsprocesse, wenn auch die Branntweinmaische einen geringeren als den gewöhnlichen Zuckergehalt hat, die durch die dermaligen Pauschalirungsmaßstäbe ausgedrückte Annahme, wonach für jeden Hektoliter des Rauminhaltes der Gährungsgefäße bei Verarbeitung mehliger Stoffe in je zwei Tagen 7, bei Verarbeitung von Melasse in je anderthalb Tagen ebenfalls 7 und bei Verarbeitung von Rüben in je zwei Tagen 6 Alkoholgrade (oder täglich 3½, beziehungsweise 4⅔ und 3 Hektolitergrade Alkohol) gewonnen wurden, beträchtlich überschritten wird. Selbst in Brennereien, welche die rationelle Ausnützung der Erzeugungsstoffe nicht gering anschlagen und eine mit Stoffverschleuderung verbundene allzu rasche Gährungsmethode nicht zu sehr bevorzugen, ist die Gährdauer bereits kürzer als 24 Stunden und die factische Branntweinsteuerzahlung für den Hektolitergrad Alkohol beträchtlich kleiner als der Steuersatz von 10·7 Kreuzer.

Dieser Satz ist aber im Vergleiche mit den in mehreren anderen Staaten den Alkohol betreffenden Abgabensätzen, z. B. im Vergleiche mit dem französischen Alkoholsteuersatze, welcher außer Paris 125 Francs nebst 2·5 Decimes Zuschlag per Hektoliter Alkohol beträgt und in Paris noch höher ist, oder im Vergleiche mit dem englischen, welcher nahezu 2 fl. in Gold per Hektolitergrad (Liter) Alkohol erreicht, ohnehin sehr niedrig und sollte deßhalb die wirkliche Branntweinsteuerzahlung umsoweniger hinter demselben zurückbleiben, als bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit der volle Steuersatz rückvergütet wird und die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß diese Rückvergütung eine beträchtliche Höhe erreichen kann.

Es liegt hierin gewiß die ernste Mahnung, den Branntweinsteuersatz zur richtigen Geltung zu bringen. Hierzu muß auch der verhältnißmäßig geringe Reinertrag der Branntweinbesteuerung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete auffordern.

Will man auch die hohen Erträgnisse, welche z. B. in England und Frankreich aus der Alkoholbesteuerung mit hohen Abgabensätzen erzielt werden*), nicht als Muster aufstellen, so liegt doch die Vergleichung mit dem Reinertrage nahe, welchen die deutsche Branntweinsteuergemeinschaft mit einem Steuersatze erzielt, der zwar nominell auf $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen für eine preußische Quart (1·145 Liter) Branntwein von 50 Percent Alkoholgehalt, das ist 2·72 Silbergroschen für einen Liter Alkohol angesetzt ist, in Wirklichkeit aber nicht mehr als das Ausmaß der Exportbonification nämlich $1^{1}/_{12}$ Silbergroschen für 1·145 Liter Branntwein von 50 Percent Alkoholgehalt oder 1·6 Silbergroschen per Liter Alkohol betragen mag.

Dieser Reinertrag ist aber bei einer Bevölkerung von 32,357.000 Seelen für das Jahr 1875 mit 50,542.117 Mark, das ist ohne Rücksicht auf das Disagio unserer Währung mit 25,271.058 fl. ausgewiesen, während die österreichisch-ungarische nicht 14,000.000 fl. erreicht.

Zu dem unbefriedigenden finanziellen Erfolge der österreichisch-ungarischen Branntweinbesteuerung gesellen sich auch noch, und zwar theilweise als Ursache desselben, andere Mängel der für die Brennereien der ersten Gruppe geltenden Branntweinsteuerbestimmungen.

1. Jene Brennereien, die mit der Landwirthschaft verbunden sind und deren steuerbarer Maischraum nicht viel über dem Minimalausmaße von 17 Hektolitern steht, womit bei Verarbeitung von mehligen Stoffen, Rüben oder Melassen die Branntweinsteuerpauschalirung nach dem Maischraume beginnt, erzielen, wie geklagt wird, theils wegen ihres geringeren durch die Landwirthschaft bedingten Betriebsumfanges und der daraus entspringenden Inferiorität ihrer Werkseinrichtung und ihres Verfahrens, theils wegen der Nothwendgkeit, die geernteten Erzeugungsstoffe, z. B. Kartoffel, wie sie auch beschaffen sein mögen, zur Branntweinerzeugung zu verwenden, eine geringere Alkoholausbeute als die übrigen größeren Brennereien und werden deßhalb, wenn sie mit letzteren den gleichen Pauschalirungsmaßstab haben, von der Branntweinsteuer verhältnißmäßig schwerer getroffen.

2. Die unabänderliche Feststellung des Betriebsumfanges für die ganze Dauer der jährlichen Erzeugungsperiode, beziehungsweise für je 6 Monate (Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868, Artikel II, letzter Absatz) ist mit den Verhältnissen der Landwirthschaft, mit welcher die meisten Brennereien verbunden sind, und mit den Wechselfällen der hierbei in Betracht kommenden Viehmastung schwer vereinbar.

3. Noch drückender als für andere Brennereien ist die auf mindestens 6 Monate lautende unabänderliche Feststellung der Betriebsgröße für die Spirituspreßhefefabriken, deren Betriebsumfang nach dem, raschen Veränderungen unterliegenden Bedarfe an Preßhefe geregelt werden soll. Selbst eine bedeutende Abkürzung der Pauschalirungsperiode würde dem wahren Bedürfnisse dieser Unternehmungen nicht vollständig genügen, weil die Aenderungen, welche im ständigen Umfange der Preßhefeerzeugung eintreten sollen, in der Regel auf zu kurze Zeiträume sich erstrecken, als daß eigene Pauschalirungsperioden daraus gebildet werden könnten.

4. Zwischen dem steuerbaren Maischraume und dem Gesammtrauminhalte der zur Aufnahme von Maische bestimmten Gefäße der Brennvorrichtungen hat sich ein großes Mißverhältniß entwickelt, welches ernste Bedenken erregt, weil es unredlichen Brennereileitern die günstige Gelegenheit bietet, die Pauschalirungsgrundlagen zu überschreiten. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die verhältnißmäßig große Fassungsfähigkeit der bezeichneten Gefäße dazu benützt worden ist, gährende Maische zum Zwecke der weiteren Gährungen in denselben unterzubringen.

Selbst eine intensivere Gefällscontrole (wenn sie mit dem Zwecke der Branntweinsteuerpauschalirung vereinbar wäre) würde nicht zur gänzlichen Hinderung eines solchen Verfahrens ausreichen. Es fehlen die Bestimmungen, wodurch behufs Erschwerung eines derartigen Verfahrens der steuerfreie Gesammtrauminhalt jener Gefäße auf einen angemessenen Percentsatz vom Gährraume beschränkt, die steuerfreie Behandlung des Maischvorwärmers aber, welcher dem Mißbrauche zu Gährungszwecken besonders ausgesetzt ist, noch, insbesondere wie dies bereits jetzt bei den der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit unterliegenden Brennereien (Artikel II des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868) der Fall ist, davon abhängig gemacht würde, daß dessen Rauminhalt das der Größe der Brennblasen entsprechende Maß nicht überschreitet.

---

*) In Großbritannien erzielte man bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Jahresperiode 1875/76 einen Reinertrag von:

Accise	15,154.326	Pfund Sterling
Costoms	6,141.335	„ „
Zusammen	21,295.661	Pfund Sterling.

In Frankreich ist der Reinertrag von Alkoholabgaben pro 1875 mit 170,711.244 Francs angegeben.

Auch hinsichtlich anderer, nicht zu Gährungszwecken bestimmter Brennereigefäße und Werksvorrichtungen fehlen die zum Schutze des Branntweinsteuerertrages nothwendigen Bestimmungen, wodurch die steuerfreie Behandlung dieser Gefäße und Werksvorrichtungen an die Bedingung geknüpft würde, daß gewisse Umstände und Verhältnisse, welche die Gelegenheit zum Mißbrauche vermitteln, nicht vorhanden sein dürfen. Dies gilt von Vormaischbottichen, Süßmaischhefengefäßen, Kühlstöcken, Maischleitungsrinnen und Röhren u. s. w.

5. Die in den Artikeln IX, X und XI der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865, dann im Artikel III des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 enthaltene Strafsanction ist theils zu hoch, theils nicht bestimmt genug; dazu kommt noch, daß der Brennereiunternehmer, wenn er auch thatsächlich an einer unter diese Strafsanction fallenden Gefällsübertretung vollkommen schuldlos ist, doch wie ein Schuldiger zur Strafe verurtheilt wird.

Der finanziell nicht befriedigende Erfolg der Branntweinsteuerpauschalirung (1), sowie die Thatsache, daß die Branntweinsteuerpauschalirung der volkswirthschaftlich-rationellen Ausnützung der Branntweinerzeugungsstoffe nicht förderlich ist, würden dafür sprechen, daß dieses Steuersystem fallen gelassen werde.

Dem gegenüber machen sich die entsprechenden Wünsche vornehmlich der landwirthschaftlichen Branntweinerzeugung geltend, welche auf die Beibehaltung des Pauschalirungssystemes gerichtet sind, welches bei der Branntweinsteuer neben den bezeichneten Mängeln auch manchen Vortheil bietet und mit geringem Controlaufwande durchzuführen ist, was bei der sehr großen Zahl von Brennereien, um die es sich handelt, besonders ins Gewicht fällt.

Es erscheint daher vorerst gerathen, die Branntweinsteuerreform innerhalb des Pauschalirungssystemes vorzunehmen und auch die Brennereien der zweiten Gruppe in die Steuerpauschalirung einzubeziehen. Bereits in der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung, welche für diese Brennereien nur in Fällen, wo Steuerabfindungen nicht zu Stande kommen, die tarifmäßige Mischraumbesteuerung anordnet, ist offenbar die Erwartung ausgesprochen, daß derlei Abfindungen die Regel bilden werden. Doch ist diese Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Die Finanzverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder war z. B. in der Erzeugungsperiode 1874/75 in der schwierigen Lage, bei 21.932 solchen Brennereien die tarifmäßige Besteuerung mit der complicirten Controle über Brenndauer, tägliche Brennzeit, Maischdauer oder Stoffmenge u. s. w. durchführen zu müssen, während nur 20.477 abgefunden waren. Noch ungünstiger gestaltete sich das Verhältniß in den Ländern der ungarischen Krone, in welchen für die Ergänzungsperiode 1874/75 bloß 22.486 Brennereien abgefunden waren und 49.480 unter der tarifmäßigen Maischraumbesteuerung standen.

Dazu kommt noch, daß die tarifmäßige Maischraumbesteuerung mit Bestimmungen ausgestattet ist, deren genaue Erfüllung den in Rede stehenden Brennereien oft sehr lästig fällt.

Die Pauschalirung der Brennereien der zweiten Gruppe soll nach der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe geschehen, indem hierbei die gefällsämtliche Controlirung dieser Brennereien im Wesentlichen auf die Ueberwachung des Anfangs- und Endpunktes der Brennzeit sich beschränken läßt und die Brenner in ihrem Betriebe einer möglichst freien Bewegung sich erfreuen können. Dadurch soll aber die freiwillige Pauschalirung (Abfindung) hinsichtlich der Branntweinsteuer nach der bisherigen Weise nicht gänzlich beseitigt werden, sondern bei gewissen kleinen Brennereien zulässig bleiben, in welchen nach Landessitte in sehr unvollkommener Weise aus Obst oder Weintrebern der eigenen Fechsung des Brenners, aus Beerenfrüchten, Wurzeln und dergl. Branntwein erzeugt wird und bei welchen diese freiwillige Pauschalirung nach vieljährigen Erfahrungen den Interessen der Finanzverwaltung ebensogut als jenen der Parteien entspricht.

Die durchgängige Anwendung der Branntweinsteuerpauschalirung nach den zuletzt angegebenen zwei Methoden ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung räthlich, daß diese Pauschalirungsarten nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Branntweinerzeugung und des Branntweinsteuerertrages sich beziehen.

Es muß also dort, wo in Folge der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung eine Erweiterung der Branntweinerzeugung in der zweiten Gruppe der Brennereien voraussichtlich eintreten würde, nämlich bei denjenigen Brennereien, deren Gährraum 17 Hektoliter nicht übersteigt und welche Rüben, Melasse und insbesondere mehlige Stoffe verarbeiten dieser Betriebserweiterung vorgebeugt werden, und zwar dadurch, daß für die Zuweisung dieser Brennereien zur zweiten Gruppe noch ein anderes Unterscheidungsmerkmal aufgestellt wird, welches im Vereine mit dem erwähnten Maximalgährraume von 17 Hektolitern bewirkt, daß obige Voraussetzung zutreffen kann.

Die bisher erörterte ausnahmslose Anwendung der Branntweinsteuerpauschalirung würde namentlich bei Brennereien der ersten Gruppe den Bedürfnissen der österreichisch-ungarischen Branntweinindustrie

nicht volle Rechnung tragen. Es wäre weder das berechtigte Verlangen der Spirituspreßhefenfabrikanten wegen Gestattung eines nur auf wenige Tage beschränkten Wechsels des Betriebsumfanges, noch der Umstand berücksichtigt, daß für einzelne Brennereien wegen schlechter Beschaffenheit der Erzeugungsstoffe, z. B. für Kartoffelbrennereien im Falle einer Kartoffelfäulniß, die Steuerpauschalirung drückend werden könnte. Auch bliebe für Versuchsbrennereien nicht der nothwendige freie Spielraum, um neue Arten des Verfahrens durchgreifend zu erproben, ohne einer zu hohen Steuerzahlung in Form des Pauschales zu unterliegen.

Deßhalb fordert die Vorsicht, neben der Pauschalirung noch einen anderen Branntweinbesteuerungsmodus aufzustellen, welcher in den soeben bezeichneten Fällen, sowie in anderen, die im Gange der Entwicklung der Branntweinindustrie vorkommen können, an die Stelle der sich als nachtheilig erweisenden Pauschalirung der Branntweinsteuer treten kann. Ein derartiger Besteuerungsmodus ist die Besteuerung der Branntweinerzeugung nach Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates. Aus den vorstehenden Erwägungen ist der vorliegende Entwurf über die Bestimmung der Branntweinerzeugung hervorgegangen, welcher auf einer mit dem königlich ungarischen Finanzministerium getroffenen Vereinbarung beruht.

Zweck und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen sind größtentheils an sich klar oder ergeben sich aus den obigen Erörterungen.

Nur in Betreff einiger Punkte werden noch folgende Bemerkungen beigefügt:

Zu §. 1 erster Absatz.

Der dem jetzigen Branntweinsteuerersatze von 10·7 kr. per Hektolitergrad Alkohol anhaftende Kreuzerbruchtheil stammt aus der Umwandlung der Besteuerungseinheit: Eimergrad, welche mit 6 kr. belegt war, in Hektolitergrad. Es schien räthlich, diesen Kreuzerbruchtheil fallen zu lassen, um einerseits die Steuerberechnung zu vereinfachen und anderseits den Brennereien der ersten Gruppe die nothwendige Erhöhung der Maßstäbe der Branntweinsteuerpauschalirung etwas zu erleichtern. Die dadurch eintretende Ermäßigung des Steuersatzes beträgt $6\frac{1}{2}$ Percent.

Zu §. 1, zweiter Absatz.

Bei der Fabrication von sogenanntem Schnelleſſig dient bekanntlich auch Branntwein als Erzeugungsstoff. Insofern unterliegt Schnelleſſig der Verzehrungssteuer, welche auf dem verwendeten Branntwein ruht.

In neuerer Zeit ist die Erfindung gemacht worden, mit der Destillation gewöhnlicher Branntweinmaische die Erzeugung von Essiggut und Essig derart zu verbinden, daß nicht Branntwein, sondern Essiggut, beziehungsweise Essig das Ergebniß der Destillation ist. Der Zweck dieser Erfindung besteht hauptsächlich darin, die Schnelleſſigerzeugung von der Branntweinsteuer zu befreien.

Sie wiederholt in dieser Richtung den Versuch, welcher in der ersten Zeit nach Einführung der Branntweinerzeugungssteuer gemacht wurde und die bestandene Hofkammer veranlaßte, mittelst Decret vom 29. Jänner 1840, Z. 2556, zu erklären, daß die Erzeugung von saurem Lutter zum Behufe der Essigerzeugung den Branntweinsteuerbestimmungen unterworfen sei. Den fraglichen Zweck zu fördern, liegt kein Grund vor.

Auch würde es in steueramtlicher Beziehung immer dazu kommen, daß die neue Essiggut- und Essigerzeugung, da bei Bereitung der Maische, bei deren Gährung und bei dem Abtriebe der reifen Maische dasselbe Verfahren wie in der gewöhnlichen Branntweinerzeugung angewendet wird, als Branntweinbrennerei betrachtet wird. Um jedoch keinen Zweifel offen zu lassen, ist es zweckmäßig, die entsprechende Bestimmung in das Branntweinsteuergesetz aufzunehmen.

Zu §. 2.

Obwohl die steuerfreie Branntweinerzeugung keiner weiteren als der bisherigen Beschränkung unterzogen werden soll, ist es doch nothwendig, darauf bedacht zu sein, daß sie ohne unverhältnißmäßig großen Kraftaufwand mit Erfolg controlirt werden kann. Gegenwärtig ist diese Controle im Allgemeinen dadurch erschwert, daß der steuerfreie Brenner die Erzeugung der jährlichen steuerfreien Branntweinmenge durch einige Wochen hinziehen kann, indem er zum Beispiel in jeder Woche nur einen Tag oder noch weniger hierzu anmeldet.

Wesentlich erleichtert würde dieselbe, wenn, wie es zum Beispiel in Italien der Fall ist, die steuerfreie Branntweinmenge nur in ununterbrochenem Brennereibetriebe erzeugt werden dürfte.

Denn in diesem Falle würde es in der Regel genügen, daß bei jedem steuerfreien Brenner behufs Controlirung der steuerfreien Branntweinerzeugung jährlich nur zwei Mal ein Gefällsorgan erscheint,

das erste Mal, um den amtlichen Verschluß an der Brennereivorrichtung, beziehungsweise an dem Brennkesselhelme und den Kühler abzunehmen und das zweite Mal, um denselben wieder anzulegen.

In einigen Gebietstheilen von Steiermark und Kärnten ist eine erfolgreiche Gefällscontrole hinsichtlich der steuerfreien Branntweinerzeugung durch ausnahmsweise Zugeständnisse nahezu unmöglich gemacht. Nach dem Hofkammerdecrete vom 19. December 1838, Z. 49590, und dem Finanzministerialerlasse ddo. 11. December 1849, Z. 23299, haben nämlich in diesen Gebietstheilen jene Grundbesitzer, welche sich auf die steuerfreie Branntweinerzeugung beschränken und sich keiner künstlichen Brennvorrichtung bedienen, bloß von drei zu drei Jahren die durch §. 43 der Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 23. September 1835 angeordnete Anzeige der beabsichtigten steuerfreien Branntweinerzeugung zu erstatten und bleiben während des Verlaufes der drei Jahre von der Anmeldung des jeweiligen Verfahrens dieser Erzeugung befreit. Auch darf ihr Brenngeräthe nicht unter ämtlichen Verschluß gelegt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem so weiten Spielraume der steuerfreien Branntweinerzeugung es nur der Gewissenhaftigkeit des steuerfreien Brenners zu danken wäre, wenn die steuerfreie Branntweinmenge nicht überschritten würde.

Durch die in dem §. 2 aufgenommene Ermächtigung soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, den Vollzug der Controle über die steuerfreie Branntweinerzeugung doch einigermaßen zu erleichtern und wirksamer zu machen.

Zu §. 3.

Die dermalige gesetzliche Anordnung in Betreff der Verzehrungssteuerrückvergütung bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus dem gemeinsamen Zollgebiete wird durch §. 3 insoferne geändert, als diese Rückvergütung in Einklang mit dem von den Kreuzertheilen befreiten Steuersatze gebracht und auch auf Liqueure ausgedehnt wird, die von derselben gegenwärtig zwar nicht principiell, aber doch factisch durch die Unmöglichkeit, ihren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers zu ermitteln, ausgeschlossen sind. Die für Liqueure bloß nach der Menge ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt aufgestellten Restitutionsbeträge beruhen auf der Annahme, daß der Alkoholgehalt durchschnittlich 34 Grad betrage. Diese Annahme dürfte nur in Ausnahmsfällen zu hoch sein. Allein, wenn sie auch häufig das richtige Maß überstiege, so würde dem Staatsschatze hieraus doch kein Nachtheil erwachsen, weil in Liqueuren außer Alkohol auch Zucker ausgeführt wird, letzterer aber unberücksichtigt bleiben soll, so daß eine Art Compensation zwischen dem allfälligen Zuviel der Branntweinsteuerrückvergütung und dem Gebührenbetrage eintritt, welcher auf den im Liqueur aufgelösten Zucker entfiele.

Zu §. 4.

Die Branntweinsteuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu technischen Zwecken verwendet wird, ist vom industriellen Standpunkte aus schon wiederholt verlangt worden.

Insbesondere haben die Bleizuckerfabrikanten diese Steuerrückvergütung als eine Bedingung ihrer Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande bezeichnet, indem auch in auswärtigen Staaten, namentlich in Deutschland, die Bleizuckererzeugung von der, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Productionskosten bildenden Branntweinsteuer entlastet werde.

Durch den §. 4 soll die Finanzverwaltung das Recht erlangen, die auf die Entlastung gewisser Erzeugnisse von der Branntweinsteuer gerichteten Wünsche der Industrie, insoweit dieselben begründet sind, zu berücksichtigen. Dieser Bestimmung liegt übrigens auch die Erwägung zu Grunde, daß bereits bei dem Kochsalze, welches zur Darstellung von nicht in die Reihe der Genußmittel gehörigen Erzeugnissen als wesentliches Fabricationsmittel verwendet wird, die Befreiung von der Salzabgabe durch das Zugeständniß der zollfreien Einfuhr, beziehungsweise von ermäßigten Salzpreisen besteht, daß mithin die fragliche Steuerrückvergütung im Wesentlichen kein neues Princip in die indirecte Besteuerung einführt.

Zu den §§. 5 bis 19.

In den Paragraphen 5 bis einschließig 19 sind allgemeine Bestimmungen enthalten, welche größtentheils unabhängig von dem Modus, der bei der Bemessung und Einhebung der Branntweinerzeugungssteuer angewendet wird, durch den Bestand dieser Steuer überhaupt bedingt sind.

Dieselben sind im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften entnommen.

Zu §. 20 bis 25.

Die Arten der Bemessung der Branntweinerzeugungssteuer sind im Einklange mit den vorausgehenden Erörterungen aufgestellt und ebenso die Eintheilung und Einreihung der Brennereien diesen Erörterungen entsprechend durchgeführt.

Nur hinsichtlich der Grenze zwischen den Brennereien der ersten und der zweiten Gruppe ist neben der oben angedeuteten Aufstellung eines zweiten Merkmales, welches ebenfalls die Zuweisung der Rüben, mehlige Stoffe oder Melasse verarbeitenden Brennereien zur zweiten Gruppe regeln soll, noch eine weitere Aenderung zu erwähnen.

Gegenwärtig wären zu der zweiten Gruppe alle Brennereien ohne Unterschied der Größe des Maischraumes zu rechnen, welche Abfälle der Zuckerraffinerien mit Ausnahme der Melasse, Zucker-, Erdäpfel- oder Getreidesyrup oder andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte oder Stärkemehl verarbeiten.

Da aber nach der Natur der Sache nicht abzusehen ist, weßhalb Brennereien, welche diese Stoffe verarbeiten, nicht nach denselben Merkmalen, wie die mehlige Stoffe, beziehungsweise Melasse verarbeitenden Brennereien in die erste oder zweite Gruppe eingetheilt werden sollen, so zählt der §. 21, I, das Stärkemehl zu den mehligen Stoffen, wozu es ohnehin gehört, die Abfälle der Zuckerraffinerien, Zucker-, Erdäpfel- und Getreidesyrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte aber zu der Melasse, der diese Stoffe vom Standpunkte der Branntweinerzeugung gleichgeachtet werden können.

Eine praktische Bedeutung hat diese Aenderung derzeit nicht, weil Brennereien, welche Stärkemehl, Abfälle der Zuckerraffinerien mit Ausnahme der Melasse u. s. w. zur Brantweinerzeugung verwenden, im österreichisch-ungarischen Zollgebiete nicht bestehen.

Zu §. 26.

Die Pauschalirungsmaßstäbe, welche für die auch ferner nach dem Maischraume zu pauschalirenden Brennereien gewählt sind, verhalten sich zu den bisherigen:

a) bei der Verarbeitung von Rüben wie 5 zu 3;
b) bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen wie 6 zu $3\frac{1}{2}$ und
c) bei der Verarbeitung von Melasse wie 7 zu $4\frac{2}{3}$.

Es liegt hierin eine Erhöhung der dermaligen Pauschalirungsmaßstäbe um 66·6, beziehungsweise 71·4 und 50 Percent.

Dagegen ist der Steuersatz von 10·7 kr. auf 10 kr. per Hektolitergrad Alkohol herabgesetzt.

Wird dies ebenfalls in Rechnung gezogen, so sinkt die für die Pauschalirung nach dem Maischraume gestellte Mehrforderung

a) bei der Verarbeitung von Rüben auf 55·7 Percent;
b) bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen auf 60·2 Percent und
c) bei der Verarbeitung von Melasse auf 40·3 Percent.

Das relative Verhältniß der Pauschalirungsmaßstäbe für die Rübenbrennereien und für die Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, bleibt hierbei nahezu ungeändert. Das Verhältniß der Pauschalirungsmaßstäbe für die letzteren Brennereien und für die Melassenbrennereien wird aber zu Gunsten der Melassenbrennereien von 3 zu 4 in jenes von 6 zu 7 umgeändert, oder mit anderen Worten der Percentsatz, um welchen der Pauschalirungsmaßstab für Melassenbrennereien relativ größer ist, als derjenige für die mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, wird von $33\frac{1}{3}$ auf 16·6 herabgesetzt.

Vom Standpunkte des Systems der Branntweinsteuerpauschalirung, zu dessen wesentlichen Vortheilen die Vereinfachung der Gefällscontrole und die Herabsetzung der Kosten dieser Controle gerechnet werden, wäre es freilich wünschenswerth, an die Stelle von drei Pauschalirungsmaßstäben, welche die Ueberwachung der Gattung der Erzeugungsstoffe fordern, bloß einen einzigen, ohne Rücksicht auf die Stoffgattung, bloß nach dem Maischraume aufstellen zu können. Allein sowie es einerseits anerkannt ist, daß Rübenbrennereien bei gleichem steuerbaren Maischraume die den Kartoffel-, Getreide- oder Maisbrennereien erreichbare tägliche Alkoholausbeute nicht erzielen können, so wird andererseits den Melassenbrennereien eine gewisse Ueberlegenheit gegenüber den mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in dieser Beziehung zugeschrieben, zumal sie den Betrieb im größeren Umfange fabriksmäßig ausüben und schon dadurch einen Vortheil vor den meisten anderen Brennereien voraus haben.

Eine durch den angeschlossenen Ausweis festgestellte Thatsache ist es ferner, daß unter dem dermaligen Verhältnisse der Pauschalirungsmaßstäbe die Rübenspirituserzeugung sich nicht entwickelt hat, dagegen die Erzeugung von Melassespiritus, obwohl für dieselbe der relativ höhere Pauschalirungsmaßstab an die Stelle des früheren, der für Melasse und mehlige Stoffe gleich hoch war, mit dem Gesetze vom 8. Juli 1868 eingeführt worden ist, wesentlich zugenommen hat.

Hierin liegt jedenfalls eine sichere Bürgschaft, daß das dermalige wechselseitige Verhältniß der drei Pauschalirungsmaßstäbe weder eine bedenkliche Begünstigung der Rübenbrennerei, noch eine relativ drückende Belastung der Melassenbrennereien in sich schließt.

Es ist auch dagegen, daß der künftige Pauschalirungsmaßstab für Rübenbrennereien in ungefähr demselben Verhältnisse wie jetzt tiefer gegriffen werde, noch keine Einwendung erhoben worden.

Zu §. 27.

Der in diesem Paragraphe zugestandene Nachlaß von 20 Percent bei der Steuerpauschalirung nach dem Maischraume für landeswirthschaftliche Brennereien von geringerem Betriebsumfange ist gegen den früher erwähnten Uebelstand gerichtet, daß derartige Brennereien in Absicht auf die Höhe der Alkoholausbeute, welche sie per Tag und per Hektoliter Maischraum erzielen, im Vergleiche mit anderen Brennereien im Nachtheile sind. Damit aber der Nachlaß wirklich nur derartigen Brennereien zukommt, ist es nothwendig, denselben an gewisse Bedingungen zu knüpfen, die nur bei diesen Brennereien vorhanden sind.

Zu §§. 28 bis 46.

Sowohl diese Bedingungen (§. 27) als auch die Bestimmungen der §§. 28 bis einschließlich 46 beruhen auf commissionellen Berathungen, welche unter Beiziehung von Sachverständigen vorerst für Oesterreich allein und dann gemeinschaftlich für Oesterreich und Ungarn gepflogen wurden.

Zu §§. 47 bis 50.

Die Maßstäbe für die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtung sind so gewählt, daß sie sehr leicht erreicht werden können. Doch liegt hierin weder für die der Pauschalirung noch dem Maischraume zugewiesene Branntweinindustrie, noch für den Steuerertrag selbst etwas Bedenkliches, weil ja, wie bereits erwähnt worden ist, die Branntweinerzeugung, für welche diese Maßstäbe berechnet sind, wohl sehr viele Erzeugungsstätten umfaßt, aber dessenungeachtet von geringer Bedeutung ist.

Diese Maßstäbe sind verschieden je nach der Stoffgattung, welche zur Branntweinerzeugung verwendet wird.

Die Verschiedenheit drückt sich in der Alkoholausbeute aus, die per Hektoliter Maische unter die Besteuerung fällt.

In der Hauptsache ist hierbei das Verhältniß berücksichtigt, welches zwischen den gegenwärtig für die verschiedenen Stoffgattungen geltenden Maischraumsteuersätzen (R. G. Bl. Nr. 84, Art. 1, B I) besteht.

Jene Stoffgattungen, welche in den der Pauschalirung nach dem Maischraume zugewiesenen Brennereien verarbeitet werden, sind jedoch aus den bereits früher angedeuteten Gründen verhältnißmäßig
2, 53. höher in Alkoholausbeute angesetzt. Denselben Gründen sind die in den §§. 52 und 53 enthaltenen Restrictionen entsprungen.

Zu §. 57.

Da mit der Einführung der Steuerpauschalirung bei den Brennereien der II. Gruppe auch eine leichtere Ausführung der Gefällscontrole erreicht werden will, so muß verhindert werden, daß die Unternehmer dieser Brennreien allzu kleine Zeitabschnitte zum Betriebe anmelden, so daß zur Uebung einer sicheren Controle vielleicht die Controlorgane jeden Tag zweimal oder öfter wegen Abnahme beziehungsweise Anlegung des amtlichen Verschlusses in der Brennerei erscheinen müßten.

Der im Minimalausmaße des Zeitraumes, der ununterbrochen zum Betriebe angemeldet werden muß, hervortretende Unterschied zwischen Brennereien, welche Rüben, mehlige Stoffe, Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, und denjenigen, welche andere Erzeugungsstoffe verwenden, beruht auf der Rücksicht, daß jede der zuerst erwähnten Brennereien, wenn sie nur das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung betragen, den Gährraum benützen kann (§. 52, Z. 2), wenigstens auch die der einmaligen Beschickung dieses Gährraumes entsprechende Maischmenge zum Abtriebe bereiten wird.

Zu §. 60.

Der Steuerrückvergütungsanspruch aus Anlaß von Betriebsstörungen ist auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Betrieb durch ein Elementarereigniß unmöglich gemacht wird.

Diese Beschränkung ist unvermeidlich, wenn nicht im Widerspruche mit dem Zwecke der Steuerpauschalirung mancherlei mit dem finanziellen Erfolge außer allem Verhältnisse stehende amtliche Erhebungen nothwendig werden sollen. Sie scheint auch nicht hart, da der Brennereiunternehmer nicht wie bei der nach dem Maischraume erfolgenden Steuerpauschalirung gehalten ist, Betriebsanmeldungen für einen ganzen Monat zu machen.

Zu §§. 61 bis 73.

Auch die Productbesteuerung erzielenden Bestimmungen beruhen auf den oben zu den §§. 27 bis 46 erwähnten commissionellen Berathungen. Bei diesen Berathungen sind aber selbstverständlich die Erfahrungen sorgfältig benützt worden, welche hinsichtlich dieser Besteuerungsart gemacht wurden, als das

Branntweinsteuergesetz vom 9. Juli 1872 in Wirksamkeit stand, und obwohl der Spiritusmeßapparat, der jetzt zur Verfügung steht, an sich schon eine höhere Garantie als die damals benützten Spiritusmeßapparate für die Sicherheit des Gefälles bietet, so ist doch in Absicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, die Art der Aufstellung des Controlmaßapparates, den zu versteuernden Alkoholgehalt des Erzeugnisses u. s. w. alle Vorsorge getroffen, welche die Sicherheit noch fördern kann.

Zu §. 74.

Auf die Essig- und Essigguterzeugung, welche der §. 1 der Verzehrungssteuer unterwirft, ist nur die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, beziehungsweise der Brennvorrichtung, nicht aber auch der Productbesteuerung anwendbar. Es wird daher im §. 74 ausdrücklich bestimmt, daß nur die, die Steuerpauschalirung betreffenden Anordnungen für diese Erzeugung gelten.

Zu §§. 75 bis 77.

Zur Sicherheit des Branntweinsteuerertrages wird es dienen, wenn die Rectification von Branntwein und Branntweingeist, dann die mittelst Distilation erfolgende Bereitung von mit Zucker und anderen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus Branntwein unter gefällsamtlicher Controle gehalten wird. Deßhalb sind die früher erlassenen diesfälligen Bestimmungen mit den zweckdienlichen Abänderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Zu §§. 78 bis 82.

Die Paragraphe 78 bis 82 regeln die Fälligkeit der Steuer, die Zahlungs- und Haftungspflicht, dann die Steuerborgung.

Im Wesentlichen sind die bisherigen Bestimmungen über diese Gegenstände beibehalten; doch kommen auch einige neue Anordnungen vor, und zwar:

a) die dermalen direct den Unternehmer als solchen betreffende Pflicht zur Zahlung einer verkürzten Gebühr wird dem Betriebsleiter, aber unter unmittelbarer Haftung des nicht selbst als Betriebsleiter erscheinenden Unternehmens auferlegt (§. 79);
b) neben der Steuerborgung gegen Sicherstellung wird eine früher in Uebung gestandene Erleichterung bei der Steuerzahlung, nämlich die Zahlung der monatlichen Steuergebühr in Raten wieder eingeführt (§. 80);
c) die Erlangung der Branntweinsteuerborgung wird an zwei Bedingungen geknüpft, wovon die eine den Gefällsschutz fordern soll, die andere aber aus den Grundverhältnissen des Credites fließt;
d) die Dauer der Ausschließung von der neuerlichen Erlangung der Steuerborgung, im Falle diese wegen Ueberschreitung eines Zahlungstermines verloren gegangen ist, wird im Allgemeinen festgestellt (§. 82).

Zu §§. 83 bis 100.

Als das Strafgesetz über Gefällsübertretungen eingeführt wurde, gab es im Systeme der Verzehrungssteuer von Oesterreich weder eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Betriebsdauer von Werksvorrichtungen noch eine Productenbesteuerung auf Grund der Anzeigen eines Controlmeßapparates.

Daraus erklärt sich, daß dieses Strafgesetz nicht die passende Strafsanction für Uebertretungsfälle enthält, welche den erwähnten neuen Besteuerungsarten eigenthümlich sind.

Hinsichtlich dieser Fälle müssen, um den Branntweinsteuerertrag zu schätzen, eigene, ihrer Natur entsprechende Strafbestimmungen aufgestellt werden.

Dasselbe Verhältniß besteht in Absicht auf gewisse Schädigungen, denen der Staatsschatz bei der gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausgesetzt ist. Es ist zwar in Betreff der mit der Rückvergütung der Localgebühr verbundenen Bierausfuhr aus geschlossenen Städten bereits im Jahre 1841 von dem obersten Gefällgerichte erklärt worden, daß in Fällen, wo zur Erlangung dieser Rückvergütung eine unrichtige Angabe gemacht wird, der §. 362 des Gefällsstrafgesetzes gilt und die analoge Anwendung dieser Erklärung auf die Gebührenrückvergütung bei der über die Zolllinie erfolgenden Ausfuhr besteuerter Gegenstände, ergab sich von selbst. Doch ist nicht zu verkennen, daß der erwähnte Paragraph zunächst für ein anderes Verhältniß als dasjenige der mit Gebührenrückvergütung verbundenen Ausfuhr besteuerter Gegenstände berechnet ist.

Ueberdieß reicht derselbe zum Schutze des Staatsschatzes bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht aus. Es empfiehlt sich demnach, auch in dieser Beziehung eine passende Strafsanktion aufzustellen.

Die einzelnen Strafbestimmungen, welche im Gesetzentwurfe vorkommen, sind den praktischen Verhältnissen angepaßt und finden in diesen die Begründung.

Dies ist insbesondere auch in den §§. 84 und 85 der Fall, wovon der eine die Strafmilderung beschränkt und der andere die Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen feststellt.

Wenn der durch die Strafsanktion für den Branntweinsteuerertrag angestrebte Schutz die volle Wirkung äußern soll, so muß die Ueberzeugung Platz greifen, daß die angedrohten Geldstrafen keine Milderung unter das mindeste gesetzliche Ausmaß im Wege der Gnade erfahren werden. Es wird daher die bereits in der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104) enthaltene Bestimmung wegen Beschränkung der Strafmilderung festgehalten.

Um aber auch der Eventualität zu begegnen, daß gerade in wichtigen Fällen, wo es sich um größere Geldstrafen handelt, der Vollzug derselben durch Vorschiebung zahlungsunfähiger Strohmänner oder auf andere Art theilweise oder gänzlich vereitelt wird, muß dem Unternehmer die unbedingte Haftung für die den Betriebsleiter betreffenden Geldstrafen auferlegt werden.

Dadurch wird die Stellung der Unternehmer, insoweit es sich um die der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes zugewiesenen Brennereien handelt, keineswegs verschlimmert; denn die nach der in Wirksamkeit stehenden Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 zu verhängenden Geldstrafen werden derzeit nicht im Haftungswege, sondern unmittelbar gegen den Brennereiunternehmer als Schuldigen ausgesprochen. Bei anderen Brennereien darf aber ohnehin als Regel angenommen werden, daß der Unternehmer zugleich der Betriebsleiter ist, und wird deßhalb die fragliche Haftung nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen können.

A. Aus-

a) über den Steuerertrag von der
b) über die Gebühren von der
c) über die Steuerrestitutionen

in Oesterreich-Ungarn in den

In den Jahren	Verzehrungssteuerertrag von der Branntweinerzeugung			2 Zollertrag sammt Verzehrungssteueräquivalent bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten**)	Zusammen von 1 und 2
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern*)	in den Ländern der ungarischen Krone	1 Zusammen in der österreichisch ungarischen Monarchie		
	Gul				
1860	7,919.853	6,289.972	14,209.825	171.173	14,380.998
1861	6,973.135	5,095.403	12,068.538	140.928	12,209.466
1862	8,101.713	5,933.486	14,035.199	152.306	14,187.505
1863	9,977.895	5,719.222	15,697.117	132.589	15,829.706
1864	9,843.625	4,383.019	14,226.644	132.018	14,358.662
1865	8,562.929	6,872.612	15,435.541	140.802	15,576.343
1866	7,077.344	6,118.970	13,196.314	143.295	13,339.609
1867	6,000.689	4,933.766	10,934.455	141.399	11,075.854
1868	6,280.953	6,323.234	12,604.187	135.522	12,739.709
1869	7,757.415	6,555.935	14,313.350	133.842	14,447.192
1870	7,633.968	6,347.437	13,981.405	151.308	14,132.713
1871	7,840.090	6,522.341	14,362.431	188.493	14,550.924
1872	7,964.037	5,959.521	13,923.558	233.586	14,157.144
1873	8,007.345	6,122.756	14,130.101	288.972	14,419.073
1874	8,442.679	5,894.373	14,337.052	263.743	14,600.795
1875	8,341.614	6,643.630	14,985.244	233.828	15,219.072
1876	7,538.115	5,802.102	13,340.217	206.656	13,546.873

weis

Erzeugung von Branntwein,
Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten,
für über die Zolllinie ausgeführte Branntweinmengen

Jahren 1860 inclusive 1876.

Steuerrestitutionen für die über die Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten***)	Nach Abschlag der Steuerrestitutionen verbleiben somit	Anmerkung
den		
169.609	14,211.389	* Bei den in den Jahren 1868 in 1876 ausgewiesenen Branntweinsteuererträgnissen wurden jene Beträge abgeschlagen, welche a) anläßlich von Betriebsstörungen als Gefällsrückgaben beausgabt wurden, dann
208.663	12,000.803	b) beim Verschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den Zollausschlüssen von Brody und Istrien eingeflossen sind. Bezüglich der früheren Jahre, wo diese Ausscheidungen der ersteren Art nicht möglich waren, wird bemerkt, daß wegen Betriebsunterbrechungen in den Branntweinbrennereien bei dem damaligen Besteuerungssystem nur selten Steuerrückvergütungen vorgekommen sind.
73.321	14,114.184	
164.873	15,664.833	
385.370	13,973.292	
509.013	15,067.330	**) Bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten wurden nachstehende Gebühren eingehoben:
512.616	12,826.993	**vom Jahre 1860 bis Ende Februar 1867** für 1 Zollcentner Netto = 50 Kilogramm.
750.506	10,325.348	a) von Branntwein, Weingeist, Arrak, Rum, auch Franzbranntwein und andere versetzte Branntweine an Zoll . . . . . 8 fl. — kr. an Verzehrungssteuerzuschlag . . . . . 5 „ 25 „
1,884.416	10,855.293	und an außerordentlichem 20percentigen Zuschlag zu der letzteren 1 „ 5 „ 14 fl. 30 kr.
2,287.889	12,159.303	b) von Liqueure, Punsch-Essenz und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten an Zoll . . . . . 13 fl. 15 kr.
1,359.569	12,773.144	an Verzehrungssteuerzuschlag . . . . . 5 „ 25 „ und an außerordentlichen 20percentigen Zuschlag zu der letzteren 1 „ 5 „
418.230	14,132.694	19 fl. 45 kr.
119.067	14,038.077	**vom 1. März 1867 bis Ende December 1876** für 1 Zollcentner Netto = 50 Kilogramme.
91.435	14,327.638	a) Branntwein, Weingeist, Arrak, Rum, auch Franzbranntwein und andere versetzte Branntweine
304.977	14,295.818	im allgemeinen Verkehr: an Zoll . . . . . 8 fl. — kr. an Verzehrungssteuerzuschlag . . . . . 5 „ 25 „
1,443.391	13,775.681	an außerordentlichen Zuschlag zu der letzteren 1 „ 5 „ 14 fl. 30 kr.
1,150.297	12,396.576	zollbegünstigt aus den Vertragsstaaten: an Zoll einschließlich der Verzehrungssteuer . . . . . 9 fl. — kr. b) Liqueur, Punschessenz und anderen versüßten geistigen Getränken im allgemeinen Verkehr: an Zoll . . . . . 13 fl. 15 kr. Verzehrungssteuerzuschlag . . . . . 5 „ 25 „ außerordentlicher 20perc. Zuschlag zu der letzteren 1 „ 5 „ 19 fl. 45 kr. Zollbegünstigt aus den Vertragsstaaten an Zoll einschließlich der Verzehrungssteuer . . . . . 15 fl. — kr. ***) Die in den Jahren 1868 in 1876 ausgewiesenen Beträge sind die wirklich gezahlten Steuerrestitutionen, während jene für die früheren Jahrgänge auf Grund der in den Waarenverkehrsausweisen nachgewiesenen Branntweinausfuhrsmengen berechnet wurden.

B. Ausweis

über die Branntweinerzeugung in den größeren Branntweinbrennereien.

In der Erzeugungsperiode	a) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern				b) In Ungarn sammt Nebenländern				Summe von a und b			
	mehlige Stoffe	Zuckermelasse	rohe Rüben	Zusammen	mehlige Stoffe	Zuckermelasse	rohe Rüben	Zusammen	mehlige Stoffe	Zuckermelasse	rohe Rüben	Zusammen
	Eimer-Alkoholgrade **Hektoliter-Alkoholgrade**				Eimer-Alkoholgrade **Hektoliter-Alkoholgrade**				Eimer-Alkoholgrade **Hektoliter-Alkoholgrade**			
1868/69 . . .	116,437.271	11,608.626	. . . . .	128,045.897	105,805.918	1,583.724	1,600.220	108,989.862	222,243.189	13,192.350	1,600.220	237,035.759
1869/70 . . .	108,789.268	15,888.213	. . . . .	124,677.481	98,775.550	551.216	879.700	100,206.466	207,564.818	16,439.429	879.700	224,883.947
1870/71 . . .	111,335.819	20,045.311	. . . . .	131,381.130	101,126.459	2,649.717	1,072.560	104,848.736	212,462.278	22,695.028	1,072.560	236,229.866
1871/72 . . .	93,401.984	30,379.269	. . . . .	123,781.253	90,723.797	3,272.880	379.654	94,376.331	184,125.781	33,652.149	379.654	218,157.584
1872/73 . . .	103,745.204	28,390.624	. . . . .	132,135.828	95,406.476	3,386.091	261.867	99,054.434	199,151.680	31,776.715	261.867	231,190.262
1873/74 . . .	100,572.810	35,088.576	. . . . .	135,661.386	84,903.516	4,537.685	80.748	89,521.949	185,476.326	39,626.261	80.748	225,183.335
1874/75 . . .	110,330.066	28,530.838	. . . . .	138,860.904	92,251.539	2,588.220	80.220	94,919.979	202,581.605	31,119.058	80.220	233,780.883
1875/76 . . .	92,694.200	30,402.095	9.275	123,105.570	84,758.846	1,842.038	63.102	86,663.956	177,453.046	32,244.133	72.377	209,769.556
	52,453.570	**17,203.864**	**5.249**	**69,662.683**	**47,963.131**	**1,042.368**	**35.708**	**49,041.207**	**100,416.701**	**18,246.232**	**40.957**	**118,703.890**

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art der Rübenzuckerbesteuerung.

a) Für die Erzeugungsperioden 1877/78 und 1878/79.

§. 1.

Die Verordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Nr. 105) über die Art der Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben wird mit letzten Juli 1877 aufgehoben.

Vom 1. August 1877 bis letzten Juli 1879 wird das Gewicht der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben durch unmittelbares Abwägen derselben ermittelt.

Bei Rübenzuckerfabriken, in welchen zur Gewinnung des Rübensaftes ausschließlich Pressen, Centrifugen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefäße verwendet werden, wird im Wege der Abfindung auch zugestanden, daß diese Ermittlung nach der Leistungsfähigkeit und der Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate erfolge.

Für den angegebenen Zeitraum werden in Absicht auf die Verbrauchsabgabe vom inländischen Rübenzucker unter Aufrechthaltung der gegenwärtigen Sätze dieser Abgabe wieder die Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27) in Wirksamkeit gesetzt, insoferne dieselben nicht durch die nachfolgenden Paragraphe abgeändert werden.

b) Nach der Erzeugungsperiode 1878/79.

§. 2.

Behufs der Bemessung der Verbrauchsabgabe von inländischem Rübenzucker nach dem letzten Juli 1879 wird die Regierung im Laufe des Jahres 1878 einen Gesetzentwurf mit Rücksichtnahme auf die Fabrikatbesteuerung oder das System der Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes einbringen.

Bestimmungen in Betreff Zuckerfabriken, in welchen die zu versteuernden Rüben abgewogen werden.

§. 3.

In Betreff der Zuckerfabriken, bei welchen die zu versteuernde Menge von Rüben durch unmittelbares Abwägen der Letzteren ermittelt wird, wird bestimmt:

1. Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz, den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorganen im Fabriksgebäude selbst oder in einem dazu gehörigen, oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabriksgebäude ein passendes, mit dem erforderlichen Tisch, Stühlen u. s w. versehenes Locale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabriksunternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Bei dem Abwägen der Rüben dürfen nicht weniger als drei metrische Centner auf Einmal auf die Wage gebracht werden.

3. Ein Nachlaß an dem erhobenen Gewichte wird bei Rüben, die in ungewaschenem Zustande auf die Wage gebracht werden, nicht gewährt.

4. Wenn in einer Fabrik im Laufe eines Monates weniger Rüben verarbeitet werden als angemeldet wurden, so wird der zu viel vorgeschriebene oder zu viel eingezahlte oder mittelst Steuerwechsel gedeckte Betrag abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet.

5. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerbebücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Bestimmungen in Betreff der Ermittlung der zu versteuernden Rübenmenge nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer.

§. 4.

In Betreff der im Wege der Abfindung zulässigen Ermittlung der zu versteuernden Rübenmenge nach der Leistungsfähigkeit und der Betriebsdauer der zur Gewinnung des Rübensaftes dienenden Pressen, Centrifugen, und zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße wird bestimmt:

1. Für jede der Zuckererzeugungsperioden 1877/78 und 1878/79 werden die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Pressen, Centrifugen und zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße von dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzministerium im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt und spätestens bis 1. Juni vor der Erzeugungsperiode kundgemacht.

2. Die Abfindung auf Grund der kundgemachten Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit wird dem Fabriksunternehmer zugestanden, wenn er spätestens bis Ende Juli vor der Erzeugungsperiode darum ansucht.

Dieselbe ist für die ganze Dauer der Erzeugungsperiode bindend.

3. Während der Erzeugungsperiode (Abfindungsperiode) dürfen die Apparate der Rübensaftgewinnung weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden.

Jede Verletzuug dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

Ueberdies tritt die Bestrafung wegen schwerer Gefällsübertretung ein, wenn die Leistungsfähigkeit in der Rübensaftgewinnung durch die eingetretene Aenderung erhöht wurde.

Als verkürzte Steuer wird in diesen Fällen jener Betrag angenommen, welcher auf den Zuwachs der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum, durch welchen dieser Zuwachs vorhanden war, mindestens aber für 24 Stunden entfällt.

Ist dieser Zeitraum nicht in verläßlicher Weise zu ermitteln, so ist der Ermittlung der verkürzten Steuer jener Zeitraum zu Grunde zu legen, auf welchen die Betriebsanmeldung des Monates lautet, in welchem die Uebertretung entdeckt wurde.

Der Zuwachs der Leistungsfähigkeit wird für die vom Tage der Entdeckung noch übrige Dauer der Erzeugungsperiode in die Bemessung des Abfindungspauschales einbezogen.

4. In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Versteuerung ausgeschlossen werden.

Wird aber der Betrieb der Rübenzuckerfabrik nicht mit dem ersten Tage des ersten Monates der Erzeugungsperiode begonnen, oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Monates der Erzeugungsperiode fortgesetzt, so hat sich die Betriebsanmeldung nicht auf jene Tage zu erstrecken, welche bei dem ersten Betriebsmonate vor dem Beginne und bei dem letzten Betriebsmonate nach dem Schluße des Betriebes liegen.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr Früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also z. B. um die Ausschließung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr Früh bis Montag 6 Uhr Früh vom Betriebe ausgenommen.

Bei Ermittlung der nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zu versteuernden Rübenmenge werden Bruchtheile eines angemeldeten Betriebstages als ganzer Betriebstag in Rechnung gezogen.

5. Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge.

Muß jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines zufälligen unabwendbaren Hindernisses, als welches aber der Mangel von Erzeugungsstoffen nicht betrachtet wird, durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, daß die Fabriksleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach

dessen Eintritte, und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens sechs Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht, auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabriksleitung von dem erwähnten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt.

Die Dauer der Betriebsunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig constatirten Zeitpunkte, mit welchem die Saftgewinnungsapparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkte gezählt, mit dem die Zerkleinerung der Rüben beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, daß derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Bote zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtssitze des erwähnten Finanzorganes braucht, vor dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige des Betriebshindernisses liegt.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe von inländischem Rübenzucker.

§. 5.

Die Verbrauchsabgabe von der Erzeugung von Rübenzucker ist in dem Momente fällig, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde.

Jenen Unternehmern von Rübenzuckerfabriken, welche die entsprechende Sicherstellung nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften leisten, wird die Zahlung der Gebühr bis spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Die unterbliebene Zahlung innerhalb dieser Frist zieht die in den erwähnten Vorschriften vorgeschriebenen Folgen nach sich.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für geborgte Beträge der Verbrauchsabgabe von Zucker bleiben unberührt.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff dieser Abgabe.

§. 6.

Die Zahlung dieser Abgabe obliegt dem Unternehmer der Rübenzuckererzeugung.

Zur Zahlung der wegen Gefällsverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unmittelbaren Haftung des Unternehmers verpflichtet.

Zurechnung des unangemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens.

§. 7.

Der Leiter des Betriebes einer Rübenzuckerfabrik wird als Thäter des während seiner Anwesenheit im Standorte der Fabrik stattgefundenen unangemeldeten, oder von der Betriebsanmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Haftung des Fabriksunternehmers für Geldstrafen.

§. 8.

Für die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Bestimmungen zu verhängen sind, trifft den Unternehmer der Rübenzuckerfabrik, insoferne er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hiervon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zuckerausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

a) Ausmaß der Rückvergütung.

§. 9.

Vom 1. August 1877 an, wird bei der in Mengen von mindestens 500 Kilogramm erfolgenden Ausfuhr von Colonial- oder Rübenzucker über die Zolllinie mittelst Anweisungen, die in sechs Monaten vom Tage der geschehenen Ausfuhr gerechnet, fällig werden, für je 100 Kilogramm an Zoll- und Verzehrungssteuer rückvergütet:

a) für Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Percent Polarisation 9 fl. 10 kr.

b) für Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation 11 fl. 18 kr.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung des mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer zur Ausfuhr erklärten Zuckers vornehmen dürfen.

b) Straffanction.

§. 10.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Steuerrückvergütung für eine höhere als für die Classe, zu welcher der auszuführende Zucker wirklich gehört, in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Rückvergütung beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Steuerrückvergütung gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Steuer-Rückvergütung im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ueberdies tritt der Verfall des unrichtig erklärten Zuckers ein, wenn dieser Zucker, in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt ist, für welchen eine höhere Vergütung beziehungsweise Abschreibung der Zoll- und Verzehrungssteuer gewährt wird.

Ist das Ergebniß der ämtlichen Erhebung des Zuckergehaltes zwar niedriger als 93 Percent, beziehungsweise $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation, überschreitet jedoch der Unterschied nicht $^{1}/_{2}$ Percent, so tritt wegen desselben weder das Strafverfahren, noch die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll- oder Verzehrungssteuer überhaupt, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein.

Strafmilderung.

§. 11.

Die Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Anordnungen oder nach dem vorvorstehenden §. 10 zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Vollzugsclausel.

§. 12.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung.

Die Zuckerbesteuerung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete umfaßt den Zoll bei der Zuckereinfuhr, die innere Verbrauchsabgabe, von der Rübenzuckererzeugung und die innere Verbrauchsabgabe von der Krimmelzuckererzeugung.

Der Zuckerzoll liefert nur mehr geringe Summen; im Jahre 1876 war der Ertrag desselben nur 7013 fl.

Auch das Ergebniß der Verbrauchsabgabe von der Krimmelzuckererzeugung ist nicht von Belang; im Jahre 1876 bezifferte es sich mit 13.929 fl.

Der finanzielle Erfolg der Zuckerbesteuerung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete beruht daher beinahe ausschließlich auf der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung. Denn die österreichisch-ungarische Rübenzuckerindustrie, welche, wie der beiliegende Ausweis A darlegt, in rascher Entwicklung einen bedeutenden Umfang erreicht hat, deckt nicht nur den inländischen Bedarf an Zucker, sondern liefert auch für den Export gegen Gebührenrückvergütung bedeutende Zuckermengen.

Die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung wird nach dem Gewichte der zu Zucker verarbeiteten Rüben bemessen.

Der Steuersatz lautet auf 73 Kreuzer für 100 Kilogramm frischer Rüben und auf das Fünffache dieses Betrages für 100 Kilogramm getrocknete Rüben (R. G. Bl. 1875, Nr. 84 Art. 1 C).

Das zu versteuernde Rübengewicht ist kraft des im Artikel I der in Wirksamkeit stehenden Rübenzuckersteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Nr. 105) ausgesprochenen Grundsatzes nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung zu ermitteln.

In dieser Verordnung sind auch Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Rübenzuckerfabriken aufgestellt.

Sie sind jenen Erfahrungen entnommen, welche über die Leistung der zur Gewinnung des Rübensaftes dienenden Apparate im Jahre 1865 vorlagen, und beziehen sich deßhalb nur auf die damals üblichen zwei Arten der Rübensaftgewinnung, nämlich auf die Saftgewinnung mittelst Pressen und mittelst Centrifugen. Der Absatz c des Artikels II der bezogenen Verordnung gibt zwar auch für die Verarbeitung getrockneter Rüben und für die Maceration frischer Rüben ein Maß der täglichen Leistungsfähigkeit, allein dieses — nämlich das Ergebniß der amtlich controlirten Abwage der vorausgegangenen Zuckererzeugungsperiode — konnte der Natur der Sache nach nur auf solche Rübenzuckerfabriken Anwendung finden, welche bereits in der Erzeugungsperiode, welche der Rübenzuckersteuerverordnung voranging, getrocknete Rüben oder mittelst Maceration frische Rüben verarbeitet hatten, und das nämliche Saftgewinnungsverfahren unverändert beibehielten.

Für das den Namen der Diffusion führende Verfahren der Saftgewinnung, welches seit der Erzeugungsperiode 1866/67 nicht nur für die neu gegründeten Rübenzuckerfabriken gewählt, sondern auch in den meisten älteren Rübenzuckerfabriken neu eingeführt worden ist, besteht kein gesetzlich bestimmter Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit

Auf Grund der Artikel I und XVII der erwähnten Verordnung wurde jedoch im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium von Erzeugungsperiode zu Erzeugungsperiode für die nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken ein derartiger Maßstab behufs der von Unternehmern dieser Rübenzuckerfabriken begehrten Pauschalirung ihrer Rübenzuckersteuer aufgestellt. Derselbe lautete zuerst auf 180 Wiener Pfund frischer Rüben für jeden Betriebstag und für jeden niederösterreichischen Eimer des Gesammtrauminhaltes der zu je einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße. Für die Zuckererzeugungsperiode 1875/76 wurde er um ungefähr 25 Percent, nämlich auf 222 Kilogramm frischer Rüben und für die Zuckererzeugungsperiode 1876/77 auf 370 Kilogramm frischer Rüben per Betriebstag und per Hektoliter des bezeichneten Gesammtrauminhaltes erhöht.

Der für die Saftpressen geltende gesetzliche Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit war schon in der Erzeugungsperiode 1867/68 sehr ungenügend. Es wurde deßhalb schon damals und auch in den nächstfolgenden Jahren eine Reform der Rübenzuckersteuerbestimmungen angestrebt, ohne daß es jedoch gelang, die nothwendige Vereinbarung mit dem königlich ungarischen Finanzministerium so weit zu führen, daß eine Gesetzesvorlage wegen dieser Reform hätte gemacht werden können.

Mittlerweile sind die Unterschiede zwischen der wirklichen Leistung der Saftpressen und dem gesetzlichen Ausmaße ihrer Leistungsfähigkeit immer größer geworden und haben nach den Beobachtungen der Gefällsorgane in einigen Rübenzuckerfabriken sogar bei 100 Percent der pauschalweise versteuerten Rübenmenge erreicht.

Auch bei den nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken sind bedeutende Ueberschreitungen der pauschalweise versteuerten Rübenmengen eingetreten, insbesondere in den letzten drei Zuckererzeugungsperioden war dies der Fall, weil in denselben mancherlei Aenderungen eingeführt worden sind, die die quantitative Leistung des Diffusionsverfahrens beträchtlich erhöht haben, deren volle Wirkung aber bei der Aufstellung der Pauschalirungsmaßstäbe noch nicht richtig beurtheilt werden konnte.

Unter solchen Verhältnissen konnte sich der finanzielle Erfolg der Zuckerbesteuerung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete umsoweniger günstig gestalten, als der Zuckerexport gegen Gebührenrückvergütung, deren Ausmaß die Versteuerung des vollen Gewichtes der zu Zucker verarbeiteten Rüben voraussetzt, sehr umfangreich geworden ist. Der angeschlossene Ausweis B stellt diesen Erfolg — mit Ausnahme des geringen Ertrages der Krümmelzuckersteuer — ziffermäßig dar.

Wenn man die ausgewiesenen Daten würdigt, und denselben den Umstand entgegenhält, daß der jährliche Zuckerconsum im österreichisch-ungarischen Zollgebiete nach einer sehr mäßigen Schätzung 900.000 metrische Centner, das ist per Kopf der Bevölkerung ungefähr 2½ Kilo beträgt, wovon nach dem für den Zuckerexport geltenden Ausmaße der Gebührenrückvergütung ein Reinertrag von mehr als 10,000.000 fl. sich ergeben sollte, so ist wohl nicht mehr zu verkennen, daß die Reform der Rübenzuckersteuerbestimmungen dringend nöthig ist.

Und zwar führen die bisherigen Wahrnehmungen zu der Ueberzeugung, daß die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer überhaupt nicht zweckmäßig sei und durch einen genaueren Besteuerungsmodus ersetzt werden müsse.

In den Staaten, wo die Besteuerung des Rübenzuckers bei der Erzeugung desselben besteht, kommen — wenn man von der außer Oesterreich-Ungarn nur noch in Rußland angewendeten Pauschalirung der Steuer absieht, drei Arten dieser Besteuerung vor.

1. die Besteuerung nach dem durch wirkliches Abwägen ermittelten Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben;

2. die Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen ungeläuterten Rübensaftes, und

3. die Besteuerung des fertigen Rübenzuckers.

Die letztere Besteuerungsart ist in Frankreich eingeführt.

In Holland hat diese Besteuerungsart zwar gesetzliche Geltung, allein die dortigen Rübenzuckerfabrikanten machen in der Regel von der Gestattung Gebrauch, die Zuckersteuer nach der Menge und Dichte des Rübensaftes zu entrichten.

Die Saftbesteuerung (2) wird auch in Belgien, und zwar ausnahmlos angewendet.

Die Rübengewichtssteuer (3) besteht in Deutschland.

Andere zweckmäßige Arten der Rübenzuckerbesteuerung dürften sich schwerlich auffinden lassen.

Bei der Wahl des künftigen Modus der Rübenzuckerbesteuerung in Oesterreich-Ungarn ist zunächst zu beachten, daß gegen Rübengewichtsteuer eingewendet wird, daß sie das Princip der Gleichmäßigkeit verletze, indem der Zuckerhalt der Rüben in den verschiedenen Ländern nicht der gleiche sei, so daß bei der nach dem Rübengewichte allein erfolgenden Bemessung der Rübenzuckersteuer eine Ungleichheit der Belastung der Rübenzuckerfabriken eintrete.

In Absicht auf Gleichmäßigkeit bietet die Besteuerung des fertigen Zuckers die sicherste Bürgschaft. Dieser Besteuerungsmodus erheischt zu seiner Anwendung jene Bedingungen und Controlsmaßregeln, welche nach französischem Muster aber mit jenen Aenderungen in unseren Zuckerfabriken eingeführt werden müssen, welche sie unseren Verhältnissen zusagend macht.

Zwar nicht so vollständig als die Besteuerung des fertigen Zuckers, aber doch in der Regel besser als die Rübengewichtssteuer entspricht die Rübensaftsteuer dem Principe der gleichmäßigen Belegung.

Die Zuckerausbeute aus einem bestimmten Rübengewichte wird nämlich nach zwei Momenten geschätzt:

a) nach der Dichte, welche dem Gehalte des Rübensaftes im Ganzen entspricht, und
b) nach dem Reinheitsmaße desselben.

Bei der Rübengewichtssteuer können beide Momente störend auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung einwirken. Bei der Rübensaftsteuer wird dagegen, da man die Dichte des Rübensaftes erhebt, und neben der Menge desselben als zweiten Factor der Steuerbemessung in Rechnung zieht, der störende Einfluß des ersten Momentes ausgeschieden.

In dem vorliegenden, mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Gesetzentwurfe ist für die definitive Reform der Rübenzuckersteuer die Wahl des Besteuerungsmodus noch nicht bestimmt, sondern in Anbetracht der in dieser schwierigen Sache noch erforderlichen Verhandlungen nur ausgesprochen, daß die Gesetzesvorlage über diese Reform spätestens im Laufe des Jahres 1878 mit Rücksichtnahme auf die Fabrikatbesteuerung oder auf das System der Rübensaftsteuer eingebracht werden wird.

Einstweilen aber ist für die Zuckererzeugungsperioden 1877/78 und 1878 79, zumal die unvermittelte Auflassung des Systems der Rübenzuckersteuer-Pauschalirung schädlich für die Rübenzuckerindustrie werden könnte, die Rübengewichtssteuer mit dem Zugeständnisse in Aussicht genommen, daß jeder Rübenzuckerfabrikant, welcher den Rübensaft mittelst Pressen oder Centrifugen oder mittelst zu einer Batterie verbundener Diffusionsgefäße gewinnt, zur pauschalweisen Entrichtung der Rübenzuckersteuer zugelassen wird, wenn er den von der Finanzverwaltung vor Beginn der Zuckererzeugungsperiode aufgestellten Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit seiner Saftgewinnungsapparate freiwillig zur Ermittlung der zu versteuernden Rübenmenge annimmt.

Auf diese Weise wird für die Zuckererzeugungsperioden 1877/78 und 1878/79 die Bemessung der Rübenzuckersteuer im Wesentlichen auf jenen Standpunkt zurückgeführt, auf dem sie sich vor Beginn der Wirksamkeit der Rübenzuckersteuerverordnung vom 18. October 1865 befand. Der Gesetzentwurf setzt deßhalb die vor diesem Zeitpunkte in Geltung gestandenen Bestimmungen mit nur wenig Abänderungen wieder in Kraft.

In Bezug auf die wichtigeren Detailbestimmungen des Entwurfes wird noch Folgendes bemerkt:

Zu §. 4, Z. 1. Um die Gleichmäßigkeit der Rübenzuckersteuer in beiden Theilen des Reiches zu wahren, müssen behufs der pauschalweisen Ermittlung der zu versteuernden Rübenmenge beiderseits die gleichen Maßstäbe der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate angewendet werden. Dies fordert eine vorläufige Vereinbarung mit dem königlich ungarischen Finanzministerium, welche natürlich nur auf Grund der Erfahrungen zu Stande kommen kann, die in der der Zuckerzeugungsperiode, für welche die Pauschalirungsmaßstäbe aufzustellen sind, unmittelbar vorausgegangenen Erzeugungsperiode hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate gemacht wurden. So rasch auch diese Erfahrungen zusammengestellt und gewürdigt worden, ist doch mit Sicherheit nicht anzunehmen, daß auf Grund derselben die fragliche Vereinbarung früher als im Mai zu Stande kommt; für die Kundmachung der Pauschalirungsmaßstäbe kann demnach ein früherer Termin als der 1. Juni nicht angesetzt werden.

Zu §. 4, Z. 2. Die jährliche Rübenzuckerzeugung beginnt in der Regel im Monate September. Mehrere Wochen früher müssen aber schon die Vorkehrungen für die Ueberwachung jener Rübenzuckerfabriken eingeleitet werden, welche die pauschalweise Entrichtung der Rübenzuckersteuer nicht wählen. Um in dieser Beziehung der Finanzverwaltung die rechtzeitige Vorsorge zu ermöglichen, wird die Forderung gestellt, daß die Wahl der pauschalweisen Steuerentrichtung spätestens bis 1. Juli vor der Erzeugungsperiode erklärt werden müsse.

Zu §. 4. ZZ. 4 und 5. Dermalen sind auch Sonntage und andere Feiertage in die Berechnung des monatlichen Steuerpauschales der pauschalirten Rübenzuckerfabriken einzubeziehen.

Dies hat zur Folge, daß zahlreiche Betriebsunternehmungen, denen die Heiligung dieser Tage als Betriebshinderniß zu Grunde liegt, mit dem Anspruche auf Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung einer entsprechenden Panschalquote angemeldet werden, und daß in den Staatsvoranschlägen und Staatsrechnungsabschlüssen eine allzugroße Theilsumme von dem eingestellten Zuckersteuerertrage (ungefähr 18 Percent des letzteren) nur eine durchlaufende Post bildet. Durch die Gestattung, daß die Sonntage und andere anerkannte Feiertage in den monatlichen Betriebsanmeldungen der pauschalirten Rüben-

zuckerfabriken von dem Betriebe und der Versteuerung ausgenommen werden dürfen, wird das Maß der Rückvergütung oder Abschreibung von Rübenzuckersteuer für Betriebsunterbrechungen bedeutend beschränkt und zwar nicht bloß wegen des Wegfalles der Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung für die auf diese Tage fallenden Betriebsunterbrechungen, sondern auch deßhalb, weil es, wenn diese Gestattung besteht, zulässig ist, den Anspruch auf Steuerrückvergütung, beziehungsweise Steuerabschreibung bei Betriebsunterbrechungen nur für jene Fälle in Aussicht zu nehmen, wo ein zufälliges unabwendbares Hinderniß eine Betriebsunterbrechung von mehr als 24stündiger Dauer nach sich zieht.

Die den Principien der Steuerpauschalirung vollkommen entsprechende Ausschließung anderer Fälle ist aber auch an und für sich sehr zweckmäßig, weil dadurch vermieden wird, daß Betriebshindernisse von geringem Belange zu vollständigen Betriebsunterbrechungen von mehr als 24stündiger Dauer führen.

Zu §. 5. Hinsichtlich der Fälligkeit und der Borgung der Rübenzuckersteuer sind die bisherigen Bestimmungen aufgenommen.

Zu §§. 6, 7, 8 und 11. Es entspricht der Natur der Sache, daß der Leiter einer Rübenzuckerfabrik für die Beobachtung der das steuerbare Verfahren der Zuckererzeugung betreffenden Bestimmungen verantwortlich gemacht wird, daß daher die Strafsanction wegen Uebertretung dieser Bestimmungen gegen ihn sich richtet und ihn bei einer Steuerverkürzung auch die Verpflichtung zur Zahlung der verkürzten Steuer trifft. Um aber die Gefahr zu vermeiden, daß gerade dann, wenn es sich um bedeutende Steuer- und Strafbeträge handelt, die Einbringung der Steuer und der Vollzug der Geldstrafe theilweise oder gänzlich vereitelt wird, erscheint es nothwendig, daß der Fabriksunternehmer unbedingt für den Fabriksleiter haftet. Die Stellung des Fabriksunternehmers wird dadurch, insoferne pauschalirte Rübenzuckerfabriken in Frage kommen, nicht ungünstiger, sondern besser; denn jetzt sind verkürzte Rübenzuckersteuerbeträge und größtentheils auch die Geldstrafen der Rübenzuckersteuerverordnung vom 18. October 1865 unmittelbar dem Fabriksunternehmer aufzulegen.

Von Wichtigkeit ist ferner für den Schutz des Ertrages der Rübenzuckersteuer, daß die Ueberzeugung Platz greife, daß die nach dem Gesetze verhängten Geldstrafen keine weitere Milderung im Wege der Gnade als bis zu dem mindesten gesetzlichen Ausmaße erfahren werden. Es wird deßhalb die bereits in der erwähnten Verordnung enthaltene Bestimmung festgehalten, welche eine dieses Maß überschreitende Milderung der Geldstrafen untersagt.

Zu §§. 9 und 10. Der vorliegende Gesetzentwurf erstreckt sich auch auf die Steuerrückvergütung bei der Zuckerausfuhr (§. 9). Es handelt sich aber in dieser Beziehung nur darum, die mindeste Qualität, welche der Rohzucker bei der Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung haben muß, sowie die Grenze, welche denselben von Raffinatzucker scheidet, sicher zu bestimmen und zugleich gegen die bei dieser Ausfuhr möglichen Gefällsschädigungen eine angemessene Strafsanction aufzustellen.

Dermalen ist die Steuerrückvergütung für exportirten Rohzucker überhaupt ohne irgend eine die Qualität desselben betreffende Minimalforderung zugestanden und anderseits sind die zur Unterscheidung des Rohzuckers von Raffinatzucker dienenden Merkmale, welche aus dem Zolltarife vom Jahre 1853, Post 7, aus dem Finanzministerialerlasse vom 14. Jänner 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 20) und aus anderen Verordnungen sich ergeben, zur Wahrung des Staatsschatzes bei der gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Zuckerausfuhr offenbar unzureichend, zumal dieselben zunächst zu dem Zwecke aufgestellt worden sind, zu verhindern, daß Raffinatzucker als Rohzucker verzollt, beziehungsweise versteuert werde. Die Einführung der Polarisation als endgiltiges Unterscheidungsmittel hat das Beispiel des deutschen Reiches, wo bei dem Zuckerexporte die Polarisation bereits angewendet wird, sowie die Thatsache für sich, daß der Zuckerhandel selbst die Zuckerqualität nach Polarisationsprocenten schätzt. Die gewählten Grenzen von 93 Polarisationsprocenten, von welchen Krystallzuckergehalte an den Rohzucker die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr erhalten soll, und von $99^{5}/_{10}$ Polarisationsprocenten, von welchen Krystallzuckergehalte an das Rückvergütungsausmaß für Raffinatzucker eintreten soll, beruhen auf den Angaben von Sachverständigen.

Uebrigens ist nicht zu besorgen, daß die Polarisation bei jeder mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung vorkommenden Ausfuhrsendung von Zucker werde wirklich vorgenommen werden müssen. Denn in vielen Fällen werden die äußeren Merkmale des Zuckers schon genügen, um dessen Qualität richtig zu beurtheilen. So z. B. wird der Zucker, der in vollen harten weißen Broden vorkommt, schon durch sein Aussehen mit Sicherheit dem Restitutionsausmaße von 11 fl. 18 kr. per metrischen Centner Nettogewicht zugewiesen werden können.

Was die Strafsanction (§. 10) gegen die Gefällsschädigungen anbelangt, welche bei der mit dem Anspruche auf Gebührenrückvergütung verbundenen Zuckerausfuhr vorkommen können, so ist im Gefällsstrafgesetze keine Bestimmung enthalten, welche direct derartige Gefällsschädigungen zum Gegenstande hätte. Als das Bedürfniß des Strafschutzes gegen dieselben zum ersten Male bei der Rückvergütung der Local-

gebühr für Bier, welches aus geschlossenen Städten ausgeführt wurde, sich geltend machte, wurde von dem obersten Gefällsgerichte den Gefällsgerichten die Belehrung ertheilt, daß für Fälle, wo zur Erlangung dieser Rückvergütung eine unrichtige Anzeige gemacht wird, der §. 362 des G. St. G. gilt, die analoge Anwendung dieser Belehrung auf die Gebührenrückvergütung für besteuerte Gegenstände, welche über die Zolllinie ausgeführt werden, ergab sich von selbst. Wenn man jedoch den Wortlaut des erwähnten Paragraphes des G. St. G. im Zusammenhange mit dem vorausgehenden §. 361 näher prüft, so ist nicht zu verkennen, daß derselbe nicht ganz auf das Verhältniß der gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Ausfuhr eines besteuerten Gegenstandes paßt.

Auch erscheint die erlangte Strafsanction für manche Fälle, z. B. für die betrügerische Beipackung oder Beimischung von anderen Gegenständen zum Zucker, oder für die Forderung der Gebührenrückvergütung nach einem höheren als dem der Qualität des Zuckers entsprechenden Ausmaße nicht ausreichend.

Ueberdies ist es bei der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Zucker von großem Werthe, daß hinsichtlich der Strafbestimmungen dieselbe Gleichheit in beiden Reichshälften eintrete, wie hinsichtlich der Rübenzuckerbesteuerung.

Zur Erzielung dieser Gleichheit bietet aber die jetzige Reform der Rübenzuckersteuerbestimmungen die beste Gelegenheit.

A. Stand der Zuckerfabriken.

Zeitperiode	Zahl der Rübenzuckerfabriken überhaupt			Zahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken			Zahl der Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung verwendeten			
							bei frischen Rüben			Getrocknete Rüben mittelst Maceration
	in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen	in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen	Pressen	Centrifugen	Difusionsgefäße	
1851	. . . .	. . . .	. . . .	83	17	100	95	. . . .	. . . .	5
1852	. . . .	. . . .	. . . .	90	16	106	101	. . . .	. . . .	5
1853	. . . .	. . . .	. . . .	100	19	119	114	. . . .	. . . .	5
1854	. . . .	. . . .	. . . .	100	22	122	117	. . . .	. . . .	5
1855	. . . .	. . . .	. . . .	99	23	120	116	. . . .	. . . .	4
1856	. . . .	. . . .	. . . .	102	28	130	127	. . . .	. . . .	3
1857	. . . .	. . . .	. . . .	112	28	140	137	. . . .	. . . .	3
1858	. . . .	. . . .	. . . .	120	28	148	145	. . . .	. . . .	3
1859	. . . .	. . . .	. . . .	129	28	157	154	. . . .	. . . .	3
1860	110	28	138	105	19	124	116	5	. . . .	3
1860/61	108	24	132	104	21	125	117	5	. . . .	3
1861/62	109	22	131	108	22	130	123	4	. . . .	3
1862/63	116	23	139	116	23	139	132	4	. . . .	3
1863/64	116	20	136	116	20	136	129	4	. . . .	3
1864/65	124	20	144	124	20	144	139	3	. . . .	2
1865/66	125	22	147	121	19	140	135	3	. . . .	2
1866/67	128	22	150	121	18	139	132	3	2	2
1867/68	132	21	153	130	21	151	135	3	12	1
1868/69	140	22	162	140	22	162	133	3	25	1
1869/70	157	29	186	155	26	181	137	3	40	1
1870/71	193	26	219	190	25	215	145	3	66	1
1871/72	227	26	253	225	26	251	144	3	103	1
1872/73	239	23	262	233	23	256	129	3	123	1
1873/74	236	23	259	224	20	244	108	3	133	. . . . .
1874/75	236	20	256	209	17	226	86	2	138	. . . . .
1875/76	229	20	249	213	18	231	54	1	176	. . . . .

B. Aus-

über die Rübensteuer, den Zuckerzoll für eingeführten Zucker und über die ungarischen Monarchie, mit Ausnahme

Zeitperiode	Anzahl der Zuckerfabriken	Unter Versteuerung verarbeitete Rüben			Für diese Rübenmengen eingegangener Steuerbetrag		
		in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern	Zusammen	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern	Zusammen
		Metrische Centner			Gulden		
Verwaltungsjahr							
1860	124	. . . . .	. . . . .	8,394.066	. . . . .	. . . . .	5,665.995
1861	125	. . . . .	. . . . .	8,018.018	. . . . .	. . . . .	5,412.162
1862	130	. . . . .	. . . . .	7,759.317	. . . . .	. . . . .	5,237.539
1863	139	. . . . .	. . . . .	9,558.597	. . . . .	. . . . .	6,989.724
Erzeugungs Periode							
1863/64	136	. . . . .	. . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	6,064.219
1864/65	144	. . . . .	. . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	8,023.270
1865/66	140	. . . . .	. . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	6,319.820
1866/67	139	. . . . .	. . . . .	11,452.641	. . . . .	. . . . .	8,374.744
1867/68	151	. . . . .	. . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	7,352.266
1868/69	162	6,797.096	1,137.286	7,934.382	4,970.377	831.640	5,802.017
1869/70	181	11,109.926	1,181.234	12,291.160	8,124.134	863.777	8,987.911
1870/71	215	13,907.402	2,023.789	15,931.191	10,169.788	1,479.896	11,649.684
1871/72	251	12,029.344	1,594.902	13,624.246	8,796.458	1,166.272	9,962.730
1872/73	256	15,930.936	1,402.253	17,333.189	11,649.497	1,025.397	12,674.894
1873/74	244	12,789.876	984.003	13,773.879	9,352.597	719.552	10,072.149
1874/75	226	8,794.557	1,038.416	9,832.973	6,431.020	759.341	7,190.361
1875/76	231	12,115.786	665.146	12,780.932	8,844.524	485.557	9,330.081

weis

Gebührenrückvergütungen für ausgeführten Zucker in der österreichisch- von Dalmatien und den Zollausschlüssen.

Zollbetrag für den eingeführten Zucker	Summe der Zuckersteuer und der Zuckerzölle	Gebührenrückvergütung für den ausgeführten Zucker	Gebührenbetrag für die Zuckererzeugung und Zuckereinfuhr nach Abzug der Gebührenrückvergütungen
Gulden			
309.543	5,975.538	. . . . .	5,975.538
210.747	5,622.909	1.387	5,621.522
1,201.878	6,439.417	. . . . .	6,439.417
571.351	7,561.075	42	7,561.033
247.496	6,311.715	71.289	6,240.426
32.560	8,055.830	2,016.462	6,039.368
29.080	6,348.900	744.092	5,604.808
13.374	8,388.118	2,669.610	5,718.508
16.010	7,368.276	1,805.117	5,563.159
267.600	6,069.617	77.528	5,992.089
23.886	9,011.797	4,742.147	4,269.650
10.056	11,659.746	7,306.653	4,353.087
14.482	9,977.212	5,817.097	4,160.115
23.032	12,697.926	6,410.106	6,287.820
23.409	10,095.558	7,152.491	2,943.067
10.646	7,201.007	5,458.683	1,742.324
7.354	9,337.435	9,472.991	(Abgang) 135.556

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende December 1876,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne Capitals-Rückzahlung												Mit
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins-
	Staatsnoten			klingender Münze und Gold			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten
	in österreichischer Währung gerechnet mit Rücksicht auf												
	fl	kr.	1/10 kr.	fl	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl	kr.	1/10 kr.	fl. kr. 1/10 kr.
Allgemeine Staatsschuld:													
A. **Consolidirte Staatsschuld** I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . .	.	.	. .	.	.	. . .	.	.	21.000 . .
II. Neuere in Conv. M.	2,185.667	04	.	585.524	95	5	37 331	2	.	. . .	.	.	42,436.485 . .
II. Neuere in österr. Währ.*)	1.238,186.587	77	.	1.024,760.280	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	236,100.546 91 .
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien.													
Summe .	1.240,940.837	2	.	1.025,345.804	95	5	37.331	2	.	. . .	.	.	278,558.031 91 .
**) und zwar: in Staatsnoten 1,647.782.267 fl. 23 3/10 kr., in klingender Münze 1,057.525.863 fl. 75 5/10 kr. in Gold 32,000.000 fl.													
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	85,384.534 32 .
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,555.862	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . .
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung** an die königl. bayerische Regierung .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . .
Zusammen .	1.253,496.699	2	.	1.027,095.804	95	5	37.331	2	.	. . .	.	.	363,942.566 23 .
***) Darunter 1,600.000 fl. Zinsen in Gold.													
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.													
Obligationen in Conventions-Münze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	197,617.539 . .
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.													
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . .

stand mit Ende December 1876.

festgesetzter Capitals-Rückzahlung									Zusammen			Hiervon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung								
lich in			unverzinslich in									in Staatsnoten			in klingender Münze und Gold			Zusammen		
lingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze														
das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868												auf								
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . . .	.	.	28.172	60	.
. . . .	.	.	11,666.210	9	.	2.625	.	.	56,913.843	10	5	1,474.208	58	5	24.592	4	5	1,498.800	63	.
4,177.433	80	.	115,853.159	75	.	. . . .	.	.	2.679,078.008	23	5	62,005.004	2	5	46,751.181	7	.	108,756.185	9	5
4,177.433	80	.	128,246.067	28	.	2.625	.	.	**) 2.737,308.130	99	.	63,507.385	21	.	46,775.773	11	5	110,283.158	32	5
. . . .	.	.	927.397	84	.	. . . .	.	.	86,311.932	16	.	3,691.787	63	5	. . . .	.	.	3,691.787	63	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	12,555.862	.	.	514.328	73	.	. . . . .	.	.	514.328	73	.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
4,177.433	80	.	129,173.465	12	.	2.625	.	.	2.837,925.925	15	.	67,713.501	57	5	***) 46,863.273	11	5	114,576.774	69	.
. . . .	.	.	1,007.832	.	.	. . . .	.	.	198,625.371	.	.	8,892.789	25	5	. . . . .	.	.	8,892.789	25	5
. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende December 1876

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer		
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen	
1	Staatsnoten	
	*) Hiervon à 1 fl.	77,620.022 fl.
	„ à 5 „	111,291.545 „
	„ à 50 „	166,532.600 „
2	Partial Hypothekar Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 83.)	
	1. Unverzinsliche, nicht prolongirte Anweisungen aus früheren Emissionen:	
	a) auf Conventions Münze lautend 12.150 fl. d. s. in österreichischer Währung	12.757 fl. 50 kr.
	b) auf österreichische Währung lautend	135.300 „ — „ 148.057 fl. 50 kr.
	2. Zu 4 Percent verzinsliche, sechsmonatliche Anweisungen auf österr. Währung lautend	56,406.950 „ — „
	Zusammen . .	56,555.007 fl. 50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1876	Veränderungen bis Ende December 1876		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung	Schließlicher Stand mit Ende December 1876
	Zuwachs in Folge der Emission	Abfall in Folge der Einlösung		
Gulden				
332,055.819	131,155.000	107,766.652	23,388.348	[1]) 355,444.167

Wien, den 25. April 1877.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Ladenburg.

Maximilian Graf Brints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Stempel- und Gebührenausschusses

über die

vom Abgeordneten Dr. Dworski zu Capitel 17 „Stempel" und Capitel 18 „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften" beantragte Resolution.

In der 173. Sitzung des hohen Hauses am 15. Jänner 1876 wurde über Antrag des Budgetausschusses die vom Abgeordneten Dr. Dworski beantragte Resolution dem Stempel- und Gebührenausschusse zur Vorberathung zugewiesen, dahin lautend:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert:

1. noch im Laufe dieser Session oder doch sobald als möglich den Entwurf eines neuen Gebührengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen;

2. bevor ein solches Gesetz verfassungsmäßig zu Stande kommt, den unteren Finanzbehörden im Verordnungswege die Belehrung zu ertheilen, daß im Sinne des Absatzes 9 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, ein Gebührennachlaß auch bei Uebertragungen von Liegenschaften, für welche keine Grundbücher bestehen, zuzuerkennen sei, und

3. den unteren Finanzbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, längere Fristerweiterungen, als die in den Finanzministerialerlässen vom 31. Juli 1850, Z. 20308, vom 26. December 1850, Z. 18246, und vom 26. Mai 1865, Z. 17224, bestimmten, zur Bezahlung der Gebühren zu bewilligen."

Ad 1. Mittels kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wirksam mit 1. Mai 1850, wurde das Stempel- und Gebührengesetz als ein provisorisches Gesetz kundgemacht.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, Absatz III, wurden mit den allgemeinen Kriegszuschlägen, mit Ausnahme von Tirol, die unmittelbaren Gebühren theils um 15 Percent theils um 25 Percent und auch die fixen Stempelgebühren bedeutend erhöht.

Dieser Kriegszuschlag wurde ausdrücklich nur für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse eingeführt und im §. 8 der kaiserlichen Verordnung auch als außerordentlicher Zuschlag bezeichnet. Es war sohin auch dieses Gesetz nur ein provisorisches für die Dauer des damaligen Krieges. Ungeachtet des eingetretenen Friedens wurde dieser Kriegszuschlag noch fortwährend eingehoben, die kaiserliche Regierung legte vielmehr im Jahre 1862 in der 134. Sitzung des

hohen Abgeordnetenhauses eine Gesetzesnovelle mit dem Bemerken vor, daß die aus der Wirksamkeit dieser Gesetzesnovelle für den Staat, wozu damals allerdings auch die Länder der ungarischen Krone gerechnet wurden, zu erwartende Mehreinnahme an Gebühren auf neun bis zehn Millionen veranschlagt werde. Auf Grund dieser Novelle entstand das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, enthaltend einige Aenderungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850.

Im §. 19 dieses Gesetzes wurde jedoch erklärt, daß diese Aenderungen vorläufig nur auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 Giltigkeit haben.

Am 5. October 1863 legte die kaiserliche Regierung eine neuerliche Novelle zu den Gesetzen vom 9. Februar 1850 und 13. December 1862 dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vor, welche nebst einigen Ermäßigungen der Stempel in Rechtsstreiten über Werthe von nicht mehr als 50 fl. hauptsächlich nur Bestimmungen zur Erleichterung des Handels- und Gewerbsverkehres zum Gegenstande hatte. Auf Grund dieser Vorlage kam das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu Stande.

Im §. 25 wurde auch in diesem Gesetze bestimmt, daß die durch dasselbe zu den Gesetzen vom 9. Februar 1850 und 13. December 1862 eingeführten Abänderungen mit 31. December 1864 außer Wirksamkeit zu treten haben, insoferne in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird.

Ueber die in der gegenwärtigen Session eingebrachte Regierungsvorlage erschien das Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G Bl. Nr. 26, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862 und 29. Februar 1864 abgeändert worden sind.

Es bestehen sohin derzeit bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren nebst den nahezu die Zahl 800 erreichenden Finanzministerialverordnungen nachstehende Gesetze:

1. das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850;
2. die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, ausdrücklich nur für die Dauer des damaligen Krieges gegeben;
3. das Gesetz vom 13. December 1862, bedingt giltig nur für das Verwaltungsjahr 1873;
4. das Gesetz vom 29. Februar 1864, bedingt nur giltig für das Jahr 1864;
5. das definitive Gesetz vom 8. Mai 1876, giltig insolange, als es nicht durch ein späteres Gesetz abgeändert oder aufgehoben wird.

Schon bei der Einbringung der Vorlage des Gesetzes vom 13. December 1862 anerkannte die kaiserliche Regierung in der 134. Sitzung des hohen Hauses, daß die Complication der Anlage und die Schwierigkeit der Anwendung der bereits bestehenden Gebührengesetze eine gänzliche Umarbeitung und Zurückführung dieser Gesetze auf einfachere Grundlagen wünschenswerth mache, sie erklärte ferners schon damals, sohin vor 14 Jahren, daß in dieser Richtung auch seit längerer Zeit Vorarbeiten im Zuge seien, daß jedoch wegen der juridischen Beziehungen des Gebührengesetzes hiebei nothwendig die Neugestaltung er Justizpflege und deren ganzer Organismus zu berücksichtigen und abzuwarten sei, und insbesondere die provisorischen Justizzustände in Ungarn es geradezu unmöglich machen, derzeit schon ein neues, feste und dauernde Rechtsnormen bedingendes Gesetz über Gebühren von Rechtsgeschäften und gerichtlichen Handlungen ins Leben treten zu lassen.

Da es sich jedoch nunmehr nur um ein Gebührengesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, so entfällt das wesentlichste von der Regierung bezüglich Ungarn's geltend gemachte Hinderniß.

In Betreff der Justizzustände in Oesterreich kann aber der Ausschuß ein weiteres Hinderniß in denselben nicht erkennen.

Außer der bereits in Berathung befindlichen Civilproceßordnung stehen weitere, auf die Gebührengesetze Einfluß nehmende Civilgesetze nicht in Aussicht. Allein auch die Civilproceßordnung hat diesfalls keinen wesentlichen Einfluß auf die Stempel und Gebühren.

Wie derzeit, wird es auch künftig in der Civiljustiz rücksichtlich im streitigen Verfahren nur Gebühren für gerichtliche Eingaben und deren Beilagen, für Protokolle (Tagsatzungen) und gerichtliche Entscheidungen geben. Die Gebühren im streitigen Verfahren sind auch nach den bestehenden Gesetzen klar und können, insoweit sie nach der künftigen Proceßordnung einer Aenderung unterliegen, durch eine einfache Novelle geregelt werden. Unklar sind und zu den gegründetsten Beschwerden geben die Gebührengesetze großentheils nur Anlaß bei Gebühren für Rechtsgeschäfte und Vermögensübertragungen auf den Todesfall.

Da die Stempel für Wechsel und kaufmännische Geschäfte durch das neue Gesetz vom 8. März 1876 geregelt sind, so hat sich ein neues Gebührengesetz auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1. auf Eingaben, deren Duplicate, Triplicate 2c., Rubriksabschriften und Beilagen;

2. auf Protokolle (Tagsatzungen) und Ausfertigungen der Gerichte, Behörden, Aemter (Amtshandlungen);

3. auf Urkunden und Schriften;

4. auf die Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Handels- und Gewerbsleute;

5. auf Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen);

6. auf Vermögensübertragungen unter Lebenden bezüglich einer unbeweglichen Sache, der Dienstbarkeit, des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes;

7. Vermögensübertragungen des unbeweglichen und beweglichen Vermögens auf den Todesfall;

8. auf das Aequivalent;

9. auf Gewinnste von Losen der Staats- und Privatlotterien.

Der Ausschuß kann daher um so weniger anerkennen, daß es der kaiserlichen Regierung nicht möglich sei, auch schon derzeit ein neues, systematisch geordnetes Gebührengesetz dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen, da schon nach ihrer eigenen Angabe längere Zeit vor dem Jahre 1862 die Vorarbeiten im Zuge waren.

Es wird unterlassen, Beispiele anzuführen, wie verschieden von den unteren Finanzbehörden die Gebührengesetze ausgelegt und angewendet werden.

Der Ausschuß hält es daher für ein dringendes Bedürfniß, daß die bestehenden vier provisorischen Gebührengesetze in ein neues, soweit als möglich systematisch geordnetes allgemeines Gebührengesetz umgearbeitet und darin das Gesetz vom 8. Mai eingefügt werde.

Diese Einbringung erscheint um so nothwendiger, da die Vorberathung eines solchen Gesetzes eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird und, wenn die Einbringung nicht in Kürze erfolgt, die Berathung des Gesetzes im Ausschusse und im hohen Hause in der gegenwärtigen Wahlperiode kaum mehr beendet werden könnte.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, ehestens den Entwurf eines neuen Stempel- und Gebührengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Hause vorzulegen."

Ad 2. Die mittelst Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1850 genehmigte Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, bestimmt im Absatze 9, daß dort, wo zur Erwerbung dinglicher Rechte die Eintragung in die öffentlichen Bücher erforderlich ist, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind.

Dieser Absatz 9 der Verordnung enthält sohin rücksichtlich derjenigen Länder, wo öffentliche Bücher bestehen, die Bedingung, daß die frühere Besitzveränderung in diese öffentlichen Bücher bereits eingetragen worden sei, sohin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Absatzes 8 des citirten Gesetzes, welcher bestimmt, daß der Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, daher wenn die Uebertragung durch einen Vertrag erfolgte, von dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, oder wenn sich solche auf ein Erbrecht, Schenkung von Todeswegen oder Vermächtniß gründet, von dem Anfalle an zu rechnen sei.

Es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß dort, wo keine öffentlichen Bücher bestehen, der Gebührennachlaß ebenfalls einzutreten hat; dessenungeachtet sind Fälle vorgekommen, wo die unteren Finanzbehörden dort, wo keine öffentlichen Bücher bestehen, den Gebührennachlaß nicht zugestanden haben.

Nach der Ansicht des Ausschusses, welcher Ansicht auch von Seite der Regierung zugestimmt wurde, ist es daher im Gesetze vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, nicht begründet, daß dort, wo keine öffentlichen Bücher bestehen, der Gebührennachlaß nicht einzutreten habe, und er stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, den unteren Finanzbehörden die Belehrung zu ertheilen, daß im Sinne des Absatzes 9 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, ein Gebührennachlaß auch bei Uebertragungen von Liegenschaften, für welche keine Grundbücher bestehen, einzutreten habe.

Ad 3. Nach den Finanzministerialerlässen vom 31. Juli 1850, Z. 20308, 20. December 1850, Z. 18246, und 26. Mai 1865, Z. 17224, können, wenn die Entrichtung der ganzen Gebühr auf einmal für

die Partei mit erheblichen Nachtheilen oder Schwierigkeiten verbunden wäre und der Staatsschatz durch den Verzug nicht gefährdet ist, Zahlungsfristen, und zwar von den Finanzlandesdirectionen im Gesammtbelaufe bis zu Einem Jahre, von den Bezirksbehörden bis zu sechs Monaten und von den Bemessungsämtern bis zu 30 Tagen bewilligt werden.

Nach der späteren Instruction für die k. k. Finanzbehörden vom Jahre 1874, Z. 1181, wurde das Recht der k. k. Finanzlandesdirectionen zur Ertheilung von Zahlungsfristen auf zwei Jahre ausgedehnt und auch die k. k. Finanzbezirksdirectionen ermächtigt, bei Erb- und Schenkungsgebühren rücksichtlich der begünstigten Personen (T. P. Nr. 106 B, a, b) Zahlungsfristen auch bis zu Einem Jahre zu gewähren.

Der weitere Finanzministerialerlaß vom 2. September 1860, Z. 3768, bestimmt, daß bei Einbringung der Gebühren von zahlungsunfähigen Parteien mit der zulässigen Schonung und Vermeidung unangenehmer Executionen vorgegangen werden könne, dagegen strenge darauf gehalten werden solle, daß jedes Saumsal und Verharren in Nichterfüllung der Gebührenpflicht von Seite zahlungspflichtiger Parteien hintangehalten werde.

Der Ausschuß glaubt nun, daß die diesfälligen Fristenbestimmungen genügen dürften, da es bei besonders rücksichtswürdigen Fällen den Parteien ohnehin unbenommen ist, wegen Erlangung längerer Fristen oder Ratenzahlungen sich an das k. k. Finanzministerium zu wenden.

Er stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber den Antrag des Abgeordneten Dr. Dworski, lautend:

„Die kaiserliche Regierung sei aufzufordern, den unteren Finanzbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, längere Fristerweiterungen, als die in den Finanzministerialerlässen vom 31. Juli 1850, Z. 20308, vom 26. December 1850, Z. 18246, und vom 26. Mai 1865, Z. 17224, und beziehungsweise in der Instruction vom Jahre 1874, Z. 1181, bestimmten, zur Bezahlung der Gebühren zu bewilligen", werde zur Tagesordnung übergegangen.""

Wien, 2. Mai 1877.

Dr. Ofner,

Obmann und Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 über die Nichtigkeitsbeschwerden anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem eine gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, hat dieselbe zurückzuweisen:

1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte, oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt oder welche auf dieselbe verzichtet hat;

2. wenn nicht bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der Ausführung derselben einer der im §. 281, beziehungsweise im §. 344 St. P. O. aufgeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere **wenn** der Thatumstand nicht angegeben ist, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll;

3. wenn die unter Zahl 2 geforderte Angabe, **soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt,** nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe erfolgt, welche von einem in die Vertheidigerliste Eingetragenen unterschrieben ist.

§. 2.

Der im §. 1 erwähnte Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz erfolgt in einer Versammlung von drei Richtern.

Gegen denselben steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe erster Instanz einzubringen ist.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Cassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung **des** Generalprocurat**ors.**

Gibt der Cassationshof der Beschwerde Folge, so läuft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Cassationshofes.

Wird diese Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 3.

Der Cassationshof hat über die nach Absatz 2 des §. 285 St. P. O. an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen, wenn der Präsident des Cassationshofes oder der von ihm aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter oder der Generalprocurator erachtet, daß ein Grund vorliege, einen der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Beschlüsse herbeizuführen.

Außerdem wird der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache unter Beobachtung der hierfür im §. 286 St. P. O. ertheilten Vorschrift angeordnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses des Cassationshofes bedarf.

§. 4.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. Wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes hätte zurückgewiesen werden sollen, oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nicht zu denjenigen gehört, welche **in Gemäßheit** der §§. 281 und 344 St. P. O. geltend gemacht werden können, oder wenn er bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im §. 281, Z. 1 bis 8, oder im §. 344, Z. 1 bis 5, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, daß dieselbe, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar ungegründet zu verwerfen sei.

Der vorstehende Beschluß kann bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe, oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach Absatz 1 des §. 290 St. P. O. zustehenden Befugniß vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

§. 5.

Bei der nicht öffentlichen Berathung über eine zum Vortheile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann derselben, soferne der Generalprocurator zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Cassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

§. 6.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann ferner die Einholung thatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen (§. **281**, Zahl 1 bis 4 St. P. O., §. 344, Z. 1 bis 5 St. P. O.) angeordnet werden.

§. 7.

Den im §. 4 erwähnten Beschluß kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 an ihn gelangte Beschwerde fassen.

§. 8.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat die auf Grund des §. 216 St. P. O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, wenn in derselben die Beschwerdepunkte nicht genau bezeichnet sind, oder wenn nicht einer der nach §. 216 St. P. O. zulässigen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht ist.

Gegen diese Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht offen. Doch kann die erhobene Beschwerde durch eine gegen das Endurtheil gerichtetete Nichtigkeitsbeschwerde erneuert werden. Erkennt hierauf der Cassationshof, daß einer der im §. 216 St. P. O. erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliege, so vernichtet er die Hauptverhandlung und das Endurtheil und trifft die im Absatze 4 des §. 217 St. P. O. vorgeschriebene Verfügung.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 7 finden auch auf solche Nichtigkeitsbeschwerden Anwendung.

§. 9.

Der Cassationshof und die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind in jedem Falle, wo sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisen, welche offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, berechtigt, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu erkennen.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, doch können Nichtigkeitsbeschwerden, welche bei Beginn der Wirksamkeit desselben eingebracht sind oder binnen 30 Tagen nachher eingebracht werden, nur aus solchen Gründen zurückgewiesen oder mit Muthwillensstrafen belegt werden, vermöge welcher dies auch nach dem bestehenden Gesetze hätte geschehen können.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. Mai 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 4. Mai 1877.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch die

aus einem Realitätentausche sich ergebende Vermehrung des von Leopold Freiherrn von Haan errichteten Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das von Leopold Freiherrn v. Haan errichtete Fideicommiß durch einen Realitätentausch in der Art vermehrt werde, daß von dem in der k. k. Landtafel für Steiermark, Hauptbuch VI, Fol. 549, inneliegenden freiherrlich v. Haan'schen Fideicommißgute „Die Herrschaft Reitteregg im vormaligen Marburger Kreise" folgende als „Weingart-Realität in Hafenberg" bezeichnete Grundstücke:

Bauarea Parcelle Nr. 4;
Aecker, Parcelle Nr. 137, 139, 87;
Wiesen, Parcelle Nr. 86, 136, 138, 90;
Wiesen mit Obst, Parcelle Nr. 140, 89;
Weingärten, Parcelle Nr. 88;
Wald, Parcelle Nr. 22, abgetrennt und allodialisirt, und daß an deren Stelle das in der k. k. Landtafel für Steiermark, Hauptbuch Tom. 21, Fol. 429, inneliegende „Gut Schitting des Grazer Kreises" erworben, und dem genannten Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. Mai 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 4. Mai 1877.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Bezüge und den Rang der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag. (Zu 659 der Beilagen.)

Die k. k. Regierung beabsichtigt, mit diesem Gesetze den beiden, in die staatliche Verwaltung übergegangenen polytechnischen Instituten in Prag eine Mittelstellung zwischen der Wiener technischen Hochschule und den übrigen gleichartigen Lehranstalten zu geben.

Dem entsprechend wird der niederste Gehalt eines ordentlichen Professors an diesen beiden Instituten mit 2000 fl. festgestellt, das ist um 500 fl. weniger als der niederste Gehalt eines ordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Wien und um 200 fl. mehr als der niederste Gehalt eines ordentlichen Professors an anderen gleichartigen Lehranstalten. Es empfiehlt sich dieser Vorgang umsomehr, als damit die bisher geltenden Bestimmungen des organischen Statutes vom Jahre 1869 aufrecht erhalten werden.

Im gleichen Sinne wahrt §. 4 des Gesetzes den gegenwärtig angestellten Professoren ihre wohlerworbenen Rechte, während er bezüglich der Decennalzulagen den ordentlichen Professoren freistellt, von den Bestimmungen des neuen Gesetzes, welches die §§. 2, 4 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) auch für die genannten Institute zu Prag zur Geltung bringt, Gebrauch zu machen, falls sie in diesen Bestimmungen ihren Vortheil ersehen.

Die der Unterrichtsverwaltung ertheilte Ermächtigung, einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zu ertheilen, findet ihre Rechtfertigung in denselben Gründen, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1872 maßgebend waren.

Das Ausmaß der Rectoratszulage mit 800 fl., um 200 fl. geringer als in Wien, um 300 fl. höher als an den übrigen technischen Schulen, entspricht dem angenommenen Grundsatze betreffs der Mittelstellung, welche den beiden Instituten zu Prag zu geben sei.

Der Budgetausschuß ist daher der Ansicht, es sei auf die Absichten der Regierung einzugehen, und stellt, nachdem er an dem Gesetzentwurfe, den die Regierung vorgelegt, nur einige minder wesentliche Veränderungen vorgenommen, den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle den beiliegenden Gesetzentwurf ⁄. genehmigen."

Wien, 3. Mai 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

V. Weiß-Starkenfels,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Rang und die Bezüge der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag wird mit 2000 fl. festgesetzt.

§. 2.

Die ordentlichen Professoren dieser Anstalten stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Rangsclasse und haben den Anspruch auf die diesen Rangsclassen entsprechenden Activitätszulagen.

Die in den §§. 2, 4 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Professoren der im §. 1 erwähnten Anstalten Anwendung.

§. 3.

Die Functionszulage der gewählten Rectoren beträgt an diesen beiden Anstalten je 800 fl.

§. 4.

Die erworbenen Rechte der bereits angestellten Professoren der beiden polytechnischen Institute werden durch dieses Gesetz nicht berührt; doch haben die ordentlichen Professoren innerhalb drei Monaten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen zustehenden Rechte der Decennalvorrückung Gebrauch machen oder für die Folge nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden wollen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit, und ist mit der Vollziehung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Localbahn von Wien nach Aspang. (Zu 640 der Beilagen.)

Im Monate Juli 1876 ist die Société Belge de Chemins de fer bei dem k. k. Handelsministerium um die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Wien nach Aspang eingeschritten, indem sie sich bereit erklärte, im Falle der Gewährung der von ihr beanspruchten Befreiung von Stempeln, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben diese Eisenbahn ohne Staatsgarantie zu bauen und in Betrieb zu setzen. Diese Gesellschaft erklärte sich bereit, das mit 80.000 fl. per Kilometer, daher mit 6,800.000 fl. für die ungefähr 85 Kilometer lange Bahnstrecke veranschlagte effective Anlagecapital aus eigenen Mitteln beizustellen, indem für den Fall der Errichtung einer Actiengesellschaft dieser Eisenbahnunternehmung die Ausgabe von Titres derselben erst für den Zeitpunkt in Aussicht genommen wurde, wenn die ganze Bahn in Betrieb gesetzt sein wird. Außerdem verpflichtete sich die Société Belge de Chemins de fer, das ganze Materiale für den Oberbau und den Fahrpark in Oesterreich zu bestellen.

In dem aus Anlaß dieses Einschreitens nach vorläufigen Erhebungen am 23. Jänner 1877 bei dem k. k. Handelsministerium aufgenommenen Protokolle wurde auf Grundlage des vorgelegten Projectes die Trace dieser Eisenbahn, für den Fall ihrer Concessionirung, in der Weise bestimmt, daß die Bahn ihren Ausgang in Wien, und zwar vorläufig auf dem Grunde des jetzigen Wiener-Neustädter Canalhafens nehmen und der Trace dieses Canales bis außerhalb des Centralfriedhofes unter entsprechender Correctur der zu großen Krümmungen folgen solle. Vom Centralfriedhofe würde die Linie über oder nächst der Ortschaften Maria-Lanzendorf, Biedermannsdorf, Laxenburg, Guntramsdorf, Möllersdorf, Traiskirchen, Trumau, Ober-Waltersdorf, Tattendorf, Teesdorf, Wiener-Neustadt, Katzelsdorf und Frohsdorf nach Pitten und von hier weiter im Thale nach Aspang führen.

In dem von den Concessionären vorgelegten Generalprojecte wird die Trace in der Weise näher bezeichnet, daß dieselbe in der Strecke vom Wiener-Neustädter Canalhafen in Wien bis zur Raaber Eisenbahn-Uebersetzungsbrücke in das vertiefte Canalbett gelegt und auf dieser Strecke das Wasser des Canals ohne Aenderung der Richtung und des Gefälles, in gleicher Weise wie dies von der k. k. Regierung bei dem Baue der Wiener Verbindungsbahn rücksichtlich der weiteren Strecke des Canales bis zu dessen Einmündung in den Wienfluß geschehen ist, in einem längs des Canalbettes sich hinziehenden gemauerten Ablaufgerinne weiter geleitet wird. Außerhalb der Raaber Eisenbahn-Uebersetzungsbrücke verläßt die projectirte Bahn das Canalbett und zieht sich bis hinter Laxenburg am Ufer des hier unverändert bleibenden Canales fort; von hier bis gegen Wiener-Neustadt entfernt sich die Bahn vom Canalbette, um die

oberwähnten industriereichen Ortschaften zu berühren, geht sodann östlich von Wiener-Neustadt nach Pitten und weiter im Thale nach Aspang, wo dieselbe am Fuße der Wechselberggruppe ihr Ende erreicht.

Diese Trace bildet daher im Wesentlichen eine Parallelbahn der k. k. priv. Südbahn, sowie der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn und soll nach diesem Projecte bei Laxenburg die der k. k. priv. Südbahngesellschaft gehörige Flügelbahn Mödling-Laxenburg übersetzen, ohne jedoch hier eine Verbindung herzustellen, indem das Niveau der projectirten Linie höher liegt; ebenso soll diese Bahn nach dem vorliegenden Projecte nördlich von Wiener-Neustadt die Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn unterfahren und zwischen Wiener-Neustadt und Neudörfel die Wiener-Neustadt-Oedenburger Linie übersetzen.

Eine Verbindung der Wien-Aspanger Bahn mit der Südbahn durch Einmündung in dieselbe wird nur bei Wiener-Neustadt in Aussicht genommen, indem nach Inhalt des Verhandlungsprotokolles und des vorliegenden Gesetzentwurfes die Société Belge de Chemins de fer verpflichtet ist, über Verlangen der k. k. Regierung eine Verbindung der projectirten Bahn mit der Südbahn bei Wiener-Neustadt herzustellen. Außerdem beabsichtigen die Concessionswerber eine Verbindung mit der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn bei der Station Aachau, jedoch nur für den Fall, als ein Uebereinkommen bezüglich der gemeinschaftlichen Benützung dieser Station zu Stande kommt.

Die projectirte Eisenbahn soll vorläufig als normalspurige Localbahn mit Rücksicht auf eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 Kilometer per Stunde, jedoch in der Weise hergestellt werden, daß der Unter- und Oberbau der Bahn gleich ursprünglich nach dem Erfordernisse einer Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer per Stunde angelegt wird, während vorläufig der Hochbau, die Einrichtung, Ausrüstung und der Abschluß der Bahn den Bedürfnissen der früher erwähnten geringeren Fahrgeschwindigkeit angepaßt werden können.

Rücksichtlich der Höhe der Personen- und Frachtentarife hat sich die Gesellschaft jenen Bestimmungen unterworfen, welche auf Grundlage des in Berathung stehenden Tarifgesetzentwurfes im legislativen Wege festgestellt werden.

Nach der bezeichneten Richtung der projectirten Bahn erscheint dieselbe als ein Theil der früher projectirt gewesenen Eisenbahn von Wien über Pitten, Friedberg nach Fehring und weiter über Radkersburg an die steierische Grenze zum Anschlusse an das ungarisch-croatische Eisenbahnnetz, rücksichtlich welcher Bahnstrecke die k. k. Regierung mittelst des Gesetzes vom 17. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 85) zur Concessionsertheilung unter Gewährung von Stempel- und Gebührenbefreiungen ermächtigt worden war.

Was die Vertrauenswürdigkeit und Verläßlichkeit der die Concession ansuchenden Société Belge de Chemins de fer betrifft, so kann darüber, daß diese Gesellschaft die projectirte Bahn im Falle der Concessionserlangung zum Ausbaue und Betriebe bringen werde, wohl kein Zweifel obwalten. Denn einerseits erfreut sich diese Gesellschaft nach den von der k. k. Regierung eingeholten Auskünften rücksichtlich ihrer bei ausgedehnten Eisenbahnunternehmungen in Belgien bewährten Solidität des besten Rufes, und anderseits sind die Bedingungen, welche diese Gesellschaft bezüglich dieses projectirten Bahnbaues eingegangen ist, derartig, daß dieselben für den Ausbau und für den Betrieb der Bahn hinreichende Garantie bieten. Die Société Belge de Chemins de fer hat nämlich nicht nur bereits im vorhinein eine Caution in der Höhe von 1,600.000 Gulden nominal in österreichischen Staatspapieren erlegt, sondern auch die Beistellung des ganzen effectiven Anlagecapitals aus eigenen Mitteln übernommen, indem sie schon in ihrer ersten Eingabe die Ausgabe von Titres dieser Bahnunternehmung erst nach Inbetriebsetzung der ganzen Linie in Aussicht zu nehmen erklärte und sich im Zuge der Verhandlungen den weiteren Bedingungen unterwarf, daß eine eventuell zu errichtende Actiengesellschaft nur nach den inländischen gesetzlichen Vorschriften mit dem Sitze in Oesterreich, beziehungsweise in Wien, gebildet werden dürfe, daß nur volleingezahlte Actien emittirt werden dürfen und daß die einstige Aufnahme eines Prioritätsanlehens höchstens bis zum Betrage des halben Anlagecapitales und erst für den Zeitpunkt in Aussicht genommen werden könne, wenn die Verzinsung und Tilgung der sodann auszugebenden Prioritätsobligationen in dem factisch erzielten und als gesichert anzusehenden Reinerträgnisse der Bahn ausreichende Bedeckung finden würde. Die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Eisenbahn hängt daher in keiner Weise von den Fluctuationen des Geldmarktes ab.

Wenn erwogen wird, wie große Summen die Geldbeschaffung durch Emittirung von Actien und Obligationen bei den in den letzten Jahren in Oesterreich von Privatunternehmungen gebauten Eisenbahnen verschlungen hat, wie unverhältnißmäßig hoch durch solche Finanzirungen das Anlagecapital gestiegen ist und in welchem Grade hierdurch der österreichische Eisenbahncredit geschädigt wurde, so kann es nur erfreulich erscheinen, wenn eine gut accreditirte ausländische Gesellschaft im Vertrauen auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs ihre Capitalien hier fruchtbringend anlegen und aus eigenen Mitteln einen Eisenbahnbau ohne vorherige Emission von Titres unternehmen will, wodurch gleichsam ein neues, reelleres System der Finanzirung bei Eisenbahnunternehmungen inaugurirt wird. Wenn weiters

erwogen wird, daß durch diesen Eisenbahnbau in der Nähe der Residenz einer großen Anzahl von Arbeitern ein Erwerb verschafft und durch die Beistellung sämmtlicher Materialien des Oberbaues und des Fahrparkes der inländischen Industrie Beschäftigung geboten wird, so läßt sich der allgemeine volkswirthschaftliche Werth des Unternehmens wohl nicht verkennen.

Was speciell die Verhältnisse der durch die projectirte Bahn unmittelbar berührten Bezirke betrifft, so ist es bekannt und auch durch die vom k. k. Handelsministerium gepflogenen Erhebungen constatirt, daß die projectirte Bahn in der Strecke von Wien bis Pitten eine stark bevölkerte industriereiche Gegend durchzieht und auf die zahlreichen industriellen Etablissements nur förderlich wirken kann. Von Pitten südwärts gegen Aspang hingegen erschließt diese Eisenbahn das an Holz- und Viehstand reiche Pittner Thal und dessen Nebenthäler dem Verkehre und erscheint hierdurch nicht nur für die Approvisionirung der Hauptstadt Wien von Bedeutung, sondern läßt auch eine Hebung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jener Gegend erwarten, indem dem Holzreichthume der dortigen Gebirgswälder ein Absatzmarkt geschaffen wird und wohl späterhin auch die bei Pitten, Thomasberg, Edlitz, Tauchen und Mönnichskirchen constatirten, bisher aber bloß bei Thomasberg und Tauchen aufgeschlossenen Steinkohlenlager einem erfolgreichen Abbaue zugeführt werden dürften.

Es dürfte daher kaum zu bezweifeln sein, daß die Herstellung dieser Eisenbahn für die durch dieselbe unmittelbar berührte Gegend von sehr großem Werthe ist.

Was die Rentabilität der projectirten Eisenbahn betrifft, so liegen hierüber Erhebungen des k. k. Handelsministeriums und Voranschläge der Concessionswerber vor.

Nach den ersteren wird die Einnahme aus dem Frachtenverkehre nach den derzeit bestehenden Verfrachtungsverhältnissen auf . . . . . 301.681 fl.
und aus dem Personenverkehre mit 10 Percent der obigen Summe per . . . . . 30.168 „
zusammen . . 331.849 fl.
veranschlagt, hiervon 60 Percent für Regieausgaben abgerechnet per . . . . . 199.109 „
würde der Reinertrag . . . . . 132.740 fl.
betragen, somit bloß eine 1·95percentige Verzinsung des Anlagecapitales von 6,800.000 Gulden ergeben.

Die Concessionswerber, welchen diese voraussichtlich geringe Rentabilität der Bahn bekanntgegeben wurde, fanden hierin keine Veranlassung, von ihrem Vorhaben abzugehen, und haben ihrerseits eine höhere Rentabilität der Bahn veranschlagt, indem sie die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Frachtenverkehre mit . . . . . 315.720 fl.
aus dem Personenverkehre 30 Percent dieser Summe mit . . . . . 94.756 „
aus dem Centralfriedhofverkehre mit . . . . . 160.000 „
für Reisegepäck und Eilgut . . . . . 11.388 „
zusammen . . 581.824 fl.
beziffern, hiervon 40 Percent auf Regieauslagen mit . . . . . 232.730 „
abrechnen, daher ein Reinerträgniß von . . . . . 349.094 fl.
entsprechend einer 5·13percentigen Verzinsung des Anlagecapitales in Aussicht nehmen.

Der Eisenbahnausschuß glaubt auf diese Rentabilitätsberechnungen nur insoweit ein Gewicht legen zu sollen, als sich aus denselben, sowie aus der unmittelbaren Nähe der Bahn bei der Residenzstadt Wien wohl mit vollem Grund die Beruhigung schöpfen läßt, daß selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen eine die Betriebsauslagen deckende Einnahme zu erwarten steht, daher die Besorgniß länger andauernder Betriebsabgänge und hieraus resultirender Betriebsschwierigkeiten ausgeschlossen erscheint. Das Maß der darüber hinausreichenden, die Verzinsung und Amortisirung des Anlagecapitales bietenden Erträgnisses ist Sache der Concessionswerber, und dies umsomehr, als die Ausschließung der Emission von Obligationen vor Erzielung eines ihre Verzinsung und Amortisirung sichernden Reinertrages der Bahn der Gefahr einer Schädigung des Eisenbahncredites vorbeugt.

Nach erfolgter Vorlage des Gesetzentwurfes überreichte die k. k. priv. Südbahngesellschaft bei dem k. k. Handelsministerium eine Eingabe, in welcher dieselbe, gestützt auf den §. 25 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858, gegen den Bau der in der Regierungsvorlage angeführten Eisenbahn protestirt, weil durch dieselbe mehrere Punkte ihres Eisenbahnnetzes verbunden würden, ohne daß andere Punkte von besonderer strategischer, politischer oder commerzieller Bedeutung berührt werden.

Betreffend die Concessionsurkunde der k. k. priv. Südbahn vom 23. September 1858 wird bemerkt, daß im §. 23 der k. k. priv. Südbahngesellschaft die Zusicherung gegeben wurde, daß, im Falle, als innerhalb der auf dem rechten Donauufer gelegenen Gebiete Oesterreichs Zweig- oder Fortsetzungsbahnen der der k. k. Südbahngesellschaft überlassenen oder mit den ihrigen vereinigten Eisenbahnen

an dritte Personen concessionirt werden wollten, der genannten Gesellschaft das Vorrecht gelassen werde, insofern sie dieselben Bedingungen eingeht, unter welchen dritte Personen sich zum Baue und Betriebe einer solchen Bahn anbieten.

Im §. 25 hingegen wurde festgestellt, „daß keine neue Bahn, deren Zweck es ist, zwei Punkte des den Concessionären überlassenen, übertragenen und von denselben übernommenen Eisenbahnnetzes mit einander zu verbinden, während der Dauer der gegenwärtigen Concession weder concessionirt noch hergestellt werden solle, es sei denn, daß die projectirte Bahn neue, außerhalb des in Rede stehenden Netzes liegende Punkte berühre, welche nach dem Ermessen der Staatsverwaltung von besonderer strategischer, politischer oder commerzieller Wichtigkeit sind". Der §. 60 endlich bestimmt, daß, falls über den Sinn dieser Concessionsurkunde und ihre Durchführung sich Streitigkeiten ergeben sollten, ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen sei.

Nach Inhalt dieser Bestimmungen der Concessionsurkunde kann es wohl als außer Zweifel stehend betrachtet werden, daß die Anlegung von Parallelbahnen der Südbahn im Allgemeinen zulässig und auch nicht von der Festsetzung einer bestimmten Entfernung abhängig sei. Thatsächlich wurde auch ungeachtet dieser concessionsmäßigen Rechte der k. k. priv. Südbahngesellschaft einer anderen Gesellschaft die Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Wien nach Pottendorf ertheilt, ungeachtet diese Linie parallel mit der Südbahn läuft und mittelst der derselben Gesellschaft gehörigen Eisenbahnlinie Wiener-Neustadt-Gramat-Neusiedl eine Verbindung mit Wiener-Neustadt herstellt.

Soweit es sich daher im Allgemeinen um die Zulässigkeit einer Eisenbahn von Wien nach Aspang handelt, so kann wohl nicht behauptet werden, daß gegen eine solche Bahn im Allgemeinen aus der Concessionsurkunde der k. k. priv. Südbahngesellschaft Bedenken entgegengesetzt werden können.

Bei der Festsetzung der Trace dieser Eisenbahn wird über die angeregte Streitfrage und insbesondere darüber zu entscheiden sein, was unter der Verbindung zweier Punkte eines Eisenbahnnetzes zu verstehen sei und inwiefern die im §. 25 der Concessionsurkunde angeführten Bestimmungen eintreten.

Diesfalls kann es als fraglich angesehen werden, ob das Auslaufen zweier Bahnen aus dem Gebiete der Stadt Wien als eine „Verbindung" dieser Eisenbahnen gelten könne. Ebenso kann die Frage angeregt werden, ob das bloße Uebersetzen oder Unterfahren einer Eisenbahn durch eine zweite Bahn in einem von der ersteren verschiedenen Niveau als eine „Verbindung" beider Bahnen anzusehen ist. Ferner kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Vorüberführen einer Eisenbahn an Ortschaften, in deren Nähe sich eine Station der Südbahn befindet, oder ob bloß die Errichtung einer Station bei diesen Ortschaften auf der neuen Bahn eine „Verbindung zweier Punkte des Eisenbahnnetzes" bilde, sowie bis zu welcher Entfernung eine solche Verbindung noch als vorhanden angenommen werden kann. — Endlich könnte die Behauptung aufgeworfen werden, daß eine Verbindung zweier Eisenbahnen oder zweier Punkte eines Eisenbahnnetzes durch eine zweite Bahn nur dann eintrete, wenn diese letztere an zwei Stellen in die erstere einmündet, so zwar, daß der §. 23 von Zweig- und Flügelbahnen, d. i. Bahnen, welche nur an einem Punkte in die Südbahn einmünden, handeln, der §. 25 hingegen die Anlegung von Eisenbahnen, welche an zwei verschiedenen Punkten in die Südbahn einmünden, ausschließen würde.

Als Präcedenzfall wird, außer der schon erwähnten Concessionirung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, bloß noch bemerkt, daß mittelst der Concessionsurkunde vom 4. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 87) der österreichischen Schiffahrtscanal-Actiengesellschaft die Bewilligung zum Baue einer von Wien über Laxenburg und Leesdorf nach Blumau, eventuell Pitten führenden Eisenbahn ertheilt wurde.

Allein so groß auch die Tragweite der Auslegung des den ganzen südwärts von der Donau gelegenen Theil des Reiches betreffenden Privilegiums der k. k. priv. Südbahngesellschaft ist, so kann doch der hohe Reichsrath nicht zur Entscheidung dieser Rechtsfrage berufen sein, weil es Sache der Executive und nicht der Gesetzgebung ist, in concret vorliegenden Fällen die bestehenden allgemeinen und Specialgesetze auszulegen und anzuwenden.

Von Privaten angesuchte Concessionen zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen zu ertheilen, ist Sache der Executive, und wenn von der Société Belge de Chemins de fer nicht die Befreiung von Stempeln, Gebühren und Steuern angesucht worden wäre, so würde das k. k. Handelsministerium über die Concessionswerbung zu entscheiden gehabt haben und wäre gar nicht in die Lage gekommen, die Zustimmung des hohen Reichsrathes einholen zu können, weßhalb auch das k. k. Ministerium in der Vorlage nicht die Ermächtigung zur Ertheilung der Concession, sondern die Ermächtigung zur Gewährung der finanziellen Begünstigungen beansprucht.

Der legislativen Entscheidung unterliegt daher vorzugsweise die Erwägung, ob im Falle der Concessionirung der projectirten Eisenbahn Wien-Aspang dieselbe einen solchen volkswirthschaftlichen Werth habe, daß die Gewährung der Steuer- und Gebührenbefreiungen gerechtfertigt ist.

Wird die k. k. Regierung im legislativen Wege ermächtigt, diese finanziellen Begünstigungen zu gewähren, dann wird es Sache der k. k. Regierung sein, die Frage, ob die in Aussicht genommene Trace dieser Eisenbahn und insbesondere deren Verbindung mit der Südbahn bei Wiener-Neustadt zulässig sei, zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Dieser Entscheidung der angeregten Streitfrage aber muß, wenn dieselbe überhaupt möglich gemacht werden soll, jedenfalls die legislative Ermächtigung zur eventuellen Gewährung der finanziellen Begünstigungen vorangehen, weil bloß unter der Voraussetzung solcher Begünstigungen eine Concessionswerbung vorliegt.

Daß bei dieser Entscheidung die concessionsmäßigen Rechte der k. k. priv. Südbahngesellschaft, soweit sie als auf die Ausführung dieses Bahnprojectes einflußübend anerkannt werden, gewahrt werden müssen, ist selbstverständlich, weil die k. k. Regierung bei ihren Entscheidungen überhaupt die bestehenden Gesetze berücksichtigen muß.

Um in keiner Weise zu präjudiciren, hält es der Eisenbahnausschuß für angemessen, eine Beschreibung der Trace durch Aufzählung der einzelnen, durch diese Eisenbahn zu berührenden Ortschaften in das Gesetz nicht aufzunehmen, und hält es für genügend, wenn die Richtung der Bahnlinie im Allgemeinen von Wien über Maria-Lanzendorf, Möllersdorf, Trumau und Pitten nach Aspang bezeichnet wird; eine detaillirtere Beschreibung erscheint umsoweniger angemessen, als das Detailproject noch gar nicht vorliegt, daher einzelne Aenderungen der Trace auch aus bautechnischen Gründen nothwendig werden können.

Betreffend den Einfluß der projectirten Eisenbahn auf die Erträgnisse der vom Staate garantirten Südbahn wird bemerkt, daß nach Lage der von der k. k. Generalinspection für Eisenbahnen vorgenommenen Berechnungen der Südbahn aus der Erbauung der Linie Wiener-Neustadt-Aspang eine Mehreinnahme von circa 50.000 fl., dagegen aus der Erbauung der Linie Wien-Aspang eine Verminderung der Nettoeinnahme um rund 26.000 fl. in Aussicht gestellt wird.

Diese Ziffern basiren sich übrigens auf die derzeitigen Verfrachtungsverhältnisse; es kann aber nicht verkannt werden, daß die Erbauung einer, eine so industriereiche Gegend durchziehenden, die einzelnen Etablissements direct verbindenden Eisenbahn eine Steigerung der Industrie erwarten läßt, in Folge welcher auch die Zufuhr von Rohproducten, Kohle 2c. auf der von Süden gegen Wiener-Neustadt führenden Südbahnstrecke sich vermehren würde. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß durch diese Mehreinnahme auf der südlicheren Strecke der Südbahn der vorerwähnte Einnahmsentgang auf der Strecke Wien-Wiener-Neustadt reichlich aufgewogen werden dürfte.

Außer dem vorstehend besprochenen Proteste der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die Ausführung dieser Eisenbahn ist auch von drei Wasserberechtigten am Wiener-Neustädter Schiffahrtscanale, nämlich vom Vertreter der gräflich Dietrichstein'schen Metallwaarenfabrik, von P. A. Kruß und von L. Kattus und Sohn eine Eingabe bei dem k. k. Handelsministerium überreicht worden, in welcher dieselben geltend machen, daß dieser Eisenbahnbau nicht im öffentlichen Interesse liege und mit ihren Privatrechten in Widerspruche stehe. Sie geben an, daß sie das Wasserrecht am Schiffahrtscanale vom k. k. Aerar vertragsmäßig eingeräumt erhielten und daß ihnen durch die beabsichtigte Aenderung des Wassergerinnes und durch die Auflassung der Schiffahrt im Canale ein Schaden entstehen würde, rücksichtlich dessen sie sich der Expropriationsverhandlung nicht unterwerfen wollen.

Diesfalls wird bemerkt, daß eine Aenderung des Wassergerinnes nur im Weichbilde der Stadt Wien, und zwar vom derzeitigen Canalhafen aufwärts bis zur Raaber Eisenbahnübersetzungsbrücke in Aussicht genommen ist. Diese Aenderung soll in gleicher Weise ausgeführt werden, wie dieß von der k. k. Regierung bei der Erbauung der Wiener Verbindungsbahn geschah. Schon damals nämlich wurde der vom jetzigen Canalhafen abwärts bis gegen die Einmündung in den Wienfluß bestandene Theil des Schiffahrtscanales cassirt und dessen Wasser mittelst eines neben dem Canalufer fortlaufenden überwölbten Abzugsgrabens zur Einmündungsstelle geleitet. Die drei Wasserwerke, deren Besitzer die erwähnte Eingabe überreicht haben, liegen nicht am derzeit bestehenden Canale, sondern zwischen dem jetzigen Canalhafen und der Einmündungsstelle, somit in jener Strecke, wo schon seit Erbauung der Wiener Verbindungsbahn ein Schiffahrtscanal gar nicht besteht, und sie beziehen das Wasser durch den beschriebenen überwölbten Abzugsgraben.

In gleicher Weise, wie beim Baue der Wiener Verbindungsbahn der unterste Theil des Schiffahrtscanales zur Anlage der Eisenbahn verwendet wurde, soll nun auch der vom jetzigen Canalhafen aufwärts bis zur Raaber Eisenbahnübersetzungsbrücke bestehende Schiffahrtscanal als Bahnkörper benützt und das Wasser aus demselben unter Fortsetzung des beschriebenen Abzugsgrabens in diesen weitergeleitet werden. An der in dieser Weise aufzulassenden Canalstrecke liegt bloß ein Wasserwerk, nämlich eine Mühle, deren Besitzer sich dem Proteste nicht angeschlossen hat.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Anlage jeder Eisenbahn sich Collisionen mit bestehenden Eigenthums- und sonstigen Rechten dritter Personen ergeben, welche vor der Bauausführung im Expropriations- oder im Rechtswege gelöst werden müssen. Ob eine solche Collision bezüglich der drei erwähnten Wasserwerke besteht, dies zu erheben und zu entscheiden, kann nicht Sache der Gesetzgebung sein, sondern es werden die Ansprüche der drei Wasserwerksbesitzer vor Ausführung des Baues durch die zur Entscheidung competenten Behörden zur Austragung zu bringen sein.

Im Gegensatze zu den zwei erwähnten Protesten hat sich die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer mit einer Eingabe an das k. k. Handelsministerium gewendet, in welcher dieselbe unter Hinweisung auf die Bedeutung dieser Bahn für die Approvisionirung der Hauptstadt Wien erklärt, daß in der Richtung nach Süden keine Linie vorhanden sei, welche dem Lande Niederösterreich von größerem Nutzen sein könnte, daher sie die Concessionirung dieser Eisenbahn empfiehlt. In gleicher Richtung sprechen sich Petitionen der Vertretung der Stadt Wiener Neustadt und zahlreicher Gemeindevertretungen aus.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse und die durch dieselben begründete Anerkennung des volkswirthschaftlichen Werthes des projectirten Eisenbahnbaues empfiehlt der Eisenbahnausschuß dem hohen Abgeordnetenhause die Genehmigung des beigedruckten Gesetzentwurfes.

Betreffend die einzelnen Bestimmungen des beigedruckten Gesetzentwurfes, wird bemerkt:

Zu Artikel I.

Bereits im allgemeinen Theile dieses Berichtes wurde rücksichtlich der Bezeichnung der Trace der projectirten Eisenbahn bemerkt, daß der Eisenbahnausschuß, theils um der Entscheidung über den von der k. k. priv. Südbahngesellschaft bei dem k. k. Handelsministerium überreichten Proteste nicht zu präjudiciren, theils aber deßhalb, weil ein Detailproject über die Bauausführung noch nicht vorliegt, es angemessen findet, die Richtung der Bahntrace bloß derart zu bezeichnen, daß dieselbe von Wien über Maria-Lanzendorf, Möllersdorf, Truman und Pitten nach Aspang zu gehen habe.

Diese Eisenbahn aber betrachtet der Ausschuß als ein Ganzes und hält die Concessionirung einzelner Theilstrecken dieser Bahnlinie nicht für zulässig, daher er aus der Regierungsvorlage den Zwischensatz „eventuell für einzelne Theilstrecken dieser Bahnlinie" ausgeschieden hat.

Gegen die Befreiung von Stempeln und Gebühren, sowie von der Entrichtung der Einkommensteuer, der Couponstempelgebühren und allfälligen neuen Steuern durch 30 Jahre findet der Ausschuß keine Einwendung zu erheben, weil gegenüber den Opfern, welche der Staat für andere ähnliche Eisenbahnbauten gebracht hat, diese Befreiungen umsoweniger in die Wagschale fallen, als ohne diese Begünstigungen die Herstellung dieser Eisenbahn nicht zu erzielen wäre, daher auch keine Stempelgebühren und Steuern einfließen würden.

Zu Artikel II.

Es ist selbstverständlich, daß rücksichtlich der über Verlangen der k. k. Regierung bei Wiener-Neustadt herzustellenden Verbindung dieser projectirten Eisenbahn mit den Linien der Südbahn der k. k. priv. Südbahngesellschaft ihr concessionsmäßiges Vorrecht gewahrt bleibt und daß im Falle, als die k. k. priv. Südbahngesellschaft sich zur Herstellung dieser Verbindungslinie entschließt, ihr gleichfalls die im Artikel V angeführten Begünstigungen zukommen.

Zu Artikel III.

Rücksichtlich der technischen Ausführung des Bahnbaues ist im Protokolle vom 23. Jänner 1877 festgesetzt, daß, obgleich vorläufig bloß eine Maximalfahrgeschwindigkeit von 20 Kilometer per Stunde in Aussicht genommen ist, der Unter- und Oberbau doch gleich ursprünglich mit Berücksichtigung einer künftigen Steigerung der Fahrgeschwindigkeit herzustellen ist, während der Hochbau, die Einrichtung, Ausrüstung und der Abschluß der Bahn den Bedürfnissen der geringeren Fahrgeschwindigkeit angepaßt werden kann.

Diesem gemäß ist in demselben Protokolle in einer die Concessionswerber verpflichtenden Weise bestimmt, daß der Minimalradius auf der Strecke von Wien bis Wiener-Neustadt nicht unter 250 Meter und auf der Strecke von Wiener-Neustadt bis Aspang nicht unter 200 Meter sein dürfe; die Kronenbreite des Unterbaues ist auf 4·84 Meter und in der Höhe der Schwellenoberfläche auf 3·4 Meter bestimmt, im Falle der Anwendung von Stahlschienen muß deren Gewicht 30·5 Kilogramm und bei Eisenschienen 35·0 Kilogramm erreichen. Alle Kunstbauten müssen aus festem Materiale dauerhaft hergestellt werden.

Mit Rücksicht auf die für spätere Zeit in Aussicht genommene größere Fahrgeschwindigkeit beantragt der Ausschuß eine die diesfälligen Verhältnisse genauer präcisirende Fassung dieses Artikels.

Zu Artikel IV.

Die in der Regierungsvorlage als Maximum festgesetzte fünfjährige Bauzeit wurde von den Concessionswerbern insbesondere deßhalb beansprucht, weil sich dieselben rücksichtlich der Grundeinlösung nicht jenen Pressionen aussetzen wollten, welche bei Fixirung einer kurzen Bauzeit die Eisenbahnunternehmungen leicht in Zwangslagen versetzen und den Bahnbau unverhältnißmäßig vertheuern können.

Derlei Bedenken sind im Allgemeinen nicht unbegründet, und bei dem Umstande, als nach erfolgter Grundeinlösung das eigene Interesse der Bauunternehmer für eine beschleunigte Ausführung des Baues spricht, glaubte der Ausschuß durch eine größere Herabsetzung der Bauzeit, auf das Zustandekommen des Unternehmens nicht nachtheilig einwirken zu sollen; er begnügt sich daher, die Reducirung der fünfjährigen in eine vierjährige Bauzeit zu beantragen.

Die in diesem Artikel in Aussicht genommene Caution ist in der Höhe von einer Million Gulden effective, respective 1,600.000 fl. nominal in österreichischer Papierrente bereits bei dem k. k. Ministerialzahlamte erlegt worden. Der Ausschuß findet den Cautionsbetrag von einer Million Gulden effectiv ausreichend, hält jedoch eine präcisere Bestimmung im Gesetze rücksichtlich der Caution für angemessen.

Zu Artikel V.

Wie bereits im allgemeinen Theile des Berichtes erwähnt wurde, hat das k. k. Handelsministerium den Concessionswerbern bereits im Zuge der Verhandlungen bekannt gegeben, daß im Falle der Errichtung einer Actiengesellschaft rücksichtlich dieser Eisenbahnunternehmung dieselbe nur nach den österreichischen Gesetzen mit dem Sitze der Gesellschaft in Oesterreich mit Ausgabe volleingezahlter Actien zulässig sei. Die Ausgabe von Prioritätsobligationen aber könne höchstens bis zur Hälfte des Anlagecapitales und auch dies erst für jenen Zeitpunkt in Aussicht genommen werden, wenn die Verzinsung und Tilgung der sodann auszugebenden Prioritätsobligationen in dem factisch erzielten und als gesichert anzusehenden Reinerträgnisse der Bahn ausreichende Bedeckung finden sollte.

Der Ausschuß stimmte dieser Beschränkung zu und fand es angemessen, die so wichtige Bestimmung rücksichtlich der Prioritätsobligationen in das Gesetz aufzunehmen.

Bezüglich der Tarife für den Personen- und Frachtenverkehr wurde zwar schon in den zwischen dem k. k. Handelsministerium und den Concessionswerbern im Protokolle vom 23. Jänner 1877 getroffenen Vereinbarungen bestimmt, daß für die Concessionirung jene Tarife maßgebend sein sollen, welche in der im hohen Abgeordnetenhause in der Vorberathung befindlichen Regierungsvorlage beantragt sind und im Gesetzgebungswege festgesetzt werden. Da jedoch die diesfällige gesetzliche Feststellung noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so erscheint es angemessen, die vorläufige Bestimmung der Tarife in der Concessionsurkunde zwar dem k. k. Handelsministerium zu überlassen, dasselbe jedoch aufzufordern, bei der Ertheilung der Concession den Concessionären die Verpflichtung aufzuerlegen, sich der gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

I. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe ⁄. die Genehmigung ertheilen und

II. das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Die k. k. Regierung werde aufgefordert, bei der Ertheilung der Concession den Concessionären die Verpflichtung aufzuerlegen, sich der gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen.

Wien, 7. Mai 1877.

Dr. Vidulich,

Obmannsstellvertreter.

Dr. A. Weeber,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Wien nach Aspang.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine normalspurige Localbahn von Wien über Maria-Lanzendorf, Möllersdorf, Trumau und Pitten nach Aspang die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, dann für die etwa nach Maßgabe des factischen Reinerträgnisses zu gestattende Ausgabe und bücherliche Eintragung von Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung.

Artikel II.

Den Concessionären ist die Verpflichtung aufzuerlegen, über Verlangen der Regierung eine Verbindung der im Artikel I genannten Bahn mit der bestehenden Linie der Südbahn bei Wiener-Neustadt herzustellen.

Die im Artikel I enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäß auf diese Bahnverbindung Anwendung.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nicht nur beim Baue der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Localbahn alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb während der Dauer dieser ermäßigten Fahrgeschwindigkeit von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmung der bezeichneten Eisenbahn von den zufolge §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel IV.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens vier Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung der rücksichtlich der Bauausführung übernommenen Verpflichtungen haben die Concessionäre der Staatsverwaltung eine Caution in österreichischer Staatsrente im effectiven Betrage von Einer Million Gulden österr. Währ. zu bestellen. Die Caution wird zu drei Viertheilen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues, das letzte Viertheil aber erst nach Eröffnung des Betriebes ausgefolgt und es verfällt die Caution in dem noch erliegenden Betrage dem Staatsschatze im Falle der Nichterfüllung einer der concessionsmäßigen Verpflichtungen.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel V.

Die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen dieser Eisenbahnunternehmung in einem die Hälfte des Anlagecapitales übersteigenden Betrage ist gänzlich und bis zur Hälfte des Anlagecapitales insolange ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen in dem factisch erzielten und als gesichert anzusehenden Reinerträgnisse der Bahn nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen ausreichende Bedeckung findet.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§. 7.

Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. Mai 1877.

Rechbauer m. p.

Graf Krasicki m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

vom Herrenhause an dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetze, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, vorgenommenen Aenderungen.

Das Herrenhaus hat an dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, wohl eine Reihe von Aenderungen vorgenommen, welche aber sämmtlich nach Ansicht des Ausschusses solchen Inhaltes sind, daß deren Annahme seitens des Abgeordnetenhauses kein erlei principielle Bedenken entgegenstehen. Sie verfolgen, abgesehen von stilistischen Aenderungen, bloß den Zweck, den Steuerträgern im Vergleiche zur Regierungsvorlage und zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses weitere Erleichterungen zu gewähren.

Der Bericht der Finanzcommission des Herrenhauses hebt diesfalls vorzüglich die betreffs der §§. 1, 11 und 33 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses getroffenen Aenderungen, bezüglich Weglassungen hervor.

Durch die von der Finanzcommission des Herrenhauses vorgeschlagene, vom Herrenhause angenommene Fassung des §. 1 (und 9) wird die Möglichkeit einer doppelten Besteuerung gelegentlich des Fleischbezuges und der Fleischveräußerung beseitigt.

Durch die vom Herrenhause angenommene Weglassung des §. 11 entfällt folgerichtig auch die Eintheilung des Gebietes, für welches das Gesetz wirksam sein soll, in eine Anzahl von Einhebungsbezirken.

Es wird dies durch die vom Herrenhause angenommene Fassung der §§. 1 und 9 des Gesetzentwurfes ermöglicht.

Die in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vorgesehene Bezeichnung der versteuerten Fleischstücke (§. 33) wurde von der Commission des Herrenhauses und von diesem selbst als undurchführbar angesehen und daher der §. 33 weggelassen.

Dagegen wurde durch den Zusatz zu §. 9 festgestellt, daß bei Veräußerung von Fleisch aus Orten einer niederen Tarifclasse in solche einer höheren nur jener Betrag zu entrichten sei, um welchen nach der für den Ort des Bezuges, bezüglich der Uebergabe des Fleisches geltenden Tarifclasse die Gebühr höher ist, als die nach der niederen Tarifclasse bereits entrichtete.

Es wurde sodann der §. 10 neu eingefügt; derselbe normirt die Form, in der die Nachweisung der bereits geschehenen tarifmäßigen Besteuerung des Fleisches (durch Steuerzahlungsbolleten) zu geschehen hat.

§. 41 wurde neu eingefügt, um für den Fall, als von falschen, gefälschten oder für andere Fleischstücke ausgestellten Steuerzahlungsbolleten Gebrauch gemacht würde, die Strafe zu regeln.

Mit Rücksicht auf die Hinzufügung der §§. 9 und 41 erklärte der Regierungsvertreter die vom Herrenhause vorgeschlagenen Erleichterungen für durchführbar, ohne daß hierdurch dem fiscalischen Zwecke des Gesetzes ein erheblicher Eintrag gethan würde.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat mit Rücksicht auf diese Erklärung der Regierung die Aenderungen des Herrenhauses acceptirt, da selbe für das Fleischsteuer zahlende Publicum in der That erhebliche Erleichterungen in sich schließen.

Die übrigen Aenderungen, welche seitens des Herrenhauses an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgenommen wurden, sind zum größten Theile entweder bloß Consequenzen der schon erwähnten, vom Herrenhause beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfes, oder glaubte das Herrenhaus eine bessere Anordnung und Stylisirung des Gesetzes durch die betreffenden Aenderungen zu erzielen.

Der unterzeichnete Ausschuß will nicht untersuchen, ob durch die letzterwähnten Aenderungen des Herrenhauses in der That eine bessere Anordnung des Stoffes und größere Klarheit des Ausdruckes erreicht worden ist.

Es läßt sich aber nicht leugnen, daß durch die vom Herrenhause diesfalls vorgenommenen, ziemlich zahlreichen Aenderungen in keiner Weise principiell den Ansichten, wie sie seitens des Abgeordnetenhauses bei der Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf zu Tage getreten sind, präjudicirt worden ist.

Dem Ausschusse schien es keinesfalls angezeigt, das Zustandekommen dieses von der Regierung im Interesse der österreichischen Finanzen als dringend nöthig bezeichneten Gesetzes weiter zu verzögern, da ja zwischen dem Abgeordnetenhause und Herrenhause nach Ansicht des Ausschusses keinerlei principielle Meinungsdifferenzen, sondern höchstens nur Meinungsverschiedenheiten in Rücksicht auf Styl und Anordnung des Gesetzes existiren.

Demgemäß hält es aber auch der Ausschuß nicht für nothwendig, die Zustimmung zu jeder kleinen Aenderung in Rücksicht auf Styl oder Anordnung insbesondere zu motiviren, zumal da die Aenderungen, die das Herrenhaus an dem Gesetzentwurfe vorgenommen hat, in dem beigeschlossenen Gesetzestexte mit gesperrter Schrift gedruckt worden sind, es also möglich ist, durch Vergleich mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in Rücksicht auf diesen Gesetzentwurf die Berechtigung der kleinen stylistischen und dispositionellen Aenderungen zu beurtheilen.

Mit Rücksicht hierauf stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle das beigedruckte Gesetz über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten in jener Form, wie es aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen ist, annehmen."

Wien, 10. Mai 1877.

Dr. Schaup,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, daß in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, die dermaligen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschossen erklärten Orten mit letztem December 1877 außer Kraft zu treten, und vom 1. Jänner 1878 an die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

I. Grundbestimmungen.

1. Steuerbare Handlungen.

§. 1.

Der Verzehrungssteuer unterliegen:

1. Schlachtungen der im angehängten Tarife genannten Thiere, und zwar:

a) Unbedingt diejenigen, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben;

b) bedingt auch diejenigen, welche von anderen Personen vorgenommen werden, wenn

α) dieselben für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen stattfinden, oder wenn

β) ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräußert wird.

2. Der Fleischbezug der oben Absatz 1 lit. a bezeichneten Personen, wenn

a) das Fleisch für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht zu versteuern war, oder wenn

b) das Fleisch aus einem fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebe bezogen wird, hinsichtlich dessen die Entrichtung der Fleischsteuerabfindungsweise geschieht, oder wenn

c) das Fleisch zwar bereits tarifmäßig versteuert worden ist, aber nach einem tieferen Tarifsatze als demjenigen, welcher für den Bestimmungsort des Fleisches (§. 9, erstes und letztes Alinea) gilt.

3. Die entgeltliche Veräußerung von Fleisch, wenn

a) **das Fleisch für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht zu versteuern war, oder wenn**

b) **der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, seine Abfindung sich aber nicht auf den Ort der Uebergabe des Fleisches bezieht, oder wenn**

c) **das Fleisch zwar bereits tarifmäßig versteuert worden ist, aber nach einem tieferen Tarifsatze als demjenigen, welcher für den Ort der Uebergabe des Fleisches gilt.**

4. Bei dem Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, welche mit einem die Begünstigung des §. 6 genießenden Großverschleiße solcher Artikel verbunden ist, die Uebertragung solcher Artikel in das Kleinverschleißlocale, oder deren Verwendung zum Kleinverschleiße, sowie auch deren Verwendung zum Hausverbrauche des Verschleißers.

2. Begriff von steuerbarem Fleische.

§. 2.

Unter Fleisch werden im gegenwärtigen Gesetze verstanden:

Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch, nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepökeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste.

3. Ausnahmen von der Steuerbarkeit.

§. 3.

Von der im §. 1, Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind ausgenommen:

1. Viehschlachtungen, welche behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes vorgenommen werden.

2. Schweineschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn nur Speck von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräußert wird.

3. Viehschlachtungen welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen für gemeinschaftliche Feste, z. B. Hochzeiten vorgenommen werden.

4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten, noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die diesfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3).

§. 4.

Von der im §. 1, Absatz 2 ausgesprochenen Steuerbarkeit des Fleischbezuges sind ausgenommen:

5. der Fleischbezug der Personen, welche, wie z. B. Speisewirthe und Traiteurs, mit dem Fleischauskochen (Veräußerung zubereiteten Fleisches) sich beschäftigen, anderes Fleisch aber nicht absetzen, bei einem hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefundenen Gewerbsunternehmer, wenn die diese Steuer betreffende Abfindung des Veräußerers des Fleisches für den gleichen Ort gilt, in welchem das Geschäft des Fleischauskochens ausgeübt wird.

6. Der Fleischbezug der im §. 3 unter Zahl 4 bezeichneten Stechviehhändler für ihren Hausverbrauch.

7. Der aus einem für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orte erfolgende Bezug an daselbst versteuertem Fleische.

§. 5.

8. Von der im §. 1, Zahl 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch sind die Fälle ausgenommen, in welchen das Fleisch als Bestandtheil der gebührenden Kost an Hausleute, Dienstboten u. s. w. seitens des Hausvaters, Dienstherrn u. s. w. verabfolgt wird.

§. 6.

Weitere Ausnahmen von der im §. 1, Absätze 1, 2 und 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit bilden:

9. Die Viehschlachtungen und der Fleischbezug, ferner die im Großen, das ist in Mengen von mindestens 25 Kilogramm bei jedem Artikel erfolgende entgeltliche Veräußerung von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, dann von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, wenn

a) diese Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche bloß den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausübt, und wenn im Falle des mit dem Kleinverschleiße verbundenen Großverschleißes solcher Artikel überdies

b) die für den Kleinverschleiß oder den Hausverbrauch des Verschleißers bestimmten Mengen der genannten Artikel in besonderen Localen, die von den für den Großverschleiß gewidmeten Vorrathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt und vor dem Verschleiße, beziehungsweise vor der Uebertragung in das Kleinverschleißlocale und vor der Verwendung zum Hausverbrauche versteuert werden (§. 1, Zahl 4).

4. Steuerpflichtige Personen.

§. 7.

Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet:

1. In den im §. 1 unter Zahl 1 bemerkten Fällen die Personen, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird.

2. In den im §. 1 unter Zahl 2 bemerkten Fällen die Personen, welche das Fleisch beziehen.

3. In den im §. 1 unter Zahl 3 bemerkten Fällen die Veräußerer des Fleisches.

4. In den im §. 1 unter Zahl 4 bemerkten Fällen die Personen, von welchen der Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten getrieben wird.

5. Gegenstand und Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch.

§. 8.

Gegenstand und Ausmaß der Steuergebühr enthält der beigefügte Tarif, welcher sammt den darauf befindlichen Anmerkungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

6. Umfang der Steuerpflicht.

§. 9.

Die Steuergebühr ist nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die steuerbare Handlung vorgenommen wird, folglich bei der Schlachtung nach der Tarifclasse des Schlachtortes, bei dem Fleischbezuge nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die das Fleisch beziehende Person das Fleischgewerbe ausübt, und bei der Fleischveräußerung nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die Uebergabe des Fleisches erfolgt, zu bemessen, und zwar:

1. Nach der Stückzahl:

a) in denjenigen Fällen, in welchen die Schlachtung steuerbar ist, mit Ausnahme des in diesem Paragraphe unter Zahl 2 lit. a erwähnten Falles, ferner

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Bezug oder die Veräußerung des Fleisches steuerbar ist, wenn das geschlachtete Thier ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung des Kopfes und der Füße den Gegenstand der Veräußerung, beziehungsweise des Bezuges bildet.

2. Nach dem Gewichte, und zwar:

a) in den im §. 1, Zahl 1 lit. b β bemerkten Falle, wenn ein Thier der Tarifpost 1 geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zur entgeltlichen Veräußerung bestimmt ist, nach dem Gewichte dieses Theiles, insoferne derselbe steuerbar ist

b) in den im §. 1, Zahl 4 bemerkten Fällen nach dem Fleischgewichte, welches in das Kleinverschleißlocale übertragen, beziehungsweise zum Kleinverschleiße oder zum Hausbedarfe verwendet wird.

c) in den Fällen, welche weder unter Zahl 1 noch unter Zahl 2, lit. a) und b) erwähnt sind, nach dem Fleischgewichte, welches veräußert oder bezogen wird.

In den im §. 1 Zahl 2 lit. c und Zahl 3 lit. c bezeichneten Fällen des steuerbaren Fleischbezuges und der steuerbaren Fleischveräußerung ist aber nur jener Betrag zu entrichten, um welchen nach der für den Ort des Bezuges, beziehungsweise der Uebergabe des Fleisches geltenden Tarifclasse die Gebühr höher als die nach einer tieferen Tarifclasse bereits entrichtete ist.

§. 10.

Die Nachweisung der bereits geschehenen tarifmäßigen Versteuerung des Fleisches kann in Fällen des Bezuges und der Veräußerung nur durch Steuerzahlungsbolleten, welche Namen und Wohnort des Steuerzahlers angeben, geleistet werden.

Die Form, in welcher die Steuerzahlungsbolleten durch die eigenen Bestellten des Aerars oder durch die bevollmächtigten Organe der Pächter oder Abfindungsgesellschaften (§. 17) auszustellen sind, wird im Verordnungswege geregelt.

7. Begriff des Ortes für die Fleischbesteuerung.

§. 11.

Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.

Gutsgebiete, welche aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

8. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Gebührenausmaß.

§. 12.

Weder über die Frage, ob die Fleischsteuer zu entrichten, noch über das Ausmaß derselben findet ein **Verfahren vor den ordentlichen Gerichten** statt.

9. Einbringung ausständiger Gebühren.

§. 13.

Unberichtigte Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung oder aus einer Fleischsteuerabfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten des Abfindungspauschales sind auf die für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Bleibt ein Pächter des Fleischsteuerbezuges (§. 19) mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohneweiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Fleischsteuer durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen zu lassen und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten oder, falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schließen oder die tarifmäßige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapiere börsemäßig durch beeidete Sensale veräußern zu lassen und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19 bezüglich der Vorauszahlung nicht berührt.

10. Verjährung der Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen.

§. 14.

Die Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen unterliegen keiner Verjährung.

11. Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 15.

Wenn ein Ausstand von tarifmäßigen Gebühren, Abfindungsbeträgen oder Fleischsteuerpachtschillingen an Haupt- oder Nebenforderungen wegen vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dem Staatsschatze verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

12. Beistandsleistung bei Amtshandlungen der Controlorgane in der Fleischbesteuerung.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hierzu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

II. Arten der Fleischsteuersicherstellung (Einhebung).

1. Grundsatz.

§. 17.

Die **Sicherstellung** der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder

1. Im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uebereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer eines **Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes** oder mit der an **Kopfzahl und** Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder
2. im Wege der Verpachtung, oder
3. im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, das ist mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen.

Für den unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Gebietstheil von Triest kann die Finanzverwaltung die **Sicherstellung** der Fleischsteuer **auch in der bisherigen Weise vornehmen.**

2. Abfindung.

§. 18.

Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuergebühr eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage, und wenn dieser ein Sonntag oder anderer Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Casse gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Für rückständige Beträge der fälligen Abfindungsraten sind Verzugszinsen mit sechs vom Hundert einzuheben.

Zur Sicherstellung des Staatsschatzes kann eine Caution im ein- bis dreimonatlichen Betrage des Abfindungspauschales verlangt werden.

Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer von Fleisch unterliegenden Handlungen (§. 1), welche innerhalb des Bezirkes, für welchen, und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Der mit Schluß der Abfindungsdauer bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorhandene Fleischvorrath unterliegt jedoch der Versteuerung nach Maßgabe des §. 27.

Umfaßt der **Bezirk** (§. 17), für welchen die Finanzverwaltung die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Unternehmern (Abfindungsgesellschaft) abgeschlossen hat, mehrere Orte (§ 11), so wird es diesen Unternehmern überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungspauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welchen oder für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungsgesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten eines Pächters (§. 19) vorzunehmen.

Wenn die Abfindungsgesellschaft die Caution in der festgesetzten Frist nicht erlegen, oder mit einer Monatsrate des Abfindungspauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung behufs der Schadloshaltung an der Caution dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtcaution. (§. 13.)

3. Verpachtung der Fleischsteuereinhebung.

§. 19.

Im Falle der Verpachtung (§. 17, Zahl 2) erlangt der Pächter das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmäßige Fleischbesteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Vorauszahlungen, welche abgefundene Unternehmer an den Pächter für die Fleischsteuer leisten, sind jedoch sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den **Betrag** einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen nach dem gegenwärtigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ausgenommen hiervon sind:

Die Uebernahme und Bestätigung der Anzeige von dem Antritte oder der Uebertragung eines Fleischgewerbes (§. 20), die Herabsetzung der Anmeldungsfrist (§§. 28 und 37), die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung (§§. 32 und 38) vorhanden waren, die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes (§. 34), die Bewilligung des Steuerrückvergütungsanspruches (§. 35), die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung (§. 36), die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Arten von Uebertretungen der Fleischsteuerbestimmungen.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Fleischbesteuerung vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unter-

schrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hinderniß zur Uebernahme der Pachtung entgegen stehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die im §. 13 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte zu. Das Rechtsverhältniß zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

III. Allgemeine Controlbestimmungen.

1. Anzeige von dem Antritte oder der Uebertragung eines Fleischgewerbes.

§. 20.

Wer ein Fleischgewerbe (§. 1, Zahl 1 lit. a) antreten oder von einem Orte an einen anderen übertragen will, hat hiervon vorläufig die Anzeige an die leitende Finanzbehörde I. Instanz, in deren Gebiete der Standort des Gewerbes sein soll, zu erstatten.

Ueber die erstattete Anzeige wird dem Gewerbetreibenden von der Gefällsbehörde eine Bestätigung ertheilt, **und zwar abgesondert für jeden zur Anzeige gebrachten Standort des Gewerbebetriebes.**

Bei den mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Fleischgewerben bleiben die nach der damaligen Anordnung erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnißscheine in Geltung.

2. Unterwerfung der Fleischgewerbe unter gefällsamtliche Aufsicht. Rechte der Controlorgane.

§. 21.

Jedes Fleischgewerbe ist unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen (§. 17, Zahl 3, §§. 18 und 19) steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe (§. 23) bei Tag, und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch controlpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dasselbe Recht steht diesen Organen auch außer den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuercontrole erforderlich ist, zu liefern.

Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hierzu über Aufforderung des Controlorgans unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen.

§. 22.

Die zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dieselben sind ferner berechtigt, in die Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen.

3. Begriff der Gewerbsstätte in der Fleischbesteuerung.

§. 23.

Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes (§. 21) werden gezählt:

1. Die Verschleißstätte, das ist **der Inbegriff der** Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt;

2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt;

3. die **nicht über zwei Kilometer von der Verschleißstätte (Punkt 1) entfernten** Räume, in welchen er

a) die Fleischvorräthe aufbewahrt oder

b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 einstellt;

4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

IV. Tarifmäßige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer.

1. Anzeige der Gewerbsstätte, des Geschäftsleiters und der Person, welche in Abwesenheit des Unternehmers Auskunft zu geben hat.

§. 24.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtungen oder des Fleischbezuges der Verzehrungssteuer unterliegt, ist verpflichtet, für ein solches Gewerbe, hinsichtlich dessen er aus einer bestehenden Abfindung in die tarifmäßige Fleischbesteuerung übergeht, spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte dieses Ueberganges, und wenn derselbe mit 1. Jänner **1878** eintreten soll, spätestens bis 16. December **1877**, für ein neu entstehendes derlei Gewerbe aber, hinsichtlich dessen eine Abfindung über die Fleischsteuerentrichtung nicht abgeschlossen ist, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes (der steuerbaren Handlungen) dem zur Ueberwachung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. Ort und Conscriptionsnummern der Gebäude, in welchen sich die Gewerbsstätte, beziehungsweise die dazu gehörigen Räume (§. 23) befinden, sowie diese Räume selbst; ferner

2. die Person, welche das Gewerbe leitet, und die Person, welche in des Unternehmers Abwesenheit dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane die nöthigen Auskünfte geben soll.

2. Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 25.

Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 24) wird den Unternehmern mit einem eigenen vorgedruckten Anmeldungs- und Revisionsbogen ertheilt, welcher zur Aufnahme des Befundes bei vorzunehmenden Revisionen und zur Darstellung des Viehstandes und des versteuerten Fleischvorrathes bestimmt ist.

Dieser Bogen wird in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt. Das eine Exemplar wird als erstes bezeichnet und bleibt in den Händen des zur

Ueberwachung des Fleischgeschäftes bestimmten Finanzorganes. Das zweite Exemplar wird dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgt und ist von diesem sorgfältig aufzubewahren.

In dem ersten Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens hat der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter, als welcher für die in Rede stehende Verpflichtung, wenn keine andere Person bezeichnet wurde, der Gewerbsleiter angenommen wird, die Richtigkeit der jedesmaligen Befundsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensunterschrift, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, seines Handzeichens zu bestätigen.

Sollte bei einer Befundsaufnahme das erste Exemplar nicht zur Verfügung stehen, so ist ein von dem Unternehmer, beziehungsweise von dessen Bevollmächtigten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben der Befund nachträglich in das erste Exemplar einzutragen.

Aus dem ersten Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens werden die Nachweisungen über den Viehstand und den versteuerten Fleischvorrath entnommen, falls das dem steuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgte Exemplar in Verlust gerathen würde oder auf wesentliche Art beschädigt oder unlesbar gemacht wäre.

3. Localitätenaufnahme und Bezeichnung.

§. 26.

In Folge der erstatteten Anzeige (§. 24) werden die darin angegebenen Räume untersucht und sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten mit Zeichen und Nummern nach der Weisung des Finanzorganes zu versehen.

Diejenigen Verbindungen der Räume der Gewerbsstätte, welche gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Fleischsteuerverkürzung ermöglicht haben, sind von dem Unternehmer in Folge Auftrages der Finanzbehörde auf eigene Kosten abzuschließen oder unbenützbar zu machen. Der Unternehmer und, falls er das Fleischgewerbe nicht selbst leitet, auch der Gewerbsleiter, ist während der Dauer der tarifmäßigen Besteuerung für die unversehrte Erhaltung der Bezeichnung der Gewerbsräume verantwortlich und zugleich verpflichtet, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntniß der Beschädigung oder Vertilgung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzuzeigen.

Dem Unternehmer liegt überdies ob, jede Aenderung in den angegebenen Gewerbsräumen und jeden Wechsel in der Person des Gewerbsleiters spätestens 48 Stunden nach dem Eintritte der Aenderung oder des Wechsels dem erwähnten Finanzorgane anzuzeigen.

Die Bestätigung über die Erstattung dieser Anzeige wird im Anmeldungs- und Revisionsbogen gegeben.

4. Anmeldung des Viehstandes und Fleischvorrathes, Versteuerung des letzteren.

§. 27.

Handelt es sich um eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, die aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergeht (§. 24), so hat der Unternehmer am letzten Tage der Abfindungsdauer den Stand seines unter die Tarifposten 1 bis 6 fallenden Viehes und den Vorrath an steuerbarem Fleisch, welches in der angezeigten Gewerbsstätte (§. 23) mit Schluß der Abfindungsdauer vorhanden sein wird, unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden und den fraglichen Vorrath an steuerbarem Fleisch bei dem hierzu bestimmten Amte oder Organe zu versteuern.

5. Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden:

1. So oft er Vieh, das im Tarife genannt ist, zu schlachten, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen beabsichtigt, dies unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, dann

2. so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh, das im Tarife genannt ist, beziehen, an sich bringen, oder solches Fleisch oder Vieh, wenn es auch Anderen gehört, in seine Gewerbsstätte einbringen will, dieses Vorhaben, bevor das Fleisch oder Vieh in seine Gewerbsstätte gebracht wurde, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzumelden und gleichzeitig den Anmeldungs- und Revisionsbogen vorzulegen.

Die Anmeldung der unter Zahl 1 bezeichneten Handlungen hat in der Regel spätestens zwölf Stunden vor deren Vollzuge zu geschehen.

Insoferne aber auch bei einer kürzeren Anmeldungsfrist der rechtzeitige Vollzug der Controle gesichert ist, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz den obigen Zeitraum angemessen herabsetzen.

Soll eine steuerbare Schlachtung oder ein steuerbarer Fleischbezug stattfinden, so ist sofort nur die tarifmäßige Steuergebühr bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, worüber dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt wird.

Wird aber die Schlachtung eines Thieres der Tarifpost 1 mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung angemeldet, und lautet dieser Vorbehalt nur auf einen Theil des geschlachteten Thieres (§. 35), so ist außer der Steuergebühr, welche nach der Stückzahl entfällt und sogleich bei der Anmeldung zu zahlen ist, längstens 24 Stunden nach der Schlachtung jener Betrag nachzuzahlen, um welchen die nach dem Fleischgewichte des geschlachteten Thieres tarifmäßig entfallende Steuergebühr höher als die bereits entrichtete sein sollte. In Fällen eines solchen Vorbehaltes der theilweisen Steuerrückvergütung werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Theilzahlungsbolleten, jedoch höchstens drei und keine auf einen geringeren als den für 25 Kilogramm Fleisch an tarifmäßiger Steuergebühr entfallenden Betrag ausgefertigt.

6. Bedingungen zur Vornahme der angemeldeten Handlungen.

§. 29.

Keine der im §. 28 unter 1 und 2 erwähnten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung, und insoferne es sich um eine Schlachtung oder um einen steuerbaren Fleischbezug handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich in der Gewerbestätte bei Demjenigen, welcher den zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganen Auskunft zu geben hat (§. 24), befindet und bevor zugleich

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist.

7. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 30.

Die im §. 28 festgestellte Verbindlichkeit zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches auf die Weide getrieben wird, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zum Behufe einer

landwirthschaftlichen Arbeit auf seinem Grundbesitze oder zu einer anderen Leistung an einen anderen Ort sendet, insoferne das Vieh nicht auf länger als sechs Tage aus den controlpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch nicht auf jenes Vieh, welches in einem der Fleischsteuercontrole unterliegenden Wirthshause abgesondert von dem Viehstande des Gastwirthes von dritten Personen auf längstens drei Tage eingestellt wird.

8. Steuerfreie Abschreibung.

§. 31.

Kommt ein in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragenes unversteuertes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 durch Krankheit oder ein anderes zufälliges Ereigniß um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des fleischsteuerpflichtigen Unternehmers oder des Geschäftsleiters hinweggenommen, so hat jener, beziehungsweise dieser sogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt geworden ist, bei dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und das angezeigte Ereigniß bei der hierüber zu pflegenden Erhebung nach Thunlichkeit nachzuweisen.

Das Vieh, hinsichtlich dessen diese Bedingungen erfüllt sind, wird in den Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

Sollte aber das Fleisch von solchem, durch Zufall um das Leben gekommenen Vieh zum Geschäftsbetriebe verwendet werden wollen, so ist vorläufig die Anmeldung zu machen und die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

9. Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 32.

Wenn Vieh wegen der Gefahr des Umstehens ohne Aufschub und zu einer Zeit geschlachtet werden muß, in welchem das Amtslocale des zur Annahme der Anmeldung bestimmten Finanzorganes geschlossen ist, oder wenn die auf solcher Gefahr beruhende Nothwendigkeit der Schlachtung zwar nicht zu einer Zeit, in welcher dieses Locale geschlossen ist, eintritt, aber die Umstände so dringend sind, daß die vorläufige Anmeldung und Versteuerung in der vorgeschriebenen Weise nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären, so kann die Schlachtung gegen vorläufige oder gleichzeitige, bei dem Gemeindevorstande zu machende Anzeige zwar vollzogen werden; es ist jedoch längstens binnen 12 Stunden nach der Schlachtung, und wenn das erwähnte Amtslocale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben die Anmeldung nachzutragen, die Steuergebühr zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen.

Vor Erlangung der Bestätigung über die berichtigte Steuergebühr darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlocale weggebracht werden.

Werden in einem der in diesem Paragraphe behandelten Fälle die vorgezeichneten Bestimmungen nicht vollständig erfüllt, so ist die geschehene Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

10. Vorzeigung der Anmeldungs- und Revisionsbogen sowie der Steuerzahlungsbolleten. Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 33.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes, beziehungsweise sein Stellvertreter (§. 24) ist verbunden, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen auf Verlangen die in seinen Händen befindlichen Anmeldungs-

und Revisionsbogen, sowie die Steuerzahlungsbolleten unverzüglich vorzuzeigen, und wenn es verlangt wird, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Dem Unternehmer (Stellvertreter) obliegt es auch, die Gesammtmenge des steuerbaren Fleisches, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Räumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, und insoferne es sich um Fleisch handelt, das er zu versteuern hatte, die Versteuerung mit Steuerzahlungsbolleten auszuweisen.

Ein Unternehmer (Stellvertreter), dessen Viehstand ebenfalls einen Gegenstand der Ueberwachung mittelst der Anmeldungs- und Revisionsbogen zu bilden hat, ist ferner verpflichtet, die Gesammtmenge seines in den Tarifposten 1 bis 6 genannten Viehes, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Unterbringungsräumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie auch den Abgang von solchem Vieh, welches in diesen Räumen vorhanden sein sollte, aber nicht vorhanden ist, auszuweisen.

11. Theilweise Ausnahme von den vorstehenden Controlbestimmungen.

§. 34.

Wenn der fleischsteuerpflichtige Unternehmer keine Schlachtungen von Thieren der Tarifposten 1 bis 6 vornimmt, sondern das steuerbare Fleisch für seinen Geschäftsbetrieb ausschließlich von Anderen bezieht, so unterliegt er weder den Bestimmungen wegen der Anzeige und Bezeichnung der zur Unterbringung seines Viehes gewidmeten Räume, noch den Anordnungen wegen der Anzeige des Viehstandes und wegen der Anmeldung der in denselben vorkommenden Aenderungen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind berechtigt, für Orte, in welchen kein zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmtes Finanzorgan aufgestellt ist, auch Unternehmern, welche Viehschlachtungen vornehmen, in rücksichtswürdigen Fällen die Enthebung von den oben erwähnten Bestimmungen und Anordnungen zu bewilligen.

12. Steuerrückvergütung.

§. 35.

Jedem unter den Bestimmungen der §§. 24 bis 34 stehenden Unternehmer, welcher Fleisch in einen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Ort absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz auf die Dauer von je Einem Jahre die Bewilligung ertheilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuergebühr in Anspruch zu nehmen.

Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere, kein Fleischgewerbe treibende Personen, wenn sie sich der gefällsamtlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Die Rückzahlung der Steuergebühr ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zurückzuvergütende Gebühr muß aus Anlaß einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehalte der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 bis 6 genannten Thieren muß das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfälliger Ausnahme des Kopfes und der Füße — bei den in der Tarifpost 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 25 Kilogramm Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muß spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Schlachtung aus der Gewerbsstätte des Unternehmers und aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Abfindungsverein für den Schlachtort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Genießbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, daß dieselben bei einer im Bestimmungsorte wohnenden Person, welche in der Steuerbollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungsanspruch muß binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Schlachtsteuerbollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hierbei ist nachzuweisen, daß das Fleisch oder geschlachtete Thier in dem Bestimmungsorte abermals der tarifmäßigen Versteuerung unterzogen worden ist, und daß es im Falle der unter 4 erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuerbollete angesetzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsort berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden.

§. 36.

Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen Anspruches, bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Recurs längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der im §. 35 unter Zahl 5 angegebenen Frist bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückzahlung als erloschen betrachtet wird.

V. Tarifmäßige Besteuerung des mit dem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleißes von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten.

§. 37.

Die Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 27 mit Ausnahme derjenigen, welche den Viehstand und die zu dessen Unterbringung dienenden Localitäten betreffen, gelten auch für den Gewerbsbetrieb der den Groß- und Kleinverschleiß von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Conservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten ausübenden Personen, welche gemäß §. 6 die Fleischsteuer bei dem Kleinverschleiße entrichten dürfen und deßhalb von der Versteuerung der Schlachtungen und des Fleischbezuges befreit sind.

Diese Verschleißer sind ferner verpflichtet, so oft sie **beabsichtigen**, Speck eingesalzenes, geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch der im Tarife genannten Thiere, Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste

a) zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche zu verwenden, oder in das Kleinverschleißlocale zu übertragen, oder
b) in das Großverschleißlocale **zu bringen**, oder
c) im Großen d. i. in Mengen von wenigstens 25 Kilogramm bei jedem Artikel abzusetzen oder aus den der Controle unterliegenden Aufbewahrungsräumen hinwegzubringen,

die beabsichtigte Handlung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden.

In den unter a) bemerkten Fällen haben die Verschleißer sofort auch die Steuergebühr für die zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche oder zur Uebertragung in das Kleinverschleißlocale bestimmten Mengen solcher Artikel bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, und es wird ihnen hierüber außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt.

Die Anmeldung hat in der Regel spätestens 6 Stunden vor dem Vollzuge der anzumeldenden Handlung zu geschehen. Doch gilt auch in Betreff dieser Anmeldungsfrist die im §. 28 enthaltene Bestimmung wegen Herabsetzung des Ausmaßes.

Auf den erwähnten **Gewerbsbetrieb** finden, insofern es sich um geräuchertes, eingesalzenes oder eingepökeltes Fleisch, Speck, Conservefleisch, Salami oder andere Fleischwürste handelt, die Bestimmungen **des §. 33, und in Betreff der Vornahme der unter a, b und c erwähnten Handlungen jene des §. 29** sinngemäße Anwendung.

In Absicht auf geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch aber, welches in der Gewerbsstätte des Verschleißers vorräthig ist, obliegt diesem die Ausweisung des Ursprungs aus steuerfreier Schlachtung oder des steuerfreien Bezuges (§. 6, lit. a) oder der Versteuerung.

VI. Besteuerung der Veräußerung von Fleisch, dann Viehschlachtungen außer den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes.

1. Anmeldung und Versteuerung.

§. 38.

So oft Jemand, der kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibt,

1. eine steuerbare Viehschlachtung oder
2. eine steuerbare Veräußerung von Fleisch

vorzunehmen beabsichtigt, hat er hiervon dem dazu bestimmten Finanzorgane **vorher** die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu machen und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

Dieselbe Verpflichtung trifft auch jeden Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes, so oft er **eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt.**

Sowohl bei der Entgegennahme, wie bei der Abfertigung einer Anmeldung ist von Seite der Finanzorgane jeder Verzug zu vermeiden.

Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete ist, darf die angemeldete steuerbare Handlung nicht unternommen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Fleisch nicht an Andere ausgefolgt werden.

Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist auch den kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibenden Personen in den im §. 32 bezeichneten Ausnahmsfällen und unter den daselbst festgestellten Bedingungen gestattet.

2. Controlirung.

§. 39.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen steht das Recht zu, an dem Tage, an welchem die angemeldete steuerbare Hand-

lung (§. 38) stattfinden soll, auch in die nicht ohnehin schon kraft der §§. 21, 22 und 23 unter amtlicher Aufsicht stehenden Räume, in welchen sie unternommen werden soll, einzutreten und die nöthigen Erhebungen vorzunehmen.

VII. Strafbestimmungen.

1. Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 40.

Für Uebertretungen der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, **soweit in demselben nichts Anderes bestimmt wird,** das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 41.

Wenn in Fällen des Fleischbezuges oder der Fleischveräußerung, bei Nachweisung einer bereits geschehenen tarifmäßigen Versteuerung (§. 10), zum Zwecke gänzlicher oder theilweiser Verkürzung der Steuergebühr, von falschen, gefälschten oder solchen Steuerzahlungsbolleten Gebrauch gemacht wird, welche für anderes, als das den Gegenstand des Bezuges oder der Veräußerung bildende Fleisch (Viehstück) ausgestellt worden sind, oder in welchen eine wesentliche Unrichtigkeit bestätigt wird, so kommen die Bestimmungen des §. 273, Z. 4 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Anwendung.

2. Bestrafung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von nicht steuerbaren Handlungen.

§. 42.

Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene Handlung, welche, obgleich sie nicht steuerbar ist, doch nach dem §. 28 oder 37 der Anmeldung unterliegt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 fl. zu ahnden.

3. Bestrafung von Uebertretungen in Absicht auf die Fleischsteuerrückvergütung (§. 35).

§. 43.

In Fällen, in welchen ein fleischsteuerpflichtiger Unternehmer den Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Fleischsteuergebühr für Fleisch genießt, welches aus dem Schlachtorte in einen **für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten** Ort überführt wird (§. 35), ist es als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen, wenn die Bestätigung über die im Bestimmungsorte erfolgte Stellung oder neuerliche Versteuerung des Fleisches (Viehstückes) auf der Schlachtsteuerbollete erwirkt oder zu erwirken versucht wird, ohne daß wirklich dasselbe Fleisch (Viehstück), auf welches der bei der Versteuerung der Schlachtung angemeldete Rückvergütungsanspruch sich bezieht, im Bestimmungsorte gestellt, beziehungsweise versteuert worden ist.

Der Strafbemessung ist jener Fleischsteuerbetrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem Fleischsteuertarife des in der Schlachtsteuerbollete angegebenen Schlachtortes für das Fleisch (Viehstück) entfällt, für welches die fragliche Bestätigung vorschriftswidrig erwirkt oder zu erwirken versucht worden ist.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der fleischsteuerpflichtige Unternehmer der erhaltenen Begünstigung des Rückvergütungsanspruches verlustig erklärt und von der Wiedererlangung dieser Begünstigung auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

4. Besondere Strafbestimmungen für Ueberschreitungen des steuerfreien Geschäftsbetriebes der im §. 3, Z. 4 und im §. 6 bezeichneten Unternehmer.

§. 44.

In folgenden Fällen:

1. Wenn in der Gewerbsstätte eines Stechviehhändlers, welcher kraft §. 3, Z. 4 die Schlachtung von Thieren der Tarifposten 2 bis 6 steuerfrei vornimmt, ein geschlachtetes solches Thier zerstückt oder nur theilweise gefunden wird, ohne daß die Versteuerung der Schlachtung oder der versteuerte oder der der Verzehrungssteuer nicht unterliegende Bezug des zerstückten Thieres, beziehungsweise der steuerbaren Theile desselben nachgewiesen wird, oder wenn

2. in dem Geschäfte eines solchen Stechviehhändlers außer dem Stechviehhandel in ganzen Stücken auch ein anderer Fleischabsatz stattfindet, oder wenn

3. in einem Großverschleiße oder in einem vereinten Groß- und Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten (§ 1, Absatz 4) auch frisches Fleisch abgesetzt wird,

so ist unbeschadet der Anwendung der sonstigen Strafbestimmungen eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden gegen den Stechviehhändler, beziehungsweise den Unternehmer des Verschleißes zu verhängen.

Auch kann gegen denselben die Ausschließung von der Steuerfreiheit hinsichtlich der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges (§. 3, Z. 4 und §. 4, Z. 6, beziehungsweise § 6) auf die Zeit von wenigstens Einem Jahre oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

VIII. Vollzugsbestimmung.

§. 45.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Tarif.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.	II. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.	III. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, und zwar Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm . .	„	.	63	.	42	.	32
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	95	.	63
7	Frisches Fleisch, das ist mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 bis 6, ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste	100 Kilogramm	1	87	1	50	.	94

Anmerkungen: 1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füße) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem die Thiere zur Zeit der Versteuerung sich befinden.

4. Bei Ermittlung des Fleischgewichtes werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

Bestimmungen über die Tarifclassen.

a) In die I. Tarifclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen;

b) in die II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen;

c) in die III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Hierbei ist jene Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.

Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften, **deren keine eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat,** bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesammtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Tarifclasse.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen. (Zu 660 der Beilagen.)

Die Veränderungen, welche der Gesetzentwurf, betreffend „die Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportbestimmungen auf den Eisenbahnen", im hohen Herrenhause erfahren hat, sind zum Theile nur formaler, zum Theile aber auch wesentlicher Art. Wenn es demnach wohl angeht, den gemachten Abänderungen der ersteren Kategorie von Seite des hohen Abgeordnetenhauses zuzustimmen, so wird dies denen der letzteren Kategorie gegenüber nicht in gleicher Weise möglich sein und es wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, die beiden Gesetzentwürfe, die das hohe Herrenhaus an die Stelle des Eingangs erwähnten, vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurfes gesetzt hat, einer eingehenden Prüfung nach allen Richtungen hin zu unterziehen.

Zu den Veränderungen formaler Art gehört vor Allem die der Theilung des Materiales in zwei Gesetzentwürfe, wonach der eine Gesetzentwurf nur die auf die Maximaltarife und die Nebenbestimmungen für den Personenverkehr, der andere nur die auf den Frachtgüterverkehr bezüglichen Bestimmungen enthält.

Obgleich die Bestimmungen letzterer Kategorie zum bei weiten größten Theile nur allgemeiner Natur sind, sich sowohl auf den Sachentransport als auch auf den Personenverkehr beziehen und daher in beiden Gesetzen gleichmäßig Aufnahme finden müssen, so will dennoch der Eisenbahnausschuß gegen die Trennung des Gesetzesmaterials insoferne keine Einwendung erheben, als dieselbe im Interesse der größeren Deutlichkeit von dem hohen Herrenhause beschlossen wurde und insoferne eine sachliche Veränderung der Gesetzesbestimmungen hierdurch nicht herbeigeführt wird.

In dem folgenden Berichte sei nun zunächst der vom hohen Herrenhause beschlossene Gesetzentwurf, betreffend „die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen" ins Auge gefaßt, und sein Inhalt einer Vergleichung mit den vom hohen Abgeordnetenhause gefaßten, denselben Gegenstand betreffenden Beschlüssen unterzogen.

Der Artikel I erscheint in seiner Gänze bis auf die beiden Schlußsätze von dem hohen Herrenhause unverändert angenommen.

Diese beiden Alinea, die sich auf die Freikartenausgabe beziehen, lauten in der Fassung des hohen Abgeordnetenhauses, wie folgt:

„Auf Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, sind Permanenzfreikarten und solche, welche auf eine bestimmte Zeit lauten, nur nach Genehmigung des Handelsministers auszufolgen.

Dieselben haben stets auf den Namen des Trägers zu lauten."

In der Fassung des hohen Herrenhauses folgendermaßen:

„Auf Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, dürfen Freikarten, welche für eine längere Zeit Giltigkeit haben, nur mit Genehmigung des Handelsministers ausgefolgt werden.

Diese Freikarten müssen auf einen bestimmten Namen, oder auf eine bestimmte Diensteskategorie lauten."

Der Eisenbahnausschuß beantragt dieser Fassung des hohen Herrenhauses bis auf eine kleine Abänderung zuzustimmen.

Die nähere Bezeichnung der Freikarten, die nur mit Genehmigung des Handelsministers ausgefolgt werden dürfen, als solche: „welche für eine längere Zeit Giltigkeit haben", schien ihm eine nicht genug präcise zu sein, um jederlei Mißverständniß auszuschließen, und er beantragt daher anstatt der angeführten Worte die folgenden zu setzen:

„Freikarten, welche nicht nur für einzelne Fahrten Giltigkeit haben."

Es schließt sich auch diese Fassung ergänzend der vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution an; während nämlich diese solche Freikarten, welche für einzelne Fahrten ausgegeben werden zum Gegenstande hatte, und lautete:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, die Ausgabe von Freikarten, welche für einzelne Fahrten zugestanden werden, zu überwachen" — soll im Gesetze die Ausgabe solcher Freikarten geregelt werden, welche nicht nur für eine einzelne Fahrt ihre Giltigkeit haben.

Bei Artikel II ist in dessen erstem Alinea nur das Wort „Sachen" weggelassen, und zwar aus dem Grunde, weil die den Sachentransport betreffenden Bestimmungen dieses Alinea in dem zweiten von dem hohen Herrenhause beschlossenen Gesetze reproducirt werden. Es erscheint somit die Weglassung dieses Wortes in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine consequenterweise gebotene, aber auch rein formale, und wird daher beantragt in diesem Punkte dem Antrage des hohen Herrenhauses beizutreten.

Das Schluß-Alinea des Artikels II lautete nach dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses:

„Die Transportsätze einer und derselben Verkehrslinie sollen unter den gleichen Bedingungen auf der kürzeren Strecke nicht höher sein, als auf der längeren Strecke."

Dieses Alinea ist in dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe einfach ganz weggelassen, ohne daß an dessen Stelle etwas Anderes vorgeschlagen wäre, ja ohne daß diese Weglassung eine Begründung bei der Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf im hohen Herrenhause, oder in dem Motivenberichte der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses gefunden hätte, trotzdem sich dieser Bericht gerade mit diesem Alinea, soweit dessen Inhalt den Frachtenverkehr betrifft, sehr eingehend beschäftigt hat, und trotzdem an einer Stelle desselben geradezu die Vermuthung ausgesprochen wird, ob nicht nach seinem textuellen Zusammenhange dieses Alinea den Zweck hätte, nur auf den Personenverkehr Anwendung zu finden.

Eine so eng begrenzte Anwendung dieser Bestimmung zu geben, lag nun zwar durchaus nicht in der Intention des hohen Abgeordnetenhauses und der Bericht der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses kommt selbst in richtiger Schlußfolgerung zu den Absichten, die zu erreichen der Zweck jenes Alinea war. Doch hierauf soll erst bei Besprechung des zweiten vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes näher eingegangen werden. Hier sei nur hervorgehoben, daß die in Rede stehende Bestimmung ihre Hauptbedeutung wohl für den Frachtenverkehr habe, daß sie jedoch nicht ohne Bedeutung auch für den Personenverkehr und es jedenfalls der Erwägung werth sei, ob auf sie rücksichtlich der Festsetzung der Tarife für die Personenbeförderung einfach ganz verzichtet werden soll.

Ein concretes Beispiel aus dem Personenverkehre wird diese Angelegenheit am klarsten ins Licht stellen.

Wir nehmen einfach den Personentarif der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft zur Hand, und zwar zunächst einen älteren, der durch viele Jahre bis zum verflossenen Herbste in Anwendung stand, und betrachten darin die Fahrpreise auf der Strecke Wien-Brünn-Prag.

Die Staatseisenbahngesellschaft hatte sich aus Concurrenzrücksichten bewogen gefunden, den Fahrpreis von Wien nach Prag für direct gelöste Billets billiger zu stellen, als wenn solche für dieselbe Strecke gebrochen durch Brünn, d. h. von Wien nach Brünn und von Brünn nach Prag gelöst wurden, und zwar normirte sie den Preis eines Fahrbillets

für die I. Classe mit fl. 15·3
" " II. " " " 12·25 und
" " III. " " " 7·— österr. Währ. in Silber.

In begreiflicher und correcter Weise konnte dieser Umstand nicht ohne Einfluß auf den Tarif nach den vor Prag gelegenen Stationen bleiben. Da zeigt sich uns nun folgendes Bild:

Ein Fahrbillet I. Classe kostete

von Wien nach	Kolin	für 348	Kilometer	österr.	Währ.	fl.	15·3	in Silber
„ „ „	Velim	„ 356	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Peček	„ 363	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Poříčan	„ 372	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Böhmisch-Brod	„ 377	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Ouval	„ 388	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Bechowitz	„ 397	„	„	„	„	15·3	„ „
„ „ „	Prag	„ 410	„	„	„	„	15·3	„ „

Ein Fahrbillet der 2. Classe:

Von Wien nach	Kolin	für 348	Kilometer	österr.	Währ.	fl.	11·83	in Silber
„ „ „	Velim	„ 356	„	„	„	„	12·10	„ „
„ „ „	Peček	„ 363	„	„	„	„	12·25	„ „
„ „ „	Poříčan	„ 372	„	„	„	„	12·25	„ „
„ „ „	Böhmisch-Brod	„ 377	„	„	„	„	12·25	„ „
„ „ „	Ouval	„ 388	„	„	„	„	12·25	„ „
„ „ „	Bechowitz	„ 397	„	„	„	„	12·25	„ „
„ „ „	Prag	„ 410	„	„	„	„	12·25	„ „

Es fand somit in diesen Fällen die Bestimmung des Schluß-Alinea des Artikels II, „daß die Transportsätze auf der kürzeren Strecke nicht höher sein sollen als auf der längeren Strecke", bereits ihre volle Anwendung, da für die 1. Classe schon von der 62 Kilometer vor Prag liegenden Station Kolin ab, für die 2. Classe von der 47 Kilometer vor Prag liegenden Station Peček ab, die Tarife nicht mehr stiegen, da sie sonst auf der kürzeren Strecke höher gewesen wären, als auf der längeren Strecke. Diese Anordnung scheint sehr einfach, ja fast selbstverständlich; denn wenn die Eisenbahngesellschaft sie nicht selbst getroffen und etwa für die kürzere Strecke Wien-Böhmisch-Brod einen höheren Tarif als für die längere Wien-Prag festgesetzt hätte, so würde ein Jeder, dem dieser Umstand aus den Coursbüchern bekannt war, sich einfach dadurch dem höheren Tarife haben entziehen können, daß er eine Fahrkarte von Wien nach Prag löste, und schon in Böhmisch-Brod den Zug verließ. Ein Umstand, der nebenbei beweist, wie naturgemäß die Bestimmung ist, daß die Transportsätze für die kürzere Strecke nicht höher sein dürfen als für die längere Strecke, oder wie das hohe Herrenhaus in seinem zweiten Gesetzentwurfe diese Bestimmung formulirt hat, daß „die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein dürfen, als für eine entferntere."

So natürlich nun die Vermuthung wäre, daß die Eisenbahnen selbst im Personenverkehre nicht anders als nach diesem Grundsatze vorgehen können, da den Personen doch die erwähnte Selbsthilfe zusteht, die im Sachentransporte allerdings ausgeschlossen ist, so muß doch an der Hand der Erfahrung constatirt werden, daß diese Voraussetzung den Eisenbahnen gegenüber eine irrige sei. Der Beweis hierfür liegt nahe. Wir brauchen nur einen Blick auf dieselben Fahrtarife der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft aus derselben Zeit für dieselbe Strecke zu werfen, nur mit dem Unterschiede, daß wir jetzt die Tarife für die 3. Wagenclasse ins Auge fassen, da zeigt sich nun folgender Tarif:

Es kostete ein Fahrbillet 3. Classe:

Von Wien nach	Elbe-Teinitz	für 337	Kilometer	österr.	Währ.	fl.	7·52	in Silber
„ „ „	Alt-Kolin	„ 342	„	„	„	„	7·70	„ „
„ „ „	Kolin	„ 348	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Velim	„ 356	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Peček	„ 363	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Poříčan	„ 372	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Böhmisch-Brod	„ 377	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Ouval	„ 388	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Bechowitz	„ 397	„	„	„	„	7·52	„ „
„ „ „	Prag	„ 410	„	„	„	„	7·—	„ „

Es zeigt sich da der abnorme Fall, daß auf derselben Bahnlinie 8 Stationen für eine um 13 bis 73 Kilometer kürzere Strecke je 52 kr. mehr, und eine Station sogar für eine um 68 Kilometer kürzere Strecke 70 kr. mehr an Fahrgeld zu entrichten hatte.

Noch drastischer tritt dies jedoch auf denselben Strecken bei dem jetzt in Giltigkeit stehenden Fahrtarife der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft, und zwar jetzt bereits bei allen 3 Classen zu Tage.

Der jetzt giltige Tarif von der Station Alt-Kolin ab bis Prag lautet für in Wien gelöste Fahrkarten folgendermaßen:

			I. Classe	II. Classe	III. Classe
Von Wien nach	Alt-Kolin	342 Kilom.	ö. W. fl. 15·68	ö. W. fl. 11·75	ö. W. fl. 7·82 in Silber
„ „ „	Kolin	348 „	„ „ „ 15·96	„ „ „ 11·97	„ „ „ 7·96 „ „
„ „ „	Velim	356 „	„ „ „ 16·34	„ „ „ 12·25	„ „ „ 8·15 „ „
„ „ „	Peček	363 „	„ „ „ 16·72	„ „ „ 12·53	„ „ „ 8·34 „ „
„ „ „	Poříčan	372 „	„ „ „ 17·10	„ „ „ 12·82	„ „ „ 8·53 „ „
„ „ „	Böhmisch Brod	377 „	„ „ „ 17·39	„ „ „ 13·03	„ „ „ 8·67 „ „
„ „ „	Ouval	388 „	„ „ „ 17·86	„ „ „ 13·39	„ „ „ 8·91 „ „
„ „ „	Bèchowitz	397 „	„ „ „ 18·29	„ „ „ 13·71	„ „ „ 9·12 „ „
„ „ „	Prag	410 „	„ „ „ 15·80	„ „ „ 13·10	„ „ „ 7·90 „ „

In diesen Tarifen zeigt sich das Entgegengesetzte von dem durchgeführt, was das letzte Alinea des Artikels II bezweckt; es betragen nämlich die Transportkosten für die kürzere Strecke mehr als für die längere Strecke, was am augenscheinlichsten bei der letzten vor Prag gelegenen Station hervortritt. Es stellt sich nämlich der Fahrpreis nach der Station Bèchowitz in der I. Classe um ö. W. fl. 2·49, in der II. Classe um 51 kr., in der III. Classe um ö. W. fl. 1·22 höher als nach der 13 Kilometer entfernteren Endstation Prag. Wird noch erwogen, daß nach dem concessionsmäßigen Tarifsatze der Staatsbahn für 13 Kilometer in der I. Classe 62 kr., in der II. Classe 46 kr. und in der III. Classe 31 kr. zu bezahlen wären, so zeigt sich in dem angeführten Falle der merkwürdige Umstand, daß Derjenige, welcher von Wien nach Prag und dann von da nach der vor Prag gelegenen Station Bèchowitz mit derselben Bahn zurückführe, noch immer an Fahrgeld weniger zu zahlen hätte, als wenn er in Wien ein Fahrbillet direct nach der vor Prag gelegenen Station gelöst hätte.

Es wird also Derjenige, welcher die Tarife nicht genau kennt, oder welcher die Umgehung des Tarifes scheut, einen höheren Fahrpreis zu bezahlen haben, als Derjenige, welcher durch Lösung einer Fahrkarte nach der entfernteren Station dem höheren Tarife für seine Person entgeht.

Dieses aus dem praktischen Leben entnommene Beispiel, welches übrigens nicht das einzige seiner Art ist, soll einerseits klar machen, was mit jener vielfach gedeuteten und mißdeuteten Gesetzesbestimmung gemeint war, anderseits beweisen, daß wohl Umstände eintreten können, die es nothwendig erscheinen lassen, daß der Staat regelnd zum Schutze derer eingreife, denen es Zeit und Verhältnisse nicht gestatten, vor jeder Reise die Irrgänge der Eisenbahntarife zu studiren.

Es würde sich daher wohl empfehlen, die diese Verhältnisse regelnde Bestimmung, welche nach dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses sich sowohl auf den Personen-, als auch auf den Frachtenverkehr bezog, auch jetzt in jenes Gesetz, das die Personenbeförderungstarife separat behandelt, aufzunehmen.

Was die Formulirung dieser Bestimmung anbelangen würde, so wäre gegen dieselbe, wie sie das hohe Herrenhaus bezüglich des Frachtenverkehres vorgeschlagen hat, nichts einzuwenden; dieselbe lautet:

„Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere."

Da jedoch das hohe Herrenhaus keineswegs geneigt war, diese Bestimmung allgemein gelten zu lassen, sondern sofort eine Reihe von Fällen statuirte, in welchen sie nicht zur Anwendung kommen dürfe, und da im Eisenbahnausschusse des hohen Abgeordnetenhauses die Ansicht zur Geltung kam, daß auch hinsichtlich der Personentarife Fälle eintreten könnten, in welchen Ausnahmen von der oben formulirten Bestimmung möglicherweise wünschenswerth sein könnten, so beschloß die Majorität des Eisenbahnausschusses, von der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz selbst abzusehen.

Der Eisenbahnausschuß einigte sich dagegen in dem Beschlusse, dem hohen Abgeordnetenhause folgende Resolution zur Annahme vorzuschlagen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, thunlichst dahin zu wirken, daß auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher seien als für eine entferntere."

Zum Artikel III wurde vom hohen Herrenhause der Zusatz beschlossen:

„Erworbene besondere Rechte einzelner Bahnunternehmungen auf Einrechnung von Distanzzuschlägen werden hierdurch nicht aufgehoben."

Nachdem der Artikel V den Handelsminister überhaupt ermächtigt, die erforderlichen Tarifänderungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen, so ergibt sich wohl schon daraus, daß in dem besonderen Falle, den der

Artikel III zum Gegenstande hat, eine besondere Wahrung der erworbenen Rechte einzelner Bahnunternehmungen nicht nothwendig erscheint, und wird demnach die Hinweglassung dieses Zusatzes beantragt.

Artikel IV entspricht den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses. Die Veränderung, welcher derselbe unterzogen worden ist, beschränkte sich darauf, jene Bestimmungen auszuscheiden, welche sich auf den Sachentransport bezogen, und welche ihre Aufnahme in das zweite, den Frachtgüterverkehr betreffende Gesetz gefunden haben. Es wird sonach die unveränderte Annahme des Artikels IV in Antrag gebracht.

Zum Artikel V hat das hohe Herrenhaus folgenden Zusatz in Antrag gebracht:

„Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche der gesetzlichen Regelung ihrer Tarife nicht unterworfen sind, hat der Handelsminister die Maximaltarife und die Nebenbestimmungen mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte mit den Bahnverwaltungen zu vereinbaren."

Der Motivenbericht der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses empfiehlt diesen Zusatz „im Interesse der Vollständigkeit", weil er in der Regierungsvorlage (Artikel X) enthalten war.

Wird jedoch in Erwägung gezogen, daß die Regierungsvorlage den ersten Theil des vorgeschlagenen Artikels V gar nicht enthielt, und daß dieser den Handelsminister ermächtigt, die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die besonderen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint durchzuführen; so ergibt sich daraus wohl schon von selbst, daß der vom hohen Herrenhause vorgeschlagene Zusatz, insoweit als er die erworbenen Rechte der Bahnunternehmungen zu wahren den Zweck hat, nicht mehr nothwendig erscheint. Hat er aber den Zweck, den Handelsminister zu verpflichten, die Tarife und Nebenbestimmungen mit jenen Bahnunternehmungen zu vereinbaren, welche der gesetzlichen Regelung derselben nicht unterworfen sind, so ist nicht abzusehen, welchen praktischen Nutzen ein solcher Auftrag an die Regierung haben sollte, wenn ihm gleichzeitig die Rücksicht auf die erworbenen Rechte der Eisenbahnunternehmungen gegenüber gestellt wird, was eine Vereinbarung auszuschließen scheint.

Die den einzelnen Bahnunternehmungen zustehenden besonderen Rechte sollen durch dieses Gesetz nicht alterirt werden. Sie sind jedoch so verschiedener Art, daß ein Ausspruch über dieselben in diesem Gesetze nur in einer solchen Weise erfolgen kann, damit durch denselben für die Entscheidung in jedem einzelnen Falle ein Präjudiz nach keiner Richtung hin geschaffen werde.

Der Eisenbahnausschuß hat aus diesen Gründen den Artikel V einer neuen Stilisirung unterzogen, und empfiehlt demnach denselben in der folgenden Fassung dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme:

„Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen, insofern sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen, und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen."

Die Artikel VI, VII und VIII haben die unveränderte Annahme des hohen Herrenhauses erlangt, und wird demnach die unveränderte Beibehaltung derselben beantragt.

Indem der Eisenbahnausschuß hiermit den Gesetzentwurf, betreffend die „Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen", dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet, beehrt er sich, den Antrag zu stellen:

„I. Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der aus der Anlage hervorgehenden Fassung,

„II. der in dem Berichte enthaltenen Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, thunlichst dahin zu wirken, daß auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher seien als für eine entferntere —

seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 10. Mai 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Schwab,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Personentarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Als Maximaltarif für den Personentransport wird festgesetzt, und zwar:

	per Person und Kilom.
Für die I. Classe	5·0 Kreuzer,
„ „ II. „	3·6 „
„ „ III. „	2·4 „

österr. Währ. in Silber.

Bei Eilzügen dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden, wenn dieselben nicht bloß Waggons I. Classe führen, und wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge (inclusive der Aufenthalte in den Stationen) auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 pro mille und darüber vorkommen, mindestens 37 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 pro mille bis exclusive 25 pro mille aber mindestens 24 Kilometer per Zeitstunde beträgt.

Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Für gemischte Züge sind obige Tarife um 20 Percent zu ermäßigen. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen herausstellen und sollten in diesem Falle die Bahnunternehmungen nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen in der III. Wagenclasse zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministers auf den von demselben bezeichneten Strecken eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. in Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Auf Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie in Anspruch nehmen, dürfen Freikarten, welche nicht nur für einzelne Fahrten Giltigkeit haben, nur mit Genehmigung des Handelsministers ausgefolgt werden.

Diese Freikarten müssen auf einen bestimmten Namen, oder auf eine bestimmte Diensteskategorie lauten.

Artikel II.

Die Tarifsätze für die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Gepäck, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Für jedes ganze Fahrbillet wird ein Freigewicht von 25 Kilogramm und für jedes halbe Billet ein solches von 12 Kilogramm festgesetzt.

Artikel III.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die 1½fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel IV.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifsmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen insofern sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die garantirten Eisenbahnen betreffend. (Zu 589 der Beilagen.)

Der von der Regierung „wegen Regelung des Verhältnisses garantirter Eisenbahnen, welche mit Betriebskostenabgängen oder erheblichen Garantievorschüssen belastet sind und wegen eventueller Erwerbung solcher Bahnen durch den Staat" vorgelegte Gesetzentwurf beschäftigt sich mit drei Gegenständen, welche einen nothwendigen Zusammenhang nicht haben, sich jedoch insgesammt auf die Verhältnisse der garantirten Eisenbahnen beziehen. Die grundsätzliche Beurtheilung des Gesetzentwurfes als eines Ganzen erscheint dadurch ausgeschlossen. Nichtsdestoweniger könnte in der Aufeinanderfolge der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Garantirung des Betriebsdeficits, sodann der hierdurch wie durch anderweitige Voraussetzungen bedingten Betriebsübernahme garantirter Eisenbahnen durch den Staat, endlich der für Ankaufsverhandlungen der Regierung gegebenen Richtschnur eine Tendenz erblickt werden, die zu erweisen oder zu bestreiten gleich nutzlos wäre, weil die große Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen im §. 5 allein aufgeworfen wird und ihre Beantwortung zu finden hat. Es wird daher an jenem Orte darüber ausführlich und ohne Rücksicht auf die vorangehenden Bestimmungen zu sprechen sein.

Der Ausschuß hat sich den Erwägungen, welche die Regierung zu den Artikeln I, II und III des Gesetzentwurfes bestimmten, im Großen und Ganzen angeschlossen und beantragt daher, daß die Regierung mit der Gewährung eines Vorschusses zur Deckung des Betriebsabganges das Recht erwirbt, die betreffende Eisenbahn in den eigenen Betrieb zu übernehmen oder in fremden Betrieb zu übergeben. Diese Bestimmung erschien um so nothwendiger, als die bisherigen gesetzlichen Normen nichts enthalten, womit der Staat angesichts der erhöhten Inanspruchnahme seiner Mittel sein Interesse ernstlicher zu wahren vermöchte. Nur meint der Ausschuß, daß die Erlöschung dieses Rechtes von der Regierung an eine zu harte, weil gegebenen Falles für lange Zeit unmögliche Bedingung geknüpft würde und beantragt daher, daß die Nichtinanspruchnahme solcher Vorschüsse durch drei aufeinanderfolgende Jahre dieses Recht aufheben solle. Wenn der Rechtsgrund fortfällt, soll auch die Rechtsfolge fortfallen.

Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen fände ihren finanziellen Ausdruck bis zum Schlusse des Jahres 1876 in nachfolgender Tabelle:

Betriebskostenabgänge			
Namen der Bahn	bis einschließlich 1875	für 1876	zusammen bis Ende 1876
	Gulden österr. Währ.		
Ungarisch-galizische Eisenbahn	360.063.02	89.579	449.642.02
Albrecht-Bahn	416.771.01	*)	416.771.01
Salzburg-Tiroler Linie	36.826.08	90.328.59	127.154.67
Gesammtbetrag bis einschließlich 1876	. . . .	. . . .	993.567.70

Die Vorarlbergbahn genießt die Deckung der Betriebskostenabgänge in beschränkter Ziffer auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, Z. 58, R. G. Bl. und erscheint durch den §. 2 des Gesetzentwurfes alsbald mitgetroffen, da sie bereits mit dem Ablauf des Jahres 1877 die durch das Gesetz vom 28. März 1875 ihr gewährten Vorschüsse zur Deckung des Betriebskostenabganges nahezu erschöpft haben wird, welche mit der Maximalsumme von 911.000 fl. festgesetzt sind. Sie nahm in Anspruch:

Laut des Staatsrechnungsabschlusses für 1875, und zwar für die Jahre 1872, 1873, 1874 und 1875 . . . . . 618.964 fl.

Das Finanzgesetz für 1876 veranschlagt . . . . . 150.000 „

jenes für 1877 . . . . . 140.000 „

zusammen . 908.964 fl.

Im §. 4 beantragt der Ausschuß, daß die Regierung berechtigt werde, jenen Bahnen den Betrieb abzunehmen, welche durch fünf aufeinanderfolgende Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinertrages in Anspruch genommen haben; der Ausschuß hat auch hierbei die juristischen wie ökonomischen Motive der Regierung gutgeheißen.

Die Voraussetzung der Concessionen, welche mit der Begünstigung einer staatlichen Reinertragsgarantie gegeben wurden, ist nicht eingetroffen. Die Bahnunternehmungen können innerhalb dieser Zifferngrenzen unbeschränkt über die Mittel des Staates verfügen. Die großen Lasten, welche hierdurch dem Staate aufgebürdet werden, rechtfertigen die strammere Ausübung der staatlichen Polizeigewalt, die hier mit der Pflicht der finanziellen Selbsterhaltung zusammenfällt. Dem Staate obliegt zudem, jene Steuerträger vor Ueberlastung zu schützen, welche einen, wenn auch nur mittelbaren Vortheil von den garantirten Eisenbahnen nicht, oder nur in geringem Maße genießen. Eine sparsamere Administration oder eine finanziell ersprießlichere Ausnützung oder endlich eine volkswirthschaftlich entsprechendere Führung des Unternehmens zu erzwingen, bietet die Betriebsübernahme die Mittel.

Die Actionäre der Gesellschaft werden durch diese Maßregel weder geschädigt noch gefährdet. Ein jus quæsitum derselben wird nicht angetastet. Die Bestimmung des §. 4 ist eine öffentlich-rechtliche, der sich die Eisenbahnunternehmungen ebenso zu unterwerfen verbunden sind, wie seinerzeit dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom Jahre 1854, beziehungsweise der dort im §. 12 bestimmten Sequestration. Zudem enthalten alle Concessionen noch die ausdrückliche Verpflichtung der Concessionäre, sich allen künftigen Gesetzen zu fügen.

Diese eventuelle Betriebsübernahme durch den Staat ist übrigens nicht ohne Präcedens. Als Preußen „zur Beförderung der Ausführung dringend nothwendig erachteter Eisenbahnverbindungen" eine „Garantie für die Zinsen der Anlagecapitalien" gewährte, stellte die Cabinetsordre vom 22. November 1842 als Regel auf, daß der Staat, wenn er drei aufeinanderfolgende Jahre hindurch hat zuschießen oder auch nur in einem Jahre einen Zuschuß von mehr als Einem Percent des Stammactiencapitals leisten müssen, befugt ist, bald für immer, bald auf so lange, bis eine bestimmte Reihe aufeinanderfolgender Jahre hindurch der Reinertrag keinen Staatszuschuß erfordert hat, die unbeschränkte Verwaltung des Bahnbetriebes zu übernehmen.

So kam es, daß Preußen neben 4280 Kilometer Staatsbahnen die ansehnliche Länge von 2917 Kilometer Privatbahnen im eigenen Betriebe hat.

Mit der im §. 4 des Regierungsentwurfes eingeschalteten Alternativbedingung einer solchen Betriebsübernahme vermochte sich der Ausschuß jedoch nicht einverstanden zu erklären. Wenn das Anwachsen der Garantievorschüsse über die Hälfte des Actiencapitals hinaus, also durchschnittlich nur über das Fünftel des

*) Betriebsüberschuß von 27.000 fl. österr. Währ.

gesammten Anlagewerthes mit dem Verluste des halben Actiencapitals, beziehungsweise mit der Rechtsfolge des Artikels 240 H. G. B. in Parallele gezogen werden wollte, so müßte von einem Verluste des halben Actiencapitals eben auch bei den Eisenbahngesellschaften die Rede sein können. Allein abgesehen davon, daß es sich nur um eine neue Verschuldung bis über die Höhe des halben Actiencapitals handeln kann, dessen gänzliche Wiederentlastung juristisch möglich ist, bleibt bei garantirten Bahnen die Pflicht des Staatsschatzes auf Zahlung des garantirten Reinerträgnisses für das gesammte Anlagecapital unberührt.

Die von der Regierung vorgeschlagene Alternativbedingung schien zudem überflüssig, sobald die vom Ausschusse beantragte Textirung, welche sich auf den ersten Theil des ersten Absatzes des Regierungsentwurfes beschränkt, nach der folgenden Tabelle angewendet wird, welche mit dem 12. März l. J. abgeschlossen wurde und nachweist, wie viel an Zinsengarantie den Eisenbahngesellschaften für jedes Jahr bezahlt wurde. Die fettgedruckten Ziffern bieten den Berechnungsmaßstab (Hälfte der Jahresgarantie). Die in jedem Budgetjahre bezahlten Summen differiren deßhalb von den für jedes Betriebsjahr zahlbaren Beträgen, weil die Schlußabrechnung erst nach der Prüfung der Betriebsrechnungen erfolgt, welche sich auch Jahre hinaus verzögert, während zumeist Abschlagszahlungen zur Einlösung der Coupons geleistet werden.

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahn	Betriebsjahr	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag		Für das Betriebsjahr gezahlter Garantievorschuß
			Jahresziffer	Hälfte	
			Gulden		
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
1	**Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn**	1866	500.000	250.000	329.718.81
		1867	1,500.000	750.000	1,018.184.35
		1868	1,500.000	750.000	934.223.84
		1869	1,616.666.67	808.333.33	893.611.97
		1870	2,200 000	**1,100.000**	1,518.662.45
		1871	"	"	1,763.370.29
		1872	"	"	1,807.109.18
		1873	"	"	1,113.290.47
		1874	"	"	1,371.000.97
		1875	"	"	1,593.640
		1876	"	"	490.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
2	**Franz Josef-Bahn**	1868	128.554.17	64.277.08	51.200
		1869	737.936.66	368.968.33	561.228.56
		1870	1,547.859.39	773.929.69	747.934.63
		1871	2,103.610	1,051.805	803.561.80
		1872	3,038.411.38	**1.519.205.69**	954.211.81
		1873	4,392.139.05	**2,196.069.52**	1,378.019.05
		1874	4,583.755.22	**2,291.877.61**	2,255.332.95
		1875	4,881.448.60	**2,440.724.30**	2,319.000
		1876	4,908.066.90	**2,454.033.45**	2,501.073

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahn	Betriebsjahr	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag: Jahresziffer	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag: Hälfte	Für das Betriebsjahr gezahlter Garantievorschuß
			Gulden		
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
3	**Rudolf-Bahn**	1868	258.491.66	129.245.83	254.288.99
		1869	1,370.147.60	685.073.80	1,355.405.61
		1870	2 723.513.60	1,361.756.80	2,640.695.07
		1871	3,487.352 95	1,743.676.47	3,176.690.44
		1872	3,877.962.77	**1,938.981.38**	3,257.100.15
		1873	5,239.878.41	**2,619.939.20**	4,410 479.70
		1874	5,632.130.50	**2,816.065.25**	4,930.500
		1875	5,782.172.50	**2,891.086.25**	4,910.000
		1876	5,781.595	**2,890.797.50**	5,280.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
4	**Kaschau-Oderberger Bahn** (österreichische Strecke)	1869	197.721	98.860.50	120.951.36
		1870	217.837.45	108.918.72	124.052.49
		1871	440.789.45	220.394.72	372.458.43
		1872	492.354.82	**246.177.41**	360.573 59
		1873	511.514.41	**255.757.20**	374.924
		1874	"	"	227.016.96
		1875	"	"	225.000
		1876	"	"	152.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
5	**Karl Ludwig-Bahn**	1871	583.375	291.687.50	322.698.86
		1872	1,549.100	**774.550**	1,048.104
		1873	1,562.639	**781.319.50**	500.216.26
		1874	1,591.400	**795.700**	153.646.64
		1875	"	"	937.905.96
		1876	"	"	738.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
6	**Mährisch-Schlesische Nordbahn**	1870	425.505.70	212.752.85	360.644.20
		1871	1,060.100	530.050	790.000
		1872	1,078.895.78	**539.447.89**	770.000
		1873	1,146.152.77	**573.076.38**	704.000
		1874	1,211.395	**605.697.50**	770.000
		1875	1,207.385.64	**603.692.82**	710.000
		1876	1,207.251.42	**603.625.71**	700.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
7	**Oesterreichische Nordwestbahn** (garantirtes Netz)	1871	948.509.53	474.254.76	514.439.46
		1872	2,962.908.44	**1,481.454.22**	1,792.727.74
		1873	4,001.902.60	**2,000.951.30**	1,666.386.36
		1874	4,014.323.75	**2,007.161.87**	2,317.773
		1875	4,061.830	**2,030.915**	1,900.000
		1876	4,066.663.90	**2,033.331.95**	1,870.000

Post-Nr	Bezeichnung der Bahn	Betriebsjahr	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag		Für das Betriebsjahr gezahlter Garantievorschuß
			Jahresziffer	Hälfte	
			Gulden		
			(Noten)	(Noten)	(Noten)
8	Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	1859	982.800	491.400	572.986.79
		1860	"	"	672.460.83
		1861	"	"	608.658.55
		1862	"	"	607.995.76
		1863	"	"	624.481.73
		1864	"	"	794.287.20
		1865	"	"	624.644.99
		1866	"	"	546.881.87
		1867	"	"	
			(Noten u. Silber)	(Noten u. Silber)	
		1868	1,234.800	617.400	219.884.08
		1869	"	"	511.882.68
		1870	"	"	478.742.04
		1871	"	"	328.524.41
		1872	"	"	718.587.52
		1873	"	"	136.805.85
		1874	"	"	375.441.40
		1875	1,464.432	732.216	697.000
		1876	1,694.064	847.032	708.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
9	Ungarische Westbahn (österreichische Strecke)	1873	176.666.67	88.333.33	163.547.12
		1874	331.015.48	165.507.74	330.400
		1875	330.982.59	165.491.29	306.250
		1876	331.013.65	165.506.82	306.700
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
10	Ungarisch-Galizische Eisenbahn (österreichische Strecke)	1872	114.937.63	57.468.81	114.937.10
		1873	968.750	484.375	968.750
		1874	968.897.24	484.448.62	968.897.24
		1875	969.000	484.500	969.000
		1876	"	"	821.944.19
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
11	Vorarlberger Bahn	1872	159.705.96	79.852.98	159.705.96
		1873	651.297.97	325.648.98	651.297.97
		1874	671.130	335.565	671.130
		1875	671.090	335.545	671.090
		1876	674.745	337.372.50	674.745
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
12	Albrecht-Bahn	1873	75.524.55	37.762.27	75.524.55
		1874	362.517.87	181.258.43	362.517.87
		1875	882.880.12	441.440.06	882.877.78
		1876	949.035	479.517.50	831.522.50

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahn	Betriebsjahr	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag: Jahresziffer	Der Vorschußermittlung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag: Hälfte	Für das Betriebsjahr gezahlter Garantievorschuß
			Gulden		
			(Noten)	(Noten)	(Noten)
13	**Elisabeth-Bahn**	1872	4,856.799.69	**2,428.399.84**	550.000
	a) Hauptbahn	1873	5,049.351.44	**2,524.675.72**	14.518
		1874	4,942.891.89	**2,471.445.94**	1,260.570.68
		1875	4,957.278.80	**2,478.639.40**	849.500
		1876	"	"	900.000
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
	b) Linz-Budweis	1873	1,118.136	**559.068**	1,116.680.79
		1874	1,325.390	**662.695**	1,325.140.99
		1875	1,324.580	**662.290**	1,324.000
		1876	1,323.720	**661.860**	1,177.600
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
	c) Salzburg-Tirol	1875	820.093.73	**410.046.86**	496.900
		1876	2,056.094.78	**1,028.047.84**	1,961.100
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
14	**Mährische Grenzbahn**	1874	168.000	**84.000**	137.940.48
		1875	336.000	**168.000**	298.430
		1876	"	"	325.910
			(Silber u. Noten)	(Silber u. Noten)	(Silber u. Noten)
15	**Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft**	1872	2,525.848.44	**1,262.924.22**	586.700
	(Ergänzungsnetz)	1873	2,649.394.74	**1,324.697.37**	310.000
		1874	2,790.378.22	**1,395.189.11**	780.000
		1875	2,818.370.91	**1,409.185.45**	660.000
		1876	*)	. . . . .	. . . . .
			(Silber)	(Silber)	(Silber)
16	**Brünn-Rossitzer Bahn**	1874	175.000	**87.500**	34.000
		1875	"	"	30.000
		1876	"	"	**)

Die nachfolgende Zusammenstellung weist im Anschlusse an die den Motiven der Regierungsvorlage beigegebene Tabelle (Beilage II) berichtigend und ergänzend nach, wie hoch sich die bis Ende 1876 den garantirten Eisenbahnen erfolgten Vorschüsse sammt Zinsen belaufen. Auch diese Nachweisung ist am 12. März l. J. abgeschlossen worden; die Rücksicht auf den vorerwähnten Gang der Schlußabrechnungen schließt auch hier geringfügige Richtigstellungen nicht aus.

*) Wegen noch nicht festgestellter Devise Paris nicht zu beziffern. Im Jahre 1876 wurden für die Vorjahre noch 1,200.000 fl. gezahlt.

**) Für 1876 noch keine Zahlung geleistet.

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahnen	Geleistete Vorschußzahlungen für die Jahre 1859 bis 1875	für das Jahr 1876	im Ganzen	4 Percent Zinsen bis Ende 1876	Garantieschuld im Ganzen
		in Gulden				
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn	12,342.812.33	490.000	12,832.812.33	2,321.819.06½	15,154.631.39½
2	Franz Josef-Bahn	9,070.488.80	2,501.073	11,571.561.80	1,291.993.63	12,863.555.43
3	Rudolf-Bahn	24,935.159.96	5,280.000	30,215.159.96	3,824.811.49	34,039.971.45
4	Kaschau-Oderberger-Bahn	1,804.976.77	152.000	1,956.976.77	263.814.06½	2,220.790.83½
5	Karl Ludwig-Bahn	2,962.571.72	738.000	3,700.571.72	324.588.83½	4,025.160.55½
6	Mährisch-schlesische Nordbahn	4,104.644.20	700.000	4,804.644.20	587.438.70½	5,392.082.90½
7	Nordwestbahn	8,191.326.56	1,870.000	10,061.326.56	927.013.31½	10,988.339.87½
8	Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	8,519.265.70	708.000	9,227.265.70	3,233.830.31	12,461.096.01
9	Ungarische Westbahn	800.197.12	306.700	1,106.897.12	75.532 07	1,182.429.19
10	Ungarisch-galizische Eisenbahn	3,021.584.34	821.944.19	3,843.528.53	293.797.74½	4,137.326.27½
11	Vorarlberger Bahn	2,153.223.93	674.745	2,827.968.93	232.249.64	3,060.218.57
12	Albrecht-Bahn	1,320.920.20	831.522.50	2,152.442.70	92.495.17	2,244.937.87
13	Elisabeth-Bahn:					
	a) Hauptbahn		900.000			
	b) Linz-Budweis	6,922.792.46	1,177.600	10,961.492.46	660.618.67	11,622.111.13
	c) Salzburg-Tirol		1,961.100			
14	Mährische Grenzbahn	436.370.48	325.910	762.280.48	29.466.17	791.746.65
15	Staatseisenbahngesellschaft	2,336.700	.....	2,336.700	86.177.31	2,422.877.31
16	Brünn-Rossitzer Bahn	64.000	.....	64.000	1.159.41	65.159.11
	Summe	88,987.034.57	19,438.594.69	108,425.629.26	14,246.805.30	**122,672.434.56** *)

Aus einer weiteren Nachweisung ergibt sich die jährliche Verpflichtung des Staates gegen jene Eisenbahnunternehmungen, welchen ein Reinertrag gewährleistet ist, und insoweit dieselbe bereits in Wirksamkeit getreten ist **). Eine Aufstellung des in jenen Unternehmungen angelegten garantirten Capitals, nach Actien- und Prioritätsobligationen getrennt, ist beigefügt.

---

*) Ungarn leistete seit 1868 nachfolgende Garantievorschüsse in Gulden österr. Währ.

1868	198.462
1869	826.512
1870	2,313.435
1871	3,827.881
1872	9,827.881
1873	12,000.000
1874	14,000.000
1875	15,000.000
1876	15,000.000
Zusammen	72,994.171

Für 1877 veranschlagt 15,400.000 fl. österr. Währ.

**) Die 182 Kilometer lange, noch unvollendete Salzkammergutbahn genießt eine jährliche Garantie von rund 1,387.000 fl. Silber, die noch nicht begonnene, mit 140 Kilometer veranschlagte Bahn Troppau-Blarapaß eine solche von rund 957.400 fl. in Silber. Mit Rücksicht auf die erst festzustellenden Längen sind diese Jahresbeträge nur annäherungsweise beziffert.

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahn	Emittirtes Anlagecapital *) in Gulden österr. Währ. Actien	Emittirtes Anlagecapital *) in Gulden österr. Währ. Prioritätsobligationen	Jährliche Gesammtgarantie in Gulden österr. Währ., Silber **)	Anmerkung
1	Lemberg-Czernowitz Jassy-Bahn	[1]) 22,482.200	44,649.000	2,200.000	[1]) Die Capitalsziffern umfassen auch die für die rumänischen Linien emittirten Beträge. Für die österreichischen Linien waren seinerzeit emittirt: Actien . . . 12,500.000 fl. Prioritätsobligationen 24,000.000 „ } 36,500.000 fl.
2	Franz Josef-Bahn	42,416.600	53,505.000	5,054.119	
3	Rudolf-Bahn	54,958.400	67,532.300	5,815.300	
4	Kaschau-Oderberger Bahn (österreichische Strecke)	[2]) 19,412.600	[2]) 38,710.200	540.000	[2]) Einschließlich des Anlagecapitals der ungarischen Strecke.
5	Karl Ludwig-Bahn a) Altes Netz b) Lemberg-Brody 2c.	47,578.860	38,887.800	[3]) 2,217.842 1,591.400	[3]) Ausschließlich der noch definitiv festzustellenden Kosten der Mleczkabachbrücke und der Erweiterung der Station Tarnów.
6	Mährisch-Schlesische Nordbahn	. . . . .	23,939.100	1,211.660	
7	Oesterreichische Nordwestbahn (garantirtes Netz)	lit. A. [4]) 36,000.000	lit. A. [4]) 44,068.000 lit. C. 13,999.800	4,116.675	[4]) Die Actien und Prioritätsobligationen lit. B. sowie das Obligationenanlehen lit. C., welches jedoch auch auf dem garantirten Netze bücherlich haftet, betreffen das ungarantirte Ergänzungsnetz.
8	Ungarische Westbahn (österreichische Strecke)	[5]) 15,000.000	[5]) 23,986.000	331.008	[5]) Einschließlich des Anlagecapitals der ungarischen Strecke.
9	Ungarisch-galizische Eisenbahn (österreichische Strecke)	[6]) 12,839.600	[6]) 18,896.600	969.000	[6]) Einschließlich des Anlagecapitals der ungarischen Strecke.
10	Vorarlberger Bahn	5,988.000	7,242.600	678.200	
11	Albrecht-Bahn	7,119.800	11,912.400	954.137	
12	Elisabeth-Bahn a) Hauptbahn (Wien-Salzburg) b) Linz-Budweis c) Salzburg-Tirol	[7]) 68,000.000	[7])100,169.650	(Noten) 4,976.543 1,424.255 2,090.094	[7]) Einschließlich des Antheiles per 15,161.750 fl. an dem Lotterieanlehen der Creditanstalt und des fundirten Anlagecapitals der ungarantirten Linie Neumarkt-Braunau per 6,375.000 fl.
13	Mährische Grenzbahn	[8]) 9,000.000	[8]) 7,990.000	336.000	[8]) Von den Actien und Prioritätsobligationen entfällt je 1,000.000 fl. auf die ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau.
14	Staatseisenbahngesellschaft a) Altes Netz b) Ergänzungsnetz	122,062.469	[9]) 93,231.506 51,843.505	[10]) 5,200.000 2,578.500	[9]) Mit Ausschluß der für die ungarantirten Linien (Chotzen-Braunau und Temesvar-Orsova) dann zur Ergänzung des alten Netzes ohne Staatsgarantie emittirten Obligationen.
15	Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	15,750.000	17,892.073	(Not.) 982.800 711.264	[10]) Eine Vertheilung der Garantielast oder des Capitals des alten Netzes auf Oesterreich und Ungarn ist bisher nicht erfolgt.
16	Böhmische Westbahn	12,000.000	15,525.000	1,404.000	
17	Brünn-Rossitzer-Bahn	2,192.400	2,130.479	175.000	
	Zusammen .	492,800.929	676,111.813	**45,557.797**	
		1.168,912.742			

*) Abzüglich der bis Ende 1875 getilgten Beträge.
**) Nach den Ergebnissen der im Zuge befindlichen Garantiefeststellung.

Unschwer wird ein Blick auf die parallelen Verhältnisse anderer Länder nachweisen, um wie viel ungünstiger die aus der staatlichen Zinsengarantie für Eisenbahnen resultirenden finanziellen Zustände Oesterreichs sind. Eine kurze Darstellung der Entwicklung in Frankreich und Preußen wird diese Behauptung rechtfertigen; in beiden Ländern wurden um 10, beziehungsweise 20 Jahre früher solche Gewährleistungen seitens des Staates übernommen, ohne daß die Belastung jene Höhe wie in Oesterreich erreicht hätte, während eine Vergleichung der betriebenen Längen ein für Oesterreich nicht minder ungünstiges Ergebniß bringt.

Es betrieben am 31. December 1875 Frankreich $19.810._{00}$, Preußen $16.855._{88}$ und Oesterreich $10.308._{43}$ Kilometer.

Die erste Eisenbahnkrise in Frankreich 1839 hatte auch die erste staatliche Zinsengarantie zur Folge, welche mit Gesetz vom 15. Juli 1840 der Orleansgesellschaft gewährt wurde, nachdem ein ähnlicher Vorschlag der Regierung zu Gunsten der Lyon-Marseiller Eisenbahn im Jahre 1837 von den Kammern verworfen worden war. Die erste Garantie gewährte vier Percent von 40 Millionen. Die zweite Krisis in den Jahren 1847 und 1848 hatte weitere Zinsengarantien zur Folge. 1852 betrug die Zahl der mit Zinsengarantie ausgestatteten, theils alten, theils neuen Gesellschaften gewährten Concessionen zehn. Die in diese Jahre fallenden Fusionsbestrebungen der Regierung hatten den Erfolg, daß 1857 von 16.069 Kilometer die große Zahl von 15.068 Kilometer sich im Besitze von nur sechs großen Gesellschaften befanden, welche sich aber zur Uebernahme von 2597 Kilometer neu concessionirter Linien ohne Subvention oder Zinsengarantie hatten verstehen müssen. Ueberdies hatten dieselben seit 1852 7453 Kilometer neu in Betrieb gesetzt. Dazu war mit dem Ende des Jahres 1857 eine allgemeine wirthschaftliche Krisis getreten, welche die Gesellschaften außer Stand setzte, sich durch Ausgabe von Obligationen Geld zu schaffen. Der Staat, um Hilfe angerufen, constituirte durch das Gesetz vom 11. Juni 1859 ein großes System von Zinsengarantien nach folgenden Grundsätzen: Die Linien jeder Gesellschaft werden in zwei Netze getrennt, das alte und das neue. Lediglich das letztere, welches die seit 1857 concessionirten Linien umfaßte, genießt eine Gewährleistung des Reinerträgnisses. Das Capital, auf welches sich dieses bezieht, wird durch eine Maximalkostenziffer festgestellt. Die Garantie dauert 50 Jahre. Der Zinsfuß ist vier Percent. Die Tilgungsquote $0._{65}$ Percent. Die Garantieleistungen sind Vorschüsse, welche sammt vier Percent Zinsen aus dem die garantirten Zinsen übersteigenden Reinertrage zu refundiren sind. Das alte Netz, welchem eine Zinsengarantie nicht gewährt wurde, übernahm die Verpflichtung, den Ueberschuß einer pro Kilometer bestimmte Höhe des Reinerträgnisses zur Deckung der garantirten Zinsen des neuen Netzes zu überlassen. Die Gesammtgarantie beträgt in Folge dieses „vorbehaltenen Reineinkommens" thatsächlich $5._{75}$ Percent für 50 Jahre. Weiters hatten die Gesellschaften von 1872 an jenen Ueberschuß ihres Reinerträgnisses, der eine bestimmte Ziffer überstieg, mit dem Staate zu theilen. Von den damals concessionirt gewesenen 16.439 Kilometern wurden 8500 dem neuen Netze einverleibt. Das garantirte Capital betrug 3132 Millionen Franken, die Maximaljahresrate der garantirten Leistung des Staates $145._{8}$ Millionen Franken.

Allein bald erwiesen sich diese Zugeständnisse als unzureichend, da die Concessionslängen unablässige Erweiterungen erfuhren. Die Gesetze vom 1. Mai und 12. Juni 1863 amendirten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1859 mit den Gesellschaften geschlossenen Garantieverträge, erhöhten die Gesammtlänge der concessionirten Bahnen auf 20.629 Kilometer, reihten 11.111 Kilometer in das neue Netz ein und garantirten ein Gesammtcapital von $3988._{5}$ Millionen Franken mit einer Jahresverpflichtung von 186 Millionen Franken.

Nochmals erlangten die Gesellschaften Zugeständnisse, namentlich in Berechnung der Kostenpreise und Theilung der Netze durch die Gesetze der Jahre 1868 und 1869, wornach die großen Gesellschaften 21.059 Kilometer besaßen, wovon 10.828 Kilometer dem neuen Netze angehörten und wofür der Staat die Zinsen eines Capitals von zusammen $3797._{6}$ Millionen Franken garantirt hatte (1,050.000 fl. per Meile, 140.000 fl. per Kilometer).

Eine weitere Fortbildung erhielt das System der Zinsengarantie durch die Gesetze vom 17. Juni 1873 und 23. März 1874. Das neue Netz hatte 1872 eine Gesammtlänge von 7139 Kilometer, von denen nur 236 Kilometer ein die Zinsen ihres Anlagecapitales übersteigendes Reinerträgniß von zusammen 206.293 Franken lieferten. Außer diesen drei Linien hatten die übrigen 76 mit 6957 Kilometer einen Abgang von $100._{7}$ Millionen Franken und 22 derselben noch Betriebsdeficite von 1,287.386 Franken. Das alte Netz ergab einen Betriebsüberschuß von $161._{7}$ Millionen. Allein auch hiervon hatten 43 Linien mit 4012 Kilometer einen Abgang von $45._{3}$ Millionen. Der Ueberschuß, welcher zur Deckung der Abgänge auf dem übergrößeren Theile des alten Netzes und nach Abzug des vorbehaltenen Reineinkommens zu Gunsten des neuen Netzes verwendet wurde, rührte lediglich aus dem Betriebe von 5091 Kilometer her.

Die durch die Verträge der Jahre 1859, 1865, 1868, 1869, beziehungsweise 1874 bestimmte Höhe des vorbehaltenen Reineinkommens des alten Netzes ist für die sechs großen Gesellschaften per Kilometer bestimmt, wie folgt:

	Franken		Gulden Silber
Ostbahn	29.100	oder	11.640
Südbahn	28.010	„	11.204
Nordbahn	38.240	„	15.296
Orleans	26.000	„	10.400
Westbahn	35.900	„	14.360
Paris-Lyon-Mittelmeerbahn	31.800	„	12.720

Die bisherigen Leistungen des Staates bezifferten sich in den Jahren 1863 bis 1873 in nachstehender Weise:

1863	1,492.959	Franken
1864	15,367.881	„
1865	28,878.284	„
1866	24,449.961	„
1867	22,173.299	„
1868	31,520.573	„
1869	25,058.041	„
1870	62,225.894	„
1871	30,033.739	„
1872	37,178.937	„
1873	44,671.826	„
zusammen	323,051.394	Franken

d. i. im Jahresdurchschnitte 29,368.308.$_5$ Franken oder 11,747.323.$_4$ fl. Silb. österr. Währ.*).

In Deutschland überhaupt fand die Zinsengarantie nicht jene ausgedehnte Anwendung wie in Frankreich; die deutschen Staaten hatten sehr zeitlich den Eisenbahnbau selbst in die Hand genommen, so Braunschweig 1838, Baiern 1839, Sachsen 1842, Preußen erst 1849. Die erste deutsche Zinsengarantie, auf Grund der Cabinetsordre vom 22. November 1842 gewährt, betraf die Stammactien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, welche im Nominalbetrage von 2,400.000 Thaler mit 3½ Percent garantirt wurden; dies geschah aber unter Bedingungen und Bestimmungen, welche im Zusammenhalte mit einer anderen Art staatlicher Hilfeleistung die so unterstützten Eisenbahngesellschaften in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Staate brachten.

Außer der Zinsengarantie übernahm Preußen in mehreren Fällen ein Siebentel der Actien gegen den Anspruch, daß, falls der Reinertrag in einem Jahre fünf Percent des Stammactiencapitals überstiege, von dem Ueberschusse nur zwei Drittel an die Actionäre vertheilt, ein Drittel dem Staate überlassen werden müsse, eine später abgeänderte Bestimmung. Das im Namen des Staates durch einen Delegirten ausgeübte Stimmrecht umfaßt den sechsten Theil in jeder Generalversammlung. Der Staat ernennt ein Mitglied des Verwaltungsrathes, bestätigt die Anstellung des technischen Leiters, des ersten Administrativbeamten und des ersten Cassebeamten, genehmigt die Tarife und Fahrpläne. Eine der wichtigsten Bedingungen war die eventuelle Betriebsübernahme durch den Staat, wie sie bereits erwähnt wurde. Solche Vereinbarungen wurden mit dem Staate von den Verwaltungen der Oberschlesischen (1856), der Niederschlesisch-Märkischen (1850), der Stargard-Posener (1851), der Wilhelms- (1854), der Aachen-Düsseldorfer (1857), der Köln-Krefelder (1853), der Rhein-Nahe-Bahn (1856) der Bergisch-Märkischen (1850) u. s. w. getroffen.

Nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung der Zinsengarantie in Preußen (Hirth, Ann. 1876).

*) In Oesterreich seit 1859 bis 1876 durchschnittlich 6,023.646 fl. österr. Währ., in Ungarn seit 1868 bis 1876 durchschnittlich 8,110.471 fl. österr. Währ.

Eisenbahnen	Garantirtes Capital in Mark	Garantirtes Erträgniß	Jahres-garantie in Mark	Gattung der Papiere	Gesetzliche Verfügung vom
Oberschlesische Eisenbahn	7,200.000	3½	252.000	Stammactien	11. August 1843.
Rheinische Eisenbahn . .	3,750.000	3½	131.250	Prioritäts-obligationen	8. September 1843.
Stargard-Posen	15,000.000	3½	525.000	Stammactien	4. März 1846, 8. März 1847.
Bergisch-Märkische	54,000.000	3¼	1,755.000	Prioritäts-obligationen	30. April 1856.
Berlin-Stettin	34,500.000	3½	1,207.500	"	15. Mai 1856.
" "	36,000.000	4½	1,620.000	"	22. Mai 1861.
Rhein-Nahebahn	24,750.000	4½	1,113.750	"	16. April 1860, 22. Mai 1861.
Magdeburg-Halle-Leipzig .	48,900.000	4	2,056.000	Stammactien B.	12. Jänner 1863, 16. Juni 1874.
Rheinische Eisenbahn . . .	37,500.000	4	1,500.000	"	7. Juni 1866, 11. März 1868.
Thüringische Eisenbahn . .	9,485.940	4	379.437	"	14. Juli 1866.
Berlin-Stettin	30,000.000	3½	1,050.000	Prioritäts-obligationen	13. März 1867.
Köln-Minden	100,500.000	3½	3,517.500	"	Privilegien von 1855, 1861 und 1872.
Oberschlesische Eisenbahn	26,750.000	3½	936.000	"	20. Februar 1854, 11. März 1868.
Münster-Enschede	2,100.000	4½	94.500	"	30. Juni 1875.
	430,435.940		16,137.937		

Im Jahre 1874 leistete Preußen an Garantien (2,371.302 Thaler) . . . 7,113.906 Mark.

Die in Preußens Nachbarstaaten unter minder scharfen Bedingungen gegebenen Zinsengarantien waren sehr verschiedenartig. Die sächsischen Herzogthümer gaben auf zehn Jahre eine vierpercentige Garantie unter Betheiligung am Capital und Befreiung von Grundsteuer und Bezirksumlagen. Kurhessen behielt sich ohne Zinsengarantie das Anrecht auf ein Drittel des Ertrages über sechs Percent vor. Baiern gewährte eine vierpercentige Garantie auf 25 Jahre; die Rückerstattung der Vorschüsse wurde durch Ueberweisung des 4½ Percent überschreitenden Mehrerträgnisses an den Staat normirt; seien diese Vorschüsse gänzlich abgezahlt, so habe der Staat noch immer den Anspruch auf einen Theil des fünf Percent übersteigenden Reinerträgnisses, und zwar mit progressiver Ziffer. Dies Verhältniß bestand bei der Baierischen Ostbahn seit 1856.

Die Verhältnisse in Italien und seine verschiedenen Formen der Eisenbahnzinsengarantien können mit Rücksicht auf die in den letzten Jahrzehnten so rasch wechselnde politische Gestaltung ebensowenig zum Vergleiche herangezogen werden, als die von jeder finanziellen Staatseinmischung bisher freigebliebenen Eisenbahnzustände Englands, auf welche dieser Bericht aus anderem Anlasse zurückkommen wird. Die Entwicklung in Oesterreich ist bekannt.

Im Schooße des Ausschusses sind Bedenken laut geworden, welche aus der im §. 4 des Regierungsentwurfes vorgeschlagenen Ermächtigung der Regierung entstanden, den Betrieb einer garantirten Bahn „führen zu lassen". Man besorgt, daß die Regierung einer Concurrenzbahn den Betrieb übergeben könnte, wodurch die sequestrirte Bahn geschädigt würde. Es hieße freilich nicht bloß eine mala fides, sondern auch den Mangel der gewöhnlichsten Urtheilskraft voraussetzen, wollte angenommen werden, daß die Regierung den Betrieb einer auf Grund des §. 4 sequestrirten Bahn einer Unternehmung auf Gefahr und Kosten des Staates überließe, weil damit der Zweck dieser Sequestration vollständig verloren ginge. Allein selbst bei der Betriebsübergabe in Form der Verpachtung oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses will eine Gefahr darin erblickt werden, daß die betriebführende Unternehmung die Disposition ihres Betriebes mehr den finanziellen Interessen der ihr eigenthümlichen Linie als den wirthschaftlichen und Verkehrserfordernissen der von der gepachteten Linie durchzogenen Landstriche anpassen könnte.

Der Begriff einer Concurrenzbahn ist kaum faßbar. Bei Transitolinien müßte derselbe bis zu einem Umfange ausgedehnt werden, welcher jede Combination einer ähnlichen Betriebsübernahme von vorneherein ausschlösse. Ein Betriebsvertrag überhaupt scheint aber im Falle des §. 4 nicht einmal angezeigt. Die Gründe der Sequestration, welche wegen übermäßiger Inanspruchnahme von Staatsmitteln in Form von Garantievorschüssen erfolgt, sind solche, welche Maßregeln zur Abstellung von ökonomischen Mißständen erheischen. Es läßt sich denken, daß dies in einer kürzeren Zeit ermöglicht wird, als welche für einen Betriebsvertrag in minimo angenommen werden kann. Durch einen solchen Vertrag wäre die Regierung gebunden, die Sequestration bis zu dessen Ablauf fortdauern zu lassen, deren Dauer also von Factoren abhängig zu machen, welche mit denen der Verhängung in einem ursächlichen Zusammenhange nicht stehen. Anderseits würde, selbst wenn die Sequestration über die Dauer eines Vertragsminimums hinaus zu währen hätte, das Verfügungsrecht der Regierung immer von dem guten Willen der Betriebsführenden abhängig erscheinen. Daraus ergibt sich, daß im Falle der Sequestration nach §. 4 in erster Linie und regelmäßig der Betrieb durch den Staat gerechtfertigt ist. Sollte die Regierung ausnahmsweise eine andere Form der Betriebsführung bei einer nach §. 4 zu sequestrirenden Bahn für empfehlenswerth erachten, so ist sie in der Lage, rechtzeitig die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, weil diese Sequestrationsfälle niemals dringender Natur sein können, wie etwa nach dem §. 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes. —

Mit dem §. 5 des Gesetzentwurfes wird die vielbesprochene Frage des Staatsbesitzes von Eisenbahnen für Oesterreich actuell. Was in einer reichen Literatur, namentlich seit den Bewegungen in Deutschland und Italien, für oder gegen den Staatsbesitz mit oder ohne Staatsbetrieb, für oder gegen die Verstaatlichung sämmtlicher Bahnen eines Reiches, für oder gegen das sogenannte gemischte System niedergelegt ist, in dem Rahmen eines Ausschußberichtes wird es seine Darstellung oder Kritik nicht finden können. Noch wird mit Ziffern zu beweisen gesucht, daß der Staatsbetrieb theuerer sei, ja sein müsse, noch wird gewarnt vor der übergroßen Machterweiterung, welche der Staatsverwaltung durch den Bahnbetrieb zugeführt wird, noch wird die Gefahr als drohend dargestellt, daß die technische wie commercielle Entwicklung durch eine zu bureaukratischen Allüren hinneigende staatliche Administration keine Förderung erfahren werden, noch wird angeblich im Interesse der sittlichen Würde einer Staatsverwaltung auf das Unpassende einer Tarifconcurrenz mit Privatinstituten hingewiesen. Mag dem auch entgegnet werden, daß die sparsame Verwaltung einer Privatgesellschaft kein monopolistisches Geheimniß sei und daß eine commerciell modernisirte und vorurtheilsfreie Staatsverwaltung dieselben Resultate erzielen können müsse, wie die oft sehr theueren Centralverwaltungen schwerfälliger Actiengesellschaften; mag dem erwidert werden, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie der Staatsbetrieb nicht selten voranging, technische Fortschritte praktisch durchzuführen; mag dem entgegengehalten werden, daß gerade in Oesterreich die Stärkung der Administration ein durchaus empfehlenswerthes Motiv und überdies die Ingerenz der Regierung weitaus vorzuziehen sei dem unberechtigten und maßlosen Einflusse von Eisenbahngesellschaften, dessen Wucherung in auswärtigen Parlamenten die unglaublichsten Wirkungen äußerte; mag dem geantwortet werden, daß die Staaten, welche das gemischte System seit Langem angenommen haben, sichtlich an ihrer Würde und ihrem Ansehen nichts einbüßten, wie Belgien und Preußen; mag endlich auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, daß die öffentliche Gewalt auf die Preise des monopolisirten Transportes einen berechtigten auch wirthschaftlichen Einfluß erwerben und besitzen solle, — all' das, so wichtig oder unbedeutend, so bestreitbar oder unbezweifelt es erscheinen möchte, steht bei der Beurtheilung der Frage des Staatsbesitzes dennoch nicht in erster Linie. Die Sachlage in Oesterreich ist eine wesentlich andere, wo das Feld nicht mehr offen und die Bahn nicht frei ist für die Schaffung von Organisationen aus dem Vollen und Ganzen. Der Kreis der Bahnen, um die es sich heute handelt, ist ein beschränkter und begrenzter. Das österreichische Parlament hat den Mißstand in Erwägung zu ziehen, daß Eisenbahnunternehmungen auf eine unberechenbar weite Zukunft hinaus jedes Privaterwerbsinteresse verloren haben, wenn sie es je besaßen, — weil ihnen die Rente ihres Anlagecapitals garantirt ist, weil die sich häufenden Schulden an den Staat niemals fällig werden, weil für dieselben nicht einmal Zinsen laufend zu zahlen sind, weil zunächst auch diese Pflicht des Staates sich mit jeder noch so geringfügigen Investirung, das ist Vermehrung des Anlagecapitals, erhöht, weil der Grenze eines Zinsenüberschusses auch nur nahezukommen, keine Hoffnung vorhanden ist. Die Stellung also, welche unserem Staate den garantirten Eisenbahnen gegenüber angewiesen ist, läßt sich nicht vergleichen mit jener finanziell unpräjudicirten anderer Staaten. Dazu kommt noch die staatliche Deckung der Betriebskostenabgänge, welche durch den eben der Berathung des hohen Hauses vorgelegten Gesetzentwurf wenn nicht nach den Forderungen strengen Rechtes doch gewiß jener Billigkeit empfohlen wird, die dem Geiste der Ertragsgewährleistung ebenso entspricht, als sie berufen ist, jene Schäden gutzumachen, die auch durch die bisherige

Verweigerung jener Deckung dem Credite eines Zweiges des wirthschaftlichen Staatslebens unstreitig zugefügt worden waren, einem Credite, welchen aufrechtzuerhalten durch alle von Recht und Billigkeit ebenso wie von ernster Einsicht in die Bedürfnisse der Staatswirthschaft getragenen Mittel geboten erscheint.

Was sich somit durch die Natur der Sachlage gewissermaßen aufdrängt, wird noch unterstützt durch grundsätzliche Erwägungen. Vor Allem möchte hier auf eine Schematisirung aufmerksam gemacht werden, welche Irrthümer zu erzeugen vermag. Wiederholt wurden Vergleichungen angestellt zwischen den Eisenbahnen einerseits, der Post und Telegraphie anderseits. Gemeinsames und Unterscheidendes wurde in allen Einzelnheiten hervorgezogen und beleuchtet und endlich nachgewiesen, das Eisenbahnwesen unterscheide sich vornehmlich dadurch von Post und Telegraphie, daß es Handelswerthe producire und daher eine reine Industrie bilde. (Das Product sei der Transportpreis, ein Handelsartikel von variablem Werthe.) Die Richtigkeit dieses Theorems dahingestellt — denn das Eisenbahnwesen ist auch ein Zweig der öffentlichen Dienstleistung — kann doch der Schluß daraus nicht gezogen werden, daß es weil eine Industrie der Privatthätigkeit überlassen werden müsse. Eine solche beweist ihre Existenzberechtigung nur durch ihre Rentabilität. Mangelt diese, wird sich das investirte Capital sofort einer anderen Verwerthung zuwenden. Nachdem aber Niemand einen staatswirthschaftlichen Werth der Eisenbahnen leugnet, so muß der Fall zugegeben werden, wo die ganz oder zum Theile mangelnde Rente des Staatsbesitzes durch die Befriedigung des Staatsinteresses gedeckt wird. Das in finanziell schwachen Privateisenbahnunternehmungen investirte Capital kann sich regelmäßig dieser Widmung nicht mehr entziehen. Die staatliche Zinsengarantie kann zum Theil auch als Prämie des Risicos gelten, welches die Unbeweglichkeit des Capitals mit sich führt. Somit erschiene, wenn die „Industrie" des Eisenbahnbetriebes festgehalten werden will, eine Privatindustrie durch staatliche Mittel in einer Minimalrente gewährleistet, beziehungsweise aufrecht erhalten, ein Verhältniß, das wohl kaum als ein gesundes und natürliches wird bezeichnet werden wollen. Sobald die Wahrscheinlichkeit nicht dafür spricht, daß diese Minimalrente sich erhöht, ist der Staatskauf die Befreiung des gebundenen Capitals, welches sich eine höhere Rente zu suchen vermag oder die Form der versatilen Staatsrente annimmt, gleichzeitig aber auch der Weg zur ausreichenden Wahrung der staatswirthschaftlichen Interessen, indem die unwirksame Controle mit der wirksamen Verwaltung vertauscht wird.

Ohne Zweifel hat der Staat die Pflicht, alle jene Mittel des Verkehrs, deren sich die Nation so sehr bemächtigt hat, daß ihr wirthschaftliches Leben durch deren Wegfall geschädigt werden oder, was in hochentwickelten Staaten gleichbedeutend ist, auch nur ins Stocken gerathen könnte, mit seiner Macht zu schützen, wo sie gefährdet sind, zu vertheidigen, wo ihr aufrechter Bestand in Frage gestellt wird, und sei es mit neuen Garantien, sei es mit der Befestigung der vorhandenen zu umgeben, ohne dabei jene Grenze zu überschreiten, welche die wirthschaftliche Volkskraft ihrer eigenen Initiative gesteckt hat.

Von diesem Gesichtspunkte einer wohlverstandenen Staatspflicht erzwingt sich die Erscheinung die allgemeine Aufmerksamkeit, daß bei einzelnen Eisenbahngesellschaften die Creditfähigkeit nicht gleichen Schritt hält mit der Creditbedürftigkeit. Mag diese letztere ihren Grund in Fehlern haben, welche bei der Finanzirung und dem Baue begangen wurden, was wohl der häufiger eintretende Fall sein dürfte, oder mag sie sich zurückführen lassen auf eine mangelhafte Betriebsführung, welche sei es den Anforderungen des Verkehres mit minderem Verständnisse entgegenkam, sei es den übermäßigen Ansprüchen des Publicums nicht mit der wünschenswerthen Widerstandskraft zu begegnen wußte, oder mag sie lediglich eine Folge unverschuldeter Vorkommnisse oder gar einer wirthschaftlichen Krise sein, deren Folgen sich eine Eisenbahnunternehmung noch weniger zu entziehen vermag, als andere Unternehmungen: immer hat es der Staat mit dem finanziellen Zustande von Verkehrsmitteln zu thun, welche, wenn nicht kraft des bisher geübten Rechtes der Errichtungsgenehmigung doch in Rücksicht auf das zugestandene Enteignungsbefugniß formell und in Hinblick auf das wichtige öffentliche Verkehrsinteresse materiell einem Hoheitsrechte des Staates unterworfen sind, das in engeren oder weiteren Kreisen zu umgrenzen, Meinungsverschiedenheiten immerhin hervorrufen kann, ohne daß der Bestand eines solchen Hoheitsrechtes jemals ernsthaft in Frage gestellt worden wäre, wie es auch in der Weghoheit der öffentlichen Gewalt seit jeher anerkannt wurde.

Ein gesunder wirthschaftlicher Organismus soll eine Creditfähigkeit besitzen, welche seine Creditbedürftigkeit übersteigt. Wir sehen aber wiederholt den Fall, wo die erstere die letztere nicht einmal deckt, und damit ist schon die Gefahr imminent, daß jene Interessen, welche von der Eisenbahngesellschaft ihre dauernde und entsprechende Befriedigung erwarten, in mehr weniger naher Zeit geschädigt werden. Um so drohender wird diese Gefahr, umso näher rückt sie, sobald die Gesellschaft überhaupt Credit nur mehr zu Bedingungen findet, welche die wirthschaftliche Krankheit des Unternehmens erhöhen, den Zustand acuter gestalten und die Katastrophe unmittelbar heraufbeschwören. Die Obliegenheit des Staates, dazwischenzutreten, bedarf nun nicht mehr des Beweises, weil er gegebenen Falles nicht gestatten kann, daß eine wichtige Pulsader des Verkehrslebens stockt, deren Bewegungen nicht ohne Schaden für einen großen Theil der Verkehrs- und Erwerbsinteressen unterbrochen werden können, ja deren regelmäßige Thätigkeit nicht

gestört werden darf, ohne vielleicht das ganze Staatsleben zu erschüttern. Es kann sich somit nur fragen, in welcher Form der Staat zu intercediren habe. Freilich gehen hier die Meinungen auseinander. Es wäre kaum thunlich, alle Sanirungsprojecte aufzuzählen; sie bewegen sich auf zu weitem Raume; während den Einen die Garantirung des Betriebsdeficits nicht genügt, sondern noch die des für Cassemanipulationsbestände und Materialvorräthe nöthigen Capitals wie nicht minder der für die laufende Vervollständigung von Bauten und Betriebsmitteln aufgewendeten Summen geboten erscheint — meinen Andere, die gefährdeten Unternehmungen seien in ihrem Sturze nicht aufzuhalten und nach dessen Eintritt vom Staate um ein Linsengericht zu erwerben, wenn nicht einfach verschwinden zu lassen. Die Einen wie die Anderen entfernen sich gleich weit von dem Gebotenen. Schablonen aufzustellen und anzuempfehlen ist an und für sich ein gefährliches Beginnen. Aber die Einen vergessen zudem, daß die Staatsmittel nicht einen unerschöpflichen Reservefond für Rechnungsfehler, Unvorsichtigkeiten, Unkenntniß oder incorrectes Gebaren von Privaterwerbsgesellschaften bilden, die Anderen lassen ebenso die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahnwesens außer Augen, wie sie das Interesse großer Kreise des wirthschaftlichen Lebens (und nicht der Einzelnen) von einem guten Geschäfte des Staates abhängig machen zu dürfen glauben. Diese Anderen übersehen aber auch, daß der Staat in formaler Weise Verpflichtungen einging und daher verbunden ist, das Interesse der Actionäre zu schützen, welches mit seinem eigenen zusammenfällt. An dem Interesse der Actionäre kann nicht gezweifelt werden, daß jenes Unternehmen, welchem sie ihre Capitalien gewidmet haben, aufrecht bleibe, selbst wenn die Zinsengewährleistung des Staates in Rechnung gezogen wird. Diese Gewährleistung ist die eines Minimums, welches, wie die Erfahrung beweist, in jenen Fällen von den Actionären selbst gekürzt werden mußte, wo diese Kürzung das einzige Mittel war, im Wege der Verzinsung schwebender Schulden den Fortbetrieb des Unternehmens sicherzustellen oder auch nur auf eine weitere Frist zu ermöglichen. Bei solchen Unternehmungen muß also jede Sicherstellung der unverkürzten Rente dem Actionär als ein Vortheil erscheinen. Diesen ununterbrochenen Bestand der Unternehmung sicherzustellen ist aber das Interesse des Staates, der jene Mittel zuerst in Anwendung zu bringen berufen ist, welche ihm die denkbar sicherste Gewähr bieten. Er muß sich daher in ein Verhältniß zu dem Unternehmen zu bringen trachten, das ihm eine ausschließliche Verfügung einräumt. Mit dieser Aenderung des Zustandes tritt der Staat wirthschaftlich an die Stelle der Erwerbsgesellschaft; nach ihrem Credite ist nicht mehr die Frage; die Creditfähigkeit des Staates ist es nun, welche der Creditbedürftigkeit des Unternehmens zur Seite steht; diese letztere mag unverändert bleiben, das Verhältniß zur Creditfähigkeit ist ein unendlich günstigeres geworden.

Niemand, der die nicht selten ganz fruchtlosen Bemühungen einzelner Unternehmungen, Papiere zu emittiren oder schwebende Schulden einzugehen, in den letzten Jahren betrachtet und mit dem annoch unerschütterten Credite des Staates verglichen hat, wird der vorstehenden Behauptung entgegentreten können. Wenn gleichwohl nicht selten Stimmen laut werden, welche von einer „Vergewaltigung" der Actionäre, ihrer „Beraubung" oder in ähnlichen Ausdrücken sprechen, die mehr von dem Bedürfnisse nach einer selbstbefriedigenden Kraftäußerung Zeugniß geben, als sie geeignet sind, der ruhigen Ueberlegung nachtheilig zu werden, so möge an eine Verwechslung erinnert werden, die nur zu oft Irrthümer erzeugte. Die Verwaltungen der Erwerbsgesellschaften können ein Interesse haben, sich selbst zu erhalten; der Actionär hat lediglich das Interesse einer möglichst hohen, zum mindesten aber der auf Grund der staatlichen Gewährleistung ihm zustehenden Rente. Sollten sich nun etwa Erscheinungen auch in Oesterreich zeigen, welche in anderen Ländern bei ähnlichen Schritten der Gesetzgebung zu Tage traten, so mögen Beispiele und Erfahrungen dort lehren, was hier zu glauben oder zu bezweifeln, hier zu thun oder zu lassen sein wird.

Was diese Erwägungen folgern lassen, erscheint durch die wirklichen Zustände geradezu geboten.

Der Betrieb von Unternehmungen, an welchen der Staat, seit seine chaussirten Verkehrswege ihre Bedeutung fast überall und zur Gänze eingebüßt haben, ein ungleich erhöhtes Interesse als an diesen Landstraßen haben, daher auch bethätigen muß, und das er bisher mit unerwartet hohen materiellen Opfern auch wirklich bethätigte, die Ausbeutung von Verkehrswegen, welche bereits den Verkehr monopolisiren, Handel und Industrie beherrschen, weil sie deren Blüthe oder Verfall zum Theile allein herbeizuführen vermögen, Erwerbs- und Lebensbeziehungen ganzer Landstriche und Länder vom Grunde auf umwandeln, die Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse mit bestimmen, große Capitalien wirthschaftlich binden, in der Strategie eine hervorragende Rolle spielen — der Betrieb solcher Unternehmungen, die monopolisirte Ausbeutung solcher Verkehrswege findet statt auf Gefahr des Staates allein und mit seinen Mitteln allein ohne seine Oberleitung, ja ohne seine zureichende Einflußnahme. Diese Thatsache muß ins Auge gefaßt werden, wenn man die Frage zu beantworten hat, ob dieser Zustand ungerechtfertigt ist. Er ist aber noch weniger als das, er ist auch nicht natürlich.

Was der Gesetzentwurf vorschlägt, ist trotzdem nur die Ermächtigung zu einem ersten Schritte, diese Verhältnisse zu ändern, wenn möglich zu bessern. Eine Besserung ist schon jene Aenderung, welche Pflichten und Rechte gleich vertheilt und dem Theile, der so lange die ersteren trug, ohne die letzteren zu genießen, endlich, da er sich seiner Verpflichtungen weder entschlagen kann noch darf noch will, jenes Maß von Befugnissen einräumt, das der Natur der Sache entspricht, ohne ein Privatrecht oder einen wohlerworbenen Anspruch zu schmälern oder zu vernichten. Alle Einwendungen, welche auf einer sorgfältig construirten Stufenleiter bis zu dem schwerwiegenden Vorwurfe gewaltthätiger Enteignung emporsteigen, sind hier ohne Halt. Der Weg freier Vereinbarung wird in Aussicht genommen, sorgfältige Wahrung der staatlichen Verpflichtungen vorausgesetzt.

Dies soll auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses, welcher den Bericht in seiner Gänze zur Kenntniß nahm, an der Hand des Buchstaben des §. 5 näher erläutert werden.

Die volle Uebernahme der Prioritätsschulden als Hypothekarverpflichtungen wird vorweg ausdrücklich betont, wenn Verhandlungen über den Ankauf einer garantirten Bahn durch den Staat zu pflegen sein werden. Der Kaufschilling, beziehungsweise nach Abzug dieser Capitalsschulden der übrige Theil desselben soll die Basis seiner Berechnung in dem garantirten Reinerträgnisse finden, welches im Ausmaße der Concession zu leisten der Staat verpflichtet ist. Bei dieser Berechnung werden jene Factoren in Anschlag zu bringen sein, welche, auch wenn von einem Eigenthumsübergange der Bahn an den Staat nicht die Rede wäre, die gewährleistete Rente der Actionäre nothwendig kürzen müßten (z. B. Einkommensteuer Couponsstempel nach Ablauf der Steuerfreiheit). Anderseits wird als Kaufsobject eine Eisenbahn ins Auge gefaßt, deren actueller Zustand nach Herstellung wie Ausrüstung den Forderungen der Concessionsurkunde und den Vorschriften der einschlägigen Gesetze in gleicher Weise entspricht. Jede Aufstellung eines commerciellen Werthes oder eines anderen, der nach dem wirklichen Reinerträgnisse berechnet wäre, erscheint hierdurch von selbst ausgeschlossen. Auch die schon gegebenen Vorschüsse des gewährleisteten Erträgnisses und deren Zinsen können von dem Kaufschillinge nicht in Abzug gebracht werden; weder Capital noch Zinsen dieses Darlehens sind fällig, solange der Betrieb einen Ueberschuß der Zinsen nicht ergibt; weder Capital noch Zinsen sind daher compensirbar. Sie sind aber auch in den meisten Fällen überhaupt als unrealisirbar zu betrachten, denn der Staat hat bis zum Erlöschen der Concession oder bis zur Einlösung der Bahn die Pflicht der Leistung oder Ergänzung des garantirten Reinerträgnisses und kann sich dann erst für seine Garantieforderungen, beziehungsweise für den noch nicht zurückgezahlten Theil derselben „aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung" bezahlt machen. Dieses Vermögen bestünde nur in jenen Objecten, deren Beschaffungskosten nicht in das garantirte Anlagecapital eingerechnet wurden, Objecte, welche außer nothwendigem Zusammenhange mit dem Eisenbahnunternehmen stehen, wie Kohlenwerke, selbständige Maschinenfabriken oder Aehnliches bleiben hier selbstverständlich außer allem Betracht. Die Einwendung, daß der Privatbetrieb noch während der Concessionsdauer günstige Erfolge haben könnte, welche die Rückzahlung der Staatsvorschüsse ganz oder theilweise ermöglichte, ginge von der alleinigen aber unbewiesenen Annahme aus, der Staatsbetrieb sei außer Stande, gleiche Betriebserfolge zu erzielen.

Der Ausschuß war gleichzeitig bestrebt, durch den geänderten Wortlaut des §. 5 jene Mißverständnisse zu beseitigen, welche die Textirung der Regierungsvorlage hervorgerufen hat. So glaubte der Ausschuß in erster Linie die Frage des Zinsfußes nicht entscheiden zu sollen. Die von der Regierung vorgeschlagenen und „mit Rücksicht auf die leichtere Schmiegsamkeit eines solchen Papieres" begründeten Vier von Hundert haben der Auffassung Raum gegeben, als wolle der Staat die gewährleistete fünfpercentige Rente auf vier Percent reduciren. Davon kann angesichts der eingegangenen Verpflichtungen keine Rede sein. Trotzdem muß die technische Möglichkeit offen bleiben, ein Staatspapier zu bieten, welches, wenn gleich geringer verzinslich, die Höhe der gewährleisteten Rente durch die Zinsfußänderung ungeschmälert läßt. Die Rückzahlbarkeit der Schuldverschreibung hat bei den verschiedenen Eisenbahnen einen nach Maß ihrer Amortisationspläne sehr verschiedenen Werth; auch da muß einer Eisenbahnunternehmung Raum gelassen werden, diese Rückzahlbarkeit zu bewerthen. Zudem erscheint diese Bestimmung im Vergleiche zu der des Zinsfußes von minderer Bedeutung. Dem von der Regierung vorgeschlagenen obligatorischen Simultanpfandrechte der Eisenbahnschuldverschreibungen an sämmtlichen im Staatseigenthume befindlichen Eisenbahnlinien konnte der Ausschuß nicht zustimmen. Hierfür geben die Concessionesurkunden keinen zwingenden Anhaltspunkt. Die Actionäre von durch Prioritätsobligationen und schwebende Schulden überschwerten Eisenbahnen würden dadurch zum Schaden Anderer in eine sei es auch nur akademisch bessere Lage versetzt. Der Staat als Personalschuldner wird nicht geändert; anderseits wird die Wiederverkäuflichkeit von Staatslinien erschwert oder die Möglichkeit geschaffen, daß den Besitzern der neuen Schuldtitel die gewährte dingliche Unterlage theilweise wieder verloren geht. Ob nun in einem oder dem anderen Falle die Gewährung einer Specialhypothek den vertragschließenden Theilen nicht doch vortheilhaft

erscheinen könnte, wenn gleich principielle Bedenken auch dagegen sich vorweg erheben lassen, soll nicht jetzt schon entschieden werden.

Die Ziffer des Kaufschillings wird und muß demnach bei jeder Eisenbahn von verschiedenen Factoren abhängen, die sich unbeschadet der unverrückbaren Grundlage des garantirten Reinerträgnisses in Rücksicht auf die bei der Berechnung des garantirten Anlagecapitals nicht einbezogenen beweglichen Sachen der Gesellschaft wie auf deren schwebende Schulden und dergl. weder rubriciren noch taxativ aufzählen lassen. Denn was die nach Abschluß des Kaufvertrages liquidirende Actiengesellschaft an finanziellen Schritten für nöthig hält, entzieht sich der Einflußnahme des käuferischen Staates. Zudem sind die finanziellen Verhältnisse der Bahngesellschaften so außerordentlich verschieden in der Form ihrer Verpflichtungen, daß die gebotene Vorsicht dem Gesetzgeber die Aufstellung eines Schemas nicht gestattet.

Es ist außer Zweifel, daß die Technik der Gesetzgebung Vorschriften, wie sie der vorliegende §. 5 enthält, unter ihre Ausnahmen rechnet. Der Paragraph ist nicht dispositiv, schafft kein formales Recht, gibt der Regierung lediglich eine Vollmacht, die in ihrer Auflösung zu nichts mehr berechtigt, als wozu das Befugniß schon an und für sich vorliegt, dem Parlamente als das Resultat von Verhandlungen mit Eisenbahngesellschaften Gesetzentwürfe zu empfehlen, welche die Regierung wieder ermächtigen, eine oder die andere Eisenbahn anzukaufen. Solche Fälle haben sich ohne ein vorhergegangenes Vollmachtsgesetz wiederholt. Dennoch glaubt der Ausschuß auf die Annahme dieses Paragraphes unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes einrathen zu sollen. Würde es sich um eine oder die andere bestimmte Eisenbahn handeln, oder nur um solche von geringer Bedeutung und Ausdehnung, so hätten Regierung wie Ausschuß eine gesetzliche Ermächtigung zu Vorverhandlungen für überflüssig halten können; allein es hieße die Augen absichtlich verschließen, wollte verkannt werden, daß die Regierung vom Parlamente den Ausspruch grundsätzlicher Geneigtheit zur Unterstützung einer Eisenbahnpolitik verlangt, welche sich auf Staatsbesitz und Staatsbetrieb garantirter Eisenbahnen stützt.

Es mag schwierig sein, hiefür eine Formel zu finden, welche Alle befriedigt, jene, die grundsätzliche Gegner sind, weil sie ihnen noch immer zu viel, diese, welche grundsätzliche Freunde sind, weil sie ihnen noch immer zu wenig zu enthalten scheinen kann. Wenn auch die gewiß paradoxe Behauptung nicht ausgesprochen werden will, daß sonach jene Formel die richtige sei, welche Keinen befriedigt, so liegt es dennoch in der Natur der Sache, daß, wo ein legislatorisches Präjudiz nicht geschaffen wird, nicht so sehr der magere Buchstabe entscheidet, als der Geist des Gesetzes, das vorbereitend und bahnbrechend zu wirken berufen ist.

Preußen hat eine gleiche Gesetzestechnik angewendet, als es sich um die Abtretung seiner Staatsbahnen an das Deutsche Reich handelte. *)

In Oesterreich bedarf die Regierung im Hinblicke auf die wechselnden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in eisenbahnpolitischen Angelegenheiten umsomehr einer solchen Vollmacht in gesetzlicher Form, als ihr sonst die Berufung selbst auf einen einmaligen Ausspruch des Parlamentes nicht möglich wäre, der mit einer möglichst hohen Autorität ausgestattet ist. Resolutionen, wenngleich von beiden Häusern des Reichsrathes gleichlautend beschlossen, vermögen nicht auszureichen, da sie durch jede andere Resolution auch einseitig abolirt werden könnten. Auch bedarf die Gewährung der Gebührenfreiheit für die Beurkundungen (2. Alinea des §. 5) ebenso der gesetzlichen Form, wie einer kurzen Begründung oder Bezeichnung, welche vom Ausschusse in so weiter und gleichzeitig kurzer Fassung beantragt wird, daß ein Weniger kaum zulässig wäre.

An einer vorangehenden Stelle des Berichtes wurde aus dort angeführten Gründen und behufs scharfer Trennung den einschlägigen Fragen betont, daß es sich Angesichts der Regierungsvorlage in erster Linie nicht darum handle, über die Führung des Staatsbetriebes schlüssig zu werden. Es war die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß Staatsbahnen von besonderen Privatunternehmungen betrieben

*) Das preußische Gesetz vom 4. Juni 1876 lautet:

§. 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem Deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

1. die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem Deutschen Reiche übertragen werde;

2. alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen an das Deutsche Reich übertragen werden;

3. im gleichen Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweiten Vermögensrechte gegen angemessene Entschädigung an das Deutsche Reich abgetreten werden;

4. ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthume stehenden Eisenbahnen vom Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden.

§. 2. Bezüglich der im §. 1 unter 1, 3 und 4 erwähnten Vereinbarungen bleibt die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten.

Vergl. auch die englische Akte vom 9. August 1844.

werden, wie dies in den Niederlanden der Fall ist, daß allmälig verstaatlichte Strecken im bisherigen Privatbetriebe verbleiben oder an Nachbar- und Anschlußbahnen zum Betriebe übergeben oder aber auch im Betriebe der auf denselben sich nunmehr beschränkenden Eisenbahnunternehmung verbleiben werden. Allein sobald das Gesetz gleichzeitig, wenn auch aus anderem Anlasse, den Staatsbetrieb von Privatbahnen in Aussicht nimmt und als den eventuell besseren gelten lassen will; sobald der Ankauf garantirter Bahnen durch das finanzielle Interesse des Staates begründet wird, welches die bisherigen Betriebsergebnisse als ungenügend erklärt; sobald die Möglichkeit nicht geleugnet werden kann, daß sich keine Privatunternehmung fände, eine Staatseisenbahn zu betreiben: ist die der Regierung zu gebende Vollmacht bis in die äußersten Ausläufer ihrer möglichen Consequenzen zu verfolgen, deren jede, wenn a limine abgelehnt, ihre Rückwirkung äußern müßte. Daher mag es gestattet sein, in großen Zügen die vielumstrittene Frage des Staatsbetriebes zu erörtern.

Staatsbetrieb von Eisenbahnen im eigentlichen Sinne des Wortes besteht dann, wenn die anordnenden wie ausführenden Betriebsorgane nicht bloß im Namen der Regierung thätig sind und unter ihrer Amtsgewalt stehen, sondern wenn gleichzeitig die Anstellung wie Bezahlung (und Altersversorgung) der Beamten von der Regierung und aus Staatsmitteln geschieht. Im Falle der Sequestration von Privatbahnen wie der Betriebsverpachtung von Staatsbahnen kann also von diesem „Staatsbetriebe" nicht gesprochen werden.

Die Literatur hat die bisherige Formel der Vergleichungsbegriffe: „Staats- oder Privatbetrieb" dahin richtiggestellt, daß es heißen solle: „Staats- oder Actiengesellschaftsbetrieb". In der Administration beider erscheinen sofort Aehnlichkeiten. Nicht der zu Gunsten der Privatbahnen so sehr betonte vorwaltende Einzelwille ist dann das Unterscheidende; hier wie dort besteht eine mehr minder beschränkte corporative Administration und es liegt kein Hinderniß vor, den Rechtskreis der Verwaltungskörperschaft zu Gunsten Einzelner beim Staatsbetriebe mehr zu beschränken, als bei Privatunternehmungen. Diese Thatsachen üben ihren Einfluß bei der Beurtheilung der Einzelheiten.

Vor Allem hat Oesterreich auf die Einwendung nicht zu hören, daß das durch den Staatsbetrieb zu schaffende Staatsbeamtenthum gefährlich sei. Das Gefühl für die Bedürfnisse der Allgemeinheit, wenn es hierdurch gestärkt wird, bedarf gerade in Oesterreich der Befestigung und Ausbreitung; den Vorrang der öffentlichen Interessen vor den Privatinteressen im täglichen Verkehre klarer zu stellen, das öffentliche Recht gegenüber dem Privatrechte zu fördern, die Staatsidee zu verallgemeinern, kann in Oesterreich jedes Mittel freudig begrüßt werden; eine Ueberwucherung dieses Staatsgefühles zum Nachtheile der Freiheit des Einzelnen ist weder in naher noch ferner Zukunft zu besorgen.

Politische Bedenken gegen eine Abhängigkeit der gewerbe- und handeltreibenden Kreise von der Staatsgewalt sind umsoweniger ernst zu nehmen, als sie an jene Bedenken nicht hinanreichen, welche sich gegen die Abhängigkeit der öffentlichen Interessen von der Privatwillkür in weit höherem Maße erheben lassen.

Ein anderer, in Oesterreich neuer Einfluß der Staatsverwaltung wird aber durch den Staatsbetrieb großer Linien statuirt werden. Tarifwesen, Verkehrsformen, Betriebseinrichtungen u. s. w. werden durch den Staat eine Beeinflussung erfahren, welcher, weil nicht von dem Erwerbsprincipe des Privatcapitales ausgehend, das gesammte Eisenbahnwesen des Staates sich nicht wird entziehen können. Nicht das finanzielle Interesse hat der Staat in erste Linie zu stellen, sondern das volkswirthschaftliche und wieder nicht das volkswirthschaftliche in jenem beschränkten Verstande, wo ausschließlich Einzelnen ohne Rücksicht auf die Gesammtheit gedient und besser von einem privatökonomischen Interesse zu sprechen wäre, vielmehr von dem Standpunkte, daß der Staat eine mäßige Rente aus seinem Betriebe anstrebe, nicht einen kaufmännischen Gewinn. Damit auch wird er gleichzeitig im Stande sein, Einrichtungen zu treffen und zu propagiren, ohne welche der wohlverstandene Schutz der heimischen Industrie kaum ernstlich zu erreichen ist. Deutlich genug hat sich die Ohnmacht des Staates erwiesen, eine Eisenbahnaufsicht durch seine Organe zu führen, die außerhalb des Eisenbahnbetriebes stehen. Das erklärt sich durch die Verpflichtung der staatlichen Aufsicht, alle Maßregeln durchzusetzen, welche die Sicherheit und die steigenden Bedürfnisse des wechselnden Verkehres erfordern. In der Regel ist die Durchführung dieser Maßnahmen kostspielig und unproductiv. Wie daher einerseits die Privatverwaltungen denselben den möglichsten Widerstand entgegensetzen, erfährt anderseits ihre finanzielle Lage eine Verschlimmerung, welche wieder die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt, der an dem aufrechten Bestande der Eisenbahnunternehmungen ein hohes Interesse hat und haben muß. Dazu tritt die Schwierigkeit, zur Abhilfe von Uebelständen der Weg den Gesetzgebung wirkungsvoll in demselben Zeitmaße zu betreten, mit welchem die Verkehrsbedürfnisse fortschreiten, abgesehen von der Privilegiumsform der österreichischen Constitutivurkunden, mit Rücksicht auf welche die eine oder die andere Eisenbahnunternehmung manchen neuen gesetzlichen Schritt wie in Sachen der Staatsaufsicht, so in anderen Richtungen als eine Verletzung ihrer Rechte, wenn nicht als einen Sieg der Gewalt zu betrachten scheinen.

Die Einheitlichkeit des Betriebes wird keinen Schaden leiden; sie kann nur gewinnen, aber ohne jene Nachtheile, welche die Fusionen von Privaterwerbsgesellschaften mit sich bringen. Wenn diese Nachtheile in Frankreich weniger zu Tage getreten sind, so hat das seinen Grund in jener Staatsaufsicht, die sich, ausgehend von dem Gesetze vom 15. Juli 1845, ebenso gleichmäßig fortschreitend entwickelte, als das Eisenbahnwesen selbst.

Es sind stattliche Reihen von Ziffern, welche die Gegner des Staatsbetriebes ins Feld führen. Der Bericht muß sich auf die wichtigsten Zusammenstellungen beschränken und wählte die Angaben über die Betriebscoëfficienten und die Rente. Die Beifügung der betreffenden Tabellen könnte aber zu irrigen Schlüssen führen, wollten sie in ihren nackten Zahlen ohne Rücksichtsnahme auf die begleitenden Umstände die Grundlage der Beurtheilung bieten.

Zwei Thatsachen schwächen die Geltung dieser statistischen Nachweisungen ab.

Nicht selten sind Staatseisenbahnen in jenen Landstrichen und zu jenen Zeiten gebaut worden, wo das Privatcapital die angemessene Verzinsung nicht erwartete. So handelte namentlich die preußische Regierung in der Besorgniß, daß die ärmeren Landstriche ganz ohne Eisenbahnen bleiben könnten. Auch ist der Betriebscoëfficient, welcher so vielfach als tertium comparationis gilt, kein absolut zutreffender Maßstab; die Verwaltung ist außer Stande, jene Unterschiede auszugleichen, welche durch allerlei Umstände gegeben sind: Nivellette, Anzahl der Stationen, Kreuzungen, das Verhältniß des Personen- zum Güterverkehre, die durchlaufenen Strecken des Gutes, die Art der Güter, Kohlenpreise, Klima, Arbeitslöhne u. s. w. Abgesehen von diesen den Betriebscoefficienten beeinflussenden Factoren ist auch zu beachten, daß, sinkt die Bruttoeinnahme unter eine bestimmte Ziffer, selbst die beste und sparsamste Verwaltung doch nur mit einem sehr ungünstigen Coëfficienten arbeiten kann.

Die nachfolgenden Tabellen geben Betriebscoëfficienten und Bruttoeinnahmen der garantirten österreichischen Bahnen für die Jahre 1871 bis 1876, wobei die den Durchschnittsziffern für 1874 bis 1876 zu Grunde gelegten Betriebslängen die Jahresdurchschnitte sind. Die für die ungarischen Staatsbahnen eingestellten Ziffern sind für 1871 den „statistischen Nachrichten von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen" (Band II), für 1872 dem „statistischen Jahrbuch für Ungarn", III. Jahrgang, 1. Theil, für 1873 und 1874 „Kohn's Eisenbahnjahrbuch" VIII und IX und für 1875 und 1876 dem „Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt" entnommen. Nachdem die Betriebsausgaben für 1876 wie die der ungarischen Staatsbahnen für 1875 noch nicht bekannt sind, mußte die Berechnung des Betriebscoëfficienten unterbleiben.

Bezeichnung der Bahnen	1871		1872		1873		1874		1875		1876
	Betriebscoëfficient	Kilometrische Bruttoeinnahme	Betriebscoëfficient	Kilometrische Bruttoeinnahme	Betriebscoëfficient	Kilometrische Bruttoeinnahme	Betriebscoëfficient	Kilometrische Bruttoeinnahme	Betriebscoëfficient	Kilometrische Bruttoeinnahme	Kilometrische Bruttoeinnahme
Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn: Lemberg-Czernowitz	86.59	6.458	77.44	6.835	63.05	8.719	60.12	9.453	74.74	7.750	8.080
Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn: Czernowitz-Suczawa	184.55		113.63		68.09		76.04		79.62		
Franz Josef Bahn	44.98	7.615	51.49	9.254	54.83	11.845	58.71	10.404	59.00	10.405	10.763
Rudolf Bahn	79.34	3.957	71.64	4.976	73.75	5.964	79.44	5.952	72.91	6.146	5.485
Karl Ludwig Bahn	46.94	16.420	47.35	14.989	42.66	18.558	43.98	20.601	48.65	16.553	17.226
Mährisch-Schlesische Nordbahn	73.84	8.805	72.20	8.919	67.06	8.805	57.05	8.978	54.44	8.834	7.276
Oesterreichische Nordwestbahn: Garantirtes Netz	64.66	5.300	65.77	7.508	60.89	10.352	68.89	8.612	63.08	9.461	10.230
Oesterreichische Nordwestbahn: Ergänzungsnetz	.....	.....	.....	.....	.....	.....	65.62		50.34		
Vorarlberger Bahn	....	....	139.16	3.184	126.41	3.425	128.36	3.617	114.28	3.900	3.672
Albrecht-Bahn	.....	.....	.....	.....	471.69	3.582	191.75	3.633	109.32	2.744	2.861

Bezeichnung der Bahnen	1871		1872		1873		1874		1875		1876
	Betriebs-coëfficient	Kilometrische Brutto-einnahme	Betriebs-coëfficient	Kilometrische Brutto-einnahme	Betriebs-coëfficient	Kilometrische Brutto-einnahme	Betriebs-coëfficient	Kilometrische Brutto-einnahme	Betriebs-coëfficient	Kilometrische Brutto-einnahme	Kilometrische Brutto-einnahme
Elisabeth-Bahn: Hauptbahn	38.59	21.375	48.61	18.337	49.53	19.571	53.27	16.604	49.80	14.896	11.806
Elisabeth-Bahn: Linz-Budweis	130.75		90.18		90.51		94.02		81.98		
Elisabeth-Bahn: Neumarkt-Simbach	58.84		64.11		64.40		69.80		58.01		
Elisabeth-Bahn: Salzburg-Tirol	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	107.44	3.576	3.427
Mährische Grenzbahn	72.92	5.356	56.56	6.807	*)	2.636	96.27	3.151	94.22	3.202	2.919
Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	69.08	12.686	82.52	10.988	61.67	13.720	62.59	12.543	67.21	10.397	10.157
Ungarische Staatsbahnen: Nördliches Netz	56.52	8.969	69.86	7.272	67.49	5.959	78.17	5.334	.....	5.556	6.306
Ungarische Staatsbahnen: Südliches Netz	139.68		88.45		112.60		118.38		.....		

*) Im Jahre 1873 a conto des Baues betrieben. Die Ziffern für 1871 und 1872 betreffen bloß Hohenstadt-Zöptau.

Um jedoch annähernde Vergleichungen, soweit sie nach dem Vorhergesagten überhaupt zulässig erscheinen können, mit Bahnen der Nachbarländer anzustellen, folgt eine Tabelle, deren Angaben über den Betriebscoëfficienten fast durchaus der Statistik des Vereines der deutschen Eisenbahnverwaltungen entnommen sind. Leider treten hierbei Differenzen nicht unerheblicher Art zu Tage, welche darauf beruhen, daß jene Statistik einen Theil der besonderen Ausgaben zu den Betriebskosten rechnet. Nachdem diese Auffassung aber im Ganzen durchgeführt ist, so sollen die, wenngleich nicht immer richtigen Ziffern der österreichischen Eisenbahnen, welche in der vorstehenden Tabelle nach der österreichischen Statistik richtig gestellt sind, ungeändert belassen werden.

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
A. Deutsche Staatsbahnen.*) (Staatsbetrieb.)								
Preußische Staatsbahn	47.40	49.80	46.70	46.60	47.00	50.80	54.8	61.70
Badische „	48.03	49.56	51.05	49.22	44.27	56.74	59.57	58.33
Baierische „	52.66	57.88	63.08	62.96	66.52	65.57	61.09	60.25
Sächsische „	50.15	48.45	42.71	57.65	55.36	60.38	63.41	62.26
Würtembergische Staatsbahn	51.95	51.61	60.11	58.53	56.09	53.89	51.96	57.68
B. Preußische Privatbahnen in Staatsbetrieb	41.9	41.8	42.6	44.2	45.6	51.9	56.8	56.30
C. Selbstverwaltete preußische Privatbahnen (Durchschnitt)	43.4	43.5	42.9	42.2	44.2	49.6	54.0	—
D. Deutsche Privatbahnen. (Privatbetrieb.)								
Baierische Ostbahn	36.31	39.52	41.67	42.53	40.17	52.12	52.11	60.08
Berlin-Anhalt	37.95	36.43	36.95	38.07	38.18	45.21	50.53	51.67
Berlin-Görlitz	—	48.40	49.59	51.16	58.38	51.11	56.08	67.45

*) Nach den amtlichen Berichten der Einzelstaaten.

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
Berlin-Hamburg	58·66	58·92	63·12	64·31	62·03	65·23	71·30	74·38
Berlin Stettin (gesammtes Netz)	63·89	59·52	63·71	60·02	60·70	66·00	76·56	85·63
Braunschweigische	49·83	54·99	48·13	46·42	43·52	60·67	66·03	65·66
Hessische Ludwigbahn	37·01	35·58	37·13	36·81	39·84	45·08	51·96	55·56
Köln-Minden	49·62	48·73	44·81	43·19	44·63	54·54	61·37	60·36
Leipzig Dresden	49·80	49·43	54·36	53·70	53·58	57·82	58·24	62·69
Rheinische	36·51	35·99	33·92	33·25	36·59	43·58	48·06	46·11
Thüringische	49·50	49·33	50·68	49·62	49·18	59·03	68·09	66·87
E. Niederländische Staatseisenbahn. (Privatpachtbetrieb)	77·89	57·95	57·00	54·74	51·62	50·88	53·03	55·40
F. Grand Central Belge (Privatbetrieb)	—	—	53·37	52·95	49·81	49·27	57·49	55·33
G. Italienische Bahnen (Privatbetrieb)	—	—	—	—	—	54·48	58·93	63·44
H. Oesterreichische Privatbahnen (in Selbstbetrieb).								
Böhmische Westbahn	42·77	43·79	41·54	40·81	41·73	46·25	46·20	44·54
Buschtehrader Bahn	—	—	43·01	43·21	54·62	56·52	52·38	46·15
Karl Ludwig-Bahn	35·15	43·30	45·55	47·54	46·94	48·75	42·66	44·23
Nordbahn	29·85	29·12	30·89	32·18	35·14	39·36	39·66	37·66
Mährisch-schlesische Nordbahn	—	—	—	76·40	73·84	72·19	67·06	57·05
Franz Josefs Bahn	—	—	60·45	46·13	44·98	57·93	59·82	66·67
Elisabeth-Bahn: Hauptbahn	42·84	46·34	40·28	39·67	39·05	49·31	50·24	54·03
Elisabeth-Bahn: Budweis	—	—	—	—	—	90·54	91·27	95·04
Elisabeth-Bahn: Neumarkt-Simbach	—	—	—	—	—	—	68·57	74·39
Rudolf Bahn	—	—	98·37	92·91	79·96	72·60	74·47	80·27
Lemberg-Czernowitz	60·02	51·86	56·78	65·92	88·28	83·77	63·49	60·73
Czernowitz Suczawa	—	—	—	208·78	184·63	118·94	68·43	76·62
Oesterreichische Nordwestbahn	—	—	—	—	71·23	72·59	60·96	69·43
Ergänzungsnetz „ „	—	—	—	—	—	—	—	65·64
Staatseisenbahngesellschaft	36·25	40·58	42·37	42·42	39·93	40·74	42·60	44·12
Südbahn	44·53	37·82	33·68	36·71	35·62	38·70	39·66	44·03
Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	41·90	52·19	60·02	61·37	71·43	83·34	62·07	66·99
I. Ungarische Staatseisenbahnen. (Staatsbetrieb.)								
Nördliche	—	—	38·43	49·25	56·57	69·86	67·49	78·17
Südliche	—	—		127·76	139·68	88·15	112·60	118·38

Die Mängel, welche dem Vergleichungsmaßstabe des Betriebscoëfficienten anhaften, wurden schon oben bezeichnet. Dazu tritt nun noch eine gewisse Unzuverlässigkeit der statistischen Daten, welche in dem jüngsten Kampfe um Staats- oder Privatbetrieb selbst von der Literatur zugegeben wurde.

Der Vorbehalt, welcher demnach bei der Anwendung des statistischen Materials gemacht werden muß, gilt auch für einen anderen Vergleichungsmaßstab, welcher in der Rente des in den Eisenbahnen investirten Capitales gesucht zu werden pflegt.

Die nachfolgende Tabelle (der deutschen Eisenbahnstatistik entnommen) weist die Percentualrente des Anlagecapitals im Staats- und Privatbetriebe aus; bei letzterem sind die Garantiezuschüsse des Staates außer Betracht geblieben.

Eisenbahnen	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
I. Staatsbetrieb.								
Preußische Staatsbahnen *)	4·58	4·55	5·43	5·99	6·46	5·21	4·20	3·15
Badische „	5·41	5·03	4·53	4·41	7·16	4·64	4·01	4·03
Baierische „	7·81	5·90	4·23	4·70	4·79	4·125	5·05	4·24
Sächsische „ **)	7·08	8·15	8·32	5·78	7·07	5·75	5·54	5·875
Würtembergische Staatsbahn	4·99	4·88	3·47	3·06	2·99	3·62	3·90	3·30
Ungarische Staatsbahnen	—	—	9·26	7·37	5·71	1·67	3·19	1·64
Deutsche Privatbahnen	5·68	6·51	6·33	6·48	6·75	7·34	6·18	6·01
II. Privatbetrieb.								
a) Oesterreichische Bahnen.								
Böhmische Westbahn	5·09	5·91	6·41	6·80	7·31	5·79	5·97	5·85
Buschtehrader Bahn	—	—	—	—	—	2·96	3·76	4·24
Karl Ludwig-Bahn	10·00	6·87	7·70	8·75	6·49	5·89	7·94	8·56
Ferdinand-Nordbahn	18·00	21·85	20·60	19·28	16·66	14·61	13·93	14·73
Mährisch-schlesische Nordbahn	—	—	—	1·00	1·40	1·44	1·63	2·28
Franz Josefs Bahn	—	—	—	2·38	2·63	2·94	3·56	2·50
Elisabeth-Bahn: Hauptbahn	6·90	7·76	7·03	6·63	7·37	5·43	5·92	4·53
Elisabeth-Bahn: St. Valentin-Budweis	—	—	—	—	—	0·08	0·225	0·14
Elisabeth-Bahn: (v. 1873 an) Neumarkt-Simbach	—	—	—	—	—	—	3·38	2·36
Rudolf-Bahn	—	—	—	0·11	0·23	0·65	0·84	0·66
Lemberg-Czernowitz	2·39	3·38	2·28	2·89	0·95	1·33	3·86	4·54
Czernowitz-Suczawa	—	—	—	—	—	—	1·31	1·00
Oesterreichische Nordwestbahn, ältere Linie	—	—	—	—	0·71	1·55	3·09	2·17
Ergänzungsnetz	—	—	—	—	—	—	—	1·18
Staatseisenbahn (ohne Neu-Szöny bis 1870)	14·50	14·88	14·89	13·80	11·02	8·70	8·71	6·80
Südbahn	—	7·61	8·21	7·08	7·92	6·99	7·22	5·80
Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	4·96	3·70	3·18	3·39	3·19	1·58	4·51	3·59
b) Ungarische Bahnen.								
Mohacs-Fünfkirchen	5·57	5·93	6·49	5·84	6·80	6·17	6·74	5·82
Theißbahn	6·88	8·96	7·18	7·03	7·74	6·17	7·27	4·59
Ungarische Ostbahn	—	—	—	0·37	0·78	0·70	0·57	0·41
c) Deutsche Bahnen.								
Baierische Ostbahn	9·45	10·21	9·61	9·12	11·19	7·85	5·77	4·68
Berlin-Anhalt	12·81	12·88	13·12	14·48	16·40	15·33	15·50	11·21
Berlin-Hamburg	10·23	10·89	10·99	10·64	11·88	12·89	10·66	9·61
Hessische Ludwigsbahn	7·94	8·01	8·25	9·29	9·87	6·39	5·87	4·88
Köln-Minden	8·71	8·63	9·37	10·63	11·25	9·93	8·35	7·04
Leipzig-Dresden	11·07	9·87	8·59	9·24	11·19	10·12	9·58	7·86
Magdeburg-Halberstadt	10·06	9·45	8·14	9·09	9·46	7·10	5·76	5·53
Ostpreußische Südbahn	—	—	—	—	—	2·20	2·78	4·85
Rheinische Eisenbahn	7·75	7·59	8·18	8·60	8·82	7·72	7·37	6·33
Thüringische Eisenbahn	7·64	8·04	7·98	8·63	8·67	5·78	4·88	4·88

*) Der preußische Staatsvoranschlag für 1877 bezeichnet 5·16 Percent als Rente.
**) Im 20jährigen Durchschnitt (1856—1875) 6·48 Percent.

In Belgien ergab die Grand-Central-Belge in den Jahren 1869 bis 1874 eine Rente von 4·35, 4·21, 5·04, 5·27, 4·37 und 4·69 Percent.

In England ergab nach amtlichen Berichten Ende 1871 das in Eisenbahnen angelegte Capital von 552·68 Millionen L. St. einen Durchschnittsertrag von 4·43 Percent; die Actiendividende betrug 5·07 Percent; allein nicht 24 Percent des Actiencapitales von 230·25 Millionen L. St. gaben mehr als 5 Percent Dividende, während 31·5 Millionen L. St. Actien ohne Dividende blieben. Das Gleiche geschah 1874 mit 41·125 Millionen, 1875 mit 35·678, während in diesen Jahren auch 7·33 und 7·67

Millionen L. St. Prioritäten, ja sogar $0'_{008}$ und $0'_{048}$ Millionen L. St. Anlehen keine Zinsen erhielten.

Eine weitere Zusammenstellung enthält die Durchschnittsdividenden der Actien der bedeutenderen österreichischen Eisenbahnen seit der Betriebseröffnung bis einschließlich 1873 unter Zurechnung der staatlichen Garantiezuschüsse:

Bezeichnung der Bahnen	Percent	Anmerkung
Aussig-Teplitz *)	8.41	*) 1859—1.9 Percent
Böhmische Nordbahn	5.785	1860—3.8 „
„ Westbahn	5.745	1861—5.2 „
Buschtehrader Bahn lit. A.	10.225	1862—6 „
„ „ „ B.	2.5	
Dux-Bodenbacher Bahn	1.66	
Karl Ludwig-Bahn	7.589	**) 1837 bis 1842—4 Percent
Ferdinands-Nordbahn **)	11.075	1842 u. 1843—5 „
Elisabeth-Bahn	5.307	1845—5.5 „
Franz Josef-Bahn	5	1848—3.5 „
Rudolf-Bahn	5	
Lemberg-Czernowitzer Bahn	6.082	
Mährische Grenzbahn	5	
Mährisch-schlesische Centralbahn	3.33	
Oesterreichische Nordwestbahn	5	
Staatseisenbahn ***)	7.861	***) 1862 bis 1865—5 „
Prag-Duxer Bahn	3.33	
Südbahn ****)	6.086	****) 1870 u. 1873—2.8 „
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	4.45	1871 „ 1872—4 „
Turnau-Kralupper Bahn	6.166	
Vorarlbergbahn	5	

Die Betrachtung der vorstehenden Tabellen ergibt, daß die Rente von ganz anderen Verhältnissen abhängt, als von dem Unterschiede zwischen Staats- und Privatbetrieb.

Soweit die sachlichen Argumente der grundsätzlichen Gegner des Staatsbetriebes sich nicht auf Ziffern stützen, lassen sie sich in der Behauptung zusammenfassen, daß der Staat weder commerciell noch sparsam zu betreiben fähig sei. Es mag zugegeben werden, daß auch andere Zweige staatlicher Administration durch Private gepflegt werden könnten, wie dies mit der Telegraphie in England bis vor nicht langer Zeit der Fall gewesen; allein es ist in den Ländern mit ausschließlichem oder überwiegendem Staatsbetrieb nicht geschehen, daß Volksvertretung oder Handelskreise den Privatbetrieb verlangt hätten, wenn gleich hier wie dort der Eisenbahnbetrieb niemals ein klagloser werden wird. Daß derselbe, weil eine „gewerbliche Kunst", um deßwillen allein vom Staate nicht geführt werden könnte, würde beispielsweise den Betrieb des Bergbaues oder Münzwesens durch den Staat ausschließen. Es mag auch zugegeben werden, daß der Staat nicht immer so sparsam betreiben wird, wie die Privatunternehmung, welche nur zu häufig zum Nachtheile der Sicherheit, Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Verkehres die Betriebsausgaben zu jenen Zeiten und in jener Art einschränkt, wodurch nur das Erwerbsinteresse der Unternehmung und gar nicht mehr das öffentliche Interesse des Verkehres seine Befriedigung findet.

Der Eisenbahnausschuß findet sich nicht berufen, aus den vorstehenden Erwägungen zu irgend einem bestimmten Antrage, den Staatsbetrieb betreffend, zu gelangen; er glaubte diese Frage nur in jenem Umfange erörtern zu sollen, der hinreicht, um zu beweisen, es könne die Aussicht auf den Staatsbetrieb kein Hinderniß sein, dem vorliegenden Gesetzentwurfe beizustimmen, welcher der Staatsgewalt den Weg weist, auf dem sie zu ausreichendem Einflusse auf das Eisenbahnwesen gelangen kann. Wie sehr ein solcher in der Natur der Sache liegt, erhärtet die Entwicklung der Dinge in allen Ländern, wenn gleich die Intercession des Staates mit seiner Macht und seinen Mitteln in den verschiedensten Formen geschah.

Länder mit Privatbahnsystem sind außer Oesterreich England und Frankreich; das gemischte System besteht in Italien, Belgien, Holland, Preußen; das Staatsbahnsystem beherrscht Baiern, Würtemberg, Baden, Sachsen. Letzteres kaufte zu seinen seit 1842 begonnenen Staatsbahnen 1847

die Sächsisch-Baierische, 1851 die Chemnitz-Riesaer und Sächsisch-Schlesische, endlich 1876 die noch übrige 258 Kilometer lange Privatbahn Leipzig-Dresden und umfaßte Ende 1876 1668 Kilometer Staatsbahnen; 126 Kilometer Privatbahnen standen im Staatsbetrieb. Ebenso hat Baiern, welches von vorneherein größtentheils auf Staatskosten baute, nach dem 1875 erfolgten Ankaufe der 769 Kilometer langen Ostbahnen ein Staatsbahnnetz von 3100 Kilometer Länge. Nur die pfälzischen Bahnen sind Privatunternehmungen. In Württemberg sind die 1304 Kilometer, in Baden die 1181 Kilometer Bahnen im Staatsbesitze und Betriebe. In Baiern wie Sachsen mögen die Ankäufe der Jahre 1875 und 1876 durch politische Beweggründe herbeigeführt worden sein.

In England und Frankreich hat die Entwicklung des Eisenbahnwesens hinreichende Momente aufzuweisen, in welchen Organe der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Meinung zu Gunsten eines entscheidenden Staatseinflusses ihre Stimme erhoben; hierbei mag es gestattet sein, Ausführlicheres beizufügen.

In England wurde die erste Concession für eine Dampfeisenbahn von Darlington nach Stockton 1823 gegeben. Canaleigenthümer und Großgrundbesitzer kämpften mit aller Macht, welche ihnen in und außer dem Parlamente zur Seite stand, lange Zeit gegen jene denkwürdige Acte von 7. Mai 1826 für die Eisenbahn Liverpool-Manchester, in welcher die Benützung der Strecke noch jedem Frachtenführer gestattet war, wie sie die Praxis vieler Canalacte mit sich gebracht hatte. Bis zum Jahre 1833 währte es, daß neuerlich Concessionen ertheilt wurden. Nachdem das Parlament sich 1836 und 1837 vielfach mit Fragen der Eisenbahnpolitik beschäftigt hatte, war es der Vorgang Belgiens, welcher für die Idee der Staatsbahnen auch in England ein Echo wachrief. Man schrieb damals, „daß die Beförderung der Wohlfahrt der Gesammtheit, nicht aber die Vergrößerung einer Anzahl Einzelner" der vorgesetzte Zweck des Eisenbahnbaues sein solle. Verschiedene Klagen über die monopolistische Willkür der Bahnen führten im Parlamente zu einer ersten Untersuchungscommission, welche am 9. August 1839 ihren Bericht erstattete und schon damals darauf hinwies, welche Schwierigkeiten entstehen müßten, daß „eine ausgedehnte Communication durch das ganze Land lediglich von Gesellschaften unterhalten werde, welche nur für ihre privaten Interessen handeln", und mit dem Vorschlage schloß: eine Centralbehörde im Handelsamte (Board of Trade) zu schaffen, welche die Bahnen vor ihrer Eröffnung zu untersuchen, die Bahnpolizei zu regeln, den Beschwerden des Publicums durch Ermahnungen oder gerichtliche Klage abzuhelfen und für Streitigkeiten benachbarter Bahnen als Schiedsrichter zu fungiren habe. Erst vom 10. August 1840 datirt das nach Einsetzung einer zweiten parlamentarischen Untersuchungscommission zu Stande gekommene Gesetz über einige Controlbefugnisse der Regierung, welches bald durch das Gesetz vom 30. Juli 1842 ergänzt wurde. In den Jahren 1842 und 1843 erneuerten sich die Rufe nach einem Staatsbahnsystem. Im Parlamentausschusse des Jahres 1844 wurde der Vorschlag gemacht, alle Eisenbahnen anzukaufen; der Kaufpreis soll aus dem Gewinne der letzten drei Jahre berechnet werden; als Zahlungsmittel sollten die Gesellschaften Rentenbriefe erhalten. Das Gesetz vom 9. August 1844 enthielt die staatliche Bürgschaft einer 10percentigen Dividende für revidirte Tarife und das Ankaufsrecht des Staates nach 21 Jahren auf Grund der Durchschnittsdividende der letzten drei Jahre, als letzte Bestimmung aber, daß die vorstehenden Befugnisse von Fall zu Fall nur im Wege eines neuen Gesetzes auszuüben seien. Mit diesem Jahre 1844, aus welchem auch die „parliamentary trains" datiren, hebt die organische Eisenbahnlegislation für England an und es erscheinen in rascher Aufeinanderfolge die Gesetze über die Spurweite, die Zwangsenteignung, die Tarifmaxima; fast alljährlich fungiren Untersuchungsausschüsse des Parlamentes.

In den drei Jahren nach 1844 wurden 9397 Miles mit einem Capitale von 252 Millionen Pfund Sterling genehmigt (Ende 1871 betrug das gesammte Capital aller Eisenbahnen in Europa nur 553 Millionen Pfund Sterling, ihre Länge nur 15.376 Miles). Die Krisis des Jahres 1847 und die europäische Lage im Jahre 1848 hinderten die Ausführung so sehr, daß von den 351.5 Millionen Pfund Sterling, welche bis Ende 1851 seit Anbeginn genehmigt wurden, bis Ende 1851 nur 248 Millionen eingezahlt waren und das restliche Drittel (113.5 Millionen) noch auf dem Papiere stand. Der Neubau von Linien sinkt und die Verschmelzung der vielen Linien und Unternehmungen tritt in den Vordergrund, welche durch die Errichtung der Eisenbahn „Clearing-House" vorbereitet worden war. Daneben setzte die Gesetzgebung ihre Arbeit fort, die „Traffic Act", die „Railway Comp. Powers Act", die „Railway Construction Facilities Act" wurden wirksam, von denen namentlich die erstere auch für heutige Verhältnisse interessant ist. Ihnen folgten 1859 und 1860 die Gesetze über Schiedsgerichte und Landerwerb. Endlich im Jahre 1863 entstehen zwei Fusionsgesetze. Die Jahre 1865 und 1866 werden durch die Arbeiten jener Enquete bezeichnet, welche am 23. März 1865 ihre Arbeiten begann und bis zum 31. Mai 1866 in 61 Sitzungen über 100 Zeugen zur Beantwortung von fast 18.000 Fragen gehört hatte. Diese Arbeit blieb legislatorisch unfruchtbar, denn für das Ministerium Disraeli war nur das unbedeutende

Gesetz vom 31. Juli 1868 die Frucht jener mühevollen Untersuchung, die das Whigministerium in Scene gesetzt hatte. Die Forderungen nach Fusionen mehrten sich indessen fortwährend, und es war vor der aus diesem Anlasse 1872 niedergesetzten Untersuchungscommission des Unterhauses, daß auf das bedrohliche Steigen des Einflusses der immer mehr und mehr wachsenden und sich ausbreitenden Privateisenbahnmächte ernstlich aufmerksam gemacht wurde. Durch die Fusionen wurde die Frage actuell, „ob der Staat die Eisenbahnen, oder ob die Eisenbahnen den Staat leiten sollen" (whether the state shall manage the railways or whether the railways shall manage the state). Es hatten sich mittlerweile zehn Gesellschaften in den Besitz von vier Fünftel des Netzes zu setzen gewußt, welche zusammen 13.947 Kilometer betrieben (davon die „London and North Western Company" allein 2566, d. i. den siebenten Theil des ganzen Eisenbahnnetzes). Der Ausschußbericht gibt auch zu, daß „das einzige Mittel gegen den Eintritt eines Zustandes, welcher aus politischen Gründen eine fundamentale Veränderung in den Beziehungen zwischen den Eisenbahnen und dem Staate erheischen, die Erwerbung der Eisenbahnen durch die Regierung, daß aber in die Untersuchung dieser so großen und so schwierigen Frage einzutreten gegenwärtig eine Nothwendigkeit nicht vorhanden sei."

Die englischen Gesellschaften, welche bei ihrem Entstehen den harten Kampf gegen die Monopole der reichen Canalgesellschaften zu kämpfen hatten, sind nun selbst Monopole von überraschender Bedeutung geworden. Ohne sich der Ueberzeugung entziehen zu können, daß die politische Macht diesen Erwerbsgesellschaften gefährlich werden kann, wird England doch nicht so bald von dem erst 1874 im Parlamente verkündigten Satze abweichen, daß die Eisenbahnen wie „andere Gewerbe" zu behandeln seien.

Nachdem in Frankreich im Juli 1832 die erste Locomotive auf der bisherigen Pferdeeisenbahn von St. Etienne nach Lyon verkehrte und kleinere Strecken in den Jahren 1835 concessionirt worden waren, legte die Regierung im letzteren Jahre der zweiten Kammer fünf Gesetzentwürfe vor, mit welchen die Linien von Paris nach Belgien, nach Tours, nach Rouen und Havre und von Lyon nach Marseille als Staatsbahnen sichergestellt werden sollten. Die in den Kammern vertretene Geldmacht, überzeugt von der Rentabilität der Bahnen und empfänglich für die Lockungen des Actienwesens, setzte vorerst eine Vertagung der Beschlußfassung durch; die Majorität lehnte nun auch 1838 jene Anträge ab, welche die Bildung eines Netzes von Staatseisenbahnen zum Zwecke hatten. Frankreich kam auf dieses System bis heute nicht zurück, wenngleich vorübergehend das Gesetz vom 17. August 1848 den Rückkauf der Linie Paris-Lyon durch den Staat gestattete. Der Antrag auf Rückkauf aller Eisenbahnen, von der Executivcommission der Nationalversammlung am 17. Mai 1848 gestellt, war abgelehnt worden.

Vielmehr hatte schon im Jahre 1842 die Weigerung der Actionäre der mittlerweile concessionirten Bahnen, einzuzahlen, die Zurücklegung einiger Concessionen, die Nothwendigkeit, die Bedingnißhefte in Rücksicht auf die Baukosten zu ändern, und was dem folgte, die Verlängerung der Concessionsdauer der Orleansgesellschaft, die Leistung von Staatsvorschüssen, ja die Ausführung zweier Linien durch den Staat — zu einem Gesetze geführt (11. Juni 1842), welches die Herstellung eines großen Eisenbahnnetzes anordnete, dessen Ausführung nach einem neuen Systeme geschehen sollte, welches die öffentlichen und privaten Mittel gleichzeitig in Anspruch nahm. Der Staat hatte Grundeinlösung, Unter- und Hochbau zu bestreiten; die Gesellschaften leisteten Oberbau und Beschotterung, Betriebsmateriale und Bahnerhaltung und führten den Betrieb auf Grund eines Pachtverhältnisses, dessen Modalitäten von der Legislative zu genehmigen waren. Der Regierung wurde gleichzeitig ein Credit von 125 Millionen bewilligt, doch die eventuelle Concessionirung ausdrücklich zugelassen. Auf diese Weise ermuthigt, bemächtigte sich die Speculation der emittirten Papiere wie des Eisenbahnbaues selbst. Unterbrochen durch die Krise des Jahres 1847 und die Revolution des Jahres 1848 hatte die Bewegung zu Ende des Jahres 1858 als Resultat aufzuweisen, daß in Frankreich 3546 Kilometer Eisenbahnen im Verkehre standen (damals besaßen England 11.089, Deutschland 5840, Oesterreich 2357, Rußland 1148, Belgien 868 Kilometer). Für dieselben hatte der Staat Baarsubventionen von 51 Millionen Francs zu leisten, Arbeiten im Werthe von 403 Millionen Francs auszuführen und Vorschüsse von 167 Millionen zugesichert. In dem Jahre 1851 führten die Bestrebungen, den Staat zu entlasten, den gesellschaftlichen Credit zu heben und die Linien zu verlängern, zu bedeutenden Ausdehnungen der Concessionsdauer und zur Begünstigung der Fusionen. Aus den im Jahre 1846 bestandenen 33 und im Jahre 1855 noch erübrigenden 24 Gesellschaften wurden bis zum Jahre 1859 sechs große Eisenbahncompagnien, welche mehr als zwei Millionen Francs verausgabt und 7453 Kilometer Eisenbahnen in Betrieb gesetzt hatten. Den durch eine neuerliche Finanz- und Handelskreise zu Ende des Jahres 1857 erschütterten Gesellschaften mußte der Staat durch die Garantirung der sogenannten neuen Netze beispringen (s. oben).

Erst das Gesetz vom 23. März 1874 gab den Anlaß, auszusprechen, daß an den Grundlagen des Systems des Jahres 1842 nur mehr in Ausnahmsfällen festgehalten werden könne. Von den zu Ende

1874 concessionirten 23.735 Kilometer (wovon 19.035 in Betrieb waren) entfallen auf die sechs großen Gesellschaften 20.697 (wovon Paris-Lyon-Mittelmeer allein 6240), so daß der Ueberrest, welcher unter 29 kleinere Gesellschaften vertheilt ist, wovon eine 719, eine 449 Kilometer betreibt, vom Gesichtspunkte des Systems nicht in Betracht kommt. Betrieben wurden am 31. December 1876 von den großen Gesellschaften 18.358, von den Comp. second. 1985, an Localbahnen 2165 und Industriebahnen 163, zusammen also 22.671 Kilometer. Die Gesammtausgabe für die bis 1. Jänner 1870 definitiv concessionirten Bahnen, welche der Staat gemacht hatte, betrug 1638·5 Millionen Franken, die Beiträge der Localinteressenten 43 Millionen Francs. Der Staat war sonach mit großen Summen in Form von Darlehen, Verminderung der Lasten, Subventionen, Mitwirkung an der Bauausführung, Verlängerung der Concessionsdauer und Zinsengarantien unterstützend eingetreten. Im März l. J. nahm die französische Deputirtenkammer aus einer von der Regierung empfohlenen Fusion der Orleansgesellschaft mit der Compagnie des Charentes den Anlaß, die Frage des „organisirten Monopols" wie des Rückkaufs der Eisenbahnen ausführlich zu besprechen. Nach mehrtägiger Debatte verwies dieselbe das schon von der Commission verworfene Fusionsprojekt zu neuerlicher Berathung an diese zurück und trug derselben auf, bei der Prüfung desselben darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Concurrenz garantirter Linien zum Schaden des garantirenden Staatsschatzes ausgeschlossen, die Tarifhoheit und die Verlängerung der Linien dem Staate jederzeit gewahrt bleibe, und daß für den Fall, als die Orleansgesellschaft auf diesen Grundlagen eine Vereinbarung zum Zwecke der Fusion ablehnen sollte, ein (siebentes) großes Netz constituirt und vom Staate betrieben werde. Eine andere Motivirung der Rückverweisung, welche den Rückkauf unter Vorbehalt des Betriebes durch Pachtgesellschaften wie die Erbauung der neuen Linien durch den Staat in Aussicht nahm, fiel mit nur 239 gegen 195 Stimmen.

Italien hatte durch die Particularregierungen wenig Eisenbahnen erhalten. Die erste italienische Locomotive befuhr die 1839 eröffnete Strecke Neapel-Portici; 1848 erst wurde Florenz mit Livorno verbunden. Die sardinische Regierung unternahm die wichtigsten Bahnbauten selbst. Das Jahr 1859 fand in Italien systemlos gebaute zerstückelte Linien; nur im Norden lag das Netz Susa-Genua-Bologna-Desenzano, das Anfangs 1860 1172 Kilometer umfaßte, von denen über die Hälfte vom Staate betrieben wurde. Wie früher die politische Zerstückelung, so war es jetzt die unerwartet rasche Einigung Italiens, welche, um nur schnell und viel zu bauen, ohne ausreichende Studien, ohne Klarheit der Grundsätze Bahnen über Bahnen schuf. Danebenher wurden zur Rettung schlechtsituirter Bahnen Fusionen patronisirt und durchgeführt. Mehrere toscanische Linien wurden mit der Leopolda zu dem Netze der livornesischen Bahnen vereinigt, gegebene Garantien wurden erhöht und die Frage des Staatsbesitzes und Staatsbetriebes kam schon 1861 an die Oberfläche.

Levi erklärte im Parlamente, „daß die Privatindustrie, wenn sie größere Sparsamkeit in den Arbeiten aufweist, anderseits weniger Garantien für deren Gediegenheit und weniger Sicherheit für die Reisenden bietet; daß, wenn auch die Gesellschaften ein Sporn für die Privatthätigkeit sind, sie doch zum Börsenspiel, zur Speculation und zu betrügerischen, unproductiven Unternehmungen führen, deren Opfer das Publicum zu sein pflegt."

Die vom Staate übernommenen Lasten hatten verschiedene Grundlage. Bei den lombardischen Linien waren 5·2 Percent für das Anlagecapital, bei den mittelitalienischen Linien fixe Summen garantirt worden. Der Südbahngesellschaft wurde ein Rohertrag gewährleistet.

Mit den Jahren 1864/65 beginnen die Bestrebungen, die in der Hast genehmigten Bahnen (von 1860 bis 1865 zusammen 2102 Kilometer) auch in ihrer Fertigstellung und ihrem Betriebe zu sichern. Viele Formen der Staatsgarantie wurden angewendet, eine neue a scala mobile erfunden *). Die Finanzkrisis des Jahres 1866 zwang die Regierung zu noch größeren selbst Capitalsunterstützungen. Damals schon hatte Jacini fruchtlos den Ankauf der Bahnen vorgeschlagen, welche hauptsächlich mittelst Emission neuer 3percentiger Obligationen geschehen sollte. Die römischen Bahnen mußten vor dem Bankerotte gerettet werden; es geschah mit schweren Opfern des Staates, denn er löste sämmtliche 470.000 Obligationen durch Rententitel ein. Er erwarb einen Theil der ligurischen Linien u. s. w. Der Erwerb der Alta Italia brachte die seit 1874 Seitens der Regierung mit dem Vorschlage des Rückkaufes den römischen und süditalienischen Bahnen wieder aufgenommenen Bestrebungen nach dem Staatsbesitze großer Netze zu einer ersten Entscheidung. Die Vorgänge, welche sich daran knüpfen und in welchen sich die Agitation gegen Staatsbesitz und Staatsbetrieb als politisches Parteimanöver darstellte, sind bekannt. Ueberdies

*) Im Jahre 1871 zahlte Italien 37·085 Millionen Lire Garantien; für 1876 waren veranschlagt 47·5 Millionen Lire.

baut der Staat seit einigen Jahren Bahnen, von denen Anfangs 1876 1625 Kilometer in Betrieb waren, während an Privatbahnen 6048 Kilometer betrieben wurden.

In Belgien inaugurirte das Gesetz vom 1. Mai 1834 das Staatsbahnsystem. Nach einem Decennium erfolgten die ersten Concessionirungen von Privatgesellschaften; seit 1870 kehrt Belgien aber zum Staatsbaue zurück und übernimmt Privatbahnen im Wege des Kaufes oder Pachtes in Betrieb. Anfang 1876 bestanden in Belgien, vom Staate gebaut und betrieben 655 Kilometer, vom Staate angekaufte Bahnen 351, vom Staate betriebene Privatbahnen 1018 Kilometer; zusammen standen im Staatsbetriebe 2024; im Privatbetriebe befanden sich 1475 Kilometer.

In den Niederlanden wurde mit dem Privatbau begonnen, doch schon mit dem Gesetze vom 18. August 1860 das Ende 1875 990 Kilometer lange Staatsbahnnetz geschaffen, welches nebst zwei Privatbahnen von einer eigenen „Gesellschaft für den Betrieb der niederländischen Staatsbahnen" betrieben wird. Das Pachtverhältniß gründet sich auf ein Gesetz vom 3. Juli 1863, welches verordnet, daß in solchen Fällen alle Tarife und Fahrpläne vor deren Einführung dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden müssen und ohne Genehmigung der Regierung keine Beschlüsse gefaßt oder Maßregeln getroffen werden dürfen, welche die Betriebseinnahmen belangen; alle erforderlichen Betriebsmittel sind von der Gesellschaft beizustellen; von allen Einnahmen ist der Regierung Rechnung zu legen; wogegen der Gesellschaft nach einer Scala, die sich im Verhältnisse zu den Einnahmen pro Meile ändert, ein Theil der Bruttoeinnahme als Betriebskosten und von der verbleibenden Nettoeinnahme $^1/_5$ zugestanden werden, während die anderen $^4/_5$ dem Staate als Vergütung für die Bahnbenützung zukommen. Die Privatbahnen waren 1876 nur 551 Kilometer lang.

In Preußen waren die 1835 und 1836 erbetenen Concessionen für vier kleine Bahnen (Berlin-Potsdam, Düsseldorf-Elberfeld, Magdeburg-Leipzig, Köln-Aachen) 1837 ertheilt worden und schon mit dem 3. November 1838 beschritt die Gesetzgebung das Gebiet des Eisenbahnwesens. In diesem für die Privatunternehmungen geltenden Gesetze behielt sich der Staat wichtige Rechte vor, so den Betrieb einer Privatbahn gegen Leistung eines „Bahngeldes" und eventuelle Entschädigung einem Dritten zu übertragen, so jede Bahn nach Ablauf einer bestimmten Frist und unter bestimmten Bedingungen anzukaufen. Als es aber in wenig Jahren ersichtlich wurde, daß der Privatcredit für die Bedürfnisse nach Eisenbahnen unzureichend sei, forderte Friedrich Wilhelm IV. 1842 die Stände auf, „über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln" der Krone Rath zu ertheilen. Mit der geringen Majorität von 50 gegen 47 Stimmen verwarf die Versammlung theils aus Verfassungsbedenken, theils aus Furcht vor der Verzögerung der Salzabgabeermäßigung, welche durch den Staatsbau von Eisenbahnen nothwendig geworden wäre, den Vorschlag der Regierung, das geplante Bahnnetz von 220 Meilen um 55,000.000 Thaler auf Rechnung der Staatscasse auszuführen und empfahl dafür „die Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagecapitalien". Die Regierung befolgte diesen Rath, wie schon oben kurz dargestellt wurde. Seit 1845 stockte der Privatbau in Folge wirthschaftlicher und politischer Krisen. Dazu trat die Ueberzeugung der preußischen Staatsmänner, daß der Staat auf die großen Verkehrsstraßen und Verbindungen sich Einfluß schaffen, wahren und erhöhen müsse. Schon 1849 bewilligten die Kammern den Bau der Ostbahn und der Saarbrückener auf Staatskosten; seither entwickelte sich der Staatsbau von Eisenbahnen wie die Uebernahme von Privatbahnen in den Staatsbetrieb zum Theil in Folge der a. a. O. angeführten Verhältnisse, so daß Anfangs 1876 in Preußen $4236._{75}$ Kilometer Staats- *) und $2741._{44}$ Kilometer Privatbahnen vom Staate betrieben werden, sich demnach $6978._{9}$ Kilometer im Staatsbetriebe befinden.

Preußen hat aber nicht bloß auf den beiden Wegen des Staatsbaues und der Zinsengarantie das Eisenbahnwesen unterstützt. Unentgeldliche Ueberlassung kostspieliger Vorarbeiten, Staatsbau einer Privatbahn, Darlehen, Actienbetheiligung u. s. w. bewiesen das werkthätige Interesse des Staates, namentlich aber jenes denkwürdige van der Heydt'sche Gesetz vom 30. Mai 1853, dessen Ausführung, wenn nicht mit dem Gesetze vom 21. Mai 1859 sistirt, durch die Verwendung der Eisenbahnabgabe die preußischen Privatbahnen allmälig für den Staat erworben haben würde.

Wie sehr derzeit die maßgebenden politischen Kreise den Staatsbetrieb der Eisenbahnen patronisiren, zeugen alle Vorgänge seit dem Jahre 1871. Die parlamentarische Untersuchungscommission erklärte in ihrem im November 1873 erstatteten Berichte, daß „volkswirthschaftliche Rücksichten und Gründe auf die Vereinigung aller Eisenbahnen in den Händen des Staates als letztes Ziel hinführen" — „die Eisenbahnen seien öffentliche, ihrem Wesen und Zwecke nach den Landstraßen gleichende Transportanstalten; nur zwingende finanzielle Gründe hätten dem Staate den Bau der Eisenbahnen aus der Hand genommen und denselben der Speculation und Industrie übergeben". Das Gesetz vom 4. Juni 1876 wurde bereits

*) Anfangs 1877—4592 Kil., wovon 1802 auf die 1866 erworbenen Provinzen entfallen.

oben citirt. Die gesammten Bestrebungen kennzeichneten ihre inneren Gründe in dem Ausspruche des preußischen Handelsministers, kräftige thatsächliche Mittel seien besser als strenge Gesetze und das beste dieser Mittel sei ein ausgedehnter Eisenbahnbesitz. Mittlerweile hat Preußen, nachdem der deutsche Reichstag nicht jene Willfährigkeit dem Reichsbahnprojecte entgegenbrachte, wie mit dem eben erwähnten Gesetze der preußische Landtag, die alternativ angekündigte Politik in Eisenbahnsachen ins Werk zu setzen begonnen; wie wenig Gleichartiges überdies in der Idee der Reichsbahnen und der der Staatsbahnen gesucht werden darf, ergibt sich deutlich daraus, daß Württemberg, Baiern und Sachsen mit ihrem hochausgebildeten Staatsbahnsystem jenem Projecte den zähesten Widerstand entgegensetzten und durch den Ankauf der letzten Privatbahnen zu kräftigen suchten.

In Oesterreich wurden die ersten Eisenbahnen durch Privatunternehmungen geschaffen. Die erste continentale Eisenbahn (mit Pferdebetrieb) erbaute zwischen Linz und Budweis der Actienverein „K. k. priv. erste österreichische Eisenbahngesellschaft" auf Grund des dem Ritter v. Gerstner ertheilten und von diesem an den ersteren überlassenen Privilegiums vom 7. September 1824 in den Jahren 1825 bis 1832; ihre Fortsetzung nach Gmunden fand diese Bahn kraft des am 18. Juni 1832 ertheilten Privilegiums. Früher noch war die 7½ Meilen lange Pferdebahn von Prag nach Lanna in den Jahren 1828 bis 1831 erbaut worden*). Die erste Dampfeisenbahn in Oesterreich entstand unter den Auspicien des Hauses Rothschild auf Grund des gleich dem für die Linz-Gmundener Bahn für 50 Jahre verliehenen Privilegiums vom 4. März 1836, welches die Errichtung einer Bahn zwischen Wien und Bochnia mit Flügelbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau-Bielitz-Biala und zu den Salzmagazinen von Dwory, Wieliczka und bei Bochnia gestattete. Am 2. Jänner 1838 erhielt Freiherr v. Sina die Concession zu einer Eisenbahn, welche den Verkehr der Hauptstadt mit der östlichen Hälfte des Donaubeckens bis an das Leithagebirge und den Semmering vermitteln und den Anschluß an die Donau bei Gönyö herstellen sollte. Bei der Uebertragung dieser Concession an die im selben Jahre gebildete Actiengesellschaft behielt sich die Regierung vor, für die Strecke Wien-Gloggnitz entweder Anderen die Anlegung einer Eisenbahn in derselben Richtung zu gestatten oder selbst auf Staatskosten eine Bahn zu erbauen und die Abtretung der Bahnstrecke gegen Vergütung der Anlegungskosten zu fordern. Von diesen Privatbahnen waren zusammen 364.5 Kilometer (Ferdinands-Nordbahn 288.5, Wien-Gloggnitz 76) eröffnet, als das berühmte Patent vom 19. December 1841 Bau und Betrieb der Eisenbahnen für den Staat in Anspruch nahm, nachdem die Regierung schon mittelst Cabinetsschreibens vom 25. November 1837 in thesi die Erklärung abgegeben hatte, daß die Staatsverwaltung das Recht, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, sich vorbehalte, jedoch derzeit keinen Gebrauch davon machen wolle. Das Patent betonte, daß Privatgesellschaften ihrer Natur gemäß bei allen Unternehmungen nur die Aussicht auf den wahrscheinlichen Gewinn im Auge behielten, daß sie bei der Wahl der Bahnlinien nicht von der Rücksicht auf das allgemeine Wohl, sondern von der Hoffnung auf die augenblicklich größere Rentabilität sich bestimmen ließen. Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Eisenbahnen als Verkehrsmittel, bei dem Umstande, daß von der Richtung der Bahnlinie der Wohlstand ganzer Provinzen abhängig sei, könne über diese Unternehmungen nicht das Privatinteresse endgiltig entscheiden und es sei die Staatsverwaltung allein in dem Falle, die Baulinie mit Umgehung aller Nebenvortheile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehres unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen. Aus diesen Gründen beschloß die Regierung auf den Bau der größeren Linien einen directen Einfluß zu nehmen, doch ohne die Privatbetriebsamkeit da, wo sie sich nützlich bewähren mußte, gänzlich auszuschließen. Sie beschloß, einzelne Bahnen für Staatsbahnen zu erklären, und zwar vorläufig die Bahn von Wien über Prag nach Dresden, jene von Wien nach Triest, durch das lombardisch-venetianische Königreich und eine andere in der Richtung gegen Baiern, der Privatindustrie aber fortan nur kleinere Strecken, Local- und Flügelbahnen zur Ausbeutung zu überlassen. Die Regierung erläuterte ihre Entschließungen auch dadurch, daß die Eisenbahnunternehmungen sich angesichts der Schwierigkeiten in der Aufbringung der Geldmittel zur Führung neuer oder zur Fortsetzung der begonnenen Bauten an die Staatsverwaltung um Abhilfe der unvermeidlichen Bedrängnisse gewendet hätten. Die Regierung zog bei der gewissenhaften Erwägung dieses Ansinnens alle Modalitäten der Unterstützung in Betracht: Darlehen, Subvention, Actienbetheiligung und Zinsengarantie, gelangte jedoch zu der Ueberzeugung, daß auf diese Weise entweder der Zweck nicht vollständig und nicht sicher erreicht werde oder daraus die verwickeltesten Verhältnisse hervorgehen würden, der Staat aber jedenfalls mit seinem eigenen Credite einstehen müßte, folglich nicht die Gesellschaften, sondern eigentlich der Staat den Bau mit seinen Mitteln führen würde, die Verwendung dieser Mittel aber einer Privatverwaltung überlassen bleibe, ohne daß ein unmittelbarer Einfluß von Seite der Staatsverwaltung darauf genommen werden könnte.

*) Nach Reden 1833—1836.

Diese Auffassung beherrschte das Eisenbahnwesen bis zum Jahre 1854, während welcher Zeit in Oesterreich-Ungarn, die Pferdebahnen eingerechnet, die Länge der Bahnen 341¾ Meilen erreichte, wovon 100¾ Meilen auf die Privat- und 241 Meilen auf die Staatsbahnen entfielen. Den Anfang machte der Bau der Eisenbahn zwischen Olmütz und Prag und vom Semmering bis Graz, welche Strecken der Ferdinands-Nordbahn und der Wien-Gloggnitzer pachtweise auf fünf Jahre zum Betriebe überlassen wurden. Neben der Beendigung der Staatsbahnstrecken nördlich bis Bodenbach und südlich bis Triest ging die Einlösung der Privatbahnen, um die Maschen des Staatsbahnnetzes zu schließen und so wenigstens einen Theil der Fehler gut zu machen, welche zur Fortführung einer Bahn nach Prag von Olmütz ab genöthigt oder den Bau der Semmeringbahn herbeigeführt hatten. Im Jahre 1851 erfolgte die Einlösung der Mailand-Como-Eisenbahn durch Zahlung eines Theiles der Kaufsumme in vierpercentigen Obligationen, Uebernahme von Privatforderungen und einer auf die früher emittirten Rentenscheine entfallenden Jahresrente für 37 Jahre. Die ungarische Centralbahn (Marchegg-Szegedin) kaufte die Regierung durch Austausch der Actien im Nominalwerthe von acht Millionen Gulden Conventions-Münze in vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen (Vertrag vom 7. März 1850), in ähnlicher Weise die Krakau-oberschlesische (später „Oestliche Staats"-) Eisenbahn durch Vertrag vom 30. April 1850, die Wien-Gloggnitzer durch Vertrag vom 4. August 1853 und die Oedenburg-Wiener-Neustädter durch Vertrag vom 31. Juli 1854.

Von 1842 bis 1854 wurden mit Ausnahme der Jahre 1843 und 1852 alljährlich neue Strecken dem Betriebe übergeben; in dem letzteren Jahre waren noch 123½ Meilen im Baue begriffen, darunter Laibach-Triest, Krakau-Dembica, Szolnok-Debreczin, Szegedin-Temesvar, Verona-Bozen und einige Kohlenbahnen. Die vollendeten und im Baue begriffenen Bahnen erreichten im Jahre 1854 eine Länge von 468¼ Meilen.

Die Eisenbahnstatistik jener Periode war noch wenig ausgebildet und gepflegt, und es sind nur wenige autentische Ziffern, welche zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Staates im Baue und Betriebe dienen können. Dennoch werden dieselben ein abträgliches Urtheil nicht zu begründen vermögen.

Die Bau- und Einrichtungskosten betrugen bis 1854 nachstehende Summen:

Bezeichnung der Eisenbahnen	Im Ganzen	Per Meile
	in Gulden Conventions-Münze	
Ferdinands-Nordbahn	41,846.488	767.825
Wien-Raaber Bahn	2,602.949	433.825
Nördliche Staatsbahn	47,672.506	750.748
Oestliche Staatsbahn (Krakau-Myslowitz)	3,210.970	356.774
Südöstliche Staatsbahn (Marchegg-Szegedin)	37,617.022	637.576
Südliche Staatsbahn I. Section (Wien-Mürzzuschlag)	41.416.837	2,020.333
Südliche Staatsbahn II. Section (Mürzzuschlag-Laibach	36,546.325	880.634
Lombardisch-Venezianische Bahn	41,323.745	949.971
Zusammen	252,236.842	767.844
in ö. W. fl.	264,848.684	806.236 im Durchschnitte *)

*) Nach Schwicker kostet bis 1875 im Durchschnitte eine Meile in England 1.590.000, in Frankreich 1,300.000, in Oesterreich 1,284.000 fl. österr. Währ.; nach den amtlichen Publicationen von den „gemeinsamen" und österreichischen Eisenbahnen eine Meile durchschnittlich 1,087.500 fl. österr. Währ.

Die Betriebskosten und Einnahmen betrugen bei denselben Bahnen in Gulden Conventions Münze

Bahnen	Betriebs-ausgaben	Betriebs-einnahmen
Ferdinands-Nordbahn	3,766.430	8,909.176
Wien-Raaber Bahn	125.169	146.589
Nördliche Staatsbahn	2,738.731	4,950.487
Oestliche Staatsbahn	236.813	380.778
Südöstliche Staatsbahn	3,201.708	6,509.148
Südliche Staatsbahn I. S.	1,816.848	2,628.253
„ „ II. S.	2,492.629	3,630.703
Lombardisch-Venezianische Bahn	1,774.678	2,357.898
Zusammen	16,153.006	29,513.032

Diese Daten haben aber wesentlich einen geschichtlichen Werth, denn die Verhältnisse jener Periode sind von den heutigen so sehr verschieden, daß nur darauf hingewiesen zu werden braucht, daß die obgenannten fünf Staatsbahnstrecken im Jahre 1854 zusammen nicht mehr als [illegible],583.125 Centner Kohlen und 4,539.846 Centner Getreide verfrachteten.

Finanzielle Beweggründe waren es, welche 1854 einen gewaltsamen und gewaltigen Umschwung in der Anschauung der Regierung herbeiführten. Unter diese Motive sind aber nicht etwa üble Erfahrungen und Ergebnisse des Staatsbetriebes zu rechnen, auch nicht der Mangel von Mitteln zur Fortsetzung der Bahnbauten. Eine Finanzpolitik, welche hier zu beurtheilen nicht der Ort ist, die aber für ihre vorgesteckten Ziele große Barmittel in Anspruch nahm, glaubte diese auch aus dem Verkaufe der Staatsbahnen gewinnen zu sollen. So ward mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1855 einem Consortium die Concession der nördlichen Staatsbahn von Bodenbach nach Brünn und Olmütz, der südlichen Staatsbahn von Marchegg nach Szolnok und Szegedin und der von hier im Baue begriffenen Strecke nach Temesvár u. s. w. gegen die Summe von 170 Millionen Franken und eine Annuität von 5.2 Percent von 200 Millionen Franken gewährleistet, welche Basis der Berechnung sich um rund 3.6 Millionen Franken verminderte, als die käuferische „K. k. priv. österreichische Staatseisenbahngesellschaft" am 4. April 1857 die Bahnstrecke Czegled-Szolnok verkauft hatte. Im Herbste 1858 verkaufte die Regierung die südliche Staatsbahn Wien-Triest mit den Anschluß- und Flügelbahnen nach Laxenburg, Wiener-Neustadt und Villach, Sissek, Karlstadt, dann die Strecken Innsbruck-Kufstein und Verona-Bozen um 100 Millionen Gulden österr. Währ. an die zugleich sich bildende „K. k. südliche Staats-, lombardisch-venetianische und centralitalienische Eisenbahngesellschaft". Die östliche Staatsbahn überging 1858 theils an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, theils an die Galizische Karl Ludwig-Bahn.

So hatte sich der Staat nicht nur allen Eigenthums von Bahnen in wenig Jahren entäußert und damit seinen Einfluß auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens namhaft geschädigt, er hatte zur selben Zeit auch das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854 erlassen und ein System von Zinsengarantie inaugurirt. Beides sollte das Privatcapital heranziehen, um den Staat in seiner bisherigen Thätigkeit zu ersetzen. Bis zum Beginne der verfassungsmäßigen Aera wurden außer für die obbezeichneten Südbahnstrecken und deren Verlängerungen durch die Fusion mit der Franz Josef-Orientbahn, noch der Elisabeth-Bahn, der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn, der Theißeisenbahn, der Galizischen Karl Ludwig-Bahn, der Böhmischen Westbahn, eine 4- bis 5.2percentige Verzinsung ihres Anlagecapitales von der Regierung gewährleistet. Was seither in Verfolgung dieses Weges zur Unterstützung des Eisenbahnbaues geschah, ist bekannt. Doch darf nicht unbetont bleiben, daß die den Staat am schwersten belastenden Eisenbahnconcessionen aus der Zeit stammen, in welcher das Verfassungsleben unterbrochen war. Die am 11. November 1866 concessionirten Franz Josef-Bahn und Rudolf-Bahn allein sind an der bisherigen Garantieleistung des Staates sammt Zinsen von 122.67 Millionen Gulden mit fast 40 Percent betheiligt. Das Ergebniß ist, daß von den Anfangs 1876 in Oesterreich im Betriebe befindlichen 10.308 Kilometer Privatbahnen 6446 Kilometer eine Garantie des Reinertrages und 1488 Kilometer eine solche der Bruttoeinnahme von Seite des Staates genießen. Die Unternehmungen, welche den Rest

von 2374 Kilometer betrieben oder ihre Bahnen noch nicht vollendet hatten, erfuhren seither und schon früher die Intercession des Staates in verschiedenen Formen. Die einen kaufte der Staat (Dniesterbahn, Braunau-Straßwalchen), andere erhielten namhafte Bauvorschüsse (Pilsen-Priesen, Prag-Dux), wieder andere wurden durch Actienbetheiligung des Staates oder durch die Staatsvorschußcassen sublevirt (Buschtèhrader, Böhmische Nordbahn, Franz Josef-Bahn, Dux-Bodenbach), noch anderen sollen ihre Betriebsabgänge ersetzt werden, so daß die Länge der vom Staate in keiner Weise und zu keiner Zeit unterstützten Bahnen auf die geringe Zahl von kaum 1400 Kilometern zusammenschrumpft (Kaiser Ferdinands-Nordbahn allein 600 Kilometer; Aussig Teplitzer, Graz-Köflacher, Mährische Grenzbahn, Mährisch-schlesische Centralbahn). Endlich hat in den letzten Jahren auch der Staat selbst wieder Bahnen zu bauen begonnen, welche nach ihrer Vollendung 442 Kilometer lang sein werden.

Angesichts dieser Thatsachen kann von besonders ersprießlichen Wirkungen der Privatthätigkeit und des Privatcredites auf dem Gebiete des österreichischen Eisenbahnwesens nicht gesprochen werden.

Angefügt sei noch eine Uebersicht der Entwicklung der österreichischen und ungarischen Dampfeisenbahnen in den bisher abgelaufenen vier Jahrzehnten. Die Daten für Ungarn (1873 bis 1875) sind Keleti-Beöthy, für 1876 dem „Centralblatte u. s. w." entnommen.

Jahr	Oesterreich		Ungarn		Zusammen		Jährlicher Zuwachs in Oesterreich in Kilometer	
	Meilen	Kilometer	Meilen	Kilometer	Meilen	Kilometer		
1837	1·73	13·12	—	—	1·73	13·12	13·12	im ersten Jahrzehnt 899·09.
1838	4·05	30·72	—	—	4·05	30·72	17·60	
1839	18·81	142·69	—	—	18·81	142·69	111·97	
1840	18·81	142·69	—	—	18·81	142·69	—	
1841	46·13	349·94	-	—	46·13	349·94	207·25	
1842	49·75	377·40	—	—	49·75	377·40	27·46	
1843	62·23	472·08	—	—	62·23	472·08	94·68	
1844	62·23	472·08	–		62·23	472·08	—	
1845	95·71	726·05	—		95·71	726·05	253·97	
1846	118·52	899·09	4·50	34·14	123·02	933·23	173·04	
1847	129·66	983·59	20·91	158·63	150·57	1142·22	84·50	im zweiten Jahrzehnt 813.22.
1848	132·35	1004·00	23·05	174·86	155·40	1178·86	20·41	
1849	156·09	1184·10	23·05	174·86	179·14	1358·96	180·10	
1850	170·19	1291·06	28·86	218·92	199·05	1509·98	106·96	
1851	170·19	1291·06	46·70	354·27	216·89	1645·32	—	
1852	170·19	1291·06	46·70	354·27	216·89	1645·32	—	
1853	173·18	1313·74	54·32	412·06	227·50	1725·80	22·68	
1854	178·68	1355·46	62·19	471·77	240·87	1827·23	41·72	
1855	190·40	1444·37	72·48	549·82	262·88	1994·19	88·91	
1856	225·72	1712·31	85·63	649·59	311·35	2361·90	267·94	
1857	242·76	1841·57	123·55	937·25	366·31	2778·82	129·26	im dritten Jahrzehnt 2134.39.
1858	309·62	2348·77	163·80	1242·58	473·42	3591·35	507·20	
1859	341·71	2592·22	181·78	1378·97	523·49	3971·19	*) 243·45	
1860	379·29	2877·29	210·89	1599·81	590·18	4477·10	285·07	
1861	412·09	3126·11	240·00	1820·64	652·09	4946·75	248·82	
1862	433·79	3290·75	249·88	1895·57	683·67	5186·32	164·64	
1863	455·08	3452·23	249·88	1895·57	704·96	5347·81	161·48	
1864	460·76	3495·32	249·88	1895·57	710·64	5390·91	43·09	
1865	472·20	3582·11	278·81	2115·05	751·01	5697·17	86·79	
1866	507·08	3846·70	278·81	2115·05	785·89	5961·75	**) 264·59	

*) Abtretung von 216 Kilometer } in Italien.
**) „ „ 362 „ }

Jahr	Oesterreich		Ungarn		Zusammen		Jährlicher Zuwachs in Oesterreich in Kilometer	
	Meilen	Kilometer	Meilen	Kilometer	Meilen	Kilometer		
1867	530·88	4027·25	295·08	2238·47	825·96	6265·72	180·55	im vierten Jahrzehnt 6906·93.
1868	582·38	4417·92	341·09	2587·52	923·47	7005·44	390·67	
1869	680·63	5163·26	359·18	2724·73	1039·81	7887·99	745·34	
1870	789·95	5992·55	456·28	3461·36	1246·23	9453·91	829·29	
1871	954·44	7240·37	578·60	4389·26	1533·04	11629·63	1247·82	
1872	1106·91	8397·02	705·12	5349·04	1812·03	13746·06	1156·65	
1873	1217·47	9235·72	819·27	6215·00	2036·74	15450·72	838·70	
1874	1260·45	9561·77	842·60	6392·00	2103·05	15953·77	396·05	
1875	1358·87	10308·38	842·60	6392·00	2201·47	16700·38	746·61	
1876	1417·57	10753·73	879·82	6674·26	2297·39	17427·99	445·35	

Die kurzen grundsätzlichen Erörterungen über den Staatsbetrieb denen der Ausschuß nicht ausweichen zu sollen glaubte, haben einen Geltungsanspruch, der nicht durch besondere Verbindungen der Eisenbahnunternehmungen mit dem Staate und seinen Finanzen beschränkt ist.

Was aus dem Begriffe der „Industrie" des Eisenbahnbetriebes gefolgert werden will, kann aber bei jenen Bahnen nicht Anwendung finden, welche die Garantieleistung des Staates zur Deckung der Zinsen des Anlagecapitales in Anspruch nehmen, jener Zinsen, mit deren Höhe, abgesehen von irgend einem Reingewinne, sich keine Industrie zufriedenstellen würde.

Wenn sonach einerseits da, wo eine finanzielle Verbindung des Staates mit den Eisenbahnunternehmungen nicht vorhanden wäre, die grundsätzliche Ablehnung des Staatsbetriebes sich nicht begründen läßt, anderseits aber die Garantie des Staatsschatzes Verhältnisse schafft, welche den Staatsbetrieb ob auch nur als die beste Form der Controle zur Wahrung des staatsfinanziellen Interesses erscheinen läßt, so kann, was bewiesen werden wollte, die Aussicht auf den Staatsbetrieb als ein Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht gelten, welches im Stande wäre, denselben schon heute als unannehmbar zu bezeichnen.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause, den nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben und stellt den formellen Antrag:

Das hohe Haus wolle in die Berathung des angefügten Gesetzentwurfes eingehen und denselben als Grundlage der Specialdebatte annehmen.

Wien, im Mai 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Dr. Victor Ruß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

die garantirten Eisenbahnen betreffend.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, Vorschüsse in Noten zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welchen sie einen solchen Vorschuß gewährt hat, ganz oder theilweise selbst zu führen oder durch Andere führen zu lassen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat.

§. 3.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse haben die für die Garantievorschüsse der betreffenden Bahnen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung dieser Vorschüsse die das garantirte Reinerträgniß übersteigenden Betriebsüberschüsse zur Gänze mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind.

Insolange daher solche Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden.

§. 4.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für fünf aufeinanderfolgende Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, ganz oder theilweise selbst zu führen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen hat.

§. 5.

Die Regierung wird ermächtigt, bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Eisenbahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern.

Die durch solche Verhandlungen veranlaßten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Ueber den Betrag des Kaufschillings, Zinsfuß, Rückzahlbarkeit und Pfandrecht dieser Staatsschuldverschreibungen wird das Gesetz bestimmen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen. (Zu 661 der Beilagen.)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in gesonderter Zusammenfassung für den Frachtgüterverkehr die auf denselben bezüglichen Bestimmungen, welche als einige allgemeine Transportbestimmungen in dem von dem hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurfe, „betreffend die Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportbestimmungen auf den Eisenbahnen" enthalten waren.

Die wichtigste dieser Bestimmungen ist diejenige, welche eine Art der Differentialtarife betrifft.

In dem seinerzeit über den erwähnten Gesetzentwurf erstatteten Berichte, ddo. 12. Jänner 1877, begnügte sich der Berichterstatter damit, zu constatiren, daß Klagen über die Differentialtarife überhaupt in der Handelswelt bestehen, in wie mancherlei Form sie in der letzten Zeit an das hohe Abgeordnetenhaus gekommen sind, und daß durch die Bestimmung, nach welcher die Transportsätze auf der kürzeren Strecke sich nicht höher als auf der längeren Strecke belaufen sollen, vielfach ausgedrückten Wünschen entsprochen und eine Schädigung des Localverkehres in so hohem Maße, wie es oft geschehen ist, verhindert würde.

Da die Regelung der den Sachentransport betreffenden Tarife und die große Reihe der damit zusammenhängenden Bestimmungen einem später vorzulegenden Gesetzentwurfe vorbehalten wird, so glaubte der Berichterstatter nach Feststellung dieser Thatsache, die eingehende Behandlung der Frage der Differentialtarife überhaupt, im Zusammenhange mit den sodann zu treffenden einschlägigen Anordnungen jenem späteren Zeitpunkte vorbehalten zu sollen.

Nachdem jedoch die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses sich bei dieser Gelegenheit mit der Frage der Differentialtarife überhaupt, in ihrem Berichte eingehend beschäftigt hat, so tritt auch an den Eisenbahnausschuß dieses hohen Hauses die Nothwendigkeit heran, seine Stellung dieser Frage gegenüber, wenn auch nur in äußersten Umrissen, näher zu bezeichnen.

Eine allgemein giltige Erklärung des Begriffes der Differentialtarife besteht nicht.

Es werden in der Regel unter dieser Bezeichnung jene Tarife verstanden, welche Tarifdifferenzen solchen Tarifen gegenüber ausweisen, die nach den bei der betreffenden Eisenbahn in allgemeiner Geltung stehenden Normen gebildet sind.

Die Aufstellung solcher ausnahmsweise gebildeten billigeren Tarife, ist bei den einzelnen Eisenbahnen von den verschiedenartigsten Bedingungen, je nach den Verschiedenheiten ihres Verkehrsgebietes, abhängig. In der Regel werden sich diese Bedingungen beziehen:

a) auf die Menge des zur Verladung kommenden Gutes;
b) auf die Länge des Transportweges den das Gut auf der betreffenden Eisenbahnroute zurückzulegen hat.

Je größer die zur Verladung kommende Menge der Güter, und je länger die Strecke ist, welche dieselben auf einer und derselben Eisenbahn zurücklegen, desto geringer sind die mit der Verfrachtung verbundenen Selbstkosten der Eisenbahn. Denn je größer die Bruttoeinnahmen einer Bahn werden, desto geringer stellt sich ihr Betriebskostenpercent.

Die Eisenbahnen haben daher ein außerordentlich großes Interesse daran, ihren Routen durch alle möglichen Mittel Verladungsmengen zu verschaffen, die ihnen sonst nicht zukämen, und in diesem Bestreben haben die Differentialtarife der verschiedensten Art, wozu auch die Rafactien gerechnet werden können, ihren Grund.

Die Differentialtarife sind noch die einzigen Früchte der Concurrenz der großen Schienenwege untereinander, denn wo eine gewisse Anzahl von Eisenbahnen sich in ein bestimmtes Verladungsquantum, das nicht vermehrbar ist, zu theilen hat, da haben Cartelle und Abmachungen der Eisenbahnen untereinander längst jede Concurrenz aufgehoben. Nur wo es gilt, überseeische Frachten auf diesem oder jenem Wege, oder Güter, die außerhalb des naturgemäßen Gebietes der Eisenbahn liegen, zu erhalten und so viel als möglich auf der eigenen Strecke zu befördern, da besteht noch jene Spur von Concurrenz unter den Eisenbahnen, die in den sogenannten Differentialtarifen zum Ausdrucke kömmt.

Deren Abschaffung wäre daher nicht nur gegen das Interesse vieler Eisenbahnen selbst, sondern nicht minder gegen das Interesse der Industrie und des Handels, die die Eisenbahnen benützen.

Es soll nicht geläugnet werden, daß die Differentialtarife wohl manche Abnormitäten mit sich führen, aber es konnte dem Eisenbahnausschusse des Abgeordnetenhauses nichts ferner liegen, als etwa darum die Aufstellung der Differentialtarife überhaupt mit einem Federstriche beseitigen zu wollen. Die Frage in ihrer Totalität soll erst bei der Berathung des Gesetzes bezüglich der Frachtentarife einer eingehenden Prüfung unterzogen und entschieden werden.

Aber immerhin kann mittlerweile ohne den zukünftigen Beschlüssen rücksichtlich der Differentialtarife im Ganzen zu präjudiciren, eine einzige Art der Differentialtarife der gesetzlichen Regelung unterzogen werden, nämlich jene Art von Tarifen, nach welcher die Transportkosten auf einer und derselben Linie unter denselben Bedingungen sich nach einer näheren Station absolut höher stellen als nach einer entfernteren Station.

Für diesen Fall eine gesetzliche Beschränkung auszusprechen, konnte aus mehrfachen Gründen einem Anstande nicht unterliegen.

Wenn es nämlich einer Bahnunternehmung nützlich erscheint, ein Gut zu gewissen Transportkosten nach einer bestimmten Station zu befördern, so muß es ihr doch gewiß möglich und für sie nicht von geringerem Nutzen sein, unter denselben Bedingungen und zu den absolut gleichen Transportkosten die Verladung nach einer näher gelegenen Station vorzunehmen.

Wenn nun auch die Folge davon in einzelnen Fällen für eine Eisenbahn der Entgang einer Mehreinnahme wäre, so dürfte es doch gerade **da** Sache des Staates zu sein, regelnd einzugreifen; denn man darf es nicht vergessen, daß der Staat mit Ertheilung des Privilegiums an eine Eisenbahngesellschaft nicht auch auf alle Rechte verzichtet hat, die ihm aus dem Oberhoheitsrecht über das Straßenregale erwachsen, und bei dem in Rede stehenden Falle wäre es Recht und Pflicht dieses Oberhoheitsrecht geltend zu machen. Denn gerade in Oesterreich und unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es nicht so leicht möglich sein wird, selbst berechtigten Wünschen nach neuen Eisenbahnen zu entsprechen, ist es Pflicht des Staates dafür zu sorgen, dem Localverkehre eine gewisse Theilnahme an anderweitig bewilligten Ermäßigungen zu sichern, die demselben unzweifelhaft in erhöhtem Maße zukämen, wenn es möglich wäre, das Eisenbahnnetz zu vergrößern.

Aehnliche Erwägungen scheinen auch in Preußen seit mehreren Jahrzehnten maßgebend, die Tarifpolitik des Staates zu leiten, denn der Inhalt der vorliegenden Bestimmung bildet seit dem Jahre 1853 einen Grundsatz der dortigen Verwaltung, an welchem die preußische Regierung, „seitdem mit Consequenz festgehalten hat" *). Nur nach zwei Richtungen haben sich Modificationen dieses Grundsatzes im Laufe der Zeit herausgebildet, auf welche noch später zurückgekommen werden soll.

---

*) Krönig: „Die Differentialtarife der Eisenbahnen" Berlin 1877. (Seite 15.)

Die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses ist auch nach den verschiedenen Erwägungen für und wider, zur richtigen Auffassung des Beschlusses in jenem Sinne gelangt, in welchem derselbe im hohen Abgeordnetenhause gefaßt war. Die Formulirung, in welcher derselbe daher in den beiden ersten Alinea's des Artikel I in dem vom hohen Herrenhause vorgeschlagenen Gesetzentwurfe zum Ausdrucke kommt, entspricht demnach vollkommen den Intentionen des hohen Abgeordnetenhauses, und der Eisenbahnausschuß beantragt demnach, daß die vollkommene Zustimmung zu den beiden ersten Absätzen des Artikel I in der Fassung des hohen Herrenhauses ausgesprochen werde.

Dieselben lauten:

„Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammttransportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes."

In dem dritten Absatze dieses Artikels wird jedoch eine Reihe von Ausnahmsfällen aufgeführt, für welche die in den beiden ersten Alinea's normirten Bestimmungen sofort wieder außer Kraft gesetzt werden.

Es soll nämlich festgesetzt werden:

„Obige Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf den Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland, auf Sendungen von und nach Seehafenstationen, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schiffahrt) bedingt ist."

Was die Ausnahme betreffs des Durchzugs- oder Transitverkehrs anbelangt, so ist eigentlich eine solche selbstverständlich, denn wenn Abgangs- und Ankunftsstation an ausländischen Bahnen gelegen sind, so können wohl die beiden ersten Alinea's ihrer Fassung nach, schon an und für sich keine Anwendung auf dieselbe finden, es wäre daher die Feststellung dieser Ausnahme zwar nicht nothwendig aber auch nicht schädlich.

Was jedoch die Ausnahme betrifft, die bezüglich der, von oder nach Seehafenstationen gehenden Sendungen und endlich gar bezüglich aller jener Tarife im Gesetze ausgesprochen werden soll, die durch eine Concurrenzroute, sei es Eisenbahn oder Schifffahrt, bedingt sind, so bedeutet die Aufnahme dieser Ausnahmen vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, nichts anderes, als nahezu die Aufhebung der beiden ersten Alinea's, weil in Wirklichkeit die Fälle, in welchen die beiden ersten Alinea's Anwendung finden könnten, zumeist da vorkommen, wo es sich um Sendungen von Hafenplätzen oder um Tarife handelt, die durch Concurrenzrouten bedingt sind. Jene zwei Modificationen, die die preußische Praxis eintreten ließ, sind auch lange nicht so weitgehend, als die beabsichtigten Ausnahmen. Die eine Modification trat in Preußen in einem Falle ein, wo es sich um den Transitverkehr, die andere in einem Falle ein, wo der Ort, um dessen Tarifirung es sich handelte, absolut weiter entfernt von der Abgangsstation entfernt war.

Es würde das letzte vom hohen Herrenhause vorgeschlagene Alinea die beiden vorangehenden in praxi wieder aufheben. Der Zustand aber, der hierdurch geschaffen würde, wäre ein noch schlechterer als der bisherige, denn da die Ausnahmsfälle gerade diejenigen sind, in welchen Disparitätstarife, wie sie die beiden ersten Alineas abschaffen sollen, am häufigsten vorkommen, so würde das Gesetz nur die Wirkung haben, daß in diesen Fällen auch die Administrationsbehörden nicht mehr eingreifen könnten, wie sie es bisher notorisch zu thun im Stande waren und wie dies der Herr Berichterstatter der Eisenbahncommission im hohen Herrenhause selbst in der Debatte über diesen Gesetzentwurf, zu constatiren in der Lage war, indem er sagte:

„Ich mache darauf aufmerksam, daß, so richtig es ist, daß einzelne Differentialübelstände vorgekommen sind und auch heute noch etwa bestehen, dennoch im Wege der Praxis von Seite des hohen Handelsministeriums seit drei Jahren eine ganze Reihe von Unebenheiten beseitigt wurden, und wir haben erlebt, daß an anderem Orte zur Exemplification der Unbillen, welche bestehen, ausdrücklich ein Fall hervorgehoben wurde, der nicht mehr existirt, weil der Tarif der zu dieser Klage Anlaß gegeben hat, schon seit beinahe einem Jahre zu gelten aufgehört hat."

Der Fall, auf welchen der Herr Berichterstatter des hohen Herrenhauses in dieser Frage angespielt hat, ist einer jener Fälle, welche Seine Excellenz Dr. Herbst in der diesbezüglichen Debatte im Abgeordnetenhause als Beispiele schädlicher Disparitätstarife zur Sprache gebracht hat, und welcher nun de facto durch die Intervention des Handelsministeriums beseitigt ist. Nun wird aber Jeder zugeben, daß solche oder ähnliche Fälle täglich wieder vorkommen können.

Nach Erlaß dieses Gesetzesartikels wäre aber eine solche Abhilfe, wie sie in dem erwähnten Falle stattfand in den allermeisten Fällen nicht einmal mehr im administrativen Wege möglich, weil die Tarifsbestimmungen, die zur Klage Anlaß geben würden, ganz gewiß entweder als Sendungen von Hafenstationen oder, als durch eine concurrirende Linie bedingt, die unanfechtbare Sanction des Gesetzes für sich hätten.

Es würde sonach die Annahme dieses Gesetzartikels in der vorgeschlagenen Form, die Intentionen des Abgeordnetenhauses nicht nur nicht fördern, sondern dieselbe würde geradezu in entgegengesetzter Richtung wirken und einen schlechteren Zustand schaffen, als wenn diese legislative Regelung gar nicht eingetreten wäre.

Es würde sich sonach als das Einfachste empfehlen, die Annahme der beiden ersten Alinea's und die Weglassung des letzten zu empfehlen. Da jedoch die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses hierdurch eine Schädigung wichtiger Eisenbahninteressen befürchtet, und das Zustandekommen des Gesetzes durch einen solchen Antrag in Frage gestellt würde, so hat sich der Eisenbahnausschuß, um das gleichzeitige Zustandekommen der Bestimmungen beider Gesetze — bezüglich der Maximaltarife für die Personenbeförderung und einiger Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr — die in einer gewissen Wechselwirkung zu einander stehen, zu ermöglichen, bestimmt gefunden, eine Fassung für jenes dritte Alinea zu wählen, welchem auch das hohe Herrenhaus seinerseits beizutreten wohl keinen Anstand nehmen wird.

Dieses dritte Alinea hätte sonach zu lauten:

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können von dem Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehafenstationen und bei dem Durchzugsverkehre von dem Auslande in das Ausland.

Durch diese Fassung, welche das Handelsministerium ermächtigt, Ausnahmen nach jener Richtung hin eintreten zu lassen, in welcher das hohe Herrenhaus solche als nothwendig bezeichnet, wird es ermöglicht, jene Bestimmungen den wechselnden Bedürfnissen des Verkehres, sowie den berechtigten Forderungen der Eisenbahnen anzupassen, und es wird vermieden, diese wichtige Frage nach der einen oder der anderen Seite hin in schroffer Weise zu entscheiden.

Der Eisenbahnausschuß glaubte die Ausnahmsfälle, so wie sie das hohe Herrenhaus festgestellt hat, ohne Erweiterung beibehalten, wohl aber die aus Concurrenzrücksichten etwa nothwendig werdenden Ausnahmen in erster Reihe betonen zu sollen. Er kann sich für diesen Vorgang in beiden Fällen auf die Ansicht der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses selbst berufen, welche sich in ihrem Berichte über diese Frage folgendermaßen ausgesprochen hat:

„Für andere Fälle dagegen und für Differentialtarife, welche anderen Ursachen als Concurrenzrücksichten ihre Entstehung danken, kann die Statuirung der Clausel in Hinblick auf die Interessen des Handels und Verkehres nur gebilligt werden."

Unter der „Clausel" werden jene Bestimmungen verstanden, die in den beiden ersten Absätzen des in Rede stehenden Artikels I enthalten sind.

Aus diesen Gründen wird der Artikel I mit der das dritte Alinea betreffenden Abänderung zur Annahme empfohlen.

Der Artikel II ist den vom hohen Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüssen conform. Der zu demselben von dem hohen Herrenhause vorgeschlagene Zusatz hätte auch hier aus denselben Gründen zu entfallen, die in dem zu dem die Personenbeförderung betreffenden Gesetzentwurfe erstatteten Berichte ihren Ausdruck gefunden haben.

Artikel III entspricht den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses.

In dem Artikel IV hat das hohe Herrenhaus nur bezüglich des Zeitraumes eine Veränderung vorgenommen, welcher von der Zeit der Kundmachung der Tarifsänderungen bis zu deren Inslebentreten zu verstreichen haben wird. Das hohe Abgeordnetenhaus hatte denselben auf zwei Monate fixirt, das hohe Herrenhaus setzt hierfür die Zeit von sechs Wochen fest.

Nachdem dieser Termin auch ursprünglich vom Eisenbahnausschusse beantragt war und er den Vorschriften entspricht, die auf den Eisenbahnen in den Nachbarstaaten gelten, so wird beantragt, dieser Veränderung zuzustimmen und den Artikel IV in der Fassung des hohen Herrenhauses anzunehmen.

Die Artikel V, VI, VII, VIII sind gleichlautend mit den gleichen Artikeln des auf den Personenverkehr bezüglichen Gesetzentwurfes und wird demnach hier deren unveränderte Annahme in jener Fassung beantragt, welche sie in dem erwähnten Gesetzentwurfe gefunden haben.

Es bleibt nur noch zu erwähnen, daß der Eisenbahnausschuß, bezüglich der Eingangsworte zu dem Gesetze, welche dasselbe als ein provisorisches bezeichnen sollen, dem Vorschlage des hohen Herrenhauses aus dem Grunde nicht beigetreten ist, weil er es für selbstverständlich hielt, daß ein jedes Gesetz durch ein später zu Stande kommendes, ganz oder theilweise wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, und es daher nicht nothwendig erscheint, eine Geltungsdauer für das vorliegende Gesetz festzustellen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe in der aus der Anlage . . hervorgehenden Fassung die Genehmigung ertheilen."

Wien, 12. Mai 1877.

Dr. Weeber,
Obmann

Schwab,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammttransportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können von dem Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehafenstationen, und bei dem Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland.

Artikel II.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung von Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel III.

Die Nebenbestimmungen für den Frachtgüterverkehr sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens sechs Wochen vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

In allen Fällen, in denen es sich lediglich um Tarifsermäßigungen handelt, darf mit Genehmigung des Handelsministers eine Abkürzung dieser Kundmachungsfrist eintreten.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen, insoferne sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besondern Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung von Credit mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen, und daß diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf

den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 4.

Kann eine Verfolgung und Verurtheilung durch den Strafrichter, selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage, aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 5.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 6.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Berathung der Civilproceßordnung niedergesetzten Ausschusses

über die

ihm zugewiesenen Anträge zu dem Gesetzentwurfe, betreffend das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.*)

Indem der Ausschuß sich vorbehält, die folgenden Abänderungsanträge durch den Berichterstatter mündlich zu begründen, werden auch die über gestellte Anträge gefaßten ablehnenden Beschlüsse des Ausschusses mündlich mitgetheilt und begründet werden.

Sohin beantragt der Ausschuß die nachstehenden Abänderungen seiner in Berathung stehenden Vorlage:

Zu §. 20.

Es wird beantragt, im ersten Alinea wegzulassen, die Worte „beim Executionsgerichte (§. 1)", dagegen im dritten Alinea nach dem Worte „Vorkehrungen" einzuschalten die Worte: „können beim Executionsgerichte (§. 1) und nach erfolgter Bewilligung des Zwangsverkaufes auch unmittelbar beim Realgerichte angesucht werden und"

zu §. 23.

Es wird beantragt, im ersten Alinea nach dem Worte „Zinsfassionen" einzuschalten das Wort: „Hausbeschreibungen"; nach dem Worte „Kaufverträge" einzuschalten die Worte: „Verlaßabhandlungsprotokolle, Einantwortungsurkunden"; dagegen die Worte „gemeindeamtliche Zeugnisse" wegzulassen; ferner wird beantragt, das dritte Alinea wegzulassen und anstatt desselben einzuschalten als drittes Alinea:

„Auf Antrag des Executionsführers hat der Gerichtsabgeordnete zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör und über den Werth der Liegenschaft die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines oder einer gerichtlichen Schätzung anzuordnen. Gegen die Anordnung des Augenscheines oder der Schätzung findet kein Rechtsmittel statt. Der Augenschein ist in der Regel ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen; nöthigenfalls ist hiezu Ein Sachverständiger beizuziehen.

Zur Erhebung des Werthes (Schätzung) hat der Gerichtsabgeordnete Einen oder zwei Sachverständige beizuziehen; er kann aber auch die Wertherhebung dadurch veranlassen, daß er Einen Sachverständigen zur Besichtigung der Liegenschaft und Erstattung seines Gutachtens über den Werth absendet."

*) Die §§. 1 bis inclusive 14, Absatz 1 wurden in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 9. und 10. Februar 1877 angenommen.

Zu §. 24.

Es wird beantragt, im zweiten Alinea nach dem Worte „Zugehör" einzuschalten die Worte: „und über den Werth"; und nach dem Worte „Augenscheines" einzuschalten die Worte: „oder einer gerichtlichen Schätzung".

Zu §. 29.

Es wird beantragt im zweiten Alinea Ziffer 6 anstatt des Wortes „Executionsverfahrens" zu setzen das Wort, „Verkaufsverfahrens"; dann nach den Worten „und die" einzuschalten das Wort: „rechtzeitige".

Zu §. 31.

Es wird beantragt, im dritten Alinea anstatt „500 fl., zu setzen: „300 fl."

Zu §. 32.

Es wird beantragt, im ersten Alinea nach Ziffer 2 einzuschalten als Ziffer 3:

„3. wenn von einer Liegenschaft, welche mehreren Eigenthümern gehört, nur ein Theil versteigert wird, den Eigenthümern der übrigen Theile;"

Durch diese Einschaltung rücken die folgenden Absätze um eine Ziffer vor, wonach zu setzen ist

anstatt Ziffer 3 4
„ „ 4 5
„ „ 5 . . . . . 6.

Im zweiten Alinea ist sonach anstatt Ziffern „3 und 5" . . „4 und 6" zu setzen.

Es wird ferner beantragt das dritte Alinea wegzulassen (dem Sinne nach in den §. 33 übertragen).

Zu §. 33.

Es wird beantragt, nach dem ersten Alinea einzuschalten als Alinea 2:

„Zeigt sich schon vor Erlassung des Feilbietungsedictes, daß dessen Zustellung an den Executen oder einen Realgläubiger rechtzeitig nicht werde erfolgen können, so ist die Bestellung des Curators vor Ausfertigung des Feilbietungsedictes zu veranlassen und durch dieses Edict zu verlautbaren";

im dritten (neu vierten) Alinea ist anstatt des Wortes „Executionsverfahren" das Wort: „Verkaufsverfahren" zu setzen.

Zu §. 44.

Es wird beantragt, im zweiten Alinea nach dem Worte „Vorgänge" einzuschalten die Worte: „und insbesondere die von einem Betheiligten gegen das Vorgehen des Gerichtsabgeordneten erhobenen Beschwerden".

Zu §. 45.

Es wird beantragt, nach dem Worte „zu erlegen" einzuschalten die Worte: „Nach Ablauf der im Gesetze für den Einspruch vorbehaltenen Frist hat das Gericht über den Zuschlag Beschluß zu fassen, und denselben, wenn sich gegen die Regelmäßigkeit des Vorganges keine Bedenken ergeben, zu genehmigen".

Zu §. 52.

Es wird beantragt, im zweiten Alinea vor dem Worte „Aufgabe" einzuschalten das Wort: „rechtzeitige."

Zu §. 53.

Es wird beantragt, nach §. 53 die folgenden neuen Paragraphe einzuschalten.

Zu §. 54.

Einspruch gegen Zuschlag.

Der Executionsführer sowie jeder andere Realgläubiger, welcher durch den erzielten Meistbot einen vermögensrechtlichen Nachtheil zu besorgen hat, kann gegen den vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlag Einspruch erheben und die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung begehren,

wenn er sich verpflichtet, für den erzielten Meistbot, sowie für alle aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes entstehenden Nachtheile und für die Kosten zu haften und, wenn er hiefür durch sofortigen Erlag eines dem zehnten Theile des Meistbotes gleichkommenden Betrages in barem Gelde oder in zur Cautionsleistung nach §. 39 geeigneten Werthpapieren Sicherheit leistet.

§. 55.

Der Einspruch ist binnen der Frist von 14 Tagen, vom Tage des vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlages an gerechnet, bei dem Realgerichte zu erheben.

Das Gericht hat, wenn es dem Einspruche stattgibt, dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen. Findet es den Einspruch zurückzuweisen, so hat es mit der Entscheidung über den vom Gerichtsabgeordneten vorgelegten Feilbietungsact in Gemäßheit des §. 45 vorzugehen.

§. 56.

Von der Entscheidung des Gerichtes sind der Meistbieter, der Execut, der Executionsführer und Diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, zu verständigen.

Die Frist zum Recurse gegen diese Entscheidung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen; wenn aber das Gericht den Einspruch abweist und zugleich den vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlag genehmigt, so beginnt auch die Frist zum Recurse gegen die Abweisung des Einspruches von dem im §. 46, Absatz 4 bestimmten Zeitpunkte.

Durch die rechtskräftige Entscheidung, durch welche dem Einspruche stattgegeben und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 57.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 52 und 53 zur Anwendung.

Ein weiterer Einspruch gegen den Zuschlag ist unzulässig.

Wenn unzweifelhaft erhellt, daß in dem bei der neuerlichen Versteigerung erzielten Mehrerlöse sowohl die Kosten der neuerlichen Versteigerung als auch der Ersatz für die aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes etwa entstandenen Nachtheile (§. 54) ihre Bedeckung finden, so ist dem Antragsteller der zur Sicherstellung erlegte Betrag zurückzustellen. Außer diesem Falle ist die Verfügung über diesen Betrag der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises und erforderlichenfalls der besonderen Auseinandersetzung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten vorzubehalten.

Durch diese Einschaltung rücken die Ziffern der folgenden Paragraphe um vier Zahlen vor, wonach zu setzen ist

anstatt §. 54	§. 58	anstatt §. 75	§. 79
„ „ 55	„ 59	„ „ 76	„ 80
„ „ 56	„ 60	„ „ 77	„ 81
„ „ 57	„ 61	„ „ 78	„ 82
„ „ 58	„ 62	„ „ 79	„ 83
„ „ 59	„ 63	„ „ 80	„ 84
„ „ 60	„ 64	„ „ 81	„ 85
„ „ 61	„ 65	„ „ 82	„ 86
„ „ 62	„ 66	„ „ 83	„ 87
„ „ 63	„ 67	„ „ 84	„ 88
„ „ 64	„ 68	„ „ 85	„ 89
„ „ 65	„ 69	„ „ 86	„ 90
„ „ 66	„ 70	„ „ 87	„ 91
„ „ 67	„ 71	„ „ 88	„ 92
„ „ 68	„ 72	„ „ 89	„ 93
„ „ 69	„ 73	„ „ 90	„ 94
„ „ 70	„ 74	„ „ 91	„ 95
„ „ 71	„ 75	„ „ 92	„ 96
„ „ 72	„ 76	„ „ 93	„ 97
„ „ 73	„ 77	„ „ 94	„ 98
„ „ 74	„ 78	„ „ 95	„ 99

anstatt §. 96	§. 100	anstatt §. 110	§. 114
„ „ 97	„ 101	„ „ 111	„ 115
„ „ 98	„ 102	„ „ 112	„ 116
„ „ 99	„ 103	„ „ 113	„ 117
„ „ 100	„ 104	„ „ 114	„ 118
„ „ 101	„ 105	„ „ 115	„ 119
„ „ 102	„ 106	„ „ 116	„ 120
„ „ 103	„ 107	„ „ 117	„ 121
„ „ 104	„ 108	„ „ 118	„ 122
„ „ 105	„ 109	„ „ 119	„ 123
„ „ 106	„ 110	„ „ 120	„ 124
„ „ 107	„ 111	„ „ 121	„ 125
„ „ 108	„ 112	„ „ 122	„ 126
„ „ 109	„ 113		

Ebenso sind die Citate der §§. 54 bis 126 dahin zu ändern, daß zu citiren ist in:

§. 3	anstatt §. 95	§. 99	§. 92	anstatt §.	75	§.	79
„ 46	„ „ 66	„ 70	„ 98	„ „	92	„	96
„ 69	„ „ 67	„ 71	„ 99	„ „	92	„	96
„ 76	„ „ 77	„ 81	„ 99	„ „	94	„	98
„ 78	„ „ 68	„ 72	„ 106	„ „	100	„	104
„ 79	„ „ 74	„ 78	„ 107	„ „	104	„	108
„ 79	„ „ 74	„ 78	„ 108	„ „	102	„	106
„ 79	„ „ 74	„ 78	„ 113	„ „	102	„	106
„ 80	„ „ 74	„ 78	„ 114	„ „	115	„	119
„ 80	„ „ 86	„ 90	„ 115	„ „	109	„	113
„ 81	„ „ 72	„ 76	„ 118	„ „	61	„	65
„ 83	„ „ 86	„ 90	„ 118	„ „	60	„	64
„ 87	„ „ 74	„ 78	„ 120	„ „	115	„	119
„ 87	„ „ 75	„ 79	„ 120	„ „	64	„	68
„ 90	„ „ 65	„ 69	„ 120	„ „	89	„	93
„ 91	„ „ 67	„ 71	„ 122	„ „	66 (richtig 64)	„	68
„ 91	„ „ 89	„ 93	„ 124	„ „	116	„	120

Zu §. 58

wird beantragt, im Alinea 1 wegzulassen das Wort: „erforderlichenfalls".

Zu §. 60

wird beantragt, nach Alinea 1 einzuschalten als Alinea 2: „Ist der säumige Ersteher bereits in den Besitz der Liegenschaft getreten, so kann Derjenige, welcher die Wiederversteigerung beantragt, die im §. 20 vorgesehenen Sicherungsmaßregeln begehren."

Zu §. 69

wird beantragt, vor dem Worte „Aufgabe" einzuschalten das Wort: „rechtzeitige".

Zu §. 70

wird beantragt, nach Alinea 1 einzuschalten als Alinea 2: „Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern und sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital in derjenigen Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen, in welcher sie in den öffentlichen Büchern erscheinen."

Zu §. 71

wird beantragt, im zweiten Alinea wegzulassen die Worte: „wozu auch Forderungen an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen zu rechnen sind".

Zu §. 102

wird beantragt, im ersten Alinea an Stelle des Wortes „einigen" zu setzen die Worte: „geeiniget haben".

Zu §. 104

wird beantragt, im dritten Alinea wegzulassen die Worte: „auf dem Lande", „über Anordnung des Gerichtes Gemeindeorganen" und „übertragen werden", dagegen nach dem Worte „Gebühren" beizufügen die Worte: „von den Gerichten an Gemeindeorgane mit Zustimmung des Gemeindevorstehers oder an andere vertrauenswürdige und eidlich zu verpflichtende Personen übertragen werden".

Wien, 28. Mai 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Sturm,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Dr. Kabat und Genossen

zu

§. 23 der Executionsordnung.

Die Minorität des Ausschusses beantragt, das dritte Alinea wegzulassen und anstatt desselben einzuschalten als drittes Alinea:

„Der Gerichtsabgeordnete hat über Antrag des Executionsführers, des Executen oder eines mit einem dinglichen Rechte auf das zu veräußernde Gut versehenen Antragstellers, nöthigenfalls auch von Amtswegen, zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile, das Zugehör oder den Werth der Liegenschaft einen Augenschein vorzunehmen.

Gegen die Anordnung des Augenscheines oder der Schätzung findet kein Rechtsmittel statt. Der Augenschein ist in der Regel ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen; nöthigenfalls ist hierzu Ein Sachverständiger beizuziehen.

Zur Erhebung des Werthes (Schätzung) hat der Gerichtsabgeordnete Einen oder zwei Sachverständige beizuziehen; er kann aber auch die Wertherhebung dadurch veranlassen, daß er Einen Sachverständigen zur Besichtigung der Liegenschaft und Erstattung seines Gutachtens über den Werth absendet."

Dr. Kabat.

Lienbacher.

Kowalski.

Dr. Blaas.

Dr. Edlbacher.

Dr. Promber.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Regelung des Ratenbriefwesens. (Zu 631 der Beilagen.)

In der 237. Sitzung des hohen Hauses stellten der Abgeordnete Dr. Roser und Genossen nachstehenden Antrag:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß das Ratenbriefwesen an solche Cautelen geknüpft werde, welche das Publicum gegenüber jedem Versuche einer unreellen Gebarung von Seite jener Personen, welche den Verkauf von Ratenbriefen geschäftsmäßig betreiben, schützen."

Dieser Antrag wurde in der 240. Sitzung des hohen Hauses dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Dieser Ausschuß unterzog das Ratenbriefwesen einer reiflichen Berathung und vereinbarte sich in dem dem hohen Hause zu stellenden

Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß der gewerbsmäßige Verkauf von Losen gegen Ratenzahlung ohne Uebergabe an solche Cautelen geknüpft werde, welche das Publicum gegenüber einer unreellen Gebarung von Seite jener Personen schützen, die den Verkauf von Ratenbriefen geschäftsmäßig betreiben.

Im Ausschusse hat die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß bei dem Ratenbriefwesen, wie es in der Regel geübt wird, der überwiegende Vortheil und übermäßige Gewinn auf Seite des Ausstellers und dieser vor jedem Verluste gesichert ist, der Ratenbriefnehmer aber in der Regel im Nachtheile bleibt. Der Ausschuß ist weiters der Ansicht, daß durch das Ratenbriefwesen das Gesetz vom 7. November 1862 (R. G. Bl. Nr. 85) über das Promessengeschäft und auch die Stempelgesetze umgangen werden.

Ihm lagen Ratenbriefe (Rentenscheine) vor, um daraus das Wesen derselben einer praktischen Beurtheilung zu unterziehen, und er hebt einen derselben ddo. Wien, im September 1874, hervor.

In diesem Ratenbriefe (Rentenscheine) ist eine österreichische Silberrente per 1000 fl. gegen Erlag von 30 fl. als erste und Zahlung von weiteren 41 nach einander folgenden Raten à 30 fl. am ersten jeden

Monates versprochen. Die Partei hat sohin 42 Raten à 30 fl. zusammen . . . . . 1.260 fl.
zu zahlen und erhält dafür eine Silberrente à 1000 fl. im beiläufigen Course zu 70 fl. mit . . 700 „

sie zahlt demnach . . . . . 560 fl.
mehr, als der Werth der Rente beträgt.

Für diese Mehrzahlung wird der Partei noch der zwanzigste Antheil sämmtlicher Treffer der im Ratenbriefe verzeichneten Lose bis 31. December 1877 als Gratis-Prämie versprochen.

Diese Lose sind nun folgende:

Ein Creditlos, Serie 2365, Nr. 39 per 100 fl. oder im Course von . . . . . 154 fl.
ein 1869ger Los, Serie 1236, Nr. 73 per 100 fl., im Courswerthe . . . . . 128 „
ein 1854ger Los per 250 fl., Serie 927, Nr. 20 im Courswerthe per . . . . . 258 „
ein 1860er Los, Serie 15540, Nr. 8 per 100 fl. mit . . . . . 116 „
ein 1839ger Fünftellos, Serie 2485, Nr. 49691 per . . . . . 141 „
ein Rudolf-Los, Serie 767, Nr. 5, per 10 fl. mit . . . . . 13 „
ein Como-Rentenschein. Serie 20, Nr 1442 per 20 fl. mit . . . . . 21 „
ein Triester 100 fl. - Los Nr. 11055 per . . . . . 119 „
ein detto 50 fl. - Los Nr. 9530 per . . . . . 60 „
ein Donaudampfschifffahrts-Los, Nr. 15511 per 100 fl. im Courswerthe per . . . . . 93 „
ein Fürst Salm-Los, Nr. 79685 per 40 fl. CM. im Course per . . . . . 37 „
ein Fürst Pálffy-Los, Nr. 9197 per 40 fl. CM. im Course per . . . . . 26 „
ein Fürst Clary-Los, Nr. 37345 per 40 fl. CM. im Course per . . . . . 31 „
ein Fürst Windischgrätz-Los, Nr. 51461 per 20 fl. CM. oder . . . . . 23 „
ein Graf St. Genois-Los, Nr. 63685 per 40 fl. CM. mit . . . . . 23 „
ein Graf Keglevich-Los, Nr. 51347 à 10 fl. mit . . . . . 13 „
ein Graf Waldstein-Los, Nr. 41765 à 20 fl. CM. mit . . . . . 22 „
ein Stadt Ofner Los, Nr. 46016 per 40 fl. mit . . . . . 30 „
ein Stadt Stanislauer Los, Nr. 24418 per 20 fl. mit . . . . . 17 „
ein 1870ger Ungarisches Prämienlos, Serie 1641, Nr. 19 per 100 fl. im Course per . . . 71 „

zusammen sohin 20 Lose im Courswerthe per . 1396 fl.

Diese Lose ist der Aussteller des Ratenbriefes verpflichtet, während der Zeit vom September 1874 bis Ende December 1877 in Bereitschaft zu halten.

In dem Ratenbriefe ist weiters die Bestimmung getroffen, daß, wenn ein Los gezogen wird, aus dem Gewinne ein anderes gleiches Ersatzlos angekauft und nur der allfällige Ueberschuß vom Gewinne an die 20 Theilnehmer vertheilt wird.

Endlich wird bestimmt, daß, wenn eine Rate im Laufe eines Monats nicht einbezahlt wird, der Rentenschein das Spielrecht verliere und der Aussteller berechtigt sei, die Rente zum Tagescourse zu verkaufen, wobei, die bereits eingezahlten Raten hinzurechnend, ein über den Ankaufspreis des Rentenscheines sich ergebender Mehrbetrag gegen Rückstellung des Rentenscheines bar ausbezahlt wird.

Im oberwähnten Falle wird zum Beispiel die Silberrente per 1000 fl. wegen nicht vollständig einbezahlter Raten zum Course von 70 fl. verkauft mit . . . . . 700 fl.
Einbezahlt wurden z. B. 20 Raten à 30 fl. mit . . . . . 600 „

welche hinzugerechnet werden, so daß der Courswerth und die eingezahlten Raten . . . . . 1300 fl.
betragen.

Der Ankaufspreis des Rentenscheines betrug aber . . . . . 1260 „

sohin bekommt die Partei von den eingezahlten 30 Raten per 600 fl. nur den Betrag per . . 40 fl.
zurück. Sind aber der Courswerth und die Summe der eingezahlten Raten geringer als der Einkaufspreis, das ist als die Summe aller einzuzahlenden Raten, so erhält die Partei gar keinen Rückersatz.

Zurückkommend auf die Leistung der Partei für den zwanzigsten Antheil am Gewinne der angeführten Lose, so erhält der Aussteller des Rentenscheines von jedem der 20 Theilnehmer eine Ueberzahlung über den Courswerth der Rente per 560 fl., sohin von allen 20 Theilnehmern den enormen Betrag per 11.200 fl., wofür er gar nichts Anderes leistet, als daß er die angeführten Lose im Courswerthe per 1342 fl. während der Zeit vom September 1874 bis Ende 1877 im Depôt hält; denn nach den vorliegenden Rentenscheinen bleiben ihm diese Lose nach Ablauf des Jahres 1877 eigenthümlich, da die Rentennehmer nur auf den allfälligen Gewinn, nicht aber auch auf die Lose oder deren Courswerth selbst einen Anspruch haben.

Auf dem dem Ausschusse vorgelegenen Rentenscheine befindet sich mit Lapidardruck die Randbemerkung: „70 Verlosungen mit über 20 Millionen Gewinnsten während der Einzahlung."

Diese 20 Millionen sind aber nicht die Gewinnste, die auf die im Rentenscheine angeführten 20 Stück, sondern auf alle diesfälligen Lose derselben Kategorie entfallen, die überhaupt existiren.

Diese Randbemerkung führt offenbar zur Täuschung des unkundigen Publicums und zum irrigen Glauben, daß dieser Gewinnst möglicherweise auf die im Rentenscheine angeführten Lose entfallen könne.

Der besagte Rentenschein war mit einer Stempelmarke von 6 fl. und diese mit der Stampiglie des Ausstellers versehen.

Dem Ausschusse lag ferner ein Formular eines weiteren Rentenscheines über eine Goldrente per 400 fl. für die Dauer vom Jänner 1877 bis 31. Mai 1880 vor gegen Einzahlung von 39 Monatsraten à 20 fl., zusammen per . . . . . 780 fl.
so daß über Abzug des Courswerthes der Goldrente zu 71 fl. per . . . . . 284 „
eine Ueberzahlung von . . . . . 496 fl.
eintritt. Für diese Ueberzahlung wird der Partei mit 24 anderen Theilnehmern der fünfundzwanzigste Antheil an dem Gewinnste von 20 Stück kleineren Losen und nach der betreffenden Serienziehung sechs weitere kleinere Lose, und zwar diese letzteren eigenthümlich zugesichert.

Der Ausgeber des Rentenscheines sichert sich demnach von jedem der 25 Theilnehmer eine Ueberzahlung von . . . . . 496 fl.
sohin im Ganzen . . . . . 12.400 fl.
und gewährt dafür nichts, als den allfälligen Gewinn von 20 kleineren Losen und das Eigenthumsrecht von sechs anderen Losen, letztere im Courswerthe von kaum 300 fl. Dieser Rentenschein ist ebenfalls mit der Randbemerkung versehen „50 Verlosungen mit über 12 Millionen Gulden Gewinnste, während der Einzahlung sechs sichere Treffer garantirt, welche bar ausbezahlt werden."

Weiters erscheint darauf die Bemerkung „Stempelfrei nach §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, (R. G. Bl. Nr. 20)".

Betrachtet man die rechtliche Natur dieses Ratenbriefwesens, so besteht es aus zwei Verträgen, aus einem Kaufe über die im Rentenscheine bezeichnete Gold- oder Silberrente und aus der Veräußerung der Gewinnsthoffnung mehrerer Lose (Promessengeschäft) und beziehungsweise der Lose selbst.

Der im Rentenbriefe ausgedrückte Verkauf der Rente und die Bemerkung, daß als Gratisprämie noch der 20. oder 25. Antheil am Gewinne der verzeichneten Lose beigegeben werde, erscheint lediglich als eine Maskirung des Promessengeschäftes, und diese Rentenscheine enthalten so viele Promessen, als während der Dauer des Rentenscheines bezüglich der darin aufscheinenden Lose Ziehungen stattfinden.

Diese Art des Promessengeschäftes verstoßt aber gegen den §. 1, lit. b des Gesetzes vom 7. November 1862, Nr. 85, weil in dem Rentenscheine auch sehr oft ausländische Lose aufgenommen werden und gegen lit. C, weil die Veräußerung der Gewinnsthoffnung in mehreren Antheilen erfolgt. Nach §. 2 des besagten Gesetzes ist jede den Bestimmungen des §. 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen verboten und bleibt Derjenige, der aus dem Schaden eines Anderen Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich; der §. 7 des besagten Gesetzes bestimmt die Strafen der Uebertretungen.

Die Stempelgebühr des Promessenscheines beträgt für je ein Los zu einer bestimmten Ziehung 50 Kreuzer. Wie dargethan, enthält nun ein Ratenbrief so viele Promessen, als darin Lose bezeichnet sind und für so viele Ziehungen, als während der Dauer des Scheines bezüglich dieser Lose stattfinden.

Nebst dem Stempel für den Verkauf der Rente soll demnach ein solcher Ratenbrief auch mit so viel Stempeln zu 50 Kreuzer versehen sein, als darin Lose aufscheinen und während der Dauer des Rentenscheines Ziehungen stattfinden.

Diese Ratenbriefe werden aber entweder gar nicht oder viel zu geringe gestempelt.

Wie erwähnt, lag dem Ausschusse ein Ratenbrief mit der Randbemerkung vor, daß er nach §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20), stempelfrei sei, was entschieden unrichtig ist, da dieser Paragraph nur der Handelscorrespondenz die bedingte Stempelbefreiung zuerkennt und jede Form der Correspondenz ausschließt, die eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft enthält.

Während die k. k. Finanzbehörden gerade bei kaufmännischen Rechnungen ꝛc. wegen allfälliger Formfehler in der Ueberschreibung der Stempelmarken zu einem Kreuzer und fünf Kreuzer mit der größten Strenge vorgehen, werden die bedeutenden Stempelgebrechen der Rentenscheine gar nicht beachtet oder beanständet.

Abgesehen von diesen Gesetzesübertretungen geht aus der gemachten Darstellung hervor, daß der Ausgeber der Rentenscheine sich in allen Fällen übermäßigen Gewinn sichert und nie der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, während der Rentennehmer nur ausnahmsweise im besonderen Glücksfalle vor sicherem Verluste geschützt ist, in der großen Regel aber den Einsatz, den er über den Werth der Rente für die Gewinnsthoffnung zahlt, einbüßt.

Diese Industrie des Ratenbriefwesens ist vorzüglich auf die unkundige Landbevölkerung abgesehen. Agenten durchreisen das Land, spiegeln den Leuten unter Vorzeigung von prachtvoll ausgestatteten Rentenscheinen einen wahrscheinlichen Antheil des Gewinnes von Millionen vor und treiben einen förmlichen Hausirhandel gegen die Vorschrift des §. 12 lit. n des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, (R. G. Bl. Nr. 252). Die bethörten Landleute zahlen eine oder mehrere Raten, bis sie gewahr werden, daß sie verkürzt sind, und ziehen es häufig vor, lieber die eingezahlten Raten zu verlieren, um größeren Schaden von sich abzuwenden.

Ungeachtet der auffallenden Unmoralität des Ratenbriefwesens, wie es in der Regel geübt wird, scheuen sich einzelne Industrielle nicht, die angeblichen Vortheile derselben unter ganz falschen Vorspiegelungen in den öffentlichen Blättern dem Publikum anzupreisen und dasselbe zu bethören, welches dieser Bethörung oft erst dann gewahr wird, wenn es zu spät ist und es den Schaden bereits erlitten hat.

Der Ausschuß enthält sich der weiteren Polemik.

Die oben aufgeführten Zahlen und Berechnungen sprechen zu unwiderlegbar und richten dieses Ratenbriefwesen.

Dem Ausschusse ist die Ansicht der hohen Regierung über das Ratenbriefwesen nicht bekannt, da diese an der Ausschußberathung nicht theilgenommen hat. Allein man dürfte sich doch der Hoffnung hingeben, daß sie einem solchen unsittlichen Ratenbriefwesen nicht länger gleichgiltig zusehen werde, sei es auch nur, um die flagranten Defraudationen des Stempelgefälles hintanzuhalten.

Es wird demnach dem hohen Hause die Annahme der eingangs gestellten Resolution empfohlen.

Wien, 1. Juni 1877.

Van der Straß,

Obmann.

Dr. Ofner,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Gesetzentwurf, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, Z. 48 und 49 R. G. Bl., betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragenen Theilschuldverschreibungen erlassen werden.

Die Regierung hatte im Herrenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die zur Information des Curatelgerichtes erforderliche Vernehmung der Besitzer von Pfandbriefen oder auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen eingebracht. Die juridische Commission des Herrenhauses, welcher dieser Gesetzentwurf zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat wesentliche Abänderungen an demselben mit Zustimmung der Regierung vorgenommen. Der Regierungsentwurf beantragte eine Versammlung der Besitzer von oben bezeichneten Papieren zu dem Ende, damit dieselbe über vom Curator beabsichtigte Rechtshandlungen, welche der curatelgerichtlichen Genehmigung bedürfen, sich zu äußern in die Lage käme; die juridische Commission erachtete aber nach ihrem Berichte nicht so sehr die Möglichkeit solcher Aeußerung, als vielmehr die Bestellung von Vertrauensmännern, welche für die Dauer des Curatels zu fungiren hätten, im Interesse solcher Besitzer; sie bezeichnete daher auch als den Hauptzweck einer Versammlung, wie solche der Regierungsentwurf beantragte, die Wahl dieser Vertrauensmänner.

Der hiernach von der juridischen Commission abgeänderte Gesetzentwurf, in welchem auch Bestimmungen über den Wirkungskreis der Vertrauensmänner Aufnahme fanden, wurde von dem hohen Herrenhause angenommen und gelangte sohin an dieses hohe Haus, von welchem derselbe dem gefertigten Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde.

Die Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und 49, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf ergänzt werden sollen, waren vielfach angegriffen worden; der Ausschuß erachtete sich darum auch für verpflichtet, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Aufhebung oder eine principielle Abänderung dieser Gesetze zu beantragen wäre.

Der Ausschuß pflichtete aber der Ansicht bei, wie solche sowohl in den erläuternden Bemerkungen zu dem Regierungsentwurfe, als auch in dem Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses zum Ausdrucke kam, daß die durch obige Gesetze ermöglichte Schaffung einer einheitlichen Vertretung für die Besitzer von Pfandscheinen oder Theilschulverschreibungen im Interesse derselben selbst gelegen sei.

Ein solches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn es sich darum handelt, Rechtshandlungen für diese Besitzer vorzunehmen, wodurch von denselben größere Verluste abgewendet werden könnten die Zustimmung aber aller einzelnen Berechtigten zu erlangen, bei ihrer großen Anzahl und beständigem Wechsel praktisch unmöglich ist.

Wohl werden diese Gesetze der Natur der Sache nach häufiger nur zu Zeiten finanziellen Bedrängnisses Anwendung finden; die Verhältnisse sind aber dermalen sicherlich nicht darnach angethan, hieraus das Verlangen nach Aufhebung dieser Gesetze als berechtigt erscheinen zu lassen.

Von anderer Seite wurde eine principielle Abänderung obiger Gesetze dahin verlangt, daß die einheitliche Vertretung der Besitzer solcher Werthpapiere stattfinde, daß sie, wie in obigen Gesetzen vorgesehen ist, durch einen vom Gerichte bestellten Curator erfolgt, einem von der Majorität einer Versammlung dieser Besitzer gewählten Bevollmächtigten übertragen wurde. Auch hierdurch würde eine Abänderung des sonst geltenden Rechtes geschaffen; denn selbst wenn man eine Gemeinschaft sämmtlicher Besitzer annehmen wollte, so würde die Unterwerfung der Theilhaber unter die Beschlüsse der Majorität in wichtigeren Angelegenheiten den Bestimmungen des a. b. G. B. über die Gemeinschaft (§§. 833 bis 835) nicht entsprechen. Nach den gemachten vielfachen Erfahrungen bei Generalversammlungen bestehen aber auch die lebhaftesten praktischen Bedenken dagegen, der zufälligen Majorität einer Versammlung gegenüber den dissentirenden oder abwesenden Besitzern, welch letztere wohl fast immer die überwiegende Mehrheit sämmtlicher Besitzer sein werden, ein solches Recht einzuräumen. Hierzu kommt, daß es mit der Stellung eines gewählten Vertreters kaum im Einklang wäre, die Genehmigung des Curatelgerichtes für alle wichtigen Rechtshandlungen vorzubehalten; es liegt aber gerade bei Bestellung eines Curators in diesem Vorbehalte der curatelgerichtlichen Genehmigung ein wichtiger Schutz für die Besitzer der betreffenden Papiere.

Erachtete daher der Ausschuß eine principielle Aenderung obiger Gesetze nicht beantragen zu sollen, so war er doch von der Ansicht geleitet, daß den Besitzern solcher Papiere die möglichste Gelegenheit geboten werden soll, ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen, und daß ihre Einzelrechte nicht mehr beschränkt werden sollen, als es das Interesse der Gesammtheit derselben erheischt. Es werden daher auch im Grunde dieser Auffassung einzelne ergänzende Bestimmungen zu dem von dem hohen Herrenhause hierher gelangten Gesetzentwurfe beantragt.

Die in diesem Gesetzentwurfe aufgenommene Bestellung von Vertrauensmännern erschien als zweckmäßig; es hat daher auch der Ausschuß den bezüglichen Bestimmungen zugestimmt und nur in §. 10 nähere Bestimmungen über die Art der Wahl der Vertrauensmänner aufgenommen. Es erachtete aber der Ausschuß, daß es sich als zur Informirung des Gerichtes wichtig darstelle, daß die Tagfahrt, welche zur Wahl dieser Vertrauensmänner ausgeschrieben wird, zugleich dazu diene, den erschienenen Besitzern solcher Werthpapiere die Gelegenheit zu bieten, zur Informirung des Curatelgerichtes ihre Ansichten zum Ausdrucke zu bringen. Es findet sich wohl im §. 9 des Entwurfes des Herrenhauses eine diesbezügliche Bestimmung; es wurde aber ergänzend, und zwar in den §. 1 ausdrücklich aufgenommen, daß die Versammlung auch zum Zwecke dieser Einvernehmung der Besitzer stattzufinden habe, dann zu §. 3 bestimmt, daß dies in dem Einberufungsedicte anzuführen, sei und zu §. 5 dem Curator aufgetragen, daß er zur Erzielung möglichst großer Betheiligung die ihm bekannten Besitzer mittelst recommandirter Postsendungen von dem Einberufungsedicte zu verständigen habe.

Der §. 9 wurde dahin erweitert, daß die erschienenen Besitzer nicht bloß, wie nach dem Beschlusse des Herrenhauses, über die von dem Curator gegebene Darstellung der Sachlage und seine etwaigen Anträge, sondern auch über aus der Mitte der Versammlung gestellte Anträge sich zu äußern berechtigt sein sollen. Zugleich wurde bestimmt, daß bei Meinungsverschiedenheiten von den erschienenen Besitzern über die von dem Vorsitzenden formulirten Fragen abzustimmen und das Abstimmungsresultat in das Protokoll aufzunehmen sei. Um dem Curator und der Curatelbehörde die Gelegenheit zu bieten, auch nach der ersten Tagfahrt und der Wahl der Vertrauensmänner die Besitzer einvernehmen zu können, wenn es sich um besonders wichtige Rechtsgeschäfte handelt, über welche diese bei der ersten Tagfahrt sich zu äußern nicht in die Lage kommen, wurde der §. 15 dem Gesetzentwurfe beigefügt und die Wiederholung der Versammlung der Besitzer für zulässig erklärt.

Von Wichtigkeit erschien es, jedem einzelnen Besitzer das Recht einzuräumen, Entscheidungen erster oder zweiter Instanz, mit welchen einem Einschreiten nach §. 13 des Curators stattgegeben wurde, mittelst der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anzufechten und ihm solcherweise Gelegenheit zu bieten, seine Ansichten zur Geltung zu bringen. Ein solches Recht kann den Besitzern aber auch eingeräumt werden, ohne das Princip der einheitlichen Vertretung zu alteriren, da es sich da immer nur darum handeln kann, ob den Schritten des Curators die endgiltige curatelsbehördliche Genehmigung zu ertheilen ist. Es wurden daher die Bestimmungen über dieses Anfechtungsrecht und die Art seiner Ausübung in den dem Gesetzentwurfe beigefügten §. 16 aufgenommen. Die Beschränkung dieses Rechtes auf Entscheidungen, wodurch

den Anträgen des Curators ganz oder theilweise stattgegeben wurde, erschien darum angemessen, weil durch abweisende Entscheidungen eine Aenderung in den Rechtsverhältnissen der Besitzer nicht erfolgt.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß die weiteren Abänderungen im Titel des Gesetzes und im §. 2 stilistischer Natur sind.

Der gefertigte Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 16. Mai 1877.

Dr. van der Straß,

Obmann.

Dr. Dinstl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, Z. 48 und 49 R. G. Bl., betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 1.

Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Curator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Curator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer curatelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Curatelgericht dafür zu sorgen, daß durch eine Versammlung der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer die Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern rechtzeitig erfolge, so daß die Gewählten die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der curatelgerichtlichen Genehmigung erfüllen können.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Versammlung wird vom Curatelgerichte mittelst eines Edictes einberufen.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Curator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Curator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer curatelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Curatelgericht dafür zu sorgen, daß eine Versammlung der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer zum Zwecke ihrer Einvernehmung und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern erfolge, welche berufen sind, die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der curatelgerichtlichen Genehmigung zu erfüllen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Versammlung wird vom Curatelgerichte mittelst eines Edictes einberufen.

Beschlüsse des Herrenhauses:

Die Einberufung erfolgt auf Ansuchen des gemeinsamen Curators, sie kann aber auch von Amtswegen und im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Curators verfügt werden.

Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edict vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Curators enthält.

§. 3.

Durch das Edict sind die von dem gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu erscheinen, um die Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner vorzunehmen.

In dieser Aufforderung ist auch zu bestimmen, welche Art von Bescheinigung über den Besitz an den in Frage kommenden Werthpapieren bei der Tagfahrt zu liefern sei.

Liegen dem Curatelgerichte Anträge des Curators über eine der curatelgerichtlichen Genehmigung bedürfende Rechtshandlung vor, so sind diese Anträge gleichfalls in dem Edicte anzugeben; auf Ansuchen des Curators kann auch eine kurze Begründung derselben aufgenommen werden.

Das Curatelgericht kann den gemeinsamen Curator auffordern, in Betreff des vorbezeichneten und des sonstigen Inhaltes des Edictes Vorschläge zu machen, beziehungsweise die in einem Ansuchen des Curators enthaltenen Vorschläge zu ergänzen.

§. 4.

Das Edict ist an der Gerichtstafel des Curatelgerichtes anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, welche in einem öffentlichen Coursblatte notirt sind, so ist das Edict auch an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen und durch die „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung des Edictes auch durch andere als die im vorstehenden Absatze bezeichneten Zeitungen erfolge, sowie daß die Veröffentlichung wiederholt werde.

Die Tagfahrt für die Versammlung der einberufenen Besitzer ist so zu bestimmen, daß zwischen der Veröffentlichung des Edictes durch die Landeszeitung und dem für die Versammlung bestimmten Tage ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen und höchstens sechs Wochen liege.

Anträge des Ausschusses:

Die Einberufung erfolgt, sofern sie nicht vom gemeinsamen Curator angesucht wurde, von Amtswegen und kann im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Curators verfügt werden.

Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edict vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Curators enthält.

§. 3.

Durch das Edict sind die von dem gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu ihrer Einvernehmung und zur Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner zu erscheinen.

In dieser Aufforderung ist auch zu bestimmen, welche Art von Bescheinigung über den Besitz an den in Frage kommenden Werthpapieren bei der Tagfahrt zu liefern sei.

Liegen dem Curatelgerichte Anträge des Curators über eine der curatelgerichtlichen Genehmigung bedürfende Rechtshandlung vor, so sind diese Anträge gleichfalls in dem Edicte anzugeben; auf Ansuchen des Curators kann auch eine kurze Begründung derselben aufgenommen werden.

Das Curatelgericht kann den gemeinsamen Curator auffordern, in Betreff des vorbezeichneten und des sonstigen Inhaltes des Edictes Vorschläge zu machen, beziehungsweise die in einem Ansuchen des Curators enthaltenen Vorschläge zu ergänzen.

§. 4.

(Gleichlautend.)

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 5.

Dem Ermessen des Curators bleibt es überlassen, den von ihm vertretenen Besitzern, soweit sie ihm bekannt sind, Ausfertigungen des Edictes mittelst recommandirter Postsendungen zuzuschicken.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so hat das Curatelgericht eine Ausfertigung des Edictes dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe mitzutheilen.

§. 6.

Die Tagfahrt mit den einberufenen Besitzern findet unter der Leitung eines vom Gerichtsvorsteher bestimmten Mitgliedes des Curatelgerichtes statt.

Die einberufenen Besitzer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 7.

Nach dem Beginne der Tagfahrt sind die Namen der erschienenen Besitzer, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten, der Nominalbetrag der jedem Einzelnen gehörigen Werthpapiere und die Art zu Protokoll festzustellen, in welcher die Bescheinigung des Besitzes, sowie der Nachweis der Bevollmächtigung erfolgt.

§. 8.

Das zur Leitung der Tagfahrt berufene Mitglied des Gerichtes hat zunächst den Curator zu einer Darstellung der Sachlage aufzufordern.

Ist ein mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrautes Organ erschienen, so ist demselben Gelegenheit zum Vorbringen allfälliger Aufklärungen zu geben.

§. 9.

Die bei der Tagfahrt erschienenen Besitzer sind zur Aeußerung ihrer Ansichten über die vom gemeinsamen Curator gegebene Darstellung der Sachlage und, wenn derselbe Anträge oder Vorschläge daran reiht, auch über diese zuzulassen.

Der wesentliche Inhalt solcher Aeußerungen ist zu Protokoll zu bringen und vom Gerichte bei allen dieselbe Curatelsache betreffenden Entscheidungen von Amtswegen zu berücksichtigen.

Anträge des Ausschusses:

§. 5.

Der Curator hat außerdem den von ihm vertretenen Besitzern, soweit sie ihm bekannt sind, Ausfertigungen des Edictes mittelst recommandirter Postsendungen zuzuschicken.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so hat das Curatelgericht eine Ausfertigung des Edictes dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe mitzutheilen.

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Die bei der Tagfahrt erschienenen Besitzer sind berechtigt, ihre Ansichten über die vom gemeinsamen Curator gegebene Darstellung der Sachlage und, wenn derselbe Anträge daran reiht oder solche von erschienenen Besitzern gestellt werden, auch über diese zu äußern.

Ergeben sich aus Aeußerungen der Betheiligten Meinungsverschiedenheiten, so hat der Leiter der Verhandlung die Fragen zu formuliren, deren Bejahung oder Verneinung geeignet ist, die Ansichten der Versammelten über die gestellten Anträge zum Ausdrucke zu bringen.

Ueber diese Fragen haben die erschienenen Besitzer namentlich abzustimmen.

Der wesentliche Inhalt der abgegebenen Aeußerungen, sowie die Abstimmung

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 10.

Hierauf ist zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten. Als Vertrauensmann sowie als Ersatzmann kann nur ein unbescholtener, in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkter Mann, welcher am Orte des Curatelgerichtes oder in dessen Nähe wohnt und der sich zur Annahme der Wahl für die Dauer der Curatel noch vor Schluß der Tagfahrt bereit erklärt hat, gewählt werden. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer beschränkt. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt; die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrage der den Abstimmenden gehörigen Werthpapiere berechnet.

§. 11.

Wird unmittelbar nach der Verkündigung des Ergebnisses einer Wahl gegen die Giltigkeit der Wahl aus dem Kreise der Abstimmenden Einsprache erhoben, oder hegt das zur Leitung der Versammlung berufene Mitglied des Gerichtes Bedenken gegen die Giltigkeit der Wahl, so ist noch vor Schluß der Tagfahrt der Beschluß des Curatelgerichtes einzuholen.

Findet das Curatelgericht eine Wahl aufzuheben, so ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Hierbei ist ein vom Gerichte über die Berechtigung zur Abstimmung oder über die Wählbarkeit gefällter Ausspruch als maßgebend anzusehen.

Die Entscheidung des Curatelgerichtes, durch welche eine Wahl als giltig anerkannt oder aufgehoben wird, sowie der Erfolg einer bei der Tagfahrt nicht beanständeten Wahl kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Den Gewählten ist von dem mit der Leitung der Tagfahrt betrauten Mitgliede des Gerichtes eine Bestätigung über die erfolgte Wahl zu ertheilen.

In dieser Bestätigung ist ersichtlich zu machen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmänner zur Vertretung der Vertrauensmänner zu berufen sind. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Größe der Stimmenzahl, welche die Ersatzmänner bei der Wahl erhielten.

Anträge des Ausschusses:

sind zu Protokoll zu bringen und vom Gerichte bei allen dieselbe Curatelsache betreffenden Entscheidungen von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 10.

Hierauf ist zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten. Als Vertrauensmann sowie als Ersatzmann kann nur ein unbescholtener, in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkter Mann, welcher am Orte des Curatelgerichtes oder in dessen Nähe wohnt, gewählt werden. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer beschränkt. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt.

Wird die absolute Mehrheit bei einem wiederholten Wahlgange nicht erzielt, so ist eine engere Wahl vorzunehmen.

Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrage der den Abstimmenden gehörigen Werthpapiere berechnet.

Der Gewählte hat noch vor Schluß der Tagfahrt zu erklären, daß er die Wahl für die Dauer der Curatel annehme, widrigens zu einer neuen Wahl geschritten wird.

§. 11.

(Gleichlautend.)

Beschlüsse des Herrenhauses:	Anträge des Ausschusses:
Im Falle einer gleichen Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.	
§. 12.	§. 12.
Den Vertrauensmännern liegt ob, sich durch mündlichen Verkehr mit dem gemeinsamen Curator und nöthigenfalls durch Einsicht der Acten in fortlaufender Kenntniß der von dem gemeinsamen Curator zu besorgenden Geschäfte zu erhalten und denselben mit ihrem Rathe zu unterstützen. Denselben liegt ob, auch wenn sie nicht zu den vom Curator vertretenen Besitzern gehören, dem Curatelgerichte solche Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Curators bezweifeln lassen, mitzutheilen.	(Gleichlautend.)
§. 13.	§. 13.
Der gemeinsame Curator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Wenn der Curator bei dem Curatelgerichte um die Ertheilung einer Genehmigung einschreitet, so hat er die Aeußerung der Vertrauensmänner vorzulegen, sofern diese nicht durch Mitfertigung der Eingabe des Curators ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben zu erkennen geben. Die über ein solches Einschreiten erfolgte Entscheidung des Curatelgerichtes ist auch den Vertrauensmännern zuzustellen, welche dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anfechten können.	(Gleichlautend.)
§. 14.	§. 14.
Die den Vertrauensmännern eingeräumten Befugnisse und Pflichten sind im Falle einer unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheit von jedem derselben selbständig auszuüben. Die Functionsdauer der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner erlischt mit der Beendigung der Curatel. Beim Wegfall oder bei der Verhinderung eines Vertrauensmannes tritt an dessen Stelle für die Dauer des Bedarfes derjenige Ersatzmann, welcher in der nach §. 11 bestimmten Reihenfolge der nächste ist. Den Grund des Eintrittes von Ersatzmännern hat der gemeinsame Curator dem Gerichte von Fall zu Fall anzuzeigen. Wird vom Curator dargethan, daß es unmöglich geworden sei, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern, beziehungsweise Ersatzmännern zuzuziehen, so kann das Curatelgericht über das Ansuchen um Ertheilung der Genehmigung einer Rechtshandlung entscheiden, wenn wenigstens zwei Vertrauensmänner, beziehungsweise Ersatzmänner bei dem Einschreiten des Curators mitgewirkt haben.	(Gleichlautend.)

Beschlüsse des Herrenhauses:

Die durch die Wahl und Thätigkeit der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner verursachten nothwendigen Kosten sind als Curatelkosten anzusehen.

Anträge des Ausschusses:

§. 15.

Wenn der Curator Rechtshandlungen, die der curatelgerichtlichen Genehmigung bedürfen, vorzunehmen beabsichtigt, rücksichtlich welcher ein Antrag der Versammlung der Besitzer zur Aeußerung nicht vorgelegen war, so ist er berechtigt, die Einberufung einer neuerlichen Versammlung zu verlangen. Es kann auch das Curatelgericht über das Einschreiten des Curators um Genehmigung solcher Rechtshandlungen von Amtswegen die Einberufung einer neuerlichen Versammlung verfügen.

Ueber die Art der Einberufung und das Verfahren bei der Tagfahrt selbst finden die Bestimmungen für die erste Versammlung Anwendung.

§. 16.

Die in erster oder in zweiter Instanz gefällten Entscheidungen, welche dem in §. 13 bezeichneten Einschreiten um Ertheilung einer Genehmigung ganz oder theilweise stattgeben, hat das Curatelgericht durch Edicte, die mit Beobachtung der Vorschriften des §. 4 zu veröffentlichen sind, kundzumachen.

Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer mittelst der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Mehrere Besitzer können ein Rechtsmittel in einer gemeinschaftlichen Eingabe ergreifen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die einzelnen Besitzer mit dem Tage nach der gemäß der Vorschrift des §. 4, Absatz 1 erfolgten Veröffentlichung des Edictes in der Landeszeitung.

Der ein Rechtsmittel ergreifende Besitzer hat seine Berechtigung zum Einschreiten durch die Vorlage der in seinem Besitze befindlichen Werthpapiere oder des Orginales einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörenden Werthpapiere bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt nachzuweisen. Auf Begehren der Besitzer hat das Curatelgericht

Beschlüsse des Herrenhauses:	Anträge des Ausschusses:
	die vorgelegten Werthpapiere beziehungsweise Verwahrungsurkunden nach genommener Einsicht zurückzustellen und bei der Vorlage der Acten an die höhere Instanz zu bestätigen, welche Besitzer ihre Berechtigung zum Einschreiten nachgewiesen haben.
§. 15.	§. 17.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.	(Gleichlautend.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Ausmaß der Grundsteuer.

In Rücksicht auf die Besteuerung von Grund und Boden existiren derzeit in Oesterreich, abgesehen von kleinen provinciellen Verschiedenheiten nachfolgende Steuersysteme:

1. Das des stabilen Katasters in sämmtlichen österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und Lodomerien (doch nicht dem Großherzogthume Krakau), der Bukowina, Tirol und Vorarlberg.

2. Das Grundsteuerprovisorium, welches auf den nach dem Allerhöchsten Patente vom 20. April 1785 aufgenommenen (Josefinischen) Grundsteuerregulirungsoperaten beruht. Dasselbe hat in Galizien und Lodomerien (nicht im Großherzogthume Krakau) Geltung.

3. Das System der Repartirung des für das ganze Land angenommenen Gesammtbetrages auf die einzelnen Rusticalgemeinden nach dem Concretualertrage, welche Gemeinden dann die auf sie entfallenden Beträge auf die einzelnen Gemeindemitglieder subrepartiren (Tschislirung), während bei den übrigen Grundbesitzern in der Bukowina die individuelle Steuervorschreibung Platz greift.

4. Das System der Besteuerung nach dem Capitalwerth der Grundstücke in Tirol und Vorarlberg.

ad 1. In den Ländern des sogenannten stabilen Katasters bilden die Normen des Allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 (erschienen in besonderem Abdruck) die Grundlage der Besteuerung von Grund und Boden. §. 1 dieses Patentes bestimmte noch, daß der Grundsteuer die Nutzungen von Grund und Boden, sowie jene von Gebäuden unterliegen. Für die Gebäude wurde später mit Allerhöchstem Patente vom 23. Februar 1820 (pol. G. S. Band 47) die besondere Gebäudesteuer eingeführt.

Das obcitirte Patent ordnet im §. 8 die Vermessung durch wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser an. Für jede Gemeinde soll eine eigene Mappe verfaßt, jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung in der topographischen Lage, Figur und im angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt werden.

Hierauf soll (§. 9 des Patentes) die Schätzung des Ertrages durch „genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre" vorgenommen werden. Die Einschätzung selbst (§. 10 des Patentes), soll mit Hilfe der Bonitätsclassen unter Berücksichtigung des nothwendigen Culturaufwandes erfolgen. Als maßgebend für die Einschätzung beim stabilen Kataster wurden die Marktpreise der Producte von Grund und Boden im Jahre 1824 angenommen.

Es führte demnach dieses Patent die ordentliche Katastrirung als Hilfsmittel für das österreichische Grundsteuerwesen ein. Es ist dasselbe für die Länder, in denen es eingeführt wurde, der vorläufige Abschluß des langen Kampfes, den die österreichischen Staatsmänner in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhundertes und in den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhundertes gegen die Ansprüche der einzelnen Kronländer auf besonderes Steuersystem und besonderen Steuerfuß, also gegen den Particularismus im Grundsteuerwesen führten. Parallel mit diesem Kampfe gegen den Particularismus der einzelnen Länder im Steuerwesen ging, die Regierungsaction vielfach hemmend, der Kampf gegen die Vorrechte der damals privilegirten Stände in Rücksicht auf das Grundsteuerwesen.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Phasen der erwähnten Kämpfe, die sich mit den Bestrebungen der österreichischen Staatsmänner zur Hebung des Bauernstandes vielfach verflochten, hier darzustellen. Das Resultat war die Beseitigung des besonderen Steuerfußes in den meisten Kronländern, und die Einführung des allgemeinen Steuerfußes von 16 vom 100 vom Katastralreinertrage, demgemäß die Beseitigung der alten, auf den ständischen Postulatssummen basirten, je nach den Ländern verschiedenen Steuersätze.

Noch im Jahre der Einführung des stabilen Katasters betrug das Ordinarium von 100 fl. C. M. des Reinertrages in Niederösterreich (1835) 16 fl. 55¾ kr. C. M., in Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande (1844) 17 fl. 47 kr. C. M., in Oberösterreich (1845) 20 fl. 27½ kr. C. M., in Salzburg (1845) 7 fl. 55¾ kr. C. M.

Seit dem Jahre 1860 ist der stabile Kataster, sowie der allgemeine Steuersatz von 16 Percent in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande, Oberösterreich und Salzburg, Mähren (1851), Dalmatien, Schlesien sammt den mährischen Enclaven, im Großherzogthume Krakau (1852) und Böhmen (1860) eingeführt.

Das Ordinarium beträgt, wie bemerkt, 16 Percent. Hierzu kam auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) der ein Drittel-Zuschuß (für Dalmatien jedoch erst im Jahre 1852). Seit 1859 trat hiezu noch ein außerordentlicher Zuschlag. Derselbe betrug bis 1862 ein Sechstel, in den Jahren 1863 bis 1865 ein Drittel, in den Jahren 1866 bis 1867 ein Viertel des Ordinariums. Im Jahre 1868 wurde dieser Zuschlag wieder auf ein Drittel erhöht und ist auch durch das Finanzgesetz vom Jahre 1877, (R. G. Bl. Nr. 141 ex 1876), Artikel IV a in dieser Höhe verblieben, so daß derzeit in den dem stabilen Kataster unterworfenen Ländern die Grundsteuer mit 26⅔ Percent des Katastralreinertrages, das ist mit 16 Percent Ordinarium, 5⅓ Percent Zuschuß und 5⅓ Percent außerordentlichem Zuschusse bemessen wird.

ad 2. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1819 (polit. G. S. vom Jahre 1819 47. Band) wurde ein Grundsteuerprovisorium eingeführt, welches, wie die Verordnung in dem citirten 47. Band der polit. G. S., S. 154 besagt, so lange in Wirksamkeit bleiben sollte, bis durch den mit dem oben citirten Allerhöchsten Patente vom 23. December 1877 decretirten allgemeinen Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

Als Grundsatz hierfür wurde bestimmt (§. 2 des eben citirten Patentes), daß bei Erhebung der Grunderträgnisse, die Resultate der in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittlung ihres Ertrages zur Grundlage genommen werden sollen. Diese Vermessung und Ertragsausmittlung ist in den sogenannten Josefinischen Grundsteueroperaten enthalten, bei welchen durch eine allgemeine Vermessung die Flächenmaße aller nutzbaren Gründe, dann durch controlirte Fassionen der einzelnen Besitzer die Nutzungen von Grund und Boden erhoben wurden. Die Vermessungen fanden jedoch nur in Waldungen und unwegsamen Gegenden durch Sachverständige, sonst aber durch Bauern mit der Meßkette statt. Die ermittelten Erträgnisse wurden nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den zehn Jahren, von 1772 bis 1782, zu Gelde veranschlagt.

In Folge des oben citirten Franciscéischen Patentes fanden wegen der seither eingetretenen Veränderungen die nöthigen Berichtigungen statt.

Von Interesse ist es, daß die gesammte Josefinische Steuerregulirung in vier Jahren beendigt war. Sie wurde jedoch durch das Leopoldinische Patent vom 9. Mai 1790 für die Zeit nach dem 1. Mai 1790 aufgehoben, so daß die auf ihr basirte Steuer nur ein halbes Jahr, nämlich vom 1. November 1789 bis 1. Mai 1790, in Kraft war.

Durch die erwähnte Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 wurden die Josefinischen Grundsteuerregulirungsoperate zur Grundlage der Franciscéischen provisorischen Steuerreform genommen, und noch derzeit bilden sie die Grundlage der Besteuerung von Grund und Boden in Galizien und Lodomerien (ohne Krakau).

Nach dem Josefinum betrug die Grundsteuer:

bei Aeckern	in den anderen Kronländern	10 fl. 37⅛ kr.,	in Galizien 7 fl. 5 kr.
„ Weingärten	„ „ „ „	10 „ 37⅛ „	
„ Wiesen	„ „ „ „	17 „ 55 „	„ „ 12 „ 5 „
„ Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	in den anderen Kronländern	21 „ 15 „	„ „ 14 „ 10 „

Für das Jahr 1820 wurde die Postulatsumme der altösterreichischen Provinzen von 28 auf 24 Millionen Gulden ermäßigt. Die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen erfolgte wieder nach dem Verhältnisse der Josefinischen Steuer nur mit dem Unterschiede, daß die Gebäudesteuer nicht einbezogen und die Grundsteuer bei Galizien zu den höheren Percenten der anderen Provinzen (Aecker à 10 fl. 37⅛ kr. C. M. ꝛc.) für diese Vertheilung berechnet wurde. Von der hiernach auf Galizien entfallenden Quote an Grundsteuer wurde jedoch wegen der besonderen Verhältnisse dieser Provinz der dritte Theil abgeschlagen und nur der Rest vorgeschrieben.

Bei Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums (1821) wurde von der über Abzug des Nachlasses per ein Drittel verbleibenden Postulatquote Galiziens die darin begriffene Urbarialsteuer abgerechnet und der Rest auf den Grundertrag aller Besitzkategorien gleichmäßig umgelegt, wonach bei den

Aeckern	7 fl. 48⅝ kr.,
Wiesen	12 „ 58⅛ „
Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	15 „ 37⅛ „

an ordentlicher Grundsteuer von 100 fl. C. M. des Grundertrages entfielen.

Diese Percente blieben bis zum Jahre 1841 unverändert.

Für das Jahr 1842 aber wurde die ganze Postulatsquote Galiziens (abzüglich der Reclamationsabfälle) auf den Grundertrag der Dominical- und freien, dann Rusticalgrundstücke gleichmäßig vertheilt und für die beiden ersteren Besitzkategorien das in jeder Culturgattung vom Grundertrage zu entrichtende Steuerpercent berechnet, in Betreff der Rusticalgrundstücke aber die auf dieselben bei der obigen Vertheilung entfallende Steuersumme um den von den Urbarial- und Zehentberechtigten für diese Bezüge fortan zu entrichtenden Steuerbetrag vermindert und erst hiernach das in jeder Culturgattung vom Grundertrage zu leistende Steuerpercent ausgemittelt.

Es betrugen sohin vom Jahre 1842 an die Percente der ordentlichen Grundsteuer

	beim Dominicale und bei freien	beim Rusticale
von Aeckern	9 fl. 41¼ kr.	6 fl. 46¼ kr.
„ Wiesen	15 „ 50 „	11 „ 15 „
„ Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	19 „ 22½ „	13 „ 32½ „

Conventions-Münze.

Im Jahre 1849, nach Aufhebung der Urbarialgiebigkeiten, wurde die Grund- und Urbarialsteuer verschmolzen und der Umlagsmaßstab für das Dominicale und Rusticale gleichgestellt, und zwar auf jene Percente, welche bis zum Jahre 1848 für das Dominicale bestanden haben.

Im Jahre 1850 kam zu der ordentlichen Grundsteuer der die Einkommensteuer vertretende ein Drittel-Zuschuß und im Jahre 1859 der außerordentliche (Kriegs-) Zuschlag, welcher gegenwärtig gleichfalls ein Drittel vom Ordinarium beträgt, hinzu.

Der Umlagsmaßstab für die Grundsteuer in Galizien ist sohin aus folgenden Positionen zusammengesetzt:

	Bei Aeckern		Bei Wiesen		bei Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von je 100 fl. Conventions-Münze des Grundrohertrages:						
an Ordinarium . . .	9	41¼	15	50	19	22½
„ ⅓ Zuschuß	3	13¾	5	16⅔	6	27½
Summe . (in Conventions-Münze.)	12	55	21	6⅔	25	50
„ ⅓ außerordentlichen Zuschlag	3	13¾	5	16⅔	6	27½
Zusammen .	16	8¾	26	23⅓	32	17½
oder in österr. Währ. von je 100 fl. Conventions-Münze des Grundrohertrages . . .	16	95·3125	27	70·81	33	90·625
ab der beantragte Nachlaß von 10 Percent	1	69·5312	2	77·08	3	39·062
Verbleiben .	15	25·7813	24	93·73	30	51·563
sohin abgerundet wie im Gesetzentwurfe A	15	26	24	94	30	52

ad 3. Da sich auf die Bukowina die Josefinische Grundsteuerregulirung nicht erstreckte, so konnte daselbst das galizische Grundsteuerprovisorium nicht in Anwendung kommen.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1818 wurde für die Bukowina ein Grundsteuerprovisorium angeordnet, welches für dieses Land die Grundsteuer mit 250.000 fl. Conventions-Münze festsetzte. Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1820 sollten hiervon $^{8}/_{15}$ die Dominicalbesitzer, $^{7}/_{15}$ die Rusticalbesitzer tragen. Auf die einzelnen Grundbesitzer der unterthänigen Gemeinden sollte die Repartition der betreffenden Beträge nach der Tschisla geschehen, worunter ein innerhalb der Gemeinde durch Uebereinkommen der Steuerpflichtigen festgestellter Vertheilungsschlüssel verstanden wird.

Auf Grund des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 22. September 1835 wurde ein zweites Grundsteuerprovisorium eingeführt, wonach die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dominicalcontribuenten, nach Verhältniß des Einkommens und den Urbarial- und Zehentbezügen und dem Grundertrage, unter die Rusticalgemeinden nach Verhältniß des Ertrages ihres Concretalbesitzthums zu geschehen hat. Das Einkommen aus den Urbarial- und Zehentbezügen wurde durch Fassionen, der Reinertrag von Grund und Boden durch Schätzungscommissäre festgestellt.

Im Jahre 1838 wurde die ordentliche Steuer mit 21 fl. 27½ kr. Conventions-Münze von 100 fl. des Reinertrages aufgetheilt.

Derzeit ist das Verhältniß derart, daß für die ehemals nicht rusticalen Grundstücke der entfallende Steuerbetrag besonders, dagegen für die Rusticalgemeinden der Gesammtbetrag nach deren Concretalertrage im Ganzen vorgeschrieben wird. Die Gemeinden repartiren auf die einzelnen Steuerträger nach der Tschisla den Gesammtbetrag. Hiernach ergibt sich in der Steuerschuldigkeit einzelner Contribuenten oft ein bedeutender Unterschied von einem Jahre zum anderen.

Die politische Behörde intervenirt bei der Tschislirung nur insofern, daß keine Begünstigung einzelner Gemeindemitglieder zum Nachtheile anderer stattfinde.

Mit Rücksicht auf die schon erwähnten Zuschüsse und Zuschläge beträgt die Grundsteuer der Bukowina derzeit circa 360.000 fl. (Nach dem Staatsvoranschlage pro 1877 359.976 fl.)

ad 4. In Tirol wurde mit Allerhöchstem Patente vom 6. August 1774 (vide Compilationswerk über das tirolische Steuer- und Peräquationssystem, Innsbruck 1793) das sogenannte Peräquationssystem eingeführt. Nach demselben bildet im Gegensatze zu allen übrigen Kronländern, wo, wenngleich nach verschiedenen Maßstäben, der Ertrag des Grundes und Bodens den Maßstab der Besteuerung bildet, der Capitalswerth der Grundstücke die Steuergrundlage.

Die betreffende Steuergrundlage wurde in der Art gewonnen, daß vorerst Fassionen der Grundbesitzer eingeholt, hiernach Werthschätzungen der Grundstücke, und zwar unter Festsetzung eines Taxtarifes nach Jochen für die verschiedenen Culturen, und zwar nach bester, mittlerer und schlechtester Beschaffenheit vorgenommen wurden. Die so gewonnenen Resultate wurden in der Art controlirt, daß eine genügend erscheinende Anzahl von Kauf- und Bestandverträgen aufgebracht und aus denselben auf den mittleren Werth der Realitäten geschlossen wurde. Hiernach wurden die Anlagen der Fassionen corrigirt. Als Normaljahr für die Bestimmung des Capitalswerthes wurden die Jahre 1770 bis 1780 festgesetzt. Doch wurden von dem so gewonnenen Werthe nur drei Achtel als zu besteuerndes Capital erklärt. Von diesen drei Achteln wurden aber den Städten und Gerichten noch weitere Abzüge, die sogenannte Detaxation zugestanden, und zwar für die Grundstücke, deren Capitalswerth mit 3500 fl. festgesetzt war, abwärts, wobei die größte Detaxation für die kleinsten Grundstücke, nämlich die, deren Capitalswerth von 100 fl. abwärts festgestellt war, zugestanden wurde. Nach dieser sogenannten Rectification wurde der Capitalswerth für die Besitzungen jedes einzelnen Grundbesitzers festgestellt.

Hienach ergab sich für Tirol das reine Steuercapital mit 46,606.296 fl. Dieser Gesammtcapitalsbetrag wurde in 5000 Theile, die sogenannten 5000 Steuerknechte, nach einer aus dem Jahre 1511 stammenden Terminologie getheilt, wobei auf einen Steuerknecht 9000 fl. Steuercapital kam. Der Rest des obigen Capitals mit 1,606.296 fl. wurde als Reservefond für vorfallende Beschädigungen und Rechnungsverstöße steuerfrei zurückbehalten.

Von dem im Jahre 1840 postulirten Steuerbetrage per 540.000 fl. kamen demnach auf jeden Steuerknecht 108 fl.

Seither wurde die postulirte Steuersumme von 540.000 fl. auf 613.473 fl. 33¾ kr. erhöht. Hierzu kam der Zweidrittel-Zuschlag. Es beträgt demnach die gegenwärtige Steuer $1\frac{2}{3} = 1{\cdot}6666$ des Ordinariums. Wenn hiervon zehn Percent, das ist 0·1666 abgezogen werden, so ergibt sich 1·5 als künftiges Steuerordinarium.

In Vorarlberg gründet sich die Besteuerung von Grund und Boden auf die königlich-bairische Verordnung vom 13. Mai 1808. Vorerst wurden dort Landvermessungen vorgenommen, dann wurden von Grundbesitzern schriftliche Fassionen eingeholt, die Kaufschillinge für Realitäten aus den 20 Jahren 1788 bis 1808 ausgezogen und dann von den ausgemittelten Capitalswerthen gewisse Percente ausgeschrieben. Als Simplum galten von je 100 fl. Reichswährung Capitalswerth 7¾ kr. Reichswährung. Die Steuerumlage nach diesem Provisorium erfolgte seit 1811. In Vorarlberg betrug hiernach nach dem Staatsvoranschlage pro 1877 das Ordinarium 73.092 fl. Die Annahme des anderthalbfachen Betrages rechtfertigt sich nach den Grundsätzen der provisorischen Steuerreform in gleicher Art wie bei Tirol.

Im Gesetzentwurfe A hat die Regierung an dem gegenwärtigen Zustande keine weiteren Aenderungen vorgenommen, als daß sie in den Ländern sämmtlicher vier Grundsteuersysteme von der gegenwärtigen Schuldigkeit je zehn Percent in Abzug brachte.

Während also bei der Gebäudesteuer, wie bei der Erwerbsteuer zahlreiche particularistische Eigenthümlichkeiten beseitigt wurden, reducirt sich der Einfluß des gegenwärtigen Reformwerkes auf die Grundsteuer lediglich darauf, daß von der bestehenden Grundsteuerschuldigkeit zehn Percent in Abzug kommen. Bezüglich der Zulässigkeit dieses Nachlasses und dessen Motivirung schließt sich die Majorität des Ausschusses im Wesentlichen den Vorschlägen der Regierung an. Die nähere Begründung der Beschlüsse des Ausschusses ist in dem Berichte über den muthmaßlichen finanziellen Erfolg der provisorischen Steuerreform enthalten. Der Ausschuß hat an der Regierungsvorlage nur wenige Aenderungen vorgenommen.

§. 1.

Wurde in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage angenommen. Nur wurde der einleitende Passus anders stylisirt, da nach einem Beschlusse des Ausschusses im Einführungsgesetze der Beginn der Wirksamkeit der Reformgesetze festgestellt wird.

Zu §. 1 hat Herr Abgeordneter Auspitz und Genossen — folgendes Minoritätsvotum angemeldet:

Vom Jahre 1879 an sind an Grundsteuer nach den bestehenden Normen einzuheben:

a) In den Königreichen und Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, mit sechsundzwanzig und Zweidrittel-Percent des Katastralreinertrages.

b) Im Königreiche Galizien und Lodomerien, und zwar:

Von Aeckern	16 fl. 95½	kr.
„ Gärten und Wiesen	27 „ 71	„
„ Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	33 „ 91	„

österr. Währ. von je Einhundert Gulden Conv. Münze des nach dem Grundsteuerprovisorium ermittelten Grundrohertrages.

c) Im Herzogthume Bukowina 360.000 fl. österr. Währ. und ist diese Summe nach dem bisherigen Verhältnisse zu untertheilen.

d) In der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg das Ein- und Zweidrittelfache des bisherigen Grundsteuerordinariums.

§. 2

Stimmt, abgesehen von der Citirung der Nummer des Reichsgesetzblattes, mit §. 2 der Regierungsvorlage überein.

§. 3.

Wurde vom Ausschusse dem Gesetze neu eingefügt. Der Grund hiervon war die Rücksicht auf den Umstand, daß auf Grund des Einkommensteuerpatentes den Grundbesitzern das Recht erwächst, den Hypothekargläubigern fünf Percent der Zinsen in Abzug zu bringen und es wohl eine Unbilligkeit wäre, den Grundbesitzern dieses wohlerworbene Recht zu entziehen.

§. 4.

Auch dieser Paragraph wurde neu eingefügt, da der Steuerreformausschuß den Grundsatz festhielt daß die Verjährung der Ertragssteuern in einem Zeitraume von drei Jahren stattzufinden habe, während bisher eine Verjährungsfrist für diese Steuer nicht bestand und hierdurch zahlreiche, grobe Unbilligkeiten vorhanden waren.

§. 5.

Wurde mit Rücksicht auf die Aenderung der einleitenden Alinea des §. 1 neu aufgenommen.

Der Steuerreformausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe A über das Ausmaß der Grundsteuer mit den vom Steuerreformausschusse beschlossenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen."

Eichhoff,

Obmann.

Dr. Max Menger,

Berichterstatter.

A.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

das Ausmaß der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Vom Jahre 1878 an sind an Grundsteuer nach den bestehenden Normen einzuheben:

a) in den Königreichen und Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, mit vierundzwanzig Percent des Katastralreinertrages;

b) im Königreiche Galizien und Lodomerien, und zwar:

von Aeckern . . . . . 15 fl. 26 kr.,
von Gärten und Wiesen . . . 24 „ 94 „
von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen . . . . . 30 „ 52 „
österreichischer Währung von je Einhundert Gulden Conventions-Münze des nach dem Grundsteuer-Provisorium ermittelten Grundrohertrages;

c) im Herzogthume Bukowina 324.000 fl. österr. Währ., und ist diese Summe nach dem bisherigen Verhältnisse zu untertheilen;

d) in der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg das Ein- und einhalbfache des bisherigen Grundsteuerordinariums.

§. 2.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5) angeordnete außerordentliche Zuschlag hat zu entfallen.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

An Grundsteuer ist nach den bestehenden Normen einzuheben:

a) in den Königreichen und Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, mit vierundzwanzig Percent des Katastralreinertrages;

b) im Königreiche Galizien und Lodomerien, und zwar:

von Aeckern . . . . . 15 fl. 26 kr.,
von Gärten und Wiesen . . . 24 „ 94 „
von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen . . . . . 30 „ 52 „
österreichischer Währung von je Einhundert Gulden Conventions-Münze des nach dem Grundsteuer-Provisorium ermittelten Grundrohertrages;

c) im Herzogthume Bukowina 324.000 fl. österr. Währ., und ist diese Summe nach dem bisherigen Verhältnisse zu untertheilen;

d) in der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg das Ein- und einhalbfache des bisherigen Grundsteuerordinariums.

§. 2.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag hat zu entfallen.

Regierungsvorlage:

Anträge des Ausschusses:

§. 3.

Jene Grundbesitzer, welche von dem ihnen durch das Patent vom 10. October 1849 (Punkt 6, R. G. Bl. Nr. 412) und durch das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern eine entsprechende Quote der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, dieselbe, jedoch in einer das bisherige Ausmaß nicht übersteigenden Höhe, in Abzug zu bringen.

Nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes darf bei neu aufgenommenen Schulden ein Abzug nicht mehr stattfinden.

§. 4.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren von Ablauf des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vorschreibung gelangt ist, oder hätte gelangen sollen.

§. 5.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§. 6.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Auspitz und Genossen

zu

§. 1 des Gesetzentwurfes A, betreffend das Ausmaß der Grundsteuer.

Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß die gegenwärtige Finanzlage Oesterreichs keineswegs darnach geartet sei, um weitgehende Nachlässe an irgend einer Kategorie der gegenwärtig bestehenden Besteuerung sofort eintreten zu lassen.

Weder in dem Berichte der Majorität des Ausschusses noch in dem knapp gehaltenen Motivenberichte der hohen Regierung ist ein durchschlagender Grund für die Gewährung von Steuernachlässen zu finden, und wenn in dem letzteren (pag. 4) gesagt wird, die Einführung der Personaleinkommensteuer und die Gesammtheit der übrigen von der Regierung gemachten Vorschläge „schafft die Möglichkeit, die Ermäßigung der Ertragssteuern sofort zur That werden zu lassen", so muß diese Behauptung als eine gänzlich unbegründete insolange bezeichnet werden, als über das finanzielle Ergebniß der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise über die Belastung per Steuereinheit, welche nothwendig sein wird, um eine bestimmte Steuersumme zu erzielen, gar keine Erfahrungen vorliegen und der Natur der Sache nach auch gar nicht vorliegen können. Eine anfänglich sehr mäßige Percentualbelastung bei der Personaleinkommensteuer liegt aber nicht etwa bloß im Interesse der von der neuen Steuer zu treffenden Bevölkerungsschichten, sondern hiervon hängt geradezu die Durchführbarkeit der neuen Steuer überhaupt ab, wie dies die Erfahrung aller Staaten und speciell unsere eigene hinsichtlich der Einkommensteuer vom Jahre 1849 unwiderleglich darthut.

Mit der „Möglichkeit, die Ermäßigung der Ertragssteuern sofort zur That werden zu lassen," entfällt aber auch die Zulässigkeit eines solchen Vorganges, für welchen dann nur mehr der allgemeine und gewiß berechtigte Wunsch der Bevölkerung nach Erleichterung der drückenden Steuerlast überhaupt angeführt werden könnte. Die Erfüllung dieses Wunsches ist aber durch eine vorhergehende ausgiebige Reduction der Staatsausgaben bedingt, und selbst wenn dieses ersehnte Ziel erreicht werden sollte, wird es immer noch fraglich, ob gerade die directen Steuern — ob nicht vielleicht gewisse indirecte Steuern in erster Linie einer Milderung bedürfen.

Wenn also heute die Zulässigkeit einer Ermäßigung der Ertragssteuern im Allgemeinen entschieden bestritten werden muß, so erübrigt noch zu erörtern, ob im Besonderen bei einer oder der anderen der bestehenden Ertragssteuern — und also speciell bei der Grundsteuer, mit der wir es hier zu thun haben — aus der Einführung der Personaleinkommensteuer ein Anlaß oder gar eine Nöthigung für eine Ermäßigung anwachse.

In dieser Hinsicht muß nun zunächst hervorgehoben werden, daß ein sehr großer Theil — wahrscheinlich mehr als die Hälfte der Steuersumme und mehr als 90 Percent der Steuerpflichtigen — der Grundsteuer von Personen entrichtet wird, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen werden, hinsichtlich deren also nicht einmal ein Anlaß, geschweige denn eine Nöthigung in der erwähnten Richtung besteht.

Hinsichtlich der übrigen Grundsteuerträger, welche in die Personaleinkommensteuer fallen, ist im Ausschusse die Ansicht geltend gemacht worden, daß ein Nachlaß bei der Grundsteuer durch die im Personaleinkommensteuergesetze §. 41 verfügte Aufhebung der Einkommensteuer vom Jahre 1849 bedingt sei, weil in der jetzigen Grundsteuergesammtleistung ein Theil — nämlich der mit Patent vom 10. October 1849 angeordnete Drittelzuschuß — enthalten ist, welcher als Aequivalent der mit Patent vom 29. October 1849 eingeführten, nur dem Handels- und Gewerbestande auferlegten Einkommensteuer I. Classe zu gelten hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine solche Aequivalenz dieser beiden verschiedenen Steuerleistungen zwar allerdings in der Intention des damaligen Gesetzgebers gelegen hat, daß aber die thatsächliche Ausführung dieser Absicht keineswegs gerecht geworden ist und die Wirkungen des Drittelzuschusses zur Grundsteuer einerseits und der Einkommensteuer I. Classe anderseits im Laufe der Zeit immer mehr auseinandergegangen sind. Die letztere ist und bleibt eine zwar schlechte, mit Ertragssteuermomenten verquickte und darum entwicklungsunfähige, aber doch immer insoferne eine Einkommensteuer, als sie in ihrer Zifferhöhe von Jahr zu Jahr nach dem wechselnden Betriebsresultate der steuerpflichtigen Unternehmung sich ändert, während der Drittelzuschuß zur Grundsteuer eine invariable Ziffer darstellt ohne allen Zusammenhang mit dem thatsächlichen, seit seiner Einführung sehr wesentlich, doppelt bis dreifach gestiegenen Betrage des Steuerobjectes.

Es wird selbst von eifrigen Vertretern der Grundbesitzerinteressen nicht in Abrede gestellt, daß die heutige Gesammtleistung der Grundsteuer, nämlich: Ordinarium 16 Percent, Drittelzuschuß vom Jahre 1849 und außerordentlicher Kriegszuschlag, zusammen $26^2/_3$ Percent vom Katastralertrage, verglichen mit dem wirklichen Ertrage, nicht einmal die 16 Percent ergibt, welche das Ordinarium allein postulirt. Die Grundbesitzer — große und kleine — sind also thatsächlich die einzigen Staatsbürger in Oesterreich, deren Steuerlast im Verhältnisse zu ihrer Steuerfähigkeit heute nicht größer ist, als etwa vor 30 Jahren.

Wenn denselben nun durch die Personaleinkommensteuer allerdings eine ganz neue Last aufgebürdet wird, während die Handel- und Gewerbetreibenden für diese neue Last eine Compensation in der Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer erhalten, so können erstere doch nicht über Ungerechtigkeit klagen, oder aus diesem Anlasse eine Verminderung der jetzigen Gesammtgrundsteuer berechtigterweise verlangen, denn die letzteren werden ja hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Erwerbsteuer keineswegs auf den status quo von vor 30 Jahren zurückgeführt. Die von der Regierung und noch mehr — die vom Ausschusse vorgeschlagenen Erwerbsteuersätze sind um 50 Percent und in den höheren Stufen um 100 Percent höher, als die Sätze des heutigen Ordinariums, und es wird doch wohl Niemand behaupten wollen, daß der Ertrag einer Unternehmung, welche in eine bestimmte Erwerbsteuerclasse eingereiht wird, heute um 50 bis 100 Percent höher sei, als vor 30 Jahren; oft wird sogar eher eine Ertragsminderung eingetreten sein.

Es erscheint demnach bei der Grundsteuer weniger als bei irgend einer der anderen Ertragssteuern geboten oder gerechtfertigt, einen Nachlaß an der jetzigen Gesammtleistung eintreten zu lassen, und demgemäß beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der §. 1 des Gesetzes, betreffend das Ausmaß der Grundsteuer habe zu lauten:

Vom Jahre . . . . an sind an Grundsteuer nach den bestehenden Normen einzuheben:

a) in den Königreichen und Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, mit sechsundzwanzig und zwei Drittel Percent des Katastralreinertrages;

b) im Königreiche Galizien und Lodomerien, und zwar:

von Aeckern	16 fl.	$95^1/_2$ kr.	österr.	Währ.
von Gärten und Wiesen	27 „	71 „	„	„
von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	33 „	91 „	„	„

von je Einhundert Gulden C. M. des nach dem Grundsteuerprovisorium ermittelten Grundrohertrages;

c) im Herzogthume Bukowina 360.000 fl. österr. Währ. und ist diese Summe nach dem bisherigen Verhältnisse zu untertheilen;

d) in der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg das Ein- und Zweidrittelfache des bisherigen Grundsteuerordinariums.

Auspitz.

Schaup.

Beer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts versuchte man in Oesterreich die Besteuerung der Gebäude nach sehr verschiedenen Systemen durchzuführen. Im Allgemeinen nahm die Besteuerung der Gebäude in den verschiedenen österreichischen Provinzen den Gang, daß in jenen Orten, wo die Nutzbarmachung der großen Mehrzahl der Wohnungsräume durch Vermiethung die Regel, die Benützung durch den Eigenthümer nur die Ausnahme bildete, schon sehr früh die Besteuerung nach der Höhe des Miethzinses eintrat. So wurden nach der Theresianischen Steuerregulirung, die um Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgeführt wurde, die Wiener Häuser mit einem Siebentel des Miethertrages besteuert.

Das Josefinische Gebäudesteuerpatent, das am 1. September 1788 für jene Erbländer, für die die Josefinische Grundsteuerregulirung galt, erging, beabsichtigte eine ziemlich allgemeine Besteuerung der Gebäude nach dem Miethzinse. Doch blieb dieses Gesetz, wie so viele der Josefinischen Reformen, nicht lange in Geltung; schon nach halbjährigem Bestande wurde es von Kaiser Leopold II. aufgehoben, die alten Steuersysteme traten mit gewissen Modificationen zu Gunsten der herrschaftlichen Unterthanen und Ungunsten der Dominien wieder in Kraft.

Spätere Gesetze, die bei der Darstellung der Grundzüge der gegenwärtig geltenden Gebäudebesteuerung in Kürze zu erwähnen sind, führten die Besteuerung nach der Höhe des wirklichen oder möglichen Miethzinses vorerst in den größeren Städten, später bei allen jenen Gebäuden durch, bei denen durch Vermiethung ein Ertrag gewonnen wird.

Für die Besteuerung der übrigen Gebäude, das ist jener, die weder ganz, noch zum Theile durch Vermiethung verwerthet werden, trat in der großen Mehrzahl der Kronländer die Besteuerung nach gewissen äußeren Merkmalen analog den älteren englischen und deutschen Gebäudesteuern ein. Als unterscheidendes Merkmal für die Einreihung der Gebäude in die betreffenden Steuerclassen wählte man aber in Oester-

reich nicht die Zahl der Fenster oder die Zahl der Herdfeuer, sondern viel richtiger die Zahl der Wohnräume und der Stockwerke.

In einem Theile Oesterreichs hat sich endlich noch die älteste Form der Gebäudesteuer erhalten, die darin besteht, daß die Gebäudesteuer lediglich als Theil der Grundsteuer behandelt, demgemäß, wie in Tirol, wo die Umlage der Grund- und Gebäudesteuer nach dem Capitalwerthe erfolgt, der Werth der Gebäude mit in den Capitalwerth der Grundstücke einbezogen wird.

Triest zahlt eine Aversualsumme, ebenso 23 Gemeinden des Territoriums.

In Oesterreich existiren daher, abgesehen von zahlreichen Verschiedenheiten in Rücksicht auf den Steuersatz, die dauernde und zeitliche Befreiung, die Abzugspercente u. s. f., nachfolgende Systeme der Gebäudesteuer:

1. Die Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, das ist die sogenannte ursprüngliche und die ausgedehnte Hauszinssteuer.

2. Die Besteuerung nach den äußeren Merkmalen der Anzahl der Wohnräume und der Stockwerke, nach welchen Merkmalen die Eintheilung in Classen erfolgt, welche bestimmte Haussteuersätze zu entrichten haben (Hausclassensteuer).

3. Die Besteuerung nach dem Capitalswerthe der Häuser, und zwar in Verbindung mit dem Werthe der Grundstücke in Tirol und Vorarlberg. Endlich muß

4. noch hervorgehoben werden, daß die Stadt Triest statt der Hauszinssteuer, die auf Grund periodischer Zinsertragsbekenntnisse sonst vorgeschrieben wird, eine Aversualsumme von ursprünglichen jährlichen 300.000 fl. C. M., derzeit mit dem außerordentlichen Drittelzuschlage von 393.750 fl. österr. Währ. zahlt. 23 Gemeinden der Umgegend von Triest zahlen gleichfalls eine Aversualsumme, die ursprünglich 16.000 fl. C. M. betrug, derzeit 21.000 fl. österr. Währ. ausmacht.

1. Die Hauszinssteuer.

a) Die ursprüngliche Hauszinssteuer.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1820 wurde die Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage (ursprüngliche Hauszinssteuer) in Wien, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreyhaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Guttenbrunn und Dorf Allandgasse eingeführt (§. 4 der Instruction über Einführung der Gebäudesteuer, polit. G. S. 47. Band, Seite 700). Außerdem wurde die Hauszinssteuer für Linz sammt Markt Urfahr, Graz sammt Vorstädten, Klagenfurt, Laibach, Görz, Brünn sammt Vorstädten, Olmütz, Troppau, Prag, Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn, Marienbad, Lemberg, Brody, Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro eingeführt, und zwar für Laibach auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 16. September 1821, (Prov. G. S. für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis vom Jahre 1821, Seite 293 folg.), für die dalmatinischen Städte Zara, Spalato sammt den Vorstädten Grande, Pozzobon, Manus und Lucaz, für Ragusa sammt den Vorstädten Plocce und Pille und für Cattaro auf Grund des Gubernialschreibens (Notificazione governiale) vom 25. September 1830, Z. 17820—6725 (Raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1839 per la Dalmazia), für Salzburg auf Grund des Regierungsdecretes vom 8. August 1844 und der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1844 (polit. Prov. G. S. für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg, 26. Band, Seite 234 folg.), für Krakau mit kaiserlichem Patente vom 7. October 1851 (R. G. Bl. Nr. 218, ex 1851, Punkt 3).

In Rücksicht auf das Ausmaß dieser sogenannten ursprünglichen Hauszinssteuer ist zu bemerken, daß von dem Bruttoertrag ein Abzug von 15 Percent für Erhaltungskosten gestattet, von dem Reste die Hauszinssteuer ursprünglich mit 18 Percent bemessen wurde. In den oben angeführten dalmatinischen Städten wurde die Zinsfatirung für eine fünfjährige Periode, ein Abzug von 33⅓ Percent auf Erhaltungskosten, ein Steuerausmaß vom Restbetrage mit 15¼ fl. von 100 bestimmt.

Für die Stadt Salzburg wurde das Steuerordinarium mit 12 Percent des Bruttoertrages bemessen, jedoch kein Abzug für Erhaltungskosten gestattet.

Durch das kaiserliche Patent vom 10. October 1849 (R. G. Bl. vom J. 1849, Nr. 412) wurde die (ursprüngliche) Hauszinssteuer in den Orten, in denen dieselbe bisher mit 18 von 100 des Miethertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzugs eingehoben worden war, auf 16 von 100

herabgesetzt, also um 1/9 reducirt. Dies Ausmaß galt vom 1. November 1849 als ordentliche Gebühr (Ordinarium).

b) Die ausgedehnte Hauszinssteuer.

Mit demselben kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, (R. G. B., Nr. 412 Punkt 4) wurde die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse vom 1. November 1849 an in sämmtlichen Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt worden war, auf alle Gebäude ausgedehnt, die außerhalb der bis dahin der Hauszinssteuer unterworfenen Orte

a) in Ortschaften gelegen waren, in denen sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwarfen, oder welche

b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermiethung benützt wurden.

Für die Gebäude, welche in Folge des Punktes 4 des citirten kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849 von der Besteuerung nach der Hausclassensteuer in jene nach der (ausgedehnten) Hauszinssteuer übergingen, wurden 30 Percent der Bruttomiethzinse für Erhaltungskosten in Abzug zu bringen gestattet. Das Steuerordinarium von diesen Gebäuden wurde mit 12 Percent festgesetzt.

Sowohl zur ursprünglichen auf 16 Percent reducirten Hauszinssteuer, wie auch zur eben erwähnten ausgedehnten Hauszinssteuer wurde mit dem oft citirten kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. B. 412), Punkt 5, ein Zuschlag von einem Drittel des Ordinariums eingeführt. Dieser Drittelzuschlag trat in Dalmatien erst im Jahre 1850 in Kraft. Derselbe galt als Ersatz der Einkommensteuer. Durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. B., Nr. 88), wurde ein weiterer Zuschlag von 1/6 des Ordinariums zur Hauszinssteuer eingeführt.

Durch das Finanzgesetz vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34, Artikel IV) wurde zur Hauszinssteuer nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlage ein außerordentlicher Zuschlag, statt wie früher mit 1/6 nun mit 1/3 des Ordinariums festgestellt, der seither verblieb.

Aus dem Gesagten ergibt sich der gegenwärtige Stand der Hauszinssteuer in den verschiedenen österreichischen Kronländern.

2. Die Hausclassensteuer.

Auf Grund des schon citirten Allerhöchsten Patentes vom 23. Februar 1820 (Polit. Gesetzsammlung 1819, Band 47) wurde in den meisten deutsch-slavischen Ländern sogleich, in Krain und dem Villacher Kreise, dann im Triester Gebiete, mit Ausnahme der Stadt Triest und Umgebung, erst in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1823 (Prov. Gesetzsammlung für Krain und den Villacher Kreis vom Jahre 1821, Band 3 und vom Jahre 1823, Band 5, dann für das illyrische Küstenland vom Jahre 1821, Band 3 und vom Jahre 1823, Band 5) in Dalmatien in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1839 (Prov. Gesetzsammlung für Dalmatien vom J. 1839), in Salzburg in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1844 (Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1844), im Großherzogthume Krakau in Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. October 1851 (R. G. Bl. Z. 218), und zwar in jenen Orten, für die die ursprüngliche Hauszinssteuer nicht zugleich eingeführt wurde, die Hausclassensteuer eingeführt.

Die Wohngebäude in den erwähnten Ländern unterliegen der Hausclassensteuer, soweit sie nicht der Hauszinssteuer unterliegen. Als Wohngebäude gelten jene, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benützt werden oder benützt werden können.

Diese Wohngebäude werden, wie dies der beifolgende Tarif ausweist, nach der Anzahl der Wohnräume, dann mit Berücksichtigung des Umstandes, ob sie Stockwerke haben oder nicht, in die entsprechende Classe des Tarifes eingereiht. Der Umstand, daß ein Haus zum mindesten ein Stockwerk besitzt, bringt erst bei Gebäuden von sechs Wohntheilen aufwärts die Erhöhung um einen Tarifsatz mit sich. Der ursprüng-

lich veröffentlichte Tarif lautete, nachdem mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 28. August 1821 (Prov. G. S. für Krain und den Villacher Kreis vom Jahre 1821, Band 3, Seite 293) das ursprünglich festgesetzte Steuerausmaß der zwölf Tarifclassen für fast alle Länder auf das Doppelte erhöht worden war, wie folgt:

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	In sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien und Salzburg						In Dalmatien						In Salzburg		
	für ein Haus														
	ohne			mit			ohne			mit			ohne und mit		
	Stockwerk														
	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.
	I. Ordinarium.														
35—30	II	52	50	I	63	. .	II	26	25	I	31	50	II	26	25
29 oder 28	III	42	. .	II	52	50	III	21	. .	II	26	25	III	21	. .
27—25	IV	33	60	III	42	. .	IV	16	80	III	21	.	IV	16	80
24—22	V	25	20	IV	33	60	V	12	60	IV	16	80	V	12	60
21—19	VI	16	80	V	25	20	VI	8	40	V	12	60	VI	8	40
18—15	VII	12	60	VI	16	80	VII	6	30	VI	8	40	VII	6	30
14—10	VIII	8	40	VII	12	60	VIII	4	20	VII	6	30	VIII	4	20
9 oder 8	IX	6	30	VIII	8	40	IX	3	15	VIII	4	20	IX	3	15
7 „ 6	X	4	20	IX	6	30	X	2	10	IX	3	15	X	2	10
5 „ 4	XI	2	10	. .	. .	. .	XI	1	5	. .	. .	. .	XI	1	5
3—1	XII	. . *)	70 35	.	. .	.	XII	. . **)	52·5 35 17·5	.	. .	. .	XII	. .	70
(Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Wohnbestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je fünf mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen) .	. .	2	10	. .	4	20	. . .	1	5	. .	2	10	. .	1	5

Seither kam auch zur Classensteuer in Folge der schon oben bei der Hauszinssteuer citirten Gesetze der erwähnte Drittelzuschuß, dann der außerordentliche Zuschlag, welcher aber bei der Hausclassensteuer dem ganzem Ordinarium gleich ist.

*) Für die ärmlichen Rohrhütten in Galizien und der Bukowina.

**) Für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Demgemäß existirt derzeit nachfolgender Tarif für die Hausclassensteuer:

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	In sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien und Salzburg						In Dalmatien						In Salzburg		
	für ein Haus														
	ohne			mit			ohne			mit			ohne und mit		
	Stockwerk														
	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.	Cl.	in ö. W. fl.	in ö. W. kr.
	III. Ordinarium sammt Drittelzuschuß und 100% a. o. Zuschlag														
35—30	II	122	50	I	147	. .	II	61	25	I	73	50	II	61	25
29 oder 28	III	98	. .	II	122	50	III	49	. .	II	61	25	III	49	. .
27—25	IV	78	40	III	98	. .	IV	39	20	III	49	. .	IV	39	20
24—22	V	58	80	IV	78	40	V	29	40	IV	39	20	V	29	40
21—19	VI	39	20	V	58	80	VI	19	60	V	29	40	VI	19	60
18—15	VII	29	40	VI	39	20	VII	14	70	VI	19	60	VII	14	70
14—10	VIII	19	60	VII	29	40	VIII	9	80	VII	14	70	VIII	9	80
9 oder 8	IX	14	70	VIII	19	60	IX	7	35	VIII	9	80	IX	7	35
7 „ 6	X	9	80	IX	14	70	X	4	90	IX	7	35	X	4	90
5 „ 4	XI	4	90	. .	. .	. .	XI	2	45	. .	. .	. .	XI	2	45
3—1	XII	1 *)	63·5 81·5	.	. .	. .	XII	1 . . **)	22·5 81·5 41	. .	. .	. .	XII	1	63·5
(Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Wohnbestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je fünf mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen) .	. . .	4	90	. .	9	80	. . .	2	45	. .	4	90	. .	2	45

Wie aus den Tarifen hervorgeht, kommen bei der Hausclassensteuer nachfolgende Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen vor.

In Galizien und der Bukowina besteht nämlich in der XII. Classe neben dem Tarifsatze von ursprünglich 70 kr. österr. Währ. noch der Satz per 35 kr. für die ärmlichen Hütten.

In Dalmatien werden von der I. bis zur XI. Classe nur die einfachen Tarifsätze, wie sie in den anderen Ländern vor der Verdoppelung bestanden haben, angewendet; die XII. Classe aber enthält in Dalmatien drei Sätze mit 52½ kr., 35 kr. und 17½ kr. österr. Währ., von denen der letztere für die Morlakenhütten in Anwendung kommt.

In Salzburg endlich bleiben die Stockwerke bei allen Gebäuden außer Beachtung und es ist die Hausclassensteuer nur in der untersten Classe nach dem doppelten, in den übrigen Classen aber nach dem einfachen Tarife festgesetzt.

Die Gebäude, die der ausgedehnten Hauszinssteuer auf dem flachen Lande unterliegen, bleiben trotzdem mit der Hausclassensteuer in Vorschreibung, ebenso mit der Grundsteuer von der Bauarea, doch

*) Für die ärmlichen Rohrhütten in Galizien und der Bukowina.

**) Für die Morlakenhütten in Dalmatien.

werden die betreffenden Beträge von der Hauszinssteuer abgerechnet, nur der Rest wird als Hauszinssteuer vorgeschrieben. — Hierbei findet aber die Beschränkung statt, daß, wenn bei einem Gebäude die Hausclassensteuer höher ist als die Hauszinssteuer, von diesem Gebäude die Hausclassensteuer eingehoben wird.

3. Die Gebäudesteuer in Tirol und Vorarlberg.

In Tirol und Vorarlberg werden die Gebäude lediglich in der Art besteuert, daß der übrigens sehr niedrig angenommene Capitalwerth derselben (sich die Ausführungen über die Grundsteuer in Tirol und Vorarlberg im Motivenberichte des Ausschusses über den Gesetzentwurf bezüglich des Ausmaßes der Grundsteuer) bei der Gesammtcapitalsumme, welche den Werth der Liegenschaften von Tirol und Vorarlberg repräsentirt, mit berücksichtigt wird. Jedoch werden die Verzeichnisse über den Capitalwerth der Realitäten besonders geführt, wodurch es möglich ist, in den Voranschlägen die unter der Grundsteuer begriffene ordentliche Gebäudesteuer besonders anzugeben. Diese betrug laut der Anmerkung auf Seite 4 des Staatsvoranschlages für die im Reichsrathe vertretenen Länder für das Jahr 1877, X, Heft 3, im Jahre 1875 die sehr geringe Summe von 38.038 fl. für die Stadt- und Markthäuser, von 15.152 fl. für die Bauernhäuser.

4. Die Gebäudesteuer in Triest und 23 Gemeinden des Territoriums.

Die Stadt Triest hatte, wie schon oben bemerkt, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1857 eine jährliche Aversualsumme von 300.000 fl. C. M. bis zum Jahre 1860 zu entrichten, welche Aversualsumme das Ordinarium sammt dem Drittelzuschlage repräsentirte. Nach Hinzurechnung des außerordentlichen Drittelzuschlages beträgt die Aversualsumme gegenwärtig 393.750 fl. österr. Währ. Durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. Mai 1860 wurde bestimmt, daß dieses Aversum auch von dem Jahre 1861 bis zur Entscheidung über die Steuerreformverhandlung einzuheben sei. Seither wurde in den Finanzgesetzen stets nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums zur Hauszinssteuer bewilligt. Diese Bestimmung enthält auch das Finanzgesetz für das Jahr 1877 (R. G. Bl. vom Jahre 1876, Zahl 141, Artikel IV a).

Endlich ist noch hervorzuheben, daß 23 Gemeinden in der Umgebung von Triest nach der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1857 bis zum Ende des Jahres 1860 nebst der Hausclassensteuer eine Hauszinssteuer-Aversualsumme von jährlich 16.000 fl. C. M. zu entrichten hatten, welcher Betrag das Ordinarium sammt Drittelzuschuß repräsentirt. Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Mai 1860 wurde verfügt, daß diese Aversualsumme, welche derzeit sammt dem außerordentlichen Drittelzuschlag 21.000 fl. österr. Währ. beträgt, bis zur Entscheidung über die Steuerreformverhandlungen fortzubestehen habe.

Im Vorliegenden wurde der gegenwärtige Stand der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer, dann der Hausclassensteuer in den österreichischen Kronländern, dann die eigenthümliche Gestaltung der Gebäudebesteuerung in Tirol und Vorarlberg, Triest und den 23 Gemeinden der nächsten Umgebung von Triest kurz dargestellt.

Das gegenwärtige provisorische Reformwerk hat, wie aus den Regierungsmotiven zu den Gesetzentwürfen, betreffend die Regelung der directen Besteuerung, hervorgeht, in Rücksicht auf die Gebäudesteuern sich nachfolgende Ziele gesetzt:

1. Die Ausdehnung der ursprünglichen Hauszinssteuer auf die Landeshauptstadt Czernowitz, in welcher bisher die Hauszinssteuer nach dem Allerhöchsten Patente vom 10. October 1849 umgelegt wurde, dann auf die Stadt Triest, welche bis nun ein Steueraversum von 393.750 fl. entrichtet.

2. Die Gleichstellung der in die ursprüngliche Hauszinssteuer bereits einbezogenen Städte Salzburg und Zara in Bezug auf das Ausmaß der Abzugspercente mit den übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orten, in welchen der Abzug 15 Percent des Bruttozinses beträgt, während in Salzburg gegenwärtig ein Abzug gar nicht stattfindet, in Zara dagegen derselbe mit 33⅓ Percent berechnet wird.

3. Die Festsetzung von 30 Percent auf Erhaltungskosten statt der bisherigen 33⅓ Percent in den gleichfalls schon der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Stadten Spalato, Ragusa und Cattaro.

4. Die Einbeziehung aller Orte, in welchen zum mindesten die Hälfte der Gebäude im Wege der Vermiethung benützt wird, in die ursprüngliche Hauszinssteuer unter Belassung des bisherigen Ausmaßes der Abzugspercente.

5. Die Bestimmung eines gleichen Steuerpercentes und Nettozinses für alle hauszinssteuer pflichtigen Orte.

6. Die Auflassung der bisher nach dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 umgelegten sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer in den Orten, in denen nur einzelne Vermiethungen vorkommen, dann des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1857 eingeführten Hauszinssteueraversums bezüglich der außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Gebäude.

7. Die Auflassung der Hausclassensteuer und der Bauarealsteuer in jenen Orten, welche zufolge Punkt 4 zur Gänze in die Hauszinssteuer einbezogen werden.

8. Die Beseitigung der bezüglich der Hausclassensteuer im Herzogthume Salzburg bestehenden Ausnahme, zufolge welcher bei der Einclassirung die Stockwerke außer Betracht bleiben und für die Häuser von der eilften Tarifclasse aufwärts nur die einfachen Tariffätze bestehen.

Nach den Intentionen der Regierung sollte eine größere Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragsteuern eintreten, durch Verallgemeinung der Steuerpflicht sollten die Staatseinnahmen erhöht, gleichzeitig durch Ermäßigung des Steuersatzes die Lasten der Ertragssteuern für die bisherigen Steuerträger in etwas vermindert werden.

Der Steuerreformausschuß beschloß, die Vorlage der Regierung zum Gegenstand der Specialdebatte zu machen; die Aenderungen, welche derselbe an der Regierungsvorlage vornahm, werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt und begründet werden.

Aufschrift des Gesetzes.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Ausnahme von den allgemeinen Gebäudesteuergesetzen, wie sie derzeit für Tirol und Voralberg besteht und von der Regierung auch für die Zukunft beabsichtigt wurde, in Hinkunft zu entfallen habe. Ohnedies bleibt die große Bevorzugung Tirols und Vorarlbergs bezüglich der Grundsteuer aufrecht. Es schien dringend wünschenswerth, zumal auf dem Gebiete der Gebäudesteuer die Einheit der Besteuerung durchzuführen. Bezüglich der Uebergangsperiode wurden alle billiger Weise zu gestattenden Uebergangsbestimmungen im Einführungsgesetze getroffen, auf welches hiemit verwiesen wird

§. 1.

Wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Nur das Wort „ursprüngliche" wurde da nach Promulgirung dieses Gesetzes der Unterschied zwischen ursprünglicher und ausgedehnter Hauszins, steuer in den wichtigsten Rücksichten entfallen wird, weggelassen. Der Inhalt der Gesetze, welche in diesem Paragraph citirt werden, sind wohl ein Beweis für die Nothwendigkeit einer definitiven Gebäudesteuerreform, schon wegen der großen Unklarheiten, an denen die citirten Gesetze leiden. Ueberdies sind die erwähnten Gesetze in so schwer zugänglichen Gesetzsammlungen enthalten, daß die Bemerkung nicht übertrieben ist, daß außer Wien und den Landeshauptstädten kaum irgendwo es möglich ist sämmtliche einschlägigen Gesetze im Originaltexte einzusehen. Das Allerhöchste Patent vom 23. Februar 1820, ist in der polit. G. S. vom Jahre 1819, Band 47, Seite 659 und 699 enthalten;*) die Gesetze auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1823 erschienen in der Prov. G. S. für Krain und den Villacher Kreis vom Jahre 1821, Band 3, und vom Jahre 1823, Band 5, dann für das illirische Küstenland vom Jahre 1821, Band 3, und vom Jahre 1823, Band 5; die auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1839 in der raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1839 per la Dalmazia (Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1839); die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1844 in der Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1844, endlich die Allerhöchste Entschließung vom 7. October 1851 im Reichsgesetzblatte Nr. 218 vom Jahre 1851. Die Schwierigkeit, die betreffenden Gesetze dem Wortlaute nach einzusehen, rechtfertigt vollständig den in Folge der Anregung des Abgeordneten Dr. Plener ausgedrückten Wunsch des Ausschusses, daß die Regierung eine authentische Sammlung der österreichischen Steuergesetze im Drucke erscheinen lassen möge. Die Regierung hat die Erfüllung dieses Wunsches zugesagt. Zu §. 1 haben Abgeordneter Krzeczunowicz und Genossen nachfolgendes Minoritätsvotum angemeldet.

---

*) Der scheinbare Widerspruch, daß eine Allerhöchste Entschließung vom 23 Februar 1820 in der polit. G. S. für 1819 erschein, findet seine Aufklärung darin, daß die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1819 am 1. Jänner 1821 im Druck erschienen und die betreffende auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Entschließung herausgegebene Instruction in den Jahrgang 1819 aufgenommen wurde, um, wie es in einer Note (S. 659 des erwahnten 47. Bandes der polit. G. S.) heißt, alle Instructionen, welche sich auf die Grundsteuereinführung beziehen, beisammen zu haben.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Nach den Worten: „oder wenigstens die Hälfte" ist einzuschalten „derselbe und die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen."

§. 2.

Nach Promulgirung des vorliegenden Gesetzes wird die Gebäudebesteuerung in Oesterreich nach zwei Systemen durchgeführt sein, nämlich laut §. 1 dieses Gesetzes in jenen Orten, in welchen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, nach der Höhe der Miethzinse als Hauszinssteuer, in den übrigen Orten nach der Anzahl der Wohnräume und Stockwerke als Hausclassensteuer. Es berührt die Interessen sämmtlicher Steuerträger eines Ortes in hohem Grade, ob der betreffende Ort unter die der Hauszinssteuer unterliegenden Orte eingereiht wird, oder nicht.

Der Ausspruch hierüber steht der Finanzbehörde erster Instanz zu. Der Steuerreformausschuß war der Ansicht, daß gegen diesen Ausspruch jedem einzelnen Hausbesitzer sowie der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde sowie der Ministerialrecurs freistehen müsse. Demgemäß wurde §. 2 ins Gesetz aufgenommen.

Zugleich wurde im letzten Satze dieses Paragraphes die übrigens selbstverständliche Bestimmung getroffen, daß dieser Recurs nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, Z. 28 des Reichsgesetzblattes 1876, welches die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung überhaupt bestimmt, einzubringen sei.

Abgeordneter Krzeczunowicz und Genossen haben zu §. 2 nachfolgendes Minoritätsvotum angemeldet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Nach den Worten „der Recurs" ist weiter anzunehmen: „An die bei der Finanzbehörde zweiter Instanz aufgestellte gemischte Commission zu".

„Diese Commission besteht unter dem Vorsitze des Vorstandes der Finanzbehörde zweiter Instanz aus 4 bis 8 Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte vom betreffenden Landesausschusse gewählt wird. Die Hälfte der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder ist aus der Mitte der Gebäudesteuerträger desselben Landes zu nehmen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Commission fällt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat."

§. 3.

§. 3 ist im Wesen übereinstimmend mit dem §. 2 der Regierungsvorlage. In der letzten Zeile wurden die Worte „vom Jahre 1878 ab" ausgelassen, da der Steuerreformausschuß der Ansicht war, daß der Beginn der Wirksamkeit sämmtlicher Steuerreformgesetze durch das Einführungsgesetz festzustellen sei.

§. 4 des kaiserlichen Patentes vom 0. October 1849, Z. 412 lautet:

„Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse soll vom 1. November 1849 an in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder welche
b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermiethung benützt werden.

Zur Ermittlung des Miethertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassensteuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden 30 Percent der Miethzinse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit 12 von 100 festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführungen dieser Anordnung werden abgesondert kundgemacht werden."

Die Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855 und 3. Mai 1860 sind im Reichsgesetzblatte nicht publicirt worden; sie enthalten die bereits oben dargelegten Bestimmungen in Rücksicht auf die Aversualsummen für Triest und Umgebung. Statt Hafengebiet wurde der Deutlichkeit wegen „Territorium" gesetzt.

§. 4.

§. 4 stimmt wörtlich mit der Regierungsvorlage überein. Wie schon oben bemerkt, wurde bisher bei Gebäuden, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, auch die Hausclassensteuer und rücksichtlich der Bauarea die Grundsteuer vorgeschrieben. Dies hat in Zukunft nach Bestimmung dieses Gesetzesparagraphes zu entfallen.

§. 5.

Dieser Paragraph stimmt im Wesentlichen mit §. 5 der Regierungsvorlage überein. Die kleinen Aenderungen, die vorgenommen wurden, haben lediglich den Zweck, größere Klarheit in die betreffende gesetzliche Bestimmung zu bringen.

§. 6.

§. 6 der Beschlüsse des Ausschusses faßt die Bestimmungen der §. 4, 6 und 7 der Regierungsvorlage zusammen. Der Beschluß des Ausschusses nimmt an den Vorschlägen der Regierung die Aenderungen vor, daß statt des von der Regierung für sämmtliche nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude vorgeschlagenen Ausmaßes von 24 von 100 das Ausmaß der Hauszinssteuer für die im Verzeichnisse A angeführten Städte und Orte auf 25 Percent, für die übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte auf 20 Percent vom steuerbaren, reinen Zinsertrage festgestellt wird.

Der Abzug für die Erhaltungs- und Amortisationskosten wurde analog den Vorschlägen der Regierung für die im Verzeichnisse A aufgestellten Städte und Orte mit Ausnahme der Städte Spalato, Ragusa und Cattaro mit 15 Percent, in den übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orten mit 30 Percent vom Bruttozins bestimmt.

Zur Aenderung in Rücksicht auf den Percentsatz bewog die Majorität des Ausschusses die Rücksicht auf den Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt sei, lediglich eine provisorische Reform auf dem Gebiete der Gebäudesteuer durchzuführen, demnach jedesfalls an das Bestehende anzuknüpfen habe. Derzeit aber besteht in Oesterreich wohl die ursprüngliche Hauszinssteuer mit dem Percentsatze von $26^2/_3$ Percent, die ausgedehnte Hauszinssteuer ist aber mit dem Percentsatze von 20 Percent festgestellt

Die Regierung selbst hat in ihren Motiven die Ermäßigung der Ertragssteuern für einen integrirenden Bestandtheil der provisorischen Steuerreform erklärt. Wäre aber die Intention der Regierung in Rücksicht auf die vorliegende Frage realisirt worden, so wären die Gebäude, welche derzeit der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, nicht etwa in Zukunft einer geringeren, sondern einer namhaft, weil um 20 Percent höheren Hauszinssteuer unterlegen.

Es hätte diese Steuererhöhung insbesondere die Hausbesitzer in kleineren Orten getroffen. Diese hätten, abgesehen von der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer, auch noch eine Erhöhung der Hauszinssteuer um 20 Percent zu tragen gehabt, während die Hausbesitzer in den der ursprünglichen Hauszinssteuer bisher unterworfenen Orten eine Ermäßigung der Hauszinssteuer um 10 Percent erfahren hätten. Darin wäre sicher eine Unbilligkeit gegen die Hausbesitzer in kleineren Orten gelegen.

Die von der Regierung angestrebte Gleichförmigkeit im Steuersatze für Gebäude in größeren und kleineren Orten erscheint ferner darum ungerechtfertigt, weil in größeren Orten die Bauarea selbst einen großen, oft den größten Theil des Hauswerthes repräsentirt. Der Werth der Bauarea wird dem Hauseigenthümer im Miethzinse mit verzinst; er hat das Recht, vom Bruttozinse auch die auf die Erhaltungs- und Amortisationskosten entfallenden Percente in Abzug zu bringen, während doch die Bauarea weder Erhaltungs- noch Amortisationskosten verursacht, im Gegentheile erfahrungsgemäß zum mindesten in größeren Zeiträumen im Werthe steigt. In kleineren Orten aber ist der Werth der Bauarea ein relativ viel geringerer, oft verschwindend kleiner.

Alle diese Gründe bewogen die Majorität des Ausschusses, die Vorschläge der Regierung dahin zu ändern, daß der Hauszinssteuersatz bei den im Verzeichnisse A zusammengestellten größeren Orten in Zukunft 25 Percent, in den übrigen Orten dagegen nur 20 Percent betragen solle. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch hierin, wie auch von einer Minorität des Ausschusses hervorgehoben wurde, vom Standpunkte der provisorischen Steuerreform eine Unbilligkeit gegen die Hausbesitzer in kleineren Orten liegt. Denn diese erhalten keine Ermäßigung der Gebäudesteuer, die der größeren Orte dagegen erhalten eine Ermäßigung von $26^2/_3$ auf 25 Percent, also von circa $6^1/_4$ Percent. Bezüglich der Rechtfertigung der Nachlässe überhaupt wird auf die betreffende Ausführung im Berichte des Ausschusses über den muthmaßlichen finanziellen Erfolg der Steuerreform verwiesen.

Zu §. 6 hat Abgeordneter Neuwirth ein Minoritätsvotum angemeldet.

§. 7.

§. 7 wurde neu eingefügt. In der Regierungsvorlage war keine diesbezügliche Bestimmung vorhanden, wohl nur deßhalb, weil die Regierung annahm, daß die Finanzgesetze auch in Zukunft auf die Besteuerung der die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießenden Gebäude Rücksicht nehmen werden, wie dies ja auch bisher durch die Finanzgesetze geschah, so durch das Finanzgesetz für das Jahr 1877, Zahl 141 R. G. Bl., Artikel IV, letzter Absatz.

Der Majorität des Steuerreformausschusses erschien es passend, die betreffende Bestimmung ins Gebäudesteuergesetz aufzunehmen, da es wohl vollständig zu rechtfertigen ist, daß von den Gebäuden, welche die zeitliche Befreiung von der viel höher percentigen Hauszinssteuer genießen, mindestens fünf Percent des reinen Jahreseinkommens als definitive Steuer entrichtet werden.

§. 7 stimmt im Wesentlichen mit dem citirten letzten Absatze des Artikels IV des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 überein. Die finanzielle Bedeutung dieses Paragraphes ist nicht zu unterschätzen, da die Revenue aus diesem Theile der Besteuerung im Jahre 1875 1,197.062 fl. betrug und pro 1878 wohl auf rund 1½ Millionen angeschlagen werden kann.

§. 8.

§. 8 stimmt mit §. 8 der Regierungsvorlage überein, nur ist wegen Einfügung des Verzeichnisses A der bezogene Tarif mit B bezeichnet.

§. 9.

§. 9 wurde vom Ausschusse in Consequenz des bei der Aufschrift besprochenen Beschlusses neu eingefügt, um für die Einführung der Hausclassensteuer für Tirol und Vorarlberg den nöthigen gesetzlichen Rückhalt zu schaffen.

§. 10.

§. 10 entspricht dem §. 9 der Regierungsvorlage. Die Worte „vor dem 1. Jänner 1878" wurden weggelassen, weil mit 1. Jänner 1878 die Reformgesetze noch nicht in Wirksamkeit treten dürften. Der Zusatz bezieht sich lediglich auf das Citat des §. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820, welcher Paragraph lautet:

„Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl., Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären" — sowie auf eine durch die Ausdehnung des Gesetzes auf Tirol und Vorarlberg nöthige Bestimmung. Die Citirung des 1. Jänners 1878 wurde aus den oft erwähnten Gründen fortgelassen.

§. 11.

§. 11 ist gleichlautend mit §. 10 der Regierungsvorlage, bis auf das genauere Citat des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849.

§§. 12 bis 14

wurden vom Steuerreformausschusse neu eingefügt.

Dieselben enthalten die Bestimmungen über die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer für die nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes planmäßig vollendeten und benützbar gemachten Bauten. Das diese Verhältnisse normirende Gesetz vom 15. März 1876 regelt die zeitliche Befreiung der Neubauten, welche bis zum Ende des Jahres 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht sein werden.

Statt der für die Neubauten der Jahre 1877 und 1878 in Aussicht genommenen Steuerbefreiung von 20 und der für die Jahre 1879 und 1880 in Aussicht genommenen Steuerbefreiung von 15 Jahren, schlägt der Ausschuß die Gebäudesteuerfreiheit für 12 Jahre vor. Nur Arbeitshäuser sollen eine Steuerfreiheit von 20 Jahren so lange genießen, als sie in der That zu Arbeiterwohnungen benützt werden.

§. 15.

§. 15 wurde vom Ausschusse neu eingefügt aus den beim bezüglichen Paragraphe der Grundsteuer besprochenen Gründen.

Sonst wäre den Hausbesitzern das Recht, den Gläubigern auf Grund des Eindrittel-Zuschlages zur Hauszinssteuer eine fünfpercentige Quote von den Interessen in Abzug zu bringen, in Zukunft nicht mehr geblieben. Es wären daher jene Hauseigenthümer, welche die Hauszinssteuer in einem den bisherigen Satz ganz oder nahezu erreichenden Betrag werden entrichten müssen, dadurch in eine finanziell namhaft schlechtere Lage gebracht worden.

Der Ausschuß glaubte, den Hauseigenthümern dieses gegen die Gläubiger bereits erworbene Recht wahren zu sollen, schlägt aber zugleich die Bestimmung vor, daß nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes bei neu aufgenommenen Schulden ein Abzug nicht mehr stattfinden dürfe, da ein Verhältniß, wie das im ersten Absatze dieses Paragraphes bestimmte, zu vieler Verwirrung Anlaß bietet, den Percentsatz steigert und überdies der Abzug durch privatrechtliche Uebereinkommen in der Regel auf die Hauseigenthümer überwälzt wird.

§. 16.

Dieser Paragraph wurde gleichfalls neu eingefügt. Er setzt in Rücksicht auf die Verjährung der Steuerrückstände die dreijährige Verjährungsfrist fest, wie dies auch in Bezug auf andere Ertragssteuern vom Ausschusse vorgeschlagen wird.

§. 17

stimmt mit §. 11 der Regierungsvorlage überein. Nur statt der Bestimmung des 1. Jänner 1878 als des Beginns der Wirksamkeit der Gesetze, wird auf ein besonderes Gesetz, welches den Beginn der Wirksamkeit feststellen soll, hingewiesen.

§. 18

ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Beilage A

bezeichnet die Orte, welche bisher der sogenannten ursprünglichen Hauszinssteuer unterlagen; hinzugefügt wurden Triest, Czernowitz und Innsbruck.

Beilage B

stellt die Steuersätze des von der Regierung vorgeschlagenen Hausclassensteuertarifes fest. Nur in der 12. Classe, d. i. bei drei Wohnbestandtheilen ohne Stockwerk, wird der Tarifsatz von 2 fl. statt wie bisher von 1 fl. 60 kr. eingeführt.

Eine 13. Classe wird eingeführt für Gebäude mit ein oder zwei Wohnbestandtheilen ohne Stockwerk und hiefür der von der Regierung in Vorschlag gebrachte Steuersatz von 1 fl. 60 kr. und 80 kr. eingeführt.

Die Einführung eines besonderen Hausclassensteuertarifes für Dalmatien fand nicht die Billigung des Ausschusses.

Durch die Vorschläge des Ausschusses erscheinen nachfolgende Petitionen erledigt:

a) Die Petition des Bürgermeisters der Stadt Linz um Abminderung der Hauszinssteuer, Z. 6133 A. H., überreicht durch Herrn Abgeordneten Saxinger;

b) die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Zara in Dalmatien in Angelegenheit der Gebäudesteuer, Z. 6140 A. H., überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Conte Begna-Possedaria.

Der Steuerreformausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem beigedruckten Gesetzentwurfe sammt den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu verleihen, ebenso die Petitionen a) und b) durch die Beschlüsse des Ausschusses für erledigt zu erklären.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Berichterstatter.

B.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist (ursprüngliche Hauszinssteuer), wird auf alle Gebäude ausgedehnt, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

Ausschußbeschluß:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den, in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist wird auf alle Gebäude ausgedehnt, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

§. 2.

Der Ausspruch der Finanzbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge an das Finanzministerium unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu.

Regierungsvorlage:

§. 2.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomerium der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomeriums von Triest im Hafengebiete gelegenen Gebäude hat vom Jahre 1878 ab zu entfallen.

§. 3.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer und bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterlagen, sind diese beiden Steuern nicht mehr einzuheben und haben diese Gebäude in den bezüglichen Katastern in Abfall zu kommen.

§. 5.

Die Voranlagung der Hauszinssteuer in sämmtlichen im §. 4 erwähnten Orten erfolgt in Gemäßheit der für die Voranlagung der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und Vollzugsvorschriften.

§. 4.

In den nach §. 1 in die Hauszinssteuer einzubeziehenden Orten, einschließlich der Städte Spalato, Ragusa, Cattaro und ausschließlich der Städte Triest und Czernowitz, wird der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit dreißig Percent von dem Bruttozinse berechnet.

§. 6.

In den in die ursprüngliche Hauszinssteuer bereits einbezogenen Städten Zara und Salzburg sammt Vorstädten und dazu gehörigen Ortschaften sind an Erhaltungs- und Amortisationskosten fünfzehn Percent in Abzug zu bringen.

§. 7.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäuden wird mit vierundzwanzig vom Hundert des steuerbaren reinen Zinsertrages festgesetzt.

Ausschußbeschluß:

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomerio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomeriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer und bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterlagen, sind diese beiden Steuern nicht mehr einzuheben und haben diese Gebäude in den bezüglichen Katastern in Abfall zu kommen.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt in sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orten in Gemäßheit der für die Veranlagung der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

§. 6.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die im Verzeichnisse A aufgeführten Städte und Orte, auf 25 Percent, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte auf 20 Percent vom steuerbaren reinen Zinsertrage festgestellt.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit Ausnahme der Städte Spalato, Ragusa und Cattaro mit 15 Percent, in allen übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orten mit 30 Percent vom Bruttozinse berechnet.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind fünf Percent von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen zu entrichten.

Als reines Jahreseinkommen ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Zinsbruttoertrage die auf die Erhaltung der

Regierungsvorlage:

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird durch den beigefügten Tarif festgestellt.

§. 9.

Die Einreihung der im §. 8 bezeichneten, vor dem 1. Jänner 1878 steuerpflichtig gewordenen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorgenommen.

§. 10.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird vom Jahre 1878 ab nicht mehr eingehoben.

Ausschußbeschluß:

Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Kapitalien in Abzug bringt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird durch den beigefügten Tarif B. festgestellt.

§. 9.

Die mit dem Patente vom 23. Februar 1820 eingeführte Hausclassensteuer wird auf die nicht zinssteuerpflichtigen Gebäude in Tirol und Vorarlberg ausgedehnt.

§. 10.

Die Einreihung der im §. 8 bezeichneten steuerpflichtig gewordenen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820) die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 11.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben.

§. 12.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes planmäßig vollendeten und benützbar gemachten Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt;
b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;
c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

Regierungsvorlage:

Ausschußbeschluß:

d) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe in den sub c und d angeführten Fällen immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis d genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, Taglöhner und Gesinde der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von zwanzig Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung. Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

Für alle Gebäude, welche vor dem Jahre 1881 vollendet werden, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 31) in Kraft.

§. 13.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedesfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgen-

Regierungsvorlage:

§. 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit, jedoch können die zur Durchführung desselben erforderlichen Vorarbeiten nach erfolgter Kundmachung in Angriff genommen werden.

§. 12.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ausschußbeschluß:

den Steuerfälligtermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zulässig.

§. 14.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche der Hausbesitzer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 15.

Jene Hausbesitzer, welche von dem ihnen durch das Patent vom 10. October 1849 (Punkt 6, R. G. Bl. Nr. 412) und durch das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern eine entsprechende Quote der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, dieselbe, jedoch in einer das bisherige Ausmaß nicht übersteigenden Höhe, in Abzug zu bringen.

Nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes darf bei neu aufgenommenen Schulden ein Abzug nicht mehr stattfinden.

§. 16.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, von Ablauf des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vorschreibung gelangt ist oder hätte gelangen sollen.

§. 17.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, jedoch können die zur Durchführung desselben erforderlichen Vorarbeiten nach erfolgter Kundmachung in Angriff genommen werden.

§. 18.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, in welchen die Hauszinssteuer mit 25 Percent des steuerbaren reinen Zinsertrages umgelegt wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Niederösterreich	Wien sammt Vorstädten; dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).
Oberösterreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nonthal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.
Krain	Laibach sammt Vorstädten.
Küstenland	Triest (Pomerium). Görz sammt Stadtbezirk.
Dalmatien	Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro.
Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Mähren	Brünn sammt Vorstädten, Olmütz sammt Vorburg und Festungsgebiet.
Schlesien	Troppau (innere Stadt).
Galizien	Lemberg, Brody, Krakau.
Bukowina	Czernowitz.
Tirol	Innsbruck.

Hausclassensteuer-Tarif.

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	In sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien						In Dalmatien					
	für ein Haus											
	ohne			mit			ohne			mit		
	Stockwerk											
	Classe	fl.	kr.	Classe	fl.	kr.	Classe	fl.	kr.	Classe	fl.	kr.
		ö. W.			ö. W.			ö. W.			ö. W.	
35—30	II	120	.	I	150	.	II	60	.	I	75	.
29 oder 28	III	100	.	II	120	.	III	50	.	II	60	.
27—25	IV	80	.	III	100	.	IV	40	.	III	50	.
24—22	V	60	.	IV	80	.	V	30	.	IV	40	.
21—19	VI	40	.	V	60	.	VI	20	.	V	30	.
18—15	VII	30	.	VI	40	.	VII	15	.	VI	20	.
14—10	VIII	20	.	VII	30	.	VIII	10	.	VII	15	.
9 oder 8	IX	15	.	VIII	20	.	IX	7	50	VIII	10	.
7 „ 6	X	10	.	IX	15	.	X	5	.	IX	7	50
5 „ 4	XI	5	.	.	.	.	XI	2	50			
3								1	20			
2	XII	1	60	.	.	.	XII	.	80			
1			80*					.	40**			
(Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen)	.	5	.	.	10	.	.	2	50	.	5	.

* Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten.

** Für die Morlakenhütten.

Beilage B.

Hausclassensteuer-Tarif.

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Für ein Haus ohne Stockwerk			Für ein Haus mit Stockwerk		
	Classe	fl. österr. Währ.	kr.	Classe	fl. österr. Währ.	kr.
35—30	II	120	.	I	150	.
29 oder 28	III	100	.	II	120	.
27—25	IV	80	.	III	100	.
24—22	V	60	.	IV	80	.
21—19	VI	40	.	V	60	.
18—15	VII	30	.	VI	40	.
14—10	VIII	20	.	VII	30	.
9 oder 8	IX	15	.	VIII	20	.
7 „ 6	X	10	.	IX	15	.
5 „ 4	XI	5	.	.	.	.
3	XII	2	.	.	.	.
2—1	XIII	1	60 80 *)	.	.	.
(Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen)	.	5	.	.	10	.

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Erwerbssteuer.

Die Erwerbssteuer wurde für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten außer dem Villacher Kreis, auf Grund des Allerhöchsten Patentes vom 31. December 1812 (pol. G. S. vom Jahre 1812, Band 39), für Krain, den Villacher Kreis Kärntens und das Küstenland nach deren Reoccupation mit dem Allerhöchsten Patente vom 16. December 1815 (erschienen in besonderen Druckexemplaren sammt der Currende des Laibacher Guberniums vom 8. März 1816), für Tirol und Vorarlberg mit Allerhöchstem Patente vom 20 Juni 1817 (Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1817, 4. Band II. Theil), für Salzburg, den Inn-Kreis und die Parzelle des Hausruckkreises in Oberösterreich mit dem Allerhöchsten Patente vom 22. Jänner 1824 (Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1824), für das Großherzogthum Krakau mit Allerhöchstem Patente vom 7. October 1851 (R. G. B. vom Jahre 1851, Nr. 218 Punkt 3), für Dalmatien mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1851 (Landesgesetz und Regierungsblatt vom Jahre 1852 Seite 47 und 83) eingeführt.

Demnach gilt die Erwerbssteuer für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Triest. Im Vergleiche zu den anderen Ertragssteuern kommen bei der Erwerbssteuer weitaus die geringsten Verschiedenheiten unter den einzelnen Kronländern vor. Diese Erwerbssteuer wird in ganz Oesterreich (außer Triest) nach denselben Grundsätzen erhoben. Es bestehen nur bezüglich des Ausmaßes Unterschiede zwischen den verschiedenen Orten, ferner besteht für Tirol eine namhafte Bevorzugung durch die Hinzufügung niedrigerer Steuersätze zu jenen, die für die übrigen Kronländer eingeführt sind. Abgesehen von diesen Differenzen existirt die Erwerbssteuer in ganz Oesterreich mit Ausnahme Triest's als eine, wie schon das oben an erster Stelle citirte Allerhöchste Patent vom 31. December 1812 festgestellt hat, nach den vier verschiedenen Kathegorien der Beschäftigungen, welche wieder in Unterabtheilungen zerfallen, dann nach der Bevölkerungszahl des Ortes in dem die Beschäftigung betrieben wird und nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes sich abstufende Steuer.

Der beigedruckte Erwerbssteuertarif (Beilage 1 des Berichtes) gibt eine Uebersicht über die gegenwärtig existirenden Kathegorien der Beschäftigungen (Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen), dann bezüglich der Classen, in welche je nach Umfang des betreffenden Gewerbes die betreffende steuerpflichtige Beschäftigung einzureihen ist, endlich der Beträge, welche unter den erwähnten Modalitäten von den verschiedenen Kathegorien der Hauptbeschäftigungen in den verschiedenen Classen und an den verschiedenen Orten zu ent-

richten sind. Diese Tabelle repräsentirt jedoch nur das Ordinarium. Seit dem zweiten Semester 1859 wird auch bei dieser Steuergattung ein außerordentlicher Zuschlag eingehoben, der gegenwärtig für die Steuerpflichtigen, deren Erwerbssteuer mit der Einkommensteuer erster Classe zusammen den Betrag von 30 fl. im Ordinarium nicht übersteigt, mit 70 Percent, für alle übrigen Steuerpflichtigen aber mit 100 Percent des Ordinariums festgesetzt ist. Da die im erwähnten Tarife angeführten Erwerbssteuersätze sich in der Praxis nicht immer als zureichend herausstellten, erfolgte die Feststellung sogenannter nicht tarifmäßiger Steuersätze. So wurde beispielsweise zwischen die Tarifsätze von 8 fl. 40 kr. und 10 fl. 50 kr. der nicht tarifmäßige Satz von 9 fl. 45 kr. eingeschoben. Diese nicht tarifmäßigen Sätze sind aus dem Schema B zu ersehen.

Tirol und Vorarlberg erfuhren die Begünstigung, daß in Rücksicht auf die vier Hauptbeschäftigungsabtheilungen noch außer den mindesten Steueransätzen, wie selbe in den Hauptstädten anderer Länder vorkommen, für die Städte Innsbruck, Bozen und Trient noch ein um die Hälfte geringerer Satz eingereiht wurde. Für die übrigen Orte in Tirol und Vorarlberg wurde in gleicher Weise und zwar für Orte von und über 4000, von und über 1000 Seelen und unter 1000 Seelen noch ein um die Hälfte niedrigerer Steuersatz als der in anderen Ländern niedrigste hinzugefügt; die bezüglichen genauen Ziffer-angaben gehen aus dem Tarife hervor.

In Triest selbst besteht wie oben bemerkt, keine Erwerbssteuer. Das Einkommen aus den Gewerben und Beschäftigungen wird dort lediglich durch die Einkommensteuer getroffen.

Von der Erwerbssteuer sind zahlreiche Beschäftigungen ausgenommen. Diesfalls erging eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen. Von besonderer Wichtigkeit sind die im §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 25. Februar 1824 angeführten Befreiungen. §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 25. Februar 1824 lautet:

Von der Erwerbssteuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insofern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen;
b) Bergwerke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, und die Bergfrohne entrichten, nicht aber auch Zerrenhämmer, Schmelz-, Trieb- und Sudwerke, und ähnliche mit dem Betriebe der Bergwerke in Verbindung stehende Nebenbeschäftigungen;
c) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten;
d) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;
e) alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihren Dienstbestimmungen ganz verschiedene der Erwerbssteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen;
f) herrschaftliche Justiziäre, insoferne ihnen die Ausübungen des Richteramtes obliegt, und nicht aus Vertretungen ihren Haupterwerb ziehen;
g) die Postmeister;
h) Trafikanten, Tabakverleger und Salzverschleißer, insoferne sie sich mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen, nicht aber auch in Betreff der übrigen Artikel, welche sie etwa noch zum Verkaufe ausbieten;
i) Salnitergräber und Schießpulvererzeuger, da dieselben nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarialerzeugung angesehen werden können;
k) alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler; hiervon sind jedoch ausgenommen die bürgerlichen Bildhauer, da ihr Geschäft weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes, als auf eigentliche Bedürfnisse berechnet ist;
l) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind. Hierher gehören auch die Hufschmiede, wenn sie zugleich Pferdeärzte sind, doch nur in Ansehung dieser letzteren Eigenschaft, dann die Apotheken der barmherzigen Brüder. Alle übrigen Apotheken, sohin auch die Hausapotheken der Wundärzte sind jedoch nicht befreit;
m) alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt, dann allenthalben die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Gehülfen auch hinsichtlich ihres Privatunterrichtes;
n) Beurlaubte und Reservemänner, da sie eigentlich zum Militärkörper gehören, und nur zeitweise, und zwar durch einen nicht von ihrer Willkür abhängenden Zeitraum ihren Erwerb ausüben können.

o) die Landwehrmänner in dem Falle, wenn sie zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufen, und ihre Gewerbe nicht in ihrem Namen, z. B. von ihren Weibern fortbetrieben werden;

p) Die Aerarialindustrialunternehmungen; jedoch ist für diese die Steuer wie bei Privatunternehmungen zu bemessen und in Evidenz zu halten.

Die Absicht der Regierung, wie sie aus dem Motivenberichte der Regierung zu den Gesetzesvorlagen insbesondere aber dem Inhalte der Regierungsvorlage selbst hervorgeht, ging dahin, die bisherigen Ausnahmen für Tirol, Vorarlberg und Triest zu beseitigen, eine Reihe von Gewerben und Beschäftigungen, die derzeit der Erwerbssteuer nicht unterliegen, unter die Erwerbssteuer einzubeziehen (§ 6 der Regierungsvorlage), dagegen die Erwerbssteuersätze herabzusetzen.

Aus dem Wortlaute des §. 6 der Regierungsvorlage geht hervor, daß die im oben angeführten §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, die bisher der Erwerbssteuer nicht unterzogen waren, in dieselbe einbezogen werden sollen. Hierdurch wächst eine namhafte Anzahl von Erwerbssteuerobjecten den bisherigen Erwerbssteuerobjecten zu. Ebenso wird die Zahl der Erwerbssteuerobjecte durch die Ausdehnung der Erwerbssteuerpflicht auf Triest namhaft erhöht. Auch die Gleichstellung Tirols mit den anderen Kronländern läßt zum mindesten für die Zukunft eine Erhöhung des Erfolges aus der Erwerbssteuer hoffen.

Mit Rücksicht auf diese Momente wurde von der Regierung der in Beilage 2 vorliegende Ausweis ausgearbeitet. Derselbe enthält die Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen nach dem gegenwärtigen Ordinarium geordnet, außerdem dieses sammt dem außerordentlichen Zuschlage, endlich den Steuersatz in welchen die erwähnten Gewerbe und Beschäftigungen nach Ansicht der Regierung einzureihen wären. Die Regierung war der Ansicht, daß die derzeit mit der Erwerbssteuer belegten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des neuen Tarifes einzureihen seien. Nach dem Calcül, den die Regierung machte, hätten die gegenwärtigen erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen den Betrag von 7,938.172 fl. in Zukunft an Erwerbssteuern zu zahlen gehabt. Der Rest bis zu neun Millionen Gulden, also jener Summe, welche die Regierung als Revenue in Aussicht nahm, wäre nach Ansicht der Regierung durch die oben erwähnten, in Folge des neuen Erwerbssteuergesetzes eintretenden Mehreinnahmen (Wegfall der Befreiungen des obcitirten §. 2, Ausdehnung des Gesetzes auf Triest u. s. f.) gedeckt worden.

Wie aus §. 3 der Regierungsvorlage hervorgeht, beabsichtigte nämlich die Regierung wohl keine Contingentirung im eigentlichen Sinne des Wortes, jedoch faßte sie als künftigen Ertrag der Erwerbssteuer neun Millionen Gulden ins Auge und glaubte auf dem erwähnten Wege dieses Resultat zu erreichen.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, werden bei den einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage ausgeführt werden.

§. 1.

Der Wortlaut des §. 1 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse in der Art abgeändert, daß die Bezeichnung des Jahres, von dem an die Bemessung der Erwerbssteuer nach dem neuen Tarife stattzufinden habe, nicht in den Text des §. 1 aufgenommen wurde. Es war dies die Consequenz des Beschlusses, daß der Beginn der Wirksamkeit der Steuerreformgesetze in einem gemeinsamen Einführungsgesetze festzustellen sei.

§. 2.

Aus demselben Grunde wurde die Erwähnung eines bestimmten Jahres, das als Grundlage der Einreihung der bereits besteuerten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des neuen Tarifes, gelten soll, im §. 2 weggelassen.

Die Einreihung selbst ist durchaus nicht mit einer Einschätzung auf gleiche Stufe zu stellen. Dieselbe besteht in einer lediglich mechanischen Arbeit, indem alle jene Unternehmungen und Beschäftigungen, die bisher eine bestimmte Summe an Ordinarium der Erwerbssteuer gezahlt haben, in Zukunft den entsprechenden Steuersatz des neuen Tarifs zu zahlen haben werden.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Worte des §. 2 der Regierungsvorlage, wonach die Einreihung „mit angemessener Berücksichtigung, der jedem Steuerpflichtigen zur Zeit der Einreihung vorgeschriebenen Erwerbssteuer sammt Staatszuschlägen" vorzunehmen sei, keine vollständige Garantie für die Steuerpflichtigen bieten. Es wurde daher dem Gesetze noch das in der ersten Alinea des §. 2 unter B citirte Schema beigefügt. Dieses Schema enthält das gegenwärtige Erwerbssteuerordinarium, und zwar sowohl die tarifmäßigen Sätze, als die nichttarifmäßigen Sätze, dann das Extraordinarium, endlich jenen

Satz des neuen Erwerbssteuertarifs, in den die betreffenden Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher die in den ersten zwei Colonnen erwähnten Beträge an Erwerbssteuern gezahlt haben, einzureihen sind.

Zu §. 2 der Regierungsvorlage wurde die zweite Alinea hinzugefügt. Dieselbe enthält im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, welche §. 3 Alinea 2 der Regierungsvorlage besagt.

Durch diese Bestimmung soll festgestellt werden, daß die Erwerbssteuer in den drei ersten Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes keine Erhöhung erfahren soll.

Wie aus dem Vergleich des Schema's B mit dem Ausweis Beilage 1 hervorgeht, hat der Steuerreformausschuß in seiner Majorität die Steuersätze der Regierung für die niedersten Classen herabgesetzt, für die größeren Unternehmungen und Beschäftigungen erhöht. Der Ausschuß war der Ansicht, daß hierdurch eine namhafte Mehrrevenue eintreten werde, welche die Aufstellung eines Contingents, wie dies §. 3, Alinea 1 beabsichtigte, überflüssig machen würde. Demgemäß konnten auch die lästigen, unter Umständen bedenklichen Bestimmungen, welche im Anschluß an die freilich nur uneigentliche Contingentirung der Regierungsvorlage im §. 5 der Regierungsvorlage enthalten sind, wegfallen.

§. 3

ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit §. 4 der Regierungsvorlage. Daß die ziffermäßige Bezeichnung der drei Jahre weggelassen wurde, hat seinen Grund in dem bei §. 1 dieses Gesetzes citirten Beschlusse des Ausschusses.

§. 4.

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit §. 6 der Regierungsvorlage. Die Weglassung der ziffermäßigen Bestimmung des Jahres von dem an, die im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m., des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen der Erwerbssteuer unterliegen sollen, wird gleichfalls durch den bei §. 1 erwähnten Beschluß gerechtfertigt.

§. 5

ist gleichlautend mit §. 7 der Regierungsvorlage, abgesehen von der Weglassung der ziffermäßigen Bezeichnung des Jahres von dem an die Einhebung der Erwerbssteuer in der Stadt Triest stattzufinden hat.

§. 6

wurde von dem Steuerreformausschusse neu eingefügt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß zum mindesten in zweiter Instanz bei der Einreihung neu entstehender, sowie der nach §. 4 neu einzureihenden erwerbssteuerpflichtigen Erwerbungen und Beschäftigungen, sowie bei der Entscheidung über Gesuche um Herabsetzung des Steuersatzes, den Steuerträgern, also dem autonomen Elemente ein bestimmter Einfluß zu sichern sei. Dieser Einfluß sollte nach Ansicht der Majorität des Ausschusses durchaus nicht soweit gehen, daß hierdurch die Steuerbehörden lahmgelegt werden, es sollte vielmehr nur eine Vertretung der Steuerträger in der wohl bei den meisten Beschwerden maßgebenden zweiten Instanz geschaffen und hierdurch Uebergriffen ein Damm gesetzt werden.

Nach den Beschlüssen der Majorität der Ausschüsse soll in der zweiten Instanz wohl wie bisher die Finanzbehörde zweiter Instanz entscheiden.

Es soll demnach keine Aenderung in dem formellen Instanzenzuge, wie er bisher stattfand, eintreten. Eine Aenderung in der Art, daß an Stelle der Finanzbehörde zweiter Instanz, ein besonderes, von dieser unabhängiges Collegium trete, wurde von der Regierung als durchaus unannehmbar erklärt.

Der Ausschuß einigte sich dahin, daß unter Vorsitz des Vorstandes der Finanzbehörde zweiter Instanz oder dessen Stellvertreters bei der Finanzbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung der im §. 6, Alinea 1 erwähnten Recurse und Beschwerden eine gemischte Commission gebildet werde. Dieselbe habe aus 4 bis 8 Mitgliedern zu bestehen, von denen die Hälfte der Finanzminister ernennt, die andere Hälfte aber die Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, das ist die Handels- und Gewerbekammer des Ortes, an dem sich der Sitz der Finanzbehörde zweiter Instanz befindet.

Von der Majorität wurde ferner beschlossen, daß die Hälfte der vom Finanzminister zu bestellenden Mitglieder aus der Mitte der Gewerbesteuerpflichtigen zu nehmen sei.

§. 7

enthält die auch für die anderen Ertragssteuern festgestellten Bestimmungen, daß die Steuerrückstände in drei Jahren verjähren. Dieser Paragraph wurde dem Gesetzentwurfe vom Ausschusse neu eingefügt.

§. 8

wurde auf Grundlage des bei §. 1 erwähnten Beschlusses neu eingefügt. Die Bestimmung, daß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorarbeiten gleich nach erfolgter Kundmachung derselben, also ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff genommen werden können, verfolgt den Zweck, durch Beschleunigung der Vorarbeiten die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern.

Erwerbssteuertarif.

Aus den bei Besprechung des Schema's und der Contingentirung angeführten Gründen wurden von der Majorität des Ausschusses mehrfache Aenderungen, und zwar sowohl an der Scala, wie auch an den niedrigsten und höchsten Sätzen der Ortskategorie vorgenommen. Diese Aenderungen sind durch gesperrten Druck ersichtlich gemacht.

Schema

zur Einreihung des gegenwärtigen Erwerbssteuerordinariums in die künftigen Erwerbssteuersätze.

Dieses Schema wurde aus den bei §. 2 angeführten Gründen dem Gesetzentwurfe als integrirender Bestandtheil neu eingefügt. Zu diesem Schema wurde vom Abgeordneten Auspitz und Genossen ein Minoritätsantrag gestellt:

(Siehe Minoritätsantrag Seite 19.)

Durch die Beschlüsse des Ausschusses erscheinen folgende Petitionen erledigt:

a) Petition der Advocatenkammer in Görz, wegen Regelung der Armenvertretung und Einreihung der Advocaten in die II. Classe hinsichtlich der Einkommensteuer (überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini). Z. 3645.

b) Petition um Entlohnung der Advocaten für die Armenvertretung, Befreiung von der Erwerbssteuer, und Versetzung in die II. Einkommensteuerclasse, dann Einführung eines Tarifes für Advocatengebühren (überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas). Z. 3823.

Sohin stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem sub ·/. beigedruckten Gesetzentwurfe betreffend einige Abänderungen der Erwerbssteuergesetze sammt den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu verleihen, ebenso die Petitionen a) und b) durch die Beschlüsse des Ausschusses für erledigt zu erklären.

Eichhoff,

Obmann.

Dr. Max Menger.

Berichterstatter.

Beilage 1 des Motivenberichtes.

Erwerbsteuertarif für das Ordinarium.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Classe	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung	für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen		für Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Czernowitz, Krakau, Zara		für Innsbruck, Trient und Bozen		für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben: von und über 4000 Seelen: in Tirol und Vorarlberg		von und über 4000 Seelen: in den übrigen Provinzen		von über 1000 Seelen: %		von über 1000 Seelen: %		unter 1000 Seelen: %		unter 1000 Seelen: %	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		österreichischer Währung																		
I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	1	42																		
	2	84																		
	3	105																		
	4	315																		
	5	525																		
	6	735																		
	7	1050																		
	8	1575																		
II. a) Handelsunternehmungen	1	.	105	.	52	50	26	50	21	.	44	.	15	75	31	50	1	5	2	10
	2	.	155	50	106		52	50	42	.	54	.	31	50	63	.	2	10	4	20
	3	.	210	.	157	50	105		84	.	106	.	63	.	84	.	4	20	8	40
	4	.	315	.	315		157	50	105	.	.	.	84	.	.	.	8	40	16	89
	5	.	420	.	.	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	80	.	.
	6	.	525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	7	.	735	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	8	.	1050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Großhandlungen	1	315																		
	2	525																		
	3	735																		
	4	1050																		
	5	1575																		
III. Künste und Gewerbe	1	.	5	25	3	15	1	57½	1	57½	3	55	1	77½	2	62⅙	1	5	2	10
	2	.	10	50	8	40	3	15	3	15	8	10	2	62½	5	25	2	10	4	20
	3	.	21	.	15	75	8	40	8	40	15	75	5	25	10	50	4	20	8	40
	4	.	31	50	31	50	15	75	15	75	31	50	10	50	21	.	8	40	16	80
	5	.	42	.	42		31	50	31	50	42	.	21	.	31	50	16	80	.	.
	6	.	52	50	52	50	42	.	42	.	52	50	31	50	.	.	.	.	.	.
	7	.	63	.	73	50	52	50	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	8	.	73	50	105	.	73	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	9	.	84	.	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	10	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	11	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Dienstleistungen a) zum Unterrichte	1	.	5	25	3	15	1	57½	1	5	2	10	In Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 nicht übersteigt — frei.							
	2	.	10	50	8	40	3	15	2	10	4	20								
	3	.	21	.	12	60	8	40	4	20	.	.								
	4	.	.	.	.	.	12	60	.	.	.	.								
b) zur Geschäftsvermittlung	1	.	52	50	42	.	21	.	13	12½	26	25	5	25	10	50	2	62½	5	25
	2	.	105	.	63	.	42	.	26	25	42	.	10	50	15	75	5	25	10	50
	3	.	157	50	105	.	63	.	42	.	63	.	16	75	21	.	10	50	15	75
	4	.	315	.	210	.	105	.	63	.	.	.	21	.	.	.	15	75	.	.
	5	.	.	.	.	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	1	.	10	50	8	40	4	20	2	62½	5	25	1	57½	3	15	1	5	2	10
	2	.	21	.	15	75	8	40	5	25	10	50	3	15	8	40	2	10	4	20
	3	.	52	50	31	50	15	75	10	50	21	.	8	40	15	75	4	20	8	40
	4	.	106	.	52	50	31	50	21	.	.	.	15	75	.	.	8	40	.	.
	5	.	.	.	.	.	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage 2 des Motivenberichtes.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer in sämmtlichen Ländern.

(Nach dem Antrage der Regierung.)

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
160.367	8.055	1	5	1	78½	3	
	9	1	22½	2	8½		
	6.097	1	31½	2	23½		
	15	1	40	2	38		
	1	1	44	2	45		
	1.576	1	57½	2	68		
	74	1	75	2	97½		
	26	1	92½	3	27½		
	144.514	2	10	3	57		
106.789	1	2	27½	3	87	3	50
	2	2	36½	4	2		
	3	2	45	4	16½		
	106.783	2	62½	4	46½		
85.602	2	2	80	4	76	4	40
	2	2	97½	5	6		
	85.593	3	15	5	35½		
	1	3	32½	5	65½		
	2	3	36	5	71½		
	1	3	41½	5	80½		
	1	3	50	5	95		
71.924	33	3	67½	6	25	6	
	11	3	85	6	54½		
	2	3	94	6	70		
	1	3	94½	6	71		
	71.876	4	20	7	14		
	1	4	55	7	73½		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
91.955	7	4	72½	8	3½	8	
	1	4	90	8	33		
	91.534	5	25	8	92½		
	1	5	77½	9	82		
	1	6	12½	10	41½		
	408	6	30	10	71		
	1	6	56½	11	16		
	1	6	65	11	30½		
	1	7	—	11	90½		
39.494	1	7	14	12	14	12	
	24	7	35	12	49½		
	1	7	35½	12	50½		
	1	7	70	13	9		
	16	7	87½	13	39		
	1	8	5	13	68		
	39.450	8	40	14	28		
37.703	2	9	45	16	6½	16	
	37.697	10	50	17	85		
	4	11	55	19	63½		
248	229	12	60	21	42	20	
	3	13	12½	22	31½		
	5	13	65	23	20½		
	11	14	70	24	99		
13.460	9.237	15	75	26	77½	25	
	4.223	16	80	28	56		
10.670	16	18	90	32	13	30	
	1	19	25	32	72½		
	10.651	21	—	35	70		
	2	22	5	37	48½		
1.501	3	23	62½	47	25	40	
	1	24	15	48	30		
	14	25	20	50	40		
	3	25	50	51	—		
	1.478	26	25	52	50		
	2	29	40	58	80		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8.295	8.291	31	50	63	—	50	-
	2	33	60	67	20		
	1	34	65	69	30		
	1	35	—	70	—		
6.780	10	36	75	73	50	60	-
	4	37	80	75	60		
	6.766	42	—	84	—		
4.033	2	47	25	94	50	80	—
	2	50	—	100	—		
	2	50	40	100	80		
	7	52	—	104	—		
	4.019	52	50	105	—		
	1	57	75	115	50		
1.609	1.608	63	—	126	—	100	—
	1	73	-	146	—		
245	242	73	50	147	—	120	—
	1	77	34	154	68		
	2	78	75	157	50		
1.074	1.071	84	—	168	—	140	—
	1	94	50	189	—		
	2	100	—	200	—		
2.172	2.148	105	—	210	—	180	—
	1	115	50	231	—		
	20	126	—	252	—		
	2	136	50	273	—		
	1	136	75	273	50		
594	2	150	—	300	—	240	—
	1	157	—	314	—		
	585	157	50	315	—		
	1	165	—	330	—		
	4	168	—	336	—		
	1	170	—	340	—		
486	2	189	—	378	—	320	—
	1	200	—	400	—		
	467	210	—	420	—		
	16	262	50	525	—		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
642	1	**294**	—	**588**	—	500	
	640	315	—	630	—		
	1	**367**	**50**	**735**	—		
45	44	420	—	840	—	650	
	1	**450**	—	**900**	—		
290	282	525	—	1.050	—	800	
	1	**535**	**50**	**1.071**	—		
	1	**600**	—	**1.200**	—		
	6	**630**	—	**1.260**	—		
152	139	735	—	1.470	—	1.200	
	3	**737**	—	**1.474**	—		
	1	**743**	**40**	**1.486**	**80**		
	2	**787**	**50**	**1.575**	—		
	7	**840**	—	**1.680**	—		
115	1	**945**	—	**1.890**	—	1.600	
	112	1.050	—	2.100	—		
	1	**1.090**	—	**2.180**	—		
	1	**1.260**	—	**2.520**	—		
254	1	**1.417**	**50**	**2.835**	—	2.400	
	253	1.575	—	3.150	—		

C.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

einige Abänderungen der Erwerbsteuer-Gesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Vom Jahre 1878 an ist die Erwerbsteuer nach dem beigefügten Tarife umzulegen.

§. 2.

Die Einreihung der im Jahre 1877 bereits in der Besteuerung befindlichen Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des Tarifes wird von den Steuerbehörden erster Instanz auf Grund des Erwerbsteuerkatasters mit angemessener Berücksichtigung der jedem Steuerpflichtigen zur Zeit der Einreihung vorgeschriebenen Erwerbsteuer sammt Staatszuschlägen vorgenommen.

§. 3.

Die Gesammtsumme der für die im §. 2 erwähnten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen auf Grund des Tarifes vorzuschreibenden Erwerbsteuer wird einschließlich der nach §§. 6 und 7 sich ergebenden Zuwächse mit 9,000.000 fl. festgestellt.

An dem innerhalb dieser Grenze jedem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuersatze hat, mit Ausnahme der im §. 5 vorgesehenen Fälle, in den Jahren 1878, 1879 und 1880 eine Aenderung nicht einzutreten.

Ausschußbeschluß:

§. 1.

Die Erwerbsteuer ist nach dem beigefügten Tarife (A) umzulegen.

§. 2.

Die Einreihung der vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in der Besteuerung befindlichen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des Tarifes wird von den Steuerbehörden erster Instanz auf Grund des Erwerbsteuerkatasters und des unter B diesem Gesetze beiliegenden Schema's vorgenommen.

An dem nach dem Schema B jedem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuersatze hat durch drei Jahre von Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Aenderung nicht einzutreten, das gänzliche Erlöschen oder eine theilweise Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung ausgenommen, in welchem Falle die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Regierungsvorlage:

§. 4.

Die während der Jahre 1878, 1879 und 1880 neu entstehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind vom gesetzlichen Zeitpunkte an nach den bestehenden Erwerbsteuernormen in die Abstufungen des Tarifes einzureihen.

Die Vorschreibung der Steuersätze erfolgt für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum des Triennums 1878—1880, und haben während desselben — die im §. 5 vorgesehenen Fälle ausgenommen — die Steuersätze unverändert zu bleiben.

§. 5.

Die Gesammtsumme der nach den Erwerbsteuervorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zulässigen Ermäßigungen der Steuersätze darf im Laufe Eines Semesters den Ueberschuß der nach §. 4 eingetretenen Zuwächse über die normalmäßigen Abfälle nicht überschreiten.

§. 6.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer rücksichtlich der im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen wird vom Jahre 1878 ab für alle Länder aufgehoben.

§. 7.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 im Küstenlande eingeführte Erwerbsteuer wird vom Jahre 1878 an auch in der Stadt Triest eingehoben, und hat die Veranlagung dieser Steuer nach den für das Küstenland giltigen Gesetzen und Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

Ausschußbeschluß:

§. 3.

Die neu entstehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind vom gesetzlichen Zeitpunkte an nach den bestehenden Erwerbsteuernormen in die Abstufungen des Tarifes einzureihen.

Die Vorschreibung der Steuersätze erfolgt für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der betreffenden drei Jahre, und haben während desselben — die im §. 2 vorgesehenen Fälle ausgenommen — die Steuersätze unverändert zu bleiben.

§. 4.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer rücksichtlich der im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen wird für alle Länder aufgehoben.

§. 5.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 im Küstenlande eingeführte Erwerbsteuer wird auch in der Stadt Triest eingehoben, und hat die Veranlagung dieser Steuer nach den für das Küstenland giltigen Gesetzen und Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

§. 6.

Ueber Recurse gegen die von den Finanzbehörden erster Instanz vorgenommene Einreihung neu entstehender, sowie der nach §. 4 neu einzureihenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen, endlich über Gesuche um Herabsetzung des Steuersatzes entscheidet die Finanzbehörde zweiter Instanz in einer gemischten Commission.

Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Vorstandes der Finanzbehörde zweiter Instanz oder dessen Stellvertreters, sowie aus vier bis acht Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von der Handels- und Gewerbekammer des Ortes, an dem sich der Sitz der Finanzbehörde zweiter In-

Regierungsvorlage:

Ausschußbeschluß:

stanz befindet, für je drei Jahre gewählt werden.

Die Hälfte der vom Finanzminister bestellten Mitglieder ist aus der Mitte der Gewerbsteuerpflichtigen zu nehmen.

Die Commission, deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt, ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 7.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, von Ablauf des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vorschreibung gelangt ist oder hätte gelangen sollen.

§. 8.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, jedoch können die zur Durchführung desselben erforderlichen Vorarbeiten nach erfolgter Kundmachung in Angriff genommen werden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Vorarbeiten nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff nehmen zu lassen.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erwerbsteuer-Tarif.

(Nach dem Antrage der Regierung.)

Scala aller Erwerbsteuersätze in öst. Währ.		Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung				Für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen				Für Prag, Triest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Czernowitz, Linz, Laibach, Zara, Salzburg, Troppau, Innsbruck und Klagenfurt				Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben									
															von und über 4000				von und über 1000				unter 1000			
															Seelen											
			niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster	
			Steuersatz																							
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	.	I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	60	.	2.400																					
3	50																									
4	50																									
6	.																									
8	.	II. a) Handelsunternehmungen	.	.	.	.	16	.	1.600	.	12	.	500	.	12	.	180	.	8	.	140	.	3	.	25	.
12	.																									
16	.																									
20	.																									
25	.	b) Großhandlungen	500	.	2.400	.																				
30	.																									
40	.																									
50	.	III. Künste und Gewerbe	.	.	.	.	8	.	500	.	4	50	180	.	4	50	80	.	3	50	50	.	3	.	25	.
60	.																									
80	.																									
100	.																									
120	.	IV. Dienstleistungen a) zum Unterrichte	.	.	.	.	8	.	30	.	4	50	20	.	3	.	6	.	3	.	6	.	3	.	6	.
140	.																									
180	.																									
240	.																									
320	.																									
500	.	b) zu Geschäftsvermittlungen	.	.	.	.	16	.	500	.	12	.	320	.	12	.	100	.	8	.	30	.	3	.	25	.
650	.																									
800	.																									
1.200	.	c) zur Beförderung von Personen und Sachen	.	.	.	.	16	.	180	.	12	.	80	.	8	.	30	.	4	50	25	.	3	.	12	.
1.600	.																									
2.400	.																									

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer dem niedrigsten und höchsten Satze der betreffenden Ortskategorie auch die laut der nebigen Scala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

A. Erwerbsteuer-Tarif.

Scala aller Erwerbsteuersätze in österr. Währ. fl.	kr.	Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.	Für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.	Für Prag, Triest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Czernowitz, Linz, Laibach, Zara, Salzburg, Troppau, Innsbruck und Klagenfurt niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.	Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben: von und über 4000 Seelen niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.	von und über 1000 Seelen niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.	unter 1000 Seelen niedrigster fl.	kr.	höchster fl.	kr.
			Steuersatz																							
3	.	I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	75	.	3.200	.																				
3	75																									
4	.																									
6	.																									
8	.																									
10	.																									
12	.	II. a) Handelsunternehmungen	.	.	.	.	16	.	2.100	.	12	.	630		12	.	210	.	8	.	170	.	3	.	28	.
16	.																									
20	.																									
24	.																									
28	.																									
32	.	b) Großhandlungen	630	.	3.200	.																				
40	.																									
48	.																									
60	.																									
75	.	III. Künste und Gewerbe	.	.	.	.	8	.	630	.	4	50	210	.	4	50	90	.	3	75	60	.	3	.	28	.
90	.																									
115	.																									
140	.																									
170	.																									
210	.																									
250	.	IV. Dienstleistungen a) zum Unterricht	.	.	.	.	8	.	32	.	4	50	20	.	3	.	6	.	3	.	6	.	3	.	6	.
320	.																									
420	.																									
520	.																									
630	.																									
740	.																									
850	.																									
1.050	.	b) zu Geschäftsvermittlungen	.	.	.	.	16	.	630	.	12	.	420	.	12	.	115	.	8	.	32	.	3	.	24	.
1.260	.																									
1.480	.																									
1.700	.																									
2.100	.	c) zur Beförderung von Personen und Sachen	.	.	.	.	16	.	220	.	12	.	90	.	8	.	32	.	4	50	24	.	3	.	12	.
2 500	.																									
3.200	.																									

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer dem niedrigsten und höchsten Satze der betreffenden Ortskategorie auch die laut der nebigen Scala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

B. Schema

zur Einreihung des gegenwärtigen Erwerbsteuerordinariums in die künftigen Erwerbsteuersätze

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	5	—	73½	2	—
1	22½	—	86	2	50
1	31½	—	92		
1	40	—	98		
1	44	1	1		
1	57½	1	10½	3	—
1	75	1	22½		
1	92½	1	35		
2	10	1	47		
2	27½	1	59½	3	75
2	36½	1	65½		
2	45	1	71½		
2	62½	1	84		
2	80	1	96	4	50
2	97½	2	8½		
3	15	2	20½		
3	32½	2	33		
3	36	2	35½		
3	41½	2	39		
3	50	2	45		
3	67½	2	57½	5	—
3	85	2	69½		
3	94	2	76		
3	94½	2	76½		
4	20	2	94		
4	55	3	18½		
4	72½	3	31	8	—
4	90	3	43		
5	25	3	67½		
5	77½	4	4½		
6	12½	4	29	10	—
6	30	4	41		
6	56½	4	59½		
6	75	4	65½		
7	—	4	90		
7	14	5	—	12	—
7	35	5	14½		
7	35½	5	15		
7	70	5	39		
7	87½	5	51½		
8	5	5	63½		
8	40	5	88		

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	45	6	61½	16	—
10	50	7	35		
11	55	8	8½		
12	60	8	82	20	—
13	12½	9	19		
13	65	9	55½		
14	70	10	29	24	—
15	75	11	2½		
16	80	11	76	28	—
18	90	13	23	32	—
19	25	13	47½		
21	—	14	70		
22	5	15	43½		
23	62½	23	62½	40	—
24	15	24	15		
25	20	25	20		
25	50	25	50	48	—
26	25	26	25		
29	40	29	40		
31	50	31	50	60	—
33	60	33	60		
34	65	34	65		
35	—	35	—		
36	75	36	75		
37	80	37	80	75	—
42	—	42	—		
47	25	47	25	90	—
50		50	—		
50	40	50	40		
52	—	52			
52	50	52	50		
57	75	57	75	115	—
63	—	63	—		
73	—	73	—		
73	50	73	50	140	
77	34	77	34		
78	75	78	75		
84	—	84	—	170	—
94	50	94	50		
100		100	—		

Die unterstrichenen Ziffern repräsentiren die tarifmäßigen Sätze.

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von		Gegenwärtiges Erwerbsteuer ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
105	—	105	—	210	—	420	—	420	—	850	—
115	50	115	50			450	—	450	—		
126	—	126	—	250	—	525	—	525	—	1.050	—
136	50	136	50			535	50	535	50		
136	75	136	75								
150	—	150	—	320	—	600	—	600	—	1.260	—
157	—	157	—			630	—	630	—		
157	50	157	50								
165	—	165	—			735	—	735	—	1.480	—
168	—	168	—			737	—	737	—		
170	—	170	—			743	40	743	40		
						787	50	787	50		
189	—	189	—	420	—	840	—	840	—	1.700	—
200	—	200	—			945	—	945	—		
210	—	210	—								
262	50	262	50	520	—	1.050	—	1.050	—	2.100	—
						1.090	—	1.090	—		
294	—	294	—	630	—	1.260	—	1.260	—	2.500	—
315	—	315	—			1.417	50	1.417	50		
367	50	367	50	740	—	1.575	—	1.575	—	3.200	—

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Auspitz und Genossen

zu dem

Erwerbsteuertarif und dem Einreihungsschema, Beilagen A und B zu dem Gesetzentwurfe C, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze.

Für den Fall der Ablehnung des Minoritätsvotums des Abgeordneten Schaup und Genossen zu der Gesammtheit der Majoritätsanträge.

Die Unterzeichneten schließen sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Ermäßigungen der bestehenden Ertragssteuern dem allgemeinen Theile des Minoritätsberichtes des Abgeordneten Auspitz zu §. 1 des Grundsteuergesetzes an und gehen demgemäß auch hinsichtlich der Erwerbsteuer von dem Grundsatze einer möglichsten Einschränkung dieser Nachlässe aus.

Theilweise ist dieser Grundsatz auch in den Majoritätsanträgen zur Geltung gekommen, indem die Tarifsätze der Ausschußmajorität in den höheren Erwerbsteuerstufen — von 26 fl. 25 kr. heutigem Ordinarium angefangen — wesentlich höher sind, als die von der Regierung vorgeschlagenen und der heutigen Gesammtsteuerleistung — Ordinarium sammt 100 Percent außerordenlichen Zuschlag — bis auf unwesentliche Abrundungsdifferenzen gleichkamen.

Die Unterzeichneten glauben aber, in dieser Hinsicht noch weiter gehen und der Erwerbsteuer in diesen höheren Stufen auch noch einen Theil — und zwar die Hälfte — jener dermal bestehenden Steuerleistung einverleiben zu sollen, welche zwar Einkommensteuer heißt, aber vermöge der gesetzlichen Bestimmung (§. 20, Patent vom 29. October 1849), daß an Einkommensteuer mindestens ein Drittel der Erwerbsteuer entrichtet werden müsse, thatsächlich als ein fixer Zuschlag zur Erwerbsteuer sich geltend macht.

Demgemäß sind alle von den Unterzeichneten beantragten Erwerbsteuertarifsätze nach dem Schlüssel:

Ordinarium plus außerordentlicher Zuschlag, plus ein Sechstel, das ist nämlich die Hälfte von einem Drittel, berechnet, z. B. Ordinarium . . . . . 31 fl. 50 kr.
außerordentlicher Zuschlag . . . . . 31 „ 50 „
zusammen . 63 fl. — kr.
Hierzu ein Sechstel . . . . . 10 „ 50 „
zusammen . 73 fl. 50 kr.
Demnach neuer Tarifsatz . . . . . 75 fl. — kr.

Die heutige Steuerleistung der in diese Stufe eingereihten Unternehmungen beträgt mindestens, wenn nämlich an Einkommensteuer nur das gesetzlich zulässige Minimum entrichtet wird . . . . 84 fl.

Die bei Annahme dieses Grundsatzes an dem Einreihungsschema (B) des Majoritätsantrages nöthig werdenden Abänderungen ergeben sich von selbst und bedürfen keiner näheren Begründung.

Der finanzielle Effect dieses Antrages gegenüber jenem der Majorität beziffert einen Mehrbetrag an Erwerbsteuer, beziehungsweise einen Minderentgang durch die Aufhebung des Patentes vom 29. October 1849, von rund einer Million.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien in dem Erwerbsteuertarife an Stelle der Tarifsätze 48 fl. bis 3.200 fl. zu setzen die Ziffern:

50 fl., 75 fl., 100 fl., 125 fl., 150 fl., 175 fl., 200 fl., 250 fl., 300 fl., 360 fl., 420 fl., 500 fl., 750 fl., 1000 fl., 1250 fl., 1500 fl., 1750 fl., 2000 fl., 2400 fl., 3000 fl., 3600 fl. und die Einreihung des gegenwärtigen Erwerbsteuer-Ordinariums in die künftigen Erwerbsteuersätze (Schema B) haben wie folgt zu geschehen:

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
1 fl. 05 kr. bis inclusive	25 fl. 20 kr.	conform dem Majoritätsantrage.
25 „ 50 „ „ „	29 „ 40 „	50 fl.
31 „ 50 „ „ „	37 „ 80 „	75 „
42 „ — „ „ „	50 „ — „	100 „
50 „ 40 „ „ „	57 „ 75 „	125 „
63 „ — „ „ „	— „ — „	150 „
73 „ — „ „ „	78 „ 75 „	175 „
84 „ — „ „ „	100 „ — „	200 „
105 „ — „ „ „	105 „ 50 „	250 „
126 „ — „ „ „	136 „ 75 „	300 „
150 „ — „ „ „	170 „ — „	360 „
189 „ — „ „ „	200 „ — „	420 „
210 „ — „ „ „	262 „ 50 „	500 „
294 „ — „ „ „	367 „ 50 „	750 „
420 „ — „ „ „	450 „ — „	1.000 „
525 „ — „ „ „	600 „ — „	1.250 „
630 „ — „ „ „	— „ — „	1.500 „
735 „ — „ „ „	787 „ 50 „	1.750 „
840 „ — „ „ „	945 „ — „	2.000 „
1.050 „ — „ „ „	1090 „ — „	2.400 „
1.260 „ — „ „ „	1417 „ 50 „	3.000 „
1.575 „ — „ „ „	— „ — „	3.600 „

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien in dem Erwerbssteuertarife an Stelle der Tarifsätze 48 fl. bis 3200 fl. zu setzen die Ziffern:

50 fl., 75 fl., 100 fl., 125 fl., 150 fl., 175 fl., 200 fl., 250 fl., 300 fl., 360 fl., 420 fl., 500 fl., 750 fl., 1000 fl., 1250 fl., 1500 fl., 1750 fl., 2000 fl., 2400 fl., 3000 fl., 3600 fl.
und die Einreihung des gegenwärtigen Erwerbssteuerordinariums in die künftigen Erwerbssteuersätze (Schema B) habe wie folgt zu geschehen:

Gegenwärtiges Erwerbssteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
1 fl. 5 kr. bis inclusive	25 fl. 20 kr.	conform dem Majoritätsantrage
25 „ 50 „ „ „	29 „ 40 „	50 fl.
31 „ 50 „ „ „	37 „ 80 „	75 „
42 „ — „ „ „	50 „ — „	100 „
50 „ 40 „ „ „	57 „ 75 „	125 „
63 „ — „ „ „	— „ — „	150 „
73 „ — „ „ „	78 „ 75 „	175 „
84 „ — „ „ „	100 „ — „	200 „
105 „ — „ „ „	105 „ 50 „	250 „
126 „ — „ „ „	136 „ 75 „	300 „
150 „ — „ „ „	170 „ — „	360 „
189 „ — „ „ „	200 „ — „	420 „
210 „ — „ „ „	262 „ 50 „	500 „

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
294 fl. — kr. bis inclusive	367 fl. 50 kr.	750 fl.
420 „ — „ „ „	450 „ — „	1.000 „
525 „ „ „ „	600 „ — „	1.250 „
630 „ — „ „ „	— „ — „	1.500 „
735 „ — „ „ „	787 „ 50 „	1.750 „
840 „ — „ „ „	945 „ — „	2.000 „
1.050 „ — „ „ „	1.090 „ — „	2.400 „
1.260 „ — „ „ „	1.417 „ 50 „	3.000 „
1.575 „ — „ „ „	— „ — „	3.600 „

Auspitz.
Schaup.
Spens.
Doblhoff.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, dann Landesanlehen von Dividenden solcher Gesellschaften, welche der Erwerbssteuer nicht unterliegen.

In Folge der Aufhebung der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer ist es nothwendig, in einem Specialgesetze Vorkehrungen zu treffen, um die Zinsen jener Papiere zur Besteuerung heranzuziehen, die auf Grundlage des erwähnten Patentes bereits einer Schatzung unterliegen. Es muß ausdrücklich betont werden, um jedem Mißverständnisse zu begegnen, daß die Zinsen der Staatsschuld, die bereits durch das Gesetz über die Convertirung der Staatsschuld der Besteuerung unterzogen werden, nicht unter dieses Gesetz fallen. Es gehören hierher bloß die Zinsen von öffentlichen Fonds und ständischen Anlehen, die Zinsen von Landesanlehen, denen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert ist, demnach die älteren ständischen Obligationen, die Grundentlastungsobligationen und einige in dem Staatsschuldenausweise angeführte Obligationen, welche in die Convertirung nicht einbezogen wurden und bisher eine zehnpercentige Steuer zu entrichten hatten. Ferner die Dividenden aus den Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank, welche gemäß §. 63 des Bankstatutes vom 27. December 1862 der Einkommensteuer dritter Classe nach dem Gesetze vom 29. October 1849 unterlagen.

Der Ausschuß hat sich den Anträgen der Regierung angeschlossen und im §. 1 nur jene stilistischen Aenderungen vorgenommen, welche den Gedanken des Gesetzes vollständig klarzustellen bezwecken.

Der Paragraph 4 wurde aus der im Jahre 1873 eingebrachten Regierungsvorlage wörtlich herübergenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Rentensteuergesetze die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 7. Juni 1877.

Eichhoff,
Obmann

Dr. Beer,
Berichterstatter.

D.

Gesetz

vom . . . . . .

wegen

Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann Landesanlehen, von Dividenden der Actien solcher Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, ferner der Landesanlehen sowie die Zinsen jener Theile der Staatsschuld, von denen die Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, unmittelbar durch die zur Auszahlung berufenen Cassen bis nun in Abzug gebracht worden ist, dann die Dividenden von Actien jener Gesellschaften, welche von der Erwerbssteuer dauernd befreit sind, unterliegen an Stelle mit der obigen Patente eingeführten Einkommensteuer der Rentensteuer

§. 2.

Das Ausmaß der Steuergebühr wird mit zehn von Hundert festgesetzt.

§. 3.

Die Steuer ist bei Auszahlung der Zinsen und Dividenden durch die betreffenden Cassen in Abzug zu bringen und sofort an die zuständigen Steuercassen abzuführen.

§. 4.

Die einigen dieser Zinsen durch Specialgesetze zuerkannte Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen bleibt aufrecht.

§. 5.

Der Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 6.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen.

Diese Vorlage ist eine zweite verbesserte Auflage eines im Jahre 1875 von Seite der Regierung eingebrachten Entwurfes über die Besteuerung der Actiengesellschaften. Der Steuerreformausschuß darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß die Grundsätze, nach welchen künftighin die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften zur Steuerleistung herangezogen werden sollen, von ihm festgestellt worden sind. Denn sowohl die Vorlage der Regierung über die Reform der Erwerbsteuer, welche in Verbindung mit den anderen, sämmtliche directe Steuern umfassenden Entwürfen, als auch die erwähnte spätere Vorlage, welche dem hohen Hause in der 145. Sitzung am 9. November 1875 übermittelt wurde und ausschließlich die Regelung dieses Gegenstandes sich vorsetzte, beruhten auf ganz anderen Grundsätzen bei Berechnung des steuerbaren Einkommens. In den erwähnten Entwürfen wurde der Gesammtbruttoertrag zur Basis der Besteuerung genommen, wovon bestimmte Posten, und zwar bloß die Erträgnisse der Grund-, Gebäude- und Rentensteuerobjecte, sowie die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten ausgeschieden werden sollten (§. 24 des Entwurfes über die Erwerbsteuer); weder der langjährigen Forderung bezüglich der Nichtbesteuerung der Passivzinsen, noch der Gestattung von Abschreibungen war in diesen Gesetzentwürfen vollauf Rechnung getragen.

Die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Vorlage beruht, sind vom Steuerreformausschusse nach langer eingehender Debatte bei Berathung des Erwerbsteuergesetzes, nicht selten im Widerspruche mit der Regierung, festgestellt worden. Er ging dabei zunächst von der Ansicht aus, daß von jedem Steuergesetze gefordert werden müsse, klar und deutlich die Grundlagen der Steuerbemessung zu umschreiben, um jeder Willkür einen Damm entgegenzusetzen und Vexationen der Steuerbehörden zu vermeiden. Anstatt von dem Gesammtbruttoertrage auszugehen, schien es angezeigt, den Reinertrag ins Auge zu fassen und alle Posten ausdrücklich zu bezeichnen, die bei Berechnung des steuerbaren Einkommens in Betracht gezogen werden müssen, um den, wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrt, so vielfachen Controversen zwischen den Steuerbehörden und den Gesellschaften vorzubeugen, die sich zumeist auf die Besteuerung oder Nichtbesteuerung der einen oder anderen Post bezogen. Sodann hatte sich der Ausschuß mit überwiegender Mehrheit für die Freilassung von Passivzinsen ausgesprochen und damit einen Krebsschaden der actuellen Gesetzgebung beseitigt; endlich wurde auch der Forderung nach Gewährung von Abschreibungen in umfassendster Weise entsprochen.

Der vorliegende, dem Ausschusse zur Vorberathung übergebene Entwurf schließt sich in den wesentlichsten Punkten sogar an die von demselben angenommene stilistische Fassung an, und es mußten daher nur jene Bestimmungen einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen werden, die in zum Theil abweichender Form vorlagen.

Die Actiengesellschaften unterliegen gegenwärtig der Erwerbsteuer, ferner der Besteuerung nach dem Patente vom 29. October 1849. Erstere bleibt auch künftighin aufrecht und im Falle der Annahme der Erwerbsteuernovelle C werden auf die Actiengesellschaften und die anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Bestimmungen derselben zur Anwendung kommen. An Stelle der Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften tritt das vorliegende neue Gesetz.

§. 1.

Die Aenderungen sind bloß stilistischer Natur.

§. 2.

Die Besteuerung der Genossenschaften beschäftigt seit einiger Zeit die betheiligten Kreise. Nicht nur die Publicistik und Journalistik haben zum Laufe der letzten Jahre diesen Gegenstand erörtert, sondern auch das hohe Haus hat die Nothwendigkeit einer eingehenden Prüfung dadurch anerkannt, daß es im Vorjahre über Antrag des Abgeordneten Meznik einen Ausschuß zu diesem Behufe niedersetzte. Derselbe hat sich auch in einer Reihe von Sitzungen eindringlich mit der Frage beschäftigt und kam bald zu der Ueberzeugung, daß eine Regelung der Genossenschaftsbesteuerung von jener der Actiengesellschaften aus dem Grunde nicht getrennt werden könne, weil die Frage der Passivzinsen bei beiden in gleichartiger Form zum Austrage kommen müßte. Ein Abschluß der Berathungen konnte bei dem bald darauf erfolgten Schlusse der Session nicht erzielt werden.

Seitdem haben sich die Genossenschaften in zahllosen Petitionen an das hohe Haus gewendet und ihre Bitten in präciser Weise formulirt. Die große wirthschaftliche Bedeutung der Genossenschaften macht es naturgemäß zur Pflicht, gründlich zu prüfen, inwieweit die Wünsche derselben berechtigt sind und Berücksichtigung verdienen.

Die Besteuerung der Genossenschaften war bis zum Jahre 1875 keine gleichmäßige. Die Steuerbehörden wendeten die bestehenden Gesetze über die Erwerbsteuer und Einkommensteuer nicht gleichförmig an, und tappten im Dunkeln, in welcher Weise diese jüngsten Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens in Oesterreich in den Rahmen von Gesetzen und Verordnungen gebracht werden könnten, bei deren Erlaß gewiß nicht an die Association des kleinen Capitals gedacht wurde. Zur Zeit, als die Normen der gegenwärtigen Besteuerung erlassen wurden, waren in Oesterreich auch nicht die Anfänge des Genossenschaftswesens vorhanden, und als sich später Credit- und Vorschußvereine bildeten, wurden dieselben in eine gleiche Linie mit den großen Gesellschaften gestellt und so wie diese besteuert. Die Klagen der Genossenschaften bezogen sich jedoch nicht bloß auf die directe Besteuerung, sondern richteten sich auch gegen die Belastung mit Stempeln und Gebühren, und in vielfacher Beziehung waren die vorgebrachten Beschwerden nicht unbegründet. Einzelnen Vorschußcassen war die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben; andere wurden bloß zur Zahlung der Erwerbsteuer oder der Einkommensteuer verhalten, von einigen wurde die Stempelung der Bücher verlangt, von anderen nicht. Erst durch den Erlaß vom Mai 1875 wurde von Seite der Verwaltung eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Bemessung der directen Steuern anzubahnen gesucht.

Es wird sich wohl schwerlich trotz aller Beschönigungsversuche in Abrede stellen lassen, daß einzelne Genossenschaften mit Steuern überbürdet waren und die Steuerbemessung nicht durchweg mit den Anforderungen einer gesunden Steuerpolitik in Einklang gebracht werden kann, und obgleich der erwähnte Ministerialerlaß ein löbliches Ziel, nämlich Gleichmäßigkeit der Genossenschaftsbesteuerung verfolgte, so muß betont werden, daß es vielleicht zweckentsprechender gewesen wäre, der Aufgabe durch ein neues Gesetz gerecht zu werden.

Die nicht ganz leichte Frage über die Besteuerung der Genossenschaften würde sich besser lösen lassen, wenn in einem besonderen Gesetze die erforderlichen Bestimmungen zusammengefaßt worden wären. Denn die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften können mit den Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften schwer in eine Linie gestellt werden. Man nehme nur die Variabilität des Genossenschaftscapitales im Verhältnisse zu dem meist fixirten Capitale der größeren Actiengesellschaften! Und wenn sich die Sparcassen fast überall und auch in Oesterreich einer gewissen Begünstigung erfreuen, so ist nicht abzusehen, weßhalb die Genossenschaften nicht in ähn-

licher Weise behandelt werden sollen, denn auch sie sind vielfach Sparcassen, „zu welchen sich die kleinen Leute vereinigen, um aus kleinen Einlagen ein größeres collectives Capital durch organisirtes, theils erzwungenes, theils über den statutarischen Sparzwang hinaus freiwilliges Sparen erst zu bilden".

Es versteht sich von selbst, daß diese Begünstigung der Genossenschaften sich nur empfiehlt, wenn sich dieselben auf die Förderung der Wirthschaft ihrer Mitglieder beschränken. Wenn die Genossenschaft Erwerb und Gewinn außerhalb ihres Kreises durch Verbindung mit Dritten sucht, so muß sie sich die Erwerbs- und Einkommensbesteuerung in ähnlicher Weise, wie jede andere, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Gesellschaft gefallen lassen, und kann nicht fordern, vor concurrirenden Privaterwerbsgesellschaften bevorzugt zu werden.

Besonders schwierig ist die Besteuerung der Productivgenossenschaften. Können dieselben auch keine Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, so werden sie doch allzuhart getroffen, wenn sie einem höheren Steuerbetrage unterliegen, als die Einzelnunternehmungen. Die Productivgenossenschaften sind insoferne ungünstiger gestellt, als der Fiscus durch die Oeffentlichkeit der Rechnungslegung in der Lage ist, das Einkommen ziffermäßig festzustellen, und darnach die Steuer zu berechnen, während bei den Erwerbtreibenden die Ergebnisse des Geschäftes oder Gewerbes nicht offen darliegen. Künftighin werden die Einzelnunternehmungen entschieden günstiger behandelt, da die Personaleinkommensteuer und Erwerbsteuer keineswegs 10 Percent des Reineinkommens ausmachen werden, wie dies bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften gesetzlich festgestellt ist und auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt.

In dem von der Regierung im ersten Sessionsabschnitte vorgelegten Entwurfe über die Erwerbsteuer wurde der eigenthümlichen Art der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften keine Rechnung getragen und in den Motiven ausführlich begründet, daß es nicht zulässig sei, die Befreiung der Genossenschaften auszusprechen, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Der Ausschuß beschäftigte sich in der Sitzung vom 24. Februar 1875 mit dieser Frage und faßte den Beschluß: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeiten nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sind steuerfrei. Die gegenwärtige Vorlage der Regierung schloß sich dieser Anschauung an und nahm wörtlich die vom Ausschusse adoptirte Fassung in ihren Entwurf auf.

Die Regierung hatte demnach ihren früheren, gegen jede Steuerbefreiung der Genossenschaften gerichteten Standpunkt verlassen. Indeß bei näherer Prüfung ergibt sich, daß auch die neue Fassung den Kern der Frage eigentlich unberührt läßt, und es wäre einem gewandten Interpreten nicht unmöglich gewesen, eine große Anzahl von Genossenschaften der Besteuerung zu unterwerfen, die nach den Intentionen des Ausschusses steuerfrei bleiben sollten. Besonders der Ausdruck „nicht auf Gewinn berechnet sind" öffnet den Interpretationskünsten Thür und Thor. In genossenschaftlichen Kreisen wurde in der That eine in vielen Punkten zutreffende Kritik geübt und eine Fassung in Vorschlag gebracht, die den Wünschen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vollauf Rechnung tragen sollte. Sie lautete:

1. Die auf die Förderung der Wirthschaft ihrer Mitglieder berechneten Genossenschaften sind von der Erwerb- und Einkommensteuer befreit, wenn sie nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, das heißt, nur an Mitglieder Waaren abgeben, Credite gewähren und dergleichen, und nur zu diesem Zwecke von Nichtmitgliedern Waaren kaufen, sowie Geldeinlagen und Darlehen entgegennehmen.

2. Diejenigen Genossenschaften, welche auf Erwerb gerichtet sind, das heißt an Nichtmitglieder verkaufen, Credite gewähren und dergleichen, sind der Erwerb- und Einkommensteuer insoweit unterworfen, als ihr Reingewinn aus diesem Verkehre mit Nichtmitgliedern herrührt.

Auf den zweiten Punkt einzugehen, ist von vornherein nicht möglich. Schon Ueberwachung und Prüfung von Seite der Finanzorgane würden große Inconvenienzen mit sich führen und schließlich den Genossenschaften die eingeräumte Begünstigung verleiden. Die erste Forderung enthält jedoch nach der Ansicht vieler Ausschußmitglieder nichts geradezu Unbilliges. Die Fassung, welche den Verhandlungen im Ausschusse zu Grunde lag, trug derselben Rechnung. Sie lautete:

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

„Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche und gewerbliche Credit- und Vorschußvereine u. s. w., welche die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Mitglieder bezwecken, d. h. bei dem Verkaufe von Waaren, bei Gewährung von Credit sich auf die Genossenschaften beschränken, auch wenn sie zu diesem Zwecke von Nichtmitgliedern Waaren kaufen und Darlehen aufnehmen."

Gegen diese Textirung wurden viele Einwendungen erhoben. Man fand sie zu weit gehend und eine allzugroße Begünstigung enthaltend. Einige wünschten Festhaltung an den bereits gefaßten Beschlüssen oder mit anderen Worten Annahme der Regierungsvorlage. Der Finanzminister betonte, daß die Regie-

rungsvorlage der wirthschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften hinreichend Rechnung trage; es werden dadurch jene wirthschaftlichen Nachtheile vermieden, welche bei einer allzuweit gehenden Begünstigung im Allgemeinen entstehen müßten. Die kleine Wirthschaft, insoferne sie nicht auf Gewinn berechnet sei, werde berücksichtigt, aber zum Nachtheile einiger Kreise anderen Steuerprivilegien zu gewähren, gehe nicht an.

Der wichtigste Passus des Antrages: „auch wenn sie zu diesem Zwecke von Nichtmitgliedern Waaren kaufen und Darlehen aufnehmen", wurde mit 10 gegen 10 Stimmen durch Dirimirung des Vorsitzenden abgelehnt.

Obgleich der unterzeichnete Berichterstatter in der Minorität geblieben war, glaubte er doch, bei der dritten Lesung darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die von dem Ausschusse angenommene Formulirung dieses Paragraphen mit den ausgesprochenen Ansichten der Majorität nicht übereinstimmt, denn diese gingen dahin, daß die Aufnahme von Darlehen von Nichtmitgliedern eine Heranziehung der Genossenschaften zur Steuer in sich schließe. Wenn der Majorität Rechnung getragen werden soll, müßte es in den Schlußworten des Punktes a lauten: bei Inanspruchnahme und bei Gewährung von Credit u. s. w. Bei der Abstimmung wurde die Einschaltung mit Majorität abgelehnt und ein gegen den ersten Beschluß angemeldetes Minoritätsvotum von Seite des Berichterstatters zurückgezogen.

Der Abgeordnete Neuwirth hat zu diesem Paragraphe einen Minoritätsantrag angemeldet, dahindeutend, die Worte „bei Inanspruchnahme" aufzunehmen.

§. 3.

In dem ersten Absatze war wahrscheinlich durch ein Versehen das im Steuerjahre erzielte Einkommen der Berechnung des Reinerträgnisses zu Grunde gelegt. Bisher wurde das durchschnittliche Ergebniß der drei letzten Jahre bei der Bemessung der Steuern in Betracht gezogen. Künftighin soll das dem Steuerjahre vorangegangene Geschäftsjahr die Basis bilden. Diese Bestimmung stellt sich als eine dem Staate günstige heraus. Angestellte Berechnungen, welche mehrere Actiengesellschaften umfassen, führen zu dem Ergebnisse, daß nach einem mehrjährigen Durchschnitte dem Staate größere Summen zufließen, werden als nach der bisherigen Besteuerungsmethode, während anderseits durch die jährlichen Abrechnungen auch den Gesellschaften einige Vortheile erwachsen.

In dem zweiten Absatze wurde der zu Mißdeutungen Anlaß gebende Ausdruck: „Geschäftsüberschüsse" in „bilanzmäßige Ueberschüsse" umgewandelt, und zur Verdeutlichung bezüglich der Vertheilung der Gewinnste, Dividenden und Tantiemen einige Erläuterungen hinzugefügt. Ein Antrag: die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Ueberschüsse bei solchen Sparcassen, deren Reservefonde statutenmäßig ausschließlich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind, von der Besteuerung auszunehmen, wurde abgelehnt. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die von den Gesellschaften für Beamtengehalte verausgabten Summen zu besteuern.

Eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr der dritte Absatz der Regierungsvorlage, um klarer und bestimmter die in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge festzustellen. Der Ausdruck Schuldentilgung ist ein solch allgemeiner, daß darunter mancherlei subsumirt werden könnte, was durchaus nicht als eine Besteuerungspost anzuerkennen ist. Die Bezahlung eines Wechsels, die Rückzahlung von Spareinlagen könnten ebenfalls als Schuldentilgung aufgefaßt werden, ohne daß man behaupten könnte, daß die erforderlichen Summen aus dem Gewinne fließen. Nicht minder unklar war die Fassung, daß Zinsen von dauernd angelegten Capitalien der Besteuerung zu unterziehen sind. Was kann in den Ausdruck „dauernd" nicht Alles hineingelegt werden! Während die Regierungsvorlage die Nichtbesteuerung der Passivzinsen zum Grundsatze erheben wollte, herrschte in weiteren Kreisen in Folge der Unbestimmtheit des Ausdruckes gerade die Ansicht, daß der neue Entwurf den bisherigen Uebelstand verewigen wolle.

Punkt c unterliegt theoretisch mancher Anfechtung und wurde der Beschluß erst nach eingehenden Debatten gefaßt. Der Ausdruck: zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Steuer schließt nach einem ausdrücklichen Beschlusse die Heranziehung der Erwerbsteuer aus; auch ist die Befürchtung nicht begründet, daß die Stempelgebühren für Actien, Obligationen u. s. w., welche bei vielen Gesellschaften bis zum Jahre 1874 in Abzug gebracht werden konnten, seitdem aber in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, nicht abzugsfähig sein werden; die Stempelgebühren sind unbedingt zu den Betriebsauslagen zu rechnen.

Die Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, daß die aus dem Vorjahre in Rechnung gestellten Verluste unbedingt besteuert werden sollten. Dies schließt eine große Härte dem bisherigen Vorgehen gegenüber in sich, da den Actiengesellschaften in Folge der Besteuerung nach einem dreijährigen Durchschnitte ein größerer Spielraum gestattet war. Um billigen Ansprüchen zu genügen wurde die Modalität gewählt, welche sich in dem vierten Absatze der Ausschußvorlage findet.

Bei dem Absatze, welcher festsetzt, daß bei Pfandbriefinstituten die Zinsen, die für diese Pfandbriefe verausgabt werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind, wurde von einem Mitgliede der Zusatz in Antrag gebracht, daß dieselbe Norm auch bei Sparcassen für Zinsen, welche sie für Einlagen zahlen, Anwendung finden solle. Die Aufnahme desselben schien nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich. Es ist schon hervorgehoben worden, daß eine Besteuerung der Passivzinsen nach dem Wortlaute dieses Gesetzes überhaupt nicht stattzufinden habe und dasselbe eben dadurch sich vortheilhaft von den früheren Entwürfen der Regierung unterscheide. Es ist daher selbstverständlich, daß die Zinsen für Einlagen bei Sparcassen ebensowenig einen Gegenstand der Besteuerung bilden können, als bei anderen Gesellschaften und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Eine besondere Erwähnung der Sparcassen ist aber auch schädlich, weil daraus a contrario die Besteuerung aller nicht ausdrücklich ausgenommenen Passivzinsen gefolgert werden könnte. Der Regierungsvertreter, hierüber von einem Mitgliede befragt, ob er diese vom Referenten vertretene Auffassung theile, gab die Erklärung ab, „daß weder der Intention der Regierung nach, noch seines Erachtens nach dem angenommenen Wortlaute des Alinea 3 auch nur möglich sei, die Zinsen von Einlagen bei Sparcassen, Vorschußvereinen oder auch Banken zu besteuern."

Die Regierungsvorlage enthielt im fünften Absatze folgende Fassung:

„Jene Theile des Erträgnisses, welche zur Deckung der durch die Abnützung des Betriebsmateriales (Werkseinrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) verursachten Verminderung des Anlagecapitales (Abschreibungs- und Amortisationsconto), oder den bei diesem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entrichtungen bestimmt sind, bleiben, wenn zu diesen Zwecken besondere Fonde gebildet werden, insoferne steuerfrei, als diese Fonde nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitales verwendet werden u. s. w."

Diese Formulirung stand nicht nur im Widerspruche mit einem im Vorjahre gefaßten Beschlusse des Ausschusses, sondern ließ sich auch mit dem Geiste des Gesetzes nicht in Einklang bringen. Denn wollte man jene Theile des Erträgnisses, welche zu Abschreibungen verwendet werden, überhaupt der Besteuerung unterwerfen, dann mußte derselben auch oben bei Fixirung der Steuergrundlagen Erwähnung geschehen. Sollte doch durch Aufzählung aller Beträge jeder Zweifel thunlichst vermieden werden, ob irgend eine Post zu besteuern sei oder nicht, die verclausulirte Fassung der Regierungsvorlage würde die Zulässigkeit von Abschreibungen wieder in Frage gestellt haben. Es handelte sich auch nicht darum, Abschreibungen ausdrücklich auszunehmen, dieses ist selbstverständlich; nur bezüglich der Besteuerung von Fonden, Abschreibungs- und Amortisationsconto war eine Vorkehrung zu treffen nothwendig. Die von dem Ausschusse adoptirte Fassung behebt alle Controversen.

Die Einschaltung eines Absatzes über die Prämienreserve der Versicherungsgesellschaften führt nicht einen neuen Grundsatz in die Gesetzgebung ein, sondern füllt nur eine Lücke in der Regierungsvorlage aus durch Aufnahme jener Grundsätze, die schon gegenwärtig befolgt werden.

Diese Gesellschaften stellen nämlich Geschäftsüberschüsse in Reserve und übertragen Geschäftsüberschüsse auf neue Rechnung, welche weder Rein- noch Bruttoerträgnisse sind, mit dem Reingewinne des Rechnungsjahres überhaupt in keiner Beziehung stehen, sondern genau besehen und richtig benannt nur Vorausbezahlungen für Geschäfte sind, welche erst später zur Verrechnung gelangen. Solche Posten sind: Die Prämienüberträge, auch Prämienreserven genannt, bei mehrjährigen Versicherungen und überhaupt bei solchen Versicherungen, welche für einen über das zu verrechnende Jahr hinausgehenden Termin abgeschlossen werden; die Schadenreserven, das heißt Gelder, die für die Bezahlung von im Laufe des Rechnungsjahres eingetretenen, aber noch nicht bezahlten Schäden reservirt werden; die Reserven bei Lebensversicherungen, welche von den Prämieneinnahmen des Jahres abgezogen und reservirt werden zum Ausgleiche des Umstandes, daß die jährlichen fixen Prämienzahlungen der Versicherten immer dieselben, immer die für das Alter der Versicherten im Eintrittsjahre bemessenen bleiben, während die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Zahlungsfälligkeit in der Regel mit jedem Jahre wächst.

Das letzte Alinea bestimmt, daß bei Ermittlung des Reinerträgnisses bloß die Erträge der Grund- und Gebäudesteuerobjecte in Abzug gebracht werden dürfen; dagegen ist der steuerfreien Effecten sowie der Zinsen, welche bisher nach dem Einkommensteuerpatente und künftig nach dem Entwurfe D zur Besteuerung gelangen, keine Erwähnung gethan, woraus hervorgeht, daß diese in die Besteuerungsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetze einzubeziehen sind. Es wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß eine zweifache, ja, dreifache Besteuerung die Folge sein würde: Einmal nach dem Rentensteuergesetze D, sodann der restirende Betrag abermals auf Grund des vorliegenden Gesetzes, endlich zum Theile als Einkommen im Personalsteuergesetze. Ein Antrag, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß die von der Rentensteuer getroffenen, oder vom Staate für steuerfrei erklärten Zinsen bei der Ermittlung des Reinertrages in Abzug gebracht werden sollen, erhielt nicht die Majorität, wie sich später herausstellte in Folge eines

Mißverständnisses von Seite einiger Mitglieder, welche die Ueberzeugung hegten, daß schon gegenwärtig ein ähnlicher Vorgang beobachtet werde, wie ihn die Gesetzesvorlage stipulirt.

§. 5.

Die Actiengesellschaften unterliegen gegenwärtig der Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe, jedoch wird nach Ermittlung des Steuerbetrages die als Erwerbsteuer entrichtete Summe abgezogen. Nach dem neuen Entwurfe der Regierung sollte Letzeres künftighin nicht mehr gestattet sein, sondern nebst einer zehn percentigen Steuer von dem steuerpflichtigen Einkommen noch eine Erwerbsteuer entrichtet werden. Dieser Vorschlag involvirt eine Steuererhöhung, die allerdings bei einigen wenigen Gesellschaften nicht sehr in die Wagschale fiele, bei vielen Unternehmungen jedoch ungemein drückend wäre. Insbesondere industrielle Unternehmungen wären hart betroffen worden. Einer geradezu exorbitanten Belastung würden aber die Versicherungsgesellschaften und Creditgenossenschaften aller Art entgegengehen. Eine zehnpercentige Steuer ist an und für sich ein hoher Steuersatz, der wohl nirgends ein Analogon findet, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß ein großer Theil des Reineinkommens der Actiengesellschaften später nochmals von der Personaleinkommensteuer getroffen wird.

Es wurde zwar ein Gedanke im Ausschusse angeregt, der, wenn die Leichtigkeit seiner Durchführung im Verhältnisse zu seiner Einfachheit stünde, manche Schwierigkeit von vornherein beseitigt hätte: Die Anwendung der Progression oder Degression des Steuersatzes nach der Höhe der percentuellen Verzinsung des Actiencapitales. Bekanntlich beruht in Preußen die Besteuerung der Eisenbahnen auf diesem Gedanken. Die Erwägung, daß das finanzielle Ergebniß der Steuer in Frage gestellt werden könnte und unser Staatshaushalt nicht in der Lage sei, sich auf Experimente einzulassen, führte zur Ablehnung eines Antrages, der einer sorgfältigen Prüfung werth gewesen wäre.

Mit der großen Majorität von 22 gegen 3 Stimmen wurde der Beschluß gefaßt, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten, obgleich Seine Excellenz der Herr Finanzminister sich dagegen aussprach. Einen Verlust an dem bisherigen Eingange erleidet der Staatsschatz nicht; dies muß besonders betont werden.

§. 6.

Die Aenderungen sind geringfügig. Statt „gesetzlichen Terminen" hatte die Regierungsvorlage „im vorhinein." Der Ausschuß war der Ansicht, daß es sich empfehlen würde, durch gesetzliche Bestimmungen die Steuertermine für alle Gattungen von Steuern zu regeln, die Regierung sagte die Vorlage eines Gesetzes zu.

§. 7.

Die Aenderung ist bloß stilistischer Natur.

§. 9.

Die Regierungsvorlage enthielt vor „erzielte" die Worte „im Steuerjahre". Die Weglassung ist durch das oben bei §. 3 Gesagte gerechtfertigt.

§. 10 und 14.

Die Regierungsvorlage gestattete keinen Recurs ans Finanzministerium.

§. 17.

Die Fassung entspricht einem vom hohen Hause bei einer anderen Gelegenheit gefaßten Beschlusse.

Am Schlusse dieser Begründung muß noch erwähnt werden, daß die Besteuerung der Eisenbahnen einen Gegenstand eingehender Erörterung bildete. Schon im Vorjahre hatte sich der Ausschuß bei Berathung des Erwerbsteuergesetzes mit dieser Frage beschäftigt und den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, eine die Besteuerung der Eisenbahnen betreffende Vorlage zu machen, da bei diesen Transportgesellschaften von den Actiengesellschaften abweichende Verhältnisse bestehen, deren Berücksichtigung selbst im staatlichen Interesse geboten erscheint.

Diesem Wunsche war die Regierung nicht nachgekommen, und es tauchte daher die Frage auf, ob nicht an dem vorjährigen Beschlusse festgehalten werden solle. Von vielen Seiten wurde anerkannt, daß die Berathung über die Besteuerung der Actiengesellschaften wesentlich vereinfacht würde, wenn besondere Normen für die Eisenbahnen erlassen würden; es wurde auch die Nothwendigkeit betont schon im Hinblicke auf den Mißstand, daß garantirte Bahnen den Gemeindezuschlägen unterliegen und diese Beiträge aus

dem Staatsschatze geleistet werden, es wurde endlich hervorgehoben, daß der Fiscus keinerlei Verluste erleiden würde. Diese Ausführungen wurden mit dem Hinweise bekämpft, daß es sich hier um eine provisorische Reform handle. Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte, daß eine Specialgesetzgebung für Eisenbahnen nicht opportun und die Frage hinsichtlich der steuerfreien Bahnen noch nicht spruchreif sei, und die Vorlage auch Erleichterungen für die Eisenbahnen bringe. Ein Antrag auf Erlassung eines besonderen Gesetzes für Eisenbahnen wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. Juni 1877.

Eichhoff,

Obmann.

Dr. Adolf Beer,

Berichterstatter.

E.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche und gewerbliche Vorschuß- und Creditvereine, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, deren Geschäftsleiter nur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Unternehmungen erwerbssteuerpflichtig sind oder nicht.

§. 2.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche und gewerbliche Vorschuß- und Creditvereine u. dgl., welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken, das heißt bei dem Verkaufe von Waaren und bei Gewährung von Credit sich auf die eigenen Genossenschafter beschränken.

b) Wechselseitige Versicherungsanstalten, die nicht auf Gewinn berechnet sind.

§. 3.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Steuer bildet der in dem dem vorangegangenen Geschäftsjahre Steuerjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß ergibt sich aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantièmen, oder unter welchem Namen immer an die Actionäre, Theilnehmer, Mitglieder, Verwaltungs- und Aufsichtsräthe u. dgl. zur Vertheilung oder sonst zur Verwendung gelangen, zur Bildung von Reservefonds verwendet oder auf künftige Rechnung übertragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des Anlagecapitals.

b) Zur Rückzahlung oder Verzinsung von emittirten Theilschuldverschreibungen, sowie von in der Unternehmung dauernd angelegten oder auf dem Realbesitze der Gesellschaft hypothecirten Capitalien, insoweit sie Theile des Anlagecapitals bilden.

c) Zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Steuer.

Ein in einem Jahre entstandener und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragener Verlust darf in diesem Jahre, nicht aber in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

Bei Instituten, welche Pfandbriefe ausgeben, sind die Zinsen, die für diese Pfandbriefe verausgabt werden, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekardarlehen ausgefertigt sind, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Fonde, welche zu dem Zwecke gebildet werden, um die durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werkseinrichtungen und sonstigen Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals (Abschreibungs- und Amortisationsconto), oder der bei diesem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen zu decken, bleiben insoferne steuerfrei, als dieselben nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitals verwendet werden oder zur Vertheilung gelangen, worunter jedoch eine Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft nicht zu verstehen ist.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden.

Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen, soferne dieselben besonders verzinslich angelegt sind.

Bei den Versicherungsgesellschaften sind die Prämienreserven, welche zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt sind, und die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die in Alinea 3 erwähnten Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Bei Ermittlung des Reinerträgnisses der Unternehmung sind außer den Gewinnüberträgen aus dem Vorjahre die Erträge der Grund- und Gebäudesteuerobjecte in dem nach Abzug der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage in Abzug zu bringen.

§. 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von fünf Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur in dem Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann, wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 9 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar in allen diesen Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz provisorisch zu bemessen.

§. 5.

Die Steuer wird mit 10 Percent von dem nach §. 3, beziehungsweise 4 festgestellten steuerpflichtigen Reinertrage bemessen und von derselben der Betrag der auf die betreffende Unternehmung entfallenden Erwerbsteuer in Abzug gebracht.

Bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Steuerbemessung auf Grundlage des Rechnungsabschlusses ist die Steuer, insoferne eine provisorische Bemessung nach §. 4 nicht eintritt, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, vorbehaltlich der Ausgleichung vorzuschreiben.

§. 6.

Die Bemessung der Steuer ist jährlich vorzunehmen.

Die vorgeschriebene Steuer ist in den gesetzlich festgesetzten Terminen in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 7.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen sind in der Regel dort zur Besteuerung zu bringen, wo sich — den Statuten oder der Firmaprotokollirung gemäß — der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Gewerbliche und industrielle Unternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissements mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Gesammtsteuer an diesem Orte vorzuschreiben. Die restlichen 80 Percent werden auf die verschiedenen Betriebsorte im Verhältnisse der Einzelnerträgnisse vertheilt.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

2. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

3. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61) in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuerverwaltungsbehörden und Aemter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Finanzminister im Sinne des letzteren zu erlassenden Vollzugsvorschrift.

§. 9.

Jede steuerpflichtige Unternehmung (Gesellschaft) hat durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand jährlich binnen der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist das Bekenntniß über das erzielte, nach §. 3 steuerpflichtige Reinerträgniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Unternehmungen (§. 13) haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen, und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt (§. 4).

§. 10.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer auf Grund der im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Rechnungsbehelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. s. w.) ohneweiters vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerbemessung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

§. 11.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

§. 12.

Gegen die Steuerbemessung ist ein Recurs an die Steuerlandesbehörde zulässig, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringen ist.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, im gegentheiligen Falle aber den Recurs der Steuerlandesbehörde vorzulegen.

In letzter Instanz entscheidet der Finanzminister.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

Nach Maßgabe der höheren Entscheidung erfolgt nach Umständen die Richtigstellung der Steuervorschreibung.

§. 13.

Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft ist, zu machen (§. 4 und 9).

Die Besteuerung erfolgt hiernach mit Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 9 von dem dem Entstehen der Unternehmung zunächst folgenden Steuertermine an.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung der Unternehmung die Abschreibung der betreffenden Steuer im betreffenden Steuerjahre von dem dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuertermine zu veranlassen.

Gelangt eine bereits bestehende Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz einer im §. 1 erwähnten juristischen Person, so ist von dem der Besitzveränderung nächstfolgenden Steuertermine an die Steuer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 4 provisorisch vorzuschreiben.

Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem §. 4 vorgesehenen Falle vorzunehmen.

§. 14.

Wird in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, das Entstehen einer steuerpflichtigen Unternehmung nicht angezeigt, oder in derselben Absicht in dem gesetzlich geforderten Bekenntnisse (§. 9) durch Verschweigung oder unrichtige Angabe von zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage erforderlichen Daten die Bemessung einer Steuer ganz vereitelt, oder die Vorschreibung einer geringeren Steuerquote verursacht, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

Ueber den dagegen zulässigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringenden Recurs entscheidet bei Ordnungsstrafen die Finanz Landesbehörde in letzter Instanz, bei den im ersten Absatze erwähnten Strafen ist ein weiterer Recurs an das Finanzministerium zulässig.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der letzten Instanz rechtskräftig.

§. 15.

Die §. 1 erwähnten Erwerbsunternehmungen, welche sich in Ansehung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber vertreten lassen, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

§. 16.

Die Strafgelder sind sowie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die betreffende Steuer vorgeschrieben wird.

§. 17.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die zu Folge §. 14 angeordneten Ordnungsstrafen sowie die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen verjähren innerhalb sechs Monaten.

§. 18.

Der Steuer, sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten der steuerpflichtigen Unternehmung, in denen die Unternehmung ausgeübt wurde, so wie an den erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte länger als zwei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßig oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor dem von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechte nicht zusteht.

§. 19.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, von Ablauf des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vertheilung gelangt ist oder hätte gelangen sollen.

§. 20.

Jene Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz vom 29. October 1849 eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung eine entsprechende Quote der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, dieselbe, jedoch in einer das bisherige Ausmaß nicht übersteigenden Höhe in Abzug zu bringen.

Nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes darf bei neu aufgenommenen Schulden ein Abzug nicht mehr stattfinden.

§. 21.

Mit dem durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung der Actiengesellschaften und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, und soweit es sich nicht um die Steuerbemessung für eine diesem Zeitpunkte vorangehende Steuerperiode handelt, außer Kraft.

§. 22.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Personaleinkommensteuer.

Die Vorlage über die Einführung einer Personaleinkommensteuer ist nicht bloß dem Umfange nach die umfassendste, sondern auch an Bedeutung die wichtigste in der Reihe der von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwürfe.

Mehr als zwei Jahrzehnte steht die Steuerreform in Oesterreich auf der Tagesordnung. Noch zur Zeit der Blüthe des Absolutismus wurde die Nothwendigkeit tief gefühlt, einschneidende Aenderungen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung vorzunehmen. Einerseits war es die Ungleichmäßigkeit der Steuerveranlagung in den verschiedenen Königreichen und Ländern, welche zu mannigfachen Klagen gerechten Anlaß gab, anderseits die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Staatseinnahmen, die zu einer Reform anspornte.

Die ersten Entwürfe, welche den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt wurden, betonten zumeist diesen Gesichtspunkt und fanden in den weiteren Kreisen umsomehr Anklang, als sie mit dem Schlagworte Steuerausgleichung die öffentliche Meinung zu gewinnen suchten. Die schöne Perspective einer wenn auch theilweisen Entlastung einiger Schichten der Steuerträger hat dem Gedanken der Steuerreform bei der Bevölkerung Eingang verschafft, indem naturgemäß jede Schicht sich am stärksten überbürdet wähnte und bei einer Aenderung der Gesetzgebung eine Ueberwälzung der von ihr getragenen Steuer auf andere Schultern erwartete und ersehnte.

Auch nach der staatsrechtlichen Umgestaltung der Monarchie im Jahre 1867 blieb die Steuerreform eine der wichtigsten Angelegenheiten, deren entsprechende Lösung jedes Ministerium überkam. Das erste parlamentarische Ministerium ermangelte nicht, Gesetzentwürfe über alle directen Steuern einzubringen. Das Gesetz, die Grundsteuer betreffend, dessen Durchführung jedenfalls eine Reihe von Jahren erfordert, erhielt rasch die Zustimmung der gesetzgebenden Körper und die Sanction der Krone, und auch die anderen vorgelegten Entwürfe machten einige Stadien der Berathung durch. Der Rücktritt des Ministeriums Hasner und die staatsrechtlichen Wirren der folgenden Jahre drängten die auf die Reform der directen Besteuerung gerichteten Bestrebungen in den Hintergrund, und erst die gegenwärtige Regierung hat nach einem langjährigen Intervalle an die Arbeit ihrer Vorgänger angeknüpft und bald nach dem Zusammentritte dieses hohen Hauses verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt, welche das begonnene Werk zum Abschlusse zu bringen bestimmt waren. Einige mehr oder minder einschneidende Modificationen abgerechnet, ist es derselbe den früheren Vorlagen zu Grunde liegende Gedanke: neben einer durchgreifenden Umgestaltung der Ertragsbesteuerung sollte eine Einkommensteuer das System ergänzen und dem Staatshaushalte die nöthige Beweglichkeit geben.

Die dem Steuerreformausschusse zugewiesenen Entwürfe konnten nur langsam ihrer Erledigung entgegenreifen. Zwar die Gebäudesteuer erhielt nach eingehenden Berathungen in dritter Lesung die Zustimmung des hohen Hauses und gelangte somit an den zweiten Factor der Legislative, an das Herrenhaus, ohne jedoch hier über das Stadium der Ausschußberathung hinausgekommen zu sein. Mußte schon dieser Umstand die Hoffnungen auf eine baldige Erledigung der weiteren Vorlagen beträchtlich herabmindern, so traten noch andere Momente hinzu, bei der Regierung die Ueberzeugung zu festigen, daß es schwerlich gelingen dürfte, die Arbeiten derart mit Beschleunigung ihrem Ende zuzuführen, um die Früchte pflücken zu können. Nicht nur trägt der Entwurf über die Erwerbsteuer eine solche Fülle von schwierigen, spinosen Fragen in sich, daß der Ausschuß fast zwei Sessionsabschnitte mit der Vorberathung zubrachte, die seit 1869 in Angriff genommene Grundsteuerregulirung schreitet nur langsam vorwärts und verschlang bisher mehr als 15 Millionen Gulden, ohne daß das Werk erheblich weit gediehen wäre. Innerhalb und außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften wurden mannigfache Bedenken laut, ob eine totale Umgestaltung der Steuergesetzgebung zweckmäßig und angezeigt sei. Der Gedanke einer Belassung der Ertragssteuern in ihrer gegenwärtigen Form fand schon im Steuerreformausschusse bei verschiedenen Gelegenheiten Ausdruck, und auch im vollen Hause wurden ähnliche Ansichten ausgesprochen. Es wäre gewiß ein großer Gedanke, die Ungleichheiten und Härten der actuellen Gesetzgebung durch eine alle Schatzungen umfassende Steuerreform beseitigen und ein auf richtigen Grundlagen beruhendes Steuersystem schaffen zu wollen. Die großen Mängel der bestehenden Steuern sind jedoch allein nicht ausschlaggebend, um an die Umgestaltung derselben Hand anzulegen. Jede Steuer verwächst erst allmälig mit den wirthschaftlichen Zuständen eines Landes, langjährige Gewohnheit macht dieselbe erträglicher, die Wirkung des Verkehres hat sich bereits vollzogen und die Härten abgestreift. Jede Aenderung einer alten Steuer, sowie die Einführung einer neuen ruft die alten Klagen über Steuerüberbürdung hervor, und eine Reform, die bloß eine Verschiebung, eine andere Vertheilung zum Zwecke hat, wird durchaus als keine Verbesserung empfunden.

Aenderungen in der Steuergesetzgebung können nur dann einer freundlichen Aufnahme in den weitesten Kreisen der Bevölkerung gewiß sein, wenn damit gleichzeitig eine Ermäßigung der Abgaben verbunden wird. Hieran ist bei uns in Oesterreich ebensowenig als anderwo zu denken. Im Gegentheile sind es gerade die Mehransprüche des Staatshaushaltes, das fortwährende Steigen des Staatsaufwandes, die es dringlich machen, für eine reichlichere Bedeckung Sorge zu tragen. Der Staatsaufwand hat in dem letzten Jahrzehnt eine beträchtliche Steigerung erfahren. Das Sinken des Geldwerthes einerseits, die Erweiterung der staatlichen Aufgaben anderseits erklären zur Genüge diese fast allerorten hervortretende Thatsache. Trotz der Zunahme des Wohlstandes und der in Folge davon eingetretenen Steigerung der indirecten Steuern reichten die Einnahmen fast nirgends hin, den hohen Bedarf zu decken. Die Aufnahme von Anlehen hat ihre Grenze und muß mit der Zeit zur Zerrüttung des Staatshaushaltes führen, wie ja auch der Private sich auf einer abschüssigen Bahn bewegt, dessen Ausgabenetat in keinem richtigen Verhältnisse zu seiner Einnahme steht. Nur daß dieser durch Einengung seines Bedarfes in der Lage ist, seine ökonomische Lage zu verbessern, während die Aufgaben des Staates eine Beschränkung selten zulassen und immer größere Mittel in Anspruch nehmen.

Es mag hier ununtersucht bleiben, ob es nicht im Bereiche der Möglichkeit lag, durch beträchtliche Reductionen in manchem Zweige der Verwaltung eine Herabminderung des Erfordernisses zu erzielen, und welche Ursachen dazu beigetragen haben, daß der österreichische Staatshaushalt in den letzten Jahren einen wenig befriedigenden Anblick bietet. Ein gewisser Trost kann darin liegen, daß auch in anderen Culturstaaten fast ähnliche Erscheinungen zu Tage treten und die Nothwendigkeit sich in einschneidender Weise fühlbar machte, nach neuen Quellen zur Bedeckung der sich steigernden Ausgaben auszulugen. Eine eingehende, unbefangene Prüfung des österreichischen Budgets dürfte jedesfalls die Ueberzeugung estigen, daß es selbst bei dem weitgehendsten Sparsystem, nicht gelingen dürfte, das Deficit vollständig zu beheben, und neue Einnahmen flüssig gemacht werden müssen.

Hierzu bieten sich nur zwei Wege: Erhöhung der bestehenden Steuern oder Einführung neuer Abgaben. Das erstere ist wohl nicht möglich. Man ist in Oesterreich in dieser Beziehung jedesfalls nicht bloß an der Grenze des Erreichbaren angelangt, sondern hat schon über das Ziel hinausgeschossen. Die Mängel unseres Steuersystems treten in Zeitläuften besonders herb zu Tage, wenn in Folge des erhöhten Staatsbedarfes die Nothwendigkeit von Zuschlägen sich fühlbar macht, denn die Grundlage der Steuerbemessung bei den verschiedenen Kategorien der Schatzungen ist eine so sehr ungleichartige, daß es an jedem Vergleichsmaßstabe fehlt, um die Steuerträger in gleichmäßiger Weise zu der erhöhten Steuerleistung heranzuziehen, und die Beurtheilung, welche Classe von Steuerpflichtigen mehr oder minder belastet sei, ein fast unlösbares Problem ist. Willkür muß bei dieser Sachlage an Stelle sorgfältiger Erwägung treten. Diese Behauptung dürfte nicht unbegründet gefunden werden, wenn man sich die Steuererhöhungen seit 1859 ins Gedächtniß zurückruft.

Als im Jahre 1859 durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859 ein außerordentlicher Zuschlag eingeführt wurde, wurde derselbe bei der Grundsteuer mit 2⅔ Percent, das Steuerausmaß daher mit 24 Percent vom Katastralreinertrage festgestellt. Die Erhöhung betrug demnach ein Sechstel des Steuerordinariums. Mit demselben Ausmaße wurde die ursprüngliche und ausgedehnte Hauszinssteuer getroffen. Dagegen erfuhr die Hausclassensteuer eine Steigerung um die Hälfte, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer um ein Fünftel. In gleicher Weise wurde die Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages mit dem Finanzgesetze vom 19. December 1862 für das Jahr 1863 normirt und in diesem Ausmaße in den Jahren 1863 bis 1865 erhoben. Der außerordentliche Zuschlag betrug nunmehr bei der Grund- und Hauszinssteuer zwei Sechstel des Ordinariums, bei der Hausclassensteuer 100 Percent, bei der Erwerb- und Einkommensteuer zwei Fünftel, daher jedesfalls eine schärfere Heranziehung des mobilen Vermögens zu den Staatslasten. Als der außerordentliche Zuschlag mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1866 vom 30. December ermäßigt wurde, wurde bloß die Realsteuer berücksichtigt. Der außerordentliche Zuschlag belief sich in den Jahren 1866 und 1867 bei der Grundsteuer auf ein Viertel des Ordinariums, bei der Hausclassensteuer auf drei Viertel, während bei allen übrigen Steuergattungen, bei der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer, bei der Erwerb- und Einkommensteuer eine Erleichterung nicht eintrat, da es in der Tendenz der damaligen Regierung lag, die ländliche Bevölkerung gegenüber der städtischen zu bevorzugen.

Am schärfsten tritt jedoch die ungleiche Behandlung in Folge des Finanzgesetzes für 1868 zu Tage; während man sich bei der Realsteuer — der Grund- und Hausclassensteuer — begnügte, die Ermäßigungen der letzten zwei Jahre zurückzunehmen und das Ausmaß mit derselben Höhe wie vor 1866 zu fixiren, blieb die Hauszinssteuer — die ursprüngliche und ausgedehnte — unverändert und bloß die Erwerb- und die Einkommensteuer erfuhren eine Steigerung von 40 Percent auf 70, respective 100 Percent des Ordinariums.

Von der Ungleichartigkeit der Veranlagung, welche eine gleichmäßige Erhöhung nicht zuläßt, abgesehen, sind es auch noch die Wirkungen einer Ertragssteuererhöhung, welche in Betracht gezogen werden müssen. Bei der Grundsteuer trifft eine jede Steigerung der Steuer den Eigenthümer des Grundes und Bodens und nimmt zum Theile den Charakter einer Güterconfiscation an; bei der Hauszinssteuer tritt eine Differenz zwischen blühenden und verfallenden Orten zu Tage, da in letzteren jede Erhöhung auf dem Hausbesitzer haften bleibt, während überall, wo die Bevölkerung im Wachsen ist, einen nicht unbeträchtlicher Theil der Steuer, oft auch die ganze Steuer auf den Miether zu überwälzen, der Versuch gemacht wird. Und die Erwerbsteuer trifft die niederen Gewerbetreibenden weit härter als den Großindustriellen, wobei die ganze Aeußerlichkeit der Veranlagungsmethoden, die eine zutreffende Beurtheilung der Steuerfähigkeit nicht zulassen, ganz außer Anschlag bleibt. Daher die Erscheinung, daß fast alle Schichten der Bevölkerung sich für überbürdet und benachtheiligt halten und fast dieselben Klagen aus der Mitte der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden laut werden, die nunmehr seit Jahren durch die Vertröstung auf eine umfassende Steuerreform zeitweilig zum Schweigen gebracht werden.

Die Einführung einer neuen Steuer muß daher als unumgänglich nothwendig anerkannt werden, wenn das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dauernd gestört ist und nur durch eine weitere Anspannung der Steuerkraft wieder hergestellt werden kann. Die Aufnahme neuer Anlehen behufs Deckung laufender regelmäßig wiederkehrender Ausgaben ist anerkanntermaßen das schlechteste Mittel und muß den gesundesten Staatshaushalt allmälig zu Grunde richten. Es ist jedoch begreiflich, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer neuen Steuer nur langsam und allmälig eine allgemeine wird, da man stets geneigt ist, einen Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen eher als ein vorübergehendes Minus, denn als ein dauerndes Deficit zu betrachten. Wer jedoch den österreichischen Staatshaushalt der letzten Jahre prüfend ins Auge faßt, wird sich nicht verhehlen können, daß ohne Inanspruchnahme der Steuerträger eine Anbahnung der Ordnung nicht erzielt werden wird.

„Was wir brauchen, ist eine Steuereinrichtung, welche es möglich macht, mit der Steuer, dem wechselnden Finanzbedürfnisse entsprechend, hinauf- und herabzugehen, ohne die Steuerpflichtigen gar zu verschieden zu belasten. Das muß das Ziel jeder Steuerreform sein." Diese für Baiern berechneten Worte eines hervorragenden Nationalökonomen passen durchwegs auch auf Oesterreich.

Der wesentlichste Mangel der bisherigen Besteuerung lag unstreitig darin, daß derselben die nöthige Beweglichkeit mangelte, um den wechselnden Staatsbedürfnissen auch nur einigermaßen Rechnung tragen zu können. Zwar ist es eine Unmöglichkeit, daß irgend eine neue Steuer den colossalen Entgang im Staatshaushalte zu decken vermöchte, und die in einigen Kreisen herrschenden phantastischen Vorstellungen bedürfen in dieser Beziehung entschieden einer Richtigstellung. Sparsamkeit und Beschränkung aller überflüssigen Ausgaben müssen zum Dogma der österreichischen Vertretung werden, wenn endlich einmal nach jahrhundertlangem Ringen das Deficit beseitigt werden soll. Aber anderseits wird zugegeben werden

müssen, wie wenig das jetzige System der Ertragsbesteuerung auch geringfügigen Mehranforderungen zu entsprechen vermag, ohne die Steuerpflichtigen allzu verschieden zu treffen. Denn die auf Grundlage des Patentes vom 29. October 1849 actuell bestehende Einkommensteuer entsprach schon in ihren Anfängen ihrem Namen nicht, und ein richtiger Gedanke wurde durch falsche Anwendung in der Entwicklung unterbunden. Die Einkommensteuer erhielt das Gepräge der Ertragssteuer und steigerte dadurch nur noch mehr die Härten des Steuersystems, Härten, die allerdings erst im Laufe der Zeit grell hervortraten und schon längst eine Abhilfe dringend erheischt hätten.

Eine jede auf richtigen Grundsätzen aufgebaute Einkommensteuer hat der den Ertragssteuern eigenen Stabilität gegenüber den Vorzug größerer Elasticität und fortschreitender Entwicklungsfähigkeit für sich, und zwar in zweifacher Weise: Einmal liegt es in der Tendenz einer jeden gesunden Wirtschaft, demgemäß auch der Volkswirthschaft, auf eine stetige Steigerung des Einkommens bedacht zu sein. Je größer der Zuwachs, um so größer auch die Einträglichkeit einer auf das Einkommen gelegten Steuer selbst, wenn auch der percentuelle Maßstab der Besteuerung unverändert bleibt. In den alten Provinzen Preußens warf die classificirte Einkommensteuer im Jahre 1852, dem ersten Jahre nach ihrer Neuveranlagung 2·52 Millionen Thaler ab, im Jahre 1866 4·47 Millionen Thaler, ohne daß während dieser Zeit der Percentsatz erhöht worden wäre. Noch wichtiger ist aber der Umstand, daß auf Grundlage eines richtigen Einkommensteuerkatasters die Möglichkeit geboten wird, im Nothfalle eine höhere Steuerquote zu bestimmen und dem Staate, wenn auch nur vorübergehend, eine größere Einnahme ohne allzuharte Ueberbürdung der Steuerträger zuzuführen. Die durch eine Steigerung der Ertragssteuern hervorgerufenen Störungen machen sich bei einem Einkommensteuersysteme minder oder gar nicht fühlbar, unter der Voraussetzung, daß das wachsame Auge der Vertretung die Steuererhöhung nur für die Zeit des dringendsten Bedarfes bestehen läßt und bei dem Wegfalle der außerordentlichen Ereignisse in normale Bahnen einzumünden sucht. So hat England zur Zeit des Krimkrieges, um ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit zu erwähnen, mit einer nicht übermäßigen Erhöhung der Einkommensteuer einen großen Theil der Kosten bestritten.

Endlich vermag man bei keinem Steuersysteme die wirthschaftlichen Verhältnisse der Steuerträger so sehr zu berücksichtigen, wie bei der Einkommensteuer. Daß bei den gebräuchlichen Formen der Ertragsbesteuerung die Schulden der wirthschaftenden Persönlichkeit außer Betracht bleiben müssen, ist stehendes Axiom der Theorie und unantastbarer Grundsatz der Praxis, und der ungleiche Maßstab, mit dem die Steuerträger zu den staatlichen Leistungen herangezogen werden, beruht zum Theile darin. Der unbelastete Grundbesitz steuert dieselben Beträge, wie der verschuldete. Die Patente vom 10. und 29. October 1849 haben in richtiger Erkenntniß dieses Uebelstandes dem verschuldeten Grundbesitzer eine Erleichterung gewähren wollen, indem der Abzug der Steuer von den zu zahlenden Zinsen gestattet wurde. Die Absicht des Gesetzgebers wurde nicht erreicht.

Das Einkommensteuerpatent vom Jahre 1849 ist durch den Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens längst hinfällig geworden, und jede Regierung hätte sich ein großes Verdienst erworben, wenn sie eine durchgreifende Umgestaltung der Einkommensteuergesetzgebung in Angriff genommen hätte. Wurde doch durch die in Kraft stehenden Normen nicht einmal die Heranziehung aller Steuerfähigen zur staatlichen Beitragsleistung erreicht, und die Anzahl Jener zählt nach Tausenden, denen es bisher ohne Schwierigkeit durch die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung geglückt ist, sich dem Fiscus zu entziehen, davon ganz abgesehen, daß eine nicht unbedeutende Anzahl Steuerpflichtiger nicht in entsprechendem Verhältnisse zur Höhe ihres Einkommens belastet erscheint.

Der in der Regierungsvorlage zu Tage tretende Gedanke einer Personaleinkommensteuer kann daher nur als ein Fortschritt auf dem Gebiete unserer Steuergesetzgebung angesehen werden. Er wird immer die Krönung des ganzen Gebäudes bedeuten, in welcher Weise immer die Reform der directen Besteuerung in Angriff genommen würde. Denn jede auf dem Principe der Ertragssteuern ruhende Umformung wird immer eine solche Fülle von Ungleichheiten in sich tragen, deren volle Beseitigung wohl unausführbar, deren Milderung jedoch nur durch die Personaleinkommensteuer herbeigeführt werden kann. Selbst Jene, welche die Vorlagen in ihrer gegenwärtigen Form aus welchem Grunde immer verwerfen und nur von der Umgestaltung des ganzen Steuersystemes ein Heil für die Steuerträger und eine reichliche Quelle des Zuflusses für den Staat erwarten, geben sich einer argen Täuschung hin, wenn sie von der einfachen, wenn auch verbesserten Umgestaltung eines Ertragssteuersystems eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen erwarten.

Dazu kommt, daß es nur durch Einführung der Personaleinkommensteuer gelingen kann, die stärkere Beiziehung der größeren Steuerpflichtigen zu verwirklichen und vielleicht, wenn auch in ferner Zukunft, einzelne Auswüchse der indirecten Steuern auszuroden und die Axt an jene Einnahme zu legen, deren Abschaffung in einem Culturstaate moralische Pflicht und wirthschaftliche Rücksichten gebieten: das Lotto.

Diese Erwägungen, die allerdings nicht in voller Geschlossenheit, sondern im Laufe der Debatte geltend gemacht wurden, waren es, welche die überwiegende Majorität des Ausschusses bestimmten, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen, und die später hervortretenden Differenzen bezogen sich zumeist auf die gleichzeitig beantragten Nachlässe bei den Ertragssteuern und auf den provisorischen oder definitiven Charakter der Reform.

Die Regierung hat bekanntlich ihre Vorlagen als provisorische Steuerreformen angekündigt, leider aber verabsäumt, anzugeben, wie sie über das Verhältniß dieser sogenannten provisorischen Reform zum definitiven denkt, und auch die Aufschlüsse im Ausschusse verbreiteten darüber keine Klarheit. Dies ist um so bedauerlicher, als eine jede Aenderung eines Steuersystems in wirthschaftlicher Beziehung nachhaltig wirkt und eine unberechenbare Tragweite besitzt. Von vielen Seiten wurde hervorgehoben, daß wir es mit einer Reform zu thun haben, die mindestens auf ein Jahrzehent, vielleicht auf ein Menschenalter hinaus für das österreichische Steuersystem bestimmend sein dürfte. Einige Abänderungen abgesehen, die das Einkommensteuergesetz mit Rücksicht auf die eintretenden Erfahrungen erleiden dürfte, werde das ganze Steuersystem durch die Annahme der Entwürfe von Seite der gesetzgebenden Körper und durch die Sanction der Krone für eine längere Dauer unwiderruflich entschieden, und die großen Reformpläne, welche durch die im Jahre 1874 eingebrachten Vorlagen ihren Abschluß erhalten sollten, vielleicht für immer vertagt. Die auf die Grundsteuer bezüglichen Arbeiten können zu Ende geführt werden, das im hohen Hause bereits durchberathene Gebäudesteuergesetz werde schwerlich ins Leben treten. Der Schwerpunkt der Reform liege jedoch in der Vorlage über die Erwerbsteuer und diese sei nunmehr nicht mehr aufrecht zu erhalten, wenn die vorliegenden Entwürfe Gesetzeskraft bekommen. Diese Auffassung war jedoch keine allgemeine. Viele Mitglieder des Ausschusses erklärten, nur aus dem Grunde für die gegenwärtigen Reformprojecte stimmen zu können, weil dieselben als bloß provisorische hingestellt werden.

Eine jede Steuerreform, sie mag eine allgemeine oder partielle sein, muß in letzter Instanz das finanzielle Ergebniß ins Auge fassen, besonders wenn zugestanden wird, daß man eine nicht unbeträchtliche Mehreinnahme von der reformatorischen Arbeit erwartet. Es dürfte daher angezeigt sein, die finanzielle Seite der Personaleinkommensteuer mit einigen Worten zu berühren. Ohne den ganzen Finanzplan der Regierung einer Kritik zu unterziehen, soll hier bloß die Beantwortung der Frage versucht werden, welche Erfolge für den Staatsschatz erwartet werden können. Von vornherein muß jedoch der Ansicht entgegengetreten werden, als hinge von der Beantwortung die Annahme oder Zurückweisung des Planes ab; im Gegentheil kann man behaupten, daß, wenn die angestrebte Reform auch vorläufig keinen Mehrzufluß liefern würde, dies kein Grund wäre, die Vorlage abzulehnen, da die Einführung der Personaleinkommensteuer an und für sich einen gewaltigen Fortschritt bezeichnet und jedesfalls in nicht ferner Zukunft auch für den Staatsschatz eine Steigerung seiner Einnahmen mit sich bringen muß. Allein dieser Gesichtspunkt lag der Regierung ferne, indem sie wenigstens einen Theil des Deficits durch die neue Steuer zu bedecken beabsichtigt.

Um den Erfolg der Personaleinkommensteuer auch nur mit Wahrscheinlichkeit ziffermäßig genau berechnen zu können, wäre es unbedingt nothwendig, das Gesammteinkommen der österreichischen Staatsbürger wenigstens einigermaßen mit approximativer Sicherheit angeben zu können. Probeeinschätzungen wurden nicht vorgenommen, und die Regierung war daher nicht in der Lage, auch nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser ungemein schwierigen Frage zu bieten. Sie selbst hat im Laufe der Berathungen ihre Ansicht geändert. Während sie anfangs das Gesammteinkommen auf 1000 Millionen schätzte und auf Basis dieser Ziffer die Belastung der Steuereinheit berechnete, hat sie bald darauf 800 Millionen als Grundlage angenommen. In den statistischen Tabellen, welche den im Jahre 1874 dem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwürfen beigegeben wurden, wurde der Versuch gemacht, das gesammte der directen Besteuerung unterliegende Einkommen einer Schätzung zu unterziehen und die Summe von 767·883 Millionen Gulden ermittelt. Walten auch gegen einige Annahmen, von denen diese Rechnung ausgeht, einige Zweifel ob, muß ferner das in die Personaleinkommensteuer fallende Einkommen beträchtlich herabgemindert werden, da die kleineren Grundbesitzer und viele Gewerbetreibende nach den Anträgen der Regierung und des Ausschusses steuerfrei bleiben, so ist anderseits auf das aus dem Papierbesitze fließende Einkommen sowie auf Einkommensbeträge, die sich der Steuer bisher entzogen, keine Rücksicht genommen und die Ziffer von 800 Millionen dürfte der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangt man, wenn man die Schätzung der preußischen Einkommensverhältnisse der Ermittlung zu Grunde legt. Die Gesammtsumme des eingeschätzten Einkommens betrug bei den Classensteuerpflichtigen 1325·476 Millionen Thaler, bei den der Einkommensteuer unterliegenden Personen 343·573 Millionen Thaler, zusammen daher 1669·049 Millionen Thaler. Hiervon müssen in Abzug gebracht werden 738·564 Millionen Thaler, welche auf die ersten zwei Stufen der Classensteuer-

pflichtigen mit einem Durchschnittseinkommen von 180 und 260 Thalern für je einen Steuerpflichtigen entfallen und welche in Oesterreich der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen werden; es restiren daher 930.484 Millionen Thaler oder 1395·72 Millionen Gulden. Berücksichtigt man, daß die Bevölkerung Preußens nahe um ein Sechstel die österreichische übersteigt, erwägt man, daß namentlich die städtische Bevölkerung in dem Nachbarstaate eine beträchtlichere ist, als bei uns, bringt man endlich in Anschlag, daß das Durchschnittseinkommen dort ein höheres ist als hier, so dürfte man nicht ohne Grund annehmen, daß höchstens 60 Percent der Einkommensziffer in Preußen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen dürften, was ungefähr 800 Millionen entsprechen würde.

Fast analoge Resultate ergeben sich, wenn das bei der Einschätzung im Jahre 1875 festgestellte Einkommen sämmtlicher Beitragspflichtigen in Sachsen auf Oesterreich übertragen wird. Die Anzahl der Steuerpflichtigen von 800 Mark aufwärts beziffert sich auf 285·911, das Einkommen auf 338·04 Millionen Mark. Die Bevölkerung Sachsens zählt etwas über 2·55 Millionen Seelen, steht demnach beinahe wie 1 : 8 im Verhältnisse zur österreichischen. Die Anzahl der Steuerpflichtigen in Oesterreich muß daher auf Grund dieses Maßstabes 2·28 Millionen und die Einkommensteuer 2704·337 Millionen Mark oder 1352·168 Millionen Gulden ausmachen. Unter den österreichischen Ländern dürften jedoch bloß Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich einigermaßen einen Vergleich mit Sachsen aushalten, die übrigen Länder stehen an Wohlhabenheit weit hinter dem sächsischen Königreiche zurück. Die Einkommensverhältnisse Galiziens und der Bukowina, der Alpenländer, des Küstenlandes, demnach eines Ländergebietes mit fast zehn Millionen Seelen, sind jedesfalls weit geringer. Ein 60 Percent geringerer Maßstab dürfte der Wirklichkeit entsprechen.

Ein Gesammteinkommen von höchstens 800 Millionen Gulden kann daher füglich den Berechnungen zu Grunde gelegt werden. In Preußen sind je 100 Thlr. Einkommen durchschnittlich mit 1·05 Percent bei der Classensteuer, mit 2·782 Percent bei der classificirten Einkommensteuer belastet. In Oesterreich, wo ein Unterschied zwischen Classen- und Einkommensteuer nicht vorhanden sein wird, dürfte eine durchschnittliche Belastung des gesammten Einkommens mit zwei Percent angenommen werden können, eine entsprechende Progression natürlich vorausgesetzt. Dieses würde nun allerdings 16 Millionen Gulden ergeben. Allein es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Einkommensteuergesetz in Preußen seit nunmehr bald 25 Jahren in Wirksamkeit ist und der ganze Schätzungsapparat in Folge dessen weit befriedigendere Ergebnisse erzielt, als dies bei uns in den ersten Jahren der Fall sein wird. Auch in dem Nachbarstaate hat man erst nach mühseliger Arbeit die gesetzlich steuerpflichtigen Kreise zur Steuerzahlung herangezogen. Im Jahre 1854 betrug die Anzahl der zur Classensteuer Eingeschätzten 5·178 Millionen Personen, 1864 5·84 Millionen, demnach eine Zunahme von 12·4 Percent; die Anzahl der bei der classificirten Einkommensteuer Veranlagten betrug 1854 47.722, 1864 68.111, daher eine Steigerung um 42·7 Percent.

Bei ruhiger Erwägung wird man die von der Einkommensteuer zu erwartende Einnahme zunächst nicht allzu hoch veranschlagen dürfen, und die kühnsten Erwartungen würden übertroffen sein, wenn schon im ersten Jahre 15 Millionen Gulden erzielt werden. Allein dies hindert nicht, anzunehmen, daß die Erträgnisse in der Zukunft weit beträchtlicher sein werden und die Personaleinkommensteuer einzig und allein dem Staate stets steigende Zuflüsse in sichere Aussicht stellt, wenn nur bei der praktischen Durchführung des Gesetzes mit der nöthigen Umsicht und Ruhe vorgegangen wird und man sich davor hütet, die Henne zu schlachten, um das Ei zu erhalten.

Nicht die augenblicklich zu erwartenden Erfolge sind es, welche die Personaleinkommensteuer empfehlen; der Blick des Politikers muß ja doch immer und überall nicht auf die unmittelbare Gegenwart, sondern auf die nicht allzuferne Zukunft gerichtet sein, wenn etwas Tüchtiges geschaffen werden soll.

§. 1.

Eine der wichtigsten Fragen ist die untere Grenze der Steuerpflicht. In der Wissenschaft lassen sich über diese Frage zwei Strömungen unterscheiden: die ältere, welche die Forderung aufstellt, den zum Lebensunterhalte unentbehrlichen Betrag, das sogenannte Existenzminimum frei zu lassen, und die neuere Richtung, die für eine allgemeine Steuerpflicht eintritt, da die Leistungen des Staates den zur Erhaltung des Menschen nothwendigen Lebensmitteln anzureihen seien und zu den Allen unentbehrlichsten Gütern gehören. Interessant und ungemein belehrend sind die Gutachten des Vereines für Socialpolitik, also jenes Kreises von Männern, der den Bedürfnissen und Forderungen der arbeitenden Classen eingehendes Studium zuwendet. Die Frage, über welche der Verein von hervorragenden Persönlichkeiten Gutachten abforderte, um dieselben als Substrat bei den Verhandlungen zu benützen, lautete: Ist das Einkommensteuerprincip streng auf alle Classen der Gesellschaft anwendbar oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser, wie von der directen Besteuerung überhaupt frei zu lassen? Die Voten lauteten fast einstimmig in

dem Sinne einer allgemeinen bedingungslosen Steuerpflicht, und selbst jene Stimme, die sich dafür aussprach, daß ein geringes, kaum für die nothwendigsten Bedürfnisse ausreichendes Einkommen nicht besteuert werden dürfe, weil ein derartiges Einkommen meistens wenig gesichert sei, glaubte die Grenze der Steuerpflicht dort, wo die Einziehungskosten größer werden als der Ertrag, vielleicht mit 300 Thalern ansetzen zu sollen.

Die praktische Gesetzgebung ist in dieser Frage der Theorie vorangeeilt und hat den Bedenken derselben keine Rechnung getragen, sondern zumeist einfach dem Principe der ausnahmslosen Steuerpflicht gehuldigt.

Die preußische Gesetzgebung zog vor dem Jahre 1873 alle Staatsbürger zur Steuerleistung heran. Erst die neuestens vorgenommenen Abänderungen des Gesetzes vom Jahre 1851 haben diesen Grundsatz modificirt und die Steuerfreiheit bis zu 140 Thalern ausgesprochen. Ausschlaggebend war jedoch nicht die principielle Anerkennung der Nothwendigkeit irgend einer Steuerfreiheit innerhalb einer bestimmten Grenze mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Steuerträger, sondern bloß die während zweier Jahrzehnte gemachten Erfahrungen. Aus einer Denkschrift der Regierung, im Jahre 1872 den Abgeordneten vorgelegt, ging nämlich hervor, daß, um der Staatscasse 100 Thaler an Classensteuer zuzuführen, im Jahre 1871 erforderlich waren:

	in der Unterstufe 1.a	in allen übrigen Stufen zusammen
an Mahnungen	90	17
„ verfügten Executionen	37	5·4
„ vollstreckten Executionen	22	2·2
„ fruchtlos vollstreckten Executionen	15	0·5
„ an Kosten	3·9	0·9

Die Regierung hatte demgemäß Freilassung der untersten Stufe der Classensteuer vorgeschlagen, weil ihrer Ansicht nach die Besteuerung dieser Kategorie unzweifelhaft die unterste Grenze aller Steuerfähigkeit berühre, in vielen Fällen sogar die Steuer nur durch Entbehrung des Nothwendigen zu erschwingen sei.

Mehrere Gesetzgebungen haben wohl ein Existenzminimum festgesetzt, aber in einem höchst winzigen Ausmaße. So gewährt Anhalt eine Steuerfreiheit bis zu einem Einkommen von 50 Thalern; Reuß älterer Linie und Weimar sogar nur bis zu 15 Thalern. Weiter geht Hamburg bis zu 501 Mark, Bremen bis zu 600 Mark. In Bern sind 600 Francs in der ersten, 100 Francs in der zweiten und dritten Classe frei. In Italien, wo das Einkommen gesetzlich in Zinseinkommen, Einkommen aus Arbeit und gemischtes Einkommen gesondert wird, wurde die Steuerfreiheit mit Rücksicht auf diese Hauptabtheilungen normirt. Bei dem Zinseinkommen findet keine Befreiung statt; bei dem Einkommen aus Arbeit bilden $^5/_8$, bei dem gemischten Einkommen $^6/_8$ des vollen Werthes (valore integrale) das steuerbare Einkommen, und überdies sind noch 400 Lire in beiden Abtheilungen frei. Das sächsische Gesetz über die Einkommensteuer weicht insofern in bedeutsamer Weise von dem preußischen Einkommensteuergesetze ab, als auch Einkommen von dem geringsten Betrage zur Einkommensteuer herangezogen und nur Diejenigen, von welchen ein Beitrag nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde wegen Unvermögens nicht zu erlangen ist, von derselben freigelassen werden sollen. Die Freilassung eines sogenannten Existenzminimums ist daher von der Gesetzgebung nicht stipulirt worden. Allein schon nach der ersten Einschätzung wurde von fachkundiger Seite darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung zu mannigfachen Bedenken Anlaß gebe und einer Abänderung dringend bedürfe. (Wissenschaftliche Beilage der „Leipziger Zeitung" 1876, Nr. 61, eine Reihe höchst werthvoller Aufsätze vom Geheimen Finanzrath Gustav Wahl). Nach den Ergebnissen der Einschätzung gehören in die erste Classe, welche ein steuerpflichtiges Einkommen bis zu 500 Mark besitzen, 382.302 Beitragspflichtige, wovon 7434 = 0·77 Percent sämmtlicher Beitragspflichtigen, ein jährliches Einkommen bis 100 Mark, 101.912 = 10·49 Percent sämmtlicher Beitragspflichtigen ein Einkommen von über 100 bis 300 Mark, 272.956 Beitragspflichtige = 28·07 Percent sämmtlicher Beitragspflichtigen ein Einkommen von über 300 bis 500 Mark nachweisen.

Da nun das Simplum der untersten Einkommensclasse 10 Pfennige beträgt, so berechnet sich die Steuer bei einem

Einkommen	von	100	Mark	auf 1	pro	Mille,
„	„	200	„	„ 0·53	„	„
„	„	300	„	„ 0·33	„	„
„	„	500	„	„ 0·21	„	„

Die Regierung hat sich auch in der That bemüssigt gesehen, in ihrem Decrete an die Stände vom 17. Februar die gänzliche Freilassung bis zu einem 300 Mark nicht übersteigenden Einkomme in Antrag

zu bringen, und ferner vorgeschlagen, von dem Einkommen über 300 bis 400 Mark als einfachen Steuersatz nur den Betrag von 5 Pfennigen zu erheben.

Dieses der Stand der actuellen Gesetzgebung in den anderen Ländern.

Im Ausschusse gab die Frage über die Freilassung eines bestimmten Einkommens Anlaß zu eingehenden Debatten. Zwar die principielle Seite wurde bei den Verhandlungen nur gestreift, da man von vornherein sich der Ansicht zuzuneigen schien, daß eine ausnahmslose Besteuerung nicht platzzugreifen habe, und nur wenige Stimmen sprachen sich für die möglichste Ausdehnung der Steuerpflicht aus, in ähnlicher Weise, wie diese in dem sächsischen Gesetze und in dem preußischen vom Jahre 1851 normirt war.

Ein Mitglied befürwortete 500 fl. für das flache Land und 600 fl. für die geschlossenen Städte. Ein weiteres Herabgehen wäre zwar wünschenswerth, sollte aber vertagt werden, bis man die Aufhebung des Lotto's oder anderer speciell die unteren Classen treffenden Staatseinnahmen bewerkstelligen könnte.

Hervorzuheben ist, daß selbst die Gegner einer jeden Herabminderung des steuerfreien Betrages keineswegs der Ansicht Ausdruck gaben, daß die von der Regierung beantragte Ziffer richtig gegriffen und für alle Theile der Monarchie gleichmäßig eine entsprechende sei, sondern sie sprachen sich zum Theil für 600 fl. aus, weil eine so tief einschneidende Maßregel für die unteren Volksclassen nur Hand in Hand mit einer totalen Reform auch der indirecten Steuer platzgreifen sollte; ein Mitglied betonte, für 600 fl. zu stimmen, weil keine Geneigtheit vorhanden sei, der ausgedehnten Steuerpflicht auch eine entsprechende Ausdehnung politischer Rechte folgen zu lassen; endlich wurde darauf hingewiesen, daß für den Fall, als Länder und Gemeinden berechtigt wären, Zuschläge zur Personaleinkommensteuer zu machen, die ärmeren Classen der Bevölkerung dadurch noch härter betroffen würden.

Von Seite der Regierung beschränkte man sich auf eine Wiederholung der im Motivenberichte Seite 134 vorgebrachten Argumente, erst später gab der Finanzminister die Erklärung ab, daß er mit der Fixirung eines steuerfreien Einkommens von 600 fl. für Wien und 500 fl. für die anderen Orte sich zu befreunden geneigt sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen im Motivenberichte an und für sich stringenter Natur sind, um eine Befreiung aller Einkommen unter 600 fl. unbedingt rechtfertigen zu können, keineswegs lassen sie sich mit den gegenwärtigen Vorlagen in vollsten Einklang setzen. In dem Steuerreformprojecte, welches alle Arten von Steuern umfaßte, war die Beibehaltung der Ertragssteuern in ihrer bisherigen Gesammtsumme in Aussicht genommen, ja, vielleicht wäre zum Theile eine Erhöhung derselben eingetreten, wenn die Einschätzungsergebnisse genügende Anhaltspunkte geboten hätten. Gegenwärtig sind die Vorschläge der Regierung auf eine nicht unbeträchtliche Ermäßigung gerichtet, und im Zusammenhange damit ist die Festsetzung des steuerfreien Einkommens zu normiren. Hält man das System der Nachlässe für begründet, so verliert die Steuerfreiheit bis 600 fl. jede Berechtigung, da ein nicht unbeträchtlicher Theil der Steuerpflichtigen durch die Einbeziehung in die Personaleinkommensteuer durchaus keine Mehrbelastung, sondern in vielen Fällen noch immer eine Steuererleichterung erfährt. Nur wenn die Ertragssteuern in ihrem bisherigen Ausmaße beibehalten werden und die Einkommensteuer als eine neue Schatzung zu den bereits bestehenden hinzutritt, sind 600 fl. wohl das Minimum des als steuerfrei anzunehmenden Betrages.

Wollte man die Steuerfreiheit mit Rücksicht auf ein sogenanntes Existenzminimum begründen, so ist die Bestimmung einer allgemeinen Steuergrenze um so schwieriger, als die materiellen Verhältnisse in allen Theilen der Monarchie keine gleichartigen sind. Die Haupt- und Residenzstadt kann mit dem flachen Lande nicht auf eine Linie gestellt werden. Sechshundert Gulden bedeuten hier mehr als dort. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß zwischen den verschiedenen Orten eine Unterscheidung eintreten lassen und die Steuerfreiheit bis 600 fl. bloß für Wien, für die geschlossenen Städte jedoch 500 fl., für das flache Land 400 fl. festsetzen zu sollen.

Bei den ersten beiden Paragraphen mußten in Folge der gefaßten Beschlüsse Aenderungen vorgenommen werden.

§. 2.

Die Einschaltung einiger Sätze bezweckt nur eine genauere Präcisirung, um zur Heranziehung der Ausländer in allen denkbaren Fällen die gesetzlich erforderlichen Anhaltspunkte zu bieten.

§. 3.

Die Abänderung des Punktes 1 wurde vorgenommen, nachdem der Finanzminister die Mittheilung gemacht, daß er von Seiner Majestät ermächtigt sei, die Erklärung abzugeben, daß nicht nur die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sondern auch Seine Majestät selbst hinsichtlich Höchstderen Privateinkommens der

Personalbesteuerung sich zu unterziehen beabsichtigen, und der Minister formulirte die hierdurch nöthigen Amendements der Regierungsvorlage.

Gleichzeitig wurde bezüglich der Bekenntnisse des kaiserlichen Hauses über Antrag des Ministers ein neu einzuschaltender Absatz bei §. 18 beschlossen.

Der Obmann des Ausschusses, Seine Excellenz Baron Eichhoff, constatirte den erhebenden Eindruck dieses weit über alle im Ausschusse laut gewordenen Wünsche hinausgehenden Actes echt österreichischer opferfreudiger Großherzigkeit.

Die Regierungsvorlage enthielt im zweiten Absatze dieses Paragraphes die Bestimmung, daß der Staat, die Länderbezirke und Gemeinden von der Personaleinkommensteuer befreit bleiben sollen, da es, wie es in dem Motivenberichte der Regierung heißt, selbstverständlich erscheint, daß jenes Einkommen, welches entweder seine Quelle in den Beiträgen der Staatsangehörigen habe, oder wo dieses nicht der Fall ist, schon an sich bestimmt sei, für allgemeine Zwecke verwendet zu werden, nicht in die Besteuerung gezogen werden könne. Der Referent schloß sich dieser Ansicht an, indem er auf die von Jahr zu Jahr sich steigernden Ausgaben dieser Corporationen hinwies und geltend machte, daß eine Verringerung der Beitragsleistung derselben zu allgemeinen Staatszwecken in manchen Ländern und Gemeinden zu einer, wenn auch geringfügigen Herabminderung der Zuschläge führen könnte, die Einnahmen der Länder und Communen überhaupt zumeist für allgemeine Zwecke verwendet werden.

Die Besteuerung der Gemeinden und der öffentlichen Corporationen bildet seit jeher einen Streitpunkt bei der Einkommenbesteuerung. Die preußische Gesetzgebung berücksichtigt bloß das Einkommen der Personen, während das jüngste Gesetz, das sächsische, die Einbeziehung der Communen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes festsetzt. Dort steht man auf dem Standpunkte, daß das Einkommen der Gemeinden und ähnlicher Körperschaften mit dem Einkommen einer Privatperson nicht in Parallele gestellt werden könne, indem dasselbe lediglich zu öffentlichen Zwecken verwendet werde. Genau genommen, heißt es in einer Rede, welche diese Richtung charakterisirt, sind die Gemeinden nichts Anderes als Organe im Staate, sie leben durch den Staat und Alles, was die Gemeinde versorgt, ist im Wesentlichen das, was in anderen Fällen der Staat auch besorgen müßte und könnte. Die Attribute der Gemeinden sind solche Attribute der Staatsgewalt, welche der Staat nicht unmittelbar, sondern durch seine kleineren Organe, nämlich die Gemeinden, vertreten läßt. Um aber die Gemeinden in ihrem Einkommen zu Gunsten des Staates, dessen innere Theile sie sind, zu schmälern und sie dadurch in die Lage zu bringen, denselben Betrag, den sie an den Staat zahlen, durch Gemeindesteuern aufzubringen, das ist auch praktisch ein ungemeiner Umweg und eine ganz unnöthige Belastung der Gemeinden.

Volle Einmüthigkeit wurde im Ausschusse nicht erzielt. Einige erklärten sich gegen die Besteuerung der Gemeinden, Bezirke und Länder, weil sie im Principe die Nachlässe bei den Ertragssteuern anfochten und darin der einzige Grund der Besteuerung der erwähnten Corporationen gefunden werden könne. Andere sprachen sich dagegen als mit den Principien der Personalbesteuerung unvereinbar aus. Im Gegensatze zu dieser Auffassung wurde die Ansicht vertreten, daß die Nichtbesteuerung reicher Gemeinden eine Ungerechtigkeit in sich schließen würde; endlich wurde auch von einer Seite betont, daß das Einkommen der genannten Corporationen nicht hier, sondern nach dem Gesetze über die Besteuerung der Actiengesellschaften zu behandeln sei, wogegen mit Recht hervorgehoben wurde, daß die Durchführung eine große Härte mit sich führen würde. Der Finanzminister sprach sich auf das Entschiedenste für die Regierungsvorlage aus, da die Gemeinden jene Beträge, welche sie an Personaleinkommensteuer zu entrichten hätten, durch Umlagen hereinzubringen genöthigt sein würden, ferner, daß durch die nothwendigerweise in Abzug zu bringenden Schuldzinsen die ganze Maßregel illusorisch würde, wogegen bemerkt wurde, daß nicht alle Schulden der Gemeinden in Berücksichtigung zu kommen hätten, sondern nur jene in Abzug zu bringen wären, welche mit dem Einkommen schaffenden Besitze im Zusammenhange stehen, worauf der Finanzminister hervorhob, daß eine solche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Schulden ganz unmöglich wäre. Ausschlaggebend war der Hinweis, daß die Gemeinden bisher aus ihrem Realbesitze und ihren gewerblichen Unternehmungen Grund- und Gewerbesteuer bezahlt haben und daher auch zur Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849 herangezogen wurden, es daher nicht gerechtfertigt werden könne, die Gemeinden nach dem neuen Gesetze freizugeben. Auch würde es im Lande einen üblen Eindruck machen, wenn die reichen Gemeinden vollständig freigelassen würden, da manche mit ihrem Einkommen nicht bloß die Auslagen für öffentliche Zwecke decken, sondern den übrigbleibenden Rest zur Vertheilung bringen. Auch wurde die Ansicht verfochten, daß die Wirthschaft dieser Corporationen eine Begünstigung erhalten und durch eine geringere Besteuerung den Privaten die Concurrenz erschweren dürfte, eine Auffassung, die schwerlich theoretisch gerechtfertigt werden kann. Der Beschluß des Ausschusses wurde mit 14 gegen 6 Stimmen gefaßt.

Die Befreiung der Corporationen in solch' ausnahmsloser Weise, wie die Regierungsvorlage vorschlägt, erschien nicht gerechtfertigt und es wurde für zweckmäßig befunden, diesen Absatz hier ganz zu streichen und im §. 21 jene Beträge zu fixiren, welche von dem ermittelten Einkommen der Corporationen als Zwecken des Unterrichtes u. s. w. dienend, in Abzug gebracht werden können.

Das letzte Alinea entfiel mit Rücksicht auf den vom Ausschusse im §. 42 formulirten Beschluß, daß die Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen befreit werden soll.

§. 4.

Mit Rücksicht auf jene Classen der Steuerpflichtigen, bei welchen die Geschäftsabschlüsse mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallen, wurde eine Fassung angenommen, welche derartigen Verhältnissen Rechnung tragen soll.

§§. 5 und 7.

Diese beiden mit einander in innigstem Zusammenhange stehenden Paragraphe bilden unstreitig den Schwerpunkt des Gesetzes und bedürfen daher einer etwas ausführlicheren Erläuterung. Es dürfte sich empfehlen, bei den nachfolgenden Auseinandersetzungen auch jenen Gang einzuhalten, der im Ausschusse bei der Berathung eingeschlagen wurde. Der Ausschuß hat geglaubt, sich zunächst über die principielle Seite, zu welcher die Bestimmungen der Vorlage Anlaß bieten, schlüssig machen zu sollen, und hat, dem Antrage seines Referenten Folge gebend, folgende Fragen in Betracht gezogen.

1. Ist das Ausmaß der Personaleinkommensteuer durch eine Gesammtsumme (Contingentirung) oder durch ein Percent festzusetzen?
2. Hat eine Progression stattzufinden?
3. Bis zu welchem Betrage soll die Steigerung statthaben?
4. Welches Maß der Progression soll platzgreifen?
5. Welche Abstufungen sind einzuhalten, um die Grenze der Progression zu erreichen und endlich
6. Soll jedes Hundert des eingeschätzten Einkommenbetrages bei Berechnung der Steuereinheit berücksichtigt werden oder empfiehlt sich mit Rücksicht auf die commissionelle Schätzung die Aufstellung von Classen?

Ad I.

Das Steuerausmaß kann gesetzlich in zweifacher Weise normirt werden: durch Feststellung eines Steuerpercentes oder durch Bestimmung einer Gesammtsumme (Contingent). Bei der letzteren wird die Summe festgesetzt, welche eingehen soll, und hiernach erst der Steuersatz mit Rücksicht auf die Höhe des eingeschätzten Einkommens für die Einzelnen bestimmt. Bei der Percentualsteuer (auch Quotitätssteuer genannt) wird umgekehrt zuerst der Steuerfuß bestimmt, das Erträgniß läßt sich daher nur ungefähr schätzen.

Die Theorie hat sich über die Frage, ob Percentualbesteuerung, ob Repartitionssteuer, nicht in endgiltiger Weise ausgesprochen, und auch in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sind beide Systeme oft auch nebeneinander vertreten. Mit Recht nennt ein bekannter finanzwissenschaftlicher Schriftsteller den Repartitionsmodus das naturgemäße Verfahren, da auf diese Weise bestimmt werden kann, wie viel der Staatshaushalt zur Bedeckung des Erfordernisses benöthigt, und demgemäß nach vorheriger Fixirung der erforderlichen Summen die Vertheilung auf die Einzelnen vornimmt.

Der Percentualbesteuerung wird indeß zumeist von Seite der Steuerträger wegen ihrer, wie man annimmt, größeren Stabilität der Vorzug gegeben. Durch Festsetzung eines bestimmten Steuerpercentes weiß der Steuerträger von vornherein, welche Ansprüche der Staatsschatz regelmäßig an ihn machen werde und erhält auf diese Weise eine gewisse Beruhigung. Diese Auffassung ist nur zum Theile richtig, denn auch die Percentualsteuer ist abänderungsfähig, da es der Gesetzgebung freisteht, wenn die Staatsbedürfnisse es erheischen, den Percentsatz zu erhöhen, wie die Vorgänge in England zeigen, wo man nicht bloß in Zeiten des Krieges die beinahe dreipercentige Einkommensteuer bis auf 7½ Percent steigerte, sondern auch sonst mit Rücksicht auf den zur Bestreitung des ordentlichen Staatsaufwandes erforderlichen Bedarf den Steuersatz erhöhte oder ermäßigte.

Auch die oft gehörte Behauptung, daß die Percentsteuer den Vorzug verdiene, weil der Steuerträger seine Wirthschaft darnach richten könne, während eine Repartitionssteuer, die eigentlich nach dem Staatserfordernisse festgesetzt wird, Unsicherheit erzeuge und im Verkehre Störungen hervorrufe, ist nicht stichhältig. Nur die Variabilität der Ertragssteuern hat vielfache Uebelstände im wirthschaftlichen Leben im Gefolge, während die nicht abwälzungsfähige Einkommensteuer dem Steuerträger nur einen größeren oder geringeren Theil seines Einkommens zu staatlichen Zwecken entzieht und in letzter Instanz in den unteren Classen eine gewisse Einschränkung bei minder wichtigen Ausgaben, bei den Wohlhabenderen die

Zurücklegung eines geringeren Capitalsbetrages zur Folge haben kann, ohne anderweitige Störungen in der Volkswirthschaft hervorzurufen, eine Erscheinung, wie sie auch sonst in der Privatwirthschaft hervortritt, wenn unvorhergesehene Auslagen zu Restrictionen in einigen Zweigen des Haushaltes zwingen oder die Thesaurirung hemmen. Die Gesetzgebung hat daher, wenn sie sich für die Annahme des Repartitionsmodus entscheidet und sich vorbehält, alljährlich die Steuerhauptsumme zu bestimmen, bloß die Schonung jener Classen im Auge zu behalten, deren knappes Einkommen gerade nur zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreicht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß mit dem Contingente das alljährliche Auf- und Abwogen desselben nicht verknüpft ist; die Contingentirung schließt nur in sich, daß das Gesammtaufkommen durch einen Betrag festgesetzt wird, der unbedingt aufgebracht werden muß, die Einkommensverhältnisse mögen welcher Art immer sein. In jenem Staate, wo die Festsetzung eines Contingents in der Steuergesetzgebung Eingang gefunden hat, versteht man darunter sogar einen für eine längere Anzahl von Jahren festgesetzten unveränderlichen Betrag. So ist in Preußen die Grundsteuer contingentirt, deßgleichen die Classensteuer, wobei hinzugefügt werden muß, daß das Gesetz für jede Classe ein bestimmtes Percent normirt, welches je nach dem Ergebnisse der Veranlagung alljährlich erhöht oder herabgesetzt werden kann. Die Fixirung des Classensteuerbetrages wurde von der Vertretung gefordert, weil, wie es in dem Motivenberichte heißt, „nach Annahme der Contingentirung Staatsregierung und Landesvertretung das gleiche Interesse hätten, die Steuerlast nach richtigen Grundsätzen und gleichmäßig unter den Steuerpflichtigen zu vertheilen und die Klagen über die fiscalischen Neigungen der Staatsregierung und der von ihr influirten Organe, sowie über die fortgesetzte Anwendung der Steuerschraube beseitigt würden".

Bei der Festsetzung eines bestimmten Contingents verfügt der Staatsschatz nur über die durch die Gesetzgebung festgestellte Summe, während bei der Percentualsteuer in Folge der in normalen Zeitläuften fast regelmäßigen Zunahme des Einkommens steigende Beträge der Verwaltung zufließen, deren genaue Fixirung von vornherein nicht möglich ist. Im Interesse einer sparsamen und gewissenhaften Finanzverwaltung ist daher die Contingentirung zu fordern. Aus diesem Grunde hat auch der mit der Vorberathung des amendirten classificirten Einkommensteuergesetzes in Preußen betraute Ausschuß die Contingentirung der Einkommensteuer angeregt, worauf der Finanzminister nicht eingehen wollte, weil er auf den sich alljährlich steigernden Mehrbetrag bei anwachsender Bevölkerung und steigendem Wohlstande nicht verzichten wollte und darauf hinwies, daß insbesondere die classificirte Einkommensteuer einer bedeutenden Zunahme entgegengehe.

Bei einem für einige Zeit festgesetzten Contingente kommen die Ergebnisse einer richtigen Einschätzung durchwegs nur dem Steuerträger zu Gute, da mit der Größe des eingeschätzten Einkommens die auf die Steuereinheit entfallende Quote fällt. Anderseits kann auch das Contingent, ohne den Steuerpflichtigen mehr zu belasten, entsprechend erhöht werden, wenn die vorgenommenen Schätzungen ein Anwachsen des Einkommens aufweisen.

Wesentlich für die Beurtheilung und endgiltige Entscheidung, ob Percentsteuer oder Contingent, ist es, in wessen Händen das Schätzungsgeschäft liegt. Eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuerlast auf alle Pflichtigen ist das zu erstrebende Ideal, sämmtliche Angehörige des Staates haben das gleiche Interesse nach Verwirklichung desselben, und es dürfte sich schwerlich in Abrede stellen lassen, daß eine Repartitionssteuer mehr geeignet ist, die Solidarität der betheiligten Kreise zur Lösung des schwierigen Problems wachzurufen. Während bei der Percentsteuer Jedermann im Grunde genommen nur ein Interesse daran nimmt, so gering als möglich eingeschätzt zu werden, ohne sich um das Steuermaß seines Nachbars zu bekümmern, geht bei einer Repartitionssteuer die allzugroße Belastung der Einen mit der verhältnißmäßigen Entlastung der Anderen Hand in Hand. Bei der Repartitionssteuer findet jeder Steuerträger sein Interesse eben darin am besten gewahrt, daß Jeder in dem Verhältnisse seiner Kraft zur allgemeinen Last beitrage, daß Niemand unbillig geschont, Niemand begünstigt werde. Bei der Percentualbemessung muß die individuelle Einschätzung in den Händen der Steuerorgane liegen, um das fiscalische Interesse zu wahren. Die Mitwirkung der Steuerträger führt daher naturgemäß zur Repartitionssteuer. Die Mitwirkung der Steuerbeamten kann sich in ersprießlicher Weise geltend machen, da sie in vollständig parteiloser Weise an dem Schätzungsgeschäfte Antheil nehmen können und nicht von vornherein dem Mißtrauen begegnen, als hätten sie einzig und allein die Interessen des Staatsschatzes im Auge.

Im vorliegenden Falle geben financielle Erwägungen den Ausschlag, sich für das Contingent zu entscheiden. Die Vorlagen der Regierung schließen einen nicht unbeträchtlichen Nachlaß an den bisherigen Steuern in sich, und welche Abänderungen sie auch im Laufe der weiteren Berathungen erfahren mögen, jedesfalls verzichtet der Staatsschatz durch die Aufhebung des Einkommensteuerpatentes auf bestimmte Einnahmen, die künftig durch die Personaleinkommensteuer hereingebracht werden müssen. Es kann nun nicht dem bloßen Zufalle überlassen bleiben, ob der Betrag eingeht oder nicht, sondern bei einer Steuer, die an

Stelle einer bestehenden Schatzung zu treten bestimmt ist und nicht bloß als eine neue Steuer zu den bisherigen hinzukommt, muß von vorneherein die Garantie für einen Ersatz geboten werden. Dieses ist aber nur durch Festsetzung eines Contingents möglich.

Im Ausschusse sprachen sich einige Stimmen unbedingt für eine fixe Percentualsteuer aus. Vor dem Unbekannten werde die Scheu umso größer sein und die Falschfatirung geradezu provocirt werden; eine von Jahr zu Jahr schwankende Steuer hieße geradezu den Realbesitz in Oesterreich an die Luft setzen; die Contingentirung der Steuer, wie sie von der Regierung geplant werde, stehe ohne Beispiel da und sei durch nichts zu begründen. In den Vorlagen der früheren Ministerien habe der Gedanke obgewaltet, nicht bloß für die steigenden Bedürfnisse Vorsorge zu treffen, sondern auch auf die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Bedacht zu nehmen, während gegenwärtig die Einkommensteuer eingeführt werden soll, lediglich um außerordentliche Staatsbedürfnisse zu decken. Der Finanzminister betonte dagegen, — und ihm schlossen sich andere Mitglieder an — daß ohne Contingentirung der Reformplan gar nicht durchführbar sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag: Es sei im Gesetze ein fester Percentsatz festzustellen, mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt und der Beschluß, das Ausmaß der Personaleinkommensteuer durch eine Gesammtsumme (Contingentirung) festzustellen, mit 20 Stimmen gefaßt.

Ad II.

Die progressive Besteuerung hatte bis in die jüngste Zeit unter den hervorragenden Vertretern der Wissenschaft keinen namhaften Anwalt: fast die meisten Schriftsteller theilten die von der englischen Nationalökonomie eingeschlagene Richtung und sprachen sich gegen die Progression, „eine Gönnerin des Socialismus," aus. Erst seit einiger Zeit macht sich ein Umschwung bemerkbar, als die meisten hervorragenden Lehrer der Volkswirthschaft in Deutschland und auch einige Stimmen in Frankreich einer schärferen Heranziehung der reicheren Classen der Gesellschaft oder mit anderen Worten einer Entlastung der ärmeren Schichten das Wort reden und eine „mäßige Progression" als eine Forderung einer gerechten Besteuerung empfehlen. Es genügt auch hier, auf die schon erwähnten Gutachten des Vereines für Socialpolitik, insbesondere aber auf die Schrift von Neumann zu verweisen, wo die einschlägigen Fragen mit großer Ausführlichkeit und seltener Gründlichkeit sich erörtert finden.

Die praktische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung der Theorie weit vorangeeilt. Die Progression ist keine kühne Neuerung, sondern ein längst eingebürgertes Princip. Nicht bloß die cantonale Gesetzgebung der demokratischen Schweiz, sondern fast alle Staaten, welche die Einkommenbesteuerung eingeführt haben, haben eine Progressionsscala angenommen. So Preußen, Sachsen, Hessen, Hamburg. Selbst die englische Einkommensteuer, die sich darauf beschränkt, das Einkommen unter 100 Pfund (früher 150 Pfund) freizulassen, schließt eine wenn auch geringe Progression in sich. Auch die österreichische Gesetzgebung hat schon im vorigen Jahrhunderte und neuerdings in dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849 die Progression adoptirt und dieselbe zum Theile auch bei der Ertragsbesteuerung angewendet.

Im Ausschusse hatte die Progression nur eine geringe Anzahl von Gegnern, welche dieselbe mit den bekannten Gründen bekämpften: Es sei nicht bloß unmöglich, die qualitativen und quantitativen Verschiedenheiten des Einkommens mittelst der Steuerprogression zu treffen, sondern derselben wohne eine Grenzenlosigkeit inne und dieselbe arbeite eigentlich socialistischen und communistischen Bestrebungen in die Hände, um die Wohlhabenderen durch hohe Percente des Lohnes und der Frucht ihrer Arbeit und Betriebsamkeit zu berauben. Auch werde dadurch das Ziel, den Druck der Steuern in gleichförmiger Weise zu vertheilen, nicht erreicht, indem ein allgemeiner Maßstab hierfür nicht vorhanden sei und jedesfalls der Willkür Thür und Thor öffne. Die Progression widerstreite der Gerechtigkeit, welcher nur durch Annahme des Grundsatzes einer Proportionalität der Besteuerung entsprochen werden könne; nehme man den Wohlhabenderen mehr an Steuer ab, so thue man dies, weil man eben da nehme, wo es leichter zu bekommen sei, ein Verfahren, welches auf reine Willkür hinauslauft. Dagegen wurde geltend gemacht, daß ein Einkommen, welches zur Befriedigung der allernothwendigsten Bedürfnisse ausreiche, nicht gleich viel zu den Staatslasten beitragen könne, als ein Einkommen, welches auch entbehrlicheren Genüssen diene. Beide gleichmäßig zu behandeln, würde gerade dem Grundsatze einer gleichmäßigen Belastung widersprechen Bei größerem Einkommen sei jedesfalls eine größere Leistungsfähigkeit vorhanden. Steuere Jemand mit einem Einkommen von 1000 fl. 30 fl., so werde er den Entgang weit herber empfinden als ein Anderer, der bei einem Einkommen von 6000 fl. an Steuer 300 fl. zu entrichten hätte. Eine ins Maßlose gehende Progression werde nicht geplant, sondern nur eine etwas höhere Belastung der höheren Einkommenstufen, die zumeist als eine nicht unbillige Ausgleichung der verhältnißmäßig stärkeren Belastung der unteren Volksclassen durch die indirecten Steuern angesehen werden könne, die Gefahren, welche man von der Anwendung derartiger communistischer Grundsätze wittere, seien aber nur in der Einbildung vorhanden.

Einige Mitglieder des Ausschusses, welche die Schwierigkeit, eine Progression festzusetzen, ohne die Höhe und die Vertheilung des Einkommens zu kennen, hervorhoben, befürworteten, im vorliegenden Gesetze bloß die Classen für das einzuschätzende Einkommen nach der Höhe desselben festzustellen, die Bestimmung für die Steuereinheit jedoch einem späteren nach vollendeter Einschätzung zu erlassenden Gesetze vorzubehalten. Läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß es bei dem Mangel an statistischen Vorarbeiten ungemein schwierig ist, eine zweckentsprechende Progression aufzustellen, indem es zu diesem Behufe nothwendig wäre, über die quantitative Vertheilung des Volkseinkommens sichere Anhaltspunkte zu haben, so ergeben sich anderseits Schwierigkeiten anderer Art, wenn ein Steuergesetz ohne Normirung der Steuereinheit erlassen wird. Man hat sich im Steuerausschusse auf den Vorgang in Sachsen, wo ein ähnlicher Antrag im Schoße der Deputation ebenfalls angeregt wurde, berufen, es möge deßhalb gestattet sein, die betreffende Stelle des sächsischen Berichtes anzuführen. „Die Deputation hält es", heißt es daselbst, „in ihrer überwiegenden Mehrheit für unerläßlich, diese Frage schon jetzt zur Erledigung zu bringen. Die Frage, welche Summe durch die Einkommensteuer aufzubringen sei, soll dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben, wollte man nun auch das Maß der Progression offen lassen, so hieße das mit zwei unbekannten Größen rechnen, und es würde die spätere Einigung wesentlich schwer fallen."

„Noch entschiedener wird aber die Erledigung der vorliegenden Frage durch die Rücksicht auf die Steuerzahler gefordert. Der Uebergang von dem jetzigen Systeme der Abschätzung zur obligatorischen Selbstdeclaration wird ohnehin — darüber darf man sich nicht täuschen — vielfach zur Mißstimmung Anlaß geben, wenn man aber vollends ganz im Ungewissen läßt, in welchem Verhältnisse die höheren Einkommen gegenüber den niederen getroffen werden sollen, so wird dem Steuerpflichtigen mit dem Verlangen, auf Grund eines so unvollständigen Gesetzes sein Einkommen zu declariren, doch allzuviel zugemuthet. Nichts ist mehr geeignet, von vornherein Mißtrauen gegen die ganze Reform zu erwecken, als eine solche Ungewißheit, welche den weitgehendsten Befürchtungen nach allen Seiten Raum läßt."

Diesen Worten braucht nichts hinzugefügt zu werden. Die erste Einschätzung wird jedesfalls schon ein genügendes Material bieten, um die Höhe und Vertheilung des Einkommens beurtheilen zu können, und im Falle sich Aenderungen an der Scala als nothwendig herausstellen, werden dieselben mit Leichtigkeit vorgenommen werden können. Ist es doch gerade ein Vorzug der Einkommensteuer, daß Fehler leichter zu corrigiren sind, da alljährliche Revisionen vorgenommen werden müssen, was bei einer Ertragsbesteuerung in Folge der großen Kosten und enormen Schwierigkeiten einer neuen Einschätzung nicht der Fall ist. Darin beruht zum Theile auch der Charakter der Unveränderlichkeit der Ertragsbesteuerung gegenüber der Variabilität der Einkommensteuer.

Bei der Abstimmung über das Princip: ob eine Progression stattzufinden habe, wurde die Progression mit zwanzig gegen drei Stimmen beschlossen.

ad III bis V.

Die Vorlage der Regierung hat 70.000 fl. als Grenze der Progression hingestellt. Warum gerade diese Ziffer gewählt wurde, ist aus den Motiven nicht ersichtlich. Indeß liegt der Grund klar zu Tage. Die Regierung faßte eine Belastung des größeren Einkommens bis zu fünf Percent ins Auge und da führte die Entwerfung einer Scala zufällig bis zu diesem Betrage. Hätte man die Classen anders gruppirt, so hätte man leicht bei einer niedrigeren Summe abbrechen können oder auch bei einer höheren einen Abschluß gefunden haben. Nicht innere, sondern lediglich äußere Gründe brachten 70.000 fl. als die Grenze mit sich. Denn es dürfte zugegeben werden, daß auch bei 60.000 oder 50.000 Gulden eine fünfpercentige Belastung nicht drückender wirkt als bei 70.000 fl.

Ein Cardinalgrundsatz einer jeden Progression: Vermeidung allzu schroffer Uebergänge wird durch die Progressionsscala der Regierung durchaus nicht beachtet. Bei der Wahl der Stufen scheint nur die Absicht obgewaltet zu haben, eine solche Eintheilung zu treffen, um bei jeder einzelnen Abstufung eine Erhöhung mit 0·2 Percent eintreten lassen zu können. Die Progression steigt nämlich:

einmal	von	600	bis	1000	bei	400	Gulden
achtmal	„	1000	„	5000	„ je	500	„
dreimal	„	5000	„	8000	„ „	1000	„
einmal	„	8000	„	10.000	„	2000	„
zweimal	„	10.000	„	20.000	„ „	5000	„
fünfmal	„	20.000	„	70.000	„ „	10.000	„

Wie wenig gleichmäßig die Progression sich entwickelt, lehrt ein jeder Versuch, dieselbe zu versinnlichen. Schon in den unteren Stufen ist der Sprung ein allzugroßer. Um einige Beispiele anzuführen, so wird bei allen Einkommen zwischen 1500 bis 2000 die Summe der Einheiten gefunden, wenn jedes Hundert des eingeschätzten Einkommens mit 1·4 multiplicirt wird; von 2000 bis 2500 ist 1·6, von 2500 bis 3000 1·8 der Multiplicator. Man erhält folgende Scala:

Einkommen Gulden	Steuereinheiten	Einkommen Gulden	Einheiten
1500	21	2700	49
1600	22	2800	50
1700	24	2900	52
1800	25	3000	60
1900	27	3100	62
2000	32	3200	64
2100	34	3300	66
2200	35	3400	68
2300	37	3500	77
2400	38	3600	79
2500	45	3700	81
2600	47	3800	84

Auf den ersten Blick wird klar: Während bei Construirung der Steuereinheiten für alle innerhalb einer Stufe liegenden Einkommen die Progression sachte und allmälig aufsteigt, obgleich auch hier keine vollständige Gleichmäßigkeit vorhanden ist, da die Steigerung bald eins, bald zwei beträgt, springt dieselbe an der Grenze der Stufen um mehrere Einheiten. Noch greller tritt dies bei den höheren Einkommensstufen hervor. Da jeder Betrag von 100 Gulden Berücksichtigung zu finden hat, so steigen die Einheiten von 100 zu 100 bald bloß um drei oder vier, bald um etliche zwanzig, und je weiter man in der Scala fortschreitet, um so größere Differenzen in dem Ausmaße der Steuereinheiten treten heran. Z. B. Ein Einkommen von 5900 fl. ist mit 153 Einheiten belastet, 6000 fl. mit 180 Einheiten, 6100 fl. mit 183 Einheiten; 14.800 fl. mit 537 Einheiten, 14.900 fl. mit 546 Einheiten, 15.000 fl. mit 570 Einheiten.

Die Regierungsvorlage gelangt schon bei einem Einkommen von 6000 fl. zu einem dreifachen Progressionssatze, von hier bis 70.000 fl. steigt die Progression um zwei. Man wird darin ein gleichmäßiges Aufsteigen nicht erblicken können. Denn jedenfalls werden durch das allzurasche Vorrücken die Steuerträger der unteren Schichten und der Mittelclassen schärfer herangezogen als die großen Einkommen, wenn auch eine geschickte statistische Gruppirung das Gegentheil zu erweisen bemüht sein kann. Denn dem einzelnen Steuerträger der unteren Classen gewährt es keinen Trost, wenn er erfährt, daß auf die Gesammtheit der kleineren und mittleren Einkommen ein kleineres Percent der aufzubringenden Gesammteinkommensteuer-Summe entfalle, als auf die höheren Einkommenbeträge, da jede Steuerquote individuell empfunden und getragen wird.

Es ist allerdings richtig: daß, wenn von vornherein eine Summe bestimmt wird, die durch die Personaleinkommensteuer unter allen Umständen aufgebracht werden muß, die Anzahl der Steuereinheiten für die Belastung derselben von ausschlaggebender Bedeutung ist. Je größer die Anzahl der Einheiten, umso geringer sodann die darauf entfallende Quote, je kleiner jene, um so größer diese. Und von diesem Standpunkte aus kann eine Herabminderung der Progression und des Grades derselben eine intensive Belastung der mittleren Classen zur Folge haben. Allein es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, kann auch ziffermäßig nachgewiesen werden, daß eine Progressionsscala erfindbar ist, die, ohne solch' scharfe Steigungen, doch eine verhältnißmäßig hohe Steuereinheitssumme ergibt.

Ausschlaggebend für die Begrenzung der Progression mit einem niedrigeren als fünffachen Satze war jedoch die Erwägung, daß auch auf außerordentliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Im Falle eines größeren Bedarfes kann eine Einkommensteuer, die drei Percent nicht überschreitet, leicht verdoppelt werden, da eine Steuer mit höchstens sechs Percent nur vorübergehend getragen werden kann; eine Steuer bis zu zehn Percent ist unerschwinglich, wie die in Oesterreich gemachten Erfahrungen auf das Klarste darlegen.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die in dem Regierungsentwurfe aufgestellte Scala mit jener identisch ist, welche die frühere Vorlage enthielt. Bei dieser handelte es sich jedoch um eine Personaleinkommensteuer, die bloß den Charakter einer Ergänzungssteuer haben sollte, da es zweifellos in der Absicht der Regierung lag, die Ertragsteuer mindestens in dem bisherigen Ausmaße aufrecht zu erhalten und den Mehrbedarf für die Staatscasse lediglich im Wege der Einkommensteuer aufzubringen. In diesem Falle würde nur eine geringe Belastung der Steuereinheit platzgegriffen haben und es wäre möglich gewesen, dem Staate mehrere Millionen zuzuführen, ohne mehr als 50 Kreuzer für die Einheit zu fixiren. Das würde erst eine Belastung von 2½ Percent bei 70.000 fl. ausgemacht haben und im Nothfalle bei außerordentlichen Ereignissen hätte eine Steigerung ohne Ueberbürdung der Steuerträger vorgenommen werden können. Ganz anders stellt sich die Sachlage, wenn in Folge der Nachlässe die Steuereinheit schon in normalen Zeitläuften mit einem Gulden und darüber erhoben würde; eine Erhöhung wäre dann schwer

möglich, denn nur in einem Lande wie England könnte die Regierung in Kriegszeiten die Steuerkraft des Landes so hoch anspannen, daß sie den Steuersatz bis auf 7½ zu steigern vermöchte.

Diese Gesichtspunkte waren für die Mehrheit des Ausschusses maßgebend und führten zur Herabminderung des Maximalsatzes von fünf auf drei. Nur einige Stimmen schlossen sich der Regierungsvorlage an, um die wohlhabenderen Classen schärfer zur Steuer heranzuziehen. Ob das beabsichtigte Ziel auf diesem Wege erreicht würde, soll hier nicht untersucht werden. Eine niedrigere Steuereinheit reizt gewiß in geringerem Maße zu Hinterziehungen und erleichtert auch den Commissionen ihre Arbeit. In den höheren Einkommensstufen ist es ohnehin schwer, das Einkommen genau festzustellen, da die äußerlichen Merkmale nicht die genügenden Anhaltspunkte zur Controle der Bekenntnisse bieten. Zumeist werden bloß die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen für die Einschätzung ausschlaggebend sein. Und da scheint es angezeigt, nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen die Progression früher abzubrechen.

Die Anhänger einer stärkeren Progression in den höheren Stufen geben sich auch einer großen Täuschung hin, wenn sie eine beträchtliche Mehreinnahme von einer Steigerung der Progession in den höheren Einkommensstufen erwarten. Das statistische Material, welches die Einschätzungen in Preußen bieten, ist ungemein belehrend. Im Jahre 1866 gab es dort mit Ausschluß der annektirten Gebiete auf 5,951.387 steuerpflichtige Personen mit einem Einkommen von 1000 Thaler nur 72.893 Personen mit größerem Einkommen; von diesen erscheinen nur 6155 Personen mit einem Einkommen von 4000 Thalern und darüber, demnach der zwölfte Theil, und nur 367 waren zur 17. und den höheren Steuerstufen mit einem Einkommen von 20.000 Thalern und darüber eingeschätzt. Die jüngste Einschätzung, deren Ergebnisse uns vorliegen, ergab 4,850.791 Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 1000 Thalern darüber hinaus vertheilt sich das Einkommen in folgender Weise:

Einkommen Thaler	Personen	Gesammteinkommen der Gruppe in Millionen. Thalern	Percentsatz der Personen	Percentsatz der Steuern
1.000— 1.600	79.464	98·305	56·94	28·37
1.600— 3.200	41.366	89·809	29·64	26·18
3.200— 6.400	12.305	52·654	8·817	15·36
6.400— 12.000	4.030	33·784	2·888	9·93
12.000— 24.000	1.655	27·353	1·186	7·97
24.000— 48.000	513	16·636	0·386	4·84
48 000— 100.000	163	10·692	0·117	3·05
100.000— 220.000	39	5·37	0·028	1·59
220.000—1,700.000	21	8·97	0·011	1·71

Noch geringer wird natürlich der Percentsatz in den höheren Stufen, wenn man auch die Classensteuer zur Berechnung heranzieht und die auf jede Gruppe entfallende Steuer berechnet.

Sowohl über den höchsten Progressionssatz, als auch über die Progressionsgrenze gingen die Ansichten im Ausschusse auseinander. Es wurden folgende Anträge gestellt:

Höchster Progressionssatz	Progressionsgrenze
2	20.000
2	70.000
3	10.000
3	70.000
3	60—70.000
3	60.000
4	50.000
3	120.000

Endlich ging ein Antrag dahin: die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, wonach der Steuerpflichtige zu einer der im Tarife aufgestellten Steuerstufen derart eingeschätzt wird, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Percent seines reinen Einkommens nicht übersteigen darf. Dabei ist die Progression in der Art zum Ausdrucke zu bringen, daß von jedem eingeschätzten Betrage eine bestimmte Quote (fixer Betrag) in Abzug gebracht wird und daß die Steuersätze für die untersten Classen unter dem im Finanzgesetze angenommenen Normalsatze festzusetzen sind.

Ein anderer Antrag lautete: Von dem eingeschätzten Einkommen sind vorweg 200 fl. in Abschlag zu bringen, und ist die Steuer von dem 200 fl. übersteigenden Einkommen nach einem und demselben Steuerpercentsatze, welcher durch ein Gesetz bestimmt wird, zu bemessen.

Diese Anträge wurden mit 20 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Deßgleichen die Progressionsgrenze bei 120.000 fl. Die Progressionsgrenze bei 70.000 wurde mit 19 gegen 8 Stimmen angenommen, so daß die weiteren Anträge nicht zur Abstimmung gelangten.

Ueber die verschiedenen bei Entwerfung der Scala zu berücksichtigenden Momente gingen die Ansichten im Ausschusse auseinander. Ein Antrag, das Simplum erst bei der Classe 900 bis 1000 beginnen zu lassen, wurde mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Ueber das Duplum lagen mehrere Anträge vor, und zwar wurden hiefür 6000, 7000 und 20.000 fl. in Aussicht genommen; die mittlere Ziffer wurde mit 14 gegen 10 zum Beschlusse erhoben.

ad VI.

Der Regierungsvorlage liegt der ganz richtige Gedanke zu Grunde, jedes Hundert des eingeschätzten Einkommens bei der Steuerbemessung in Berücksichtigung ziehen zu wollen. Läge das Einkommen klar zu Tage, und ließe es sich bei allen Classen der Bevölkerung gleichmäßig auch nur annäherungsweise zutreffend einschätzen, so müßte die Anwendung dieses Principes unbedingt platzgreifen. Das Schätzungsgeschäft liegt jedoch in den Händen von Commissionen, denen die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht so bekannt sein können, um ein vollständig gleichmäßiges Ergebniß zu erzielen. Es wird ihnen wohl möglich sein, besonders nach einigen Erfahrungen, bestimmen zu können, daß der Betreffende ein Einkommen z. B. zwischen 1000 und 1200 oder 10.000 bis 12.000 fl. habe, mit nichten aber wird ihre Kenntniß so weit gehen, um für den Einen das Einkommen auf 12.000 fl., bei dem Anderen auf 12.100 fl. festzusetzen. Das Einkommen der Beamten und im fixen Lohnverhältnisse stehenden Personen wird daher mit aller Schärfe zur Besteuerung herangezogen, der Grund- und Hausbesitzer, dessen ganzes Einkommen aus dem Realbesitze fließt, wird genauer abgeschätzt werden können, als der Gewerbetreibende oder Kaufmann, dessen Einkommensschätzung sich immer nur in approximativ richtigen Ziffern bewegen kann. Sodann lauft die Annahme des Vorschlages der Regierung auch auf eine straffere Heranziehung der unteren und mittleren Classen der Bevölkerung hinaus. Denn die Einkommensverhältnisse derselben lassen sich ziffermäßig genauer bestimmen, als jene der Wohlhabenden und Reichen.

Man hat daher in den meisten Gesetzgebungen das Classificationsprincip angenommen, welches unten kleinere, oben größere Stufen setzt und die dazwischen liegenden Beträge unberücksichtigt läßt. Auch für die Declaration bietet dieses System einige nicht zu unterschätzende Vortheile. In den unteren Classen sind weite Kreise beim besten Willen nicht im Stande, ihr Einkommen ziffermäßig bei Heller und Pfennig anzugeben, in den wohlhabenderen Kreisen wird man weit eher wahrheitsgetreue Fassionen erzielen, wenn man den Steuerpflichtigen die Möglichkeit bietet, in dem Bekenntnisse bloß die entsprechende Classe anzugeben.

Diese Ansichten waren auch für den Ausschuß maßgebend, die Ermittlung der Einheiten nach Classen vorzunehmen.

Nach Entscheidung dieser principiellen Fragen wurde an die Verfertigung der im §. 5 vorgelegten Scala geschritten, deren weitere Begründung dem unterzeichneten Referenten hier erlassen bleiben dürfte, da er im Ausschusse mit seinen Ansichten in der Minorität blieb und mit Ermächtigung der Mehrheit ein Minoritätsvotum beigeschlossen hat. Ein prüfender Blick auf die Progressionsscala zeigt klar, daß dieselbe durch Compromisse zu Stande gekommen ist. Die Art und Weise der Abstimmung, durch einen Beschluß des Ausschusses festgesetzt, hat dieses Resultat herbeigeführt. Ueber die beiden Factoren, welche bei Entwerfung einer Scala maßgebend sind, Progressionsgrenze und Progressionssatz derselben, wurde nicht gleichzeitig abgestimmt, sondern zuerst über die Progressionsgrenze, was zur Folge hatte, daß viele Mitglieder für 70.000 stimmten, welche eine fünf- oder vierpercentige Belastung dieser Classen im Auge hatten. Hätte man sich zuerst über die Höhe der Progression geeinigt, würde wahrscheinlich das Resultat der Abstimmung ein anderes gewesen sein, indem nach Annahme eines Progressionssatzes von 3 nicht wenige Mitglieder stante conclusio für eine niedrigere Progressionsgrenze gestimmt haben würden.

Was die Contingentirung (§. 7) anbelangt, so kann die Gesammtsteuersumme vor oder nach der Einschätzung eintreten. Beide Modalitäten fanden im Ausschusse Vertreter. Der Finanzminister gab während der Debatte die Erklärung ab, daß es im Sinne der Regierungsvorlage gelegen sei, das Contingent erst nach erfolgter Einschätzung festzustellen. Man könne jedoch aus Opportunitätsgründen auch der Ansicht huldigen, daß die vorherige Contingentirung eine richtigere Einschätzung garantire, und aus diesem Grunde habe die Regierung nichts dagegen, wenn der Ausschuß in diesem Sinne einen Beschluß fassen würde. Da von den Vertretern der Contingentirung vor der Einschätzung auch das Argument ins Feld geführt wurde, daß diese umso nothwendiger sei, da die Regierung gleichzeitig bei den Ertragssteuern nicht unbedeutende Nachlässe in Vorschlag bringe, und mindestens die Summe, auf welche der Staat verzichte, durch die neue Steuer hereingebracht werden müsse, das Ergebniß der Einschätzung möge wie immer ausfallen,

so prallten bei der Frage über das Steuercontingent zum ersten Male die Gegensätze bezüglich der Nachlässe scharf aneinander. Während Einige, und wie sich später zeigte, die Majorität, die Herabsetzung des Steuerausmaßes bei den Ertragssteuern als eine nothwendige Grundbedingung für die Einführung der Personaleinkommensteuer ansahen, hat eine Minorität, die durch eine intensivere Bekanntschaft mit der weitgreifenden Bedeutung der Nachlässe an Stimmen gewann, sich gegen jeden Nachlaß ausgesprochen, während wieder Andere die ganze Frage, ob und welche Nachlässe gewährt werden sollen, vertagt und das Ergebniß der Einschätzungsresultate abgewartet wissen wollten.

Ein diesbezüglich gestellter Antrag, dessen Anführung das Gesagte erläutern mag, lautete folgendermaßen:

„Die erstmalige Einhebung der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise die Feststellung des ersten Steuercontingentes wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, welches zu erlassen sein wird, sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Reclamationsverfahren festgestellt sein werden (§. 26).

Dieses Einführungsgesetz wird zugleich Bestimmungen darüber treffen, in welchem Ausmaße Nachlässe von den bestehenden Ertragssteuern einzutreten haben."

Zur Erklärung muß noch hinzugefügt werden, daß die mittlerweile von der Regierung gegebenen Specialausweise über die Höhe der Nachlässe auf den Gang der Debatte und den später gefaßten Beschluß von Einfluß waren. Als Seine Excellenz der Herr Finanzminister die Steuervorlagen im hohen Hause einbrachte, gab er die Summe der Nachlässe auf beiläufig etwas über acht Millionen an und in einer der ersten Sitzungen des Ausschusses bezifferte er in gleicher Weise die Herabminderung der Ertragssteuern. Die approximative Berechnung, legte er dar, welche gemacht würde, sei folgende: Die Ertragssteuern würden um 8·6 Millionen Gulden herabgemindert und als Gesammterträgniß der directen Steuern seien 95 Millionen in Aussicht genommen, gegen die heutige Summe von 87 Millionen Gulden. Inwieweit die Annahmen der Regierung stichhaltig waren, ließ sich damals nicht übersehen, und erst im Laufe der Berathungen übermittelte die Regierung auf speciellen Wunsch des Ausschusses Erläuterungen, welche einen tieferen Einblick in den Sachverhalt gewährten. Hiernach bezifferte sich der Gesammtabfall auf 12·213 Millionen, welcher sich jedoch nach den Ansichten der Regierung durch Gegenrechnung der für das Jahr 1878 in Aussicht genommenen höheren Präliminaransätze an den verbleibenden Ertragssteuern mit 3,523.000 Millionen Gulden auf 8·68 reducirte. Ueber die Natur dieses sogenannten Mehrertrages wurden erst später Aufschlüsse gegeben, wobei sich herausstellte, daß eine nicht unbeträchtliche Ziffer desselben, 1·8 Millionen Gulden Mehrertrag bei Actiengesellschaften, einer jeden Begründung entbehrte, und auch die Aufklärungen der Regierung erbrachten nicht den Beweis, daß diese Annahme sich hinreichend rechtfertigen lasse. Erst bei Berathung des Gesetzes über die Besteuerung der Actiengesellschaften gewann man eine weitere Bekanntschaft mit dem Sachverhalte. Anderseits stellte sich heraus, daß die meisten „Posten des Mehrertrages" mit der Steuerreform in keinem Zusammenhange stehen, da dieser Mehreingang auch erreicht werden kann, wenn an den bestehenden Steuern nicht gerüttelt wird. Endlich erschien eine Post „Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern", über deren Beibehaltung die sämmtlichen Regierungsvorlagen kein Wort enthielten, und von der es nicht feststand, ob dieselbe auch künftig nach Einführung der Personaleinkommensteuer im Budget werde Aufnahme finden können. Dazu kam, daß, wie schon erwähnt, die Angaben der Regierung bezüglich einer approximativen Schätzung des Einkommens wechselten. In der zweiten Sitzung des Ausschusses am 25. October bezifferte der Minister das in die Steuer fallende Einkommen mit Rücksicht auf die Erfahrungen in den Nachbarländern auf ungefähr 1000 Millionen und auf Grund der beantragten Regierungsscala die Anzahl der Steuereinheiten auf 18 Millionen, wonach also auf eine Einheit bei einem Gesammterfordernisse von 15 Millionen Gulden an Personaleinkommensteuer weniger als ein Gulden per Einheit entfallen wäre. Später rechnete die Regierung, vielleicht in Folge der Bemängelung im Ausschusse mit einer Gesammteinkommenziffer von 800 fl. und mit 1·07 fl. per Einheit.

Diese Darlegung wird es erklärlich machen, daß bei einigen Mitgliedern des Ausschusses mannigfache Zweifel erwachten, die zum Theil in der Opposition gegen die Nachlässe ihren Ausdruck fanden und den oben erwähnten Antrag hervorriefen. Daß derselbe unannehmbar sei, wurde von Seite des Finanzministers und mehreren Mitgliedern des Ausschusses auf das entschiedenste betont. Principiell ließ sich gegen diese Ansicht nichts Stichhältiges vorbringen, da bei den bloß approximativen Angaben über die Höhe der Einkommensverhältnisse keine genügenden Anhaltspunkte zur Beurtheilung vorlagen, ob die Vorschläge der Regierung nicht eine Schädigung des Staatsschatzes zur Folge haben würden, auch die Contingentsziffer für die Personaleinkommensteuer im Regierungsentwurfe nicht festgesetzt worden war, wodurch allein die genügende Garantie geboten gewesen wäre, den Entgang bei den Ertragssteuern einbringen zu können, auch ein diesbezüglicher Antrag, die Lücke auszufüllen und im vorhinein vor der Einschätzung das Contingent festzustellen, die Mehrheit des Ausschusses nicht gefunden hatte. Die Normirung der Nachlässe bei der Grund-

und Gebäudesteuer konnte man nun allerdings bis nach erfolgter Einschätzung vertagen. Dagegen mußte man sich über jene Nachlässe, die in Folge der Aufhebung des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 einzutreten hatten, allsogleich schlüssig machen, weil von der Beibehaltung eine höchst nachtheilige Einwirkung auf die Einschätzung zu besorgen blieb, indem die Bekenntnisse sich um so mehr von der Wahrheit entfernen werden, je größer die Furcht sein wird, daß vielleicht in Folge ungünstiger Ergebnisse der Einschätzung von der Einführung des neuen Gesetzes Umgang genommen werden dürfte.

Dagegen gewann im Laufe der Debatte eine Ansicht Vertretung, nicht bloß für die beiden ersten Classen das Maximum des Steuerbetrages zu fixiren, sondern auch für sämmtliche Steuerpflichtige eine Garantie zu schaffen, daß die Steuersumme eine gewisse Höhe nicht überschreiten werde, demnach ein Maximum für die Steuereinheit im Gesetze festzustellen. Der Antrag wurde damit ausdrücklich begründet, daß die statistischen Daten der Regierung eine höhere als fünfpercentige Belastung befürchten lassen, wogegen eine Vorkehrung im Gesetze getroffen werden müsse. Ein Maximum von 1 fl. 65 kr. ergibt in den höheren Stufen ein Ausmaß von fünf Percent, welches nicht überschritten werden soll.

§. 6.

Dieser Paragraph ist dem sächsischen Gesetze entnommen, welcher eine derartige Berücksichtigung individueller Verhältnisse bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, statuirt. Das preußische Gesetz gestattet Ausnahmen bis zum Betrage von 1400 Thalern. So weit zu gehen, scheint ein Bedürfniß nicht vorhanden, da in Preußen die Einkommen über 1000 Thaler schon mit drei Percent bemessen werden, während die Anzahl von Steuereinheiten bei einem Einkommen von 1000 fl. erst 10 beträgt. Selbst bei einem Steuersatze von 1 fl. 50 kr. per Einheit wird die Belastung des Einkommens bloß anderthalb Percent ausmachen. Die Grenze von 1000 fl. entspricht ungefähr jener Summe, welche in einem älteren Entwurfe für eine Classensteuer in Aussicht genommen wurde. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen schien es angezeigt, die zu berücksichtigenden Momente im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, um den Commissionen feste Anhaltspunkte zu geben. Theoretischen Bedenken gegenüber mag es gestattet sein, auf den Motivenbericht der preußischen Regierung zu verweisen, die durch den mehr als zwanzigjährigen Bestand der Classensteuer und classificirten Einkommensteuer in der Lage war, eine Fülle von Erfahrungen zu sammeln und die Mitberücksichtigung besonderer, auf die Leistungsfähigkeit einwirkender wirthschaftlicher Verhältnisse recht warm empfahl.

§§. 8 bis 10.

Dieselben wurden theils unverändert, theils mit einigen unbedeutenden Aenderungen angenommen, die einer Begründung nicht bedürfen.

§. 11.

Die Regierung hatte Bezirks- und Ortscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes oder größeren Stadtgebietes mit mehr als 10.000 Seelen in Aussicht genommen. Im Ausschusse wurde die Größe der Bezirke beanstandet, weil man von Schätzungscommissionen mit einem kleinen Wirkungskreise eine raschere Abwicklung der Geschäfte und eine zutreffendere Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen erwartet. Die Anzahl der Commissionen wird in Folge des Ausschußantrages allerdings eine größere sein, ohne jedoch die Kosten zu erhöhen, da einige Barauslagen, wie Reisekosten, bei kleineren Bezirken entfallen.

Die Umwandlung der Bezeichnung „Reclamationscommission" in „Berufungscommission" wurzelt nicht in Purificationsbestrebungen, sondern wurde mit Rücksicht auf den Unterschied in den späteren Paragraphen des Gesetzes zwischen Reclamation an die Schätzungscommission und Berufung an die zweite Instanz vorgenommen.

§. 12.

Die Anträge des Ausschusses beschränken sich zumeist auf eine klare Fassung.

§. 13.

Die Hinzufügung des Wortes „einkommensteuerpflichtigen" liegt im Geiste des Gesetzes, bei der Wahl der Commissionen, bloß auf Steuerträger dieser Kategorie Rücksicht zu nehmen.

Der Zusatz, daß die vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder höchstens zur Hälfte dem Stande der Staatsbeamten angehören dürfen, wurde mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen, nachdem ein Antrag auf gänzlichen Ausschluß der Beamten abgelehnt worden war. Die Ansicht, daß nach der Fassung

der Regierungsvorlage die von der Regierung ernannten Mitglieder, wenn sie insgesammt dem Beamtenstande angehören würden, ein allzugroßes Uebergewicht ausüben dürften, war für die Majorität bestimmend, obgleich die Regierung darauf hinwies, daß die ausschließliche Berücksichtigung der Staatsbeamten nicht zu besorgen sei, da man über ein so großes Beamtenpersonale nicht verfüge, um sämmtliche Commissionen zur Hälfte zu besetzen. Von einer Seite würde der auch vom Referenten getheilte Grundsatz verfochten, daß es im Interesse der Sache gelegen sei, wenn in den Schätzungscommissionen erster Instanz die von der Regierung ernannten Mitglieder ein numerisches Uebergewicht besitzen, dagegen in der Reclamationscommission und in der Centralcommission mit Ausnahme des vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden ausschließlich die gewählten steuerpflichtigen Mitglieder Platz zu finden hätten.

Während die Regierungsvorlage über die Anzahl der Commissionsmitglieder bloß die Bestimmung enthält, daß der Finanzminister dieselbe zu fixiren habe, schien es bei der großen Bedeutung gerade der Schätzungscommission nothwendig, einige weitere Normen hinzuzufügen. Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzuschätzenden, die in einem Bezirke vorhanden sein können, ist eine entsprechende Zusammensetzung an und für sich mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn das so schwierige Schätzungsgeschäft mit gleichzeitiger Berücksichtigung der so verschiedenartigen Interessen des Staats und der Steuerzahler zum Abschlusse gebracht werden soll. In reinen Ackerbaudistricten wird die Commission eine einfachere Aufgabe zu lösen haben, als dort, wo Handel und Industrie neben einer blühenden Landwirthschaft ihre Sitze haben. Die Größe und Mannigfaltigkeit, ferner die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes müssen daher für die Anzahl der zu bestimmenden Mitglieder, sowie für die Wahl derselben ausschlaggebend sein, damit die vorhandenen Arten des Einkommens eine entsprechende Vertretung finden.

Bei den durch Wahl zu bestellenden Mitgliedern wurde die Hälfte den Höchstbesteuerten vorbehalten, während die andere Hälfte von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und eventuell den Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete zu bestellen ist. Daß unter den Höchstbesteuerten bloß die der Personaleinkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen zu verstehen sind, muß ausdrücklich hervorgehoben werden. Bei Ortscommissionen wurde die Wahl in die Hände der Gemeindevertretung gelegt und die beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß in Gemeinden, wo die Wahlen nach Wahlkörpern stattfinden, eine gleichmäßige Vertretung derselben in der Commission platzzugreifen habe. Auch wo mehrere Orte eine Schätzungscommission erhalten, scheint es billig, der Verkürzung eines Ortes dadurch vorzubeugen, daß ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wurde, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder sei mit Berücksichtigung der Höhe der Einkommensteuersumme in entsprechender Weise zu vertheilen.

§. 16.

Die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Commissionen sind zumeist jenen Normen nachgebildet, die in dem vom hohen Hause angenommenen Gesetze über die Besteuerung der Gebäude bereits Zustimmung gefunden haben.

§. 17.

Das erste Alinea wurde aus §. 12 der Regierungsvorlage an diese Stelle gesetzt.

Der zweite Absatz lautete im §. 15 der Regierungsvorlage folgendermaßen: „Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, gegen die Beschlüsse der Einschätzungscommissionen Berufung einzulegen und die Sistirung der angefochtenen Beschlüsse zu verlangen."

Der Referent stellte den Antrag, dieses Recht dem Vorsitzenden zu übertragen, eine Auffassung, die jedoch die Majorität des Ausschusses nicht theilte, und die Streichung des betreffenden Absatzes wurde mit 11 gegen 9 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Der Hinweis auf Preußen, wo dem Vorsitzenden der Schätzungscommission ein ähnliches Recht gesetzlich zusteht, wurde mit der Bemerkung bekämpft, daß dort die sämmtlichen Mitglieder der Commission von den Steuerpflichtigen gewählt werden, während der österreichische Entwurf der Regierung die Ernennung der Hälfte zuweist; ebensowenig Eingang fand die Bemerkung, daß es dem Vorsitzenden zustehen müsse, gegen etwaige Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen Verwahrung einzulegen, da derselbe sonst für die richtige Anwendung des Gesetzes nicht verantwortlich gemacht werden könne.

§. 18.

Die meisten Bestimmungen sind wörtlich dem Gesetze über die Gebäudesteuer entnommen, nur einige Punkte wurden hinzugefügt, welche durch die Eigenthümlichkeit der Personaleinkommensteuer ihre volle Erklärung fanden.

§. 19.

Die alljährliche Veranlagung der Personaleinkommensteuer bringt es mit sich, daß die Schätzungsarbeiten sich nicht allzulange hinausziehen, sondern innerhalb einer bestimmten Frist zu Ende gebracht werden. Dort, wo die Angabe der Einzuschätzenden eine große ist, wird eine längere Frist benöthigt werden, aber bei der verhältnißmäßigen Kleinheit der Schätzungsbezirke wird man binnen drei Monaten wohl überall zum Abschlusse kommen können. Es wird Sache der Commissionen sein, ihre Arbeiten derart zu beschleunigen, um rechtzeitig die Ergebnisse den höheren Instanzen übermitteln zu können. Dennoch mußte für den Fall eine Vorkehrung getroffen werden, wenn die Commissionen durch eigenes Verschulden eine Verzögerung ihrer Arbeiten eintreten lassen.

§. 20.

Die Ersetzung des Wortes „Staatsbeamten" durch „Referenten" wurde vorgenommen, um nicht unbedeutende Kosten zu ersparen und weil die Ansicht obwaltete, daß den Staatsdienern für ihre Betheiligung an den Commissionsarbeiten eine besondere Vergütung nicht zu gewähren sei.

§. 21.

Die Vorschriften über die Declarationspflicht sind für die Steuerzahler die empfindlichsten und erheischen sorgfältige Erwägung. Die Vorlage der Regierung fordert von allen Steuerpflichtigen ein summarisches Bekenntniß über sein Einkommen nach einem Formulare, in welchem jede Einkommensquelle gesondert aufgeführt ist, wonach daher eine Darlegung der Einkommensverhältnisse bis in die Einzelnheiten gesetzlich fixirt wird. So stichhaltig auch das von der Regierung aufgestellte Princip vom Standpunkte der Theorie ist, der praktischen Durchführung stellen sich doch vielfache Schwierigkeiten entgegen. Einmal ist es nicht allen Steuerträgern möglich, ihr Einkommen ziffermäßig so genau anzugeben, um für die Schätzungscommission als sichere Grundlage für das Einschätzungsgeschäft benützt werden zu können. Die wenigsten Schichten der Bevölkerung sind im Besitze einer Buchführung, die ihnen als Anhaltspunkt für die Declaration dienen könnte. Auch können viele Einkommen nur durch Schätzung gefunden werden. Die sächsische Gesetzgebung hat dies auch anerkannt und eine hierauf bezügliche Bestimmung in den beiden letzten Absätzen des §. 38 aufgenommen, indem hier stipulirt wird, daß, sofern es sich um ein Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, es genüge, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorgelegten Fragen erbietet. Ferner glaubte man bei allen Beitragspflichtigen, deren Einkommen 1600 Mark nicht übersteigt, von einer förmlichen Declarationspflicht absehen zu sollen, weil die damit für diese selbst wie für die Behörden verbundene Mühe zu dem für die Abschätzung zu erwartenden Gewinn außer Verhältniß stehen würde.

Was die Form der Declaration anbelangt, so ermöglicht allerdings der Vorschlag der Regierung eine schärfere Controle, wenn die auf die einzelnen Quellen entfallenden Einkommensbeträge angegeben werden müssen. Berücksichtigt man aber, daß es sich bei Einführung der Steuer auch darum handelt, die Bevölkerung an die Declarationspflicht zu gewöhnen und deßhalb die am wenigsten belästigenden Formen zu wählen, so dürfte es angezeigt sein, sich mit der Angabe der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens oder auch lediglich der Classe, in welche das Einkommen fällt, und der Quellen, aus denen dasselbe fließt, zu begnügen. Selbst in fortgeschrittenen Ländern, wo der staatliche Gedanke tiefe Wurzeln geschlagen, hat sich die Regierung auf ähnliche Anforderungen beschränkt, wie in Baden.

Es fehlte im Ausschusse nicht an Stimmen, welche die Verpflichtung zur Declaration unbedingt vorwarfen und in ähnlicher Weise wie in Preußen den Schätzungscommissionen vorbehalten wissen wollten, das Einkommen ziffermäßig festzustellen. In Preußen selbst ist man über die Ersprießlichkeit der daselbst giltigen gesetzlichen Normen anderer Ansicht.

Schon der erste Entwurf einer Einkommensteuer, den die preußische Regierung dem Vereinigten Landtage im Jahre 1847 vorlegte, basirte auf dem Grundsatze der Selbsteinschätzung. Der gegenwärtige Finanzminister Preußens äußerte sich damals dahin, daß der Grundsatz der Selbsteinschätzung der eines freien Mannes würdigste sei. Ich erblicke, sagte er, in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren. Allein die gesetzgebende Körperschaft lehnte damals die Einführung der classificirten Einkommensteuer ab, und später kam man von der Forderung einer Declaration zurück, da sich viele Stimmen dagegen aussprachen; daß dieses ein Fehler der preußischen Einkommensteuer ist, hat die Regierung selbst auf das unzweideutigste

ausgesprochen. In den Motiven zu dem im Jahre 1871 vorgelegten Gesetzentwurfe behufs Abänderung einiger Bestimmungen des damals bestehenden Gesetzes heißt es wörtlich: „Während alle diejenigen Personen, deren Einkommen ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann, wie die Beamten, nach ihrem vollen Einkommen besteuert werden, tragen die Capitalisten, Rentiers und dergleichen erfahrungsgemäß eine verhältnißmäßig erheblich geringere Quote zur classificirten Einkommensteuer bei, weil es an jedem Mittel fehlt, das Einkommen aus Capitalbesitz in zutreffender und genauer Weise zu ergründen. Indem das Gesetz vom 1. Mai 1851 in Anerkennung der einer großen Zahl von Steuerpflichtigen beiwohnenden Abneigung, das bisher bewahrte Geheimniß ihres Vermögens offen darzulegen, von jedem tieferen oder lästigen Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse absieht, hat dasselbe die Veranlagung der Einkommensteuer dem zumeist discretionären Ermessen der Einschätzungscommission in die Hand gegeben und damit den Schwerpunkt des Veranlagungsverfahrens in die Reclamations- und Remonstrationsinstanz gelegt. Denn erst bei der Erörterung dieser Rechtsmittel können diejenigen Erfahrungsmittel in Anwendung gebracht werden, welche, weil auf die Angaben der Steuerpflichtigen selbst zurückgreifend, eine nähere Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zulassen". In dem neuen Entwurfe beantragte die Regierung die Selbsteinschätzung. Bei zweifelhaften Declarationen sollte die Commission weitere bestimmte Fragen stellen dürfen. Die preußische Regierung ging sogar weiter als der dem hohen Hause vorliegende Entwurf, indem an die rechtzeitige Einreichung des Einkommensbekenntnisses das Recht der Reclamation geknüpft wurde. Wenn auch diese Bestimmungen in dem jüngst in Kraft getretenen Gesetze vom Jahre 1873 sich nicht vorfinden, so geht aus der obigen Darlegung doch soviel hervor, daß man in den maßgebenden Kreisen Preußens die Mangelhaftigkeit eines Einkommensteuergesetzes ohne Selbsteinschätzung tief empfindet. Fachkundige Stimmen bezeichnen es als einen groben Fehler der preußischen Einrichtungen, daß die Einkommensteuerpflichtigen nicht verhalten sind, ihr Einkommen zu declariren. Hirth behauptet, daß mit Ausnahme des Einkommens der Beamten und Festangestellten nicht zehn Percent sämmtlicher Einkommen richtig veranlagt seien. Dies gelte namentlich von den höheren Einkommen, deren richtige Veranlagung ohne obligatorische Selbsteinschätzung unmöglich sei. Dies gehe auch aus der geringen Anzahl der Reclamationen hervor. (Annalen 1874, S. 929.) Angestellte Berechnungen ergaben, daß der Steuerveranlagung im Jahre 1873 1305 Millionen Thaler Einkommen zu Grunde lagen, demnoch auf den Kopf der Bevölkerung 53 Thaler entfallen würden, eine Summe, deren Minderwerthigkeit selbst von der Regierung zugestanden wurde.

Auf Grund des vom Ausschusse gefaßten Beschlusses, von einer Specialisirung des Einkommens abzusehen und bloß eine ziffermäßige Angabe des Gesammteinkommens zu fordern, mußte auch das dem Gesetze beigeschlossene Formular A zum Theile eine Aenderung erfahren, und die in Klammern eingeschlossenen Sätze wurden neu hinzugefügt, um eine Controle der Angaben der Steuerpflichtigen bezüglich der Bezeichnung der Einkommensquellen zu ermöglichen.

Bei den Abzugsposten wurde bei Punkt 2 durch Hinzufügung des Wortes „anderen" dem Geiste des Gesetzes entsprochen, wonach auch andere als dingliche Lasten von dem Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die Beschränkung der Passivzinsen auf Hypothekarschulden findet darin ihre Erklärung, daß nur diese vollständig genau angegeben werden können, da der Kaufmann und Gewerbetreibende nicht in der Lage ist, einer derartigen gesetzlichen Bestimmung nachzukommen.

Nach dem Wortlaute des Paragraphen ist jeder Steuerzahler wohl verpflichtet, ein Bekenntniß einzubringen, ohne daß jedoch ein Rechtsnachtheil in Aussicht gestellt ist, wenn die Abgabe einer Declaration unterlassen wird. Einige Stimmen sprachen sich wohl dahin aus, diese Lücke im Gesetze auszufüllen, während andere auf die englische und hamburgische Gesetzgebung hinwiesen, welche ebenfalls wahrheitsgetreue Declarationen über das steuerpflichtige Einkommen fordern, ohne eine Strafsanction zu enthalten. Von den Schätzungscommissionen wird es abhängen, die Vortheile des Selbstbekenntnisses in ein helles Licht zu setzen, wenn sie mit Strenge vorgehen, im Falle von der gesetzlichen Bestimmung kein Gebrauch gemacht wird. In Hamburg haben schon bei der ersten Einschätzung $81._{26}$ Percent sämmtlicher Steuerpflichtigen Bekenntnisse abgegeben und die Zahl derselben ist jährlich absolut und percentweise im Wachsen.

§. 22.

In der Regierungsvorlage fehlte die Bestimmung, daß die zur Leistung eines Dienst- und Lohnbezuges Verpflichteten einen Ausweis über die Bezugsberechtigten zu liefern verpflichtet sind. Daß auch in den Kreisen der Verwaltung die Nothwendigkeit einer hierauf bezüglichen Vorschrift erkannt wird, geht aus den Motiven der Regierung zu dem großen Steuerreformprojecte, Seite 122, hervor, wo auch richtig hervorgehoben wird, daß dadurch nicht eine neue Verpflichtung geschaffen wird, da diese schon nach dem gegenwärtig in Anwendung stehenden Einkommensteuergesetze vom 29. October 1849 (§. 12) allen Jenen

obliegt, welche einen nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Bezug auszuzahlen haben. Das Fehlen dieser Bestimmung in dem Regierungsentwurfe ist dadurch erklärlich, daß derselbe wörtlich mit dem im Jahre 1873 eingebrachten identisch ist, wo diese Forderung nicht gestellt zu werden brauchte, weil sie im §. 18 des Gesetzes über die Erwerbsteuer schon enthalten war, wonach es den Schätzungscommissionen ermöglicht gewesen wäre, diese Angaben auch bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen.

§. 23.

Die Art und Weise der Prüfung der Bekenntnisse und die Feststellung des Einkommens von Seite der Commissionen erfordert eine genauere Formulirung, als in der Regierungsvorlage. Die Befugnisse der Commission müssen genau umgrenzt und die Steuerträger gegen ein lästiges Eindringen in ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschützt werden. Das Gesetz hat ferner dem Steuerpflichtigen, welcher gewissenhaft sein Einkommen declarirt, einen sicheren Schutz gegen ein vexatorisches Vorgehen zu gewähren und der Gewissenhaftigkeit die erforderliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, um auf diese Weise die Möglichkeit zu bieten, durch eigene Einschätzung allen ferneren Unbequemlichkeiten des Veranlagungsverfahrens erfolgreich zu begegnen. Die Declarationen dürfen nicht bloß als ein schätzbares Material behandelt werden, auf welches die Commission nach ihrem Belieben Rücksicht nehmen kann oder nicht; denn dann würde es die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen vorziehen, nicht zu declariren. Kann die Declaration auch nicht die alleinige Grundlage der Veranlagung bilden, so darf sie doch für die Festsetzung der Steuerstufe eine vorwiegende Bedeutung in Anspruch nehmen, wenn nicht gewichtige Zweifel gegen deren Richtigkeit vorhanden sind. Der Ausschuß glaubte dieser gewiß berechtigten Forderung durch den Eingang des Alinea 2 Rechnung tragen zu sollen.

Dem Tacte und der Kenntniß der Commissionsmitglieder von den Vermögensverhältnissen der Einzuschätzenden muß es allerdings überlassen bleiben, von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob das Bekenntniß ein richtiges und den gesetzlichen Forderungen entsprechendes sei. Um der Commission, wenn sie in Folge eines ungenügenden oder mangelnden Bekenntnisses darauf angewiesen ist, sich ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, einen Anhaltspunkt zu bieten, welche Momente dabei hauptsächlich ins Auge zu fassen sind, schien die Herübernahme eines in der Regierungsvorlage am Schlusse des §. 21 befindlichen, an dieser Stelle zu mannigfachen Mißdeutungen Anlaß gebenden Satzes in das Alinea 2 des vorliegenden Paragraphen angezeigt. Der demselben zu Grunde liegende richtige Gedanke schien hier bei den Normen über die Prüfung der Bekenntnisse zweckmäßiger angebracht. Der Ausspruch der Commission hat mit Berücksichtigung der gesammten ökonomischen Lage, der verschiedenen Einnahmsquellen, der Verhältnisse derselben zu einander und mit Rücksicht auf den gemachten Aufwand die bestimmte Frage zu beantworten, welches Einkommen der Einzuschätzende im Vorjahre erzielt haben dürfte. Genaue Bestimmungen für die Lösung dieser nicht leichten Aufgabe lassen sich zwar nicht angeben, aber das Gesetz bietet doch Anhaltspunkte, um das vorgeschriebene Ziel zu erreichen. Denn wenn auch der gemachte Aufwand nicht durchwegs ein vollkommen zuverlässiger Maßstab für die Beurtheilung des Einkommens der Steuerpflichtigen sein mag, so gewährt er doch die Möglichkeit wenigstens in geordneten Wirthschaften die Größe des erzielten Einkommens zu erkennen. Die Fälle, daß Einzelne über das Maß ihrer Kraft hinaus nicht vom Einkommen, sondern vom Capital zehren, sind doch verhältnißmäßig nicht groß an Zahl, und der Verschwender, der durch gemachten Aufwand auch zu größeren Leistungen an den Staat herangezogen wird, verdient gewiß keine Berücksichtigung.

Von Wichtigkeit schien die Aufnahme der Bestimmung, daß zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher die Zustimmung des Steuerpflichtigen erforderlich sei. Der Schätzungscommission ist allerorten das Recht zugestanden, bei etwaiger Unvollständigkeit der Angaben eine Ergänzung durch bestimmte, dem Steuerpflichtigen vorgelegte Fragen zu erstreben. Um einen genügenden Schutz gegen Willkür zu gewähren, wurde jedoch die Forderung gestellt, daß zu diesem Behufe ein förmlicher Beschluß der Commission unter Angabe der Gründe erforderlich sei.

§. 24.

Der Ausschuß hat der Berathung dieses Paragraphes besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen geglaubt, da die Grundsätze für die Berechnung und Feststellung des Einkommens von Wichtigkeit sind. Einerseits muß das Streben dahin gerichtet sein, kein Einkommenstheilchen entrinnen zu lassen, anderseits die Steuerträger gegen fiscalische Ausbeutung zu schützen.

Punkt A besagt dasselbe wie die Regierungsvorlage, nur in einer klareren Form, zum Theile durch Ersetzung des unbestimmten Ausdruckes „Ertrag" durch „Reinertrag", zum Theile durch Hervorhebung des Umstandes, daß bei Ermittlung des Einkommens die Gesammtheit aller Factoren in ihrem Zusammen-

wirken und Ineinandergreifen in Betracht zu ziehen sei. Es kann sich nicht wie bei der Ertragsbesteuerung darum handeln, ziffermäßig festzustellen, welchen Ertrag eine oder andere Parcelle des Grundes und Bodens abwirft, sondern wie hoch der Reinertrag der Totalität der Wirthschaft zu veranschlagen ist. Daß hierbei mannigfache Momente mitwirken, ist klar, und es wird Aufgabe der Commission sein, dieselben in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

In dem Absatze, welcher von den verpachteten Grundbesitzungen handelt, wurde „jeweilige" durch „wirklich erzielte" ersetzt, eine Aenderung, die einer Rechtfertigung wohl nicht bedarf.

Bei den dinglichen Grundlasten ist zu unterscheiden, ob dieselben schon bei Ermittlung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt worden sind oder nicht; nur im letzteren Falle ist eine specielle Berechnung erforderlich.

Punkt B der Regierungsvorlage konnte in seiner lapidarischen Kürze und Unbestimmtheit nur aufrecht erhalten bleiben, wenn das vorliegende Gesetz in Verbindung mit den die große Steuerreform betreffenden Vorlagen in Wirksamkeit getreten wäre. Das Gebäudesteuergesetz enthält alle zur Ermittlung des Nutzungswerthes nöthigen Bestimmungen. Bei veränderter Sachlage stellte sich das Bedürfniß nach einer Ergänzung heraus, die auf bereits gefaßten Beschlüssen des hohen Hauses bei Berathung der Gebäudesteuer beruht.

Punkt C der Regierungsvorlage erscheint unverändert, dagegen erhielt der zweite Satz in zum Theile veränderter Fassung unter F der Ausschußanträge eine andere Stellung.

Punkt D mußte amplificirt werden, um gesetzlich zu bestimmen, in wie weit die einigen Beamten eingeräumten Naturalwohnungen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen und wie Bezüge, die nicht in barem Gelde bestehen, zu veranschlagen sind.

Bei E wurde behufs größerer Bestimmtheit die Einschaltung des Wortes „bezogenen" beliebt, da Zinsen und Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen oder jährlichen Schwankungen unterliegen.

Punkt F erhielt im zweiten Absatze eine klarere Stilisirung.

Punkt G; mit Rücksicht auf den gefaßten Beschluß, daß Länder und Gemeinden zur Personaleinkommensteuer herangezogen werden sollen, mußte man eine Vorkehrung treffen, daß nicht alle Einnahmen dieser Corporationen der Besteuerung unterliegen, sondern nur das aus einem Realbesitze oder aus gewerblichen und geschäftlichen Unternehmungen fließende Einkommen.

Die Regierungsvorlage hatte an dieser Stelle folgende Bestimmung:

„Die Feststellung des Einkommens hat nach dem Ergebnisse des Vorjahres zu erfolgen und nur wenn die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Steuerjahres eintritt, erfolgt die Feststellung nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres."

Diese Norm ließ sich mit den Grundsätzen einer Personaleinkommensteuer nicht in Einklang bringen. Nicht das „wahrscheinliche Erträgniß", sondern das wirkliche Einkommen hat die Basis für die Steuerbemessung in einem Einkommensteuergesetze zu bilden. Durch die Fassung des Regierungsentwurfes wird ein Factor in Betracht gezogen, der nur bei einer Ertragssteuer am Platze ist. Die Ablehnung dieses Absatzes wurde daher mit allen gegen sieben Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Bei den in Abzug zu bringenden Posten berücksichtigt die Regierungsvorlage bloß die Steuern und Zuschläge, die dinglichen Lasten und endlich die Passivzinsen, wogegen eine Anzahl von Auslagen, die zur Erreichung und Sicherung des Einkommens gehören, ganz außer Betracht bleiben. So schwer es sein mag, diesbezüglich eine allen Forderungen entsprechende Formel zu finden, so glaubte der Ausschuß in den bei H beantragten Punkten 1 und 2 berechtigten Ansprüchen vollauf Rechnung getragen zu haben, jedesfalls hinreichend, um für die Commission als genügende Anhaltspunkte zur Prüfung zu dienen. Daß sämmtliche Betriebsauslagen, die Erhaltungs- und Verwaltungskosten, sowie die üblichen Abschreibungen in Abzug zu bringen sind, deßgleichen auch die Assecuranzprämien aller Art, dürfte eine besondere Begründung wohl nicht erheischen. Die im Gesetzentwurfe aufgenommenen Beschränkungen bieten eine Handhabe gegen etwaige Ueberschreitungen. Bei Punkt 3, der den Abzug der entrichteten directen Steuern festsetzt, wurde der Antrag gestellt, auch der indirecten Steuern zu erwähnen, jedoch unter dem ausdrücklichen Hinweise abgelehnt, daß dieselben selbstverständlich zu den zur Einreichung eines Einkommens zu bestreitenden Auslagen gehören.

Bei Punkt 4 wurde eine bestimmtere Stilisirung vorgenommen, da die Fassung des ministeriellen Entwurfes zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gab und auch die Erklärungen des Regierungsvertreters volle Beruhigung nicht gewährten. Ausdrücklich wurde anerkannt, daß unter den auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Lasten auch Apanagen zu verstehen seien, daher abzugsfähig sind, und nur der Bezugsberechtigte zur Entrichtung der Personaleinkommensteuer verhalten werden könne. Deßgleichen wurde, als in dem Geiste des Gesetzes liegend, von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß Pensionen und Ruhegenüsse, welche von Privaten an dritte Personen verabfolgt werden, von diesen zu besteuern sind. Bei

Annuitäten hat bloß die den Zinsen entsprechende Quote in Abzug zu kommen, mit nichten jener Theil, welcher als Capitalsrückzahlung betrachtet werden muß.

Punkt 5 bestimmt jene Zinsen und Lasten, die von Ländern und Gemeinden in Abzug gebracht werden können.

Punkt 6 erhielt nach Eliminirung des oben bei §. 3 erwähnten Passus eine Fassung, welche fast wörtlich mit einer bereits im Gebäudesteuergesetze enthaltenen Bestimmung übereinstimmt.

§. 25 und 26.

Zur Controle der Richtigkeit des Schätzungsverfahrens ist von verschiedenen Seiten die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der mit dem Veranlagungsgeschäfte betrauten Commissionen gefordert worden. Die Vorlage ist nicht so weit gegangen, sondern hat nur die Veröffentlichung der Schätzungsresultate ins Auge gefaßt und die wichtige Bestimmung hinzugefügt, daß jedem Steuerpflichtigen die Reclamation nicht bloß gegen die eigene Einschätzung, sondern auch gegen dritte Personen freistehen soll.

Nachdem nicht zu zweifeln sei, heißt es in dem Motivenberichte der Regierung, daß das Interesse eines einzelnen Contribuenten nicht allein in dem Falle für verletzt erachtet werden kann, wenn ihm eine zu hohe Steuer auferlegt wird, sondern auch in dem Falle, wenn ein anderer Contribuent mit gleicher Steuerkraft zu nieder eingeschätzt und darnach besteuert wird, so erscheint es als eine nothwendige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen, daß jedem Contribuenten die Befugniß eingeräumt werde, von seinem Recursrechte nicht nur dann Gebrauch zu machen, wenn er die ihm vorgeführten Steuern zu hoch, sondern auch wenn er die eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder findet.

Durch Annahme dieser Anträge glaubt der Ausschuß ein Princip in die Steuergesetzgebung einzuführen, welches gewiß auf das ganze Schätzungsgeschäft von großem Einflusse sein wird, und die üblen Folgen, die man befürchtet, wiegen die großen Vortheile nicht auf.

Es mag hier gestattet sein, auf ein Gutachten einer geachteten Körperschaft hinzuweisen, die gewiß mit der Stimmung in einem großen Kreise der Bevölkerung bekannt ist. Die Wiener Handelskammer hatte mit der Prüfung der Einkommensteuer eine Section beauftragt und der Referent derselben sprach sich für Eliminirung dieses Paragraphen aus, weil seiner Ansicht nach die den Handels- und Gewerbeverhältnissen der einzelnen Steuerträger schuldige Rücksicht verletzt und durch die Bloßlegung der Privatinteressen mannigfacher Mißbrauch getrieben und endlich auch dem Denunciantenwesen Vorschub geleistet werden wird. Trotzdem glaubte sich die Section für die Oeffentlichkeit entscheiden zu sollen, da „die Steuerträger zur gegenseitigen Controle nicht nur berechtigt, sondern auch berufen sind, weil das, was dem Einzelnen an Steuern ungebührlich erlassen bliebe, gleich ungebührlich von den Anderen übernommen werden müßte".

Die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß nach beendigter Einschätzung die Ergebnisse derselben zu verlautbaren seien und von dem Tage der Veröffentlichung die Reclamationsfrist zu laufen habe. Augenscheinlich war hiefür der in England übliche Gebrauch vorbildgebend. Nach Gneist (englische Communalverfassung S. 486) muß die Einschätzungscommission durch schriftlichen Anschlag namentlich an den Kirchenthüren die Eröffnung der Berufungsfrist allgemein bekannt machen. Der Referent schlug vor, daß überdies auch dem Einkommensteuerpflichtigen durch eine Zuschrift die Classe, in welche er eingeschätzt worden sei, bekannt gegeben werden soll, ohne jedoch die Reclamationsfrist von dem Tage der Zustellung derselben abhängig zu machen. Diese Ansicht fand auch die Zustimmung des Ausschusses. Indeß wurde später nach erfolgter Reassumirung der Antrag gestellt, die Reclamationsfrist von dem Tage der Zustellung der Zuschrift an die Beitragspflichtigen zu rechnen. Die Regierung machte auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, welche eine derartige Bestimmung nach sich ziehen würde, auf die mangelhafte Form unseres Zustellungswesens, und lieh der Befürchtung Ausdruck, daß bei Annahme dieses Grundsatzes der Abschluß des Schätzungsverfahrens ungemeine Verzögerungen erleiden dürfte. Erst nach mannigfachen Berathungen wurde bei der dritten Lesung eine Form gefunden, über welche sich Ausschuß und Regierung einigten.

§§. 28 bis 31.

Das Reclamationsverfahren erfuhr eine durchgreifende Aenderung, zum Theile durch Aufnahme neuer, höchst wichtiger Bestimmungen, so des §. 29, der dem sächsischen Gesetze entnommen ist. Die Regierungsvorlage hatte ferner auf die Reclamation gegen die Einschätzung dritter Personen keine Rücksicht genommen; es ergab sich daher die Nothwendigkeit, diese Lücke auszufüllen. Endlich mußte in Folge des gefaßten Beschlusses, die Reclamationsfrist nicht bloß von der Veröffentlichung der Einschätzungs-

register abhängig zu machen, eine Vorkehrung getroffen werden, wie mit Reclamationen oder Berufungen vorzugehen sei, die nach Abschluß des Reclamationsverfahrens einlaufen.

In ähnlicher Weise, wie bei den Schätzungscommissionen ein Zusatz gemacht wurde, um für den Fall eine Vorkehrung zu treffen, als dieselben innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden Frist ihre Arbeiten nicht vollenden, wurde bezüglich der Berufungscommission ebenfalls nach einer Abhilfe gesucht, um die Schätzungsergebnisse zum Abschlusse bringen zu können.

In fast allen Gesetzgebungen werden der Berufungscommission größere Befugnisse eingeräumt, als den Schätzungscommissionen. So z. B. in Sachsen, wo ihr das Recht zugestanden wurde, Zeugen und Sachverständige nöthigenfalls auch eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, von dem Reclamanten die Vorlegung von Urkunden und Geschäftsbüchern zu verlangen, endlich denselben zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. In ähnlicher Weise lauten die Bestimmungen des preußischen Gesetzes. Auch im Ausschusse wurde der Versuch gemacht, die Regierungsvorlage zu amendiren; die Majorität sprach sich jedoch gegen derartige Verschärfungen aus.

§. 32.

Enthält einen neuen Absatz, der den Finanzminister verpflichtet, das Einschätzungsresultat und die auf die Steuerfreiheit entfallende Quote zu veröffentlichen. Aehnliche Verpflichtungen finden sich auch in fremdländischen Gesetzen, und eine Bekanntmachung der Ergebnisse kann im Interesse der Sache nur als wünschenswerth bezeichnet werden.

§. 34.

Die ersten drei Absätze entsprechen den ersten beiden Alinea der Regierungsvorlage. Daß eine Steigerung des Einkommens im Steuerjahre eine Steigerung der Steuer nicht zur Folge haben kann, ist selbstverständlich, da die Schätzung auf Grundlage der Bekenntnisse über das Einkommen im Vorjahre erfolgt und darnach die Steuer bemessen wird.

Auch eine Verminderung des Einkommens sollte eigentlich auf den im Steuerjahre zu entrichtenden Steuerbetrag keinen Einfluß haben, aus Billigkeitsrücksichten scheint es jedoch angezeigt, eine Ausnahme zuzulassen. Die Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, daß ein Recurs gegen die Entscheidung, wodurch die Herabminderung der Steuer ganz oder zum Theile verweigert wurde, nicht zulässig sei. Der Ausschuß hat einen Recurs an die Steuerlandesbehörde gestatten zu sollen geglaubt, um nicht den untersten Finanzorganen die endgiltige Entscheidung zu überlassen.

Der dritte Absatz der Regierungsvorlage lautet: Wenn Personen, welche zur Zeit der Veranlagung der Personaleinkommensteuer mit Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens nicht steuerpflichtig waren, im Laufe des Steuerjahres zu einem die Steuerpflichtigkeit nach diesem Gesetze begründenden Einkommen gelangen, so haben sie das Bekenntniß bei der Steuerbehörde einzubringen. Die letztere hat die Steuereinheiten zu ermitteln, darnach die Steuerquote von dem auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflichtigkeit nächstfolgenden Steuerquartale an provisorisch vorzuschreiben und das Bekenntniß an die competente Schätzungscommission zu leiten.

Diese Bestimmung steht mit dem Geiste des Einkommensteuergesetzes im Widerspruche. Einmal könnte der Steuerpflichtige, wenn er erst nach Abschluß des Schätzungsverfahrens zu einem Einkommen gelangt, in den meisten Fällen nur ein Bekenntniß über sein wahrscheinliches Einkommen abgeben, während das Gesetz durchwegs das wirkliche Einkommen für das vorhergegangene Jahr bei der Steuerpflichtigkeit zu berücksichtigen vorschreibt. Die in dem Motivenberichte zur Begründung angeführte Ansicht, daß der Steuerpflichtige, wenn er nicht zur staatlichen Beitragsleistung herangezogen würde, eine Steuerbefreiung genießen würde, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Die Ablehnung dieses Absatzes wurde mit großer Majorität beschlossen.

§. 35.

Die Strafbestimmungen wurden nach den vom hohen Hause bei Berathung des Gebäudesteuergesetzes gefaßten Beschlüssen modificirt.

Neu ist der Punkt 4, wodurch muthwilligen Reclamationen ein Damm entgegengesetzt werden soll. Gegen die beabsichtigte Aufnahme einer Strafsanction wurden von Seite der Regierung Einwendungen gemacht, die, wenn auch nicht vollständig begründet, zur Ablehnung eines hierauf bezüglichen Antrages führten.

§. 37.

Enthält nur im Schlußsatze eine etwas veränderte Stilisirung.

§. 38.

Die Bestimmung über die Verjährung der Steuerrückstände wurde in ähnlicher Weise wie bei den Gesetzen über die Ertragssteuern hinzugefügt.

§. 39.

Die Bekenntnisse, zu deren Ablegung man auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 verpflichtet ist, dürften vielfach die Einkommensverhältnisse nicht der Wirklichkeit entsprechend angeben; um die etwaige Furcht, als könnten die Steuerpflichtigen nachträglich auf Grund derselben zu einer erhöhten Leistung herangezogen werden, und um jede Strafverfolgung für die Vergangenheit unmöglich zu machen, wurde die vorliegende Bestimmung für unbedingt nothwendig erkannt.

§. 42.

Von einschneidender Bedeutung ist der vom Ausschuß nach eingehenden Berathungen gefaßte Beschluß, die Befreiung der Einkommensteuer von Zuschlägen aller Art. Es dürfte unbestritten bleiben, daß das künftige Erträgniß der Steuer, die ganze ihr innewohnende Entwicklungsfähigkeit von den Ergebnissen der Einkommensschätzung abhängt. Mag das Contingent vor oder nach der Einschätzung festgestellt werden, jedenfalls werden die Beitragspflichtigen nur allmälig zur Steuer herangezogen und richtige Ergebnisse erst im Verlaufe von Jahren erzielt werden. Darüber darf man sich einer Täuschung nicht hingeben, wenn man überhaupt mit realen Factoren zu rechnen gewillt ist. Gewiß ist es, daß ein mäßiger Steuersatz viel leichter das Einkommen aus seinen Schlupfwinkeln hervorlockt, als ein hoher. Die Einkommensteuer hat dies mit den Verzehrungssteuern gemein, daß der Ertrag nicht im Verhältnisse zur Höhe der Steuer wächst, eher umgekehrt.

Die Gestattung von Zuschlägen muß naturgemäß auf die Schätzungsergebnisse von Einfluß sein, wie sich aus den in Preußen gemachten Erfahrungen zur Evidenz ergibt. In dem bekannten Buche von Neumann (die progressive Einkommensteuer, Leipzig 1874) werden Einkommensteuersätze, die in einigen preußischen Städten bis zu 300 Percent gehen, aufgezählt, was den aus den Gemeindeorganen selbst hervorgehenden Einschätzungscommissionen als ein genügender Grund erscheint, die Einschätzung möglichst gering zu halten.*) Zu ähnlichen Erscheinungen würden wir gelangen. Kenner versichern, daß die Einschätzung in Preußen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt und der Entgang bei dem Staatsschatze beziffert sich auf Millionen.

Hiervon abgesehen, sprechen auch innere in dem Wesen einer progressiven Besteuerung liegende Gründe gegen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer. „Man darf nicht vergessen" — so spricht ein Kenner der Communalsteuern Berlins — „daß jede Progression willkürlich ist und lediglich durch allgemeine Zweckmäßigkeitsrücksichten begründet werden kann. Eine bestimmte Progression, welche für eine allgemeine staatliche, die verschiedensten Landestheile, Großstädte und Dörfer gleichmäßig umfassende Personalsteuer als allgemeiner Durchschnitt sehr zweckmäßig sein kann, braucht es deßhalb nicht mehr zu sein, wenn es sich darum handelt, für die Bedürfnisse eines großen Centralpunktes des Weltverkehres oder für diejenigen eines entlegenen Städtchens mit wenigen steuerpflichtigen Personen zu sorgen." Nehmen wir an, daß die Vorschläge des Ausschusses, bei 70.000 fl. mit der Progression von drei zu enden, die Billigung des hohen Hauses finden werden, so liegt für die Gemeinden gewiß durchaus kein zwingender Grund vor, dieselbe Progression in den Steuersätzen beizubehalten. Ja, für den größten Theil der Gemeinden wäre ein so weit geführter Tarif einfach ein Unding, weil nur in den Centralpunkten Einkommen von 20—30.000 fl. in größerer Anzahl vorhanden sind, wenn eine stärkere Heranziehung derselben an und für sich als gerechtfertigt anerkannt werden sollte. Kleine Gemeinden werden gut thun, die Progressionsscala früher abzubrechen und in der Classeneintheilung mancherlei Aenderungen vorzunehmen. Wenn die Aufstellung der letzteren in einem für ein großes Reich giltigen Gesetze mancherlei Willkürliches enthalten mag, so ist kein Grund vorhanden, nicht eine zweckmäßigere Eintheilung bei der Entwerfung eines Steuergesetzes für kleine Gemeinschaften zu treffen, wo die Einkommensverhältnisse der Einzelnen weit klarer zu Tage liegen. Die Steuerfreiheit des kleinen Einkommens braucht ebenfalls nicht in solcher Ausdehnung beibehalten zu werden, wie in einem Staatsgesetze.

Diese Erwägungen bestimmten den Ausschuß, die Aufnahme dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen, wobei nur zu erwähnen ist, daß staatsrechtliche Bedenken bloß bezüglich des Verbotes von Landeszuschlägen geltend gemacht wurden.

---

*) Vergleiche das eingehende, ungemein sorgfältige Gutachten von Bruch, über Gemeindesteuern, in dem jüngst erschienenen Buche: Zur Communalsteuerfrage, Leipzig 1877.

Indem der Ausschuß das Ergebniß seiner mühseligen Arbeit dem hohen Hause unterbreitet, ist er sich wohl bewußt, kein über alle Anfechtung erhabenes Werk zu Stande gebracht zu haben, wohl aber glaubt er redlich das Seine gethan zu haben, für die Verhandlungen im hohen Hause ein geeignetes Substrat zu liefern. Schon ein oberflächlicher Blick auf die Umgestaltungen, welche die Vorlage der Regierung erfahren hat, zeigt, daß der Ausschuß sich die Arbeit nicht leicht gemacht, sondern die einschlägigen Fragen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat, und wer nur einigermaßen mit der Schwierigkeit des Stoffes bekannt ist, wird es begreiflich und entschuldigbar finden, wenn die Ergebnisse nur langsam zum Abschlusse kamen. In der Natur des Gegenstandes liegt der Grund, daß eine Vereinbarung auf diesem Gebiete nicht leicht zu erzielen ist, und auch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen liefern Belege in Fülle, daß sich die Berathungen von Steuervorlagen schwerfällig genug abwickelten und die Geduld der betheiligten Kreise auf die Probe stellten. Die Aufgabe in Oesterreich ist eine umso schwierigere, als es sich nicht bloß um die Einführung einer neuen Steuer, sondern um eine Abänderung der bereits bestehenden Schatzungen handelt.

Im Anhange sind die zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes gestellten Minoritätsanträge mitgetheilt, außerdem hat der Abgeordnete Neuwirth in den §§. 7, 5, 8 und 18 Anträge angekündigt, die beim Abschlusse dieses Berichtes noch nicht formulirt vorlagen.

Die dem Steuerreformausschusse übermittelten Petitionen sind ebenfalls im Anhange übersichtlich zusammengestellt.

Der Ausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Personaleinkommensteuer die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen".

Wien, 12. Juni 1877.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

F.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Personaleinkommensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Subjective Steuerpflicht.
a) Im Allgemeinen.

Jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes der Personaleinkommensteuer.

Inwieferne Nichtangehörige dieser Königreiche und Länder steuerpflichtig sind, bestimmt der §. 2.

§. 2.

b) Insbesondere.

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens der Corporation zusteht.

Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen, wenn sie in diesen Ländern wohnen, der Personaleinkommensteuer mit ihrem gesammten Einkommen; wenn sie sich bleibend außer diesen Ländern aufhalten, nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens.

Nichtangehörige dieser Länder unterliegen, wenn ihr gesammtes jährliches Reineinkommen den steuerfreien Betrag (§. 3) übersteigt, der Personaleinkommensteuer nur dann, wenn sie entweder seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern

haben, oder wenn sie daselbst Realitäten besitzen oder eine gewinnbringende Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung sind, jedoch in allen diesen Fällen nur hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus diesen Ländern beziehen.

§. 3.

Befreiungen.

Von der Personaleinkommensteuer sind befreit:

1. Der Kaiser und das kaiserliche Haus, bezüglich der Hofstaatsdotation und der Apanagen;

2. der Staat;

3. Jene Personen, deren gesammtes jährliches Reineinkommen in Wien 600 Gulden, in den geschlossenen Städten 500 Gulden, endlich auf dem flachen Lande 400 Gulden nicht erreicht;

4. die Officiere und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge unbedingt; die übrigen im Militärverbande stehenden Personen rücksichtlich der Zulage für die Dauer des Krieges oder der Kriegsbereitschaft, ferner die mit Verwundungs-, Maria Theresia-Orden- und mit Medaillenzulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Zulagen. Wenn jedoch diese Personen ein sonstiges Einkommen beziehen, so ist das Gesammteinkommen mit Ausschluß der letzterwähnten Zulagen in die nach §. 5 entsprechende Classe einzureihen. Von den auf diese Weise ermittelten Steuereinheiten wird die auf die Activitätsbezüge, dann auf die erwähnten Zulagen entfallende Anzahl von Einheiten in Abzug gebracht und der Ueberrest bildet die Grundlage für die Bemessung der Steuer.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre oder insoferne die Geschäftsabschlüsse mit demselben nicht zusammenfallen, in dem vorangegangenen letzten Wirthschaftsjahre (Bilanzjahre) bezogen hat.

§. 5.

Ermittlung der Steuereinheiten.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen in Classen getheilt. Es entfallen Einheiten auf:

Classe	Einkommen					Steuer-Einheiten
I	von	400 fl.	bis	einschl.	500 fl.	2
II	über	500 „	„	„	600 „	4
III	„	600 „	„	„	700 „	6
IV	„	700 „	„	„	850 „	8
V	„	850 „	„	„	1.000 „	10
VI	„	1.000 „	„	„	1.200 „	12
VII	„	1.200 „	„	„	1.400 „	15
VIII	„	1.400 „	„	„	1.600 „	18
IX	„	1.600 „	„	„	1.800 „	22
X	„	1.800 „	„	„	2.100 „	26
XI	„	2.100 „	„	„	2.400 „	31
XII	„	2.400 „	„	„	2.700 „	37
XIII	„	2.700 „	„	„	3.000 „	43
XIV	„	3.000 „	„	„	3.500 „	50
XV	„	3.500 „	„	„	4.000 „	60
XVI	„	4.000 „	„	„	4.500 „	70
XVII	„	4.500 „	„	„	5.000 „	82
XVIII	„	5.000 „	„	„	5.500 „	94
XIX	„	5.500 „	„	„	6.000 „	106
XX	„	6.000 „	„	„	6.500 „	120
XXI	„	6.500 „	„	„	7.500 „	140
XXII	„	7.500 „	„	„	8.500 „	164
XXIII	„	8.500 „	„	„	9.500 „	192
XXIV	„	9.500 „	„	„	11.000 „	226
XXV	„	11.000 „	„	„	12.500 „	268
XXVI	„	12.500 „	„	„	14.000 „	316
XXVII	„	14.000 „	„	„	16.000 „	368
XXVIII	„	16.000 „	„	„	18.000 „	428
XXIX	„	18.000 „	„	„	21.000 „	500
XXX	„	21.000 „	„	„	24.000 „	590
XXXI	„	24.000 „	„	„	27.000 „	680
XXXII	„	27.000 „	„	„	30.000 „	770
XXXIII	„	30.000 „	„	„	35.000 „	890
XXXIV	„	35.000 „	„	„	40.000 „	1040
XXXV	„	40.000 „	„	„	45.000 „	1190
XXXVI	„	45.000 „	„	„	50.000 „	1340
XXXVII	„	50.000 „	„	„	55.000 „	1490
XXXVIII	„	55.000 „	„	„	60.000 „	1640
XXXIX	„	60.000 „	„	„	70.000 „	1790

„ 70.000 „ steigen die Classen um je 10.000 fl. und sind die Steuereinheiten mit drei Percent des **niedrigeren** Betrages jeder Classe zu berechnen.

§. 6.

Die Schätzungscommission ist ermächtigt, bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 1000 fl. nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich herabmindernde Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, daß selbe in die nächst niedere Classe einzustellen, und wenn sie in die unterste Classe gehören, nur mit der Hälfte des Steuer-

satzes zu belasten sind. Als solche Verhältnisse kommen in Betracht: eine groß Kinderzahl, die Verpflichtung, arme Angehörige zu erhalten, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

§. 7.

Steuerausmaß.

Das Steuercontingent wird im Wege des Gesetzes festgestellt und nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach §. 5 ermittelten Steuereinheiten auf die Steuerpflichtigen vertheilt, wobei jedoch die Steuereinheit in den ersten zwei Classen mit keinem höheren Betrage als mit 1 fl., in den übrigen Classen mit keinem höheren Betrage als mit 1 fl. 65 kr. festgestellt werden darf.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Corporationen werden am Sitze der Vorstehung, Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, in ihrer Heimatsgemeinde, die wegen ihres Realbesitzes oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, in der Gemeinde besteuert, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet.

§. 9.

Steuereinhebung.

Die Personaleinkommensteuer ist in den gesetzlich festgesetzten Terminen zu entrichten.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzuheben.

§. 10.

Oberste Leitung der Steuerveranlagung.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Veranlagung und Durchführung der Personaleinkommensteuer steht dem Finanzminister zu.

§. 11.

Organe zur Steuerveranlagung.

Zur ziffermäßigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens werden Commissionen bestellt, und zwar:

A. Bezirkscommissionen für den Umfang eines Steueramtsbezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit wenig-

stens 5000 Seelen. Kleinere Städte und Industrialorte können mit anderen zu Einer Ortscommission vereinigt werden. Für größere Steueramtsbezirke, sowie für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern können mehrere Commissionen aufgestellt werden.

B. Berufungscommissionen für den Umfang jedes Landes. In größeren Ländern können mehrere Berufungscommissionen errichtet werden.

C. Eine Centralcommission für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 12.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) Bezirks- und Ortsschätzungscommissionen.

Die Bezirks und Ortscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und ziffermäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens berufen.

b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen überwachen das Einschätzungsgeschäft in ihren Bezirken und entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Einschätzungen und gefaßten Beschlüsse.

c) Centralcommission.

Die Centralcommission hat behufs Erzielung der einheitlichen Anwendung der für die Einkommenseinschätzung vorgezeichneten Grundsätze die von den Schätzungscommissionen festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen, welche bei der Einschätzung des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

§. 13.

a) Wahl der Bezirks- und Ortscommissionen.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden aus der Mitte der einkommensteuerpflichtigen Steuerträger zur Hälfte gewählt, zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, der überdies noch den Vorsitzenden der Commission und für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter bestimmt.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommenverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der Staatsbeamten angehören.

Bei der Ernennung der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Bezirkscommissionen und deren Ersatzmänner werden zur Hälfte von den

Höchstbesteuerten, von denen die fünffache Zahl der zu wählenden Commissionsmitglieder zur Wahl berufen ist, zur anderen Hälfte von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und den Vorstehern der vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, mit Ausnahme jener, welche bereits als Höchstbesteuerte das Wahlrecht besitzen gewählt.

Für die Ortscommissionen wird die Wahl der Mitglieder und deren Ersatzmänner von der Gemeindevertretung vorgenommen; dieselbe hat in Gemeinden, wo die Gemeindewähler in Wahlkörper eingetheilt sind, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Commissionsmitglieder vorzunehmen, derart, daß jeder Gemeindewahlkörper in der Schätzungscommission vertreten ist.

Werden mehrere Orte zur Wahl einer Schätzungscommission vereinigt, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder mit Berücksichtigung der Höhe der Personal-Einkommensteuersumme vom Finanzminister zu vertheilen.

§. 14.

b) Berufungscommissionen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden aus der Mitte der Einkommensteuer-Pflichtigen zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Landtagen gewählt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der Staatsbeamten angehören.

Den Vorsitzenden der Commission, sowie für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

§. 15.

c) Centralcommission.

In die Centralcommission, welche außer dem Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern besteht, werden je sechs Mitglieder und Ersatzmänner vom Finanzminister berufen, je drei vom Herrenhause und je neun vom Abgeordnetenhause gewählt. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die Mitglieder des Reichsrathes beschränkt.

Den Vorsitz führt der Finanzminister und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

§. 16.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Commissionen.

1. Die durch beide Häuser des Reichsrathes, ebenso wie die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

2. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortscommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Von der Wählbarkeit sind Jene ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

3. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche bei der auf sie gefallenen absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben. Kommt bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen beim ersten Wahlgange gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

4. Die Wahlen finden mit Stimmzetteln, und zwar die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

Die Höchstbesteuerten (§. 13) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

5. Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist, sowie auch in dem Falle, wenn der Gewählte als Mitglied einer zur Veranlagung einer anderen directen Steuer bestellten Commission fungirt. Wenn der Gewählte als Mitglied einer Commission zur Veranlagung irgend einer directen Steuer durch drei Jahre thätig war, so kann er binnen der drei nächsten Jahre die Wahl ablehnen.

6. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer anderen Commission, ein Mitglied oder Ersatzmann einer Berufungscommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungscommission (Orts- oder Bezirkscommission) sein.

7. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahl in die Commissionen verweigert oder durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

8. Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner. Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten.

9. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die Dauer von drei Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zur Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

10. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

§. 17.

Commissionsreferenten.

Der Vorsitzende der Commission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird ein vom Finanzminister ernanntes Finanzorgan als Referent beigegeben, demselben steht jedoch nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er Mitglied der Commission ist.

§. 18.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

1. Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

2. Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.

3. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

4. Die Commissionen sind berechtigt, Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen ihren Berathungen zuzuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Antheil nehmen.

5. Die Mitglieder der Schätzungs-Commissionen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

6. Wenn es sich um die Einschätzung eines Commissionsmitgliedes oder dessen Frau und Kinder handelt, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlußfassung zu entfernen.

7. Die Commissionen haben über ihre Verhandlungen und Entscheidungen Protokolle aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und mindestens zwei der gewählten Mitglieder oder deren Ersatzmännern zu unterfertigen sind.

§. 19.

Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden mindestens dreimonatlichen Frist zu vollenden. Im Falle die Schätzungscommissionen den ihnen zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin durch eigenes Verschulden nicht einhalten, sind deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die betreffenden Bezirks- oder Ortssteuerbehörden zu übertragen.

Allen Mitgliedern einer von einer solchen Maßregel getroffenen Commission steht innerhalb vierzehn Tagen der Recurs, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, an die Centralcommission zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

§. 20.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commis-

sionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch.

Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Referenten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 21.

Verfahren zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuerlandesbehörde zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der bezüglichen Einschätzungscommission ein summarisches Bekenntniß über sein, in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Gesammteinkommen (§§. 4 und 22) nach dem Formulare A einzubringen.

Formulare A.

Die Entgegennahme der für den Kaiser und das kaiserliche Haus von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher dieselben der Centralcommission zur Feststellung des steuerbaren Einkommens mittheilt.

Steuerpflichtige, die außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich bleibend aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands wohnenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einbekennung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben deren gesetzliche Vertreter, für jene Corporationen, welche nach §. 2 steuerpflichtig sind deren Vorsteher die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 22.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen.

Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt den Commissionen vor Allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Jedermann, der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges ver-

pflichtet ist, hat einen Ausweis über die im dauernden Dienst- und Lohnverhältnisse zu ihm stehenden Bezugsberechtigten, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann die Höhe der verabfolgten Bezüge zu überreichen.

Die Besitzer vermietheter Häuser sind verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen — unter Angabe des Miethzinses und der etwaigen Aftervermiether — vorzulegen.

Die letzteren haben die Aftermiether und den von ihnen bezahlten Zins anzugeben.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirkes haben den Stand der Miethverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

§. 23.

c) Prüfung der Bekenntnisse.

Nach erfolgter Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Einkommensverhältnisse, wobei sich gegenwärtig zu halten ist, daß jedes lästige Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen und jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben soll.

Soweit das reine Einkommen nicht aus zuverlässigen Angaben der Steuerpflichtigen entnommen werden kann, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, und der Ausspruch der Commission hat die bestimmte Beantwortung der Frage zu enthalten, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen unter einander, sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre (§. 4) erzielt haben dürfte.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen ist ohne dessen Zustimmung nicht zulassig.

Findet die Commission die Angaben des Steuerpflichtigen über seine Einkommensverhältnisse unvollständig, oder liegen gewichtige Bedenken bezüglich der Richtigkeit vor, so ist sie berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen; doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntniß binnen der gestellten Frist einzubringen, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so hat die Commission ohne Weiteres das Einkommen ziffermäßig festzustellen.

Die Behörden und öffentlichen Organe sind verpflichtet, der Schätzungscommission auf bestimmte Fragen, welche die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, Auskünfte zu ertheilen.

§. 24.

d) Grundsätze für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens.

Für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Bei dem selbstbewirthschafteten Grundbesitze ist der Reinertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen Fabricationszweigen oder Unternehmungen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrüchen u. dergl. mehr) und Rechten (Propinations-, Fischerei-, Jagdrechte u. s. w.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden Erträgnisse werden, wenn sie in natura geleistet und nicht schon bei Ermittlung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt werden, nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen aus Gebäuden ist, insoweit sie der Hauszinssteuer unterliegen, nach dem reinen Miethzinsertrage, in allen anderen Fällen jedoch, insoferne die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen vermiethet werden, nach dem reinen Nutzungswerthe, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben, zu bemessen.

Bei Gebäuden, die vom Besitzer zu land- und forstwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der

Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswerth bei der Einschätzung des Einkommens nicht in Anschlag zu bringen.

Die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Corporationen werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem Reingewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung abgeworfen hat.

D. Zu dem aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen oder veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste und nicht als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen gewährt werden, oder mit dem Genusse einer Pfründe verbunden sind; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen. Die Diensträume, insofern sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, sind nicht in das steuerbare Einkommen einzurechnen.

Insoweit die Bezüge nicht in barem Gelde bestehen, sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören die bezogenen Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothecirt sein oder nicht; Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantièmen), Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Bei Unternehmungen, welche von Mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, welches mehreren Personen (§. 2) gemeinschaftlich zufließt, ist für jeden einzelnen Theilhaber der aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen in Anschlag zu bringen.

Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten, in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe, in soweit es den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen, und nur der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder, welches den Eltern nicht zufließt, ist für jedes der Kinder jedoch ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote besonders einzuschätzen.

Das Einkommen der Witwen und geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Bei Gemeinden, Bezirken und Ländern ist nur jenes reine Einkommen in Betracht zu ziehen, welches dieselben aus dem **Realbesitze** oder aus **gewerblichen** und **geschäftlichen** Unternehmungen beziehen.

H. Bei Ermittlung des reinen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erreichung und Sicherung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, dann die zur Herstellung einer handelsrechtlich richtigen Bilanz erforderlichen und die sonst üblichen Abschreibungen, die nöthig sind, um die durch Abnützung der Baulichkeiten, des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen, Utensilien und sonstigen Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen, oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste zu decken.

2. Die Assecuranzprämien aller Art, mit Ausnahme der Lebensversicherungen.

3. Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten directen Steuern sammt Zuschlägen, sowie andere Leistungen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

4. Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, demnach auch Zinsen für die verwendeten fremden Capitalien, ferner Leistungen an dritte Personen, für welche diese personaleinkommensteuerpflichtig sind, doch ist der Name und Wohnort des Privatgläubigers oder Bezugsberechtigten anzugeben.

Dagegen sind die Auslagen behufs einer Capitalsanlage, zur Erweiterung des Geschäftes oder die Beträge für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des

Unterhaltes seiner Angehörigen, die keinem selbständigen Hausstande angehören und keiner Personaleinkommensteuer unterzogen sind, zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

5. Von dem Einkommen der Länder, Bezirke und Gemeinden können die unter 1 bis 4 angeführten Zinsen und Lasten nur insoweit in Abzug gebracht werden, inwieweit sich diese Zinsen und Lasten auf die nach Absatz G zu besteuernden Einkommensquellen beziehen.

6. Die im §. 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen u. s. w.) sind berechtigt, jene Beträge des Einkommens in Abrechnung zu bringen, welche zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohlthätigkeit bestimmt sind, insoweit es sich um Anstalten handelt, die keine Erwerbsunternehmungen und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind.

J. Erbschaften und ähnliche außerordentliche Erwerbungen, (Gewinne, Schenkungen u. dgl.) gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

c) Errichtung von Katastern.

§. 25.

Ueber die einkommensteuerpflichtigen Personen werden Kataster, deren Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist, errichtet.

Veröffentlichung der Einschätzungsresultate.

§. 26.

Nach beendigter Einschätzung hat die Commission durch die Amtsblätter und die Gemeindeämter, beziehungsweise die Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete zur ortsüblichen Verlautbarung zu bringen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Commissionen und den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht, und von diesem Tage an gerechnet die dreißigtägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt.

Die Einschätzungsregister haben bloß die Steuerclassen, in welche die Steuerpflichtigen eingeschätzt worden sind, zu enthalten.

Ueberdies ist jedem Steuerpflichtigen die Classe, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer Zuschrift bekannt zu geben, die auch eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und Berufung zu enthalten hat.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen diese Zuschriften weder im Wege der Post-

anstalten zugesendet, noch in anderer Weise behändigt werden können, sind dieselben beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestättigung zu erlegen, und ist diese Erlegung von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme der Zuschrift sich beim Gemeindevorsteher (oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes) zu melden haben.

§. 27.

Reclamationen.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der Einschätzungsresultate (§. 26), gegen die Einschätzung in dem Falle zu reclamiren, wenn er entweder das für ihn ermittelte Einkommen zu hoch, oder das eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder findet, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

§. 28.

Reclamationsverfahren.

Die reclamirende Partei hat die Reclamation bei der Schätzungscommission einzubringen und ist verpflichtet, die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung in glaubwürdiger Weise darzustellen.

Reclamationen, die nach der im §. 27 vorgezeichneten Frist eingebracht werden, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den diesfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zulässig.

Im Falle sich die Einschätzungscommission von der Richtigkeit der in der Reclamationsschrift dargelegten Beschwerden überzeugt, hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reclamanten, sowie, wenn es sich um die Einschätzung eines Dritten handelt, auch diesen von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Jenen, welche gegen die sie selbst betreffende Einschätzung zu reclamiren beabsichtigen, steht es vor Ueberreichung der Berufung an die Berufungscommission frei, von der Schätzungscommission die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu fordern, um durch eine specielle Darlegung ihrer Erwerbs- und Einkommensverhältnisse ihre Reclamation zu begründen.

Auch haben sie in ihrer Eingabe an die Schätzungscommission ein Mitglied dersel-

ben als Vertrauensmann zu bezeichnen, die Commission wählt ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann.

Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann von der Commission gewählt.

Ein einstimmiger Beschluß des Vertrauensausschusses ist für die Schätzungscommission bindend.

Bei Reclamationen dritter Personen sind Diejenigen, gegen deren Einschätzung dieselben gerichtet sind, in gleicher Weise befugt, die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu verlangen.

§. 30.

Gegen nach §. 28 und 29 erflossene Erledigungen von Reclamationen steht den betheiligten Parteien die Berufung an die Berufungscommission offen.

Diese Berufung ist binnen einer im diesbezüglichen Bescheide anzugebenden Frist von 30 Tagen im Wege der Schätzungscommission einzubringen.

Die Schätzungscommission hat in diesem Falle, sowie auch, wenn sie eine Reclamation ganz oder zum Theile unbegründet findet, in ihrer Zuschrift an die Berufungscommission die Gründe kurz anzugeben.

Eine Reclamation oder Berufung findet auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß die Zuschrift dem Steuerpflichtigen innerhalb der dreißigtägigen Reclamationsfrist (§. 26) ohne dessen Verschulden nicht behändigt worden ist.

In diesem Falle ist die Reclamation oder Berufung binnen 30 Tagen vom Tage des nachgewiesenen Empfanges der Zuschrift unmittelbar bei der betreffenden Commission einzubringen.

Insofern solche Reclamationen oder Berufungen nach Abschluß des Reclamationsverfahrens (§§. 26, 27) eingebracht werden, sind dieselben bei dem für das nächstfolgende Steuerjahr stattfindenden Reclamationsverfahren in Verhandlung zu nehmen, und ist nach Maßgabe der Entscheidung die Ausgleichung für das in der Berufung bezogene Jahr nachträglich zu veranlassen.

§. 31.

Berufungsverfahren.

Die Berufungscommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen und hat innerhalb einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist ihre Arbeiten zu vollenden. Behufs genauer

Feststellung der Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der Reclamanten beziehungsweise der Personen, gegen welche Berufung eingelegt wurde, stehen ihr dieselben Befugnisse wie den Schätzungscommissionen zu (§. 23).

Wenn eine Berufungscommission nicht innerhalb der bestimmten Frist entschieden hat, so ist das Ergebniß der betreffenden Schätzungscommission als maßgebend für die laufende Steuerausmittlung, vorbehaltlich der Ausgleichung auf Grund der definitiven Entscheidung der Berufungscommission, zu behandeln.

§. 32.

Berechnung der Steuereinheiten.

Sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Berufungsverfahren endgiltig festgestellt sind, werden dieselben der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz mitgetheilt, welche dieselben summarisch der Finanzlandesbehörde ausweist, von welcher sie an das Finanzministerium gelangen.

Der Finanzminister hat sodann das Schätzungsresultat und den auf die Steuereinheit entfallenden Geldbetrag zu veröffentlichen.

§. 33.

Steuervorschreibung.

Die Steuerquote, welche von dem im Wege des Gesetzes festgestellten Steuercontingente auf je Eine Steuereinheit entfällt, ist von der Steuerbehörde erster Instanz für jeden Steuerpflichtigen nach der Anzahl seiner Steuereinheiten zu berechnen, vorzuschreiben und demselben unter Angabe der die Grundlagen bildenden Steuereinheiten mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

Beschwerden gegen angeblich unrichtige Berechnungen der Steuerquoten sind bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen und im weiteren Recurszuge von der Steuerlandesbehörde in letzter Instanz zu erledigen.

§. 34.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

Eine im Laufe des Steuerjahres eintretende Steigerung des Einkommens hat eine Aenderung der Steuer nicht zur Folge.

Wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres in Folge ganz besonderer Verhältnisse das eingeschätzte Einkommen unter den steuerpflichtigen Minimalbetrag herabgesunken, oder eine Verminderung desselben um mehr als den vierten Theil eingetreten ist, kann von der Steuerbehörde eine verhältnißmäßige Abschreibung der Steuer bewilligt werden, welche von dem, dem Zeitpunkte des Einschreitens nächstfolgenden Steuerquartale zu veranlassen ist.

Gegen die Entscheidung, wodurch die Abschreibung oder Herabminderung der Steuer ganz oder zum Theil verweigert wird, ist der Recurs unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, an die Steuerlandesbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 35.

Strafbestimmungen.

1. Wer in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, in der gesetzlich geforderten Anzeige (§. 18) ein steuerpflichtiges Einkommen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, welche auf die Einschätzung derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung der Personaleinkommensteuer vereitelt, oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde, ist mit dem Zwei- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

2. Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs untr den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zuläßig ist.

3. Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Commissionen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden, gegen welche unter den Bestimmungen des im vorstehenden Absatze bezogenen Gesetzes ein Recurs an die Steuerlandesbehörde zuläßig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

4. Wer in muthwilliger Weise eine unbegründete Reclamation gegen Einschätzungen dritter Personen einbringt, kann gleichfalls mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 fl. gestraft werden.

5. Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

6. Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

7. Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Steuer bemessen wurde. (§. 8.)

§. 36.

Haftung für die Strafe.

Corporationen und Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 37.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die durch §. 35 angedrohten Ordnungsstrafen, sowie die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen selbst verjähren innerhalb sechs Monaten.

§. 38.

Verjährung.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vorschreibung gelangt ist oder hätte gelangen sollen.

§. 39.

Nichtrückwirkung der Einschätzungsergebnisse.

Die auf Grundlage dieses Gesetzes eingebrachten Einkommensbekenntnisse und zu Stande gekommenen Einschätzungsergebnisse dürfen in keiner Weise bei den noch auf Grund des Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439 stattfindenden Bemessungen der Einkommensteuer oder zu nachträglichen Aenderungen an den bereits vorgenommenen Steuerbemessungen benützt werden. Auch haben aus diesem Anlasse irgend welche Strafverfolgungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Uebertretungen des erwähnten Patentes nicht einzutreten.

§. 40.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der nach diesem Gesetze umzulegenden Personaleinkommensteuer zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 41.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Personaleinkommensteuer hat die mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführte Einkommensteuer zu entfallen.

§. 42.

Von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Steuer dürfen Umlagen zu Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Zwecken nicht eingehoben werden.

§. 43.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formular A
(zu §. 18 a).

Personal-Einkommensteuer.

Verwaltungsgebiet .....

Politischer Bezirk .....

Einschätzungs-District .....

Steuergemeinde .....

Des Bekenntnißlegers:

Vor- und Zuname.....

Stand oder Charakter .....

Wohnort .....

Gasse, Haus-Nr. .....

Bekenntniß

über das, der Personaleinkommensteuer für das Jahr..... unterliegende Gesammteinkommen.

In Gemäßheit des Personaleinkommensteuergesetzes vom.....
(R. G. Bl. Nr.....) erkläre ich hiermit, daß ich in der Zeit vom .....
bis..... ein Reineinkommen (§§. 4 u. 21) bezogen habe, welches sich auf
.....fl., d. i. ..... Gulden österr. Währ. beläuft
oder:
welches in die ..... te ..... Classe (§. 5) zu reihen ist.

Bezeichnung

der Einkommensquellen.

a) Grundbesitz. (Angabe des Landes, des Bezirkes und der Steuergemeinde, wo derselbe gelegen ist.)

.....

.....

.....

.....

b) Gebäude. (Angabe des Landes, des Bezirkes und des Ortes, wo sich dieselben befinden, dann der Consc. Nr. . . . . .)

.....

.....

.....

.....

c) Selbständige Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen. (Angabe der Gattung derselben, dann des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde, wo sie ausgeübt werden.)

.....

.....

.....

.....

d) Dienst- und Lohnbezüge. (Angabe des Amtes oder der Dienstleistung, woraus diese Bezüge fließen.)

.....

.....

.....

.....

e) Capitalszinsen, Renten, Pensionen, Apanagen, Naturalbezüge u. dgl.

.....

.....

.....

.....

Ich versichere, daß ich alle Angaben in diesem Bekenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ausweis der Beträge.

	Gulden österr. Währ.
1. An direkten Steuern, Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Leistungen . .	
2. An dinglichen oder anderen Lasten	
3. An Passivzinsen von Hypothekarschulden	

welche von den Einkünften aus den nebenstehenden Einkommensquellen (a bis e) behufs Feststellung des Reineinkommens in Abzug gebracht worden sind.

Anmerkung. Andere Abzugsposten, als die sub 1, 2 und 3 erwähnten, brauchen nicht besonders angeführt zu werden.

N. ..... am ... ten ....

(Unterschrift des Bekenntnißlegers.)

Minoritätsantrag

zur

Personaleinkommensteuer.

Für den Fall, als das hohe Haus das Eingehen in die Berathung über die Steuerreformvorlagen beschließt, sagt die Minorität zum Gesetzentwurfe über die Personaleinkommensteuer folgenden Minoritätsantrag an:

Das hohe Haus wolle beschließen;

„Der Gesetzentwurf über die Personaleinkommensteuer wird an den Steuerreformausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, denselben umzuarbeiten, mit Festhaltung folgender Grundsätze:

a) Es ist ein fixer Steuersatz festzustellen.

b) dieser Steuersatz ist für die ersten fünf Jahre nicht über zwei Percent vom Reineinkommen zu bestimmen;

c) es hat für die Einkommensclassen unter 1500 fl. eine Degression im Steuersatze, für jene von und über 1500 fl. aber keine progressive Steigung des Steuersatzes stattzufinden;

d) die mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführte Einkommensteuer ist dermalen nicht aufzuheben.

Begründung. Die für diesen Antrag sprechenden Gründe sind aus dem Minoritätsberichte zu entnehmen. Die oben im Absatze c beantragte Progression ist dem preußischen Gesetze nachgebildet; sie hat sich in Preußen seit dem Jahre 1851 bewährt. In Bezug auf den Absatz d ist noch zu bemerken, daß die im §. 41 des Gesetzentwurfes enthaltene Aufhebung der mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführten Einkommensteuer das wichtigste Glied in der Kette der Nachlässe an den Ertragssteuern bildet. Diese Aufhebung entlastet nicht die niederigsten, sondern die bemittelten und reichsten Classen der Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, und zwar derart, daß die Nachlässe sich um so höher darstellen, je höher der Ertrag der Unternehmung ist. Diese Aufhebung ruft die Nothwendigkeit der Nachlässe bei anderen Ertragssteuern hervor. Diese letzteren Nachlässe werden in den betreffenden Gesetzentwürfen so beantragt, daß sie bei den einen Steuerträgern größer, bei den anderen gering sind, bei vielen gar nicht eintreten; bei den meisten und gerade bei niedrigsten Steuerträgerclassen würde in Folge der Gesetzentwürfe eine Mehrbelastung eintreten.

Bei der Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer müßten die Nachlässe an den anderen Ertragssteuern bedeutend höher sein als die beantragten, um nicht eine bedeutend größere Ungleichmäßigkeit in der Austheilung der Ertragssteuern, als sie dermalen besteht, eintreten zu lassen. Bei der gegenwärtigen mißlichen Finanzlage kann an keine Steuernachlässe überhaupt, umsoweniger an ungerechtfertigte, die Gleichmäßigkeit störende Nachlässe gedacht werden. Die Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer wird die mißliche

Finanzlage noch verschlimmern. (Siehe die weiteren Ausführungen hierüber im Minoritätsberichte.) — Die Minorität ist der Ansicht, daß mit der Berathung und Beschlußfassung sowohl über die Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer als auch über die Nachlässe beantragenden Gesetze, betreffend das Ausmaß der Grundsteuer, die Aenderungen der Gebäudesteuergesetze, die Aenderungen der Erwerbsteuergesetze, die Rentensteuer, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte innegehalten werde, wo die Erfolge der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer und allenfälliger anderen zur Besserung der Finanzlage zu ergreifenden Mittel bekannt, und auch andere Materialien zur Beurtheilung der gleichmäßigen Steuervertheilung vorhanden sein werden. Erst in diesem Zeitpunkte wird beurtheilt werden können, ob, welche und in welcher Richtung die Nachlässe zugestanden werden können.

Cornel Krzeczunowicz.

Eustach Rylski.

Lepkowski.

Minoritätsvotum zu §. 5.

Die Entwerfung einer Progressionsscala gehört unstreitig zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen, da es bekanntlich eine mathematische Formel hierfür nicht gibt. Auch ist es wohl nicht möglich, eine in einem fremden Gesetze enthaltene Progression einfach anzunehmen, da die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern höchst manigfaltige sind. Und so umständlich sich die finanzwissenschaftlichen Werke mit der Frage der Progression an und für sich beschäftigen, über die technische Seite enthalten sie nichts. Da sich keine ideale Progressionsformel aufstellen läßt, so wird jede Gesetzgebung den Versuch machen müssen, mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse, für welche sie berechnet ist, eine entsprechende Lösung anzustreben.

Glücklicherweise bieten die verschiedenen Progressionen und die bereits vorhandenen Einkommensteuergesetze wenigstens einigen Anhalt, um über einige Punkte eine Verständigung zu suchen, auf deren Grundlage die Durchführung der Arbeit beträchtlich erleichtert wird. Es wird sich empfehlen, die verschiedenen Progressionen ins Auge zu fassen, um sodann den Ursachen ihrer Eigenartigkeit nachzugehen.

In Preußen beträgt der Steuersatz der Classensteuer für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen					
in der	1. Stufe	von 140	bis einschließlich	220	Thaler	1	Thaler
„ „	2. „	von mehr als 220	„ „	300	„	2	„
„ „	3. „	„ „ „ „ 300	„ „	350	„	4	„
„ „	4. „	„ „ „ „ 350	„ „	400	„	5	„
„ „	5. „	„ „ „ „ 400	„ „	450	„	6	„
„ „	6. „	„ „ „ „ 450	„ „	500	„	8	„
„ „	7. „	„ „ „ „ 500	„ „	550	„	10	„
„ „	8. „	„ „ „ „ 550	„ „	600	„	12	„
„ „	9. „	„ „ „ „ 600	„ „	700	„	14	„
„ „	10. „	„ „ „ „ 700	„ „	800	„	16	„
„ „	11. „	„ „ „ „ 800	„ „	900	„	20	„
„ „	12. „	„ „ „ „ 900	„ „	1000	„	24	„

Die Einkommensteuer beträgt:

	Thaler		Thaler
1. Stufe von mehr als	1.000 bis	1.200 . . .	30
2. „ „ „ „	1.200 „	1.400 . . .	36
3. „ „ „ „	1.400 „	1.600 . . .	42
4. „ „ „ „	1.600 „	1.800 . . .	48
5. „ „ „ „	1.800 „	2.000 . . .	54
6. „ „ „ „	2.000 „	2.400 . . .	60
7. „ „ „ „	2.400 „	2.800 . . .	72
8. „ „ „ „	2.800 „	3.200 . . .	84
9. „ „ „ „	3.200 „	3.600 . . .	96
10. „ „ „ „	3.600 „	4.000 . .	108
11. „ „ „ „	4.000 „	4.800 . . .	120

		Thaler		Thaler	
12.	Stufe von mehr als	4.800	bis	5.600	144
13.	„ „ „ „	5.600	„	6.400	168
14.	„ „ „ „	6.400	„	7.200	192
15.	„ „ „ „	7.200	„	8.400	216
16.	„ „ „ „	8.400	„	9.600	252
17.	„ „ „ „	9.600	„	10 800	288
18.	„ „ „ „	10.800	„	12.000	324
19.	„ „ „ „	12.000	„	14.000	360
20.	„ „ „ „	14.000	„	16.000	420
21.	„ „ „ „	16.000	„	18.000	480
22.	„ „ „ „	18.000	„	20.000	540
23.	„ „ „ „	20.000	„	24.000	600
24.	„ „ „ „	24.000	„	28.000	720
25.	„ „ „ „	28.000	„	32.000	840
26.	„ „ „ „	32.000	„	36.000	960
27.	„ „ „ „	36.000	„	40.000	1.080
28.	„ „ „ „	40.000	„	48.000	1.200
29.	„ „ „ „	48.000	„	56.000	1.440
30.	„ „ „ „	56.000	„	68.000	1.680
31.	„ „ „ „	68.000	„	80.000	2.040
32.	„ „ „ „	80.000	„	100.000	2.400
33.	„ „ „ „	100.000	„	120.000	3.000
34.	„ „ „ „	120.000	„	140.000	3.600
35.	„ „ „ „	140.000	„	160.000	4.200
36.	„ „ „ „	160.000	„	180.000	4.800
37.	„ „ „ „	180.000	„	200.000	5.400
38.	„ „ „ „	200.000	„	220.000	6.000
39.	„ „ „ „	220.000	„	240.000	6.600
40.	„ „ „ „	240.000	„	260.000	7.200

u. s. f. um je 20.000 Thaler steigend, um je 60 Thaler mehr.

In Sachsen wird die Steuer nach Classen erhoben. Der einfache Steuersatz beträgt:

	Einkommen					Mark.	Pfennige.
I.	Classe bis zu			500	Mark	—	10
II.	„ über	500	bis	650	„	—	15
III.	„ „	650	„	800	„	—	25
IV.	„ „	800	„	950	„	—	40
V.	„ „	950	„	1.100	„	—	60
VI.	„ „	1.100	„	1.250	„	—	85
VII.	„ „	1.250	„	1.400	„	1	40
VIII.	„ „	1.400	„	1.600	„	1	40
IX.	„ „	1.600	„	1.900	„	1	70
X.	„ „	1.900	„	2.200	„	2	15
XI.	„ „	2.200	„	2.500	„	2	70
XII.	„ „	2.500	„	2.800	„	3	25
XIII.	„ „	2.800	„	3.300	„	3	85
XIV.	„ „	3.300	„	3.800	„	4	90
XV.	„ „	3.800	„	4 300	„	6	10
XVI.	„ „	4.300	„	4.800	„	7	40
XVII.	„ „	4.800	„	5.400	„	8	70
XVIII.	„ „	5.400	„	6.300	„	10	45
XIX.	„ „	6.300	„	7 200	„	13	40
XX.	„ „	7.200	„	8.400	„	16	40
XXI.	„ „	8.400	„	9.600	„	20	—
XXII.	„ „	9.600	„	10.800	„	24	—
XXIII.	„ „	10.800	„	12.000	„	27	—
XXIV.	„ „	12.000	„	14.000	„	30	—
XXV.	„ „	14.000	„	16.000	„	35	—

In Hessen ist die Einkommensteuer für die kleinen Einkommen progressiv (Gesetz vom 21. Juni 1869), und zwar werden die Einkommen in folgender Weise angesetzt:

Von	weniger	als	. . . .	200	fl.	nur	zu	10	fl. Steuercapital
„	„	„	200 bis	300	„	„	„	15	„ „
„	„	„	300 „	400	„	„	„	20	„ „
„	„	„	400 „	500	„	„	„	30	„ „
„	„	„	500 „	600	„	„	„	40	„ „
„	„	„	600 „	700	„	„	„	50	„ „
„	„	„	700 „	800	„	„	„	60	„ „
„	„	„	800 „	950	„	„	„	75	„ „
„	„	„	950 „	1.100	„	„	„	90	„ „
„	„	„	1.100 „	1.300	„	„	„	110	„ „
„	„	„	1.300 „	1.500	„	„	„	130	„ „

Bei allen 1500 fl. übersteigenden Einkommen wird in den verschiedenen Classen gleichmäßig $^1/_{10}$ der Einkommen als Steuercapital angesetzt.

In Hamburg geschieht die Berechnung des Steuersatzes in folgender Weise:

	Courentmark						
Von	501 bis	700	4 Mark	dazu von jedem weiteren Hundert.			
„	700 „	1.100		8 Pfening mehr			
„	1.100 „	1.600	1 Mark				„
„	1.600 „	3.000	1 „	8	„		„
„	3.000 „	4.000	2 „				„
„	4.000 „	5.000	3 „				„
„	5.000 „	6 000	4 „				„
„	6.000 „	7.000	5 „				„
„	7.000 „	8.200	6 „				„

von einem Einkommen von 8300 und darüber mit 3 Percent der ganzen Summe.

Für die Einkommen von 501 bis 700 Mark wird in den Vorstädten und auf dem Landgebiete die Steuer mit 3 Mark entrichtet.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4500 Mark nicht erreicht, und welche eine Familie von mehr als vier Personen (zwei Kinder bis zum vollendeten 14 Jahre für eine Person gerechnet) zu ernähren haben, werden um ein Viertheil ihres Steueransatzes ermäßigt.

Vergleicht man die verschiedenen Steuerscalen mit einander, so treten die bedeutsamen Unterschiede zunächst in der oberen Grenze der Progression hervor. Die Progression des preußischen Gesetzes endet schon bei 1000 Thalern und beruht auf dem Grundsatze, die unteren Classen der Bevölkerung, welche ohnehin durch die indirecte Besteuerung härter getroffen sind, wenigstens zum Theil zu entlasten. Doch muß hervorgehoben werden, daß genaue Kenner preußischer Einkommensverhältnisse die Grenze von 1000 Thalern zu niedrig angenommen finden, indem sie dies als eine Unbilligkeit gegen die mittleren Gesellschaftsschichten, welche mit einer solchen Einnahme noch lange nicht den schwersten Sorgen um ihre Existenz entrückt sind, bezeichnen. (Dr. Ernst Bruch: Ueber die Gemeindeeinkommensteuer in Berlin, im fünften Jahrgange des Berliner städtischen Jahrbuches, Seite 60.) Und in ähnlicher Weise spricht sich einer der hervorragendsten Lehrer der Volkswirthschaft Dr. Erwin Nasse in seinem Gutachten über die Einkommensteuer aus: die in dem neuen preußischen Einkommensteuergesetze angenommene Steigerung der Steuerquote von durchschnittlich 0·56 Percent, bei einem Einkommen von 140 bis 220 Thaler bis durchschnittlich 2·72 Percent, bei einem Einkommen von 1000 bis 1200 Thalern, sei eine etwas zu starke und sollte etwas langsamer in den unteren Stufen eintreten, dagegen noch einige Stufen weiter fortgesetzt werden.

Das sächsische Gesetz führt die Progression bis zu 10.800 Mark oder 3600 Thaler, und steigt bei Annahme eines zehnfachen Simplums von 0·3 Percent bis 2·5 Percent. Ueber das Princip spricht sich der Motivenbericht dahin aus: von derjenigen Höhe des Einkommens ab, wo der überschießende Betrag nur entweder zu völlig Ueberflüssigem verwendet oder regelmäßig capitalisirt wird, findet eine progressive Steigerung der Beitragsfähigkeit nicht weiter statt, vielmehr belastet von da ab eine gleiche Percentscala die höheren Stufen in gleichem Grade, von da ab hört mithin auch für die Steigerung der Beitragspflicht die Berechtigung auf. Daß diese Grenze für die einzelnen Haushaltungen je nach den verschiedenen Neigungen und Lebensgewohnheiten eine sehr verschiedene sei, müsse zwar zugegeben werden, aber der Gesetzgeber sei hier, wie so oft unter ähnlichen Umständen darauf angewiesen, die Verhältnisse im Großen und Ganzen zu überblicken, um einen passenden Durchschnitt zu ziehen. Bei Aufsuchung dieser Grenze werde man ähnlich, wie wenn es gelte, die Kammhöhe eines Gebirges zu bestimmen, von den höchsten Spitzen,

von einzelnen ausnahmsweise hohen Einkommenstufen abzusehen, und weiterhin einen Kreis der bürgerlichen Gesellschaft ins Auge zu fassen haben, welcher noch durch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Haushaltungen repräsentirt werde. Einen ziffermäßigen Anhalt zu geben, sei nicht leicht, doch dürften etwa die Gehalte der höchsten Beamtenclassen sich dazu eignen.

Vielleicht am meisten den Forderungen einer Progression entsprechend ist das Hamburgische Gesetz, durch die Art und Weise der Berechnung, indem es für alle Einkommen innerhalb einer bestimmten Gruppe denselben Steuersatz feststellt, und nur die darüber hinausgehende Summe mit einem höheren Betrage heranzieht. Die Hamburgische Modalität, consequent durchgeführt, liefert eine langsam und allmälig ansteigende Progressionsscala. Eine Uebertragung derselben auf österreichische Verhältnisse würde jedoch mit dem Contingentsprinzipe nicht in Einklang gebracht werden können und auch einen nicht unbedeutenden administrativen Apparat fordern. Wollte man jedoch den Grundsatz annehmen, daß jedes Hundert Gulden Einkommen bei Berechnung der Steuereinheiten in Anschlag zu bringen sei, so würde unbedingt die Art und Weise der Hamburgischen Berechnungsmethode Nachahmung verdienen. Ein hierauf bezüglicher Vorschlag lag auch dem Ausschusse vor, ohne jedoch Anklang zu finden.

Eine ganz eigenartige Progression ergibt sich, wenn man eine bestimmte, als Existenzminimum angenommene Summe bei jedem Steuerpflichtigen frei läßt und erst den darüber hinausgehenden Betrag der Besteuerung unterzieht. Der Gedanke, obwohl nicht neu, wird vielfach als der einzige gerechte Progressionsmodus angesehen. Da auch im Ausschuß ein ähnlicher Antrag gestellt wurde, so verlohnt es sich wohl der Mühe, etwas näher darauf einzugehen. Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag damit, daß durch Annahme dieses Grundsatzes sich eine Progression des Steuerpercentes ergebe, welche kaum fühlbar sei, jedoch das höhere Gesammteinkommen verhältnißmäßig höher treffe, als das niedere, also jene Steuerkräfte mehr in Anspruch nehme, welche in der Lage seien, mehr zu leisten. Die Steigerung erscheine dabei aber so gering, daß sie nicht die Ursache sein werde, um einen Theil des höheren Einkommens zu vertuschen, oder sich verletzt zu fühlen, wenn ein Gleichstehender etwas niedriger eingeschätzt wurde.

Bei einem in jedem Falle steuerfreien Existenzminimum von 600 fl. ergibt sich folgende Progression der Steuer bei höherem Einkommen:

Gesammteinkommensteuer	Steuercapital	Steuerzahlung bei			Steuerpercent des Gesammteinkommens bei		
		5%	4%	3%	5%	4%	3%
		Steuer			Steuer		
700	100	5	4	3	$\frac{5}{7}$	$\frac{4}{7}$	$\frac{3}{7}$
800	200	10	8	6	$1\frac{1}{4}$	1	$\frac{3}{4}$
900	300	15	12	9	$1\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	1
1.000	400	20	16	12	2	$1\frac{3}{5}$	$1\frac{1}{5}$
1.100	500	25	20	15	$2\frac{3}{11}$	$1\frac{9}{11}$	$1\frac{4}{11}$
1.200	600	30	24	18	$2\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$
1.300	700	35	28	21	$2\frac{9}{13}$	$2\frac{5}{13}$	$1\frac{8}{13}$
1.400	800	40	32	24	$2\frac{6}{7}$	$2\frac{2}{7}$	$1\frac{5}{7}$
1.500	900	45	36	27	3	$2\frac{2}{5}$	$1\frac{4}{5}$
1.600	1.000	50	40	30	$3\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$	$1\frac{7}{8}$
1.700	1.100	55	44	33	$3\frac{4}{17}$	$2\frac{16}{17}$	$1\frac{16}{17}$
1.800	1.200	60	48	36	$3\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	2
1.900	1.300	65	52	39	$3\frac{6}{19}$	$2\frac{14}{19}$	$2\frac{1}{19}$
2.000	1.400	70	56	42	$3\frac{5}{10}$	$2\frac{8}{10}$	$2\frac{1}{10}$
5.000	4.400	220	176	132	$4\frac{2}{5}$	$3\frac{13}{25}$	$2\frac{16}{25}$
10.000	9.400	470	376	282	$4\frac{7}{10}$	$3\frac{19}{25}$	$2\frac{41}{50}$
50.000	49.400	2.470	1.976	1.482	$4\frac{47}{50}$	$3\frac{119}{125}$	$2\frac{241}{250}$
100.000	99.400	4.970	3.976	2.982	$4\frac{97}{100}$	$3\frac{122}{125}$	$2\frac{491}{500}$
500.000	499.400	24.970	19.976	14.982	$4\frac{497}{500}$	$3\frac{622}{625}$	$2\frac{1491}{1500}$
1,000 000	999.400	49.970	39.976	29.982	$4\frac{997}{1000}$	$3\frac{1247}{1250}$	$2\frac{2991}{3000}$
10,000.000	9,999.400	499.970	399.976	299.982	$4\frac{9997}{10000}$	$3\frac{12497}{12500}$	$2\frac{29991}{30000}$

Ein prüfender Blick auf diese Scala zeigt jedoch deutlich, daß die Progression in den unteren Stufen eine ungemein scharfe ist. Bei einem dreipercentigen Steuersatze wird das Einkommen von 900 fl. mit einem Percent getroffen und bei 1800 fl. schon zwei erreicht, während bei zehn Millionen Gulden das Gesammteinkommen noch nicht mit drei Percent getroffen wird. Bei einer Steuerzahlung von vier Percent wird schon um eine Stufe niedriger ein Percent entrichtet; die Steigung von 1 auf 2 vollzieht sich zwischen 800 und 1200 fl., steigt bis 5000 auf 3, um erst bei zehn Millionen Gulden bei 4 anzulangen. Endlich bei fünf Percent werden schon alle Einkommen von 1000 fl. mit zwei Percent getroffen und die Steigung vollzieht sich auf 3 innerhalb der nächsten Einkommensstufen, nämlich bei 1500 fl., um abermals erst bei zehn Millionen Gulden 5 zu erreichen. Man wird zugestehen: diese Methode bringt eine kleine Abweichung von dem System der proportionalen Besteuerung mit sich, eine progressive Besteuerung ist es mit nichten.

Die Mängel der Progression in der Regierungsvorlage sind in dem Berichte der Majorität dargelegt worden. Ihr einziger Vorzug besteht darin, daß auf dieser Grundlage eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Einheiten erzielt wird. Aber es wäre ein Irrthum, wollte man annehmen, daß dies ausschließlich in Folge des bis fünf steigenden Progressionssatzes eintritt. Vornehmlich sind es zwei Momente, die zu diesem Ergebnisse führen, einmal, daß die Progression alle Einkommen von 6000 fl. aufwärts schon mit 3 trifft, sodann der Umstand, daß es kein Classentarif im strengen Sinne des Wortes ist, welchen die Regierung bietet, sondern eine Eintheilung des Einkommens, wobei jedes Hundert bei Ermittlung der Einheiten in Rechnung kommt. Der Beweis läßt sich leicht erbringen. Die Regierungsvorlage gelangt zu dem Resultate, daß mit Zugrundelegung ihrer Progressionscala bei einem Gesammteinkommen von 800 Millionen auf die Einheit 1·07 fl. entfallen. Entwirft man eine Progressionsscala, die bei 6000 mit den Progressionssatze drei endet, gruppirt jedoch das Einkommen nach Classen, so erhält man 12·871 Millionen Einheiten mit 1·17 fl. per Einheit bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden. Noch geringer wird die Differenz, wenn man jedes Hundert des Einkommens in Anschlag bringt. Also nicht bloß die Steigerung des Progressionssatzes bis fünf ist auf die große Vermehrung der Einheiten von Einfluß, sondern wie gesagt, die Berücksichtigung von je Hundert Gulden. Wie schon berührt, würde jedoch die Annahme dieses Grundsatzes eine Anzahl von Steuerträgern weit schärfer treffen und den Commissionen eine Aufgabe zu Theil werden, deren volle entsprechende Lösung in den Bereich der Unmöglichkeit gehört. Es mag sein, daß diese Auffassung, als nur auf Opportunitätsgründen beruhend bezeichnet wird, aber bei der Gesetzgebung muß man vielfach darauf Rücksicht nehmen.

Die in der Ausschußvorlage aufgenommene Progression ist durch ein Compromiß entstanden. Nachdem der Beschluß gefaßt worden war, die Progressionsgrenze bis zu 70.000 fl. und zwar bis zu dem Satze von 3 zu führen, wurde der Versuch gemacht, bei der Durchführung der Scala schon bei einem Einkommen von etwas über 14.000 fl. nahezu drei zu erreichen, um wenigstens einigermaßen den Ausfall an Steuereinheiten zu decken, da ohnehin die Aufgabe, von zwei bei 6.000 fl. auf drei bis 70.000 fl. in gleichmäßiger Weise fortzuschreiten, eine ungemein schwierige war. Man kann sich leicht überzeugen, wie verhältnißmäßig unbedeutend die Differenz ist. Es beträgt die Anzahl der Steuereinheiten bei einem Einkommen von

	nach der Ausschußvorlage	bei einem 3percentigen Satze	Differenz
14.000—16.000	368	420	52
16.000—18.000	428	480	52
18.000—21.000	500	540	40
21.000—24.000	590	530	40
24.000—27.000	680	720	41
27.000—30.000	770	710	41
30.000 35.000	890	900	10
35.000—40.000	1040	1050	10
40.000—45 000	1190	1200	10
45.000—50.000	1340	1350	10
50.000—55.000	1490	1500	10
55.000—60.000	1640	1650	10
60.000—70.000	1790	1800	10

In den letzten 7 Classen beträgt die Differenz blos 10 Einheiten, die darauf entfallende Steuer bei einem Gulden 50 kr. für jede Einheit 15 Gulden, in den Classen von 18.000 - 30.000 fl. 40 Einheiten, also höchstens 60 fl. Steuer. Daß es eine harte Zumuthung wäre, wenn die Steuerpflichtigen dieser Classen 15 eventuell 60 fl. mehr Steuern entrichten sollten, wird Niemand ernstlich behaupten wollen, ebensowenig wird ein Steuerträger mit 14.000—16.000 fl. sich darob beklagen können, wenn er statt 552 zu einer

Steuer von 630 fl. verhalten werden sollte! Vorausgesetzt, daß die Steuereinheit mit 1 fl. 50 kr. belastet wird, was noch nicht sicher ist, sehr wahrscheinlich wird der Betrag ein geringerer sein. Nach angestellten, allerdings hypothetischen Berechnungen wird auf die Steuereinheit bloß 1·34 fl. entfallen, die Differenz demnach eine geringfügigere sein.

Von mehreren Seiten wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß eine einfache Annahme der preußischen Progression sich empfehlen würde. Diese Auffassung wird schwerlich getheilt werden können. Abgesehen davon, daß die preußische Progression schon bei 1000 Thaler endet, was selbst für die dortigen Verhältnisse Anfechtungen unterliegt, so muß noch in Betracht gezogen werden, daß die schärfere Heranziehung der unteren Classen in dem Nachbarstaate wenigstens mit dem Hinweis auf die weit mäßigere Ertragsbesteuerung gerechtfertigt werden kann. Die preußische Grund- und Gebäudesteuer ist nicht so hoch als die österreichische, und was vornehmlich in die Waagschale fällt, sind die niedrigen Sätze bei der Erwerbsteuer. Um nur ein Beispiel anzuführen beträgt der niedrigste Satz in der vierten Abtheilung der Classe B. Einen Thaler jährlich oder 2 Silbergroschen 6 Pfennig monatlich. Mit Rücksicht darauf konnte die in den zwanziger Jahren eingeführte Classensteuer schon in den unteren Stufen eine beträchtliche Steuerleistung fordern. Dazu kommt, daß in Preußen Handwerker, wenn sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehilfen und mit Einem Lehrlinge betreiben, steuerfrei sind. In Oesterreich beträgt, wenn man von Tirol absieht, der geringste Erwerbssteuersatz 3 fl. 57 kr. und soll im Falle der Annahme der Erwerbsstenernovelle künftighin auf 3 fl. herabgemindert werden. Die Erwerbsteuer in den untern Classen kann ihrer Natur nach nicht in ähnlicher Weise überwälzt werden, wie dieses bei den größeren Industriellen zum größten Theil geschieht. Und wer mit den wirthschaftlichen Verhältnissen Oesterreichs bekannt ist, wird zugeben, daß bis zu einem Ordinarium von 42 fl. gerade die Erwerbsteuer eine drückende ist. Diese Classen aber durch eine schärfere Progression auch noch bei der Einkommensteuer stärker belasten zu wollen, wäre eine große Unbilligkeit und ließe sich nicht rechtfertigen.

Dagegen sind die Principien, welche der sächsischen Progression zu Grunde liegen, nur zu billigen und die Adoptirung derselben auch für Oesterreich würde einen höchst einfachen Gedanken in unserer Gesetzgebung einbürgern. In dem Berichte der sächsischen Deputation, der die Ausarbeitung eines Einkommensteuergesetzes übertragen war, heißt es wörtlich:

„1. Eine steigende Scala ist nothwendig, um eine gleichmäßige Besteuerung der Steuerpflichtigen herbeizuführen, denn ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung menschenwürdigen Daseins knapp hinreicht, wird durch ein procentweise gleiches Opfer härter betroffen, als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse reichlich befriedigen kann und welches sogar noch einen Ueberschuß läßt."

„2. Die Progression ist um so mehr geboten, da die niederen Classen durch die indirecten Steuern härter getroffen werden als die höheren. Der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen ist weder an sich zweckmäßig, noch zur Ausstreichung dieses Unterschiedes hinreichend."

„3. Die obere Grenze der steigenden Scala ist bei jener Höhe des Einkommens zu suchen, von welcher ab nach einem im Großen und Ganzen zu fassenden Durchschnitte, der überschießende Betrag nur entweder zum Ueberflüssigen verwendet oder regelmäßig capitalisirt wird, denn von da ab belastet die höheren Stufen ein gleicher Proncentsatz, gleich stark oder gleich wenig."

„4. Für das Maß der Progression ist festzuhalten, daß sie einerseits den niederen Classen gegenüber den höheren eine wirkliche Erleichterung gewähren soll, andererseits daß sie bei den letzteren die Neigung zum Sparen und Capitalisiren nicht unterbinden und nicht durch übermäßigen Druck zur Hintergehung reizen darf."

Wendet man diese Grundsätze auf Oesterreich an, so wird man jedenfalls früher als bei 70.000 fl. abbrechen müssen, vorausgesetzt, daß die Progressionsscala bis drei geführt werden soll. Höchstens bis 10.000 fl. dürfte gegangen werden. Läßt man Wien, Prag und etwa Brünn außer Betracht, wird nicht behauptet werden können, daß die Capitalisirung im Durchschnitte erst bei dieser Summe in Oesterreich beginnt, und nur mit Rücksicht auf die genannten drei Städte läßt sich die Summe von 10.000 fl. einigermaßen rechtfertigen, denn sonst würde ein Aufhören der Progressionsscala bei 6000 fl. nichts Bedenkliches bieten. Die Progression in den unteren Classenstufen mit einem geringeren Satz als 1 zu beginnen, oder besser gesagt, die Degression noch unter 1 zu führen, würde eine weit größere Belastung dieser Steuerpflichtigen zur Folge haben. Die Versuche, welche im Ausschusse in dieser Beziehung gemacht worden sind, sind hiefür sehr belehrend. Während nach dem Antrage der Majorität, bei Annahme eines Gesammteinkommens von 800,000.000 fl. und einem Steuercontigent von 15,000.000 fl., 11,377.067 Steuereinheiten sich ergeben, daher bei Beschränkung der Steuerleistung in der ersten und zweiten Classe auf Einen Gulden, auf die übrigen Classen 1 fl. 33·5 kr. per Einheit entfallen, würde eine andere Methode ein weit ungünstigeres Resultat zur Folge haben. Beginnt man die Progression mit 0·5 und erreicht bei 7000 fl. 2, bei 70.000 fl. 3, so erhält man 7.846.431 Einheiten mit einem Steuerbetrag von 1 fl. 91 kr. per Ein-

heit, bei einer Progression von 0·5 bis 2 bei 8000 fl., endlich 3 bei 70.000 fl. 7,714.992 Einheiten mit 1 fl. 94·4 kr. per Einheit, endlich bei 20.000 mit 2 und bei 70.000 fl. mit 3 6,435.788 Einheiten, mit dem colossalen Steuersatze von 2 fl. 33 kr. per Einheit. Bei dem Abbrechen der Progression bei 10.000 mit dem Progressionssatze von drei würden sich allerdings nicht solche Ausfälle der Einheiten ergeben, aber jedenfalls groß genug, um anstatt den unteren Classen eine Erleichterung zu gewähren, vielmehr eine Belastung zur Folge zu haben.

Im Anhange sind zwei Tabellen mitgetheilt, von denen die eine die Berechnung der Steuereinheiten nach dem Classentarif der Majorität enthält, die zweite bringt den Versuch eines Tarifes mit dem Progressionssatze bis drei bei 10.000 als Grenze. Berechnet man auf Grundlage dieser Tabellen die Steuersumme, welche auf die Steuerpflichtigen der verschiedenen Classen entfällt, so ergibt sich, daß die Zahl der Einheiten bis zur 11. Classe die gleiche ist, die Steuerträger dieser Categorie daher entlastet werden, wenn der Vorschlag der Minorität angenommen wird. Erst bei der 11. Classe stellt sich eine Differenz heraus. Nachfolgende Tabelle enthält eine übersichtliche Darstellung der Einheiten und der Steuersumme nach den Anträgen der Majorität und Minorität:

	Nach den Anträgen der Majorität		Nach den Anträgen der Minorität	
Classe	Einheiten	Steuer fl.	Einheiten	Steuer fl.
XI	31	41	32	40·64
XII	37	49·58	38	48·26
XIII	43	57·62	45	57·15
XIV	50	67	52	66·04
XV	60	80·4	63	80·01
XVI	70	93·8	74	93·98
XVII	82	109·88	87	110.59
XVIII	94	125·96	100	127
XIX	106	142·04	120	152·4
XX	120	160·7	145	184·15
XXI	140	187·5	175	225·25
XXII	164	219·66	214	271·78
XXIII	192	257·48	256	325·12
XXIV	226	302·84	300	381

In der eilften bis zur fünfzehnten Classe, also bis zu einem Einkommen von 4000 fl., bieten die Minoritätsanträge noch immer einige Entlastung für die Steuerträger dieser Kategorie; in den nächsten drei Classen (XVI, XVII und XVIII), also bis zu einem Einkommen von 6000 fl., ist der Unterschied ein unbeträchtlicher, kaum in die Wagschale fallender; erst bei einem Einkommen von über 6000 fl. ergeben die Minoritätsanträge eine höhere Steuersumme. Und da muß es sich um die Entscheidung handeln, was gerechter sei, die unteren Classen bis zu einem Einkommen von 2400 fl. zu schonen oder die höheren Steuerträger auf Kosten jener heranzuziehen. Ein Mann mit einem jährlichen Einkommen von 6000 fl. und darüber wird gewiß zu den besser situirten gezählt werden können und eher im Stande sein, einige Gulden mehr für staatliche Zwecke herzugeben, als jener mit einem Einkommen von 1000 fl. Dazu kommt, daß Einkommen in den unteren Classenstufen weit weniger sich dem Fiscus zu entziehen im Stande sind und daher schärfer erfaßt werden; der Spielraum bei der Einschätzung ist ein weit geringerer.

Gruppirt man die Stufen nach sogenannten Wohlstandskategorien, so erhält man folgendes Ergebniß:

Einkommenstufe	Nach den Beschlüssen des Ausschusses				Nach dem Minoritätsvotum			
	Steuereinheiten		Personal-Einkommensteuer bei Annahme von 1 fl., resp. 1 fl. 33½ kr. per Steuereinheit		Steuereinheiten		Personal-Einkommensteuer bei Annahme von 1 fl., resp. 1 fl. 26½ kr. per Steuereinheit	
		%	fl.	%		%	fl.	%
unter 1.000 fl.	2,928.790	25·74	3,722.000	24·81	2,928.790	24·45	3,556.000	23·71
von 1.000 fl. bis 2.500 fl. . .	3,002.494	26·39	4,008.000	26·72	3,023.722	25·25	3,825.000	25·50
„ 2.500 „ „ 5.000 „ . .	1,376.021	12·10	1,837.000	12·25	1,442.863	12·05	1,825.000	12·17
„ 5.000 „ „ 10.000 „ . .	1,309.152	11·51	1,748.000	11·65	1,300.242	10·86	1,645.000	10·96
„ 10.000 „ „ 20.000 „ . .	881.280	7·74	1,176.000	7·85	1,368.680	11·44	1,732.090	11·55
„ 20.000 „ „ 50.000 „ . .	929.160	8·17	1,240.000	8·26	959.700	8·01	1,214.000	8·09
„ 50.000 „ und darüber . .	950.170	8·35	1,269.000	8·46	951.450	7·94	1,203.000	8·02
Summe .	11,377.067	100·00	15.000.000	100·00	11,975.447	100·00	15,000.000	100·00

Bringt man die Anzahl der Steuerpflichtigen in Anschlag, so ergibt sich, daß nach dem Antrage der Minorität 465.300 Steuerpflichtige entlastet werden, 8568 Steuerpflichtige theils einige Kreuzer weniger, theils nur unerheblich mehr Steuer entrichten werden und bloß beiläufig 9000 eine größere Belastung erfahren.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen erlaubt sich die Minorität den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: §. 5 der Ausschußvorlage ist an den Ausschuß zurückzuweisen, und derselbe ist zu beauftragen, einen Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 10.000 fl. und einem Progressionssatze von 3 auszuarbeiten.

Dr. Adolf Beer.

Dr. Schaup.

R. Auspitz.

1. Classentarif.

Berechnung der Steuereinheiten nach dem Classentarife zur Personaleinkommensteuer (§. 5).

Classe	Einkommen	Hierin an Steuereinheiten enthalten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Hiernach entfallen Steuereinheiten
1	von 400 fl. bis inclusive 500 fl.	2	120.000	240.000
2	„ 500 „ „ „ 600 „	4	80.000	320.000
3	„ 600 „ „ „ 700 „	6	100.278	601.668
4	„ 700 „ „ „ 850 „	8	98.369	786.952
5	„ 850 „ „ „ 1.000 „	10	98.017	980.170
6	„ 1.000 „ „ „ 1.200 „	12	34.156	409 872
7	„ 1.200 „ „ „ 1.400 „	15	22.516	337.740
8	„ 1.400 „ „ „ 1.600 „	18	21.944	394 992
9	„ 1.600 „ „ „ 1.800 „	22	31.579	694 738
10	„ 1.800 „ „ „ 2.100 „	26	17.526	455.676
11	„ 2.100 „ „ „ 2.400 „	31	12.660	392.460
12	„ 2.400 „ „ „ 2.700 „	37	8.568	317.016
13	„ 2.700 „ „ „ 3.000 „	43	6.087	261.741
14	„ 3.000 „ „ „ 3.500 „	50	8.396	419.800
15	„ 3 500 „ „ „ 4.000 „	60	5.210	312.600
16	„ 4.000 „ „ „ 4.500 „	70	3.874	271.180
17	„ 4.500 „ „ „ 5.000 „	82	1.350	110.700
18	„ 5.000 „ „ „ 5.500 „	94	1.360	127.840
19	„ 5.500 „ „ „ 6.000 „	106	1.984	210.304
20	„ 6.000 „ „ „ 6.500 „	120	1.183	141 960
21	„ 6.500 „ „ „ 7.500 „	140	1 565	219.100
22	„ 7.500 „ „ „ 8 500 „	164	1 128	184.992
23	„ 8.500 „ „ „ 9.500 „	192	935	179.520
24	„ 9.500 „ „ „ 11.000 „	226	1.086	245.436
25	„ 11.000 „ „ „ 12.500 „	268	821	220.028
26	„ 12.500 „ „ „ 14.000 „	316	490	154 840
27	„ 14.000 „ „ „ 16.000 „	368	450	165 600
28	„ 16.000 „ „ „ 18.000 „	428	329	140.812
29	„ 18.000 „ „ „ 21.000 „	500	400	200.000
30	„ 21.000 „ „ „ 24.000 „	590	246	145.140
31	„ 24.000 „ „ „ 27.000 „	680	243	165.240
32	„ 27.000 „ „ „ 30.000 „	770	151	116.270
33	„ 30.000 „ „ „ 35.000 „	890	237	210.930
34	„ 35.000 „ „ „ 40 000 „	1.040	141	146.640
35	„ 40.000 „ „ „ 45.000 „	1.190	70	83 300
36	„ 45.000 „ „ „ 50.000 „	1.340	46	61.640
	Fürtrag . . .	. . . . .	683.395	10,426.897

Classe	Einkommen	Hierin an Steuereinheiten enthalten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Hiernach entfallen Steuereinheiten
	Uebertrag . . .	. . . . .	683.395	10,426.897
37	von 50.000 fl. bis inclusive 55.000 fl.	1.490	28	41.720
38	„ 55.000 „ „ „ 60.000 „	1.640	33	54.120
39	„ 60.000 „ „ „ 70.000 „	1.790	67	119.930
40	„ 70.000 „ „ „ 80.000 „	2.100	39	81.900
41	„ 80.000 „ „ „ 90.000 „	2.400	18	43.200
42	„ 90.000 „ „ „ 100.000 „	2.700	18	48.600
43	„ 100.000 „ „ „ 110.000 „	3.000	15	45.000
44	„ 110.000 „ „ „ 120.000 „	3.300	12	39.600
45	„ 120.000 „ „ „ 130.000 „	3.600	6	21.600
46	„ 130.000 „ „ „ 140.000 „	3.900	6	23.400
47	„ 140.000 „ „ „ 150.000 „	4.200	6	35.200
48	„ 150.000 „ „ „ 160.000 „	4.500	4	18.000
49	„ 160.000 „ „ „ 170.000 „	4.800	3	14 400
50	„ 170.000 „ „ „ 180.000 „	5.100	3	15.300
51	„ 180.000 „ „ „ 190.000 „	5.400	5	27.000
52	„ 190.000 „ „ „ 200.000 „	5.700	4	22.800
53	„ 200.000 „ „ „ 210.000 „	6.000	3	18.000
54	„ 210.000 „ „ „ 220.000 „	6.300	1	6.300
55	„ 220.000 „ „ „ 230.000 „	6.600	1	6.600
56	„ 230.000 „ „ „ 240.000 „	6.900	1	6.900
57	„ 240.000 „ „ „ 250.000 „	7.200	1	7.200
58	„ 250.000 „ „ „ 260.000 „	7.500	1	7.500
59	„ 260.000 „ „ „ 270.000 „	7.800	1	7.800
60	„ 270.000 „ „ „ 280.000 „	8.100	1	8.100
61	„ 280.000 „ „ „ 290.000 „	8.400	1	8.400
63	„ 300.000 „ „ „ 310.000 „	9.000	1	9.000
70	„ 370.000 „ „ „ 380.000 „	11.100	7	77 700
73	„ 400.000 „ „ „ 410.000 „	12.000	1	12.000
79	„ 460.000 „ „ „ 470.000 „	13.800	1	13.800
91	„ 580.000 „ „ „ 590.000 „	17.400	1	17.400
106	„ 730.000 „ „ „ 740.000 „	21.900	1	21.900
109	„ 760.000 „ „ „ 770.000 „	22.800	1	22.800
123	„ 900.000 „ „ „ 910.000 „	27.000	1	27.000
133	„ 1,000.000 „ „ „ 1,010.000 „	30.000	1	30 000
	Summe . . .	. . . . .	683.688	11,377.067

Bei Umlage eines Einkommensteuercontingents von 15,000.000 fl. und Beschränkung der Steuerleistung in der I. und II. Classe auf 1 fl. per Steuereinheit, entfallen auf die übrigen Classen 1 fl. 33⅓ kr. per Steuereinheit.

2. Classentarif.

Berechnung der Steuereinheiten nach dem Classentarife zur Personaleinkommensteuer.

(Minoritätsvotum.)

Classe	Einkommen	Hierin an Steuereinheiten enthalten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Hiernach entfallen Steuereinheiten
1	von 400 fl. bis inclusive 500 fl.	2	120.000	240.000
2	„ 500 „ „ „ 600 „	4	80.000	320.000
3	„ 600 „ „ „ 700 „	6	100.278	601.668
4	„ 700 „ „ „ 850 „	8	98.369	786.952
5	„ 850 „ „ „ 1.000 „	10	98.017	980.170
6	„ 1.000 „ „ „ 1.200 „	12	34.156	409.872
7	„ 1.200 „ „ „ 1.400 „	15	22.516	337.740
8	„ 1.400 „ „ „ 1.600 „	18	21.944	394.992
9	„ 1.600 „ „ „ 1.800 „	22	31.579	694.738
10	„ 1.800 „ „ „ 2.100 „	26	17.526	455.676
11	„ 2.100 „ „ „ 2.400 „	32	12.660	405.120
12	„ 2.400 „ „ „ 2.700 „	38	8.568	325.584
13	„ 2.700 „ „ „ 3.000 „	45	6.087	273.915
14	„ 3.000 „ „ „ 3.500 „	52	8.396	436.592
15	„ 3.500 „ „ „ 4.000 „	63	5.210	328 230
16	„ 4.000 „ „ „ 4.500 „	74	3.874	286.676
17	„ 4.500 „ „ „ 5.000 „	87	1.350	117.450
18	„ 5.000 „ „ „ 5.500 „	100	1.360	136 000
19	„ 5.500 „ „ „ 6.000 „	120	1.984	238.080
20	„ 6.000 „ „ „ 7.000 „	145	1.183	171.535
21	„ 7.000 „ „ „ 8.000 „	175	1.565	273.875
22	„ 8.000 „ „ „ 9.000 „	214	1.128	241.392
23	„ 9.000 „ „ „ 10.000 „	256	935	239 360
24	„ 10.000 „ „ „ 12.000 „	300	1.086	325.800
25	„ 12.000 „ „ „ 14.000 „	360	1.311	471.960
26	„ 14.000 „ „ „ 16.000 „	420	450	189.000
27	„ 16.000 „ „ „ 18.000 „	480	329	157.920
28	„ 18.000 „ „ „ 21.000 „	560	400	224.000
29	„ 21.000 „ „ „ 24.000 „	630	246	154.980
30	„ 24.000 „ „ „ 27.000 „	720	243	174.960
31	„ 27.000 „ „ „ 30.000 „	810	151	122.310
32	„ 30.000 „ „ „ 35.000 „	900	237	213 300
33	„ 35.000 „ „ „ 40.000 „	1.050	141	148.050
34	„ 40.000 „ „ „ 45.000 „	1.200	70	84.000
35	„ 45.000 „ „ „ 50.000 „	1.350	46	62.100
	Fürtrag . .	. . . . .	683.395	11,023.997

Classe	Einkommen	Hierin an Steuereinheiten enthalten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Hiernach entfallen Steuereinheiten
	Uebertrag . . .	. . . . .	683.395	11,023.997
36	von 50.000 fl. bis inclusive 55.000 fl.	1.500	28	42.000
37	„ 55.000 „ „ „ 60.000 „	1.650	33	54.450
38	„ 60.000 „ „ „ 70.000 „	1.800	67	120.600
39	„ 70.000 „ „ „ 80.000 „	2.100	39	81.900
40	„ 80.000 „ „ „ 90.000 „	2.400	18	43.200
41	„ 90.000 „ „ „ 100.000 „	2.700	18	48.600
42	„ 100.000 „ „ „ 110.000 „	3.000	15	45.000
43	„ 110.000 „ „ „ 120.000 „	3.300	12	39.600
44	„ 120.000 „ „ „ 130.000 „	3.600	6	21.600
45	„ 130.000 „ „ „ 140.000 „	3.900	6	23.400
46	„ 140.000 „ „ „ 150.000 „	4.200	6	25.200
47	„ 150.000 „ „ „ 160.000 „	4.500	4	18.000
48	„ 160.000 „ „ „ 170.000 „	4.800	3	14.400
49	„ 170.000 „ „ „ 180.000 „	5.100	3	15.300
50	„ 180.000 „ „ „ 190.000 „	5.400	5	27.000
51	„ 190.000 „ „ „ 200.000 „	5.700	4	22.800
52	„ 200.000 „ „ „ 210.000 „	6.000	3	18.000
53	„ 210.000 „ „ „ 220.000 „	6.300	1	6.300
54	„ 220.000 „ „ „ 230.000 „	6.600	1	6.600
55	„ 230.000 „ „ „ 240.000 „	6.900	1	6.900
56	„ 240.000 „ „ „ 250.000 „	7.200	1	7.200
57	„ 250.000 „ „ „ 260.000 „	7.500	1	7.500
58	„ 260.000 „ „ „ 270.000 „	7.800	1	7.800
59	„ 270.000 „ „ „ 280.000 „	8.100	1	8.100
60	„ 280.000 „ „ „ 290.000 „	8.400	1	8.400
62	„ 300.000 „ „ „ 310.000 „	9.000	1	9.000
69	„ 370.000 „ „ „ 380.000 „	11.100	7	77.700
72	„ 400.000 „ „ „ 410.000 „	12.000	1	12.000
78	„ 460.000 „ „ „ 470.000 „	13.800	1	13.800
90	„ 580.000 „ „ „ 590.000 „	17.400	1	17.400
105	„ 730.000 „ „ „ 740.000 „	21.900	1	21.900
108	„ 760.000 „ „ „ 770.000 „	22.800	1	22.800
122	„ 900.000 „ „ „ 910.000 „	27.000	1	27.000
132	„ 1.000.000 „ „ „ 1.010.000 „	30.000	1	30 000
	Summe . . .	. . . . .	683.688	11,975.447

Bei Umlage eines Einkommensteuercontingentes von 15,000.000 fl. und Beschränkung der Steuerleistung in der I. und II. Classe auf 1 fl. per Steuereinheit entfallen auf die übrigen Classen 1 fl. 26½ kr. per Steuereinheit.

Minoritätsanträge

zum

Gesetze über die Personaleinkommensteuer.

Zu §. 2.

Im zweiten Alinea nach den Worten: „gesammten Einkommen" ist einzuschalten:
„ – mit Ausnahme des Einkommens von unbeweglichem Vermögen, welches sie im Auslande besitzen" —

Krzeczunowicz.

Rylski.

Lepkowski.

Zu §. 3.

Bei Punkt 2 ist die Regierungsvorlage wieder herzustellen und habe zu lauten:
„Der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden."

Dr. Heilsberg.

Punkt 3 habe zu lauten:
„Jene Personen, deren gesammtes jährliches Reineinkommen 600 fl. nicht erreicht."

Dr. Lux.

Dr. Heilsberg.

Lurtmüller.

Zu §. 7.

Die Bestimmung eines Contingents hat für die Einschätzung nur in dem Falle einen großen Werth, wenn dieselbe im Vorhinein erfolgt. Sonst treten alle Nachtheile ein, die bei der Percentualbesteuerung befürchtet werden müssen. Eine auf Grundlage des ermittelten Einkommens festgesetzte Summe wird jene Wirkung nicht ausüben, die von den Anhängern des Contingentirungssystems angestrebt wird. Ist das Contingent im Vorhinein bestimmt, so haben sich die Steuerträger mit dem Gedanken zu befreunden, daß die bestimmte Steuer unter allen Umständen aufgebracht werden müsse, das Ergebniß der Einschätzung möge wie immer ausfallen, es liegt daher, wie schon erwähnt, im Interesse jedes einzelnen Commissionsmitgliedes dem Schätzungsgeschäfte eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ganz anders verhält es sich bei der Normirung der Contingentsziffer nach vorhergegangener Schätzung. Die Furcht ist in diesem Falle eine ganz

erklärliche, daß das Contingent um so höher ausfallen werde, je größer die Gesammtsumme des eingeschätzten Einkommens sein werde; das Interesse die Schätzungsergebnisse geringfügiger zu gestalten erwacht. Die Vorgänge bei der Grundsteuer sind in dieser Beziehung ungemein lehrreich. Die Schätzungsoperation schreitet so langsam vorwärts und liefert wie bekannt, ungenügende Resultate, weil die betheiligten Kreise eine Steigerung der Steuerlast befürchten. Würde man bei Berathung des Grundsteuergesetzes auf den Gedanken der Plener'schen Vorlage zurückgegangen sein, so hätte die Grundsteuerregulirung nicht so langsame Fortschritte gemacht, wie dies thatsächlich der Fall ist.

Die Gegner der Festellung des Contingents vor der Einschätzung sind zweierlei Art. Solche, die der Ansicht sind, daß die Ergebnisse der Einschätzung so geringfügig sein werden, daß es sodann rathsamer erscheinen dürfte, auf die Durchführung der Reform zu verzichten, ferner jene, die von der Hoffnung getragen sind, daß es auf Grundlage des Einschätzungsapparates möglich sein werde, größere Summen aufzubringen, als im gegenwärtigen Augenblicke gefordert werden könnten. Beide Richtungen befinden sich jedoch in einer Täuschung. Weit unter 800 Millionen wird das Einschätzungsresultat nicht ergeben und über 1000 Millionen bei der ersten Einschätzung schwerlich hinausgehen. Bei 800 Millionen würde sich bei einem Contingente von 15 Millionen, eine durchschnittliche Belastung von kaum zwei Percent herausstellen. Und wenn das Ergebniß 1000 Millionen betragen sollte, wäre der momentane Verlust für die Staatscasse durch eine Erhöhung der Steuerquote für die folgenden Jahre leicht hereinzubringen; das ganze Deficit durch die Personaleinkommensteuer zu bedecken, ist ohnehin eine Utopie, die gewiß nicht von Vielen getheilt werden dürfte.

Ja selbst eine Vorauskontingentirung auf mehrere Jahre ließe sich rechtfertigen. Die Beruhigung, daß die Personaleinkommensteuer nicht alljährlich steten Schwankungen unterliegen werde, würde für die Einschätzung mannigfache Vortheile mit sich bringen. Auch kann eine einmalige Einschätzung keinen genügenden Einblick in die Einkommensverhältnisse gewähren, um mit einiger Sicherheit als Basis für die Steigerung der Gesammtsteuersumme zu dienen. So wie eine mehrjährige Erfahrung zuverlässige Anhaltspunkte bieten wird, um darnach die Scala zu modificiren und entsprechender zu gestalten, so wird auch erst mehrjährige Uebung die größeren oder geringeren Zufälligkeiten der ersten Einschätzung beseitigen und allseitig jenen richtigen Maßstab zur Anwendung bringen, der für das Schätzungsgeschäft unbedingt nothwendig ist. Selbst die Verzichtleistung auf eine oder zwei Millionen würde durch die Vortheile einer größeren Stabilität reichlich aufgewogen. Denn die Beweglichkeit der Einkommensteuer liegt nicht darin, daß ein Einkommen von gewisser Höhe heuer mit einem geringeren, nächstens mit einem höheren Steuersatze belegt wird, sondern daß die dauernde Zunahme oder Abnahme des Einkommens bei der Bemessung der Steuer Berücksichtigung findet, was bei den meisten Ertragssteuern nicht der Fall ist und auch nicht der Fall sein kann.

Bei Einführung der Personaleinkommensteuer muß man im Klaren darüber sein, daß eine Rückkehr zu der alten Einkommensteuer nicht mehr stattfinden kann, wenn man überhaupt günstige Ergebnisse von dem ganzen Schätzungsgeschäfte erwarten will. Ein irgendwie begründeter Zweifel würde die nachtheiligsten Folgen haben. Dies ist aber nur möglich, wenn das Patent vom 29. October für immer beseitigt wird. Nun entfallen mit der Aufhebung desselben jedenfalls bestimmte Steuersummen, die durch die neueingeführte Personaleinkommensteuer aufgebracht werden müssen. Die Frage über die anderweitigen Nachlässe soll hier ganz aus dem Spiele bleiben; werden sie bewilligt, um so zwingendere Gründe für die Vorauscontingentirung. Nach der bescheidenen Ansicht der Minorität ist dies nicht anders denkbar. Nistet sich bei jenen Classen der Bevölkerung, deren Einkommen nicht offen zu Tage liegt, der Zweifel ein, daß die Durchführung der Personaleinkommensteuer durch die ungenügenden Schätzungsergebniße in Frage gestellt werden könnte, dann werden sich die Betreffenden hüten, Bekenntnisse abzugeben und es auf die Schätzung der Commissionen ankommen lassen, und nur in dem Falle zu Reclamationen schreiten, wenn sie allzuhoch eingeschätzt wurden.

Man schlage psychologische Momente nicht allzugering an. Opferfreudigkeit, Steuern zu zahlen, wird wohl nur einem geringen Percentsatz von Staatsbürgern eigen sein und auch das Pflichtgefühl ist gerade bezüglich der Leistungen an den Staat nicht in weiten Kreisen eingewurzelt. Wird nun die Furcht rege, daß das Einkommen vielleicht mit einer allzuhohen Quote belastet wird, dann kann man ein klägliches Resultat mit Sicherheit erwarten. Volle Offenheit ist hier unbedingt nothwendig. Allerdings gehört dazu klarer Einblick, um von vornherein approximativ zu sagen, was aufgebracht werden muß und auch aufgebracht werden kann. Von jedem Finanzminister kann man aber ein bestimmt umschriebenes Finanzprogramm fordern, wenn eine solch hochbedeutsame Frage auf der Tagesordnung steht, und da Seine Excellenz die Erhöhung der directen Steuern von 87 Millionen auf 95 Millionen in Aussicht genommen angab, bleibt der Minorität die von ihm in dieser Frage im Ausschusse angenommene Haltung ganz unverständlich.

Will man sich aus welchem Grunde immer mit dem Gedanken der Vorauscontingentirung nicht befreunden, dann ist es wohl rathsamer, auf die Einführung einer Repartitionssteuer ganz zu verzichten und einen fixen Percentsatz festzustellen. Dann aber darf das Schätzungsgeschäft nicht ausschließlich in die Hände der Steuerträger gelegt werden, sondern der Staat muß sich einen überwiegenden Einfluß wahren. Die Festsetzung eines Maximums für die Steuereinheit mit 1 fl. 65 kr. ist mit der Bestimmung eines Percents fast gleichbedeutend und wird zur Folge haben, daß bei dem herrschenden Mißtrauen die Ansicht Wurzel fassen wird, man werde jedenfalls diesen Betrag erheben müssen, was auf die Declarationen nicht ohne Einfluß bleiben wird.

Man kann auch gegen die Vorauscontingentirung nicht geltend machen, daß der Finanzminister nicht in der Lage sein dürfte, das Erforderniß des Staatshaushaltes zu überblicken. Gesetzt, das vorliegende Gesetz tritt nach dem Antrage des Ausschusses am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit, so wird das Einschätzungsgeschäft im Monate April 1878 beginnen müssen, wenn man rechtzeitig zu einem Abschlusse kommen will. Nun wäre es sonderbar, wenn ein Schatzkanzler derart von der Hand in den Mund lebt, um nicht einige Monate früher seine Rechnungen machen zu können. Der volle Abgang kann gewiß nicht durch diese Steuer bedeckt werden, ist doch schon in Aussicht genommen, daß die indirecten Steuern ebenfalls einen Mehrertrag liefern werden, und endlich — dieses ist wenigstens die Ueberzeugung der Minorität — müssen Ersparnisse ins Auge gefaßt werden. Ohne festes Finanzprogramm wird auch die große Maßregel, die Personaleinkommensteuer, verpuffen, und mit einem Programme wird jeder einsichtige Finanzminister wohl im vorhinein bestimmen können, was er zu fordern hat, was er mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerträger zu fordern und gewissenhaft zu vertreten im Stande ist.

Die Minorität stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 7.

Das Steuercontingent wird im Wege des Gesetzes vor der Einschätzung festgestellt und nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach §. 5 ermittelten Steuereinheiten auf die Steuerpflichtigen vertheilt, wobei jedoch die Steuereinheit in den ersten zwei Classen mit keinem höheren Betrage als mit Einem Gulden festgestellt werden darf.

Dr. Adolf Beer.

E. Plener.

R. Auspitz.

Zu §. 11, Absatz C.

Aus den in ihrem Berichte angeführten Gründen gegen die Aufstellung der Centralcommission stellt die Minorität den Antrag:

„über den Absatz C wird zur Tagesordnung übergegangen."

Krzeczunowicz.

Rylski.

Łepkowski.

Zu §. 15.

Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schätzungscommissionen an die Berufungscommission Berufung einzulegen.

E. Plener. **Auspitz.**

Dr. Beer. **Neuwirth.**

Zu §. 19.

In dem Berichte der Minorität sind die Gründe angeführt, welche dafür sprechen, daß für die Arbeiten der Schätzungscommission keine Fristen bestimmt werden. Die Minorität stellt daher den Antrag:

„es wird über den §. 19 zur Tagesordnung übergegangen."

Zu §. 24, Absatz F.

Die in diesem Absatze enthaltenen Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens der Ehefrauen und Kinder entsprechen nicht dem, im §. 2 enthaltenen richtigen Principe über die Steuerpflichtigkeit. Die Minorität stellt daher den Antrag, anstatt des zweiten und dritten Alinea des Absatzes F ist anzunehmen:

„das Einkommen vom besonderen Vermögen der Ehefrau und der Kinder ist abgesondert einzuschätzen."

Zu den §§. 26, 27, 30.

Die im §. 26 enthaltene Bestimmung schädigt die Ausübung des Reclamationsrechtes, indem sie den Lauf der Frist zur Einbringung der Reclamationen nicht vom Tage der Zustellung des Einschätzungsspruches, sondern vom Tage einer Verlautbarung beginnen läßt. Dies hängt zusammen mit der Idee, daß das Steuercontingent erst nach vollständigem Abschlusse des Einschätzungs- und Reclamationsverfahrens festgestellt werde. Um diesen Abschluß zu beschleunigen, will man schädliche Abkürzungen im Geschäftsgange eintreten lassen.

Die erwähnte Idee führt weiter zu einem den Steuerdienst erschwerenden, dem Staatsschatze und den einzelnen Steuerträgern Nachtheil bringenden Geschäftsgange, welcher die Vorschreibung der Steuer für die einzelnen Steuerträger, sowie die Einhebung der Steuer bis zu dem Zeitpunkte aufhält, wo das Einschätzungs- und Reclamationsverfahren abgeschlossen und das Steuercontingent festgestellt sein wird. Um diese aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes entstehenden, im Minoritätsberichte näher beleuchteten Uebel zu beseitigen, stellt die Minorität den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die §§. 26, 27, 30 haben zu lauten, wie folgt:

§. 26.

Nach beendigter Einschätzung hat die Commission durch die Amtsblätter und Gemeindeämter, beziehungsweise die Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete, zur ortsüblichen Verlautbarung zu bringen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Commissionen und den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht.

Die Einschätzungsregister haben bloß die Steuerclassen, in welche die Steuerpflichtigen eingeschätzt worden sind, zu enthalten.

Ueberdies ist jedem Steuerpflichtigen die Classe, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer Zuschrift bekannt zu geben, die auch eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation zu enthalten hat.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, ist dieselbe beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes, gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen, und ist diese Erlegung von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme der Zuschrift sich beim Gemeindevorsteher (oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes) zu melden haben.

§. 27.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, gegen das für ihn ermittelte Einkommen binnen 30 Tagen zu reclamiren.

Diese Frist ist vom Tage der Behändigung der Zuschrift, für Jene aber, denen dieselbe nicht behändigt werden kann, vom Tage der Erlegung derselben bei dem Gemeindevorsteher (§. 26) zu berechnen.

Jeder Steuerpflichtige ist auch binnen 30 Tagen vom Tage der verlautbarten Auflegung der Einschätzungsregister (§. 26) berechtigt, zu reclamiren, wenn er das Einkommen eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

§. 30.

Gegen die nach §. 28 und 29 geschehene Erledigung der Reclamation steht den betheiligten Parteien die Berufung an die Berufungscommission zu.

Diese Berufung ist binnen einer im diesbezüglichen Bescheide anzugebenden Frist von 30 Tagen im Wege der Einschätzungscommission einzubringen.

Die Einschätzungscommission hat in diesem Falle in ihrer Zuschrift an die Berufungscommission die Gründe kurz anzugeben.

Durch die Berufung an die Berufungscommission wird die Einhebung der auf Grund der angefochtenen Einschätzung bemessenen Steuer, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Zu §. 31.

In ihrem Berichte hat die Minorität die Unzulässigkeit und Schädlichkeit der Bestimmung von Fristen zur Vollendung der Commissionsarbeiten dargestellt.

Außerdem glaubt die Minorität, daß zu einer wirksamen Controle wenigstens der höheren Berufungscommission das Recht eingeräumt werden soll, auch Zeugen verhören und sich Urkunden vorlegen zu lassen.

Diesem nach stellt die Minorität den Antrag:

Der §. 31 hat zu lauten wie folgt:

§. 31.

Die Berufungscommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen.

Behufs genauer Feststellung der Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der Reclamanten, beziehungsweise der Personen, gegen welche reclamirt wurde, stehen ihr dieselben Befugnisse wie den Einschätzungscommissionen zu (§. 23).

Ueberdies ist sie zu diesem Behufe berechtigt, Zeugen vernehmen und die sich im Besitze des Steuerpflichtigen, um dessen Einschätzung es sich handelt, befindlichen Urkunden vorlegen zu lassen.

Zu §. 41.

Die Minorität hat in ihrem Berichte die Gründe gegen die schon jetzt auszusprechende Aufhebung der im Patente vom 29. October 1849 eingeführten Einkommensteuer angeführt.

Sie beantragt daher:

„Ueber den §. 41 wird zur Tagesordnung übergegangen."

Krzeizunowicz.

Rylski.

Lepkowski.

Petitionen,

welche

dem Steuerreformausschusse zugewiesen worden sind.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	A. Sämmtliche Steuervorlagen betreffend.	
860	des Vereines der Verfassungstreuen für Friedek und Umgebung	Dr. Ritter v. Demel.
4308	der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, betreffend die vom dritten Delegirtentage der österreichischen Handels- und Gewerbekammer beschlossenen Resolutionen bezüglich der Reform der directen Steuern	Isbary.
5018	mehrerer Müller des Goldbachthales im nordwestlichen Böhmen, um Berücksichtigung ihrer traurigen Lage und um Abhilfe durch geeignete Maßnahmen bei Erlassung der Gebäude-, Erwerb-, Renten- und Personal-Einkommensteuergesetze	Josef Heinrich.
5971	der Triester Handels- und Gewerbekammer	Teuschl.
6305	des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz	Ritter v. Carneri.
5407	der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns in Wien	Isbary.
5531	der Handels- und Gewerbekammer in Graz	Dr. Magg.
6369	der Handels- und Gewerbekammer in Rovereto in Südtirol .	Dr. Bertolini.
5688	der Handels und Gewerbekammer in Prag	Dormitzer.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	B. Zur Personaleinkommensteuer.	
	a) Im Allgemeinen.	
2816	des Centralausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft in Salzburg um sorgfältigste und eindringlichste Würdigung der Regierungsvorlage, betreffend die Personaleinkommensteuer	Dr. Keil.
6023	der Gemeinden Feichsen, Hochriß, Pötzelsdorf, Rogatsboden und Zehnbach (Bezirk Scheibbs in Niederösterreich)	Dr. Harant.
6025	des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, die Progressionsscala der Regierung beizubehalten	Dr. Saxinger.
6414	der landwirthschaftlichen Filiale Windisch-Feistritz in Steiermark, wegen Befreiung des Erträgnisses vom landwirthschaftlichen Grundbesitze von einer Personaleinkommensteuer	Konrad Seidl.
5692	des behördlich concessionirten Gewerbevereines in Leitmeritz .	Meißler.
	b) Um Beibehaltung der Bestimmung, wonach ein Gesammteinkommen unter 600 fl. von der Einkommensteuer befreit bleiben soll.	
5895	der Gemeinde Haidershofen in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Haag	Dr. Harant.
5964	der Gemeinde Aichbach in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Mank	
5988	der Gemeinde Euratsfeld in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Amstetten	
5989	der Gemeinde Hornberg in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Amstetten	
5990	der Gemeinde Neuhofen in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Amstetten	
6018	des steiermärkischen Gewerbevereins in Graz	Baron Walterskirchen.
6029	des Gewerbevereines in Aussig	Wolfrum.
6065	der Gemeinden Oberamt, Schadneramt und Waldamt im politischen Bezirke Scheibbs, Gerichtsbezirk Gaming, Niederösterreich	Dr. Ofner.
6066	der Gemeinden Reinsperg, Randegg, Franzenreith, Perwarth, Hoch-Voglberg, Puchberg und Unteramt im Gerichtsbezirke Gaming in Niederösterreich	
6111	der Gemeinde Waasen in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	Dr. Harant.
	der Gemeinde Scheibbsbach in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6111	der Gemeinde Schachau in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	Dr. Harant.
	der Gemeinde Reckersdorf zu Hermannsdorf, Bezirk Korneuburg	
	der Gemeinde Klein-Rötz-Seebarn, Bezirk Korneuburg	
	der Gemeinde Rogatsboden in Niederösterreich, Bezirk Scheibbs	
	der Gemeinden Puchberg und St. Leonhard am Walde in Niederösterreich. Gerichtsbezirk Gaming	
	der Gemeinde Plankenstein in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Mank	
	des katholisch-politischen Casino Oberndorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	
	der Gemeinde Oberndorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	
	der Gemeinden Maisberg, Haselgraben, Prolling und Schwarzenberg in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs	
	der Gemeinde Leobendorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Korneuburg	
	der Gemeinde Lehen in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	
	der Gemeinde Kölberhart in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Mank	
	der Gemeinden Inning, Hürn, Heinberg und Siegendorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Mank, politischer Bezirk Scheibbs	
	der Ortsgemeinde Hub in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	
	der Gemeinde Gries in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	
	der Gemeinden St. Georgen in der Leiß und Taxberg im Gerichtsbezirke Scheibbs in Niederösterreich	
	der Gemeinde Ober-Gänserndorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Korneuburg	
	der Gemeinde Teichsen in Niederösterreich, Bezirk Scheibbs	
	der Gemeinde Ernsthofen, Niederösterreich, Gerichtsbezirk Haag	
	der Gemeinde Bischofstetten in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Mank	
	der Gemeinde Bisamberg in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Haag	
	der Gemeinde St. Anton in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Scheibbs	

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6117	des steiermärkischen Privatbeamten-Unterstützungsvereines in Graz	Dr. Heilsberg.
6120	der Ortsgemeinde Groß-Dolina in Krain	Dr. Suppan.
6124	der Ortsgemeinde Landstraß in Krain	Pfeifer.
6126	der Ortsgemeinde in Arch in Krain	
6127	der Ortsgemeinde Cirklje (Krain)	
6128	der Stadt Gurkfeld in Krain	
6135	der Ortsgemeinde St. Barthelmä in Krain	
6136	der Ortsgemeinde Krainburg in Krain	
6141	der Gesellschaft der Handelsbeflissenen zu Lemberg	Ritt. v. Krzeczunowicz.
6167	der Ortsgemeinde Videm im Bezirke Rann in Unter-Steiermark	Hotschevar.
6170	der Ortsgemeinde Gurkfeld in Krain	Pfeifer.
6172	der Ortsgemeinde Möttling in Krain	Ritter v. Langer.
6175	der Ortsgemeinde zu Heiligenkreuz in Krain	Pfeifer.
6187	der Ortsgemeinden Bründl, St. Peter nächst Rudolfswerth, Pretschna, dann der Stadtgemeinde Rudolfswerth in Krain	
6185	der Ortsgemeinden Tschernembl, Draschitz, Lokwitz und Rosalnitz (Gerichtsbezirk Tschernembl) in Krain	
6203	der Gemeinden Abetzberg, Dorf (Aschbach) Markt Aschbach, Ober-Aschbach, Biberbach, Bubendorf, Mitter-Hausleiten, St. Johann, Kematen, Kürnberg, Krennstetten, Meilersdorf, St. Michael, Dorf St. Peter, Markt St. Peter, Dorf Seitenstetten, Weistrach, Wolfsbach, der Gemeinde Erla, der Gemeindevorstehung und des katholisch-politischen Casinos in St. Valentin, dann der Gemeinde Stetten in Niederösterreich	Dr. Harant.
6224	der Gemeinden Allhartsberg und Kröllendorf in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs	
6227	der Landgemeinde Waidhofen an der Ybbs und der Landgemeinden Haselgraben, Windhag und Sonntagberg in Niederösterreich	
6348	der Gemeinde Lunz in Niederösterreich, Gerichtsbezirk Gaming	
6373	des liberalen politischen Vereines in Mähren, Stadt Sternberg	Dr. Beer.
6380	des katholisch-politischen Casinos für Sitzendorf und Umgebung im Bezirke Ober-Hollabrunn in Niederösterreich	Alois Karlon.
6389	der Stadtgemeinde Sternberg in Mähren, durch den Bürgermeister	Dr. Beer.
6419	der Stadtgemeinde Salzburg	Dr. Keil.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	Zu dem Gesetze über Besteuerung der Actiengesellschaften, und zwar:	
	1. Die Besteuerung der Genossenschaften betreffend.	
5071	des Provincialverbandes der deutschen Genossenschaften in Mähren und Schlesien	Dr. Beer.
5556	des Vorschußvereines Kałusz, galizischen Vorschußcassevereines in Lemberg, des Genossenschaftsverbandes für Galizien, des Vorschuß- und Creditvereines in Rzeszów, Vorschußverein in Sokal, Genossenschaftsverein Sniatyn, Vorschußverein Syczerzek	Ritter v. Grocholski.
5706	der wechselseitigen Creditgesellschaft in Krakau	Baum.
5705	des städtischen Vorschußvereines Brzezan	Dr. Euseb. Czerkawski.
5734	des Vorschußvereines in Złoczów	Ritter v. Janowski.
5697	des Vorschußvereines von Alt-Sandec	Ritter v. Grocholski.
5698	des Vorschußvereines Cieszanów	
5665	Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft Komarnice	
5749	des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien	Steudel.
5837	des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereines in Kaaden (Böhmen)	Hecke.
5838	des Spar- und Vorschußvereines zu Weipert in Böhmen	Theumer.
5839	des allgemeinen Consumvereines zu Böhmisch-Aicha	Neumann.
5846	des Lilienfelder Spar- und Vorschußvereines	Held.
5850	des Spar- und Vorschußvereines zu Böhmisch-Aicha	Neumann.
5856	des Consumvereines Selbsthilfe in Reichenberg	Ritter v. Liebig.
5857	des Vorschußvereines in Reichenberg	
5858	des Spar- und Vorschußvereines zu Ober-Altstadt in Böhmen	Roser.
5860	des Spar- und Vorschußvereines zu Rokytnic in Böhmen	Hanisch.
5952	des Spar- und Creditvereines in Goisern in Oberösterreich	Göllerich.
5951	des Arbeiterconsumvereines in Goisern	
5947	des Consumvereines in Barzdorf in Schlesien	Siegl.
5911	des Vorschußvereines in Linz	Dürnberger.
5915	der Spar- und Vorschußvereine zu Dessendorf, Schumburg, Tiefenberg, Unter-Polan, Przichowitz und Grünthal	Neumann.
5929	der bäuerlichen Creditgenossenschaft in Klagenfurt	Stockert.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
5921	des Creditvereines im VII. Bezirke (Neubau) in Wien . . .	Dr. Schrank.
5931	des Spar- und Vorschußvereines der Bediensteten und Pensionisten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Eduard Sueß.
5935	des Vorschußvereines „Hilfe" in Wien	Baron Walterskirchen.
	des Spar- und Vorschußvereines „Selbstvertrauen" in Wien .	
	des Spar- und Vorschußvereines „Einigkeit" in Wien . . .	
	des Spar- und Vorschußvereines „Der Hort" in Atzgersdorf .	
	des Spar- und Vorschußvereines in Heidenreichsstein	
	der Vorschußbank in Rumburg	
	des Vorschußvereines für den Rohatyner Bezirk in Rohatyn .	
	des Spar- und Consumvereines in Guntramsdorf	
	der ersten bürgerlichen Baugesellschaft in Fünfhaus	
	des Consumvereines in Baern	
	des Consumvereines in Bleiberg	
5942	des Arbeiterconsumvereines in Ischl	Dr. Groß.
5937	des Spar- und Vorschußconsortiums Alsergrund des ersten allgemeinen Beamtenvereines	Dr. Hoffer.
5263	des Spar- und Vorschußvereines in Kratzau in Böhmen . .	Seidemann.
5864	des Spar- und Vorschußvereines „Miesa" in Tachau in Böhmen	Dr. Stöhr.
5865	des Spar- und Vorschußvereines „St. Josef" in Wien . . .	Harant.
5867	des Vorschußvereines in Kaaden	Theumer.
5859	des Consumvereines in Eisenerz in Steiermark	Dr. Heilsberg.
5869	des Spar- und Vorschußvereines in Weidenau in Schlesien . .	Dr. Menger.
5873	des Spar- und Vorschußvereines in Marschendorf in Böhmen .	Roser.
5874	des Vorschuß- und Sparconsortiums in Pottendorf	Dr. Wedl.
5876	des „Mercur", allgemeine Credit- und Spargesellschaft in Wien	Baron Walterskirchen.
	des Spar- und Vorschußvereines in St. Veit a. d. Triesting .	
	des Stockerauer Spar- und Vorschußvereines für Gewerbetreibende	
	des Vorschußvereines in Preßnitz	
	des Spar- und Vorschußvereines in Baern	
	des Spar- und Vorschußvereines in Wigstadtl	
	des zweiten Wiener Kleidermacher-Vorschußvereines vom VIII. und IX. Bezirke in Wien	
	des Arbeiter-Consumvereines in Alt-Aussee	
5877	des Consumvereines zu Liebenau in Böhmen	Seidemann.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
5972	des ersten Vorschußvereines für Krems	Schürer.
5894	der Vertretung des Spar- und Vorschußvereines von Brotzen und Zebus, Wegstädtler Bezirkes in Böhmen	Dr. Herbst.
5898	des Vorschußvereines für Mährisch-Ostrau und Umgebung . .	Dr. van der Straß.
5939	Spar- und Vorschußverein in Wegstädtl	Dr. Ruß.
5959	der Vorschußcasse Dobruska in Böhmen	Dr. Meznik.
5962	des Spar- und Vorschußvereines in Bischof-Teinitz in Böhmen	Dr. Stöhr.
5963	des schlesischen Realcreditvereines in Troppau	Fuchs (Schlesien).
5969	des Spar- und Vorschußvereines zu Aussig in Böhmen . . .	Wolfrum.
5973	des Vorschußvereines zu Freudenthal in Schlesien	Dr. Menger.
5976	die Neutischeiner Vorschußbank	Dr. van der Straß.
5987	des Spar- und Creditvereines in Wien, des Consumvereines in Berndorf, des Typographenconsumvereines in Brünn, des Consumvereines in Pirkenhammer, Vorschußvereines in Pirkenhammer	Baron Walterskirchen.
5993	des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Oesterreich	Neuwirth.
6012	des Consumvereines in Zeltweg in Steiermark	Baron Walterskirchen.
6013	des Spar- und Vorschußvereines zu Freiwaldau	
6016	des Harrachsdorfer Consumvereines zu Neuwelt in Böhmen .	Neumann.
6014	des Vorschußcassenvereines zu Ehrenhausen, des Vorschußvereines zu Gleisdorf, des Consumvereines zu Gollrad, der Genossenschaften der Stadt Graz, des Verwaltungsrathes der Gewerbebank zu Graz, des Vorschußcassenvereines zu Jahring, des Spar- und Vorschußvereines zu Kindsberg, des Vorschußcassenvereines zu Deutsch-Landsberg, der Geschäft-Aushilfsgenossenschaft zu Leoben, des Bezirksvorschußcassenvereines zu Luttenberg, des Spar- und Vorschußvereines der Arbeiter zu Marburg, des Aushilfscassenvereines zu Marburg, des Spar- und Leihvereines zu Passail, des Vorschußcassenvereines zu St. Ruprecht, des Vorschußcassenvereines zu Wildon und des wechselseitigen Vorschußcassenvereines zu Windisch-Feistritz in Steiermark	Dr. Heilsberg.
6027	der gewerblichen Aushilfsvereine in Laibach, um Berücksichtigung der von dem am 13. November 1876 zu Rudolfsheim bei Wien abgehaltenen Genossenschaftstage gefaßten Resolution bei Berathung über die Besteuerung der Genossenschaften	Dr. Schaffer.
6030	des kärntnerischen Landesausschusses	Dr. Ritter.
6039	des Ausschusses der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft	Dr. Heilsberg.
6040	des Spar- und Vorschußconsortiums des ersten allgemeinen Beamtenvereines in Brünn	Dr. Promber.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6042	des Theusinger Spar- und Vorschußvereines	Dr. Menger.
6045	des Bezirksausschusses in Voitsberg	Dr. Heilsberg.
6043	des Bezirksausschusses in Fronleithen	
6079	des Spar- und Vorschußvereines in Kladrau	Dr. Stöhr.
6057	der Gemeinde St. Christof bei Tüffer	Dr. Vošnjak.
6067	des Spar- und Vorschußvereines in Brüsau in Mähren	Dr. Promber.
6075	des Gumpendorfer Spar- und Vorschußvereines, Vorschußcassenvereines in Pöllau, des Spar- und Creditvereines in Smichov	Baron Walterskirchen.
6083	der landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußcasse zu Brüx in Böhmen in Betreff der Besteuerung der Genossenschaft	Heinrich.
6005	der Genossenschaft in Blansko	Dr. Promber.
6086	des Vorschußvereines in Troppau	Dr. Heinz.
6099	des gewerblichen Aushilfscassenvereines in Klagenfurt	Stockert.
6119	des Egerländer Spar- und Vorschußvereines in Eger	Sandner.
6137	des Przemyśler Vorschußcasse für Handwerker und Ackerbauleute	Dr. Dworski.
6163	des Leopoldstädter Spar- und Vorschußvereines. Die Rudolfsheimer Anträge empfehlend. Der §. 2 der Regierungsvorlage würde die heute bestehenden Uebelstände aufrecht erhalten, und es könnte darin trotz des liberalen äußeren Anscheines von den Genossenschaften keinerlei Erleichterung gefunden werden. Eine wirkliche Erleichterung würde nur geboten werden, wenn er nach der vorgeschlagenen Fassung des Referenten Dr. Beer unverändert angenommen würde	Ed. Sueß.
6174	der Vorschußcassen in Opatovic, Cetkovic, Uhřice, Lhota, Korbelovic und Kladek Gewitscher Gerichtsbezirkes in Mähren	Dr. Meznik.
6196	des Spar- und Vorschußvereines zu Graslitz in Böhmen	Thomas.
6212	des Landesausschusses für Vorarlberg	Ganahl.
6329	des Innsbrucker Localausschusses des ersten allgemeinen Beamtenvereines	Dr. Wildauer.
6337	des Bezirksausschusses von Fürstenfeld in Steiermark	Baron Walterskirchen.
6201	des Localausschusses Spar- und Vorschußconsortium des ersten allgemeinen Beamtenvereines in Prag	Dr. Meznik.
6199	des Vorschuß- und Creditvereines zu Strzyzow, Bezirk Rzeszów in Galizien	Baron Walterskirchen.
6189	des Vorschußcassenvereines zu Leutschach in Steiermark	Dr. Heilsberg.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	2. Zu den neuen Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung der Actiengesellschaften.	
614	des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Einbringung einer Gesetzesvorlage für eine gerechte Vertheilung der Communalzuschläge von den Eisenbahnunternehmungen	Lienbacher.
555	des Vorschußvereines in Lemberg, betreffend die Einschaltung eines neuen §. 8 in der Regierungsvorlage zum Gesetze betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze (Entwurf C.); ferner die Amendirung der §§. 2 (respective 3) und 20 der Regierungsvorlage zum Gesetze, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen (Entwurf E); die Beschlußfassung einer Resolution, die Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen	
5616	des Consumvereines in Lemberg betreffend die Einschaltung eines neuen §. 8 in der Regierungsvorlage zum Gesetze, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze; ferner die Amendirung der §§. 2 (respective 3) und 2 Oder Regierungsvorlage zum Gesetze, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen und die Beschlußfassung einer Resolution, die Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen . .	Dr. Weigel.
5617	der Vorschußgenossenschaft in Bobrka, betreffend die Einschaltung eines neuen §. 8 in der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze (Entwurf C); ferner die Amendirung der §§. 2 (respective 3) und 20 der Regierungsvorlage betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen (Entwurf E); die Beschlußfassung einer Resolution, die Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen.	
5626	der Vorschußvereine zu Gorlice, Lubaczów, Mielec und Tarnów in Galizien um Einschaltung eines neuen §. 8 in der Regierungsvorlage zum Gesetze betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze (Entwurf C); ferner die Amendirung der §§. 2 (respective 3) und 20 des Gesetzes über die Besteuerung von Actiengesellschaften (Entwurf E); und Beschlußfassung einer Resolution betreffs Abschreibung der Steuerrückstände der Genossenschaften	Dr. Ritt. v. Grocholki.
5932	der Gemeinde Trifail in Steiermark	Vošnjak.
5923	des Bezirksausschusses Tüffer	Dr. Foregger.
5946	der Gemeinde Saak in Steiermark	Vošnjak.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
5968	des Bezirksausschusses von Aussee in Steiermark, dahingehend, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften ꝛc, in der Richtung eine Abänderung erfahre, der zufolge die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren, zur Verschreibung zu kommen hat	Baron Walterskirchen.
5986	des Bezirksausschusses von Feldbach in Steiermark um Veranlassung, daß das Gesetz über die Besteuerung der Actiengesellschaften dahin abgeändert werde, daß die Gesammtsteuer am Standorte der Unternehmungen entrichtet werde.	Freiherrn v. Hammer-Purgstall.
6009	der Bezirksvertretung Obdach in Steiermark bezüglich des §. 8 der Besteuerung der Actiengesellschaften	Baron Walterskirchen.
6058	der Bezirksvertretung Oberradkersburg in Steiermark um Beschließung, daß die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren zur Vorschreibung gelange	Herman.
6081	des Ausschusses der Bezirksvertretung von Franz in Steiermark um Beschlußfassung, daß die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren zur Vorschreibung gelange	Dr. Heilsberg.
6090	des Bezirksausschusses Mahrenberg in Steiermark dahin gehend, daß die Regierungsvorlage, das Steuergesetz betreffend, dahin abgeändert werde, daß die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte derselben zur Vorschreibung komme	Dr. Duchatsch.
6110	des Bezirksausschusses Eibeswald in Steiermark	Alois Karlon.
6316	der Bezirksvertretung Knittelfeld in Steiermark, dahin gehend, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen dahin abgeändert werde, daß die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren zur Vorschreibung gelange	Baron Walterskirchen.
6338	des Bezirksausschusses von Fürstenberg in Steiermark, dahin gehend, daß die Regierungsvorlage in Betreff der Actiengesellschaften dahin abgeändert werde, daß die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren zur Vorschreibung gelange	
6368	des Bezirksausschusses zu Leoben um Modificirung der von der hohen Regierung eingebrachten, zur Berathung und Beschlußfassung kommenden Gesetzentwürfe, betreffend die Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und bezüglich der Personaleinkommensteuer	v. Zschock

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
1215	um Aenderung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1871, Nr. 91 hinsichtlich der Besteuerung der Zweigunternehmungen an ihrem Standorte oder Vorschreibung eines aliquoten Theiles bei der Hauptunternehmung	Thomas.
1259	des Gemeinderathes der schlesischen Landeshauptstadt Troppau wegen Besteuerung von Filialen und Zweigsniederlassungen von gewerblichen, industriellen und Handelsunternehmungen	Dr. Heinz.
5956	des Bezirksausschusses Judenburg in Steiermark um Berücksichtigung der interessenden Gemeinden und Bezirke bei Votirung der neuen Steuergesetze	Baron Walterskirchen.
3826	der Gemeinden und Industriellen im nördlichen Böhmen dahin gehend, daß ein neues Einkommengesetz geschaffen werde, bei welchem als Object der Besteuerung nur das Reineinkommen dieser Unternehmungen zur Grundlage zu nehmen ist . .	Dr. Klepsch.
3204	des Grafen Branicki wegen Befreiung des Bruderladeneinkommens von der Einkommensteuer	Dr. Rydzowski.
3185	um Aufhebung des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 24. December 1873, Zahl 28582, und um Befreiung der Bruderladen von der Einkommensteuer	
2948	der Bergwerksdirectionen des Ostrau-Karviner Steinkohlenrevieres im Namen ihrer Gewerken in Bezug auf die von der k. k. Regierung hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingebrachten Gesetzentwürfe	Dr. van der Straß.
3293	mehrerer Creditinstitute der Hauptstadt Prag um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbsteuer dahin, daß der wirkliche Reinertrag die Grundlage ihrer Besteuerung bilde	Dr. Waldert.
3308	des Credithypothekenvereines für Saaz und den Saazer politischen Amtsbezirk in Saaz um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbsteuer, dahin, daß der wirkliche Reinertrag die Grundlage seiner Besteuerung bilde .	
3307	der Reichenberger Bank in Reichenberg um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbsteuer dahin, daß der wirkliche Reinertrag die Grundlage ihrer Besteuerung bilde .	
2550	des Verwaltungsrathes der allgemeinen Depositenbank in Wien in Betreff der in den Gesetzentwürfen, die Reform der directen Steuern betreffend, aufgenommenen Bestimmung der Besteuerung der Passivzinsen	Baron Tinti.
2369	des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Einbringung einer Gesetzesvorlage für eine gerechte Vertheilung der Communalzuschläge von den Eisenbahnunternehmungen	Lienbacher.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6429	der Versicherungsgesellschaften Anker, Europa u. s. w. . . .	Hopfen.
6466	des Bezirksausschusses zu Bruck an der Mur in Steiermark, daß die Gesammtsteuer der Industrieunternehmungen am Standorte vorgeschrieben werde	Dr. Heilsberg.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Petitionen für erledigt erklären.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Beer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag zu dem Berichte über die Personaleinkommensteuer. (F.)

Petitionen,

welche

dem Steuerreformausschusse zugewiesen worden sind.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
3736	des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz in Bezug auf die Bemessung und Einhebung der landesfürstlichen Steuern	Dr. Portugall.
3956	des Teplitzer Gewerbevereines in Angelegenheit der vom Finanzminister proponirten Erhöhungen bestehender und Einführung neuer Steuern	Dr. Bauhans.
5103	des Ausschusses des kaufmännischen Vereines für das nördliche und nordwestliche Böhmen wegen Steuererleichterungen .	Wolfrum.
5621	der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend den Gesetzentwurf über die Personaleinkommensteuer	Isbary.
5863	des Spar- und Vorschußvereines in Kratzau in Böhmen, betreffend die Besteuerung der Genossenschaften	H. Seidemann.
5718	der Gemeindevertretung von Salzburg in Bezug auf Einkommensteuer	Dr. Keil.
5769	des Ausschusses des liberal-politischen Vereines für Oberösterreich, betreffend die Personaleinkommensteuer	Göllerich.
6018	des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz über die Personaleinkommensteuer	Walterskirchen.
1656	des Innsbrucker Localausschusses des ersten allgemeinen Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Steuerbegünstigungen für kaiserliche Beamten und Pensionisten . . .	Dr. Grebmer.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6111	der Gemeinden St. Anton, Behamberg, Bischofstetten, Ernsthofen 2c.	Dr. Harant.
6500	des 1., 2., 4., 6. Wahlbezirkes im Triester Territorium, Personaleinkommensteuer betreffend	Nabergoj.
6512	der Gemeinde Ritzengrub, Gerichtsbezirk Mank in Niederösterreich	Dr. Harant.
6417	der landwirthschaftlichen Filiale Windisch-Bistritz in Steiermark wegen Befreiung des Erträgnisses vom landwirthschaftlichen Grundbesitze von einer Personaleinkommensteuer	Conrad Seidl.
6419	der Stadtgemeinde Salzburg in Betreff der beantragten Freilassung der künftigen Personaleinkommensteuer von der Gemeindeumlage	Dr. Keil.
6229	der Gemeinde Dora, Kaworna-Bezirkes in Galizien, um Erwirkung der Steuerbefreiung für ihre Gemeindevorschußcasse .	Dr. Juzyczynski.
6110	des Bezirksausschusses Eibeswald in Steiermark hinsichtlich Abänderung der Regierungsvorlage über die Besteuerung der Actiengesellschaften	Alois Karlon.
5968	des Bezirksausschusses von Aussee in Steiermark, dahingehend, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften 2c. in der Richtung eine Abänderung erfahre, derzufolge die Gesammtsteuer von industriellen Unternehmungen am Standorte der letzteren zur Verschreibung zu kommen hat	Baron Walterskirchen.
5956	des Bezirksausschusses Judenburg in Steiermark um Berücksichtigung der Gemeinden und Bezirke bei Votirung der neuen Steuergesetze	
5954	der Genossenschaft der Kaufleute der Bezirke Sechshaus und Hietzing, dahin gehend, daß bei Berathung des neuen Gewerbegesetzes rücksichtsvolle Wahrung kaufmännischer Interessen respective Schutznahme der Existenz des Kaufmanns Platz greife	Friedrich Sueß.
1215	des Bezirksausschusses Graslitz in Böhmen um Abänderung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1871, Nr. 91, hinsichtlich der Besteuerung der Zweigunternehmungen an ihrem Standorte oder Verschreibung eines aliquoten Theiles bei der Hauptunternehmung	Thomas.
864	des Vorschußvereines zu Leutschach in Steiermark puncto Steuer- und Gebührenbefreiung	Baron Walterskirchen.
2885	der Handelskammer in Eger um besondere Berücksichtigung der Localverhältnisse der Curorte bei Reform der Gebäudesteuer und um Berücksichtigung der persönlichen Genossenschaften bei Reform der Erwerbesteuer	Dr. v. Plener.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
3020	des landwirthschaftlichen Vorschußvereines in St. Pölten um Freilassung der Vorschußvereine von der Erwerb- und Einkommensteuer	G. Held.
4050	des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Besteuerungsfrage der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, speciell der österreichischen Spar- und Vorschußconsortien des ersten allgemeinen Beamtenvereines betreffend	Ganahl.
4149	der Marschendorf-Schatzlerer Bezirksvertretung hinsichtlich der Befreiung der Spar- und Vorschußvereine	Dr. Roser.
2727	des Gewerbe-Vorschußcassen-Vereines in St. Pölten um Zuerkennung der Steuer- und Gebührenfreiheit für jene Spar- und Vorschußvereine, welche auf Wechselseitigkeit und Selbsthilfe gegründet sind	Dr. Ofner.
2948	der Bergwerksdirectionen des Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevieres im Namen ihrer Gewerken in Bezug auf die von der k. k. Regierung hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingebrachten Gesetzentwürfe	Dr. van der Straß.
3645	der Advokatenkammer in Görz wegen Regelung der Armenvertretung und Einrufung der Advocaten in die 2. Classe hinsichtlich der Einkommensteuer	Grafen Coronini.
3826	der Gemeinden und Industriellen im nördlichen Böhmen, dahin gehend, daß ein neues Einkommensteuergesetz geschaffen werde, bei welchem als Object die Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen nur das Reineinkommen dieser Unternehmungen zur Grundlage zu nehmen ist	Dr. Klepsch.
4377	der Wiedner Volksbank in Betreff des Meznik'schen Antrages bezüglich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	Umlauft.
5535	des Vorschußvereines in Lemberg, betreffend die Einschaltung eines neuen §. 8 in der Regierungsvorlage zum Gesetze betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze (Entwurf C); ferner die Amendirung des §. 2, respective 3 und 20 der Regierungsvorlage zum Gesetze, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen (Entwurf C); die Beschlußfassung einer Resolution, die Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen	Dr. Weigel.
5547	des Vorschußvereines in Krakau	
4564	der Creditgenossenschaft Oszezidność in Tlumacz	Ritter v. Rylski.
5562	des Vorschußvereines in Toporow	Dr. Weigel.
5571	der Vorschußbank in Stanislau in Galizien	Kaminski.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
5572	des Vorschußvereines Wiara in Tysmienica	Dr. Ritter v. Kaminski.
5574	des Vorschußvereines für Handwerker und Ackerleute in Przemysl	Dr. Dworski.
5575	des Vorschußvereines in Dabrowa	Ritter v. Dzwonkowski.
5576	des Vorschußvereines Brzésko, des Vorschußvereines in Busk, des Vorschußvereines „Nadzieja" in Delatyn, des Vorschußvereines „Towarzystwa Zaliczkowego" in Drohobycz, der Vorschußvereinsgenossenschaft in Jaslo, des Vorschußvereines in Rozdól, des Vorschußvereines in Rutki und des Vorschuß- und Creditvereines in Strzyzów in Galizien	Ritter v. Grocholski.
5593	des Vorschußvereines zu Gliniany, des Vorschußvereines zu Jaroslau, der 1. Vereinsbuchdruckerei in Lemberg, des Vorschußvereines zu Liszki und des Vorschußvereines zu Przemysl in Galizien	
5606	des Spar- und Vorschußvereines der Beamten und Diener galizischer Eisenbahnen in Lemberg	Dr. Smolka.
5607	des Vorschußvereines zu Rymanow in Galizien	
5632	des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten	Stockert.
5635	des Vorschußvereines für den Tlumaczer Bezirk	Ritter v. Rylski.
5636	des Vorschußvereines in Wykoty in Galizien	Ritter v. Grocholski.
5638	des Vorschuß- und Gewerbevereines in Sambor in Galizien	
5642	des städtischen Creditvereines in Lemberg	Dr. Smolka.
5640	von Jg. G. Zweig, Carl Wrabetz und Gustav Bing, sämmtlich in Wien, um Rücksichtnahme auf die in der am 13. November v. J. stattgehabten Versammlung der Genossenschaften von Wien und den Vororten angenommene Resolution bei Berathung über die Besteuerung der Genossenschaften	Dr. Schrank.
5653	des Wiener-Neustädter Vorschußvereines um Beschlußfassung eines Specialgesetzes über die Besteuerung der Genossenschaften noch in dieser Session	Dr. Wedl.
5832	des Arbeiterconsumvereines in Aussee	Baron Walterskirchen.
5828	des Consumvereines in Lobositz in Böhmen	Meißler.
5829	des Spar- und Vorschußvereines zu Starkstadt in Böhmen	Dr. Roser.
5833	des Consumvereines in Salzburg	Dr. Wegscheider.
6005	des proni živnostensky spolek in Blansko	Dr. Promber.
6021	der Credit- und Handelsgenossenschaft in Wien bezüglich der Besteuerung der Actiengesellschaften	Kuranda.

Zahl	Petition	Ueberreicht durch den Abgeordneten
6431	des Bauernvereines zu Spielfeld in Steiermark um gleichmäßige Steuervertheilung, Einführung einer nach dem Reinerträgnisse bemessenen Steuer und vollständige Steuerbefreiung der Vorschußcassen	Baron Walterskirchen.
6436	des Bauernvereines „Rosengrund" in Steiermark	
6451	des constitutionellen Bürgervereines in Graz, dahin gehend, daß das Existenzminimum nicht wie vom Steuerreformausschusse beantragt, mit 400 fl. sondern mit 600 fl. einzutreten hat	Dr. Portugall.
6455	des Stadtrathes Schlaggenwald in Böhmen, dahin gehend, daß im Wege der Gesetzgebung die Steuereinhebung den k. k. Steuerämtern zugewiesen, oder aber den Gemeinden für die Besorgung dieses für selben mit materiellen Opfern verbundenen Geschäftes eine Vergütung ihrer hierdurch erleidenden baren Auslagen aus Staatsmitteln gewährt werden . . .	Thomas.
6529	der Wirthschaftsgenossenschaften des Bezirkes Sternberg in Mähren um Beschließung von Gesetzen in Bezug auf den Wucher und die Besteuerung der Wirthschaftsgenossenschaften auf Grundlage des reinen Einkommens	Edler v. Oberleithner.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit der Gesetze zur Regelung der directen Besteuerung.

Bei Berathung der von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe über die Einführung einer Personaleinkommensteuer und die Abänderung des Ausmaßes bei einigen directen Steuern stellte sich die Nothwendigkeit heraus, in einem Specialgesetze den Zeitpunkt bezüglich des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Gesetze festzustellen. Es sollte dadurch ersichtlich gemacht werden, daß diese Gesetze nur gleichzeitig in Kraft zu treten haben, und die innige Zusammengehörigkeit derselben bekundet werden. Auch hielt es der Ausschuß für angezeigt, sämmtliche Uebergangsbestimmungen, die doch nur für einen begränzten Zeitraum gelten, in dieses Einführungsgesetz aufzunehmen.

§. 1.

Setzt den Zeitpunkt für die Wirksamkeit fest, und zwar den 1. Jänner 1879. Die Regierung hob ausdrücklich bei der Berathung hervor, daß der von einer Seite in Aussicht genommene 1. Juli 1878 in administrativer Beziehung einige Schwierigkeiten biete, die jedoch nicht unüberwindlich seien; auch würde es einige Mehrkosten verursachen, und sie müsse es den gesetzgebenden Körperschaften überlassen, da am 1. Jänner 1878 an eine Einführung der Gesetze nicht zu denken sei, den geeigneten Zeitpunkt zu bestimmen. Eine Minorität glaubte sich für den 1. Juli 1878 aussprechen zu sollen, weil dem Staatsschatze schon für das nächste Jahr ein Mehrzufluß erwachsen würde. Die Majorität entschied für den 1. Jänner 1879, weil sie der Ansicht war, daß die Schätzungsarbeiten im Frühjahre 1878 noch nicht zum Abschlusse gebracht werden können.

Es mußte ferner eine Bestimmung aufgenommen werden, um die Regierung unmittelbar nach erfolgter Kundmachung zur Inangriffnahme der Vorarbeiten behufs Durchführung des Gesetzes zu ermächtigen.

§. 2.

Die Novelle über die Gebäudesteuer schließt für einige Orte, ferner für Dalmatien und Tirol Erhöhungen in sich, es empfahl sich die Gewährung einer Uebergangsperiode, wie sie bezüglich Tirols bereits bei Berathung des Gesetzes über die Gebäudesteuer zugestanden worden ist.

§. 3.

Enthält eine Uebergangsbestimmung hinsichtlich der Actiengesellschaften, um namentlich bei der ersten Steuerbemessung die auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 erhobenen Steuern mit jenen in eine Linie zu stellen, die künftighin nach dem neuen Gesetze vorgeschrieben werden sollen.

§. 4.

Das bisherige Steuerordinarium bildet die Grundlage der Bemessung der Gebühren von Uebertragungen bei Objecten, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen. Durch die Grund- und Gebäudesteuernovelle wird das Steuerausmaß für künftighin auf 24 Percent festgesetzt. Um jeden Zweifel zu beseitigen, als könne der neue Steuersatz dazu benützt werden, um vielleicht bei Bemessung von Gebühren erhöhte Forderungen zu stellen, erwies sich eine klare Bestimmung als Richtschnur für die Finanzorgane als nothwendig.

§. 5.

Enthält einige nothwendige Uebergangsbestimmungen bezüglich der Einkommensteuer, und zwar behufs der erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen, sodann hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage für die erste Einschätzung und die Feststellung des Zeitraums, der für die Ermittlung des Einkommens maßgebend sein soll. Künftig wird es immer das dem Steuerjahre vorhergehende Kalenderjahr oder Geschäftsjahr sein. Da aber die erste Schätzung im Jahre 1878 zu erfolgen hat, wenn für 1879 die Einhebung der Steuer gesetzlich erfolgen soll, so mußten die Ergebnisse der Zeitperiode vom 1. Jänner bis 31. December 1877 ins Auge gefaßt werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen und demselben die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 10. Juni 1877.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

den Eintritt der Wirksamkeit der Gesetze zur Regelung der directen Besteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Regelung der directen Besteuerung erlassenen Gesetze, und zwar:

a) das Gesetz vom . . . . . , das Ausmaß der Grundsteuer betreffend (R. G. Bl. Nr.);

b) das Gesetz vom . . . . . , einige Aenderungen der Gebäudesteuergesetze betreffend (R. G. Bl. Nr.);

c) das Gesetz vom . . . . . , einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze betreffend (R. G. Bl. Nr.);

d) das Gesetz vom . . . . . , betreffend die Einhebung der Rentensteuer (R. G. Bl. Nr.);

e) das Gesetz vom . . . . . , betreffend die Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen (R. G. Bl. Nr.);

f) das Gesetz vom . . . . . über die Personaleinkommensteuer (R. G. Bl. Nr.) treten am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Die zur Durchführung dieser Gesetze erforderlichen Vorarbeiten können nach erfolgter Kundmachung derselben in Angriff genommen und die Mitwirkung der Behörden, Körperschaften und Steuerpflichtigen gefordert werden.

§. 2.

In Ansehung der auf Grund des Gesetzes vom . . . . . (R. G. Bl. Nr.) eintretenden Erhöhungen an der Hauszinssteuer in den Städten Triest, Czernowitz und Zara, dann an der Hausclassensteuer, und zwar in Dalmatien rücksichtlich aller, in Salzburg rücksichtlich der in die I. bis XI. Tarifclasse eingereihten Gebäude, endlich in Ansehung der auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnten Hauszins- und Hausclassensteuer werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

a) für die Städte Triest, Czernowitz und Zara, dann für das Land Salzburg fünf Jahre;
b) für Dalmatien und Tirol mit Vorarlberg zehn Jahre.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperioden fallenden Jahre ist in der Tabelle A festgesetzt.

§. 3.

Bezüglich der Actiengesellschaften und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften sind die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen, noch auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 bezahlten Steuern den im §. 3, Punkt c erwähnten Steuern des Gesetzes über die Besteuerung der Actiengesellschaften gleichzuhalten.

§. 4.

Bei der Bemessung der Gebühren von Uebertragungen des unbeweglichen Vermögens und der Aequivalente dieser Gebühren hat — in jenen Fällen, in welchen diese Abgaben nach einem auf Grund des Steuerordinariums ermittelten Werthe bemessen werden — der vor Kundmachung dieses Gesetzes bestandene Satz des Steuerordinariums auch fernerhin als Grundlage zu gelten.

§. 5.

Bezüglich der Veranlagung der Personaleinkommensteuer nach dem Gesetze vom . . . . (R. G. Bl. Nr.) haben folgende Uebergangsbestimmungen zu gelten:

1. Zur erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen (§. 12 des Personaleinkommensteuergesetzes) wird:

a) das passive Wahlrecht allen Bewohnern des Wahlbezirkes eingeräumt, welche an Grund- und Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen 80 fl. entrichten, oder auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 nach einem Einkommen von mindestens 600 fl. besteuert sind.
b) Als Hauptbesteuerte (§. 12) sind jene anzusehen, welche an directen Steuern sammt Zuschlägen die höchsten Beträge entrichten.
c) Im Falle die Landtage nicht in die Lage kommen sollten, die Wahl der Mitglieder der Berufungscommission (§. 13) rechtzeitig vornehmen zu können, geht dieses Wahlrecht auf die betreffenden Landesausschüsse über.

2. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Steuerjahr 1879 hat im Laufe des Jahres 1878 stattzufinden, wobei zur Ermittlung des Einkommens und zur Beurtheilung der Steuerpflicht die Ergebnisse der Zeitperiode vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1877, oder insoferne das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt, das zur Zeit der Einbringung der Bekenntnisse abgeschlossene Geschäftsjahr ins Auge zu fassen sind.

Treten die die Steuerpflicht bedingenden Momente erst im Laufe des II. Semesters . . . . ein, so erfolgt die Feststellung des Einkommens nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres . . . . .

§. 6.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist der Finanzminister mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Es sind zu entrichten:

Im Jahre	An der Hauszinssteuer					An der Hausclassensteuer		
	in Triest	in Czernowitz	in Zara	in Innsbruck	in den übrigen, in die Hauszinssteuer fallenden Orten in Tirol u. Vorarlberg	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Tarifclasse	in Dalmatien	in Tirol und Vorarlberg
							rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Gebäude	
	Percente vom reinen Zinsertrage					Percente der in dem Tarife B festgestellten Steuersätze		
1879	17	17	21	. . . . .	. . . . .	60	73	. . . . .
1880	19	19	22	17	12	70	76	52
1881	21	21	23	18	13	80	79	58
1882	23	23	24	19	14	90	82	64
1883	25	25	25	20	15	100	85	70
1884				21	16		88	76
1885				22	17		91	82
1886				23	18		94	88
1887				24	19		97	94
1888				25	20		100	100

Minoritätsantrag zu §. 2.

In Ansehung der auf Grund des Gesetzes vom . . . . . (R. G. Bl. Nr.) eintretenden Erhöhungen an der Hauszinssteuer in den Städten Triest, Czernowitz und Zara, dann an der Hausclassensteuer, und zwar in Dalmatien rücksichtlich aller, in Salzburg rücksichtlich der in die I. bis XI. Tarifclasse eingereihten Gebäude, endlich in Ansehung der auf Tirol und Voralberg ausgedehnten Hauszins- und Hausclassensteuer wird eine Uebergangsperiode bestimmt, welche, wo die Erhöhung weniger als 50 Percent der bisherigen Steuerleistung beträgt, auf fünf Jahre, wo aber diese Erhöhung 50 Percent, oder mehr beträgt, auf zehn Jahre ausgedehnt wird.

Coronini.

Pfeifer.

E. Plener.

Dr. Keil.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

muthmaßlichen finanziellen Erfolg der vorliegenden provisorischen Steuerreform.

Der Steuerreformausschuß hat den unterzeichneten Referenten mit der Aufgabe betraut, eine Berechnung des muthmaßlichen finanziellen Erfolges der Steuerreformgesetze in der Gestalt, wie sie aus den Berathungen des Steuerreformausschusses hervorgiengen, vorzunehmen.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß ein solcher Calcül sich in mehr als einer Richtung bloß auf Vermuthungen stützen, daher nie ein vollständig verläßliches Resultat ergeben kann. Es ist dies selbst dann der Fall wenn, wie bei der Verfassung des Budgets, der finanzielle Erfolg schon lange bestehender, durch viele Jahre erprobter Steuergesetze für ein künftiges Jahr festzustellen ist. Noch viel mehr muß dies aber bei der vorliegenden Aufgabe der Fall sein, wo tief eingreifende Veränderungen in Rücksicht auf die bestehenden Steuergesetze vorgenommen werden, wo neue Steuern, ganz oder theilweise neue Methoden für die Umlegung derselben eingeführt werden. Hierzu kommt noch die überaus dürftige Statistik in Rücksicht auf Steuerwesen, Hypothekarbelastung, Vertheilung des Grundbesitzes u. s. w., dann der Umstand, daß für das provisorische Steuerreformwerk nur sehr dürftige statistische Daten von der Regierung geboten wurden.

Man kann daher wohl nicht umhin, in Bezug auf die zahlreichen und schwerwiegenden Voraussetzungen des erwähnten finanziellen Calcüls auf die ausführlichen und gründlichen statistischen Arbeiten zurückzugreifen, welche die Regierung dem Steuerreformausschusse bei Gelegenheit der Einbringung der definitiven Steuerreform vorgelegt hat, wenngleich sich diese auf die Verhältnisse früherer Jahre beziehen und die für die Gegenwart muthmaßlich maßgebenden Ziffern aus denselben nur im Wege der Wahrscheinlichkeitsannahmen gewonnen werden können.

Die Berechnung des muthmaßlichen finanziellen Erfolges der Steuerreformgesetze kann wohl nur in der Art vorgenommen werden, daß die Lösung der Frage gesucht wird, um wieviel mehr oder weniger die der Reform unterzogenen Steuern in einem Jahre im Vergleiche zu jenem Erfolge getragen hätten, den sie im selben Jahre nach ihrem alten Bestande, das ist ohne die Steuerreform, gebracht hätten. Mit anderen Worten kann nur dann der Einfluß, den die Steuerreform muthmaßlich auf die Einnahmeposten des österreichischen Budgets aus directen Steuern üben wird, mit jenem Grade der Wahrscheinlichkeit, wie er in solchen Dingen möglich ist, berechnet werden, wenn die Lösung in der Art versucht wird, daß die Wahrscheinlichkeitsberechnung darüber gemacht wird:

a) Wie viel haben die der Reform unterzogenen Steuern, z. B. im Jahre 1877, nach dem Budget tragen sollen,

b) mit welchem größeren oder geringeren Betrage hätten dieselben Steuern, bezüglich die an deren Stelle tretenden etwa neu einzuführenden Steuern in das Budget desselben Jahres 1877 eingestellt werden müssen, wenn schon für 1877 die Steuerreformgesetze Geltung gehabt hätten.

Als schon in der Grundlage unrichtig müßte dagegen ein Calcül angesehen werden, welcher im ersten Falle die muthmaßlichen Voranschläge pro 1878, im Falle b) jene pro 1877 ins Auge faßte, oder umgekehrt. Denn die natürliche Entwicklung der Ertragssteuer kann nach der Natur der Sache nie einer Steuerreform zugute geschrieben werden, da ja diese natürliche Entwicklung, sei es nun, daß sie sich ziffermäßig aufwärts bewege, wie dies aus einer Reihe von Gründen bei den Ertragssteuern und der Einkommensteuer in den meisten Culturstaaten der Fall war, oder daß das Gegentheil eintrete, auch ohne Steuerreform, auch ohne eine Aenderung der Steuergesetze stattgefunden hätte.

Steuerreformgesetze haben sicher weder Verdienst noch Schuld an Fortschritten oder Rückschritten im Einnahmenbudget, die auch ohne sie stattgefunden hätten.

Das Jahr 1877 empfiehlt sich als Grundlage der Berechnung deßhalb, weil für 1877 das letzte Budget vom Reichsrathe festgestellt wurde und den österreichischen Budgets nach langjähriger Erfahrung wohl nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie sich optimistischen Täuschungen über den muthmaßlichen Erfolg der directen Steuern hingaben. Im Gegentheile zeichneten sie sich, wie der wirkliche Erfolg es bewies, stets durch vorsichtige eher pessimistische Annahmen aus.

Die Steuern, welche in ihrem Erfolge durch die gegenwärtige provisorische Steuerreform berührt werden, sind: Die Grundsteuer, die Hauszins- und Hausclassensteuer sammt den anderen Formen der Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer, die Einkommensteuer.

Zur Vervollständigung des Calcüls über den muthmaßlichen finanziellen Erfolg des Steuerreformwerkes muß die finanzielle Bedeutung der neu einzuführenden Steuern, das ist der Personaleinkommensteuer, der Rentensteuer und der Steuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen mit in Rechnung gezogen werden.

Die vorgelegte provisorische Steuerreform beruht auf dem Gedanken, daß an den bestehenden Ertragssteuern Nachlässe gewährt, die alte Einkommensteuer aufgehoben, dieselbe bei Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen durch eine besondere Steuer, dann bei gewissen Effecten durch eine Rentensteuer ersetzt werde, daß dagegen eine neue Steuer, die Personaleinkommensteuer als bewegliches, ausgleichendes und ergänzendes Element der österreichischen Steuergesetzgebung einzuführen sei.

Besonderen Angriffen war im Ausschusse der Vorschlag der Regierung ausgesetzt, wonach die Bewilligung von Nachlässen bei den Ertragssteuern als integrirender Bestandtheil des provisorischen Steuerreformwerkes hingestellt wurde.

Die Majorität glaubte trotzdem, wenngleich mit einer Reihe von Modificationen, auf die Vorschläge der Regierung in Rücksicht auf die Nachlässe eingehen zu sollen. Die Gründe, welche die Minorität bewogen, für den Vorschlag einzutreten, daß an den gegenwärtigen Ertragssteuern keine Nachlässe vorgenommen werden, nur die bisherige Einkommensteuer entfalle, gehen aus den Motivenberichten der Herren Minoritätsberichterstatter hervor. Für die Majorität waren nachfolgende Umstände maßgebend: Die österreichischen Ertragssteuern sind derzeit auf eine solche Höhe gestiegen, daß die Einführung einer neuen directen Steuer neben ihnen, ohne daß ein Nachlaß an den Ertragssteuern gewährt wird, geradezu unzulässig erscheint. Weder im Abgeordnetenhause noch unter den Wählerschaften dürfte sich eine Majorität finden, welche für die Einführung einer neuen namhaften Steuer bei Belassung der Steuersätze der übrigen directen Steuern, deren Höhe wohl in ganz Europa in keinem Staate übertroffen wird, eintreten würde. Die ganze Arbeit des Steuerreformausschusses wäre daher bei vollständiger Beseitigung der Nachlässe voraussichtlich vergeblich gewesen.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart in Oesterreich, das langwierige wirthschaftliche Siechthum, welches der acuten wirthschaftlichen Krise des Jahres 1873 gefolgt ist, lassen eine so drückende Mehrbelastung, wie sie in der Einführung einer Personaleinkommensteuer bei Belassung der alten Ertragssteuern in ihrer vollen Höhe eintreten würde, geradezu unthunlich erscheinen.

Hervorragende Mitglieder der Minorität haben endlich denn doch auch, wie dies übrigens in der Natur der Sache ist, neben der Einführung der neuen Personaleinkommensteuer die Beseitigung der gegenwärtigen Einkommensteuer beantragt. Nun wäre es aber wohl unbillig, wenn das Einkommen, welches gegenwärtig z. B. der Grund-, Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegt, mit diesen Steuern in deren bisheriger Höhe belastet bliebe, die betreffenden Eigenthümer noch außerdem die neue Personaleinkommensteuer zu tragen hätten, dagegen jene Steuerträger, welche bisher nur oder vorzüglich nur von der bisherigen hohen Einkommensteuer getroffen wurden, von dieser entlastet und nur mit der voraussichtlich percentuell niedrigeren Personaleinkommensteuer belastet, also im Ganzen entlastet würden.

Vielen Mitgliedern der Majorität schien es endlich sehr zweifelhaft, ob die finanziellen Erfolge, welche die Mitglieder der Minorität sich von der Einführung der Personaleinkommensteuer bei Aufrechthaltung der alten Ertragssteuern bei deren vollem Umfange versprechen, sich auch in der That realisiren würden.

In Ländern, wo der Steuersatz der Ertragsteuern ein niedriger ist, mag man bei Einführung einer Personaleinkommensteuer auf namhafte Resultate, der Wahrheit sich nähernde Einschätzungen hoffen, in Oesterreich dagegen würde die Neubelastung mit einer Personaleinkommensteuer ohne Nachlaß an den exorbitant hohen Ertragsteuern aller Wahrscheinlichkeit nach das bekannte Wort bestätigen, daß in Steuersachen bei schon hoch gespannten Steuern 2 mal 2 häufig nicht gleich 4, sondern gleich 1 sei.

Die Sanirung des österreichischen Budgets kann nicht nur durch Erhöhung der Steuern erfolgen, sondern sie muß durch eine namhafte, nach der Natur der Sache unter der Führung des Ministeriums erfolgende Reduction der Ausgaben eingeleitet werden.

Aus allen diesen Gründen hat die Majorität beschlossen, das Princip der Nachlässe bei den Ertragssteuern als Vorbedingung für die Einführung der neuen Personaleinkommensteuer festzuhalten, in den Details dagegen Modificationen vorzunehmen, welche bei den betreffenden Gesetzentwürfen begründet werden.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Nachlässe und Mehreinnahmen, wie sie aus den vom Steuerreformausschusse beschlossenen Steuerreformgesetzen folgen, ergibt sich nachfolgender Wahrscheinlichkeitscalcül:

I. Bei der Grundsteuer.

Nach den Vorschlägen der Regierung, die auch vom Steuerreformausschusse in ihrem vollen Umfange genehmigt wurden, beträgt der Nachlaß bei der Grundsteuer 10 Percent der jetzigen Steuerleistung, das ist des Ordinariums sammt zwei Drittel Zuschlägen. Die currente Schuldigkeit nach der letzten Repartition wurde im Budget pro 1877 mit 36,700.000 fl. angenommen.

Die Regierung hat ihrem Calcül ganz richtig den wahrscheinlichen Ertrag im Jahre 1877 zu Grunde gelegt und daher den bei einem zehnpercentigen Nachlasse eintretenden Ausfall mit 3,670.000 fl. calcülirt.

II. Bei der Gebäudesteuer.

Nach den Vorschlägen, welche die Regierung in Rücksicht auf die Gebäudesteuer gemacht hat und bezüglich deren wir auf die Regierungsvorlage hinweisen, wären nachfolgende Mehreinnahmen, bezüglich Mindereinnahmen, oder, wie diese nach der österreichischen Steuerterminologie genannt werden, Zuwächse und Abfälle eingetreten.

A. Bezüglich der Hauszinssteuer nach Ansicht der Regierung.

	Zuwachs	Abfall
1. In allen Landeshauptstädten und sonstigen Orten, wo künftig der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten 15 Percent betragen soll (mit Ausnahme von Salzburg, Zara, Czernowitz und Triest) . . .		1,318.643 fl.
2. In Salzburg	2.271 fl.	
3. „ Zara	7.738 „	
4. „ Czernowitz über Einrechnung der Hauptclassensteuer per 15.299 fl. von der pro 1877 präliminirten Hauszinssteuer	55.000 „	
(Die Hausclassensteuer per 15.299 fl. erscheint bei der weiter folgenden Darstellung B unter den Abfällen dargestellt.)		
5. In Triest bezüglich der im Pomerium gelegenen Gebäude . .	366.975 „	
6. In den gegenwärtig ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf dem flachen Lande, wo künftig der Abzug 30 Percent betragen soll, über Einrechnung der Hausclassensteuer per 1,034.465 fl. und der Grundsteuer von der Bauarea per 19.077 fl. von der pro 1817 präliminirten Hauszinssteuer (mit Ausschluß von Czernowitz)	1,571.528 „	
(Der Betrag per 1,034.465 fl. an Hausclassensteuer kommt bei der Darstellung B unter den Abfällen vor.)		

	Zuwachs	Abfall
7. In den vorstehend sub 6 bezeichneten Orten von jenen Gebäuden, welchen bisher wegen der höheren Hausclassen- und Bauarealsteuer eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wurde	117.353 fl.	
(Dagegen entfällt die bisherige Hausclassensteuer per 133.034 fl. laut der nachstehenden Darstellung II, dann die Grundsteuer von der Bauarea dieser Gebäude per 2711 fl.)		
8. In jenen Orten, wo gegenwärtig nur einzelne Gebäude vermiethet sind, über Einrechnung der Hausclassensteuer per 474.504 fl. und der Grundsteuer von der Bauarea per 12.487 fl.		605.715 fl.
(Die Hausclassensteuer und Grundsteuer von der Bauarea dieser Gebäude bleibt auch fernerhin in Vorschreibung.)		
9. In Spalato, Ragusa und Cattaro		1.087 „
10. In den außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Orten	50.000 „	
(Dagegen wird bei der Hausclassensteuer der Betrag per 45.869 fl., welcher für die Gebäude dieser Orte nebst dem Hauszinssteueraversum per 21.000 fl. zu entrichten ist, in Abfall gebracht.)		
Zusammen .	2,170.865 fl.	1,925.445 fl.
Combinando werden daher die Abfälle an der Hauszinssteuer durch die Zuwächse überwogen um	245.000 „	

B. Bezüglich der Hausclassensteuer nach Ansicht der Regierung.

Durch den neuen Tarif dürfte sich einerseits bei den Häusern der 11 höheren Classen ein Zuwachs an der Hausclassensteuer von . . .	91.674 fl.	
anderseits bei den Häusern der zwölften Classe ein Abfall von . . .		80.114 fl.
ergeben.		
Ferner entfällt in Folge der Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfes B die bisherige Hausclassensteuer		
a) in Czernowitz (Post 4 der Darstellung der Zuwächse und Abfälle an der Hauszinssteuer) per		15.299 „
b) in den ganz der Hauszinssteuer auf dem flachen Lande unterliegenden Orten (Post 6 der obigen Darstellung) per		1,034.465 „
c) in denselben Orten von jenen Gebäuden, welchen bisher wegen der höheren Hausclassensteuer und Grundsteuer von der Bauarea eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wurde (Post 7 der obigen Darstellung) per		133.034 „
d) in den 23 Gemeinden der Umgebung von Triest (Post 10 der obigen Darstellung) per		45.869 „
Zusammen . .	91.674 fl.	1,308.781 fl.
Combinando resultirt daher ein Abfall an der Hausclassensteuer per		1,217.000 „
und nach Einrechnung des Zuwachses an der Hauszinssteuer per	245.000 „	
ein Abfall an der gesammten Gebäudesteuer per . . .		972.000 „

Der Steuerreformausschuß hat an den Vorschlägen der Regierung nachfolgende, finanziell in höherem Grade relevante Veränderungen vorgenommen:

a) Die Hauszinssteuer in den im Verzeichnisse A des Gesetzesvorschlages des Ausschusses verzeichneten Orten wurde von 24 auf 25 Percent erhöht.

b) Die Hauszinssteuer in den übrigen der Hauszinssteuer unterworfenen Orten wurde vom Steuerreformausschusse bei 20 Percent, also dem gegenwärtigen Ausmaße belassen, während die Regierung auch für diese Orte 24 Percent vorgeschlagen hat.

c) Die österreichische Gebäudesteuergesetzgebung wurde auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt.

d) Am Hausclassensteuertarife wurden einige Veränderungen vorgenommen.

Nach den Anträgen des Ausschusses ergeben sich, wie aus einer Berechnung, die diesfalls von der Regierung aufgestellt wurde, hervorgeht, nachfolgende Zuwächse und Abfälle, deren Endresultat mit dem Endresultate des Regierungscalcüls zu vergleichen ist.

A. Zur Hauszinssteuer.

	Zuwachs	Abfall
ad 1. In den Landeshauptstädten und sonstigen Orten, wo künftig der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten 15 Percent betragen soll, mit Ausnahme von Salzburg, Czernowitz und Triest . .		824.044 fl.
ad 2. In Salzburg	7.093 fl.	
ad 3. In Zara	9.772 „	
ad 4. In Czernowitz	60.393 „	
ad 5. In Triest	398.672 „	
ad 6. In den gegenwärtig ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf dem flachen Lande, wo künftig der Abzug 30 Percent betragen soll . . . . . (das ist lediglich der Betrag der Hausclassen- und Grundsteuer).	991.173 „	
ad 7. In den sub 6 bezeichneten Orten von Gebäuden, welchen bisher wegen höherer Beträge der Hausclassen- und Bauarealsteuer eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wurde	97.793 „	
ad 8. In jenen Orten, wo gegenwärtig nur einzelne Gebäude vermiethet sind		605.715 „
ad 9. In Spalato, Ragusa und Cattaro	989 „	
ad 10. In den außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Orten	45.869 „	
Zusammen also .	1,611.754 fl.	1,429.759 fl.

Die Abfälle an der Hauszinssteuer werden daher durch die Zuwächse nach den Beschlüssen des Steuerreformausschusses überwogen um 181.995 fl. oder rund 182.000 fl. Der Steuererfolg ergibt sich also nach den Beschlüssen des Steuerreformausschusses um die Summe von circa 63.000 fl. ungünstiger als nach den Vorlagen der Regierung.

Bezüglich der Berechnung der Hausclassensteuer und der Grundsteuer von der Bauarea, sowie der Einstellung der bisherigen Hausclassensteuer und der Grundsteuer von der Bauarea wird beim Calcül ebenso vorgegangen, wie dies beim Calcül der Regierung der Fall war, weßhalb auf den Regierungscalcül in dieser Richtung hingewiesen wird.

B. Hausclassensteuer.

In Rücksicht auf die Hausclassensteuer ergibt sich nach den Beschlüssen des Ausschusses im Vergleiche zu den Vorlagen der Regierung nachfolgender Unterschied: dieser geht dahin, daß seitens der Regierung in der 12. Classe zwei Sätze mit 1 fl. 60 kr. und 80 kr. angenommen wurden, während der Ausschuß in der 12. Classe nur einen Satz mit 2 fl. annahm, dagegen eine 13. Classe mit 1 fl. 60 kr. und 80 kr. schuf.

Wichtig ist ferner der Unterschied, daß für Dalmatien der Ausschuß die besonderen Tarifsätze aufhob, also im Vergleiche zur Regierungsvorlage die Hausclassensteuer in Dalmatien um das Doppelte erhöhte.

Dies, sowie der Umstand, daß Dalmatien in die Hausclassensteuer einbezogen wurde, demgemäß die Hausclassensteuer daselbst um 100 Percent erhöht wurde, soll nach einer Berechnung, welche die Regierung vorlegte, einen Zuwachs von 176.011 fl. bewirken. (Nach Ansicht des Referenten dürfte der Zuwachs namhaft höher sein). Der Ausschuß beschloß die von der Regierung angenommene Ziffer in die vorliegende Berechnung aufzunehmen.

Der Calcül der Regierung bezüglich der Hausclassensteuer ergibt, wie oben dargethan wurde, einen Abfall von 1,217.000 fl. Dieser reducirt sich durch die Beschlüsse des Ausschusses um den Betrag von 176.011 fl., also auf 1,040.989 fl. Wird der Mehrbetrag der Hauszinssteuer, wie er nach den

Beschlüssen des Ausschusses mit rund 182.000 fl. resultirt, hiervon in Abzug gebracht, so resultirt als Abfall bei der Hauszins- und Hausclassensteuer der Betrag von rund 859.000 fl. Hiervon kommt aber noch der muthmaßliche Mehrertrag in Abzug, welcher nach dem Beschlusse des Ausschusses zu erwarten ist, wonach die Gebäudesteuergesetze auch in Tirol und Vorarlberg Anwendung finden sollen.

Wie groß der Vortheil sein wird, der aus der Einbeziehung von Tirol und Voralberg unter die österreichische Gebäudesteuer resultiren wird, läßt sich allerdinds nur durch Wahrscheinlichkeitsannahmen feststellen. Einige Anhaltspunkte bieten nachfolgende statistische Momente:

In Tirol und Vorarlberg kamen auf eine Quadratmeile nach der Zählung vom Jahre 1869 1724 Einwohner, während in Kärnten auf eine Quadratmeile 1866, in Salzburg nur 1216 kamen. In Tirol und Vorarlberg kam auf 23 1/6 Quadratmeilen eine Stadt, während in Kärnten auf 18·02, in Steiermark auf 19 1/2 Quadratmeilen eine Stadt kam.

An Bevölkerung reihen sich Tirol und Vorarlberg mit rund 880.000 Einwohnern nach Steiermark, welches 1,130.000 Einwohner zählt, und vor Oberösterreich mit 730·000 Einwohnern an.

Demgemäß dürfte die Erwartung wohl nicht übertrieben erscheinen, daß die Durchführung der österreichischen Steuergesetzgebung in Tirol und Vorarlberg endgiltig einen mindestens halb so großen Betrag ergeben wird, wie in Steiermark, da ja doch das Land nicht etwa 50 Percent, sondern über 78 Percent der Bevölkerung von Steiermark besitzt, der Wohlstand in Tirol durchaus nicht geringer ist als in Steiermark, dagegen allerdings das städtische Element in Steiermark namhaft mehr entwickelt ist, als in Tirol. (In Steiermark kommt schon auf 19 1/2 Quadratmeilen eine Stadt, in Tirol und Vorarlberg erst auf 23·16 Quadratmeilen. Die steiermärkischen Städte sind größer und gewerbereicher als die Tiroler.) Steiermark ist im Budget des Jahres 1877 mit der Hauszinssteuer von 813.000 fl. und mit der Hausclassensteuer von 410.000 fl., also mit der Gebäudesteuer von 1,223.000 fl. eingestellt.

Hiervon ist die Hälfte 611.500 fl. Davon kommt die auf Seite 4 des österreichischen Staatsvoranschlages X, Heft 3, angegebene gegenwärtige Gebäudesteuer in Tirol und Vorarlberg per 53.190 fl. sammt den Zweidrittel-Zuschlägen im Gesammtbetrage von 88.650 fl. in Abzug, so daß der endgiltige, künftige Mehrbetrag der Tiroler Gebäudesteuer 522.850 fl. betragen würde.

Wird hiervon, jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine neue Steuer im ersten Jahrzehnte nach ihrer Einführung nie den vollen Betrag einbringt, nur den Betrag von 350.000 fl. als muthmaßlicher Steuermehrerfolg angesehen, so dürfte dieser Berechnung wohl keinerlei Optimismus vorgeworfen werden können.

Von dem oben berechneten Ausfalle der österreichischen Gebäudesteuer im Betrage von 859.000 fl. müssen demgemäß die erwähnten 350.000 fl. in Abzug gebracht werden, was einen endgiltigen Ausfall bei der Gebäudesteuer von 509.000 fl. ergibt, während die Regierung einen Ausfall an der Gebäudesteuer von 972.000 fl. annahm. Demgemäß stellt sich der Ausfall bei der Gebäudesteuer nach den Beschlüssen des Ausschusses um 463.000 fl. geringer als nach den Anträgen der Regierung. Demnach sind die Beschlüsse des Ausschusses bezüglich der Gebäudesteuer für das österreichische Budget um 463.000 fl. günstiger als die Vorschläge der Regierung.

III. Bei der Erwerbsteuer.

Bezüglich der Erwerbsteuer hat der Steuerreformausschuß finanziell relevante Aenderungen am Tarif vorgenommen.

Nach der Vorlage und dem Calcül der Regierung hätte, was besonders hervorzuheben ist, die Vorschreibung der Erwerbsteuer rund 9,000.000 fl. betragen sollen. Nach einem von der Regierung vorgelegten Calcül würde durch die Erhöhung, die der Steuerreformausschuß am Tarife vornahm, ein Mehrertrag von 912.000 fl. hervorkommen.

Diesen Betrag von 912.000 fl. hat die Regierung als Zuwachs, jedoch wohl nicht mit Recht, in Rechnung gebracht. Denn wie aus §. 3 der Regierungsvorlage über die Erwerbsteuer hervorgeht, ist die vorzuschreibende, nicht die wirklich einfließende Erwerbsteuer seitens der Regierung mit 9,000.000 fl. in Aussicht genommen.

Nach dem Staatsvoranschlage pro 1877 wurde für 1877 die currente Schuldigkeit nach der letzten Vorschreibung für ganz Oesterreich mit rund 9,877.000 fl., der wahrscheinliche Ertrag für 1877 dagegen nur mit 9,000.000 fl. in Aussicht genommen.

Demnach wäre es wohl nicht gerechtfertigt, den ganzen Betrag von 912.000 fl. als Mehrertrag in Rechnung zu nehmen.

Es empfiehlt sich vielmehr, nur den Betrag von 35.000 fl., also den Ueberschuß des Betrages von 9,912.000 fl. über 9,877.000 fl., d. i. über die für 1877 budgetmäßig angenommene currente Schuldigkeit in den Calcül als Mehrertrag einzustellen.

Zur Erklärung der soeben angeführten Annahme ist noch Nachfolgendes zu bemerken:

Nach dem von der Regierung vorgelegten Calcül ergibt die Einreihung der bisher Erwerbsteuerpflichtigen in die vom Steuerausschusse festgestellten Tarifsätze an (Vorschreibung der) Erwerbsteuer zusammen 8,912.000 fl.

Durch die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen und sonstigen Begünstigungen für Triest, Tirol und Vorarlberg, durch die Aenderungen in Salzburg, Klagenfurt und Troppau, denen die in Trient und Bozen gegenüberstehen, dann durch die Beseitigung der Befreiungen von der Erwerbsteuerpflicht für die im kaiserlichem Patente vom 22. Jänner 1824, sub b, g, h, i, l und m des §. 2 aufgeführten Unternehmungen und Beschäftigungen dürfte nach Annahme der Regierung eine Einnahme von etwa 1,000.000 fl. sich ergeben, woraus die currente Schuldigkeit von 9,912.000 fl. sich ergibt, welche aber nach Analogie des Vorganges bei Feststellung des österreichischen Budgets mit dem wahrscheinlichen wirklichen Erfolge von 9,035.000 fl. angenommen wird.

IV.

Bezüglich der Rentensteuer findet keine Aenderung an dem bisherigen wirklichen Ertrage statt.

V.

Bezüglich der Einkommensteuer erster Classe werden nachfolgende Posten ganz entfallen:

Von der Einkommensteuer erster Classe.

1. Die Einkommensteuer von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen, die nicht Actiengesellschaften oder sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen, im Betrage von	3,665.000 fl.
2. Vom Berg- und Hüttenbetriebe	874.000 „
3. Vom Gewinne der Pächter aus Pachtungen	357.000 „

Von der Einkommensteuer zweiter Classe.

1. Die Einkommensteuer von den fixen Bezügen der Staatsbediensteten im Betrage von	1,138.000 „
2. Von sonstigen Diensten und Lohnbezügen	889.000 „
3. Von selbständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabakverleger und Trafikanten, der Stempelmarkenverschleißer, Lottocollectanten, Postmeister, Privatagenten ꝛc.	103.000 „
4. Vom Einkommen der Pfründen, Klostergemeinden, geistlichen Orden, dann aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	4.000 „

Einkommensteuer dritter Classe.

1. Von Capitalzinsen diverser Art	511.000 „
also zusammen	7,541.000 fl.

VI.

Bezüglich der künftigen Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen wird bemerkt, daß in dem betreffenden Gesetzentwurfe den erwähnten Gesellschaften namhafte Erleichterungen, so bezüglich der Passivzinsen, der Amortisation, dann bezüglich der auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaften, bezüglich der Sparcassen u. s. w. zugewandt werden.

Wie sehr diese Erleichterungen berechtigt, ja nothwendig sind, läßt sich doch nicht leugnen, daß sie die Steuer von den Actiengesellschaften herabmindern werden. Wie viel diese Herabminderung betragen wird, läßt sich selbstverständlich nicht mit Bestimmtheit voraussagen.

Jedesfalls ist es aber eine sehr mäßige Annahme, daß durch diese bedeutenden Erleichterungen die Einkommensteuer mit den betreffenden Gesellschaften sich um fünf Percent, das ist von 8,186.000 fl., wie dies das Budget pro 1877 annahm, auf rund . . . . 7,777.000 fl. reduciren werde.

Demgemäß ergibt sich hier ein Ausfall von rund . . . . . 409.000 „

Wenn nun die auf Grundlage der Beschlüsse des Steuerreformausschusses festgestellten muthmaßlichen Ausfälle an den bisherigen directen Steuern zusammengefaßt werden, se ergibt sich nachfolgendes Resultat:

An Ausfällen, bezüglich an Mehreinnahmen ist zu erwarten:

	Ausfälle	Mehreinnahme
I. Bei der Grundsteuer	3,670.000 fl.	
II. „ „ Gebäudesteuer	509.000 „	
III. „ „ Erwerbsteuer		35.000 fl.
IV. „ „ Rentensteuer		
V. „ „ Einkommensteuer, abgesehen von der sub VI erwähnten	7,541.000 „	
VI. „ „ Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen	409.000 „	
	12,129.000 fl.	
ab	35.000 „	
	12,094.000 fl.	
es ergibt sich sonach ein Gesammtausfall von	12,094.000 fl.	
Die Regierung hat in ihrem dem Steuerreformausschusse vorgelegten Calcül wiederholt hervorgehoben, daß diesem Ausfalle ein für 1878 in Aussicht genommener Mehrertrag von . . . . . gegenübersteht.		3,523.000 fl.
Dieser Mehrertrag setzt sich nach Ansicht der Regierung, wie er in einem dem Steuerreformausschusse vorgelegten Ausweise zum Ausdruck kam, mit nachfolgenden Posten zusammen:		
1. Bei der Grundsteuer durch Annahme geringerer als der pro 1877 veranschlagten gewöhnlichen Nachlässe		290.000 „
2. Bei der Hauszinssteuer:		
a) aus demselben Grunde wie sub 1	488.000 fl.	
b) durch Berücksichtigung eines Zuwachses von den in den Jahren 1877 und 1878 in die Steuerpflicht tretenden Häusern (abzüglich 2·9 Percent auf Nachlässe)	437.000 „	925.000 „
3. Bei der Hausclassensteuer:		
a) aus dem sub 1 angegebenen Grunde	78.000 fl.	
b) durch Berücksichtigung des natürlichen Zuwachses in den Jahren 1877 und 1878 (abzüglich 0·95 Percent auf Nachlässe)	89.000 „	167.000 „
4. bei der Steuer von Actiengesellschaften		1,814.000 „
5. bei der Rentensteuer		29.000 „
6. bei der Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern		298.000 „
Zusammen obige . .		3,523.000 fl.

Eine genauere Prüfung der von der Regierung sub 1—6 geltend gemachten Mehreinnahmen ergibt nachfolgendes Resultat:

ad 1. Die Annahme geringerer als der pro 1877 veranschlagten gewöhnlichen Nachlässe kann, da Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. dergl. durch die Steuerreformgesetze wohl keine Beeinflußung erfahren werden, nur in dem Umstande die Begründung finden, daß in Zukunft die Grundsteuer um 10 Percent niedriger bemessen sein, daher das Moment der Zahlungsunfähigkeit seltener eintreten wird.

Abgesehen davon, daß eine Reduction um eine so bedeutende Summe wohl keinesfalls gerechtfertigt erscheint, wurde bei Einsetzung dieser Post übersehen, daß neben dem 10percentigen Nachlasse an der Grundsteuer ja die Personaleinkommensteuer mit einem jedesfalls um mehrere Millionen höheren Betrage als sämmtliche Nachlässe betragen, den Steuerträgern auferlegt wird, daß also, wenn man die Höhe der Steuerschuldigkeit als maßgebend für die Höhe der Steuernachlässe annimmt, keinesfalls eine Verminderung der Steuernachlässe zu erwarten ist. Denn die Steuerschuldigkeit der Einzelnen im Ganzen und

Großen muß ja höher sein, als bisher. Die erwähnte Mehreinnahme per 290.000 fl. kann daher im Calcül nicht berücksichtigt werden.

Ad 2 a) Aus demselben Grunde kann auch die von der Regierung in Aussicht genommene Verminderung der pro 1877 veranschlagten gewöhnlichen Nachlässe per 488.000 fl. nicht im Calcül berücksichtigt werden.

Ad 2 b) Ebensowenig kann dies bezüglich der Post von 437.000 fl. geschehen, welche die Regierung wegen des erwarteten Zuwachses von den in den Jahren 1877 und 1878 in die Steuerpflicht neu tretenden Häuser in Rechnung bringt.

Die Mehreinnahme aus der natürlichen Entwicklung der Steuerfähigkeit, so hier aus der Entstehung neuer Gebäude, kann doch keinesfalls in Rücksicht gezogen werden, wann es sich um den Einfluß von Steuerreformgesetzen auf die Revenue des Staates handelt. Denn diese natürliche Entwicklung, der, wie Umpfenbach in seinem Werke über Finanzwissenschaft treffend ausführt, ja auch erfahrungsgemäß die alljährliche Vermehrung der Auslagen entgegensteht, wäre ja auch ohne die neuen provisorischen Steuerreformgesetze eingetreten.

Ad 3 a). Der hier eingestellte Betrag entfällt aus dem oben ad 1 angegebenen Grunde.

Ad 3 b). Der hier eingestellte Betrag entfällt aus den oben sub 2 b) angegebenen Gründen.

Ad 4. Die von der Regierung in dem erwähnten Ausweise eingestellte Mehreinnahme der Steuer von Actiengesellschaften im Betrage von 1,814.000 fl. konnte beim Calcül des muthmaßlichen finanziellen Erfolges der vorliegenden Steuergesetze keinesfalls Berücksichtigung finden. Wie schon oben bei Annahme der künftigen Steuer von Actiengesellschaften ausgeführt wurde, sind in dem neuen Steuergesetze für Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen viele Erleichterungen gegen den gegenwärtigen Zustand enthalten. Demgemäß ist die Annahme eines geringeren Ertrages als gegenwärtig berechtigt und ist die Annahme, daß die künftige Steuer 95 Percent der gegenwärtigen repräsentiren werde, eine sicher nicht allzu pessimistische. Hierzu kommt der Niedergang unseres Actienwesens, der sich noch fortwährend vollzieht, was bei unserem Calcül gar nicht berücksichtigt wurde. Doch von einem Mehrertrage kann wohl nicht die Rede sein. Wenn der factische Ertrag, wie bisher, größer sein wird als die präliminirte Summe, so ist dies keinesfalls die Folge der Steuerreformgesetze. Ebensowenig könnte es als ein Resultat der Steuerreformgesetze betrachtet und in den Calcül über den finanziellen Erfolg derselben aufgenommen werden, falls in den nächsten Jahren irgend welche namhafte Summen aus den starken Steuerrückständen der Actiengesellschaften eintreten würden, da ja hierauf die Steuerreformgesetze keinen Einfluß nehmen. Die Annahme des Mehrertrages von 1,814.000 Gulden ist daher unbegründet.

Ad 5 und 6 die hier eingestellten Beträge von 29.000 und 298.000 fl. können aus den ad 2 b) angegebenen Gründen nicht in den Calcül einbezogen werden.

Es ergibt sich also das Resultat, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Abzugsposten im Gesammtbetrage von 3,523.000 fl. bei Feststellung des muthmaßlichen finanziellen Erfolges der gegenwärtigen provisorischen Steuerreformgesetze nicht in Rücksicht gezogen werden können. Der von uns oben berechnete Ausfall von rund 12,094.000 fl. bleibt demgemäß in seinem ganzen Umfange aufrecht.

Diesem Ausfalle steht die Einnahme aus der neuen Personaleinkommensteuer entgegen.

Als Contingentirungssumme für die Personaleinkommensteuer hat die Regierung 15 Millionen angenommen. Es muß gleich hierbei hervorgehoben werden, daß zumal mit Rücksicht auf die vielen beweglichen Elemente, welche der Personaleinkommensteuer unterzogen werden sollen, ein wenngleich mäßiger Percentsatz auf uneintreibbare Steuerbeträge abgezogen werden muß.

Die Annahme von $1^1/_3$ Percent mit 200.000 fl. dürfte eher zu optimistisch, als zu pessimistisch genannt werden.

Ebenso muß auf die Kosten der Voranlagung der großen Anzahl der Commissionen u. s. w. ein namhafter Betrag gerechnet werden. Derselbe dürfte nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit 500.000 fl. eher zu niedrig als zu hoch angenommen sein. Die Regierung nahm bei der definitiven Steuerreform 840.000 fl. an.

Demgemäß ergibt die Personaleinkommensteuer an Reinertrag etwa 14,300.000 fl., welchem Betrage Nachlässe, wie eben berechnet, im Gesammtbetrage von 12,094.000 fl. entgegenstehen, so daß als muthmaßliche Mehreinnahmen aus der Reform der directen Steuern sich die Summe von 2,206.000 fl. ergibt, also eine Erhöhung des Betrages, wie ihn die gegenwärtigen directen Steuern liefern (87,795.000 fl.), um etwa $2^1/_2$ Percent.

Die Frage, wie groß das Einkommen in Oesterreich, das der Personaleinkommensteuer unterworfen wird, sich stellt, gehört streng genommen nicht mehr in den Rahmen der uns gestellten Aufgabe. Die Lösung derselben wird hier wie selbstverständlich nach der persönlichen Ansicht des Referenten versucht. Es

wird hier bemerkt, daß die Berechnung des der directen Besteuerung unterliegenden Einkommens, welche die Regierung seinerzeit bei Einbringung der sogenannten definitiven Steuerreform dem Steuerreformausschusse vorlegte (statistische Daten zur Reform der directen Besteuerung, Seite 224) wohl nicht ein für unsere Zwecke brauchbares Gesammtresultat enthält.

Sie bedarf jedesfalls jener Correcturen, welche aus dem Umstande folgen, daß seither namhafte, selbst bei einer Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht zu vernachlässigende Aenderungen im Nationaleinkommen Oesterreichs eingetreten sind, dann daß die erwähnte Berechnung der Regierung nur bezüglich des den directen Steuern pro 1872 unterworfenen Einkommens erfolgte.

Die Berechnung der Regierung lautete, wie folgt:

Einkommensarten	Einkommen	Gegenwärtige Steuer	
	Gulden	Gulden	das ist im Durchschnitte Percent des Einkommens
Aus Grund und Boden	282,800.000	37,525.837	13·3
„ Gebäuden	138,976.000	20,870.933	15
„ Capitalbesitz:			
und zwar:			
1. aus dem associirten Capital	111,943.000	11,190.293	10
2. „ sonstigem Capitalbesitz	16,053.000	1,605.380	10
Aus Handel und Gewerben:			
und zwar:			
1. aus dem selbständigen Gewerbe	158,483.000	14,591.274	9·2
2. „ stehenden Bezügen	59,628.000	1,655.563	2·8
Im Ganzen . . .	767,883.000	87,439.280	11·4

Die Einnahme aus Grund und Boden dürfte mit 282,800.000 fl., soweit bei Wahrscheinlichkeitsannahmen überhaupt von Richtigkeit gesprochen werden kann, richtig angenommen sein. Dagegen hat sich die Einnahme aus Gebäuden trotz der Krise namhaft erhöht. Wenn berücksichtigt wird, daß seit jener Zeit die Gebäudesteuer um fast 10 Percent gestiegen ist, die Einkommensteuer von Hauszinssteuer freien Gebäuden um 100 Percent sich erhöhte, so dürfte die Annahme wohl nicht übertrieben sein, daß die Einnahme aus Gebäuden um 20 Millionen gestiegen sei. Die Einnahme aus associirten Capital ist dagegen entsprechend der Herabminderung der betreffenden Steuer um mindestens 11 Millionen geringer anzunehmen, als dies in den Jahren 1872 und 1873 der Fall war. Hierbei wäre noch in Betracht zu ziehen, daß ein immerhin namhafter Theil dieses Capitals sich in den Händen von Ausländern befindet, also für die Personaleinkommensteuer nicht in Betracht kommt. Dadurch reducirt sich die betreffende Einnahmepost mindestens um circa 20 Percent, also auf circa 81 Millionen Gulden. Dagegen sind bei Berechnung der Einnahmen aus dem sonstigen Capitalbesitze mehrere in der Rechnung der Regierung nicht berücksichtigte Posten in Rechnung zu ziehen, d. i. die Einnahme aus Hypotheken und aus anderer Belastung des Grundbesitzes und der Gebäude, dann das Einkommen aus den Zinsen der gemeinsamen, sowie der österreichischen und ungarischen Staatspapiere und der sonstigen ungarischen und auswärtigen im Besitze von Oesterreichern befindlichen Effecten.

Die Zinsen der Hypothekarlasten und sonstigen Schulden der Grund- und Hausbesitzer dürften bei Berücksichtigung der von Jahr zu Jahr steigenden Mehrbelastung von Grund und Boden nicht zu hoch mit einem Viertheile des Einkommens von Grund und Boden und von Häusern also mit 110½ Millionen zu veranschlagen sein. Allerdings wird durch diesen Betrag die Reineinnahme nicht erhöht, da dieser Betrag hinwiederum in den Abzugsposten der Personaleinkommensteuer erscheinen wird. Dagegen ist das

Einkommen aus den Effecten der gemeinsamen österreichischen und der ungarischen Staatsschuld, der Grundentlastungsobligationen u. s. w., sowie aus auswärtigen Effecten wohl nicht unter 110 Millionen Gulden anzuschlagen.

Hiernach ergibt sich das Bruttoeinkommen um circa 209½ Millionen mehr, als es nach Berechnung der Regierung sich ergab.

Es stellt sich also rund auf 977 Millionen Gulden. Hiergegen kommen folgende Posten in Abzug:

1. Die directen Steuern sammt Zuschlägen.

Die directen Steuern werden, wenn die von uns oben berechneten Abzüge im Betrage von 12,094.000 fl. in Abzug kommen, abgesehen von der Personaleinkommensteuer, die hier nicht in Betracht kommen kann, rund 75,700.000 fl. betragen. Die Regierung erklärte im Ausschusse — entgegen der Ansicht des Referenten, der einen höheren Percentsatz angenommen hatte — daß sämmtliche Zuschläge (Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, Straßen-, Schul-, Handelskammer- u. s. w. Zuschläge) 53 Percent der gegenwärtigen directen Steuern ausmachen. Da der Procentsatz der Zuschläge durch Verminderung des Betrages der directen Steuern, wenn nach den Intentionen des Ausschusses die Personaleinkommensteuer von den Zuschlägen befreit sein wird, sich erhöhen muß, so ergibt sich nach den Angaben der Regierung die Annahme eines Betrages für Landes-, Bezirks-, Gemeinde- u. s. w. Umlagen mit 46,500.000 fl., das ist 61½ Percent von den künftigen directen Steuern, außer der Personaleinkommensteuer. Hiernach ergibt sich eine Abzugspost von 122,200.000 fl.

2. Zu dieser Abzugspost kommt als fernere Abzugspost der Gesammtbetrag der Zinsen, welche die Grund- und Hausbesitzer für Passivposten zu entrichten haben. Dieser Betrag wurde oben mit 110½ Millionen Gulden angenommen. Der Gesammtbetrag der Abzugsposten beträgt sohin rund 232,700.000 fl. Es ergibt sich sohin als die derzeit erkennbare Nettorevenue der Betrag von 977 Millionen weniger 232,700.000 fl., also rund von 744,300.000 fl.

Es ist aber wohl anzunehmen, daß bei einer sachkundigen und energischen Leitung der Einschätzung sich Steuerobjecte vorfinden werden, welche sich bisher der Besteuerung zu entziehen wußten.

Demgemäß dürfte sich der erwähnte Betrag um circa 10 Percent, das ist um 74,430.000 fl., also auf circa 819 Millionen erhöhen. Durch den Umstand, daß die oben erwähnten Einnahmequellen streng eingeschätzt werden, dann mit Rücksicht auf den geringeren Werth unserer Geldzeichen könnte sich die Summe von 819 Millionen Gulden wohl noch erhöhen. Eine Erhöhung um circa 181 Millionen Gulden, also auf 1000 Millionen Gulden scheint uns diesfalls das Maximum zu sein.

Es fragt sich nun, ein wie hoher Theil dieses so berechneten Nettoeinkommens unter die Personaleinkommensteuer fällt. Diesfalls ist darauf hinzuweisen, daß nach den Beschlüssen des Ausschusses ein Existenzminimum für Wien mit 600 fl., in den geschlossenen Städten von 500 fl., auf dem flachen Lande von 400 fl., insofern als von der Personaleinkommensteuer befreit erklärt wurde, daß jene Personen, deren jährliches Reineinkommen die erwähnten Beträge nicht erreicht, von der Personaleinkommensteuer befreit sein sollen.

In Preußen verhalten sich die Gesammtrevenuen der im Durchschnitte mit 180 Thalern (von 140 bis 220 Thaler) und mit 260 Thalern (220 bis 300 Thaler) eingeschätzten Einkommen zu dem gesammten, geschätzten Einkommen wie 778 zu 1669. Da aber in Oesterreich, auch in den geschlossenen Städten außer Wien die Einkommen bis 500 fl., also jene Einkommen, die der dritten Classe der preußischen Classensteuer mit einem Durchschnitte von 325 Thalern (300 bis 350 Thalern) entsprechen, sowie in Wien die Einkommen von 600 fl., welche der vierten Classe der preußischen Classensteuer mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 375 Thalern (350 bis 400 Thalern) entsprechen, freibleiben, so dürfte das Verhältniß in Oesterreich sich wohl nicht derart stellen wie in Preußen, wo die eingeschätzte Gesammtrevenue der ersten vier Classen sich zur Gesammtrevenue aller Einkommen- und Classensteuerpflichtigen verhält, wie 951 zu 1669. Immerhin aber ist es nicht pessimistisch gerechnet, wenn mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche Wien mit seinem Existenzminimum von 600 fl. für die Personaleinkommensteuer hat, das Verhältniß des unter die Personaleinkommensteuer fallenden Reineinkommens für Oesterreich zum Reineinkommen überhaupt wie 834 zu 1669, das ist wie 1 zu 2 angenommen wird. Hiernach würde das unter die Personaleinkommensteuer fallende Reineinkommen 50 Percent von 1000 Millionen, also 500 Millionen betragen.

Es fällt hierbei der Umstand, daß es zumal in den östlichen Kronländern zahlreiche Einkommen auch unter 140 Thalern gibt, dann daß in Oesterreich das Städtethum und der Wohlstand der für den finanziellen Erfolg der Personaleinkommensteuer maßgebenden Mittelclassen namhaft geringer ist als in Preußen, zu Ungunsten Oesterreichs ins Gewicht.

Hiernach ergibt sich der Calcul des Referenten über die Frage, wie groß der Gesammtbetrag aller für die Personaleinkommensteuer eingeschätzten Beträge nach Abzug der gesetzlich gestatteten Abzugskosten werden dürfte, wie folgt:

Bezeichnung der Einnahme oder Abzugspost	Einnahmspost	Abzugspost
Einkommen: a) Aus Grund und Boden	282,800.000	
b) „ Gebäuden	158,976.000	
c) „ Capitalbesitz und zwar:		
1. Aus associirten	80,943.000	
2. „ sonstigen	16,053.000	
d) Aus Handel und Gewerben nach den Annahmen der Regierung pro 1872 und zwar:		
1. Aus dem selbständigen Gewerbe	158,483.000	
2. „ stehenden Bezügen . . .	59,628.000	
e) Annahme des Referenten, daß neue Einkommen aufgefunden werden im Betrage von	74,430.000	
f) Annahme des Referenten, daß die oben sub a bis d erwähnten Einnahmequellen noch höher eingeschätzt werden können um	181,000.000	
g) Einnahmen aus Staatspapieren, Grundentlastungsobligationen, ungarischen und auswärtigen Effecten im Eigenthume von Oesterreichern . . .	110,000.000	
i) Zinseinnahmen aus Schuldforderungen, Hypotheken und dergl.	110,500.000	
Summe der Einkommensposten .	1232,813.000	
Abzugsposten: a) An directen Steuern sammt Zuschlägen		
b) „ Zinszahlungen für Schuldforderungen, Hypotheken und dergl. . .	. . . . .	122,200.000
Summe der Abzugsposten .	. . . . .	110,500.000
Hiernach ergibt sich ein Nettoeinkommen von circa 1000 Millionen Gulden.		232,700.000
Hiervon 50 Percent gibt 500 Millionen Gulden als der muthmaßliche Gesammtbetrag der unter die Personaleinkommensteuer fallenden Einkommen.		

Die Ansicht der Regierung geht dahin, daß sich die Zahl der Steuereinheiten ergeben werde, wenn die eingeschätzte Gesammtrevenue durch 100 dividirt und der gewonnene Quotient mit $^{11}/_{8}$ multiplicirt werde. Dies würde bei der angenommenen Summe von 500 Millionen für den Gesammtbetrag der eingeschätzten personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommen die Zahl von 6,875.000 fl. Steuereinheiten ergeben, was bei der Contingentirung von 15 Millionen per Steuereinheit den Betrag von 2·18 kr. per Steuereinheit ergeben würde. Soweit über die finanzielle Seite des vorliegenden Steuerreformwerkes.

Was die Vorzüge der Personaleinkommensteuer in Rücksicht auf deren Beweglichkeit, die Möglichkeit einer künftigen Steigerung, endlich was die wichtige social-politische Seite der Frage betrifft, so fallen die betreffenden Erörterungen nicht in den Rahmen der hier gestellten Aufgabe. Dieselben werden vom Herrn Berichterstatter für die Personaleinkommensteuer im Berichte über die Personaleinkommensteuer geboten.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Referent.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anhang

zu den

Berichten des Steuerreformausschusses.

Die hohe Regierung hat im Laufe der Verhandlungen über die Steuervorlagen auf Wunsch des Ausschusses eine Anzahl von Schriftstücken zur weiteren Begründung und Erläuterung der eingebrachten Gesetzesentwürfe mitgetheilt. Der Ausschuß glaubte es im Interesse der bedeutsamen Frage gelegen, wenn er den Beschluß faßte, die Erläuterungen und statistischen Daten auch dem hohen Hause zugänglich zu machen, um vielleicht als Material bei den Verhandlungen benützt zu werden.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe A, betreffend das Ausmaß der Grundsteuer.

Bei der Grundsteuer soll der die Einkommensteuer von Grund und Boden vertretende $^1/_3$ Zuschuß, welcher mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, Punkt 5 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführt wurde, entfallen und das Ordinarium in einem Betrage festgestellt werden, dessen Höhe um $^1/_{10}$ geringer ist, als das bisherige Ordinarium sammt dem obigen $^1/_3$ Zuschusse und dem mittelst des Finanzgesetzes jährlich bewilligten, seit dem Jahre 1868 bis gegenwärtig gleichfalls $^1/_3$ des Ordinariums betragenden außerordentlichen Zuschlage.

In den Ländern und Gebieten, in welchen der stabile Kataster in Anwendung steht, würden hiernach im Ganzen statt der bisherigen $26^2/_3$% . . . . . 24% vom Katastralreinertrage zu entrichten sein.

In den Ländern dagegen, wo noch Grundsteuerprovisorien bestehen, betrüge künftig die Grundsteuer, und zwar:

in Galizien (mit Ausnahme des Großherzogthums Krakau, in welchem bereits der stabile Kataster eingeführt ist), von je 100 fl. C. M. des nach dem Grundsteuerprovisorium ermittelten Grundrohertrages

der Aecker statt	16 fl. 95.3125 kr.	. . . .	15 fl. 26 kr. österr. Währ.
„ Gärten und Wiesen statt	27 „ 70.81 „	. . . .	24 „ 94 „ „ „
„ Hutweiden, Gestrüppe und Waldungen statt	33 „ 90.625 „	. . . .	30 „ 52 „ „ „ *)
in der Bukowina statt . . .	359.976 „ — „	. .	324.000 „ — „ „ „ **)

endlich in Tirol mit Vorarlberg das Ein- und einhalbfache des bisherigen Grundsteuerordinariums. ***)

In der Summe aller Länder würde laut Ausweis $^2/_2$ bei Annahme der für das Jahr 1877 präliminirten Grundsteuer per . . . . . 36,700.000 fl.
eine Ermäßigung der Steuerschuldigkeit um . . . . . 3,670.000 „
eintreten; nachdem jedoch gemäß §. 3 des Gesetzentwurfes B von den, nach §. 1 desselben, zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterlagen, diese nicht mehr einzuheben ist, so ergibt sich vorweg ein Abfall an der erwähnten Grundsteuer von der Bauarea per . . . . . 21.788 fl.
und beträgt der 10percentige Nachlaß von der restlichen Grundsteuersumme
per 36,678.212 fl. . . . . 3,667.821 „

Der Gesammtnachlaß an der Grundsteuer beziffert sich daher auf rund . . . . . 3,690.000 fl.

---

*) Der gegenwärtige Umlagsmaßstab in Galizien nach Ordinarium und den Zuschlägen ist aus dem beiliegenden Ausweise $^1/_1$ zu ersehen.

**) In der Bukowina besteht ein Grundsteuerpostulat per 359.976 fl., welches nach den für das Provisorium erhobenen Grundlagen auf die ehemaligen Dominicalbesitzer und Rusticalsteuergemeinden vertheilt ist und innerhalb der Gemeinden jährlich auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeindevorstehungen subrepartirt (tschislirt) wird.

Von dem obigen Postulat entfallen:

auf das Ordinarium	215.986 fl.
„ den $^1/_3$ Zuschuß	71.995 „
und „ „ außerordentlichen $^1/_3$ Zuschlag	71.995 „

***) In Tirol beträgt von dem nach dem Peräquationssystem ermittelten Steuercapital das Ordinarium der

Grundsteuer	1.2%,	das ist 580.944 fl.
der $^1/_3$ Zuschuß	0.4%,	„ „ 193.648 „
der außerordentliche $^1/_3$ Zuschlag	0.4%,	„ „ 193.648 „
Zusammen . .	2%,	das ist 968.240 fl.

In Vorarlberg bildet gleichfalls der für das Provisorium erhobene Kapitalswerth der Liegenschaften, die Steuergrundlage und es beträgt das Ordinarium der

Grundsteuer	73.092 fl.
der $^1/_3$ Zuschuß	24.364 „
der außerordentliche $^1/_3$ Zuschlag	24.364 „
Zusammen . .	121.820 fl.

Ausweis

über den gegenwärtigen Umlagsmaßstab der Grundsteuer in Galizien.

Von je 100 fl. C. M. des nach dem Grundsteuerprovisorium ermittelten Grundrohertrages beträgt die Grundsteuer, und zwar

von	Ordinarium		1/3 Zuschuß		1/3 außerordentlicher Zuschlag		zusammen	
	in österreichischer Währung							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aeckern	10	17.1875	3	39.0625	3	39.0625	16	95.3125
Gärten und Wiesen	16	62.486	5	54.162	5	54.162	27	70.81
Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	20	34.375	6	78.125	6	78.125	33	90.625

Ausweis

über den Nachlaß an der Grundsteuer.

Post-Nr.	Länder	Für das Jahr 1877 präliminirt	Hiervon die Bauarealsteuer (§. 3 des Gesetzentwurfes B)	Verbleiben	Hiervon beträgt der 10percentige Nachlaß
1	Niederösterreich	3,799.000	2.961	3,796.039	379.604
2	Oberösterreich	2,189.000	1.202	2,187.798	218.780
3	Salzburg	374.000	116	373.884	37.388
4	Steiermark	1,995.000	695	1,994.305	199.430
5	Kärnten	692.000	187	691,813	69.181
6	Krain	819.000	204	818.796	81.880
7	Küstenland	625.000	233	624.767	62.477
8	Böhmen	13,731.000	12.524	13,718.476	1,371.847
9	Mähren	5,308.000	2,833	5,305.167	530.517
10	Schlesien	967.000	820	966.180	96.618
11	Dalmatien	334.000	3	333.997	33.400
12	Galzien	4,436.000	10	4,435.990	443.599
13	Bukowina	357.000	. . . .	357.000	35.700
14	Tirol und Vorarlberg	1,074.000	. . . .	1,074.000	107.400
	Summe	36,700.000	21.788	36,678.212	3,667.821
	Hierzu der Abfall an der Bauarealsteuer per	. . .	. . . .	. . . .	21.788
	Gesammtabfall (abgerundet)	. . . .	. . . .	. . . .	3,690.000

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe B, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

I. Hauszinssteuer.

Gegenwärtig besteht die Hauszinssteuer:

a) in den im beiliegenden Verzeichnisse ⁄. aufgeführten Landeshauptstädten und einigen anderen Orten nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen (ursprüngliche Hauszinssteuer), dagegen

b) auf dem flachen Lande nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849 bezüglich aller Gebäude, die in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder welche außer diesen Orten gelegen, durch Vermiethung benützt werden (ausgedehnte Hauszinssteuer).

Unter den Orten sub a ist nicht begriffen:

1. die Stadt Triest, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855 und 3. Mai 1860 bezüglich der im Pomerio gelegenen Gebäude bis zur Entscheidung über die Steuerreformverhandlungen ein Hauszinssteuer-Aversum von jährlichen 393.750 fl. österr. Währ. zu entrichten hat, und

2. die Landeshauptstadt Czernowitz, in welcher die Hauszinssteuer nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849 eingehoben wird.

Weitere Ausnahmen bezüglich der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehen darin, daß während im Allgemeinen vom Bruttomiethzinse 15 Percent auf Erhaltungskosten abgerechnet und von dem verbleibenden Nettozinsertrage 26⅔ Percent an Hauszinssteuer (Ordinarium sammt ⅓ Zuschuß und ⅓ außerordentlicher Zuschlag) bemessen werden, in der Stadt Salzburg ein Abzug für Erhaltungskosten nicht stattfindet und die Hauszinssteuer 20 Percent vom Bruttozinse beträgt, ferner daß für die dalmatinischen Städte Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro der Abzug auf Erhaltungskosten mit 33⅓ Percent und von dem verbleibenden Reste die Hauszinssteuer mit 25·75 Percent festgesetzt ist.

Was die Hauszinssteuer auf dem flachen Lande anbelangt, so ist bezüglich aller derselben unterliegenden Gebäude ohne Ausnahme der Abzug für Erhaltungskosten mit 30 Percent und von dem erübrigenden Nettozinsertrage die Hauszinssteuer (Ordinarium sammt ⅓ Zuschuß und ⅓ außerordentlicher Zuschlag) mit 20 Percent bestimmt.

Die Hausclassensteuer und die Grundsteuer von der Bauarea dieser Gebäude verbleibt in Vorschreibung und wird der Gesammtbetrag dieser beiden Steuern von der nach dem Zinsertrage entfallenden Hauszinssteuer abgerechnet. Ist bei einem Gebäude die Summe der Hausclassensteuer und der Grundsteuer von der Bauarea höher als die nach dem Zinsertrage sich berechnende Hauszinssteuer, so sind für dasselbe nur die beiden ersteren Steuern zu entrichten.

Von den außer dem Pomerium der Stadt Triest im Hafengebiete derselben gelegenen Gebäuden wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 20. April 1857 und 3. Mai 1860 neben der Hausclassensteuer und Grundsteuer von der Bauarea, ein Hauszinssteueraversum im jährlichen Betrage von 21.000 fl. eingehoben, welches gleichfalls bis zur Entscheidung über die Steuerreformverhandlungen fortzubestehen hat.

Nach §. 1 des Gesetzentwurfes B soll die Hauszinssteuer nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen (das ist die ursprüngliche Hauszinssteuer) auf alle Gebäude ausgedehnt werden, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

In Folge dieser Bestimmung wird daher die Hauszinssteuer künftig bestehen:

1. In den derselben schon gegenwärtig unterliegenden, in dem obigen Verzeichnisse aufgeführten Landeshauptstädten und anderen Orten.

2. In jenen Orten auf dem flachen Lande, welche schon jetzt ganz in dieselbe einbezogen sind.

3. In der Stadt Triest bezüglich der im Pomerio gelegenen Gebäude, und

4. eventuell auch in den außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete befindlichen Orten.

Dagegen werden die vermietheten, gegenwärtig hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in jenen Orten, in welchen nicht wenigstens die Hälfte der Gebäude im Wege der Vermiethung benützt wird, künftig nur der Hausclassensteuer und bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterliegen, ferner werden nach §. 2 des Gesetzentwurfes die Aversualsummen in Triest per 393.750 fl. und 21.000 fl. entfallen.

Nach den §§. 4 und 6 des Gesetzentwurfes soll künftig der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten

in Czernowitz statt der bisherigen . . . . . 30 Percent,
„ Zara statt der bisherigen . . . . . 33⅓ „
„ Salzburg, wo gegenwärtig ein Abzug vom Bruttozinse nicht stattfindet, und
„ Triest, rücksichtlich der im Pomerio gelegenen Gebäude . . . . . 15 „

dagegen

in Spalato, Ragusa und Cattaro statt der bisherigen . . . . . 33⅓ „
ferner in der Umgebung von Triest . . . . . 30 „

betragen, während in allen übrigen nach §. 1 des Gesetzentwurfes in die ursprüngliche Hauszinssteuer einzubeziehenden Orten der bisherige Abzug (mit 30 Percent) unverändert bleibt.

Im §. 7 des Gesetzentwurfes ist das Ausmaß der Steuergebühr von allen nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäuden mit . . . . . 24 Percent des steuerbaren reinen Zinsertrages festgesetzt.

Dasselbe soll daher gegenüber dem bisherigen Steuerausmaße, und zwar

in den der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Hauptstädten und sonstigen Orten, abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen, um . . . . . 2⅔ Percent des Nettozinses weniger, dagegen in den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten um . . . . . 4 Percent mehr betragen.

Nach §. 3 des Gesetzentwurfes endlich sind von den künftig zinssteuerpflichtigen Gebäuden, soferne dieselben bisher der Hausclassensteuer und bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterlagen, diese beiden Steuern nicht mehr einzuheben und haben diese Gebäude in den betreffenden Catastern in Abfall zu kommen.

Es wird daher künftig die Hauszinssteuer in den derselben unterliegenden Orten auf dem flachen Lande auch von dem Zinsertrage jener Gebäude zu bemessen sein, welchen dieselbe nach der bisherigen Bestimmung wegen der höheren Hausclassensteuer und Grundsteuer von der Bauarea nicht vorgeschrieben worden ist.

Durch die vorstehend dargestellten Aenderungen der gegenwärtigen Bestimmungen, in Betreff der Hauszinsbesteuerung, dürften sich gegenüber dem für das Jahr 1877 präliminirten Ertrage folgende Zuwächse und Abfälle an dieser Steuer ergeben:

	Zuwachs	Abfall
1. In allen Landeshauptstädten und sonstigen Orten, wo künftig der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten 15 Percent betragen soll (mit Ausnahme von Salzburg, Zara, Czernowitz, und Triest	. . . . .	1,318.643
2. In Salzburg	2.271	
3. In Zara	7.738	
4. In Czernowitz, über Einrechnung der Hausclassensteuer per 15.299 fl. von der pro 1877 prälimimirten Hauszinssteuer	55.000	
(Die Hausclassensteuer per 15,299 fl. erscheint bei der weiter folgenden Darstellung II unter den Abfällen eingestellt.)		
5. In Triest bezüglich der im Pomerium gelegenen Gebäude . .	66.975	
6. In den gegenwärtig ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf dem flachen Lande, wo künftig der Abzug 30 Percent betragen soll, über Einrechnung der Hausclassensteuer per 1,034.465 fl. und der Grundsteuer von der Bauarea per 19.077 fl. von der pro 1877 präliminirten Hauszinssteuer (mit Ausschluß von Czernowitz.)	1,571.528	
(Der Betrag per 1,034.465 fl. an Hausclassensteuer kommt bei der Darstellung II unter den Abfällen vor.)		
7. In den vorstehend sub 6) bezeichneten Orten von jenen Gebäuden, welchen bisher wegen der höheren Hausclassen- und Bauarealsteuer eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wurde	117.[illegible]53	
(Dagegen entfällt die bisherige Hausclassensteuer per 133.034 fl. laut der nachfolgenden Darstellung II, dann die Grundsteuer von der Bauarea dieser Gebäude per 2711 fl.)		
8. In jenen Orten, wo gegenwärtig nur einzelne Gebäude vermiethet sind, über Einrechnung der Hausclassensteuer per 474.504 fl. und der Grundsteuer von der Bauarea per 12.487 fl.	. . . .	605.715
(Die Hausclassensteuer und die Grundsteuer von der Bauarea dieser Gebäude bleibt auch fernerhin in Vorschreibung.)		
9. In Spalato, Ragusa und Cattaro	. . . . .	1.087
10. In den außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Orten	50.000	
(Dagegen wird bei der Hausclassensteuer der Betrag per 45.869 fl., welcher für die Gebäude dieser Orte nebst dem Hauszinssteueraversum per 21.000 fl. zu entrichten ist, in Abfall gebracht.)		
Zusammen .	2,170.865	1,925.445
Combinando werden daher die Abfälle an der Hauszinssteuer durch die Zuwächse überwogen um	245.000	—

II. Hausclassensteuer.

Dieselbe wird gegenwärtig nach dem beiliegenden Tarife ./. eingehoben.

Die in einzelnen Ländern bezüglich der Höhe der Tarifsätze bestehenden Ausnahmen sind folgende:

1. In Galizien und der Bukowina ist in der XII. Classe neben dem Tarifsatze per 1 fl. 63½ kr. noch der Satz per 81½ kr. für die Rohrhütten eingeführt;

2. in Dalmatien werden von der I. bis zur XI. Classe nur die einfachen Tarifsätze, wie sie in den anderen Ländern vor der Verdopplung bestanden haben, angewendet; die XII. Classe aber enthält drei Sätze mit 1 fl. 22½ kr., 81½ kr. und 41 kr., wovon der letztere für die Morlakenhütten; endlich

3. in Salzburg bleiben die Stockwerke bei allen Gebäuden außer Beachtung und es wird die Hausclassensteuer nur in der XII. Classe nach dem doppelten, in den übrigen Classen aber nach dem einfachen Tarifsatze eingehoben.

Laut des dem Gesetzentwurfe B zu §. 8 beigefügten neuen Tarifes soll die bisher in Salzburg bestehende Ausnahme (oben Punkt 3) aufgehoben, jene in Galizien und der Bukowina, dann in Dalmatien (Punkt 1 und 2) dagegen auch für die Folge belassen werden.

Die Steuersätze sind in dem neuen Tarife mit abgerundeten Beträgen eingestellt, wonach gegenüber dem bisherigen Tarife künftig

für ein Haus	in sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien				in Dalmatien			
	mehr um		weniger um		mehr um		weniger um	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Classe	3	.	.	.	1	50	.	.
II. „	.	.	2	50	.	.	1	25
III. „	2	.	.	.	1	.	.	.
IV. „	1	60	.	.	.	80	.	.
V. „	1	20	.	.	.	60	.	.
VI. „	.	80	.	.	.	40	.	.
VII. „	.	60	.	.	.	30	.	.
VIII. „	.	40	.	.	.	20	.	.
IX. „	.	30	.	.	.	15	.	.
X. „	.	20	.	.	.	10	.	.
XI. „	.	10	.	.	.	5	.	.
XII. „	.	.	.	3½	.	.	.	2½
	.	.	.	1½	.	.	.	1½
	.	.	.	.	.	.	.	1
Dann bei jenen Gebäuden, welche über 35 Bestandtheile enthalten, für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile in der								
I. Classe	.	20	.	.	.	10	.	.
II. „	.	10	.	.	.	5	.	.

zu entrichten sein würden.

	Zuwachs	Abfall
Durch den neuen Tarif dürfte sich einerseits bei den Häusern der eilf höheren Classen ein Zuwachs an der Hausclassensteuer von . . .	91.674	
andererseits bei den Häusern der zwölften Classe ein Abfall von . . . ergeben.	. . . . .	80.114
Ferner entfällt in Folge der Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfes B die bisherige Hausclassensteuer		
a) in Czernowitz (Post 4 der Darstellung der Zuwächse und Abfälle an der Hauszinssteuer) per	. . . . .	15.299
b) in den ganz der Hauszinssteuer auf dem flachen Lande unterliegenden Orten (Post 6 der obigen Darstellung) per	. . . . .	1,034.465
c) in denselben Orten von jenen Gebäuden, welchen bisher wegen der höheren Hausclassensteuer und Grundsteuer von der Bauarea eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wurde (Post 7 der obigen Darstellung) per	. . . . .	133.034
d) in den 23 Gemeinden der Umgebung von Triest (Post 10 der obigen Darstellung) per	. . . . .	45.869
Zusammen . .	91.674	1,308.781
Combinando resultirt daher ein Abfall an der Hausclassensteuer per	. . . . .	1,217.000
und nach Einrechnung des Zuwachses an der Hauszinssteuer per	245.000	—
ein Abfall an der gesammten Gebäudesteuer per	. . . . .	972.000

Verzeichniß

der Landeshauptstädte und anderen Orte, welche gegenwärtig der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Niederösterreich	Wien sammt Vorstädten; dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).
Oberösterreich	Linz sammt Vorstädten; Urfahr, Markt.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nonthal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.
Krain	Laibach sammt Vorstädten.
Küstenland	Görz sammt Stadtbezirk.
Dalmatien	Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro.
Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Mähren	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz sammt Vorburg und Festungsgebiet.
Schlesien	Troppau (innere Stadt).
Galizien	Lemberg, Brody, Krakau.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe C, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuer-Gesetze.

I. Nach §. 1 des Gesetzentwurfes C hat an Stelle der mit den kaiserlichen Patenten vom 31. December 1812, 16. December 1815, 20. Juni 1817, 22. Jänner 1824 und 7. October 1851, dann mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1851 eingeführten Tarife *), der dem Gesetzentwurfe angeschlossene Tarif zu treten.

Die Differenzen zwischen diesem und den vorerwähnten Tarifen sind aus der Beilage ./. ersichtlich.

Die Abfälle, welche sich aus der Reducirung der Tarifsätze im Hinblick auf §. 2 des Gesetzentwurfes gegenüber der für das Jahr 1877 präliminirten Erwerbsteuersumme per 9,000.000 fl., ergeben werden, dürften auf rund 1,000.000 fl., das ist circa 10% zu veranschlagen sein.

II. Durch die Einführung des neuen Tarifes entfallen die bisherigen Ausnahmen, wonach

a) in Tirol und Vorarlberg bezüglich der Handelsunternehmungen, dann der Gewerbe und Beschäftigungen der III. und IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, jenem Satze, welcher in den anderen Ländern in jeder der obigen Abtheilungen als der unterste besteht, nach je ein um die Hälfte niedrigerer Satz vorgereiht ist, und wonach

b) in den Städten Salzburg, Klagenfurt und Troppau nicht die in den anderen Ländern für die Hauptstädte bestimmten, sondern die mäßigeren Tarifsätze für Orte von und über 4000 Seelen, dagegen in Trient und Botzen dieselben Tarifsätze, wie in der Landeshauptstadt Innsbruck zur Anwendung kommen.

In Folge der Aufhebung der obigen Ausnahme sub a) dürfte ein jährlicher Zuwachs an der Erwerbsteuer von beiläufig . . . . . 40.000 fl.
resultiren.

Was dagegen die Ausnahmen sub b) anbelangt, so wird der in Salzburg, Klagenfurt und Troppau eintretende Steuerzuwachs, zum Theil durch den Steuerabfall in Trient und Botzen aufgewogen werden, die schließliche Differenz sohin keine belangreiche sein.

III. Laut §. 6 des Gesetzentwurfes hat künftig die Befreiung von der Erwerbsteuer in Ansehung derjenigen Unternehmungen und Beschäftigungen zu entfallen, welche in dem beiliegenden Auszuge aus dem kaiserlichen Patente vom 22. Jänner 1824, unter Punkt b, g, h, i, l und m des §. 2 aufgeführt sind.

Nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung beziffert sich die Erwerbsteuer und zwar:

für die Bergbauunternehmungen mit . . . . . 620.000 fl.
und für die übrigen Beschäftigungen mit . . . . . 120.000 „

Zusammen daher mit . 740.000 fl.

IV. In Folge des §. 7 des Gesetzentwurfes wird vom Jahre 1878 an die Erwerbsteuer auch in der Stadt Triest, auf welche sie bei ihrer Einführung im Küstenlande mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815, nicht ausgedehnt wurde, wo aber seit der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen der mit demselben angeordneten Einkommensteuer nach der I. Classe unterliegen — zur Einhebung zu gelangen

Der jährliche Betrag der Erwerbsteuer in Triest wird auf . . . . . 240.000 fl.
veranschlagt.

*) Die mit den erstgenannten drei kaiserlichen Patenten eingeführten Tarife wurden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1822 in der I., II. und III. Hauptbeschäftigungsabtheilung, abgeändert.

I.

Ausweis

über

die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer in sämmtlichen Ländern.

(Nach dem Antrage der Regierung.)

Anmerkung. Bei der Einreihung der Gewerbe und Beschäftigungen in die neuen Tarifsätze wurde die Differenz von einem zum anderen dieser Sätze ermittelt, die Hälfte derselben dem niedrigeren neuen Satze zugerechnet und wurden sohin alle Sätze (Col. 4), welche unter diesen Gesammtbetrag fallen, in den niedrigeren, alle weiteren Sätze aber in den nächst höheren neuen Tarifsatz einbezogen.

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlicher Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		
160.367	8.055	1	5	1	78½	1	57½	3	—	548.506	481.101	67.405
	9	1	22½	2	08½	1	83½					
	6.097	1	31½	2	23½	1	97½					
	15	1	40	2	38	2	10					
	1	1	44	2	45	2	16					
	1.576	1	57½	2	68	2	36½					
	74	1	75	2	97½	2	62½					
	26	1	92½	3	27½	2	88½					
	144.514	2	10	3	57	3	15					
106.789	1	2	27½	3	87	3	41½	3	50	476.811	373.762	103.049
	2	2	36½	4	02	3	54½					
	3	2	45	4	16½	3	67½					
	106.783	2	62½	4	46½	3	93½					
85.602	2	2	80	4	76	4	20	4	50	458.400	385.209	73.191
	2	2	97½	5	06	4	46½					
	85.593	3	15	5	35½	4	72½					
	1	3	32½	5	65½	4	98½					
	2	3	36	5	71½	5	04					
	1	3	41½	5	80½	5	12					
	1	3	50	5	95	5	25					
71.924	33	3	67½	6	25	5	51½	6	—	513.501	431.544	81.957
	11	3	85	6	54½	5	77½					
	2	3	94	6	70	5	91					
	1	3	94½	6	71	5	92					
	71.876	4	20	7	14	6	30					
	1	4	55	7	73½	6	82½					
								Fürtrag .		1,997.218	1,671.616	325.602

Die unterstrichenen Ziffern repräsentiren die tarifmäßigen Sätze.

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlicher Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		
								Uebertrag .		1,997.218	1,671.616	325.602
	7	4	72½	8	03½	7	08½					
	1	4	90	8	33	7	35					
	91.534	5	25	8	92½	7	87½					
	1	5	77½	9	82	8	66½					
91.955	1	6	12½	10	41½	9	18½	8	—	821.429	735.640	85.789
	408	6	30	10	71	9	45					
	1	6	56½	11	16	9	84½					
	1	6	65	11	30½	9	97½					
	1	7	—	11	90	10	50					
	1	7	14	12	14	10	71					
	24	7	35	12	49½	11	02½					
	1	7	35½	12	50½	11	03½					
39.494	1	7	70	13	09	11	55	12	—	563.912	473.928	89.984
	16	7	87½	13	39	11	81½					
	1	8	05	13	68½	12	07½					
	39.450	8	40	14	28	12	60					
	2	9	45	16	06½	14	17½					
37.703	37.697	10	50	17	85	15	75	16	—	673.002	603.248	69.754
	4	11	55	19	63½	17	32½					
	229	12	60	21	42	18	90					
248	3	13	12½	22	31½	19	68½	20	—	5.363	4.960	403
	5	13	65	23	20½	20	47½					
	11	14	70	24	99	22	05					
13.460	9.237	15	75	26	77½	23	62½	25	—	367.930	336.500	31.430
	4.223	16	80	28	56	25	20					
	16	18	90	32	13	28	35					
10.670	1	19	25	32	72½	28	87½	30	—	380.863	320.100	60.763
	10.651	21	—	35	70	31	50					
	2	22	05	37	48½	33	07½					
								Fürtrag .		4,809.717	4,145.992	663.725

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlicher Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger
		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		
								Uebertrag .		4,809.717	4,145.992	663.725
	3	23	62½	*) 47	25	35	43½					
	1	24	15	48	30	36	22½					
1.501	14	25	20	50	40	37	80	40	—	78.762	60.040	18.722
	3	25	50	51	—	38	25					
	1.478	26	25	52	50	39	37½					
	2	29	40	58	80	44	10					
	8.291	31	50	63	—	47	25					
8.295	2	33	60	67	20	50	40	50	—	522.607	414.750	107.857
	1	34	65	69	30	51	97½					
	1	35	—	70	—	52	50					
	10	36	75	73	50	55	12½					
6.780	4	37	80	75	60	56	70	60	—	569.381	406.800	162.581
	6.766	42	—	84	—	63	—					
	2	47	25	94	50	70	87½					
	2	50	—	100	—	75	—					
4.033	2	50	40	100	80	75	60	80	—	423.430	322.640	100.790
	7	52	—	104	—	78	—					
	4.019	52	50	105	—	78	75					
	1	57	75	115	50	86	62½					
1.609	1.608	63	—	126	—	94	50	100	—	202.754	160.900	41.854
	1	73	—	146	—	109	50					
245	242	73	50	147	—	110	25	120	—	36.044	29.400	6.644
	1	77	34	154	68	116	01					
	2	78	75	157	50	118	12½					
								Fürtrag .		6,642.695	5,540.522	1,102.173

*) Mit 100 Percent außerordentlichem Zuschlag mit Rücksicht auf das Drittel der Einkommensteuer.

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlicher Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		
								Uebertrag .		6,642.695	5,540.522	1,102.173
1.074	1.071	84	—	168	—	126	—	140	--	180.517	150.360	30.157
	1	94	50	189	—	141	75½					
	2	100	—	200	—	150	—					
2.172	2.148	105	—	210	—	157	50	180	--	457.171	390.960	66.211
	1	115	50	231	—	173	25					
	20	126	--	252	—	189	—					
	2	136	50	273	—	204	75					
	1	136	75	273	50	205	12½					
594	2	150	—	300	—	225	—	240	—	187.203	142.560	44.643
	1	157	—	314	—	235	50					
	585	157	50	315	—	236	25					
	1	165	—	330	—	247	50					
	4	168	—	336	—	252	—					
	1	170	—	340	—	255	—					
486	2	189	—	378	—	283	50	320	—	205.696	155.520	50.176
	1	200	—	400	—	300	—					
	467	210	—	420	—	315	—					
	16	262	50	525	—	393	75					
642	1	294	—	588	—	441	—	500	--	404.523	321.000	83.523
	640	315	—	630	—	472	50					
	1	367	50	735	—	551	25					
45	44	420	—	840	—	630	—	650	-	37.860	29.250	8.610
	1	450	—	900	—	675	—					
								Fürtrag .		8,115.665	6,730.172	1,385.493

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlicher Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		
								Uebertrag .		8,115.665	6,730.172	1,385.493
290	282	525	—	1.050	—	787	50	800	—	305,931	232.000	73.931
	1	535	50	1.071	—	803	25					
	1	600	—	1.200	—	900	—					
	6	630	—	1.260	—	945	—					
152	139	735	—	1.470	—	1.102	50	1.200	—	225.149	182.400	42.749
	3	737	—	1.474	—	1.105	50					
	1	743	40	1.486	80	1.115	10					
	2	787	50	1.575	—	1.181	25					
	7	840	—	1.680	—	1.260	—					
115	1	945	—	1.890	—	1.417	50	1.600	—	241.790	184.000	57.790
	112	1.050	—	2.100	—	1.575	—					
	1	1.090	—	2.180	—	1.635	—					
	1	1.260	—	2.520	—	1.890	—					
254	1	1.417	50	2.835	—	2.126	25	2.400	—	799.785	609.600	190.185
	253	1.575	—	3.150	—	2.362	50					
	646.499	. . .	. .	. . .	. .			Zusammen .		9,688.320	7,938.172	1,750.148
Daher gegenüber dem vom Gesammtbetrage per 9 Millionen (§. 3 des Gesetzentwurfes C) auf die schon gegenwärtig besteuerten Gewerbe und Beschäftigungen entfallenden											7,963.583	
								weniger um .		—	25.411	
								oder in Percenten .		—	0·3	

Zusammenstellung

der

nach den amendirten Gesetzentwürfen A bis E an dem Präliminare der directen Steuern für das Jahr 1877 eintretenden wahrscheinlichen Aenderungen.

Im Voranschlage für das Jahr 1877 ist eingestellt:

Die Grundsteuer mit	36,700.000 fl.
„ Gebäudesteuer mit	23,030.000 „
„ Erwerbsteuer „	9,000.000 „
und die Einkommensteuer mit	18,500.000 „
daher ein Gesammtbetrag von	87,230.000 fl.

Nach den amendirten Gesetzentwürfen A bis E würden an den obigen Präliminarpositionen nachstehende Aenderungen eintreten, und zwar:

An der Grundsteuer laut der dem Steuerreformausschusse bereits vorliegenden Berechnung ein Abfall von	3,690.000 fl.
an der Gebäudesteuer laut des ebenfalls schon vorliegenden Detailausweises ein Abfall von	859.000 „
an der Einkommensteuer laut Beilage 1 ein Abfall von	6,403.000 „
zusammen ein Abfall von	10,952.000 fl.
dagegen an der Erwerbsteuer laut Beilage 2 ein Zuwachs von	912.000 „
Im Ganzen resultirt hiernach an den Ertragssteuern ein Abfall von	10.040.000 fl.
welcher sich jedoch durch Gegenrechnung der für das Jahr 1878 in Aussicht genommenen höheren Präliminaransätze an den verbleibenden Ertragssteuern zusammen per	3,523.000 „
auf	6,517.000 fl.

reduciren dürfte.

Der pro 1878 in Aussicht genommene Mehrertrag per 3,523.000 fl. vertheilt sich nachstehend:

1. Grundsteuer durch Annahme geringerer als der pro 1877 veranschlagten gewöhnlichen Nachlässe		290.000 fl.
2. Hauszinssteuer:		
a) aus demselben Grunde wie sub 1	488.000 fl.	
b) durch Berücksichtigung eines Zuwachses von den in den Jahren 1877 und 1878 in die Steuerpflicht tretenden Häusern (abzüglich 2·9 Percent auf Nachlässe)	437.000 „	925.000 „
3. Hausclassensteuer:		
a) aus dem sub 1 angegebenen Grunde	78.000 fl.	
b) durch Berücksichtigung des natürlichen Zuwachses in den Jahren 1877 und 1878 (abzüglich 0·95 Percent auf Nachlässe)	89.000 „	167.000 „
4. Steuer von Actiengesellschaften		1,814.000 „
5. Rentensteuer		29.000 „
6. Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern		298.000 „
Zusammen obige		3.523.000 fl.

Beilage 1.

Durch die Aufhebung des kaiserlichen Patentes vom 29. Oktober 1849 (§. 33 des Gesetzentwurfes F) werden unter gleichzeitiger Einbeziehung der Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in die nach dem Gesetzentwurfe E einzuhebende Steuer, dann der Dividenden der Nationalbank, sowie der Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen und der Landesanlehen in die Rentensteuer (Gesetzentwurf D), endlich unter Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsart in Betreff der fixen Bezüge der Staatsbediensteten — folgende Einkommensteuerbeträge ganz entfallen, und zwar:

1. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen (mit Ausnahme der oben bezeichneten)	3,665.000 fl.
2. vom Berg- und Hütterbetriebe	874.000 „
3. vom Gewinn der Pächter aus Pachtungen	357.000 „
4. von Dienst- und Lohnbezügen der Privatbediensteten	889.000 „
5. von selbstständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabakverleger und Traficanten, der Stempelmarkenverschleißer, Lottocollectanten, Postmeister, Privatagenten 2c.	103.000 „
6. vom Einkommen der Pfründner, Klostergemeinden, geistlichen Orden, dann aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	4.000 „
7. von Capitalszinsen diverser Art	511.000 „
Zusammen	6,403.000 fl.

Beilage 2.

Die Einreihung der bisher Erwerbsteuerpflichtigen in die vom Steuerreformausschusse festgestellten Tarifsätze ergibt an der Erwerbsteuer zusammen . . . . . 8,912,000 „

Durch die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen und sonstigen Begünstigungen dürfte ein Zuwachs eintreten von rund . . . . . 1,000.000 „

und würde künftig die Erwerbsteuer im Ganzen betragen . . . . . 9,912.000 fl.

sohin gegenüber der im Voranschlage für das Jahr 1877 eingestellten Summe per . . . 9,000.000 „

mehr um . . . . . 912.000 fl.

Die Classen- und Einkommensteuer in Preußen.

Classensteuer 1875.

Stufen	Einkommensgrenzen und Durchschnitts-einkommen der Stufen	Personenzahl der Stufen		Gesammteinkommen der Stufen
		absolut	Percent	Thaler
1. 1 Thaler	über 140— 220 = 180 Thaler	2,416.271	49·84	434,928.780
2. 2 „	„ 220— 300 = 260 „	1,167.829	24·07	303,635.540
3. 4 „	„ 300— 350 = 325 .	419.990	8·66	136,496.750
4. 5 „	„ 350— 400 = 375 „	203.073	4·19	76,152.375
5. 6 „	„ 400— 450 = 425 „	151.126	3·12	64,228.550
6. 8 „	„ 450— 500 = 475 „	126.434	2·61	60,056.150
7. 10 „	„ 500— 550 = 525 „	78.781	1·62	41,360.025
8. 12 „	„ 550— 600 = 575 „	80.418	1·66	46,240.350
9. 14 „	„ 600— 700 = 650 „	57.255	1·18	37,215.750
10. 16 „	„ 700— 800 = 750 „	64.499	1·33	48,374.250
11. 20 „	„ 800— 900 = 850 „	40.717	0·84	34,609.450
12. 24 „	„ 900—1.000 = 950 „	44.398	0·91	42,178.100
Summe .	. . . . .	4,850.791	100·00	1.325,476.070

Einkommensteuer 1874.

Stufe	Zahl der Steuerpflichtigen	Mittelsatz des Einkommens Th.	Summe des Einkommens Th.
0	558	950	530.100
1	40.299	1.100	44,328.900
2	22.321	1.300	29,017.300
3	16.286	1.500	24,429.000
4	11.041	1.700	18,769.700
5	7.825	1.900	14,867.500
6	10.814	2.200	29,790.800
7	6.692	2.600	17,399.200
8	4.994	3.000	14,982.000
9	3.476	3.400	11,818.400
10	2.564	3.800	9,743.200
11	3.052	4.400	13,428.800
Fürtrag .	129.922	. . . . .	229.104.900

Stufe	Zahl der Steuerpflichtigen	Mittelsatz des Einkommens Th.	Summe des Einkommens Th.
12	2.018	5.200	10,493.600
13	1.195	6.000	7,170.000
14	1.336	6.800	9,084.800
15	1.054	7.800	8,221.200
16	633	9.000	5,697.000
17	582	10.200	5,936.400
18	425	11.400	4,845.000
19	520	13.000	6,760.000
20	317	15.000	4,755.000
21	314	17.000	5,338.000
22	196	19.000	3,724.000
23	308	22.000	6,776.000
24	185	26.000	4,810.000
25	105	30.000	3,150.000
26	86	34.000	2,924.000
27	46	38.000	1,748.000
28	91	44.000	4,004.000
29	53	52.000	2,756.000
30	49	62.000	3,038.000
31	37	74.000	2,738.000
32	24	90.000	2,160.000
33	14	110.000	1,540.000
34	13	130.000	1,690.000
35	3	150.000	450.000
36	3	170.000	510.000
37	4	190 000	760.000
38	2	210.000	420.000
40	10	250.000	2,500.000
41	2	270.000	540.000
43	1	310.000	310.000
47	1	390.000	390.000
52	1	490.000	490.000
53	1	510.000	510.000
58	3	610.000	1,830.000
63	1	710.000	710.000
112	1	1,690.000	1,690.000
II. Fürtrag .	9.634	. . . . .	114,469.000
I. „ .	129.922	. . . . .	229,104.900
Summe .	139.556	. . . . .	343,573,900
		Durchschnitts-Einkommen	2 461,90

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über die

Vorlagen wegen Regelung der directen Steuern.

Berichterstatter: **Krzeczunowicz.**

I. Das Steuersystem im Allgemeinen.

Die Minorität des Ausschusses muß vor Allem das schon bei anderen Anlässen ausgesprochene Bedauern wiederholen, daß die Regierung ein erschöpfendes Programm zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte sammt ziffermäßiger Darstellung der von jeder zu ergreifenden Maßregel anzuhoffenden Erfolge, sowie einen vollständigen Plan für das gesammte Steuerwesen sammt Begründung desselben in Bezug auf das Verhältniß der directen zu den indirecten Steuern und auf das Verhältniß der einzelnen sowohl directen, als indirecten Steuern untereinander, endlich die zur Beurtheilung der Besteuerungsverhältnisse unbedingt nothwendige Zusammenstellung der zumeist auf die directen Steuern umgelegten Landes- und localen Zuschläge der Reichsvertretung bis nun zu nicht vorgelegt hat*).

Nur in seiner Gesammtheit kann das Steuersystem beurtheilt werden, insbesondere in einem Staate, wo die gesteigerten Bedürfnisse eine hohe Steuerlast zur Folge haben, und diese Last nur durch eine angemessene Vertheilung erträglich gemacht werden kann.

Es gibt Männer, welche vom wissenschaftlichen Standpunkte gegen die indirecten Steuern, namentlich gegen die Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches das große Wort führen. Doch gibt es auch Männer der Wissenschaft, die anderen Anschauungen huldigen. Leitende Staatsmänner aber, insbesondere in den großen Staaten Europas, lassen von den indirecten Steuern nicht ab; um die gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken, greifen sie auch zur Erhöhung und Einführung neuer indirecter

*) In den Budgetvorlagen der französischen Regierung sind neben den Steuern für den Staat auch die Departemental- und andere locale Zuschläge ausgewiesen. — Auch in England werden von der Regierung Zusammenstellungen verfaßt, welche die Staats- und localen öffentlichen Lasten für England, Schottland und Irland abgesondert, nebstbei die auf dem Realbesitze haftenden abgesondert von den anderen öffentlichen Abgaben darstellen. — In Oesterreich werden wir aber zu ähnlichen Darstellungen, zur Sammlung und Mittheilung der bei Budget- und Steuerreformvorlagen unbedingt nothwendigen, ziffermäßigen Daten nie gelangen, wenn die Reichsvertretung sich immer willfahrig zeigt, in die Berathung solcher Vorlagen und in die Beschlußfassung über dieselben auch ohne die erwähnten Daten einzugehen.

Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches, weil die Einnahmen davon groß sind, und solche Steuern, nach der Ansicht dieser Staatsmänner leichter zu tragen sind, als die zu hoch geschraubten directen Steuern.

Wir finden in den Großstaaten Europas die Summen der Verbrauchs- (Consumtions-) Steuern im Verhältnisse zu den directen höher als in Oesterreich. Deutschlands leitender Staatsmann hat auch bei den Bugetberathungen im März l. J. in Bezug auf Steuerreformen sich dahin geäußert, die Reichs- und preußischen Behörden seien beschäftigt, eine Steuerreform vorzubereiten und er hege die Hoffnung, daß diese Reform im Sinne einer Verstärkung der indirecten Steuern in der nächsten Reichstagssession werde vorgelegt werden. Nicht die Lehren mehrerer Männer der Wissenschaft, noch radicale, den Zweck verfehlende Bestrebungen, sondern eher das Beispiel Frankreichs scheint dieser Staatsmann vor Augen gehabt zu haben; ein wahrhaft nachahmungswürdiges Beispiel, weil das im Kriege besiegte Frankreich auf ökonomischem Gebiete Sieger geworden ist, und sich nach den furchtbaren Calamitäten des Jahres 1870 in wenigen Jahren derart aufgerafft hat, daß es die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte erreichte. Zu diesem Resultate ist es aber zumeist durch Erhöhung und Einführung neuer Verbrauchssteuern gelangt*). Dies geschah im republikanischen Frankreich. Die Reichsvertretung bestand dort zur Zeit, wo die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichsten Bedürfnisse geschaffen werden mußten, aus einer, durch allgemeine directe Wahlen berufenen Volkskammer; diese wußte jedoch alle social-radicale Beimischung von dem Steuersystem fernzuhalten, und wollte keine progressive Einkommen- oder Vermögenssteuer, ja keine das Gesammteinkommen der Steuerpflichtigen treffende Einkommensteuer einführen. Es kann behauptet werden, daß in Frankreich die nationalen Eigenschaften, der allgemein ausgebildete Arbeits- und Sparsinn, die eigentliche Grundlage der Wohlhabenheit, auch auf das Wesen und die Folgen des Steuersystems vom Einflusse sind. Allein die durch Menschen geschaffenen Institutionen wirken auch dort, wie überall, auf die Menschen zurück. Durch die weise Steuergesetzgebung Frankreichs werden dem Arbeits- und Sparsinne, der Capitalsbildung keine Hindernisse in den Weg gelegt; alt hergebrachte directe Steuerumlagen, in welche sich die Vermögensverhältnisse eingefügt haben, werden nicht reformirt. Im Herbst 1876 sagte der französische Finanzminister in der Kammer: „Ich brauche keine Steuerreformen, welche verschiedene Interessen empfindlich schädigen, die französische Rente ist niemals besteuert worden und wird es niemals werden."

Gerade umgekehrt geschieht es in Oesterreich. Seit 1862 kommen Regierungsvorlagen für die Reformen der directen Steuern. In den neuesten Vorlagen wollen die Gesetze über die directen Steuern sogar provisorisch geändert werden, ohne Rücksicht darauf, daß die beantragten Aenderungen zu Ueberwälzungen der Steuerlast führen, welche gerade die Privatinteressen empfindlich schädigen. Es wird eine namhafte Vermehrung der Staatseinnahmen durch Einführung der neuen Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellt, ohne Rücksicht darauf, daß diese Steuer hauptsächlich das, von Realsteuern bereits viel härter als in allen anderen civilisirten Staaten getroffene Einkommen zum zweiten Male trifft, und auch die Zinsen von Staatsanlehen und anderen Effecten treffen soll, welche auf Grund der Gesetze steuerfrei waren.

Es wird zwar in anderen Regierungsvorlagen auch eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch Erhöhung der Zölle, dann der Zucker- und Branntweinsteuer angestrebt. Diese kann jedoch nicht einmal zur Deckung der Hälfte des Deficits im Staatshaushalte hinreichen. Zu bedauern ist es, daß unter den Verbrauchssteuern nur die Zucker- und Branntweinsteuer zur Erhöhung ausgesucht wurde. Diese Steuer trifft Producte, welche beinahe ausschließlich in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Betriebe erzeugt werden, und zur Erhaltung oder Erhöhung des Ertrages der Grundstücke beitragen; dieser Ertrag soll aber mit der harten Grundsteuer und noch einmal mit der Personaleinkommensteuer getroffen werden. Die anderen, nicht in Verbindung mit der Landwirthschaft erzeugten Gegenstände des ausgebreiteten Verbrauches, bei denen die Erhöhung oder die Einführung neuer Verbrauchssteuern namhafte Beträge ohne einen für die Consumenten besonders empfindlichen Druck ergeben könnte, blieben in den neuen Regierungsvorlagen unberührt.

Durch einen solchen Vorgang kann weder eine ersprießliche Regelung des Steuerwesens, noch die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte erreicht werden.

Die Minorität glaubt, daß zur ersprießlichen Regelung des Steuerwesens, sowie zur Besserung der Finanzlage folgender Weg einzuschlagen wäre.

Das Deficit im Staatshaushalte, so weit es nicht durch die anzustrebende Verminderung der Ausgaben beseitigt werden kann, ist im Wege der indirecten Besteuerung zu decken, insbesondere durch

*) Siehe in der Beilage A die vergleichende Darstellung der Besteuerungsverhältnisse in Oesterreich und in Frankreich.

Erhöhung der Zucker-, sowie der Steuer von sämmtlichen geistigen Getränken, ferner durch Einführung neuer Verbrauchssteuern und entsprechende Erhöhung der Zölle von Gegenständen, welche nicht zu den unbedingten Lebensbedürfnissen gehören, jedoch für den allgemeinen Verbrauch dienen, deren Besteuerung daher bei einem mäßigen Steuersatze namhafte Erträgnisse zu bringen im Stande wäre.

Die Summen der schon dermalen recht hohen directen Steuern von den Ertragsgegenständen sind nicht zu ändern, insbesondere nicht zu erhöhen. Geeignete Maßregeln sind jedoch zu ergreifen, damit kein steuerbarer Ertragsgegenstand sich der Steuer entziehe. Im Allgemeinen ist an der hergebrachten Art der Umlage dieser Steuern, in welche die Vermögensverhältnisse sich eingefügt haben, nicht zu rütteln, und bei den allenfalls als nothwendig erkannten Ausgleichungen darauf zu achten, daß eine, die Vermögensverhältnisse und die Steuerfähigkeit schädigende, bedeutende und plötzliche Steuererhöhung vermieden werde.

Die Idee der Einführung einer allgemeinen Personaleinkommen- oder Vermögenssteuer ist für Zeiten der Kriegs- und ähnlicher außergewöhnlichen Calamitäten, wo die Staatseinnahmen zurückgehen, vorzubehalten, um auch diese letzte Quelle der directen Besteuerung in gewöhnlichen Zeiten nicht zu erschöpfen. Nur in Fällen der äußersten Noth kann eine solche neue, in die Vermögensverhältnisse tief eingreifende Steuer ihre Begründung finden.

II. Die beantragte Personaleinkommensteuer.

Ebenso wie in den Jahren 1869 und 1874, wird eine neue progressive Personaleinkommensteuer beantragt, und zwar mit einer Progression, deren social-radicale Richtung sich nicht verkennen läßt, und in einem solchen Maße zum Ausdrucke gelangt, wie sie in anderen europäischen Großstaaten, in welchen eine ähnliche Steuer besteht, nicht vorkommt.

Wir wollen uns in die theoretische Erörterung der Frage — ob die Steuer proportionell nach dem Principe der Leistung für Gegenleistung, oder progressiv nach dem Principe der Leistungsfähigkeit umzulegen sei — nicht einlassen, zumal diese Frage auf dem Gebiete der Wissenschaft noch streitig ist, und die Wiederholung der, in vielen Büchern für das eine oder das andere Princip angeführten Gründe weitläufig und nutzlos wäre.

Im demokratischen Frankreich wollte keine allgemeine Einkommensteuer, um so weniger eine progressive eingeführt werden. Die Idee dieser letzteren ist, wie dies aus den Discussionen der Assemblée Nationale vom Jahre 1872 entnommen werden kann, hauptsächlich aus dem Grunde verworfen worden, weil man die Vermögensvermehrung nicht hindern, dieselbe nicht strafen, und die bei Feststellung der progressiven Steuersätze entstehenden gehässigen Streitigkeiten und Willkürlichkeiten nicht eintreten lassen wollte.

In England besteht seit langer Zeit die allgemeine Einkommensteuer (income tax); sie ist aber dort eigentlich die einzige an den Staat entrichtete directe Steuer; denn die alte, seit Jahrhunderten ungeänderte, zum Theile abgelöste, verhältnißmäßig geringe, ungefähr $^1/_{70}$ der gesammten Staatseinnahmen betragende Realsteuer (fund tax) ist nicht mehr als Steuer, sondern als Grundlast zu betrachten.

In Preußen hat die zuerst im Jahre 1851 eingeführte allgemeine Einkommensteuer (Classen- und classificirte Einkommensteuer) ihre eigene Geschichte, sowohl in Bezug auf ihre Entstehung, als auch in Bezug auf ihre Ausbildung. So viel brauchen wir nur hervorzuheben, daß diese Steuer bei ihrer Entstehung nicht mit den Reformen der directen Steuern in Verbindung gebracht wurde, — daß im Gesetze vom Jahre 1851, kein steuerfreies Minimum des Einkommens bestanden hat und ein solches Minimum von 140 Thalern (210 Gulden) erst durch das Gesetz von 1873, eingeführt wurde,*) endlich, daß in Preußen die anderen directen Steuern und insbesondere die Grund- und Gebäudesteuer bedeutend geringer, daher die zweite auf dieselben Erträgnisse aufgelegte Einkommensteuer erträglicher ist, als dies in Oesterreich der Fall sein würde.**)

*) Das steuerfreie Minimum von 140 Thalern wurde im Gesetze von Jahre 1873 hauptsächlich aus dem Grunde zugelassen, weil vieljährige Erfahrungen zeigten, daß die Einhebung der Steuer in den unter 140 Thaler des Einkommens stehenden Classen viel Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Auf diese Entlastung der untersten Classen kann auch der Umstand eingewirkt haben, daß die Finanzlage Preußens sich seit dem Jahre 1870 gebessert hatte.

**) Die für das Jahr 1877 in Preußen ausgewiesene Grundsteuersumme von 40,016.000 Mark oder 20,008.000 fl., vertheilt auf den Flächeninhalt des productiven Bodens, welcher dort 58,000.000 niederösterreichisches Joch beträgt, ergibt 34·5 kr. per Joch; während die Grundsteuersumme von 36,700.000 in Oesterreich auf 48,000.000 Joch productiven Bodens vertheilt, sich auf 76·5 kr. per Joch, daher um 122 Percent höher stellt.

Die in Preußen auf 24,000.000 Einwohner vertheilte Gebäudesteuersumme von 8,332,000 fl. ergibt eine Steuer von 34·7 kr. per Kopf; in Oesterreich beträgt die Gebäudesteuersumme 23,030.000 bei 20,000.000 Einwohner, daher 1 fl. 15 kr. per Kopf.

Anders hat sich das Steuersystem in Oesterreich ausgebildet. Die Ertragssteuern, insbesondere die öffentlichen Abgaben vom Realbesitze sind auf eine in anderen Staaten nicht practicirte Höhe herangewachsen. Doch haben sich die Vermögenverhältnisse in diese schwere Steuer eingefügt, und aus diesem Grunde ist sie erträglicher, als dies bei der neuen Personaleinkommensteuer der Fall sein kann, welche zum geringeren Theile von neuen Ertragsgegenständen, zum größten Theile aber von den, durch die Ertragssteuern und die localen Zuschläge noch immer schwer zu belastenden Gegenständen und auch von dem am schwersten belasteten Realbesitze eingehoben werden, und neue Störungen der Vermögensverhältnisse verursachen wird.

Der theoretisch richtige Grundsatz — daß eine, nach dem jeweiligen Reineinkommen umgelegte Steuer zweckmäßiger und minder drückend ist, als jene, welche nach einem aus äußeren Merkmalen für längere Perioden ermittelten durchschnittlichen Ertrage umgelegt wird — kann sich in praxi kaum bewähren. Schwierig ist die Ermittlung des steuerbaren Ertrages der einzelnen Gegenstände. Viel schwieriger wird die Ermittlung des Einkommens aus mehreren, einem Steuerpflichtigen gehörigen Ertragsgegenständen sein, zumal wenn unter diesen Gegenständen auch solche vorkommen, welche keine sichtbaren Merkmale haben. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Steuerpflichtige sich der Steuer zu entziehen trachten werden, daß daher eine genaue Controle nothwendig ist, und die Einschätzungen sich oft höher als die Bekenntnisse stellen werden. Diese Maßnahmen werden aber mit ihrer ganzen Härte und ihrem beleidigenden Mißtrauen auch viele Andere treffen, welche redliche Bekenntnisse ablegen. — Die in der Gesetzesvorlage (§. 23) enthaltene Bestimmung, daß die Schätzungscommissionen bei der Prüfung der Bekenntnisse „sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden haben", deutet darauf hin, daß bei Ertragsgegenständen, welche solche Merkmale haben, nicht sowohl das auch durch persönliche Eigenschaften bedingte wirkliche Einkommen, als vielmehr die erwähnten Merkmale, ebenso wie dies bei den Ertragssteuern der Fall ist, in den Vordergrund treten werden, wodurch die Personaleinkommensteuer in Bezug auf solche Gegenstände in eine zweite Ertragssteuer wird verwandelt werden.*) — Mehr als bei der Einschätzung der einzelnen Ertragsgegenstände, welche mit einander verglichen werden können, wird bei der auch die Schulden und andere Lasten, sowie die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen berücksichtigenden Einschätzung des Gesammteinkommens der Willkür offenes Feld gelassen, wodurch zu Hader und Reibungen sowohl zwischen den einzelnen Steuerträgern, als auch zwischen den socialen und politischen Parteien Anlaß geboten wird und verschiedene auf Unkenntniß, Haß, Neid beruhende Ansichten zum Durchbruche gelangen und einzelne Steuerträger oder Classen begünstigen, andere wieder schädigen können.

Vielseitig wurde der Vorzug der neuen Personaleinkommensteuer darin gesucht, daß sie die bisher unbesteuerten Erträgnisse, namentlich jene des mobilen Capitales treffen wird. Dieser Zweck konnte aber ohne Einführung der neuen Personaleinkommensteuer durch die bessere Durchführung der Gesetze über die gegenwärtige Einkommensteuer, allenfalls auch durch eine Steuer von den mit Ertragssteuern nicht getroffenen Ertragsgegenständen erreicht werden. Außerdem ist zu bemerken, daß jenes Einkommen von Capitalien, welches sich der bisherigen Einkommensteuer zu entziehen wußte, es auch in der Zukunft zu thun verstehen wird, insbesondere bei Steuerpflichtigen, welche einen großen Umsatz an Capitalien haben oder bei jenen, die Wucher treiben und auch bei den reichsten, weil bei allen diesen Capitalisten die Controle über den zu besteuernden Ertrag nie in einem entsprechenden Maße wird ausgeübt werden können.**) Die, Darlehen gebenden Capitalisten werden überdies auch die neue Steuer auf die Darlehennehmer zu überwälzen wissen.

Die neue Personaleinkommensteuer wird aber auch auf jene Capitalszinsen ausgedehnt werden, welche sich der alten Einkommensteuer nicht entzogen haben, sondern von derselben gesetzlich befreit waren, insbesondere: auf die von der Steuer befreiten Zinsen von Sparcassaeinlagen; auf die Zinsen von Pfandbriefen, Prioritäten und ähnlichen Effecten, deren Besitzer von diesen Zinsen keine Einkommensteuer zahlen, weil die Schuldner sich Kraft rechtsverbindlicher Acte diese Steuer zu entrichten verpflichtet haben; auf die Zinsen der alten von der 20percentigen Steuer schon getroffenen Staatsschuld, für welche das Gesetz ausdrücklich die Steuer nicht zu erhöhen versprach; auf die Zinsen der neuen Staats-

*) Am schärfsten müßten diese Uebel hervortreten in den Fällen, wo das Einkommen von außerhalb des Gebietes der Einschätzungscommission liegenden Gegenständen eingeschätzt wird oder die Commission so zusammengesetzt ist, daß die Majorität ihrer Mitglieder mit den Eigenschaften der einen oder anderen Art des Einkommens nicht bekannt ist, so z. B. in Fällen, wo das Einkommen der in Städten wohnenden Grundbesitzer von den für Städte bestellten Commissionen beurtheilt wird.

**) Hierzu werden die im Personaleinkommensteuergesetze (§. 21, Formular A, §. 23) enthaltenen Bestimmungen über die Bekenntnisse und über die Prüfung derselben wesentlich beitragen, weil zufolge dieser Bestimmungen weder eine detailirte Angabe der Capitalszinsen, noch die Vorlage der Rechnungsbücher gefordert werden kann.

goldrente, bei deren Emittirung die Befreiung derselben von jeder Steuer durch das Gesetz ausgesprochen wurde; auf Zinsen und Dividenden von Actien vieler Eisenbahngesellschaften, bei deren Concessionirung gesetzlich festgestellt wurde, daß sie nicht nur von der bestehenden Einkommensteuer, sondern „von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden dürfte", befreit sein sollen.

Es wird behauptet, daß alle diese Befreiungen sich nicht auf die neue Personaleinkommensteuer beziehen können, weil diese nicht das Object, sondern die Person des Besitzers trifft. Der Sache nach ist es aber einerlei, ob der Besitzer solcher Effecten die Steuer von denselben als Object- oder als Personalsteuer entrichtet. Ueberdies ist zu bemerken, daß die gegenwärtigen Steuervorlagen die alte Einkommensteuer, von welcher die Zinsen der erwähnten Effecten unzweifelhaft befreit waren, aufheben, und die Deckung des hieraus entstandenen Abfalles an den Staatseinnahmen auf die Besitzer der bisher steuerfreien Effecten überwälzen, daher einen unzweifelhaften Wortbruch decretiren, welcher auch auf staatswirthschaftliche Verhältnisse durch Schädigung des Credites rückwirken muß.

Wenngleich die Minorität sich im Allgemeinen gegen die beantragte Personaleinkommensteuer ausspricht, hält sie es doch nicht für überflüssig in die Erörterung einiger principieller Bestimmungen der bezüglichen Gesetzesvorlage einzugehen und hierbei auch ihre im Ausschusse abgelehnten Anträge darzustellen.

Die in der Vorlage des Ausschusses enthaltene Progressivscala beruht nicht auf einem festen, gerechten Grundsatze, sondern auf willkürlich gefaßten Majoritätsbeschlüssen, wie es auch bei solchen Progressionen nicht anders der Fall sein kann. Die vom Ausschusse beantragte Progression geht weit über jene des preußischen Gesetzes, ja weiter als jene, welche in manchen Kleinstaaten (deren Beispiel wir für Oesterreich nicht anempfehlen) eingeführt wurde. Diese Progression ist ein Experiment, welches mehreren anderen unglücklichen Experimenten beigezählt werden, und auch die Erfolge der Steuer für den Staat gefährden würde, weil der Steuersatz doch auch in der höchsten Classe des Einkommens nicht unmäßig festgestellt werden kann, und derselbe bei der nach oben zu weit steigenden Progression, in den unteren Classen, auf welche gerade der bei Weitem größte Theil der Einkommensumme fällt, schon so niedrig wäre, daß an eine ergiebigere Gesammtsteuersumme nicht gedacht werden könnte.*)

Eine wesentliche Einschränkung der Willkür in der Feststellung der Progression wäre es gewesen, wenn der Antrag des Dr. Klier und der Minorität des Ausschusses im Principe angenommen worden wäre, welcher Antrag dahin ging, daß ein bestimmtes, zur Erhaltung des Lebens nöthiges Einkommensminimum festzustellen sei, welches vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen gleichmäßig in Abzug zu bringen, der Rest des Einkommens aber bei allen Steuerpflichtigen mit einem gleichen Percentsatze zu belegen wäre. Bei diesem Antrage hätte ein einheitlicher Grundsatz für alle Steuerpflichtigen gegolten; man hätte es nur mit der mehr oder minder willkürlichen Feststellung einer einzigen Ziffer des Minimums zu thun und hätte dieses in Abzug zu bringende Minimum gerade die niedrigsten Classen am meisten berücksichtigt. Dieser Antrag wurde jedoch im Ausschusse abgelehnt. Auch der Antrag der Minorität wurde verworfen, welcher dahin ging, daß nur eine Degression für das Einkommen von 1500 fl. abwärts angenommen werde, wie dies in Preußen der Fall ist, wo eine solche seit 1851 eingeführte Degression bisher ungeändert aufrecht erhalten wurde.**)

---

*) Aus der, in Beilage B enthaltenen Nachweisung der Erfolge der Einkommenschätzung in Preußen, ist zu entnehmen, wie groß die Steuersummen in den niedersten, wenngleich mit geringeren Steuersätzen bedachten, dann auch in den mittleren Classen sind, und wie klein sie sich in den höchsten Classen, wo die Zahl der Steuerträger gering ist, darstellen.

**) Das Steigen des Steuerpercentsatzes geht in England bis 100 Pfund Sterling, in Preußen bis 1000 Thaler, das ist bis 1500 Gulden; das diesen Betrag übersteigende Einkommen wird mit einem gleichen Steuerpercentsatze belegt. Eine solche Progression stellt sich eigentlich als eine den Humanitätsrücksichten rechnungtragende Degression für Unbemittelte dar. In den Vorlagen der österreichischen Regierung und des Ausschusses will die Progression bis zu einem Einkommen von 70.000 fl. geführt werden. Während in Preußen das steuerfreie Minimum auf 210 fl. festgestellt ist, wollte unsere Regierung dieses Minimum auf 600 fl. stellen; der Ausschuß beschloß ein Minimum von 600 fl. für Wien, von 500 fl. für andere geschlossene Städte, von 400 fl. für das flache Land. Wenn in Oesterreich die Einkommensverhältnisse unter den einzelnen Classen sich auch so stellen, wie sie sich nach der letzten bekannten Einschätzung in Preußen laut Beilage B gestellt haben, so wird bei dem von der Regierung beantragten steuerfreien Minimum 53½ Percent und bei dem vom Ausschusse beantragten 44½ Percent des Einkommens auf jene Classen fallen, welche in Preußen besteuert sind, bei uns aber steuerfrei sein sollen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Einschätzungsresultate in unserem verhältnißmäßig ärmeren Staate sich unter jene des preußischen Staates stellen, daher ein noch größeres Percent des Gesammteinkommens steuerfrei sein wird. In dem preußischen Gesetze vom Jahre 1873 beträgt der Steuersatz in der niedrigsten Classe 0·72 Percent, bei einem Einkommen von 400 fl. aber 0·91 Percent, und ist der Steuersatz für die höchsten Classen auf 3 Percent festgestellt; die Progression des Steuersatzes zwischen dem Einkommen von 400 fl. und dem höchsten Einkommen, ist daher wie 1 zu 3·3. In der Vorlage des Steuerreformausschusses will der zulässige höchste Steuersatz in der niedrigsten Classe von 400 fl. Einkommen auf 0·5 Percent, in der höchsten Classe kann er aber auf 5 Percent festgestellt werden, wornach sich die Progression wie 1 zu 10 stellt.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist der Antrag, ein Steuercontingent (Steuergesammtsumme) schon in diesem Gesetze festzustellen, verworfen worden. Die Annahme eines solchen Antrages ist aber auch dermalen unmöglich, da die Summe des Einkommens, auf welches das Contingent umzulegen sein wird, wegen Mangel an den hierzu erforderlichen inländischen Daten sich nicht einmal approximativ beurtheilen läßt. Die Majorität des Ausschusses schloß sich jedoch dem Regierungsantrage an, welcher keinen festen Steuersatz bestimmt, sondern das Princip der Contingentirung aufstellt und die Feststellung der Summe des Steuercontingentes späteren Gesetzen vorbehält. Von diesem Principe der Aufstellung eines für das ganze Reich zu bestimmenden und auf das eingeschätzte Einkommen zu vertheilenden Contingentes will eine ersprießlichere gegenseitige Controle, daher eine richtigere Einschätzung erwartet werden. Diese Folge könnte aber nur von solchen Contingenten erwartet werden, welche für einzelne Städte oder kleine Bezirke festgestellt wären, weil in diesem Falle, in Folge einer niedrigen Einschätzung der Einzelnen, eine leicht erkennbare und merkliche Ueberbürdung der Anderen eintreten dürfte. *) Bei einem für den ganzen großen Staat festgestellten Contingente wird aber die von einer Schätzungscommission vorgenommene unrichtige Einschätzung der einen auf die anderen Steuerträger desselben Gebietes eine so verschwindende Rückwirkung haben, daß diese von unrichtigen Einschätzungen nicht abhalten kann.

Die weitere Sorge für die Gleichmäßigkeit der Einschätzungen will einer für das ganze Reich aufzustellenden Centralcommission überwiesen werden, welche behufs Erzielung der einheitlichen Anwendung der Einschätzungsgrundsätze die von den unteren Commissionen festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen hätte, welche bei der Einschätzung des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Diese Commission kann jedoch nicht Gesetzesänderungen oder Gesetzeserklärungen decretiren, und soll derart und aus so wenigen Mitgliedern zusammengesetzt werden, daß sie die in allen Kronländern aus verschiedenartigen Quellen fließenden Einkommensarten zu beurtheilen nicht im Stande sein wird. Aber auch bei einer besseren Zusammensetzung kann die Wirksamkeit einer solchen für das ganze Reich aufgestellten Commission von keinem ersprießlichen Erfolge sein, da bei der Einschätzung des Gesammteinkommens die individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerträger maßgebend sein müssen, deren Beurtheilung in einer Reichs-Centralcommission nicht möglich ist.

Die Idee der Feststellung eines Steuercontingentes für das ganze Reich, führte weiter zu den, in der Vorlage der Ausschußmajorität enthaltenen Bestimmungen über den Vorgang bei der Durchführung der Einschätzungen, der Reclamationen und Steuervorschreibungen, welche Bestimmungen auch bei dem angenommenen Principe des Contingentes nicht nothwendig waren und einerseits die Durchführung ungemein erschweren, andererseits aber die für die Steuerträger nothwendigen Garantien vermindern. — Während in anderen Staaten, wo eine solche Steuer vorkommt, die Sache mit den einzelnen Steuerträgern kurz und derart abgethan wird, daß ein jeder nach der Einschätzung seines Einkommens seine Steuervorschreibung zugestellt erhält und die Steuer darnach entrichtet, sollen nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes — welche bei den Berathungen durch den mehrmals vom Regierungsvertreter dargestellten Ideengang näher beleuchtet wurden — zuerst die sämmtlichen Einschätzungen und Reclamationen abgeschlossen, sonach auf Grund der ermittelten Einkommenssumme im Wege eines Gesetzes das Contingent, endlich die aus demselben entfallenden Steuerpercente festgestellt werden. Nach diesem Ideengange wird der Steuerträger zur Kenntniß des ihm für ein Steuerjahr vorgeschriebenen Steuerbetrages nach Ablauf des Steuerjahres, vielmals erst im zweiten Jahre nach Ablauf desselben gelangen, und wenn er die dem Staate nothwendige Steuer vorschriftsgemäß nach der vorangegangenen, seinen geänderten Einkommensverhältnissen nicht mehr entsprechenden Vorschreibung mit Vorbehalt der späteren Ausgleichung entrichtet, so wird er auf diese, nicht nur von seiner eigenen Einschätzung, sondern auch von dem Abschlusse des Einschätzens im ganzen Reiche und von der Feststellung des Contingentes abhängige Ausgleichung ein oder zwei Jahre warten müssen. Solche Ausgleichungen werden für jedes Steuerjahr bei allen Steuerträgern vorkommen, woraus sich wieder eine bedeutende Vermehrung der mühsamen Arbeit, daher auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Beamten ergibt.

Diese Folgen sind unausweichlich, denn die Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach dem Stande des Vorjahres kann nur im Steuerjahre selbst in Angriff genommen werden, und kaum zu Ende

*) Nach dem preußischen Erwerbsteuergesetze werden für einzelne Erwerbsarten in kleinen Gebieten Contingente festgestellt, deren Summen aus der Zahl der Erwerbtreibenden und dem mittleren, für das betreffende Gebiet entfallenden Steuersatze berechnet werden. Die dadurch contingirten Erwerbtreibenden bilden eine Steuergesellschaft; ihre Abgeordneten bilden unter dem Vorsitze eines Beamten eine Commission, welche das Contingent derart vertheilt, daß sie die einzelnen Erwerbsteuerträger innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenze in eine höhere oder niedrigere Steuerstufe einreiht; gegen den Ausspruch dieser Commission ist die Reclamation an die Bezirksregierung zulässig. Bei einem solchen Vorgange ist der Zweck einer gleichmäßigen Steuervertheilung in dem betreffenden Gebiete erreichbar.

desselben im ganzen Reiche zum Abschluß gelangen, worauf erst die Feststellung der Summe des Steuercontingentes und die bei der Vertheilung derselben eintretende Bestimmung des Steuerpercentes stattzufinden hat. *)

Dieser unglückliche Ideengang führte weiter zu den im Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen, welche die Fehler dieses Ideenganges ausbessern sollen, diesen Zweck jedoch nicht erreichen, dafür aber die Garantien einer gerechten Einschätzung vermindern.

Eine dieser Bestimmungen (§. 26), von der Regierung beantragt, besteht darin, daß der kurze 30tägige Termin zur Einbringung der Reclamation gegen die Einschätzung, nicht vom Tage der Zustellung des Einschätzungsspruches, sondern vom Tage der Verlautbarung, daß die Einschätzungsregister beim Gemeindevorsteher aufgelegt sind, zu laufen beginnt. Hierdurch müssen viele Steuerträger, welche abwesend, oder sonst von der Verlautbarung nichts wissen, oder in großen Städten sich zur Einsicht der Register nicht rechtzeitig hinzudrängen können, an ihrem Reclamationsrechte geschädigt werden. — Die zweite, weder im preußischen Gesetze, noch in der Regierungsvorlage enthaltene, jedoch von der Ausschußmajorität angenommene Bestimmung (§§. 19 und 31) besteht darin, daß den Einschätzungscommissionen, sowie den Reclamationscommissionen, Fristen zur Beendigung ihrer Arbeit vom Finanzminister gestellt werden sollen, was in vielen Fällen zu übereilten, unzweckmäßigen, schädigenden Erledigungen bei diesen Commissionen führen muß. **) Ueberdies ist zu bemerken, daß die auf mindestens drei Monate zu bestimmende Frist für die Einschätzungscommissionen nur nach vollendeter Sammlung verschiedener Behelfe und nach Ablauf des zur Einbringung der Fassionen festgestellten 30tägigen Termines, und weiter die Frist für die Berufungscommissionen erst nach Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen und nach Ablauf des Berufungstermines beginnen kann, so daß auch mit diesen Fristen der Abschluß des Geschäftes sammt Steuervorschreibung für ein Steuerjahr in demselben Jahre nicht erfolgen kann.

Die Minorität bekämpfte das Princip der Contingentirung und stellte mit Berufung auf das Beispiel anderer Staaten den von der Majorität abgelehnten Antrag, daß im Gesetze ein fester und wenigstens für die ersten Jahre geringer Steuerpercentsatz für die Personaleinkommensteuer festgestellt werde, damit diese Steuer sich einlebe, damit ein größerer oder unbekannter Steuersatz nicht zur Gefährdung der Richtigkeit der Bekenntnisse und Einschätzungen beitrage, damit endlich ein höherer Steuersatz bei dieser neuen Steuer eine namhafte Störung der Vermögensverhältnisse nicht veranlasse. Ein geringer Steuersatz ist um so nothwendiger, als diese Steuer auch die bisher gesetzlich von der Steuer befreiten Gegenstände, ferner den Realbesitz trifft, welcher seiner sichtbaren Merkmale wegen auch durch diese Steuer schwerer als alle anderen Ertragsgegenstände belastet werden wird, welcher überdies die schweren Ertragssteuern und localen Zuschläge noch immer wird tragen müssen, zumal er in den neuen Steuervorlagen mit keinen oder so kleinen Ertragssteuernachlässen bedacht werden will, daß diese durch die zu erhöhenden Landes- und anderen localen Zuschläge aufgewogen, ja oft überwogen werden dürften, und zwar aus dem Grunde,

---

*) Es ist genug, die beantragten §§. 4, 19, 21, 27, 29, 30 und 31 des Gesetzentwurfes über die Personaleinkommensteuer vor Augen zu halten, um zu erkennen, daß die Vorschreibung der Steuer im betreffenden Steuerjahre nicht zu Stande gebracht werden kann.

Der Regierungsvertreter hat im Ausschusse erklärt, daß, wenn bei einer Zahl von z. B. 400.000 Steuerträgern auch nur für 8000 derselben das Schätzungs- und Reclamationsverfahren nicht beendigt ist, das Gesammteinkommen nicht bekannt sein, und das Contingent nicht festgestellt werden könne. Diesem Ideengange kann die Minorität nicht beistimmen. Sie glaubt, daß das Contingent sogar für das erste Jahr der Einhebung dieser Steuer auf Grund der Einschätzung von $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Steuerträger und der wahrscheinlichen Erfolge der übrigen Einschätzungen; für spätere Jahre aber das Contingent gar nicht auf Grund der Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, sondern auf Grund der Erfolge der vorangegangenen Jahre festgestellt werden kann, und auch ganz sicher in der Zukunft so festgestellt werden wird, nachdem die Erfahrungen von ein Paar Jahren hinreichen werden, um darzuweisen, daß der gegenwärtige von der Regierung dargestellte Geschäftsgang unhaltbar ist, und einem geregelten Steuerdienste nicht entspricht.

Es wäre doch schon an der Zeit, daß die bisherigen unglücklichen Experimente uns wenigstens zu dem Nutzen gereichen, daß wir lieber den bewährten Beispielen folgen, als mit neuen Experimenten Versuche treiben. In der jüngsten Zeit haben wir es erlebt, daß die im österreichischen Grundsteuergesetze dem preußischen Muster angehangten Zusätze und Aenderungen ein Dutzend Jahre und viele Millionen kosten.

**) Zur Sicherung eines maßgebenden Einflusses der Finanzverwaltung und zur Beschleunigung der Arbeit bei den Commissionen sind auch mehrere andere, im preußischen Gesetze nicht vorkommende Bestimmungen in den Ausschußentwurf aufgenommen worden, nämlich die Bestimmungen: daß die Commissionsmitglieder keine Diäten beziehen sollen; daß, wenn die zur Beschlußfassung erforderliche Majorität der Commissionsmitglieder bei einer Sitzung nicht erscheint, der Vorsitzende (Beamte) eine neue Sitzung berufen kann, bei welcher die Commission, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig ist; — ferner, daß der Finanzminister den Vorsitzenden und die Hälfte der Commissionsmitglieder ernennt, während in Preußen alle Commissionsmitglieder von dem Vertretungskörper gewählt werden.

weil durch die bedeutende Entlastung der anderen Steuerträgerclassen die Grundlage zur Vertheilung der gedachten Zuschläge eingeengt wird. *)

Die hier dargestellten, vom Ausschusse angenommenen Bestimmungen sind geeignet, die schon ihrem Principe nach anfechtbare progressive Einkommensteuer noch schädlicher zu gestalten.

III. Die Steuergesetzentwürfe in ihrer Gesammtheit.

Die im Jahre 1874 von der Regierung eingebrachten Steuerreformvorlagen waren jenen des Jahres 1869 nachgebildet. Von den Vorlagen des Jahres 1869 hat die erste über die Grundsteuer schon im Jahre 1869 die Kraft eines Gesetzes erlangt, welches sich in der Durchführung befindet. An das Grundsteuergesetz reihten sich mit systematischer Consequenz die übrigen Ertragssteuervorlagen des Jahres 1874. Ebenso wie bei der Grundsteuer hätte der Ertrag der Gebäude, dann der zu ermittelnde Ertrag von Erwerbsunternehmungen, Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, endlich die mit keiner anderen Ertragssteuer getroffenen Zinsen und Renten, daher der Ertrag aller ertragsbringenden von der Steuer durch Gesetze nicht befreiten Gegenstände der Ertragssteuer, nebstdem aber das steuerbare Gesammteinkommen eines jeden Steuerpflichtigen einer Personaleinkommensteuer unterzogen werden sollen.

Anders verhält es sich mit den neuen Vorlagen, welche sich durch den Mangel eines consequenten Systemes auszeichnen, welche insbesondere im Vorhinein ohne vorausgegangene Ertragsermittlungen dem Einen bedeutende, dem Anderen geringe, Anderen wieder gar keine Nachlässe an den bisherigen für den Staat entrichteten Ertragssteuern zuweisen, viele Ertragsgegenstände von der Ertragssteuer befreien, und die durch bedeutende und ungegründete Entlastung der Einen entstehenden Ausfälle an Staatseinnahmen auf Andere überwälzen wollen.

Als Grund für die Zurückziehung der Vorlagen des Jahres 1874 und für das Einbringen der neuen Vorlagen ist von der Regierung der Umstand angeführt worden, daß die Erledigung im Reichsrathe und die Durchführung der ersteren, eine durchgreifende Reform anstrebenden Gesetzentwürfe viel Zeit erfordert hätte, während eine rasche Abhilfe nothwendig war. Allein von den Vorlagen des Jahres 1874 war das Gebäudesteuergesetz in diesem hohen Hause schon zu Anfang 1875 erledigt; das schwierigste Erwerbsteuergesetz war auch schon zu Anfang 1876 im Steuerreformausschusse durchberathen und hätte im October 1876 an das hohe Haus gelangen sollen. Es blieb die Vorberathung des Renten- und Personaleinkommensteuergesetzes übrig und es hätte die Erledigung dieser Vorlagen in diesem langdauernden Sessionsabschnitte leichter erfolgen können, als die Erledigung der neuen Vorlagen, welche sich auf alle Ertragssteuern beziehen. **)

Der Entschluß der Regierung in Bezug auf die Zurückziehung der alten Vorlagen wurde offenbar erst nach Beendigung des vorletzten Reichsrathssessionsabschnittes gefaßt und führte zur raschen Ausarbeitung der neuen Vorlagen. Diese Raschheit hat die bedeutenden, auch von der Majorität des Ausschusses anerkannten, von ihr zum Theile mit vieler Mühe und Zeitaufwand beseitigten Fehler der neuen Vorlagen zur Folge gehabt.

Bewunderungswürdig ist hierbei die opferwillige Hingebung der Majorität des Ausschusses, welche in den zwei vorletzten Jahren die Gesetzesvorlagen des Jahres 1874 über die Gebäude- und Erwerbsteuer mit vieler Anstrengung und Zeitaufwand grundsätzlich im Sinne der Regierungsvorlagen erledigte, und

---

*) Siehe Beilage E.

**) In ihren Bemerkungen zu den neuen Vorlagen sagt die Regierung, „daß das Fallenlassen der anfänglich (nämlich zur Zeit der Vorlagen des Jahres 1874) festgehaltenen Idee einer partiellen Modificirung der bestehenden Steuernormen und der an Stelle dieser Idee getretene Entschluß, einen vollständigen Ausbau aufzuführen, nicht zum geringsten Theile die Ursachen der geringen Resultate einer vieljährigen, gewiß nicht mühelosen Arbeit waren.“ — Diesem letzteren Entschlusse spricht die Regierung die vollständige Berechtigung zu. Auch bei den in den vorletzten Jahren im Steuerreformausschusse über die Vorlagen des Jahres 1874 gepflogenen Berathungen hat die Regierung der Idee zugestimmt, daß die directen Steuern erst dann auf Grund der neu zu schaffenden Grundlagen eingehoben werden sollen, wenn alle sich auf diese Steuern beziehenden neuen Gesetze durchgeführt und für alle diese Steuern die neuen Grundlagen gebildet sein werden. Diese Idee war aber gerade unberechtigt und fehlerhaft; denn bei den einen Ertragssteuern lassen sich die Grundlagen leichter und schneller schaffen, bei den anderen ist für diese Schaffung der Grundlagen mehr Zeit erforderlich, und bis die letzteren beendigt werden, können die ersteren veralten und theilweise oder im Ganzen unbrauchbar werden. — Ebenso wie es dermalen bei der Regelung der Grundsteuer geschieht, hätte ein jedes eine einzige Ertragssteuer regelndes Gesetz durchgeführt werden können, ohne auf die Erledigung und Durchführung der anderen zu warten, und hätte die Steuerquote für jede Art dieser Steuern solange behalten und nach der neugeschaffenen Grundlage umgelegt werden können, bis die Grundlagen für alle directen Steuern geschaffen worden wären; sodann wäre der Zeitpunkt eingetreten, auch über das Verhältniß der einzelnen Steuerarten unter einander zu urtheilen.

in diesem Jahre mit ebenso vieler Anstrengung und wieder der Regierung folgend, die neuen Vorlagen durchberieth und die Resultate ihrer früheren zweijährigen Arbeit zu Grabe trug.

Die Raschheit der Ausarbeitung der neuen Vorlagen hinderte die Regierung auch an der genauen Erwägung jener Folgen, welche aus den beantragten Aenderungen der directen Besteuerung für andere, außerhalb des Gebietes dieser Besteuerung liegende Verhältnisse entstehen dürften.

Die in den Vorlagen beantragte Verschmelzung des bisherigen, die Einkommensteuer vertretenden, sowie des außerordentlichen Zuschlages zu der Grund- und Gebäudesteuer mit dem bisherigen Ordinarium hätte bei der Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen und der Gebührenäquivalente, die für die Steuerträger schädliche Folge gehabt, daß diese Gebühren in Fällen, wo selbe auf Grund des Steuerordinariums bemessen werden, in einem höheren Betrage entfallen würden. Diese schädliche Folge hat die Minorität durch ihr vom Ausschusse angenommenes Amendement beseitigt (§. 4 des Gesetzes über den Eintritt der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze).

Von der Minorität ist ferner im Ausschusse hervorgehoben worden, daß die Erhöhung des Steuerordinariums durch die Vereinigung der bisherigen außerordentlichen (dermalen in den die Wahlrechte bedingenden Census zumeist nicht angerechneten) Zuschläge mit diesem Ordinarium auch die in den Verfassungs- und in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die auf einem Census beruhenden Wahlrechte für den Reichsrath, für die Landtage, für Bezirks- und Gemeindevertretungen alterirt. Diese Alterirung der Wahlrechte geschieht nicht in einer dem Geiste der Gesetze entsprechenden Richtung, welche bei Erhöhung der Steuer das Wahlrecht erweitern und bei Ermäßigung derselben das Wahlrecht vermindern würde, sondern gerade in einer dem Geiste der auf dem Census basirten Wahlrechtsgesetze zuwiderlaufenden, nämlich in der Richtung, daß bei einem gar nicht erhöhten, ja sogar bei einem ermäßigten Gesammtsteuerbetrage eine Erweiterung des Wahlrechtes entstehen würde.*) Wir finden es nicht an der Zeit, bei der Berathung der Steuergesetze in die Frage einzugehen, ob eine Erweiterung der Wahlrechte überhaupt wünschenswerth wäre oder nicht. So viel ist aber gewiß, daß die Einführung derselben durch einfache Steuergesetze mit unseren Verfassungsgesetzen unvereinbar ist.**)

In ihren zur Begründung der Steuergesetzentwürfe dem hohen Hause vorgelegten Bemerkungen will die Regierung diese Entwürfe aus folgenden wesentlichen Gesichtspunkten gewürdigt wissen:

„1. In Bezug auf die Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern."

„2. In Bezug auf die Ermäßigung der Ertragssteuern, welche Ermäßigung ihre Wirkungen vorwiegend in der Reihe der minderbemittelten Steuerträger äußern wird."

„3. In Bezug auf die gleichzeitige, durch Verallgemeinung der Steuerpflicht bedingte Erhöhung der Staatseinnahmen."

Gerade aus diesen, von der Regierung hervorgehobenen Gesichtspunkten will die Minorität die Regierungsentwürfe und die hiervon nicht wesentlich abweichenden Ausschußanträge einer näheren Erörterung unterziehen.

---

*) Bei der Grundsteuer und ursprünglichen Hauszinssteuer beträgt der außerordentliche Zuschlag 5⅓ Percent, hiervon werden im Antrage des Ausschusses bei der Grundsteuer 2⅔, bei der ursprünglichen Hauszinssteuer 1⅓ nachgelassen, das übrige aber mit dem bisherigen Ordinarium vereinigt. Bei der ausgedehnten Hauszins- und bei der Hausclassensteuer wird nichts nachgelassen, das bedeutende Extraordinarium aber mit dem Ordinarium vereinigt. Bei der Erwerbsteuer werden Nachlässe bewilligt, welche geringer sind als das Extraordinarium, dessen größter Theil auch mit dem Ordinarium vereinigt wird. Durch diese Aenderungen entsteht eine Erhöhung des Ordinariums, ohne Erhöhung, ja, mit theilweiser Verminderung der Gesammtsteuerschuldigkeit.

**) Dem Ausschusse ist die Aufklärung zu Theil geworden, daß die Regierung nicht beabsichtigt hat, die erwähnten Aenderungen in den Wahlrechten durch die vorliegenden Steuergesetze einzuführen, daß aber noch geraume Zeit ablaufen werde, ehe es zu der Einhebung der Steuern nach diesen Gesetzen kommt, und bis dahin können mit den gesetzgebenden Körperschaften solche Gesetze vereinbart werden, welche wesentlichere und nicht wünschenswerthe Aenderungen der Wahlrechte hintanhalten können. Allein die Beschließung der Steuergesetze im Reichsrathe, welche solche Folgen haben, daß bei Verminderung des Steuerbetrages eine Erweiterung des Wahlrechtes eintritt, ist schon an und für sich mit den Verfassungsbestimmungen unvereinbar. Es ist auch nicht zulässig, daß es der Regierung überlassen bleibe, solche Gesetze, welche die Zurückführung der Wahlrechte in den früheren Stand bezwecken sollen, einzubringen und zur Sanction anzuempfehlen, oder dies nicht zu thun. Ueberdies ist zu beachten, daß dermalen zu einer Erweiterung des Wahlrechtes durch Einrechnung des Extraordinariums in den Wahlcensus für die Landtagswahlen ein im Landtage bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder mit zwei Drittel Majorität, und für Reichsrathswahlen auch ein mit zwei Drittel Majorität im Reichsrathe gefaßter Beschluß erforderlich ist; die Sache würde sich aber nach Erlassung der neuen Steuergesetze umkehren; es wäre damals ein mit eben solcher Majorität gefaßter Beschluß erforderlich, um die Wahlrechte durch Aenderung der Ziffer des Wahlcensus in den vorigen Stand zurückzuführen.

Die weitgehendste, in den Gesetzentwürfen beantragte Aenderung der gegenwärtigen Ertragsbesteuerung besteht darin, daß die ganze vom steuerbaren Ertrage der Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen entrichtete zehnpercentige Einkommensteuer, welche gerade die niedrigsten Classen nicht trifft, ebenso wie die ganze Einkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügen aufgehoben wird.

In Folge dieser Aufhebung der Einkommensteuer erhalten nicht die minderbemittelten, sondern die höheren und höchsten Erwerbclassen ungegründete und bedeutende Nachlässe an der Ertragssteuer. Die in der Beilage C zu I und II beispielsweise angeführten Berechnungen stellen dar, daß der Nachlaß in den vier untersten Erwerbsteuerclassen, denen zwei Drittel der Gesammtzahl der Steuerträger angehören, zum Theile gar nicht eintritt, zum Theile aber bis 16 Percent reicht, während er bei den größeren und größten Unternehmungen sich bedeutend höher stellt, ja bis 95 Percent steigt. Der bedeutende Nachlaß bei diesen letzteren Unternehmungen wird nicht einmal durch die neue Personaleinkommensteuer eingebracht werden können. Die neue Personaleinkommensteuer (sammt der beantragten neuen tarismäßigen Erwerbsteuer) wird vom Einkommen solcher Unternehmungen bedeutend, ja bis über 70 Percent weniger in Anspruch nehmen, als hiervon nach den bisher geltenden Gesetzen zu entrichten ist.

Dieselbe Beilage C stellt weiter dar, daß nach den neuen Gesetzentwürfen die niedrigsten Dienst- und Lohnbezüge gar nicht oder wenig entlastet, manche sogar neu oder härter getroffen, die höchsten aber bedeutend entlastet werden.

Die Ausfälle an den Staatseinnahmen, welche aus der erwähnten bedeutenden Entlastung der bemittelten Erwerbclassen entstehen, fallen anderen Steuerträgern zur Last, welche gar keine oder geringe Nachlässe an ihren Ertragssteuern erfahren und vom Einkommen der schon mit Ertragssteuern schwerer belasteten Objecte auch noch die Personaleinkommensteuer zu entrichten haben werden.

Während bei den größten Erwerbsunternehmungen und Dienstbezügen die dargestellten hohen Nachlässe an Steuern, hierdurch auch an Landes- und localen Zuschlägen stattfinden sollen, wird der größere Realbesitz mehr belastet werden. Während die Nachlässe an den Ertragssteuern von Unternehmungen und Beschäftigungen sich laut Beilage D insgesammt auf 37 Percent stellen, soll die Grundsteuer von 26⅔ auf 24 Percent, die ursprüngliche Hauszinssteuer von 26⅔ auf 25 Percent vom steuerbaren Reinertrage, daher die erstere nur um 10 Percent, die zweite um 7 Percent ermäßigt werden; die ausgedehnte Hauszins- und die Hausclassensteuer sollen im Allgemeinen keine Aenderung, diese letztere jedoch in einer der niedrigsten Classen eine bedeutende Erhöhung erfahren.*)

Diese ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Ertragssteuern war auch im Steuerreformausschusse Gegenstand lebhafter Erörterungen, wobei wir erfuhren, daß die Regierung die Richtigkeit der Verhältnisse zwischen der Besteuerung des Realbesitzes und jener des Erwerbes in den Kreis ihrer Erwägungen nicht gezogen hat, sondern bei der beantragten Aenderung der Ertragssteuergesetze sich an das Bestehende angeschlossen, nämlich das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen hat. Wenn aber dies der Fall war, so hätte die Regierung an dem Bestehenden, in welches sich die Steuerträger eingelebt haben, nicht rütteln, und wenn Nachlässe beliebt waren, dieselben gleichmäßig vertheilen sollen.

Aber auch der Ausschuß hat sich in eine Prüfung des Umstandes, ob die Realsteuer in einem angemessenen Verhältnisse zur Steuer vom Erwerbe steht, oder in Folge der neuen Gesetze stehen wird, nicht eingelassen. Die von ihm beantragten ungleichmäßigen, den Realbesitz benachtheiligenden Nachlässe an den Ertragssteuern, müssen sich als um so ungerechter darstellen, als die Steuerperctensätze für den Realbesitz schon dermalen die andere Erwerbsarten treffenden Steuersätze übersteigen, der Realbesitz aber noch besondere Gebühren von Vermögensübertragungen zu tragen hat und derselbe seiner sichtbaren Merkmale wegen auch von der neuen Personaleinkommensteuer härter als andere Ertragsquellen getroffen

*) Im Regierungsentwurfe wollte die ausgedehnte Hauszinssteuer von 20 auf 24 Percent des steuerbaren Ertrages gebracht, das ist um 20 Percent erhöht werden, um den Steuersatz mit jenem der ursprünglichen Hauszinssteuer, welcher von der Regierung mit 24 Percent beantragt war, gleichzustellen. Der Ausschuß lehnte diese Gleichstellung beziehungsweise Erhöhung der ausgedehnten Hauszinssteuer aus guten Gründen ab. Die Regierung hat keine Gründe angeführt, welche im Stande wären, darzuweisen, daß die von ihr beantragte ziffermäßige Ausgleichung der Steuersätze auch eine gleichmäßige Belastung des wirklichen Reinertrages zur Folge hätte. Es ist schon im Abgeordnetenhause bei den Berathungen, welche über das Gebäudesteuergesetz zu Anfang des Jahres 1875 stattgefunden haben, hervorgehoben worden, daß viele den Reinertrag bedingende Verhältnisse (Werth der Bauarea, Bauart, Mieths- und andere Verhältnisse), welche bei der Besteuerung der Gebäude keine gehörige Berücksichtigung finden, sich für die Hausbesitzer, in den mit der ursprünglichen Hauszinssteuer bedachten größeren Städten in der Regel besser stellen, als in jenen Orten, wo die ausgedehnte Hauszinssteuer besteht; der geringere Steuersatz für Gebäude in diesen letzteren Orten muß daher wenigstens so lange als gegründet angesehen werden, bis nicht eine andere, auf der Einschätzung des wirklichen Reinertrages oder Werthes der einzelnen Gebäude beruhende Besteuerungsart eingeführt wird. Außerdem ist zu beachten, daß die Vermögensverhältnisse sich in die bestehende Steuer schon eingefügt haben, daß die Häuser unter den bestehenden Besteuerungsverhältnissen gebaut und gekauft wurden, daß daher die von der Regierung beantragte Umwälzung dieser Verhältnisse die Einen zu Gunsten der Anderen schädigen würde.

werden wird. Wir können uns hier auch auf das Beispiel zweier großer Staaten auf dem europäischen Continente berufen, nämlich Frankreich und Preußens, welche geordnete finanzielle Zustände haben, wo die Steuer von Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen im Verhältnisse zur Realsteuer höher ist, als dermalen in Oesterreich, und es würden diese Besteuerungsverhältnisse in Oesterreich noch ungerechter zum Nachtheile des Realbesitzes sich gestalten, wenn die neuen Entwürfe Gesetzeskraft erlangen. *)

In der neuen Vorlage über die Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, werden einige Begünstigungen der nicht auf Gewinn berechneten Unternehmungen, ferner einige Aenderungen in den Grundlagen der Steuerbemessung eingeführt Der steuerbare Ertrag, in welchen auch die Passivzinsen von emittirten Theilschuldverschreibungen und anderen dauernd angelegten Capitalien einzurechnen sind, soll mit 10 Percent besteuert werden. Vom wirklichen Reinertrage, welcher nach Abzug aller Passivzinsen übrig bleibt, wird die Steuer in vielen Fällen bedeutend mehr als 10 Percent betragen. Außerdem werden die Actionäre oder Mitglieder der Gesellschaft von den Zinsen ihrer Actien, oder von den ihnen zufließenden sonstigen Antheilen des Einkommens die Personaleinkommensteuer entrichten. Bei diesen Unternehmungen wird der ganze steuerbare, in controlirten öffentlichen Rechnungen dargestellte Ertrag getroffen, während bei Privatunternehmungen gleicher Art die Steuer auf Grund der einbekannten, nicht durch controlirte Rechnungen erwiesenen Ertragssumme umgelegt wird, daher in der Regel nicht den ganzen Ertrag, oft aber einen nur geringen Theil desselben trifft. Diese Privatunternehmungen werden aber in den neuen Vorlagen von der ganzen bisherigen Einkommensteuer enthoben, daher gegenüber den, auf Association beruhenden Unternehmungen gleicher Art in hohem Maße begünstigt. Statt der in den neuen Vorlagen angestrebten, gepriesenen größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, soll auch hier eine größere Ungleichmäßigkeit eintreten. In den letzten Jahren trachtete man das Associationswesen künstlich zu heben, dermalen will man es wieder künstlich durch eine eclatante ungleichmäßige Besteuerung niederdrücken. Dies muß eine schädliche Umwälzung in den ökonomischen Verhältnissen zur Folge haben.

Die kleine Rentensteuervorlage nahm im Steuerreformausschusse mehrere Sitzungen in Anspruch, sowohl in Folge des darin aufgestellten Principes, als auch aus dem Grunde, daß die Regierung bei der raschen Ausarbeitung der Vorlagen vergessen hat, mehrere Staatseffecten, deren Zinsen dermalen der Einkommensteuer unterliegen, der künftigen Rentensteuer zu unterziehen, und die Regierungsvorlage die Rentensteuer auch auf die Dividenden von Actien aller von der Erwerbsteuer befreiten Gesellschaften ausdehnte, obwohl auch diese Gesellschaften der Actiengesellschaftssteuer zu unterliegen haben. In dem Entwurfe des Steuerreformausschusses sind diese Fehler zum Theile gebessert, jedoch das in der Regierungsvorlage enthaltene Princip aufrechterhalten worden, daß die 10percentige Rentensteuer nur jene Zinsen von öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann der Landesanlehen und der Theile der Staatsschuld zu treffen habe, von denen die alte Einkommensteuer unmittelbar bei den zur Auszahlung berufenen Cassen in Abzug gebracht worden ist; auf andere Zinsen und Renten, welche bisher auch einer 10percentigen Einkommensteuer auf Grund der Fassionen unterzogen waren, erstreckt sich die neue Rentensteuer nicht, und sollen diese Zinsen und Renten in Folge der Aufhebung der alten Einkommensteuer von ihrer bisherigen 10percentigen Steuer befreit werden. Ueber die Frage, ob Zinsen und Renten einer schweren 10percentigen Steuer zu unterliegen haben, soll daher nicht der Grundsatz einer

*) Nach dem Budget für das Jahr 1877 beträgt: in Frankreich die für den Staat entrichtete Grund- und Gebäudesteuer 213,261.000, die Erwerbsteuer 123,337.000 Francs, daher das Verhältniß der ersteren zur zweiten wie 100 zu 57·8:

in Preußen die Grund- und Haussteuer 56,680.000, die Erwerbsteuer 18,100.000 Mark, es verhält sich daher die erstere zur letzteren wie 100 zu 31·7;

in Oesterreich beträgt die Grund- und Haussteuer 59,730.000 und würde durch die beantragten Nachlässe auf 55,201.000 vermindert werden, während die nach den Anträgen des Ausschusses für Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen verbleibende Erwerbsteuer sich auf 9,000.000 stellt, woraus sich das Verhältniß der Realsteuer zu der die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen treffenden Erwerbsteuer wie 100 zu 16·3 ergeben würde. Es dürfte eingewendet werden, daß in Frankreich und Preußen die Erwerbsunternehmungen verhältnißmäßig zahlreicher und einträglicher, daher fähiger sind, die verhältnißmäßig größere Steuersumme zu tragen. Diese Einwendung ist jedoch im Hinblicke auf die zu großen Unterschiede in den Verhältnissen der Realsteuer zur Erwerbsteuer zwischen jenen Staaten und Oesterreich nicht haltbar, zumal noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß in jenen Staaten auch der Ertrag von Grundstücken und Häusern größer ist als in Oesterreich. In Frankreich bringt die Erwerbsteuer so bedeutende Summen nicht nur wegen der wirklich bedeutenden industriellen Entwicklung, sondern auch aus dem Grunde, weil sie nach zweierlei Bemessungsarten eingehoben wird, nämlich als fixe Gebühr nach den Tarifsätzen und nebstbei als variable Gebühr (droit proportionnel) nach dem Miethwerthe der benützten Localitäten. Eine variable nach dem Ertrage bemessene Steuer besteht jetzt in Oesterreich, es ist dies die seit 1849 eingeführte Einkommensteuer, welche jetzt aus Anlaß der Einführung der Personaleinkommensteuer im Ganzen aufgehoben werden will, ohne daß man gleichzeitig auch die seit 1849 eingeführten, die Einkommensteuer vertretenden Zuschläge zu den Realsteuern aufzuheben Willens ist.

gerechten und gleichmäßigen Besteuerung, sondern die Form entscheiden, ob die Steuer durch einen Abzug bei einer Staats- oder Landescasse oder auf Grund der Fassionen entrichtet wurde — im ersten Falle bleibt die Steuer aufrecht, im zweiten wird sie aufgehoben —; der durch diese Aufhebung veranlaßte Ausfall an Staatseinnahmen soll auf Kosten der anderen Steuerträger eingebracht werden. Dieser Vorgang führt wider zu einer größeren Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung, als sie dermalen besteht.

Als besonderer Grund für die unverzügliche Aufhebung der seit 1849 bestehenden Einkommensteuer wird angeführt, daß diese, auf Grund der Bekenntnisse umgelegte Steuer zusammen mit der neuen Personaleinkommensteuer nicht bestehen kann. Doch begehen die neuen Vorlagen die Inconsequenz, daß sie die ebenfalls seit 1849 bestehenden, die Einkommensteuer vertretenden Zuschläge zu der Realsteuer entweder gar nicht oder nur in einem geringen Theile herabmindern. Die alte Einkommensteuer soll unter einem anderen Namen von vielen Zinsen und Renten, sowie von den Actiengesellschaften auch künftighin eingehoben werden. Die Actiengesellschaftssteuer und die Hauszinssteuer soll den neuen Vorlagen gemäß auch weiterhin auf Grundlage der Fassionen bemessen werden, wie dies bei der fatirten Einkommensteuer bisher der Fall ist. Wenn aber diese Einkommensteuern behalten werden, so ist kein Grund denkbar, welcher für die Aufhebung der alten Einkommensteuer von den privaten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, Dienstbezügen und von den im neuen Rentensteuergesetze nicht angeführten Zinsen und Renten sprechen würde.

Es sollte doch mit dieser Aufhebung wenigstens so lange gewartet werden, bis sich Mittel finden, um den, durch diese Aufhebung entstehenden Abfall an Staatseinnahmen von denselben Classen der Steuerpflichtigen, welche durch diese Aufhebung entlastet werden, einzubringen.

Ein solches Mittel war gerade in den im Jahre 1869 und im Jahre 1874 eingebrachten Vorlagen vorhanden. Unter diesen Vorlagen befand sich nämlich der Entwurf eines Erwerbsteuergesetzes, nach welchem alle Erwerbsunternehmungen, Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezüge auf Grund ihres zu ermittelnden Reinertrages hätten besteuert werden sollen. Die nach diesem im Steuerreformausschusse 1875/76 angenommenen Entwurfe umgelegte Steuer war geeignet, die bisherigen von denselben Steuerpflichtigen entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer zu ersetzen.*) Es war in diesem Entwurfe kein ungerechter, die Gleichmäßigkeit störender Unterschied zwischen Privat- und den Unternehmungen auf Actien gemacht. Im Entwurfe über die Rentensteuer war keine ungerechte Beschränkung dieser Steuer auf einige Zinsen und Renten enthalten; diese Steuer hätte das Einkommen aller, durch andere Ertragssteuern nicht getroffenen Gegenstände treffen sollen. Keine unbedachten, die Gleichmäßigkeit störenden Ertragssteuernachlässe waren in Aussicht genommen. Die Feststellung der Steuersätze für die einzelnen Ertragssteuern war künftigen Gesetzen vorbehalten, welche nach der Schaffung der Grundlage für die einzelnen Ertragssteuern zu erlassen waren.

---

*) Nach den Vorlagen des Jahres 1869, also zur Zeit, wo die Bezüge der Staatsbediensteten noch geringer waren, wie dermalen, sollten diese Bezüge, ebenso wie die Bezüge der Privatbediensteten, einer Erwerbsteuer, nebstdem auch der Personaleinkommensteuer unterliegen. Das gegenwärtige Ministerium wollte in seiner Vorlage vom Jahre 1874 die Bezüge der Staatsbediensteten (nicht aber jene der Privatbediensteten) von der Erwerbsteuer freihalten. Bei den im Jahre 1875/76 gepflogenen Berathungen des Steuerreformausschusses ist diese Befreiung beseitigt worden. In den diesjährigen Vorlagen der Regierung wollen die Dienstbezüge von der bisherigen Einkommensteuer befreit und nur der künftigen Personaleinkommensteuer unterzogen werden.

Diese Aenderung der bisherigen Besteuerung wird die in Beilage C dargestellte Folge haben, daß die bisher steuerfreien, unter 600 fl. fallenden Dienstbezüge besteuert, daß auch andere geringste Bezüge (im Falle eines höheren Personaleinkommensteuersatzes) mehr belastet, daß aber die höchsten Bezüge bedeutend entlastet wären. Eine weitere Folge dieser Aenderung wäre der Verlust eines bedeutenden Theiles der bisher von Dienst- und Lohnbezügen entrichteten Steuer, welche in den von der Regierung mitgetheilten Daten für das Jahr 1877 bei den Bezügen der Staatsbediensteten . . . . . 1,138.000 fl.
bei anderen Dienst- und Lohnbezügen . . . . . 889.000 „
Zusammen . 2,027.000 fl.
betr gt. Im Hinblick auf diese Folgen, sowie auch aus den weiteren Gründen: daß die Besteuerung der Staatsbeamten sich eigentlich als eine Verminderung ihrer Bezüge, die Entlastung von der Steuer aber als eine Erhöhung derselben darstellt, und der Staat in dem Zeitpunkte, wo die hohen Steuern noch vermehrt werden, in eine solche Erhöhung nicht eingehen kann; ferner, daß die alte, wenngleich ihrem Principe nach nicht gut umgelegte Steuer sich schon eingelebt hat, und diese Steuer auch schon bei Feststellung oder Regelung der Dienstbezüge im Allgemeinen berücksichtigt worden ist — hat die Minorität im Ausschusse den Antrag gestellt, daß die bisherige Einkommensteuer für alle oder wenigstens für die Dienstbezüge der Staatsbediensteten beibehalten, dagegen aber die neue Personaleinkommensteuer auf dieselben nicht angewendet werde. Dieser Antrag wurde jedoch nur in Bezug auf Staatsbedienstete im Ausschusse zuerst angenommen, sodann aber, über eifrige Vorstellungen des Herrn Regierungsvertreters, verworfen. Die Minorität war aber und ist bisher der Meinung, daß die Beamten, insbesondere die höheren und höchsten, mit dem guten Beispiele vorangehen und in dem Momente, wo eine Vermehrung der schweren Steuern, ja eine Doppelbesteuerung den anderen Steuerträgern zugemuthet wird, nicht bestrebt sein sollen, eine Herabminderung ihrer dermaligen Steuerlast zu erhalten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Steuervorlagen des Jahres 1869 und 1874 besser waren, als die neuen. — Es sind aber auch die dermalen bestehenden Steuergesetze besser, als die in den neuen Vorlagen angestrebten Reformen, welche ohne gerechte Gründe den Einen Vortheile zuwenden, die Anderen schädigen.

Die neuen Vorlagen wollen von der Regierung als ein Provisorum angesehen werden, als ob wir nicht genug Provisorien hätten. Allein, wenn man dieses Provisorium genau erwägt, wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß auch dieses Provisorium lange dauern wird. Die, vielen Steuerträgern zugewendeten, bedeutenden Nachlässe werden von denselben Steuerträgern nie wieder in demselben Maße eingebracht werden können. — Wenn man es aber auf die Schaffung eines nicht lange dauernden Provisoriums absieht, so sind die großen, durch die neuen Vorlagen zu schaffenden Steuerumwälzungen um so weniger zulässig, als das bald einzuführende Definitivum wieder neue Umwälzungen zur Folge haben würde und jede solche Umwälzung die Vermögensverhältnisse vieler Steuerträger empfindlich schädigt.

Mit Ausnahme der, durch Aufhebung der alten Einkommensteuer besonders zu begünstigenden höheren Dienstbezüge und bemittelteren Erwerbsclassen, werden alle übrigen Steuerträger in Folge der neuen Gesetzentwürfe eine Mehrbelastung erfahren, und zwar nicht nur die Reicheren, nicht nur Jene, deren Einkommen durch die neue Personaleinkommensteuer zum zweiten Male belastet wird, sondern auch die unbemittelten Hausbesitzer, welche an der ausgedehnten Hauszins- und Hausclassensteuer keinen Nachlaß erhalten, dann andere Realitätenbesitzer, denen geringe Nachlässe an ihren Ertragssteuern zu Theil werden, sowie alle minder bemittelten Erwerbsteuerträger, deren Ertragsteuer gar nicht oder wenig ermäßigt wird.

Diese Mehrbelastung wird aus dem Grunde stattfinden, daß die bedeutende und ungegründete Entlastung der in diesen Vorlagen begünstigten Classen die Grundlage zur Vertheilung der Landes-, Gemeinde- und andere Zuschläge einschränkt, daher diese Zuschläge mit einem höheren Percentensatze zu bemessen sein werden. *) Aber auch diese Mehrbelastung wird nicht gleichmäßig eintreten; sie wird sich in höherem Maße in jenen Gemeinden und Gebieten fühlbar machen, wo die Zuschläge groß sind oder wo die von den höheren Erwerbsclassen bisher entrichtete Einkommensteuer verhältnißmäßig bedeutend war, wo daher in Folge der Aufhebung dieser Steuer die Grundlage zur Auftheilung der Zuschläge bedeutend vermindert wird. Es ist dies wieder eine Schädigung der wirthschaftlichen Verhältnisse vieler Gemeinden und Gebiete, welche das schon im hohen Grade bestehende Uebel der enormen Ungleichmäßigkeit der sich zwischen 10 und 300 Percent vom Steuerbetrage bewegenden Zuschläge noch vergrößern, und in vielen Orten zur Erschöpfung der Steuerfähigkeit beitragen wird. **)

Die nach Popularität strebende Idee der an den Ertragssteuern zu bewilligenden Nachlässe, welche die oben auseinander gesetzten Uebel zur Folge haben, ist wahrhaft unglücklich. Sie enthält eine gefährliche Köderung der Staatsbürger, insbesondere der zahlreichen Minderbemittelten durch ein Versprechen der Entlastung, welches bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht gehalten werden kann. Sie bringt die Volksvertreter in eine Zwangslage, da diese Vertreter in Bezug auf die populäre Entlastung der Regierung nur ungerne nachstehen, ihren Wählern aber nicht so leicht die Ueberzeugung beibringen können, daß diese Nachlässe für die Meisten, insbesondere für die niedrigsten Classen doch eine Mehrbelastung zur Folge haben werden.

Von der unglücklichen Idee der Nachlässe hat sich die Minorität losgemacht; sie glaubte diese Entlastung, welche die Mehrheit der Steuerträger belastet, bekämpfen zu müssen. Sie hat daher im Aus-

---

*) Siehe die Beilage E.

**) Die Majorität des Ausschusses hat in das Gesetz über die Personaleinkommensteuer (§. 42) die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß zu dieser Steuer keine Zuschläge zulässig sind. Die für eine solche Bestimmung sprechenden Gründe sind wichtig. Durch die bis 300 Percent steigenden Zuschläge wäre der Erfolg der Steuer für den Staat gefährdet. Außerdem ist zu erwähnen, daß die Personaleinkommensteuer im Wohnorte der Steuerpflichtigen bemessen und vorgeschrieben werden soll; es könnten daher die Zuschläge, wenn sie erlaubt wären, nur in diesem Orte eingehoben werden, was wieder in vielen Fällen zum Vortheile des einen Ortes, wo der Steuerpflichtige wohnt, und zum Nachtheile jener Orte gereichen würde, welche aus Anlaß der, in ihrem Gebiete befindlichen, an anderen Orten besteuerten Unternehmungen und anderen Ertragsgegenstände Auslagen zu bestreiten haben. Die größten Städte, wo die Reicheren wohnen, hätten einen ungegründeten Vortheil; kleinere und ärmere Gemeinden hätten aber den Nachtheil, daß die Grundlage zur Auftheilung der Zuschläge bei ihnen eingeschränkt wäre.

Gegen die von der Majorität des Ausschusses angenommene Bestimmung über die Eximirung der Personaleinkommensteuer von den Zuschlägen spricht jedoch der Umstand, daß den Landtagen in den Landesordnungen, und auf Grund der Landesgesetze den Bezirken und Gemeinden das Recht der Beschließung der Zuschläge zu den directen Steuern gewahrt ist, die Personaleinkommensteuer sich aber als eine directe Steuer darstellt, und auch von der Regierung als eine solche angesehen wird, zumal die Regierung den Entwurf zum Gesetze über diese Steuer mit den Gesetzen über alle anderen directen Steuern in Verbindung gebracht hat.

schusse zwei Anträge gestellt: 1. die der Finanzlage nicht entsprechenden Nachlässe fallen zu lassen, oder 2. mit der Berathung und Beschlußfassung über die Nachlässe wenigstens so lange innezuhalten, bis die Erfolge der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer und der anderen Steuerreformen bekannt und auch andere Aufklärungen und Daten vorhanden sein werden, welche nothwendig sind zur Beurtheilung, ob, inwieweit und in welcher Richtung die Nachlässe eintreten können.

Diese Anträge sind jedoch im Ausschusse abgelehnt worden.

Das erste Glied in der Kette der Nachlässe ist die beantragte unbegründete Aufhebung der sich als Objectsteuer darstellenden bisherigen Einkommensteuer, welche durch keine andere Steuer von denselben Objecten ersetzt wird. Diesem folgten nothwendigerweise die anderen Nachlässe. Gerade diese Nachlässe schädigen den Staatsschatz und führen zu Ungleichmäßigkeiten, zu Umwälzungen in der bisherigen Besteuerung, welche sich schon eingelebt hat, auf Grund welcher auch Rechte erworben wurden.

IV. Die finanziellen Resultate.

Zu Anfang der Berathungen im Steuerreformausschusse ist die Regierung vielmals ersucht worden, die zur Beurtheilung der finanziellen Resultate der Steuergesetzentwürfe erforderlichen Daten vorzulegen. In Folge des im Ausschusse am 29. November 1876 gefaßten Beschlusses, welcher die Regierung ersuchte, diese Daten unverzüglich mitzutheilen, fand sich die Regierung bewogen, dies allmälig zu thun. Die vorgelegten ziffermäßigen Daten bezogen sich jedoch nur auf die Ausfälle an Staatseinnahmen, welche sich in Folge der beantragten Aenderungen der Ertragssteuergesetze ergeben würden; die von der neuen Personaleinkommensteuer anzuhoffenden Erfolge waren durch keine im Inlande gesammelte Daten, sondern durch Combinationen aus anderen Staaten, namentlich aus Preußen wahrscheinlicherweise dargestellt.

In der Beilage F hat die Minorität die von der Regierung ausgewiesenen Ausfälle an den Ertragssteuern einer Erörterung unterzogen, und ist hierbei zu dem Resultate gekommen, daß diese Ausfälle eine Gesammtsumme von mindestens . . . . . 13,210.000 fl. betragen.

Die wahrscheinliche Summe des, für die Personaleinkommensteuer einzuschätzenden Gesammteinkommens hat der Regierungsvertreter auf 800 Millionen, und die hieraus, bei einem Steuersatze von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit sich ergebende Steuersumme auf 15,Millionen fl. angegeben. Die Combinationen, auf welchen diese Angaben beruhen, sind in der Beilage angedeutet. Wenn aber auch die angehoffte Steuersumme von . . . . . 15,000.000 fl.
sich bewähren dürfte, so verbliebe nach Abschlag der in Beilage F dargestellten Ausfälle
von . . . . . 13,210.000 „
eine Summe von . . . . . 1,800.000 fl.

Hiervon kommen in Abzug die Kosten der Veranlagung der Personaleinkommensteuer, welche in den seitens der Regierung dem hohen Hause im Jahre 1874 zusammen mit den damaligen Steuergesetzentwürfen mitgetheilten statistischen Tabellen auf jährlich . . . . . 840.000 fl. veranschlagt sind, jedoch ohne Zweifel bedeutend mehr betragen werden, zumal wir aus Erfahrungen wissen, daß solche Voranschläge gewöhnlich überschritten werden.*) Auf mehr als eine Million werden sich diese Kosten belaufen, wenn die von der Regierung beantragte Zahl der Commissionen nicht vermehrt wird. Ueber zwei Millionen Gulden werden aber diese Kosten betragen, wenn die Zahl der Bezirks- und Ortscommissionen nach dem Antrage des Ausschusses ums Zweieinhalb bis Dreifache erhöht wird.**) Außerdem wird auch die Durchführung der Aenderungen in den Ertragssteuern mit namhaften Kosten verbunden sein.

Es ist daher für den besten Fall zu erwarten, daß die beantragte Regelung der directen Steuern dem Staate keinen Verlust bringen wird, — ferner, daß die neuen unproductiven Auslagen für Veranlagung durch die mehrbelasteten Steuerträger gedeckt sein und viele Männer hierbei ihre Zeit vergeuden werden, endlich daß die, Privatinteressen und wirthschaftliche Verhältnisse schädigenden Steuerumwälzungen mit in den Kauf genommen sein müssen.

Man dürfte vielleicht Willens sein, einzuwenden, daß, im Falle sich solche Erfolge der Steuerregelung herausstellen, der für die Personaleinkommensteuer dermalen in Aussicht gestellte Steuersatz beliebig erhöhet

*) Wird ja doch die Veranlagung der Grundsteuer zwei bis dreimal mehr Zeit und Geld in Anspruch nehmen, als es ursprünglich in Aussicht genommen worden sein konnte.

**) Vergleiche den §. 10, Absatz A der Regierungsvorlage mit §. 11, Absatz A des Ausschußentwurfes.

werden könnte, bis ein sieben, acht oder mehr Millionen betragender Ueberschuß erreicht wird. Allein, es ist zu bedenken, daß der in Aussicht gestellte Steuersatz von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit in den mittleren Classen über 2 Percent und in den höchsten Classen 3·21 Percent vom Einkommen in Anspruch nimmt, ferner, daß diese Steuer eine neue, daher drückendere ist, daß sie ein schon schwer belastetes Einkommen vom Realbesitze, dann das Einkommen von den bisher auf Grund der Gesetze von allen Steuern befreiten Effecten trifft, daß sie das Einkommen von Capitalien belasten soll, welche von Hand zu Hand, von Staat zu Staat wandern, und bei einem hohen Steuerdrucke ihrer kosmopolitischen Eigenschaft wegen sammt ihren Besitzern oder ohne dieselben auswandern können oder bewogen werden, ihre Last auf die anderen, schwere Steuer tragenden Schuldner abzuwälzen. An einen höheren Steuersatz, als der gegenwärtig in Aussicht gestellte, soll daher nicht gedacht werden.*)

Aber auch die Hoffnung, daß die neue Regelung der Ertragssteuern bei einem zulässigen Steuersatze für die Personaleinkommensteuer dem Staatsschatze nichts einbringen wird, kann sich nicht bewähren.

Die seitens der Regierung angehoffte, mit 800 Millionen Gulden angenommene Summe des gesammten mit der Personaleinkommensteuer zu belegenden Einkommens ist jenen optimistischen Anschauungen entsprungen, welche immerfort an den Tag treten, obwohl selbe schon mehrmals ein eclatantes Dementi erfahren haben.**) Aus der in der Beilage G enthaltenen Darstellung ist zu entnehmen, daß die Erfolge der Einschätzung sich nicht auf 800, sondern eher auf 400 Millionen stellen dürften, wonach die Steuer bei dem in Aussicht gestellten Steuersatze nicht 15 Millionen, sondern kaum 7½ Millionen, nach Abschlag der Veranlagungskosten aber 6 bis 6½ Millionen, daher nicht einmal die Hälfte der Abfälle an Ertragssteuern einbringen, und die ganze Steuerregelung dem Staate einen Verlust von 7 bis 8 Millionen verursachen würde.

Solchen Gefahren wäre der Staat durch die beantragte neue Regelung der directen Steuern ausgesetzt.

Wenn aber ähnliche sich schon dermalen als wahrscheinlich darstellende Folgen eintreten, so werden zur Besserung der noch mehr geschädigten Finanzzustände entweder die Steuersätze für die Personaleinkommensteuer auf eine unbillige, unzulässige, Vermögensverhältnisse und Credit ungemein schädigende Höhe gebracht, oder die dermalen unbedachtsam beantragten Nachlässe an den Ertragssteuern zurückgezogen, oder endlich die Deckung des vergrößerten Deficits im Staatshaushalte auf anderen, entsprechenderen Wegen gesucht werden müssen. Besser wäre es, diese Wege sogleich einzuschlagen, ohne vorher gefährliche Experimente und schädigende Steuerumwälzungen eintreten zu lassen. — Jedenfalls wäre es besser, keine Steuernachlässe zu beschließen, wenn man nicht weiß, wann und wie das Deficit im Staatshaushalte gedeckt werden kann.

V.

Von den durch die Regierung aufgestellten Gesichtspunkten ausgehend, hat die Minorität des Ausschusses darzustellen getrachtet, daß die Vorlagen zur Regelung der directen Steuern

1. keine größere Gleichmäßigkeit, sondern eine größere Ungleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern;

2. keine vorwiegend in der Reihe der minder bemittelten Steuerträger ihre Wirkung äußernde Ermäßigung der Ertragssteuern, sondern eine bedeutende und ungerechtfertigte Begünstigung einiger bemittelteren und reichsten Classen, unter gleichzeitiger Mehrbelastung vieler minderbemittelten und ärmsten Classen;

3. keine Erhöhung der Staatseinnahmen, sondern eher eine Gefährdung und Verminderung derselben zur Folge haben müssen.

---

*) In England ist unserem Wissen nach der Steuersatz bei der „incometax" dermalen 2½ Percent; aus Anlaß des orientalischen Krieges vom Jahre 1854 war er erhöht, kurz darauf aber herabgemindert; es bestehen aber dort neben der „incometax" eigentlich keine anderen directen Steuern für den Staat.

In Preußen ist der Steuersatz 3 Percent, aber dort sind die Ertragssteuern, insbesondere die Steuern vom Realbesitze viel geringer, als in Oesterreich.

**) Aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874, betreffend die Beiträge von Inhabern der kirchlichen Pfründen zum Religionsfonde, wurde ein Ertrag über 2 Millionen Gulden angehofft, er schrumpfte aber in der Wirklichkeit auf 670.000 fl. zusammen. Und doch hatte man es hier mit einem Einkommen zu thun, welches inventirt unter Aufsicht der Regierung steht, daher sowohl im Voranschlage bei Einbringung des Gesetzes hätte sicherer beurtheilt, als auch bei der Durchführung des Gesetzes hätte wahrheitsgetreu ermittelt werden können, was bei dem verschiedenartigsten und Hunderttausenden von Steuerträgern gehörigen Einkommen nicht der Fall sein kann.

Außerdem tritt noch die für die staatswirthschaftlichen Verhältnisse schädliche Folge der Umwälzungen der Lasten und die vermehrte Unsicherheit über den Gang der Steuergesetzgebung, welche ohne gerechte Gründe bei einem Steuerprovisorium den Einen schwere Lasten aufbürdet, die Anderen entlastet, nebstdem aber noch die Wiederholung dieses Vorganges bei Einführung eines Definitivums in Aussicht stellt.

Wie lange auf ähnlichen Wegen gewandert wird, so lange können die ökonomischen und finanziellen Zustände nicht gebessert werden.

Die Berathungen über diese Vorlagen im hohen Hause, die allenfalls anzunehmenden Verbesserungsanträge können keine ersprießlichen Resultate herbeiführen, weil der ganze Ideengang der Vorlagen fehlerhaft ist, und insbesondere der Köder, welcher in den unbedachtsam in Aussicht gestellten Nachlässen enthalten ist, eine Zwangslage veranlaßt, welche nur durch Ablehnung der Vorlagen abgeschüttelt werden kann.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Minorität gegen die Gesammtheit der, vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Wien, 16. Juni 1877.

Krzeczunowicz.

Eust. Rylski.

Lepkowski.

Beilage A

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Vergleichende Uebersicht

der

directen Steuern und indirecten Abgaben in Oesterreich und in Frankreich nach dem Voranschlage für das Jahr 1877.

	Einzeln	Zusammen	in Percenten von der Gesammtsumme der Abgaben
I. In Oesterreich.			
a) directe Steuer:			
Grundsteuer	36,700.000		
Gebäudesteuer	23,030.000		
Erwerbsteuer	9,000.000		
Einkommensteuer	18,500.000	87,230.000	
b) indirecte Abgaben:			
Rechtsgebühren	32,500.000		
Stempel	18,000.000		
Postgefälle	15,000.000		
Telegraphen	2,900.000		
Zölle 17,884.000			
hiervon ab Restitutionen . 6,500.000 bleibt	11,384.000		
Verzehrungssteuer von Getränken	36,410.000		
Salz	19,304.000		
Zuckersteuer	11,000.000		
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000		
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000		
Pachtungen der Gefälle	3,455.000		
Andere Einnahmen	30.000		
Dazio consumo	112.000		
Tabak	59,164.000		
Lotto	17,293.700		
Mauthe	2,657.000		
Punzirung	186.740		
Summe der indirecten Abgaben		235,846.440	73
Hierzu die Summe der directen Steuern		87,230.000	27
Gesammtsumme		323,076.440	100

	Einzeln	Zusammen	in Percenten von der Gesammtsumme der Abgaben
	Francs		
II. In Frankreich.			
a) directe Steuern sammt Zuschlägen für den Staat.			
1. Grundsteuer	172,400.000	. . . . .	. . . . .
2. Thür- und Fenstersteuer (Gebäudesteuer)	40,761.600	. . . . .	. . . . .
3. Erwerbsteuer	123,337.000	. . . . .	. . . . .
4. Personal- und Wohnungssteuer	58,500.000	. . . . .	. . . . .
5. 3percentige Steuer vom Einkommen der mobilen Werthe	35,676.000	. . . . .	. . . . .
6. Vorschreibungstaxe	579.000	431,253.600	. . . . .
b) indirecte Abgaben:			
7. Rechtsgebühren	466,379.000	. . . . .	. . . . .
8. Stempel	154,240.000	. . . . .	. . . . .
9. Postgefälle	116,126.000	. . . . .	. . . . .
10. Telegraphen	16,600.000	. . . . .	. . . . .
11. Zölle	246,859.000	. . . . .	. . . . .
12. Getränkesteuer	377,089.000	. . . . .	. . . . .
13. Salz (einheimisch)	38,237.000	. . . . .	. . . . .
14. Zucker (einheimischer)	122,842.000	. . . . .	. . . . .
15. Cichorie	5,132.000	. . . . .	. . . . .
16. Essig	2,552.000	. . . . .	. . . . .
17. Papier	12,177.000	. . . . .	. . . . .
18. Tabak	312.440.000	. . . . .	. . . . .
19. Zündhölzel	16,030.000	. . . . .	. . . . .
20. Schießpulver	13,984.000	. . . . .	. . . . .
21. Mineralöl	242.000	. . . . .	. . . . .
22. Andere Oele	5,818.000	. . . . .	. . . . .
23. Seife	5,744.000	. . . . .	. . . . .
24. Stearin und Kerzen	6,497.000	. . . . .	. . . . .
25. Fahrkarten und Frachtbriefe	98,536.000	. . . . .	. . . . .
26. Verschiedene indirecte	50,318.000	. . . . .	. . . . .
Summe der indirecten Steuern	. . . . .	2.067,842.000	82·74
Hierzu die Summe der directen Steuern	. . . . .	431,253.600	17·26
Gesammtsumme	. . . . .	2.499,095.600	100

Siehe die Anmerkungen auf der folgenden Seite.

Anmerkungen.

Zu Post 2. Contribution des portes et fenetres (Gebäudesteuer) wird auf Grund einer nach der Zahl der Einwohner im Orte und nach der Zahl der Oeffnungen und Stockwerke abgestuften Taxe bemessen.

Zu Post 3. Contribution des Patentes (Erwerbsteuer) wird von den in Kategorien eingetheilten Erwerbs-(Beschäftigungs-)Arten, nach einer doppelten Scala, nämlich als fixe Gebühr, dann als eine variable, in Percenten vom Miethwerthe der benützten Localitäten bemessene Gebühr eingehoben; beide Gebühren werden nach Größe und Bevölkerung des Ortes abgestuft.

Zu Post 4. Contribution personelle et mobiliére wird in der Gemeinde auf Grund des dreifachen Taglohnwerthes und der Anzahl der benützten Wohnungsbestandtheile (mit Ausschluß der Geschäftsräume, Niederlagen, Wirthschaftsgebäude u. dgl.) auf jeden volljährigen Einwohner aufgetheilt, welcher nicht auf mildthätige Unterstützung gewiesen ist.

Die zu Post 5, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24 und ein Theil der zu Post 25 angeführten Abgaben sind neuer, nach dem Kriege entstandener Creation. Da die Finanzlage sich dermalen so gebessert hat, daß Ueberschüsse verbleiben, hat der französische Finanzminister im Jänner l. J. folgende Entlastungen für das Jahr 1878 in Aussicht gestellt: 1. Die Aufhebung der Seifensteuer, dann des Einfuhrzolles von Oelen; 2. die Reduction der fünfpercentigen Steuer für Eisenbahnfrachten auf vier Percent; 3. die Herabsetzung der Posttaxen, und zwar für das einfache Porto im Inlande von 25 auf 20, für Briefe im Umkreise desselben Departements von 15 auf 10, für einfache Briefe nach den der Postunion angehörigen Ländern von 30 auf 25 Centimes.

Die im französischen Budget mit 377,089.000 eingestellte Getränkesteuer ist höher als die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuern zusammen genommen, da diese 366,498.600 betragen.

Beilage B.

zum

Berichte der Minorität des Steuerreform-Ausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Ausweis

über

die Erfolge der in Preußen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1873 vorgenommenen Veranlagung der Classen- und classificirten Einkommensteuer für das Jahr 1875

und

Darstellung jenes Theiles der Steuerpflichtigen und des Einkommens, welcher in Preußen besteuert ist, nach unseren Gesetzentwürfen aber in Oesterreich steuerfrei wäre.

	Stufe.	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark		Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe des steuerbaren Einkommens	
		von	bis einschließlich		für jede Stufe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Stufe in Mark	in Percenten von der Gesammt-Summe
Classensteuer	1.	420	660	3	2,416.271	48·3	1.014,833.820	22·85
	2.	660	900	6	1,167.829	23·3	770,767,140	17·36
	3.	900	1.050	12	419.990	8·3	377,991,000	8·52
	4.	1.050	1.200	15	203.073	4·5	213,226.650	4·81
	5.	1.200	1.350	18	151.126	3	181,351.200	4·08
	6.	1.350	1.500	24	126.434	2·5	170,685.900	3·83
	7.	1.500	1.650	30	78.781	1·5	118.171,500	2·66
	8.	1.650	1.800	36	80.418	1·6	132,689.700	2·98
	9.	1.800	2.100	42	57.255	1·1	103,059.000	2·32
	10.	2.100	2.400	48	64.499	1·2	135,447.900	3·05
	11.	2.400	2.700	60	40.717	0·8	97,720.800	2·20
	12.	2.700	3.000	72	45.049	0·9	121,632.300	2·74
		Summe für die Classensteuer .			4,851 442	97·0	3.437,576.910	77·40
Classificirte Einkommensteuer	1.	3.000	3.600	90	44.183	0·88	132,549.000	2·99
	2.	3.600	4.200	108	24.108	0·48	86,788.800	1·96
	3.	4.200	4.800	126	17.626	0·35	74,029.200	1·67
	4.	4.800	5.400	144	12.033	0·24	57,758.400	1·30
	5.	5.400	6.000	162	8.578	0·17	46,321.200	1·04
	6.	6.000	7.200	180	11.314	0·23	67,884.000	1·53
	7.	7.200	8.400	216	6.978	0·14	50,241.600	1·14
	8.	8.400	9.600	252	5.371	0·11	45,116.400	1 02
	9.	9.600	10.800	288	3.589	0·07	34,454.400	0·77
	10.	10.800	12.000	324	2.847	0·06	30.747.600	0·69
	11.	12.000	14.400	360	3.078	0·06	36,936.000	0·83
	12.	14.400	16.800	432	2.226		32,054.400	0·73
	13.	16.800	19.200	504	1.321	Classe 12 bis 18 zusammen	22,192.800	0·50
	14.	19.200	21.600	576	1.321		25,363.200	0·57
	15.	21.600	25.200	648	1.120	0·16	24,192.000	0·54
	16.	25.200	28.800	756	686		17,287.200	0·39
	17.	28.800	32.400	864	629		18,115.200	0·40
	18.	32.400	36.000	972	456		14,774.400	0·33
	19.	36.000	42.000	1.080	517		18,612.000	0·42
	20.	42.000	48.000	1.260	364	Classe 18 bis 28 zusammen	15,288.000	0·35
	21.	48.000	54·000	1.440	278		13,344.000	0·30
	22.	54.000	60.000	1.620	191	0·044	10,314.000	0·23
	23.	60.000	72.000	1.800	304		18,240.000	0·41
	24.	72.000	84.000	2.160	194		13,968.000	0·31
	25.	84.000	96.000	2.520	108		9,072.000	0·22

Steuerertrag für jede Stufe in Mark	Steuerertrag in Percenten von dem Gesammt-Steuerertrage	Anmerkungen
7,248.813	9.71	Bei der Classensteuer beträgt der Steuersatz:
7,006.974	9·37	in der 1. Stufe . . . . . 0·72
5,039.880	6·75	„ „ 2. „ . . . . . 0·91
3,046.095	4·08	„ „ 3. „ . . . . . 1·33
2,720.268	3·66	„ „ 5. „ . . . . . 1·50
3,034.416	4·06	„ „ 7. „ . . . . . 2·00
2,363.430	3·16	„ „ 9. „ . . . . . 2·33
2,895.048	3·88	„ „ 11. „ . . . . . 2·50
2,404.710	3·22	„ „ 12. „ . . . . . 2·67 Percente des
3,095.952	4·15	niedrigsten für die betreffende Stufe angesetzten Jahreseinkommens.
2,443.020	3·27	
3,243.528	4·35	
44,542.134	59·66	
3,976.470	5·32	Bei der classificirten Einkommensteuer beträgt der Steuersatz in jeder Stufe 3 Percent des niedrigsten für die Stufe angesetzten Jahreseinkommens.
2,603.664	3·48	
2,220.876	2·96	
1,732.752	2·31	
1,389.636	1·86	
2,036.520	2·73	
1,507.248	2·18	
1,353.492	1·80	
1,033.632	1·38	
922.428	1·23	
1,108.080	1·48	
961.632	1·29	
665.784	0·89	
760.896	1·02	
725.760	0·97	
518.616	0·69	
543.456	0·73	
443.232	0·59	
558.360	0·75	
458.640	0·61	
400.320	0·52	
309.420	0·41	
547.200	0·73	
419.040	0·56	
272.160	0·36	

	Stufe	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark		Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe des steuerbaren Einkommens	
		von	bis einschließlich		für jede Stufe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Stufe in Mark	in Percenten von der Gesammt-Summe
Classificirte Einkommensteuer	26.	96.000	108.000	2.880	83	Classe 18 bis 28 zusammen 0·044	7,968.000	0·18
	27.	108.000	120.000	3.240	59		6,372.000	0·15
	28.	120.000	144.000	3.600	81		9,720.000	0·22
	29.	144.000	168.000	4.320	36	Classe 29 bis 87 zusammen 0·004	6,624.000	0 16
	30.	168.000	204,000	5.040	46		7,728.000	0·17
	31.	204.000	240.000	6.120	29		5,916.000	0·13
	32.	240.000	300.000	7.200	29		6,960.000	0·16
	33.	300.000	360.000	9.000	11		3,300.000	0·074
	34.	360.000	420.000	10.800	9		3,240.000	0·073
	35	420.000	480.000	12.600	6		2,520.000	0·056
	36.	480.000	540.000	14 400	2		960.000	0·021
	37.	540.000	600.000	16.200	3		1,620.000	0·036
	38.	600.000	660.000	18.000	3		1,800.000	0·040
	40.	720.000	780.000	21.600	6		4,320.000	0·097
	41.	780.000	840.000	23.400	1		780.000	0·017
	42.	840.000	900.000	25.200	2		1,680.000	0·037
	43.	900.000	960.000	27.000	1		900.000	0·020
	46.	1,080.000	1,140.000	32.400	1		1,080.000	0·024
	50.	1,320.000	1,380.000	39.600	1		1,320.000	0·030
	52.	1,440.000	1,500.000	43.200	1		1,440.000	0·032
	58.	1,800.000	1,860.000	54.000	1		1,800.000	0 040
	63	2,100.000	2,160.000	63.000	1		2,100.000	0·047
	64.	2,160.000	2,220.000	64.800	1		2,160.000	0 048
	67.	2,340.000	2,400.000	70.200	1		2,340.000	0·054
	87.	3,540.000	3,600.000	106.200	1		3,540.000	0·080
	Summe für die classificirte Einkommensteuer .				150.806	2·998	1.003,831.800	22·60
	Hierzu Summe der Classensteuer .				4,851.442	97·000	3.437,576.910	77·40
	Zusammen .				5,002.248	100	4.441,308.710	100
	Nach dem Gesetzentwurfe der österreichischen Regierung wäre das Einkommen unter 600 fl. unbesteuert; es wären daher steuerfrei die oben angeführten 4 ersten Classen				4,207.163	83 Percent der Steuerpflichtigen	2.376,818.610	53·50 Percent des Gesammteinkommens
	Nach dem Entwurfe des Steuerreformausschusses, welcher das steuerfreie Minimum für Wien bis 600 fl., für andere geschlossene Städte bis 500 fl., für die übrigen Orte bis 400 fl. feststellt, wären steuerfrei die zwei ersten Classen und ungefähr die Hälfte der dritten; hiermit				3,794.095	76 Percent der Steuerpflichtigen	1.974,569.460	44·5 Percent des Gesammteinkommens

Steuerertrag		Anmerkungen
für jede Stufe in Mark	in Percenten von dem Gesammt-Steuerertrage	
239.040	0·32	
191.160	0·25	
291.600	0·39	
198.720	0·26	
231.840	0·31	
177.480	0·23	
208.800	0·27	Von der 32. Stufe angefangen steigen die Stufen des Einkommens um je 60.000, jene des Steuersatzes aber um je 1800 Mark.
99.000	0·13	
97.200	0·12	
75.600	0·10	
28.800	0·04	
48.600	0·06	
54.000	0·07	
129.600	0·17	
23.400	0·03	
50.400	0·06	
27.000	0·04	
32.400	0·04	
39.600	0·05	
43.200	0·06	
54 000	0·07	
63.000	0·08	
64.800	0·09	
70.200	0·10	
106.200	0·14	
30,114.954	40·34	
44,542.134	59·66	
74,657.088	100·—	

Anmerkung Der steuerfreie Theil wird sich aber in Oesterreich namhaft höher stellen, als aus den Erfolgen der preußischen Einschätzung combinirt werden kann, weil wegen der bedeutend minderen Wohlhabenheit der Einwohner Oesterreichs das Einkommen eines verhältnißmäßig größeren Theiles derselben das steuerfreie Minimum nicht übersteigen wird.

Beilage C

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Darstellung

der

Wirkungen der neuen Steuervorlagen auf die Besteuerung der Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, dann der Dienst- und Lohnbezüge.

I. Bei den untersten

Klasse	Dermalige Zahl der Steuerträger	Die gegenwärtige Erwerbsteuer				Der im Gesetzentwurfe des Ausschusses beantragte neue Steuersatz	
		Ordinarium		Ordinarium sammt dem außerordentlichen Zuschlage von 7/10 des Ordinariums			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	1.576	1	57·5	2	68	3	. . .
	74	1	75	2	97·5	3	. . .
	26	1	92·5	3	27·5	3	. . .
	144.514	2	10	3	57	3	. . .
2.	1	2	27·5	3	87	3	75
	2	2	36·5	4	02	3	75
	3	2	45	4	16·5	3	75
	106.783	2	62·5	4	46·5	3	75
3	2	2	80	4	76	4	50
	2	2	97·5	5	06	4	50
	85.593	3	15	5	35·5	4	50
4.	33	3	67·5	6	25	6	. .
	11	3	85	6	54	6	. .
	2	3	94	6	70	6	. . .
	71.876	4	20	7	14	6	. . .

Erwerbsclassen.

Hiermit ist der neue Steuersatz im Vergleiche mit der bisherigen Steuerschuldigkeit		Anmerkungen
höher um	niedriger um	
20%	. . . .	Wenn Erwerbsteuerpflichtige dieser Classen des größeren Einkommens von ihrem Erwerbe oder ihres anderweitigen Einkommens wegen der Personaleinkommensteuer unterzogen werden, so wird diese Steuer auch das mit der Erwerbsteuer belegte Einkommen treffen. Je mehr durch Nachlässe an den im Betriebsorte entrichteten Objectsteuern (insbesondere durch die bedeutenden Nachlässe bei den großen Erwerbsunternehmungen) die Grundlage zur Vertheilung der Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und andere Zuschläge verringert wird, desto höhere Percente müssen für solche Zuschläge gefordert werden, desto höher wird daher die Belastung sein, welche auch die niedrigsten Erwerbclassen trifft. Es werden diese Classen durchschnittlich keinen Nachlaß, sondern eher eine Mehrbelastung erfahren, und wird diese insbesondere in jenen Gebieten beträchtlich sein, wo die bedeutende Entlastung größerer Unternehmungen die Grundlage zur Vertheilung der Zuschläge beträchtlich vermindert. (Siehe die Beilage E.)
1·5%	. . . .	
. . . .	9%	
. . . .	16%	
. . . .	3%	
. . . .	6·5%	
. . . .	10%	
. . . .	16%	
. . . .	5%	
. . . .	11%	
. . .	16%	
. . .	4%	
. . . .	8%	
. . . .	10%	
. . . .	16%	

II. Bei den größeren

Posten-Zahl	Bezeichnung der Unternehmung	Vergleichung der bisherigen Objectsteuer mit dem künftigen Steuersatze der Erwerbsteuer: steuerbarer Ertrag	dermalen vom Objecte bemessene Einkommensteuer	der in den neuen Gesetzentwürfen beantragte Erwerbsteuersatz im höchsten Ausmaße	hiermit ist die neue im Verhältnisse zur bisherigen Objectsteuer geringer um	in Percenten	Vergleichung: von dem nebigen Ertrage bleibt nach Abzug der neuen Erwerbssteuer ein Einkommen	Auf dieses Einkommen entfallen nach §. 5 des Gesetzentwurfes an Steuereinheiten
		Gulden					Gulden	
1	Großhandlung in Wien	600 000	60.000	3.200	56.000	93·3	596.800	17.700
2	Großhandlung oder Fabrik . . .	200.000	20.000	3.200	16.800	84	196.800	5.700
3	Fabrik	100.000	10.000	3.200	6.800	68	96.800	2.700
4	Handelsunternehmung in Wien .	60.000	6.000	2.100	3.900	65	57.900	1.640
5	„ „ „ .	50.000	5.000	2.100	2.900	58	47.900	1.340
6	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	20.000	2.000	630	1.370	68·5	19·370	500
7	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	15.000	1.500	630	870	58	14·370	368
8	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	10.000	1.000	630	370	37	9.370	192

Werden auch die Landes- und die localen Zuschläge in Anschlag gebracht, so stellt sich die Entlastung dieser Unter-
schnittlich 83 Percent, in Schlesien über 50 Percent, in Galizien über 100 Per-

		Mit Landes- und localen Zuschlägen				
Zu Post 1	600.000	90.000	4.800	85.200	94·6	595.200	17.700
„ „ 2	200.000	30.000	4.800	25.200	84	195.200	5.700
„ „ 4	60.000	9.000	3.150	5.850	65	54.150	1.490
„ „ 6	20.000	3.000	945	2.055	68·5	17.945	428
„ „ 7	15.000	2.250	945	1.305	58	13·695	316

Wenn die Besitzer solcher Unternehmungen Schulden oder andere Privatlasten haben, was bei vielen der Fall oder Lasten vermindert werden, daher die Steuer noch niedriger bemessen werden wird.

Bei der Bemessung der jetzt bestehenden Einkommensteuer werden die Passivzinsen nicht in Abzug gebracht,

Unternehmungen.

der bisherigen Objectsteuer mit der Steuersumme, welche künftig an Erwerbs- und Einkommensteuer zu entrichten sein wird.

Künftige Steuerschuldigkeit						Die bisherige Steuerschuldigkeit	hiemit stellt sich die künftige Steuerschuldigkeit geringer			
1. im Falle der Anwendung des höchsten Steuersatzes für die Personaleinkommensteuer mit 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit			2. im Falle der Anwendung des von der Regierung bei der Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellten Steuersatzes mit 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit				in dem Falle 1		in dem Falle 2	
Personaleinkommensteuer	Tarifmäßige Erwerbsteuer	zusammen	Personaleinkommensteuer	Tarifmäßige Erwerbsteuer	zusammen		um Gulden	in Percenten	um Gulden	in Percenten
Gulden										
29.205	3.200	32.405	18.939	3.200	22.139	60.000	27.595	45·9	37.861	63·1
9.405	3.200	12.605	6.099	3.200	9.299	20.000	7.395	36·9	10.701	53·5
4.455	3.200	7.655	2.889	3.200	6.089	10.000	2.345	23·4	3.911	39·1
2.706	2.100	4.806	1.754·80	2.100	3.854·80	6.000	1.194	19·9	2.145·2	35·7
2.211	2.100	4.311	1.433·80	2.100	3.533·80	5.000	689	13·7	1.466·2	29·3
825	630	1.455	535	630	1.165	2.000	545	27·2	835	41·7
607·20	630	1.237·20	393·76	630	1.023·76	1.500	262·8	17·5	476	31·7
316·80	630	946·80	205·44	630	835·44	1.000	53·2	5·3	164·56	16·4

nehmungen nach den neuen Vorlagen noch bedeutend höher. Die Zuschläge betragen z. B. in Steiermark durchcent. Wenn man selbe nur mit 50 Percent annimmt, so stellt sich die Rechnung folgends:

	Mit Zuschlägen			Mit Zuschlägen						
29.205	4.800	34.005	18.939	4.800	23·739	90.000	55.995	62·2	66.261	73·6
9.405	4.800	14.205	6.099	4.800	10.899	30.000	15.795	52·6	19.101	63·6
2.458·50	3.150	5.608·50	1.594·30	3.150	4.644·30	9.000	3.391·50	37·6	4.355·70	48·3
706·20	945	1.651·20	457·96	945	1.402·96	3.000	1.348·80	44·9	1.597·40	53·2
521·40	945	1.466·40	338·12	945	1.283·12	2.250	783·60	34·8	966·88	42·9

sein wird, so muß das, der Personaleinkommensteuer zu unterziehende Einkommen durch den Abzug der Passivzinsen ebenso wie dies auch bei der Bemessung der Grund- und Haussteuer geschieht.

III. Bei den Dienst- und

	Steuerbarer Bezug	Dermalige Einkommensteuer, welche nach den neuen Vorlagen zu entfallen hat	Künftige Schuldigkeit an der Personaleinkommensteuer		
			Es entfallen Steuereinheiten	Der Steuerbetrag stellt sich	
				1. Im Falle der Anwendung des höchsten Steuersatzes von 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit	2. Im Falle des von der Regierung in Aussicht gestellten Steuersatzes von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit
	Gulden			auf Gulden	
Staatsbeamten I. Klasse	12.000	1.494·00	268	442·20	286·76
„ II. „	10.000	1.055·00	226	372·90	241·82
„ III. „	8.000	692·00	164	270·60	175·48
„ IV. „	7.000	539·00	140	231·00	149·80
„ V. „	6.000	405·00	106	174·90	113·40
„ VI. „	3.600	162·00	60	99·00	64·20
„ X. „	1.000	17·00	10	16·50	10·70
	950	16·15	10	16·50	10·70
	900	15·30	10	16·50	10·70
„ XI. „	800	13·60	8	13·20	8·56
	700	11·90	6	9·90	6·42
Niedere Bezüge, Pensionen, Ruhegenüsse der Staats- und Privatbediensteten	600	. . . .	4	4·00	4·00
	500	. . . .	2	2·00	2·00
	400	. . . .	2	2·00	2·00
Höhere Bezüge der Directoren von großen Erwerbsunternehmungen	20.000	3.050·00	500	825·00	535·00
	15.000	2.050·00	368	607·20	393·76
				Für das Einkommen bis 600 fl. einschließlich ist der höchste Steuersatz mit 1 fl. per Steuereinheit.	

Lohnbezügen.

Im Vergleiche mit der gegenwärtigen Steuer ergibt sich die künftige							
In dem Falle 1				In dem Falle 2			
Höher		Niedriger		Höher		Niedriger	
Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten
. . . . .	. . . . .	1.051·80	70·00	. . . . .	. . . . .	1.207·24	80·80
. . . . .	. . . . .	682·10	64·60	. . . . .	. . . . .	813·18	77·00
. . . . .	. . . . .	421·40	60·90	. . . . .	. . . . .	516·52	74·60
. . . . .	. . . . .	308·00	57·10	. . . . .	. . . . .	389·20	72·20
. . . . .	. . . . .	230·10	28·00	. . . . .	. . . . .	291·60	72·00
. . . . .	. . . . .	63·00	39·60	. . . . .	. . . . .	97·80	60.30
. . . . .	. . . . .	0·50	3·00	. . . . .	. . . . .	6·30	37·00
0·35	2	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5·45	33·70
1·20	8	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4·60	30·00
. . . . .	. . . . .	0·40	3·00	. . . . .	. . . . .	5·04	37·00
. . . . .	. . . . .	2·00	17·00	. . . . .	. . . . .	5·48	46·00
4·00	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2·00	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2·00	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	2.225·00	72·90	. . . . .	. . . . .	2.515·00	82·40
. . . . .	. . . . .	1.442·80	70·30	. . . . .	. . . . .	1.656·24	80·70

Beilage D

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Vergleichung

der

Steuersummen, welche von den bisher erwerbs- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmungen (mit Ausschluß jener, welche von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften betrieben werden), dann von Beschäftigungen nach den jetzt verbindlichen Gesetzen zu zahlen sind, — mit der Summe der nach den neuen Vorlagen von denselben Objecten zu entrichtenden Erwerbsteuer.

		Gulden	Anmerkungen
I. Gegenwärtige Steuer.			
a) Die Erwerbsteuer ist laut den Budgetvorlagen der Regierung nach der letzten Vorschreibung für 1877 ausgewiesen mit	9,877.515 fl.		
und wurde der wahrscheinliche Ertrag derselben um 8·9 Percent geringer in das Budget eingestellt mit	9,000.000 „		
hiervon fällt auf Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in runder Ziffer	900.000 „		
bleibt für die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen		8,100.000	
b) Die von denselben Objecten entrichtete Einkommensteuer		3,665.000	
c) Die Einkommensteuer vom Berg- und Hüttenbetrieb .		874.000	Die Objecte zu c) d) e) haben bisher nur die Einkommensteuer entrichtet und sollen künftighin von dieser Steuer befreit, dagegen der tarifmäßigen Erwerbsteuer unterzogen werden.
d) „ „ „ Gewinne der Pächter und Pachtungen		357.000	
e) Die Einkommensteuer von verschiedenen selbständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabaksverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer, Lottocollectanten, Postmeister, Privatagenten ꝛc.		103.000	
	Zusammen .	13,099.000	

	Gulden	Anmerkungen
II. An Stelle der obigen Objectsteuern tritt die in den neuen Steuerreformvorlagen beantragte Erwerbsteuer, welche auf Grund der, vom Ausschusse beschlossenen Tarifsätze, aus dem Standpunkte der Vorschreibung berechnet, sich für alle bisher Erwerbsteuerpflichtigen auf . beziffert. Hiervon kommt aber in Abschlag zuerst die Differenz, welche zwischen der Vorschreibung und wahrscheinlicher Einnahme besteht, und ebenso wie oben ad a) mit 8·9 Percent der vorgeschriebenen Summe, daher mit	8,912.000 793.170	
anzurechnen ist; es verbleibt somit	8,118.830	
Hiervon fällt auf die Unternehmungen, welche von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften betrieben werden	900.000	
bleibt für die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen	7,218.830	
Hiezu kommt die von den oben zu c) d) e) angeführten Unternehmungen, dann von den Unternehmungen und Beschäftigungen in Triest künftig zu entrichtende Erwerbsteuersumme von . . . . . (Diese Summe ist von der Regierung als wahrscheinlich angegeben, wird sich aber in der Wirklichkeit aus den in Beilage F, Post 3 angeführten Gründen geringer stellen.)	980.000	
Hiernach stellt sich die künftige Erwerbsteuer auf . . .	8,198.830	
Gegenüber der oben dargestellten dermaligen Steuersumme von	13,099.000	
ergibt sich ein Ausfall (Nachlaß) von	4,900.170	d. i. 37 Percent.

Beilage E.

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Nachweisung

der

Folgen der Steuerregelung auf die Vertheilung der Landes- und anderen localen Zuschläge.

Ueber unser Ansuchen haben uns mehrere Landesausschüsse Daten über Landes- und locale Zuschläge und über die Art der Bemessung derselben gefälligst mitgetheilt. Die kurze Zeit, die uns zur Ueberreichung unseres Minoritätsberichtes übrig blieb, erlaubte es nicht, alle Daten zu vervollständigen und auszunützen.

Wir konnten nur in Bezug auf drei Kronländer (Galizien, Steiermark und Schlesien) nachstehende Nachweisungen über die Folgen der neuen Steuergesetzvorlagen in Bezug auf die Vertheilung der Landes- und localen Zuschläge zusammenstellen. Diese Zusammenstellungen können als Beispiele dienen, von denen auch die bezüglichen Folgen der neuen Steuerregelung in den anderen Kronländern nicht wesentlich abweichen dürften.

I. Galizien.

A. Gegenwärtige Belastung.

Steuergattung		Summe der Steuern für den Staat nach dem Budget vom Jahre 1877	Landes und andere Zuschläge mit 100 Percent von den Steuern*)	Gesammtbelastung	Anmerkungen
		Gulden			
1. Grundsteuer	Ordinarium	2,772.108			*) Die Zuschläge werden in Galizien von den Steuern ohne Einrechnung des außerordentlichen Staatszuschlages bemessen. — Unter den daneben angedeuteten Zuschlägen sind nur die Landes und Bezirkszuschläge, ferner das Minimum der Schulbeiträge verstanden. — Die hier nicht ausgewiesenen Gemeindezuschläge und Straßenbaubeiträge sind sehr verschieden. Sie steigen für sich allein bis über 100 Percent.
	⅓ Zuschluß	924.036			
	⅓ außerordentlicher Zuschlag	924.036			
	Zusammen	4,620.180	3,696.144	8,316.324	
2. Hausclassensteuer	Ordinarium	686.697			
	⅓ Zuschluß	228.899			
	außerordentlicher Zuschlag	686.697			
	Zusammen	1,602.293	915.596	2,517.889	
3. Hauszinssteuer**) a) ursprüngliche	Ordinarium	495.873			**) Von der im Budget ausgewiesenen Gesammtsumme der Hauszinssteuer wurde annäherungsweise ⅔ für die ursprüngliche, ⅓ für die ausgedehnte Hauszinssteuer angenommen.
	⅓ Zuschluß	165.291			
	⅓ außerordentlicher Zuschlag	165.291			
	Zusammen	826.455	661.164	1,487.619	
b) ausgedehnte	Ordinarium	247.936			
	⅓ Zuschluß	82.645			
	⅓ außerordentlichen Zuschlag	82.645			
	Zusammen	413.226	330.581	743.807	
4. Erwerbsteuer	Ordinarium	406.998			
	außerordentlicher Zuschlag	318.506			
	Zusammen	725.504	406.998	1,132.502	
5. Fatirte Einkommensteuer	Ordinarium	842.443			
	außerordentlicher Zuschlag	804.167			
	Zusammen	1,646.610	842.443	2,489.053	
	Gesammtsumme	9,834.268	6,852.926	16,687.194	

B. Nach den neuen Gesetzesvorlagen.

	Steuer für den Staat	Landes- und andere Zuschläge mit 89.3729 Percent	Gesammtbelastung
	Gulden		
1. **Grundsteuer ermäßigt** um 10 Percent	4,158.162	3,716.270	7,874.432
2. **Hausclassensteuer**	1,602.293	1,432.016	3,034.309
3. **Hauszinssteuer, ursprüngliche** ermäßigt um 7 Percent	768.602	686.922	1,455.524
„ **ausgedehnte** ohne Aenderung	413.227	369.314	782.541
4. **Erwerbsteuersumme** ohne Aenderung	725.504	648.404	1,373.908
5. **Fatirte Einkommensteuer** kommt in Ausfall	.....	.....	.....
Gesammtsumme	7,667.788	6,852.926	14,520.714

Die Vergleichung der bisherigen mit der künftigen Belastung zeigt folgende Resultate:

Die, die Landbevölkerung treffende Belastung der Grundstücke und der mit Hausclassensteuer belegten Gebäude wird sich auf die Gesammtsumme von 10,808.741 fl. stellen, welche Summe der oben ausgewiesenen gegenwärtigen Belastung gleichkommt.

Die Steuerträger, welche auf dem Lande nur Häuser besitzen, werden bei der Hausclassensteuer eine Mehrbelastung von 516.420 fl. oder von 20 Percent gegenüber der bisherigen Steuer erfahren. Die ausgedehnte Hauszinssteuer sammt Zuschlägen wird um 38.734 fl. oder um 5 Percent erhöht werden.

Den Erwerbsteuerträgern wird im Allgemeinen eine Mehrbelastung von 241.406 fl. oder 21½ Percent zu Theil. Diese Mehrbelastung wird in den niedrigsten Classen den in Erwerbsteuersatze beantragten Nachlaß überwiegen. (Siehe Beilage C.)

Bei Anrechnung der bis über 100 Percent steigenden Gemeinde- und Straßenbauzuschläge wird sich die anzuhoffende Mehrbelastung noch größer stellen.

Nur die bemitteleren Erwerbsclassen werden durch die Aufhebung der alten Einkommensteuer eine bedeutende Entlastung erhalten.

II. Steiermark.

Aus den uns vom steiermärkischen Landesausschusse gefälligst mitgetheilten Daten haben wir entnommen, daß dort im letzten Gebarungsschlusse für das Jahr 1875 die Landes- und localen Zuschläge mit 83 Percent von der landesfürstlichen Steuer ausgewiesen erscheinen. Diese Zuschläge werden vom ganzen Betrage der Steuer sammt allen Staatszuschlägen bemessen.

Unter Annahme der 83 Percent Zuschläge, dann der in den neuen Steuervorlagen beantragten Aufhebung der alten Einkommensteuer und der Aenderungen der Ertragssteuern haben wir eine ähnliche Rechnung, wie für Galizien angestellt. Die Resultate dieser Rechnung waren, daß die Gesammtbelastung durch die Steuern sammt den Landes- und localen Zuschlägen sich beim Grundbesitze um . . . . . 2·7 Percent
beim Gebäudebesitze um . . . . . 8·5 „
bei der Erwerbsteuer um . . . . . 14·1 „
höher stellen wird, als sie dermalen besteht. Auch hier werden nur die bemitteleren Erwerbsclassen, welche von der alten Einkommensteuer befreit sein sollen, eine bedeutende Entlastung erfahren.

III. Schlesien.

Laut gefälliger Mittheilung des Landesausschusses von Schlesien werden dort die Landes- und localen Zuschläge von der Steuer sammt dem außerordentlichen Staatszuschlage bemessen. Für das Jahr 1877 sind die Zuschläge:

für den Landesfond mit . . . . . 11 Percent
„ „ Grundentlastungsfond mit . . . . . 4 „
„ „ Landesschulfond mit . . . . . 4½ „
zusammen mit . . 19½ Percent

festgestellt. Die Gemeindezuschläge betragen bei 65 Gemeinden über . . . . . 60 Percent
„ 220 „ von . . . . . 20 bis 60 Percent
bei den übrigen 160 „ unter . . . . . 20 Percent.

Nach diesen Daten kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Gemeindezuschläge durchschnittlich 30 bis 35 Percent betragen.

Die gesammten Landes- und localen Zuschläge können daher auf eine durchschnittliche Ziffer von mindestens 50 Percent veranschlagt werden.

Auf Grund dieser Daten stellt sich die Rechnung der gegenwärtigen Belastung im Vergleiche mit der künftigen, in den neuen Steuervorlagen beantragten, wie folgt:

A. Gegenwärtig.

	Steuer sammt Staatszuschlägen nach der Vorschreibung für 1877	Landes- und locale Zuschläge mit 50 Percent	Zusammen
Grundsteuer	975.460	487.730	1,463.150
Hauszinssteuer	158.782	79.391	238.173
Hausclassensteuer	170.730	85.365	256.095
Erwerbsteuer	224.299	112.149	336.448
Fatirte Einkommensteuer	490.175	245.088	735.263
Gesammtsumme	2,019.446	1,009.723	3,029.169

B. Nach den neuen Gesetzesvorlagen.

Um den obigen Betrag von 1,009.723 fl. durch Zuschläge einzubringen, werden diese in Folge der Steuernachlässe von 50 auf 71 Percent erhöht werden müssen.

	Steuer	Landes- und locale Zuschäge mit 71 Percent	Zusammen	daher künftig **mehr**	
				um Gulden	in Percenten
Grundsteuer ermäßigt um 10 Percent	877.914	623 000	1,500.914	377·24	2·6
Hauszinssteuer ermäßigt durchschnittlich um 5 Percent	150.843	107.000	257.843	19·670	8·3
Hausclassensteuer ohne Aenderung	170.730	121.000	291.730	35·635	13·8
Erwerbsteuer ohne Aenderung	224.299	159.000	383.299	46·851	13·9
Fatirte Einkommensteuer wird aufgehoben	.....	.....	.....	.....	.....
Gesammtsumme	1,423.786	1,010.000	2,433.780	.....	.....

Anmerkungen. In jenen Gemeinden, wo die localen Zuschläge 40, 50, 60 Percent und darüber betragen, wird die Mehrbelastung noch höher, in anderen geringer sein.

Wenn das neue Gesetz die Landes- und Gemeindezuschläge auch von der Personaleinkommensteuer einzuheben erlaubt, so wird doch vielen Gemeinden und Gebieten dadurch nicht geholfen werden, insbesondere jenen im industriellen Schlesien, wo zahlreiche und größere Industrieunternehmungen sich befinden, deren Besitzer nicht im Orte (Gebiete) des Betriebes dieser Unternehmungen, oft nicht einmal im Lande Schlesien, sondern in anderen Orten und Ländern ihre Wohnung haben und daselbst die Personaleinkommensteuer ebenso wie die allfälligen Zuschläge, diese letzteren zu Gunsten des Gebietes, wo sie wohnen, zu entrichten hätten.

Den bemittelteren Erwerbsclassen, ja auch den Besitzern der größten Unternehmungen wird die gesammte bisherige Einkommensteuer zum Geschenke gebracht. Die Summe dieser nachzulassenden Steuer beträgt in Schlesien 490.175 fl. und mit allen Zuschlägen 735.260 fl. oder ein Viertel der gesammten Steuer dieses Landes.

(Siehe auch die Beilage C.)

Beilage F

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung.

Nachweisung

der

Ausfälle an Staatseinnahmen in Folge der beantragten Aenderung der bisherigen Ertragssteuergesetze.

Im December 1876 hat das Finanzministerium dem Steuerreformausschusse eine Zusammenstellung jener wahrscheinlichen Aenderungen mitgetheilt, welche an den Ertragssteuern in Folge der diese Steuer betreffenden Gesetzentwürfe eintreten dürften.

In dieser Zusammenstellung wurden die Ausfälle an den für das Jahr 1877 präliminirten Ertragssteuersummen im Gesammtbetrage von . . . . . 12,203.000 fl.
ausgewiesen, davon aber die für das Jahr 1878 in Aussicht genommenen höheren Präliminaransätze von . . . . . 3,523.000 „
als Zuwächse in Abschlag gebracht und hiernach der Gesammtausfall mit nur . . . 8,680.000 fl.
dargestellt.

In einer anderen von der Regierung mitgetheilten Zusammenstellung wurden die erwähnten Zuwächse ausgewiesen, wie folgt:

1. Bei der Grundsteuer durch Annahme geringerer, als der pro 1877 veranschlagten Nachlässe		290.000 fl.
2. Bei der Hauszinssteuer aus demselben Grunde	488.000 fl.	
und durch Berücksichtigung eines Zuwachses von den in die Steuerpflicht tretenden Häusern	437.000 „	925.000 „
3. Bei der Hausclassensteuer aus denselben Gründen, wie bei der Hauszinssteuer		167.000 „
4. Bei der Steuer von Actiengesellschaften		1,814.000 „
5. Bei der Rentensteuer		29.000 „
6. Bei der Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern		298.000 „
Zusammen wie oben . . .		3,523.000 fl.

Diese Darstellung der Zuwächse kann nur dem bereits traditionell gewordenen Optimismus zugeschrieben werden und hat auch im Ausschusse Ungläubige gefunden. Es ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo aus der Besserung der ökonomischen Verhältnisse Zuwächse an directen Steuern in Millionen zu erwarten wären. Man wollte im December 1876 die gewöhnlichen Nachlässe an der Grundsteuer für das Jahr 1878 um 290.000 fl. geringer annehmen, ohne zu wissen, wie sich die Ernten im Jahre 1877 stellen werden, und es haben sich gerade im laufenden Jahre Ereignisse eingestellt, welche die Summe der Nachlässe zu vergrößern geeignet sind. Man will für das Jahr 1878 bei Actiengesellschaften eine Steuer-

vermehrung von 1,814.000 fl. erhoffen, während solche Gesellschaften noch immer leiden und mehrere derselben eingehen. Man stellt eine Mehreinnahme von 925.000 fl. von der Hauszinssteuer in Aussicht, während die Miethzinse im Allgemeinen, insbesondere aber in Wien fortwährend und in einem so bedeutenden Maße zurückgehen, daß eher eine Mindereinnahme an der Hauszinssteuer zu erwarten ist.

Es muß aber hier hauptsächlich hervorgehoben werden, daß die natürlichen, aus der Besserung der ökonomischen Verhältnisse angehofften Zuwächse, wenn sie überhaupt eintreten, bei den Berathungen des Budgets für das Jahr 1878 mit Zufriedenheit berücksichtigt werden dürften, daß selbe aber sich nicht als Folgen der neuen Steuergesetzentwürfe darstellen, daher auch bei der Prüfung der Erfolge dieser Gesetze gar nicht berücksichtigt werden können.

In Bezug auf die Ertragssteuern wären von den neuen Gesetzentwürfen nachstehend ausgewiesene Aenderungen zu erwarten.

1. Bei der Grundsteuer.

Von der für das Jahr 1877 mit 36,700.000 fl. präliminirten Summe kommen nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Ausmaß der Grundsteuer zehn Percent, das ist 3,670.000 fl. in Abfall.

2. Bei der Gebäudesteuer.

Wegen Mangel an genauen Details über die Folgen aller Aenderungen, welche nach dem neuen Gesetzentwurfe in der bisherigen Besteuerung der Gebäude eintreten dürften, und insbesondere über die Folgen mancher Steuererhöhungen, für welche Uebergangsperioden geschaffen sind, müssen wir den vom Finanzministerium ursprünglich mit 972.000 fl. berechneten Gesammtausfall auf Grund der im Ausschusse beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfes auf die vom Regierungsvertreter zuletzt angedeutete Summe von 500.000 fl. annehmen. In den ersten Jahren wird dieser Ausfall bedeutender sein.

3. Bei der Erwerbsteuer.

In der im Mai l. J. vom Finanzministerium bewirkten und dem Ausschusse mitgetheilten Berechnung ist die künftige, nach der Zahl der Steuerpflichtigen und den vom Ausschusse beschlossenen Tarifsätzen, daher aus dem Standpunkte der Vorschreibung berechnete, den bisher Erwerbsteuerpflichtigen vorzuschreibende Summe ausgewiesen mit . . . . . 8,912.000 fl.

Aus der Aufhebung der sogenannten bisherigen Begünstigungen berechnet das Finanzministerium einen wahrscheinlichen Zuwachs mit . . . . . 1,000.000 „

woraus sich die Gesammteinnahme auf . . . . . 9,912.000 fl.

stellt. Mit dieser Einnahme wollte das Finanzministerium in seinem Ausweise die in das Budget für 1877 eingestellte Erwerbsteuersumme von . . . . . 9,000.000 fl.

vergleichen, und berechnete hieraus den künftigen Zuwachs an Erwerbsteuer mit . . . 912.000 fl

Diese Darstellung ist jedoch nicht richtig. Die wirklich eingebrachte Summe ist immer, insbesondere bei der Erwerbsteuer, geringer, als die vorgeschriebene, da diese letztere durch Reclamationen und Abschreibungen vermindert wird. In den von der Regierung für das Jahr 1877 eingebrachten Budgetvorlagen ist die vorgeschriebene Erwerbsteuersumme ausgewiesen mit . . . . . 9,877.500 fl.

Nur mit dieser Summe kann die nach dem neuen Gesetzentwurfe für die bisher Erwerbsteuerpflichtigen aus demselben Standpunkte der Vorschreibung berechnete Erwerbsteuersumme von . . . . . 8,912.000 „

verglichen werden, wonach sich ein Ausfall ergibt von . . . . . 965.500 „

Die Erwerbsteuer wird künftig auch jene Unternehmungen und Beschäftigungen treffen, welche bisher nicht begünstigt waren, sondern keine Erwerbsteuer, dafür aber die bisherige Einkommensteuer entrichtet haben. Hierzu gehören namentlich die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in der Stadt Triest und mehrere Arten derselben in den anderen Gebieten des Reiches. Der durch Ausdehnung der Erwerbsteuer auf diese Erwerbsarten anzuhoffende Zuwachs an Erwerbsteuer ist in den vom Finanzministerium dem Ausschusse mitgetheilten Nachweisungen in folgenden wahrscheinlichen Ziffern dargestellt:

für die Stadt Triest	240.000 fl
für Berg- und Hüttenbaubetrieb	620.000 „
für andere Beschäftigungen	120.000 „
zusammen	980.000 fl.

Wir glauben, daß dieser vom Finanzministerium nur als wahrscheinlich dargestellte Zuwachs sich nicht in dieser Höhe herausstellen wird. Unsere Zweifel wollen wir beispielsweise dadurch begründen, daß die Berg- und Hüttenbauunternehmungen nach der Vorschreibung für das Jahr 1877 an der zehnpercentigen Einkommensteuer 874.000 fl. zu entrichten hatten; zwischen dieser Steuer und der beantragten tarifmäßigen Erwerbsteuer (wenn die Tarifsätze auf diese Unternehmungen ebenso wie auf andere Unternehmungen gleichmäßig angewendet werden) wird aber wahrscheinlich ein so bedeutender Unterschied sich darstellen, daß die vom Berg- und Hüttenbetriebe einzubringende Erwerbsteuer nicht die als wahrscheinlich ausgewiesenen 620.000 fl., sondern kaum die Hälfte dieser Summe betragen kann, so daß von der jetzigen Steuersumme von 874.000 fl. sich ein Abfall von rund 500.000 fl. darstellen dürfte.*)

Es fehlen jedoch die detailirten Nachweisungen, welche zur ziffermäßigen Prüfung dieser Zuwächse erforderlich wären. Bei diesem Umstande und im Hinblicke auf die oben dargestellte Summe von 965.500 fl., welche bei den bisher Erwerbsteuerpflichtigen in Abfall kommt, kann das von der Aenderung der bisherigen Erwerbsteuergesetze anzuhoffende Resultat für den besten Fall so angenommen werden, daß die Erwerbsteuersumme weder einen Abfall, noch einen Zuwachs erfahren wird.

4. Bei der Einkommensteuer.

In Folge der Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer werden — nach den Ausweisen des Finanzministeriums — folgende Steuerbeträge in Ausfall kommen:

a) Von den Erwerbsunternehmungen, welche der Erwerbsteuer unterliegen (mit Ausschluß der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen)	3.665.000 fl.
b) vom Berg- und Hüttenbetriebe	874.000 „
c) vom Gewinne der Pächter und Pachtungen	357.000 „
d) von selbständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabaktrafikanten, Postmeister, Privatagenten u. s. w.	103.000 „
e) von fixen Bezügen der Staatsbediensteten	1,138.000 „
f) von sonstigen Dienst- und Lohnbezügen	889.000 „
g) vom Einkommen der Pfründner, geistlichen Orden, dann aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	4.000 „
h) von Capitalzinsen diverser Art	511.000 „
zusammen	7,541.000 fl

5. Insbesondere bei der Einkommensteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

In dem Ausweise des Finanzministeriums ist jener Ausfall nicht dargestellt worden, welcher sich in Folge des neuen Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Actiengesellschaften herausstellen wird. Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums beträgt die für das Jahr 1877 zu entrichtende Gesammteinkommensteuer dieser Unternehmungen . . . . . 8,186.000 fl.

Wir wollen die Folgen nur von den wichtigeren, durch den neuen Gesetzentwurf zu bewirkenden Aenderungen der bisherigen Besteuerung dieser Unternehmungen hervorheben.

Die erste wichtige Aenderung ist enthalten im §. 2, lit. a des Gesetzentwurfes, welcher die Befreiung von der Besteuerung ausspricht für alle „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche und gewerbliche Vorschuß- und Creditvereine, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind, und die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken, d. i. bei dem Verkaufe von Waaren und bei Gewährung von Credit sich auf die eigenen Genossenschafter beschränken". Dieser Bestimmung gemäß sollen solche Institute auch

*) In den dem Ausschusse mitgetheilten, dem Jahre 1874 entnommenen Daten über die Steuer von auf Actien betriebenen industriellen Unternehmungen ist die Gesammtsteuersumme mit 3,696.734 fl. ausgewiesen, wovon auf die nach den Tarifsätzen umgelegte Erwerbsteuer sammt Zuschlägen 679.836 fl., auf die Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer) aber 3,016.898 fl. entfallen, wonach die Erwerbsteuer sich auf 19, die Einkommensteuer auf 81 Percente der Gesammtsteuersumme stellt. — Hiezu tritt noch der Umstand, daß die neuen Erwerbsteuertarifsätze geringer sind, als die bisherige Erwerbsteuer sammt Zuschlägen.

dann von der Steuer befreit sein, wenn sie Waaren und Geld von anderen Personen, die nicht ihre Mitglieder sind, aufnehmen, um solche ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.*) In Folge dieser Bestimmung wird offenbar die gesammte von diesen Instituten bisher entrichtete Einkommensteuer gänzlich entfallen. Leider haben wir keine genauen Daten über die Summe dieser Steuer im vorletzten Jahre. Die dem Ausschusse mitgetheilten letzten Daten stammen aus dem Jahre 1875 und weisen bloß für Vorschußcassen, kleinere Sparvereine, Consumvereine, Rohstoffs-, Werks-, Productiv- und Magazinsvereine eine an Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer) vorgeschriebene Summe von . . . . . 208.840 fl., welche nach dem neuen Gesetzentwurfe zu entfallen hätte.

Die zweite Aenderung der bisherigen Steuerbemessung entsteht durch die im §. 3 des neuen Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, daß nur der bilanzmäßige, zur Vertheilung an die Mitglieder gelangende Ueberschuß der Besteuerung zur Grundlage dienen soll, mit Hinzurechnung der Beträge, welche zur Vergrößerung des Anlagecapitals, dann zur Rückzahlung oder Verzinsung von emittirten Theilschuldverschreibungen und anderer, in der Unternehmung dauernd angelegten oder auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothekirten Capitalien, insoweit sie Theile des Anlagecapitales bilden — oder endlich zur Zahlung der Steuer verwendet werden. Durch diese Bestimmung werden die bisher bei diesen Unternehmungen besteuerten Passivzinsen vom rollenden Capitale, nämlich von nicht dauernd aufgenommenen, oder sich nicht als Theile des Anlagecapitales darstellenden Schulden, bei denselben nicht mehr besteuert sein.**)

Bei dem Mangel an genauen und officiellen Daten über die Folgen einer solchen Entlastung muß die Minorität sich auf Combinationen aus den ihr zugänglichen Behelfen beschränken.

Durch diese Entlastung wird sich der verhältnißmäßig größte Abfall an Steuern bei den Sparcassen einstellen, deren Betriebscapital beinahe nur aus dem rollenden, von Einlegern aufgenommenen, in kurzen Fristen kündbaren Capitalien gebildet wird. Ueber die von Sparcassen entrichtete Steuer haben wir keine späteren Daten, als jene vom Jahre 1874. Nach diesen Daten beträgt die Einkommensteuersumme der Sparcassen (nach Abschlag der Erwerbsteuer) . . . . . 443.470 fl.
Von dieser Summe wird aus den oben erwähnten Gründen wahrscheinlich . . 300.000 bis 400.000 „
in Abfall kommen.

Der zunächst größte Abfall an Steuern wird bei den Creditinstituten eintreten, von denen viele den größeren, andere einen immer namhaften Theil ihres Betriebscapitales sich durch Cassaanweisungen, Contocorrent, Wechsel und andere Mittel verschaffen, welche nicht als Aufnahme von dauernden, einen Theil des Anlagecapitals bildenden Schulden angesehen werden können. Die für das Jahr 1877 solchen Institutionen vorgeschriebene Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer und mit Ausschluß der Nationalbank) wird sich mindestens auf . . . . . 2,000.000 fl.
stellen, wovon aus den obigen Gründen mindestens 25 Percent oder . . . . . 500.000 „
in Abfall kommt.

Wenn man die obigen wahrscheinlichen Abfälle von 208.800 fl. bei Vorschußcassen u. dgl., von 3 bis 400.000 fl. bei Sparcassen, von 500.000 fl. bei anderen Creditinstituten berücksichtigt, wenn man ferner

---

*) Es hat zwar Seine Excellenz der Herr Finanzminister sich im Ausschusse gegen diese Bestimmung ausgesprochen, ebenso wie er es bei den vorjährigen Ausschußberathungen (über die von der Regierung im Jahre 1874 eingebrachte, dermalen von ihr zurückgezogene Erwerbsteuervorlage) jedoch damals mit Erfolg gethan hat. Allein die damalige Erwerbssteuervorlage bezweckte eine Besteuerung aller Unternehmungen nach einer gleichmäßigen, durch Ermittlung des Reinertrages zu schaffenden Grundlage; die neuen Vorlagen befreien aber die privaten Unternehmungen von der bisherigen Einkommensteuer, während sie die zehnpercentige Ertragssteuer bei Actiengesellschaften und anderen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aufrecht erhalten. Hierdurch erwächst für diese letzteren Unternehmungen gegenüber den mit ihren concurrirenden gleichartigen privaten Unternehmungen ein ungerechter, unbegründeter, bedeutender Nachtheil, welcher schon im Allgemeinen als unzulässig angesehen und in keinem Falle auf die nicht auf Gewinn berechneten, humanitäre Zwecke verfolgenden Institute ausgedehnt werden kann, um selbe nicht der sonst unausweichlich bevorstehenden Gefahr der Erdrückung auszusetzen.

**) Nach §. 3 des neuen Gesetzentwurfes werden noch andere Erleichterungen eintreten, so z. B. der Abzug der Reinerträgnisse der Grund- und Gebäudesteuerobjecte vom steuerbaren Reinertrage der Unternehmungen. Es fehlen jedoch die Daten, um die Folgen dieser und anderer minder wesentlicher Aenderungen der bisherigen Besteuerung auch nur annäherungsweise darzustellen.

In Bezug auf die oben angedeutete Entlastung der Passivzinsen stellte die Minorität im Ausschusse mehrmals das Ersuchen, daß die Regierung eine ziffermäßige Nachweisung der Folgen dieser Entlastung mittheile. Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte zuletzt, daß eine solche Nachweisung überaus schwierig ist und er sie nicht schaffen könne. Die Minorität des Ausschusses war jedoch und ist bisher der Ansicht, daß eine solche Nachweisung nicht nur möglich war, sondern daß sie vor der Einbringung der Steuergesetzesvorlagen hätte bewirkt werden sollen, zumal die Folgen der erwähnten Entlastung der Passivzinsen schon bei den im Ausschusse im Sessionsabschnitte 1875/6 gepflogenen Berathungen einen Gegenstand lebhafter Discussionen bildeten.

erwägt, daß die übrigen Transport-Industriellen und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen auch rollende Capitalien aufnehmen, und bei allen solchen Unternehmungen in Folge des neuen Gesetzes die Beschaffung von Capitalien immer mehr die Form von einer nicht dauernden, und nicht einen Theil der Capitalsanlage bildenden Schulden annehmen wird, so wird man zu dem sicheren Schlusse gelangen, daß der Abfall an Steuern in Folge der Entlastung der Vorschußcassen, Sparvereine u. dgl., dann der dargestellten Entlastung der Passivzinsen sich mindestens auf 1,500.000 fl. belaufen wird.

Recapitulation der Abfälle.

1. Bei der Grundsteuer	3,670.000 fl.
2. „ „ Gebäudesteuer	500.000 „
3. „ „ Erwerbsteuer	—
4. „ „ Einkommensteuer	7,540.000 „
5. „ „ „ von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen insbesondere	1,500.000 „
zusammen	13,210.000 fl.

Beilage G

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Prüfung

der

anzuhoffenden wahrscheinlichen Erfolge der für die Personaleinkommensteuer zu bewirkenden Einschätzung des Einkommens.

Seitens der Regierung wurde die von der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer anzuhoffende, wahrscheinliche Summe des gesammten steuerbaren Einkommens im Ausschusse zuerst auf 1000 Millionen Gulden angegeben, sodann in Folge der erhobenen Einwendungen auf 800 Millionen ermäßigt. Auf Grund dieser letzteren Summe wurde dargestellt, daß die nach der vom Ausschusse beantragten Progressivscala der Steuereinheiten umgelegte Steuer einen Betrag von . . . . 15,000.000 fl. bei Annahme des Steuersatzes von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit ergeben würde.

Die mehrmals wiederholten Bitten der Minorität konnten es nicht dazu bringen, eine schriftliche und ziffermäßige Darstellung dieser Erfolge von der Regierung zu erlangen. So viel haben wir nur erfahren können, daß die angegebene Einkommenssumme von 800 Millionen Gulden nicht aus einheimischen Daten, sondern aus den letzten bekannten Erfolgen der preußischen Einschätzung vom Jahre 1875 derart combinirt war, daß von der in Preußen sich ergebenden Summe des Einkommens $^1/_6$ wegen der in Oesterreich um $^1/_6$ geringeren Zahl der Bevölkerung abgezogen und noch ein Abschlag aus dem Grunde vorgenommen wurde, daß nach dem Gesetzentwurfe die niedrigsten Einkommensclassen, welche in Preußen noch besteuert sind, in Oesterreich steuerfrei sein sollen. Die Zahl der Steuerpflichtigen in jeder Classe sammt dem für sie entfallenden steuerbaren Einkommen ist wahrscheinlich auch aus jenen Verhältnissen ermittelt worden, welche sich bei der preußischen Einschätzung ergeben haben.

In die Prüfung des Zifferlabyrinthes dieser künstlichen Berechnungen brauchten wir uns umsoweniger einzulassen, als hieraus kaum wahrscheinliche Schlüsse für die künftige Einschätzung in Oesterreich gefolgert werden dürften.

Der productive Boden hat in Preußen einen um 20 Percent größeren Flächeninhalt als in Oesterreich. Die bei der Einschätzung des Einkommens in Abzug zu bringenden Ertragssteuern sind in Preußen um 31 Millionen Gulden geringer; es bestehen dort keine Grundentlastungszuschläge, und auch die anderen Landes- und localen Zuschläge nehmen vom Einkommen weniger in Anspruch als in Oesterreich. Der allerwichtigste Unterschied zwischen Preußen und Oesterreich besteht aber darin, daß in Preußen der Arbeits- und Sparsinn, die allgemeine Wohlhabenheit der Staatsbürger größer, die Erträgnisse des Realbesitzes und des Erwerbes höher, die Verschuldung geringer und die Capitalien auf bedeutend größere Summen sich belaufen als in Oesterreich. Die Milliardencontribution ist noch im Lande. Nicht nur inländische, sondern auch viele fremde, insbesondere österreichische Werthpapiere sind im Besitze der preußischen Staatsbürger, während unsere Staatsschuldtitres und andere Effecten sich zum großen Theile im

Auslande befinden und nach Einführung der Personaleinkommensteuer ein noch größerer Theil derselben ins Ausland wandern wird. Die Folgen dieser Unterschiede zwischen Preußen und Oesterreich werden sich nicht nur in der bedeutend geringeren Gesammtsumme des Einkommens manifestiren, sondern auch dadurch, daß in Oesterreich die Zahl der in höhere Classen zu reihenden Steuerpflichtigen geringer, jene der niedrigeren größer und die Ziffer des steuerfreien Einkommens sich auch bedeutend höher stellen wird, als man es aus den Summen des Einkommens der niedrigsten in Preußen herauscombiniren kann.*)

Diese Folgen lassen sich nicht ziffermäßig darstellen; sie können aber auch dazu führen, daß die aus preußischen Einschätzungs erfolgen combinirte Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens von 800 Millionen sich auf die Hälfte, nämlich auf 400 Millionen vermindern dürfte.

Diese letztere Summe läßt sich auch einigermaßen aus jenen Zusammenstellungen entwickeln, auf welche die Regierung bei den Ausschußberathungen dermalen vergessen zu haben scheint, obwohl sie solche dem hohen Hause in den statistischen Tabellen zur Beleuchtung der Steuergesetzentwürfe vom Jahre 1874 mitgetheilt hat. Freilich wurden diese Tabellen in einer Zeit verfaßt, wo die Steuergesetzvorlagen keine das Staatsinteresse gefährdenden, durch die Personaleinkommensteuer zu deckenden Nachlässe an Ertragssteuern in Aussicht gestellt haben, wo daher die mit der Personaleinkommensteuer zu treffende Summe nicht allzu hoch dargestellt zu werden brauchte. — Diese statistischen Tabellen (Seite 224) weisen ein dermalen besteuertes Einkommen von . . . . . 767,883.000 fl. dar, und ist hierbei das Einkommen vom Grund und Boden in einer Summe angenommen worden, welche das Doppelte des Katastralertrages beträgt. **)

Von diesem Einkommen ist aber jener Theil abzuziehen, welcher nicht nur den Ausfall an dem in Preußen besteuerten, bei uns steuerfrei sein sollenden, sondern auch den Ausfall an dem schon auch in Preußen unbesteuerten Einkommen umfaßt. Dieser steuerfreie Theil des Einkommens kann nicht unter 60 Percent angenommen werden, zumal bei der Einschätzung des Einkommens und Beurtheilung des Umstandes, ob das Reineinkommen das steuerfreie Minimum übersteigt, die Ertragssteuern sammt Zuschlägen ***), ebenso wie andere öffentliche und Privatlasten (Passivzinsen und andere) vom Einkommen in Abzug gebracht werden müssen.

---

*) Laut der Beilage B entfällt nach den Erfolgen der preußischen Einschätzung bei dem vom Ausschusse beantragten höheren steuerfreien Minimum 44½ Percent des Gesammteinkommens auf jene Classen, welche in Preußen besteuert, hier aber steuerfrei sein sollen. Dieses Percent des steuerfreien Einkommens wird sich aber bei uns aus den oben angeführten Gründen bedeutend höher, vielleicht über 60 Percent vom Gesammteinkommen stellen. Es ist genug, zu erwägen, daß es in Oesterreich ganze Kronländer gibt, wo nur ein geringes Theilchen der Landbevölkerung, vielleicht 2 bis 5 Percent derselben, ein Einkommen hat, welches das steuerfreie Minimum übersteigt.

Bei den Ausschußberathungen meinte der Herr Regierungsvertreter, daß die Einschätzung in Preußen hinter der Wirklichkeit zurückblieb, und die bessere Einschätzung im Königreiche Sachsen bedeutend günstigere Resultate zu Tage förderte, auf Grund welcher eine namhaft größere Einkommensumme sich auch für Oesterreich anhoffen ließe. Diese Aeußerungen konnten jedoch nicht im Ernste gefallen sein, denn in Oesterreich läßt sich eine angemessenere Einschätzung als in Preußen nicht anhoffen; was aber die Berufung auf Sachsen anbelangt, so wäre es für die optimistischen Anschauungen entsprechender, das Einkommen des reichsten Fideicommißbesitzers in Oesterreich als Grundlage anzunehmen und hieraus, nach Abzug eines beliebigen Percentes, das durchschnittliche Einkommen für alle österreichischen Staatsbürger zu berechnen. Es ist genug, ein gutes statistisches Buch zu lesen, um zu erfahren, daß Sachsen nächst Belgien der verhältnißmäßig reichste Kleinstaat auf dem europäischen Continente ist. Kaum einige geringe Theilchen Oesterreichs können in Bezug auf Wohlhabenheit mit Sachsen verglichen werden.

**) In den erwähnten Tabellen ist das steuerbare Einkommen vom Grund und Boden auf . . . 282,800.000 fl.
von Gebäuden auf . . . . . 138,976.000 „
also für den ganzen Realbesitz zusammen auf . . . . . 421,776.000 fl.
ausgewiesen. Der Werth des gesammten Realitätenbesitzes im Reiche wird in dem, von der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1876 herausgegebenen statistischen Jahrbuche (II. Heft) auf 7721 Millionen angegeben. Das aus diesem Werthe mit 4 Percent berechnete Einkommen beträgt 308,840.000, somit bedeutend weniger, als das in den gedachten statistischen Tabellen dargestellte.

***) Nach der Durchführung der neuen Gesetze über die Steuerregelung werden sich die Summen der Ertragssteuern sammt Zuschlägen folgends stellen:

Grundsteuer	33,030.000 fl.
Gebäudesteuer	19,170.000 „
Erwerbsteuer	9,000.000 „
Actiengesellschaftssteuer	6,700.000 „
zusammen .	67,900.000 fl.
Hierzu die Landes- und localen Zuschläge, welche z. B. in Steiermark über 80 Percent, in Galizien bedeutend über 100 Percent betragen, können durchschnittlich mindestens mit 50 Percent, daher auf . . .	33,950.000 fl.
angenommen werden.	
zusammen .	101.850.000 fl.

Diese Last wird für sich allein 13·3 Percent vom obigen, mit 767,883.000 fl. dargestellten Einkommen in Anspruch nehmen.

Von dem Einkommen per 767.883.000 verbleibt nach Abzug von 60 Percent nur noch

307,153.000 fl.

Aber auch bei der Einschätzung des Einkommens, welches das steuerfreie Minimum übersteigt und der Personaleinkommensteuer unterliegen wird, müssen die Steuern, dann andere öffentliche Lasten, ebenso wie die Privatlasten, Schuldzinsen in Abzug gebracht werden. Ferner ist zu erwähnen, daß unter den Gegenständen, deren Einkommen in der obigen Summe einbegriffen ist, auch Actien verschiedener Unternehmungen vorkommen, deren namhafter Theil sich im Auslande befindet, deren Einkommen daher der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen wird.

Anderseits ist zu erwähnen, daß der Personaleinkommensteuer auch jenes Einkommen vom mobilen Capitale unterliegen wird, welches dermalen unbesteuert ist, daher in dem obigen, aus den statistischen Tabellen entnommenen besteuerten Einkommen nicht ausgewiesen erscheint. Hierzu gehört zunächst das Einkommen von Staatsschuldtitres, deren bedeutender Theil sich jedoch im Auslande befindet, und von dem übrigen Theile bei Weitem nicht Alles sich zur Personaleinkommensteuer wird drängen wollen.

Die Zinsen von den im Staate bei Gesellschaften oder anderen Privaten angelegten Capitalien kommen bei der Darstellung des zur Personaleinkommensteuer heranzuziehenden Gesammteinkommens außer Betracht, weil sie bei den Einen als Activzinsen in das steuerbare Einkommen eingerechnet, bei den Anderen hingegen als Passivzinsen in Abschlag gebracht werden müssen. Aber auch von den Privatschuldtitres befinden sich viele (Prioritäten, Pfandbriefe, Hypothekarurkunden und andere) im Auslande und werden der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. Vom anderen mobilen Capitale, an dessen Ueberfluß wir nicht leiden, wird sich das meiste auch der neuen Steuer zu entziehen wissen.

Im Hinblicke auf diese Erörterungen wird der Schluß nicht unberechtigt erscheinen, daß bei der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer die oben aus den statistischen Tabellen (ohne Abzug der auf den Einkommengegenständen lastenden Abgaben und Schuldzinsen) entwickelte Gesammteinkommensumme von 307,153.000 kaum überschritten werden dürfte, wornach schon ein gewisser Grad von Optimismus erforderlich ist, um diese anzuhoffende Summe in einer runden Ziffer von 400 Millionen anzunehmen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Minoritätsvotum

des

Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen.

Die Vorlage der gegenwärtig der Berathung des hohen Hauses zu unterziehenden Steuergesetzentwürfe ging von dem leitenden Principe aus, daß es angesichts der voraussichtlich noch langen Zeitdauer, welche die verfassungsmäßige Behandlung der s. g. „definitiven" Steuerreform in Anspruch nehmen wird, mit Rücksicht auf das Gebot der Nothwendigkeit, die Ordnung des Staatshaushaltes anzustreben einerseits, und um Ungleichmäßigkeiten und drückende Härten zu beseitigen andererseits nöthig sei, eine interimistische Abhilfe in der Weise zu treffen, daß an den bestehenden directen Steuern ein percentueller (aber wie die Vorlagen zeigen nicht gleichmäßiger) Nachlaß gewährt wird, die bisherigen Zuschläge mit den Ordinarien vereinigt werden und gleichzeitig die Personaleinkommensteuer einzuführen sei, welche die Bestimmung hätte, nebst Deckung der durch die vorzunehmenden Nachlässe an den directen Steuern sich ergebenden Ausfälle, noch einen Ueberschuß über die bisherigen Steuereingänge zu liefern, um auf diese Weise zur Minderung des Abganges im Staatshaushalte beizutragen. Es dürfte jedoch gerathen sein, schon hier zu betonen, daß es nie als die Absicht der hohen Regierung bezeichnet wurde, das bestehende Deficit lediglich auf dem Wege der directen Besteuerung zu beseitigen; daß diese Absicht auch von keiner Seite im Steuerreformausschusse hervortrat, und daß sowohl die eingebrachten Vorlagen, welche den wirthschaftlichen Ausgleich mit Ungarn betreffen, als auch jene, deren Einbringung noch bevorsteht, zeigen, daß es die Absicht der Regierung ist, einen wesentlichen Theil des Abganges durch vermehrte Einnahmen auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung zu erzielen.

Auch die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Steuerreformausschusses konnten mit dieser Intention sich nur einverstanden erklären. Allein die eindringlichen Berathungen der Vorlagen im Schoße des Steuerreformausschusses zeigten, daß die Voraussetzungen der hohen Regierung theilweise auf Irrthümern beruhten.

Gleich in den ersten Sitzungen des Ausschusses über die Absichten der hohen Regierung befragt, erklärte der Herr Finanzminister, daß nach seinem Ermessen die Ausfälle durch Steuernachlässe circa . . . . . 8 Millionen
betragen, daß bei der Annahme der Steuereinheit zu 1 fl. österr. Währ. der Ertrag der Personaleinkommensteuer auf circa . . . . . 15 Millionen
zu berechnen sei, und daß daher hieraus ein Ueberschuß von circa . . . . . 7 Millionen
zur theilweisen Deckung des Abganges sich ergebe.

Die Regierung hatte zur Begründung ihrer Anschauungen keine weiteren statistischen Daten vorgelegt, und erst über wiederholtes Andrängen seitens des Ausschusses ausführliche Nachweisungen über das muthmaßliche Ergebniß der Ausfälle geliefert, und hier zeigte sich die sehr bedauerliche Täuschung, daß man nicht mit einem Ausfalle von acht Millionen, sondern auf Grundlage der von der Regierung gelieferten Ausweise mit einem Ausfalle von 12·2 Millionen Gulden zu rechnen haben werde. Es ist nöthig, darauf hinzuweisen, daß jene Berechnung, wonach durch späteres Zuwachsen, dieser Ausfall wieder auf 8·7 Millionen reducirt zu werden versucht wurde, absolut nicht aufrecht erhalten werden kann. Denn einerseits sind in dieser Aufstellung Posten enthalten, welche, wie z. B. 1,800.000 fl. Mehrertrag bei den Actiengesellschaften, in

keiner Weise mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit in Aussicht genommen werden können, andererseits aber ist bei diesen Abzügen bereits auf das natürliche Anwachsen der Steuern durch Zunahme der Steuerobjecte bei gleichem Steuersatze Rücksicht genommen, wodurch man allerdings, wenn die Rechnung gleich für mehrere Jahre im vorhinein gemacht worden wäre, den ganzen Ausfall hätte auf dem Papiere beseitigen können, wodurch man aber jedenfalls dann den richtigen Vergleichungsmaßstab gänzlich verloren hätte, nachdem sich Vergleiche doch nur mit der Annahme des gleichen Zeitpunktes vornehmen lassen.

Ebenso muß hervorgehoben werden, daß auch die Annahme der Regierung, wonach bei einer Umlage von 1 fl. per Steuereinheit die Personaleinkommensteuer einen Ertrag von 15 Millionen Gulden abwerfen sollte, als eine sanguinische bezeichnet werden muß. Wohl fehlen über die wirklichen Einkommensverhältnisse in Oesterreich alle Anhaltspunkte und ist man in dieser Hinsicht auf den Vergleich mit anderen Staaten, namentlich Preußen, angewiesen, aber ein solcher Vergleich fällt eben keineswegs zu Gunsten der von der Regierung beliebten Annahme aus.

Die von der Regierung beantragte Progressionsscala der Einkommensteuer würde, auf die preußischen Einschätzungsresultate angewendet, eine Summe von 18·5 Millionen Steuereinheiten ergeben.

Bei dem Umstande, daß die Bevölkerung Preußens 24·7 Millionen Seelen, jene Oesterreichs aber nur 20·4 Millionen Seelen beträgt, und bei den notorisch im Durchschnitte weit ungünstigeren Vermögens- und Einkommensverhältnissen in Oesterreich wird man sich wohl kaum dem Vorwurfe des Pessimismus aussetzen, wenn man annimmt, daß die Einschätzung in Oesterreich höchstens 60 Percent von dem preußischen Resultate ergeben werde. Das wäre also statt 18·5 nur 11·1 Millionen Einheiten. Würde nun die Steuereinheit mit 1 fl. belegt, so würde das Ergebniß der neuen Steuer mit 11·1 Millionen Gulden noch um 1·1 Millionen hinter jenen Nachlässen zurückbleiben, welche behufs Einführung der neuen Steuer gewährt werden sollten, und das Resultat der Steuerreform wäre eine Vergrößerung des Deficits, das heißt, ein totales Fiasco gewesen. Wollte man aber die vom Finanzminister in Aussicht genommenen 15 Millionen auch wirklich aufbringen, so müßte man auf die Steuereinheit nicht 1 fl., sondern 1 fl. 35 kr. auflegen, und eine so hohe Belastung, welche in den obersten Einkommenstufen ein Steuerpercent von 6¾ Percent ergeben hätte, würde die Einführung der Personaleinkommensteuer geradezu unmöglich gemacht haben. Und mit alledem wäre der finanzielle Erfolg nur 2·8 Millionen gewesen.

Aber selbst diese Darstellung ist eine viel zu rosige, denn die obenerwähnte Zifferhöhe der Steuernachlässe von 12·2 Millionen, wie die Regierung sie angegeben hat, bleibt noch ziemlich wesentlich hinter der Wahrheit zurück.

Zunächst ist zu bemerken, daß in der Regierungsvorlage die Frage der Forterhebung der bisherigen 5percentige Abgaben von hauszinssteuerfreien Gebäuden ganz offen geblieben war, und durch das Entfallen derselben der Entgang sich noch um weitere 1·2 Millionen erhöht hätte. Da jedoch diese Frage durch die Vorlagen der Ausschußmajorität in fiscalisch günstigem Sinne erledigt ist, so soll darauf hier weiter kein Gewicht gelegt werden. Dagegen muß betont werden, daß nach der Regierungsvorlage in allen der sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten das Steuerausmaß von 20 auf 24 Percent, also um ein Fünftel erhöht werden sollte. Diese ganz ungerechtfertigte und drückende Erhöhung hätte unter allen Umständen beseitigt werden müssen, und ist denn auch in den Ausschußvorlagen fallen gelassen worden. Der hierdurch entstehende Mehrentgang von rund 0·5 Million ist in den Ausschußvorlagen durch andere Bestimmungen compensirt, muß aber bei einer Kritik der Regierungsziffern hinzugerechnet werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Regierung in ihrer dem Ausschusse über die Abfälle vorgelegten Berechnung auf einen Abfall bei der Erwerbsteuer keine Rücksicht genommen hat, indem sie die 9 Millionen Erwerbsteuercontingent (§. 2 der Regierungsvorlage C) einfach der gleichen Erwerbsteuer-Präliminarziffer des Finanzgesetzes pro 1877 gegenüberstellte.

Eine solche einfache Gegenüberstellung und gleichartige Behandlung einer Erfolgziffer einerseits und einer Präliminarziffer anderseits, ist aber nicht zulässig, wenn es sich wie hier darum handelt, den Effect zu beurtheilen, den eine geänderte Steuergesetzgebung hervorruft. Die 9 Millionen Erwerbsteuercontingent (§. 2, Regierungsvorlage C) mußten als eine unüberschreitbare Ziffer aufgefaßt werden, während die 9 Millionen Erwerbsteuer des Finanzgesetzes pro 1877 durch den Erfolg ebenso überstiegen werden dürften, wie dies in allen früheren Jahren — selbst nach 1873 — aus einer Vergleichung der Finanzgesetze und Rechnungsabschlüsse sich ergibt; und gering gerechnet kann der Erfolg der bestehenden Erwerbsteuer mit jener Ziffer von rund 9·7 Millionen angenommen werden, welche laut einem detaillirten Ausweise der Regierung pro 1875 vorgeschrieben war. Allerdings hat, wie aus den Ausführungen der Regierung im Ausschusse hervorging, dieselbe die Contingentziffer von 9 Millionen (§. 2 Regierungsvorlage C) nicht als eine unüberschreitbare Erfolgziffer aufgefaßt, aber wenn dieses Contingent nur bestimmt war, auf dem Papiere zu stehen, und in Wirklichkeit ein größerer Erfolg nicht ausgeschlossen werden

sollte, dann ist es schwer zu begreifen, welche Gewähr gegen willkürliche Einreihungen in den neuen Erwerbsteuertarif die Erwerbsteuerpflichtigen in diesem papiernen Contingent hätten finden sollen.

Es müssen daher billigerweise zu dem von der Regierung ausgewiesenen Ausfalle auch 0·7 Millionen aus der Erwerbsteuer hinzugerechnet werden.

Allerdings hatte die Regierung für diesen Ausfall, der ihr schwerlich entgangen sein dürfte, eine Compensation zur Hand. Nach der Regierungsvorlage E sollten die Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen die Erwerbsteuer, welche bisher in die bestehende Einkommensteuer eingerechnet wird, in Zukunft neben der ihnen auferlegten 10percentigen Steuer entrichten und hierin wäre in der That eine Deckung der oberwähnten 0·7 Millionen zu finden gewesen. Es ist nämlich mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die neue 10percentige Steuer der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nicht weniger abwerfen wird, als die alte Einkommensteuer, denn die durch die Gesetzesvorlage E gewährte Steuerbefreiung der Passivzinsen und Abschreibungen wird compensirt durch die bisher nicht stattgehabte Besteuerung jener Zinsen, welche diese Unternehmungen aus Effectenbesitz beziehen. Aber eben, weil dem so ist, erscheint die Unterwerfung der Actiengesellschaften und anderen derlei Unternehmungen unter die Erwerbsteuer nebst der besonderen 10percentigen Steuer, als eine neue Härte. und eine drückende Last, besonders für kleinere, auf Association beruhende Unternehmungen, wie die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und dergl., welche ebenso wie die von der Regierung beabsichtigte Erhöhung der ausgedehnten Hauszinssteuer mit der eingangs erwähnten Absicht der Steuerreform „bestehende Härten zu beseitigen", unvereinbar ist und daher ebenfalls unter allen Umständen fallen gelassen werden mußte.

Der von der Regierung mit	12·2 Millionen fl.
bezifferte Ausfall erhöht sich daher bei der Gebäudesteuer um	0·5 „ „
und bei der Erwerbsteuer um	0·7 „ „
somit auf	13·4 Millionen fl.
und bei Festhaltung des von der Regierung in Aussicht genommenen Ertrages der Personaleinkommensteuer von	15.0 „ „
hätte der finanzielle Effect der Steuerreform in der Ziffer von nur	1·6 Millionen fl.

seinen Ausdruck gefunden trotz eines, wie früher erwähnt, sehr bedeutenden, ja bedenklichen Percentualausmaßes der Personaleinkommensteuer. Hätte man auf Grund der Regierungsvorlage auch jene Mehreinnahme für den Staat erreichen wollen, welche die Minorität in Aussicht nimmt, nämlich 5 Millionen, so hätte man das Contingent auf 18·4 Millionen und die Umlage per Steuereinheit auf 1 fl. 66 kr. hinaufschrauben müssen, und das Steuerpercent hätte in den hohen Einkommenstufen die exorbitante Ziffer von 8·3 Percent erreicht.

Es ist begreiflich, daß bei einem so schwierigen Stoffe, wie das Werk einer Aenderung der sämmtlichen directen Steuern, die Wirkungen und die Tragweite aller beantragten Bestimmungen erst successive im Laufe der Berathungen hervortreten konnten, und zwar dies um so mehr als ja bekanntlich die statistischen Aufstellungen, welche die Regierung dem Ausschusse mittheilte, demselben nicht gleich bei Beginn, sondern erst im Verlaufe der Verhandlungen zugekommen sind. Hierzu kam noch, daß der Ausschuß zuerst in die Specialberathung des Personaleinkommensteuergesetzes einging und die die Nachlässe begründenden Specialgesetze vorerst mehr außer Betracht lassen mußte. Erst nach vollzogener Berathung des Personaleinkommensteuergesetzes ist die Ueberzeugung eine allgemeine geworden, daß es sehr schwierig, ja für die eigentlich mit der Einführung einer Personaleinkommensteuer beabsichtigte Wirkung, jene Einkommen heranzuziehen, die sich der Besteuerung bisher ganz oder theilweise zu entziehen mußten, schädlich sein würde, im Wege dieser neuen Steuer sofort sehr große Summen aufbringen zu wollen. Anderseits erheischt aber die Bedeckung der von der Regierung proponirten Nachlässe große Summen und wollte doch noch ein Mehrertrag gefunden werden. Daher entstand bei manchem Mitgliede des Ausschusses der Wunsch, die Nachlässe an den Ertragssteuern zu reduciren. So schwierig es nun auch für den Abgeordneten ist, Nachlässen oder dem Ausmaße derselben entgegenzutreten, welche von der Regierung selbst proponirt waren, es wurden dennoch wiederholt in dieser Richtung eindämmende Versuche gemacht. Es konnten diese Versuche jedoch nur verschwindende Resultate erzielen, weil überhaupt bei der Berathung der die Nachlässe betreffenden Gesetze der Gegensatz der Interessen in lebhafter Weise hervortreten mußte. Dies umsomehr, als es eben schwierig ist, bei der großen Disparität unserer Steuerverhältnisse ein einheitliches Princip für die Gewährung an Nachlässen aufzustellen.

Dies hat denn schließlich die unterzeichneten Mitglieder der Minorität zu der Ueberzeugung gedrängt, daß ein gedeihliches Reformwerk nur im innigsten Anschlusse an das Bestehende, mit Beseitigung bloß desjenigen, was mit dem Neuen absolut unvereinbar ist (Einkommensteuer vom Jahre 1849) zu erwarten sei.

Dieser Ueberzeugung hat die Minorität in ihrem Antrage Ausdruck gegeben, und indem sie sich die nähere Begründung der einzelnen Theile desselben weiter unten vorbehält, erlaubt sie sich zunächst einige Bemerkungen zur Beleuchtung des finanziellen Ergebnisses der Majoritätsanträge anzufügen. Nach diesen stellt sich der Ausfall an den Ertragsteuern auf 11·8 Millionen, also um 1·6 Millionen geringer als nach der Regierungsvorlage und wurde dieses Resultat erzielt durch einen Zuwachs

von 0·6 Million bei der Gebäudesteuer und
„ 1·0 „ „ „ Erwerbsteuer.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß der größte Theil des Zuwachses bei der Gebäudesteuer, nämlich 0·5 Million davon herrührt, daß der Ausschuß das von der Regierung mit 24 Percent beantragte Ausmaß der sogenannten ursprünglichen Hauszinssteuer auf 25 Percent erhöht hat. Dieser Beschluß wurde gefaßt als die zweite Lesung der die Grundsteuer betreffenden Gesetzvorlage A noch nicht vorgenommen war. Da bei dieser dann beschlossen wurde, die von der Regierung proponirte Herabsetzung auf 24 Percent anzunehmen, so wurde bei der dritten Lesung der Gebäudesteuervorlage der Antrag gestellt, das Ausmaß der ursprünglichen Hauszinssteuer ebenfalls auf 24 Percent herabzusetzen. Dieser Antrag erhielt auch die Majorität, jedoch war dieselbe um eine Stimme geringer als jene, mit welcher der erste Beschluß gefaßt worden war, daher letzterer geschäftsordnungsmäßig aufrecht erhalten werden mußte. Auch der Restbetrag des oberwähnten Gesammtzuwachses von 0·6 Million bei der Gebäudesteuer beruht auf vielfach angefochtenen Bestimmungen.

Es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Ausfall an Ertragsteuern sich von 11·8 Millionen bis auf 12·4 Millionen erhöhe.

Es wird ferner wohl allgemein zugegeben werden, daß eine so tief einschneidende Maßregel, wie diese Steuerreform eine ist, nicht ergriffen werden sollte, wenn durch dieselbe dem Staatsschatze nicht zum mindesten eine Mehreinnahme von fünf Millionen gesichert wird. Um dies zu erzielen, müßte also das Contingent der Personaleinkommensteuer auf 16·8 bis 17·4 Millionen erhöht werden.

Nun ist allerdings die Ausschußmajorität bemüht gewesen, durch theilweise Einbeziehung der Einkommen zwischen 400 und 600 fl. eine breitere Basis für die Personaleinkommensteuer zu gewinnen, doch darf man den finanziellen Effect dieser Bestimmung nicht allzu hoch — schwerlich auf mehr als 0·5 Million — veranschlagen; überdies wird auch diese Bestimmung von der Regierung bekämpft und hat auch sonst viele Gegner.

Man wird also nicht fehlgreifen, wenn man der weiteren Berechnung die Annahme zu Grunde legt, daß die Einkommenstufen über 600 fl. einen Gesammtbetrag von rund 17 Millionen an Personaleinkommensteuer werden aufzubringen haben.

Legt man nun wieder die preußischen Einschätzungsresultate zu Grunde und überträgt dieselben nach dem angenommenen Schlüssel — 100 zu 60 — auf Oesterreich, so ergibt der von der Ausschußmajorität beschlossene Classentarif, mit Ausschluß der zwei ersten Classen, eine Summe von 9·3 Millionen Steuereinheiten.

Um also das Contingent von 17 Millionen aufzubringen, müßte auf die Steuereinheit der exorbitante Betrag von 1 fl. 83 kr. aufgelegt werden: während unter Beibehaltung der von der Ausschußmajorität vorgeschlagenen Maximalgrenze von 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit der finanzielle Effect der Steuerreform auf eine Ziffer herabgedrückt würde, welche mit der Größe und Schwere dieses Schrittes kaum im richtigen Verhältnisse stünde.

Dieses unerfreuliche, durch die große Gesammtziffer der Steuernachlässe bedingte Resultat müßte selbst dann bedenklich erscheinen, wenn auch wirklich diese Steuernachlässe ganz oder auch nur großentheils jenen Personen zu Gute kommen würden, welche von der Personaleinkommensteuer getroffen werden. Dies ist nun aber keineswegs der Fall, vielmehr wird ein überwiegend großer Theil der Nachlässe — namentlich bei der Grundsteuer — Personen zu Gute kommen, welche von der Personaleinkommensteuer gar nicht getroffen werden, und überdies wird sich derselbe in so unendlich viele und daher so kleine Bruchtheile zersplittern, daß von einer merklichen Besserung der wirthschaftlichen Lage der derart Begünstigten gar nicht die Rede sein kann.

Wenn nun die finanzielle Situation des Staates — der Bestand eines großen Deficits — nicht darnach geartet ist, um eine Verringerung des Gesammtertrages der directen Steuern zuzulassen, vielmehr eine Steigerung derselben angestrebt werden muß, und wenn man hinsichtlich der Aufbringung dieses Mehrertrages im Wege der Personaleinkommensteuer ohnedies auf einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der Bevölkerung angewiesen ist, so kann es kaum gerechtfertigt erscheinen, die diesen Personen aufzubürdende neue Last noch dadurch zu vermehren, daß man gleichzeitig einer großen Zahl anderer von der neuen Steuer gar nicht berührter Personen ein Geschenk macht, welches für die Staatsfinanzen sehr empfindlich und doch für jeden Einzelnen der Begünstigten kaum merklich ist.

Bei dieser Sachlage wird man sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, den zweiten der im Eingang erwähnten Zielpunkte der Steuerreform: Die Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten, nicht so sehr im Wege von Nachlässen, als vielmehr durch stärkere Heranziehung des leistungsfähigeren Theiles der Bevölkerung, unter vorläufiger Beibehaltung der bisherigen Steuerleistung der Uebrigen, anzustreben.

Es lag nahe, diesem Gedanken dadurch Ausdruck zu geben, daß man an den Ertragsteuern im Allgemeinen vorläufig nichts ändern, und nur Jenen, welche von der Personaleinkommensteuer thatsächlich getroffen werden, einen angemessenen Nachlaß an den von ihnen gezahlten Ertragsteuern, im Wege der Einrechnung in die Personaleinkommensteuer, gewähren würde.

Ein dahin abzielender Antrag wurde denn auch im Ausschusse, und zwar speciell hinsichtlich der Grundsteuer, gestellt; jedoch erklärte die hohe Regierung denselben, aus Gründen der steueramtlichen Manipulation, für unausführbar.

Wenn dies auch nicht unbedingt zugegeben werden kann, so hat doch der Ausschuß diesen Gedanken vorläufig nicht weiter verfolgt, wozu insbesondere noch der Grund mitgewirkt haben mag, daß nach so langwierigen Berathungen und bei dem allseitigen Wunsche, selbe einem baldigen Abschlusse zuzuführen, man nicht eine Bestimmung treffen wollte, deren Durchführung unter allen Umständen mit einer Menge Detailfragen zusammenhangt.

Es erübrigte sonach für die unterzeichneten Mitglieder der Minorität, welche die Einführung der Personaleinkommensteuer aufrichtig wünschen, und in ihr einen unentbehrlichen Behelf zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte erkennen, die aber eben deßhalb bestrebt sein müssen, den offenen und versteckten Gegnern jeder neuen Steuer nicht durch eine übermäßige Belastung eine willkommene Waffe in die Hand zu spielen — nichts Anderes, als zu dem Grundsatze zu recurriren, daß vorerst an den Ertragsteuern nichts geändert werde, und daß die Gewährung von Nachlässen an denselben, jenem Zeitpunkte vorzubehalten sei, wo nach gedeihlicher Entwicklung der Personaleinkommensteuer es möglich sein wird, solche Nachlässe ohne Gefährdung der Staatseinnahmen eintreten zu lassen.

Demgemäß kommt in den von der Minorität formulirten Anträgen, auf deren nähere Begründung hiermit übergegangen wird, und zwar im Punkt b und c des Minoritätsantrages der Gedanke zum präcisen Ausdrucke, daß an Ertragsteuern Jedermann auch weiterhin genau soviel zahlen solle, als bisher, und wird in Consequenz dessen beantragt, bei Grund- und Gebäudesteuer das Ordinarium um ein Drittel zu erhöhen, oder mit anderen Worten, den mit Patent vom 10. October 1849 angeordneten Drittelzuschlag in das Ordinarium einzuverleiben. Eine weitere Consequenz ist die vorläufige Beibehaltung des sogenannten Kriegs- oder außerordentlichen Zuschlags für alle Arten der Ertragssteuern, in der bisherigen Höhe, wenn auch mit Rücksicht auf die geänderte Ziffer des Ordinariums bei Grund und Gebäudesteuer in einem anderen als dem bisherigen Percentausmaße.

Was die Aufhebung der Einkommensteuer vom 29. October 1849 anbelangt, Punkt a des Minoritätsantrages, so ist die Unmöglichkeit, dieselbe neben der Personaleinkommensteuer beizubehalten, eine zu evidente, als daß es zur Rechtfertigung der beantragten Aufhebung noch irgend einer Ausführung bedürfte. Ueberdies stimmt ja in dieser Beziehung die Majorität des Ausschusses mit der Minorität überein. Jedoch glaubt die Minorität bei der alten Einkommensteuer erster Classe unterscheiden zu sollen zwischen jenen Beträgen, die als fixer Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer eingehoben werden, und denjenigen Beträgen, welche über dieses Drittel hinausgehend eher den variabeln Charakter der Einkommensteuer tragen, obwohl dieselbe theils durch die Modalitäten der Bemessung, theils in Folge des ganz abnorm hohen Steuersatzes nie zu einer naturgemäßen Entwicklung gelangen konnte. Hier zeigt es sich nun in der That, daß der Drittelzuschlag, welcher zur Grund- und Gebäudesteuer mittelst des Patentes vom 10. October 1849 auferlegt wurde, gänzlich dem Drittelzuschlage der Erwerbsteuer entspricht, der mit Ausnahme der ersten Classe in einigen Beschäftigungsarten (§. 5 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849) eingehoben wird.

Dies ist ja in der unzweideutigsten Weise in dem §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 ausgesprochen.

Will man daher nicht einen sehr begreiflichen Interessengegensatz hervorrufen, was in einem Parlamente, welches auf dem Principe der Interessenvertretung beruht, nicht nur zu dem völligen Scheitern des Steuerreformwerkes führen kann, aber auch außerdem einen Classengegensatz provociren würde, dessen Vermeidung gewiß die Aufgabe des Politikers sein muß, so ergibt sich die Consequenz, daß, wenn bei Grund- und Gebäudesteuer keine Nachlässe eintreten sollen, der Einkommensteuer-Drittelzuschlag bei jenen Classen der Erwerbsteuerpflichtigen, die denselben bis heute entrichteten, dem Ordinarium der Erwerbsteuer zuzuschlagen sei.

Der, wie schon erwähnt, vorläufig beizubehaltende außerordentliche Zuschlag wird hier auch von dem neuen Ordinarium in dem bisherigen Percentualausmaße von 100 Percent, respective 70 Percent

zu bemessen sein, weil eben hierdurch die Gleichheit mit der bisherigen Steuerleistung bei dieser Kategorie von Steuerträgern hergestellt wird.

Es wird übrigens Aufgabe der neuerlichen Berathung im Ausschusse sein, zu untersuchen, ob und in wie weit bei einigen Kategorien der Erwerbsteuer, welche unzweifelhaft von der Personaleinkommensteuer getroffen werden, aus der Combination dieser letzteren mit der unverändert beizubehaltenden bisherigen Steuerleistung eine Ueberbürdung hervorkommen sollte, und in solchen Fällen Abhilfe zu treffen. Es könnte dies leicht geschehen, wenn den Erwerbsteuerpflichtigen der unteren Erwerbsteuerstufen, sofern sie von der Personaleinkommensteuer getroffen werden und sie kein anderes Einkommen besitzen, individuell ein angemessener, etwa 10percentiger Nachlaß an ihrer Erwerbsteuerschuldigkeit gewährt würde.

Die hinsichtlich der Ertragsteuern von der Minorität Punkt C beantragte Beibehaltung der bisherigen Unterscheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium und der alljährlichen Votirung des letzteren durch das Finanzgesetz empfiehlt sich aus vielen und gewichtigen Gründen.

Zunächst ist hierdurch die Möglichkeit geboten, die gewiß wünschenswerthe und bei gedeihlicher Entwicklung der Personaleinkommensteuer auch wahrscheinlich bald mögliche Herabsetzung der Ertragsteuern bei Berathung des Budgets durch Votirung eines geringeren Extraordinariums im einfachsten Wege und ohne daß eine Aenderung der Steuergesetzgebung erforderlich wäre, herbeizuführen.

Von noch viel größerer Bedeutung aber ist die folgende Erwägung:

Die gänzliche oder theilweise Einverleibung des außerordentlichen Zuschlages in das Ordinarium, wie sie von der Ausschußmajorität beantragt wird, würde nämlich die weitgehendsten, heute gar nicht absehbaren Umwälzungen in wirthschaftlicher und politischer Hinsicht herbeiführen.

In wirthschaftlicher Hinsicht, weil derzeit in allen Königreichen und Ländern, mit alleiniger Ausnahme von Steiermark und einigen der kleinsten Länder, die Landesumlagen und demgemäß auch die Bezirks- und Communalumlagen nicht zu der Totalität der staatlichen Steuerleistung, sondern nur zu dem Ordinarium, worunter bei Grund- und Gebäudesteuer der Drittelzuschuß vom Jahre 1849 mit inbegriffen ist, bemessen werden. Wollte man nun, wie dies nach den Majoritätsanträgen theilweise geschieht, den bestandenen außerordentlichen Zuschlag dem Ordinarium einverleiben und von diesem Gesammtbetrage die Landes-, Bezirks- und Communalumlagen bemessen, so würde bei dem Umstande als dieser Zuschlag bei den verschiedenen Steuerkategorien keineswegs ein gleichmäßiger, sondern sehr verschieden ist, die thatsächliche Beitragsleistung der verschiedenen Interessengruppen zu den Landes-, Bezirks- und Communalauslagen eine tief einschneidende Umwälzung erfahren, eine Umwälzung, welche offenbar von den betreffenden Vertretungskörpern nicht für zweckmäßig erachtet wird, da sie ja sonst dem Beispiele Steiermarks gefolgt wären, und welche gegen den Willen derselben von Reichswegen zu decretiren gar kein Anlaß vorliegt; daher sich auch in dieser Hinsicht der Antrag der Minorität empfiehlt, welcher die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes in einfachster Weise ermöglicht.

Es dürfte hier am Platze sein, hervorzuheben, daß durch die Minoritätsanträge auch ein anderer gewichtiger Einwurf beseitigt wird, welcher vielfach, und zwar gerade von sonst warmen Freunden der progressiven Einkommensteuer, gegen die Steuerreform erhoben wird. Derselbe entspringt aus der gerechten Besorgniß, daß der Haushalt vieler, namentlich ländlicher Gemeinden empfindliche Störungen erleiden würde, wenn die Basis ihrer Umlagen um den ganzen Betrag der alten Einkommensteuer einer in ihrem Gebiete gelegenen größeren Gewerbsunternehmung geschmälert würde, eine Schmälerung, für welche die, übrigens von der Ausschußmajorität mit Recht perhorrescirte Belegung der Personaleinkommensteuer mit Umlagen, auch keinen Ersatz bieten würde, weil der Standort solcher Unternehmungen und der Wohnsitz ihrer Besitzer sehr häufig nicht zusammenfallen. Da nach dem Antrage der Minorität bei solchen Unternehmungen nur der über das Drittel der Erwerbsteuer hinausgehende Theil der alten Einkommensteuer in Abfall kommt, so ist dieser Befürchtung die Spitze abgebrochen, und dies umso mehr als nach den weiter unten folgenden Berechnungen der Gesammtabfall an der Besteuerung von Handel, Industrie und Gewerbe nach den Anträgen der Minorität nur die verhältnißmäßig geringe Ziffer von 1·5 Millionen erreicht.

Anlangend ferner die früher erwähnten politischen Umwälzungen, welche an das Fallenlassen der bisherigen Unterscheidung zwischen Ordinarium und außerordentlichem Zuschlage sich knüpfen würden, so muß hier darauf hingewiesen werden, daß für das Wahlrecht in den Gemeinden, zu den Bezirks- und Landesvertretungen und zur Reichsvertretung bislang in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle nur das Ordinarium mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages als Cynosur für die Zuerkennung des Wahlrechtes gegolten hat. Es ist daher unbestreitbar, daß nach den Anträgen der Ausschußmajorität, beziehungsweise der hohen Regierung, thatsächlich eine unter Umständen ziemlich weitgehende Herabsetzung des Census eintreten würde. Ohne hier auf die Frage, ob eine solche Wirkung wünschenswerth sei oder nicht, irgendwie einzugehen, glaubt die unterzeichnete Minorität doch von keiner Seite auf Widerspruch zu stoßen, wenn sie die Behauptung aufstellt, daß eine so hochwichtige Frage, wie die Aenderung des

politischen Wahlrechtes in jedem Verfassungsstaate eine ist, nicht so nebenher und eigentlich bloß durch eine Aenderung in der Bezeichnung einer gewissen Steuerleistung aufgeworfen werden darf, sondern einer besonderen gründlichen Behandlung vorzubehalten ist. Der Herr Minister des Innern, über diese Seite der Steuerreformvorlagen im Ausschusse befragt, hat die hohe Wichtigkeit derselben vollkommen anerkannt und war der Meinung, daß es nöthig und möglich sein werde, etwaigen allzu weit gehenden Verschiebungen im Wahlrechte im Wege der Landesgesetzgebung, respective der Aenderung der Reichsrathswahlordnung zu begegnen. Daß dies ein sehr umständlicher und schwieriger Weg wäre, liegt auf der Hand, und so hat denn auch der Herr Minister des Innern den in den Minoritätsanträgen verkörperten Gedanken eine Scheidung von Ordinarium und außerordentlichem Zuschlage vorzunehmen, als den einfachsten und zweckmäßigsten Ausweg bezeichnet und empfohlen. Die Unterzeichneten glauben, auf dieses zustimmende Votum des gewiegten Kenners österreichischer Verfassungszustände besonders hinweisen zu sollen.

Punkt d des Minoritätsantrages bedarf als conform mit jenem der Majorität keiner besonderen Begründung, es wäre denn die Bemerkung, daß diese unveränderte Beibehaltung einer bestehenden Steuer mit den übrigen Bestimmungen des Minoritätsantrages noch viel mehr im Einklange steht als mit jenen der Majorität.

Der nun noch erübrigenden Begründung des Punktes c des Minoritätsantrages dürfte es angezeigt erscheinen, eine Aufstellung über das finanzielle Ergebniß bei Annahme desselben vorauszuschicken.

Es ergibt sich da zunächst bei Grund- und Gebäudesteuer kein Ausfall, während hinsichtlich der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer Folgendes resultiren wird:

Die Erwerbsteuerverschreibung pro 1875 war	9·7	Millionen
davon entfielen auf Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen	1·0	„
verbleiben also	8·7	Millionen
Rechnet man hierzu den Ertrag der jetzigen Einkommensteuer erster Classe ebenfalls mit Ausschluß der Actiengesellschaften und der ihnen gleichgehaltenen Unternehmungen, welcher von der hohen Regierung ausgewiesen wurde mit	4·9	„
so ergibt sich die jetzige Steuerleistung von Handel, Industrie und Gewerbe, immer mit Ausschluß der Actiengesellschaften, mit	13·6	Millionen
Dem gegenüber wird die künftige Steuerleistung derselben Kategorie sich zusammensetzen aus obigen	8·7	Millionen
ferner dem beizubehaltenden Einkommensteuer-Drittelzuschlage, soweit derselbe eben bisher (§. 5 Patent vom 29. October 1849) entrichtet wurde, was hinsichtlich des Theilbetrages von sechs Millionen Erwerbsteuer angenommen werden kann, also mit	2·0	„
und endlich aus der Erwerbsteuer von Triest, den Bergwerken und anderen Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher zwar von der Erwerbsteuer befreit, aber der Einkommensteuer erster Classe unterzogen waren, bei welcher also nur der Name, nicht die Sache sich ändert.		
An dem von der Regierung vorgeschlagenen Erwerbsteuercontingente von neun Millionen sollten nach einer seitens derselben dem Ausschusse gelieferten Detailnachweisung die alten Erwerbsteuerpflichtigen mit 7·96 Millionen und die neu hinzutretenden mit 1·04 Millionen participiren. Derselbe Schlüssel, hier angewendet, ergibt einen Zuwachs von	1·4	„
Es resultiren daher in Summa	12·1	Millionen
somit bei Handel, Industrie und Gewerbe, immer mit Ausnahme der Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, ein Ausfall von	1·5	Millionen
Bei diesen letzteren aber ist aus dem schon früher gesagten Grunde ein Ausfall nicht zu befürchten.		
Zu diesem Ausfalle von	1·5	„
ist noch hinzuzurechnen der jetzige Ertrag der aufzuhebenden Einkommensteuer zweiter Classe mit	2·1	„
und der Einkommensteuer dritter Classe, soweit dieselbe nicht durch die Rentensteuer ersetzt wird, mit	0·5	„
also im Ganzen	4·1	Millionen

Soll also die Steuerreform dem Staatsschatze eine Mehreinnahme von . . . . . 5·0 Millionen sichern, so müßte, nach dem Antrage der Minorität das Contingent der Personaleinkommensteuer auf . . . . . 9·1 „ festgesetzt werden.

Ein auf Grund der Principien, welche im Minoritätsantrage niedergelegt sind, aufgestellter Classentarif ergibt — auf den wiederholt angegebenen Grundlagen berechnet — rund 9 Millionen Steuereinheiten, wovon etwa 1·2 Millionen auf die Einkommenstufen von fl. 600 bis fl. 1000 und 7·8 Millionen auf die höheren Einkommen entfallen. Erstere ergeben bei dem Maximalsatze von 60 Kreuzer per Einheit einen Betrag von 0·72 Millionen, so daß von dem Contingente per 9·1 ein Betrag von 8·38 Millionen zur Aufbringung durch die restlichen 7·8 Millionen Steuereinheiten verbleibt, woraus eine Umlage per Einheit von 1 fl. 07 kr. resultirt.

Die nachstehende Tabelle ergibt für einige Einkommenskategorien die effective und percentuelle Steuerleistung nach dem Majoritäts- und Minoritätsantrage, bei gleichem finanziellen Effecte, nämlich eines Mehreingangs von 5 Millionen für den Staatsschatz:

Einkommen Gulden	Majorität 1 fl. 83 kr. per Einheit		Minorität 60 kr., resp. 1 fl. 07 kr. per Einheit	
	Steuerbetrag Gulden	Percent	Steuerbetrag Gulden	Percent
600	10·98	1·83	1·80	0·30
1.000	18·30	1·83	4·80	0·48
1.500	32·94	2·02	17·14	1·14
2.000	47·58	2·38	27·82	1·39
2.500	67·71	2·70	46·01	1·80
4.000	128·10	3·20	100·58	2·50
7.000	256·20	3·66	189·39	2·70
10.000	413·58	4·14	294·25	2·94
15.000	673·44	4·50	449·40	3·00
40.000	2.177·70	5·44	1.284·00	3·21
80.000	4.392·00	5·50	2.568·00	3·21

Es zeigt sich also nach den Anträgen der Majorität eine enorme Mehrbelastung auch in den unteren und mittleren Kategorien des Einkommens, eine Mehr belastung, welche in weitaus den meisten Fällen viel größer sein wird als die Entlastung, welche durch die von der Majorität beantragten Nachlässe an den Ertragsteuern gewährt wird.

Die Erklärung dieser auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen Erscheinung liegt darin, daß, wie schon erwähnt, der Nachlaß an den Ertragsteuern zum großen Theile Personen zu Gute kommt, welche gar nicht in die Personaleinkommensteuer fallen, und daß dieser Betrag dann von den Personaleinkommensteuer-Pflichtigen durch eine enorme Belastung der Einheit wieder hereingebracht werden muß.

Wollte man gegen diese Berechnungen einwenden, daß ihre Grundlagen — die preußischen Einschätzungsresultate und deren Uebertragung auf österreichische Verhältnisse — anfechtbar seien, so muß dies zwar zugegeben werden, aber an dem Verhältnisse zwischen den Resultaten der Majoritäts- und Minoritätsanträge wird dadurch nichts geändert, und es muß hervorgehoben werden, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Einschätzung auf Grund der Minoritätsanträge bessere, dagegen auf Grund der Majoritätsanträge schlechtere Resultate liefern wird, als hier angenommen wurde, denn je niedriger die percentuelle Belastung, desto näher werden die Einschätzungen an die wirklichen Einkommenziffern heranreichen.

Ueberdies bietet das von der Minorität beantragte Princip der Vorauscontingentirung weit größere Bürgschaft für ein pflichtmäßiges Vorgehen der Commissionen als der bezügliche Antrag der Majorität, welche den Zeitpunkt der Contingentfeststellung offen läßt und in dieser Hinsicht mit dem Grundsteuerregulirungsgesetze vom Jahre 1869 übereinstimmt. Daß aber das Grundsteuerregulirungswerk weit besser gediehen wäre, wenn die Steuerhauptsumme im vorhinein festgesetzt worden wäre, darüber sind die competentesten Fachmänner einig, und wenn trotzdem das Princip der Vorauscontingentirung in der Regierungsvorlage und demgemäß auch in jener der Ausschußmajorität nicht ausgesprochen ist, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß der Herr Finanzminister offenbar ebensogut wie die unterzeich-

neten Mitglieder der Minorität weiß, daß bei Gewährung von Nachlässen, wie die Regierung sie beantragte, und bei einem Contingent von 15 Millionen das finanzielle Ergebniß der Steuerreform ein minimes wäre und anderseits doch, und zwar sehr begreiflicherweise, nicht den Muth haben kann, eine Ziffer im vorhinein auszusprechen, welche eine so harte Belastung, wie sie vorstehend berechnet wurde, mit sich bringen würde.

Während die Minorität einerseits durch die Vorauscontingentirung, die möglichste Garantie für annähernd richtige Einschätzungen an die Hand gibt, gewährt sie anderseits durch die Bestimmung der dreijährigen Unveränderlichkeit des Steuersatzes, den Steuerträgern die Beruhigung, daß die Personaleinkommensteuer nicht zur endlosen Schraube werde. Während dieser drei Jahre wird die neue Steuer ihre Kinderkrankheiten überstehen und dann voraussichtlich kräftig genug sein, um behufs Herabminderung der Ertragsteuern (Reducirung des Kriegszuschlages) neue Lasten übernehmen zu können, Lasten, unter denen sie, wenn sie ihr gleich im Beginn zugemuthet werden, unfehlbar zusammenbrechen müßte.

Was nun die übrigen von der Minorität beantragten Aenderungen an den Ausschußbeschlüssen, die Personaleinkommensteuer betreffend, anbelangt, so ist es klar, daß mit der Annahme eines mäßigen Contingents — die unterzeichnete Minorität nimmt die runde Ziffer von neun Millionen in Aussicht — jede Nothwendigkeit entfällt, einer etwa zu besorgenden Steuerüberbürdung durch Aufstellung eines Maximums für die Steuereinheit vorzubeugen. Das Maximum von 1 fl. 65 kr. war ursprünglich nicht beantragt. Es erschien dem Ausschusse in seiner Mehrheit erst dann nothwendig, dasselbe zu acceptiren, als die Besorgniß entstand, daß durch die übermäßigen, von der Regierung beantragten Nachlässe die Geneigtheit aufkommen könnte, das Contingent für die Personaleinkommensteuer übermäßig hoch aufzustellen. Sobald man die Nachlässe aufgibt oder nur in dem reducirten Maßstabe beibehält, wie die Minorität sie aufstellt, fehlt jeder Grund, ein Maximum aufrecht zu erhalten.

Ebenso erscheint es nöthig, in den untersten Stufen des Tarifes Aenderungen vorzunehmen. Wenn bezüglich der Nachlässe die Anträge der Minorität angenommen würden, so ist es geboten, alles Einkommen unter 600 fl. von der Personaleinkommensteuer gänzlich zu befreien und auch in den nächsten Stufen bis zu 1000 fl. nur sehr geringfügige Beträge einzuheben, weil bei dem Fortbestande der Ertragssteuern im bisherigen Ausmaße, es überaus hart, ja geradezu bedenklich wäre, die niedrigeren Einkommen mit wesentlich höheren Steuern zu belegen. Es würde dies der Absicht des Steuerreformwerkes gänzlich widerstreiten.

Die Minorität geht daher von der Absicht aus, daß die Progression der Scala eigentlich erst über 1000 fl. mit dem Simplum beginnen solle, daß von 1000 fl. abwärts bis 600 fl. eine Degression stattfinden solle, bei welcher nicht nur die Zahl der Steuereinheiten geringer als die bei Anwendung des Simplums sein, sondern auch die auf die Steuereinheit umzulegende Steuerleistung auf eine sehr mäßige Ziffer (60 kr.) reducirt werden soll. Das Ergebniß der Annahme dieser Anträge wäre daher, daß sämmtliche Steuerpflichtige unter 600 fl. Einkommen nach der Steuerreform dieselbe Steuerleistung hätten wie bisher, daß in der Classe von 600 bis 700 fl. die bisherige Steuerleistung höchstens um 1 fl. 80 kr. per Jahr, in der Classe von 700 bis 800 fl. um 2 fl. 40 kr., in der Classe von 800 bis 900 fl. um 3 fl. 60 kr. und in der Classe von 900 bis 1000 fl. um 4 fl. 80 kr. in der Gesammtheit erhöht würde, während nach der früher gelieferten Tabelle dieselben Kategorien nach den Anträgen der Majorität in unvergleichlich höherem Maße belastet würden. Allerdings scheint es aber nothwendig, diese Einkommenstufen auch heute schon, wenn auch in sehr geringfügigem Maße, heranzuziehen nicht so sehr wegen des finanziellen Erfolges, denn dieser ist bei solchen Sätzen kein bedeutender, sondern des Umstandes halber, daß, wenn man an dem Gedanken festhält, daß die Personaleinkommensteuer späterhin ein höheres Erträgniß liefere, und daß dieses eintretende höhere Erträgniß zur Verminderung der Ertragssteuern verwendet werden solle, es absolut nöthig ist, auf das baldige Zustandekommen eines möglichst richtigen Katasters hinzuwirken. Bei seinerzeitiger Erhöhung der Personaleinkommensteuer ist es aber gewiß nicht möglich, auf die Heranziehung der Einkommen unter 1000 fl. gänzlich zu verzichten, man wird dann wenigstens bis 600 fl. wenn nicht tiefergehen müssen, und man würde daher, wollte man nicht neuerdings mit gänzlich unsichern Ziffern Steuernachlässe bewilligen, einen hohen Werth darauf legen müssen, wenigstens bezüglich aller Einkommen von 600 fl. aufwärts, ein möglichst richtiges Katasterwerk zu besitzen.

Bezüglich des weiteren Aufsteigens der Progression bis 14.000 fl., wo mit dem Dreifachen abzuschließen wäre, beziehen sich die Gefertigten auf das bei dem Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Beer auf Abschluß der Scala bei 10.000 fl. Gesagte. Die unterzeichnete Minorität ist bei Annahme ihrer übrigen Anträge hier aber etwas weiter gegangen, um bei dem Umstande, daß schon der Majoritätstarif jetzt bei 14.000 fl. annähernd das Dreifache der Progression erreicht hat, die Zahl der Differenzen mit der Majorität möglichst zu vermindern und die Umarbeitung der Ausschußbeschlüsse im Falle der Annahme dieser Anträge möglichst zu beschleunigen.

Zum Schlusse glaubt die Minorität noch der Befürchtung entgegentreten zu sollen, als ob durch die Annahme ihrer Anträge das Zustandekommen der von Jedermann und auch von ihr als dringend bezeichneten Steuerreformgesetze verzögert würde. Sie hält sich dazu umsomehr für verpflichtet, als sie Grund hat anzunehmen, daß ihre Anschauungen von weit mehr Mitgliedern des Steuerreformausschusses getheilt werden, als von welchen der Antrag unterschrieben erscheint, und Manchen wohl die Befürchtung von der Zustimmung abgehalten hat, als könnte damit die Vorlage vor das hohe Haus verzögert werden oder die mühevollen Arbeiten des Ausschusses sich als vergeblich erweisen. Nichts wäre aber unrichtiger; die Umarbeitung der Steuerreformgesetze nach den Grundsätzen des Minoritätsantrages ist in wenigen Stunden zu vollenden, und dürfte die Berathung darüber auch im Ausschusse sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen, da ja aus dem ganzen umfangreichen Personaleinkommensteuer-Gesetze lediglich die §§. 5 und 7 einer Abänderung bedürfen, und bei den übrigen Novellen lediglich die durch Annahme der Minoritätsanträge bereits fixirten Zifferansätze abzuändern wären. Es darf daher die begründete Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß nach Abschuß der Generaldebatte im Falle der Annahme des Minoritätsantrages jene Zeit, welche benöthigt wird, um die Specialberathung über die die Rentensteuer und die Besteuerung der Actiengesellschaften betreffenden Gesetzentwürfe im hohen Hause vorzunehmen, genügen werde, um die übrigen Entwürfe im Sinne der Minoritat umzuarbeiten und neuerdings dem hohen Hause vorzulegen.

Von der Anschauung ausgehend, das Zustandekommen dieser überaus nöthigen Gesetze nicht nur nicht zu verzögern, sondern zu fördern, dagegen aber einen weit vorsichtigeren, und man darf wohl mit aller Beruhiung sagen, sicher zum Ziele führenden Weg vorzuschlagen, erlauben sich die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Steuerreformausschusses nachstehenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es seien die Entwürfe D und E über die Rentensteuer und Actiensteuer der Specialberathung zu unterziehen.

2. Die übrigen Ausschußanträge an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuleiten, die Vorlagen nach den folgenden Grundsätzen umzuarbeiten:

a) Die Einkommensteuer vom Jahre 1849 wird aufgehoben;

b) der mit Patent vom 10. October 1849 zur Grund- und Gebäude- (Hauszins- und Hausclassen-) Steuer, und der mit Patent vom 29. October 1849 zur Erwerbsteuer angeordnete Drittelzuschuß, wird dem Ordinarium dieser Steuern einverleibt. Befreit von dieser Erhöhung des Ordinariums bleibt (§. 5 des Patentes vom 29. October 1849) die unterste (erste) Classe der Erwerbsteuer in den Hauptabtheilungen der Künste, Gewerbe, Privatunterricht und Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen;

c) der bisherige außerordentliche Kriegszuschlag bleibt vorläufig in unveränderter Höhe bestehen und wird wie bisher durch das Finanzgesetz bestimmt;

d) hinsichtlich der hauszinssteuerfreien Häuser bleiben die Beschlüsse des Ausschusses aufrecht;

e) bei der Personaleinkommensteuer wird die Festsetzung eines Maximums (1 fl. 65 kr.) aufgehoben.

Dieselbe wird mit einem Betrage im Vorhinein contingentirt, welcher den Ausfall (von beiläufig 4 Millionen) um 5 Millionen übersteigt.

Diese Contingentsziffer gilt für das erste Jahr und die hieraus sich ergebende Belastung per Steuereinheit bleibt durch drei Jahre unverändert. Die Progression steigt von dem Einfachen bei über 1000 fl. bis zum Dreifachen bei 14000 fl.

Für die Einkommen von 600 bis 1000 fl. gelten folgende Sätze:

von	600	bis	700	fl.	(inclusive)	3	Steuereinheiten,
„	700	„	800	„	„	4	„
„	800	„	900	„	„	6	„
„	900	„	1000	„	„	8	„

und darf hier die Einheit nie höher als mit 60 kr. bemessen werden.

Die Einkommen unter 600 fl. bleiben frei.

Doblhoff. Schaup.

Spens. Auspitz.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über die

Gesetzentwürfe, betreffend Einführung der Personaleinkommensteuer und Aenderungen in dem Ausmaße der bestehenden Ertragssteuern.

Ein doppelter Zweck ist es, welcher durch die von der Regierung im October 1874 vorgelegten Specialgesetze über die directen Steuern für die Uebergangsperiode bis zur durchgreifenden Reform des Systemes der directen Steuern erreicht werden soll: Einmal die Erhöhung der Staatseinnahmen und weiter die Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern. Demgemäß sind es auch vorwiegend zwei Gesichtspunkte, von denen aus sowohl die Vorlagen der Regierung als auch die Anträge des Steuerreformausschusses beurtheilt werden müssen: Vorerst der Gesichtspunkt der Staatsfinanzen, also des Budgets, und sodann der der Steuerpolitik. Nach beiden Richtungen hin erscheint die sorgfältigste Prüfung als ein Gebot finanziell-politischer Gewissenhaftigkeit, namentlich dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es es sich um Steueränderungen und neue Steuerauflagen handelt, die, wenn auch unter dem Titel eines Provisoriums eingeführt, nach Lage der Dinge zum mindesten das nächste Decennium, wahrscheinlich aber einen noch viel längeren Zeitraum überdauern werden.

Die bestehenden directen Steuern und die relative Steuerlast.

Faßt man die vorliegende Angelegenheit in ihrer ganzen Bedeutung für das Wirthschaftsleben des Landes, in welchem die Consequenzen einer schweren, noch lange nicht überwundenen Krisis nachzittern, vom Standpunkte der Staatsfinanzen ins Auge, dann steht man zunächst vor der Frage: Sind die Ergebnisse des bestehenden Systems directer Steuern und seine Entwickelung im Verlaufe der letzten Jahre von der Art, daß mit Rücksicht auf mangelnde Ergiebigkeit eine auf Vermehrung hinzielende Aenderung unabweislich erscheint? Die Antwort auf diese Frage, naturgemäß eine der allerersten, geben die Centralrechnungsabschlüsse der letzten Jahre. Sie zeigen folgende Entwickelung des Ertrages der directen Steuern:

1868	74·02	Millionen Gulden
1869	77·80	„ „
1870	82·09	„ „
1871	87·47	„ „
1872	90·07	„ „
1873	91·90	„ „
1874	92·20	„ „
1875	91·99	„ „

Das entspricht, von 1868 auf 1875 gerechnet, einem Mehrertrage auf Grund der bestehenden Steuergesetzgebung von 17·97 Millionen Gulden = + 24·27 Percent. Ein solches Ergebniß innerhalb eines Zeitraumes von nur acht Jahren muß zum mindesten davon abhalten, über das bestehende System vom Standpunkte der Staatseinnahmen aus unbedingt den Stab zu brechen, zumal dann, wenn man die Thatsache einigermaßen würdigt, daß die letzten zwei in der Serie von acht Jahren ausgesprochen schwere Krisenjahre waren. Ebensowenig wie diese markante Thatsache der constanten Steigerung des Ertrages der directen Steuern läßt sich indessen die weitere Thatsache in Abrede stellen oder auch nur verkennen, daß Steuerkraft und Steuerfähigkeit in Oesterreich bereits bei einem Leistungsgrade angelangt sind, wo man mit Fug davon sprechen kann, daß die Grenze des normal Erreichbaren, wenn nicht bereits überschritten, so doch sehr nahe erreicht sei. Allerdings wird in dem Motivenberichte der Regierung zu den Steuerreformvorlagen vom Jahre 1874 (Seite 36) die Anschauung vertreten, daß der durch die Steuerforderung auf die Privatwirthschaften geübte Druck „nur zu erhöhter Thätigkeit spornt, welche zur Quelle neuer Werthe wird, mit Hilfe deren die Steuer leicht bezahlt werden kann", und es wird dort gegenüber der vielfachen Behauptung einer allzustarken Belastung an der Hand positiver Daten der Beweis zu erbringen versucht, daß „Erscheinungen universellen Charakters, wie sie sich eben als Folge einer allgemeinen Ueberlastung darstellen, trotz der gesteigerten Forderungen der letzten Decennien niemals zutage getreten sind." Allein, wenn man selbst von dem schwerwiegenden Umstande völlig absehen wollte, daß jene Daten zumeist Jahren angehören, in welchen völlig abnorme Verhältnisse bestanden; Jahren, in welchen Ueberspeculation und Ueberproduction ihren Culminationspunkt erreicht hatten, nämlich den Jahren vor 1873, und daß jene ausdrücklich als Beleg für den Mangel einer Ueberlastung citirten Verhältnisse seither einer totalen Zerrüttung aller Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse, einem Niedergange des Unternehmungsgeistes, einer Entwerthung allen Besitzes Platz gemacht haben*), so kann doch die Thatsache unmöglich übersehen oder negirt

*) Die Daten, welche die Regierung in den „Statistischen Tabellen" zu den Steuervorlagen von 1874 geliefert hat, beziehen sich auf den Nachweis der Steigerung in der Gebarung der Sparcassen von 1863 auf 1870, des Eisenbahnverkehrs von 1863 auf 1870, des Postverkehrs in derselben Periode, der Biererzeugung von 1861 auf 1871, des Tabakverschleißes von 1860 auf 1871, der Eisen- und Kohlenproduction in den Jahren 1860 und 1870, endlich der Verzehrungssteuer in den Jahren 1861 und 1871. Es mag hier unerörtert bleiben, inwieweit diese 12 Ausweise, welche, wie gesagt, weit hinter die Katastrophe vom Jahre 1873 zurückreichen, überhaupt geeignet sind, für oder gegen die Höhe der directen Steuerlast in Oesterreich etwas zu beweisen. Es dürfte indessen immerhin von einigem Werthe sein, dem so entwickelten einseitigen Bilde ein Gegenstück, obendrein viel jüngeren Datums, wenn auch nur flüchtig gezeichnet, an die Seite zu setzen: Der Immobiliarbesitz in Oesterreich — und die Situation nach dieser Richtung dürfte für den vorliegenden Zweck immerhin markanter sein, als etwa der Bierconsum in den Sechziger Jahren — war Ende 1875 um 703·5 Millionen Gulden mehr verschuldet als am Anfang 1871; davon entfielen auf Niederösterreich 240·6 Millionen Gulden, auf Böhmen 212·6 Millionen Gulden, auf Steiermark 60·9 Millionen Gulden, auf Galizien 52·1 Millionen Gulden u. s. w. Ein nicht geringer Theil dieser Mehrverschuldung hatte Darlehen aus dem Auslande zur Grundlage! Nach Liegenschaftskategorien getheilt, participirt an dieser Mehrverschuldung der Großgrundbesitz mit 88·8, der städtische Realitätenbesitz mit 282·6, der Montanbesitz mit 39·5, der übrige größtentheils landwirthschaftliche Besitz mit 293·1 Millionen Gulden — das Alles bloß während der fünf Jahre 1871 bis 1875, die dort anfangen, wo die Nachweisungen der erwähnten „Statistischen Tabellen" aufhören. Derzeit ist der unbewegliche Besitz in Oesterreich mit 39·7 Percent seines Ver-

werden, daß die relative Steuerlast fast in keinem, analoge Verhältnisse wie der unserige aufweisenden Staate Europa's so groß ist, wie eben in Oesterreich. In der That, die vergleichende Statistik bietet hiefür ein ebenso unbestreitbares wie lehrreiches Kriterium. Im Jahre 1874 betrug bei den directen Steuern die Belastung per Kopf: in Italien 14·6, Niederlande 12·5, Frankreich 11·5, Oesterreich 11·0, England 8·9, Belgien 7·5, Preußen 7·0, Schweiz 5·0, Ungarn 6·2 Francs. Die Belastung per Kopf in Oesterreich ist demnach um Vieles größer als jene in den reichen Ländern: England, Belgien, Preußen und Schweiz, fast genau so groß, wie in dem reichen Frankreich, dessen jährliches Volkseinkommen das unserige um das Fünf- bis Sechsfache übertrifft und das nach Milliarden zählende Kriegskosten zu tragen hat, und wird, wenn man von analogen Verhältnissen ausgeht, nur von Einem Staate in Europa übertroffen, nämlich von Italien! Hätte übrigens die Behauptung, daß Erscheinungen universellen Charakters als Folge einer Ueberlastung niemals zutage getreten seien, Anspruch auf volle Berechtigung, dann müßte man fragen: wie es denn komme, daß die Regierung es ist, welche Nachlässe von den bestehenden Steuern in relativ nicht unerheblichem Ausmaße eintreten zu lassen beabsichtigt? Im Uebrigen sei hier nebenbei die Thatsache erwähnt, daß der Herr Finanzminister in der Sitzung des Steuerreformausschusses vom 28. Februar anläßlich der Verhandlung über das Princip der Gewährung von Nachlässen ausdrücklich erklärt hat, er habe es „bisher als unbestritten angesehen, daß die Ertragssteuern zu hoch seien".

Steuerreform und Staatshaushalt.

Wenn demnach auf der einen Seite nicht behauptet werden kann, daß das bestehende System der directen Steuern jeglicher Elasticität zu Gunsten vermehrter Staatseinnahmen entbehre, vielmehr das Gegentheil erwiesen vorliegt, und wenn auf der anderen Seite ebensowenig schlechtweg behauptet werden kann, daß eine weitere Anspannung der Steuerkraft in Oesterreich ohne directe Schädigung des Volksvermögens und der allgemeinen Wirthschaft unbedingt zulässig sei, für eine solche Behauptung der volle Beweis, respective die Widerlegung der gegentheiligen Behauptung vielmehr erst zu erbringen ist — dann steht man logisch vor der Frage, wie es komme, daß ohne weitere eingehende Prüfung der Opportunität und der Zulässigkeit sowohl die Regierung in ihren Specialgesetzen als auch der Ausschuß in seinen Anträgen sich vorweg auf den Standpunkt stellen, daß unter allen Umständen eine Vermehrung der Staatseinnahmen aus dem Titel der directen Steuerleistung herbeizuführen sei? Und damit steht man vor der Frage des Deficits im Haushalte.

In der That, die Frage der sogenannten provisorischen Steuerreform, wie sie jetzt projectirt ist, ist Allem zuvor eine Budgetfrage! Nähere Ausführungen über diesen Punct sind entbehrlich, denn die Finanzgesetze und

---

kehrswerthes verschuldet und in einzelnen Provinzen ist der Percentsatz noch viel höher. In Niederösterreich z. B. bei einem Verkehrswerthe des Realitätenbesitzes von 1312·8 Millionen Gulden wird der Hypothekarlastenstand auf 670·2 Millionen Gulden, also auf 51·1 Percent, in Böhmen bei einem Verkehrswerthe von 2435·2 Millionen Gulden wird der Hypothekarlastenstand auf 1310·2 Millionen Gulden, also auf 53·8 Percent, mehr als die Hälfte, berechnet. (Siehe „Statistische Monatsschrift" II. Jahrgang, 1876, 2. Heft.) Sicherlich interessante Daten, wenn es sich um die Besteuerung des Einkommens aus Grund und Boden handelt. Daß analoge Verhältnisse rücksichtlich des Handels und der Industrie obwalten, darf wohl als feststehend bezeichnet werden, wenn sie auch hier in anderer Form zur Erscheinung kommen und die Daten darüber nicht in gleicher Weise bezeichnend vorliegen. Insoweit es sich um die Entwickelung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Capitalsassociation während der letzten Jahre handelt, so wird davon an einer späteren Stelle dieses Berichtes die Rede sein. Was speciell die Eisenbahnen betrifft (XLVIII. der „Statistischen Tabellen"), so ist zu bemerken, daß zwischen der Situation, wie sie die Nachweisung der Regierung für die Zeit von 1863 auf 1870, übrigens lediglich durch Anführung der Steigerung des Verkehrs und der Betriebseinnahmen zeichnet, und der Sachlage von heute ein Contrast besteht, der schärfer kaum gedacht werden kann. Von der ganzen beispiellosen Eisenbahnmisere, die Oesterreich heute trotz constanter Steigerung des Verkehrs bedrückt, ahnt man absolut nichts, wenn man sich lediglich an die eben erwähnte Nachweisung halten wollte — sicherlich eine ausreichende Illustration für den actuellen Werth dieser statistischen Nachweisungen.

die Centralrechnungsabschlüsse der letzten Jahre reden darüber deutlich genug. Allein erscheint damit die Frage, um die es sich da handelt, auch schon völlig erledigt? Ist das Princip, daß die Steuerleistung sich den „wechselnden Staatsbedürfnissen" anzuschmiegen habe — und dieser Wechsel erfolgt ja bekanntlich in Oesterreich unausgesetzt und regelmäßig von Jahr zu Jahr nur nach oben — zumal unter den in Oesterreich gegebenen Verhältnissen und gemachten Erfahrungen von vornherein jedweder Anfechtung seitens der Steuerträger und ihrer Vertreter entrückt? Allerdings, die Staatsausgaben sind von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen und die Zunahme der Staatseinnahmen hat mit dieser Steigerung nicht gleichen Schritt gehalten. Die Thatsache steht in ihrer ganzen Unerfreulichkeit fest, daß zwar die Staatseinnahmen von 1868 auf 1876 um 39 Millionen Gulden, gleichzeitig aber die Staatsausgaben um 108 Millionen Gulden gestiegen sind. Allein aus dem unleugbaren Vorhandensein dieser Thatsache folge, sollte man meinen, alles Andere eher, als die fernere Aufrechthaltung eines solchen Zustandes; alles Andere eher als eine bewußte Förderung einer solchen Staatshaushaltsentwickelung durch Anerkennung des Princips der „wechselnden Staatsbedürfnisse" ohne Plan und ohne Grenze. Selbst dann, wenn man sich auf den gewiß nicht unanfechtbaren Standpunct stellt, daß die Entwickelung unseres Ausgabenbudgets seit 1868 eine völlig natürliche gewesen und daß ein Ausgabenbudget von 407 Millionen Gulden jährlich (gegen 299·3 Millionen im Jahre 1869) für Oesterreich ein unbedingt nothwendiges sei, wird man doch einräumen müssen, daß es in normalen friedlichen Zeitläufen für die Ausgaben eines Staates und für den Abgang in seinem Haushalte auch irgend eine normale Grenze geben müsse, die rücksichtlich der Bedeckung einen Calcül ermöglicht. Und gibt man vollends vor, den Zweck einer Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, also der Beseitigung des Deficits zu verfolgen, dann ist sicherlich nicht der Weg der richtige, unbekümmert um das unausgesetzte Anwachsen der Ausgaben des Staates lediglich die Vermehrung der Staatseinnahmen einseitig ins Auge zu fassen. Unter allen Umständen, sollte man meinen, müsse, wenn es sich um die Vorsorge für ein Deficit handelt, das Ausmaß des zu bedeckenden Deficites bekannt sein und nur unter der Voraussetzung kann unter den heutigen Verhältnissen an den Patriotismus und den weiteren Steuerwillen der Bevölkerung appellirt werden, wenn ihr zum mindesten einige Sicherheit dafür geboten werden kann, daß das neue Opfer nicht wiederum vergeblich gebracht werden wird, daß der Zweck der endlichen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte auch wirklich und für die Dauer erreicht werden wird.

Eine solche Gewähr, selbst in den bescheidensten Grenzen, vermögen aber weder der sogenannte Reformplan der Regierung, noch auch die Anträge des Steuerreformausschusses zu bieten, und in der That wird man sowohl in jenem Reformplane als auch in den Berichten des Ausschusses nach einer der bedeutsamen Angelegenheit entsprechenden Darlegung des Zusammenhanges der projectirten neuen Steuer mit dem Ausgabenbudget des Staates und mit seinem Deficite vergeblich suchen. Da wie dort wird lediglich betont, daß es unerläßlich sei, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, aber weder da noch dort wird irgend etwas geboten, was einem normale Budgetverhältnisse voraussetzenden Plane für die nächsten Jahre ähnlich sähe. Demgemäß erscheint auch, von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, sowohl der Reformplan der Regierung als auch das Operat des Steuerreformausschusses, ja selbst das Votum der anderen Minorität des Ausschusses als ein Product zufälliger Combination. Zwischen 5 und 10 Millionen Gulden schwanken die Strebungen und Angaben in Bezug auf das Steuerplus, welches durch die neue Personaleinkommensteuer jährlich hereingebracht werden soll. Welche Ziffer zutrifft, welchem großen mittelbaren Zwecke — denn der unmittelbare Zweck der bloßen Vermehrung der Staatseinnahmen reicht da eben nicht aus — das Steuerplus dienen soll, welches Ziel dadurch in Bezug auf das Budget für die Dauer erreicht wird, darüber bleibt man völlig im Unklaren.

Zusammenhang der Steuerreform mit anderen Fragen der inneren Politik.

Geht man diesen Betrachtungen noch ein wenig weiter nach, so gelangt man zu der Erkenntniß, daß selbst dann, wenn der ganze Wille vorhanden wäre, die vorliegende Frage sogenannter Steuerreform nur im Zusammenhange mit der Frage des Deficits im Staatshaushalte zu behandeln und zu erledigen, die Durchführung dieser allein rationellen Intention im jetzigen Momente, das heißt Mitte Sommer 1877, an anderweitigen ungelösten Verhältnissen scheitern würde. Wenn auch vielfach negirt, bleibt doch die Thatsache aufrecht, daß zwischen dieser projectirten Steuerreform einerseits, dem Ausgleiche mit Ungarn und der bevorstehenden Neuordnung der Wehrverhältnisse der Monarchie anderseits ein ganz intimer Zusammenhang besteht. Kein politischer, aber ganz entschieden ein materieller, und dieser Zusammenhang ist ein solcher, daß er die einseitige Erledigung der Steuererhöhungsfrage in diesem Augenblicke fast als ein Wagniß erscheinen läßt. Da ist vor allem die unter allen Umständen durchzuführende Maßregel einer neuen Besteuerung des Zuckers und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten; da ist weiter die geplante Einführung einer Reihe von Finanzzöllen; da ist ferner die Feststellung eines neuen Zolltarifes; da ist endlich auch der gesetzlich festgestellte Termin für eine neue Vereinbarung in Betreff des Kriegsstandes der Armee fast unmittelbar bevorstehend. Wer vermöchte nun zu leugnen, daß die Frage der Beseitigung des Deficits mit der Lösung all dieser schwebenden Angelegenheiten auf das innigste zusammenhängt? Wenn der Fall auch vielleicht nicht zur Gänze als wahrscheinlich angenommen werden kann, so ist er doch wohl vernünftigerweise denkbar, daß durch Erhöhung indirecter Abgaben auf der einen, durch Entlastung des Staatsbudgets auf der anderen Seite Wege eingeschlagen werden, die zum Gleichgewichte im Staatshaushalte führen, ohne daß vom Standpunkte der Staatsfinanzen auch noch eine nur flüchtig erwogene Erhöhung auch der directen Steuerlast unabweislich erscheint. Und angenommen selbst, nicht zugegeben, es sei jetzt schon trotz alledem evident, daß auch eine Erhöhung der directen Steuerlast als einer der Factoren zur Deckung des Deficits sich als nothwendig herausstellen werde, so ist damit keineswegs auch etwa schon der Nachweis geliefert, daß auch eine sofortige Beschlußfassung nicht bloß über die Einführung der neuen Personaleinkommensteuer, sondern auch über das erste Contingent derselben unerläßlich sei. Dieser Standpunkt hatte vielleicht, wenigstens scheinbar und formell, einige Berechtigung, so lange man noch daran dachte und denken konnte, die Einschätzungsarbeiten schon im Jahre 1877 durchzuführen und die neue Personaleinkommensteuer mit Beginn des Jahres 1878 in Wirksamkeit treten zu lassen. Dermalen aber kann daran nicht mehr gedacht werden, vielmehr darf fest behauptet werden, daß schon mit Rücksicht auf die praktische Unmöglichkeit mitten in einem Budgetjahre so radicale Aenderungen in der Steuervorschreibung und Steuerleistung eintreten zu lassen, der Beginn der Einhebung der neuen Personaleinkommensteuer bestenfalls erst mit dem Anfang des Jahres 1879 zusammenfallen kann. Bis dahin aber hat man einen Zeitraum von anderthalb Jahren vor sich, innerhalb dessen auf der einen Seite die volle Möglichkeit der Gewinnung einer genauen Besteuerungsgrundlage durch gewissenhafte Einschätzung gegeben ist, während gleichzeitig auf der anderen Seite innerhalb des nämlichen Zeitraumes all die früher erwähnten Fragen, welche die künftige Gestaltung des Staatsbudgets und die Höhe des offenen Deficits bedingen, ihre Lösung finden werden. In diesem Parallelismus läge zugleich die Gewähr für eine systematische, das Interesse der Staatsfinanzen vollauf wahrende, aber auch die Steuerträger vor extremen Consequenzen schützende Behandlung und Erledigung der ganzen, in ihrer Tragweite nicht leicht zu überschätzenden Angelegenheit.

Personaleinkommensteuer und Nachlässe von den bestehenden Steuern.

Der Standpunkt, auf welchem dieses Minoritätsvotum sich hiermit stellt, dürfte sich unbefangener Erwägung und Würdigung namentlich dann empfehlen, wenn man gleichzeitig die Frage der Nachlässe von den bestehenden Steuern ins Auge faßt. Das hohe Haus steht bei diesem Punkte, vielleicht dem schwierigsten und heikelsten von allen, vor einem in dieser Art sehr merkwür-

digen Gegensatze zwischen den Intentionen der Regierung einerseits und den Anträgen sowohl der Majorität als der anderen Minorität des Ausschusses anderseits. Die Regierung stand und steht wohl noch auf dem Standpunkte: Nachlässe an den Ertragssteuern, jedoch unter selbstverständlicher Voraussetzung voller Variabilität der Personaleinkommensteuer, d. h. unbeschränkter Contingentirung derselben. Die Majorität des Ausschusses beantragt: Nachlässe an den bestehenden Steuern, jedoch beschränkte Contingentirung, respective Festsetzung einer Maximalumlage von 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit — ein Antrag, der seitens der Regierung als „undurchführbar" bezeichnet worden ist. Die andere Minorität des Ausschusses endlich will: Keine Nachlässe und gleichwohl Einführung einer Personaleinkommensteuer mit sofortiger Festsetzung einer Contingentsziffer, welche die Staatseinnahmen um beiläufig fünf Millionen vermehrt. Schroffer läßt der Gegensatz sich kaum denken. Gemeinsam ist den drei verschiedenen Standpunkten nur Eines: Der vollständige Mangel jeder genauen Kenntniß der Besteuerungsgrundlage, d. h. des zu besteuernden Gesammteinkommens — man könnte das den negativen Berührungspunkt der drei Anträge nennen — in allem Uebrigen sind sie mit einander unvereinbar. Allein der Antrag jener Minorität ist mindestens consequent, was den beiden anderen Anträgen wohl kaum nachgesagt werden kann. Wer, wie jene Minorität, Nachlässe überhaupt nicht gewährt, der ist der Nothwendigkeit enthoben, für einen anderweitigen Ersatz zu sorgen. Bleibt rücksichtlich des Ausmaßes der bestehenden Ertragssteuern Alles beim Alten, dann vereinfacht sich die Frage der Einführung einer neuen Personaleinkommensteuer sehr wesentlich, denn man hat es dann mit einer wenig verwickelten simplen Steuervermehrung zu thun, wobei die Frage allerdings noch offen bleibt, ob der Rücken der steuerzahlenden Bevölkerung breit und stark genug ist für solche Last. Anders steht die Sache rücksichtlich der beiden Anträge, welche von der Regierung und der Ausschuß-Majorität ausgehen.

Was zunächst den Calcül der Regierung betrifft, so läßt sich derselbe, wenn der von ihr im Schoße des Ausschusses dargelegte Standpunkt heute überhaupt noch als aufrechtstehend angesehen werden kann, in folgender Weise zusammenfassen:

Ertrag der directen Steuern auf Basis des Budgets für 1877 rund		87·00 Mill. Gulden
Gesammtabfall in Folge der beantragten Nachlässe an den bestehenden Steuern . . .	12·20 Mill. Gulden	
Dagegen in Aussicht genommener Mehrertrag der bestehenden Ertragssteuern	3·52 „ „	
Bleibt ein Abfall von		8·68 „ „
Dagegen Ertrag der projectirten Personaleinkommensteuer angenommen mit etwa		16·68 „ „

was einer Erhöhung der gesammten directen Steuerlast von obigen 87 auf 95 Millionen, also einem Plus von 8 Millionen Gulden entspräche. (Erklärung des Finanzministers in der 2. Sitzung des Steuerreformausschusses am 25. October 1876).

Analogie mit Preußen.

Bei diesem Calcül sind indessen zwei Cardinalpunkte theils willkürlich, wenn auch nach einer Analogie aufgestellt, theils durchaus problematischen Charakters. Woher vor allem ein Ertragspräliminare von über 16 Millionen Gulden für die neue Personaleinkommensteuer? Die Basis hiefür fehlt vollständig, denn das steuerbare Reineinkommen in Oesterreich ist, insolange die Einschätzung nicht vollzogen, eine durchaus unbekannte Größe. In der That beruht die Annahme der Regierung in Betreff des steuerbaren Reineinkommens — anfangs 1000, später 800 Millionen Gulden — lediglich auf beiläufigen, das heißt willkürlichen Schätzungen. Die letzteren wurden nach Analogie der preußischen Classen- und Einkommensteuer von 1874 und 1875 vorgenommen, wo die Verhältnisse die folgenden waren:

a) Classensteuer:

1874: Steuerpflichtige Personen 3,829.172; Steuerbetrag 11·076 Mill. Thlr.
1875: „ „ „ 4.850.711; „ 14·871 „ „

b) Einkommensteuer:

1874: Steuerpflichtige Personen: 139,556; Steuerbetrag 9·559 Mill. Thlr.
1875: „ „ „ 139.556; „ „ „

bei einer Einkommensumme von 1669·04 Millionen Thalern (u. z. bei der Classensteuer 1325·47, bei der Einkommensteuer 343·57 Millionen Thaler). Das ist die „Analogie", nach welcher die Regierung das steuerbare Reineinkommen in Oesterreich auf 800 Millionen Gulden jährlich (also auf etwas mehr als den dritten Theil) und die Zahl der Steuerpflichtigen auf 663.000 Personen berechnet — eine seltsame Wahrscheinlichkeitsrechnung, neben welche sich ebenso berechtigt oder ebenso unberechtigt die Annahme: „Preußen : Oesterreich = 100 : 60" stellt — eine seltsame Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren höchst problematischer Werth es gleichwohl nicht verhindert hat, daß die Majorität des Ausschusses dieselbe allen einschlägigen Bestimmungen des Personaleinkommensteuergesetzes zu Grunde gelegt und zum Theile auf derselben sogar die von ihr beantragte Progressionsscala aufgebaut hat. Dabei blieb die Thatsache völlig außer Betracht, daß in Preußen die Einschätzungen zur Classen- und Einkommensteuer notorisch, vorzugsweise in Folge der mangelnden Declarationspflicht, sehr weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sind, während in dem vorliegenden Gesetzentwurf für Oesterreich die unter allen Umständen nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Gewinnung einer richtigen Besteuerungsgrundlage bleibende Declarationspflicht allerdings aufgenommen erscheint *).

Die von der Regierung vorgelegten, in dem Berichte des Referenten der Majorität des Steuerreformausschusses wiederkehrenden Daten in Betreff der Classen- und Einkommensteuer in Preußen sind übrigens durch neuere Daten und Untersuchungen thatsächlich weit überholt. Dem preußischen Landtage sind anfangs des laufenden Jahres 1877 „Nachweisungen über die Anzahl der für das Jahr 1876 zur Classensteuer, beziehentlich zur classificirten Einkommensteuer verlanlagten Personen und Betrag der veranlagten Steuer" vorgelegt worden und haben über diesen Gegenstand in den Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses am 19. und 20. Jänner d. J. eingehende Verhandlungen stattgefunden. Auf Grund dieser Nachweisungen und Verhandlungen hat ein deutscher Fachmann von hervorragender Autorität, Professor Soetbeer in Göttingen (in dem „Deutschen Handelsblatt". Organ für die amtlichen Mittheilungen des deutschen Handelstages Jahrgang 1877, Nr. 10, 11, 12) das Einkommen der Bevölkerung des preußischen Staates untersucht und über dieses Gesammteinkommen, sowie über dessen Vertheilung eine motivirte,

*) Zur Beurtheilung der Frage, wie es mit den Einschätzungen in Preußen bestellt ist, hat einer der hervorragendsten deutschen Volkswirthe, Professor Nasse in Bonn (in der Zeitschrift „Concordia" Jahrgang 1874), einen sehr lehrreichen Beitrag geliefert. Er wies nach, daß die einzige Stadt Berlin beiläufig ein Fünftel des Steuerertrages der gesammten preußischen Monarchie aufbringt! Die ganze Provinz Westphalen mit ihrer großartigen Industrie, ihrem begüterten Adel im Münsterland, ihrem wohlhabenden Stande mittlerer Landwirthe im ganzen nördlichen Theile der Provinz und doppelt so viel Einwohnern wie Berlin, noch nicht den vierten Theil, Hessen und Nassau mit Frankfurt am Main, Wiesbaden u. s. w. nicht die Hälfte des Steuerbetrages der Hauptstadt erreichen. Der Verfasser weist nach, daß sich schon allein an der Hand der Grund und Gebäudesteuer, sowie des Reinertrages der Privatbahnen und des Betrages der Zinsen der preußischen Staatsschuld ein Einkommen von mindestens 580 Millionen Thalern ergibt, ganz abgesehen von dem Ertrage der Bergwerke, Banken und des ganzen Gewerbebetriebes, dem in ausländischen Werthpapieren angelegten Vermögen, den Gehalten u. s. w. — während dem Ertrage der Einkommensteuer für 1872 ein eingeschätztes Gesammteinkommen von höchstens 262 Millionen Thalern (1874 erst 343·5 Millionen Thaler) entspricht! „Eine so großartige Umgehung der Steuerpflicht", bemerkt der Verfasser, muß in der That als ein wahrer socialer Nothstand bezeichnet werden." Man sieht wohl hieraus schon, wie wenig berechtigt ein auf Basis dieser „Analogie" aufgestellter Calcül ist. (Vergleiche übrigens den Bericht der Majorität des Steuerreformausschusses über die Personaleinkommensteuer Seite 20, 21.)

annähernde Schätzung vorgelegt. Zum mittleren Belaufe der amtlich eingeschätzten Einkommensbeträge berechnet er, nachdem erfahrungsmäßig ein Zuschlag von durchschnittlich 20 Percent als zu niedrig, von 30 Percent als zu hoch angesehen werden müssen, einen Zuschlag von 25 Percent und im Anschlusse an ähnliche Ausarbeitungen britischer Statistiker, bringt er die Berechnungen nach den verschiedenen Stufen der Steuerrollen in folgende sechs Abtheilungen:

	Personen	Präsumirtes Einkommen	Percent vom Gesammteinkommen
A. Sehr große Einkommen (Eink.-St. 75—25) .	532	128·46 Mill. Mk.	1·7
B. Große Einkommen (Eink.-St. 24—13) .	7.501	284·63 „ „	3·8
C. Mittlere Einkommen (Eink.-St. 12—4) . .	58.286	559·73 „ „	7·5
D. Mäßige Einkommen (Eink.-St. 3 — 1, Classen-St. 12 — 8) .	384.248	1.229·46 „ „	16·5
E. Kleine Einkommen (Classen-St. 7—1) .	4,704.757	4.256·69 „ „	57·1
F. Dürftige Einkommen (Unbesteuert)	3,311.752	998·03 „ „	13·4
Zusammen .	8,467.076	7.457·03 Mill. Mk.	100

In Anwendung nun auf die Verhältnisse in Oesterreich sind aus dieser Gesammteinkommensumme per . . . . . 7.457 Mill. Mk. vorweg auszuscheiden:

1. die ganze Abtheilung F der dürftigen Einkommen mit . . . . . 998 Mill. Mk.

2. von der Abtheilung E der kleinen Einkommen jene 738 Mill. Thlr., das ist . . . . . 2.214 „ „ welche auf die ersten zwei Stufen der Classensteuerpflichten entfallen, und welche in Oesterreich der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen werden (siehe Seite 5 und 6 des Berichtes der Majorität des Ausschusses).

Nach Abzug dieser 2 Posten von dem Gesammteinkommen mit . . . . . 3.212 „ „

verbleiben daher . 4.245 Mill. Mk.,

das ist 2.122 Millionen Gulden. Zugegeben nun, daß das Einkommen in Preußen sich zu jenem in Oesterreich wie 100 : 60 verhalte — gewiß ein wesentliches Zugeständniß, wenn man bedenkt, daß an positiven Daten hierfür nichts weiter vorgebracht werden kann, als der Umstand, daß die Bevölkerung Preußens um nahe ein Sechstheil jene Oesterreichs übersteigt — dann gelangt man immer noch für Oesterreich zu einem steuerbaren Gesammteinkommen von 1.273 Millionen Gulden, während Regierung und Ausschußmajorität ihrem Calcül ein solches von nur 800 Millionen Gulden zu Grunde legen *).

*) Es ist hierbei wohl zu unterscheiden — und mit Recht macht Soetbeer darauf besonders aufmerksam — zwischen dem steuerbaren Gesammteinkommen und dem National- oder Volkseinkommen. Zwischen Beiden findet insoferne wesentliche Verschiedenheiten statt, als einerseits das Nationaleinkommen Manches umfaßt, was in den Schätzungen zur Einkommensteuer nicht erscheint (Einkommen aus dem Staatsvermögen), während andererseits das zu den Steuern eingeschätzte Einkommen eine sehr große Zahl von Einkommen in sich schließt, welche direct oder indirect nur aus anderen Einkommen

Analogie mit Sachsen.

Aehnliche Bedenken gegen den Calcül der Regierung, wenn auch ziffermäßig nicht gleich ausführlich nachweisbar, ergeben sich, wenn man die Ergebnisse der ersten Einschätzung zur Einkommensteuer in Sachsen auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1874 ins Auge faßt. Bei einer Bevölkerung von nur 2,556.244 Seelen, also etwa der Hälfte des Königreiches Böhmen (die Gesammtbevölkerung Sachsens verhält sich zu jener Oesterreichs wie 1 : 8) hat diese Einschätzung folgende Ergebnisse geliefert:

Zahl der Einkommensteuerpflichtigen: 985.433.

Gesammteinkommen:

vom Grundbesitze	207·72	Mill. Mark
von Renten	121·56	„ „
von Gehalten	230·21	„ „
vom Handel und Gewerbe . . .	543·61	„ „
zusammen .	1.103·11	Mill. Mark,

wovon 51·1 Percent auf die Städte, 45·9 Percent auf das flache Land entfallen und wobei nebenbei das charakteristische Moment hervortritt, daß das Einkommen vom Handel und Gewerbe so ziemlich das Einkommen aus allen anderen Quellen bilancirt. Nach Abzug der Schuldzinsen stellte sich der Nettobetrag des zu versteuernden Einkommens auf 1021·51 Millionen Mark. Allerdings beginnt nun die Personalbesteuerung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Oesterreich erst mit 800 Mark Einkommen, während das sächsische Gesetz ein sogenanntes Existenzminimum nicht kennt. Immerhin aber dürfte mit derselben Wahrscheinlichkeit, mit welcher behauptet wird, die Einkommensverhältnisse, auch in Sachsen, verhielten sich zu jenen in Oesterreich wie 100 : 60, auch behauptet werden können, die Ziffer des steuerbaren Reineinkommens werde sich — angesichts des Bevölkerungsverhältnisses 8 : 1 — mindestens auf 2 : 1 stellen. In diesem Falle wären die calcülirten 800 Millionen Gulden gleichfalls beträchtlich überschritten.

Eine Einkomenschätzung in Oesterreich.

Gegenüber diesen factischen Ergebnissen der ersten Einschätzung zur Einkommensteuer in Sachsen gewinnt auch noch ein älterer, wenn auch seither verlassener Calcül unserer Regierung ein actuelles Interesse. In den von der Regierung den Steuerreformvorlagen von 1874 beigegebenen „Statistischen Tabellen" findet sich auf Seite 224 eine auf Basis des Steuerertrages für 1872 angestellte „Berechnung des gesammten, der directen Besteuerung unterliegenden Einkommens", wohlgemerkt desjenigen Einkommens, welches jetzt schon der Besteuerung unterlag, also ohne Einschätzung und ohne Selbstfatirung. Dieser Berechnung zufolge würde sich dieses Einkommen in folgender Weise vertheilen:

1. Factischer Reinertrag aus Grund und Boden mit Rücksicht darauf, daß in den Ländern, wo die Besteuerung nach dem Katastral-Reinertrage stattfindet, dieser letztere sich zum wirklichen Ertrage wie 1 : 2 verhält	282·80	Mill. Gulden
2. Aus Gebäuden	138·97	„ „
3. Aus dem Capitalsbesitze: a) aus dem associirten Capitale 111·94 Millionen Gulden; b) aus sonstigem Capitalbesitze 16 05 Millionen Gulden, zusammen . .	127·99	„ „
4. Aus Handel und Gewerben	218·10	„ „
u. z.: a) aus dem selbständigen Erwerbe . . . . . 158·48 Mill. Gulden		
Fürtrag .	767·88	Mill. Gulden

fließen, die bereits voll zur Einschätzung gebracht sind. Ein Theil des ursprünglichen Einkommens wird eben doppelt, oft genug sogar mehrere Male besteuert. Es sind dies die sogenannten „abgeleiteten Einkommen", welche natürlich das steuerbare Reineinkommen beträchtlich erhöhen, ohne zugleich das National-Einkommen zu vermehren. Dudley Baxter beziffert bei seiner Schätzung des Nationaleinkommens in England den Betrag dieser abgeleiteten Einkommen mit 30 Percent der Summe aller Einzeleinkommen.

Uebertrag . 767·88 Mill. Gulden

b) aus stehenden Bezügen (der Privatbediensteten 30·46 Millionen Gulden, der Staatsbediensteten 28·47 Millionen Gulden, sonstige stehende Bezüge 0·51 Millionen Gulden u. s. w.) 59·62 Mill. Gulden

zusammen rund . . . 767·88 Mill. Gulden.

Da hätte man denn wiederum annäherungsweise die mehrerwähnte Gesammteinkommenssumme von rund 800 Millionen Gulden, ohne Rücksicht auf Einschätzung und Selbstfassion, ohne Rücksicht auf die nicht unbeträchtliche Zahl von Einkommen, welche sich bisher der Besteuerung thatsächlich entzogen haben, in Hinkunft aber von der Personaleinkommensteuer getroffen werden. Und nun vergleiche man, frei von allem Optimismus, die einzelnen Posten dieser Berechnung mit den entsprechenden factischen Ergebnissen in Sachsen. Die Posten 1 und 2 mit zusammen 421·7 Millionen Gulden = 843·5 Millionen Mark (in Sachsen 207·7 Millionen Mark, also etwa ein Verhältniß von 4 : 1) mögen unangefochten bleiben. Auch Post 3 sei außer Vergleich gelassen. Wohl aber verdient Post 4 besondere Beachtung: Während in Sachsen das Einkommen aus Handel und Gewerbe allein die Hälfte des gesammten eingeschätzten Einkommens ausmacht und factisch nicht weniger als 543·6 Millionen Mark beträgt, soll das Einkommen aus dem selbständigen Erwerbe in Oesterreich (Verhältniß der Bevölkerungszahl 1 : 8) nur 158·4 Millionen Gulden = 316·8 Millionen Mark betragen! Während in Sachsen das Einkommen aus Gehalten mit 230·2 Millionen Mark factisch eingeschätzt ist, soll bei diesem Verhältnisse der Bevölkerungszahl das Einkommen aus stehenden Bezügen in Oesterreich nur 59·6 Millionen Gulden = 119·2 Millionen Mark betragen! Um Aufstellungen und Annahmen dieser Art für richtig zu halten, müßte man entweder die Verhältnisse in Oesterreich für außerordentlich inferiore und zurückgebliebene ansehen, in welchem Falle der Gedanke einer weiteren Steueranspannung vorweg ausgeschlossen bleiben müßte, oder man müßte von der Wirksamkeit der Einschätzungscommissionen in Oesterreich eine so durchaus niedrige Meinung haben, daß es dann fast besser wäre, ein Experiment, von dem man im Vorhinein so triste Ergebnisse erwartet, überhaupt gar nicht zu wagen.

Mangel jeder positiven Grundlage.

Unter solchen Umständen und namentlich den früheren auf Preußen bezüglichen Daten gegenüber ist man wohl zu dem Ausspruche berechtigt, daß dem Calcül der Regierung jede positive Grundlage fehle, und daß mit demselben Rechte, mit welchem von ihrer Seite ein Gesammt-Reineinkommen von 800 Millionen calcülirt wird, auch ein solches von 1000 oder 1200 Millionen angenommen werden kann, insolange eben keinerlei Einschätzungs-Ergebniß vorliegt. Daß eine gewissenhafte eindringliche Schätzung eine Einkommenbasis von weit über 800 Millionen Gulden ergeben kann, das ist eine Behauptung, welche obigen Daten gegenüber ziffermäßig widerlegt werden muß, nicht aber kurzweg als zu hoch abgewiesen werden darf. Jede Steigerung der Steuerbasis aber ist für die zu erreichende Summe der Steuereinheiten demgemäß auch für die Höhe der Umlage auf die Steuereinheit, somit für das ganze Gesetz von geradezu bestimmender Bedeutung.

Stellt sich schon von diesem Gesichtspunkte aus die Nothwendigkeit dar, allem zuvor auf die Gewinnung einer sicheren Besteuerungsgrundlage Bedacht zu nehmen und vorerst alle anderen Momente dem unterzuordnen, so ist der weitere Zusammenhang mit der Frage der Nachlässe, respective des Abfalles von dem dermaligen Gesammtertrage der directen Steuern erst vollends geeignet, jeden anderen Weg als einen durchaus unzweckmäßigen erscheinen zu

lassen. Hierbei ist man genöthigt sich an die Abfallsziffer von 12·20 und nicht an jene von 8·68 Millionen Gulden zu halten, welche sich nach Abzug des in Aussicht genommenen Mehrertrages der bestehenden Ertragssteuern mit 3·52 Millionen Gulden ergibt. Denn dieser Mehrertrag, schon im Steuerreformausschusse wiederholt angefochten, hat einen durchaus problematischen Charakter und wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach als ein illusorischer erweisen. Die Grundsteuer soll „in Folge geringerer als der pro 1877 veranschlagten gewöhnlichen Nachlässe" — welch' eine sichere Einnahmspost! — um 290.000 fl. jährlich mehr bringen; die Hauszinssteuer gar soll theils aus demselben Grunde, theils durch Berücksichtigung eines Zuwachses von den in den Jahren 1877 und 1878 in die Steuerpflicht tretenden Häusern, welchem Zuwachse doch der fortdauernde, hier nicht berücksichtigte Rückgang der Miethzinse, namentlich in Wien, gegenübersteht, in Hinkunft jährlich um 925.000 fl. mehr tragen; auch die Hausclassensteuer soll aus demselben Grunde wie die Hauszinssteuer jährlich ein Plus von 167.000 fl. liefern; ebenso soll sich die „Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern", das heißt die bisherige fünfpercentige Einkommensteuer von diesen Objecten, welche collisionshalber ihren Namen ändern und als „Abgabe" fortbestehen soll, um jährlich 298.000 fl. continuirlich erhöhen; endlich soll im Widerspruche mit allen Erfahrungen auf dem Gebiete des Associationswesens seit 1873 die Steuer der Actiengesellschaften fortan ein Plus von jährlich 1,814.000 fl. abwerfen.*)

*) Wenn auch die Thatsache des constanten Niederganges auf dem Gebiete des Associationswesens in Oesterreich seit 1873 kaum noch eines weiteren Beweises bedarf, so möchte es doch nicht überflüssig erscheinen, zur Beurtheilung des von der Regierung in ihren Calcül einbezogenen Mehrertrages der Steuer von den Actiengesellschaften hier einige nähere Daten folgen zu lassen:

Greifen wir zunächst die Actiengesellschaften Wien's heraus — und man darf sich ihrer zur Kennzeichnung der Sachlage um so eher bedienen, als ihre Steuerleistung nicht weniger als drei Viertheile der Steuer aller Actiengesellschaften ausmacht — so finden wir, daß seit Mai 1873, zu welchem Zeitpunkte die Zahl derselben 268 betrug, die folgende Zahl von Actiengesellschaften durch Liquidation allein vom Leben zum Tode gebracht worden ist:

	Zahl der liquidirenden Actiengesellschaften	Eingezahltes Capital	Capitalsverlust
Seit 1873 . . .	59	192·5 Mill. Gulden	95·0 Mill. Gulden
„ 1874 . . .	36	88·8 „ „	52·1 „ „
„ 1875 . . .	18	33·0 „ „	23·4 „ „
„ 1876 . . .	22	55·2 „ „	35·6 „ „
	135	369·5 Mill. Gulden	206·1 Mill. Gulden.

Es hat sich demnach die Zahl der Actiengesellschaften Wien's (die Eisenbahnen ausgenommen) um die Hälfte vermindert. Das Actiencapital derselben ist von 974·1 Millionen Gulden im Mai 1873, auf 524·4 Millionen Gulden Ende 1876, also um 449·7 Millionen Gulden, d. i. um 54 Percent gesunken.

Auf dem Gebiete der Bank- und Creditinstitute Oesterreichs hat sich in der gleichen Periode eine furchtbare Wandlung vollzogen. Es bestanden:

	Zahl		Actiencapital
Im Mai 1873	138	69 in Wien 69 in der Provinz	619·3 Mill. Gulden
Ende 1876	51	18 in Wien 33 in der Provinz	283·4 „ „

was einer Abnahme um 55 Percent entspricht. Durch Concurs und Liquidation haben seit 1872 90 Banken mit einem eingezahlten Actiencapitale von 255·97 Millionen Gulden zu existiren aufgehört.

Die Bilanzen der Wiener Bank- und Creditinstitute 1871 bis 1875 zeigen folgende markante Daten:

	1871	1872	1873	1874	1875
	in Millionen Gulden				
Gesammteinnahmen	62·26	112·24	84·95	55·30	43·59
Ausgewiesene Verluste	1·00	2·40	73·64	12·01	10·60
Bezahlte Steuern, Stempel und Gebühren	4·28	7·64	4·60	3·85	3·19.

Von den Ende 1876 in Wien noch bestandenen Banken haben 12 mit einem Actiencapitale von 124·5 Millionen Gulden im Jahre 1876 einen Gesammtgewinn von 3·189 Millionen Gulden, also eine Verzinsung von 2·56 Percent ergeben, ungefähr das

Von einer Abfallsverminderung, die auf solchen Erwartungen fußt, muß das unbefangene Urtheil absehen; ein positiver Entgang läßt sich eben auf dem Wege fiscalischer Illusion allein nicht hereinbringen. Bleiben also, wie gesagt, die 12·20 Millionen ohne jede Gegenrechnung als Abfall, zum Theile eine Folge der Aufhebung der Einkommensteuer vom Jahre 1849, zum Theile eine Folge der beantragten Nachlässe an den bestehenden Ertragssteuern. Nach den von der Majorität des Steuerreformausschusses gefaßten Beschlüssen würde sich diese Abfallsziffer auf 11·90 Millionen Gulden stellen. Insoweit

---

Gleiche wie im Jahre 1875. Andere drei wiesen einen Verlust von 3·149 Millionen Gulden aus, ein Verlust, so groß wie der ganze Gewinn der anderen zwölf. Diese 15 Banken zusammen zahlten an Steuern für 1876 nur 995.000 fl. Die Wiener Bankpapiere, welche im Mai 1873 auf dem Markte waren, wurden mit 415·6 Millionen Gulden bewerthet; im September 1876 repräsentirte ihr gesammter Courswerth 115·8 Millionen Gulden.

Von den im Jahre 1876 noch bestandenen Actiengesellschaften, deren Actien im Wiener Coursblatte notirt werden, haben an 100 ihren Actionären für 1876 gar keine Zinsen bezahlt. Superdividenden haben nur zwei Banken und drei Industriegesellschaften gezahlt. Fünfpercentige Zinsen zahlten nur sechs Banken und zwölf Industriegesellschaften.

Noch näher dem Gegenstande, um den es sich hier handelt, steht ein Blick auf die dem Steuerreformausschusse vorgelegenen Ausweise über die Bemessung der Einkommen und Erwerbsteuer — wohl zu unterscheiden von der factischen Steuerleistung — für die Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen in den Jahren 1872, 1874 und 1875. (Für 1873 lag ein Ausweis nicht vor.) Man gelangt da speciell in Bezug auf die Bank- und Creditinstitute in Oesterreich zu folgender Zusammenstellung:

	Zahl	Zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerb- und Einkommensteuer, zusammen
1872	108	42·12 Millionen Gulden	4,212.864 Gulden
1874	133	36·31 „ „	3,641.490 „
1875	113	28·03 „ „	2,810.699 „
1876	?	25·00 „ „	2,500.000 „

Diese Daten für die Jahre 1872, 1874 und 1875 sind, wie bemerkt, officiellen Ausweisen entnommen und repräsentiren die vorgeschriebene Steuer. Zu den Ziffern für 1876 ist zu bemerken, daß dieselben allerdings approximative sind, jedoch hinter dem factischen Steuereingange wohl kaum zurückbleiben, denselben vielmehr übersteigen dürften. An der angenommenen Steuersumme von 2,500.000 fl. für 1876 participiren die Wiener Bank- und Creditinstitute mit 2,000.000 fl., eine Annahme, welche sich darauf stützt, daß diese Institute, mit Ausschluß der Nationalbank, für 1875 factisch nur eine Steuerleistung von 1,250.000 fl. ausgewiesen haben, und die Provinzinstitute mit dem Reste von 500.000 fl., welcher mit der ausgewiesenen Bemessung für 1875 ganz übereinstimmt. Es zeigt nun die obige Tabelle eine Abnahme der Erwerb- und Einkommensteuer von den Bank- und Creditinstituten allein von 1872 auf 1876 um volle 40 Percent und selbst von 1872 auf 1875 — also ganz auf Grund der officiellen Ausweise über die Bemessung — eine Abnahme um volle 33 Percent!

Aehnlich liegen wohl auch die Dinge in Betreff der industriellen Actienunternehmungen.

Dazu kommt noch das in dieser Frage schwerwiegende Moment der Steuerbemessung nach dem dreijährigen Durchschnitte, dessen Ergebniß eben die oben angeführten Steuersummen für 1872, 1874 und 1875 sind. In Folge dieser Methode zahlten z. B. die Actiengesellschaften in dem schlechten Jahre 1875 die Steuer nach dem Durchschnitte der Jahre 1872, 1873 und 1874, von denen das erstere bekanntlich ein unnatürlich glänzendes war und sie zahlten die Steuern auf Grund dieses Durchschnittes auch dann, wenn sie statt eines Gewinnes einen Verlust auswiesen und ihre Actionäre nicht einmal die fünfzehnpercentigen Zinsen bekamen. Schon bei der Vorschreibung und Leistung der Steuer für 1876 auf Grund des Durchschnittes der Jahre 1873, 1874 und 1875 mag sich der Unterschied bereits sehr fühlbar gemacht haben — ein Ausweis hier über wurde, wie bemerkt, nicht vorgelegt. Ganz gewiß aber wird dieser Unterschied in den nächsten Jahren in noch weit größerem Ausmaße fühlbar werden, da nun das im Steuerjahre erzielte Reinerträgniß die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Steuer bieten wird.

All' dem gegenüber werden die Staatsfinanzen von Glück reden dürfen, wenn es ihnen gegönnt sein wird, in den nächsten Jahren die Steuer von den Actiengesellschaften auch nur in einer solchen Höhe hereinzubringen, welche dem mittleren Durchschnitte der letzten acht bis zehn Jahre entspricht. Schon um dieses Ergebniß zu erzielen, müßten die Verhältnisse ganz wesentlich besser werden, als sie dermalen sind. Um noch einen Mehrbetrag von über 1,800.000 fl. in Aussicht zu nehmen, dafür fehlen alle positiven Anhaltspunkte.

nun hierbei die Aufhebung der Einkommensteuer von 1849 als Ursache wirkt, wäre die Sache minder bedenklich, denn für diese Abfallsquote wird die neue Personaleinkommensteuer unter allen Umständen aufzukommen vermögen. Anders dagegen stellt sich's in Betreff der durch die Nachlässe bewirkten Abfallsquote. Ob die neue Personaleinkommensteuer neben der Compensation für die aufzuhebende jetzige Einkommensteuer, neben der Bestimmung, welche sie in Betreff der Bedeckung eines Theiles des Staatsdeficites zu erfüllen haben wird, auch noch Ersatz für die jetzt zu gewährenden Nachlässe zu bieten im Stande sein wird und nach welcher Höhe der Umlage per Steuereinheit wird gegriffen werden müssen, um diesem dreifachen finanziellen Zwecke zu genügen, darauf vermag heute, da Niemand die Besteuerungsgrundlage kennt, auch Niemand eine bestimmte Antwort zu geben. Es mag sein, daß der volle Zweck nach allen drei Richtungen wird erfüllt werden können, aber ebenso berechtigt, wie diese Hoffnung, ist vorerst noch die Befürchtung des Gegentheiles.

Charakteristik der verschiedenen Standpunkte.

Damit ist denn auch schon eine der wesentlichsten Abweichungen dieses Votums hier sowohl von dem Standpunkte der Regierung und der Majorität des Ausschusses als auch von dem Standpunkte der jeden Nachlaß von vornherein ablehnenden Minorität des Ausschusses gekennzeichnet. Regierung und Ausschußmajorität wollen Nachlässe sofort gewähren, ohne eine Besteuerungsgrundlage zu besitzen und demnach ohne zu wissen, ob eine solche Action mit den beiden anderen Zwecken, welche die Einführung der Personaleinkommensteuer erfüllen soll, vereinbarlich ist, während die erwähnte Minorität des Ausschusses von vornherein jedweden Nachlaß perhorrescirt, gleichfalls ohne Kenntniß einer sicheren Besteuerungsgrundlage für die Personaleinkommensteuer, und demnach ohne zu wissen, ob nicht, liegt erst diese Grundlage vor, denn doch die Möglichkeit gegeben sein wird, Nachlässe an den bestehenden Ertragssteuern zu gewähren! Der erstere dieser beiden Standpunkte kommt einem momentanen Interesse der Steuerträger entgegen, ohne aber das finanzielle Staatsinteresse und das dauernde Interesse der Steuerträger ausreichend zu wahren; der andere der beiden Standpunkte wahrt zwar das fiscalische Staatsinteresse innerhalb gewisser Grenzen, nimmt dagegen weder auf das momentane noch auch das künftige Interesse der Steuerträger ausreichende Rücksicht.

Der richtige Standpunkt in dieser Cardinalfrage dürfte in der Mitte liegen und in der That gibt es nur Ein Mittel, die beiderseitigen Interessen zu vereinigen und zu versöhnen: Vor Allem Einschätzung, dann erst Contingentirung und eventuell Nachlässe. Auf solche Weise entgeht man jeder willkürlichen Annahme und statt mit ungewissen Factoren zu operiren gewinnt man mittelst des sofort zu votirenden Katastergesetzes die feste Basis für alles weitere: das gesammte Reineinkommen. Principienfragen, wie die der Progression, des sogenannten Existenzminimums u. s. w. werden dadurch in keiner Weise berührt oder gar entschieden, vielmehr wird ihre rationelle, den Verhältnissen in Oesterreich entsprechende Lösung auf Grund abgeschlossener Einschätzung erst ermöglicht und wirksam gefördert. Kennt man die Summe des eingeschätzten Reineinkommens, dann kennt man auch die Summe der Steuereinheiten, dann kennt man auch die Höhe der Umlage auf die Steuereinheit, welche nothwendig ist, um ein bestimmtes Contingent aufzubringen, und dann weiß man auch, ob und in welchem Ausmaße Nachlässe an den bestehenden Ertragssteuern möglich sind. Auf solche Weise wird aber auch beiden Theilen, deren Interessen sich denn doch, wenn es sich um die Einführung einer neuen, obendrein variablen Steuer handelt, nicht ganz vollständig decken, nämlich der Regierung als Vertreterin zunächst des Staatssäckels auf der einen und des Abgeordnetenhauses als Vertreters auch der Steuerträger auf der anderen Seite, volle Sicherheit und eine gewisse Garantie gegen vorwiegende Berücksichtigung des einen Interesses auf Kosten des anderen geboten. Der Staatsverwaltung, welche vorerst ein Katastergesetz zur Durchführung bekommt,

bleibt zum mindesten der jetzige Steuerertrag gesichert und erst dann, wenn das gesammte Reineinkommen eingeschätzt ist und das Contingent festgestellt werden kann, gewährt sie die mit dem Interesse des Staatsschatzes allenfalls vereinbarlichen Nachlässe von den bestehenden Ertragssteuern gleichzeitig mit der Feststellung der Contingentsziffer in dem Einführungsgesetze; auf der anderen Seite gewinnen unter Einem die Steuerträger die Sicherheit, daß bei voller Wahrung des Interesses des Staatshaushaltes ihnen doch nicht die ganze Summe des Contingents als ein Plus zu der jetzt bestehenden Steuerlast auferlegt wird, denn das Abgeordnetenhaus votirt das Steuercontingent erst in dem Einführungsgesetze, demnach erst dann, wenn es in der Lage ist, mit dem Bewußtsein, für den Staatshaushalt ausreichend gesorgt zu haben, für die von ihm vertretenen Steuerträger bestimmte Nachlässe in Anspruch nehmen zu können. Von einer Verzögerung der übrigens, wie früher bereits bemerkt, vor dem 1. Jänner 1879 ohnehin kaum mehr denkbaren Einführung der neuen Steuer bei Festhaltung dieser Procedur könnte wohl kaum die Rede sein, denn das zu votirende Katastergesetz liegt, wenn man aus dem Gesetzentwurfe der Majorität die §§. 5 und 7 eleminirt, das heißt künftiger Bestimmung nach durchgeführtem Einschätzungsverfahren vorbehält, eben in diesem Gesetzentwurfe fertig und für die sofortige Entscheidung reif vor.

Daß vollends der vom Ausschusse im §. 7 — übrigens nur mit einer Majorität von 2 Stimmen (16 gegen 14) — aufgestellte Grundsatz eines Maximalcontingentes (1 fl. 65 kr. per Steuereinheit) mit einer Contingentirung vor durchgeführter Einschätzung unverträglich ist, das bedarf wohl kaum noch einer eingehenderen Beweisführung. Man braucht sich in dieser Richtung nur gegenwärtig zu halten, daß bei Aufstellung eines solchen Grundsatzes — völlig abgesehen von dem Widerspruche desselben mit dem Principe der Elasticität und Variabilität — auf die Kenntniß der Besteuerungsgrundlage erst recht nicht weniger als Alles ankommt, denn wird dem Steuercontingente eine feste Grenze gezogen, dann kann es sich ja doch ergeben — und diese Möglichkeit müssen namentlich Jene anerkennen, die den Calcül eines steuerbaren Gesammteinkommens von 800 Millionen zu hoch finden — daß die Steuersumme kaum zur Bedeckung der Abfälle von den bestehenden directen Steuern ausreicht, geschweige denn, daß sie einen nennenswerthen Beitrag zur Bedeckung des Abganges im Staatshaushalte zu liefern vermöchte. Eine solche Maximalgrenze für die Steuerumlage, wie die Ausschußmajorität sie vorschlägt, kann, da sie sich dem gewiß ungleich richtigeren Principe des festen Steuersatzes nähert, unter Umständen allerdings Berechtigung gewinnen, aber jedesfalls erst dann, und nur dann, wenn man die Besteuerungsgrundlage kennt und aus ihr die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie Spielraum genug bietet für die Erfüllung der beabsichtigten Zwecke innerhalb dieser Maximalgrenze.

Berufung auf auswärtige Vorbilder.

Der Grundgedanke der Einschätzung vor allem Anderen, wie er hier entwickelt erscheint, erhebt übrigens auf Originalität keinen Anspruch. Vielmehr glaubt die Minorität die sachliche Berechtigung dieses Gedankens weiter noch durch den ausdrücklichen Hinweis auf die jedenfalls wohl zu beachtende Thatsache erweisen zu sollen, daß dieser Gedanke dem Vorgange entnommen ist, wie er in anderen Ländern factisch eingehalten worden ist. Sachsen vor Allem, dessen neues Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874 mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe fast identisch zu nennen ist, hat diesen Vorgang festgehalten. Schon während der ersten Kammerverhandlungen im Jänner 1874 stellte die Deputation unter Anderem den Grundsatz auf, es sei „dem nächsten Landtage das Ergebniß der nach diesem Gesetze vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung mitzutheilen und zugleich eine Vorlage darüber zu machen, welcher Theil des Staatsbedarfes durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen directen Steuern beibehalten werden solle“.

In der That wurde von der Kammer im Sinne dieses Grundsatzes beschlossen, „die Staatsregierung zu ersuchen:

1. den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dergestalt zu normiren, daß dem nächsten ordentlichen Landtage die Ergebnisse der nach demselben vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung gleichzeitig mit dem Budgetentwurfe vorgelegt werden können;

2. hierbei gleichzeitig dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, welcher Theil des Staatsbedarfes durch die Einkommensteuer aufgebracht werden soll;

3. Vorkehrung dahin zu treffen, daß von Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes ab von jeder Strafverfolgung der vor demselben begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand genommen und diese Straflosigkeit rechtzeitig verkündigt werde."

Nach Verkündigung des Einkommensteuergesetzes (22. December 1874) erfolgte dort am 8. März 1875 die Ausführungsverordnung und diese letztere betraf zunächst nur die Ausführung des Gesetzes „in den Jahren 1875 und 1876" und dies deßhalb, „weil für das erste Mal erst nach vollendeter Einschätzung die Bestimmung darüber getroffen werden soll, welcher Theil des Staatsbedarfes durch die Einkommensteuer aufzubringen sei, so daß diese Periode sich gewissermaßen als Uebergangsstadium bezeichnen läßt". (Siehe: Dr. Gensel, Referent über die Steuerreform in der sächsischen Kammer in Hirth's „Annalen" 1875, Heft 10, Seite 1528.) Es erfolgte sodann im April und Mai 1875 die Wahl der Einschätzungscommissionen, Ende Mai die Einsendung der Ortskataster und Ende October 1875 lag dem Landtage das Ergebniß der Einschätzung abgeschossen vor, ein Ergebniß, das bekanntlich alle Erwartungen übertraf.

In Baden nahm die zweite Kammer einen ganz analogen Standpunkt ein, als es sich im Mai 1874 um die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer handelte. Auch dort kam bei Artikel 42 des Entwurfes ein Beschluß zu Stande, welcher den Gesetzentwurf zu einem Katastralgesetze stempelte und die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund dieses Gesetzes einem besonderen Einführungsgesetze nach durchgeführter Einschätzung vorbehielt.

Der Antrag dieser Minorität im Steuerreformausschusse und die Entscheidung des letzteren.

Unter Anführung der hier dargelegten Motive und unter Berufung auf die eben angeführten Analogien wurde denn auch im Schoße des Steuerreformausschusses in der Sitzung vom 29. Jänner 1876 zu §. 6 der Regierungsvorlage (§. 7 des Ausschußentwurfes) von dem unterzeichneten Berichterstatter folgender Antrag gestellt:

„Die erstmalige Einhebung der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise die Feststellung des ersten Steuercontingentes wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, welches zu erlassen sein wird, sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Reclamationsverfahren festgestellt sein werden.

Dieses Einführungsgesetz wird zugleich Bestimmungen darüber treffen, in welchem Ausmaße Nachlässe von den bestehenden Ertragssteuern einzutreten haben."

Es ist von Wesenheit, hierbei zu betonen, daß dieser Antrag mit dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung in der Hauptfrage harmonirte. Die Fassung des §. 6 der Regierungsvorlage hatte allerdings die Frage, ob Contingentirung vor oder nach der Einschätzung, formell gewissermaßen offen gelassen, indem es dort einfach hieß: „Das Steuercontingent wird im Wege des Gesetzes festgestellt . . . . ", allein die Regierung hatte Gelegenheit genommen, ihren Standpunkt dahin zu kennzeichnen, daß zuerst die allgemeine Einschätzung durchzuführen und dann das Steuercontingent festzustellen sei. Die vorhandene Differenz zwischen jenem Antrage und dem ursprünglichen Standpunkte der Regierung bestand demnach lediglich in der Frage, ob auch die Entscheidung in Betreff der Nachlässe erst nach der Einschätzung zu fällen oder ob diese Entscheidung noch vor der Einschätzung zu treffen sei. Uner

warteterweise vollzog indeß die Regierung in der Hauptfrage eine principielle Schwenkung. Ihren ursprünglichen Standpunkt verlassend, schloß sie sich in der Sitzung vom 29. Jänner einem von dem Referenten des Ausschusses ausgehenden Antrage an, wonach für das erste Jahr das Steuercontingent im Wege des Gesetzes vor der Einschätzung festzustellen sei, und sie vollzog diese Schwenkung mit der folgenden Motivirung: Es sei zwar allerdings schwer, die richtige Summe zu finden, wenn man die Schätzungsresultate nicht kenne und auch mit Rücksicht auf die Budgetirung sei die Sache keine gleichgiltige, denn es würde durch die Fixirung des Contingentes vor der Einschätzung eine unüberschreitbare Grenze geschaffen, welche leicht hinderlich sein könnte, wenn es gälte für höhere Bedürfnisse des Staates Vorkehrungen zu treffen. Allein der Punkt, um den es sich da handle, sei „kein essentieller" und man könne aus „Opportunitätsgründen" auch zu der Ansicht kommen, daß die vorherige Contingentirung die richtige Einschätzung garantire. Aus diesem Grunde habe die Regierung nunmehr nichts dagegen, wenn — entgegen ihrem ursprünglichen Antrage — der Antrag des Referenten angenommen werde. Nur müsse sie sich dagegen aussprechen, daß auch die Entscheidung über die Nachlässe erst nach vollzogener Einschätzung getroffen werde, denn ohne diese Nachlässe würde das Haus die Personaleinkommensteuer nicht bewilligen wollen.

Wie lautet nun aber der Beschluß des Ausschusses? Die Entscheidung, die er gefällt hat, ist merkwürdig genug. Uebersichtlich zusammengestellt, lauten seine Beschlüsse folgendermaßen:

Antrag auf Einschätzung vor Contingentirung, sowie Entscheidung über die Nachlässe nach der Einschätzung (siehe oben §. 14.): Mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Antrag des Referenten auf Einschätzung nach Contingentirung, welchem Antrage die Regierung sich angeschlossen hat: Mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ursprünglicher Antrag der Regierung, respective §. 6 der Regierungsvorlage: Mit 26 Stimmen angenommen — allerdings zugleich mit den Beschlusse: Maximalbetrag per Steuereinheit 1 fl. 65 kr.

Das heißt mit anderen Worten: Durch den Beschluß, wie ihn der Ausschuß gefaßt hat (§. 7 des Ausschußentwurfes), ist in der Frage: Ob Contingentirung vor oder nach der Einschätzung, gar nichts entschieden. Die Einschätzung vor der Contingentirung ist abgelehnt, die Einschätzung nach der Contingentirung ist ebenfalls abgelehnt. Eines von beiden muß aber stattfinden. Das hohe Haus wird demnach die nothwendige Entscheidung nach seiner Einsicht erst zu fällen haben. Entschieden ist eben seitens der Majorität des Ausschusses nur das: Unüberschreitbare Maximalgrenze von 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit und sofort Nachlässe noch vor der Einschätzung, also vor Festellung der Besteuerungsgrundlage ohne Kenntniß, ob und in welchem Ausmaße Nachlässe überhaupt möglich sind.

Wie soll nun jene unentschieden gebliebene Hauptfrage zweckmäßig entschieden werden?

Hier tritt an die Minorität des Ausschusses die Aufgabe heran, die Argumente kritisch zu beleuchten, welche gegen die von ihr vertretene Einschätzung vor der Contingentirung im Schoße des Ausschusses hervorgekehrt wurden.

Widerlegung der gegen den Antrag auf Einschätzung vor Contingentirung erhobenen Einwendungen.

Obenan unter diesen Argumenten steht die Annahme, daß die vorausgehende Contingentirung eine richtigere Einschätzung garantire. Es seien — so wird behauptet — aufrichtigere Einkommensbekenntnisse zu erwarten, wenn man die Furcht vor einer ganz unbestimmten und unbegrenzten Höhe der Steuer beseitige und wenn die Steuerträger einen Anhaltspunkt haben bezüglich der Höhe der auf Grund der Bekenntnisse zu zahlenden Steuer. Man steht indeß hier einer völlig unerwiesenen Behauptung gegenüber, einer Behauptung, die dort, wo Einschätzung durch Commissionen mit obligatorischer Declaration verbunden ist, wie z. B. in Sachsen (in Preußen besteht keine

Declarationspflicht) durch die Erfahrung keineswegs bestätigt erscheint. Selbst declaration und Einschätzung corrigiren und ergänzen einander, letztere trägt nach, was die erstere bewußt verabsäumt und das Zusammenwirken Beider wird, wenn nur die Schätzungscommissionen ihre Schuldigkeit voll und ganz thun, ganz unabhängig von der Höhe des ersten Contingentes eine so richtige Steuerbasis liefern, als bei erstmaliger Einführung überhaupt erzielt werden kann. In Sachsen hat, wie bereits erwähnt, die erste Einschätzung ohne jede Contingentsziffer die überraschendsten Ergebnisse geliefert. Angenommen aber selbst, es seien in Oesterreich andere Verhältnisse vorhanden und zu berücksichtigen, es bedürfe bei uns eines ganz besonderen Stimulus zur Erweckung des mangelnden Steuerwillens, so muß doch bestritten werden, daß in der vorausgehenden Contingentirung ein solcher Stimulus gelegen sei, namentlich dann, wenn man der steuerzahlenden Bevölkerung im vorhinein verkündet, warum und zu welchem Zwecke man eine solche Stimulanz zur Anwendung bringt. Das „psychologische" Moment, mit welchem man da rechnet, wird völlig unwirksam bleiben, denn so harmlos ist die steuerzahlende Bevölkerung auch in Oesterreich nicht, um sich einem solchen Vorgange zu solchem Zwecke gegenüber nicht zu sagen: Jetzt wird das erste Contingent niedrig festgesetzt, damit wir gewissenhaft fatiren, aber bei diesem Contingent bleibt es ja doch nicht, sondern es kommt jedenfalls ein höheres, folglich u. s. w. Mit Factoren dieser Art sollte man nicht rechnen, denn sie führen das Gegentheil dessen herbei, was man bezweckt. Entweder die neue Steuer kann getragen werden und die Bevölkerung weiß, daß es dabei nicht auf eine bloße fiscalische Plusmacherei, sondern auf die Erfüllung großer, Allen gemeinsamer staatlicher Zwecke abgesehen ist, dann wird sie auch ohne die Leimruthe einer vorausgehenden Contingentirung gewissenhaft fatiren; oder die neue Steuer ist unerschwinglich und die Bevölkerung glaubt, daß die neue Steuerforderung wiederum nur unproductiv und zwecklos verwendet werden wird, dann wird sie auch dem voraus festgestellten Contingente gegenüber nicht gewissenhafter fatiren als bisher.

Dazu kömmt auch noch, daß die vielangerufene Rückwirkung richtiger Fassionen auf das einzelne Steuersoll, also das individuelle Interesse jedes Einzelnen an einer richtigen Fatirung Aller, wenn auch in abstracto vollständig zutreffend, in der Praxis, namentlich bei einer Einkommensteuer, wie die vorliegende, doch nicht zutrifft, und daß der Einzelne, ist er einmal dem Staate gegenüber mit einem elastischen Gewissen ausgestattet, leider immerhin dabei besser fährt, wenn er Theile seines Einkommens verheimlicht, als wenn er im Vertrauen darauf, daß alle Anderen ehrlich fatiren, sein gesammtes Einkommen getreulich einbekennt. Keinesfalls liegt in der Vorauscontingentirung ein Mittel ausreichend genug, um jenes Vertrauen in alle Anderen zu erzeugen und zu festigen, zumal wenn man die außerordentlich weitgehende Parcellirnng eines Volkseinkommens, die Zersplitterung der Interessen im Auge behält.

Man spricht aber auch von Anhaltspunkten in Betreff der Höhe des Steuersolls, welche dem Steuerträger angeblich dadurch geboten werden, daß im vorhinein contingentirt wird. Der Minorität erscheinen solche Anhaltspunkte unerfindlich. Für den Steuerträger wären solche Anhaltspunkte nur dann gegeben, wenn er mit bestimmten Factoren rechnen könnte. Insolange aber das steuerbare Reineinkommen Aller, auf welches das Contingent aufzutheilen kommt, eine unbekannte Größe ist — und sie ist es, insolange kein Einschätzungsresultat vorliegt — ist jede Rechnung, selbst eine Wahrscheinlichkeitsrechnung unmöglich. Was fängt der einzelne Steuerträger, was fängt selbst eine Schätzungscommission mit dem einen Factor an, daß der Staat ein Contingent von, sagen wir 16 Millionen, einfordert, wenn sie nicht wissen, auf welche Gesammteinkommenssumme dieses Contingent sich vertheilt? Wer dividiren will, der braucht nicht bloß einen Divisor, sondern auch einen Dividen-

den; dieser letztere aber fehlt eben, so lange ein Einschätzungsresultat nicht vorliegt und die Rechnung kann daher nicht gemacht werden.

Auch auf die bei Durchführung der Grundsteuerreform bisher gemachten, allerdings trübseligen Erfahrungen wird zur Unterstützung der Vorauscontingentirung hingewiesen und betont, daß eben der Mangel der Letzteren in dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 das herbeigeführt habe, was man rücksichtlich der bisherigen Ergebnisse und auch für die Folge zu beklagen so begründete Ursache habe. Allein der Minorität will scheinen, daß hierbei ein sehr belangreicher Unterschied völlig übersehen wird. Vor allem hat man es bei der Grundsteuer nicht, wie hier bei der Personaleinkommensteuer, mit einer völlig neuen Steuer zu thun. Eine Basis für die Grundsteuer in Oesterreich bestand und besteht. Es besteht nur nicht die richtige und darum soll sie unter Anlehnung an das Bestehende umgestaltet werden. Rücksichtlich der neuen Personaleinkommensteuer aber fehlt jede Basis. Die Grundsteuer ist zu reformiren, die Personaleinkommensteuer aber ist neu zu schaffen. Darum wäre es bei der Grundsteuer allerdings auch angezeigt oder doch mindestens zulässig gewesen, ein gewisses Minimalcontingent, übereinstimmend mit dem gegenwärtigen Ertrage, gesetzlich in Aussicht zu nehmen, das heißt dafür zu sorgen, daß zum mindesten der Ertrag der jetzigen Grundsteuer hereingebracht werde, denn den Zweck kann doch die Reform einer Ertragssteuer in Oesterreich unmöglich haben, den bisherigen Ertrag zu schmälern, statt ihn zu erhöhen. Wäre das bei der Grundsteuer geschehen, dann allerdings wäre vielleicht das Reformwerk heute bereits weiter vorgeschritten, als es leider der Fall ist und die einzelnen Länder hätten dann auch das wenig erbauliche Schauspiel einer Minuendo-Lizitation unter einander auf Kosten des Staates nicht bieten können, wenigstens nicht in dem Maße, als es leider geschehen. Allein all' das was da rücksichtlich der Grundsteuer gilt, kann auf die Personaleinkommensteuer in keiner Weise Anwendung finden. Da gibt es keine Anlehnung an Bestehendes, auch kein Minimalcontingent, das nicht willkürlich gegriffen wäre, so lange die Basis fehlt; da fehlt aber ferner auch jeglicher unmittelbare Anreiz, ja sogar die Möglichkeit zu gegenseitiger Unterbietung auf Kosten des Staates, da gibt es auch keine Kronlandsparallelen in Bezug auf Bonität und Ertrag; da wirkt endlich — ein gar wesentlicher Factor — jenes Moment obligatorischer Selbstdeclaration mit, welches bei der Grundertragssteuer eben vollständig fehlt. Mit Einem Worte: Durch den Hinweis auf die Erfahrungen bei der Grundsteuerregulirung wird für die Vorauscontingentirung bei der Personaleinkommensteuer gar nichts bewiesen, da die Verhältnisse und Voraussetzungen da und dort völlig ungleichartige sind.

Gegen die Einschätzung vor der Contingentirung wird ferner die Besorgniß geltend gemacht, es könnte das Publikum die Einschätzung ohne Contingent als eine solche ansehen, welche dazu bestimmt ist, die bestehenden Ertragssteuern, respective die bestehende Steuerleistung zu „corrigiren". (Aeußerung des Finanzministers in der Sitzung des Steuerreformausschusses vom 29. Jänner 1876.) Einer ähnlichen Besorgniß gibt denn auch der Referent der Majorität des Ausschusses in seinem Berichte (S. 17, 18) Raum. Zwar wird dort — und die Minorität kann nur mit Genugthuung darauf hinweisen — eingeräumt, daß gegen die Ansicht eben dieser Minorität „principiell nichts Stichhältiges sich vorbringen ließ", und daß die Normirung der Nachlässe bei der Grund- und Gebäudesteuer sich allerdings bis nach erfolgter Einschätzung vertagen ließe. Allein der Bericht der Majorität des Ausschusses fügt bei, daß man sich über jene Nachlässe, das heißt über jene Abfälle, welche in Folge Aufhebung der Einkommensteuer vom Jahre 1849 einzutreten hätten, allsogleich schlüssig machen mußte, weil „von der Beibehaltung eine höchst nachtheilige Einwirkung auf die Einschätzung zu besorgen bliebe, indem die Bekenntnisse sich um so mehr von der Wahrheit entfernen werden, je größer die Furcht sein wird, daß vielleicht in Folge ungünstiger Ergebnisse der Einschätzung von der Einführung

des neuen Gesetzes Umgang genommen werden dürfte." Die Minorität des Ausschusses vermag nun die so ausgesprochene Besorgniß weder in der einen noch in der andern Richtung zu theilen. Sie ist vor allem der Ansicht, daß wenn eine solche Besorgniß überhaupt berechtigt erscheint, die bloße Festsetzung eines Steuercontingentes den Eintritt dessen nicht verhindern werde, was man befürchtet. Nimmt die Bevölkerung das ganze Gesetz über die Personaleinkommensteuer nicht ernst, sieht sie in diesem ganzen Gesetze nichts als eine Art von Steuerfalle, dann wird auch das Aussprechen eines Steuercontingentes auf gut Glück an dieser ihrer Auffassung nicht das mindeste ändern, denn dieses ihr Mißtrauen, wenn es überhaupt vorhanden ist, wird nicht vor dem einzigen Gesetzesparagraphen Halt machen, durch welchen für das erste Jahr ein für die nächstfolgenden Jahre völlig unpräjudicirliches Contingent ausgesprochen wird. Glaubt sie erst, daß es zur Einführung der Personaleinkommensteuer doch nicht kommt, dann wird sie diesen Glauben festhalten, mag ein erstmaliges versuchsweises Contingent in dem Gesetze stehen oder nicht. Warum aber sollte die Bevölkerung ein Gesetz wie das vorliegende überhaupt nicht ernst nehmen? Man sollte meinen, schon der deutlich genug erkennbare Zweck, von dem dasselbe getragen ist, der Zweck nämlich die Staatseinnahmen zu vermehren und thatsächlich bisher Unbesteuerte zur Besteuerung heranzuziehen, sei ausreichend, um den ernsthaften Charakter des Gesetzes zu demonstriren. In keinem Falle aber sollte der Gesetzgeber selbst es sein, welcher solche Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner Action erzeugt oder voraussetzt; er selbst darf in keinem Falle der Erste sein, der mit solchen Zweifeln rechnet, der sich durch solche Zweifel zur Abweisung von Vorschlägen bestimmen läßt, gegen welche „principiell nichts Stichhältiges sich vorbringen läßt". Was speciell noch die Rücksicht auf die aufzuhebende Einkommensteuer vom Jahre 1849 und die daraus resultirenden Abfälle betrifft, so besteht keinerlei Hinderniß gegen die unveränderte Belassung des bezüglichen Paragraphen (§. 41 des Ausschußentwurfes), durch welchen ausgesprochen wird, daß mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Personaleinkommensteuer die mit dem Patente vom Jahre 1849 eingeführte Einkommensteuer zu entfallen habe. Daran wird jeder Steuerträger glauben, zumal das unter allen Umständen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß, mag das Ergebniß der Einschätzung wie immer ausfallen, doch mindestens der Antrag der jetzigen Einkommensteuer hereingebracht werden wird. Fraglich kann nur das sein und ist nur das, ob das Ergebniß ein solches sein wird, daß es auch noch Nachlässe an den bestehenden Ertragssteuern ermöglichen und außerdem einen Beitrag zur Bedeckung des Abganges im Staatshaushalte zu liefern im Stande sein wird; allein darüber kann und wird wohl bei Niemandem ein Zweifel aufkommen, daß die neue Personaleinkommensteuer mindestens das einbringen wird, was die jetzige Einkommensteuer auf Grund des Patentes vom Jahre 1849 eingebracht hat.

Aus diesen Gründen vermag daher die Minorität eine ungünstige Einwirkung auf die Einschätzung nicht zu besorgen. Sie ist vielmehr der Meinung daß allerdings, namentlich bei den ersten Einschätzungen, jene Erfahrungen in Betreff des Mangels eines „allgemeinen Niveaus der Ehrlichkeit" nicht ausbleiben werden, welche auch allen anderen Ländern, selbst dem freien Gemeinwesen der Schweiz, nicht erspart geblieben sind. Allein sie vermag in der Contingentirung vor der Einschätzung ein irgend wie wirksames Correctiv gegen den in dem menschlichen Egoismus nun einmal wurzelnden und nur durch consequente politische Erziehung allmälig zu beseitigenden Steuerwiderwillen nicht zu erblicken und sie darf sich immerhin darauf berufen, daß in der That auch in keinem anderen Lande die Contingentirung einer neuen Einkommensteuer vor der Einschätzung als ein solches Correctiv zur Anwendung gebracht worden ist.

Zur Kennzeichnung dieses Minoritätsantrages und des Vorganges im Falle der Annahme desselben.

Durch die vorstehenden Ausführungen glaubt die Minorität den Antrag ausreichend genug begründet zu haben, welchen sie dem hohen Hause vorlegt. Sie hält es indeß auch für nothwendig, einmal ihre Stellung zu der vorliegenden sogenannten Steuerreform in ihrer Totalität etwas näher zu markiren und weiters die Procedur näher zu kennzeichnen, welche sich aus der etwaigen Annahme dieses Minoritätsantrages ergeben würde.

In ersterer Beziehung wäre hier zunächst zu betonen, daß dieser Minoritätsantrag, unbeschadet seines grundsätzlichen Charakters, doch nur zwei Einzelfragen tangirt: die Contingentirungsfrage und im Zusammenhange damit die Frage, wann Nachlässe normirt werden sollen. Alle anderen Fragen werden durch diesen Minoritätsantrag nicht alterirt, mit Rücksicht auf die bei anderen Fragen von einander abweichenden Anschauungen der einzelnen Mitglieder dieser Minorität nicht einmal näher erörtert. Ob die Einführung einer Personaleinkommensteuer überhaupt angezeigt und unumgänglich sei, ob überhaupt Contingentirung oder nicht vielmehr ein fester Steuersatz sich empfehle, ob eine Progression zweckmäßig sei und wie sie beschaffen sein soll, inwieweit die beantragten Neuerungen wirklich geeignet sind, die jetzt bestehende Ungleichheit der Steuerlast zu beseitigen und eine Gleichmäßigkeit herzustellen u. s. w., all das liegt außerhalb des Zweckes dieses Minoritätsantrages, dessen Unterzeichner sich lediglich in dem Gedanken vereinigen: Wird die beantragte Personaleinkommensteuer als Contigentsteuer eingeführt, dann soll aus den in diesem Berichte dargelegten Gründen die Einschätzung der Contingentirung sowohl wie der Normirung der Nachlässe vorausgehen!

In letzterer Beziehung aber, insoweit es sich nämlich um die Procedur handelt, glaubt die Minorität für ihren Antrag geradezu den Vorzug geschäftlicher Beschleunigung in Anspruch nehmen zu dürfen. Würde dieser ihr Antrag vom hohen Hause angenommen, dann würde — wie dies übrigens auch von einer anderen Minorität des Ausschusses vorgeschlagen wird — sofort in die Berathung der nicht controversen Gesetzentwürfe D und E (Rentensteuer und Actiengesellschaftssteuer) eingetreten werden. Mittlerweile würde der Steuerreformausschuß — eine Arbeit übrigens von wenigen Stunden — den Gesetzentwurf F (Personaleinkommensteuer) zu einem Katastergesetze umgestalten, dessen Berathung sich das hohe Haus unmittelbar nach Erledigung der zwei ersterwähnten Gesetzentwürfe zuwenden würde. Nach Genehmigung dieses Gesetzes durch die anderen Factoren der Gesetzgebung würden sofort die Arbeiten der Schätzungs- und Reclamationscommissionen durchzuführen sein, für welche die Regierung eine Zeitdauer von zusammen 5½ Monaten präliminirt hat. Das Ergebniß der vollzogenen Einschätzung wäre dann unmittelbar dem Reichsrathe vorzulegen, welcher auf Grund desselben die noch erforderlichen Bestimmungen über die Personaleinkommensteuer, namentlich in Betreff der Progression (§. 5), festzusetzen hätte.

Gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1879 und im Zusammenhange mit demselben hätten dann sowohl das das Steuercontingent festsetzende Einführungsgesetz als auch die sogenannten Nachlaßgesetze A, B und C der Berathung des hohen Hauses zu unterliegen, und mit Ablauf des Jahres 1878 wäre der neue österreichische Staatshaushalt, systematisch auf Grund der bis dahin vollzogenen neuen Vereinbarungen mit Ungarn, sowie auf Grund des neuen Steuersystems aufgebaut, unter Dach gebracht.

Antrag.

Die Minorität des Steuerreformausschusses stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Gesetzentwürfe D und E, betreffend die Rentensteuer und die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen werden sofortiger Berathung und Beschlußfassung unterzogen.

2. Der Gesetzentwurf F, betreffend die Personaleinkommensteuer, wird an den Steuerreformausschuß zurückgeleitet zu dem Zwecke, damit derselbe in entsprechender Weise zu einem Personaleinkommensteuer-Katastergesetze umgestaltet werde und mit dem speciellen Auftrage an den Ausschuß, den §. 7 sammt dem §. 40 des vorgelegten Gesetzentwurfes durch die folgende, zugleich die Gesetzentwürfe A, B und C berührende Bestimmung zu ersetzen:

„Die erstmalige Einhebung der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise die Feststellung des ersten Steuercontingentes wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, welches zu erlassen sein wird, sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Reclamationsverfahren festgestellt sein werden. Zugleich mit diesem Einführungsgesetze werden Bestimmungen darüber zu treffen sein, in welchem Ausmaße Nachlässe von den bestehenden Ertragssteuern einzutreten haben."

Zugleich wird der Ausschuß beauftragt, sowohl den §. 39 des vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Nichtrückwirkung der Einschätzungsergebnisse als auch den §. 41, betreffend das Entfallen der Einkommensteuer vom Jahre 1849, auch in dem neu vorzulegenden Gesetzentwurfe in unveränderter Fassung beizubehalten.

3. Die zur Durchführung der Personaleinkommensteuer erforderlichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen bleiben dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Ergebnisse der Einschätzung zur Personaleinkommensteuer dem Hause vorliegen werden.

4. Die Regierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Reichsrathe in dem Zeitpunkte, in welchem die Beschlußfassung über das Einführungsgesetz zur Personaleinkommensteuer, sowie die Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe A, B und C erfolgen wird, zugleich auch der Staatsvoranschlag für das Jahr 1879 vorliege, damit der natürliche Zusammenhang jener Beschlußfassungen mit der Gestaltung des Staatshaushaltes hergestellt und das Inslebentreten des neuen Steuerwesens gleichzeitig mit dem Finanzgesetze für 1879 ermöglicht werde."

Wien, 12. Juni 1877.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Kurtmüller.	**Portugall.**
Kallir.	**Proskowetz.**
Keil.	**Skene.**
Oberleithner.	**Weinrich.**

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über den

Gesetzentwurf, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

Nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof über jede Nichtigkeitsbeschwerde zuerst in einer nicht öffentlichen Sitzung zu berathen, die meritorische Entscheidung aber in dieser nicht öffentlichen Sitzung nur hinsichtlich eines kleineren Theiles aller Nichtigkeitsbeschwerden zu treffen, während er in der größeren Anzahl der Fälle die meritorische Entscheidung erst in einer der nicht öffentlichen nachfolgenden öffentlichen Sitzung, bei welcher auch der Beschuldigte, wenn er nicht verhaftet ist, und dessen Vertheidiger persönlich anwesend sein und ihre Sache vertreten können, fällen darf.

Insbesondere entscheidet der Cassationshof über alle nach §. 216, ZZ. 1 und 2 St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden meritorisch in nicht öffentlicher Sitzung. Es sind das jene Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen die über Einspruch gegen eine Anklageschrift von den Oberlandesgerichten als Gerichtshöfen zweiter Instanz getroffenen Entscheidungen erhoben werden und sich dagegen wenden, daß entweder

1. bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§. 207 bis 209 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet worden seien, oder daß

2. der Gerichtshof zweiter Instanz nicht zuständig oder bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt gewesen sei oder daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter theilgenommen habe.

Dagegen kann der Cassationshof in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen Urtheile nach §§. 281 oder 344 St. P. O. erhoben wurden, in der nicht öffentlichen Sitzung die Verwerfung der Beschwerde nur dann aussprechen, wenn er findet,

a) daß die Nichtigkeitsbeschwerde zu spät angemeldet wurde; oder
b) daß die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet wurden; oder
c) daß die Nichtigkeitsgründe bereits durch eine in derselben Sache ergangene frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt wurden; oder

d) daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf einen der im §. 281 (beziehungsweise 344) aufgeführten Nichtigkeitsgründe gestützt werde; oder

e) daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht von einem hierzu Berechtigten erhoben wurde; oder

f) daß der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 5, falls sich die Beschwerde lediglich darauf stützt, nicht gegründet sei. (Dieser Nichtigkeitsgrund besteht darin, daß der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen — §. 270, ZZ. 6 und 7 — undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche sei, oder daß für den Ausspruch keine Gründe angegeben seien, oder daß zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch bestehe.)

Kann nicht aus einem dieser sechs Gründe die Nichtigkeitsbeschwerde schon in der nicht öffentlichen Sitzung verworfen werden, so hat der Cassationshof nach §. 286 entweder sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung (§. 281, ZZ. 1 bis 4) einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers vorzunehmen.

Ein verhafteter Angeklagter kann nur durch einen Vertheidiger erscheinen und in Schwurgerichtsfällen muß ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn der Angeklagte nicht selbst erklärte, daß er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem Gerichtstage des Cassationshofes absenden wolle.

Eine meritorische Entscheidung über eine gegen ein Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann daher gegenwärtig eigentlich nur in dem Einen Falle schon in der nicht öffentlichen Sitzung getroffen werden, wenn sich die Beschwerde lediglich auf §. 281, Z. 5, stützt und dieser Nichtigkeitsgrund vom Cassationshofe als nicht vorhanden erachtet wird.

Daraus ist es erklärlich, daß der Cassationshof über die Mehrzahl aller Nichtigkeitsbeschwerden, von denen die nach §. 216 erhobenen beiläufig nur den sechsten Theil aller bilden, nicht bloß in der nicht öffentlichen Sitzung ohne Parteienintervention berathen und beschließen, sondern auch noch in einer öffentlichen Sitzung mit Parteienintervention verhandeln und erkennen muß. So gelangten nach den Regierungsmotiven in den Jahren 1874 bis 1876 zur öffentlichen Verhandlung:

1874 von	846	Nichtigkeitsbeschwerden	466,
1875 „	1622	„	768,
1876 „	1915	„	1077.

Nun befand sich aber unter den eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden ein bedeutender Theil solcher, die nach §. 216 erhoben wurden, nämlich:

1874	146,
1875	328,
1876	350,

so daß von den gegen Urtheile eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden

1874 von	700	Nichtigkeitsbeschwerden	466,
1875 „	1294	„	768,
1876 „	1660	„	1077,

somit stets mehr, als die Hälfte auch zur öffentlichen Verhandlung gelangten.

Seit die Strafproceßordnung von 1873 in Wirksamkeit steht, ist die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden jährlich bedeutend gewachsen, und daß dieselbe auch im Jahre 1876 noch nicht ihren Höhepunkt erreicht hat, geht daraus hervor, daß Ende April dieses Jahres bereits 579 Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile beim Cassationshofe eingelangt waren, was für das ganze Jahr 1877 bei 1737, somit um 77 mehr als im Jahre 1876 in Aussicht stellt.

Die große Anzahl dieser Beschwerden wird Niemandem auffallen, der bedenkt, daß das Rechtsmittel der Berufung gegen die Schuld- und Thatfrage in Bezug auf Verbrechen und Vergehen auf Grund der früheren Strafproceßordnungen reichlich benützt, durch die Strafproceßordnung von 1873 aber den Parteien gänzlich abgeschnitten wurde, so daß das ganze Bestreben der Angeklagten nun dahin geht, auf dem Umwege einer Nichtigkeitsbeschwerde und der dadurch herbeizuführenden neuen Verhandlung oder Urtheilsfällung den früher durch die Berufung angestrebten Zweck zu erreichen; daß ferner Angeklagte, die das erste Mal verurtheilt wurden, jeden Strohhalm ergreifen, um auch die schwächste Möglichkeit der Rettung ihrer Ehre und Freiheit zu versuchen; daß zudem von den meisten Verurtheilten wenigstens ein bedeutender Strafaufschub gewünscht wird, der ihnen im beschränkten Maße aus wichtigen Gründen auf ihr Ansuchen zwar von den Gerichten bewilligt werden kann, den sie sich aber bloß durch die Thatsache der Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde selbst, und zwar auf längere Zeit verschaffen können; endlich, daß in der Civilrechtspflege meist noch drei, in politischen Angelegenheiten sogar drei bis vier Instanzen offen stehen, und in Bezug

auf letztere im Reichs- und Verwaltungsgerichtshofe jüngster Zeit eine neue oberste Instanz geschaffen wurde, an die sich der Oesterreicher wenden kann, wenn er mit der bisherigen dritten oder vierten noch nicht zufrieden ist, ja an die er sich nur dann wenden darf, wenn er vorher schon alle anderen Instanzen beschritten hat, so daß es ihm wohl um so schwerer fallen muß, einen seine höchsten Güter, Ehre und Freiheit, vernichtenden Schuldigspruch als unabänderlich hinzunehmen, wenn er auch nur von Einer Instanz — der untersten — ergangen ist.

Nun erfordern aber die öffentlichen Sitzungen nicht wegen ihrer Oeffentlichkeit, der es beim Cassationshofe meist an Publicum fehlt, sondern wegen der theilweisen Mündlichkeit der Verhandlung einen sehr großen Zeitaufwand, welcher um so schwerer ins Gewicht fällt, als die öffentliche Verhandlung einer Nichtigkeitsbeschwerde der hierüber stattgehabten nicht öffentlichen Sitzung in Folge der Häufung und der erforderlichen Ladungszustellungen erst drei bis sechs Monate später nachfolgen kann, somit auch beim Referenten ein neuerliches Studium der Acten erfordert. Dieses enorme Erforderniß von Zeit und Arbeitskraft ist dem Obersten Gerichtshofe seit 1874 neu zugewachsen und dieser Zuwachs muß demselben um so empfindlicher sein, als auch dessen Geschäfte in Civilrechtsangelegenheiten fortan zunehmen, so daß vom Jahre 1861 bis 1875 dessen Exhibiten von 8766 auf 14.581, dessen Civilprocesse von 2756 auf 4006, dessen Civilrecurse von 2860 auf 4966 und dessen Officiosa von 2386 (im Jahre 1874) auf 3477 gestiegen sind, während die Arbeitskräfte in demselben Zeitraume einschließlich der extra statum und aushilfsweise verwendeten Richter sich von 33 nur auf 44 vermehrten.

Eine solche Ueberbürdung ist für die obersten Richter, welche selbstverständlich zumeist erst in vorgerückten Jahren ihre hohe Stellung erreichten, auf die Dauer unerträglich; sie ist aber doppelt beklagenswerth, da die nothwendig gewordene Hinausschiebung der öffentlichen Cassationsverhandlungen eine bedeutende Verzögerung der Beendigung der Strafprocesse, somit bedeutende Haftverlängerungen, und falls eine neue Verhandlung erster Instanz angeordnet wird, nicht selten auch eine nicht unwesentliche Erschwerung der Wahrheitsfindung zur Folge hat, indem das Gedächtniß der Zeugen immer unverläßlicher und von ihnen das Selbsterlebte mit dem von Anderen Erfahrenen nur zu leicht mehr und mehr vermengt und verwechselt wird.

Hierzu kommt, daß das Uebermaß von Zeit- und Kraftaufwand für Strafsachen der oberstgerichtlichen Civilrechtspflege empfindlichen Abbruch thun muß, indem es trotz der höchsten Selbstaufopferung der obersten Richter doch naturnothwendig dahin drängt, der einzelnen Rechtssache weniger Zeit zu widmen, um die unerläßliche Zeit zur Erledigung aller Rechtssachen zu finden, was doch nur auf Kosten der Eindringlichkeit und Reiflichkeit der Berathung, somit auf Kosten der Qualität, d. h. des Rechtes selbst, geschehen kann; daß jedoch dieses bei allen Gerichten und zumeist bei dem inappellabel entscheidenden Obersten Gerichtshofe um jeden Preis vermieden werden müsse, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Die Abhilfe ist nur auf zwei Wegen möglich, und zwar auf dem Wege einer bedeutenden Vermehrung der Räthe des Obersten Gerichtshofes, sowie auf dem einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen für das Verfahren des Obersten Gerichtshofes bei Nichtigkeitsbeschwerden.

Der erstere Weg, der bisher bereits wiederholt betreten wurde, kann gegenwärtig nicht wieder betreten werden, da das Justizbudget eine weitere Erhöhung umsoweniger verträgt, als hierzu die unausweichliche Nothwendigkeit für das Interesse der Rechtspflege, nämlich der materiellen Gerechtigkeit, nachzuweisen wäre, die so lange nicht behauptet werden kann, als durch Vereinfachung des weniger belangreichen Formalismus allein schon eine ausreichende Abhilfe getroffen werden kann. Letzteres ist aber der Fall, und die Regierungsvorlage selbst, welche von Seite des hohen Herrenhauses bereits angenommen wurde, beruht lediglich auf dieser Ueberzeugung.

Die vorgelegte Gesetzesnovelle sucht den Formalismus in dreifacher Weise einzuschränken, und zwar:

A. dadurch, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nach den §§. 1 und 2 in den hier oben unter lit. a, b und c bezeichneten Fällen, sowie dann, wenn die Nichtigkeitsgründe sammt den Thatumständen, worauf erstere gestützt werden, nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe bezeichnet wurden, welche von einem in die Vertheidigerliste Eingetragenen unterschrieben ist, schon vom Gerichtshofe erster Instanz sollte zurückgewiesen und erst dann, wenn auch gegen diese Zurückweisung Beschwerde erhoben wird, dem Cassationshofe sollte vorgelegt werden müssen. Letztere Beschwerde sollte keine aufschiebende Wirkung haben. Dagegen soll, falls der Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshofe stattgegeben würde, die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern sie nicht schon erstattet ist, erst vom Tage der Eröffnung der Cassationsentscheidung zu laufen beginnen.

Endlich sollte, falls mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden wurde, bei Abweisung der ersteren letztere durch den Cassationshof an den Gerichtshof zweiter Instanz zur Entscheidung gewiesen werden.

Die Uebertragung dieses Zurückweisungsrechtes an die Gerichtshöfe erster Instanz erscheint nur dann unbedenklich, wenn, wie es hier geschieht, gegen die Zurückweisung das Beschwerderecht eingeräumt wird. Allerdings geht, wenn letztere Beschwerde, die an den Cassationshof vorgelegt werden muß, erhoben wird, für diesen der Vortheil einer Geschäftsersparung wieder verloren; der Strafgesetzausschuß glaubt aber dennoch die Erwartung für begründet halten zu dürfen, daß eine nicht unbedeutende Anzahl der in §. 1 erwähnten Nichtigkeitsbeschwerden nicht bloß aus Muthwillen eingebracht werden, daher, wenn der Gerichtshof erster Instanz den gesetzlichen Grund anführt, aus welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden mußte, gegen diese Zurückweisung vielfach keine Beschwerde erhoben werden wird, besonders da die Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines dieser Zurückweisungsgründe wegen ihrer Einfachheit sich Jedermann aufdrängen muß.

Die im Absatze Ziffer 2 des §. 1 gewählte, vom Herrenhausbeschlusse abweichende Fassung enthält keine meritorische Aenderung, sondern nur eine stilistische, welche die Uebereinstimmung des Wortlautes der §§. 286 und 290 St. P. O. anstrebt, denn sachlich ist auch der Strafgesetzausschuß damit einverstanden, daß zur Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes nicht die Citirung der §§. 281 und 344 oder bestimmter Ziffern derselben genügt, sondern auch der Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, angegeben sein muß.

Der unter Ziffer 3 des §. 1 gestellten Forderung, daß eine nicht protokollirte Nichtigkeitsbeschwerde von einem gemäß §. 39 St. P. O. in die Vertheidigerliste Eingetragenen unterschrieben sein müsse, kann das Odium des Advocatenzwanges nicht anhängen, da der Beschwerdeführer das Recht hat, seine Beschwerde kostenfrei vom Richter zu Protokoll nehmen zulassen, daher durch jene Maßregel in der That nur dem Winkelschreiberunwesen vorgebeugt werden soll.

Es muß erwartet werden, daß die Gerichtsvorsitzenden bei Verkündigung eines Endurtheiles und der dagegen zustehenden Rechtsmittel auch die Belehrung über die Erfordernisse des §. 1, Z. 3, ertheilen werden; nachdem sich jedoch die Besorgniß geltend machte, daß diese Belehrung in einzelnen Fällen nicht genügend ertheilt oder verstanden werden dürfte, sowie daß auch manche Beschwerdeschrift eines Rechtsfreundes die Advocatenkanzlei aus Versehen des Expedites ohne Signirung eines Advocaten verlassen und dem Gerichte eingesendet werden könnte, so glaubte der Ausschuß diesen Mangel unter Gewährung einer dreitägigen Frist verbessern lassen zu sollen, wobei jedoch die Verbesserung eben nur den Mangel der Signirung zu beheben hat, da das Begründete nicht weiter gehen kann als der Grund und keineswegs die Gelegenheit geboten werden soll, nach Ablauf der gesetzlichen Frist statt der eingebrachten, vielleicht auch ihrem Inhalte nach verwerflichen Nichtigkeitsbeschwerde, eine sachlich ganz neue Nichtigkeitsbeschwerde einzubringen.

Bei §. 2 hat sich der Ausschuß gegenwärtig gehalten, daß unter den Fällen des §. 1 die der Ziffer 2 und 3 einerseits von denen der Ziffer 1 andererseits der Unterschied besteht, daß in den Fällen der Ziffer 2 und 3 der Gerichtshof erster Instanz immer den Ablauf der dem Beschwerdeführer zur Ausführung seiner Beschwerde zustehenden gesetzlichen Frist abwarten muß, bevor er die Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, weil den Anforderungen der Ziffer 2 und 3 nicht bloß in der Anmeldung, sondern auch in der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde vom Beschwerdeführer entsprochen werden kann. Dagegen aber in den Fällen der Ziffer 1 die Beschwerdeanmeldung zurückgewiesen werden kann, ohne daß deren Ausführung oder die gesetzliche Frist für letztere abgewartet wird.

Wird nun die gegen die Zurückweisung erhobene Beschwerde vom Cassationshofe verworfen, so ist die Zurückweisung rechtskräftig und damit die Nichtigkeitsbeschwerde selbst beseitigt; wird aber der Beschwerde gegen die Zurückweisung stattgegeben, so muß über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden, bei der es sich in den unter Ziffer 2 und 3 des §. 1 erwähnten Fällen nicht mehr um die Ausführung, die ja bereits in gesetzlicher Frist überreicht oder rechtswirksam versäumt wurde, sondern, falls sie überreicht wurde, nur noch um die Gegenausführung handeln kann, deren Nachtragung verlangt werden muß, bevor über die Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshofe entschieden werden kann, wogegen in den Fällen der Ziffer 1 des §. 1 die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, falls sie nicht mit der Anmeldung verbunden oder derselben nachgesendet wurde, erst nachgeholt, und wenn sie eingebracht wird, gleichfalls um die Gegenausführung dem Gegner mitgetheilt werden muß. Demgemäß mußten der erste und fünfte Absatz des §. 2, wie es in dem Ausschußantrage geschehen ist, abgeändert werden, und es hat der Ausschuß nur noch mit Rücksicht darauf, daß nach dem dritten Absatze die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung haben soll, im zweiten Absatze den Vorlagstermin von drei Tagen gesetzt.

B. Ferner sucht die Novelle durch die §§. 3 bis 7 den Formalismus dadurch einzuschränken und die Arbeitslast des Cassationshofes zu vermindern, daß über eine größere Anzahl von Nichtigkeitsgründen

schon in der nicht öffentlichen Sitzung meritorisch entschieden, dort aber, wo die meritorische Entscheidung der öffentlichen Sitzung vorbehalten bleibt, die nicht öffentliche Sitzung erspart werden soll, und sie macht die Entscheidung, ob eine nicht öffentliche Sitzung über eine Beschwerde stattfinden soll, lediglich von dem einseitigen Ermessen des Präsidenten, des Berichterstatters oder des Generalprocurators abhängig, daß Grund zur Fassung eines der in den §§. 4 bis 6 bezeichneten Beschlüsse vorliege.

Es handelt sich somit bei diesem Ermessen nicht um die gewöhnliche Zuweisung einer Rechtssache an einen hierzu bestimmten Senat, wobei der zuweisende Präsident noch in keiner Weise seine Ansicht über die Grundhältigkeit der Beschwerde auszusprechen hat, sondern in erster Linie gerade um diese Ansicht über den meritorischen Werth der Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher Ansicht jedoch der Präsident zurückhalten und erst nach der Abstimmung der übrigen Richter eines Senates hervortreten wird.

Auch kann einem Präsidenten nicht zugemuthet werden, daß er vor dem Referenten die Acten lese, noch weniger, daß er in Bezug auf die Frage der Verweisung in die nicht öffentliche Sitzung den Referenten, wenn dieser für die Anordnung einer öffentlichen Sitzung (eines Gerichtstages) sich ausspricht, zum Vortrage in nicht öffentlicher Sitzung mit der indirect ausgesprochenen Erwartung veranlaßt, sich in den Fällen der Ziffer 2 zur Gegenansicht bekehren zu lassen.

Diese Maßregel könnte der Zuweisung einer Beschwerde in die nicht öffentliche Sitzung einen präjudiciellen Schein geben, was bei der Rechtspflege sorgfältigst vermieden werden muß.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die Verweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde behufs ihrer Verwerfung in die nicht öffentliche Sitzung vom Präsidenten des Cassationshofes nicht verfügt werden soll, wenn der Berichterstatter oder der Generalprocurator sich für die Nothwendigkeit der Verweisung in die öffentliche Sitzung ausspricht, und er hält es dann, wenn der Generalprocurator schon vor dem Referenten den Antrag auf Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung gemäß §. 2 stellt, für unbedenklich, auch den Antrag des Generalprocurators maßgebend werden zu lassen, da in demselben auch in Bezug auf die Fälle der Ziffer 2 des §. 4, welche Einstimmigkeit fordern, noch nicht die Zumuthung an den Berichterstatter liegt, dieser werde sich von der bereits ausgesprochenen gegentheiligen Meinung abbringen lassen. Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß zu §. 3 den Antrag des Generalprocurators voran, läßt ihm den des Berichterstatters folgen und sohin die Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung von jedem dieser beiden Functionäre herbeiführen.

Der §. 4 der Novelle ist es, durch welchen die Regierungsvorlage und der Herrenhausbeschluß die weitestgehende Erleichterung dem Cassationshofe verschaffen wollen. Allein bei einstimmiger Anerkennung des Bedürfnisses einer Entlastung der höchsten Gerichtsinstanz konnte die Mehrheit des Strafgesetzausschusses sich doch nicht entschließen, dieselbe bei §. 4 in dem gleichen Umfange herbeizuführen, und hat im Absatze Ziffer 1 den Mittelsatz, nämlich den Fall, „wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nicht zu denjenigen gehört, welche in Gemäßheit der §§. 281 und 344 Strafproceßordnung geltend gemacht werden können", dann im Absatze Ziffer 2 den Fall Nr. 4 des §. 281, somit auch den damit identischen Fall Nr. 5 des §. 344 ausgeschieden, endlich einen noch weiter einschränkenden Satz beigefügt, der zur Folge haben wird, daß, wo die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes von der Frage abhängt, ob und welchen Einfluß derselbe auf die Entscheidung haben konnte, diese Frage nur in öffentlicher Sitzung erörtert werden könne.

Diese drei Einschränkungen hielt die Mehrheit des Ausschusses im Interesse des Rechtsschutzes für nothwendig, und zwar: Die erste Einschränkung, da die Beurtheilung, ob ein als Nichtigkeitsgrund geltend gemachter Grund in der That zu denen der §§. 281 und 344 St. P. O. gehöre, in manchen Fällen nicht so einfach ist, sondern auch eingehender Erörterung bedürfen kann und überdies die Anwendung des Gesetzes auf die als Nichtigkeitsgrund angeführte Thatsache erfordert, was schon nach Analogie der Ziffer 10 des §. 281 und Ziffer 11 des §. 344 der öffentlichen Sitzung vorbehalten bleiben soll; — die zweite Einschränkung deßhalb, weil, wenn schon die Frage der richtigen Gesetzesanwendung in öffentlicher Sitzung erörtert werden soll, dieses umsomehr dort der Fall ist, wo es sich um die Wahrung von Grundsätzen handelt, die im Gesetze nicht in einfacher, präciser Form zum Ausdruck gelangen konnten, dennoch aber das Wesen der Strafverfolgung und der Vertheidigung, somit die Grundsäulen des Strafprocesses betreffen; — endlich die dritte Einschränkung, weil der Einfluß eines Momentes auf die Entscheidung oft eine so umfassende Kenntniß der Verhandlung und eine so eingehende Darstellung erheischt, daß der Referentenvortrag aus den Acten nicht die volle Beruhigung gewähren kann.

Bei den §§. 6 und 7 beantragt der Ausschuß nur jene Aenderung, welche die Uebereinstimmung mit der nun geänderten Fassung der §§. 4 und 2 der Vorlage herstellt.

C. Endlich sucht die Vorlage durch §. 8 dem Cassationshofe auch dadurch eine Verminderung der Geschäfte zu bewirken, daß sie den Gerichtshof zweiter Instanz verpflichtet, eine wider sein Erkenntniß nach

§. 216 St. P. O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde dann zurückzuweisen, wenn a) in derselben die Beschwerdepunkte nicht genau bezeichnet, oder b) die bezeichneten nicht nach §. 216 zulässig sind, sowie daß sie gegen eine solche Zurückweisung kein abgesondertes Rechtsmittel einräumt, sondern nur die Erneuerung der Beschwerde gegen das Endurtheil gestattet.

Allein diese Reform unterliegt mehrfachen Bedenken.

Zunächst leuchtet ein, daß diese Beschränkung des Zurückweisungsrechtes des Gerichtshofes zweiter Instanz auf die Fälle des §. 1, Z. 2 keine bedeutende Erleichterung des Cassationshofes bewirken könnte, selbst wenn derlei Beschwerden nicht dennoch nach dem Schlußsatze des §. 8 an den Cassationshof gebracht werden dürften. Es könnte doch kaum einem Bedenken unterliegen, den Gerichtshof zweiter Instanz die Beschwerde auch in den Fällen des §. 1, ZZ. 1 und 3 zurückweisen zu lassen, da ja in allen diesen Fällen auch der Gerichtshof erster Instanz das Recht haben soll, eine wider dessen Urtheil ergriffene Beschwerde zurückzuweisen.

Hierzu kommt, daß §. 8, Absatz 1 wesentlich anders gefaßt ist, als §. 1, Z. 2; denn könnte man auch den Ausdruck „genau bezeichnet" (§. 8) für gleichbedeutend halten mit „deutlich und bestimmt bezeichnet" (§. 1, Z. 2), so ist es doch wesentlich verschieden, wenn §. 1, Z. 1 nur verlangt, daß der „Thatumstand angegeben werde, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll", während §. 8 die Beschwerde auch dann zurückweisen läßt, „wenn nicht einer der nach §. 216 St. P. O. zulässigen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht ist", indem hierdurch §. 8 nicht bloß die Angabe des Thatumstandes, der nach Ansicht des Beschwerdeführers den Nichtigkeitsgrund bilden soll, sondern auch die Anerkennung von Seite des Gerichtshofes zweiter Instanz, daß dieser Thatumstand ein nach §. 216 unzulässiger Nichtigkeitsgrund sei, fordert, wenn der Gerichtshof zweiter Instanz eine wider seine eigene Entscheidung eingebrachte Beschwerde sollte zurückweisen können. Eine solche Zurückweisung wäre überdies eine meritorische Verwerfung der Beschwerde, die man keinem Gerichtshofe in Bezug auf seine eigene Entscheidung zuerkennen soll.

Ferner könnte es, wenn und soweit die Nichtigkeitsgründe des §. 216 für so wichtig gehalten werden, daß man sie noch ferner beibehält, doch nicht räthlich sein, dieselben sämmtlich erst nach der Hauptverhandlung und gegen das Endurtheil vor dem Cassationshofe geltend machen zu lassen, denn es würde dadurch nicht bloß keine Beschleunigung des Verfahrens und keine Verminderung der Geschäfte des Cassationshofes, sondern vielmehr das Gegentheil herbeigeführt werden. Letzteres geht daraus hervor, daß über die Nichtigkeitsbeschwerden des §. 216 St. P. O. der Cassationshof gegenwärtig ausnahmslos schon in der nicht öffentlichen Sitzung entscheidet, während nach §. 8 der Novelle dieselbe Beschwerde als ein selbständiger Nichtigkeitsgrund gegen das Endurtheil eingebracht werden könnte, und darüber der Cassationshof in öffentlicher Sitzung, d. h. bei einem Gerichtstage, entscheiden müßte; sowie daraus, daß dann im Falle der Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bloß wie jetzt die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zulassung der Anklage, sondern auch die hierauf stattgehabte Hauptverhandlung, welche überdies sehr kostspielig sein kann, und das Endurtheil aufgehoben werden müßte.

Allerdings scheint die Gesetzesvorlage diese Gefahr aus dem Grunde nicht zu besorgen, weil erfahrungsgemäß die nach §. 216 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden bisher mit Ausnahme von zwei Fällen sämmtlich verworfen worden sind, denn es wurden in den drei Jahren 1874 bis 1876 nach §. 216 im Ganzen 824 Nichtigkeitsbeschwerden eingebracht, von denen nur zweien stattgegeben wurde, während 822 verworfen werden mußten. Allein diese Thatsache lehrt doch nur, daß es nicht gut gethan war, die Fälle des §. 216 sämmtlich als Nichtigkeitsgründe aufzustellen, und daß es jetzt dringend geboten ist, die Quelle einer so großen Zahl ganz zwecklosen Beschwerden thunlichst zu verschließen, somit die Nichtigkeitsgründe des §. 216 mit alleiniger Ausnahme des Falles der Nichtzuständigkeit des Gerichtshofes zweiter Instanz, nicht mehr geltend machen zu lassen. Es kann das auch ohne alle Gefahr für die objective Gerechtigkeit geschehen, da die hier in Frage stehenden Entscheidungen des Gerichtshofes zweiter Instanz, wogegen sich die Beschwerden des §. 216 St. P. O. richten ohnehin nur die Frage der Zulässigkeit der Anklage und keinen Urtheilsspruch betreffen; da ferner die Nichtigkeitsgründe des §. 216, Z. 1 gar nicht concretirt, somit sehr unsicher bezeichnet sind; da überdies die Mängel, welche allenfalls die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§. 207 bis 209 St. P. O. herbeiführt, vor oder bei der Hauptverhandlung sanirt werden können; da zudem, wenn diesbezüglichen Parteianträgen nicht stattgegeben würde, die durch die §§. 281 und 344 St. P. O. bereits aufgestellten Nichtigkeitsgründe vollständig ausreichen, und da sich mit der Controle, welche das Gesetz ohnehin schon den Oberlandesgerichten als Gerichtshöfen zweiter Instanz in Bezug auf die Anklagefreiheit zur Sicherung der Beobachtung der §§. 207 bis 209 übertragen hat, füglich begnügt werden kann.

Der Ausschuß schlägt daher die gänzliche Aufhebung der §§. 216 und 217 und des zweiten Absatzes des §. 218 unter Aufrechterhaltung des Nichtigkeitsgrundes der Incompetenz des Oberlandes-

gerichtes vor, welcher der wichtigste ist, aber kaum einmal im Jahre geltend gemacht werden dürfte. Diese Reform allein befreit den Cassationshof jährlich von 300 bis 400 Nichtigkeitsbeschwerden und compensirt auf diese Art einen Theil dessen, was durch die zu §. 4 beantragten Einschränkungen des Herrenhausbeschlusses dem Cassationshofe weniger Erleichterung zutheil werden wird.

Im Uebrigen fand der Strafgesetzausschuß keine Abweichung von den Herrenhausbeschlüssen vorzuschlagen, und stellt den

Antrag.

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe in der aus der Anlage ./. hervorgehenden Fassung die Genehmigung ertheilen."

Wien, 8. Juni 1877.

Herbst,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) über die Nichtigkeitsbeschwerden anzuordnen, wie folgt:

Beschlüsse des Strafgesetzausschusses:

§. 1.

Der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem eine gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, hat dieselbe zurückzuweisen:

1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte, oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder welche auf dieselbe verzichtet hat;

2. Wenn nicht bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der Ausführung derselben einer der im §. 281, beziehungsweise im §. 344 St. P. O. aufgeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, **nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist;**

3. wenn die unter Zahl 2 geforderte Angabe, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt, nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe erfolgt, welche von einem Vertheidiger (**§. 39, St. P. O.**) unterschrieben ist. **Besteht der Mangel lediglich**

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 1.

Der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem eine gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, hat dieselbe zurückzuweisen:

1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte, oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt oder welche auf dieselbe verzichtet hat;

2. wenn nicht bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der Ausführung derselben einer der im §. 281, beziehungsweise im §. 344 St. P. O. aufgeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand nicht angegeben ist, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll;

3. wenn die unter Zahl 2 geforderte Angabe, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt, nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe erfolgt, welche von einem in die Vertheidigerliste Eingetragenen unterschrieben ist.

Beschlüsse des Strafgesetzausschusses:

in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Vertheidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage binnen drei Tagen zurückzustellen.

§. 2.

Der im §. 1 erwähnte Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz erfolgt in einer Versammlung von drei Richtern **und zwar in den im §. 1 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Fällen nicht eher, als bis die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist.**

Gegen denselben steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe erster Instanz einzubringen **und von demselben binnen weiteren drei Tagen an den Cassationshof einzusenden** ist.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Cassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

Gibt der Cassationshof der Beschwerde Folge, so läuft **im Falle des §. 1, Ziffer 1** die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Cassationshofes **und ist dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dieser Eröffnung, wenn es nicht bereits geschehen ist, eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen; im Uebrigen ist nach §. 285, St. P. O. vorzugehen.**

Wird diese Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 3.

Der Cassationshof hat über die nach Absatz 2 des §. 285 St. P. O. an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen, wenn der **Generalprocurator oder der von dem** Präsidenten des Cassationshofes aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter einen der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Beschlüsse **beantragt.**

Außerdem wird der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache unter Beobachtung der hierfür im §. 286 St. P. O. ertheilten Vorschrift an-

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 2.

Der im §. 1 erwähnte Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz erfolgt in einer Versammlung von drei Richtern.

Gegen denselben steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe erster Instanz einzubringen ist.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Cassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

Gibt der Cassationshof der Beschwerde Folge, so läuft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Cassationshofes.

Wird diese Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 3.

Der Cassationshof hat über die nach Absatz 2 des §. 285 St. P. O. an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen, wenn **der Präsident des Cassationshofes** oder der von ihm aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter oder der Generalprocurator erachtet, daß ein Grund vorliege, einen der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Beschlüsse herbeizuführen.

Außerdem wird der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache unter Beobachtung der hier-

Beschlüsse des Strafgesetzausschusses:

geordnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses des Cassationshofes bedarf.

§. 4.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. Wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes hätte zurückgewiesen werden sollen, oder wenn **der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund** bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im §. 281, Z. 1 bis **3 und Z. 5 bis 8**, oder im §. 344, Z. 1 bis **4**, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, daß dieselbe, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar ungegründet zu verwerfen sei. **Bei der nicht öffentlichen Sitzung kann die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde aus den im §. 281, letzten Absatz oder aus den im §. 344, vorletzten und letzten Absatz angeführten Gründen nicht beschlossen werden.**

Der vorstehende Beschluß kann bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe, oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach Absatz 1 des §. 290 St. P. O. zustehenden Befugniß vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

§. 5.

(Gleichlautend.)

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

Den im §. 4 erwähnten Beschluß kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 an ihn gelangte Beschwerde fassen, **wenn die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die Frist hiezu verstrichen ist.**

Beschlüsse des Herrenhauses:

für im §. 286 St. P. O. ertheilten Vorschrift angeordnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses des Cassationshofes bedarf.

§. 4.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. Wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes hätte zurückgewiesen werden sollen, oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund **nicht zu denjenigen gehört, welche in Gemäßheit der §§. 281 und 344 St. P. O. geltend gemacht werden können, oder** wenn er bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im §. 281, Z. 1 bis 8, oder im §. 344, Z. 1 bis 5, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, daß dieselbe, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar ungegründet zu verwerfen sei.

Der vorstehende Beschluß kann bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe, oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach Absatz 1 des §. 290 St. P. O. zustehenden Befugniß vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

§. 5.

Bei der nicht öffentlichen Berathung über eine zum Vortheile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann derselben, soferne der Generalprocurator zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Cassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

§. 6.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann ferner die Einholung thatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen (§. 281, Zahl 1 bis 4 St. P. O., §. 344, Z. 1 bis 5 St. P. O.) angeordnet werden.

§. 7.

Den im §. 4 erwähnten Beschluß kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 an ihn gelangte Beschwerde fassen.

Beschlüsse des Strafgesetzausschusses:

§. 8.

Die §§. 216, 217 und der zweite Absatz des §. 218, St. P. O. sind aufgehoben; doch kann der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat, §§. 214 und 218, St. P. O.), nicht zuständig war, durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Findet der Cassationshof diese Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so vernichtet er die Hauptverhandlung, verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 7 finden auch auf solche Nichtigkeitsbeschwerden Anwendung.

§. 9.

(Gleichlautend.)

§. 10.

(Gleichlautend.)

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 8.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat die auf Grund des §. 216 St. P. O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, wenn in derselben die Beschwerdepunkte nicht genau bezeichnet sind, oder wenn nicht einer der nach §. 216 St. P. O. zulässigen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht ist.

Gegen diese Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht offen. Doch kann die erhobene Beschwerde durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde erneuert werden. Erkennt hierauf der Cassationshof, daß einer der im §. 216 St. P. O. erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliege, so vernichtet er die Hauptverhandlung und das Endurtheil und trifft die im Absatze 4 des §. 217 St. P. O. vorgeschriebene Verfügung.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 7 finden auch auf solche Nichtigkeitsbeschwerden Anwendung.

§. 9.

Der Cassationshof und die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind in jedem Falle, wo sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisen, welche offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, berechtigt, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu erkennen.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, doch können Nichtigkeitsbeschwerden, welche bei Beginn der Wirksamkeit desselben eingebracht sind oder binnen 30 Tagen nachher eingebracht werden, nur aus solchen Gründen zurückgewiesen oder mit Muthwillensstrafen belegt werden, vermöge welcher dies auch nach dem bestehenden Gesetze hätte geschehen können.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Einmündung der Fichtelgebirgsbahn in Eger.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, für die von der königlich bayerischen Staatsverwaltung und auf deren Kosten herzustellende Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn von der Reichsgrenze bei Schirnding bis Eger die nachstehenden Begünstigungen auf die Dauer von dreißig (30) Jahren zu gewähren:

a) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-stempelgebühren sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte;

b) die Befreiung von der Stempel- und Gebührenentrichtung bezüglich der Bücher, Fahrkarten und sonstigen Schriften mit Ausnahme der im Inlande abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden;

c) die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr, sowie von den Stempeln und Gebühren für die Ausgabe und bücherliche Eintragung von Prioritätsobligationen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Einmündung der Fichtelgebirgsbahn nach Eger.

Von der königlich bayerischen Regierung wird beabsichtigt, im Anschlusse an die auf Staatskosten im Baue begriffene Fichtelgebirgsbahn von Nürnberg über Hersbruck, Neuhaus, Schnabelwaid, Kirchenlaibach, Redwitz und Wunsiedel nach Oberkotzau und gleichfalls auf Kosten des bayerischen Staatsschatzes eine von Redwitz ausgehende Bahnabzweigung über Arzberg an die österreichische Reichsgrenze bei Schirnding und sodann auf österreichischem Gebiete längs dem rechten Ufer des Egerflusses bis zur Einmündung in den Bahnhof Eger herzustellen und in Betrieb zu setzen.

Wegen Zulassung dieser auf österreichischem Gebiete eine Ausdehnung von 10·81 Kilometer umfassenden Anschlußbahn und Regelung der einschlägigen internationalen Verhältnisse sind mit der königlich bayerischen Regierung Unterhandlungen gepflogen worden, welche am 16. Mai d. J., hierselbst zur Unterzeichnung des als Beilage nachfolgenden Staatsvertrages geführt haben.

Dabei hat die königlich bayerische Regierung behufs Ausführung der vorhin bezeichneten österreichischen Bahnstrecke die Gewährung von Steuer- und Gebührenbefreiungen im gleichen Umfange, wie diese kraft Artikel XVII des Staatsvertrages vom 17. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 71, für die nunmehr gleichfalls Bestandtheile der königlich bayerischen Staatsbahnen bildenden Eisenbahnverbindungen von Eger über Asch nach Hof und von Eger nach Waldsassen österreichischerseits eingeräumt worden sind, in Anspruch genommen.

Da die Gewährung der beanspruchten Begünstigungen nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze der im legislativen Wege einzuholenden verfassungsmäßigen Zustimmung des hohen Reichsrathes bedarf, hat eine dem Begehren der königlich bayerischen Regierung entsprechende Zusicherung bezüglich der Steuer- und Gebührenbefreiungen im Artikel XX des Staatsvertrages vom 16. Mai 1877 nur mit dem im gleichzeitigen Schlußprotokolle festgestellten ausdrücklichen Vorbehalte Aufnahme finden können, daß die Wirksamkeit jener Zusicherung von der zustimmenden Beschlußfassung beider Häuser des hohen Reichsrathes über die diesfalls einzubringende Gesetzesvorlage abhängig gemacht werde.

Zugleich hat in Gemäßheit des erwähnten Schlußprotokolles die königlich bayerische Regierung auf jegliche Einwendung gegen den Erfolg der verfassungsmäßigen Behandlung einer derartigen Gesetzesvorlage insbesondere in dem Falle verzichtet, als kraft des einschlägigen Gesetzes die Dauer der Steuer und Gebührenbefreiung auf dreißig Jahre beschränkt würde.

Durch Artikel XX des obigen Staatsvertrages vom 16. Mai 1877 ist demnach der königlich bayerischen Regierung lediglich die Zusage ertheilt worden, behufs Erwirkung der dort bezeichneten Steuer- und Gebührenbefreiung auf die Dauer von 30 Jahren eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Der Umfang der zu erwirkenden Befreiungen ist im citirten Artikel XX übereinstimmend mit der im Artikel XVII des Staatsvertrages vom 17. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 71, getroffenen Stipulation derart

festgesetzt, daß für die fragliche Bahnstrecke mit Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit außer der Grundsteuer von den eingelösten Immobilien keinerlei Abgabe und Steuer erhoben werden, desgleichen auch eine Stempel- und Gebührenentrichtung bloß hinsichtlich der im Inlande abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden eintreten soll.

Gegen die Gewährung der im bezeichneten Umfange und — wie bereits erwähnt — mit der Beschränkung der Zeitdauer auf 30 Jahre einzuräumenden Steuer- und Gebührenbefreiung, wie sie in ähnlicher Ausdehnung auch für neue Privatbahnen, die keine weitergehende Begünstigung vom Staate beanspruchen, insgemein zugestanden wird und bei inländischen Theilstrecken auswärtiger Staatsbahnen einer ausnahmslosen Gepflogenheit entspricht *), dürfte auch im vorliegenden Falle ein Bedenken umsoweniger zu erheben sein, als die Einführung der Fichtelgebirgsbahn nach Eger nicht nur im örtlichen Interesse dieser Stadt und ihrer Umgebung gelegen erscheint, und insbesondere von der dortigen Handelskammer schon vordem als wünschenswerth bezeichnet worden ist, sondern auch für die daselbst einmündenden österreichischen Bahnen — die Kaiser Franz Josef-Bahn und die Buschtehrader-Bahn — eine Verkehrszunahme gewärtigen läßt.

Ueberdies hat der durch die fragliche Bahnverbindung veranlaßte Vertragsabschluß, sowie die demselben vorausgegangene Unterhandlung Gelegenheit geboten, im Einvernehmen mit der königlich bayerischen Regierung mehrere Differenzpunkte zu ordnen, deren Begleichung vom Standpunkte der diesseitigen Interessen schon seit längerer Zeit angestrebt worden war.

Diesfalls ist insbesondere die den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen entsprechende Erweiterung der von der königl. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung als Rechtsnachfolgerin der vormaligen bayerischen Ostbahnen beizustellenden Zollamtslocalitäten im Bahnhofe Eger hervorzuheben, bezüglich welcher nach Maßgabe der im Schlußprotokolle vereinbarten Bestimmungen nunmehr außer Zweifel gestellt ist, daß die Beistellung dieser Amtslocalitäten mit Einschluß der zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung erforderlichen Einlagerungsräume im commissionell zu ermittelnden Umfange des jeweiligen Verkehrsbedürfnisses ohne Belastung des k. k. Zollärars durch die königl. bayerische Staatseisenbahnverwaltung stattzufinden hat.

Nicht minder ist eine die k. k. priv. Vorarlberger Bahn betreffende, seit geraumer Zeit in der Schwebe befindliche Angelegenheit anläßlich der jüngsten Vertragsunterhandlung einverständlich geregelt worden, indem die königl. bayerische Regierung zufolge des ihrerseits bereits unter dem 27. Mai d. J. genehmigten, zu Wien am 16. Mai d. J. von ihren und den Delegirten der k. und k. Regierung unterzeichneten Separatprotokolls eingewilligt hat, daß der von der Direction der k. k. priv. Vorarlberger Bahn mit der General-Direction der königl. bayerischen Verkehrsanstalten zu Lindau am 28. Mai 1872 abgeschlossene Vertrag, betreffend den Betrieb der Bahnstrecke von Lindau bis zur österreichisch bayerischen Grenze, einer Revision unterzogen werde.

Zugleich sind für diese Revision im obigen Separatprotokolle schon jetzt einige Bestimmungen und Grundsätze vereinbart worden, welche eine billige Berücksichtigung der thatsächlichen Verkehrsverhältnisse der Vorarlberger Bahn in Bezug auf die Mitbenützung der Station Lindau bezwecken, und in Ansehung der aus dieser Mitbenützung erwachsenden Lasten für das genannte österreichische Unternehmen, sowie mittelbar für den an demselben durch Reinertragsgarantie und vorschußweise Bedeckung der Betriebsabgänge betheiligten Staatsschatz mehrfache Erleichterungen in Aussicht stellen.

Nachdem bei Erledigung der angeführten Verhandlungsgegenstände die königl. bayerische Regierung durchwegs im Sinne freundnachbarlichen Entgegenkommens vorgegangen ist, dürfte die den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildende Gewährung der bayerischerseits beanspruchten Steuer- und Gebührenbefreiungen für die österreichische Strecke der Fichtelgebirgsbahn auch durch Opportunitäts- und Billigkeitsrücksichten gerechtfertigt erscheinen.

In formeller Hinsicht enthält die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beantragte Fassung der für die fragliche Bahnstrecke zu gewährenden Steuer- und Gebührenbefreiungen eine Abweichung von der im Artikel XX des Staatsvertrages vorkommenden Textirung, und zwar zu dem Zwecke, um den Gesetzestext der bisher bei gleichartigen Specialgesetzen üblichen Redaction möglichst anzupassen.

Es bezieht sich demnach die der Regierung in Ansehung der durch die königlich bayerische Staatsverwaltung und auf deren Kosten herzustellenden Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn von der Reichsgrenze bei Schirnding bis Eger einzuräumende, durch eine Zeitdauer von 30 Jahren begrenzte Befreiungs-Facultät:

*) Vgl. außer der oben citirten Bestimmung des österreichisch bayerischen Staatsvertrages vom 17. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 71, nach Artikel XXVI des österreichisch sächsischen Staatsvertrages vom 30. November 1864, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1865, Artikel VII lit. g und Artikel XI des österreichisch sächsischen Staatsvertrages vom 29. September 1869, R. G. Bl. Nr. 61 ex 1871, überall ohne specielle Begrenzung der Zeitdauer der Befreiung.

ad a) Auf die einzelnen hierfür außer der Grundsteuer von den eingelösten oder sonst erworbenen Immobilien in Betracht kommenden gegenwärtigen oder künftig einzuführenden Steuern einschließlich der Entrichtung der Couponstempelgebühren;

ad b) auf die Stempel- und Gebührenentrichtung von Büchern, Fahrkarten und sonstigen Schriften mit Ausnahme der im Inlande abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden;

ad c) auf die eventuell abgesondert von dem Urkundenstempel zu entrichtende Uebertragungsgebühr für die Grundeinlösung, sowie auf die Stempel und Gebühren für die Ausgabe und bücherliche Eintragung von Prioritätsobligationen. Die letztere Befreiung erscheint im Hinblicke auf die auch für die fragliche Bahnstrecke zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Eisenbahnbuchgesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, erforderlich.

Artikel II des Gesetzentwurfes enthält neben der Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn die übliche Vollzugsclausel.

Beilage.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern ddo. Wien, 16. Mai 1877.

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** ꝛc. und **Apostolischer König** von **Ungarn**

und

Seine Majestät der **König** von **Bayern** ꝛc.

haben zum Zwecke der Herstellung einer weiteren Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen und, um die hierauf bezüglichen Verhältnisse vertragsmäßig zu regeln und festzustellen, als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** ꝛc. und **Apostolischer König** von **Ungarn,**

Allerhöchst Ihren Hof- und Ministerialrath im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Wilhelm Freiherrn von **Konradsheim** und Allerhöchst Ihren Sectionsrath im k. k. Handelsministerium Dr. Heinrich von **Wittek,**

Seine Majestät der **König** von **Bayern** ꝛc.

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern Michael von **Suttner,**

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die königlich bayerische Regierung verpflichtet sich im Anschlusse an die in Ausführung begriffene Fichtelgebirgsbahn von Nürnberg über Hersbruck, Neuhaus, Schnabelwaid, Kirchenlaibach, Redwitz, Wundsiedel nach Ober-Kotzau eine Eisenbahnlinie, von Redwitz abzweigend, über Arzberg und Schirnding nach Eger auf ihre Kosten als Staatsbahn herzustellen und zu betreiben, und die k. k. österreichische Regierung ertheilt ihre Einwilligung zum Baue und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt, unter den nachstehenden Bedingungen.

Artikel II.

Die genannte Bahnlinie wird nach dem aufgestellten Projecte und mit Vorbehalt der einverständlich — nöthigenfalls durch hiezu abzuordnende technische Commissäre beider Regierungen — zu bewirkenden Ermittlung des Grenzübergangspunktes bei Schirnding die bayerisch-böhmische Landesgrenze überschreiten, in östlicher Richtung auf dem rechtseitigen Egerufer verbleibend, in der Nähe von Eger sich an die bestehende Bahnlinie von Weiden nach Eger anschließen und parallel mit dieser von der Südseite in den Bahnhof Eger einmünden.

Artikel III.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, dann die Bestimmung und Ausführung der Stationsanlagen bleibt der königlich bayerischen Regierung vorbehalten, welche jedoch bei der Bauführung nach den in Oesterreich geltenden Gesetzen vorgehen und über die Bauprojecte, sowie etwaige Stationsanlagen das Einvernehmen mit der k. k. Regierung treffen wird.

Artikel IV.

Die erwähnte Bahnlinie soll an ihrem Anfangs- und Endpunkte mit den dort mündenden Eisenbahnen auf geeignete Weise in unmittelbare Verbindung gesetzt und daher in die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe eingeführt werden. Der k. k. österreichischen Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen in die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I bezeichneten Bahnverbindung zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung, sowie des Anschlußdienstes im Einverständnisse mit der königlich bayerischen Regierung festzusetzen.

Artikel V.

Die Bahnlinie soll gleichmäßig eine Spurweite von 1·435 Meter im Lichten der Schienen erhalten und bezüglich der Einrichtungen des Baues, namentlich der Construction des Oberbaues, dann bezüglich der Betriebsmittel, der Signalisirungsvorrichtungen und sonstigen Betriebseinrichtungen mit den diesfallsigen auf den bayerischen Bahnen bestehenden und von der königlich bayerischen Regierung genehmigten analogen Einrichtungen übereinstimmen.

Auch sollen die von der königlich bayerischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne Weiteres auf den österreichischen Bahnen zugelassen werden.

Artikel VI.

Die in Rede stehende Bahnlinie soll zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, jedoch von vornherein die Erwerbung des Terrains für eine doppelgeleisige Bahn sichergestellt werden, und solche im Falle eintretenden Bedürfnisses auch zur Ausführung kommen.

Artikel VII.

Der königlich bayerischen Regierung wird auf österreichischem Gebiete zum Behufe der Grunderwerbung, insoferne eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten nicht zu erreichen ist, das Recht der Expropriation nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt.

Artikel VIII.

Die Bahn von Redwitz über Arzberg nach Eger soll spätestens binnen drei Jahren vom Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages an baulich fertig gestellt und in Betrieb gesetzt werden.

Artikel IX.

Sollte eine Erweiterung oder Umgestaltung des Bahnhofes in Eger nothwendig werden, und im Wege gütlichen Uebereinkommens zwischen den betheiligten Bahnverwaltungen eine Verständigung hierwegen nicht zu ermöglichen sein, so wird die k. k. österreichische Regierung zur Herbeiführung solcher Verständigung ihre Mitwirkung und Unterstützung eintreten lassen.

Artikel X.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt bleibt in Ansehung der auf ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke der k. k. österreichischen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Ebenso steht dieser Regierung das Oberaufsichtsrecht über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke zu. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche, im Auftrage der die Oberaufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieses Vertrages oder aus Gefällsrücksichten, die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, werden sammt ihrem Reisegepäcke auf der österreichischen Strecke unentgeltlich befördert werden.

Artikel XI.

Unbeschadet dieses Hoheits- und Oberaufsichtsrechtes soll die Bahnbetriebspolizei unter Aufsicht der dazu competenten Behörden, in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Organe der bayerischen Staatseisenbahn-Betriebsverwaltung gehandhabt werden, welchen auch auf österreichischem Gebiete jene Befugnisse eingeräumt werden, die für die Beamten der österreichischen Bahnen Geltung haben. Auch wird die k. k. österreichische Regierung Vorsorge treffen, daß die Organe der bayerischen Betriebsverwaltung auf der in Oesterreich gelegenen Bahnstrecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den österreichischen Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten.

Artikel XII.

Die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Bediensteten kommt der königlich bayerischen Regierung, beziehungsweise der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu, welche auch über dieselben die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat. Es sollen jedoch auf der bezeichneten Strecke die Stellen der Localbeamten und sonstigen Bediensteten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, thunlichst mit österreichischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Die königlich bayerische Regierung leistet der k. k. Regierung die Zusage, daß für den im Sinne des gegenwärtigen Vertrages innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, wissentlich nicht verwendet werden sollen.

Das gesammte Beamten-, Bediensteten- und Arbeiterpersonal untersteht übrigens während des Aufenthaltes auf österreichischem Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizeiverordnungen.

Verhaftungen derselben dürfen nur nach den für Inländer bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit der kraft dieser Vorschriften gewährleisteten Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes vorgenommen werden.

Artikel XIII.

Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Theiles angestellt werden, erleiden dadurch keine Veränderung ihres bisherigen Unterthansverbandes.

Artikel XIV.

Bei dem Baue und Betriebe der im Artikel I bezeichneten, auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke, wird die königlich bayerische Regierung sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages, sowie nach Maßgabe der einschlägigen österreichischen Gesetze, namentlich des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, sowie der etwa künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen benehmen.

Artikel XV.

Die Festsetzung und Genehmigung der Tarife und Fahrordnung für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahnstrecke bleibt der königlich bayerischen Regierung, in deren Gebiete sich das Hauptunternehmen befindet, vorbehalten, welche hierbei die Interessen des Verkehres gehörig berücksichtigen und Sorge tragen wird, daß bei Feststellung der Fahrpläne die Fahrten an den Anschlußstationen thunlichst ineinandergreifen.

Die Tarife und Transportbestimmungen sollen für die in den beiderseitigen Gebieten zu bauenden Eisenbahnstrecken nach vollkommen gleichen Grundsätzen festgestellt werden. Ueberhaupt soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung bezüglich der Bewohner beider contrahirenden Staaten und bezüglich der aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte kein Unterschied gemacht werden.

Bezüglich der in Oesterreich gelegenen Bahnstrecke soll die Erstellung der Tarife in österreichischer Währung erfolgen. Bei den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Einhebestellen wird für das österreichische Gebiet und beziehungsweise bis zur nächsten bayerischen Grenzstation behufs Einhebung der Bahngebühren die Annahme der in Oesterreich-Ungarn gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel, unbeschadet der Berücksichtigung des Courswerthes nicht verweigert werden.

Artikel XVI.

Die Eisenbahn Redwitz-Arzberg-Eger wird als beiderseitige Zollstraße erklärt und wird auf derselben allen, nicht einem unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tag, wie bei Nacht für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole nach Oesterreich-Ungarn bleibt die Bestimmung des §. 19 lit. a der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolordnung maßgebend.

Behufs Erzielung einer wirksamen gefällsamtlichen Controle der verkehrenden Eisenbahnzüge wird in der letzten Station vor dem Grenzübertrittspunkte ein Aufsichts- oder Stellungsposten der k. k. Zollverwaltung errichtet und wird hierzu die erforderliche Unterkunftslocalität in dem von den betheiligten Behörden zu vereinbarenden Ausmaße von der königlich bayerischen Eisenbahnverwaltung unentgeltlich beigestellt werden.

Artikel XVII.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zollabfertigung die Bestimmungen der Artikel XII und XIII des Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Bayern vom 17. Juni 1863 gleichmäßig auch auf die hier in Frage stehende Bahnlinie Anwendung zu finden.

Auch sollen alle Erleichterungen und Begünstigungen, welche für den Zollverkehr und insbesondere den Zwischenauslandsverkehr für die älteren bestehenden Bahnlinien bisher zugestanden worden sind, von selbst auch für den Verkehr auf der neuen Linie nach deren Eröffnung platzgreifen.

Insoweit noch nothwendig erscheinen sollte, über die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der aus-, ein- und durchgehenden Güter weitere Verabredungen zu treffen, bleibt die Verständigung hierüber auf dem Wege seinerzeitiger commissarischer Verhandlungen vorbehalten.

Artikel XVIII.

Die im Artikel I bezeichnete Bahn soll auch zur Beförderung der Postsendungen benützt werden. Die Regelung des Postverkehrs auf dieser Bahnstrecke soll noch vor Eröffnung des Betriebes auf derselben durch die beiderseitigen Postverwaltungen erfolgen.

Artikel XIX.

Längs der herzustellenden Bahnstrecke werden Telegraphenleitungen zunächst für den Bahndienst angelegt.

Die Anlage von Telegraphenleitungen oder die Benützung der bestehenden Telegraphenleitungen für den allgemeinen Verkehr, wie die Regelung des Telegraphenbetriebes überhaupt, bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen vorbehalten. Es wird jedoch schon jetzt vereinbart, daß der k. k. Staatstelegraphenanstalt die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn und auf dem zu derselben gehörigen Grund und Boden ohne besondere Vergütung jederzeit gestattet werden und die königlich bayerische Bahnverwaltung durch ihr Bahnpersonal die Bewachung der hergestellten Telegraphenleitung ohne besonderes Entgelt übernehmen wird.

Artikel XX.

Von der innerhalb des österreichischen Gebietes gelegenen Strecke der im Artikel I bezeichneten Bahn sollen in Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten oder sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden. Das gedachte Eisenbahnunternehmen bleibt daher auch rücksichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Stempel- und Gebührenentrichtung bezüglich ihrer Bücher, Fahrkarten und sonstigen Schriften befreit und hat demnach bei ihr die Stempel- und Gebührenentrichtung bloß hinsichtlich der in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden einzutreten.

Artikel XXI.

Die Dauer der von der k. k. Regierung zum Betriebe des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnverbindung ertheilten Einwilligung wird auf sechzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, nach deren Verlaufe über die Fortsetzung des Betriebes der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke und die Bedingungen dieses Betriebes eine neuerliche Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen getroffen werden wird.

Der k. k. österreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die fragliche auf österreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu jeder Zeit, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung, gegen Erlag der effectiven Anlagekosten und der etwa hiervon ausständigen Zinsen in der in Bayern jeweilig geltenden gesetzlichen Münzwährung einzulösen.

Artikel XXII.

Im Falle die gedachte, auf österreichischem Gebiete gelegene Bahnstrecke durch Einlösung von der k. k. österreichischen Regierung erworben werden sollte, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf dieser Strecke durch ein besonderes Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden.

Artikel XXIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen vier Wochen zu Wien erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Wien, am 16. Mai 1877.

Konradsheim m. p. **v. Suttner** m. p.

Wittek m. p.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, wodurch Bestimmungen in Ansehung des Contadinen- und Colonenverhältnisses in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusavecchia, Stagno und Sabioncello im Königreiche Dalmatien getroffen werden. (Zu 616 der Beilagen.)

Die k. k. Regierung hatte bereits im März 1874 die Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher die Regelung der Verhältnisse zwischen Grundherren und Contadini und Colonen im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa zum Gegenstande haben sollte, in Aussicht gestellt. Ursachen, welche hier anzuführen überflüssig ist, verzögerten die Vorlage, welche erst im Februar l. J. erfolgte.

Die Regierungsvorlage, wodurch Bestimmungen in Ansehung des Contadinen- und Colonenverhältnisses getroffen werden sollen, conformirt sich bezüglich Aufhebung der Arbeitsleistungen der Contadini ganz dem am 23. November 1873 in der 8. Sitzung des hohen Hauses gestellten Antrage des Abgeordneten Grafen Bonda (§. 1); bezüglich der Höhe und der Modalitäten des an die Grundherren zu leistenden Ersatzes (§. 2), sowie des Verfahrens in Streitigkeiten aus dem Colonen- und Contadinenverhältnisse (§§. 4, 5) schließt sich dieselbe wesentlich den in der Sitzung vom 19. December 1873 gefaßten und der k. k. Regierung auf Grund des §. 19 der L. O. vorgelegten Anträgen des dalmatinischen Landtages an; sie enthält endlich im §. 3 die Bestimmung, wonach im Falle der Auflösung des Contadinenverhältnisses die Feststellung des Werthes der Meliorationen, insoferne für selbe eine Entschädigung dem Contadino gebührt, Schiedsrichtern anheimgegeben wird.

Welches das thatsächliche Verhältniß zwischen Grundherren und Contadini, welche die dieses Verhältniß regelnden Normen gewesen und sind, wurde bereits in dem vom Ausschusse unterm 31. Jänner 1876, Z. 469, erstatteten Berichte dargestellt; nichtsdestoweniger hielt es der Ausschuß für angemessen, das Wesentlichste hier zu wiederholen und die im obencitirten Berichte in deutscher Sprache gebrachten Gesetzesstellen und Verordnungen in dem in Dalmatien kundgemachten Texte, wegen der öfteren Divergenz im Wortlaute, zu reproduciren.

Das Verhältniß zwischen Grundeigenthümer und Landmann war und ist wesentlich noch folgendes:

Der Eigenthümer überließ erblich einem Landmanne Grundstücke zum landwirthschaftlichen Betriebe gegen Entrichtung entweder einer bestimmten unveränderlichen Abgabe in Früchten oder in Geld, oder eines aliquoten Theiles der Nutzungen; in vielen Fällen wurde dem Landmanne das jus lignandi und pascendi gewährt; überließ oder baute der Eigenthümer diesem Landmanne zum Wohnen ein Haus (dessen Dimensionen in den Ragusaischen Gesetzen fixirt waren und das einem in der XII./3. Classe des dalmatinischen Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude entspräche), so hatte ein solcher Landmann (der nunmehr als Contadino, kmet zum Unterschiede von den anderen, Coloni, polovnici genannten Landleuten bezeichnet wird) auf den wo immer im Gebiete der Republik gelegenen, in eigener Regie bewirthschafteten Grundstücken des Grundherrn ungemessene Arbeit zu leisten. Der Grundherr hatte während der Arbeitsleistung den Contadino zu verköstigen, ihm Lager und Unterkunft zu geben; überdies war der Grundherr verpflichtet, das Contadinenhaus in wohnbarem Zustande zu erhalten.

Der Ausschuß unterläßt es, eine Ansicht über die rechtliche Natur des erwähnten, bis auf die Gegenwart sich fast intact erhaltenen Agrarverhältnisses auszusprechen; er unterläßt es umsomehr, als Landtag und Regierung diesem Grundsatze gehuldigt, ja letztere in der Absicht der Frage in keinerlei Richtung zu präjudiciren, so weit gegangen, die italienische Nomenclatur „Contadino" und „Padrone" im Gesetzestexte beizubehalten.

Während die Verhältnisse zwischen Eigenthümern und Landleuten bezüglich der Naturalgiebigkeiten auch nach dem Falle der Republik unter der aufeinanderfolgenden französischen und österreichischen Herrschaft unverändert geblieben, hatte die Staatsgewalt sich öfter genöthigt gesehen, in das Verhältniß bezüglich der Arbeitsleistungen der Contadini selbständig einzugreifen.

Die im Laufe der Zeit sich eingeschlichenen Mißbräuche, die in Folge dessen steigende und bedrohliche Aufregung unter der Landbevölkerung veranlaßten den Senat der Republik, unterm 29. März 1800 ein Gesetz zu erlassen, das die Arbeitsleistungen auf höchstens 90 Tage im Jahre einschränkte und die den Contadini während der Arbeitstage zu reichende Verköstigung quantitativ und qualitativ festsetzte. [1])

Nach Einverleibung des Gebietes Ragusa's in das österreichische Kaiserthum (1814) veranlaßten von Seite der Gemeinden erhobene Beschwerden die Erlassung der auf der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1815 fußenden Gubernialverordnung ddo. Zara 9. Juli 1815, Z. 7431 [2])

---

[1]) „Che da oggi all' avvenire non possano i padroni esiggere dai loro contadini la servitù per più lungo tempo che per giorni novanta all' anno, incluse le giornate piovose per i contadini che si trasportano al servizio da un luogo all' altro."

„Che per ciascuna giornata di zappa o zappone nel detto tempo del servizio sieno obbligati i padroni di dare a ciascuno dei detti contadini al giorno cutli due di vino sano, onze trenta di pane di formento, e cutli uno di legume di misura sottile per companatico col sufficiente condimento del sale e dell' oglio; o, convenendo il padrone col contadino sulla mercede in denaro contante, debba dargli l'equivalente a ragion dei prezzi che saranno in quel tempo, e la metà di tutti i suddetti generi o denaro al giorno nei giorni di Festa, o nelle giornate piovose."

[2]) Der Inhalt dieser Circularverordnung ist zu wichtig und interessant, um nicht vollständig im Wortlaute gebracht zu werden:

N. 7431.

„Le condizioni a cui soggiaciono nel territorio dell' ex Repubblica di Ragusa i Contadini verso i Padroni e Proprietarj, hanno attirato i riflessi di Sua Maestà."

„Molti abusi che si sono introdotti in tale proposito, e molte pratiche che non sono tollerabili colle massime del Governo Austriaco dirette al bene generale di tutti i cittadini dello Stato, non permettono in tale argomento di attendere i risultati della legislazione che avrà luogo per tutta la Provincia della Dalmazia, e richiedono una provvisoria provvidenza, la quale conservi da un lato i diritti legalmente acquistati, e dall' altro salvi dagli arbitrj ed abusi."

„A tale oggetto Sua Maestà mediante Decreto della Commissione Aulica Centrale di organizzazione si è degnata di fissare le seguenti disposizioni."

„1. I Contadini sono tenuti di adempiere verso i loro Padroni a tutti gli obblighi basati sulle leggi, o sopra conouetudini aventi forza di legge in quanto non fosse diversamente disposto dalla presente Ordinanza, oppure da legali contratti fra Padrone e Contadino."

„2. I Padroni all' incontro sono tenuti di adempiere colla maggiore esattezza verso i loro Contadini agli obblighi loro imposti dalle leggi precedenti e dalla presente Ordinanza."

„3. Le prestazioni di lavoro non potranno sorpassare nel corso dell' anno per parte di ogni Contadino novanta giorni, e laddove fossero ridotti ad un' epoca minore vi resteranno col primo ragguaglio."

„4. Il Padrone può esigere tali lavori fissati annualmente al più a giorni novanta, in modo soltanto che il Contadino non li presti nel corso di una identica settimana più di tre giorni, onde lasciargli tempo abbastanza per accudire alle sue faccende domestiche."

„5. Il Contadino non può essere tenuto di prestare questi lavori ad una distanza dalla sua abitazione, ove non possa arrivare, secondo il calcolo ordinario, in cinque ore tanto a piedi che per mare."

„6. Il tempo che il Contadino impiega nell' andata e ritorno dal lavoro deve calcolarsi nel tempo in cui prestar deve il lavoro. Nei casi ove per l' andata e ritorno occorressero cinque ore, deve calcolarsi l' una o l' altra per una intera mezza giornata di prestazione di lavoro. e quindi essere imputata nei fissati tre giorni alla settimana di lavoro."

„7. Il padrone è obbligato di somministrare al Contadino tanto pelle mezze giornate di andata quanto per quelle di ritorno il mantenimento fissato dal Decreto del Senato 29 Marzo 1800 pei giorni festivi e piovosi."

„8. Se il Contadino fosse obbligato d' impiegare nell' andata e ritorno per mare più di cinque ore a motivo del tempo contrario, gli si dovrà calcolare questo tempo per un' intera giornata di prestazione di lavoro, e qualora dovesse impiegare più di un giorno nel suo viaggio, il proprietario è tenuto di risarcirlo in denaro contante dell' importo del mantenimento, per ciaschedun giorno col ragguaglio del prezzo in corso."

„9. I Contadini non possono essere sottoposti a nessun castigo se non se dalle competenti Autorità, mediante una formale conoscenza della mancanza, e previo esame delle doglianze che fossero portate. Si deve tenere un protocollo regolare di tutte le mancanze di questa natura, in cui deve registrarsi circonstanzialmente la difesa de' contadini, e quindi indicarsi la conoscenza del fatto coi rispettivi motivi."

Die Bestimmungen, welche durch diese Verordnung ins Leben traten, waren von einem den Contadini wohlwollenden Geiste getragen, und durch dieselben wurden wesentliche Erleichterungen letzteren gewährt; die wichtigsten und eingreifendsten Bestimmungen waren wohl die des §. 3, welche die Anzahl der Arbeitstage in einer Woche auf drei beschränkte, und jene des §. 4, welche die Contadini von jeder Verpflichtung zur Arbeitsleistung einfach enthob, wenn die Arbeitsleistung an einem Orte gefordert wurde, der mehr als fünf Stunden vom Wohnorte des Contadino entfernt lag.

Die hauptsächlich gegen diese zwei Bestimmungen von Seite der Grundherren erhobenen Beschwerden mögen wohl, nachdem die seitens der Regierung wiederholt gemachten Versuche, die Reluition der Arbeitsleistungen im Wege der Verständigung zwischen den interessirten Parteien herbeizuführen, resultatlos geblieben, die Allerhöchste Entschließung vom 4. Februar 1836 veranlaßt haben, welche die obigen §§. 3 und 4 dahin modificirte, daß neun continuirliche Arbeitstage gefordert werden konnten, daß die Contadini, welche zur Arbeitsleistung auf mehr als fünf Stunden Entfernung vom Wohnorte befohlen wurden, die Arbeit zu leisten wieder verpflichtet wurden, daß es aber in diesem Falle ihnen freistand, durch Entrichtung von jährlich 10 fl. C. M. von dieser Arbeitsleistung sich zu befreien.

Im kundgemachten, bisher nicht widersprochenen Texte war die Bestimmung enthalten, daß der Contadino persönlich die Arbeit zu leisten habe, wodurch die Stellung eines Ersatzmannes als Berechtigung ausgeschlossen war![3]) Doch die Uebung kehrte sich nicht daran.

Seit dem Jahre 1836 schwieg die Gesetzgebung über diesen Gegenstand; desto lauter und häufiger wurden die Klagen und Beschwerden der Contadini über die ihnen obliegende Verpflichtung zur Leistung der 90 Arbeitstage, einer Leistung, welche, wenn streng und nach dem Wortlaute des Gesetzes gefordert, drückend, vexatorisch, gehässig ist, mit dem Zeitgeiste und den seit 1848 in allen anderen Provinzen des Kaiserstaates in den Agrarverhältnissen durchgeführten Principien im Widerspruche steht, den landwirthschaftlichen und ökonomischen Interessen mehr vom Schaden als vom Nutzen, endlich die Quelle und die hauptsächliche Ursache der in dem Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern eingetretenen Spannung noch ist.

Die Einführung verfassungsmäßiger Zustände hatte zur Folge, daß die obenerwähnten Klagen in den Vertretungskörpern, zuerst im dalmatinischen Landtage und dann im Reichsrathe einen Widerhall fanden.

Nachdem die Frage der Aufhebung der Arbeitsleistungen der Contadini in den legislativen Körperschaften aufgeworfen und dieselbe, in positive Anträge gekleidet, an die Regierung herangetreten war, konnte letztere nicht umhin, auf dieselbe ihre Aufmerksamkeit und ihr Studium zu wenden, und die Einmüthigkeit, die aus Anlaß der statigefundenen Erhebungen auch bei den einvernommenen politischen und

---

„10. Al Contadino non potrà mai sotto il titolo delle sue condizioni verso il padrone nè sotto qualunque pretesto imporsi una multa pecuniaria."

„11. Qualora fra padroni e contadini già esistessero dei contratti riguardo le rispettive condizioni, si deve regolarsi a tenore delle medesime."

„12. La consuetudine dei padroni di prendere arbitrariamente presso di sè ed al loro servizio le figlie dei loro contadini, viene abolita come contraria ai diritti accordati a tutti i cittadini dello Stato dalla Legislazione Austriaca, e proibita sotto le pene comminate pella violazione della libertà civile."

„Le Autorità competenti saranno responsabili dell' esatta e rigorosa osservanza del presente Decreto, il quale verrà publicato in tutto il territorio di Ragusa."

„Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Albania e Ragusa."

„Zara li 9 Luglio 1815."

[3]) N. 3108—1084.

Notificazione del Governo 3 Marzo 1836.

„Sopra l' umilissima consulta rassegnata a Sua Maestà intorno alle consuetudini vigenti nel Circolo di Ragusa tra il contadino ed il padrone, la prefata Maestà Sua degnossi in data 4 Febbrajo p. p. di emanare la seguente Sovrana Risoluzione:"

Il § 5 della Circolare governativa pubblicata li 9 Luglio 1815 relativa ai rapporti sussistenti tra i padroni ed i contadini dev' essere modificato nel modo qui a appresso indicato:

Contadini, che giusta il § 1 sono obbligati a prestazioni di lavoro, la cui abitazione però trovasi distante più di cinque ore dal sito in cui per siffatte prestazioni devono recarsi, sono in diritto di liberarsi da tale obbligo mediante una corrisponsione in denaro di fiorini annui dieci.

Qualora il contadino non faccia uso di questo diritto, è desso obbligato di prestare in persona il lavoro, e ciò in maniera che il medesimo continuamente per lo spazio di nove giorni, compresevi le domeniche ed i giorni festivi, può essere tenuto per tale oggetto, oltre il tempo necessario per l' andata e pel ritorno, rimanendo del resto in facoltà dei padroni e dei contadini di stabilire fra di loro mediante una reciproca spontanea convenzione un differente metodo per la stessa prestazione.

Rispetto al tempo che il contadino impiega per l' andata e pel ritorno si dovranno osservare anche riguardo agli anzidetti contadini le determinanzioni del § 6.

judiciellen Behörden zum Ausdrucke kam, müssen der k. k. Regierung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit verschafft haben, die Aufhebung der Verpflichtung der Arbeitsleistungen seitens der Contadini im legislativen Wege auszusprechen, und dieser Ueberzeugung hat die k. k. Regierung durch die im §. 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, welche der Ausschuß ohne Aenderung empfiehlt, volle Rechnung getragen.

Bezüglich des Ausmaßes und der Modalitäten des von den Contadini den Grundherren zu leistenden Ersatzes für Entgang der Arbeitstage, schließt sich die Regierungsvorlage den Anträgen des dalmatinischen Landtages im Wesentlichen an. Bei den landtäglichen Verhandlungen wurde der Werth der Arbeitsleistungen, nach Abzug des Werthes der Gegenleistung der Grundherren für die den Contadini auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Jahre 1800, 1815 und 1836 zu verabreichenden Verköstigung ꝛc. mit 7 fl. 50 kr. österr. Währ. ermittelt. Aus diesem Betrage hätte der Grundherr wie bisher die entfallende Gebäudesteuer für das Contadinenhaus, sowie die Reparaturen desselben zu bestreiten.

Dem Umstande Rechnung tragend, daß die Contadinenhäuser durch die von den Contadinen im Laufe der Zeit ausgeführten Zu- und Umbauten die Größe und den Umfang des nach den ragusaischen Gesetzen normirten Contadinenhauses meistens überschreiten, daß daher dadurch den Grundherren eine größere Last bezüglich Steuer und Reparatur erwachsen, hat die Regierungsvorlage, die Anträge des Landtages acceptirend, den jährlichen Reluitionsbetrag mit 5 fl. österr. Währ. festgestellt, respective herabgemindert, dafür dem Grundherrn das Recht eingeräumt, die Gebäudesteuer vom Contadino sich refundiren zu lassen, für diese Refundirung dasjenige Verfahren, welches auch jetzt bezüglich der Refundirung der Grundsteuerbeträge seitens der Colonen auf Grund der in Dalmatien und speciell im Gebiete Ragusa's geltenden Vorschriften in Wirksamkeit ist, statuirt und die Bestimmung aufgenommen, daß der Contadino die gebührende Sorgfalt auf Erhaltung des Hauses zu wenden und die gewöhnlichen Ausbesserungen aus Eigenem zu bestreiten habe.

Diesen die Anforderungen der Billigkeit und die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Bestimmungen hat der Ausschuß ohne Aenderung beigestimmt.

Ueber die im §. 3 enthaltene Bestimmung, welche eine wohlthätige Abkürzung des processualischen Verfahrens in Fällen der Lösung des Contadinenverhältnisses enthält, hält es der Ausschuß für überflüssig, etwas zu bemerken.

Nach Einverleibung des Territoriums der Republik Ragusa in das österreichische Kaiserreich wurden die Streitigkeiten zwischen Grundherren und Landleuten aus dem Contadinen- und Colonenverhältnisse, soweit es sich um das Possessorium handelte, den politischen Behörden zugewiesen und so blieb es bis zum heutigen Tage, da auch, als das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1830 eingeführte summarische Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten in Dalmatien Geltung erhielt, die Competenz der politischen Behörden und das administrative Verfahren in solchen Streitigkeiten gewahrt blieb.[1])

Bereits im Jahre 1863 hatte der dalmatinische Landtag auf Grund des §. 19 der L. O. den Antrag auf Zuweisung all' dieser Streitigkeiten an den Civilrichter gestellt; dieser Antrag wurde im Jahre 1873 wiederholt und durch Aufnahme dieses Antrages in den Gesetzentwurf (§§. 4 und 5) ist die k. k. Regierung diesem im Interesse der Rechtssicherheit gelegenen und nach Trennung der politischen von der judiciellen Verwaltung in den ersten Instanzen noch stärker zur Geltung gekommenen Verlangen nachgekommen.

Der Ausschuß in seiner Majorität stimmt den Bestimmungen, welche obiges abnormales Verhältniß beseitigen, vollkommen bei, dies umsomehr, als nach seiner Ansicht das Bedenken, es könne aus der Zuweisung dieser Streitigkeiten an den Richter ein Präjudiz bezüglich der Frage über die rechtliche Natur der Agrarverhältnisse im Ragusaischen geschaffen werden, nicht begründet erscheint, da es die ausgesprochene Absicht

---

[1]) Gubernialkundmachung vom 9. November 1830, Z. 22534, §. 1:

„Le questioni per turbamento di possesso sono di esclusiva competenza delle Autorità giudiziarie nel rispettivo circondario giurisdizionale in cui si trova l'oggetto della controversia. Ne sono però eccettuate le contese tra i proprietarî e loro contadini nel territorio di Ragusa sulle prestazioni personali e reali in corso di possesso, nonchè le contese sul possessorio, che per l'uso dei pascoli, boschi ed acque comunali potessero aver luogo tra le Comuni del nuovo e nuovissimo acquisto nella Dalmazia, riguardo alle quali resta, come per l'addietro, riservata la cognizione e decisione all' Autorità politica."

Der deutsche Text gebraucht den allgemeinen Ausdruck „Landleute", welcher im kundgemachten italienischen Texte mit „Contadini" übersetzt wurde.

des Landtages, der Regierung und auch des Ausschusses war und ist, durch die vorliegenden Bestimmungen die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen Padrone und Contadino in keinerlei Weise zu tangiren.

Die §§. 6 und 7 enthalten die Bestimmungen über den Anfang der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Der Ausschuß erlaubt sich, auf Grund des Dargestellten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ⁄. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. Juli 1877.

Guido Kübeck,

Obmann.

Bonda,

Berichterstatter.

Gesetz,

wodurch

Bestimmungen in Ansehung des Contadinen- und Colonenverhältnisses in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusavecchia, Stagno und Sabioncello im Königreiche Dalmatien getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusavecchia, Stagno und Sabioncello des Königreiches Dalmatien dem Contadino als solchem obliegende Verpflichtung zur Leistung von Arbeitstagen wird aufgehoben.

§. 2.

Als Ersatz für diese Arbeitsleistung, sofern sie nach den bisher bestehenden Normen gebührt, hat der Contadino dem Padrone, wenn hierüber zwischen den Parteien nicht ein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, einen jährlichen Betrag von 5 fl. (fünf Gulden) nachhinein zu entrichten und künftig auf die Erhaltung des Hauses die gebührende Sorgfalt zu wenden, sowie die gewöhnlichen Ausbesserungen aus Eigenem zu bestreiten. Auch hat er in allen Fällen jede von dem Contadinenhause zu entrichtende öffentliche Abgabe zu vergüten, und findet behufs der Hereinbringung der Vergütung dieser Abgabe das für die Einbringung der Steuerbeiträge der Colonen im Verwaltungswege festgestellte Verfahren statt.

§. 3.

Wird das Contadinenverhältniß gelöst, so ist in jenen Fällen, in denen dem Contadino für die Verbesserungen an dem den Gegenstand des Contadinenverhältnisses bildenden Objecte nach den diesfalls bisher bestehenden Normen eine Entschädigung gebührt, der Werth der Verbesserungen, sofern nicht ein Uebereinkommen stattfindet, noch vor der Räumung durch beiderseits bestellte, oder wenn sich diesfalls Anstände ergeben, durch gerichtlich ernannte Sachverständige

als Schiedsrichter festzustellen und die Zahlungsschuldigkeit in der Form eines inappellablen Schiedsspruches auszusprechen.

Dasselbe gilt von der Festsetzung des Werthes des durch Verschlechterung herbeigeführten Schadens und des hierfür zu leistenden Ersatzes.

§. 4.

Alle zwischen dem Padrone einerseits und dem Contadino anderseits aus dem Contadinenverhältnisse entstehende Streitigkeiten, ebenso wie die Streitigkeiten zwischen den Padroni und ihren Colonen aus dem Colonenverhältnisse mit Einschluß der Besitzstörungsstreitigkeiten gehören zur Judicatur des Civilrichters.

§. 5.

Die bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes über solche Streitigkeiten, welche nach §. 4 fortan der Judicatur der Gerichte zugewiesen sind, von den politischen Behörden gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen, sowie die über solche Streitigkeiten von den politischen Behörden abgeschlossenen Vergleiche sind im Sinne des §. 385 der Gerichtsordnung für Dalmatien den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen gleichgestellt.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf dessen Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§. 7.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über

den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, wodurch die aus einem Realitätentausche sich ergebende Vermehrung des von Leopold Freiherrn v. Haan errichteten Fideicommisses bewilligt wird. (Zu 672 der Beilagen.)

Dem Leopold Freiherrn v. Haan wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1862 die Errichtung eines Fideicommisses zu Gunsten der ehelichen männlichen Nachkommen seiner Vetter Edmund, Josef, Samuel und Ludwig Freiherren v. Haan, bestehend aus dem Hause Nr. 25 (alt Nr. 946) in der Kärntnerstraße in Wien, vier Häusern in Graz und dem landtäflichen Gute Reiteregg in Steiermark, im Gesammtwerthe per 249.800 fl. bewilligt und die diesfalls ausgefertigte Errichtungsurkunde ddo. Graz, 12. Juni 1872 mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August 1872 bestätigt.

Der Fideicommißerrichter Leopold Freiherr v. Haan hat mit Kaufvertrag vom 1. Februar 1876 das ganz schuldenfreie landtäfliche Gut Schitting in Steiermark im Ausmaße von 32 Joch, 453 4/10 Quadratklafter, das ist 18 Hektaren 57 Ar und 80 Quadratmeter in der Steuergemeinde Reiteregg um den Kaufpreis per 14.000 fl. erworben und ist mit dem Gesuche vom 8. Mai 1876 um die Bewilligung zur Vereinigung dieses Gutes mit dem Fideicommißgute Reiteregg eingeschritten, wogegen die einen Bestandtheil der landtäflichen Einlage Reiteregg bildende sogenannte „Weingartenrealität" in Hafenberg im Flächenmaße von 6 Joch, 278 9/10 Quadratklafter oder 3 Hektaren 55 Ar, 31 1/10 Quadratmeter, bestehend aus den Parcellen Nr. 4, 22, 86, 87, 88, 89, 90, 136, 137, 138, 139 und Nr. 140, welche Liegenschaften laut Schätzungsprotokolles vom 8. April 1876 einen Werth von 4001 fl. 90 kr. darstellten, ausgeschieden und vom Fideicommißbande befreit werden sollen.

Es handelt sich daher hier nicht nur um einen Grundtausch, sondern auch um die Vermehrung des bestehenden Fideicommisses um 15 1/2 Hektare, welche einen Werth von 10.000 fl. haben, und welche Vermehrung in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 61) nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt zulässig ist.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß sowohl das Fideicommißgut Reiteregg, als auch das demselben einzuverleibende Gut Schütting auch „Schitting" genannt, unbelastet ist, und daß die Ehegattin Rosalia Freiin v. Haan des Leopold Freiherrn v. Haan, dessen Ehe kinderlos ist, diesen Acten zustimmt. Da auch die um ihre Aeußerungen angegangenen Gerichte, und zwar das Landesgericht Graz, das steierische Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof erklärten, daß vom privatrechtlichen Standpunkte kein Anstand gegen die Bewilligung des gedachten Einschreitens obwaltet, so bestehen keine juristischen Bedenken gegen den angesuchten Tausch und beziehungsweise die in Folge desselben eintretende Vermehrung der Fideicommißsubstanz.

Nach den ausführlichen Gutachten der k. k. steierischen Statthalterei und des Ackerbauministeriums erscheint die Bewilligung des vorliegenden Gesuches als sehr wünschenswerth, weil die abzutretenden Grundstücke in Hafenberg, nämlich 2 Joch, 910 Quadratklafter Weingarten, 2 Joch 588 Quadratklafter Wald und 1 Joch 380 Quadratklafter Wiese und Acker, „Weingartenrealität" genannt, beiläufig eine

Stunde vom Schlosse und den Wirthschaftsgebäuden von Reiteregg entfernt liegen, daher schwerer zu bewirthschaften sind, weil ferner, wie die in den Acten liegende Planskizze darthut, durch die Vereinigung des Gutes Schitting mit dem Gute Reiteregg, welche Güter nicht nur aneinander grenzen, sondern auch eines sich in das andere hineinzieht, eine die bessere Bewirthschaftung begünstigende Arrondirung und entsprechendere Configuration herbeigeführt wird und weil endlich Schitting nur 12 Joch 958 Quadratklafter Wald, 7 Joch 502 Quadratklafter Weingarten und 12 Joch andere Wirthschaftsgründe hat, somit eine zu große Ausnützung des Waldes zu anderen Wirthschaftszwecken zu besorgen wäre, welcher Besorgniß aber durch die Vereinigung des Gutes Schitting mit dem waldreichen Gute Reiteregg vorgebeugt werden kann. Gegen die aufgezählten überwiegenden Vortheile der Tauschgenehmigung muß aber der Umstand, daß eine übrigens unbedeutende Fläche Bodens dem freien Verkehre entzogen wird, in den Hintergrund treten. Auch das k. k. Ministerium des Innern hat vom politisch-administrativen Standpunkte sich für die Gewährung der Bitte des Fideicommißstifters ausgesprochen.

Da sonach keinerlei Bedenken gegen den angestrebten Tausch, beziehungsweise die durch selben herbeizuführende Vermehrung des genannten Fideicommisses, obwalten, beantragt der Ausschuß:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem diesfalls vom hohen Herrenhause gefaßten Beschlusse beitreten und den angeschlossenen Gesetzentwurf unverändert annehmen.

Wien, 12. Juni 1877.

Suttner,
Obmann.

Dr. Jaillner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch die

aus einem Realitätentausche sich ergebende Vermehrung des von Leopold Freiherrn von Haan errichteten Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das von Leopold Freiherrn v. Haan errichtete Fideicommiß durch einen Realitätentausch in der Art vermehrt werde, daß von dem in der k. k. Landtafel für Steiermark, Hauptbuch VI, Fol. 549, inneliegenden freiherrlich v. Haan'schen Fideicommißgute: „Die Herrschaft Reiteregg im vormaligen Marburger Kreise" folgende als „Weingart-Realität in Hafenberg" bezeichnete Grundstücke:

Bauarea, Parcelle Nr. 4;
Aecker, Parcelle Nr. 137, 139, 87;
Wiesen, Parcelle Nr. 86, 136, 138, 90;
Wiesen mit Obst, Parcelle Nr. 140, 89;
Weingärten, Parcelle Nr. 88;
Wald, Parcelle Nr. 22, abgetrennt und allodialisirt, und daß an deren Stelle das in der k. k. Landtafel für Steiermark, Hauptbuch Tom. 21, Fol. 429, inneliegende „Gut Schitting des Grazer Kreises" erworben und dem genannten Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten W. Pfeifer und Genossen.

In Erwägung, daß im Herzogthume Krain Realexecutionen wegen Steuerrückstände in besorgniß-erregender Zunahme begriffen sind, und insbesondere im Jahre 1876

im Gerichtsbezirke	Cernembl	. . . . .	32
„ „	Rudolfswerth	. . . . .	13
„ „	Gurkfeld	. . . . .	4
„ „	Landstraß	. . . . .	7
„ „	Möttling	. . . . .	3

Bauernrealitäten zum executiven Verkaufe gelangten, wobei Wirthschaften buchstäblich verschleudert wurden, indem beispielsweise das k. k. Steueramt Cernembl drei Realitäten nomine des Aerars um je fünf Gulden versteigerte;

in Erwägung, daß dessenungeachtet die Steuerrückstände riesig angewachsen sind und den Fortbestand geregelter wirthschaftlicher Zustände bedrohen;

in fernerer Erwägung, daß die hohe Regierung auf wiederholte, diesen Gegenstand betreffende Interpellationen und Beschwerden weder eine Antwort gegeben, noch irgend eine Verfügung getroffen hat;

in endlicher Erwägung, daß die Durchführung der Reform der Grundsteuer in eine ferne Zukunft gerückt zu sein scheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Steuerreformausschuß werde beauftragt, der Beseitigung dieser abnormen Verhältnisse seine Aufmerksamkeit zu widmen und die zur Hintanhaltung einer weiteren Expropriation des kleinen Grundbesitzes in Krain geeigneten Maßregeln mit Beschleunigung dem hohen Hause vorzuschlagen."

Wien, 12. Juni 1877.

Pfeifer.
Nabergoj.
Bärnfeind.
Pavlinović.
Dr. Velz.
Wörtz.
Dr. Monti.
Freiherr v. Sternbach.
Freiherr v. Gudenus.
Brader.
Neumayer.
Dr. Vošnjak.
Fischer.
Klaić.
Lienbacher.
Graf Barbo-Waxenstein.
Graf.
Weinhandel.
Herman.
Pflügl.
Fanderlik.
Hohenwart.
Dr. Vitezić.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über die

vom Abgeordneten Kowalski beantragte Resolution und die am 23. Februar d. J. durch den Abgeordneten Dr. Janowski eingebrachte Petition (Z. 6080/A. H.), betreffend die Errichtung einer mehrclassigen Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache in Lemberg.

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat in der 164. Sitzung des hohen Hauses am 14. December 1876 bei der Budgetdebatte den Antrag gestellt: „Die hohe Regierung werde aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß die in Lemberg bestandene Musterhauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache eingerichtet werde."

Weiters wurde zur Z. 6080/A. H. am 23. Februar 1877 eine Petition von in Lemberg wohnenden Ruthenen mit der Bitte eingebracht, diesen Resolutionsantrag des Abgeordneten Kowalski zum Beschlusse zu erheben.

Sowohl obiger Antrag, als auch die Petition wurden dem gefertigten Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Die Hauptstadt Lemberg besitzt 21 öffentliche Volksschulen, und zwar 16 mit polnischer und 5 mit deutscher Unterrichtssprache; in keiner wird aber der Unterricht in ruthenischer Sprache ertheilt. In Lemberg sind aber beiläufig 12.000 Ruthenen wohnhaft, und waren im Jahre 1875 544 ruthenische Kinder in den polnischen und deutschen Schulen eingeschrieben.

Hieraus folgt von selbst das Bedürfniß für eine Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache. Daß die Errichtung einer solchen Schule von den Ruthenen selbst lebhaft gewünscht wird, zeigt die vorliegende, von Personen aus allen Ständen gefertigte Petition, in welcher sich auch auf den §. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger berufen wird.

Seit dem Jahre 1850 bis 1868 bestand in Lemberg eine Volksschule, nämlich die sogenannte griechisch-katholische Musterhauptschule, in welcher der Unterricht neben der deutschen auch in ruthenischer Sprache ertheilt wurde. Nach dem Inslebentreten des galizischen Landesschulrathes wurde aber in dieser Schule die polnische Unterrichtssprache eingeführt.

Der Herr Abgeordnete Kowalski beantragte nun, daß an dieser Schule die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache wieder eingeführt werde. Im Wesentlichen kann es sich aber nur darum handeln, daß überhaupt mindestens eine Schule, in welcher in dieser Sprache der Unterricht ertheilt wird, und zwar in einer passenden Lage bestehe, und ist es von geringerer Bedeutung, daß gerade die frühere Musterhauptschule

hierzu gewählt wird; der Ausschuß beantragt daher auch eine allgemeiner gehaltene Resolution, dahingehend, daß die Regierung aufgefordert werde, dafür zu sorgen, daß an einer mehrclassigen Volksschule in Lemberg diese Unterrichtssprache eingeführt werde.

Der Ausschuß glaubte aber in die zu beantragende Resolution noch zwei Punkte aufnehmen zu sollen.

In Galizien sind die Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache durchwegs entweder ein- oder zweiclassig; eine mehrclassige Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache besteht nicht. Es liegt nahe, daß diese ein- und zweiclassigen Volksschulen in der Regel ihre Schüler nicht in solcher Weise vorzubilden vermögen, daß dieselben für den Eintritt in eine Mittelschule reif sind.

Es zeigt sich daher auch an der einzigen Mittelschule mit ruthenischer Unterrichtssprache in Galizien, dem Obergymnasium zu Lemberg, daß die Schülerzahl in den letzten Jahren abnimmt. Es dürfte sich daher als zweckmäßig herausstellen, wenn mit diesem Gymnasium eine Vorbereitungsclasse verbunden würde.

Die Lehrerbildungsanstalt zu Lemberg ist berufen, Lehrer für die Volksschule, sowohl mit der polnischen, als auch mit der ruthenischen Unterrichtssprache, heranzubilden. Mit dieser Lehrerbildungsanstalt ist aber nur eine Uebungsschule mit polnischer Unterrichtssprache verbunden.

Es bedarf aber wohl keines weiteren Nachweises, von welcher Wichtigkeit es für die Ausbildung der Lehramtscandidaten ist, daß sie in die Lage kommen, sich praktisch in der Unterrichtsertheilung mit jener Sprache, in welcher sie künftig den Unterricht ertheilen sollen, ausbilden zu können. Es dürfte sich daher empfehlen, an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Parallelclassen mit ruthenischer Unterrichtssprache einzuführen.

Der Unterrichtsausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung werde dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, daß an einer mehrclassigen öffentlichen Volksschule in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt werde.

2. Es werde der Erwägung der Regierung anheimgestellt, ob nicht an dem ruthenischen Gymnasium zu Lemberg eine Vorbereitungsclasse und an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt daselbst Parallelclassen mit ruthenischer Unterrichtssprache zu errichten seien.

Wien, 23. April 1877.

Ed. Sueß,
Obmann.

Dinstl,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Aenderung der Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung in Fabriken, welche frische Rüben mittelst des Preßverfahrens verarbeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch den Artikel II lit a des Gesetzes vom 18. October 1865 über die Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben (R. G. Bl. 1865 Nr. 105) aufgestellte Scala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen in Rübenzuckerfabriken wird aufgehoben.

§. 2.

Für die Zuckererzeugungsperiode 1877/78 wird die Scala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium im Verordnungswege geregelt und spätestens bis letzten Juni 1877 kundgemacht.

§. 3.

Die Pauschalirung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung nach der neuen Scala tritt bei einer, frische Rüben mittelst Pressen verarbeitenden Rübenzuckerfabrik ein, wenn es deren Unternehmer spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Erzeugungsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz verlangt.

Außer diesem Falle wird in einer solchen Rübenzuckerfabrik die zu versteuernde Rübenmenge durch unmittelbares Abwägen der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben nach den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850 Nr. 344) ermittelt.

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie, considérant que le Traité de commerce et de navigation conclu le 23 avril 1867 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie doit, par suite de la dénonciation qui en a été faite, cesser d'être en viguer à dater du 1er juillet prochain et reconnaissant l'utilité de proroger les effets de cet acte international, sont convenus de la disposition suivante:

Le Traité de commerce et de navigation conclu le 23 avril 1867 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie continuera à rester en vigueur jusqu'au 31 décembre 1877.

En foi de quoi les soussignés dûment autorisés ont signé la présente déclaration et yont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Rome, le 4 juin 1877.

(L. S.) Baron de Haymerle m. p.

(L. S.) Melegari m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 9. Juni 1877.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.
(Politische Expedition.)

Ascher,
Regierungsrath.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien sind in Erwägung, daß der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag in Folge geschehener Kündigung desselben mit 1. Juli 1877 außer Wirksamkeit zu treten hat, und in Anerkennung der Nützlichkeit, die Wirksamkeit dieses internationalen Actes zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen:

Der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag wird bis 31. December 1877 in Wirksamkeit bleiben.

Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten vorstehende Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Rom, den 4. Juni 1877.

(L. S.) Baron Haymerle m. p.

(L. S.) Melegari m. p.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Chiffre-Departement des Ministeriums des Aeußern.

Der Hof- und Ministerialrath:
v. Haßlinger.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 23. April 1867.

Der Artikel XXVII unseres Vertrages mit Italien vom 23. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 108) bestimmt, daß dieser Vertrag für den Zeitraum von neun Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an, in Kraft bleiben und falls er nicht 12 Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes gekündigt wird, für ein weiteres Jahr gelten solle, und sofort von Jahr zu Jahr und die Kündigung des Vertrages soll das Aufhören desselben erst nach Einem Jahre, vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, zur Folge haben.

Nachdem die Ratifikationen am 30. Juni 1867 ausgewechselt worden sind, lief die ursprünglich beabsichtigte neunjährige Vertragsdauer mit 30. Juni 1876 ab.

Noch vor dem bedungenen Kündigungstermine, nämlich schon im Februar 1875, theilte die italienische Regierung formell ihre Absicht mit, den bestehenden Vertrag durch einen neuen zu ersetzen. Die hierauf eingeleiteten, theils in Wien theils in Rom geführten Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Vertrages wurden im Februar 1876 vertagt, und konnten wegen mehrfachen, in den Verhältnissen beider Compaciscenten gelegenen Ursachen bisher nicht wieder aufgenommen werden.

Die italienische Regierung zog hierauf ihre im Februar 1875 erfolgte Kündigung zurück und erklärte, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. und k. Regierung, daß die Kündigung als am 30. Juni 1876 erfolgt anzusehen sei, der Vertrag sonach am 30. Juni 1877 ablaufe. Der letztere Termin wurde unserseits deßhalb acceptirt, weil er mit dem erstreckten Endtermine des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses zusammenfiel und zugleich die Verlängerung der ursprünglichen Vertragsdauer um Ein volles Jahr, nach Artikel XXVII der Befugniß, der Executive anheimfiel.

Da nun auch der 30. Juni 1877 herannahte, ohne daß es einen der beiden vertragschließenden Theile möglich gewesen wäre, die Verhandlungen rechtzeitig wieder aufzunehmen, um selbe vor Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des bestehenden Handelsvertrages zum Abschlusse zu bringen, so verständigte sich die k. und k. Regierung mit der italienischen Regierung über eine nochmalige Erstreckung der Dauer des bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Das Ergebniß dieser Verständigung bildet die Auswechslung der Declarationen vom 4. Juni 1877.

Zur Begründung des Umstandes, warum es auch der k. und k. Regierung bisher nicht möglich gewesen, in neuerliche Verhandlungen mit Italien einzutreten, braucht wohl nur daran erinnert zu werden, daß im Sommer 1876 erst die definitiven Vereinbarungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung über den künftigen Zolltarif zu Stande kamen, daß sich hieran die Vorarbeiten für die Vertragsverhandlungen mit dem deutschen Reiche schloßen, und daß diese letzteren heute noch im Zuge sind.

Die Entscheidung über unser künftiges handelspolitisches Verhältniß zu unserem wichtigsten Nachbargebiete, Deutschland, soll aber der Regelung unseres Vertragsverhältnisses zu Italien wo möglich vorausgehen.

Die Declaration vom 4. Juni bezweckt nun die Verlängerung des bestehenden Vertrages vom 23. April 1867 bis zum 31. December 1877, das ist bis zu dem Termine, mit welchem auch unser Zoll-

vertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 52) und der Meistbegünstigungsvertrag mit Großbritanien vom 5. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 144) abgelaufen. Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866, dessen Dauer durch die Declaration vom 30. November 1876 (R. G. Bl. Nr. 142) bis zum 30. Juni 1877 erstreckt worden ist, wird in Folge der bei Genehmigung der Declaration vom 30. November 1876 seitens des Reichsrathes erhaltenen Ermächtigung durch neuerlichen Declarationsaustausch ebenfalls verlängert werden.

Es erscheint aus mehrfachen Gründen zweckmäßig und geboten, Vorsorge zu treffen, damit vom 1. Jänner 1878 angefangen, alle in Bezug auf Tarifpositionen dermalen in Gunst stehenden internationalen Handelsverträge ihre Giltigkeit verlieren, um die zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Revision des Zolltarifs in Wirksamkeit treten lassen zu können; daher gegenwärtig auch vom Standpunkte der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie nur die Verlängerung des italienischen Handelsvertrages auf ein halbes Jahr als zweckentsprechend angesehen werden konnte.

Die k. k. Regierung nimmt die Mitwirkung der Legislative hinsichtlich dieses Declarationsaustausches mit der italienischen Regierung in Anspruch, weil eine Vertragsverlängerung nur eine kürzere Frist als um ein volles Jahr im Artikel XXVII nicht vorgesehen ist

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

die verfassungsmäßige Regelung des Rechnungs- und Controldienstes.

In der 171. Sitzung vom 11. Jänner 1876 hatte das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes über die vom Budgetausschusse zu Capitel 30 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876 (Oberster Rechnungshof) gestellten Anträge Beschluß zu fassen und genehmigte nahezu einstimmig die gedachten Anträge und darunter auch die Resolution:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die verfassungsmäßige Regelung des Obersten Rechnungshofes, noch im Laufe dieser Session einzubringen."

Als der Budgetausschuß den Voranschlag für das Jahr 1877 in Vorberathung nahm, mußte er selbstverständlich die im Vorjahre vom hohen Hause beschlossene Resolution in Betracht ziehen, nachdem Seiner Majestät Regierung derselben nicht entsprochen hatte.

Dem Ausschusse lag hierfür der Bericht seines Referenten vor, welcher eine Wiederholung der Resolution als fruchtloses Beginnen darlegte, die Organisirung des gesammten Controldienstes als eine dringende Nothwendigkeit nachwies und den Antrag stellte, dem hohen Hause zu empfehlen, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister wohnte der Berathung an und entschuldigte die Nichtbeachtung der im Vorjahre gefaßten Resolution mit den dringenden und schwierigen Verhandlungen, welche die kaiserliche Regierung seit einem Jahre beschäftigen, — er erklärte sich außer Stande, sogleich auf das Vorgebrachte zu erwidern und richtete das Ersuchen an den Ausschuß, Berathung und Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand solange zu vertagen, bis Seine Excellenz die Wohlmeinung des Ministerrathes eingeholt hätte.

Dem Ersuchen Seiner Excellenz wurde entsprochen. Der Budgetausschuß beschränkte sich darauf, zu Capitel 30 des Staatsvoranschlages summarischen Bericht vorzulegen, und behielt sich (siehe den diesfälligen Bericht vom 25. November 1876, 572 der Beilagen) seine Anträge betreffs der Resolution und die weitere Berichterstattung vor.

Nachdem der Budgetausschuß die damals unterbrochene Verhandlung nunmehr wieder aufgenommen hat und schlüssig geworden ist, beehrt er sich mit Nachstehendem nicht bloß über die wieder aufgenommene Verhandlung, sondern auch über den Gegenstand selbst eingehenderen Bericht zu erstatten.

Mittelst kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866 wurden die Oberste Rechnungscontrolsbehörde, sämmtliche Civil-Centralstaatsbuchhaltungen und Staats-Buchhaltungsrechnungsdepartements und weiters die Rechnungskanzleien und Abtheilungen, welche bei den Finanzbehörden bestanden, aufgelöst. Die Rechnungsablage ging an die anweisenden Verwaltungsbehörden, die Staatsrechnungscontrole an den Obersten Rechnungshof über, welcher an Stelle der Obersten Rechnungscontrolsbehörde trat.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 sollten „einstweilen" bezüglich der judiciellen und politischen Verwaltung in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen, dann der Militärverwaltung keine Anwendung finden, und es wurde demgemäß der neugeschaffene Oberste Rechnungshof angewiesen, in diesen Beziehungen die Functionen der Obersten Rechnungscontrolsbehörde fortzuführen, und jene Abtheilungen der Cameral-Hauptbuchhaltungen, welche damals die Rechnungsgeschäfte der politischen und Civilverwaltung in Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen zu führen hatten, die Landes Staatsbuchhaltungen in Ofen, Agram und Hermannstadt, sowie die Militär-Centralbuchhaltung wurden beauftragt, den Rechnungs- und Controlsdienst nach der denselben bis dahin obgelegenen Amtswirksamkeit fortzuführen.

Die letztgedachte Bestimmung der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 erlosch selbstverständlich, als der im Jahre 1867 erfolgte staatsrechtliche Ausgleich die Bestellung eines Staatsrechnungshofes im Königreiche Ungarn mit sich brachte, und der durch die kaiserliche Verordnung geschaffene Wirkungskreis des Obersten Rechnungshofes erlitt noch weitere Veränderungen, als die gemeinsamen Ministerien und ein gemeinsamer Oberster Rechnungshof ins Leben traten.

Es ist wohl überflüssig, im Besonderen darauf aufmerksam zu machen, daß die angeordnete neue Regelung des Rechnungs- und Controlsdienstes, der im innigsten Zusammenhange mit der Controle steht, welche die Reichsvertretung über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen zu üben berufen ist, in jene Zeit fällt, in welcher die Thätigkeit der Reichsvertretung sistirt war. Sie vollzog sich ohne Mitwirkung der letzteren; und durch einige Zeit lag kein Anlaß vor, welcher die Regierung oder die Reichsvertretung auf die Nothwendigkeit verwiesen hätte, diesen Dienstzweig auf eine festere Grundlage als jene des Verordnungsweges zu stellen, in gewisser Richtung ihn mit den geänderten Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Die österreichische Delegation war es, welche diese Nothwendigkeit zuerst hervorhob, mit wiederholten, immer bestimmteren Resolutionen erst die verfassungsmäßige gesetzliche Regelung des Rechnungsdienstes und der Staatscontrole im gemeinsamen Staatshaushalte verlangte und, als den Interpellationen und Resolutionen mit der Erklärung begegnet wurde, daß die Regelung bezüglich des gemeinsamen Staatshaushaltes das Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen und Obersten Controlsbehörden der beiden Reichshälften verlange, daß wohl der königlich ungarische Staatsrechnungshof verfassungsmäßig mittelst Gesetz geregelt sei, die Oberste Controlsbehörde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder solcher verfassungsmäßigen Regelung aber entbehre, daß diese wohl nachgesucht worden, aber noch immer ausständig sei, — weiterhin darauf drang, daß der gemeinsame Reichsfinanzminister seinen Einfluß aufwende, damit endlich diese Vorbedingung erfüllt werde.

Die Bemühungen der Delegation hatten den Erfolg, daß Seiner Majestät Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den Obersten Rechnungshof mit Note vom 6. März 1871, Z. 714 F. M., aufforderte, ihm einen entsprechenden Gesetzentwurf über die verfassungsmäßige Stellung des Obersten Rechnungshofes zu übermitteln, welcher geeignet wäre, das Substrat für weitere Berathungen zu bilden. Der Note war sowohl die Uebersetzung des Gesetzes, betreffend den königlich ungarischen Staatsrechnungshof, als auch ein vom Reichsfinanzministerium bereits im Jahre 1869 zusammengestellter Entwurf von Bestimmungen beigeschlossen, nach welchen der Rechnungsdienst und die Staatscontrole im gemeinsamen Staatshaushalte zu regeln wären.

Der Oberste Rechnungshof entsprach dieser Aufforderung und legte einen Gesetzentwurf vor, welcher auch einzelnen Ministerien mitgetheilt und von denselben begutachtet wurde.

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875 erhob der Budgetausschuß, daß seit dieser Zusammenstellung eines Gesetzentwurfes und dem Gutachten einzelner Ministerien die Angelegenheit ins Stocken gerathen war, und nahm den Anlaß wahr, in seinem Berichte zum Finanzgesetze der Erwartung Ausdruck zu geben, daß dem fühlbaren Mangel baldigst Abhilfe werde geschaffen werden und die Regierung nicht säumen werde, das Erforderliche für die verfassungsmäßige Regelung des Obersten Rechnungshofes, wie dies in Ungarn längst geschehen sei, baldigst einzuleiten und den diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Anläßlich der Verhandlung über den Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1873 wurde der Gegenstand im Abgeordnetenhause abermals zur Sprache gebracht und anerkannt, daß hier eine Lücke bestehe, welche die Prüfung der Centralrechnungsabschlüsse, in weiterer Linie selbst das Budgetrecht des

Hauses und sein Recht der obersten Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen nahezu illusorisch mache. Es wurde hierauf eine Interpellation an das Gesammtministerium gerichtet und unter Hinweis auf den bisherigen Sachverhalt die Frage an dasselbe gestellt, ob es geneigt sei, die verfassungsmäßige Normirung des Obersten Rechnungshofes und alles Dasjenige einzuleiten, was eine wirksamere Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen zu verbürgen vermöchte.

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876 im Ausschusse sowohl, als im Plenum des hohen Hauses kamen die in Rede stehenden Uebelstände in neuerliche Erörterung, und nahezu einstimmig erfolgte die Annahme der im Eingange des vorliegenden Berichtes erwähnten Resolution.

Die wiederholten Erörterungen im Ausschusse und im Plenum des hohen Hauses wurden hingenommen, ohne daß seitens der kaiserlichen Regierung die gerügten Mängel in Abrede gestellt, aber auch ohne daß irgend eine Zusage für Abstellung derselben gemacht worden wäre; — die eingebrachte Interpellation ließ die kaiserliche Regierung unbeantwortet, ohne daß jedoch eine Ablehnung der Beantwortung unter Angabe der Gründe erfolgt wäre; — die vor zwei Jahren ausgesprochene Mahnung des Budgetausschusses, die Angelegenheit endlich zu erledigen, blieb unbeachtet; — die vom hohen Hause vor einem Jahre angenommene Resolution führte zu keinem Erfolge.

Bestimmter noch als in allen früheren Verhandlungen des Ausschusses, sowohl als des hohen Hauses wurden die bestehenden Uebelstände in der Sitzung am 27. Februar d. J. anläßlich der Berathung und Beschlußfassung betreffs des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1874 gerügt, einschneidender als früher die Nachtheile betont, welche aus dem Mangel einer wirksamen Controle für die Gebarung mit dem Staatsvermögen und für die Ausübung des dem Reichsrathe zustehenden Budgetrechtes sich ergeben. Als aber der Budgetausschuß nicht lange darnach die über Ersuchen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers im November vorigen Jahres unterbrochenen Verhandlungen betreffs des Obersten Rechnungshofes und des gesammten Controlsdienstes, beziehungsweise betreffs der im Vorjahre vom hohen Hause angenommenen Resolution wieder aufnahm, gab Seine Excellenz die damals zugesagten Aufklärungen dahin ab, daß die kaiserliche Regierung im Laufe der letzten zwei Jahre mit anderweitigen Verhandlungen zu sehr in Anspruch genommen war, um dem in Rede stehenden Gegenstande ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuwenden zu können. Seine Excellenz bestritt die Dringlichkeit, theilweise auch die Nothwendigkeit, Aenderungen im Controlsdienste eintreten zu lassen, und schloß ihre diesfälligen Erörterungen mit dem Hinweise, daß die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 ausreiche und es nicht geboten sei, die Stellung und den Wirkungskreis des Obersten Rechnungshofes im verfassungsmäßigen Wege zu regeln.

Der Ausschuß erklärte sich gegen die Anschauungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers. Erinnert er sich früherer Verhandlungen, hält er sich die Anschauungen gegenwärtig, welche in diesen wie in ähnlichen Fällen wiederholt im hohen Hause zum Ausdrucke gekommen sind, so glaubt er dafür, daß er den Erörterungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers nicht beipflichtete und sich denselben nicht anbequemte, auch der Zustimmung des hohen Hauses sicher sein zu können.

Mit den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, welche der Ausschuß dem Vorausgegangenen zu Folge als Erklärungen des Gesammtministeriums aufnehmen mußte, war festgestellt, daß eine Wiederholung der im Vorjahre vom hohen Hause angenommenen Resolution erfolglos und überflüssig und nur eine neuerliche Aufforderung sein würde, welche, wenn auch noch so berechtigt und noch so begründet, auch neuerlich von der kaiserlichen Regierung unbeachtet und unberücksichtigt gelassen würde.

Mit den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers war der Budgetausschuß demnach nur mehr vor die Frage gestellt, ob die Regelung des Obersten Rechnungshofes im verfassungsmäßigen Wege, ob eine Regelung des Controlsdienstes auf diesem Wege eine so dringliche Nothwendigkeit sei, daß der Ausschuß dem hohen Hause empfehlen müßte, von seinem Rechte Gebrauch zu machen und die Anbahnung der oft verlangten, von der kaiserlichen Regierung erst stillschweigend verzögerten, dann aus Gründen, welche dem Ausschusse nicht stichhältig erschienen, abgelehnten verfassungsmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen.

Wie sehr auch der Ausschuß der Ansicht beipflichtet, daß das hohe Haus nur in den dringendsten Fällen von seinem verfassungsmäßigen Rechte, in der Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen, Gebrauch zu machen habe, so glaubt der Ausschuß in diesem Falle und unter den obwaltenden Verhältnissen darauf einrathen und die Frage, ob hier eine dringliche Nothwendigkeit hierfür vorliegt, unbedingt bejahen zu müssen.

Von der vollständigsten Unabhängigkeit der Controlsbehörden, wie von der zweckmäßigen und wirksamen Einrichtung des Controlsdienstes hängt die durchgreifende Ordnung des Staatshaushaltes ab; das Eine wie das Andere ist aber auch die Vorbedingung dafür, daß die Feststellung des Staatsvoranschlages und die dem Reichsrathe verfassungsmäßig eingeräumte oberste Controle über die Gebarung

mit dem gesammten Staatsvermögen nicht zu einer Scheinthätigkeit herabsinke, sondern so eingehend und nachhaltig geübt werde, als verfassungsmäßige Zustände überhaupt und die gegenwärtige, finanzielle Lage des Staates insbesondere es erheischen.

Daß der dem Obersten Rechnungshofe bis nun nicht verfassungsmäßig zugesprochene Wirkungskreis, daß die gegenwärtige Einrichtung des Controlsdienstes diesen Verhältnissen und Erfordernissen nicht entsprechen, ist dem Budgetausschusse und wohl auch dem hohen Hause genügend nachgewiesen.

Die Prüfungen der Staatsvoranschläge in den letzten Jahren, die Bemängelungen, die sich hierbei aufdrängen, die Erwiderungen selbst und Erläuterungen, welche die Regierung solchen Bemängelungen entgegen stellt, die Nachtragscredite, wie die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Ueberschreitungen, welche sich nur ausnahmsweise auf unvorhergesehene oder nicht vorauszusehende Ergebnisse gründen, die Prüfungen der Centralrechnungsabschlüsse, denen der Reichsrath nur mit seiner Kritik oder unbeachteten Resolutionen, nie mit der Möglichkeit einer Abhilfe gegenübersteht, führen schließlich immer auf die Mangelhaftigkeit im Controlsdienste, auf die unzureichende Einrichtung des Obersten Rechnungshofes zurück und liefern den fortlaufenden Beweis, daß das Budgetrecht des hohen Hauses, daß die oberste Controle der Reichsvertretung nahezu illusorisch gemacht, daß ihre diesfällige Thätigkeit nahezu lahmgelegt ist, weil sie ihrer natürlichen Stütze, der entsprechenden und verfassungsmäßig geregelten Einrichtung unabhängiger Controlsorgane, entbehrt.

Ein Zeitraum von eilf Jahren ist verflossen, seit die gegenwärtigen Verhältnisse geschaffen wurden, die sich als unzulänglich, der Ordnung im Staatshaushalte, wie der verfassungsmäßigen Einflußnahme der Reichsvertretung abträglich erwiesen haben; — ein Zeitraum von acht Jahren verfloß, seit die österreichische Delegation für die Regelung des gemeinsamen Staatshaushaltes die verfassungsmäßige Regelung des Obersten Rechnungshofes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Anregung brachte; — ein Zeitraum von sechs Jahren verfloß, seit die Nothwendigkeit, im verfassungsmäßigen Wege Ordnung und Abhilfe zu schaffen, auch seitens der Regierung erkannt wurde. Seit sechs Jahren sind die Verhandlungen hierfür eingeleitet und im Zuge, ohne daß sie ungeachtet vielfältiger directer und indirecter Mahnungen zum Abschlusse gebracht wurden.

Unter diesen Umständen hält es der Budgetausschuß für gerechtfertigt und für seine Pflicht, dem hohen Hause den Antrag zur Annahme vorzulegen:

„Das hohe Haus wolle einen Ausschuß von 9 Mitgliedern bestellen und denselben beauftragen, ihm mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nicht bloß die Stellung und den Wirkungskreis des Obersten Rechnungshofes regelt, sondern für Alles vorsorgt, was die Handhabung einer wirksameren Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen zu fördern geeignet ist."

Wien, 3. Mai 1877.

Herbst,

Obmann.

V. Weiß-Starkenfels,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Aenderung der Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung in Fabriken, welche frische Rüben mittelst des Preßverfahrens verarbeiten.

Der Ertrag aus der Besteuerung des Zuckers, welcher sich in früheren Jahren zu ansehnlichen Ziffern erhob, ist seither nicht nur fortwährend gesunken, sondern hat in den beiden letzten Campagnen sich sogar in ein Passivum verwandelt und es sind Aufzahlungen von Seite des Staates nöthig geworden. Den beiden Einnahmsquellen, dem niemals sehr bedeutenden Zollbetrage für den aus dem Auslande eingeführten Zucker und dem Ertrage der Rübenzuckersteuer, steht nämlich die Gebührenrückvergütung für den ausgeführten Zucker entgegen, welche seit zwei Jahren die Summe der Eingänge an Zoll und an Rübenzuckersteuer überschritten und dadurch die frühere Einnahmspost des Staates in eine Ausgabe verwandelt hat.

In dem für die österreichisch-ungarischen Finanzen günstigsten Jahre 1863 waren 139 Zuckerfabriken in Betrieb; die Einnahme aus dem Zolle war 571.351 fl., jene der Rübenzuckersteuer 6,989.724 fl.; an Gebührenrückvergütung wurden nur 42 fl. gezahlt und der Ertrag belief sich folglich auf 7,561.033 fl.

In der Arbeitscampagne 1875/6 brachte der Zoll nur 7354 fl.; der Ertrag der Rübenzuckersteuer war 9,330.081 fl., von denen 8,844.524 fl. auf Oesterreich und 485.557 fl. auf Ungarn entfielen, so daß die gesammte Einnahme sich auf 9,337.435 fl. bezifferte; gleichzeitig war aber die Gebührenrückvergütung auf 9,472.991 fl. gestiegen, so daß das Endergebniß ein Abgang von 135.556 fl. war.

Für die Campagne 1876/7 liegen die Angaben noch nicht ganz vollständig vor, doch veranschlagt die Regierung den Abgang auf 955.000 bis 1 Million Gulden.

Es wurde also in den letzten Jahren nicht nur alle Steuer für exportirten Zucker voll rückvergütet, sondern auch jene für die ganze Consumtion des Inlandes und noch überdies eine beträchtliche Aufzahlung von Seite des Staates an die Zuckerfabriken geleistet. Schwerwiegende wirthschaftliche und finanzielle Gründe, sowie die Rücksicht auf die Vertragsverbindlichkeiten gegenüber anderen Staaten fordern dringend eine Regelung eines so abnormen Zustandes.

Die Ursache desselben ist in dem Gesetze vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Z. 105) zu suchen, durch welches es möglich geworden ist, Zucker unter einer Steuerbemessung zu erzeugen, welche thatsächlich nicht dem Satze entspricht, nach welchem die Rückvergütung bei der Ausfuhr geleistet wird. Artikel I dieses Gesetzes setzt nämlich an die Stelle der früher maßgebenden Abwage der Rübe die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung. Artikel II unterscheidet a) Fabriken, welche den Saft mittelst Pressen gewinnen, b) solche, welche Centrifugen anwenden und c) solche, welche mittelst der Methode der Maceration arbeiten. Ferner wird für die Saftpressen der Gruppe a) eine feste Scala der Steuerbemessung normirt, für b) die Siebfläche, für c) vorläufig noch die Rübenabwage als Grundlage der Steuer festgestellt. Endlich bestimmt Artikel XVII, daß für neue, in diesem Gesetze nicht vorgesehene Verfahrungsarten ein besonderes Uebereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen sei.

Die Vergleichung der Arbeitsmethoden in der ersten, diesem Gesetze folgenden Campagne 1866/7 und in der letztabgelaufenen 1876/7 zeigt, daß sich dieselben außerordentlich geändert haben. Es arbeiteten nämlich in Oesterreich (ohne Ungarn):

	1866/7	1876/7
Mit Pressen	114 Fabriken	30 Fabriken,
„ Centrifugen	3 „	— „
„ Maceration	2 „	— „
„ Diffusionsgefäßen	2 „	181 „
Zusammen	121 Fabriken	211 Fabriken.

Während also zur Zeit der Abfassung des Gesetzes vom 18. October 1865 die Fabrication vorzüglich mittelst Pressen betrieben wurde und der Diffusionsmethode so wenig Gewicht beigelegt wurde, daß sie nach dem Artikel XVII zu behandeln, d. h. einem besonderen Uebereinkommen mit der Finanzbehörde überlassen blieb, liegt heute der Schwerpunkt der Arbeit in der Diffusionsmethode; die Zahl der mit Saftpressen arbeitenden Fabriken hat sich beträchtlich vermindert; Centrifugen und die Macartionsmethode werden nicht mehr angewendet.

Der Zustand der Steuerbemessung, welcher sich durch diese Aenderungen herausgebildet hat, ist nun ein sehr eigenthümlicher. Die 181 mit Diffusionsgefäßen den Saft gewinnenden Fabriken werden von der Finanzbehörde einer Pauschalirung unterzogen, welche in erster Linie auf dem Rauminhalte der Diffusionsgefäße beruht. Obwohl nun sowohl für 1875/6, als für 1876/7 im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Finanzverwaltung sehr beträchtliche Erhöhungen in dieser Pauschalirung, d. h. in der Zahl der per Hectoliter Rauminhalt für jeden Betriebstag zu versteuernden Rübenmenge veranlaßt worden sind, hat man anderseits durch wiederholte Verkleinerung der Diffusionsgefäße und Beschleunigung des Verfahrens die Ansätze der Regierung so weit überholt, daß die oben angeführten, für die Staatsfinanzen bedauerlichen Resultate erreicht wurden. Es ist aber gerade in dieser Richtung eine sofortige Aenderung der gesetzlichen Verfügungen, welche noch im Laufe der diesjährigen Campagne in Wirksamkeit zu treten hätten, darum minder dringlich, weil es nach Artikel XVII des bestehenden Gesetzes ja den beiden Finanzverwaltungen ohnehin überlassen ist, die Bemessung noch weiter zu erhöhen. — Anders verhält es sich mit jenen 30 Fabriken, welche mit Pressen arbeiten. Diesen gegenüber ist die Finanzverwaltung an die Scala des Gesetzes vom 18. October 1865 gebunden, obwohl diese Scala sehr bedeutend, nach den Aussagen Sachverständiger um weit mehr als 100 Percent hinter einer normalen Steuerbemessung zurückbleibt, welche den Ziffern der bei der Ausfuhr geleisteten Rückvergütung entsprechen würde.

Der von der hohen Regierung zugleich mit den anderen, auf die Verhältnisse zu Ungarn bezüglichen Entwürfen vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung (Z. 668 der Beilagen der stenographischen Protokolle), beschäftigt sich hauptsächlich mit der Regelung dieser Verhältnisse in den Erzeugungsperioden 1877/8 und 1878/9. Da es aber unthunlich ist, jenen Entwurf noch vor dem Beginne der bevorstehenden Arbeitscampagne 1877/8 zur Wirksamkeit zu bringen, da ferner gerade für dieses Jahr durch eine voraussichtlich sehr günstige Conjunctur ein weiterer großer Export an Zucker in Aussicht steht, durch welchen weitere Ausfälle für die Staatsfinanzen veranlaßt würden, hat die Regierung eine Novelle entworfen und vorgelegt, deren Zweck es ist, die gesetzlich bestehende Scala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen außer Wirksamkeit zu setzen, dieselbe in der Campagne 1877/8, so wie schon bisher jene der Diffuseure, dem Verordnungswege zu überlassen, gleichzeitig jedoch diesem gegenüber den Fabricanten die Alternative der unmittelbaren Rübenabwage zu belassen.

Die Novelle betrifft also nur 30 von 211 in der letzten Campagne arbeitenden Zuckerfabriken; ihre Wirksamkeit dauert nur durch eine Campagne; sie ist aber eine nothwendige Vorkehrung zum Schutze der Staatsfinanzen vor einer neuen Aufzahlung und zugleich ein erster, wenn auch nur geringer Schritt zur Aenderung des unhaltbar gewordenen Zustandes der Zuckerbesteuerung.

Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme der Regierungsvorlage, doch ist zu bemerken, daß

a) im §. 2 in Folge eines Druckfehlers die dem hohen Hause vorgelegten Abzüge lauteten „bis letzten Juni 1877“ anstatt des richtigen Textes „bis letzten Juli 1877“;

b) daß es der Ausschuß für nöthig hielt, im §. 4 die sofortige Wirksamkeit des Gesetzes auszusprechen

Wien, 18. Juni 1877.

Hopfen,

Obmann.

Ed. Sueß,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Aenderung der Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung in Fabriken, welche frische Rüben mittelst des Preßverfahrens verarbeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch den Artikel II lit. a des Gesetzes vom 18. October 1865 über die Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben (R. G. Bl. 1865 Nr. 105) aufgestellte Scala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen in Rübenzuckerfabriken wird aufgehoben.

§. 2.

Für die Zuckererzeugungsperiode 1877/8 wird die Scala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium im Verordnungswege geregelt und spätestens bis letzten Juli 1877 kundgemacht.

§. 3.

Die Pauschalirung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung nach der neuen Scala tritt bei einer, frische Rüben mittelst Pressen verarbeitenden Rübenzuckerfabrik ein, wenn es deren Unternehmer spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Erzeugungsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz verlangt.

Außer diesem Falle wird in einer solchen Rübenzuckerfabrik die zu versteuernde Rübenmenge durch unmittelbares Abwägen der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben nach den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850 Nr. 344) ermittelt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; mit der Vollziehung desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

die Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien.

Mit dem Reichsgesetze vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) wurde bestimmt, daß sich der Staatsschatz zum dritten Theile an den Kosten der projectirten Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend betheilige, welche im Ganzen auf 24,600.000 fl. veranschlagt wurden und von denen Ein Drittel das Land Niederösterreich und Ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehmen; daß aus den zum Zwecke dieser Stromregulirung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, rücksichtlich aus deren Erlös aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen und Eingängen ein eigener gesondert verwalteter Fond gegründet werde, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatsschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je Einem Drittel zustehe und daß auf dessen Bildung und Verwaltung, sowie bei der Durchführung der Regulirung von Seite der Staatsverwaltung dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die ihren Beiträgen entsprechende Ingerenz eingeräumt wurde.

Diesen Bestimmungen gemäß kam dann nach Inhalt des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 16. November 1868, Nr. 18 und eines Berichtes des Bürgermeisters von Wien an den niederösterreichischen Landesausschuß vom 22. October 1868, der Donauregulirungsfond zu Stande und die Aufbringung der Kosten erfolgte auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 36), womit die Aufnahme eines gemeinsamen Prämienanlehens im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden österr. Währ. gestattet wurde.

Aus diesem Prämienanlehen wurden nach den Auseinandersetzungen der Donauregulirungscommission dem Fonde effectiv 23,141.346 fl. 13 kr. verfügbar, nachdem die bei der Emission erzielten Coursgewinne die Contocorrentezinsen aus der mittlerweiligen Fructificirung der eingezahlten Beträge und die auf noch unbegeben gewesenen Lose gefallenen Treffer, im Gesammtbetrage von 1,782.298 fl. 64 kr., den drei Interessenten zur theilweisen Bestreitung der Anlehenszinsen zur Verfügung gestellt worden waren.

Außerdem flossen dem Fonde bis Ende Juni 1876 aus Activinteressen, Grunderlösen, Forstnutzungen, Mieth- und Pachtzinsen, Beiträgen des Aerars zur Regulirung des Donaucanales und sonstigen Eingängen

eine Summe von . . . . . 2,649.598 fl. 27½ kr.
abzüglich eines Betrages für Grunderlöse, welcher den drei Interessenten für Anlehenszinsen gutgeschrieben wurde mit . . . . . 309.522 „ 52 „
also eine Summe von . . . . . 2,340.075 „ 75½ „
zu und er hatte somit bis Ende Juni 1876 eine Gesammteinnahme von . . . . 25,481.421 „ 88½ „
und hat nach dem Einnahmspräliminare für das II. Semester 1876 noch einen Einnahmsbetrag in der Höhe von . . . . . 243.218 „ 44 „
zu gewärtigen, so daß sich für die Zeit bis zu Ende 1876 die Gesammteinnahmen des Fondes herausstellen mit . . . . . 25,724.640 „ 32½ „

Hievon wurden verausgabt in derselben Zeit 25,431.816 fl. 18½ kr. und dafür nahe vier Fünftel der Regulirung durchgeführt und alle jene Auslagen bestritten, welche projectgemäß auf den ausgeführten Theil entfallen, und welche außerdem über das ursprüngliche Project hinaus gemacht wurden, weil sie sich bei der Durchführung der Regulirung theils im Interesse des Gelingens und der Standhaftigkeit des Werkes als nothwendig herausstellten, theils im augenscheinlichen Interesse der Wertherhöhung der zu gewinnenden Gründe lagen, theils aus öffentlichen Rücksichten unabweislich waren, oder endlich aus der während der Bauzeit dem Fonde allein obliegenden Erhaltung der Werke erwachsen sind. Hierher gehören die Vertiefung der ganzen Flußbahn auf 10 Fuß unter Null statt der projectirt gewesenen bloßen Cunette von 60 Klafter Breite und 6 Fuß Tiefe unter Null auf der Strecke bis zur Stadlauer Brücke mit einem Mehraufwande von mehr als 2½ Millionen, die tiefere Baggerung von der Stadlauer Brücke ab mit einem Mehraufwande von über 1½ Millionen Gulden; der Bau der Franz Josefsbrücke mit zugehörigen und Nebenbauten auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. December 1870, Nr. 140 und des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 3. December 1870, Nr. 71 mit einem Aufwande von nahe 3 Millionen Gulden, ferner die Wiederherstellung der durch Eisgang und Hochwässer während des Baues entstandenen Schäden mit einem Aufwande von mehr als 300.000 fl., dann die Ausdehnung des Inundationsdammes stromaufwärts bis Langenzersdorf, die Abgrabung des großen Bruckhaufens bei Floridsdorf, die Herstellung des Unterbaues für eine Fahrbrücke über den Donaucanal an Ort und Stelle der Absperrungsvorrichtung, die Anschüttung auf ein höheres Niveau mit dem Baggerungsmateriale auf den in weit größerer Ausdehnung erworbenen und wieder veräußerlichen Grundstücken u. s. w.

Noch herzustellen sind in den Jahren 1877 bis 1879 die sämmtlichen Regulirungsarbeiten auf der untersten Strecke bis Fischamend, präliminirt auf 5,168.100 fl., die Herstellung von Absperrvorrichtungen und Schleußen bei Floridsdorf und bei der Stadlauer Brücke, mit einem Aufwande von 800.000 fl., und zu zahlen an zurückbehaltenen Collaudirungsgeldern und Verdienstresten mehr als 720.000 fl., endlich die fernere Instandhaltung der sämmtlichen Arbeiten während der Bauperiode mit einer präliminirten Ausgabe von 300.000 fl. und es wird nach den Darstellungen der Donauregulirungscommission bis zur gänzlichen Vollendung der Regulirung bis Fischamend in den Jahren 1877 bis 1879 noch ein Bedarf sich ergeben von 6,688.155 fl. 61½ kr. österr. Währ., so daß für die vollständige Durchführung der Regulirung bis Fischamend zuzüglich dieses Betrages, ein Gesammtkostenbetrag sich herausstellt von 32,429.494 fl. 32 kr. österr. Währ.

Werden diesem Gesammtbedarfe von . . . . . 32,429.494 fl. 32 kr.
gegenübergestellt die Gesammteinnahmen des Fondes, die wie oben bis Ende 1876 angesetzt werden mit . . . . . 25,724.640 fl. 32½ kr.
und zuzüglich einer noch präliminirten weiteren Einnahme von je 200.000 fl. für die Jahre 1877 bis 1879 aus Activinteressen, Contocorrentezinsen, Erlös von Gründen, Pacht- und Miethzinsen, Eisgewinnung, Grasnutzung, Fischerei und kleinen Einnahmen, zusammen mit 600.000 fl., eine Gesammteinnahmsziffer darstellen von . . . . . 26,634.162 fl. 84½ kr.,
so ergibt sich bis zum voraussichtlichen gänzlichen Schluß der Donauregulirungsarbeiten bis Fischamend (31. December 1879) ein Abgang von . . . . . 5,795.331 fl. 47½ kr.
und es handelt sich um die Bedeckung dieses Abganges für die Jahre 1877 bis 1879 in runder Summe von 6 Millionen Gulden, welche gleichtheilig von den drei Interessenten zu beschaffen ist.

Von Seite der Regierung, welche bezüglich des den Staatsschatz treffenden Drittels den betreffenden Gesetzentwurf eingebracht hat, wurde erklärt, daß das Werk der Donauregulirung, soweit es auch vorgeschritten ist und eine wie große Wirkung es auch im abgelaufenen Winter auf den Schutz der Stadt und des Marchfeldes anläßlich des Eisganges ausgeübt hat, indem ohne die bisherigen selbst noch unvollendeten Arbeiten eine Katastrophe wie im Jahre 1830 unausbleiblich eingetreten wäre, ohne die Vollendungsarbeiten eine in ihrer Größe einzig dastehende wirthschaftliche Ruine würde und die an der Hand der gemachten Erfahrungen nun völlig zu verbürgenden Erfolge des Werkes geradezu verloren gingen.

Es wurde ferner von Seite der Regierung erklärt, daß das ganze Werk selbst den gestellten Aufgaben und berechtigten Erwartungen entspreche, und daß mit der noch in Anspruch genommenen Summe von 6,000.000 fl. zuverläßig das Auslangen zur gänzlichen Vollendung der Regulirung bis Fischamend werde gefunden werden.

Auch wurde von der Donauregulirungscommission in einer an den niederösterreichischen Landesausschuß gerichteten Eingabe betont, daß sich der Fond im Besitze von 681.557 □Klaftern reinen Baugrundes, im Besitze von 5413 Längenklaftern, respective 178.629 □Klaftern Landungsplätzen am neuen Strom, dann des ganzen 871 Joch messenden zur Wiesencultur geeigneten Inundationsgebietes, ferner im Besitze des 690 Joch messenden alten Strombettes, schon jetzt zur Eisgewinnung werthvoll, befindet und seit 1. August 1876 die Mauthconcession für die Franz Josefsbrücke genießt, Objecte, deren ergiebige künftige Verwerthung zu Gunsten des Fondes außer allem Zweifel steht.

Der niederösterreichische Landtag hat dem diesfalls an ihn gestellten Ansinnen um die Mitbeschaffung der noch erforderlichen sechs Millionen Gulden zu einem Drittel in der abgelaufenen Sitzungsperiode bereits zugestimmt, und es stellt der Ausschuß in Anbetracht der dargestellten Verhältnisse den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen, von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 16. Juni 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, insofern solche über den im Gesetze vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) bezeichneten Betrag von 24,600.000 fl. zur Vollendung dieses Werkes weiters angesprochen werden, zum dritten Theile, das ist mit dem Maximalbetrage von zwei Millionen Gulden unter der Voraussetzung, daß ein Drittel dieser weiteren Kosten das Land Niederösterreich und ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehme.

Hierdurch werden die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des bezogenen Gesetzes nicht berührt.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung dieses vom Staatsschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen, und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführende Creditsoperation aufzubringen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die zwischen den hohen Regierungen von Oesterreich-Ungarn einer- und von Italien anderseits ausgewechselte Erklärung wegen Verlängerung der Wirksamkeit des zwischen den genannten Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867 bis 31. December 1877.

(Zu 692 der Beilagen.)

Wie schon der Motivenbericht der hohen Regierung anführt, ist nach der zwischen der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung gepflogenen Vereinbarung die Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867 als am 30. Juni 1876 erfolgt anzusehen, weßhalb in Gemäßheit des Artikels XXVII jenes Vertrages seine Giltigkeitsdauer zwölf Monate nach erfolgter, gehörig notificirter Kündigung zu erlöschen hätte.

Da jedoch die seinerzeit wegen Erneuerung des in Rede stehenden Vertrages gepflogenen Verhandlungen im Februar 1876 vertagt worden waren und es den beiderseitigen Regierungen durch eingetretene Zwischenfälle nicht möglich wurde, dieselben rechtzeitig wieder aufzunehmen, um sie vor Ablauf der angeführten Geltungsdauer des bestehenden Handelsvertrages zum Abschlusse zu bringen, so ist eine entsprechende Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrages nothwendig geworden, und bilden die hierauf abzielenden, den diesfälligen Termin bis 31. December 1877 fixirenden Erklärungen beider Regierungen den Gegenstand der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß würdigt vollkommen die Motive der Regierungsvorlage, wonach die noch im Stadium der Vorverhandlungen befindliche Entscheidung über unser künftiges handelspolitisches Verhältniß zu unserem Nachbarreiche Deutschland der Regelung des Vertragsverhältnisses mit Italien womöglich vorauszugehen habe, sowie er ebenfalls die Anschauung der Regierung theilt, daß es zweckmäßig erscheine, den Geltungstermin bis zum 31. December d. J., d. h. bis zu jenem Zeitpunkte zu verlängern, in welchem auch unser Zollvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868, sowie der Meistbegünstigungsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876 ablaufen, so daß vom 1. Jänner 1878 angefangen alle dermalen in Kraft stehenden internationalen Zollverträge ihre Giltigkeit verlieren, damit die zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Revision des Zolltarifes in Wirksamkeit treten können.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß empfiehlt daher allerdings die verfassungsmäßige Genehmigung der Regierungsvorlage, hält es jedoch für angezeigt, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf einen Umstand zu lenken, welcher durch das einseitige Vorgehen der italienischen Regierung in letzterer Zeit eine für die Interessen einer hervorragenden Exportindustrie Oesterreichs keineswegs gefahrlose Bedeutung zu erlangen droht.

Es ist dies die seitens der italienischen Regierung verfügte Erhöhung des Einfuhrszolles auf Zucker, einen für den österreichischen Export nach Italien hochwichtigen Artikel.

Wenngleich diese Zollerhöhung seitens der italienischen Regierung durch die beabsichtigte Erhöhung der inneren Verbrauchsabgabe motivirt wird, so liegen doch Gründe zur Besorgniß vor, daß durch eine gegen diese letztere unverhältnißmäßige Erhöhung des Eingangszolles die österreichischen Interessen geschädigt und die geltenden Vertragsbestimmungen zu unserem Nachtheile angewendet werden.

Um diese Gefahr hintanzuhalten, hat der volkswirthschaftliche Ausschuß eine darauf bezügliche Resolution gefaßt und gelangt hiermit zu folgenden

Anträgen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Der zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der königlich italienischen Regierung am 4. Juni 1877 ausgetauschten Erklärung, wonach der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bis zum 31. December 1877 in Wirksamkeit zu bleiben habe, wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, ihr Augenmerk auf die in Italien eingetretene Erhöhung des Eingangszolles auf Zucker zu lenken und Sorge zu tragen, daß dieser Eingangszoll kraft des bestehenden Handelsvertrages nicht höher, als der Zuschlag zur inländischen Erzeugungssteuer bemessen werde.

Wien, 19. Juni 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie, considérant que le Traité de commerce et de navigation conclu le 23 avril 1867 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie doit, par suite de la dénonciation qui en a été faite, cesser d'être en viguer à dater du 1er juillet prochain et reconnaissant l'utilité de proroger les effets de cet acte international, sont convenus de la disposition suivante:

Le Traité de commerce et de navigation conclu le 23 avril 1867 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie continuera à rester en vigueur jusqu'au 31 décembre 1877.

En foi de quoi les soussignés dûment autorisés ont signé la présente déclaration et yont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Rome, le 4 juin 1877.

(L. S.) Baron de Haymerle m. p.

(L. S.) Melegari m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 9. Juni 1877.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.
(Politische Expedition.)

Ascher,
Regierungsrath.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien sind in Erwägung, daß der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag in Folge geschehener Kündigung desselben mit 1. Juli 1877 außer Wirksamkeit zu treten hat, und in Anerkennung der Nützlichkeit, die Wirksamkeit dieses internationalen Actes zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen:

Der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag wird bis 31. December 1877 in Wirksamkeit bleiben.

Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten vorstehende Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Rom, den 4. Juni 1877.

(L. S.) Baron Haymerle m. p.

(L. S.) Melegari m. p.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Chiffre-Departement des Ministeriums des Aeußern.

Der Hof- und Ministerialrath:
v. Haßlinger.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Berathung der das Hausirwesen betreffenden Petitionen.

Dem gefertigten Ausschusse sind von dem hohen Hause nachstehende, das Hausirwesen betreffende Petitionen zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen worden:

1. Eine Gesammtpetition, unterfertigt von 28 Stadt-, 51 Markt- und 282 Landgemeinden Oberösterreichs, ferner eine Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Aufhebung, eventuell Regelung des Hausirhandels sowohl in Bezug auf den Betrieb, als auch auf die Besteuerung;

2. eine Petition der Handels- und Gewerbekammer in Leoben um Aufhebung des Hausirhandels;

3. Petitionen des Gewerbevereines in Linz, des Handelsgremiums in Wels, des Gewerbe- und Vorschußvereines zu Braunau am Inn um Beschränkung des Hausirhandels;

4. Petition einer großen Anzahl von Hausirern des westlichen Böhmen um Aufhebung des §. 11 des Hausirpatentes vom Jahre 1852, welcher den Betrieb des Hausirhandels im Grenzbezirke auf die Bewohner desselben beschränkt; endlich

5. Petition der Hausirhändler im Bezirke Hohenelbe um Aufhebung jener Bestimmung, welche die Hausirer verpflichtet, alljährlich neue Wohlverhaltens- und Gesundheitszeugnisse beizubringen.

In allen diesen Petitionen, mit Ausnahme der beiden letzten (4 und 5), welche eine Erleichterung des Hausirhandels anstreben, wird zunächst darauf hingewiesen, daß seit dem Erlasse des Hausirpatentes (1852) sich die Handels- und Verkehrsverhältnisse vollständig geändert haben.

Wenn damals vielleicht noch mit einigem Rechte habe behauptet werden können, daß der Hausirhandel für manche Theile des Reiches als eine Nothwendigkeit erschien, sei heute bei den vollständig veränderten Verkehrs- und Handelsverhältnissen, bei den vermehrten Communicationsmitteln und bei der durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 herbeigeführten bedeutenden Vermehrung jener kleinen Geschäfte, mit welchen der Hausirer concurrirt, diese Nothwendigkeit fast durchaus verschwunden. Bei jeder Pfarrkirche auf dem Lande sei in der Regel auch ein Krämerladen etablirt und deßhalb das Landvolk auf den Bezug der Waaren von Hausirern nicht angewiesen.

Während aber diese Thatsache die möglichste Beschränkung bei Ertheilung neuer Hausirbefugnisse zur naturgemäßen Folge hätte haben sollen, sei man im Gegentheile bei Gewährung solcher Befugnisse immer freigebiger geworden.

Es wird in dieser Hinsicht speciell auf den Umstand hingewiesen, daß, während im Jahre 1868 in Oberösterreich 382 Hausirpässe ausgestellt, beziehungsweise erneuert worden sind, die Zahl derselben im Jahre 1875 auf 1068 gestiegen sei, so zwar, daß in diesem Jahre schon auf je 685 Einwohner und auf je sieben Handelsunternehmungen ein Hausirbefugniß entfiel.

Mit der Zunahme der Hausirer sei eine immer laxere Handhabung der Bestimmungen des Hausirpatentes vom Jahre 1852, welches überdies durch eine große Zahl von nachträglichen Verordnungen wesentliche, den Hausirhandel erleichternde Abänderungen erfuhren, Hand in Hand gegangen.

Eine natürliche Folge dieses Umstandes sei das immer schärfere, bedenkliche Hervortreten jener Uebelstände, welche der überhaupt nur schwer zu überwachende Hausirhandel in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit herbeiführt.

Es wird diesfalls besonders auf die Uebervortheilung des Landvolkes durch das Anpreisen und den scheinbar billigen Verkauf der schlechtesten Waaren, auf das Ausspielen dieser Waaren in Gasthäusern, auf den unter der Maske des Hausirhandels auf dem Lande nicht selten schamlos betriebenen Bettel u. s. f. hingewiesen.

Als ein ganz besonderer mit dem Hausirhandel verbundener Uebelstand wird in fast allen diesen Petitionen die Thatsache hervorgehoben, daß die Begünstigung, welche der Hausirhandel derzeit in der Besteuerung genießt, nicht nur den kleineren, mit dem Hausirhandel concurrirenden Erwerbs- und Geschäftsbetrieb empfindlich schädige, sondern die Concurrenzfähigkeit des letzteren fast vollständig aufhebe.

Während der kleine Geschäftsmann die Erwerb- und Einkommensteuer mit allen dazu gehörigen Zuschlägen, dann die Gemeinde- und Landesumlagen zu entrichten, also Lasten zu tragen habe, die schon jetzt mit ihrem stets anwachsenden Gewichte jeden Geschäftsbetrieb außerordentlich erschweren, zahle der Hausirer nebst der Taxe für den Hausirpaß nur die Erwersteuer nach der niedersten Classe, aber keine Einkommensteuer, keine Zuschläge, keine Landes- und Gemeindeumlagen, sei also mit Bezug auf die Besteuerung in einer Weise begünstigt, welche dem Grundsatze des gleichen Rechtes für Alle widerspreche und die Steuerkraft des kleinen Geschäftsmannes in einer für die Interessen des Staates bedenklichen Weise schädige.

Es wird endlich in fast allen diesen Petitionen auf die großen Nachtheile hingewiesen, welche für den reellen und ordentlichen Geschäftsbetrieb durch die sogenannten fliegenden Geschäfte, Bazare, Auctionen u. s. f. herbeigeführt werden, und im Interesse des soliden Geschäftes um die Beseitigung dieser Uebelstände dringend gebeten.

Bereits am 11. August 1876 hat die Handels- und Gewerbekammer Oberösterreichs einen Bericht an das hohe k. k. Handelsministerium erstattet, in welchem sie, übereinstimmend mit den in den oberösterreichischen Petitionen geführten Klagen, die Uebelstände schildert, welche durch den stetig zunehmenden Hausirhandel in Oberösterreich herbeigeführt werden, und die Bitte stellt, die hohe Regierung möge wo möglich gleichzeitig mit der Vorlage einer neuen Gewerbeordnung, durchgreifende Reformen sowohl bezüglich der Ertheilung der Hausirbefugnisse, als auch des Betriebes und der Besteuerung des Hausirhandels einführen, bis dahin aber den berufenen Organen die strengste Handhabung des Hausirpatentes vom 4. September 1852 auftragen.

Mit dieser Meinungsäußerung, so begründet sie auch im Hinblicke auf die Verhältnisse Oberösterreichs erschien, konnte sich der Ausschuß, der sich in seinem Urtheile nicht auf die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse Eines Landes beschränken durfte, nicht begnügen.

Er stellte sonach an die Regierung das Ersuchen, daß sie in dieser für Handel und Verkehr so wichtigen Frage die Handelskammern und die Länderstellen aller in dem hohen Reichsrathe vertretenen Länder einvernehmen wolle.

Die Regierung willfahrte sofort nicht nur diesem Wunsche, sondern sie fand sich auch durch die aus Oberösterreich gekommenen Beschwerden veranlaßt, den unterstehenden Behörden die strenge Handhabung des Hausirpatentes einzuschärfen.

Die eingelangten Berichte der Handelskammern und der Länderstellen sind dem Ausschusse zur Verfügung gestellt worden, und das hohe Haus wird aus der angeschlossenen tabellarischen Uebersicht den wesentlichen Inhalt dieser Berichte entnehmen.

Sie bieten das gewiß nicht uninteressante Resultat, daß 13 Handelskammern für die Einschränkung des Hausirhandels eintreten, während eben so viele Vertretungen der Handels- und gewerblichen Interessen, darunter auch die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich, gegen die Einschränkung des Hausirhandels plaidiren.

Die Mehrzahl der Statthaltereien und Landesregierungen kann sich gleichfalls nicht für eine Einschränkung des Hausirhandels erklären, aber mehrere dieser Länderstellen anerkennen die Ungerechtigkeit, welche darin liegt, daß der Hausirhandel in der Besteuerung dem Kleingeschäfte gegenüber begünstigt

erscheint, und stellen, wie z. B. die Statthalterei von Oberösterreich, Anträge, welche eigentlich mit einer Beschränkung des Hausirhandels identisch sind.

Die Statthalterei von Prag spricht sich nicht bloß für die Beschränkung, sondern eventuell sogar für die allmälige Aufhebung des Hausirhandels aus.

Im Besitze dieses Materiales hat der Ausschuß die vorliegende Frage der eingehendsten Berathung unterzogen, und erlaubt sich das Ergebniß derselben in Folgendem zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen:

Wenn der Ausschuß auch anerkennt, daß sich die Verkehrs- und Handelsverhältnisse seit dem Jahre 1852, in welchem das Hausirpatent erlassen worden ist, wesentlich verändert haben und daß namentlich in den meisten deutschen Alpenländern ein Bedürfniß nach dem Fortbestande des Hausirhandels nicht vorhanden ist, so haben doch die competenten Vertretungen der Handels- und Gewerbeinteressen der größeren Länder des Reiches diesen Fortbestand als nothwendig bezeichnet und mit Entschiedenheit erklärt, daß die Aufhebung des Hausirhandels die Interessen dieser Länder empfindlich schädigen würde.

Der Ausschuß glaubt sich also für die Aufhebung des Hausirhandels nicht aussprechen zu sollen.

Was die von der Mehrzahl der Petenten gewünschte Einschränkung des Hausirhandels anbelangt, so läßt sich vor Allem nicht verkennen, daß in manchen Ländern bei Handhabung des Hausirpatentes vom 4. September 1852 eine sehr laxe Praxis geübt worden ist, und daß viele der von den Petenten vorgebrachten Beschwerden durch eine strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Patentes ausreichende Abhilfe finden könnten.

In den 22 Paragraphen des Hausirgesetzes sind ferners manche grundsätzliche Bestimmungen enthalten, welche durch zahlreiche Nachtragsverordnungen der Regierung mitunter in der Interpretation eine Ausdehnung gefunden haben, welche den Interessen einzelner Länder widersprach, während sie in anderen Ländern vielleicht mit Befriedigung begrüßt worden sein mochte.

So, um wenige Beispiele zu geben, enthält gleich der §. 1 des Hausirgesetzes die Bestimmung, daß der Hausirhandel nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte betrieben werden dürfe, während ein Finanzministerialerlaß vom 13. November 1855 den Hausirern gestattet, in Jahrmärkten ihre Waaren selbst auf offenem Stande und in festen Verkaufsstätten feilzubieten; der §. 3 zählt die Eigenschaften auf, welche die Personen nachweisen müssen, die ein Hausirbefugniß erhalten wollen; während aber anfänglich nur Mannspersonen Hausirbefugnisse erhielten, werden jetzt sehr häufig Weiber mit diesen Befugnissen betheilt und hierdurch eine jener Beschwerden veranlaßte, welche in den Petitionen erhoben werden; der §. 16 verfügt, daß das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, nicht gestattet ist; durch das Finanzministerialdecret vom 11. Jänner 1864, Z. 26168/739 ist aber dieses Verbot auf die Anwendung eines bespannten Wagens bei dem Anbieten von Haus zu Haus restringirt, dagegen den Hausirern der Transport der Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wägen gestattet worden, u. s. w. Es dürfte an diesen wenigen Beispielen genügen, um die oben ausgesprochene Behauptung zu begründen.

Wenn nun diese Nachtragsverordnungen einer eingehenden Revision unterzogen, und Diejenigen, welche den Betrieb des Hausirhandels in einer die Interessen einzelner Länder schädigenden Weise ausgedehnt haben, modificirt oder aufgehoben werden wollten, so könnte ohne Zweifel auch auf diesem Wege den Beschwerden der Petenten nach mancher Richtung hin Abhilfe geleistet werden.

Der Ausschuß muß also die Ueberzeugung aussprechen, daß selbst bei dem Fortbestande des gegenwärtigen Hausirgesetzes durch eine Modification, eventuell durch die Aufhebung nachträglich erlassener Durchführungsverordnungen und durch eine strenge Handhabung seiner Bestimmungen die Mehrzahl der vorgebrachten Beschwerden behoben werden kann.

Das Materiale aber, welches dem Ausschusse vorlag und aus welchem sich die Thatsache ergibt, daß, während in einzelnen Ländern der Hausirhandel auch heute noch als ein dringendes Bedürfniß erscheint, in anderen Ländern dasselbe fast vollständig verschwunden ist, daß ferners zwischen der Besteuerung des Hausirhandels und des Kleingeschäftes ein Unterschied besteht, welcher das letztere in unbilliger Weise schädigt, daß endlich selbst einige gegen jede Einschränkung des Hausirhandels plaidirende Länderstellen wesentliche Modificationen der grundsätzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beantragt haben, mußte dem Ausschusse den Gedanken nahelegen, daß es sich empfehlen würde, durch ein neues Gesetz den Hausirhandel in einer Weise zu regeln, welche den seit dem Jahre 1852 wesentlich veränderten Handels- und Verkehrverhältnissen entsprechen, und unter Wahrung des Gesammtinteresses den wirklichen Bedürfnissen der einzelnen Länder möglichst gerecht werden sollte.

Es wird jedoch bei dem Vorhandensein so verschiedener Interessen und Bedürfnisse Niemand die Schwierigkeiten verkennen, die sich der glücklichen Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, zumal nach

Artikel XV des Gesetzes vom Jahre 1867, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, über dessen Erneuerung eben jetzt die Unterhandlungen schweben, festgestellt worden ist, daß über die Ertheilung der Hausirbefugnisse in beiden Reichshälften möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Aber selbst die Frage, ob überhaupt ein neues Hausirgesetz erlassen werden soll, erfordert nach der Ansicht des Ausschusses angesichts der gegebenen Verhältnisse noch weitere eingehende Erhebungen, die zunächst nur von der Regierung sachgemäß gepflogen, und deren Vornahme deßhalb nur der Regierung empfohlen werden kann.

Hierbei sind es besonders zwei Momente, welche, wie der Ausschuß glaubt, in erster Linie erwogen werden müssen, und zwar:

1. Die Frage, ob es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Culturstufe und des dadurch bedingten Bedürfnisses in den einzelnen Ländern nicht angemessen wäre, den Betrieb des Hausirhandels auf bestimmte Landesgebiete zu beschränken;

2. die Frage der Besteuerung, respective der Aufhebung jener Begünstigung, welche in dieser Beziehung der Hausirhandel gegenüber dem Kleingeschäfte derzeit genießt.

Was den in den Petitionen hervorgehobenen Uebelstand betrifft, daß die stehenden Geschäfte die empfindlichsten Nachtheile durch die sogenannten fliegenden Geschäfte, Auctionen, Bazare u. s. f. erleiden, so konnte sich der Ausschuß nicht verhehlen, daß, die Aufrechterhaltung der zur Regelung des Verkehrs, des Handels und der Gewerbe dermalen geltenden Principien und gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt, wohl kaum eine andere gesetzliche Abhilfe gefunden werden könnte, als die Aufforderung an die competenten Behörden zur genauen Handhabung dieser Bestimmungen.

Uebrigens steht die Frage, ob die fliegenden Geschäfte gesetzlich einzuschränken seien, mit dem Hausirhandel in keinem Zusammenhange, sondern fällt in den Bereich der Gewerbegesetzgebung, mit welcher sich der Ausschuß nicht zu beschäftigen hat.

Anlangend endlich die Petition der Hausirer des westlichen Böhmens um Aufhebung des §. 11 des Hausirpatentes, und der Hausirer von Hohenelbe um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung betreffend die alljährliche Beibringung von Wohlverhaltens- und Gesundheitszeugnissen, so ist der Ausschuß nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob die darin vorgebrachten Bitten wirklich begründet sind.

Er kann sich deßhalb in dieser Beziehung nur auf den Antrag beschränken, daß diese Petitionen der Regierung abgetreten werden.

Geleitet von diesen Erwägungen, erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen, ein hohes Haus wolle beschließen:

„Die eingebrachten Petitionen, betreffend die Aufhebung, eventuell die Regelung des Hausirwesens durch Erlaß eines neuen Hausirgesetzes, werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung zugewiesen, die seit der gesetzlichen Wirksamkeit des Hausirpatentes vom 4. September 1852 erlassenen Durchführungs- und Nachtragsverordnungen einer sorgfältigen Revision zu unterziehen und dieselben, insoferne dadurch gegründeter Anlaß zu den in den Petitionen vorgebrachten Beschwerden gegeben erscheint, zu modificiren, eventuell aufzuheben, überhaupt aber die unterstehenden Behörden zur strengen Handhabung des Hausirpatentes in allen seinen Bestimmungen und namentlich in Bezug auf die Ertheilung der Hausirbefugnisse zu verhalten.

Mit Rücksicht auf das durch die Verhandlung über die vorliegenden Petitionen gewonnene Materiale wird die Regierung zugleich aufgefordert, zu prüfen, ob es nicht angemessen erscheine, durch ein neues Hausirgesetz den Hausirhandel in einer den veränderten Handels- und Verkehrsverhältnissen angemessenen Weise zu regeln, wobei insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen wäre, ob der Hausirhandel in der Ausübung nicht auf einzelne Länder beschränkt, und ob und inwieferne derselbe in Bezug auf die Besteuerung dem concurrirenden Kleingeschäfte gleichgestellt werden soll.

Was die Petitionen: 1. mehrerer Hausirer des westlichen Böhmen um Aufhebung des §. 11 des Hausirpatentes, 2. der Hausirer aus dem Bezirke Hohenelbe um Aufhebung der Bestimmung, daß der Hausirer alljährlich neue Wohlverhaltens- und Gesundheitszeugnisse beizubringen habe, anbelangt, so werden dieselben der Regierung abgetreten."

Wien, 21. Juni 1877.

Handel,
Obmann.

Göllerich,
Berichterstatter

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

eisung
ndern und die Ansichten der

und Gewerbekammern	Anmerkung
il er viele Individuen nährt, im Interesse der ndig ist und auch der inländischen Production	) den Berichten der Unterbehörden ist die Ziffer en letzten Jahren ertheilten, respective erneuerten efugnisse in den einzelnen Bezirken ziemlich con= blieben; im Ganzen hat sie etwas abgenommen. ehrzahl der Unterbehörden (12 gegen 9) ist gegen Einschränkung des Hausirhandels; insbesondere ner Magistrat. Es fehlt nicht am Gesetze, sondern auer Handhabung desselben, oft wegen Abgangs erwachungsorgane. Am meisten geben die unga= n Hausirer zu Klagen Veranlassung, und wäre daher arische Regierung in dieser Richtung anzugehen.
ch die Agitation wegen Beschränkung des Hausir=	

Nachweisung

über den Stand des Hausirwesens in den im Reichsrathe vertretenen Ländern und die Ansichten der Behörden über dessen fernere Behandlung.

Land	Zahl der ertheilten oder erneuerten Hausirbewilligungen im Jahre 1858	1860	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Gutachten der Handels- und Gewerbekammern	Anträge der Landeschefs	Anmerkung
Niederösterreich							[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Oberösterreich	882	869	839	811	900	1025	1049	1068	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Salzburg					152	157	170	185	190	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Handels- und Gewerbekammer in Salzburg: Für die Beschränkung des Hausirhandels [illegible]	[illegible]	
Steiermark							128	113	111	[illegible]	[illegible]	1 176 849	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kärnten			134	146	142	144	158	158	161	864	336 400	[illegible]	Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt: Für eine Beschränkung des Hausirhandels mit Schmuck- und Galanteriewaaren und Werthpapieren, welchen Antrag, bei denen das Publicum über den Werth der Waare nicht orientirt ist, dagegen für Belassung des Hausirhandels mit Stickereien, Objecten der [illegible] und Tapisserie [illegible]	[illegible]	
Krain			1721	1792	1943	2281	2321	2435	2281	[illegible]	170 400	[illegible]	Handels- und Gewerbekammer in Laibach: Für eine Beschränkung des Hausirhandels, aber im Hinblicke auf § 17 des Hausirpatentes [illegible] für Aufhebung des Hausirhandels	Für eine Beschränkung des Hausirhandels [illegible] Patente [illegible] die Vortheile [illegible]	
Küstenland					455	495	529	529	506	1 274	82 079	1 8 497	[illegible]	[illegible]	
Tirol							1619	1662	1695	1 687	878 907	1 2 82	Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck, gegen Einschränkung, mit Ausnahme eines Handels [illegible] des Hausirpatentes; „ Bozen, gegen Einschränkung des Hausirpatentes, aber für jene der Wanderlagerhalter; „ Roveredo, für Einschränkung, insbesondere für [illegible] Handhabung des Hausirpatentes; „ Feldkirch, für Einschränkung	[illegible]	Bei den Unterbehörden im Lande Tirol und der Ansicht [illegible]
Böhmen — ertheilt							1634	2639	1596	29 699	5,106,069	1 3·21	Handels- und Gewerbekammer in Prag, hat keine Ansicht, sich aber dann, [illegible] Handels- und Gewerbekammer in Pilsen, für Einschränkung, insbesondere verhältnißmäßige Besteuerung, noch nicht mit Einschränkung der Wanderlager und Wanderauctionen; „ Reichenberg erklärt die Principienfrage [illegible] bejahen, [illegible] gegen die Einschränkung, jedoch für erhöhte Besteuerung; „ Eger, für Einschränkung des Hausirwesens; „ Budweis, für eine Einschränkung des Hausirhandels, [illegible]	Für Einschränkung [illegible]	
Böhmen — verlängert							7337	7216	7340						
Mähren							1606	1638	1609	9 552	2,018 391	[illegible]	Handels- und Gewerbekammer in Brünn, gegen [illegible] Einschränkung aus dem principiellen Gesichtspunkte der Gewerbefreiheit; „ Olmütz, gegen jede Einschränkung, doch soll den politischen Behörden [illegible] Einfluß gegeben werden, nach den Localbedürfnissen [illegible]	[illegible]	
Schlesien					419	421	475	478	502	509	1 745	1 3·87	[illegible]	[illegible]	
Galizien									* 519		5,416 742	1 10436·9	Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, [illegible] Einschränkung, für die Beibehaltung des Hausirwesens auf jede Weise; „ Brody, [illegible] des Hausirwesens auf jede Weise; „ Krakau, für Einschränkung, [illegible]	[illegible]	* Darunter 11 Pauperer, welche befugt sind, sich [illegible] zu bedienen; § 14 [illegible] 49 Pauperer, die [illegible]
Bukowina			1	8	3	8	5	8	11	2031	511 947	1 3 22	Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz, hat keine Ansicht, sich [illegible]	[illegible]	
Dalmatien													Handels- und Gewerbekammer in Zara, erklärt [illegible] Handhabung des Hausirpatentes für nothwendig, [illegible] gegen Anträge; „ Ragusa, gegen die Einschränkung des Hausirwesens	[illegible]	

Bericht

des

Justizausschusses,

womit ein

Gesetzentwurf über das Verbot des Ratenbriefwesens vorgelegt wird.

Bei Berathung der Resolution des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Regelung des Ratenbriefwesens, wurde in der Sitzung vom 19. Juni 1877 über Antrag des Abgeordneten Dr. Promber der Justizausschuß vom hohen Hause beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und mit aller Beschleunigung dem hohen Hause vorzulegen, womit der **gewerbsmäßige** Verkauf von in- und ausländischen Losen oder der Gewinnsthoffnung von solchen gegen Ratenzahlung ohne Uebergabe derselben gesetzlich verboten wird.

Diesem hohen Auftrage entsprechend, beehrt sich der Justizausschuß, den anliegenden Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfes wird sich auf den dem hohen Hause bereits früher über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser vorgelegten Bericht (682 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses) berufen, worin die Nachtheile und Unmoralität des Ratenbriefwesens in ihren vielen Auswüchsen ausführlich beleuchtet worden sind.

Bei dem Umstande auch, daß die mit dem Ratenbriefwesen sich beschäftigenden Wechsler vielfältig Agenten auf das flache Land schicken, welche die Landbevölkerung unter Vorspiegelung von sicherem Gewinne zur Abnahme von Ratenbriefen auffordern und förmlich hausiren, diesfalls aber von Seite der politischen Behörden gar keine Abhilfe getroffen wurde, beantragt der Ausschuß noch folgende Resolution und empfiehlt dieselbe dem hohen Hause zur Annahme.

Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Verwaltungsbehörden zur strengen Handhabung der über das Hausirwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen die Colporteure von Ratenbriefen, Bezugsscheinen, Antheilscheinen, Rentenscheinen und Promessenscheinen anzuweisen."

Wien, 3. Juli 1877.

Dr. van der Straß,
Obmann.

Dr. Ofner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die gewerbemäßige Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung gegen Ratenzahlung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gewerbemäßig betriebene Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe gegen Ratenzahlung oder in der Weise erfolgt, daß das Entgelt in Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte zu finden ist, ferner die gegen Ratenzahlung oder in der erwähnten Verbindung mit einem Ratengeschäfte gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von Antheilen an denselben, wenn die Lose nicht sofort dem Erwerber zur freien Verfügung ausgehändigt werden, ist verboten.

§. 2.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen bestraft.

Mitschuldig wird auch derjenige, welcher mit der Kenntniß eines das Verbot begründenden Umstandes:

a) ein verbotwidrig veräußertes Los oder dessen Gewinnsthoffnung erwirbt;
b) zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

§. 3

Auf die im §. 1 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratenbriefe, Bezugsscheine, Antheilscheine u. dergl.) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben waren, hat dasselbe keine Anwendung.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Fideicommißausschusses,

betreffend

die Regierungsvorlage und beziehungsweise den Beschluß des Herrenhauses über die Errichtung eines Josef Graf Baworowski'schen Fideicommisses. (Zu 443 der Beilagen.)

A. Actenmäßige Darstellung.

1. Unter dem 1. März 1864 lief das Majestätsgesuch des Grafen Joseph Baworowski um Errichtung eines Primogeniturfideicommisses vom Staatsministerium bei dem Justizministerium ein mit dem Bemerken, daß vom polititischen und national-ökonomischen Standpunkte kein Anstand obwalte.

(Das Majestätsgesuch erstreckte sich nach der späteren Actenlage auf die vorläufige landesfürstliche Bewilligung zur Errichtung eines Primogeniturrealfideicommisses im Sinne der §§. 619 und 621 a. b. G. B., wurde im Jahre 1862 überreicht und mit der Allerhöchsten Signatur versehen, vom Staatsministerium aber erst nach durchgeführter Verhandlung dem Justizministerium mitgetheilt. Dieses Gesuch wurde vom Justizministerium unter dem 3. März 1864 dem Obersten Gerichtshofe um seine Wohlmeinung zugemittelt.)

2. Unter dem 18. März 1865 lief bei dem Justizministerium das Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 8. März ein, welches nach den von dem Lemberger Oberlandesgerichte angeordneten Erhebungen dahin ging, daß das Fideicommiß aus den Gütern

a) Nizborg nowy,
b) Nizborg stary, welche in unbeschränktem und ungetheiltem Eigenthume des Fideicommißerrichters seien, und
c) aus zwei ihm gehörigen Dritttheilen der Herrschaft Kopyczyńce bestehen solle (während das dritte Dritttheil im Besitze seiner Schwester Marie Gräfin Gołuchowska verbleibe).

Die Mutter, Emilie Gräfin Baworowska, erkläre, daß weder das ihr auf die Herrschaft Kopyczyńce seingeräumte Fruchtgenußrecht, noch ihr Pflichttheilsanspruch ein Hinderniß bieten solle.

Den Werth dieser Güter gebe Graf Baworowski auf . . . . . 500.000 fl. an.

Nach Ausweis des Steueramtes aber mache dieser Werth, und zwar nach einem sechsjährigen Durchschnitte (1858—1863) der Steuerleistung:

a) bei Kopyczyńce per	1061 fl. 75 kr.	
bei dem dazugehörigen Kotorowka per	312 „ 84 „	
b) bei Nizborg nowy per	183 „ 38 „	
c) bei Nizborg stary per	245 „ 82 „	
zusammen per	1803 fl. 79 kr.	
mit dem hundertfachen Steuerwerthe veranschlagt, den Betrag von		180.379 fl.
nach Abschlag des auf Gräfin Marie Gołuchowska entfallenden Drittelbetrages des Werthes von Kopyczyńce mit		35.390 „
einen Restbetrag von		144.989 fl.

aus.

Nach der Verlassenschaftsabhandlung im Jahre 1854, und zwar nach Anton Graf Baworowski, haben die Güter Kopyczyńce sammt Kotorowka einen Werth von 170.000 fl. und die Güter Nizborg nowy und Nizborg stary einen Werth von 80.000 fl. (eidesstättiges Vermögensbekenntniß und steueramtlicher Erträgnißausweis), respective nach Abschlag des Werthdrittels für Gräfin Marie Gołuchowska einen Werth von circa 200.000 fl. (ziffermäßig 193.334 fl.).

Mit Rücksicht auf die Verordnung vom 22. Januar 1763, inhaltlich deren bei einem dem Fideicommisse zu widmenden Vermögensstande von über 400.000 fl. auf eine Fideicommißerrichtung kein Antrag zu stellen sei, welche Ziffer durch das dem Fideicommisse gewidmete Vermögen nicht erreicht werde, werden noch die auf den Gütern haftenden Lasten erörtert und sodann als Hinderniß der Errichtung angeführt, daß vor Allem die als Hauptgüter zu widmenden Güter Kopyczyńce cum att. nicht ein Alleineigenthum des Grafen Baworowski bilden, welcher Anstand als ein wesentlicher mit Rücksicht auf den §. 843 a. b. G. B. (Veräußerungsbefugniß rücksichtlich einer gemeinschaftlichen Sache) angesehen wird.

Die persönlichen Verhältnisse werden als berücksichtigungswürdig geschildert und beigefügt, daß die Lemberger Statthalterei die Ansicht ausspreche, diese Güter dürften bei der ganz rationellen Bewirthschaftung einen Werth von 400.000 fl. haben, so daß der Oberste Gerichtshof die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung nur dann als möglich erklärt, wenn die physische Ausscheidung der dem Grafen Baworowski gehörigen zwei Dritttheile der Herrschaft Kopyczyńce und die Errichtung eines eigenen landtäflichen Körpers durchgeführt oder die Güter ganz in den Besitz des Grafen Baworowski übergegangen wären und die Extabulation der bezüglichen Lasten verlangt würde.

Endlich aber wird von dem Obersten Gerichtshofe die Sicherstellung des Pflichttheiles für allfällige Notherben verlangt beim dem Umstande, als Graf Baworowski, vermählt mit einer Gräfin Hardegg, damals schon einen männlichen Erben hatte.

Auf die Belastung der Güter wird nicht weiter eingegangen.

(Das Justizministerium hat mit Note ddo. 29. März 1865 diese Anstände dem Staatsministerium mitgetheilt, jedoch die Ansicht des Obersten Gerichtshofes, daß die Sicherstellung des eventuellen Pflichttheiles für die allfälligen Notherben als Bedingung gesetzt werde, nicht getheilt, sondern als genügend erklärt, daß der Fideicommißwerber zur Darthuung seines anderweitigen Vermögens in einem mindestens dem Werthe des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens gleichkommenden Betrage aufgefordert werde, wonach das Justizministerium auf die vorläufige Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung des Primogeniturfideicommisses einrathen zu können glaubte — ohne jedoch vor Behebung des Miteigenthumverhältnisses die vorläufige Genehmigung für praktisch halten zu können.)

3. Am 31. Mai 1867 lief bei dem Justizministerium die Note des Staatsministeriums vom 28 Mai ein, inhaltlich deren Graf Baworowski ein neues Gesuch de praes. 23. Mai 1867 überreicht und die ihm bekanntgegebenen Bedenken zu heben versucht hatte.

Nach diesem Gesuche sollte das Fideicommiß theilweise ein Real-, theilweise ein Geldfideicommiß sein und sollten

a) das ganze Gut Nizborg nowy,	
b) das ganze Gut Nizborg stary	
zusammen im beiläufigen Werthe von	300.000 fl.

dann

c) das Gut Czabarówka im Ankaufswerthe von	158.000 „
zusammen daher im Werthe von mehr als	400.000 fl.

als Realfideicommiß gewidmet, überdies aber auf den ihm gehörigen zwei Dritttheilen des Gutes Kopyczyńce per 450.000 fl., respective 300.000 fl. ein Fideicommißcapital von 200.000 fl. als Pecuniarfideicommiß pupillarmäßig sichergestellt werden.

Den Werth der Güter Nizborg nowy und Nizborg stary wollte Graf Baworowski durch die gerichtliche Schätzung, den Werth des Gutes Czabarówka durch den Kaufvertrag nachweisen und endlich als Deckung für den Pflichttheil seiner Alloderben das damals seiner Mutter noch bücherlich, aber ihm schon thatsächlich gehörige Gut Borki wielkie von beiläufig 400.000 bis 500.000 fl. im Werthe und sein sonstiges Vermögen gelten lassen.

Unter dem 4. Juni 1867 wurde der Act mit dieser Ergänzung dem Obersten Gerichtshofe zur Erstattung seines Gutachtens übergeben.

4. Dieses am 20. Februar 1869 eingelaufene Gutachten führt aus, daß dem Fideicommisse gewidmet werden sollen:

a) die lastenfreien Güter Nizborg nowy und Nizborg stary im Schätzungswerthe von . 204.821 fl.
b) das Gut Czabarówka im Werthe von . . . . . 150.000 „
mit einem Lastenstande von . . . . . 38.000 „
c) ein auf die zwei Dritttheile des Gutes Kopyczyńce sicherzustellendes Capital von . 190.000 „

welches nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes pupillarmäßige Sicherheit genießen würde.

Der gesammte Werth des dem Fideicommisse zu widmenden Vermögens würde somit 500.000 fl. betragen haben.

Der gesammte Werth lasse sich jedoch nicht sicherstellen, weil von dem Werthe des Gutes Czabarówka auch noch die dreijährige Steuer in Betracht gezogen werden müßte, worüber aber die Steuerausweise nicht vorliegen.

Das übrige Vermögen des Fideicommißwerbers bestehe aus dem Gute Borki im Werthe von . . . . . 233.490 fl. — kr.
und in den zwei Dritttheilen des Gutes Kopyczyńce nach Abschlag des für das Fideicommiß einzuverleibenden Capitals per 190.000 fl. noch im Werthe von . . . . . 99.779 „ 30 „

zusammen im Werthe von . 333.269 fl. 30 kr.

Graf Baworowski wolle somit mehr als die Hälfte seines Vermögens zum Fideicommisse widmen, abgesehen von dem beweglichen Vermögen, rücksichtlich dessen ein Ausweis nicht vorliege.

Das Lemberger Landesgericht hatte sich gegen die Bewilligung des Gesuches geäußert. Das Oberlandesgericht hatte Ergänzungen aufgetragen, die Familienverhältnisse des Grafen, insbesondere seine pflichttheilberechtigte Descendenz und das anderweitige in seinem Gesuche erwähnte bewegliche Vermögen, endlich das Pfandrecht bezüglich der auf Czabarówka intabulirten Satzposten betreffend.

Endlich sollten von dem Gute Borki die individuellen Grundertragsbögen vorgelegt und der Besitzstand des zu Kopyczyńce gehörigen Gutes Hubowcze bücherlich geregelt werden.

Graf Baworowski hatte durch Taufscheine ausgewiesen, daß er einen Sohn und eine Tochter habe, aber alle übrigen Ergänzungen für überflüssig erklärt, sich dieselben aber für den Fall, als die vorläufige Allerhöchste Genehmigung erfolgt sein würde, vorbehalten.

Hierüber hatte sich das Oberlandesgericht gleichfalls negativ geäußert. Der Oberste Gerichtshof sah in dem neuen Gesuche auch ein neues Einschreiten, welches nach dem Gesetze von 13. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 61) zu behandeln wäre, weil eine vorläufige Allerhöchste Genehmigung noch nicht erfolgt sei und überdies ein neuer Vorschlag von Seite des Grafen Baworowski vorliege.

Dieser Ansicht schloß sich das Justizministerium in der Zuschrift an das Ministerium des Innern vom 24. Februar 1869 an, wozu noch komme, daß es sich um die Constituirung von neuen Objecten zum Fideicommisse handle, daß das Gesuch des Grafen Baworowski die Bewilligung zur definitiven Errichtung des Fideicommisses nicht anstrebe, auch dem §. 221 des Gesetzes vom 9. August 1854 nicht entspreche, und daß sogar die von dem Oberlandesgerichte Lemberg angeordneten Ergänzungen abgelehnt worden seien.

Darauf stützte das Justizministerium seine Ansicht, daß die Abweisung des Gesuches des Grafen Baworowski zu beantragen, ihm jedoch die Vorlage der nöthigen Ergänzungen bei dem Einschreiten um definitive Errichtung des Fideicommisses an die Hand zu geben wäre, welche Bedenken nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes, denen sich das Justizministerium anschloß, darin bestehen, daß

a) die Depurirung des Gutes Czabarówka auszuweisen sei;
b) daß zur pupilarmäßigen Sicherstellung des Fideicommißcapitales per 190.000 fl. der bücherliche Besitzstand des Attinens von Kopyczyńce (Hubowcze) zu ordnen und die zwei Dritttheile von Kopyczyńce gänzlich zu depuriren seien.

Der von dem Obersten Gerichtshofe wieder urgirten Sicherstellung des Pflichttheiles für die Alloderben schloß sich jedoch das Justizministerium nicht an, sondern sah eine solche Sicherstellung als einen Eingriff in das Recht des Grafen an und erklärte, sich zu begnügen, daß Graf Baworowski in

glaubwürdiger Weise darthue, daß das zum Fideicommisse zu widmende Vermögen nicht mehr als die Hälfte seines gesammten Vermögens betrage, und daß er auf diese Weise die beruhigende Ueberzeugung begründe, daß er mit der Fideicommißerrichtung keine den Rechten der Notherben zu nahe tretende Verfügung treffe, zu welchem Behufe die Aufstellung eines Curators als zweckmäßig erkannt, übrigens die Depurirung des Gutes Borki ebenfalls verlangt wurde.

5. Ueber die mittlerweile zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz rücksichtlich der Competenz in Fideicommißangelegenheiten getroffene Vereinbarung erfolgte im April 1870

6. in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung die Abweisung des Gesuches von Seite des Justizministeriums in einer Note an den Obersten Gerichtshof, inhaltlich deren die abweichende Ansicht des Justizministeriums von der des Obersten Gerichtshofes rücksichtlich der Sicherstellung des Pflichttheiles mit dem §. 951 a. b. G. B. begründet und sich mit dem Ausschlusse eines anfechtbaren Geschäftes im Sinne des citirten Paragraphes begnügt wird.

7. Sub präs.: 3. Februar 1872 lief bei dem Justizministerium ein neues Gesuch des Grafen Baworowski ein mit dem Entwurfe der Urkunde über die Errichtung des Fideicommisses aus den Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary und Czabarówka, dann aus dem auf zwei Dritttheile dem Gute Kopyczyńce zu intabulirenden Capitale per 150.000 fl.

Das Justizministerium fand vielfache Beanstandungen an der beigeschlossenen Fideicommißerrichtungsurkunde und theilte dieselben dem Ministerium des Innern mit Note vom 9. Februar mit.

Das Gesuch selbst liegt nicht mehr vor.

8. Ueber Rückäußerung des Ministeriums des Innern, welches die Ansicht des Justizministeriums theilte und insbesondere auf die im Privatrechte wurzelnden Bedenken der Errichtungsurkunde (welche auch nicht mehr vorliegt) hinweist, erging unter dem 9. März 1872 die Note an den Obersten Gerichtshof um dessen Wohlmeinung, welche derselbe

9. sub präs. 4. Juni 1872 dahin erstattete, daß zufolge der durch das Wiener Oberlandesgericht (weil nach Inhalt des Fideicommißinstrumentes das Landesgericht Wien als Fideicommißbehörde bestellt werden sollte) eingeleiteten Erhebungen das Real- und Pecuniarfideicommiß bestehen solle:

1. aus den Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary in dem 1867 gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von	204.821 fl. 24 kr.
2. aus dem Gute Czabarówka in dem 1871 gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von	157.437 „ 90 „
zusammen	362.259 fl. 14 kr.
3. aus dem auf die dem Fideicommißerrichter gehörigen Zweidrittelantheile der Herrschaft Kopyczyńce sicherzustellenden Capitale von	150.000 „ — „
zusammen also im Werthe von	512.259 fl. 14 kr.

Die früheren Anstände erscheinen als behoben und die Realitäten geeignet, zur Constituirung des Fideicommisses mitzuwirken.

Insbesondere wurde bezüglich der Herrschaft Kopyczyńce sich auf die am 23. October 1867 vorgenommene gerichtliche Schätzung berufen, deren Werth hiernach mit . . . . . 434.668 fl. 96 kr.
sich ergebe, wovon . . . . . 289.779 „ 30 „
auf die zwei Dritttheile des Grafen Baworowski entfallen, so daß das Fideicommißcapital per . . . . . 150.000 „ — „
nach §. 1374 a. b. G. B. mehr als die gesetzliche Sicherheit genieße.

Das übrig bleibende Allodvermögen hatte Graf Baworowski ausgewiesen mit den Gütern Borki, deren 1871 erhobener gerichtlicher Schätzungswerth . . . . . 484.279 fl. 34 kr.
ausweist, auf welchen eine Satzpost per . . . . . 17.850 fl.
und der Fruchtgenuß der 70 Jahre alten Mutter des Fideicommißerrichters, Gräfin Emilie Baworowski, haftet, welcher mit zehn Percent, also mit . . . . . 44.000 „
veranschlagt wurde, nach deren Abzuge per zusammen . . . . . 61.850 „ — „
ein Werth von . . . . . 422.429 fl. 34 kr.
erübrigt, wozu noch der Rest des Schätzungswerthes von den dem Grafen Baworowski gehörigen Zweidrittelantheilen der Herrschaft Kopyczyńce mit . . . . . 139.779 „ — „
komme, so daß das gesammte Allodvermögen die Summe von . . . . . 562.208 fl. 34 kr.
erreiche und das zum Fideicommisse gewidmete Vermögen um . . . . . 49.949 „ — „
übersteige.

Der für die Nachkommenschaft des Grafen Baworowski durch das Wiener Landesgericht aufgestellte Curator erklärte die Pflichttheilsbedeckung für hinreichend.

Sowohl das Wiener Landesgericht, als das Oberlandesgericht erachten, daß in privatrechtlicher Beziehung gegen die angestrebte Errichtung des Fideicommisses kein Anstand obwalte.

Auch der Oberste Gerichtshof schließt sich der Ansicht an, daß nunmehr kein Anstand obwalte, indem die rücksichtlich der Belastung seinerzeit erhobenen Anstände theils behoben seien, theils durch die vorliegende gerichtliche Schätzung, theils durch die Verringerung des Pecuniarfideicommisses von 190.000 auf 150.000 fl. als behoben angesehen werden können, da der seinerzeitigen Berechnung die hundertfache Steuer mit der veranschlagten Summe von . . . . . 233.490 fl. zu Grunde gelegt werden mußte, während derzeit nach der gerichtlichen Schätzung mehr als das Doppelte, nämlich . . . . . 484.279 fl. 54 kr. auf die dem Fideicommisse zu widmenden Güter entfalle und das Pecuniarfideicommiß auf . 150.000 fl. reducirt worden sei. Dies das Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom rechtlichen Standpunkte unter Berücksichtigung dessen, daß nunmehr die parlamentarische Behandlung eintrete.

Hierüber holte das Justizministerium noch das Gutachten des Ackerbauministeriums ein, welches

10. dahin geht, daß vom volkswirthschaftlichen Standpunkte der beabsichtigten Fideicommißerrichtung nichts entgegenstehe, da einerseits die Parcellirung größerer Grundcomplexe in Galizien noch sehr wenig entwickelt sei, anderseits die Bewirthschaftung dieser Complexe von Seite der Großgrundbesitzer eine verhältnißmäßig gute genannt werden könne.

11. Zufolge Allerhöchster Genehmigung wurde sodann die Fideicommißvorlage als Regierungsvorlage im Herrenhause eingebracht.

Der Bericht der Commission des Herrenhauses wurde am 9. Januar 1873 erstattet und der Ansicht des Justizministers zugestimmt, daß die Fideicommißerrichtungsurkunde als ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes zu behandeln sei, dabei aber bemerkt, daß in der Fideicommißerrichtungsurkunde die endlose Successionsordnung, die Ausschließungsgründe, die Apanagelasten, vor Allem aber die Ueberweisung der Fideicommißangelegenheit an das Wiener Landesgericht manches Bedenken erregt haben.

Die Verhandlung im Herrenhause fand am 27. Januar 1873 statt, in welcher insbesondere Freiherr v. Lichtenfels geltend machte, daß sonst bei Fideicommißerrichtungen von dem Grundsatze ausgegangen wurde, daß die Errichtung eines solchen nur Personen und Familien gestattet werden solle, welche sich um Krone oder Staat vorzüglich verdient gemacht.

Ein anderer Redner (Freiherr v. Haerdtl) wies auf die Erbfolge hin, welche keine Begrenzung finde, viele Familien und Seitenlinien umfasse, wies auf die vielen Bestimmungen der Fideicommißerrichtungsurkunde hin, welche zu Processen führen müssen. Z. B. Die Apanagen dürfen ein Viertel der Fideicommißeinkünfte nicht überschreiten, während über die Berechnung der Einkünfte keine Norm gegeben sei.

Er rechnete ferner aus, daß, eine fünfpercentige Verzinsung des Fideicommißcapitales per 512.000 fl. angenommen, auf den Besitzer ein reiner Fideicommißertrag von 500 fl., und zwar im besten Falle kommen werde.

Der Berichterstatter (Freiherr v. Pratobevera) berief sich rücksichtlich der Bedenken des Freiherrn v. Lichtenfels auf die Aeußerung des Obersten Gerichtshofes, daß die Familie Baworowski eine dem Staate und der Dynastie stets treu ergebene, und daß Graf Baworowski als ein der Allerhöchsten Berücksichtigung würdiger Cavalier erscheine.

Die Berechnung des Freiherrn v. Haerdtl wird zugegeben, aber sich, um die Bedenken zu beheben, darauf bezogen, daß die als Maximum durch Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1763 zugelassene Werthsumme von 400.000 fl. bei weitem kleiner sei, als die bei Errichtung des Baworowski'schen Fideicommisses in Aussicht genommene.

Der Justizminister nimmt den Standpunkt ein, daß es sich nur darum handeln könne, ob gegebenen Falles

1. Gründe des öffentlichen Wohles für oder gegen die Errichtung dieses Fideicommisses sprechen und

2. ob rechtlich die Zulässigkeit der Errichtung eines Fideicommisses aus diesem Vermögen und auf Grund dieses Statutes bestehe, während die Verdienstlichkeit des Bewerbers in der Ertheilung der Genehmigung zur Einbringung der Regierungsvorlage liege und in dieselbe nach Ansicht der Regierung wenigstens von ihrer Seite innerhalb des Raumes des Parlamentes nicht einzugehen sei — sowie daß die übrigen, die Kategorie der reinen Privatwillkür betreffenden Fragen außer der Verhandlung zu bleiben hätten, da es sich um die Regelung eines Privatrechtsverhältnisses handle, und soweit die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht verletzt erscheinen und soweit nicht rechtlich Unmögliches gefordert werde, in die Privatwillkür nicht einzugreifen sei.

Der Gesetzentwurf wurde vom Herrenhause angenommen und in eine Prüfung der Fideicommiß-Errichtungsurkunde aus dem Grunde nicht eingegangen, weil §. 2 des Gesetzentwurfes angenommen und inhaltlich dessen die Urkunde schon genehmigt worden war, bevor sie zur Verlesung hatte gelangen können.

Der in das Abgeordnetenhaus gelangte Beschluß des Herrenhauses wurde der Ausschußberathung unterzogen; es kam jedoch zu keiner Berichterstattung. Wohl geht aber aus den nachfolgenden Acten hervor, daß die Vorlage in dem Ausschusse abgelehnt worden war. Ein Protokoll über die Ausschußsitzungen liegt nicht vor, und der Ausschuß war auch nicht in der Lage, sonst Aufklärung darüber zu erhalten.

Die erfolgte Auflösung des Hauses anläßlich der Gesetz gewordenen directen Wahlen beseitigte für die siebente Session die Vorlage.

12. Am 2. November 1873 legte Graf Josef Baworowski dem Justizministerium ein geändertes Fideicommißstatut vor und bat, wegen Bewilligung zur Errichtung des Fideicommisses die Regierungsvorlage einzubringen.

Die Aenderungen in dem Fideicommißstatute bestanden darin, daß

a) in der Reihe der zur Nachfolge berufenen Geschlechter die in Absatz II des früheren Statutes berufenen Descendenten seiner vier Vetter weggelassen wurden;

b) in Absatz 10 die Apanagen der Brüder von 1200 fl. auf 1000 fl., die der Schwestern von 600 fl. auf 500 fl., der Witwen von 2000 fl. auf 1500 fl. herabgesetzt wurden;

c) in dem Absatze 10 bestimmt wurde, daß alle Apanagen zusammen den fünften Theil des reinen Einkommens aus dem Fideicommisse nicht übersteigen dürfen und daß bei Berechnung dieses reinen Einkommens die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden unberücksichtigt zu bleiben haben.

In der diesfalls bei dem Justizministerium gepflogenen Verhandlung wurde bemerkt, daß trotz der geäußerten Bedenken die frühere Regierungsvorlage von dem Herrenhause angenommen, von dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses aber mit schwacher Majorität beschlossen wurde; es sei dem Beschlusse des Herrenhauses nicht beizutreten und hervorgehoben, daß die Regierung es kaum werde verweigern können, die Bitte des Grafen Baworowski neuerlich dem Reichsrathe vorzulegen, weil kein Grund vorhanden sei, heute für unzulässig zu halten, wogegen sie im vorigen Jahre nichts einzuwenden gefunden habe. Es wurde jedoch für nothwendig gehalten, daß vorläufig an dem Statute noch einige Bestimmungen geändert oder doch aufgeklärt werden, welche leicht zu neuerlichen Schwierigkeiten führen könnten. Die der Verhandlung zu Grunde gelegene Eingabe wurde sammt der beigelegenen Fideicommiß-Errichtungsurkunde dem Grafen Baworowski mit den angedeuteten Erinnerungen zurückgestellt, und unter den ihm eröffneten Bedenken insbesondere auch das gegen die Bestellung des Landesgerichtes Wien als Fideicommißbehörde hervorgehoben.

13. Am 8. April 1874 legte nun Graf Baworowski das derzeit der Verhandlung zu Grunde liegende Fideicommißstatut vor. Das Justizministerium theilte dieses Gesuch sammt der neuen Errichtungsurkunde und allen Voracten dem Obersten Gerichtshofe mit, indem es insbesondere beifügt, daß zu untersuchen sein werde, ob durch die Fideicommißerrichtung nicht die Rechte von pflichttheilberechtigten Personen verletzt und ein nach §. 951 a. b. G. B. anfechtbares Geschäft eingegangen werde.

Bei den Verhandlungen über die frühere Gesetzesvorlage sei übrigens genügende Beruhigung hierüber geliefert worden, indem aus den von dem Landesgerichte Wien unter Mitwirkung eines für die Notherben aufgestellten Curators gepflogenen Erhebungen glaubwürdig hervorging, daß Graf Baworowski durch die Fideicommißerrichtung über nicht mehr als über die Hälfte seines Vermögens disponire.

Mit Rücksicht darauf, daß seit jenen Erhebungen mehrere Jahre verflossen seien und daß in diese Zeit jene Epoche falle, in welcher durch die wirthschaftliche Krisis viele Vermögen mehr oder weniger ins Mitleid gezogen worden, wurde die Frage als nicht ganz unberechtigt gestellt, ob denn die Resultate der damaligen Erhebungen auch noch heute als maßgebend angesehen werden können, ob sie vollkommen Beruhigung zu gewähren vermögen.

14. Am 12. August 1874 langte das Gutachten des Obersten Gerichtshofes ein, welches sich auf die Fragen, ob vom rechtlichen Standpunkte gegen das Fideicommißstatut keine Anstände erhoben worden und ob durch die eingetretene wirthschaftliche Krisis in Ansehung der Erhebungen der Vermögensverhältnisse sich etwa eine Verletzung des Pflichttheiles der Notherben herausstelle, beschränkt.

Der Oberste Gerichtshof erkennt in dem vorgelegten Fideicommißstatute nur unwesentliche Aenderungen des früheren, und zwar sowohl rücksichtlich des dem Fideicommisse gewidmeten Vermögens, als auch rücksichtlich der Bedeckung des Pflichttheiles für die Notherben und rücksichtlich der Successionsordnung, und die in Folge der Weisung des Justizministeriums vorgenommenen geringfügigen Aenderungen bieten zu einer Beanstandung vom rechtlichen Standpunkte keinen Anhaltspunkt, umsoweniger als das vorgeschlagene Lemberger Landesgericht ganz entsprechend an die Stelle des Wiener Landesgerichtes als Fideicommißbehörde gestellt werde.

Rücksichtlich der zweiten Frage, ob nicht durch die eingetretene volkswirthschaftliche Krisis eine Veränderung in den Vermögensverhältnissen eingetreten sei, hatte der Oberste Gerichtshof das Gutachten des Lemberger Oberlandesgerichtes abverlangt und dieses wieder das Lemberger Landesgericht requirirt.

Das Lemberger Landesgericht erklärte, daß im Tabularstande der zum Fideicommisse gewidmeten Güter, sowie auch der das Allodvermögen des Fideicommißerrichters bildenden und zur Deckung des Pflichttheiles bestimmten Güter keine Aenderung eingetreten sei, daß ferner aus dem Activstande der Güter Kopyczyńce gewisse Grundstücke als Aequivalente für die abgelösten Grunddienstbarkeiten ausgeschieden, hierdurch aber auf den Gutswerth kein Einfluß geübt wurde, weil durch die Ablösung der Grunddienstbarkeiten der Werth in der Art gestiegen sei, daß das Mehr des Werthes den ausgeschiedenen Aequivalenten gleichkomme, daß endlich der gegenwärtige Werth der Vermögenschaften wohl nur im Wege einer neuerlichen Schätzung festgestellt werden könnte, daß sich aber auf die Thatsache berufen werden müsse, daß seit der letzten Geldkrisis der Werth der unbeweglichen Güter in Galizien nicht gesunken, sondern gestiegen sei, daher angenommen werden müsse, daß seit der letzten Schätzung eine Steigerung des Werthes der erwähnten Güter eingetreten sei.

Dem Gutachten des Landesgerichtes, daß kein Hinderniß der Fideicommißerrichtung entgegenstehe, trat auch das Lemberger Oberlandesgericht bei, und der Oberste Gerichtshof findet bei dem unverändert gebliebenen Vermögensstande und der durch die letzte wirthschaftliche Krisis nicht eingetretenen Verschlechterung des Werthes sich dahin auszusprechen, daß der Errichtung des Fideicommisses kein Anstand entgegenstehe, da Veränderungen weder in den zum Fideicommiß bestimmten Vermögenschaften, noch in dem zur Deckung des Pflichttheils bestimmten Allodvermögen eingetreten seien, und auch die galizischen, mit den Ortsverhältnissen genau bekannten Gerichtsbehörden in keiner Beziehung einen Anstand zu erheben vermögen.

Dieses Gutachten wurde unter dem 18. August 1874 dem Ministerium des Innern sammt den Voracten mitgetheilt und sich das Gutachten desselben, insbesondere mit Rücksicht auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Grafen Baworowski erbeten, weil im Herrenhause von Seite eines Mitgliedes die Frage nach der Verdienstlichkeit des Grafen und seiner Familie in Anregung gebracht wurde, wobei das Justizministerium die Ansicht ausspricht, daß diese persönlichen Momente keinen Gegenstand der parlamentarischen Verhandlungen bilden können, wohl aber immerhin für die Beschlußfassung bei der Einbringung der Regierungsvorlage, als auch bei der Frage der Sanctionirung des Beschlusses des Reichsrathes von wesentlichem Einflusse seien.

Es wird deßhalb an das Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, sich über die Person und die Familie des Grafen Baworowski und auch darüber zu äußern, ob mit Rücksicht auf die socialen und politischen Verhältnisse Galiziens die Errichtung von Fideicommissen berücksichtigt werden solle, und ob die von dem Grafen Baworowski beabsichtigte Fideicommißstiftung nach dem Umfange und der Beschaffenheit des hierzu gewidmeten Vermögens als geeignet angesehen werden könne, den mit einer Fideicommißerrichtung verbundenen Zweck auf die Dauer zu erreichen.

15. Am 21. August 1875 langte die Note des Ministeriums des Innern ein, inhaltlich deren laut Berichtes des Statthaltereipräsidiums Lemberg Graf Josef Baworowski einer reich begüterten, im Lande hoch angesehenen Familie angehöre und nach einer kurzen Dienstleistung in der politischen Verwaltung sich ausschließlich der Bewirthschaftung seiner ausgedehnten Güter gewidmet habe, strenge Ehrenhaftigkeit, unbedingte Ergebenheit und Anhänglichkeit an Thron und Reich seien die hervorragenden Züge seines Charakters; er erfreue sich des besten Rufes und habe aus seiner loyalen Gesinnung nie ein Hehl gemacht ꝛc. ꝛc. Vermählt sei Graf Baworowski mit einer Gräfin Hardegg und bekleide die Würde eines k. k. Kämmerers.

Sowie diese persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse für die Gewährung der vorliegenden Bitte sprechen, so gelte dies auch in Betreff der socialen und politischen Verhältnisse Galiziens, wo wenige Fideicommisse bestehen und der Culturstand den Bestand von hervorragenden leistungsfähigen Familien wünschenswerth mache, welcher durch Errichtung von Fideicommissen überhaupt und im vorliegenden Falle nach dem Umfange und der Beschaffenheit des hierzu gewidmeten Vermögens im Werthe von mehr als ½ Million zweifelsohne gefördert werde.

Erwähnt muß noch werden, daß auch die ärarische Post per 13.568 fl. auf Borki gelöscht erscheint, und daß im Jahre 1868 folgende Kinder der Ehe des Grafen Baworowski entsprossen waren: Emilie, geboren am 4. December 1864; Rudolf, geboren am 30. November 1865; Francisca, geboren am 22. März 1867. Auf Grund dessen, insbesondere auch des geänderten Fideicommißstatutes, der herabgesetzten Apanagen, so daß dieselben nicht mehr den vierten, sondern nur den fünften Theil der Einkünfte aus dem Fideicommisse nicht übersteigen dürfen, und daß die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden, respective die zu deren Verzinsung nothwendigen Erträgnisse von dem Reinerträgnisse nicht abgerechnet

werden dürfen, und in der Erwägung, daß zwar aus dem Activstande der Güter Kopyczyńce gewisse Grundstücke als Aequivalente für die abgelösten Grunddienstbarkeiten ausgeschieden wurden, daß aber diese Ausscheidung auf den Gutswerth keinen Einfluß übte, weil durch die Ablösung der Grunddienstbarkeiten der Werth in der Weise gestiegen sei, daß das Mehr des Werthes den ausgeschiedenen Aequivalenten gleichkomme, und über

16. Allerhöchste Entschließung vom 20. October 1875 wurde die Regierungsvorlage im Herrenhause eingebracht und daselbst der Commissionsberathung unterzogen.

Der diesfällige Commissionsbericht erwähnt der Bedenken, welche gegen die frühere Vorlage geltend gemacht worden, sowie des Umstandes, daß durch die gegenwärtige Vorlage den rücksichtlich der Nachfolge geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen, daß die Nachfolge auf die Kinder des Fideicommißerrichters und deren Descendenten, sowie nach deren Aussterben auf die beiden Schwestern des Fideicommißerrichters beschränkt und statt des Wiener das Lemberger Landesgericht als Fideicommißbehörde bestellt wurde.

Dem Antrage des Ausschusses entsprechend, wurde auch in der Sitzung des Herrenhauses vom 20. December 1875 die Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen.

Dem Beschlusse des Herrenhauses ist in ./. die Fideicommißerrichtungsurkunde angeschlossen.

Soweit die Darstellung der Actenlage mit dem Bemerken, daß nachträglich brevi manu dem Ausschusse ein weiteres Actenconvolut, enthaltend die gerichtlichen Schätzungsoperate über die in Frage stehenden Güter übermittelt wurde, nach dessen Durchsicht constatirt wird, daß bei der Veranschlagung des Werthes dieser Güter auf die Grunddienstbarkeiten und deren Regelung keine Rücksicht genommen wurde, sowie daß die Schätzungen bezüglich der Güter Nizborg nowy und Nizborg stary und Kopyczyńce im Jahre 1867, bezüglich der Güter Czabarówka und Borki im Jahre 1871 stattfanden.

B. Gutachten des Ausschusses.

Der Ausschuß hat dieser Vorlage gegenüber folgenden Standpunkt eingenommen:

Das Institut der Fideicommisse ist in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen und in Folge dessen ist über die Zulässigkeit derselben vom Standpunkte der Gesetzgebung kein Zweifel, und es können volkswirthschaftliche Ansichten über den Vortheil oder über den Nachtheil der Fideicommisse auf die Thatsache der gesetzlichen Zulässigkeit nicht von Einfluß sein. Dagegen liegt aber ebenfalls in unserer Gesetzgebung, daß das Institut der Fideicommisse als Ausnahme besteht, welche insbesondere dadurch ihren prägnanten Ausdruck findet, daß für die Errichtung eines Fideicommisses durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 627) ein Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt erfordert wurde und daß das Gesetz vom 13. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 61) für die Errichtung eines Fideicommisses ausdrücklich ein Reichsgesetz verlangt, womit dem im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche liegenden Grundsatze erneuert Ausdruck, gegeben wurde. Wie nun die Gestattung der Errichtung eines Fideicommisses als eine Ausnahme geübt wurde, so trägt dieselbe auch den Charakter einer besonderen Begünstigung. Beide dieser Momente müssen zusammenfallen und müssen für die Gesetzgebung ausschlaggebend wirken, wozu sich sodann noch ein Drittes gesellt, nämlich daß das Fideicommiß einen genügenden Werth repräsentire, d. h. keinen zu geringen und keinen zu hohen, den Grundstock eines Vermögens, welches durch seinen Umfang die Garantie gibt, daß der Zweck des Fideicommisses, den Bestand und den Glanz einer Familie zu erhalten, ohne volkswirthschaftlich absolut nachtheilig zu wirken, auch erreicht werde.

Alle diese drei Grundsätze finden sich erörtert in der vorausgegangenen actenmäßigen Darstellung der Verhandlungen über das in Frage stehende Fideicommiß, nur daß der zur Vorberathung über dasselbe eingesetzte Ausschuß zu einer anderen Conclusion gekommen ist als in dem letzten Stadium sowohl die Behörden, als auch das Herrenhaus des Reichsrathes.

Der Ausschuß hat nämlich aus den eingehend geprüften Voracten die Ueberzeugung gewonnen, daß er dem hohen Hause die Ablehnung der Regierungsvorlage und beziehungsweise den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen müsse, indem er sich dabei auf folgende Erwägungen stützt:

Für die Rechtfertigung, in der Errichtung eines Fideicommisses die in dem Gesetze liegende Ausnahme zu statuiren, wird insbesondere angeführt, daß in Galizien nur wenige Fideicommisse — wie vom Ausschusse erhoben wurde — fünf, und zwar das Potockische, das Gołuchowskische, das Lewickische, das Borkowskische

und das Lubomirskische bestehen, und daß die Errichtung des Baworowskischen Fideicommisses in Galizien mit Rücksicht auf die Verhältnisse daselbst wünschenswerth sei.

Allein das könnte nur ein hiezutretender Grund sein, und zwar von negativer Art, dahin gehend, daß bei dem Gebietsumfange des Königreiches Galizien mit dem Herzogthume Krakau der Bestand eines sechsten Fideicommisses nicht nachtheilig wirken könne. Es kann aber nicht einen Errichtungsgrund abgeben.

Was nun den Fall einer besonderen Begünstigung betrifft, welche unzweifelhaft in jeder Errichtung eines Fideicommisses gelegen ist, so liegt nach der Ansicht des Ausschusses ein Grund zu solchen Begünstigung nicht vor.

Der Ausschuß konnte sich recht wohl denken, daß ganz besondere, hervorragende Verdienste um Thron und Staat, um Kaiser und Reich zu einer solch' besonderen Begünstigung auffordern; allein der Ausschuß konnte sich zu der Ansicht nicht bekennen, daß die wenn auch noch so hohe Achtbarkeit einer Familie, die wenn auch noch so große Reichstreue, die wenn noch so große Anhänglichkeit an Kaiser und Staat schon den Fall einer solchen besonderen Begünstigung von Seite der Gesetzgebung nach sich zu ziehen habe.

Dazu kommt aber noch, daß der Umfang des Werthobjectes in keiner Weise den Anforderungen entspricht, welche die Gesetzgebung stellen muß.

Schon im Jahre 1763 hat Kaiserin Maria Theresia in Erkenntniß, „daß es nothwendig sei, in Ansehung der in dero Ländern wirklich sich schon befindenden sowohl als in Anbetracht der etwa künftig errichtet werden dürfenden Fideicommisse gewisse Maß, Ziel und Ordnung zu setzen" — „gesetzgebig zu resolviren befunden", daß in Zukunft kein „fideicommissum in immobilibus" ohne besonderen landesfürstlichen Consens (welcher übrigens in den böhmischen Erblanden schon vorher nothwendig war) errichtet, auf solche Consensertheilung nicht leicht eingerathen und wenn gleichwohl in einem und dem anderen besonderen Falle zu einem „fideicommisso immobili" eingerathen werden möchte, eine genaue Schätzung beobachtet und über den Betrag von 400.000 fl., welcher pro quanto normali bestimmt wurde, niemals eingerathen werden solle.

Gleichzeitig wurde die Errichtung von Pecuniarfideicommissen auf die „Capitalia, so in fundis publicis anliegen", und zwar ohne „Normalquantum" eingeschränkt. (Codex Austriacus, VI. B., Seite 371 ddo. 22. Januar 1763).

Wird also durch diese „gesetzgebige" „resolutio regia" bestätigt, was rücksichtlich der Ausnahme und besonderen Begünstigung gesagt worden, so erhält durch dieselbe auch der Werth eines Realfideicommisses seine Begrenzung: er sollte 400.000 fl. nicht übersteigen, rücksichtlich dessen die Verhandlungen vom Jahre 1762, welche zu der citirten gesetzgebigen Resolution führten, bemerken, daß die Güter auf das Doppelte ihres Werthes gestiegen seien. Was aber vor 114 Jahren 400.000 fl. waren, das dürfte heute leicht 1 bis $1\frac{1}{2}$ Millionen repräsentiren.

Bildete daher der für die damalige Zeit sehr bedeutende Betrag von 400.000 fl. die Maximalgrenze eines Fideicommisses, woraus hervorgeht, daß es im Jahre 1763 als volkswirthschaftlich nachtheilig erachtet wurde, über diesen Werth hinausgehende Gütercomplexe mit dem Fideicommisbande zu binden, so fand sich die Minimalgrenze selbstverständlich in der Erreichung des Zweckes des Fideicommisses, nämlich: der Erhaltung und des Glanzes einer Familie. Die Pecuniarfideicommisse wurden ziemlich unverblümt als „Capitalia, so in fundis publicis anliegen", besonders protegirt.

Uns wurden nun Werthobjecte, dem Real- und Pecuniarfideicommisse gewidmet, zusammen von rund 500.000 fl. als mit dem Fideicommißbande zu binden, vorgeschlagen.

Das Realfideicommiß im Betrage von 362.250 fl. soll gebildet werden aus den Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary und aus dem Gute Czabarówka. Der Schätzungswerth der Güter Nizborg nowy und Nizborg stary per 204.821 fl. 24 kr. datirt aus dem Jahre 1867, der Schätzwerth des Gutes Czabarówka im Betrage von 157.437 fl. 90 kr. datirt aus dem Jahre 1871. Es ist heute auch nicht annähernd anzunehmen, daß dieser Werth der richtige, namentlich wäre nur schwer daran zu glauben, daß der Werth der Güter in Galizien in Folge der Krisis eher gestiegen als gefallen sei, wenn auch die galizischen Behörden dafür eintreten, und es könnte daher nur eine neue gerichtliche Schätzung Gewißheit darüber verbreiten.

Dasselbe gilt von der Herrschaft Kopyczyńce, auf welcher das Pecuniarfideicommiß-Capital per 150.000 fl. sichergestellt werden soll. Diese Herrschaft wurde im Jahre 1867 auf 434.686 fl. 96 kr. geschätzt.

Die zwei Dritttheile, welche dem Herrn Grafen Baworowski gehören, betragen hiernach 289.779 fl. 30 kr., die Richtigkeit der Bemerkungen der galizischen Behörden, daß die aufgehobenen Grunddienstbarkeiten und die Aequivalente für dieselben keinen Einfluß auf den Werth der Güter geübt haben, muß an und für sich schon bezweifelt werden, umsomehr aber, als diese Grunddienstbarkeiten nach Einsicht des Schätzungsactes bei der Schätzung gar nicht veranschlagt wurden.

Dabei mag als hindernde Besonderheit bemerkt werden, daß wohl die pupillarmäßige Sicherstellung der 150.000 fl., also des Fideicommißcapitals auf Kopyczyńce, aber nicht auch die Verzinsung dieses Fideicommißcapitals in der angeschlossenen Errichtungsurkunde verfügt wurde.

Während sich ferner die kaiserliche Regierung damit begnügt, daß der Pflichttheil der Alloderben nachweislich nicht verletzt werde, hat sich der Ausschuß der strengeren Ansicht des Obersten Gerichtshofes angeschlossen und die pupillarmäßige Sicherstellung des Pflichttheils geradezu verlangen zu müssen geglaubt, wenn auch der Oberste Gerichtshof in den letzten zwei von ihm erstatteten Gutachten diese Frage nicht mehr erörtert, zweifellos weil nunmehr der Schwerpunkt in die parlamentarischen Verhandlungen verlegt ist.

Von den Gütern Borki, welche nach dem im Jahre 1871 erhobenen Schätzungswerthe	484.279 fl. 34 kr.
repräsentiren, gilt dasselbe, was über die Schätzung der dem Fideicommisse gewidmeten Güter gesagt wurde und wenn auch unter Hinzurechnung des freibleibenden Werthes auf den Gütern Kopyczyńce per	139.779 „ — „
das gesammte Allodvermögen die Summe von	562.508 fl. — kr.
erreicht, also das dem Fideicommisse gewidmete Vermögen um	49.949 fl. — kr.

übersteigt, so liegt darin doch nichts weniger als die pupillarmäßige Sicherstellung des Pflichttheiles.

Auch bezüglich des Inhaltes der Fideicommiß-Errichtungsurkunde ist der Ausschuß einer anderen Ansicht, als die kaiserliche Regierung und das Herrenhaus. Gerade weil er die diesfalls ausgesprochene Ansicht theilt, daß die Errichtungsurkunde ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes sein müßte, kann er die Ansicht nicht theilen, daß der privatrechtliche Inhalt der Errichtungsurkunde außer Discussion stehe. Er hat im Gegentheile gefunden, daß es Pflicht der Gesetzgebung sei, nur klare Normen, welche nicht schon im vorhinein zu Streitigkeiten Veranlassung geben, aufzunehmen, und da dies insbesondere bezüglich der Nachfolgeordnung noch immer zu befürchten ist, welche auch derzeit noch als endlos und verworren sich darstellt, da die, nebenbei gesagt, nicht einmal datirte Fideicommißerrichtungsurkunde auch sonst noch eigenthümliche Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Ausschließung von der Nachfolge in das Fideicommiß enthält, da endlich die Bestimmung über die Apanagen trotz der eingetretenen Milderung eine derartige ist, daß die seinerzeit bei der Berathung im Herrenhause aufgestellte Rechnung noch immer im Großen und Ganzen aufrechtsteht, und die Rechnung überhaupt an der Unverzinslichkeit des Fideicommißcapitals scheitert, und da sich das dem Fideicommiß gewidmete Vermögen zur Erreichung des mit der Errichtung des Fideicommisses verbundenen Zweckes auch als ungenügend erweist, indem, ganz abgesehen von dem Glanze, das beabsichtigte Fideicommiß nicht einmal zur Erhaltung der Familie ausreichen würde, während durch ein Fideicommiß eine Familie nicht nur erhalten, in Wohlhabenheit erhalten, sondern in Glanz erhalten werden soll, Alles dies zusammengenommen hat den Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle über die Regierungsvorlage betreffs der Errichtung des Josef Graf Baworowskischen Fideicommisses, beziehungsweise über den diesfälligen Beschluß des Herrenhauses des Reichsrathes vom 20. December 1875, zur Tagesordnung übergehen.

Wien, 5. Juni 1877.

Suttner,

Obmann.

Hanisch,

Berichterstatter.

Beschluß des Herrenhauses.

A

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Errichtung des Josef Graf Baworowski'schen Fideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von Josef Grafen Baworowski angesuchte Errichtung eines Fideicommisses, welches zu bestehen hat:

1. Aus den in Galizien gelegenen Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary;

2. aus dem im Czortkower Kreise in Galizien gelegenen Gute Czabarówka sammt allem zu diesen Gütern gehörigen Zugehöre, insbesondere allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, allem auf diesen Gütern befindlichen Fundus instructus und der gesammten Wohnungs- und Wirthschaftseinrichtung;

3. aus einem auf den dem Grafen Josef Baworowski gehörigen zwei Drittel-Antheilen des Gutes Kopyczyńce cum appertinentiis in Galizien pfandrechtlich mit pupillarmäßiger Sicherheit einzuverleibenden Geldbetrage per 150.000 fl. österr. Währ., wird bewilligt.

§. 2.

Für dieses Fideicommiß hat die diesem Gesetze angeschlossene und gleichzeitig mit demselben in Wirksamkeit tretende, von Josef Grafen Baworowski ausgefertigte Fideicommiß-Errichtungsurkunde zu gelten.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 20. December 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. December 1875.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Errichtungsurkunde

für das

Graf Baworowski'sche Familienfideicommiß.

I.

Das gräflich Baworowski'sche Familienfideicommiß wird als ein Real- und Pecuniarfideicommiß errichtet.

Das Realfideicommiß besteht aus den in Galizien gelegenen Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary im ermittelten Schätzungswerthe von . . . . . 204.821 fl. 24 kr. schreibe Zweihundert viertausend achthundert einundzwanzig Gulden 24 kr.; ferner aus dem im Czortkower Kreise in Galizien gelegenen Gute Czabarówka im ermittelten Schätzungswerthe von . . . . . 157.437 „ 90 „ schreibe Einhundert siebenundfünfzigtausend vierhundert siebenunddreißig Gulden 90 kr.; sammt allem zu diesen Gütern gehörigen Zugehör, insbesondere allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, allem auf diesen Gütern befindlichen Fundus instructus und der gesammten Wohnungs- und Wirthschaftseinrichtung, über welches Zugehör ein besonderes Inventar errichtet werden wird.

Das Pecuniarfideicommiß aber besteht aus einem auf den mir eigenthümlich gehörigen zwei Dritttheilen des Gutes Kopyczyńce in Galizien mit pupillarmäßiger Sicherheit intabulirten Geldbetrage von . . . . . 150.000 „ — „ schreibe Einhundert fünfzigtausend Gulden; wonach das gesammte Fideicommiß einen Werth von . . . . . 512.259 fl. 14 kr. schreibe Fünfhundert zwölftausend zweihundert neunundfünfzig Gulden 14 kr. österr. Währ. repräsentirt.

Dieses gesammte, dem Fideicommisse gewidmete Vermögen darf während der Dauer des Fideicommißbandes weder im Ganzen, noch theilweise veräußert, noch auch getheilt werden, sondern es hat dasselbe ungeschmälert und ungetheilt im Besitze und Genusse der jeweilig zum Fideicommisse berufenen Personen zu bleiben.

II.

Diese Fideicommißstiftung hat sogleich in Kraft zu treten und soll die Nachfolge in das Fideicommiß nach den in dem gegenwärtig geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen über die Primogenitur und den in dem folgenden Absatze vorkommenden Bestimmungen stattfinden.

III.

Zum Besitze und Genusse des Fideicommisses berufe ich meine ehelichen Descendenten und in deren Ermanglung Seitenverwandten in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Unmittelbar nach meinem Ableben gelangt zum Fideicommisse:

a) mein ältester Sohn oder dessen männliche eheliche Abstämmlinge nach der Ordnung der Erstgeburt. Falls aber dieser ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Nachkommen vor mir versterben sollte, so gelangt das Fideicommiß

b) an jenen von meinen Söhnen oder dessen männliche eheliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welcher dem Erstgebornen (a) am Alter zunächst steht und welcher oder dessen Nachkommen mich überleben werden;

c) sollten alle meine Söhne ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Nachkommen vor mir verstorben sein, so gelangt der Besitz und der Genuß des Fideicommisses an jene meiner Töchter oder deren männliche eheliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welche die ältere ist und welche oder deren männliche eheliche Nachkommen mich überleben werden. Sollten endlich alle meine Söhne und alle meine Töchter ohne Hinterlassung von männlichen oder weiblichen zum Fideicommisse berufenen Nachkommen vor mir verstorben sein, so berufe ich zum Fideicommisse:

d) nachfolgende Stämme, nämlich:

α) die Descendenz meiner Schwester Gräfin Pauline Łoś,

β) die Descendenz meiner Schwester Gräfin Marie Gołuchowska,

und zwar in der Art, daß diese Stämme in der angeführten Ordnung erst dann zum Besitze des Fideicommisses gelangen, wenn der Mannsstamm des vorhergehenden Stammes erloschen ist, in jedem Stamme aber die ältere Linie von der jüngeren und in jeder Linie der Erstgeborne vor den Nachgebornen den Vorzug hat.

2. Nach dem Ableben des ersten nach den Bestimmungen des §. III, 1, zum Besitze des Fideicommisses gelangten Fideicommißinhabers folgen in das Fideicommiß seine männlichen ehelichen Abstämmlinge nach den Grundsätzen der Erstgeburt; nach ihrem gänzlichen Erlöschen aber die männlichen ehelichen Abstämmlinge von dem sub 1 erwähnten, nächstjüngeren Geschlechte, nach dessen gänzlichem Erlöschen aber die männlichen ehelichen Abstämmlinge eines der folgenden Geschlechter nach der in 1 angeführten Reihenfolge und unter steter Festhaltung der Grundsätze der Primogenitur, so daß in jedem Geschlechte die ältere Linie vor der jüngeren und in jeder Linie der ältere männliche Abstämmling vor dem jüngeren den Vorzug hat.

IV.

Die Nachkommen der weiblichen Linien bleiben von der Nachfolge in das Fideicommiß so lange ausgeschlossen, als noch in einem von den berufenen Geschlechtern (§. III, 1) zur Nachfolge befähigte Abstämmlinge der männlichen Linien vorhanden sind. Von dieser Regel tritt eine Ausnahme nur insoferne ein, als die im §. III 1, d, berufenen Geschlechter erst dann zum Fideicommisse gelangen, wenn sowohl die männlichen, als die weiblichen Linien der sub III, 1 a bis c berufenen Geschlechter gänzlich erloschen sind.

Sobald aber eines dieser sub III, 1, d berufenen Geschlechter zum Fideicommisse gelangt ist, so haben in diesen Geschlechtern untereinander immer wieder die männlichen Linien den weiblichen voranzugehen, so daß also die männlichen Linien des nachberufenen Geschlechtes durch die vorhandenen weiblichen Linien des vorberufenen Geschlechtes nicht ausgeschlossen werden.

Es soll daher das Fideicommiß, mit Ausnahme des erwähnten Falles, erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes in allen Geschlechtern (§. III, 1) auf die Nachkommen der weiblichen Linien, und zwar zuerst auf die weiblichen Abstämmlinge des letzten männlichen Besitzers, oder in deren Ermanglung auf die demselben dem Grade nach zunächst stehende und bei gleich nahen, auf die ältere weibliche Linie und so fort nach der für die männliche Geschlechtsfolge hier vorgeschriebenen Ordnung übergehen. Jedoch haben in der zum Fideicommisse gelangenden weiblichen Linie die männlichen Abstämmlinge den weiblichen voranzugehen, aber in dem Falle, wenn das Fideicommiß unmittelbar nach meinem Ableben nach §. III, 1 c an eine meiner Töchter gelangt. In diesem Falle soll nämlich der Tochter der Vorzug vor ihren männlichen Descendenten gebühren.

V.

Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Gebornen (Zwillingen, Drillingen) der Erstgeborne und sohin zur Nachfolge in das Fideicommiß berufen sei, hat das Los zu entscheiden.

VI.

Von der Nachfolge in das Fideicommiß werden ausgeschlossen:

a) die unehelichen Kinder, b) die Wahl- (Adoptiv-) Kinder, c) Personen, die einer leichtsinnigen oder muthwilligen Crida, dann d) jene, die eines in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind, e) Personen, über welche wegen Gebrechen des Geistes die gerichtliche Curatel rechtskräftig verhängt ist, oder welche rechtskräftig als Verschwender erklärt wurden, f) Personen, denen wegen des wider ihren Vorfahren verhängten Adelsverlustes der Adel nicht zu Theil geworden ist, oder welchen derselbe für ihre Person entzogen worden ist.

VII.

Sollten bei einer schon im Besitze und Genusse des Fideicommisses befindlichen Person die im §. VI lit. c, d oder f angeführten Fälle eintreten, so wird dieselbe des Rechtes auf Besitz und Genuß des Fideicommisses ohneweiters verlustig. Falls aber ein Fideicommißbesitzer wegen Gebrechen des Geistes unter gerichtliche Curatel gestellt oder als Verschwender erklärt worden wäre, so soll er deßwegen seines Rechtes noch nicht verlustig werden.

VIII.

Diejenigen, welche nach §. VI von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen, sowie Diejenigen, welche nach §. VII ihres Besitzrechtes verlustig geworden sind, sind für ihre Person so zu betrachten, als ob sie nicht vorhanden wären, und es haben jene Personen in den Besitz und Genuß des Fideicommisses zu treten, welche dazu berufen waren, falls der Ausgeschlossene oder Verlustiggewordene zur Zeit des Eintrittes jenes Ereignisses, welches seine Ausschließung oder den Verlust seines Rechtes bewirkte, nicht am Leben gewesen wäre.

Sollte jedoch eine vom Fideicommisse nach §. VI c, d, e, ausgeschlossene oder eine des Fideicommisses aus diesen Gründen verlustig gewordene Person zur Zeit ihrer Ausschließung oder ihres Verlustes keinen zur Nachfolge befähigten Nachkommen haben, solchen aber in der Folge erhalten, oder sollte eine nach §. VI, lit f, vom Fideicommisse ausgeschlossene oder desselben verlustig gewordene Person des Adels wieder theilhaftig werden, so tritt im ersten Falle der nachgeborne Abstämmling mit dem Tage seiner Geburt, im zweiten Falle aber der des Adels wieder theilhaftig gewordene mit dem Tage, als ihm der Adel zu Theil geworden, in den Besitz und Genuß des Fideicommisses ein, und ist ihm derselbe von dem zur Zeit bestehenden Besitzer allsogleich zu überlassen.

IX.

Sobald die Bewilligung zur Fideicommißerrichtung erfolgt ist, ist ein vollständiges Inventar des gesammten zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens zu errichten; ein gleiches Inventar ist auch nach meinem Ableben zu errichten und zur Grundlage der Uebergabe des Fideicommisses in den Besitz meines zunächst berufenen Nachfolgers zu machen. Ebenso ist bei dem Tode oder sonstigen Austritte eines jeden künftigen Fideicommißbesitzers ein neues Inventar nach dem Zustande des Fideicommißvermögens, in welchem er es hinterlassen hat, zu errichten, und falls nach Entgegenhaltung des neuen mit dem erstbezeichneten Inventar ein Abgang an dem Fideicommißvermögen oder eine aus einem Verschulden des abtretenden Besitzers entstandene Beschädigung sich ergeben sollte, der Ersatz aus dem hinterlassenen Allodialvermögen des letzten Fideicommißbesitzers einzubringen.

Sollte der letzte Besitzer aber kein oder kein hinreichendes Allodialvermögen hinterlassen, so ist der Ersatz von dem nächstfolgenden Fideicommißbesitzer zu leisten, so daß die Fideicommißstiftung immer in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten bleibe.

X.

Jeder Fideicommißbesitzer ist verpflichtet, seinen Geschwistern eine jährliche Apanage, und zwar jedem Bruder im Betrage von Eintausend und jeder Schwester im Betrage von Fünfhundert Gulden österreichischer Währung von seinem Besitzantritte angefangen in halbjährigen Anticipativraten so lange auszuzahlen, als selbe am Leben sind, oder so lange die Schwester nicht verehelicht ist.

Einbändige Geschwister haben auf diese Apanage nur dann Anspruch, wenn sie von dem nämlichen Vater, durch welchen das Fideicommiß dem letzten Besitzer zugefallen ist, abstammen.

Ebenso gebührt eine Apanage der von dem verstorbenen Fideicommißbesitzer hinterlassenen Witwe, und zwar im Betrage von jährlichen fünfzehnhundert Gulden österreichischer Währung, welche ihr der jeweilige Fideicommißbesitzer vom Todestage ihres Ehegatten in halbjährigen Anticipativraten bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung zu entrichten hat. Hiebei wird aber als Grundsatz festgestellt, daß alle diese Apanagen an die Geschwister und die Witwe ohne Rücksicht auf deren Zahl, selbst in dem Falle, daß Geschwister und Witwen mehrerer Fideicommißbesitzer zusammentreffen würden, zusammengenommen den fünften Theil der reinen Einkünfte des Fideicommißvermögens — bei deren Berechnung die zur Verzinsung und Depurirung der auf dem Fideicommisse auf Grund der Bewilligung der Fideicommißbehörde lastenden Schulden erforderlichen Beträge nicht in Abzug zu bringen sind — nicht übersteigen dürfen. Deßhalb sollen die später in den Genuß der Apanage eintretenden Familienglieder nur den durch die Bezüge der früher Apanagirten noch nicht erschöpften Theil dieses Fünftheiles, sowie den nach der Hand in Erledigung kommenden Betrag ansprechen können.

Dieser restliche Betrag ist unter die zum Bezuge der Apanage Berechtigten im Verhältnisse zu jenem Betrage zu ertheilen, auf welchen die Familienglieder nach der Vorschrift dieses Paragraphes Anspruch machen können. Auch hat der Grundsatz zu gelten, daß wegen des Eintretens eines neuen, zum Bezuge der Apanage berechtigten Familienglieder die früheren sich keinen Abzug machen zu lassen brauchen. Ebenso ist auch in dem Falle, als der fünfte Theil der reinen Einkünfte nicht einmal zur Berichtigung der Bezüge der gleichzeitig Apanagirten hinreichen sollte, dieses Fünftheil unter die Berechtigten im Verhältnisse zu der in diesen Paragraphen normirten Höhe ihrer Ansprüche zu vertheilen. Zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe des zur Bestreitung der Apanagen bestimmten Fünftheiles der reinen Einkünfte hat die Fideicommißbehörde bei jeder Inventursaufnahme von Amtswegen, und im Falle einer durch keine amtliche Inventursaufnahme hervorgekommenen Verminderung oder einer Vermehrung des Fideicommißvermögens über Ansuchen des Fideicommißbesitzers oder eines Apanageberechtigten diesen fünften Theil für die ganze nächstfolgende Besitzperiode, respective bis zu einer neuen ämtlichen Feststellung definitiv mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels festzusetzen, wogegen den zur Apanage Berechtigten bei sonstigem Verluste ihres Anspruches keine Einsprache gestattet ist. Das Recht zum Bezuge der Apanage geht verloren, wenn der Berechtigte einer in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist.

XI.

In Betreff der Sicherstellung des Fideicommißvermögens, der Belastung und Depurirung desselben und aller anderen, hier nicht ausdrücklich berührten Verhältnisse haben die jeweiligen gesetzlichen Verordnungen zu gelten.

XII.

Zur Entscheidung aller auf dieses Fideicommiß bezüglichen Fragen ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Lemberg oder ein anderes, in Zukunft etwa an dessen Stelle tretendes Gericht in Lemberg zuständig, welchem auch alle zur Nachfolge berufenen Personen, sowie die Curatoren bezüglich des Fideicommisses unterworfen sein sollen.

XIII.

Dieses Fideicommiß erlischt, wenn die sämmtlichen oben zur Nachfolge berufenen Geschlechter ausgestorben sind, in welchem Falle der letzte Besitzer über das Fideicommißvermögen, wie über sein sonstiges, frei vererbliches Vermögen ohne jede Beschränkung letztwillig disponiren kann.

Graf Josef Zaworowski m. p.

(L. S.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) über die Nichtigkeitsbeschwerden anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem eine gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, hat dieselbe zurückzuweisen:

1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte, oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder welche auf dieselbe verzichtet hat.

2. Wenn nicht bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der Ausführung derselben einer der im §. 281, beziehungsweise im §. 344 St. P. O., aufgeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist;

3. Wenn die unter Zahl 2 geforderte Angabe, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt, nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe erfolgt, welche von einem Vertheidiger (§. 39 St. P. O.) unterschrieben ist. Besteht der Mangel lediglich in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Vertheidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage binnen drei Tagen zurückzustellen.

§. 2.

Der im §. 1 erwähnte Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz erfolgt in einer Versammlung von drei Richtern und zwar in den im §. 1 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Fällen nicht eher, als bis die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist.

Gegen denselben steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe erster Instanz einzubringen und von demselben binnen weiteren drei Tagen an den Cassationshof einzusenden ist.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Cassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

Gibt der Cassationshof der Beschwerde Folge, so läuft im Falle des §. 1, Ziffer 1 die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Cassationshofes und ist dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dieser Eröffnung, wenn es nicht bereits geschehen ist, eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen; im Uebrigen ist nach §. 285 St. P. O. vorzugehen.

Wird diese Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 3.

Der Cassationshof hat über die nach Absatz 2 des §. 285 St. P. O. an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen, wenn der Generalprocurator oder der von dem Präsidenten des Cassationshofes aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter einen der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Beschlüsse beantragt.

Außerdem wird der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache unter Beobachtung der hiefür im §. 286 St. P. O. ertheilten Vorschrift angeordnet, ohne daß es hiezu eines Beschlusses des Cassationshofes bedarf.

§. 4.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. Wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes hätte zurückgewiesen werden sollen, oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im §. 281, Z. 1 bis 3 und Z. 5 bis 8, oder im §. 344, Z. 1 bis 4, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, daß dieselbe, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar ungegründet zu verwerfen sei. Bei der nicht öffentlichen Sitzung kann die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde aus den im §. 281 letzten Absatz oder aus den im §. 344 vorletzten und letzten Absatz angeführten Gründen nicht beschlossen werden.

Der vorstehende Beschluß kann bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe, oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach Absatz 1 des §. 290 St. P. O. zustehenden Befugniß vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

§. 5.

Bei der nicht öffentlichen Berathung über eine zum Vortheile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann derselben, soferne der Generalprocurator zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Cassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

§. 6.

Bei der nicht öffentlichen Berathung kann ferner die Einholung thatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen (§. 281, Zahl 1 bis 4 St. P. O.; §. 344, Z. 1 bis 5 St. P. O.) angeordnet werden.

§. 7.

Den im §. 4 erwähnten Beschluß kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 an ihn gelangte Beschwerde fassen, wenn die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die Frist hiezu verstrichen ist.

§. 8.

Die §§. 216, 217 und der zweite Absatz des §. 218 St. P. O. sind aufgehoben; doch kann der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat (§§. 214 und 218 St. P. O.), nicht zuständig war, durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Findet der Cassationshof diese Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so vernichtet er die Hauptverhandlung, verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 7 finden auch auf solche Nichtigkeitsbeschwerden Anwendung.

§. 9.

Der Cassationshof ist in jedem Falle, wo er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, welche offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, berechtigt, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu erkennen.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, doch können Nichtigkeitsbeschwerden, welche bei Beginn der Wirksamkeit desselben eingebracht sind oder binnen dreißig Tagen nachher eingebracht werden, nur aus solchen Gründen zurückgewiesen oder mit Muthwillensstrafen belegt werden, vermöge welcher dies auch nach dem bestehenden Gesetze hätte geschehen können.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause am 26. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. Juni 1877.

Rechbauer.

Ferd. B. Kotz,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Execution zur Eintreibung einer Geldsumme mittelst Zwangsverkaufes von unbeweglichen oder beweglichen Gütern des Schuldners wird von demjenigen Gerichte bewilligt, welches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung des ersten Executionsschrittes zuständig ist.

Die Bewilligung des Zwangsverkaufes umfaßt die Bewilligung aller zur Durchführung desselben erforderlichen Amtshandlungen mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung.

§. 2.

Zur Vornahme eines bewilligten Zwangsverkaufes ist in Ansehung unbeweglicher Güter die Realinstanz, in Ansehung beweglicher Güter aber das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel sich die Gegenstände befinden, deren zwangsweiser Verkauf bewilligt worden ist.

§. 3.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt, zugleich nach den Bestimmungen des §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es in dem Bescheide, welcher die Bewilligung ausspricht, die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderlichen Verfügungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

Ist ein anderes Gericht zur Vornahme des Zwangsverkaufes berufen, so hat unbeschadet der Ausnahme nach §. 97 das bewilligende Gericht dasselbe von Amtswegen um die Vornahme zu ersuchen.

§. 4.

Zur Durchführung des Zwangsverkaufes ist bei Gerichtshöfen, dann bei Bezirksgerichten, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes nicht selbst die Durchführung übernimmt, ein Gerichtsabgeordneter zu bestellen.

Behufs der Durchführung des Zwangsverkaufes einer Liegenschaft können bei Gerichtshöfen zu Gerichtsabgeordneten nur solche richterliche Beamte, welchen das Stimmrecht bei denselben zukommt, bei Bezirksgerichten aber nur für das Richteramt befähigte Beamte bestellt werden.

Die Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern ist richterlichen Beamten, Auscultanten oder hiezu geeigneten Kanzleibeamten als Gerichtsabgeordneten zu übertragen.

In den Ländern, in welchen die Bestimmungen der Notariatsordnung vom 12. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858 über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre in Wirksamkeit stehen, kann das Gericht auch Notare als Gerichtscommissäre zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Güter bestellen.

Bezüglich der Bestellung von Notaren ist an Orten, wo sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, das Gericht an die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, nicht gebunden.

§. 5.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, steht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die selbständige Vornahme aller Amtshandlungen zu, welche die Durchführung des Zwangsverkaufes mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung bezwecken.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Aufträge an die Betheiligten, Verständigungen, Ersuchschreiben, Edicte und sonstigen Ausfertigungen und Kund-

machungen hat er im eigenen Namen zu erlassen und in seiner Eigenschaft als Gerichtsabgeordneter zu unterschreiben.

Die vorgängige Beschlußfassung des Gerichtes hat er in denjenigen Fällen einzuholen, in welchen er durch das gegenwärtige Gesetz hiezu angewiesen ist, ferner, wenn behufs der zwangsweisen Durchsetzung der von ihm ertheilten Aufträge die Verhängung von Geldstrafen nothwendig wird.

§. 6.

Der geschäftliche Verkehr der Betheiligten mit dem Gerichtsabgeordneten erfolgt, soweit die Form dieses Verkehres nicht schon in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, durch mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärungen oder durch Uebergabe und Uebernahme von Schriftstücken, deren Empfang der Uebernehmende auf Verlangen schriftlich zu bestätigen hat.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet, den Betheiligten und den Kauflustigen die nöthigen Auskünfte aus den Acten zu ertheilen.

Er hat bei seinen Amtshandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann zu diesem Zwecke bei Amtshandlungen, die er außerhalb des Gerichtshauses vornimmt, die Unterstützung der Sicherheitsorgane selbst in Anspruch nehmen.

Er ist insbesondere befugt, bei Versteigerungen Verfügungen zu treffen und zwangsweise durchzuführen, welche nothwendig erscheinen, um unerlaubte Verabredungen, Einschüchterungen und sonstige Vorgänge, die das wechselseitige Mehrbieten hindern, hintanzuhalten, oder sonst geeignet sind, ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten bessere Preise zu erzielen.

Bei Tagsatzungen hat er zur Führung des Protokolles einen Schriftführer beizuziehen.

In das Protokoll sind alle erheblichen Vorkommnisse einzutragen, namentlich alle von dem Gerichtsabgeordneten getroffenen Anordnungen, auf deren schriftlicher Aufzeichnung ein Betheiligter besteht.

§. 7.

Wer sich durch eine Verfügung des Gerichtsabgeordneten beschwert erachtet, kann, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, binnen der Frist von acht Tagen seine Beschwerde entweder bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich oder bei dem Gerichte, welches diesen bestellt hat, erheben.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei ihm erhobene Beschwerde unverzüglich dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen; er kann den Vollzug der

durch die Beschwerde angefochtenen Verfügung bis zur Entscheidung des Gerichtes aufschieben, wenn durch diesen Aufschub ein schwer ersetzbarer Nachtheil nicht erwächst, ohne denselben aber der Zweck der Beschwerde vereitelt würde.

Das Gericht hat über die vorgelegte oder bei ihm unmittelbar eingebrachte Beschwerde allenfalls nach Einvernehmung der Betheiligten und des Gerichtsabgeordneten sofort zu entscheiden. Es kann erforderlichenfalls auch bis zur Rechtskraft der Entscheidung die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 8.

Wenn ein von einem Gerichtshofe bestellter Gerichtsabgeordneter die vorgängige Beschlußfassung oder über eine bei ihm eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Gerichtes einzuholen hat, so liegt ihm ob, demselben den Vortrag zu erstatten; er kann aber bei der Entscheidung über eine Beschwerde als Stimmführer nicht mitwirken.

§. 9.

Die von dem Gerichte erlassenen Bescheide können, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch das Rechtsmittel des Recurses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Der Recurs ist ohne Rücksicht auf die besondere Art des der Execution vorangegangenen Verfahrens binnen vierzehn Tagen zu überreichen.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Der Recurs hat keine hemmende Wirkung; es kann jedoch das Gericht, dessen Bescheid angefochten wird, sowie das Gericht der höheren Instanz die Hemmung des Vollzuges unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen, wenn durch die Hemmung kein schwer ersetzbarer Nachtheil erwächst, ohne dieselbe aber der Zweck des Recurses vereitelt würde.

§. 10.

Das Gericht kann von der Geschäftsführung des von ihm bestellten Gerichtsabgeordneten zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen, ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Gerichtsabgeordneten ersetzen.

§. 11.

Wenn bei Bezirksgerichten der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes übernimmt, so haben die in dem gegenwärtigen Gesetze für den Gerichtsabgeordneten gegebenen Bestimmungen auch für den Leiter des Bezirksgerichtes mit der Maßgabe zu gelten, daß dieser die der Beschlußfassung des Gerichtes vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen sofort selbst zu erlassen hat, und daß die gegen seine Verfügungen erhobenen Beschwerden dem höheren Gerichte vorzulegen sind.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Execution durch Zwangsverkauf einer Liegenschaft.

A. Verkaufsverfahren.

§. 12.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Der Zwangsverkauf einer Liegenschaft zur Eintreibung einer Geldsumme findet nur dann statt, wenn die derselben zu Grunde liegende Forderung auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versichert ist.

Hat der Gläubiger nicht schon früher ein unbedingtes Pfandrecht für seine Forderung auf die Liegenschaft erworben, so hat er in dem Gesuche um Bewilligung des Zwangsverkaufes ausdrücklich die Ertheilung des executiven Pfandrechtes zu begehren.

Der Gläubiger kann aber sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Ertheilung des executiven Pfandrechtes beschränken. Auch zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist das im §. 1 bezeichnete Gericht berufen.

§. 13.

In dem Gesuche hat der Gläubiger sein Executionsrecht urkundlich nachzuweisen und die Liegenschaft, deren Zwangsverkauf er erwirken will, bestimmt zu bezeichnen. Ist dieselbe in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, und hat nicht bereits eine gerichtliche Pfändung derselben stattgefunden, so hat das Gericht, wenn es ihm zweifelhaft bleibt, ob der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, vor der Entscheidung über das Gesuch die Beibringung einer amtlichen oder sonst glaubwürdigen Bescheinigung hierüber zu verlangen.

Verfügungen über das Gesuch.

§. 14.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der Liegenschaft zur Eintreibung der Forderung des Gesuchstellers bewilligt werde. In dem Bescheide ist die Person des Gläubigers und des Schuldners, die Forderung, sowie die Urkunde, auf deren Grund die Execution bewilligt wurde (Executionstitel), und die Liegenschaft zu bezeichnen.

Wenn für die Forderung ein unbedingtes Pfandrecht auf die Liegenschaft noch nicht erworben ist, so hat das Gericht in demselben Bescheide dem Gläubiger das executive Pfandrecht durch Eintragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher, oder wenn wegen Mangels eines solchen Buches das Pfandrecht durch bücherliche Eintragung nicht erworben werden kann, durch gerichtliche Pfändung der Liegenschaft zu bewilligen.

§. 15.

Wenn das bewilligende Gericht zugleich berufen ist, als Realinstanz den Zwangsverkauf vorzunehmen, so hat es in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, einen Gerichtsabgeordneten zur Durchführung des Zwangsverkaufes zu bestellen.

Außer diesem Falle ist die Bestellung des Gerichtsabgeordneten der zur Vornahme des Zwangsverkaufes zuständigen Realinstanz zu überlassen und zu diesem Ende das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch von Amtswegen an die Realinstanz zu übersenden.

Die Realinstanz hat nach Empfang des Bewilligungsbescheides sofort mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen, wenn aber die bücherliche Eintragung eines dem Executionsführer ertheilten executiven Pfandrechtes erforderlich sein sollte, diese Eintragung gleichzeitig mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. Ist die Eintragung in einem Hypothekenregister zu vollziehen, so hat das Gericht den hiezu erforderlichen Auftrag an den Hypothekenbewahrer zu erlassen.

§. 16.

Ist die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderliche Eintragung des executiven Pfandrechtes auf eine Liegenschaft zu vollziehen, in Ansehung welcher die Tabulargerichtsbarkeit von der Realgerichtsbarkeit getrennt ist, so hat das bewilligende Gericht, wenn es zugleich als Realinstanz einschreitet, diese Eintragung bei der zuständigen Tabularbehörde zu erwirken und erst nach dem Einlangen der Bestätigung des Vollzuges dieser Eintragung mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen.

Wenn aber die Vornahme des Zwangsverkaufes durch Ersuchen eines anderen als Realinstanz einschreitenden Gerichtes zu bewirken ist, so hat das bewilligende Gericht das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch an das Tabulargericht mit dem Ersuchen zu übersenden, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes vorzunehmen und nach vollzogener Amtshandlung das Gesuch zur Vornahme des Zwangsverkaufes an die Realinstanz zu leiten.

§. 17.

Die Verständigung der Parteien von der Bewilligung des Zwangsverkaufes und von den behufs der Vornahme desselben getroffenen Verfügungen hat die Realinstanz nach verfügter Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. In dem Bescheide ist der bestellte Abgeordnete zu benennen. Uebernimmt der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes, so sind die Parteien hievon gleichfalls zu verständigen.

Wenn jedoch der Bestellung des Gerichtsabgeordneten eine bücherliche Eintragung des executiven Pfandrechtes von Seite eines Gerichtes, das nicht die Realinstanz ist, vorauszugehen hat, so hat dieses Gericht selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungen von der vollzogenen bücherlichen Eintragung zu verfügen. Ergeben sich aber bei dem Gerichte, welches die bücherliche Eintragung zu vollziehen berufen ist, Hindernisse gegen den Vollzug derselben, so hat es hievon das Gericht, welches das executive Pfandrecht bewilligt hat, in Kenntniß zu setzen und diesem die Verständigung der Betheiligten zu überlassen.

§. 18.

Besteht ein zur Eintragung des Pfandrechtes auf die zu verkaufende Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in diesem Buche die Anmerkung der Verkaufsbewilligung in einer der Natur des öffentlichen Buches entsprechenden Weise nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 zu veranlassen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß auch in den Fällen, in welchen die Ertheilung des executiven Pfandrechtes nicht stattgefunden hat, und die bücherliche Anmerkung der Klage im Sinne der Verordnung vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212, nicht erwirkt worden ist, der Zwangsverkauf ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer der Liegenschaft fortgesetzt werden kann.

Diese Anmerkung vertritt ferner in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erwerben, die Stelle der in dem §. 32, Ziffer 2 und 4, vorgeschriebenen Verständigungen.

§. 19.

Kann das dem Executionsführer von dem bewilligenden Gerichte ertheilte executive Pfandrecht durch Eintragung in ein hiezu bestimmtes öffentliches Buch wegen Mangels eines solchen nicht erworben werden, so hat das Realgericht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die gerichtliche Pfändung der Liegenschaft aufzutragen. Diesem liegt ob, an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen, die vollzogene Pfändung an dem zu amtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte, und wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes mittelst Anschlages kundzumachen. Wird über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden, so ist das Pfandrecht auf derselben anzumerken.

War in Ansehung der Liegenschaft schon früher auf Antrag eines anderen Gläubigers die gerichtliche Pfändung vorgenommen worden, so ist die Pfändung durch Anmerkung des ertheilten executiven Pfandrechtes auf dem früher aufgenommenen Pfändungs-Protokolle zu vollziehen.

§. 20.

Mittlerweilige Vorkehrungen.

Wenn der Executionsführer, welcher den Zwangsverkauf einer nicht in executive Sequestration gezogenen Liegenschaft ansucht, dem Gerichte wahrscheinlich macht, daß diese Liegenschaft in einer Weise benützt werde, welche dieselbe offenbar der Verschlechterung oder Entwerthung aussetzt, so kann er begehren, daß zur Hintanhaltung dieser Nachtheile und, soweit der Zweck es erfordert, zur Verwaltung bis zur rechtskräftigen Genehmigung des Zuschlages ein einstweiliger Sequester von dem Realgerichte bestellt werde. Bei der Bestellung des Sequesters hat das Gericht den Umfang und Zweck seiner Verwaltung zu bezeichnen. An dem Rechte des Executen zum Bezuge der Früchte wird hiedurch nichts geändert.

Der Executionsführer kann auch sein Begehren darauf beschränken, daß dem Executen, damit die Liegenschaft vor Entwerthung oder Verschlechterung bewahrt werde, die Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen unter Androhung der einstweiligen Sequestration aufgetragen, oder daß demselben einzelne nachtheilige Handlungen unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt werden.

Solche mittlerweilige Vorkehrungen können beim Executionsgerichte (§. 1) und nach erfolgter Bewilligung des Zwangsverkaufes auch unmittelbar beim Realgerichte angesucht werden, und sind in der Regel nur nach Vernehmung des Executen, bei bescheinigter dringender Gefahr aber auch ohne diese Einvernehmung zu treffen.

Verkaufsbedingungen.

§. 21.

Dem Executionsführer liegt ob, dem Gerichtsabgeordneten den Entwurf der Verkaufsbedingungen vorzulegen.

Die auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versicherten Forderungen, welche nicht fällig sind, hat der Käufer, soweit dieselben durch den Kaufpreis gedeckt sind, zu übernehmen.

Der Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung des Verkaufes ist unzulässig.

Im Allgemeinen sollen die Verkaufsbedingungen dem Zwecke der thunlich schnellen Befriedigung des Executionsführers entsprechen, jedoch Bestimmungen, welche die Interessen des Executen oder anderer Betheiligten ohne Noth gefährden, nicht enthalten.

Insbesondere müssen die Verkaufsbedingungen enthalten:

1. die bestimmte Bezeichnung der Liegenschaft und eine solche Beschreibung derselben, die entnehmen läßt, welche Grundstücke und sonstige Vermögensobjecte dazu gehören.

Wenn gleichzeitig mehrere Liegenschaften den Gegenstand des Zwangsverkaufes bilden, so ist die Reihenfolge anzugeben, in welcher sie der Versteigerung unterzogen werden sollen.

2. Die Art der Berichtigung des Kaufpreises durch Barzahlung oder Uebernahme der haftenden Lasten; in Betreff der bedungenen Barzahlung ist festzusetzen, wann dieselbe zu leisten und wie bis dahin die schuldigen Beträge zu verzinsen seien;

3. die Bedingungen, welche der Käufer zu erfüllen hat, um den Besitz und Genuß der gekauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen;

4. die Bestimmung, welche Caution die Bieter für die Erfüllung der dem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten bei der Versteigerung zu erlegen haben, dann inwieweit Hypothekargläubiger, deren Forderung innerhalb des bescheinigten Werthes der Liegenschaft (§. 23) ihre Bedeckung findet, von dem Erlage der Caution befreit sein sollen.

§. 22.

Wenn auf der Liegenschaft Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere nicht als Hypothekarforderungen anzusehende Reallasten haften, so ist in den Verkaufsbedingungen zu bestimmen, daß der Käufer diese Lasten ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen habe, daß aber zur Versteigerung der Liegenschaft ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme solcher Lasten sofort bei derselben Feilbietungstagsatzung werde geschritten werden, wenn der für die Liegenschaft gegen Uebernahme der Last erzielte Meistbot nicht hinreicht, die Gläu-

biger, deren Ansprüche der Last in der Rangordnung vorangehen, zu befriedigen, und ein solcher Gläubiger die Versteigerung ohne die Last begehrt.

§. 23.

Mit dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen hat der Executionsführer diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, welche geeignet sind, die Richtigkeit der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Angaben über die Bestandtheile der Liegenschaft, sowie den Werth derselben zu bescheinigen. Solche Urkunden sind: Katastralauszüge, Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes über den Jahresbetrag der ordentlichen Steuer, Zinssassionen, Hausbeschreibungen, frühere Kaufverträge, Verlaßabhandlungsprotokolle, Einantwortungsurkunden, Inventuren, Schätzungen u. s. w.

Der Executionsführer hat ferner, wenn zur Eintragung der Pfandrechte ein öffentliches Buch besteht, einen vollständigen, bis zur Anmerkung der Verkaufsbewilligung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche vorzulegen.

Auf Antrag des Executionsführers hat der Gerichtsabgeordnete zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör und über den Werth der Liegenschaft die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines oder einer gerichtlichen Schätzung anzuordnen. Gegen die Anordnung des Augenscheines oder der Schätzung findet kein Rechtsmittel statt. Der Augenschein ist in der Regel ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen; nöthigenfalls ist hiezu Ein Sachverständiger beizuziehen.

Zur Erhebung des Werthes (Schätzung) hat der Gerichtsabgeordnete Einen oder zwei Sachverständige beizuziehen; er kann aber auch die Wertherhebung dadurch veranlassen, daß er Einen Sachverständigen zur Besichtigung der Liegenschaft und Erstattung seines Gutachtens über den Werth absendet.

§. 24.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Entwurf der Verkaufsbedingungen, sowie die in Gemäßheit des §. 23 vorgelegten Urkunden zu prüfen.

Er hat, wenn er den Entwurf nicht entsprechend oder wenn er die Bestandtheile der Liegenschaft oder deren Werth nicht hinreichend bescheinigt erachtet, die geeigneten Aufträge zur Ergänzung an den Executionsführer zu erlassen. Der Gerichtsabgeordnete kann nöthigenfalls auch von Amtswegen oder über Antrag des Executen zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör und über den Werth der Liegenschaft mit Genehmigung des Gerichtes die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines oder einer gerichtlichen Schätzung (§. 23) anordnen.

Gegen die in diesen Fällen gefaßten Beschlüsse des Gerichtes findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde gegen solche Beschlüsse kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 46) verbunden werden.

§. 25.

Anordnung der Feilbietung.

Findet der Gerichtsabgeordnete den Entwurf der Verkaufsbedingungen unbedenklich und die Bestandtheile der Liegenschaft, sowie deren Werth hinlänglich bescheinigt, oder sind die obwaltenden Bedenken beseitigt, so hat er die Feilbietung anzuordnen.

Von den Verkaufsbedingungen und den zur Bescheinigung vorgelegten Urkunden hat er Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 26.

Wenn der Executionsführer es unterläßt, binnen der Frist von sechs Monaten seit der an ihn erfolgten Verständigung von der Bestellung des Gerichtsabgeordneten oder von der Uebernahme der Durchführung des Verfahrens durch den Leiter des Bezirksgerichtes die Execution durch Vorlage des Entwurfes der Verkaufsbedingungen fortzusetzen, oder wenn er den ihm zur Durchführung der Execution ertheilten Aufträgen durch sechs Monate nicht nachkommt, so hat das Realgericht, soferne nicht ein anderer Gläubiger auf Grund einer erlangten Anschließungsbewilligung das Verfahren fortsetzt, hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen und den bestellten Gerichtsabgeordneten zu entheben.

In einem solchen Falle kann der Execut verlangen, daß die Bewilligung des Zwangsverkaufes von dem Gerichte, welches sie ertheilt hat, unbeschadet des bewilligten executiven Pfandrechtes aufgehoben und die bücherliche Anmerkung der Verkaufsbewilligung gelöscht werde.

Dem Gläubiger bleibt jedoch vorbehalten, solange die Bewilligung des Zwangsverkaufes nicht aufgehoben wurde, neuerlich um die Vornahme des Zwangsverkaufes einzuschreiten, sowie auch nach erfolgter Aufhebung eine neuerliche Bewilligung zu erwirken.

§. 27.

Ein nicht am Amtssitze des Realgerichtes gelegener Ort kann zur Vornahme der Feilbietung über Antrag des Executionsführers oder des Executen nur dann bestimmt werden, wenn hiedurch voraussichtlich die Betheiligung von Kauflustigen befördert wird.

Ueber einen solchen Antrag hat der Gerichtsabgeordnete die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

§. 28.

Der Termin zur Feilbietung ist nach dem Ermessen des Gerichtsabgeordneten mit Berücksichtigung der auf die Erzielung eines günstigen Meistbotes Einfluß nehmenden Umstände und mit Rücksicht auf den Werth der Liegenschaft, jedoch auf nicht weniger als zwei Monate und in der Regel auf nicht mehr als vier Monate zu bestimmen. Nur ausnahmsweise kann der Termin auch auf längere Zeit, jedoch nicht über sechs Monate hinaus und nur nach Einvernehmung des Executionsführers und Executen, und wenn hiebei ein Einverständniß über den Termin nicht erzielt wird, nach Einholung des Beschlusses des Gerichtes festgesetzt werden.

Gegen diesen, sowie gegen den in Ansehung des Ortes der Feilbietung gefaßten Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 29.

Feilbietungsedict.

Ueber die angeordnete Feilbietung hat der Gerichtsabgeordnete ein Edict zu erlassen.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der zum Verkaufe bestimmten Liegenschaft;

2. die Benennung des Executionsführers und des Executen, sowie die Bezeichnung der Forderung, wegen welcher der Zwangsverkauf stattfindet;

3. den bescheinigten Werth der Liegenschaft unter Bezugnahme auf die Urkunden, durch welche die Bescheinigung geliefert wurde;

4. die Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung, mit dem Bemerken, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Liegenschaft erfolgen werde;

5. die Bezeichnung des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen, sowie die zur Bescheinigung des Werthes dienenden und sonst auf die Liegenschaft Bezug nehmenden Urkunden eingesehen werden können;

6. die Bemerkung, daß in dem weiteren Laufe des Verkaufsverfahrens und des Verfahrens über die Kaufpreisvertheilung die Zustellung an diejenigen Betheiligten, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und dem Gerichtsabgeordneten einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten nicht rechtzeitig namhaft gemacht haben, durch die Post erfolgen und die rechtzeitige Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung gelten werde.

In dem Edicte ist ferner

7. eine Tagsatzung zu dem Zwecke anzuordnen, um für den Fall, daß von Seite der Parteien oder eines Realgläubigers Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen gestellt werden, über dieselben zu verhandeln. Der Tag für diese Verhandlung ist in der Art festzusetzen, daß die Verkaufsbedingungen spätestens dreißig Tage vor der Versteigerung festgestellt werden können.

§. 30.

Wenn die feilzubietende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie in den Ländern, in welchen zur Eintragung der Pfandrechte Versach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind in dem Feilbietungsedicte Alle, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft geltend zu machen haben, aufzufordern, dieses Recht bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, wenn sie es nicht vor dem Verkaufe angemeldet haben, durch den Verkauf ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden, und wenn sie es nicht nachträglich, und zwar spätestens vor dem Schlusse der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises zur Anmeldung gebracht haben, auch von der Befriedigung aus dem Kaufpreise ausgeschlossen bleiben.

§. 31.

Das Feilbietungsedict ist am Gerichtshause und, wenn ein Haus feilgeboten wird oder Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange des Hauses oder eines der Gebäude anzuschlagen. Wenn die Liegenschaft außerhalb der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, liegt, so ist das Edict auch in der Gemeinde oder in den Gemeinden, in deren Gebiete die Liegenschaft liegt, an dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte anzuschlagen.

In Orten, in welchen eine mündliche Kundmachung üblich ist, hat der Gerichtsabgeordnete auch diese zu veranlassen.

Das Edict ist in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung an drei verschiedenen Tagen, nach Thunlichkeit in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen, einzuschalten. Diese Einschaltung kann unterbleiben, wenn der bescheinigte Werth der Liegenschaft 300 fl. nicht übersteigt.

Auf Antrag des Executionsführers oder des Executen kann der Gerichtsabgeordnete die weitere Verlautbarung durch Einschaltung des Edictes in andere Zeitungen bewilligen.

§. 32.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung folgenden Personen durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes besonders bekannt zu geben:

1. Dem Executen;

2. dem Executionsführer und allen übrigen Personen zu eigenen Handen, welchen ein Pfand- oder Afterpfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht (Realgläubiger), soferne ihr Recht in dem Auszuge aus dem öffentlichen Buche (§. 23) oder im Falle der gerichtlichen Pfändung aus dem Pfändungsprotokolle (§. 19) oder sonst aus den Executionsacten ersichtlich ist;

3. wenn von einer Liegenschaft, welche mehreren Eigenthümern gehört, nur ein Theil versteigert wird, den Eigenthümern der übrigen Theile;

4. den Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, wozu auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gehören, berufen sind;

5. einem allenfalls bestellten Sequester;

6. wenn die Liegenschaft zum Stammgute oder Stammvermögen einer Gemeinde gehört, dem Landesausschusse.

Die in Ziffer 4 und 6 angeordneten Verständigungen erfolgen durch amtliche Ausfertigungen.

§. 33.

Für Personen, an welche diese Zustellung rechtzeitig nicht bewirkt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag des Executionsführers und nöthigenfalls auch von Amtswegen die Bestellung eines Curators durch das Realgericht zu veranlassen.

Der Ausfertigung eines Edictes über eine solche Curatelbestellung bedarf es nicht; es ist jedoch hievon die Person, für welche der Curator bestellt wurde, falls deren Wohnort bekannt ist, zu verständigen.

Zeigt sich schon vor Erlassung des Feilbietungsedictes, daß dessen Zustellung an den Executen oder einen Realgläubiger rechtzeitig nicht werde erfolgen können, so ist die Bestellung des Curators vor Ausfertigung des Feilbietungsedictes zu veranlassen und durch dieses Edict zu verlautbaren.

Der Curator hat den Betheiligten, für welchen er bestellt wurde, auch im weiteren Verkaufsverfahren und bei der Kaufpreisvertheilung solange zu vertreten, bis der Betheiligte selbst seinen Wohnort am Gerichtsorte oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht hat.

Wenn ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person zum Curator für mehrere Betheiligte bestellt werden.

§. 34.

Verhandlung zur Feststellung der Verkaufsbedingungen.

Wenn bei der zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen angeordneten Tagsatzung eine Aenderung derselben beantragt wird, oder wenn dem Gerichtsabgeordneten vor der Tagsatzung solche Abänderungsanträge überreicht worden sind, so hat der Gerichtsabgeordnete die anwesenden Parteien und Realgläubiger über diese Anträge zu vernehmen.

Wird über die beantragte Aenderung ein Einverständniß der anwesenden Betheiligten nicht erzielt, oder findet der Gerichtsabgeordnete die einverständlich beantragte Aenderung dem Gesetze, namentlich den Bestimmungen der §§. 21 und 22, nicht entsprechend, so hat er den Beschluß des Gerichtes einzuholen.

Von dem Beschlusse des Gerichtes hat der Gerichtsabgeordnete den Executionsführer, den Executen und die Realgläubiger, welche sich an der Verhandlung betheiligt haben, zu verständigen.

Gegen einen solchen Beschluß findet ein selbstständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde dagegen kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 46) verbunden werden.

Die Verhandlung und Beschlußfassung über Aenderung der Verkaufsbedingungen wird dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen an Einzelne nicht ausgewiesen ist.

Wegen Versäumung der Frist zur Anbringung von Abänderungsanträgen oder wegen Versäumniß der Verhandlungstagsatzung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Rechtfertigung des Ausbleibens nicht statthaft.

§. 35.

Feilbietungstagsatzung.

Der Executionsführer, der Execut und jeder Realgläubiger kann sowohl vor der Feilbietungstagsatzung, als auch bei derselben bis zum Beginne der Versteigerung dem Gerichtsabgeordneten solche Urkunden und Behelfe übergeben, welche geeignet sind, über die Bestandtheile der Liegenschaft und den Werth derselben näheren Aufschluß zu geben.

§. 36.

Die erfolgte Kundmachung des Edictes, sowie der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen muß vor dem Beginne der Versteigerung nachgewiesen sein.

Dem Executionsführer liegt ob, die zu diesem Zwecke dienlichen Behelfe, soweit sie nicht schon in den Acten des Gerichtsabgeordneten liegen, demselben spätestens acht Tage vor der Feilbietungstagsatzung vorzulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat dieselben zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, nöthigenfalls die Bestellung eines Curators unverzüglich auch von Amtswegen zu veranlassen.

Gegen die bei der Feilbietungstagsatzung getroffenen Verfügungen des Gerichtsabgeordneten findet vorbehaltlich des gegen den Zuschlag zulässigen Recurses (§. 46) keine Beschwerde statt.

§. 37.

Bei der Feilbietungstagsatzung müssen die festgestellten Verkaufsbedingungen, alle Urkunden, welche zum Nachweise über die Bestandtheile der Liegenschaft und zur Beurtheilung ihres Werthes vorgelegt wurden, der Auszug aus dem öffentlichen Buche, wenn ein solches besteht, und der Ausweis

über die erfolgte Kundmachung des Edictes und über den Vollzug der besonderen Verständigungen zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 38.

Die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete unter Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft mit der Erklärung zu eröffnen, daß dieselbe zum Verkaufe ausgeboten sei.

Sohin werden die Verkaufsbedingungen, sowie der bescheinigte Werth der Liegenschaft bekannt gemacht und wird zu Anboten aufgefordert.

Der Gerichtsabgeordnete hat auf den Verkaufsbedingungen die Bekanntmachung derselben zu bestätigen.

§. 39.

Die von den Bietern zu legende Caution (§. 21) ist, wenn die Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, in barem Gelde oder in Werthpapieren, welche zur Anlage von Pupillargeldern sich eignen, zu erlegen. Börsemäßige Werthpapiere sind nach dem am Orte der Versteigerung aus amtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsencourse zu berechnen. Jeder Bieter muß die Caution spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 40.

Der Gerichtsabgeordnete kann sich bei der Versteigerung eines beeideten Ausrufers bedienen.

Wird nach einem oder mehreren Anboten mit dem Bieten innegehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr biete, wiederholt „zum ersten Male", und wenn eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male" auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten Male" und dann „zum zweiten Male" ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals „zum zweiten Male" erfolgten Ausruf Niemand mehr bietet, so ist durch fünf Minuten zuzuwarten. Der Beginn dieser Zuwartungsfrist ist zu verkünden, und wenn auch bis zum Ablaufe derselben ein Mehranbot nicht gestellt wurde, ist die Versteigerung durch einen, mit dem Rufe „zum dritten Male" begleiteten Schlage mit einem Hammer oder mit einem sonstigen Werkzeuge zu schließen.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Meistbot vernehmlich bekannt zu machen.

Wird von Kauflustigen während der Versteigerung eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie, jedoch nur ein Mal und längstens auf eine Viertelstunde, gewährt werden.

Anbote, welche unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Verkaufsbedingungen gemacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 41.

Der Execut und der Ausrufer dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Dasselbe gilt von den Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer.

Der an eine der genannten Personen erfolgte Zuschlag ist nichtig.

§. 42.

Nach dem Schlusse der Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete den Meistbieter zur Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles und der Verkaufsbedingungen aufzufordern und auszusprechen, daß die versteigerte Liegenschaft dem Meistbieter vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung zugeschlagen werde.

§. 43.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Anderen gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht behufs der Anschließung an das Protokoll vorzulegen.

Unterläßt er dies oder benennt er einen zum Mitbieten nicht berechtigten Machtgeber, so wird er selbst als Ersteher angesehen.

§. 44.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Versteigerung;
2. die Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft;
3. die Namen und Wohnorte der Bieter unter Anmerkung der Uebernahme der von denselben erlegten Cautionen;
4. die stufenweisen Anbote der Bieter;
5. den erzielten Meistbot und den Namen des Meistbieters;
6. den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag;
7. die von den Bietern, welche nicht Meistbieter geblieben sind, zu bestätigende Anmerkung über die Zurückstellung der von denselben erlegten Cautionen.

Außerdem sind alle anderen wichtigen Vorgänge und insbesondere die von einem Betheiligten gegen das Vorgehen des Gerichtsabgeordneten erhobenen Beschwerden in das Protokoll einzutragen.

Dasselbe ist von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 45.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Gerichtsabgeordnete den Feilbietungsact dem Gerichte zur

Genehmigung des Zuschlages vorzulegen und die von dem Meistbieter geleistete Caution zu Gericht zu erlegen. Nach Ablauf der im Gesetze für den Einspruch vorbehaltenen Frist hat das Gericht über den Zuschlag Beschluß zu fassen und denselben, wenn sich gegen die Regelmäßigkeit des Vorganges keine Bedenken ergeben, zu genehmigen. Von der Entscheidung des Gerichtes sind der Meistbieter, der Executionsführer und der Execut zu verständigen.

§. 46.

Wenn das Gericht den Zuschlag genehmigt, so hat es den vollzogenen Zwangsverkauf durch Anschlag bei Gericht bekannt zu machen und, wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, in demselben unverzüglich den erfolgten Zwangsverkauf anmerken zu lassen.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall eine rechtliche Wirkung haben, daß der Zuschlag als unwirksam erklärt wird.

Die weiteren Folgen dieser Anmerkung sind in dem §. 70 geregelt.

Ein gegen die Genehmigung des Zuschlages gerichteter Recurs ist binnen der Frist von 14 Tagen, welche von dem Tage des gerichtlichen Anschlages über den erfolgten Zwangsverkauf zu laufen hat, bei dem Realgerichte zu überreichen.

§. 47.

Nach erfolgter Genehmigung des Zuschlages kann der Ersteher nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 die einstweilige Sequestration der Liegenschaft bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er in den Besitz derselben einzutreten hat, oder den Auftrag an den Executen zur Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen erwirken.

Durch die von dem Ersteher erwirkten Verfügungen dürfen jedoch, solange die Genehmigung des Zuschlages nicht rechtskräftig geworden ist, die über Einschreiten des Executionsführers auf Grund des §. 20 in Ansehung der Liegenschaft getroffenen Anordnungen nicht beeinträchtigt werden.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, kann der Ersteher nach gerichtlicher Genehmigung des Zuschlages sein Eigenthumsrecht auf die Liegenschaft vormerken lassen.

§. 48.

Der Executionsführer kann, solange der Schluß der Versteigerung (§. 40) nicht erfolgt ist, von dem Zwangsverkaufe mit oder ohne Vorbehalt des erworbenen executiven Pfandrechtes abstehen.

Wenn der Schuldner vor dem Schlusse der Versteigerung den Betrag der Forderung, zu deren Eintreibung der Zwangsverkauf bewilligt wurde, sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt, oder im Falle, daß der Executionsführer bei der Tagsatzung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der von dem Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so ist das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 49.

In den Fällen des §. 48 hat der Gerichtsabgeordnete unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles und der von dem Schuldner erlegten Beträge dem Realgerichte zu berichten, welches hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen und den Gerichtsabgeordneten zu entheben hat.

Dem Executen bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Aufhebung der Verkaufsbewilligung und die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben nach Maßgabe der Abstehungserklärung des Executionsführers oder unter Nachweisung der vollständigen Befriedigung des Executionsführers und der Berichtigung der Kosten zu erwirken.

§. 50.

Wenn das Gericht den Zuschlag nicht genehmigt, so hat dasselbe dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen.

§. 51.

Durch die rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes, mit welcher der Zuschlag nicht genehmigt und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 52.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren, insoferne nicht in Folge der gerichtlichen Entscheidung über den Zuschlag eine Aenderung derselben nothwendig wird.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Feilbietungstagsatzung auf 4 bis 8 Wochen hinaus anzusetzen und die Kundmachung des Edictes nach Vorschrift des §. 31 zu veranlassen und hievon die im §. 32 bezeichneten Behörden und Personen zu verständigen. An Realgläubiger, welche nicht am Gerichtsorte

wohnen und einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten nicht namhaft gemacht haben, erfolgt die Zustellung durch die Post, und es gilt die rechtzeitige Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung (§. 29, Z. 6).

Die Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen hat zu unterbleiben, wenn die Verkaufsbedingungen unverändert geblieben oder die Aenderungen durch die gerichtliche Entscheidung über den Zuschlag festgestellt worden sind.

§. 53.

Bei der neuerlichen Versteigerung kommen die Vorschriften der §§. 37 bis 49 zur Anwendung; die Liegenschaft ist dem Meistbieter zuzuschlagen, wenn auch dessen Anbot hinter dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbote zurückgeblieben ist.

§. 54.

Einspruch gegen den Zuschlag.

Der Executionsführer, sowie jeder anderer Realgläubiger, welcher durch den erzielten Meistbot einen vermögensrechtlichen Nachtheil zu besorgen hat, kann gegen den vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlag Einspruch erheben und die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung begehren, wenn er sich verpflichtet, für den erzielten Meistbot, sowie für alle aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes entstehenden Nachtheile und für die Kosten zu haften, und wenn er hiefür durch sofortigen Erlag eines dem zehnten Theile des Meistbotes gleichkommenden Betrages in barem Gelde oder in zur Cautionsleistung nach §. 39 geeigneten Werthpapieren Sicherheit leistet.

§. 55.

Der Einspruch ist binnen der Frist von 14 Tagen, vom Tage des vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlages an gerechnet, bei dem Realgerichte zu erheben.

Das Gericht hat, wenn es dem Einspruche stattgibt, dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen. Findet es den Einspruch zurückzuweisen, so hat es mit der Entscheidung über den vom Gerichtsabgeordneten vorgelegten Feilbietungsact in Gemäßheit des §. 45 vorzugehen.

§. 56.

Von der Entscheidung des Gerichtes sind der Meistbieter, der Execut, der Executionsführer und diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, zu verständigen.

Die Frist zum Recurse gegen diese Entscheidung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen; wenn aber das Gericht den Einspruch abweist und zugleich den vom Gerichtsabgeordneten ausgesprochenen Zuschlag genehmigt, so beginnt auch die Frist zum Recurse gegen die Abweisung des Einspruches von den im §. 46, Absatz 4, bestimmten Zeitpunkte.

Durch die rechtskräftige Entscheidung, durch welche dem Einspruche stattgegeben und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 57.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 52 und 53 zur Anwendung.

Ein weiterer Einspruch gegen den Zuschlag ist unzulässig.

Wenn unzweifelhaft erhellt, daß in dem bei der neuerlichen Versteigerung erzielten Mehrerlöse sowohl die Kosten der neuerlichen Versteigerung, als auch der Ersatz für die aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes etwa entstandenen Nachtheile (§. 54) ihre Bedeckung finden, so ist dem Antragsteller der zur Sicherstellung erlegte Betrag zurückzustellen. Außer diesem Falle ist die Verfügung über diesen Betrag der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises und erforderlichenfalls der besonderen Auseinandersetzung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten vorzubehalten.

§. 58.

Besitzeinweisung und Einantwortungsurkunde.

Sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen dem Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen der Besitz der Liegenschaft gebührt, kann derselbe die gerichtliche Einweisung in den Besitz begehren.

Bei der Besitzeinführung ist dem Ersteher die Liegenschaft mit denjenigen Bestandtheilen zu übergeben, von welchen nicht zweifelhaft ist, daß sie Gegenstand des executiven Verkaufes waren. Die Besitzeinführung hat sich daher ungeachtet entgegenstehender Ansprüche insbesondere auf alle Bestandtheile der Liegenschaft zu erstrecken, welche als solche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich oder im Laufe des Verkaufsverfahrens durch gerichtlichen Augenschein oder Schätzung als Zugehör der verkauften Liegenschaft gehörig festgestellt sind.

Wenn der Ersteher die vollständige Erfüllung der ihm zufolge der Verkaufsbedingungen vor der Einantwortung obliegenden Verbindlichkeiten oder das Einverständniß aller Betheiligten nachweist, hat

ihm das Gericht die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 59.

Neuerliche Versteigerung a) wegen Mangels an Bietern;

Ist bei einer Feilbietungstagsatzung der Verkauf der Liegenschaft aus dem Grunde unterblieben, weil kein Anbot gemacht wurde, so kann der Executionsführer die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung beantragen. Hiebei kommen die Vorschriften des §. 52 zur Anwendung; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Unterläßt der Executionsführer, binnen der unerstreckbaren Frist von 6 Monaten seit dem Tage der fruchtlos gebliebenen Feilbietungstagsatzung diesen Antrag zu stellen, so hat die Realinstanz den Gerichtsabgeordneten über dessen Anzeige zu entheben und hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen. Dieses hat die Verkaufsbewilligung von Amtswegen für erloschen zu erklären, die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben zu veranlassen und hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen. Dem Executionsführer bleibt jedoch unbenommen, eine neuerliche Bewilligung des Zwangsverkaufes zu erwirken.

§. 60.

b) wegen Nichterfüllung der Verkaufsbedingungen

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger und der Execut die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei dem Realgerichte beantragen.

Ist der säumige Ersteher bereits in den Besitz der Liegenschaft getreten, so kann derjenige, welcher die Wiederversteigerung beantragt, die im §. 20 vorgesehenen Sicherungsmaßregeln begehren.

Für die Wiederversteigerung gelten die Bestimmungen des §. 52; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Der säumige Ersteher jedoch darf weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; auf einen allfälligen Ueberschuß gegen den Preis, um welchen er die Liegenschaft erstanden hatte, hat er keinen Anspruch; er haftet aber dem Executionsführer und den übrigen Realgläubigern, sowie dem Executen für den Abgang an diesem Preise, für die Kosten der Wiederversteigerung und für allen Schaden.

Wenn jedoch der Ersteher, bevor der Zuschlag erfolgt, nachweist, daß er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt habe, und wenn er zugleich die durch die Anordnung der Wiederversteigerung entstandenen Kosten und Schäden ersetzt oder hiefür genügende Sicherheit leistet, so hat es von der Wiederversteigerung abzukommen.

Executionsführung mittelst Anschließung.

§. 61.

Ein Gläubiger, welcher die Execution mittelst Zwangsverkaufes einer Liegenschaft führen will, bezüglich welcher bereits ein anderer Gläubiger die Verkaufsbewilligung erwirkt hat, kann sich dem auf Grund dieser Verkaufsbewilligung eingeleiteten Verfahren anschließen.

Er kann das Begehren um Bewilligung der Anschließung schon in seinem Gesuche, mit welchem er um die Verkaufsbewilligung einschreitet, wenn er aber die Verkaufsbewilligung bereits erwirkt hat, auch bei dem zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufenen Realgerichte stellen.

§. 62.

Wird das Begehren um Bewilligung der Anschließung in dem Gesuche um Ertheilung der Verkaufsbewilligung gestellt, und findet das Gericht dem Begehren stattzugeben, so hat es in dem Bescheide die Verkaufsbewilligung, an welche die Anschließung stattfindet, genau zu bezeichnen und zu veranlassen, daß die bewilligte Anschließung, falls die frühere Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche angemerkt worden ist, daselbst angemerkt werde.

Von der bewilligten Anschließung ist nebst dem Gläubiger und Executen auch der vorangehende Executionsführer zu verständigen.

§. 63.

Das Realgericht hat, sobald ihm die Bewilligung der Anschließung zugekommen ist, den Gerichtsabgeordneten, welcher für die Durchführung des dem früheren Executionsführer bewilligten Zwangsverkaufes bestellt ist, zu verständigen. Der Gerichtsabgeordnete hat die bewilligte Anschließung durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Verlautbarungen im Lande bestimmte Zeitung kundzumachen. Der besonderen Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen bedarf es nicht; auch die Einschaltung in die Zeitung kann unterbleiben, wenn wegen geringeren Werthes der Liegenschaft die Einschaltung des Feilbietungsedictes unterblieben war.

War die Anschließung noch vor der Erlassung des Feilbietungsedictes über den dem ersten Executionsführer bewilligten Zwangsverkauf erfolgt, so ist sie in dem Feilbietungsedicte kundzumachen.

Dieselben Verfügungen hat das Realgericht auch dann zu treffen, wenn es selbst in Folge des von dem späteren Executionsführer bei ihm unmittelbar gestellten Antrages die Anschließung bewilligt. In diesem Falle liegt die Veranlassung der Anmerkung in dem öffentlichen Buche, sowie die Verständigung des Executen und des vorangehenden Executionsführers dem Realgerichte ob.

§. 64.

Wenn dem Realgerichte, welches mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßt ist, die einem anderen Gläubiger bezüglich derselben Liegenschaft ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt, und ein Antrag auf Anschließung von dem späteren Executionsführer nicht gestellt worden ist, so hat es von Amtswegen die Einvernehmung der beiden Executionsführer einzuleiten, um die Anschließung herbeizuführen.

Verweigert der spätere Executionsführer die Anschließung, so ist der Zwangsverkauf auf Grund derjenigen Verkaufsbewilligung fortzusetzen, welche dem Realgerichte früher zugekommen ist, die Durchführung der späteren aber einstweilen einzustellen.

§. 65.

Die Anschließung hat die Folge, daß die zu Gunsten des früheren Executionsführers vorgenommenen Executionshandlungen auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam sind, und daß dieser berechtigt ist, falls der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte, dieselbe im eigenen Namen fortzusetzen.

§. 66.

Einstellung der Execution wegen Gefährdung der Ansprüche Dritter.

Wenn ein Dritter, welcher sich durch den executiven Verkauf einer Liegenschaft in seinem Besitze oder Eigenthume rücksichtlich der Liegenschaft oder eines Theiles derselben für gekränkt erachtet, die Klage wegen gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Verkaufsbewilligung erhoben hat, so kann das Realgericht auf seinen Antrag, wenn er seinen Anspruch durch genügende Bescheinigung glaubwürdig macht, die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes entweder unbedingt oder gegen angemessene Sicherheit für allen Schaden insoweit verfügen, als ihm sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

B. Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

§. 67.

Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche.

Sobald der Zuschlag der versteigerten Liegenschaft rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises einzuleiten, in dem Falle, daß die bücherliche Anmerkung des Zwangsverkaufes erfolgte, einen bis zum Zeitpunkte dieser Anmerkung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche zu den Acten zu bringen, beziehungsweise den in den Acten befindlichen Aus-

zug bis zu diesem Zeitpunkte ergänzen zu lassen und jedesfalls zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises eine Tagsatzung auf eine vier Wochen nicht übersteigende Frist anzuordnen.

§. 68.

Zu dieser Tagsatzung sind nebst dem Ersteher und Executen alle Personen, welche Ansprüche auf den Verkaufserlös geltend zu machen haben, mit der Aufforderung vorzuladen, diese Ansprüche vor oder bei der Tagsatzung dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden vorzulegen, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun.

§. 69.

Diese Vorladung, in welcher der Betrag des erzielten Verkaufserlöses anzugeben ist, hat der Gerichtsabgeordnete dem Ersteher und den im §. 32 bezeichneten Behörden und Personen zustellen zu lassen. An Realgläubiger, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten nicht namhaft gemacht haben, erfolgt die Zustellung durch die Post, und es gilt die rechtzeitige Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen in unbestimmtem Capitalsbetrage oder andere in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückte dingliche Rechte, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, eingetragen, welche nach den Verkaufsbedingungen von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, so sind die aus diesen Eintragungen berechtigten Personen oder deren Curatoren unter Hinweisung auf die Rechtsnachtheile des §. 71, Absatz 2, von der Vorladung besonders zu verständigen.

Wenn für die Liegenschaft vor dem erfolgten Verkaufe ein Sequester bestellt war, so ist auch dieser zu dem Zwecke vorzuladen, um über dasjenige Auskunft zu ertheilen, was nach den Ergebnissen der Sequestration in die Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises einzubeziehen ist oder die Auseinandersetzung mit der Sequestrationsmasse betrifft.

§. 70.

Forderungen, für welche das Pfandrecht vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes (§. 46) mit einem bestimmten Capitalsbetrage in dem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden, wenn sie der Berechtigte nicht angemeldet hat, von Amtswegen mit demjenigen Capitalsbetrage und in derjenigen Rangordnung berücksichtigt, mit welcher sie in dem öffentlichen Buche erscheinen. Sind aus dem öffentlichen Buche die Zinsenzahlungstermine solcher Forderungen

ersichtlich, so sind auch die seit dem letzten Zinsenzahlungstermine laufenden Zinsen in gleicher Weise von Amtswegen zu berücksichtigen.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern und sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital in derjenigen Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen, in welcher sie in den öffentlichen Büchern erscheinen.

Ebenso sind Forderungen, für welche das Pfandrecht in Gemäßheit des §. 14 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit einem Höchstbetrage vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes eingetragen sind, mit diesem Höchstbetrage in der aus dem öffentlichen Buche sich ergebenden Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft Forderungen des Grundentlastungsfondes bestehen, so hat der Gerichtsabgeordnete sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die zur amtlichen Berücksichtigung erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

§. 71.

Jeder Anmeldende hat sich sowohl über den Betrag seines Anspruches an Capital und Nebengebühren, als auch über die angesprochene Rangordnung bestimmt zu erklären.

Bei einer dem Capitalsbetrage nach unbestimmten Forderung muß der Anmeldende den Betrag angeben, welchen er zur Berichtigung oder Sicherstellung aus dem Verkaufserlöse in Anspruch nimmt, widrigens ein solcher Anspruch, selbst wenn er in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, von der Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, insoferne dieser durch die Vertheilung an die übrigen Realgläubiger erschöpft wird, ausgeschlossen bleibt. Dasselbe gilt für die Anmeldung der Entschädigungsbeträge, die für solche dingliche Rechte in Anspruch genommen werden, welche, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückt sind und von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§. 72.

In Ansehung jedes angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruches kann der Executt, wenn er bei der Tagsatzung anwesend ist, sowohl die Richtigkeit des Anspruches als auch den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestreiten.

Dieses Bestreitungsrecht steht auch dem Executionsführer und allen anderen Realgläubigern, namentlich auch den Afterpfandgläubigern zu, wenn sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet sein würden, und wenn sie bei der Tagsatzung anwesend sind.

Die Giltigkeit einer grundbücherlichen Eintragung jedoch kann von demjenigen nicht bestritten werden, dessen Recht, die Einverleibung durch Klage anzufechten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen ist.

§. 73.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Verhandlung zu leiten und, insoferne die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung empfiehlt, nach der Reihenfolge vorzugehen, welche der aus dem öffentlichen Buche ersichtlichen oder bei der Anmeldung angesprochenen Rangordnung entspricht.

Durch das Ausbleiben des Gläubigers von der Tagsatzung wird die Verhandlung über seinen angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruch nicht gehindert.

§. 74.

In das bei der Tagsatzung zu führende Protokoll sind die angemeldeten und von Amtswegen zu berücksichtigenden Ansprüche einzutragen.

Bei den Ansprüchen, an welchen weder die Richtigkeit noch das dingliche Recht oder die Rangordnung bestritten wurde, ist anzumerken, daß sie unbestritten geblieben sind.

Wird der Kaufpreis durch eine oder mehrere unbestritten gebliebene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf andere, in der Rangordnung nachstehende Forderungen nicht auszudehnen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Fortsetzung derselben auf einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen sei, nebst der Ursache der Unterbrechung im Protokolle anzumerken. Einer neuerlichen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 75.

Wenn bei der Tagsatzung Ansprüche in Betreff der Richtigkeit, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung bestritten werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern und, wenn ein solches nicht gelingt, vor Allem dahin zu wirken, daß der Umfang der Bestreitung, namentlich ob und inwieweit sie die Richtigkeit oder den Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung betreffe, genau umgrenzt und daß festgestellt werde, in welcher Richtung für den Fall, daß der Bestreitung eine hemmende Wirkung zuerkannt wird, die Entscheidung über die Berücksichtigung des Anspruches dem Proceßwege vorbehalten bleibt.

§. 76.

Der Gerichtsabgeordnete hat ferner, wenn sich an der Bestreitung eines und desselben Anspruches mehrere Personen betheiligen, dieselben unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 81, Absatz 2, aufzufordern, für den Fall, daß sie angewiesen werden sollten, als Kläger aufzutreten, denjenigen zu benennen, welcher im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird.

§. 77.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Gegenerklärungen in das Protokoll einzutragen und dasselbe sammt den zum Nachweise des Anspruches oder zur Unterstützung der Bestreitung beigebrachten Urkunden und Behelfen dem Realgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 78.

Durch die Bestreitung kann die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse nur unter folgenden Voraussetzungen gehemmt werden:

1. Liegt über die bestrittene Richtigkeit eines Anspruches oder über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder über die bestrittene Rangordnung desselben eine Urkunde vor, auf deren Grund die gerichtliche Execution erwirkt worden ist oder erwirkt werden könnte, so hat die Bestreitung nur dann eine hemmende Wirkung, wenn bei der Tagsatzung der Eintritt derjenigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, unter welchen auf Antrag des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen sonst die Einstellung einer bewilligten Execution verfügt werden kann;

2. eine gegen den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung, namentlich gegen die Richtigkeit eines Anspruches, gegen den Bestand des dinglichen Rechtes oder gegen die Rangordnung gerichtete, nach §. 72 zulässige Bestreitung des Anspruches bewirkt, wenn dieser auf eine executionsfähige Urkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes Ziffer 1 nicht gestützt wird, wohl aber mit einem bestimmten, nicht bloß nach dem Höchstbetrage ausgedrückten Capitalsbetrage eingetragen ist, die Hemmung in dem Falle, daß die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wird, bei der Tagsatzung durch urkundliche Bescheinigung glaubwürdig gemacht werden;

3. wenn die in den Absätzen Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eintreten, wohl aber über die Richtigkeit eines dem Capitalsbetrage nach bestimmten Anspruches eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder über den Bestand des dinglichen Rechtes oder über die Rangordnung dort, wo Grundbücher nicht bestehen, eine Eintragung in

das Verfach- oder Notifikenbuch oder in das Hypothekenregister vorliegt, so kann im ersten Falle die Bestreitung der Richtigkeit und im zweiten Falle die Bestreitung des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung die Hemmung nur dann bewirken, wenn die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wurde, bei der Tagsatzung wahrscheinlich gemacht werden;

4. in allen anderen Fällen bedarf die Bestreitung der Richtigkeit eines Anspruches, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung, um die Hemmung zu bewirken, einer Bescheinigung der Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, nicht.

§. 79.

Ueber eine Bestreitung, welcher zufolge der Bestimmungen des §. 78 eine hemmende Wirkung zukommt, hat das Realgericht Folgendes zu verfügen:

In den in den Absätzen Ziffer 1, 2 und 3 des §. 78 bezeichneten Fällen hat es den Bestreitenden anzuweisen, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Bestreitung die Klage anzubringen oder, falls die Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, den Nachweis zu liefern, daß er bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig eingeschritten sei, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Kaufpreises als unbestritten behandelt werden würde.

In den Fällen, auf welche sich der Absatz Ziffer 4 des §. 78 bezieht, hat das Realgericht, nach Erwägung aller Umstände, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze darüber Beschluß zu fassen, ob es den Bestreitenden oder demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde, obliegt, zur Geltendmachung der Bestreitung oder des Anspruches mittelst Klage oder mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde aufzutreten und demgemäß entweder den Bestreitenden oder diejenigen, deren Anspruch bestritten wurde, anzuweisen, daß sie in der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Klage anbringen oder den Nachweis des Einschreitens liefern, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung als unbestritten behandelt oder unberücksichtigt bleiben würde.

Wenn über den bestrittenen Anspruch zur Zeit der Bestreitung ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, so kann derjenige, welcher angewiesen worden ist, als Kläger aufzutreten, den Nachweis der Klageerhebung durch den Nachweis dieser Streitanhängigkeit ersetzen.

§. 80.

Das Realgericht hat von seinem Beschlusse den Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, sowie

diejenigen, welche sich an der Bestreitung betheiligt haben, und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Der Beschluß kann nur in Ansehung der in den Fällen des §. 78, Ziffer 4, gefällten Entscheidung, welcher Partei obliege, klagend oder bei der Verwaltungsbehörde aufzutreten, mittelst selbständigen Recurses, im Uebrigen nur mittelst des gegen den Vertheidigungsbescheid (§. 90) gerichteten Recurses angefochten werden.

§. 81.

Für den über einen bestrittenen Anspruch zu führenden Rechtsstreit ist das Realgericht der versteigerten Liegenschaft zuständig.

Wenn der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, als Kläger aufzutreten hat, so hat er die Bestreitenden als Streitgenossen zu belangen. Sind bei einer von mehreren Personen ausgehenden Bestreitung die Bestreitenden verpflichtet, als Kläger aufzutreten, so wird der Rechtsstreit von demjenigen unter ihnen geführt, welchen sie zur gemeinschaftlichen Proceßführung (§. 76) gewählt haben. Ist ein solches Uebereinkommen zur gemeinschaftlichen Proceßführung nicht getroffen worden, so wird der Proceß von demjenigen geführt, welcher zuerst die Klage erhebt; den übrigen Bestreitenden bleibt es jedoch unbenommen, dem Processe, solange die Verhandlung in erster Instanz nicht geschlossen ist, als Streitgenossen beizutreten und in dieser Eigenschaft die nach der Lage des Processes noch zulässigen Proceßhandlungen vorzunehmen.

Ist nebst der Richtigkeit des Anspruches auch der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung bestritten worden, so muß das Realgericht, selbst wenn es die Richtigkeit nicht anerkennt, dennoch gleichzeitig über den Bestand des dinglichen Rechtes und die Rangordnung für den Fall entscheiden, daß die Richtigkeit des Anspruches im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte.

In gleicher Weise ist, wenn zwar nicht die Richtigkeit des Anspruches, aber der Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestritten wurde, selbst in dem Falle, daß der Bestand des dinglichen Rechtes in erster Instanz nicht anerkannt wird, über die Rangordnung zu entscheiden.

Ist aber zur Entscheidung über die Richtigkeit des Anspruches eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruches durch dieselbe der Rechtsstreit über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder die bestrittene Rangordnung bei dem Realgerichte anhängig zu machen.

§. 82.

Die Entscheidung über den Rechtsstreit und, wenn die Geltendmachung der bestrittenen Richtig-

keit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, die Entscheidung der zuständigen Behörde ist für alle an der Vertheilung des Verkaufserlöses Betheiligten, auch wenn sie bei der Anmeldungstagsatzung nicht erschienen sind, maßgebend.

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den bestrittenen Anspruch bereits anhängig war und eine neuerliche Klage nicht erhoben wurde, von der Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites.

§. 83.

Vertheilungsbescheid.

Der Gerichtsabgeordnete hat nach beendeter Verhandlung über die Ansprüche und wenn hiebei eine Bestreitung stattgefunden hat, sobald als der Nachweis über die rechtzeitige Ueberreichung der Klage oder des Einschreitens geliefert worden oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist, einen Entwurf des Vertheidigungsbescheides zu verfassen.

In verwickelten Fällen kann er sich der Hilfe eines Rechnungsverständigen bedienen und die Entlohnung desselben den Massekosten zurechnen.

Haben sich die sämmtlichen Betheiligten bei der Tagsatzung über die Vertheilung des Kaufpreises geeinigt, so hat der Gerichtsabgeordnete den Bescheid in Gemäßheit dieser Einigung zu verfassen und dem Realgerichte sogleich vorzulegen. (§. 90.)

§. 84.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31—37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung für die Befriedigung der Realgläubiger; es ist jedoch für die Berechnung der nicht länger als drei Jahre aushaftenden Rückstände an Zinsen, öffentlichen Abgaben und anderen nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung der Tag maßgebend, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

Als Massekosten sind sämmtliche Kosten des Executionsverfahrens, welches zum Verkaufe der Liegenschaft geführt hat, mit Inbegriff der Kosten der mittlerweiligen Vorkehrungen nach §§. 20 und 47, jedoch mit Ausnahme der Kosten des Executionsführers für die Erwerbung des executiven Pfandrechtes und der von den Realgläubigern zur Wahrung ihrer besonderen Interessen aufgewendeten Kosten, ferner sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises, mit Ausnahme der Kosten für die Anmeldung, Geltendmachung und Bestreitung der Ansprüche, zu rechnen.

§. 85.

In dem Vertheilungsbescheide ist vor Allem der Betrag des zur Vertheilung gelangenden Verkaufserlöses anzugeben.

Sohin sind die Massekosten zu bestimmen und die Forderungen der Realgläubiger an Capital und Nebengebühren nach ihrer Rangordnung, soweit dieselben in dem Verkaufserlöse ihre Bedeckung finden, anzuführen, und es ist bei jeder derselben anzugeben, ob sie aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kaufgeldern berichtigt, ob deren Bezahlung an den Ersteher überwiesen werden, oder ob dieselbe auf der verkauften Liegenschaft haften bleiben soll.

In Ansehung derjenigen Forderungen, welche in dem Verkaufserlöse keine Bedeckung finden, ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 86.

Die laufenden Zinsen derjenigen Forderungen, welche auf die gerichtlich erlegten Kaufgelder gewiesen werden, sind bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem die Zahlung muthmaßlich erfolgen kann; erfolgt die Zahlung früher, so sind die Zinsen nur bis zum Tage der Zahlung auszufolgen.

In Ansehung der Forderungen, welche an den Ersteher zur Zahlung überwiesen werden, sind die Zinsen bis zum Verfallstage derjenigen Kaufpreisrate, aus welcher sie berichtigt werden sollen, zu berechnen; in Ansehung der Forderungen, welche auf der Liegenschaft haften bleiben, sind, soferne in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, die laufenden Zinsen bis zu dem Tage, an welchem der Ersteher in den Besitz und Genuß der versteigerten Liegenschaft zu treten hat, aus dem Verkaufserlöse zu berichtigen.

§. 87.

Ansprüche, deren Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht hat, sind bei der Vertheilung als unbestritten zu behandeln.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§. 78 und 79 als mit hemmender Wirkung bestritten zu betrachten sind, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages und in Betreff der angesprochenen Rangordnung unbestritten wären; es ist jedoch ersichtlich zu machen, daß und inwieweit sie streitig sind. Der für solche Forderungen entfallende Betrag ist sicherzustellen, und es ist in dem Vertheilungsbescheide auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß der bestrittene Anspruch oder dessen Rangordnung nicht anerkannt würde, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 88.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu

ihrer Bedeckung erforderliche Capital, für bedingte Forderungen die zur Sicherstellung nothwendige Summe in dem nach Maßgabe der Vertheilung auf diese Ansprüche entfallenden Betrage in den Vertheilungsbescheid aufzunehmen, zugleich aber auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß das Bedeckungscapital oder die Sicherstellungssumme frei wird, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 89.

Sobald der Entwurf des Vertheilungsbescheides verfaßt ist, hat der Gerichtsabgeordnete sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen, daß ihnen freistehe, von dem Entwurfe Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen denselben binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen und deren Ablauf mit Angabe des Kalendertages zu bezeichnen ist, bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Bekanntmachung ist am Gerichtshause anzuschlagen und den Betheiligten, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte namhaft gemacht haben, sowie den etwa bestellten Curatoren zuzustellen.

§. 90.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete den Vertheilungsentwurf sammt den etwa eingebrachten Erinnerungen und allen Acten über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche dem Realgerichte vorzulegen.

Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, nöthigenfalls die Einvernehmung der Betheiligten über eingebrachte Erinnerungen oder über Bedenken, die sich von Amtswegen ergeben, durch den Gerichtsabgeordneten zu veranlassen und die Vertheilung festzustellen.

Der Vertheilungsbescheid ist dem Ersteher und dem Executen nach seinem vollen Inhalte, den übrigen Betheiligten in dem ihre Forderung betreffenden Auszuge zuzustellen.

Die Zustellung an die Realgläubiger erfolgt nach der Vorschrift des §. 69.

§. 91.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Vertheilungsbescheides hat das Realgericht von Amtswegen:

1. die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche zufolge der Vertheilung ganz oder theilweise aus den bei Gericht erliegenden Kaufgeldern bezahlt werden sollen, sammt den etwa haftenden Afterlasten in dem Depositenbuche zu verordnen;

2. wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die verkaufte Liegenschaft bestimmtes öffentliches

Buch besteht, hat es die Löschung der Anmerkungen der Verkaufsbewilligung und des erfolgten Zwangsverkaufes, sowie die Löschung aller gegen den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Ersteher allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Erstehers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das Einverständniß derjenigen, deren Rechte durch die Löschung berührt werden, vorliegt oder wenn der Ersteher mit Zustimmung der Berechtigten (§. 21, Absatz 2) den Kaufpreis vollständig bei Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche ihm außerdem durch die Verkaufsbedingungen auferlegt sind, nachgewiesen hat.

Ergibt sich nach der Vertheilung ein Ueberschuß an dem Kaufpreise, so bleibt derselbe denjenigen Gläubigern, welche nach §. 71 wegen Unbestimmtheit des Betrages von der Vertheilung ausgeschlossen wurden, mit Pfandrecht in derselben Rangordnung, in welcher ihre dinglichen Rechte auf der Liegenschaft eingetragen waren, verhaftet, und ist diese Haftung depositenämtlich vorzumerken.

Sind solche Gläubiger nicht vorhanden, so gebührt der Ueberschuß, vorbehaltlich der nach §. 93 etwa erworbenen Rechte, dem Executen.

§. 92.

In dem Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen mit Inbegriff der im §. 79 bezeichneten, sowie die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung nicht statt.

Durch Versäumung der in diesem Verfahren bestimmten Fristen und angeordneten Tagsatzungen wird jedoch das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen nicht berührt.

§. 93.

Wenn ein persönlicher Gläubiger des Executen auf den von dem Ersteher erlegten oder zu entrichtenden Kaufpreis Execution führen will, so kann diese nur unbeschadet derjenigen Rechte, welche im Vertheilungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewilligt werden.

2. Zwangsverkauf von beweglichen Gütern.

§. 94.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Wenn der Gläubiger die Execution durch Verkauf von beweglichen Gütern des Schuldners führen

will, so hat er um die Bewilligung des Zwangsverkaufes bei dem nach §. 1 zuständigen Gerichte unter urkundlicher Nachweisung seines Executionsrechtes anzusuchen.

Er kann aber auch, wenn er ein Pfandrecht auf die Güter, worauf er Execution führen will, noch nicht besitzt, sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Bewilligung der executiven Pfändung mit oder ohne enge Sperre und Transferirung beschränken. Zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist gleichfalls das im §. 1 bezeichnete Gericht zuständig. Die Vornahme der executiven Pfändung liegt in diesem Falle dem nach §. 2 zuständigen Gerichte ob. Bei diesem ist auch das über den Vollzug der Pfändung aufgenommene Protokoll aufzubehalten.

Die Pfändung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, erfolgt durch Einverleibung des Pfandrechtes.

§. 95.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der von dem Executionsführer in seinem Gesuche bezeichneten beweglichen Güter nach Maßgabe seiner Forderung bewilligt werde.

Die Verkaufsbewilligung in Ansehung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, ist im Sinne des §. 18 bücherlich anzumerken.

§. 96.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, zugleich nach §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es, wenn nicht schon eine gerichtliche Pfandbeschreibung der zu verkaufenden Güter stattgefunden hat, in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, zunächst dem Gerichtsdiener die Vornahme der executiven Pfändung, sofern aber der Executionsführer auf die zu verkaufenden Güter schon außergerichtlich ein Pfandrecht erworben hat, die pfandweise Beschreibung derselben im Executionswege aufzutragen.

Hievon sind der Gesuchsteller und der Execut, letzterer bei der Vornahme der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung zu verständigen; außerdem sind die allenfalls an dritte Personen und insbesondere die bei der Pfändung von Forderungen etwa an den Schuldner erforderlichen Verständigungen zu erlassen. Ein mit dem Bescheide versehenes Exemplar des Gesuches ist dem Gerichtsdiener zuzustellen.

Wenn Gegenstände executiv zu pfänden oder im Executionswege pfandweise zu beschreiben sind,

rücksichtlich welcher eine gerichtliche Pfandbeschreibung bereits stattgefunden hat, so ist die weitere Pfändung oder Pfandbeschreibung durch den Gerichtsdiener auf dem zuerst aufgenommenen Protokolle zugleich mit der Verkaufsbewilligung anzumerken.

Die executive Pfändung oder gerichtliche Pfandbeschreibung ist nach der Reihenfolge des Einlangens der Executionsgesuche bei dem zur Vornahme der Execution berufenen Gerichte zu vollziehen.

Ueber Verlangen des Executionsführers kann auch die enge Sperre und Transferirung vorgenommen werden.

Ueber den Vollzug der Amtshandlung hat der Gerichtsdiener unter Vorlage des über die Pfändung oder pfandweise Beschreibung aufgenommenen Protokolles dem Gerichte zu berichten.

§. 97.

Bei den Bezirksgerichten ist über die zu vollziehenden Pfändungs- und Verkaufsbewilligungen von beweglichen Gütern ein Verzeichniß zu führen, in welches die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides, der Name des Executen, der Name des Executionsführers, der Tag des Auftrages an den Gerichtsdiener und der Name desselben, sowie der Tag der Bestellung des Gerichtsabgeordneten und dessen Name einzutragen ist. Der Leiter des Bezirksgerichtes hat die Führung dieses Verzeichnisses zu überwachen und kann auf Verlangen dessen Einsicht gestatten.

§. 98.

Sobald dem Gerichte der Bericht des Gerichtsdieners über den Vollzug der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung vorliegt, hat dasselbe von Amtswegen die weitere Durchführung des Zwangsverkaufes zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes die Durchführung nicht selbst übernimmt, einen Gerichtsabgeordneten zu bestellen.

Wird ein Gerichtsabgeordneter bestellt, so ist hievon der Executionsführer und der Execut durch amtliche Ausfertigung, in welcher die Person des Gerichtsabgeordneten zu benennen ist, zu verständigen.

Diese Verfügungen hat das Gericht, wenn nach §. 96 nicht erst die Vornahme einer executiven Pfändung oder pfandweisen Beschreibung stattzufinden hat, in demselben Bescheide, womit der Zwangsverkauf bewilligt wird, sofort zu treffen.

§. 99.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, nicht zugleich zur Vornahme desselben zuständig, so kommen die in den §§. 96 und 98

bezeichneten Verfügungen dem zum Vollzuge berufenen Gerichte zu, und es ist das mit der Bewilligung des Zwangsverkaufes versehene Executionsgesuch an dieses Gericht von Amtswegen zu übersenden.

Der Executionsführer kann sich in seinem Gesuche auch vorbehalten, sich auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung unmittelbar an das zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufene Gericht zu wenden. In diesem Falle ist dem Executionsführer das mit dem Bewilligungsbescheide und dem Amtssiegel versehene Gesuch zuzustellen und ihm das weitere Einschreiten bei dem Vollzugsgerichte zu überlassen.

§. 100.

Wenn eine zur Durchführung des bewilligten Zwangsverkaufes angeordnete Pfändung oder pfandweise Beschreibung wegen Mangels an Gegenständen, welche der Execution unterliegen, nicht vorgenommen werden konnte, so hat das zum Vollzuge berufene Gericht hievon den Executionsführer zu verständigen und den Bericht des Gerichtsdieners ohne weitere Verfügung aufzubewahren.

§. 101.

Gold- und Silbergeräthe und sonstige Kostbarkeiten, sowie Sachen, deren Werth ohne Zuziehung von Sachverständigen auch nicht annäherungsweise beurtheilt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete, sofern nicht eine frühere Schätzung oder sonstige glaubwürdige Bewerthung vorliegt, schätzen zu lassen. Dasselbe gilt von Sachen von bedeutendem Werthe; im Zweifel, ob die Sachen von solchem Werthe sind, sind die Parteien einzuvernehmen.

Die Schätzung kann bei der Feilbietungstagsatzung unmittelbar vor der Versteigerung vorgenommen werden, wenn dies, ohne den Fortgang des Versteigerungsgeschäftes und die verläßliche Ermittlung des Werthes zu beirren, geschehen kann und zur Vermeidung von Kosten dient.

Zur Schätzung genügt in der Regel die Zuziehung eines Sachverständigen.

§. 102.

Anordnung der Feilbietung.

Die Feilbietung ist auf ungefähr zwei Wochen hinaus anzuordnen, wenn nicht der Executionsführer und der Execut sich über einen früheren oder späteren Zeitpunkt geeinigt haben.

Auch ohne solches Einverständniß kann mit Bewilligung des Gerichtes eine frühere Feilbietung stattfinden, wenn die längere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände unverhältnißmäßige Kosten oder eine beträchtliche Werthverminderung besorgen läßt.

§. 103.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Kundmachung muß Ort, Tag und Stunde der Feilbietung und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände, sowie die Bemerkung enthalten, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Gegenstände erfolgen werde; Sachen von größerem Werthe oder ungewöhnlicher Beschaffenheit sind besonders hervorzuheben. Können die zu versteigernden Sachen nicht an den Ort der Feilbietung gebracht werden, so ist in der Kundmachung der Ort zu bezeichnen, wo sie besichtigt werden können.

Wenn die gepfändeten Gegenstände von bedeutenderem Werthe oder besonderer Seltenheit sind, so ist die Kundmachung in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. In der Regel genügt die einmalige Einschaltung.

§. 104.

Gegenstände von geringem Werthe können ohne vorausgegangene Kundmachung bei einer gegen einen anderen Schuldner angeordneten und gehörig kundgemachten Feilbietung versteigert werden.

In Städten, in welchen zur Vornahme gerichtlicher Feilbietungen ein bestimmter Ort und bestimmte Tage vorhinein festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht sind, kann die Versteigerung solcher Gegenstände auch ohne vorgängige Kundmachung an diesem Orte und an einem dieser Tage vorgenommen werden.

Auch kann zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten die Versteigerung von Gegenständen geringeren Werthes gegen Bezug der für freiwillige Feilbietungen üblichen und erforderlichenfalls im administrativen Wege festzusetzenden Gebühren von den Gerichten an Gemeindeorgane mit Zustimmung des Gemeindevorstehers oder an andere vertrauenswürdige und eidlich zu verpflichtende Personen übertragen werden.

§. 105.

Börsemäßige Werthpapiere dürfen nicht versteigert werden; dieselben hat der Gerichtsabgeordnete durch einen beeideten Sensalen an der nächstgelegenen öffentlichen Börse verkaufen zu lassen; zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten oder aus anderen wichtigen Gründen kann jedoch das Gericht auch den Verkauf in einem, den Handel mit solchen Effecten betreibenden Wechslergeschäfte um den Courswerth gegen den in solchen Geschäften üblichen Percentabzug gestatten.

§. 106.

Der Gerichtsabgeordnete hat von der angeordneten Feilbietung und in den Fällen des §. 104 von

den in Ansehung der Versteigerung getroffenen Verfügungen den Executionsführer, den Executen und den für die gepfändeten Gegenstände etwa bestellten Verwahrer, dann diejenigen Personen zu verständigen, von welchen Eigenthums-, Pfand- oder sonstige Ansprüche auf die gepfändeten oder pfandweise beschriebenen Sachen erhoben oder ihm sonst amtlich bekannt geworden sind, oder welche nach Ausweis der Executionsacten auf diese Gegenstände die Pfändung oder pfandweise Beschreibung selbst erwirkt haben.

Die Vornahme der Feilbietung wird jedoch dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug einzelner dieser Verständigungen nicht ausgewiesen ist.

§. 107.

Feilbietung.

Bei der Feilbietung sind die zu versteigernden Gegenstände entweder einzeln oder in angemessenen Partien auszurufen und, sofern sie an den Ort der Versteigerung gebracht werden konnten, den Kauflustigen vorzuzeigen. Bei Sachen, welche geschätzt wurden oder bezüglich welcher eine die Schätzung ersetzende Werthermittlung vorliegt, ist der Werth bekannt zu geben.

Sohin wird zur Stellung von Anboten aufgefordert und nach den für die Versteigerung von Liegenschaften geltenden Bestimmungen vorgegangen; es sind jedoch die Bieter, wenn nicht vorliegende Verkaufsbedingungen (§. 108) etwas Anderes bestimmen, zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet; auch ist nur bei Sachen von bedeutenderem Werthe der höchste Anbot durch volle 5 Minuten ausrufen zu lassen oder eine Ueberlegungsfrist von einer Viertelstunde zu gewähren; bei anderen Sachen hat der Gerichtsabgeordnete diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen vorhinein bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde; auch ist, die Fälle, in welchen besondere Verkaufsbedingungen vorliegen, ausgenommen, mit der Verkündigung des Meistbotes der Zuschlag zu verbinden.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zu versteigern sind, ist auf die Wünsche des anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

§. 108.

Für Gegenstände von sehr bedeutendem Werthe können vor Anordnung der Feilbietung besondere Verkaufsbedingungen von dem Executionsführer, dem Executen oder einem Dritten, welchem ein Pfandrecht auf die Sache zusteht, beantragt werden; in diesem Falle hat der Gerichtsabgeordnete unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24, 25, 29, Ziffer 7, und 34, allenfalls mit entsprechender Abkürzung der Fristen vorzugehen. In der Kundmachung über die Anordnung der Feilbietung und in den zufolge des §. 106 zu erlassenden Verständigungen ist der Ort zu

bezeichnen, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Vor dem Beginne der Versteigerung sind dieselben den Kauflustigen bekannt zu geben.

§. 109.

Beim Zwangsverkaufe beweglicher Güter bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung des Zuschlages nicht.

Der Ersteher hat den Kaufpreis sofort bar zu erlegen und die gekaufte Sache sogleich zu übernehmen. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Zustimmung aller Betheiligten oder dann zulässig, wenn hierüber durch Verkaufsbedingungen eine besondere Bestimmung getroffen wurde.

Bei der Versteigerung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht dem Ersteher die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 110.

Ist der Kaufpreis sofort zu entrichten und wird derselbe von dem Ersteher nicht bezahlt, so ist die Sache sogleich neuerlich zu versteigern.

War dem Ersteher die Bezahlung zugefristet worden und kommt derselbe seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat das Gericht auf Antrag des Executionsführers die neuerliche Versteigerung anzuordnen.

In beiden Fällen der neuerlichen Versteigerung ist der frühere Meistbieter zu einem Anbote nicht zuzulassen; er haftet für den Ausfall, sowie für Kosten und Schaden und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

§. 111.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung des Executionsführers, sowie der Nebengebühren und der voraussichtlichen Kosten hinreicht, ist mit der Versteigerung anderer Gegenstände nicht weiter vorzugehen.

§. 112.

Wenn der Executionsführer von der Vornahme oder Fortsetzung der Versteigerung absteht, oder wenn der Schuldner den Betrag der Forderung sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlte, oder im Falle, daß dieser bei der Feilbietung nicht anwesend ist oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der vom Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so hat dieser die Versteigerung einzustellen. Auch in Ansehung einzelner zu versteigernder Gegenstände kann der Executionsführer bis zum erfolgten Zuschlage von der Versteigerung entweder

unbedingt oder mit dem Vorbehalte abstehen, deren Versteigerung wieder aufzunehmen, wenn er aus dem Verkaufe der übrigen Gegenstände seine volle Befriedigung nicht findet.

§. 113.

Ueber die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die einzelnen Verkaufsgegenstände in Uebereinstimmung mit ihrer Bezeichnung in der Pfandbeschreibung und bei jedem derselben der erzielte Meistbot, sowie der Name des Käufers anzuführen. Dem Protokolle sind die Pfandbeschreibung, die Belege über die Verlautbarung der Feilbietung und über die im §. 106 vorgeschriebenen Verständigungen, sowie die allfälligen Verkaufsbedingungen anzuschließen.

Der Aufforderung an den Käufer zur Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles bedarf es nur in dem Falle, wenn dem Käufer die Zahlung des Preises zugefristet worden ist.

§. 114.

Der Erlös ist, wenn nicht zufolge des §. 119 dessen Erlag zu Gericht nothwendig wird, dem Executionsführer nach Maßgabe seiner Forderung sammt Nebengebühren gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunde oder Abschreibung der Theilzahlung auf derselben zu übergeben.

Insofern die Kosten von dem Executionsführer nicht vorgeschossen wurden, ist der zur Bedeckung der Kosten und der Gebühren des Gerichtsabgeordneten erforderliche Betrag von dem Erlöse abzuziehen und einstweilen zurückzubehalten.

Ein nach Bedeckung der Kosten und nach Befriedigung des Executionsführers etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Executen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, welche Verfügungen mit dem Erlöse getroffen worden sind.

§. 115.

Der Gerichtsabgeordnete hat über den Vollzug der Feilbietung dem Gerichte unter Vorlage des Versteigerungsprotokolles und seiner Beilagen (§. 113) Bericht zu erstatten und demselben die Berechnung der Kosten und seiner Gebühren anzuschließen.

Das Gericht hat die Kosten und die Gebühren des Gerichtsabgeordneten festzustellen und hievon den Executionsführer, den Executen und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Uebersteigt der von dem Gerichtsabgeordneten zur Bedeckung der Kosten und Gebühren zurückbehaltene Betrag den von dem Gerichte hiefür festgestellten Betrag, so hat das Gericht von Amtswegen zu verfügen, daß das Uebermaß von dem Gerichts-

abgeordneten sofort eingehoben und dem Berechtigten zugeführt werde. Der Vollzug dieser Verfügung wird durch einen gegen die Bemessung der Gebühren gerichteten Recurs nicht aufgehalten.

§. 116.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Dem zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Sachen eingeleiteten Verfahren kann sich jeder Gläubiger, der die Verkaufsbewilligung in Ansehung derselben Sachen erwirkt, anschließen.

Das Begehren um Bewilligung der Anschließung kann bei dem zur Ertheilung der Verkaufsbewilligung zuständigen Gerichte oder auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung bei dem mit dem Vollzuge des früher bewilligten Zwangsverkaufes befaßten Gerichte gestellt werden.

§. 117.

Die bewilligte Anschließung ist auf dem in Folge der früheren Verkaufsbewilligung aufgenommenen Pfändungsprotokolle oder der pfandweisen Beschreibung anzumerken, und es sind hievon nebst dem Gläubiger und Executen auch der frühere Executionsführer und der bereits bestellte Gerichtsabgeordnete zu verständigen.

§. 118.

Dem beigetretenen Gläubiger stehen in Folge der Anschließung die im §. 65 bezeichneten Rechte zu, und es hat der Gerichtsabgeordnete, wenn der frühere Executionsführer aus den versteigerten Gegenständen seine Befriedigung gefunden hat, die Versteigerung für den beigetretenen Gläubiger fortzusetzen.

Wenn dem mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßten Gerichte die einem anderen Gläubiger in Ansehung derselben Gegenstände ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt und ein Begehren auf Anschließung nicht gestellt war, so ist nach den Bestimmungen des §. 64 vorzugehen.

§. 119.

Vertheilung des Verkaufserlöses.

Wenn auf dieselben Sachen von mehreren Gläubigern die Execution geführt wurde, oder wenn aus den Executionsacten, namentlich aus dem Pfändungsprotokolle, ersichtlich ist, daß von mehreren Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache ein Anspruch auf den Erlös erhoben wird, so hat der Gerichtsabgeordnete den aus der Versteigerung erzielten Erlös unverzüglich dem Gerichte zu übergeben.

Nur wenn alle Betheiligten bei der Feilbietung anwesend sind und über die Vertheilung ein Einverständniß treffen, so kann auf Grund desselben die Vertheilung des Erlöses von dem Ge-

richtsabgeordneten sofort vorgenommen werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist von allen Betheiligten zu unterfertigen und dem Gerichte vorzulegen.

§. 120.

Wird der Verkaufserlös in Gemäßheit des vorstehenden §. 119 dem Gerichte übergeben, so hat dieses die Verhandlung zur Vertheilung desselben einzuleiten, hiezu die Betheiligten vorzuladen und unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 68 bis 93 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe vorzugehen, daß die zufolge dieser Bestimmungen dem Gerichtsabgeordneten zugewiesenen Amtshandlungen von dem Gerichte selbst vorzunehmen sind.

III. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 121.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden dritten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in abweichender Weise geregelt sind, in Ansehung anhängiger Executionssachen jedoch mit nachfolgenden Beschränkungen außer Kraft.

§. 122.

Wenn beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die executive Feilbietung einer Liegenschaft bereits bewilligt, das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises jedoch noch nicht eingeleitet war, so ist das Feilbietungsverfahren nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Einleitung des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises durchzuführen; diese letztere erfolgt jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Zu diesem Ende hat das Gericht, welches die Feilbietung vorgenommen hat, den Gerichtsabgeordneten zu bestellen, und wenn in Ansehung der verkauften Liegenschaft ein zur Eintragung der Pfandrechte bestimmtes öffentliches Buch besteht die Anmerkung des erfolgten Verkaufes in diesem Buche zu veranlassen. Dem Gerichtsabgeordneten liegt ob, zu der Tagsatzung, welche zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises anzuordnen ist, die im §. 68 bezeichneten Betheiligten vorzuladen und diese Vorladung denjenigen, welche bis zur Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes durch Eintragung in das öffentliche Buch dingliche Rechte erworben haben, auch wenn sie nicht am Gerichtsorte wohnen und daselbst wohnhafte Bevollmächtigte nicht bestellt haben, mit dem im §. 29, Ziffer 6, enthaltenen Beisatze zu-

zustellen. Wenn die verkaufte Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie dort, wo zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind außerdem die Betheiligten durch ein Edict vorzuladen, welches durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren ist.

War jedoch auch das Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, so ist dasselbe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf anhängige Mobilarexecutionen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 123.

Anhängige Gesuche um Bewilligung einzelner, der Feilbietung vorangehender Executionshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen und die auf Grund solcher Gesuche, sowie die schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Executionshandlungen nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen.

§. 124.

Die in dem Artikel IV lit. c und d der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, zu Gunsten von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, enthaltenen Bestimmungen werden auf Grund des im Artikel VII dieser Verordnung enthaltenen Vorbehaltes aufgehoben.

Die übrigen in der bezeichneten Ministerialverordnung, sowie die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen durch ihre staatlich genehmigten Statuten in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben in Betreff des öffentlichen Verkaufes bestellter Faustpfänder durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die für die Vertheilung des Kaufpreises von Seeschiffen bestehenden besonderen Normen bleiben, soweit sie von den allgemeinen Bestimmungen des §. 120 abweichen, in Wirksamkeit.

§. 125.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Verordnung, welche durch das Reichsgesetzblatt

kundzumachen ist, zu verfügen, daß in größeren Städten zur Vornahme öffentlicher Feilbietungen errichtete Anstalten (Auctionsanstalten) nach Prüfung ihrer Statuten und gegen Feststellung des Gebührentarifes zur Vornahme executiver Versteigerungen beweglicher Sachen und zu diesem Zwecke zu Amtshandlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze Gerichtsabgeordneten zugewiesen sind, ermächtigt werden.

Durch eine in gleicher Weise kundzumachende Verordnung kann der Justizminister verfügen, daß von der politischen Landesbehörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren ermächtigte Handelsmäkler auch zur Vornahme executiver Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren als Gerichtsabgeordnete verwendet werden.

§. 126.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 2. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 2. Juli 1877.

Rechbauer m. p.

Neuwirth m. p.
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Der Landtag für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau hat im Jahre 1875 ein Gesetz beschlossen, nach Inhalt dessen das Propinationsrecht in diesem Königreiche und Großherzogthume gegen Entschädigung aufgehoben werden soll, dessen Wirksamkeit jedoch erst gleichzeitig mit einem Reichsgesetze in Wirksamkeit zu treten hat, welches die Steuerfreiheit für die in den Propinationsfond einfließenden Gebühren, dann die Befreiung von der Zahlung der unmittelbaren, der Stempel-, Depositen- und überhaupt aller anderen Aerarialgebühren für sämmtliche auf die Durchführung jenes Gesetzes Bezug habenden Rechtsacte, Urkunden, Eingaben und andere Schriften ausspricht.

Die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Berichtes bildet, betrifft nun jene Gebührenbefreiung und geht dahin, daß die Stempel- und Gebührenfreiheit den sämmtlichen Eingaben zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Propinationsentschädigung, dann den einschlägigen Gesuchen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher unbedingt, diesbezüglichen Urkunden zwischen den Berechtigten und Verpflichteten und ämtlichen Ausfertigungen bedingt, endlich die Freiheit von der Verwahrungsgebühr für diesbezügliche Erläge zugestanden werde.

Der Ausschuß hat in der Erwägung, daß die beantragte Befreiung von Gebühren eine sehr erhebliche ist und nur dann dem hohen Hause vorzuschlagen wäre, wenn überwiegende allgemeine und öffentliche Interessen die damit bezielte Ausnahme von den bestehenden allgemeinen Gebührengesetzen rechtfertigen, das bezügliche Landesgesetz selbst in Betracht gezogen und hat die Mehrheit seiner Mitglieder nicht nur die Ansicht gewonnen, daß die in diesem Gesetze formulirte Regelung der Propinationsverhältnisse in Galizien den obigen Gesichtspunkten nicht entspricht, sondern daß auch noch andere maßgebende Momente im Wege stehen, und ist hienach zur Folgerung gekommen, dem hohen Hause das Eingehen auf diese Regierungsvorlage nicht zu empfehlen.

Nach diesem Gesetze soll nämlich:

1. nicht etwa das in dem sogenannten Propinationsrechte der früheren galizischen Dominien und beziehungsweise Städte gelegene Vorrecht der Erzeugung von Branntwein, Bier und Meth und die damit

zusammenhängende Bevorrechtung in dem Ausschanke dieser Erzeugnisse sofort und ohne weitere Beschränkung als der durch die allgemeine Gewerbegesetzgebung mit der Wirksamkeit des Gesetzes aufhöre, wie es bei den Propinationslandesgesetzen für Böhmen, Mähren und Schlesien bestimmt wurde, sondern es soll mit diesem Gesetze zunächst nur die Erzeugung von Propinationsgetränken freigegeben sein (§. 2); es wird aber sofort auch diese Freiheit wieder durch die Beschränkung in der Verwerthung des Erzeugnisses erheblich beeinträchtigt (§. 31). Was aber das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke anbelangt, so soll die bezügliche Bevorrechtung der Propinationsinhaber fernerhin durch einen Zeitraum von 26 Jahren, dessen Beginn noch überdies in unbestimmte Ferne gerückt ist (§§. 3 und 17) fortbestehen und wird sonach das Propinationsschankrecht für diese Zeit weiter stabilirt. Es geschieht dies überdies mit einem Inhalte und Umfange, wie er bislang diesem Rechte nicht zugeschrieben worden ist, was einer Erweiterung gleichkommt oder doch zu unberechtigten Prätensionen der Propinationsberechtigten sehr haltbaren Anlaß bietet (§§. 3 und 31). Denn es galt in Galizien bisher als Recht der Regierung und wurde als solches geübt, neben den Propinationsschänken auch landesfürstliche Befugnisse zu Schankgewerben zu ertheilen; es wurde der Kleinverschleiß von versüßten alkoholischen Getränken unter freiem Bezuge derselben den Specereihändlern und Besitzern von gemischten Waarenhandlungen freigegeben; den Handelsleuten gestattet, ausländische Biersorten zuzuführen, und es war die Ertheilung zur Bewilligung zum Ausschanke der fabriksmäßigen Spirituosen, als Rum, Arrac, Liqueur, Rosoglio und Punschessenz den Gewerbebehörden ausdrücklich überwiesen. (Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 und 17. November 1836, Z. 27799, Hofkammerdecret vom 31. Mai 1839, Z. 23627, Hofkanzleidecret vom 27. October 1844, Z. 31716 und Statthaltereidecret vom 30. October 1860, Z. 44630.)

Hienach war daher das Propinationsschankrecht weder vom „ausschließlichen Umfange", wie es §. 3 als im Besitze der Berechtigten bezeichnet, noch die Veräußerung von „sonstigen" propinationsmäßigen Getränken, deren Ausschank im §. 31 neben Branntwein, Spiritus, Bier und methartigen Getränken während der aufgestellten Conservirungsperiode des Propinationsrechtes (§. 17) bei Strafe verboten wird und worunter nur Liqueur, Rosoglio, Rum, Arrac, Punschessenz und dergl. verstanden werden können, den Propinationsberchetigten allein vorbehalten, was um so erheblicher ist, als seit der Aufhebung des Getränkezwanges durch das Hofdecret vom 13. November 1788 der Bezug dieser Waare zum häuslichen Gebrauche ein vollkommen freier war und nach den obenerwähnten Hofkanzleidecreten vom 29. Juli 1824 und 17. November 1836 selbst Pächtern von obrigkeitlichen Schankhäusern, dann Inhabern radicirter Schankbefugnisse und Personalschankberechtigten das freie Bezugsrecht der Getränke wo immer her zusteht, wenn sie sich nicht vertragsmäßig zur Abnahme der obrigkeitlichen Getränke verpflichtet hatten.

2. Der Zeitraum, für welchen das Propinationsschankrecht stabilirt wird — im §. 17 mit 26 Jahren festgesetzt — beginnt nicht mit der Wirksamkeit des Gesetzes, sondern erst vom 1. Jänner oder 1. Juli jenes Jahres, in welchem mittelst Edictes kundgemacht werden würde, daß die über den commissionell im ganzen Lande zu erhebenden Reinertrag des Propinationsrechtes für die Berechtigten gefällten Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen sein werden, — eine Bestimmung, der zufolge sich derzeit auch nicht approximativ mit einiger Verläßlichkeit sagen läßt, wann diese 26 Jahre zu laufen beginnen werden.

Es charakterisirt sich das vorliegende Landesgesetz daher nicht sowohl als ein Propinationsaufhebungsgesetz, sondern vielmehr als ein Propinationsconservirungsgesetz für eine derzeit unbestimmbare, gewiß aber ansehnlich lange Zeitdauer.

3. Durch die Anordnung des §. 4 des Gesetzes wird dem bisher Propinationsberechtigten in einer Gemeinde nicht nur das Schankrecht für alle folgende Zeit in bestehenden Schänken als Realrecht gewahrt, sondern auch für noch künftighin zu errichtende Schänken, und zwar wieder nicht bloß in bereits bestehenden Gemeinden, einzelnen Gutskörpern, sondern bei inzwischen vorgehender Trennung von Gemeinden in jeder dieser neu entstehenden Theilgemeinden als Realrecht zugestanden — eine Bestimmung, welche dem Geiste der österreichischen Gewerbegesetzgebung, der in dieser Beziehung in dem Artikel VII des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 durch das Verbot der Errichtung von neuen Realgewerben zum Ausdrucke gelangt, geradezu widerspricht und ex lege eine Menge neuer Schänken — der Pflegestätten der Branntweinpest, der so oft und laut beklagten Verarmung und Verdummung des Landvolkes — für alle folgenden Zeiten stabilirt.

4. Die Aenderungen des Gesetzes über die Aufbringung des Propinationsentschädigungsfondes enthalten Bestimmungen, welche ungerecht, mit den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung überhaupt unvereinbar sind.

Denn es werden in den §§. 20 und 23 außer denjenigen, welche während der Conservirungsperiode eine neue Branntweinbrennerei, Bierbrauerei oder Methsiederei errichten, dann den Schänkern, welche einen Propinationsschank betreiben, auch denjenigen, welche den Ausschank mit geistigen Getränken aus einem

anderen Titel, als dem des Propinationsrechtes betreiben, und zwar ohne Unterschied, ob dieser Ausschank als selbständiges Gewerbe oder als ein Accessorium eines anderen Gewerbebetriebes ausgeübt wird, sehr bedeutende Abgaben theils für ein Mal, theils fortdauernd jährlich für die ganze Conservirungsperiode auferlegt (z. B. in Orten von mehr als 5000 Einwohnern jährlich 100 fl.) und damit Gewerbetreibende zu einer Steuerleistung ex post verpflichtet, welche bisher ihr Gewerbe auf Grund eines Personalbefugnisses betreiben oder welche den Ausschank nur in Einkehrwirthshäusern ausüben, und solche Abgaben selbst bloßen Weinschänkern auferlegt, indem diese ebenfalls einen Ausschank mit geistigen Getränken betreiben (§. 20, Alinea 2), während der Ausschank von Wein bisher in der Propinationsberechtigung gar nicht enthalten war.

Außer diesen Punkten kommt aber noch ein anderer maßgebend in Betracht.

Nach dem Gesagten enthält nämlich das vorliegende Landesgesetz Bestimmungen, welche über die durch den Artikel VIII des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eingeschränkt gebliebene und durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 der allgemeinen Gewerbegesetzgebung entrückte legislative Competenz der Landtage in Betreff der Propinationsrechte hinausgreifen. Denn es werden nicht bloß die „bestehenden Propinationsrechte", für welche die Gewerbeordnung die bisherigen Vorschriften für maßgebend erklärt hatte und über welche die §§. 11 und 12 des citirten Staatsgrundgesetzes die Gesetzgebung den Landtagen anheimgegeben hat, durch das vorliegende Gesetz normirt, sondern es wird, indem das Gesetz sich nicht auf die Propinationsrechte beschränkt, sondern naheliegende Verhältnisse überhaupt normiren will, durch welche insbesondere die Berechtigung der Regierung, Schankbefugnisse nach wie vor als Personalbefugnisse zu verleihen, den Ausschank von versüßten alkoholischen Flüssigkeiten zu gestatten, in Frage gestellt, sowohl bestehende als künftig zu ertheilende Befugnisse außerhalb des Kreises der Propinationsrechte, deren Verleihungsbedingungen festzustellen nur der allgemeinen Gewerbegesetzgebung zusteht, auch im vorhinein mit Abgaben zu Gunsten der Propinationsberechtigten belastet, also Beschränkungen für die Verleihung von Gewerben über die Grenze bestehender Propinationsrechte hinaus festgestellt und das Verschleißrecht der freien Erzeuger beschränkt und damit in den Kreis der allgemeinen Gewerbegesetzgebung eingegriffen, was der Landesgesetzgebung nicht zusteht.

Aus diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses zu dem Beschlusse gelangt, ohne irgendwie das Gesetzgebungsrecht des Landtages über die Propinationsrechte irgendwie in Frage stellen oder schmälern zu wollen, dem hohen Hause das Eingehen auf diese Regierungsvorlage nicht zu empfehlen, sondern zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über die Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, 27. Juni 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Einmündung der Fichtelgebirgsbahn in Eger. (Zu 686 der Beilagen.)

Die königlich bayerische Regierung strebt an für die in Bau begriffene, von Nürnberg nach Ober-Kotzau führende Fichtelgebirgsbahn einen Anschluß an das böhmische Eisenbahnnetz in Eger. Dieser Anschluß soll durch eine Zweigbahn bewirkt werden, welche von der Hauptlinie in Redwitz auszugehen hätte, über Arzberg bei Schirnding die österreichische Reichsgrenze erreichen würde und von da 10·81 Kilometer lang bis Eger auf österreichischem Gebiete fortgesetzt werden müßte.

Durch den aus der Beilage ersichtlichen zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern zu Wien am 16. Mai 1877 abgeschlossenen Staatsvertrag ist nun der königlich bayerischen Regierung die angestrebte Einwilligung ertheilt worden, die fragliche Eisenbahn, richtiger die auf das österreichische Gebiet fallende Theilstrecke dieser Eisenbahn, auf eigene Kosten zu bauen und zu betreiben, und im Artikel XX dieses Staatsvertrages wurde der königlich bayerischen Regierung für diese auf österreichischem Gebiete auszuführende Theilstrecke die Steuer- und Gebührenfreiheit in ähnlichem Umfange in Aussicht gestellt, wie solche nicht nur im Inlande Concessionären von Privatbahnen bisher anstandslos bewilligt, sondern auch in mehreren Staatsverträgen benachbarter Staaten für bereits ausgebaute Anschlußbahnen zugestanden worden ist. Diese Begünstigung durfte jedoch nur unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Zustimmung der Legislative zugesichert werden, welche nunmehr in Form einer Gesetzesvorlage eingeholt wird.

Der Eisenbahnausschuß, welchem diese Gesetzesvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat bei Prüfung derselben die Ueberzeugung gewonnen, daß der von Bayern für die Fichtelgebirgsbahn angestrebte Anschluß auch österreichische volkswirthschaftliche Interessen wesentlich fördere. Denn abgesehen von den selbstverständlichen Vortheilen, welche eine bis Eger fortgesetzte und sich in ein reich gegliedertes Netz einfügende Eisenbahn für die Hebung des Verkehres in Eger und dessen Umgebung, dann des Verkehres auf den in Eger mündenden österreichischen Bahnen mit sich bringt, schlägt die auszuführende Eisenbahnlinie Eger-Redwitz-Neuhaus-Nürnberg dieselbe südwestliche Richtung ein, welche die bis Eger reichende westliche Hauptlinie der Buschtèhrader Bahn verfolgt, so daß hiedurch für den Nordwesten Böhmens eine fast in gerader Linie laufende Verbindung mit Nürnberg, Stuttgart und Straßburg gewonnen wird. Dadurch wird aber auch erreicht, daß künftig der Eisenbahnverkehr zwischen dem südlichen Bayern und Sachsen

naturgemäß auf die Bahnen im Nordwesten Böhmens gelenkt wird. Es verdient ferner Erwähnung, daß durch den neuen Anschluß für die namentlich an der Buschtèhrader Eisenbahn liegenden Kohlenlager, besonders jene des Falkenauer Beckens, ein neues consumkräftiges Absatzgebiet erschlossen wird.

Die hervorgehobenen, aus dem projectirten Eisenbahnanschlusse resultirenden volkswirthschaftlichen Vortheile sind allerdings wechselseitige, das heißt auch für Bayern relevant, und deßhalb hatte die Regierung gegründeten Anlaß, bei Negotiirung des Staatsvertrages darauf bedacht zu sein, daß die der königl. bayerischen Regierung mittels der Stempel- und Gebührenfreiheit gewährte Begünstigung durch Gegenconcessionen ausgeglichen werde. Die erzielten Gegenconcessionen erscheinen dem Eisenbahnausschusse von solchem Werthe, daß dieselben die zugesicherte Steuerfreiheit vollkommen rechtfertigen. Es verpflichtet sich nämlich die königl. bayerische Regierung in einem gleichzeitig mit dem Staatsvertrage unterzeichneten Schlußprotokolle, die Amtslocalitäten für den diesseitigen Post- und Zollverwaltungsdienst im Bahnhofe Eger in einem deutlich umzeichneten Umfange unentgeltlich zu erweitern und die erforderlichen Dienstwohnungen miethzinsweise zu überlassen. Es wird ferner gleichfalls im Schlußprotokolle zugestanden, daß die im Artikel XV des eingangsbezogenen Staatsvertrages für die österreichische Regierung bezüglich der Erstellung der Tarife und der Einhebung der Bahngebühren in inländischen Zahlungsmitteln gemachten Vorbehalte sofort auch für die bereits bestehenden Eisenbahnverbindungen Eger-Asch-Hof- und Eger-Waldsassen wirksam werden. Am werthvollsten sind aber die Zugeständnisse, welche zu Gunsten der die volle Staatsgarantiesumme erschöpfenden k. k. priv. Voralberger Bahn in einem gleichzeitigen Separatprotokolle erlangt wurden und welche sich in einem ziffermäßigen Geldwerthe ausdrücken lassen.

Die königlich bayerische Regierung willigt nämlich ein, daß der zwischen der Generaldirection der königlich bayerischen Verkehrsanstalten und der Direction der k. k. priv. Vorarlberger Bahn abgeschlossene, letztere schwer belastende Vertrag ddo. Lindau, 28. Mai 1872, einer binnen drei Monaten durchzuführenden Revision unterzogen werde, für welche schon dermalen bestimmt wird, daß von dem Capitale, welches der Voralberger Bahn anläßlich des Baues und der Benützung der bayerischen Pachtstrecke zur Verzinsung an die bayerische Regierung angerechnet worden ist, abgeschrieben werden:

a) 68.600 Mark für die Mitbenützung der Localitäten und Anlagen im inneren Bahnhofe zu Lindau, wodurch mit Rücksicht auf den Zinsfuß von 4½ Percent jährlich 1543 fl. 50 kr. in Gold erspart werden;

b) 114.000 Mark für Herstellung einer Geleiseverbindung vom Rangirbahnhofe in Lindau zum Anschlußpunkte der nach Kempten führenden bayerischen Südnordbahn, wodurch bei gleichem Zinsfuße 2565 fl. in Gold jährlich erspart werden;

c) wird der Antheil an den gemeinschaftlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden Bahnhöfe und der gemeinschaftlichen Verbindungsgeleise, welche bisher die Voralberger Bahn zum dritten Theile getragen hat, auf den vierten Theil ermäßigt, wodurch nach Angabe der Vorarlberger Bahn beispielsweise für das Jahr 1875 in Gold 2848 fl. erspart wären;

d) endlich verzichtet die bayerische Regierung bis zur einverständlichen Regelung der beiderseitigen Leistungen im Rangirdienste auf die bisher von der Voralberger Bahnverwaltung mit täglich sechs Mark bezahlte Beitragsleistung, wodurch eine jährliche Minderausgabe von 1095 fl. in Gold herbeigeführt wird.

Schon diese letztangeführten, den garantieleistenden Staatsschatz jährlich um mehr als 8000 fl. in Gold entlastenden Zugeständnisse wiegen die Begünstigung der Steuer- und Gebührenbefreiung auf, welche letztere auf 30 Jahre eingeschränkt ist und sich weder auf die Grundsteuer noch auf den Eingangszoll erstreckt.

Diese Erwägungen haben den Eisenbahnausschuß bestimmt, dem hohen Abgeordnetenhause die Genehmigung der Gesetzesvorlage zu empfehlen, an welcher nur an zwei Stellen rein stilistische Aenderungen vorgeschlagen werden, welche letzteren den Zweck verfolgen, den Wortlaut des Gesetzes möglichst genau dem Wortlaute des Staatsvertrages (Artikel I und XX) anzupassen.

Der Ausschuß schließt demnach mit dem Antrage:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen."

Wien, 22. Juni 1877.

Dr. Vidulich,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. C. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Einmündung der Fichtelgebirgsbahn in Eger.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, für die von der königlich bayerischen Staatsverwaltung und auf deren Kosten herzustellende und zu betreibende Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn von der Reichsgrenze bei Schirnding bis Eger die nachstehenden Begünstigungen auf die Dauer von dreißig Jahren zu gewähren:

a) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte;

b) die Befreiung von der Stempel- und Gebührenentrichtung bezüglich der Bücher, Fahrkarten und sonstigen Schriften des in Rede stehenden Eisenbahnunternehmens, so daß die Stempel- und Gebührenentrichtung bloß hinsichtlich der im Inlande abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden zu erfolgen hat;

c) die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr, sowie von den Stempeln und Gebühren für die Ausgabe und bücherliche Eintragung von Prioritätsobligationen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Beilage.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern ddo. Wien, 16. Mai 1877.

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** 2c. und **Apostolischer König** von **Ungarn**

und

Seine Majestät der **König** von **Bayern** 2c.

haben zum Zwecke der Herstellung einer weiteren Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen und, um die hierauf bezüglichen Verhältnisse vertragsmäßig zu regeln und festzustellen, als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** 2c. und **Apostolischer König** von **Ungarn,**

Allerhöchst Ihren Hof- und Ministerialrath im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Wilhelm Freiherrn von **Konradsheim** und Allerhöchst Ihren Sectionsrath im k. k. Handelsministerium Dr. Heinrich von **Wittek,**

Seine Majestät der **König** von **Bayern** 2c.

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern Michael von **Suttner,**

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die königlich bayerische Regierung verpflichtet sich im Anschlusse an die in Ausführung begriffene Fichtelgebirgsbahn von Nürnberg über Hersbruck, Neuhaus, Schnabelwaid, Kirchenlaibach, Redwitz, Wunsiedel nach Ober-Kotzau eine Eisenbahnlinie, von Redwitz abzweigend, über Arzberg und Schirnding nach Eger auf ihre Kosten als Staatsbahn herzustellen und zu betreiben, und die k. k. österreichische Regierung ertheilt ihre Einwilligung zum Baue und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt, unter den nachstehenden Bedingungen.

Artikel II.

Die genannte Bahnlinie wird nach dem ausgestellten Projecte und mit Vorbehalt der einverständlich — nöthigenfalls durch hiezu abzuordnende technische Commissäre beider Regierungen — zu bewirkenden Ermittlung des Grenzübergangspunktes bei Schirnding die bayerisch-böhmische Landesgrenze überschreiten, in östlicher Richtung auf dem rechtseitigen Egerufer verbleibend, in der Nähe von Eger sich an die bestehende Bahnlinie von Weiden nach Eger anschließen und parallel mit dieser von der Südseite in den Bahnhof Eger einmünden.

Artikel III.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, dann die Bestimmung und Ausführung der Stationsanlagen bleibt der königlich bayerischen Regierung vorbehalten, welche jedoch bei der Bauführung nach den in Oesterreich geltenden Gesetzen vorgehen und über die Bauprojecte, sowie etwaige Stationsanlagen das Einvernehmen mit der k. k. Regierung treffen wird.

Artikel IV.

Die erwähnte Bahnlinie soll an ihrem Anfangs- und Endpunkte mit den dort mündenden Eisenbahnen auf geeignete Weise in unmittelbare Verbindung gesetzt und daher in die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe eingeführt werden. Der k. k. österreichischen Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen in die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I bezeichneten Bahnverbindung zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung, sowie des Anschlußdienstes im Einverständnisse mit der königlich bayerischen Regierung festzusetzen.

Artikel V.

Die Bahnlinie soll gleichmäßig eine Spurweite von 1·435 Meter im Lichten der Schienen erhalten und bezüglich der Einrichtungen des Baues, namentlich der Construction des Oberbaues, dann bezüglich der Betriebsmittel, der Signalisirungsvorrichtungen und sonstigen Betriebseinrichtungen mit den diesfallsigen auf den bayerischen Bahnen bestehenden und von der königlich bayerischen Regierung genehmigten analogen Einrichtungen übereinstimmen.

Auch sollen die von der königlich bayerischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne Weiteres auf den österreichischen Bahnen zugelassen werden.

Artikel VI.

Die in Rede stehende Bahnlinie soll zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, jedoch von vornherein die Erwerbung des Terrains für eine doppelgeleisige Bahn sichergestellt werden, und solche im Falle eintretenden Bedürfnisses auch zur Ausführung kommen.

Artikel VII.

Der königlich bayerischen Regierung wird auf österreichischem Gebiete zum Behufe der Grunderwerbung, insoferne eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten nicht zu erreichen ist, das Recht der Expropriation nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt.

Artikel VIII.

Die Bahn von Redwitz über Arzberg nach Eger soll spätestens binnen drei Jahren vom Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages an baulich fertig gestellt und in Betrieb gesetzt werden.

Artikel IX.

Sollte eine Erweiterung oder Umgestaltung des Bahnhofes in Eger nothwendig werden, und im Wege gütlichen Uebereinkommens zwischen den betheiligten Bahnverwaltungen eine Verständigung hierwegen nicht zu ermöglichen sein, so wird die k. k. österreichische Regierung zur Herbeiführung solcher Verständigung ihre Mitwirkung und Unterstützung eintreten lassen.

Artikel X.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt bleibt in Ansehung der auf ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke der k. k. österreichischen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Ebenso steht dieser Regierung das Oberaufsichtsrecht über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke zu. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche, im Auftrage der die Oberaufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieses Vertrages oder aus Gefällsrücksichten, die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, werden sammt ihrem Reisegepäcke auf der österreichischen Strecke unentgeltlich befördert werden.

Artikel XI.

Unbeschadet dieses Hoheits- und Oberaufsichtsrechtes soll die Bahnbetriebspolizei unter Aufsicht der dazu competenten Behörden, in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Organe der bayerischen Staatseisenbahn-Betriebsverwaltung gehandhabt werden, welchen auch auf österreichischem Gebiete jene Befugnisse eingeräumt werden, die für die Beamten der österreichischen Bahnen Geltung haben. Auch wird die k. k. österreichische Regierung Vorsorge treffen, daß die Organe der bayerischen Betriebsverwaltung auf der in Oesterreich gelegenen Bahnstrecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den österreichischen Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten.

Artikel XII.

Die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Bediensteten kommt der königlich bayerischen Regierung, beziehungsweise der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu, welche auch über dieselben die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat. Es sollen jedoch auf der bezeichneten Strecke die Stellen der Localbeamten und sonstigen Bediensteten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, thunlichst mit österreichischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Die königlich bayerische Regierung leistet der k. k. Regierung die Zusage, daß für den im Sinne des gegenwärtigen Vertrages innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, wissentlich nicht verwendet werden sollen.

Das gesammte Beamten-, Bediensteten- und Arbeiterpersonal untersteht übrigens während des Aufenthaltes auf österreichischem Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizeiverordnungen.

Verhaftungen derselben dürfen nur nach den für Inländer bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit der kraft dieser Vorschriften gewährleisteten Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes vorgenommen werden.

Artikel XIII.

Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Theiles angestellt werden, erleiden dadurch keine Veränderung ihres bisherigen Unterthansverbandes.

Artikel XIV.

Bei dem Baue und Betriebe der im Artikel I bezeichneten, auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke, wird die königlich bayerische Regierung sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages, sowie nach Maßgabe der einschlägigen österreichischen Gesetze, namentlich des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, sowie der etwa künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen benehmen.

Artikel XV.

Die Festsetzung und Genehmigung der Tarife und Fahrordnung für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahnstrecke bleibt der königlich bayerischen Regierung, in deren Gebiete sich das Hauptunternehmen befindet, vorbehalten, welche hiebei die Interessen des Verkehres gehörig berücksichtigen und Sorge tragen wird, daß bei Feststellung der Fahrpläne die Fahrten an den Anschlußstationen thunlichst ineinandergreifen.

Die Tarife und Transportbestimmungen sollen für die in den beiderseitigen Gebieten zu bauenden Eisenbahnstrecken nach vollkommen gleichen Grundsätzen festgestellt werden. Ueberhaupt soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung bezüglich der Bewohner beider contrahirenden Staaten und bezüglich der aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte kein Unterschied gemacht werden.

Bezüglich der in Oesterreich gelegenen Bahnstrecke soll die Erstellung der Tarife in österreichischer Währung erfolgen. Bei den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Einhebestellen wird für das österreichische Gebiet und beziehungsweise bis zur nächsten bayerischen Grenzstation behufs Einhebung der Bahngebühren die Annahme der in Oesterreich-Ungarn gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel, unbeschadet der Berücksichtigung des Courswerthes nicht verweigert werden.

Artikel XVI.

Die Eisenbahn Redwitz-Arzberg-Eger wird als beiderseitige Zollstraße erklärt und wird auf derselben allen, nicht einem unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tag, wie bei Nacht für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole nach Oesterreich-Ungarn bleibt die Bestimmung des §. 19 lit. a der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolordnung maßgebend.

Behufs Erzielung einer wirksamen gefällsamtlichen Controle der verkehrenden Eisenbahnzüge wird in der letzten Station vor dem Grenzübertrittspunkte ein Aufsichts- oder Stellungsposten der k. k. Zollverwaltung errichtet und wird hiezu die erforderliche Unterkunftslocalität in dem von den betheiligten Behörden zu vereinbarenden Ausmaße von der königlich bayerischen Eisenbahnverwaltung unentgeltlich beigestellt werden.

Artikel XVII.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zollabfertigung die Bestimmungen der Artikel XII und XIII des Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Bayern vom 17. Juni 1863 gleichmäßig auch auf die hier in Frage stehende Bahnlinie Anwendung zu finden.

Auch sollen alle Erleichterungen und Begünstigungen, welche für den Zollverkehr und insbesondere den Zwischenauslandsverkehr für die älteren bestehenden Bahnlinien bisher zugestanden worden sind, von selbst auch für den Verkehr auf der neuen Linie nach deren Eröffnung platzgreifen.

Insoweit noch nothwendig erscheinen sollte, über die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der aus-, ein- und durchgehenden Güter weitere Verabredungen zu treffen, bleibt die Verständigung hierüber auf dem Wege seinerzeitiger commissarischer Verhandlungen vorbehalten.

Artikel XVIII.

Die im Artikel I bezeichnete Bahn soll auch zur Beförderung der Postsendungen benützt werden. Die Regelung des Postverkehrs auf dieser Bahnstrecke soll noch vor Eröffnung des Betriebes auf derselben durch die beiderseitigen Postverwaltungen erfolgen.

Artikel XIX.

Längs der herzustellenden Bahnstrecke werden Telegraphenleitungen zunächst für den Bahndienst angelegt.

Die Anlage von Telegraphenleitungen oder die Benützung der bestehenden Telegraphenleitungen für den allgemeinen Verkehr, wie die Regelung des Telegraphenbetriebes überhaupt, bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen vorbehalten. Es wird jedoch schon jetzt vereinbart, daß der k. k. Staatstelegraphenanstalt die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn und auf dem zu derselben gehörigen Grund und Boden ohne besondere Vergütung jederzeit gestattet werden und die königlich bayerische Bahnverwaltung durch ihr Bahnpersonal die Bewachung der hergestellten Telegraphenleitung ohne besonderes Entgelt übernehmen wird.

Artikel XX.

Von der innerhalb des österreichischen Gebietes gelegenen Strecke der im Artikel I bezeichneten Bahn sollen in Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten oder sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden. Das gedachte Eisenbahnunternehmen bleibt daher auch rücksichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Stempel- und Gebührenentrichtung bezüglich ihrer Bücher, Fahrkarten und sonstigen Schriften befreit und hat demnach bei ihr die Stempel- und Gebührenentrichtung bloß hinsichtlich der in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden einzutreten.

Artikel XXI.

Die Dauer der von der k. k. Regierung zum Betriebe des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnverbindung ertheilten Einwilligung wird auf sechzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, nach deren Verlaufe über die Fortsetzung des Betriebes der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke und die Bedingungen dieses Betriebes eine neuerliche Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen getroffen werden wird.

Der k. k. österreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die fragliche auf österreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu jeder Zeit, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung, gegen Erlag der effectiven Anlagekosten und der etwa hievon ausständigen Zinsen in der in Bayern jeweilig geltenden gesetzlichen Münzwährung einzulösen.

Artikel XXII.

Im Falle die gedachte, auf österreichischem Gebiete gelegene Bahnstrecke durch Einlösung von der k. k. österreichischen Regierung erworben werden sollte, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf dieser Strecke durch ein besonderes Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden.

Artikel XXIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen vier Wochen zu Wien erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Wien, am 16. Mai 1877.

Konradsheim m. p. **v. Suttner m. p.**

Wittek m. p.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1873/79:8
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726631